

wirt.  
Gesch.

Ex. 2.

W.G. oct. 1002a-1

LS

1002a-1

Geschichte  
des  
humanistischen Schulwesens  
in  
Württemberg

Herausgegeben  
von der Württembergischen Kommission  
für Landesgeschichte

Erster Band: bis 1559



Stuttgart

Druck und Verlag von W. Kohlhammer

1912

A36/162-1

Abz mit W. G. oct. 1002a-1 als Sign. ausgew.

# Inhalt.

	Seite
<b>Einleitung.</b> Überblick über die Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg. Von Professor Dr. Karl Weller	1
<b>Erster Teil: Die Zeit der Scholastik.</b> Von Professor Dr. Adolf Diehl in Stuttgart.	
Vorbemerkung . . . . .	18
I. Abschnitt: Kloster- und Stiftsschulen.	
§ 1. Die Karolingische Gesetzgebung . . . . .	19
§ 2. Die Benediktiner . . . . . Ermenrich von Ellwangen 22. Hirsau 25. Konrad von Hirsau 31. Zwi- falten 33. Weingarten 34. Ellwangen und Comburg 35. Mpirsbach, Döschenhäusen, Neresheim, Wiblingen, Blaubeuren, Jßny, Lorch 36 ff.	21
§ 3. Dominikaner und Franziskaner . . . . . Dominikaner: Studienordnung 39. Die württembergischen Konvente 42. Franziskaner: Studienordnung 42. Die württembergischen Konvente 43.	39
§ 4. Prämonstratenser und Augustinerchorherrn . . . . . Prämonstratenser 44. Augustiner: Waldsee, Herbrechtingen, Wangen 45 ff.	44
§ 5. Weltliche Chorstifter; Brüder vom gemeinsamen Leben . . . . . Öhringen 47. Lorch 49. Beutelsbach-Stuttgart 50. Herrenberg 52. Sindelfingen 52. Göppingen 53. Möckmühl 53. Wiesensteig 53. Ell- wangen 55. Comburg 57. — Brüder vom gemeinsamen Leben: Urach 58. Chorfrauenstift Buchau (Knabenschule) 59.	47
§ 6. Frauenklöster und Stifter . . . . . Pfullingen 59. Oberstenfeld 60. — Unterricht nichtgeistlicher Mädchen 62.	59
II. Abschnitt: Pfarr- oder Stadtschulen.	
§ 7. Ihre Verbreitung . . . . . Liste nach dem Alter 65. Irrtümer in der Vermutung von Schulen (Magister, Scholaren, Studenten) 65. Verhältnis der Schulen zur kirch- lichen Einteilung des Landes 67. Scheidung von lateinischen und deutschen Schulen 71.	64
§ 8. Schulpatronat und Oberaufsicht . . . . . Streit über das Patronat 75. Wechsel des Patronats 79. Städtisches Patronat 80. Verhältnis zum Kirchenpatronat 82. Rechte und Pflichten des Patronats 82. Staatlicher Einfluß 84. Kirchliche Oberaufsicht 85.	74

	Seite
§ 9. Das Schulhaus . . . . .	87
Seine Lage 87. Schulzimmer 88. Ordnung 90.	
§ 10. Der Schulmeister . . . . .	91
Sein Titel 91. Stellenbewerbung 92. Dienstverpflichtung 94. Dienstzeit 96. Belohnung 98. Schulgeld 99. Kostgänger 101. Kirchliche Funktionen 101. Gastmähler 104. Nebenämter 106. Vorbildung 110. Geistliche und Laien 111. Vermögen 111. Spätere Ämter 112.	
§ 11. Die Hilfskräfte . . . . .	113
Kantor, Provisor, Lokaten 114. Bestellung 115. Einkommen 115. Funktionen 116. Pädagogen oder Schreiber 116.	
§ 12. Die Schüler . . . . .	117
Anzahl 117. Alter 119. Heimat 120. Fahrende Schüler 121. Lebensunterhalt (Almosen, Partem) 123. Kirchliche Funktionen 126. Chorschüler 129. Kinderwallfahrt 131. Schulgeld und Naturalgaben 131. Strafgewalt 132. Lupus und Asinus 134. Befanzen und Schulfeste 135. Tägliches Leben, Anstandslehren 137. Schülermanuskripte 140.	
§ 13. Der Lehr- und Stundenplan . . . . .	142
Lehrziel 143. Große Schulen: Klassen 146. Tageslauf 148. Stundenzahl 152. Lehrfächer 154. — Kleine Schulen 155. — Versetzung der Schüler 156. Privatstudium 157.	
§ 14. Die einzelnen Fächer . . . . .	158
a) Lesen und Schreiben 158. b) Latein 160. Kato, Avian, Aesop 160. Donat 162. Priscian 164. Alexander de Villadei 165. Weitere Grammatiken 167. Wörtersammlungen nach grammatischen Gesichtspunkten, Johannes de Garlandia, Hugo Spechtshart 170. Wörterbücher 171. Gesprächsbücher 174. Schriftstellerlektüre 175. Metrik 175. c) Rhetorik 176. d) Logik 176. e) Religion 177. f) Musik 182. g) Weitere Fächer 183.	
III. Abschnitt: Bursen und Pädagogien der Universität Tübingen.	
§ 15. Die Organisation der Artistenfakultät . . . . .	186
Verhältnis zu den anderen Fakultäten 187. Die Lehrer: collegiati 188. magistri actu regentes 191; Defan und consilarii 191. Fakultätsrat 192. Die Erwerbung der Grade 194.	
§ 16. Die Bursen . . . . .	197
Zahl 197. Rektor 199. Konventoren 199. Famuli 202. Finanzverhältnisse 202. Hausordnung 204. Wissenschaftlicher Betrieb: Lektionen und Exerzitien 205. Disputationen 208. Resumtionen 211. Neuordnungen: Exerzitien 212. Bursendisputation 214. Resumtionen 215.	
§ 17. Die Pädagogien . . . . .	217
Anderere Universitäten 217; in Tübingen zwei Pädagogien 218; die Pädagogisten 219.	
Rückblick . . . . .	222
Anhang: Verzeichnisse der Lehrer an Pfarr- oder Stadtschulen . . . . .	229

**Zweiter Teil: Die Zeit des Humanismus vor der Reformation.**

Von Professor Dr. Julius Wagner in Ludwigsburg.

Einleitung: Abgrenzung des Stoffes . . . . .	257
I. Der Humanismus und sein Eindringen in die württembergischen Schulen . . . . .	258—316
Außerhalb des Herzogtums Württemberg:	
Eßlingen 258. Ulm 264. Heilbronn 270. Hall 271. Rottweil 272. Reutlingen, Ömünd, Biberach 273. Ravensburg, Wangen, Leutkirch 274. Isny 275. Crailsheim, Ellwangen, Horb, Rottensburg 277.	
Im Herzogtum Württemberg:	
Universität Tübingen: Graf Eberhard 277. Erste Humanisten 279. Bebel und sein Kreis 280. Lateinische Grammatiken. Heinrichmann 284. Köchlin 285. Brassicanus 286. Sein Streit mit Lemp 286. Altensteig 287. Simler 288. Griechisch 289. Hiltbrand 290. Hebräisch 290. Melanchthon 291. Reuchlin 293. 294. Ordinatio Regis Ferdinandi 295. Humanisten bis zur Reformation 297. Mathematik, Astronomie, Altertumswissenschaft 298. Pädagogien 298.	
Trivialschulen des Landes: Tübingen 300. Stuttgart 300. Urach 301. Brüder des gemeinsamen Lebens 302. Herrenberg, Kirchheim, Schorndorf 302. Baihingen, Brackenheim, Blaubeuren, Badnang, Marktgröningen 303.	
Klöster:	
Mönchtum und Wissenschaft 304. Dominikaner 306. Franziskaner 307. Augustiner 307. Karmeliter 308. Deutschorden 308. Prämonstratenser 308. Zisterzienser 309. Benediktiner 309. Frauenklöster 314.	
II. Der Unterricht . . . . .	316—360
Innere Gestaltung:	
Stufengang 317. Lesen 318. Schreiben 318. Singen 319. Religion 320. Latein 321. Donat, Rato 322. Asop, Facetus 323. Alexander de Villa Dei 324. Humanistische Grammatiken 327. Schriftstellerlektüre 330. Methode 332. Gedruckte Schulbücher 333. Vokabularien 333. Lateinisch sprechen, asinus, lupus 334. Gesprächbücher 336. Dramatische Aufführungen 339. Versmachen 339. Rhetorik, Stilübungen 340. Dialektik 342. Disputationen 344. Weitere Fächer 345. Griechisch und Hebräisch 346.	
Äußere Ordnung:	
Klasseneinteilung 349. Stundenplan 350.	
Tatsächliche Ergebnisse des Unterrichts 352. Ordinanandenprüfung 355.	
Bedeutung des Lateins für die Zeit 357. Deutsche Schule kein allgemeines Bedürfnis 359. Privatunterricht, auch in Französisch 359. 360.	
III. Der Kirchendienst der Schule . . . . .	360—367
Verhältnis der Schule zur Kirche 360. Kirchendienst 362. Einzelne Beispiele: Ofterabend, Fronleichnam, Verfehgänge, Fuß-	

	Seite
waschung, Jahrtagsfeier 363. Art, Häufigkeit, Tageszeit, Dauer dieser Dienstleistungen 365. Widerspruch gegen das Übermaß von Chordienst 366.	
IV. Schulpatronat und Schulfinanzen . . . . .	367—379
Klosterschulen, Stiftsschulen, Stadtschulen, Pädagogien. Patronatsstreitigkeiten, rechtliche Stellung der Kirche und der Gemeinde 367. Oberaufsicht des Staats 375. Selbstverwaltung der Gemeinden 376.	
Schulfinanzen:	
Schulhaus und Schulzimmer 376. Tatsächliche Beschaffenheit der Schulzimmer 377. Amtswohnung des Lehrers 379.	
V. Der Lehrer und seine Hilfskräfte . . . . .	379—404
An den Pädagogien und Klosterschulen 379. Stifts- und Stadtschulen 381.	
Titel 382. Anstellung 382. Akademischer Rang 383.	
Amtspflichten 384. Nebenbeschäftigungen 384. Ferien 385.	
Lohn aus Schuldienst und Kirchendienst 385, aus Nebenämtern 392. Gesamteinkommen 393. Vergleich mit den damaligen Preisen der Lebensbedürfnisse und den Einkünften anderer Berufsstände 395. Schwächen des ganzen Einkommenssystems 397. Andere erschwerende Umstände 398.	
Soziale Stellung 399.	
Klagen über den Schuldienst 400. Übertritt zu anderen Berufen 401. Tüchtigkeit des Lehrerstandes 401.	
Hilfskräfte: Provisoren, Kantoren, Succentoren, Lokaten, Pädagogen, Kollektoren, Schreiber 402.	
VI. Die Schüler . . . . .	404—427
In den Klöstern 404. Stiften 407. Chorschüler 407. In den Stadtschulen 408.	
Laufbahn eines Schülers: Eintritts- und Austrittsalter 408. Schularbeit 409. Zucht 409. Festliche Tage 410. Rutenherbst 412. Erholungsausflüge, Badvakanz, Ferien 412. Lernfreudigkeit 413.	
Armenerschüler 413. Ihr Lebensunterhalt durch Lohnarbeit, Stiftungen, Almosen 414. Ihre Wanderungen 416. Sittliche Gefahren 417. Maßregeln gegen das Vagantentum 418.	
Universitätsstudium: Pädagogium 419. Deposition 420. Unterrichtsgeld, Stipendien 421. Baccalaureat und Magisterium 424.	
Spätere Lebensstellungen der Schüler 425. Gelehrte, Beamte, Ratsherren, Lehrer, Kleriker, Handwerker und Kaufleute 425.	
VII. Die äußere Entwicklung des Schulwesens . . . . .	427—467
1. Die Verbreitung der Schulen 427.	
A. Stadt- und Stiftsschulen 429.	
B. Klosterschulen 450.	
Benediktiner 450. Zisterzienser 451. Prämonstratenser 452.	
Augustiner 452. Dominikaner 452. Karmeliter 453.	
Frauenklöster 453.	
C. Pädagogien in Tübingen 454.	

D. Sonstige Schulen 455.	Seite
Deutsche Schulen 455. Pfarrschulen 455. Judenschulen 456. Privat- oder Winkelschulen 457. Kanzleischule 457. Herzogliche Singschule 458.	
Neugründungen und Gründungsversuche 458.	

2. Blüte und Niedergang.	
Hoher Stand des Schulwesens 459. Krisis 460. Reformation Hauptursache 462.	
Ausblick 467.	

Über Quellen und Literatur zum zweiten Teil siehe Anhang S. 603.

**Dritter Teil: Das württembergische Partikularschulwesen 1534—1559.** Von Dr. Ludwig Ziemssen, Prof. in Schöntal.

§ 1. Die Zeitlage in Staat, Kirche und Schule. (Quellen und Abkürzungen) . . . . .	468
A. Die Tätigkeit der Regierung . . . . .	472—532
§ 2. Am Vorabend der Reformation . . . . .	472
I. Unter Herzog Ulrich: Die Reformtätigkeit im Schulwesen . . . . .	473—486
§ 3. Allgemeines . . . . .	473
§ 4. Überblick über die Vereinbarungen mit den Gemeinden . . . . .	476
§ 5. Die Grundsätze bei den „Visitationen“ . . . . .	477
Gewinnung von Lehrern durch Schnepf und Blarer 478. Gehaltsbezug 478. Anforderungen an den lateinischen und an den deutschen Schulmeister 479. Die Schulgeldfrage 480.	
§ 6. Schulordnungen unter Herzog Ulrich seit 1547 und die Zeit des Interims . . . . .	482
Die Landes Schulordnung und die Stuttgarter Schulordnung des Bannius 482. Das Interim und die Anpassung der Schulordnung an dieses 485.	
II. Unter Herzog Christoph: Der Wiederaufbau und Ausbau der Landeskirche und des Schulwesens nach dem Interim . . . . .	486—532
§ 7. 1553: Kompetenzbuch und ständlge Visitation . . . . .	487—493
Die Anstellung der Lehrer 488. Lehrerprüfungen 488. Die Ordnung der Bezüge 490. Schülerprüfungen 491. Schulaufsicht 492.	
Die Schulordnung, insbesondere Partikularschulordnung, von 1559 und das neue Kompetenzbuch . . . . .	493—532
§ 8. Die Entstehung der Ordnung . . . . .	493—512
Logites in Tübingen 493. (Des Logites Consultatio, 1555, gedruckt 1557 493. Des Logites de instituendo paedagogio consilium; Logites „paedagogarcha totius ducatus“ 501). Der Stuttgarter Visitationsbericht vom 2. März 1558 503. Die Ausarbeitung der Schulordnung durch Hornmolt, Brenz und Bannius in Maulbronn 1559 509.	

§ 9.	Der Inhalt der Schulordnung, insbesondere der Partikularschulordnung, von 1559 . . . . .	Seite 512—532
	Allgemeines von der Schulordnung 512. Die Partikularschulordnung im besonderen 514: 1. Der Lehrplan 514. 2. Pflege des religiösen und sittlichen Lebens 525. 3. Die Stellung des Lehrers 527. 4. Die Ortsschulaufsicht 529. Die „Ordinatio des Pädagogii zu Stuttgarten“ 530.	
	Anhang: Zur Beurteilung der Schulordnung von 1559 . . . . .	530
B.	Die Lehrerschaft an den Partikularschulen . . . . .	532—554
§ 10.	Standesgliederung nach außen und innen . . . . .	532
	Abgrenzung des Berufs gegenüber andern Ständen 532. Hauptlehrer und Hilfslehrer; Titelwesen 538.	
§ 11.	Allerlei Beobachtungen . . . . .	540
	Jugendliches Alter 540. Familienstand 540. Lehrerwechsel 541. Bunte Zusammensetzung der Lehrerschaft 541. Verhältnis zur Geistlichkeit 543. Partikularschulmeister und Klosterpräceptor 544.	
§ 12.	Die Einkommensverhältnisse . . . . .	544
	Das Einkommen der Schulmeister 544. Das Einkommen der Provisoren 551. Besondere Verhältnisse und Umstände 553.	
C.	§ 13. Schulorte und Schulräumllichkeiten . . . . .	554—565
	Übersicht über die Partikularschulen 554. Beispiele von Schulhäusern und deren Einrichtung 563.	
D.	§ 14. Die Schüler . . . . .	565—574
	Arbeit und fröhliche Abwechslung 565. Landschaftliche Unterschiede 567. Die Unterstützung armer Schüler 568. Kirchliche Anforderungen an die Jugend 569. Soziale Verhältnisse; die Elternhäuser 570. Aussichten und Ziele 571. Im Umkreis Wohnende und Auswärtige 573. Altersunterschiede 573.	
E.	Näheres über die zwei wichtigsten lateinischen Schulanstalten des Landes in der Reformationszeit . . . . .	574—601
I.	§ 15. Chronik der Stuttgarter lateinischen Schule in der Reformationszeit . . . . .	574—591
	a) Im neuen Schulhaus. M. Alexander Markoleon . . . . .	574
	b) Johann Wacker. Das „Pädagogium“ . . . . .	581
	Anhang: Die anderen Schulen Stuttgarts 1534—1559 . . . . .	589
II.	§ 16. Die Entwicklung des akademischen Pädagogiums in Tübingen . . . . .	591—601
	a) Die Zeit der Ordnungen Herzog Ulrichs 1535—1537 . . . . .	592
	b) Die Zeit der Enttäuschungen 1544—1546 . . . . .	597
	c) Die Zeit Herzog Christophs: Torites; 1557; 1559 . . . . .	599

## Einleitung.

Von Professor Dr. Karl Weller.

Die heutige Gestaltung des humanistischen Schulwesens in Württemberg ruht in der Vergangenheit des Landes selbst und ist nur aus dieser heraus zu verstehen. Aber leider ist die Schulgeschichte des Landes bis jetzt wenig erforscht worden. Seitdem Karl Hirzel 1846 in der Einleitung zu seiner Sammlung der württembergischen Schulgesetze<sup>1)</sup> eine Übersicht über den geschichtlichen Gang des württembergischen Gelehrtenschulwesens gegeben hat, sind wohl manche Arbeiten über einzelne Ausschnitte aus der heimischen Schulgeschichte erschienen, aber keine Zusammenfassung mehr, und allenthalben stoßen wir auf klaffende Lücken unseres Wissens, auf dunkle Punkte, die der Aufklärung bedürfen<sup>2)</sup>. Infolge eines Vortrags, den der Verfasser dieser Einleitung auf einer Versammlung des Württembergischen Gymnasiallehrervereins 1906 gehalten hat<sup>3)</sup>, und der dadurch gegebenen Anregung ist eine Anzahl humanistischer Lehrer zusammengetreten, um mit vereinter Kraft nach einheitlichem Plan ein darstellendes Werk über die Geschichte des humanistischen Schulwesens im Lande zu bearbeiten. Die Württembergische Kommission für Landesgeschichte hat sich 1907 entschlossen, dasselbe unter ihre Veröffentlichungen

1) Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, XI 2 (Sammlung der württembergischen Schulgesetze, Zweite Abteilung) von Karl Hirzel. 1846. (Vgl. über diesen: Hirzel, Karl Hirzel. Das Lebensbild eines württembergischen Schulmanns aus den mittleren Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1909, 1 S. 78 ff.) Von Hirzel stammt auch der Abschnitt „Württemberg's höheres Schulwesen“ in Schmid's Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, in zweiter Auflage neubearbeitet von Dorn (1887). — Der hauptsächlichste Erforscher der älteren württembergischen Gelehrten Geschichte ist Schnurrer, Erläuterungen der württembergischen Kirchen-, Reformations- und Gelehrten Geschichte. 1798.

2) Die Literatur über die Geschichte des höheren Schulwesens in Württemberg ist zusammengestellt von E. Schott in den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Beiheft 11, 1906, S. 44 ff.

3) Abgedruckt: Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik, herausgegeben von Jberg und Gerth 1907, 2. Abteilung. Band XX S. 156 ff. (im Folgenden vielfach benützt).

aufzunehmen. Zur allgemeinen Orientierung möge ein kurzer Überblick vorausgehen.

Von einem württembergischen Schulwesen im eigentlichen Sinn kann man erst sprechen, seitdem sich der Staat um dasselbe angenommen hat, im besonderen seit der Zeit, da unter dem Herzog Christoph das Schulwesen neu organisiert worden ist. Was dieser Zeit vorausgeht, ist ohne engeren Zusammenhang; es handelt sich um Kloster- und Stiftsschulen sowie um Stadtschulen, die im späteren Mittelalter entstanden sind, sodann seit dem Ende des 15. Jahrhunderts um die Tätigkeit einzelner Männer, die von dem aufkommenden Humanismus angeregt waren<sup>4)</sup>. Erst dadurch, daß die protestantischen Regierungen die Gelehrten-  
schule in ihre Obhut nahmen, erhielt dieser Unterricht die feste materielle Grundlage und die gleichmäßige Regelung je durch ein ganzes Territorium, während man vorher mehr für den örtlichen Bedarf gesorgt hatte.

Im Mittelalter beschränkte sich nämlich die Aufgabe des Staats auf Friedensbewahrung und Rechtsschutz; die Sorge für das geistige Leben, für Erziehung und Bildung, war der Kirche anvertraut. Ein Wandel trat in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein, zumal unter dem Einfluß des Humanismus, der aus antiken Vorstellungen heraus den Kreis der Staatsaufgaben beträchtlich weiter gefaßt hat. Nun suchten die Landesregierungen auch das wirtschaftliche und sittliche Leben der Untertanen zu regeln und zu leiten; in die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse haben die Landesherren schon vor der Reformation mehr und mehr eingegriffen. Einer der ersten deutschen Höfe, die sich für Wissenschaft und Kunst stärker interessierten, war der der Kurfürsten von der Pfalz; durch seine Mutter Mechtild von der Pfalz, die Schwester Friedrichs des Siegreichen, angeregt, hat Graf Eberhard im Bart von Württemberg die Hochschule zu Tübingen gestiftet, und zwar geschah diese Gründung bereits unter dem Einfluß humanistischer Gedanken. Die Reformation, wie sie alle Verhältnisse aufwühlte und in Unruhe versetzte, wirkte zunächst auf das Unterrichtswesen eher hemmend als fördernd ein<sup>5)</sup>, aber in ihrem Fortschreiten wurde zugleich mit der Aufrichtung der Landeskirchen auch das Schulwesen auf ganz neue Grundlagen gestellt. Luther selbst war es, der den Anstoß dazu gegeben hat: in seinem Sendschreiben an die

4) Vgl. Pfaff, Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens in Württemberg in älteren Zeiten. 1842.

5) Vgl. Wagner, Das Gelehrtenschulwesen des Herzogtums Württemberg in den Jahren 1500—1534: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1894, 1 S. 104 ff.

Bürgermeister und Ratsherren der deutschen Städte vom Jahr 1524 hat er zum erstenmal klar die Pflicht der weltlichen Obrigkeit ausgesprochen, für die Erhaltung und Gründung gelehrter Schulen Sorge zu tragen. Sein Aufruf bewirkte, daß zuerst die protestantischen Reichsstädte, sodann auch die Fürsten und Grafen des Reichs nach dem Maß ihrer Kräfte den gelehrten Unterricht neu zu organisieren suchten. Neben den Landeskirchen entstand ein an sie sich anlehndes Landeschulwesen, und vorausging den andern Territorien das damalige Kursachsen durch die Autorität Melanchthons, wie ja überhaupt die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Kursachsen für die protestantischen Kirchen Deutschlands maßgebend geworden ist. Mit regem Eifer, mit den Mitteln, welche die eingezogenen Klöster- und Kirchengüter gewährten, schritten die evangelischen Fürsten und Städte ans Werk, und sie hatten die beneidenswerte Aufgabe, gleichsam auf jungfräulichem Boden pflügen und säen, ein ganz Neues schaffen zu dürfen. So hoch man in der Geschichte auch die schöpferische Kraft einzelner gewaltiger Persönlichkeiten einschätzen muß, der wirkliche Fortschritt im Leben eines Volks ist doch davon abhängig, wie viel von den neuen Gedanken, welche die Großen im Reiche des Geistes gefaßt und kämpfend behauptet haben, in die dauernden Ordnungen des Staats, der Gesellschaft, der Kirche und Schule hinübergeleitet wird. Die ersten staatlichen Gelehrtenschulen eines größeren Territoriums sind die berühmten Fürstenschulen zu Meißen, Pforta und Grimma, die seit dem Jahre 1543 von dem Herzog Moritz von Sachsen, dem späteren Kurfürsten, eingerichtet worden sind; diese waren Internate, die für den Landesdienst in geistlichem und weltlichem Amt eine Anzahl begabter Knaben auf öffentliche Kosten bis zur Universität vorzubilden sollten. Dem sächsischen Vorbild folgten andere protestantische Fürsten, die Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg, Landgraf Philipp von Hessen; am berühmtesten aber sind die württembergischen Klosterschulen geworden. Hier in Württemberg war 1550 Herzog Christoph zur Regierung gelangt, ein Fürst, an Tüchtigkeit des Charakters und Redlichkeit des Willens wie an staatsmännischer Begabung, weitsehendem Blick und hervorragendem Organisationstalent Eberhard im Bart zu vergleichen. Als der Passauer Vertrag 1552 es den protestantischen Reichsständen ermöglichte, das ihnen aufgezwungene Interim abzuschütteln, und der Augsburger Religionsfriede 1555 den Landesherren in den evangelischen Gebieten das Recht der Gesetzgebung einräumte, ging auch Herzog Christoph in seinem Land an eine Neuordnung des Kirchen- und Schulwesens, die sich unter viel Mühen und Verhandlungen jahrelang hinzog und endlich in der Großen Kirchenordnung des Jahres 1559 ihren Abschluß fand.

Zunächst war die Umwandlung der Klöster in Gelehrtenschulen vorgenommen worden; sie hatte sich seit dem Jahr 1552 in einer Reihe von Übergangsstufen ganz allmählich vollzogen. Durch die neue Klosterordnung des Jahres 1556 wurden die 14 württembergischen Mannsklöster mit einer Ausnahme in Klosterschulen verwandelt, so daß es anfangs deren 13 gab. Die Organisation schloß sich an die sächsischen Klosterschulen an; aber wie die Lebensordnung und Disziplin überhaupt klösterlicher blieb als dort, so weist auch die sonstige Einrichtung der württembergischen Klosterschulen einen tiefgreifenden Unterschied von der der sächsischen auf. In Württemberg wurden nur solche Knaben aufgenommen, welche sich „Kirchendiener zum Predigt- und Lehramt“ zu werden verpflichteten, während die Fürstenschulen auch die künftigen Juristen und Mediziner nicht ausschlossen. In Sachsen war außerdem die Vergebung der Stellen größtenteils dem Adel und den Stadtverwaltungen überlassen, während in Württemberg die Knaben ausschließlich nach dem Urteil der Landesregierung ausgewählt wurden. Und zwar entschied hier von Anfang an über die Aufnahme der jungen Bewerber eine Prüfung vor den Stuttgarter Kirchen- und Schulbehörden, das später so genannte Landexamen. Aus den Klöstern traten die Schüler in das von Herzog Ulrich gegründete und von Herzog Christoph namhaft erweiterte Stipendium zu Tübingen, das Stift, über, ebenfalls nach einer Prüfung. Wir begegnen also hier sehr früh den Prüfungen, durch deren Wertschätzung sich Altwürttemberg erheblich von den andern Territorien unterschied; in Württemberg hat sich das Prüfungswesen viel früher ausgebildet als in den andern deutschen Staaten, wo bis zum Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts für die Aufnahme in die Landeschulen und die Stellungen in Kirche und Staat vornehmlich die Protektion ausschlaggebend war.

Der Unterbau des Lateinunterrichts war wie in den sächsischen Fürstenschulen so auch in den württembergischen Klosterschulen vorausgesetzt; ihm dienten die Partikular- oder Lateinschulen, die ja in vielen Städten bereits vor der Reformation vorhanden waren. In allen württembergischen Städten wurden nun Lateinschulen errichtet, Gemeindeanstalten unter Aufsicht des Staats. So viel Spielraum auch der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und dem Walten der einzelnen Lehrer blieb, so wurde doch durch eine Landesvisitation ein gleichmäßiges Lehrziel gefördert; zwei Pädagogarchen, der eine für die Lateinschulen unter, der andere für die ob der Steig (der alten Weinsteige bei Stuttgart), hatten die Anstalten jährlich zu besichtigen. Für die Tüchtigkeit der Präzeptoren wurde durch eine Prüfung derselben vor der Anstellung Sorge getragen.

Diese Neuordnung der Partikularschulen wurde wie auch die Ordnung der Klosterschulen aufgenommen in die Große Kirchenordnung von 1559, die das Kirchen- und Klosterwesen in einheitlicher Zusammenfassung geregelt hat; die Schulen sind unter sich in ein System gebracht. Zu unterst stehen die deutschen Schulen, wie sie seit der Einführung der Reformation durch Herzog Ulrich 1534 von zahlreichen Gemeinden begründet worden waren<sup>6)</sup>; in der grundsätzlichen Einrichtung von Volksschulen ist Württemberg allen deutschen Ländern vorangegangen. Sodann kommen die Lateinschulen. Zwischen die Lateinschulen und die Universität treten als Vorbereitungsanstalten für das Studium das bereits von Eberhard im Bart eingerichtete Pädagogium zu Tübingen, an dem Melancthon seinerzeit gewirkt hatte, sowie die Klosterschulen. Wir sehen so eine enge Verbindung von Staat, Kirche und Gemeinde; alles ist dem Kirchenrat, dem Organ des landesherrlichen Regiments, unterstellt.

Das Schulwesen erscheint also aufs engste verflochten mit der Landeskirche, eine Verbindung, die damals für durchaus natürlich und selbstverständlich galt. Denn die Theologie behielt auch nach der Reformation die Führung im deutschen Geistesleben, wie sich denn hier der Humanismus durchaus freundlich zur religiösen Lebensauffassung gestellt hat. Auf der Ordnung des Herzogs Christoph beruht als auf einer vorzüglichen Grundlage<sup>7)</sup> das württembergische Schulwesen der Folgezeit bis zur Gegenwart; andere deutsche Territorien haben sie noch im Laufe des 16. Jahrhunderts zum Muster genommen, so Braunschweig 1569 und, wenigstens für die Lateinschulen, Kursachsen 1580. Diese Kirchenordnung hat durch die von ihr eingerichteten Schulen in Verbindung mit dem Tübinger Stift für viele Generationen tüchtiges, gesundes Leben wachsen lassen. Aus der kirchlich-humanistischen Bildung ist in erster Linie der besondere altwürttembergische Charakter zu erklären, der als „schwäbischer Charakter“ so viel Lob geerntet und auch so manchen Tadel erfahren hat; er beruht auf dem Vorwiegen von Bildung und religiösem Sinn verbunden mit einfachen Lebensverhältnissen und mäßigem Besitz, wie ihn das altprotestantische Lebensideal empfiehlt. Das Fortbestehen der altständisch-bürgerlichen Verfassung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gab diesem Charakter die Möglichkeit, sich unangefochten zu entfalten und so lang zu behaupten,

6) Vgl. E. Schmid, Das württembergische Volksschulwesen im 16. Jahrhundert: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Beiheft 11, 1906, S. 89 ff.

7) Urteile bei Hirzel, Sammlung der württembergischen Schulgesetze (Reyher XI 2), Einleitung S. LXXII. Koldewey, Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Braunschweig. 1891. S. 61.

bis ihm in dem Humanitätsideal unserer klassischen Zeit ein Bundesgenosse und Erneuerer entstanden ist.

Wie im Krieg der Aufmarsch meist schon entscheidend für den weiteren Verlauf ist, so war durch die treffliche Schulordnung von 1559 dem Lande ein blühendes, erfolgreiches Schulleben von vornherein gewährleistet. Natürlich fehlte es nicht an Veränderungen der Organisation im einzelnen. Die geistigen Bewegungen der folgenden Jahrhunderte konnten nicht spurlos an dem württembergischen Schulwesen vorübergehen. Die Zahl der Klosterschulen erwies sich als zu groß; man verringerte sie 1584 auf zehn. Eine weitere Verminderung fand unter Herzog Friedrich I. statt, einem der ersten deutschen Fürsten, die im Grundsatz absolutistischen Regierungstendenzen gehuldigt haben; er wollte die Überschüsse des Kirchenguts für die Zwecke der Regierung verwenden und hob darum 1594 und 1595 alle Klosterschulen auf außer vier, nämlich Bebenhausen, Maulbronn, Blaubeuren und Adelberg; jedoch wurde auf die Vorstellungen der Landschaft auch die zu Hirsau wieder eröffnet. Aber durch das Restitutionsedikt von 1629, das Württemberg mit besonderer Schwere getroffen hat, wurde der ganze Bestand der Klosterschulen in Frage gestellt, und erst nach dem Krieg konnten sie alle außer Adelberg wieder besetzt werden. Als die Franzosen 1692 Hirsau einäscherten, richtete man dafür Denkendorf ein, wo der berühmte Bibelforscher Johann Albrecht Bengel als Klosterpräzeptor gewirkt und später der Dichter Hölderlin die eine Hälfte seiner Klosterzeit erlebt hat<sup>8)</sup>.

Man hat viel gesprochen von der Isolierung Württembergs, das wie durch eine chinesische Mauer von der großen Welt draußen, vor allem von der Berührung mit dem übrigen deutschen Kulturleben geschieden gewesen sei; als Folge davon hat man eine gewisse Stagnation zu bemerken geglaubt. Davon kann bis zum Dreißigjährigen Krieg keine Rede sein. Der Westfälische Friede allerdings brachte eine räumliche Vereinzelnung des protestantischen Württemberg innerhalb seiner nunmehr fast rein katholischen Umgebung; aber auch für die Zeit nach dem schweren Krieg trifft jener Vorwurf kaum zu. Wir finden in Württemberg wie überall in Deutschland zu dieser Zeit Stillstand und Fortschritt nebeneinander. Als mit dem Zeitalter Ludwigs XIV französische Sitte und Sprache mächtig

8) Vgl. Wunderlich, Hauff und Kläiber, Die ehemaligen Klosterschulen und die jetzigen niederen evangelischen Seminarien in Württemberg. 1833. Cille, Die einstigen Klosterschulen und jetzigen niederen evangelisch-theologischen Seminarien in Württemberg: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Beiheft 11, 1906, S. 7 ff.

in Deutschland vordrang, als nicht mehr der humanistisch und theologisch gebildete Mensch, sondern der gesellschaftlich gewandte Hofmann das Erziehungsideal der Vornehmen wurde, da freilich hat Württemberg, das keinen einheimischen Adel mehr hatte, sich ablehnend verhalten. Die Grundlage der Organisation des Schulwesens ließ man unverändert<sup>9)</sup>. Daß man nicht gänzlich stehen blieb, zeigt 1649 die Einführung des obligatorischen Volksschulunterrichts, womit das Herzogtum wieder allen andern deutschen Staaten voranging, und die Gründung des Stuttgarter Gymnasiums 1686, wo man den neuen Bildungsideen einen ziemlich breiten Spielraum gab, neben Latein und Griechisch noch Physik, Astronomie, Ethik, Logik, Metaphysik, Geschichte, Poesie, Mythologie und Französisch in den Lehrplan hereinnahm. Das Pädagogium zu Tübingen war im Dreißigjährigen Krieg zugrunde gegangen und aus Mangel an Mitteln nicht wieder eröffnet worden; so hatte man beschlossen das sechsklassige Stuttgarter Pädagogium, das nur eine besonders große Lateinschule war, durch Anfügung von zwei weiteren Klassen zu einem Gymnasium illustre auszubauen, wie solche auch in Ulm, Schwäbisch-Hall, Öhringen, Heilbronn und an anderen Orten damals bestanden. Sehr wenig veränderten sich freilich die zahlreichen, etwa 50 Lateinschulen des Landes; die meisten waren ein- oder zweiklassig, wenige hatten drei Klassen und nur eine außer dem Stuttgarter Pädagogium vier, nämlich die schola anatolica (die gegen Osten gelegene Schule) zu Tübingen<sup>10)</sup>. Erst im Jahr 1768 trat als zweite vierklassige Lateinschule Ludwigsburg an die Seite der Tübinger Anstalt.

Die Theologie hat das geistige Leben in Deutschland nicht nur, wie es gewöhnlich heißt, bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts beherrscht, sondern noch weit ins 18. Jahrhundert hinein; erst in diesem wurde sie durch den Einfluß der Aufklärung als führende Geistesmacht allmählich verdrängt. Aus der Herrschaft der Theologie ergibt sich die rein dienende Stelle der humanistischen Bildung; den Abschluß alles Wissens liefert ja erst der von der Theologie verkündete Glaube. Durch die Religion war dem Menschen der Inhalt einer idealen Lebensauffassung gegeben; der lateinische Schulunterricht wurde in erster Linie mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit erteilt. Die Beherrschung der lateinischen Sprache

9) Vgl. Raunecker, Beiträge zur Geschichte des Gelehrtenschulwesens in Württemberg im 17. und 18. Jahrhundert. Erster Teil. 1906 (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums zu Ludwigsburg für 1905). Fortsetzung 1907.

10) Vgl. Stahlecker, Beiträge zur Geschichte des höheren Schulwesens in Tübingen: Württembergische Vierteljahrshäfte für Landesgeschichte. Neue Folge XV 1906. S. 1 ff.

schien den künftigen Geistlichen und Beamten unumgänglich notwendig. Das Lateinische war noch keine tote Sprache; es hatte seine Bedeutung als Verkehrssprache, als Schriftsprache der Gebildeten. Was man heute vom Erlernen der klassischen Sprachen erwartet, Schärfe des Urteils und Läuterung des Geschmacks durch das Eindringen in den Inhalt der klassischen Schriften, Mehrung der Einsicht in die geschichtlichen Zusammenhänge unserer Kultur und ihrer einzelnen Elemente, die Fähigkeit zu selbständigem Schaffen in der Muttersprache, das alles stand diesem Betrieb noch fern. Der Schwerpunkt des Unterrichts lag in der Erzielung der Eloquenz, der geläufigen Handhabung des Lateinischen zum schriftlichen und mündlichen Gebrauch. Aller Nachdruck wurde darum auch auf die „Komposition“ gelegt, die Fertigkeit, jeden beliebigen deutschen Text in fehlerfreies Latein übertragen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, wandten sich die Lehrer vorzugsweise an das Gedächtnis der Jugend; dem Gedächtnis der Knaben den Lehrstoff einzuprägen, durch Genauigkeit und eifrige, oftmalige Wiederholung eine große Sicherheit bei den Schülern zu erreichen betrachteten sie als ihre Hauptaufgabe; sie selbst betrieben ihren Beruf wie eine handwerksmäßige Fertigkeit. Dem rein praktischen Lehrziel in den Lateinschulen entsprach die Schulzucht. Ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Unterricht war der Stock; gar zu oft artete in den altwürttembergischen Lateinschulen die Schuldisziplin in ein Strafsystem aus, das in keinem Verhältnis mehr zu der Schwere der Verfehlungen stand.

Die Komposition, das „Argument“, war die Hauptsache in Pfingst- oder Landexamen, der alljährlich zu Stuttgart abgehaltenen Prüfung, durch welche die Auswahl aus den Lateinschülern des ganzen Landes für die Klosterschulen vorgenommen wurde. Der Lehrbetrieb der Lateinschulen richtete sich ganz nach der Abrichtung für dieselbe; denn durch den Erfolg eines oder mehrerer Schüler erwarb sich der Präzeptor besondere Anerkennung. Mehr und mehr wurde das Landexamen die die Lateinschulen beherrschende Macht. Die hier gestellten Ansprüche hielten ein bestimmtes und nicht niedriges Ziel vor Augen, das zu erreichen war; ja der Wettlauf nach dem Siegespreis, den jedesmal nur eine fest begrenzte Zahl von Schülern erringen konnte, hat es veranlaßt, daß die Anforderungen im Unterricht oft in einer dem Alter der Knaben nicht mehr angemessenen Weise gesteigert worden sind. Aber die württembergischen Lateinschulen galten eben wegen dieser Leistungen als ein besonderes Kleinod des Landes und zeichneten sich vor den Lateinschulen im übrigen Deutschland so aus, daß sie den Sturm, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts überall in Deutschland, besonders aber in Preußen und Bayern,

die Lateinschulen beseitigte und zu Realschulen machte, überdauert haben. Wichtig war auch, daß eben durch das Landexamen wenigstens der geistliche Beruf in Württemberg, abgesehen von einigen Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, allezeit jedem begabten Sohne des Landes offen stand; die Große Kirchenordnung schon sprach es aus, daß man es vor Gott nicht verantworten könne, „fruchtbare und fähige ingenia“ infolge Mangels an äußeren Mitteln verkommen zu lassen<sup>11)</sup>. Das geistige Leben eines Landes hängt aber zu einem guten Teil davon ab, daß den Begabten die Möglichkeit der Entfaltung geschaffen wird, daß die Talente, die einem Volk von der Natur nicht allzu reich beschert zu werden pflegen, sich entwickeln können; der hohe Stand der Bildung des württembergischen Pfarrstandes war wesentlich dieser vortrefflichen Auslese zu verdanken.

Die Gegnerschaft, die sich seit dem 17. Jahrhundert wider den alten Schulbetrieb in Deutschland erhob, hat lange nichts Brauchbares geschaffen oder auch nur vorgeschlagen. Doch lag immerhin auch in Württemberg die Gefahr einer allmählichen Verknöcherung nahe. „Es ist keine menschliche Einrichtung so vortrefflich,“ sagt einmal Gustav Rümelin<sup>12)</sup>, „daß sie in starrer Unbeweglichkeit verharren könnte, daß sie nicht genötigt wäre, auf die veränderten Bedürfnisse einer anderen Generation Rücksicht zu nehmen; das Segensreichste kann kommenden Geschlechtern zum Fluch werden, wenn es sich gegen alle Bewegung der Zeit gänzlich abschließen will“. Der Zweck des Lateinunterrichts wurde allmählich ein völlig anderer. Seither war das Lateinlernen vorwiegend Selbstzweck gewesen, die lateinische Sprache in den Schulen Lehrstoff für das praktische Bedürfnis. Dies trat aber mehr und mehr zurück, seitdem das Latein nicht mehr die Unterrichtssprache auf den Hochschulen, die Sprache des gelehrten und des internationalen Verkehrs war, vielmehr Deutsch und Französisch seine Stelle in der praktischen Anwendung eingenommen hatten. Wollte das Latein als vorwiegendes Bildungsmittel an den höheren Schulen festgehalten werden, so konnte sein Erlernen nur noch Mittel allgemeiner Bildung, Mittel zur formalen Schulung wie zum Erlangen wissenschaftlicher Erkenntnis sein, und der Schulbetrieb hatte sich nach dem veränderten Zweck der Schule umzugestalten.

Und diese Neugestaltung des Unterrichts ließ in Deutschland nicht auf sich warten. Das scheinbar Absterbende wird neubelebt und mit einem neuen Geiste erfüllt durch den Neuhumanismus, als dessen Ge-

11) Reyscher-Hirzel a. a. O. XI 2 S. 64.

12) Rümelin, Die Aufgaben der Volks-, Real- und Gelehrerschulen zunächst mit Beziehung auf die württembergischen Zustände, 1845, S. 100.

burtsstätte man die neugegründete Universität Göttingen in Hannover bezeichnen kann. Aus dem erneuten und vertieften Verständnis der Alten ergab sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine neue Philologie, und die Kultur unserer klassischen Zeit stärkte sich an dem Geiste, der von der neuen Richtung ausging. Jetzt galt die Beschäftigung mit der Geschichte und den Sprachen der Alten als das vorzüglichste Bildungsmittel zu der gesunden und innerlich kräftigen Ausgestaltung der Persönlichkeit. Das neue Ziel war die Entwicklung aller inneren Kräfte des Menschen zu einem vollen, befriedigenden Menschenleben; der Schule wurde der Beruf zuerkannt, den ganzen Menschen zu erfassen, zu heben, zu veredeln und ihn so reich als möglich auszustatten. Auch heute noch steht, trotz allem gegenteiligen Schein, das deutsche Geistesleben innerhalb der Entwicklung, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzt und einen ihrer hauptsächlichsten Vorzüge in der Tiefe und Kraft der Humanitätsidee hat. Dem Neuhumanismus, der eine allseitige Bildung erstrebt, zur Seite geht aber von Anfang an als notwendig mit ihm verbundene Begleiterscheinung eine größere Schätzung der realen Fächer, die sich von dem Aufschwung der Naturwissenschaften im 17. Jahrhundert herleitet und unter dem Einfluß des nüchtern praktischen Geistes der Aufklärung rasch ausgebreitet hat.

Dieser neuen Bewegung gerecht zu werden war dem höheren Schulwesen freie Bahn gegeben, seitdem es von der kirchlichen Bevormundung gelöst und in die Hand des Staates gekommen war. Als Ergebnis eines langsamen Wachstums hatte sich der Gedanke des einheitlichen, alle öffentlichen Gewalten in sich vereinigenden Staates der neuen Zeit herausgebildet. In Preußen, das dem modernen Staatsgedanken früher Raum gegeben hat als Württemberg, hatte bald nach dem Tod des großen Friedrich der Minister von Zedlitz die Trennung der höheren Schulen von der Kirche durch die Errichtung eines Oberschulkollegiums eingeleitet; mit der Einführung der Abiturientenprüfung hatte er den ersten Schritt zur Organisation eines einheitlichen preußischen Gymnasialunterrichts getan und endlich durch die Errichtung pädagogischer und philologischer Seminare die Möglichkeit eines besonderen pädagogisch und wissenschaftlich tüchtigen Lehrstands geschaffen<sup>13)</sup>. In Württemberg brach zugleich mit dem Aufhören des alten Römischen Reichs deutscher Nation die alte

13) Vgl. darüber die Werke von Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, 1885, und Ziegler, Geschichte der Pädagogik mit besonderer Rücksicht auf das höhere Unterrichtswesen, 2. Auflage, 1904.

Landesverfassung zusammen, und es begann auch hier ein modernes Staatsleben, kurze Zeit in der Form der absolutistischen Regierungsweise, bald in konstitutionellen Bahnen. Die seitherige Machtstellung der Kirche im Staat wurde beseitigt, das seit 1698 sogenannte Konsistorium eine dem Ministerium untergeordnete Behörde; das gesamte höhere Schulwesen war ihm seit 1806 entzogen und einer eigenen, ebenfalls dem Ministerium unterstellten Behörde, der Oberstudien-direction, unterstellt, deren erster Leiter der bekannte Geschichtschreiber Ludwig Timotheus Spittler geworden ist. Hiemit löste sich das Abhängigkeitsverhältnis von der Kirche, in dem bis dahin die württembergische Gelehrtenschule gestanden war; sie gewann nun als ein besonders Glied des Staatsganzen eine gewisse Selbständigkeit. Zunächst war freilich die Sorge um die äußere Existenz und um den Neubau des stark vergrößerten Staatswesens allzugroß, als daß die Regierung viel für die Schulen übrig gehabt hätte. Durch die Vergrößerung des Landes waren mit den verschiedenen neuen Gebietsteilen zahlreiche höhere Lehranstalten, in Eßlingen, Hall, Heilbronn, Kottweil und Ellwangen, in Ehingen, Neresheim und Öhringen, in Ulm und Mergentheim, hinzugekommen, die großenteils eine hochinteressante Geschichte hinter sich hatten; aber sie wurden mit wenigen Ausnahmen in geringere Schulen verwandelt und erst allmählich wieder zu Lyzeen oder Gymnasien erhoben, jedenfalls in keiner Weise für die innere und äußere Umgestaltung des heimischen Gelehrtenschulwesens nutzbar gemacht.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es allenthalben als ein dringendes Bedürfnis empfunden worden, für die nichtstudierende Jugend der mittleren Gesellschaftsklassen einen angemesseneren Unterricht zu finden, als ihn die alte Gelehrtenschule bot. Die Lebensstellung dieser Volksgruppen forderte zwar einen über die elementaren Kenntnisse hinausgehenden, nicht aber einen gelehrten Unterricht. Aus diesem Grunde verschwanden in Preußen und Bayern die alten Lateinschulen ganz und wurden in Realschulen verwandelt. In Württemberg war zwar auch kaum der zehnte Teil der Lateinschüler ins Stuttgarter Gymnasium oder in die Klosterschulen gegangen; man scheute sich aber doch, das blühende Lateinschulwesen durch eine so grundstürzende Umwälzung zu vernichten. Es wurde darum ein anderer Weg als in Preußen eingeschlagen. Man gründete in den Städten und Städtchen des Landes neben den Lateinschulen besondere Realschulen, die, jenen nachgebildet, dem gewerblichen Mittelstande dienen sollten, während man für alle, die dem Landexamen oder überhaupt einem gelehrten Beruf oder einer höheren Bildung zustrebten, die Lateinschule bestehen ließ. Es waren durchaus humanistische, vom Geist des Humanismus getränkte Männer,

die das Realschulwesen in Württemberg gefördert und in die Höhe gebracht haben. Zwischen beiden Schularten besteht nach ihrer Auffassung kein grundsätzlicher Widerspruch; sie teilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu geben. Man hat in Württemberg deshalb auch nur wenig von dem schädlichen Kampf der beiden Schulen verspürt, wie er anderswo in Deutschland geführt wurde, und zu Beginn des 20. Jahrhunderts hat es in nicht wenigen Fällen sich als vorteilhaft herausgestellt, wo an demselben Ort eine Latein- und eine Realschule sich befand, die beiden Anstalten unter Wahrung der besonderen Bildung ihrer Schüler in einer gemeinsamen Anstalt zu vereinigen. Aus den altwürttembergischen Einrichtungen ist auch das württembergische Realgymnasium zu erklären. Das Griechische war an den Lateinschulen kein obligatorisches Fach; am Stuttgarter Gymnasium gab es von Anfang an neben der einen Abteilung, die Griechisch und Hebräisch lernte, eine andere, die dafür die neueren Sprachen und die Mathematik stärker betonte. Aus diesen vom Griechischen befreiten Schülern bildete man am Stuttgarter Gymnasium im 19. Jahrhundert besondere Klassen, so daß allmählich eine realgymnastiale Nebenanstalt entstand. Im Jahr 1872 wurde sie zu einem selbständigen Realgymnasium erhoben: eine Württemberg eigentümliche Schöpfung, die, vom preußischen Realgymnasium (den früheren Realschulen erster Ordnung) insbesondere durch den vollständig den Zielen des humanistischen Gymnasiums entsprechenden lateinischen Unterricht verschieden, im Zusammenhang mit dem kräftig aufstrebenden industriellen Leben und als Vorbereitungsanstalt für die Technische Hochschule raschen Aufschwung nahm und in Württemberg manche Nachfolge fand<sup>14</sup>).

Aber wie haben die neuhumanistischen Ideen das althumanistische Unterrichtswesen selbst beeinflusst? Damit, daß die höfisch-aristokratische Gesellschaft aus der Vorherrschaft im deutschen Geistesleben verdrängt war, näherte sich dieses wieder den längst in Württemberg geltenden Idealen, und es hat hier keineswegs an Männern gefehlt, die dem Neuhumanismus mit freudigem Verständnis entgegengekommen sind. Schon in der Karlschule bemerken wir die neue Auffassung in der Art, wie dort die alten Sprachen behandelt wurden: die Kompositionsübungen sind auf ein geringes Maß beschränkt, alles Gewicht ist vielmehr auf die Lektüre der Klassiker gelegt, die reichhaltig und zweckentsprechend aus-

14) Dillmann, Die Idee des Gymnasiums und ihre Verwirklichung in dem Stuttgarter Realgymnasium. 1872. Derselbe, Das Realgymnasium. 1884.

gelesen ist<sup>15)</sup>. Männer, welche die Klosterschulen oder das Stuttgarter Gymnasium durchliefen, haben der neuen Bildung sich begeistert erschlossen, so z. B. der Dichter Hölderlin, die Philosophen Hegel und Schelling<sup>16)</sup>, und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigen sich nicht wenige Männer stark und tief von dem Geist des neuen Humanismus berührt, in besonders radikaler Weise der Freundeskreis, der sich um David Friedrich Strauß geschart hat. Aber auf den Schulbetrieb selbst gewann dieser neuhumanistische Geist lange nur eine sehr geringe Einwirkung. Zwar hatte man zu der Zeit, da die Aufklärung ins württembergische Kirchenregiment gedrungen war, gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, das Lateinschulwesen neu zu regeln gesucht<sup>17)</sup>; es sollte das Latein nunmehr weniger mechanisch betrieben, die realen Fächer sollten entschiedener und ausgiebiger berücksichtigt werden. Allein da die Anforderungen im Landexamen sich nicht änderten, wurde die neue Verordnung nicht genügend beachtet. Erst im Jahr 1852 kam es zu einem von der Oberstudienbehörde ausgearbeiteten Lehrplan, nach dem sich die einzelnen Lateinschulen allmählich gerichtet haben. Auch in dem nach Aufhebung der Hohen Karlschule 1794—1796 neuorganisierten Stuttgarter Gymnasium vermochte der neue Humanismus sich lange nicht recht durchzusetzen; das Griechische, auf welches die führenden Geister mit gutem Grund den allergrößten Wert legten, konnte nicht die gleiche Wertschätzung wie das Lateinische erlangen, was sich erst mit dem Beitritt Württembergs zum neuen Deutschen Reich gewandelt hat. Und während Preußen schon im Jahr 1788 das Abiturientenexamen eingeführt hatte, das von den Lehrern vorgenommen wurde, damit nicht für den Augenblick eingepprägter Kenntnistoff, sondern der Gesamtertrag der bisherigen Arbeit für die geistige Bildung den Ausfall bestimme, fehlte in Württemberg (abgesehen von den Klosterschulen oder Seminarien) eine Abgangsprüfung, die als Schlußstein das ganze Gebäude des Gymnasialunterrichts zusammengehalten und eine Gewähr dafür geboten hätte, daß die Schüler wohl vorgefult die Universität bezogen. Unter König Friedrich wurde zwar wegen des Privilegs der Studierenden, von der Kriegspflicht befreit zu werden, eine Reifeprüfung eingeführt; aber diese stand nicht in organischem Zusammenhang mit der Gymnasialbildung, und die Anforderungen waren so

---

15) Hauber, Die Hohe Karlschule, in dem Werke: Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit. Herausgegeben vom Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein. II. 1907. S. 56 ff.

16) Kläiber, Hölderlin, Hegel, Schelling in ihren schwäbischen Jugendjahren. 1877.

17) Grog, Das höhere Schulwesen (Gymnasium, Klosterschulen, Lateinschulen, Realschulen), in dem Werk: Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit. II S. 186 ff.

niedrig, daß die Prüfung für leichter galt als das Landexamen. Am frühesten drang der Neuhumanismus in den Klosterschulen durch; in diesen waren unter der Regierung des Königs Friedrich, um sie recht energisch von der Kirchenleitung zu trennen und ihre nunmehrige Eigenschaft als ausschließliche Staatsanstalten zu betonen, tiefgreifende Änderungen vorgenommen worden. Sie werden jetzt nicht mehr als Klöster, sondern als königliche Seminarien bezeichnet, und bald übernimmt die Leitung ein Ephorus an Stelle des seither dem Kloster vorstehenden Prälaten. Seit 1817 sind diese Seminarien zu Maulbronn, Schöntal, Blaubeuren und Urach untergebracht. Zugleich wurde in den Neuordnungen von 1806 und 1819 der Grundsatz der neuhumanistischen Bildung mit besonderer Bestimmtheit ausgesprochen.

Während in Preußen kurz vor den Befreiungskriegen Wilhelm von Humboldt, als Gelehrter wie als Staatsmann gleich groß, das Gymnasium im neuhumanistischen Sinn umgebildet und Preußen damit zum führenden Staat auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens gemacht hatte, während auch in Bayern durch den Schwaben Niethammer und durch den von Göttingen berufenen Thiersch das Gymnasium umgestaltet worden war, mangelte es in Württemberg an dem mächtigen Antrieb einer siegreichen Willensenergie, welche die neue Gedankenwelt durch eine tiefgreifende Organisation im Leben der Schule hätte herrschend machen können. Die bestimmende Idee der neuen Richtung war, daß das Gymnasium die höheren Stände insbesondere durch Einführung in den Geist des Altertums zu selbständigem geistigem Leben, vor allem auch zu selbsttätiger Erfassung wissenschaftlicher Erkenntnis anleiten, zu vorurteilslosem und strengem Denken erziehen, die schöpferischen Kräfte des Geistes wecken und entwickeln solle. Dies setzte eine besondere wissenschaftliche Vorbildung als Grundlage des Gymnasiallehramts voraus; der höhere Lehrerstand sollte, nun als selbständiger Berufsstand, eine ihm eigentümliche, auf volle wissenschaftliche Selbständigkeit abzielende Bildung erhalten, vor allem und zumeist in der klassischen Philologie. In Württemberg ist aber die Überzeugung, daß zum höheren Lehramt ein eigenes Studium, zumal philologische Fachbildung, nötig sei, nur sehr allmählich zum Durchbruch gekommen. Für den Lateinlehrer des 16. bis 18. Jahrhunderts war die Beherrschung einer Summe von Formeln und Kunstgriffen, die Routine, weit wichtiger gewesen als eine wissenschaftliche Ausbildung, und es war darum kein Wunder, daß an die Vorbildung der Lehrer keine große Ansprüche gestellt wurden. An den unteren Klassen der Lateinschulen wirkten Kollaboratoren, die zum Teil aus den Stiftsfamuli hervorgegangen waren. Auch an den höheren Klassen der Lateinschulen waren die Lehrer entweder überhaupt ohne akademische Vorbildung, Leute,

die das Geschäft bei einem älteren Präzeptor gelernt hatten, oder Theologen, die es noch nicht zum Examen oder zu einer Anstellung hatten bringen können; diese betrachteten hier wie anderwärts ihre Lehrstelle meist nur als Durchgang zu dem mehr angesehenen Pfarrdienst. Der Vorbildung entsprach natürlich der karge Sold wie das äußere Ansehen. Begehrte Plätze waren fast nur die Lehrstellen an den Klosterschulen und den höheren Klassen des Stuttgarter Gymnasiums, wo die Lehrer den akademischen Professoren nahe gerückt galten und darum auch den Professorentitel erhalten hatten. Zu einer Verbesserung des höheren Schulwesens war vor allem eine zweckmäßigere Ausbildung der Lehrer und die damit zusammenhängende materielle und soziale Hebung des Standes nötig. Aber noch bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts herein blieb die wissenschaftliche Bildung der Lehrer dem Zufall überlassen. Man verwandte auch jetzt noch in der Regel Theologen, die vermöge ihrer sonstigen Schulung hoffen ließen, daß sie sich mit Erfolg in ihr neues Amt einarbeiten würden, daneben nicht auf einer Universität vorgebildete Präzeptoren und Kollaboratoren. Württemberg hatte lange keinen dem übrigen Deutschland ebenbürtigen Lehrerstand. Während man im württembergischen Finanz- und Verwaltungsdienst seit der Neueinrichtung des Staats durch König Friedrich das altwürttembergische Schreibertum, die nur praktisch auf den Amtsstuben gebildeten Routiniers, mehr und mehr zurückgedrängt hatte, blieb im höheren Schulwesen der Glaube herrschend, die Routine reiche für den Unterricht, abgesehen von den Oberklassen, im wesentlichen aus. Nur langsam erkannte man im Lande, daß die Wissenschaft die Lebenslust alles höheren Unterrichts, daß auch für die mittleren Klassen des Gymnasiums und die Lateinschulen eine wissenschaftliche Vorbildung nötig sei; für die untersten Klassen wurden Lehrer ohne akademische Bildungszeit beibehalten. Die Philologie hatte einen mühereichen Kampf zu führen, um Eingang in die Tübinger Universität zu finden<sup>18)</sup>. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die philosophische Fakultät daselbst nur eine Vor-  
schule für die Theologen gewesen; erst 1818 stellte man sie den übrigen Fakultäten gleich. Im Jahr 1828 wurde wenigstens eine in bestimmten Zeiträumen abzuhaltende humanistische Lehramtsprüfung angeordnet, 1838 ein philologisches Seminar in Tübingen begründet, so ziem-

18) Walz, über den gegenwärtigen Stand der Altertumswissenschaft mit besonderer Beziehung auf Württemberg. 1841. Teuffel, Eröffnungsrede in den Verhandlungen der 31. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner 1876, S. 1 ff. (Auch abgedruckt: Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1876, S. 417 ff.) Vgl. auch S. Teuffel, W. S. Teuffel. Ein Lebensabriß. Festschrift zur Feier der fünf- undzwanzigjährigen Regierung Seiner Majestät des Königs Karl vom königlichen Gymnasium zu Tübingen. 1889.

lich das letzte unter den derartigen Instituten Deutschlands, das aber noch längere Zeit eine recht kümmerliche Wirksamkeit entfaltet hat. In den fünfziger Jahren endlich wurde das philologische Studium durch eine Reihe von Verordnungen als ein selbständiges Berufsstudium eingerichtet und im Jahr 1865 eine Prüfungsordnung eingeführt, die zunächst noch zwischen der Befähigung für die oberen und für die mittleren Gymnasialklassen bzw. Lateinschulen, der Professorats- und der Präzeptoratsprüfung, scharf unterschied. Auch diese Trennung ist gegen das Ende des Jahrhunderts aufgegeben worden, nachdem die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer wirklich wissenschaftlichen Vorbildung für alle humanistischen Lehrer durchgedrungen war; im Jahr 1898 wurde für sämtliche Kandidaten des humanistischen Lehramts dieselbe wissenschaftliche Dienstprüfung wenigstens in den klassischen Sprachen festgesetzt, in bezug auf die anderen Fächer eine gewisse Wahlfreiheit gestattet. Für die Hebung der Gehaltsverhältnisse und der sozialen Wertung des höheren Lehrerstandes ist der 1890 gegründete Gymnasiallehrerverein, stets in enger Fühlung mit der nunmehr so genannten Kultministerialabteilung für die höheren Schulen, nicht ohne Erfolg tätig gewesen.

Bahnbrechend im höheren Schulwesen war unter den deutschen Staaten seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts Preußen. Seinem Vorbild sind allmählich die andern deutschen Staaten nachgefolgt, zuletzt diejenigen, in denen die althumanistische Schule sich am tüchtigsten gezeigt hatte, Sachsen und Württemberg. Hier wurden in Ellwangen, Rottweil und Ehingen, dann in Ulm, in Heilbronn und in Tübingen humanistische Gymnasien errichtet; an Rottweil und Ehingen gliederte man die niederen Konvikte, die Bildungsstätten für die künftigen katholischen Theologen, an. Dazu kamen mehrere Lyzeen (Progymnasien), die alle, außer Öhringen, allmählich zu Gymnasien aufgestiegen sind. Mit der Reichsgründung setzt eine neue Epoche des höheren Schulwesens ein; das politische Übergewicht des führenden Staats übt jetzt seinen mächtigen und belebenden Einfluß aus. Als infolge der Ereignisse von 1866 in Württemberg 1868 ein neues Kriegsdienstgesetz eingeführt wurde, durch welches man die militärischen Einrichtungen des Landes denen Preußens ähnlich machte, wies man auch hier den Oberklassen der höheren Schulen das Recht zu, die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Kriegsdienst auszusprechen. Und nach dem Deutsch-Französischen Krieg einigten sich die deutschen Staaten 1872 zu Dresden dahin, die Reifeprüfung gleichmäßig zu gestalten und sie gegenseitig anzuerkennen. Auch in Württemberg wurde nun die Reifeprüfung den einzelnen Gymnasien übertragen. Damit stieg ihre Bedeutung für das öffentliche Leben. In Hall und Ravensburg entstanden neue Gymnasien, in Stuttgart neben dem alten Eberhard-Ludwigs-

Gymnasium das Karls Gymnasium, und im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts folgten noch die zu Reutlingen, Cannstatt, Ludwigsburg und Eßlingen, die zuvor Lyzeen (Progymnasien) gewesen waren; im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts wurden die Lateinschulen in Niedlingen, Mergentheim, Biberach und Rottenburg zu Progymnasien ausgebaut. Das Schulwesen der deutschen Mittelstaaten blieb zwar Landesache; aber die Rücksicht auf das große Ganze, insbesondere auf Preußen, das Streben nach Einheitlichkeit innerhalb des Reichs ist für die innere Gestaltung des Schulwesens wesentlich bestimmend geworden; es ist in den Gymnasiallehrplänen der Jahre 1891 und 1906 sehr deutlich bemerkbar. Der hervorstechende Grundzug derselben ist, das humanistische Schulwesen unter Beibehaltung seiner Grundlagen den Forderungen, welche die Gegenwart stellt, nach Möglichkeit anzupassen.

Das geistige Leben eines Volkes bleibt nur dann gesund, wenn wirtschaftliche, soziale und staatliche Kultur, Wissenschaft und Kunst, sittliche und religiöse Geistesbildung gleichmäßig gepflegt werden. Die seitherige Entwicklung bietet die Gewähr, daß es dem humanistischen Gymnasium in Württemberg auch ferner möglich sein wird, seine besonderen Ziele rein und ungestört zu entfalten und seinen ihm eigentümlichen und bleibenden Beruf zu erfüllen, den führenden Ständen in Staat und Kirche die entsprechende Vorschulung und Erziehung zu geben. In diesem Sinn bleibt die Aufgabe des humanistischen Gymnasiums für das württembergische Volk wie für die ganze deutsche Nation eine ernste und wichtige, seine Tätigkeit ebenso fest in der Vergangenheit wurzelnd wie einer großen Zukunft sicher.

Diese ganz allgemeinen Grundzüge der Geschichte des Gelehrten Schulwesens in Württemberg mögen zur Einleitung vorausgeschickt sein! Erst die eingehende Erforschung und Darstellung der einzelnen Epochen kann ein lebensvolles und klares Bild desselben herausgestalten. Der erste Band des Werkes soll die Geschichte des Gelehrten Schulwesens in der Zeit der Scholastik und in der des aufkommenden Humanismus enthalten sowie die des altwürttembergischen Schulwesens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, ein zweiter Band die Geschichte der Anstalten in den später neuwürttembergischen Gebieten bis zu deren Einverleibung, der dritte die Geschichte der humanistischen Schule im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Der Geschichtsforschung ist es um den Zusammenhang zu tun, der das Heute und das Dereinst miteinander verbindet. Auch unser Werk will durch die eindringende Erkundung der Vergangenheit dem Schulwesen der Gegenwart und seiner gesunden und kraftvollen Weiterentwicklung dienen.

## Die Zeit der Scholastik.

Von Oberpräzeptor Dr. Adolf Diehl.

Das Gebiet des heutigen Württemberg bildete im Mittelalter — und noch lange nachher — keine politische Einheit. Das württembergische Staatsgebiet, auch in dem Umfang, den es bis zum Ende des Mittelalters durch Kauf und Eroberung erreicht hatte, umfaßte nur einen Teil des jetzigen Königreichs. Darum her und dazwischen lag eine bunte Masse größerer und kleinerer Gebiete unter den verschiedensten weltlichen und geistlichen Herren, nicht zu vergessen die achtzehn Reichsstädte. Trotzdem unterliegt es keinem Bedenken, einer Darstellung der Schulgeschichte die heutigen Staatsgrenzen auch schon für jene Periode als Rahmen zu geben, denn der Einfluß des Staates war — wie später zu zeigen ist — außerordentlich gering; die Verhältnisse wurden teils durch lokale Gewalten beeinflusst, teils waren sie weit über die Grenzen eines Territoriums hinaus gleichartig. Die Überschreitung der mittelalterlichen Landesgrenzen ist andererseits durch den Zustand der Quellen für diese Periode geboten, wenn anders man ein einigermaßen vollständiges und anschauliches Bild von dem Schulwesen jener Zeit gewinnen will.

Aber auch in kirchlicher Beziehung bildete unser Gebiet keine Einheit, vielmehr durchzogen es die Grenzen von fünf Bistümern, die alle unter dem Erzbischof von Mainz als Metropolen standen: Konstanz, das etwa zwei Drittel umfaßte, Augsburg, Speier, Worms und Würzburg. Auch das ist von untergeordneter Bedeutung, da die Spuren einer Einwirkung der kirchlichen Zentralgewalten auf das Schulwesen in dem späteren Mittelalter nur schwach sind. Wenn es dagegen die Entwicklung des württembergischen Staatsgebiets mit sich gebracht hat, daß sämtliche fünf alten Bischofsitze außerhalb der Grenzen liegen, so ist das für eine württembergische Schulgeschichte insofern von Nachteil, als die bischöflichen Kathedralen in der ersten Entwicklung des Schulwesens von wesentlicher Bedeutung waren, die Schulgeschichte eines Gebiets ohne Bischofsitz also eine bedauerliche Lücke aufweist.

## Erster Abschnitt.

### Kloster- und Stiftsschulen.

#### § 1. Die Karolingische Gesetzgebung.

Die Anfänge einer Regelung des Schulwesens in Deutschland waren das Verdienst Karls des Großen, der unter dem Einfluß Alkuins neben dem Interesse für seine Hoffschule auf christliche Volksbildung und auf Berufsbildung der Geistlichen bedacht war. Seine Bestrebungen, das ganze Volk, Erwachsene und Kinder, das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser lateinisch, oder wo das gar nicht ging, wenigstens deutsch lernen zu lassen, wobei sogar gegen Erwachsene Zwangsmittel angewendet wurden, scheiterten an der Macht der Verhältnisse; dieser erste Versuch, einen Schulzwang einzuführen, blieb in den Anfängen stecken<sup>1)</sup>. Erfolgreicher war Karl in seinen Maßregeln zur Hebung der Geistlichkeit. Diese gingen in drei Richtungen. Zurückgreifend auf Bestimmungen, die in Gallien im 6. Jahrhundert in Geltung gewesen waren, ordnete er an, daß in jedem Pfarrhof Schüler sein sollten, „die so erzogen und unterrichtet seien, daß sie ordnungsgemäß Gottesdienst halten, d. h. die Terz, Sext, Non und Vesper in Verhinderung des Pfarrers beten können“<sup>2)</sup>. War hiefür in erster Linie das praktische Bedürfnis der Kirche maßgebend, daß der Pfarrer Gehilfen und Vertreter beim Gottesdienst haben sollte, so war doch die Möglichkeit gegeben, daß auch Laien sich in den Pfarrhöfen eine, wenn auch beschränkte Bildung erwarben, da der Zutritt zum Unterricht offenbar jedem freistand. In der Hauptsache werden diese Pfarrschulen aber als Pflanzschulen des Weltklerus gewirkt haben<sup>3)</sup>. Die Einrichtung hat sich, wenn auch vielleicht mit Unter-

1) F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, S. 27 ff.

2) Specht 26. — Es sind die „Lektoren“; vgl. darüber Weizer und Welte VII<sup>2</sup> unter Lektionen und Lektor. — Über diese Schulen vgl. auch Lurz in Mon. Germ. paed. XLI, 9 ff.; die Dokumente der Karolingerzeit sind ebenda 143 ff. bequem zusammengestellt.

3) Vgl. darüber: R. G. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter = Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausg. v. U. Stutz, Heft III.

brechungen, das ganze Mittelalter hindurch erhalten; immer wieder erscheinen bei den Pfarrern Scholaren, welche je nach dem eigenen Bildungsgrad des Pfarrers nur rein äußerlich in die gottesdienstlichen Funktionen eingeführt wurden oder auch einigen wissenschaftlichen Unterricht genießen mochten<sup>4)</sup>.

Nachdem Karl wiederholt die kirchlichen Würdenträger auf die Bedeutung wissenschaftlicher Bildung für den Klerus hingewiesen hatte, stellte auf sein Betreiben die 789 in Aachen versammelte Synode die Satzung auf, daß in den Klöstern und den Domstiften, denen schon früher das gemeinsame Leben nach der Regel des Bischofs Chrodegang eingeschärft war, Kloster- und Domschulen errichtet werden, in denen die Knaben Psalmen, Schriftzeichen, Gesang, kirchliche Festrechnung und Grammatik erlernen. Und wie die schon im Amte befindlichen Priester einer Prüfung unterzogen wurden, so sollten künftig die höheren Weihen nur erteilt werden nach Ablegung einer Prüfung über den Besitz der genau vorgeschriebenen Kenntnisse.

Auch diese Kloster- und Domschulen haben Karls Regierung überdauert, aber beide haben schon unter Ludwig dem Frommen ihren Charakter wesentlich geändert. Waren ursprünglich in beiden Arten von Schulen auch Knaben unterrichtet worden, die nicht Mönche oder Weltgeistliche werden wollten, so gewann nun wesentlich unter dem Einfluß des streng asketischen Abtes Benedikt von Aniane eine Richtung die Oberhand, welche zum mindesten weltliche Schüler, teilweise sogar alle Kinder aus den Klöstern ausgeschlossen sehen wollte. So beschloßen die zu Aachen 817 versammelten Äbte, daß in einem Kloster nur eine Schule für gottgeopferte Knaben (*pueri oblati*) bestehen dürfe. Und als dieselbe Synode für die Kanoniker an den Domstiften die Chrodegangische Regel verschärfte, da traf sie die Bestimmung, daß auch in den Stiftsschulen nur künftige Kanoniker heranzubilden seien. Damit waren diese Schulen für die künftigen Weltkleriker und vollends für Laien verschlossen, doch konnten für diese bei den Klöstern *scholae externae* errichtet werden<sup>5)</sup>, im übrigen waren sie auf die Schulen in den Pfarrhöfen angewiesen. Fraglich ist allerdings, wie weit die Aachener Gesetze beobachtet wurden<sup>6)</sup>.

Schon nach fünf Jahren waren die Klagen der Bischöfe über mangelhafte Fürsorge für das Unterrichtswesen so lebhaft, daß im Jahr 822

4) Vgl. unten § 7.

5) Vgl. Mitteil. d. Ges. f. deutsche Erz- u. Schulgesch., Beiheft XIX, 114.

6) Vgl. Lurz a. a. O. 6 ff., der S. 7 Anm. 1 die verschiedenen Ansichten von Hautt, Hefele, Hinschius usw. zusammenstellt.

in Attigny über eine Revision der Verordnungen beraten wurde. Nun sollten an allen Bischofsitzen Einrichtungen getroffen werden, daß jedermann, der Geistlicher werden wolle, dort einen tüchtigen Lehrer finde, eine Bestimmung, mit der auch eine Verordnung des Papstes Eugen II. vom Jahr 826 übereinstimmt<sup>7)</sup>. Für den Unterhalt dieser Schüler sollte aber nicht das Stift sorgen, sondern die Eltern oder der Herr, der sie zur Schule schickte<sup>8)</sup>. Falls die Schüler einer Diözese wegen deren zu großer Ausdehnung nicht alle an einem Orte unterrichtet werden konnten, sollten an einigen weiteren Orten Schulen errichtet werden. Da infolge der langen Dauer eines normalen Studiengangs die Schülerzahl für die Schule an der bischöflichen Kathedrale wohl vielfach zu groß war, gab diese letzte Bestimmung den Anlaß, daß vielfach an kanonisch geordneten Kollegialpfarrkirchen weitere Schulen entstanden; die Stiftsschulen als Nachbildungen der Domschulen<sup>9)</sup>. Die Kloster- und Stiftsschulen treten im heutigen Württemberg in die Erscheinung zu einer Zeit, wo wir von Pfarrschulen noch keine Spuren haben, darum sollen sie zunächst in ihrer Entwicklung verfolgt werden, soweit das unsere Quellen noch gestatten<sup>10)</sup>.

## § 2. Die Benediktiner.

In karolingischer Zeit waren auf württembergischem Boden mehrere Klöster<sup>1)</sup>, allein, wie sie es nur zu bescheidenem Güterbesitz brachten, so spielten sie offenbar auch in wissenschaftlicher Beziehung keine hervorragende Rolle, geschweige denn, daß sie sich mit den drei blühenden Bildungsstätten Fulda im Norden, Reichenau und St. Gallen im Süden hätten messen können. Vielmehr scheint unser Gebiet, in dem diese drei Klöster mancherlei Güterbesitz hatten, auch kulturell wesentlich von ihnen abhängig gewesen zu sein. Das zeigt sich noch im 10. Jahrhundert im Leben des wahrscheinlich in Pfullingen geborenen Regensburger Bischofs

7) H. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters I, 721.

8) Ob für diese Schüler überall besondere scholae externae neben den internae errichtet wurden, ist nicht sicher; vgl. Denifle a. a. O. 658.

9) H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift (= Kirchenrechtl. Abh., herausg. v. U. Stutz, III), bes. S. 143 f.

10) Lediglich aus Verordnungen und Gesetzen oder auch nach Analogien Schlüsse zu ziehen, werde ich mir dabei versagen, wenn auch dadurch mancher Abschnitt der Darstellung etwas knapp und weniger anschaulich wird. Vgl. hierüber die Bemerkungen von Denifle a. a. O. XXIII und 695.

1) Vgl. Württ. Kirchengesch., herausg. vom Calwer Verlagsverein, S. 67. Ch. F. Stälin, Württembergische Geschichte I, 588 ff.

Wolfgang (um 925—994), den seine Eltern mit etwa sieben Jahren einem Kleriker zum Unterricht übergaben, aber schon nach einigen Jahren ins Kloster Reichenau zur weiteren Ausbildung sandten<sup>2)</sup>. Das zeigt sich aber besonders deutlich im Bildungsgang des Ellwanger Mönches Ermenrich, von dessen Wissen wir uns ein ziemlich deutliches Bild machen können.

Ermenrich<sup>3)</sup> genoss in Fulda Unterricht durch Rudolf, den Schüler des berühmten Abtes Rabanus Maurus; auf der Reichenau saß er zu Füßen des Malahfrid Strabo. Als dieser im Jahr 849 gestorben war, da wurde er von dem Erzkaplan Grimald, der außer in Weissenburg und einem unbekanntem Kloster auch in St. Gallen Abt war, in letzteres Kloster berufen. Außerdem hatte er auch den Würzburger Bischof Gozbald zum Lehrer gehabt. Sehr wahrscheinlich ist er eine Person mit dem 874 gestorbenen Passauer Bischof. Das Maß seiner Bildung lernen wir aus drei Schriften kennen; dem zwischen 839 und 842 geschriebenen Leben des hl. Sualo, des Gründers von Solenhofen<sup>4)</sup>, dem Leben Hariolfs, des Gründers von Ellwangen, das er auf Geheiß Gozbalds zwischen 842 und 854 abfaßte<sup>5)</sup>, und dem für uns interessantesten Werk, der *Epistola ad Grimaldum abbatem*, abgefaßt zwischen 850 und 855<sup>6) 7)</sup>.

Durch diesen Brief will er seinen Meister verherrlichen und den beiden Klöstern in Alamannien seine Dankbarkeit bezeigen, aber er benützt nun die Gelegenheit, um einen Beweis seiner Gelehrsamkeit zu liefern und um der Jugend, der es, wie er klagt, an Lehrern und Lerneifer fehle, das Notwendigste oder eine Probe von den behandelten Gebieten zu geben<sup>8)</sup>. Ausgehend von der Seele und den Tugenden streift

2) Othloni Vita S. Wolfkangi, M. G. SS. IV, 527; vgl. R. Kolbe, Die Verdienste des Bischofs Wolfgang von Regensburg um das Bildungswesen Süddeutschlands.

3) Vgl. über ihn Dümmler in Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 475 ff. XIV, 403. M. G. Epp. V, 534 ff. W. B. J. S. XI, Anhang. A. Ebert, Allgem. Geschichte der Litteratur des Mittelalters II, 179 ff. M. Manitius, Gesch. der Lat. Litt. des Mittelalters I, 493 ff.

4) M. G. SS. XV, 151 ff.

5) M. G. SS. X, 11 ff. und W. B. J. S. XI, 8 ff. Am Anfang: Ermenricus hujus cenobii presbiter et monachus . . .

6) M. G. Epp. V, 536 ff.

7) Über die vermutlich von ihm überarbeitete Vita S. Magni (M. G. SS. IV, 426) vgl. A. v. Steichele, Das Bistum Augsburg IV, 349—366.

8) M. G. Epp. V, 557, 1 ff. . . . quia cerno docentium raritatem . . . quia discentium crescere video tarditatem, intantum ut nec de talibus vel interrogare dignentur, et sic artes inscrutabiles ante discentibus vilescunt. Scripsi haec, ut necessaria coram exposita vel inviti recognoscant. 561, 35 ff. Scito vero, quod omnes infantes tales non sunt, qui haec ita sciant. Quapropter etsi non omnia,

er kurz die Physik, Logik und Ethik, um sich dann in eine Reihe von grammatischen Erörterungen über Nomen und Verbum einzulassen (Kap. 9—18). Definitionen, Etymologien, Flexionslehre von Verben und Substantiven, Aussprache (z. B. von *petii*), Quantität und Betonung, Rechtschreibung (z. B. ob in *Compositis icio* oder *iicio* zu schreiben sei) kommen mit Ausführlichkeit und manchen Spitzfindigkeiten zur Sprache. Interessant sind Kapitel 11 und 12, in denen Widersprüche zwischen der Bibel und den Regeln der Grammatik, speziell Donats und Priscians erörtert werden oder auch Widersprüche zwischen den Formen an verschiedenen Stellen der Bibel. Dabei wird nun z. B. unterschieden *petii* sei zu sibilieren in der Bedeutung bitten, dagegen nicht in der Bedeutung einen Ort aufsuchen. Dann wird das Verhältnis von *ratio*, *usus* und *auctoritas* in der Grammatik untersucht; schließlich wird mit eingehender Begründung und unter Berufung auf Gregor entschieden, daß die Heilige Schrift den Regeln der Grammatik nicht unterliege. Nun folgen (von Kap. 19 an) Betrachtungen über Liebe zu Gott und den Nächsten, über die *vita activa* und *contemplativa*, sodann mystische Zahlendeutungen; nachdem Ermenrich nochmals das Verhältnis von Seele und Körper besprochen, widmet er dem Dichter Virgil, dessen Lektüre bei ihm häufig einen nächtlichen Traumspruch zur Folge hatte, zwei ganze Kapitel (24 und 25). Von dessen Werken kennt er *Bucolica*, *Georgica* und *Aeneis* (von ihm *Eneades* genannt), deren griechische Vorbilder er nennt. Auf den Dichter mit seinen erfundenen Fabeln ist er sehr schlecht zu sprechen und gibt seiner Abneigung immer wieder Ausdruck: *Lingua-  
mus Maronem . . . in Stige pessima palude cum Apolline et Musis suis  
sepultum. Celestis rex maledicat talia figmenta*<sup>9)</sup>, heißt es gelegent-  
lich. Trotzdem weist er die Lektüre Virgils und anderer heidnischer  
Dichter nicht ganz von der Hand; in Anlehnung an ein Wort, das Sue-  
ton dem Virgil in den Mund legt: „ich suche Gold im Rote“<sup>10)</sup>, präzi-  
siert er sein Urteil dahin, die Schriften der heidnischen Dichter seien  
häßlich, weil nicht wahr, aber doch nützen sie viel zur Erfassung des gött-  
lichen Wortes<sup>11)</sup>.

Weiter rühmt Ermenrich St. Gallen und seine gelehrten Mönche, deren

---

tamen gustum ex aliquantis necessariis porrigo illis, qui nesciunt, vel qui ad legendum tardi sunt.

9) 563, 29 bezw. 36.

10) 563, 39. Ermenrich läßt den Ennius die Äußerung über Virgil tun.

11) 563, 39 ff. Et quia, prout nosti, sicut stercus parat agrum ad proferendum satius frumentum, ita dicta paganorum poetarum licet feda sint, quia non sunt vera, multum tamen adiuvant ad percipiendum divinum eloquium.

Bitte, das Leben des hl. Gallus zu besingen, er nicht ganz zurückweisen will. Nach einer Abhandlung über das Wesen der Dreieinigkeitslehre nimmt er einen Anlauf den Heiligen zu besingen, kommt jedoch über eine geographische Einleitung (Schwaben und Irland) nicht weit hinaus. Diesen letzten Abschnitten flücht der Verfasser Verse in verschiedenen Metren ein: Distichen über Grimald, wiederholte Anrufungen der Dreieinigkeitslehre und Hexameter mit dem Preis der Donau, des Rheins, der Insel Reichenau, schließlich des hl. Gallus<sup>11a)</sup>.

Die Gelehrsamkeit, die Ermenrich so zum besten gibt, ist vielseitig, aber verworren, vielfach auch trocken pedantisch, nur einmal schwingt er sich zu einer übermütig tollen Parodie über Homer auf, dem sein Vegetariertum schlecht bekommen sei<sup>12)</sup>. Von Fehlern sind die Ausführungen nicht frei, namentlich wo sich Ermenrich ins Gebiet der Etymologie wagt. Vielfach sind andere Autoren fast wörtlich ausgeschrieben, aber eben das macht den Brief interessant: wir sehen, welche Schriftsteller damals gelesen wurden. Das sind neben manchen frühchristlichen doch auch eine ansehnliche Reihe heidnischer Dichter: Virgil, Ovid, Lucrez, der lateinische Homer, Aufonius, Priscian. Für die grammatischen Abschnitte sind Priscian, Donat, Servius, Festus und Isidor, ferner aus Karls des Großen Umgebung Alkuin benützt. Dagegen steht bei einigen andern Alten, die Ermenrich nennt (Plautus, Terenz, Horaz usw.), dahin, ob er deren Werke selbst gelesen hatte oder nur durch Vermittlung späterer Autoren kannte; sicher ist letzteres der Fall bei Plato und Aristoteles. Noch in einer zweiten Hinsicht ist das Werk interessant: es verrät noch einige Kenntnisse des Griechischen. An zahlreichen Stellen sind einzelne griechische Worte und Wendungen angezogen und in die poetischen Stücke sind griechische Verse eingestreut<sup>13)</sup>. Wie weit sich Ermenrichs griechische Kenntnisse erstreckten, läßt sich nach den wenigen Proben nicht sagen; erworben hat er sie wohl in St. Gallen, wo es des Griechischen kundige Mönche gab<sup>14)</sup>, oder bei Walahfrid<sup>15)</sup>.

11 a) Nach Manitius a. a. O. 496 ist die metrische Vita Sti Galli kaum von Ermenrich verfaßt.

12) 578, 26 ff.

13) S. 569 und 573. Griechische Buchstaben finden sich nur an einer Stelle (549, 30), sonst sind die Worte lateinisch transskribiert (ob schon von Ermenrich oder erst durch den Schreiber des Kodex?)

14) Vgl. über das Griechische in St. Gallen: Specht, Unterrichtswesen 104—110.

15) Vgl. Traube, O Roma nobilis in Abhandl. der Bair. Akad. I. Kl. XIX, 361. — Die Schilderung von Walahfrids Studiengang im Jahresber. der Erziehungsanstalt des Benediktinerstifts Maria-Einsiedeln 1856/57 (deutsche Übersetzung im Korrespondenzblatt für Gelehrten- und Realschulen XI [1864], S. 225 ff.) ist nicht

Ermenrich war ein Anhänger derjenigen Richtung im Mönchtum, welche, gestützt auf die Lehren Augustins und Gregors des Großen, ein wenn auch aus pädagogischen Gründen vorsichtiges Studium heidnischer Schriftsteller zwar nicht um seiner selbst willen, aber zum besseren Verständnis der Bibel für vorteilhaft hielt<sup>16</sup>). Daneben aber suchte sich eine andere, ästhetischere Richtung immer wieder durchzusetzen, welche an die ursprüngliche Regel Benedikts von Nursia anknüpfte und lediglich erbau-liche geistliche Lesung getrieben, den eigentlichen Unterricht also lediglich auf das hiezu und zum Gottesdienst Notwendige beschränkt sehen wollte. Ihr gehörten der Abt Odo von Cluny und die Anhänger der kluniazen-sischen Richtung an, die am Ende des 10. und im 11. Jahrhundert auch in Deutschland Eingang und im Schwarzwaldkloster Hirsau einen Haupt-stützpunkt fand.

In Hirsau soll nach der Tradition bei der Aureliuszelle 838 ein Kloster gegründet und mit 15 Mönchen aus Fulda besiedelt worden sein; nach dessen Verfall soll dann 1059 eine zweite Stiftung und 1065 Be-siedlung mit Einsiedler Mönchen stattgefunden haben. Über das erste Kloster weiß der Geschichtschreiber Trithemius ziemlich ausführlich zu er-zählen, er gibt auch eine ununterbrochene Reihe von Schulvorstehern vom Jahr 839 bis zum Ende des 10. Jahrhunderts, deren erster, Hildulf, ein Schüler des Rabanus Maurus in Fulda gewesen sei, und berichtet über die meisten noch eine Reihe von Einzelheiten, z. B. Werke, die sie ge-schrieben haben<sup>17</sup>). Die ganze Erzählung von der ersten Gründung wird neuerdings meistens als schlecht beglaubigt aufgegeben<sup>18</sup>), womit dann die

---

authentisch, sondern Kombination. — Dagegen gibt Walther von Speier in seiner Vita et Passio St. Christophori martyris ein Bild vom Schulbetrieb in der Domschule zu Speier am Ende des 10. Jahrhunderts. (Ebert, Litteratur des Mittelalters II, 334 ff.)

16) Vgl. Specht, Unterrichtswesen 40—57.

17) Des Trithemius Annales Hirsaugienses (St. Gallen 1691) I nennen im ganzen zehn, sein Chronicon Hirsaugiense weniger und teilweise mit anderen Jahreszahlen. — Die Literatur über Trithemius ist verzeichnet bei Heyd, Württ. Bibliographie II unter „Hirsau“ und bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II<sup>o</sup>, 491. — M. Ziegelbauer, Historia rei literariae ordinis S. Benedicti I, 229—33, schreibt über Hirsau den Trithemius aus. Ebenso ist dieser benützt von Odo Cambier, Scholae Bened-ictinae, abgedr. in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-orden XVII—XIX. — Vgl. Traube a. a. O. 313, der nachweist, daß z. B. der ange-bliche Hirsauer Schulmeister Ricodo (865—889) durch des Trithemius Phantasie aus dem gleichnamigen Abt von St. Niquier entstanden ist, sowie neuerdings P. Joachimsen in Beiträge zur Kulturgesch. des Mittelalters VI, 50—60.

18) Beschr. des Königreichs Württemberg II<sup>o</sup> (1905), S. 76 f. Vgl. die vorsichtige Stellungnahme Kerfers (M. Kerfer, Wilhelm der Selige, S. 12). — Dagegen D. Hafner

Nachrichten des Trithemius von dem wissenschaftlichen Ruhm der Schule in diesem ersten Kloster hinfällig werden; aber auch wenn man nicht so weit gehen wollte, sind doch die Angaben des ziemlich allgemein als unzuverlässig anerkannten Trithemius mit großer Vorsicht aufzunehmen. Eine Blütezeit begann für Hirsau unter dem Abt Wilhelm (1069—91), der von seinen Knabenjahren an im Kloster St. Emmeram in Regensburg erzogen worden war<sup>19)</sup> und sich noch dort durch zwei Werke über Astronomie und Musik<sup>20)</sup> einen Namen gemacht hatte, Schriften, die zeigen, daß er damals jedenfalls weltliche Studien noch nicht verwarf<sup>21)</sup>. In Hirsau wandte er sich dann der Richtung der Kluniazenser und der gregorianischen Partei zu, die eben im heftigen Kampfe mit Heinrich IV stand. So führte er die strenge Kluniazenser Regel mit Änderungen, wie sie die Verschiedenheit des Klimas und der Verhältnisse bedingte, in Hirsau ein und zeichnete die Gewohnheiten selbst schriftlich auf<sup>22)</sup>. In diesen Konstitutionen wird nun die im Benediktinerorden übliche Aufnahme von Knaben für gewöhnlich verboten<sup>23)</sup>. Damit stehen freilich nicht ganz

---

in Studien und Mitteil. usw. XIX, 129 (Besprechung von B. Albers, Hirsau und seine Gründungen).

19) Vgl. dazu Gött. gel. Anzeigen 1865 S. 1370.

20) Vgl. A. Helmsdörfer, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau 64 ff. — Ein philosophisches Werk ist wohl nicht von ihm, sondern von Wilhelmus de Conchis verfaßt (ebenda S. 72 und 78 und Gött. gel. Anzeigen 1865 S. 1371 ff.).

21) Licet nimirum et vere decet nos secularem philosophiam investigare, aurum in luto quaerere, Aegyptum spoliare läßt er den Freund im Dialog De astronomia sagen (Helmsdörfer S. 69 f.).

22) S. *Wilhelmi Constitutiones Hirsaugienses* gedr. in M. Hergott, *Vetus disciplina monastica* (Paris 1726) S. 371 ff. und Migne, *Patrologia Latina* CL, Sp. 927 ff. Vorbilder dabei sind andere Konstitutionen z. B. *Antiquiores Constitutiones Cluniacensis Monasterii* (gedr. bei D'Achery, *Veterum aliquot scriptorum Spicilegium*, Paris 1671 Bd. IV). Herangezogen hat Wilhelm auch die ihm von Jugend an bekannten Gewohnheiten von St. Emmeram. — Für die neuerdings in einer Zeitung (Schwäb. Merkur 1911 Nr. 136, Beilage) vertretene Ansicht, die Konstitutionen seien unter Abt Volrad (1120—1156) verfaßt, steht die wissenschaftliche Begründung noch aus, weshalb nicht näher darauf eingegangen werden kann.

23) S. 380: *nullus laicus recipitur, quin in tali aetate sit proventus, ut vel tantum barbae habeat, quod tonsurae hujus ordo impleri valeat.* — 502: *idcirco laicus, nisi tam provectae aetatis sit, ut sine custodia esse possit, neque scolaris puer in claustrum suscipitur; sed si res ita exigit, ut nullo modo sibi ingressus denegari valeat, ad aliquam cellam mittitur, quousque ad intelligibilem aetatem perveniat.* — Noch schärfer waren diese Bestimmungen in anderen Klöstern gefaßt; vgl. *Consuetudines Sublacenses* bei B. Albers, *Consuetudines monasticae* II, 223.

im Einklang die Stellen, an denen doch von *pueri* oder von *nutriti* in *monasterio* die Rede ist<sup>24)</sup>. Bei der Behandlung der Novizen ist allerdings von einer *schola* die Rede, allein in dieser werden sie, nach einer Predigt über das jeweilige Evangelium oder einer sonstigen Ermahnung, über den Orden unterrichtet<sup>25)</sup>, was bei den sehr detaillierten Bestimmungen der Konstitutionen jedenfalls kein kleines Stück Arbeit für das Jahr bis zum Profesz bedeutete. Unter den Gegenständen, über welche sie zu belehren waren, suchen wir eigentlich wissenschaftlichen Unterricht vergebens. Beim Profesz konnten jedenfalls manche noch nicht lesen<sup>26)</sup>. Doch müssen manche, welche als *illiterati* eintraten, Unterricht wenigstens in den Anfangsgründen genossen haben. Das geht aus den Bestimmungen über die *Offizien* und die *Lektion* bei den Mahlzeiten<sup>27)</sup> und aus dem Wert, den man frommer Lesung beilegte, hervor. Der Bibliothekar (*armarius*) hatte neben der Leitung des Gesanges den Bücherschatz zu verwalten und den Mönchen, in der Fastenzeit die Bücher herauszugeben, die sie binnen Jahresfrist zu lesen hatten. Er sorgte auch für die Bereicherung der Bibliothek und ihm wurden die schreibkundigen Mönche als *scriptores* unterstellt<sup>28)</sup>. Man sieht, daß für die geistige Hebung Sorge getroffen war, wie denn gewöhnlich die sittliche Hebung der Klöster auch mit einem geistigen Aufschwung verknüpft war, und was das Kloster in der Baukunst zu leisten vermochte, das zeigte der Neubau, der unter Wilhelm energisch in Angriff genommen wurde. Daß ein eigentlich wissenschaftlicher Betrieb und vollends ein Studium der Klassiker im ganzen Plane nicht lag, das hatte seinen Grund in der Natur der kluniazensischen Reform, die damit zu der ursprünglichen Regel Benedikts zurückkehrte. Es ist gewiß nicht bloßer Zufall, daß in der Zeichensprache, die infolge des

24) Das kann aus den Vorlagen mit herübergenommen sein. Vgl. Helmsdörfer, Forschungen zur Gesch. des Abtes Wilhelm 98 f. und Migne Sp. 958, 1079. — Doch ist im Wortlaut das Fehlen von *pueri* als möglich hingestellt. Vgl. M. Fischer, Studien zur Entstehung der Hirsauer Konstitutionen (Dissertat. Tüb. 1910) S. 41 ff.

25) L. I cap. 3 S. 381 ff. Der Inhalt der Konstitutionen ist ausgezogen in Württ. Kirchengesch. 119 ff.

26) L. I cap. 74. De benedictione novitiorum (Migne Sp. 1002): Si litteras nescit, magister pro eo legat, ipse tamen signum crucis in fine eiusdem chartulae propria manu scribit; sed hoc litteratus non facit.

27) Herrgott S. 379: notatur, excepto si est literatus, quod nec ante nec post diem professionis sive ad officium missae vel epistolae vel evangelii absque permisso domini abbatis se admittit. Ad lectionem vero mensae et hebdomadarii cantoris tamdiu non admittitur, donec armarius, si ad haec idoneus fuerit, experiatur.

28) L. II cap. 16: de scriptoribus dazu S. 384. Über die Korrektur der Vulgata im Auftrag Wilhelms: Vita Theogeri M. G. SS. XII, 451.

strengen Schweigegebotes nötig war, als Zeichen für ein weltliches Buch bestimmt war: „Berühre das Ohr mit dem Finger, wie der Hund mit dem Fuß fragend pflegt, denn nicht mit Unrecht wird ein Ungläubiger mit einem solchen Tier verglichen“<sup>29)</sup>. Dazu stimmt auch, daß ein alter Katalog der Hirsauer Bibliothek ganz überwiegend theologische Werke enthält<sup>30)</sup> und daß sich in einer Reihe von Klöstern, welche von Hirsau aus reformiert wurden, ganz ähnliche Verhältnisse finden<sup>31)</sup>.

Die Hirsauer Reform fand noch bei Lebzeiten Wilhelms und nach seinem Tode in zahlreichen, besonders schwäbischen Klöstern Eingang<sup>32)</sup>, wenn es auch zur Schaffung einer förmlichen Kongregation nicht kam. Das Verbot der Aufnahme von Knaben blieb offenbar nicht lange in Geltung, denn es erscheinen in den verschiedensten Klöstern mit Hirsauer Regel wieder pueri<sup>33)</sup>. In Hirsau selbst war vielleicht als Oblate Erminold<sup>34)</sup>, der spätere Abt Gottfried (seit 1293) wurde als Knabe aufgenommen<sup>35)</sup>, Abt Bernhard (seit 1460) erhielt im Kloster den Anfangsunterricht<sup>36)</sup>, und im Jahr 1261 findet sich Crafo scolasticus et monachus Hirsaisiensis in einer Urkunde, ohne daß wir freilich über die Schule viel wissen<sup>37)</sup>. Und in Handschriften der Konstitutionen ist hinter dem Kapitel De circatoribus ein weiteres De pueris eingefügt<sup>38)</sup>, das mit demjenigen

29) Im Abschnitt: De signis. Das Zeichen war in Cluny gleich (vgl. Specht, Unterrichtswesen 55). Der Vergleich der Heiden mit Hunden findet sich auch bei Paulus Diaconus (Ebert, Litteratur des Mittelalters II, 49).

30) G. E. Lessing, Zur Geschichte und Litteratur, 2. Beitrag (1772) S. 355 ff.

31) Gisecke, Die Hirsauer im Investiturstreit S. 40 (Petershausen, Lippoldsb-berg, Zwiefalten); Quellen zur Schweizer Geschichte III, 142 ff. (Allerheiligen in Schaffhausen). Für den Hirsauer Katalog wurde schon darauf hingewiesen, es sei möglich, daß er nur ein Bruchstück sei. Für die schwäb. Klöster vgl. Ch. F. Stälin in Würt. Jahrb. 1837, 386. Der Katalog der Bibliothek von Blaubeuren aus Tübingen ist gedruckt bei Sattler, Geschichte der württ. Grafen IV, 295. Er enthält allerdings auch Klassiker, allein bei seiner späten Abfassung (im 16. Jahrhundert) läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, welcher Zeit diese Handschriften angehörten und wann sie ins Kloster kamen.

32) Vgl. z. B. die Zusammenstellungen bei Gisecke S. 60 ff.; Helmsdörfer 118; Württ. Kirchengesch. 110 f., 114; P. B. Albers, Hirsau und seine Gründungen (in der Festschrift zum Jubiläum des Campo Santo in Rom 115 ff.).

33) Helmsdörfer 89 Anm. 3 und die Nachweise unten bei einzelnen Klöstern.

34) M. G. SS. XII Vita Erminoldi pg. 482: filium .suum in Hirsaugiensi cenobio divinis curaverunt obsequiis mancipare.

35) Trithemius Annal. Hirsaug. II, 59.

36) Ebenda 229.

37) Wirt. Urk. B. VI, 14 n. 1621.

38) Vgl. Helmsdörfer S. 117, dessen Angaben hinsichtlich der Münchner Hand-  
schriften C. L. M. 4621 (aus Benediktbeuren 11./12. Jahrh.) 14 442 (St. Emmeram

in den Kluniazenser Konstitutionen<sup>39)</sup> gleichlautend ist. Darin werden die Verrichtungen der Knaben und ihr ganzes Verhalten aufs genaueste geregelt. Ihre Zahl ist auf sechs beschränkt, sie stehen mindestens unter zwei Meistern (magistri). Der Eintretende wird von zwei Knaben mit einem Meister empfangen, und überall, bei Tag und Nacht, müssen sie zu zweien sein; wer erkrankt, der wird wenigstens bis zum Krankenhaus (domus infirmorum) von einem Meister und zwei Knaben geleitet<sup>40)</sup>. In der Kirche sind ihnen ihre abgesonderten Plätze auf Sitzen oder auf dem Boden angewiesen, die sie nach genauer Vorschrift einzunehmen haben; auch im Kapitel sitzen sie auf getrennten Sitzen, so daß sie einander nicht einmal mit dem Gewand berühren. Im Refektorium stehen oder sitzen sie zunächst mit ihren Meistern in der Mitte, erst auf ein Zeichen gehen sie an die Tische, denen sie zugeteilt sind; einer von ihnen hat am Tische des Abtes Dienst. Ihr Platz im Zug der Mönche beim Verlassen des Refektoriums und sonst, z. B. bei der feierlichen Einholung eines Toten, ist bestimmt. Wo sie im Kloster gehen, da verneigen sich die Mönche vor ihnen. Übrigens haben alle Mönche jede Berührung mit den Knaben ängstlich zu meiden.

Da diese an dem Chorgebet teilnehmen, erheben sie sich schon zur Vigil (nocturnae), die winters etwas nach 2 Uhr, im Sommer etwas später begann, und gehen nach den Mönchen in die Kirche. Wenn sie bei der Vigil oder den anderen Horen im Gesang etwas versehen, werden sie mit Ruten geschlagen. Nach der Matutine legen sie sich (im Winter) nochmals zu Bett. Sobald es tagt, legen sie Kleider und Schuhe an und erwarten das Zeichen zur Prim, die bei Sonnenaufgang gesungen wurde. Wenn sie sich hierauf im Kloster setzen, beginnen sie ihr Tageswerk (das nicht weiter in dem betreffenden Abschnitt bestimmt ist) mit drei Psalmen. Zweimal in der Woche beichten sie, jedoch nur dem Abt oder dem Prior. Wenn die Mönche ein Kapitel halten, wird auch mit

---

11./12. Jahrh.) 22032 (Wessobrunn 12./13. Jahrh.) und 13106 (Regensburg Stadt 13. Jahrh.) durch gefl. Mitteilung der Hof- und Staatsbibliothek bestätigt werden mit der Bemerkung, daß in 13106 das Kapitel am Schluß von derselben Hand stehe, so daß offenbar eine Vorlage benützt ist, in der das Kapitel später nachgetragen war. In einer Weingarter Handschrift (12./13. Jahrh.) in Stuttgart, Landesbibliothek, Handschriften der K. Hofbibliothek H. B. XV, 70 ist zwischen cap. 16 De circatoribus und cap. 17 De juvenibus et eorum custodibus auf Papierblättern, die zwischen das Pergament geheftet sind, von einer späteren Hand cap. 17 De pueris nachgetragen. In dem von Herrgott benützten Gengenbacher Exemplar fehlte es.

39) III cap. 8: D'Achéry Spicilegium IV, 175—182.

40) Selbst wer nachts ad necessarias gehen wollte, weckte einen Meister und dieser einen zweiten Knaben zur Begleitung (S. 176).

den Knaben ein solches gehalten. Wer von dem andern etwas Strafbares weiß, muß es anzeigen; bei absichtlichem Verschweigen wird er so gut wie der Schuldige bestraft. Was ihnen beim prandium und bei der Hauptmahlzeit zusteht, ist geregelt. Ist nach dem Kompletorium der Tag zu Ende, so werden sie von den Meistern ins Dormitorium geleitet, wo diese zwischen ihnen ihre Lager haben.

Den Knaben sind besondere Dienste übertragen. Sie lesen täglich das Martyrologium und das Memorial der Brüder vor; sie müssen auch wissen, wann der Dreißigste eines Verstorbenen ist und wann die Jahrtage zu begehen sind, sie zeigen dem Rustos an, wann deshalb alle Glocken zu läuten sind. Sie müssen ihre Sachen an den bestimmten Tagen selbst waschen; abwechselungsweise werden sie zum Dienst in der Küche notiert und haben dann auch für die Beleuchtung verschiedener Räume zu sorgen. Findet eine Prozession in bloßen Füßen statt, so haben sie die Rinnen zum Waschen der Füße zu reinigen. Dagegen sind sie von der Fußwaschung ausgeschlossen und ebenso vom Bruderkuß eines zurückkehrenden Mönches. Alles ist sorgfältig geregelt und überwacht, so daß es „schwer geschehen kann, daß ein Königssohn mit mehr Sorgfalt im Palast erzogen wird als der nächste beste kleinste Knabe im Kloster“<sup>41)</sup>. — Über eines werden in den Konstitutionen keine Bestimmungen getroffen, über den Unterricht<sup>42)</sup>, der uns am meisten interessieren würde. Die Strenge in den Bestimmungen, z. B. über das Aufstehen dieser Oblaten oder über die Strafen, erscheint uns heute allzu rigoros; auch das System des gegenseitigen Anzeigens leuchtet uns wenig ein, doch war das, wie später noch zu zeigen ist, in mittelalterlichen Schulen allgemein üblich.

Wie das Verbot der Aufnahme von Knaben, so wurde auch die Ausschließung heidnischer Autoren nicht überall streng durchgeführt, wo man die Hirsauer Regel annahm. In Bamberg, wo die Studien durch den Bischof Otto gefördert wurden, hielt man im Michaeliskloster das Studium der Klassiker hoch<sup>43)</sup>. Anderwärts ist man wieder zu ihnen zurückgekehrt<sup>44)</sup>,

41) Vgl. zum Ganzen auch die Darstellung des Tageslaufs bei Specht S. 164 ff., die aus verschiedenen Regeln zusammengestellt ist.

42) Weitgehende Vorwürfe erhebt gegen die Hirsauer der Liber de unitate ecclesiae conservanda (M. G. Libelli de lite etc. II, 274 f.): qui ne pueros quidem vel adulescentes permittunt in monasteriis habere studium salutaris scientiae, ut scilicet rude ingenium nutriatur siliquis daemoniorum, quae sunt consuetudines humanarum traditionum.

43) Giesecke, Die Hirsauer im Investiturstreit 148 f. Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto von Bamberg 100 ff. und 133 ff. S. Weber im 42. Ber. des hist. Ver. Bamberg 47 ff.

44) Die in Prüflingen verfaßte Vita Theogeri zitiert Virgil, Sallust, Cicero (Giesecke 172).

so daß den Hirsauern aus den Kreisen der Zisterzienser heraus geradezu vorgeworfen wurde, sie haben so großen Gefallen an diesen dichterischen Erfindungen, daß sie in denselben studieren, sie lesen und lehren selbst in den Stunden, welche der hl. Benedikt für fromme Lektüre und Handarbeit bestimmt habe<sup>45</sup>).

In Umfang und Art dieser weltlichen Studien gewährt uns einen interessanten Einblick des sogenannten Konrad von Hirsau *Dialogus super auctores* oder *Didascalon*<sup>46</sup>). In der im Mittelalter so beliebten Form eines Dialogs zwischen Lehrer und Schüler, wobei der Löwenanteil natürlich ersterem zufällt, will sich der anonyme Verfasser über die weltliche Wissenschaft (*secularis disciplina*) und die gebräuchlichen Schul-schriftsteller<sup>47</sup>) verbreiten. Nachdem er zuerst eine Anzahl von Begriffen wie *liber*, *prosa*, *metrum*, *auctor*, *fabula* u. a. erörtert hat, wozu gelegentlich noch Nachträge eingestreut werden, belehrt er den Schüler über die Werke, indem er jeweils *auctor*, *materia*, *intentio* und *fructus finalis* erörtert. Zum Schluß kommt er dann auf die sieben freien Künste zu sprechen in der bekannten Gliederung, die sich jahrhundertlang in Geltung erhielt, das *Trivium*: Grammatik, Rhetorik und Dialektik, und das *Quadrivium*: Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie, wobei er die Grammatik, kürzer als andere, definiert als „Kenntnis richtigen

45) *Dialogus inter Cisterciensem et Cluniacensem* abgefaßt zwischen 1153 und 1174 (die Stelle bei Gieseke 172). Vgl. auch Württ. Kirchengesch. 155 f.

46) *Conradi Hirsaugiensis Dialogus super auctores sive Didascalon*, herausg. von Dr. G. Schepß. 1889. — In der Handschrift ist das Werk anonym; Trithemius schreibt es dem Conradus Hirsaugiensis zu, der unter dem Pseudonym Peregrinus geschrieben habe, einem Schriftsteller, über den er von Jahr zu Jahr in seinen Werken mehr zu erzählen weiß, während er ihn 1492 nur unter dem Pseudonym kannte (ebenso der von Lessing herausgegebene Bibliothekskatalog) vgl. Handschriftenverzeichnisse der K. Bibliothek zu Berlin 12 (= Lat. Handschriften I von Valentin Rose S. 137). Während Schepß im Anschluß an Trithemius und gestützt auf die einzige Handschrift das Werk ins 12. Jahrhundert setzt, will es Rose ins 13. verweisen. — Bei der Ähnlichkeit mit anderen Werken aus Benediktinerklöstern und der Herkunft der Handschrift aus einem solchen (St. Stephan in Würzburg) — vgl. Schepß bes. S. 11 und 18 — unterliegt die Verwertung des Werks für unsere Zwecke keinem Bedenken. — Die weiteren Werke, die dem Konrad zugeschrieben werden, sind theologischer Natur; vgl. Schepß S. 4 ff. — In der K. Landesbibl. zu Stuttgart ist H. B. IV (Cod. Hermeneut.) Nr. 27 geschrieben 1511 von einem *frater Johannes dictus Rapolt peregrinus* (auch *fr. Joh. peregrinus*, *Rapolt* oder *Joh. Rotensis cognimine Rapolt*). In der Vorbemerkung sagt er, seinem Werk liege ein Werk des sehr gelehrten Hirsauer Mönchs Konrad (wie es scheint der *Matricularius*) zugrunde. Ob diese Bemerkung von Trithemius beeinflusst ist oder nicht, kann ich nicht entscheiden.

47) S. 20 . . . *singulis auctoribus scolasticis, quibus imbui floribunda tyruncolorum solent ingenia.*

Redens, Ursprung und Grundlage der freien Künste“<sup>48)</sup>. Nachdem sodann die Neugier des Schülers nach den Erfindern der Disziplinen befriedigt ist, erwähnt der Autor noch kurz die Dreiteilung der Philosophie in Logik, Physik und Ethik, unter welche er die verschiedenen Wissenschaften subsumiert.

Welche Autoren wurden nun gelesen? Da kommt zuerst der kleinere Donat mit seinen acht Redeteilen; ihm folgt ein meist vereinigtcs Dreigestirn: die moralischen Distichen des Cato, die Fabeln Aesops und Avian. Dann kommen christliche Werke: des Sedulius Carmen Paschale, des Juvencus metrische Bearbeitung der Evangelien, Prosper's Verse über die wichtigsten Aussprüche Augustins, Theoduls Ekloge, des Arator Epos De actibus apostolorum und des Prudentius Psychomachie. An diese christlichen Dichter reihen sich heidnische Prosawerke. Von Cicero werden De amicitia und De senectute besprochen, von Sallust Catilina und Jugurthinischer Krieg; Boethius ist mit der Schrift De consolatione philosophiae vertreten. Des Lucan Epos Pharsalia leitet eine neue Reihe von Dichtern ein. Von Horaz findet die „Poetria“ Gnade, weil sie Belehrung über richtiges Schreiben und die Grundsätze eines Gedichts biete<sup>49)</sup>, dagegen wird Ovid, den der Schüler zur Sprache bringt, energisch zurückgewiesen. Nach kürzerer Besprechung von Juvenal, Homer (in der lateinischen Übertragung), Persius und Statius machen Bucolica, Georgica und Aeneis des im Mittelalter vielgelesenen Virgil den Beschluß. Die Auswahl der Schriftsteller und der zu lesenden Werke sowie die Anordnung ist nach pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen. Den Schülern soll zuerst „Milch“ geboten werden, bis sie feste Speise vertragen“. Auch unserem Autor sind die weltlichen Wissenschaften, im Geiste Augustins, Vorstufen für die Theologie; sobald man aber zu dieser fähig ist, hat man jene aufzugeben. Bei der Auswahl der heidnischen Schriftsteller ist darauf gesehen, daß sie der Moral dienen oder die Beherrschung des lateinischen Ausdrucks fördern<sup>50)</sup>. Wie er sich die Behandlung in der Schule denkt, sagt der Verfasser bei Theodul: zuerst ist vom Lehrer der Wortsinn festzustellen, sodann die allegorische Erklärung und schließlich die moralische Nutzenanwendung zu geben<sup>51)</sup>. Auf Originalität macht das

48) S. 77 f., die Definition S. 80, dabei weitere. — Das Quadrivium teilt er S. 75 in Arithmetik, Musik, Geometrie, Astronomie und Physik. — Vgl. über Trivium und Quadrivium Specht, Unterrichtswesen 81—150.

49) S. 65: Est igitur huius libri materia modus et instructio recte scribendi et rationes exhortatoriae cuiuslibet poematis quidem incipiendi et eodem ordine finiendi.

50) S. 64.

51) S. 46: Primum igitur in hoc opere a docente sensus ponendus est literae, deinde ipsa litera per allegoriam elucidanda, inde per moralitatem vita legentis instituenda.

als Schulbuch geschriebene Werk keinen Anspruch, vielmehr sind Isidor und spätere Autoren stark benützt<sup>52)</sup>, aber es ist entschieden mit Geschick und in fließender, wenn auch nicht gerade ciceronianischer Sprache geschrieben. Kenntnis des Griechischen hat der Autor wohl keine mehr gehabt, was er an griechischen Worten und Etymologien bietet, das fand er in seinen Vorlagen<sup>53)</sup>.

Wie stand es nun mit den Schulen in den anderen württembergischen Benediktinerklöstern<sup>54)</sup>? In dem von Hirsau aus, nach der Überlieferung unter persönlicher Mitwirkung Wilhelms, 1089 gegründeten Zwiefalten wurden schon sehr früh auch Knaben aufgenommen, wie der bei dem Brand 1099 nur mit Mühe gerettete Chronist Bertold<sup>55)</sup> und der 1148 gestorbene Märtyrer Ernst von Steußlingen<sup>56)</sup>. Die späteren Geschichtsschreiber des Klosters wissen aus dem 11. und 12. Jahrhundert mehrere Lehrer zu nennen<sup>57)</sup>. Zur Zeit des Abtes Johannes (1346—66) berichten sie von neuer Blüte der Studien<sup>58)</sup>, die vielleicht mit den Bestrebungen des Papstes Benedikt XII. zusammenhängt. Im 15. Jahrhundert bemühten sich sodann um die Hebung der Studien die Abte Georg I. Eger (1421—36) und Georg II. Fischer (1474—1514), welcher letzterer auch die Statuten der Bursfelderkongregation zur Durchführung brachte<sup>59)</sup>. Unter ihm trug man sich, wie es scheint, mit dem Gedanken, die Klosterschule zu einer Art kleiner Ordensuniversität zu erheben. Etwa im Jahr 1501 wurde durch Vermittlung des Kardinallegaten Raymundus Peraudi an Papst Alexander VI. eine Supplik gerichtet, in der unter anderem um das Privileg gebeten wurde, „im Kloster nach Art der Universitäten zu lesen und zu studieren in den Fakultäten der freien Künste, des kanonischen Rechtes und der Theologie und diejenigen aus dem Benediktinerorden, welche absolviert hätten, zu allen Graden, auch zum Doktorat zu promovieren“<sup>60)</sup>. Eine Bulle Alexan-

52) Die Belege im kritischen Apparat von Schepf.

53) Zur Beurteilung vgl. R. Stölzle in „Der Katholik“ LXVIII (1888) II, 415 ff.

54) Vgl. die Zusammenstellungen bei Ch. F. Stälin, Wirt. Gesch. I, 370 ff., 588 ff., II, 681.

55) Bertoldi Zwifaltensis Chronicon cap. 29: M. G. SS. X, 111, 43.

56) A. Sulger, Annales imperialis monasterii Zwiefalten I, 116 f. — Vgl. auch die pueri nostri conventus in den Zwiefalter Nekrologien (M. G. Necrol. I, 243, 244, 246). Von der Bezeichnung *scholaris* wird später die Rede sein.

57) Sulger I, 86. R. Holzherr, Geschichte der ehem. Benediktiner- und Reichsabtei Zwiefalten S. 29.

58) Sulger I, 293. Ex quo non inepte colligunt e senioribus nostris sagaciores quidam — viguisse eo — tempore apud Zwifaltenses bonarum artium studia.

59) Holzherr 62 f., 80 ff.

60) Die Supplik ist nur in Abschrift erhalten (St.N. Stuttgart: Zwiefalten, Kopialbuch B Bl. 45 b); ob sie authentisch ist, erscheint zweifelhaft. Eine Bestätigung ist

ders VI. ist nicht vorhanden und ist wohl auch nie ausgefertigt worden; ein solches Privileg an ein einzelnes Benediktinerkloster wäre einzig in seiner Art gewesen<sup>60a)</sup>. Immerhin aber herrschte in dem Kloster, in dem auch Heinrich Bebel gerne verkehrte, wissenschaftlicher Eifer<sup>61)</sup>. Darauf läßt auch die außerordentlich reichhaltige Bibliothek schließen, die mit ihren 195 Pergament- und 271 Papierhandschriften, sowie über 700 Wiegendruckern wohl ihresgleichen in Schwaben suchte<sup>62)</sup>, und welche mancherlei grammatische Werke von Isidor und Donat an, sowie Lexika und pädagogische Schriften enthielt<sup>63)</sup>.

Für andere Klöster setzen unsere Nachrichten über die Schulen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein, zu einer Zeit, wo der Unterricht vielfach durch angestellte weltliche Lehrer erteilt wurde. In Weingarten, der alten Welfengründung, wo ebenfalls schon im 13. Jahrhundert Knaben aufgenommen wurden<sup>63a)</sup> läßt sich eine Schule vom 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts nachweisen. Ein Bruno scolasticus, welcher 1272 erscheint, war wohl noch Mönch, dagegen sind die folgenden weltliche Lehrer: 1363 Johann Kempf, quondam doctor puerorum in Altdorf (der aber vielleicht an einer Schule im Ort lehrte), 1489 Münst, Schulmeister und Notar<sup>64)</sup>.

nicht erhalten. Die Durchführbarkeit scheint auch angesichts des Personalbestands im Kloster fraglich. — Ziegelbauer, Hist. rei lit. ord. S.B. I, tut bei Besprechung des Schulwesens der Sache keine Erwähnung, obwohl er selbst dem Kloster Zwiefalten angehörte.

60 a) Vgl. Sulger, II, 94.

61) Der wissenschaftlichen Tätigkeit und den theologischen Studien in den Klöstern genauer nachzugehen überschreitet den Rahmen der vorliegenden Darstellung; ich beschränke mich auf das Schulwesen und die artes liberales.

62) Bei Schlüssen, die man aus Klosterbibliothekskatalogen auf das Schulwesen zieht, ist große Vorsicht geboten. Erstens läßt sich aus ihnen oft nicht mit Sicherheit erkennen, wann die einzelnen Werke in die Bibliothek kamen, soweit sie nicht im Kloster selbst geschrieben sind. Sodann ist der Beweis schwer zu erbringen, ob sie beim Schulbetrieb Verwendung fanden oder lediglich privatem Studium dienten. Bei der Zwiefalter Bibliothek, welche aus allen Jahrhunderten vom 10. an (älter sind nur zwei Handschr.) Bücher in ziemlich gleichmäßig wachsender Anzahl enthält, von denen eine ziemliche Anzahl als im Kloster geschrieben nachzuweisen ist, wo überdies zahlreiche eigentliche Schulbücher sich fanden, liegen die Verhältnisse besonders günstig. — Der Katalog ist veröffentlicht von Merzdorf im Scrapeum, Intelligenzblatt XIX—XXI. Die Handschriften sind teilweise in Stuttgart (vgl. Ch. F. Stälin in Württ. Jahrb. 1837, 293 ff., 386).

63) Darunter Perg. Nr. 165: Institutio puerorum secundum priscam Romanorum consuetudinem et secundum mentem SS. Patrum (wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert).

63 a) Württ. Urk.B. IV S. XIII (Weingarter Rödex, 13. Jahrh.): Fridericus et Gisela dederunt duos mansos — pro duobus pueris susceptis.

64) Württ. Urk.B. VII, 206 n. 2295. — Hafner, Geschichte der Stadt Ravensburg, 169. — Grimm, Altdorf 168; ebenda auch ein Schulmeister ohne Namen zum

Nach dem Entwurf der Statuten für die 1488 errichtete Sebastiansbruderschaft sollen sich die Mitglieder bei dem „Schulmeister auf dem Berg“, d. h. im Kloster eintragen lassen<sup>65</sup>).

In Ellwangen lassen sich als Lehrer nachweisen: 1274 Oktober 2 magister Heinricus scolasticus dictus de Memmingen und 1292 Januar 30 mag. Ber. rector puerorum in Ellwangen<sup>66</sup>). Dann schweigen unsere Nachrichten bis zum Jahr 1384, wo der schwäbische Städtebund auf Anrufen des Klosters Bestimmungen über eine neue Ordnung besonders der Klosterfinanzen trifft. Da sollte der Schulmeister jährlich 10 fl. bekommen, halb soviel wie einer der Konventherren<sup>67</sup>). Vor der im Jahr 1460 erfolgten Umwandlung des Klosters in ein Chorherrnstift hatte der Schulmeister freie Verpflegung im Kloster vom Convent, nicht vom Abt<sup>68</sup>). Dazu kamen dann wohl noch das Schulgeld und Einnahmen von Jahrtagsstiftungen usw., bei denen er mitzuwirken hatte. Bekannt sind aus dieser späteren Zeit zwei Schulmeister, von denen keiner mehr den Magistertitel hat:

1429 dominus Georius Granatoris (= Kastner) rector scolarium in Ellwangen,

1449 Johann Ris von Dinkelsbühl, hie Schulmeister<sup>69</sup>). Die Aufsicht über die Schule lag vielleicht in den Händen des mehrfach genannten Kantors<sup>69a</sup>).

Auch in dem 1079 unter Hirsauer Einfluß gegründeten Comburg lag der Unterricht später in weltlichen Händen. — Als Lehrer sind bekannt: 1286 Bertoldus scolasticus in Kamberg,

1369 Joh. Melichinger informator iuvenum in C., der auch als clericus Constanciensis dioecesis notarius erscheint<sup>70</sup>).

Jahr 1284. — Der Schulrektor M. Stephanus, welcher 1444 bei einer Unterjuchung eines Ausfägigen erscheint (St.N. Stuttg., Repert. Weingarten S. 204), gehört eher nach Konstanz.

65) St.N. Stuttg.: Weingarten, Entwurf.

66) Württ. Urk.B. VII, 323 n. 2440 und X, 16 n. 4216.

67) Beschreibung des DN. Ellwangen S. 448.

68) Statuta Petri vom Jahr 1460 cap. 47: Item quia magister scholarum pro informacione puerorum haecenus mensam habuit a conventu ecclesie supradicte (gestl. Mitteilung von Herrn Repetent Dr. Joseph Zeller, dem ich auch weitere Mitteilungen über Ellwangen verdanke), jetzt Württ. Gesch.Du. X, 124, 421, 419.

69) Vgl. im allg. Leonhard, Geschichte der höheren Lehranstalt in Ellwangen I (Progr. 1861); B. Kaiser, Geschichte des Volksschulwesens in Württemberg II, 23 ff. — über das Schulwesen zur Zeit des Stifts vgl. unten.

69a) Zeller in Württ. Gesch.Du. X, S. 403 Anm. 6.

70) Württ. Urk.B. IX, 53 n. 3492 (daß B. Weltkleriker ist, zeigt seine Stellung in der Zeugenreihe). — St.N. Stuttg., Repert. Comburg 1211 und 146.

Außerdem ist das Vorhandensein einer Schule bezeugt durch eine Bestimmung in einer Konstitution von 1312, wonach kein Schüler von der Schule emanzipiert werden oder Professur tun soll, ehe er die Konstitution beschworen hat<sup>71</sup>). Aus dem 15. Jahrhundert fehlen bis jetzt Nachrichten, doch hat die Schule auch nach der Umwandlung in ein weltliches Chorherrnstift, die 1488 nach dem Beispiel von Ellwangen erfolgte, noch bestanden<sup>72</sup>).

In Alpersbach findet sich nur eine einzige urkundliche Spur einer Schule in Gestalt des magister Cunradus rector puerorum in Alpersbach, der 1293 eine Urkunde für das Kloster schreibt<sup>73</sup>). Auch in Ochsenhausen erscheint nur ein einziger Lehrer in den Urkunden: Conradus Knüss artium baccalarius rector scholarium monasterii in Ochsenhusen 1445<sup>74</sup>). Ungefähr gleichzeitig begegnen wir 1449 in Neresheim einem Lehrer, der die stolzen Titel führt vicecomes palatinus sacri Lateranensis palatii, regalis aulae et imperialis consistorii commissarius subdelegatus, notarius publicus, tabellio et iudex ordinarius Petrus Nittinger de Ellwangen filius Cutelli Fabri sen. (= Messerschmied) ibidem, rector scholarium huius monasterii, baccalarius artium almae universitatis Viensis (!), praesbyter (!) Augustensis dioecesis<sup>75</sup>). Ob der 1488 erscheinende Johann Wendelstein, Schulmeister zu Neresheim<sup>76</sup>), vom Kloster oder der Stadt angestellt war, ist nicht sicher; gegen Ende des Jahrhunderts bestand nämlich ein Streit zwischen beiden über das Schulwesen, welcher 1496 beigelegt wurde<sup>77</sup>).

In Wiblingen bestand gegen das Ende unserer Periode eine Schule<sup>78</sup>), in welche auch weltliche Schüler aufgenommen wurden, wie z. B. des

---

71) St.N. Stuttg., Comburg Diplomatar II, 58 b f. Statuimus eciam, ut nulli scholarium prebendam in nostro monasterio habentium de scolis emancipentur nec vocem habeant in capitulo aut regularis observancie expressam faciant professionem, nisi prius ab eis — prefata constitucio manuali iuramento — fuerit roborata.

72) 1518 Joh. Buttner, Schulmeister des Stifts C.: St.N. Stuttg., Repert. Comburg S. 944.

73) Württ. Urf.B. X, 178 n. 4433.

74) Pressel, Nachrichten über das ulmische Archiv: Verhandl. des Vereins für Kunst und Altert. in Ulm und Oberschwaben, Anhang 78 n. 289.

75) Mitgeteilt von Mehring: Blätter für württ. Kirchengesch. N. F. XI (1907), 87.

76) St.N. Stuttg., Repert. Herbrechtingen S. 15.

77) Das Nähere darüber später bei den Stadtschulen.

78) Die Gründung eines „Gymnasiums“ regte bei dem Wiblinger Abt Melchior von Stammheim, dem Förderer der Klosterbibliothek, im Jahr 1473 der Pleban von Dillingen, Heinrich Lur an. Ziegelbauer I, 81: ut in ordine erigatur gymnasium aut pro quibusdam monasteriis gymnasia, ut ordo in toto aut in parte scientiis.

Ulmer Arztes Ryhard Sohn Zeno, der nach des Vaters Wunsch am Tisch der Mönche speisen sollte, den aber ein Freund vor dieser Schule mit ihrer mönchischen und eingeschlossenen Lebensweise warnte, weil er selbst sie vier Jahre zu seinem großen Schaden besucht habe<sup>79)</sup>.

Die Spuren, die wir in Blaubeuren von einer Schule im 14. Jahrhundert haben<sup>80)</sup>, sind zu dürftig, als daß man entscheiden könnte, ob es eine Kloster- oder Stadtschule war, doch neige ich ersterer Ansicht zu. Durch einen langen Zeitraum getrennt, kommt dann wieder Kunde von ihr; im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts treibt der vorhin genannte Wolfgang Ryhard im Haus des Ludimagister Heßch humanistisch: Studien und 1512 wird er selbst „pulverulentae scholae magister“ am Blautopf<sup>81)</sup>.

Für das Kloster in Jßny läßt sich um 1185 ein Oblate<sup>81a)</sup> nachweisen. Der etwa 1249 erscheinende magister Radolphus rector puerorum in Hysenina ist aber schwerlich Klosterschulmeister<sup>82)</sup>, ebenso ein verheirateter scolasticus ums Jahr 1297<sup>82a)</sup>, und daß der in Jßny um 1300 geborene Dominikaner Johannes Nider die Klosterschule besucht habe, ist lediglich Vermutung<sup>83)</sup>. Dagegen gewann das Kloster wohl, seitdem ihm die Kirche zu St. Nikolaus inkorporiert war<sup>84)</sup>, Einfluß auf die Stadtschule.

---

illustratur —. Quod si feceritis in loco propinquo, mora rupta dabo omnes libros meos in artibus monasterio Wiblingen pro usu ordinis et studere volentibus.

79) C. Th. Keim, Wolfgang Ryhard, der Ulmer Arzt in Theol. Jahrbücher, herausg. von Baur und Zeller XII (1853), 326 f.

80) 1373 Ejunraten dem alten Schulmeister von B. und Lügarten seiner ehelichen Wirtin der Knöllinjin (Ulmer Urk. B. II, 773 n. 932). — Vielleicht gehört hieher auch Joh. rect. scol. in Bürrun, der 1333 ein: Handschrift schreibt (Landesbibl. Stuttgart H. B. Philol. 3).

81) Keim 310 und 313.

81a) Alte Württ. Gesch. D. IV, 35: idem Herimannus — praediolum — sanctis nostris cum puero parvo obtulit.

82) Wirt. Urk. B. IV, 457 n. 153. — Daß er nicht Klosterschulmeister war, ergibt sich ziemlich sicher daraus, daß er in einem Streit des Klosters Buchau mit dem Kloster Jßny als Schiedsrichter erscheint, wobei der andere Schiedsrichter, der Dekan von Ertingen, offenbar von Buchau unabhängig ist (vgl. Wirt. Urk. B. III, 262).

82a) 1297 Febr. 7. Andreas filius scolastici [in Jßny], künftig Württ. Urk. B. XI, 21.

83) R. Schiele, Magister Johann Nider S. 3. — Bei der Visitation 1485 hieß es: quod vix aliqua monastice vite appareant vestigia; damals und 1439 wurde auf Belehrung der jüngeren Brüder durch einen Novizenmeister gedrungen, doch ohne Erwähnung von wissenschaftlichem Unterricht. St. A. Stuttg.: Wüingarten Missivenbuch 99 Fol. 34 ff.

84) Unter Mt Johannes (1333—1406) vgl. Baumann, Geschichte des Allgäu II, 414.

Das Vorhandensein einer Schule im Kloster Lorch, der alten Grab-  
lege der Hohenstaufen, verrät uns ein Brief aus der zweiten Hälfte des  
15. Jahrhunderts, den ein Kaspar Tripel, Geistlicher zu Bottwar, an den  
Konvent und besonders an den Prior Kasper richtet und worin er sich  
als ehemaligen Schüler des Klosters bezeichnet<sup>85</sup>). Als Lehrer an dieser  
Schule darf man wohl jenen Heinricus Stadelman de Nureberga-  
quondam scolasticus in Lorch ansehen, der dem Kloster 1498 einige Re-  
liquien schenkte<sup>86</sup>).

Diese lückenhafte Überlieferung, deren Ausfüllung durch bloße Ver-  
mutungen keinen Zweck hat, läßt uns den Auf- und Niedergang im Schul-  
wesen der Benediktiner nicht deutlich erkennen, denn wo die Nachrichten  
fehlen, darf man ein Fehlen der Schule nicht mit Sicherheit annehmen.  
Immerhin lassen sich einige allgemeinere Zusammenhänge erkennen. Daß  
gegen Ende des 13. Jahrhunderts Schulmeister erscheinen, hängt wohl  
mit dem Aufkommen der Dominikaner und Franziskaner zusammen, das  
auch sonst Reformen in Benediktinerklöstern veranlaßte<sup>87</sup>); daß diese  
Lehrer meist keine Mönche waren, ist eine Erscheinung, die auch in anderen  
Benediktinerklöstern zutage tritt. Im 14. Jahrhundert griffen dann  
die Päpste in das Ordenschulwesen ein, Clemens V. auf dem Konzil zu  
Bienne 1311 und Benedikt XII. durch seine Bulle über die Reformation  
des Benediktinerordens vom Jahr 1336. In dieser bestimmte Kapitel VI<sup>88</sup>),  
daß in allen Klöstern, Prioraten usw., deren Mittel reichen, ein Meister  
gehalten werde, der die Mönche in Grammatik, Logik und Philosophie  
unterrichte unter Ausschluß von weltlichen Schülern. Sei der Lehrer kein  
Mönch, so solle er die Kost erhalten wie die Mönche, dazu für Kleider,  
Schuhe und Gehalt jährlich höchstens 20  $\text{℥}$  Turnosen, ein Mönch solle  
außer Kost und Kleidung 10  $\text{℥}$  für Bücher und andere Bedürfnisse be-  
ziehen. In der Würzburger Diözese wurden die Bestimmungen von  
Clemens V. durch eine Synode 1329 und wieder 1407 eingeschärft<sup>89</sup>).  
Die Verhältnisse in Ellwangen befinden sich mit diesen Verfügungen im

85) Gefl. Mitteilung von Herrn Archivrat Dr. Mehring: Kaspar Tripel, Christi  
novus miles adiutor in Batwar minimus ecclesie. — His literis hortari vellem  
illos, quibus ego familiarissimus eram in gramaticis aliisque scholasticis disci-  
plinis ludendo etc.

86) Württ. Gesch. Du. XII, 5 A. 1. Die Klosterschule trat vermutlich an Stelle  
der alten Stiftsschule, Ebenda S. XXIII.

87) Württ. Kirchengesch. 169.

88) Gedr.: Magnum Bullarium Romanum, Luxemburg 1727 S. 222 f. Auszug  
in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XVII, 601.

89) J. X. Himmelftein, Synodicon Herbipolense S. 178 und 221: magister, qui  
eos in primitivis scientiis instruat diligentior.

Einfluß. Wenn dann im 15. Jahrhundert Nachrichten über Schulen aus verschiedenen Klöstern vorliegen, so dürfen wir darin wohl den Einfluß der Reformationsbestrebungen in der Kirche im allgemeinen<sup>90)</sup> und im Benediktinerorden — z. B. der auf dem Konstanzer Konzil 1417 erlassenen Konstitutionen<sup>90a)</sup> —, sowie der Bemühungen einzelner Äbte erkennen<sup>91) 92)</sup>.

### § 3. Dominikaner und Franziskaner.

Waren bei den Benediktinern und verwandten Orden die Studien, wenn auch tatsächlich betrieben, so doch nicht durch die Ordensregel geordnet, so wurden dagegen bei den Dominikanern von Anfang an in den Konstitutionen Bestimmungen über die Studien der Ordensglieder getroffen, da man diese für die Zwecke des Ordens, Seelsorge, Predigt und Bekämpfung der Häresie, für erforderlich hielt. Dabei wurden nun die weltlichen Wissenschaften und die freien Künste ebenso wie die heidnischen Bücher in den Konstitutionen vom Jahr 1228 im Grundsatz verboten und Ausnahmen von der Genehmigung des Ordensgenerals oder des Generalkapitels abhängig gemacht<sup>1)</sup>, auch als man sie als unentbehrlich

90) Vgl. z. B. die vom Bischof von Speier den Benediktinern 1469 gegebenen Regeln (Collectio Processuum Synodaliū — dioecesis Spirensis S. 93): Item quod eisdem novitiis aliquis notabilis litteratus rector sive instructor honeste conversationis et bone vite deputetur, a quo tam in legendo, cantando et instruendo (?) quam aliis vite et discipline normis diligenter instrui valeant atque doceantur.

90a) St. N. Stuttg.: Weingarten, Mißivenbuch 99 fol. 4; Constitutiones in conc. Const. 1417: Item ordinamus, quod abbates ponant in suis monasteriis magistros sufficientes, qui suos novicios introducant in primitivis scientiis, et introductos transmittant ad generalia studia pensionem assignantes secundum formam statutorum sepe fati Benedicti.

91) Vgl. Württ. Kirchengesch. 199. Ch. F. Stälin, Wirt. Gesch. III, 743. — Die Bestimmungen Benedikts XII. z. B. wurden durch ein Generalkapitel von 1436 eingeschärft; M. Ziegelbaur, Hist. rei lit. Ord. S. Bened. I, 78.

92) Von Schulen der Zisterzienser finden sich keine Nachrichten. R. Pfaff, Versuch einer Gesch. des gelehrten Unterrichtswesens in W. erwähnt zwar S. 4 eine Schule in Bebenhausen, allein die Belegstelle (= Eßl. Urf. B. I, n. 270): fratris Johannis, fratris Hainrici dicti Harthuser professorum monasterii beweist das nicht. — Im Tübinger Augustinerkloster ist 1461 von Schülern die Rede, es scheint sich aber bei dem „Berlernen“ von 2 fl. um Hochschulbesuch zu handeln (Reutlinger Gesch.-Blätter IV, S. 81).

1) Denifle, Die Konstitutionen des Predigerordens vom Jahr 1228 (Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters I) S. 222, Dist. II, 28: In libris gentilium et philosophorum non studeant, etsi ad horam inspiciant. Seculares scientias non addiscant nec etiam artes quas liberales vocant, nisi aliquando circa aliquos magister ordinis vel capitulum generale voluerit aliter dispensare.

erkannt hatte, warnte man vor einem von der Theologie als der Hauptsache abziehenden Übermaß<sup>2)</sup>, aber sie wurden in den für den Orden festgestellten Studienplan aufgenommen.

Für die Aufnahme in den Orden war anfangs das 18. Lebensjahr vorgeschrieben<sup>3)</sup>, bald ging man auf das 15. herab<sup>4)</sup> und schließlich sah man sich zeitweise genötigt, wie andere Orden auch Knaben zuzulassen<sup>5)</sup>. Die Novizen mußten die in einer lateinischen Schule erlernbaren Kenntnisse der Grammatik bei der Aufnahme schon besitzen<sup>6)</sup>, wovon allerdings im Interesse des Ordens Ausnahmen gemacht wurden<sup>7)</sup>. Davon, daß die Dominikaner gelegentlich auch Vorbereitungsschulen einrichteten, ließ sich in Württemberg keine Spur finden. Während der gewöhnlich ein Jahr dauernden Probezeit hatten die Novizen den Psalter und die Berrichtungen beim Gottesdienst zu erlernen<sup>8)</sup>. Zum Studium wurden sie erst drei Jahre nach ihrem Eintritt zugelassen<sup>9)</sup>. Erhielt einer die Erlaubnis zu studieren, so mußte er mindestens 2, später 3 Jahre in einem studium artium zubringen<sup>10)</sup>, das bald für eine Anzahl von Konventen einer Provinz gemeinsam war und unter ihnen in der Regel in einem festen Turnus nach Bestimmung des Provinzialkapitels seinen Sitz wechselte. Doch wird vermutet, daß nicht alle Ordensglieder diesen Weg machten, sondern nur eine Elite, während die anderen in den einzelnen Conventen unterrichtet wurden<sup>11)</sup>. Die Lektionen erteilte der Lektor, daneben kümmerten sich um die Leitung der Studenten der Prior und der magister studentium, in bedeutenderen Konventen auch ein Sublektor. Die zu lesenden Bücher waren genau bestimmt, wie denn überhaupt alles, was die Studenten betraf (Beschaffung der Bücher, Kleider usw.), bis ins einzelne geregelt war. Lektionen, privates Studium, Repetitionen<sup>12)</sup> und Disputationen waren die Aufgaben, zu deren Erfüllung den

2) Act. cap. gen. 1278 (L. Elsner in *Histor. Zeitschr.* III, 413).

3) Konstitutionen von 1228 Dist. I, 14 (*Archiv* I, 202).

4) C. Douais, *Essai sur l'organisation des études dans l'ordre des Frères prêcheurs* S. 14; *Histor. Zeitschr.* III, 418.

5) R. Schieler, *Magister Johannes Nider* S. 16 Anm. 1 und S. 116.

6) Douais S. 13 f.

7) Douais 169 f.; S. Finke, *Ungedruckte Dominikanerbriege des 13. Jahrhunderts* S. 94 n. 67.

8) Konstitutionen von 1228 Dist. I, 16 (*Archiv* I, 203).

9) Douais 58.

10) Douais 58—68.

11) Douais 61; B. Reichert, *Zur Geschichte der deutschen Dominikaner am Ausgang des 14. Jahrhunderts* (*Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde* XIV S. 81).

12) Aufs Memorieren wurde schon bei den Novizen Wert gelegt: Konstitutionen von 1228 Dist. I, 13 (*Archiv* I, 201).

Schülern durch Befreiung von anderen Ordenspflichten Zeit verschafft wurde. Zweimal jährlich fanden Examina statt, und am Schlusse der Studienzzeit wurde, wie es scheint, eine Determination ähnlich der beim Bakkalariat an den Universitäten üblichen veranstaltet.

Diejenigen Studenten, welche geistig und körperlich geeignet erschienen, wurden nun für weitere 2 oder 3 Jahre in ein *studium naturalium* gesandt; übrigens konnten hier wie in den *studia artium* Studenten, die sich nicht bewährten, wieder zurückgeschickt werden. Da die Erlaubnis zum Studium begehrt war, wurde in beiden Arten von Studien die Zahl der Studenten, welche jeder Konvent schicken durfte, vom Provinzialkapitel festgesetzt. Auch die *studia naturalium*<sup>13)</sup> waren für bestimmte Gruppen von Konventen gemeinsam und wechselten den Sitz. Die Organisation war in ihnen ganz ähnlich wie in den *studia artium*. Hatte in letzteren die Logik das Hauptstudium gebildet, so wurde nun in ersteren die Naturphilosophie und vor allem die Ethik gelehrt. Wer auch diesen Kurs durchlaufen hatte, kehrte entweder zu den theologischen Studien in seinen Konvent zurück oder zog, wenn er zu den Auserkorenen gehörte, zu diesem Zweck an ein *studium sollemne* seiner Provinz; zu einem *studium generale* gelangten nur die besonders Erprobten, in der Regel, nachdem sie als Lektoren fungiert hatten<sup>14)</sup>.

Mit dieser genauen Regelung des Studiengangs, die in der Hauptsache gegen Ende des 13. Jahrhunderts abgeschlossen war, hatte der Dominikanerorden nicht nur gegenüber den älteren Orden etwas Neues geschaffen, sondern auch gegenüber den weltlichen Schulen, bei denen keine feste Grenze zwischen Lateinschulen und Universitäten gezogen war und deshalb die letzteren Leute mit sehr ungleicher Vorbildung erhielten.

Zu den weltlichen Schulen traten die Dominikaner in Beziehung durch Schülerpredigten und Beichte, über welche ein Kapitel zu Metz 1251 bestimmte: „Wir mahnen die Provinzialprioren, daß sie zur Erhaltung der Unschuld und zur Belehrung über ein gutes Leben den Knaben in den Schulen das Wort Gottes predigen und ihre Beichte, wenn sie beichten wollen, hören lassen.“ Diese Bestimmung wurde wiederholt auf dem Pariser Kapitel vom Jahr 1264 mit dem Zusatz, daß den Predigern das über solche Predigten verfaßte Buch zur Verfügung zu stellen sei<sup>15)</sup>.

13) Douais 68—73.

14) Douais 130 f. — Die theologischen Studien fallen nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

15) Monum. ord. Praed. III, 58 bezw. 125; beide Stellen bei L. Baur, Ausbreitung der Bettelorden in der Diözese Konstanz (Freiburger Diözesanarchiv N. F. II, S. 6).

Wie stand es nun mit den Studien in den württembergischen<sup>16)</sup> Konventen? Die bisher veröffentlichten Akten der Provinzialkapitel der deutschen Provinz stammen zufällig aus Jahren, in denen kein studium artium oder naturalium in ein württembergisches Kloster verlegt wurde<sup>17)</sup>. Auch die Urkunden der einzelnen Klöster geben nur wenig Aufschluß. In Eßlingen war im Jahr 1291 ein Bruder Richelin lector artium<sup>18)</sup>. In Ulm soll sich um den Unterricht der Jugend besonders der Prior Fuchs gegen Ende des 15. Jahrhunderts bemüht haben<sup>19)</sup>. Etwas genauer sind wir über das 1473 in Stuttgart gestiftete Dominikanerkloster unterrichtet. Der Prior des Nürnberger Konventes, der mit der Einrichtung betraut war, bestimmte, daß die lectio in artibus nach dem Gottesdienst vor dem prandium zu halten sei<sup>20)</sup>. Auch über die Ausstattung, welche dem Konvent von Nürnberg aus geliefert wurde, unterrichtet uns eine Aufzeichnung<sup>21)</sup>. Neben etwa 60 Büchern, die der neue Konvent als Eigentum erhält, werden einigen Brüdern noch Bücher geliehen. Da erhält der Bruder Johannes Appell einen Donat, des Petrus Hispanus Logik, ein nicht näher bezeichnetes Wörterbuch, den ersten und zweiten Teil (wohl von der Grammatik des Alexander de Villadei); der Bruder Augustin Haß unter anderem eine Logik, Glossen zum ersten und zweiten Teil, drei Werke des Johannes de Garlandia, nämlich Cornutus, Synonyma und Composita, sowie den kleineren Donat; lauter Werke zu grammatischen und philosophischen Studien.

Ähnlich wie bei den Dominikanern lagen die Verhältnisse bei den Franziskanern. Die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien im

16) Vgl. die Zusammenstellung Württ. Kirchengesch. 159; Ch. F. Stälin II, 682 und L. Baur in Freiburger Diöz. Arch. N. F. I und II.

17) Bruchstücke aus den Jahren 1284—1288 in Römische Quartalschrift VIII, 374; die Jahre 1398, 1400—1402 ebenda XI.

18) Wirt. Urk.B. IX, 423 n. 4073.

19) A. Weyermann, Nachrichten von Gelehrten usw. aus Ulm I, 255. — Joh. Meyer, Buch der Reformacio Predigerordens V Kap. 83 erzählt nur im allgemeinen von einer Reform 1465. Quellen u. Forsch. z. Gesch. des Dominikanerordens in Dld. III, 158.

20) St.N. Stuttg.: Stuttgart, Dominikaner: Ordinationes Conventus Studgardiensis S. 4: Item cum studium literarum sit de principalibus ad nostri ordinis finem conducentibus ac necessariis, volo, quod lectio in artibus fiat in conventu ante prandium divino cultu peracto, cui omnes iuvenes teneantur interesse [et] si qui alii sacerdotes per presidentem ad eas audiendas forent deputati, lectio autem in theologia . . . vgl. auch Quellen u. Forsch. I, 8 f.

21) J. Hartmann, Ausstattung des Stuttgarter Dominikanerklosters (Blätter für württ. Kirchengesch. N. F. I, 137 ff.).

Orden, die sich auch bei den Dominikanern findet<sup>22)</sup>, wird bei den Franziskanern scharf betont; wer ohne Kenntniß der litterae, d. h. ohne den Psalter lesen zu können, in den Orden tritt, den darf man sie nicht lehren, er kann nicht unter die Kleriker aufsteigen<sup>23)</sup>. Die Beschäftigung mit profanen Wissenschaften, die im Orden anfangs verpönt war, fand später um die Mitte des 13. Jahrhunderts Aufnahme und 1292 wurde das Studium der artes geregelt<sup>24)</sup>, wobei, wie überhaupt um jene Zeit, gegenüber der Dialektik die übrigen Fächer sehr zurücktraten. Die Studienordnung ähnelt in den Hauptzügen derjenigen der Dominikaner. Hatten sich die Spiritualen der Einführung der freien Künste im Orden anfangs widersetzt, so drangen dagegen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Observanten in Deutschland selbst auf Unterricht in den Anfangsgründen (primitivae scientiae) und in den freien Künsten<sup>25)</sup>, betonten aber aufs neue die Trennung zwischen Klerikern und Laien<sup>26)</sup>. Und nachdem im Jahr 1464 für die oberdeutsche (Straßburger) Minoritenprovinz 3 oder 4 Studien angeordnet waren<sup>27)</sup>, wurde im Kapitel des Jahres 1471 der 1465 reformierte Heilbronner Konvent zum Sitz eines studium artium ausersehen<sup>28)</sup>. Wie weit sonst die Bestimmungen über die Studien in den württembergischen Konventen<sup>29)</sup> durchgeführt waren, wie weit etwa weltliche Schüler durch sie Unterricht genossen, darüber liegt nach den zugänglichen Quellen Dunkel. Für den Konvent in Schwäbisch Hall wird im 15. Jahrhundert eine Schule vermutet; solange aber dafür kein anderer Beleg als die Erwähnung von „Schülern“ in Jahrtagsstiftungen zu finden ist<sup>30)</sup>, erscheint der Beweis nicht erbracht, denn damit sind im deutlichen Gegensatz zu den „Priestern, Evangeliern und Epistlern“ Kleriker mit den niederen Weihen, Minoriten, gemeint, ohne daß über den Schulbesuch etwas ausgesagt ist.

22) Konstitutionen von 1228 Dist. II, 37 (Archiv für Lit. und Kirchengesch. des Mittelalters I, 227).

23) H. Felder, Geschichte der wissensch. Studien im Franziskanerorden S. 71 (nach Archiv VI, 108). Vgl. im allg. auch H. Holzappel, Handb. d. Gesch. des Franziskanerordens S. 54—57.

24) Felder 407 ff.

25) Generalkapitel der Observanten diesseits der Alpen 1458 (Chronica fratris Nicolai Glassberger Ord. Min. observant. = Analecta Franciscana II, 378).

26) Straßburger Provinz 1481 und 1483 (Anal. Franc. II, 480, 487).

27) Anal. Franc. II, 413.

28) Anal. Franc. II, 451: tres, scilicet Maguntinensem, Bambergensem et Heilbrunnensem, pro studio artium, ut iuvenes apti ad studium illuc mitterentur.

29) Vgl. Württ. Kirchengesch. 159, 195; Ch. F. Stalin II, 682; L. Baur in Freiburger Diöz. Arch. N. F. I und II; K. Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz.

30) Chr. Kolb, Zur Geschichte des Haller Gymnasiums, Gymn. Progr. 1889, S. 5.

#### § 4. Prämonstratenser und Augustinerchorherren.

Von den Prämonstratensern, welche nur wenige Niederlassungen in Württemberg hatten<sup>1)</sup>, haben wir recht spärliche Nachrichten. Über Adelberg, das 1181 gegründet wurde, weiß Crusius zu erzählen, daß drei Edelknaben, welche Friedrich I. zu ihrer Erziehung dorthin geschickt hatte (qui religionem, probitatem et bonas literas discerent), beim Spaziergang den Lehrer überfielen und blendeten<sup>2)</sup>. Auf sicheren Boden kommen wir erst gegen das Ende des Mittelalters; von 1483—1499 bekleidete Georg Wernlin aus Eßlingen das Amt eines Novizenmeisters und Pädagogen oder Schulmeisters, das er vielleicht auch später neben dem eines Schreibers beibehielt<sup>3)</sup>. In Marchtal, vermutet man, habe der Propst Mangold III. am Ende des 12. Jahrhunderts dem Unterrichtsamt Aufmerksamkeit geschenkt, da der Chronist von ihm berichtet, er habe vor seiner Übersiedlung nach Marchtal viele Schüler unterrichtet und bis zur Priesterweihe gebracht; doch meldet die Chronik nichts von einer Schule, und die Verarmung, in der Mangold das Kloster antraf<sup>4)</sup>, spricht nicht gerade dafür, daß er eine solche errichtet habe. Für Schussenried, das 1183 gegründet, 1440 zur Abtei erhoben wurde, läßt sich im Jahr 1447 ein Schulmeister nachweisen<sup>5)</sup>. In Rot hatte sich um 1450 die Schule der Fürsorge von Abt Martin Hesser zu erfreuen; als rector scholarum wird 1476 Michael Zangerer genannt<sup>5a)</sup>.

1) Württ. Kirchengesch. 156; Ch. F. Stälin II, 682. — In Waldsee wurde 1181 ein Stift der Augustinerchorherren errichtet; 1258 wurde ihm vom Papst ordo canonicus, qui secundum Deum et beati Augustini regulam et institutionem Premonstratensium fratrum in eodem monasterio institutus esse dignoscitur, bestätigt (Wirt. Urf.B. V, 261), allein ganz kurz vorher nennt es der Papst einfach ordinis sancti Augustini (ebenda 257) und noch 1293 wird es vom Bischof von Konstanz ebenso bezeichnet (Wirt. Urf.B. X, 99). Vgl. auch W. B.J.G. N. F. I (1892), 330 f. Doch kamen in diesen Bezeichnungen selbst in päpstlichen Bullen Irrtümer vor; vgl. K. G. Schäfer, Kanonistenstifter S. XXII.

2) Crusius, Annales Suevici I, P. II, L. XI (Ausg. von 1595 S. 471).

3) Georgius Wernlin ex oppido imperiali Esslingen natus publ. sacra imperiali auctoritate notarius atque ad sedecim annos monasterii Montis Aquilii noviciorum magister et pedagogus et illis transactis annis insuper viginti quinque domini mei gratiosi humilis verna et scriba paratissimus. Verfasser des registrum feodorum im Amt Steinenberg und Arehwinkel 1524. St.A. Stuttg. (Mitteil. von Archivrat Dr. Mehring). — Als Schulmeister erscheint er auch 1492 in Schorndorfer Archivalien (Mitteil. von Prof. Dr. Ernst).

4) Historia monasterii Marchtelanensis, Alte württ. Gesch.Du. IV, 11.

5) L. C. Schöttle, Gesch. von Stadt und Stift Buchau S. 150.

5a) Stadelhofer, Historia Collegii Rothensis II, 22, 59, die Schule bestand noch 1544 (Ebenda 127).

Etwas besser sind wir über die Schulen an den Stiftern der Augustinerchorherren<sup>6)</sup> unterrichtet. Wenigstens an einem derselben erscheinen vom 14. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts immer wieder Lehrer, an dem zu Waldsee. Es sind folgende:

1222 April 15 H. scolasticus de Walse,

1275 Cünradus doctor puerorum,

1293 März 9 Johannes der schulmaister von Walse<sup>7)</sup>,

1331 Juli 20 Herr Heinrich der Schulmeister von Walse<sup>7a)</sup>,

1397 Febr. 26 Heinrich Nassower genannt schulmaister von Walsse<sup>8)</sup>,

1432 Jan. 2 — vor 1444 Aug. 26 Johannes Beck Schulmeister zu Waldsee<sup>9)</sup>

1472—1481 Petrus Rüngschlacher, Schulmeister und Stadtschreiber in Waldsee<sup>10)</sup>.

Der erste von ihnen war vielleicht noch ein Kanoniker; daß er lediglich Dignitar gewesen sei, ohne zu unterrichten, ist nicht wahrscheinlich, da eine Scholasterie als Dignität später nie erscheint. Die späteren waren Geistliche, Laien oder vielleicht niedere Kleriker, die von dem Stifte angestellt waren. Rüngschlacher war offenbar ein tüchtiger Mann, denn er übersetzte auf Ansuchen des Truchsessens Georg von Waldburg das Buch De natura rerum von Thomas von Cantimpré<sup>11)</sup>. Wenn er auch zugleich Stadtschreiber war, kann er doch Stiftsschulmeister gewesen sein<sup>12)</sup>, da ein ähnliches Verhältnis auch sonst vorkam; der Stadt stand dann wohl

6) Ch. F. Stälin II, 682: Herbrechtingen, Waldsee, Wengen, Steinheim; dazu Bachnang.

7) Wirt. Urk.B. III, 132 n. 656. — Liber taxationis 1275 (Freib. Diöz. Arch. I, 148) — Wirt. Urk.B. X, 120 n. 4352.

7a) St.A. Stuttg.: Weingarten Repert. S. 2839.

8) Er erscheint als Zeuge in Ulm, wohin er wohl gezogen war, und wo ihm dann seine Berufsbezeichnung als eine Art Beiname blieb. Bazing und Beesenmeyer, Urkunden zur Gesch. der Pfarrkirche in Ulm 26 n. 74.

9) St.A. Stuttg.: Schuffenried B. 115 a; Stadelhofer, Hist. Coll. Roth II, 17. — Sein Sohn war vermutlich jener Johannes Beck, der 1454—73 mit Kloster Rot einen interessanten Streit um die Pfarrei Heisterkirch führte (Ebenda II, 35 ff. u. 179 ff.) — 1444 erscheint Beck's Witwe Anna Hummlin. St.A. Stuttg., Repert. Ordinariatsarchiv S. 324. — Dieselbe erwähnt 1452: Pflegerber. d. Württ. Kommiss. f. Landesgesch., Waldsee n. 1159.

10) Ch. F. Stälin III, 763; St.A. Stuttg., Repert. Ravensburg S. 1327 und Schuffenried B. 72.

11) Ch. F. Stälin III, 763.

12) Später, 1620, wurde der Schulmeister von der Stadt angestellt, vom Prälaten durfte er auf seine Tauglichkeit geprüft werden (Pflegerber. Waldsee n. 333).

ein gewisser Einfluß auf die Besetzung der Stelle zu oder lag es in ihrem Belieben, einem neuen Schulmeister das Amt eines Stadtschreibers nicht mehr zu übertragen.

Für das Stift Herbrechtingen<sup>13)</sup> haben wir nur aus der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Spur von einer Schule. Als vor Rudolf von Habsburg das Kloster gegen den Grafen von Helfenstein klagte, bezeugte ein Priester H., genannt Haulin, was er als Knabe, während er zu Herbrechtingen die Schule besuchte, von dem Propst Rapoto (um 1252) vernommen habe<sup>14)</sup>.

Das Stift zu den Wengen in Ulm soll, wenn man einer Nachricht von 1531 Glauben schenken dürfte, ursprünglich für Erziehungszwecke gegründet worden sein<sup>15)</sup>; bei der ersten Gründung ist aber davon nicht die Rede<sup>16)</sup>. Ja, bei der Wahl des Propstes im Jahr 1337 können die beiden Kanoniker (sacerdotes, canonici regulares et professi) Johannes Koprel und Rudolf Cunzelmann ihre Namen nicht schreiben<sup>17)</sup>. Das war allerdings in der stürmischen Zeit Ludwigs des Baiern, die auch in Ulm sich stark geltend machte<sup>18)</sup>. Ob nach den Bestimmungen, die Benedikt XII. für die Augustinerchorherrn 1339 erließ<sup>19)</sup>, eine Schule errichtet wurde wissen wir nicht. Nach der 1489 vorgenommenen Reformation des Stiftes bestand vielleicht dort eine Lehranstalt<sup>20)</sup>.

---

13) Vgl. Ch. F. Stälin II, 734.

14) Wirt. Urk.B. IX, 83. Wenn man darauf Wert legt, daß ein Priester H. gen. Zenlin concanonicus genannt wird, Haulin dagegen nicht, kann man daraus schließen, daß die Schule auch Weltklerikern offenstand.

15) F. D. Häberlin, *Γστοροδύμενα* de scholis Latinis et gymnasio Ulmanorum pg. 11.

16) Wirt. Urk.B. II, 233 ff. n. 438.

17) Ulm'sches Urk.B. II, 179 ff. n. 158: Ego Johannes predictus predictis interfui et per Hainricum capellanum capelle S. Egidii huic decreto me subscribi feci, quia scribere nesciebam. Wörtlich gleich für R. Cunzelmann.

18) Neue DM.Besch. Ulm I, 38 f.

19) Magnum Bullarium I, 242; die Schule betrifft § 22, der, abgesehen von einem Zusatz, mit den früher erwähnten Bestimmungen für die Benediktiner gleich ist.

20) Nach Theol. Jahrbücher von Baur usw. XII (1853), S. 323 hätte sie der spätere Würzburger Weihbischof Augustin Mayer (geb. 1485 in Lehr) besucht. Distichen, die wohl von ihm selbst stammen, reden nur von Erziehung in Ulm: Laehera quem genuit, quemque educat Ulma puellum, Venga facit sacrum Religionis virum (Archiv des hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XVIII [1865], 115). Er trat erst mit 17 Jahren ein (ebenda 111: nach Vollendung der Studien). Für das Jahr 1521 ist in einem Manuscript aus dem Wengenkloster ein Amandus Aubelin, baccalaureus Viennensis et moderator iuvenum nostrorum bezeugt. DM.Besch. Ulm II, 242.

## § 5. Weltliche Chorstifter; Brüder vom gemeinsamen Leben.

Vorschriften, ähnlich denen aus karolingischer Zeit, wurden für Kathedralen und andere Kollegiatkirchen noch mehrmals erlassen. Auf dem dritten Laterankonzil 1179 wurde bestimmt, daß nicht nur an Kathedralen, sondern auch an anderen Kirchen eine Pfründe für einen Scholaster freibleiben solle, wenn vorher eine derartige Bestimmung getroffen gewesen sei<sup>1)</sup>. Und das vierte Laterankonzil 1215 sprach ebenfalls vom Unterricht in Grammatik, für den nicht nur an Kathedralen ein Lehrer gehalten werden sollte, sondern auch an anderen Kirchen, deren Mittel hinreichen<sup>2)</sup>. Allein diese Konzilsbestimmungen sind kaum überall zur Durchführung gekommen<sup>3)</sup>, wenn sie auch in deutschen kirchenrechtlichen Werken Aufnahme fanden<sup>4)</sup>.

Von den weltlichen Chorherrnstiftern in Württemberg sind nur bei dreien Spuren einer Stifterschule schon im 13. Jahrhundert vorhanden: Öhringen, Lorch und Beutelsbach. In Öhringen erscheint zuerst 1234 ein Otto scolasticus de Oringawe<sup>5)</sup>, welcher wohl selbst Unterricht erteilt haben mag, da eine Scholasterie als besondere Dignität in späterer Zeit nicht erscheint<sup>6)</sup>. Auf ihn folgt in einigem Abstand 1289 unter den Kanonikern ein magister Hermannus rector scholarum<sup>7)</sup>, der noch 1299 vielleicht auch 1307 im Amte war<sup>8)</sup>. Ob der 1327 erscheinende Rüdiger Schulmeister<sup>9)</sup> und ein im Obleybuch ohne Todesjahr eingetragener Paulus rector scholarium<sup>10)</sup> noch Kanoniker waren, muß dahingestellt

1) Kaufmann, Universitäten I, 113; Denifle, Universitäten I, 721.

2) Denifle a. a. Ort 721; vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 182.

3) Denifle a. a. O. S. 695.

4) So Summa juris canonici des Dominikaners Burkard von Straßburg, um 1250 (Obershein XXI, 33) und Verdeutschung der Summa confessorum des Johann von Freiburg durch den Ulmer Dominikaner Bertold Huenlen, um 1380 (Müller, Schulordnungen 65 f.); letzterer redet von „großen Kirchen“ und ihren „Kapiteln“.

5) Wirt. Urk. B. III, 339 n. 844.

6) Vgl. unten die Bestallung von 1526, der Titel scolasticus wechselte mit rector solar.

7) 1289 November 19. 1290 Mai: Wirt. Urk. B. IX, 312 und 364; identisch mit ihm ohne Zweifel der mag. Heinr. 1291 Juli 15 (ebenda 487) und 1299 September 9 (Wibel, Hohenloh. Kirchenhist. II, Cod. dipl. 32 n. 117).

8) Wibel, Cod. dipl. Hohenlohicus 257 n. 136 ohne Magistertitel.

9) Wibel, Kirchenhist. IV, 32; er erscheint im Obleybuch als magister Rudegerus olim rector scholarium et Elysabeth ancilla eius (ebenda II, Cod. dipl. 145), danach war er wohl nicht verheiratet.

10) Obleybuch: obiit Paulus quondam rector scholarium (ebenda 157).

bleiben; bei dem 1439 als Zeuge erscheinenden Johannes Schulmeister ist es unwahrscheinlich<sup>11)</sup>. Am Ende unserer Periode war der Schulmeister sicher nicht mehr Kanoniker, sondern ein gedungener Kleriker oder Laie; so wird 1510 Dez. 15 für den Magister Georg Hettentaler von Döttingen<sup>12)</sup> und 1526 Okt. 1 für Gabriel von Rosenbach<sup>13)</sup> eine Bestallung ausgefertigt.

Die Anstellung erfolgt durch Dekan und Kapitel, von einem Einfluß der städtischen Organe findet sich nichts; auch eine Aufsicht durch einen Stiftsscholaster ist nicht erwähnt. Bei den Amtsobliegenheiten des Lehrers kommt dreierlei in Betracht. Zunächst ist er Schreiber des Stifts, er muß „ehaften, reden, rheyten (= raiten, rechnen?), Copei stellen oder machen“ ohne Belohnung, dagegen muß er sich zu auswärtigen Geschäften nur gegen Bezahlung seiner Kosten und Zehrung verwenden lassen, auch für Notariatsinstrumente für das Stift oder Stiftspersonen erhält er Bezahlung. Sodann hat er kirchliche Funktionen: er muß vor allem den Chor regieren, namentlich bei der täglichen Pfarrmesse, sodann das tägliche Salve Regina und jeden Donnerstag die Engelmesse Corporis Christi singen und an Prozessionen mit dem Prozessional teilnehmen. Drittens hat er mit seinem Gehilfen, einem Bakkalarius, die Schule zu versehen. Da soll er täglich um 5 Uhr in der Schule resumieren, bis man das dritte Zeichen läutet, ebenso während der Prim, bis man zur Pfarrmesse läutet, sodann soll er die Schüler bis zu ausgehender Non in der Schule halten, nur an Fasttagen soll er sie zu einer Suppe heimlassen. Auch soll er ihnen wöchentlich nur einmal ohne Bewilligung von Dekan und Kapitel Urlaub geben. Dafür hat er nun vermutlich freie Wohnung in der Stiftsschule<sup>14)</sup>; zur Heizung des Schulraums im Winter haben die Knaben das Holz zu bringen. Sodann erhält er die Pfründbezüge wie ein junger Chorherr; vom Pfarrer für die Pfarrmesse jährlich ein Paar Hosen und dreimal, an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, einen Imbiß; für das Salve jährlich 3 fl. und für die Engelmesse wöchentlich 6 S. Von den Schülern bezieht er die von alters herkömmliche Belohnung, nämlich alle Quatember das „Precium“ (= Schulgeld)<sup>15)</sup>.

11) Wibel, Kirchenhist. II, Cod. dipl. 219 n. 199; daß er nicht mehr Kanoniker war, schließe ich aus seiner Stellung in der Zeugenreihe. — Wibel nennt I, 58 noch einen Henricus zum Jahr 1439. Seine Vermutung, alle Kanoniker mit Magistertitel seien Schulmeister gewesen, ist irrig.

12) Ebenda I, 64.

13) Ebenda III, 288 ff. Bei mehreren Bestimmungen wird hervorgehoben, daß sie „von alters her“ in Geltung seien.

14) Schon im Oblenbuch (erste Hälfte 15. Jahrh.): curie nostre scolastice (Fischer, Archiv für hohentloh. Gesch. II, 179; daselbst 178 ein Auszug aus der Bestallung).

15) Der Ausdruck „Preinder“ bei Wibel beruht auf Lesefehler.

Dazu kommen noch die anfangs erwähnten Gebühren. Von diesen Bezügen hat der Lehrer seinen Gehilfen zu besolden und zu dem „gemeinen Brot“, einer 1371 gemachten Stiftung<sup>16)</sup>, zwei Malter Dinkel abzuliefern. Er muß geistliches Gewand tragen, soll die Haare nicht geschoren und keinen Bart haben; doch darf er verheiratet sein. Recht darf er nur vor Dekan und Kapitel oder im Notfall in geistlichen Sachen vor dem Bischof, in weltlichen vor dem Grafen von Hohenlohe nehmen. Die Anstellung erfolgt auf gegenseitige vierteljährliche Kündigung, wobei sich Dekan und Kapitel vorbehalten, bei längerer Verhinderung durch Krankheit „den Stand mit einem anderen zu versehen“, und wobei noch genauere Bestimmungen über die Verrechnung von Naturalbezügen usw. beim Austritt aus dem Dienst gegeben werden.

Diese Bestallung enthält, wie sich später noch zeigen wird, nichts Außergewöhnliches<sup>17)</sup>, nur sind manche Punkte genauer gefaßt als sonst. Zwei Tatsachen zeigt sie deutlich: der Lehrer ist nicht mehr Kanoniker, und die Schüler sind nicht lauter Scholaren oder Domizellaren des Stiftes, und beides offenbar schon „von Alters her“<sup>18)</sup>.

Wenige Jahre nach der Öhringer Schule, im Jahr 1239, erscheint in dem von den Hohenstaufen gegründeten Stift zu Lorch, das neben dem Propst sechs Chorherrn und ebensoviel Vikare umfaßte, ein Scholastikus Heinrich<sup>19)</sup>. Da das Stift im Lauf des 13. Jahrhunderts verfiel und die Pfründen teils an das Kloster Lorch, teils an das Domkapitel Augsburg kamen<sup>20)</sup>, ist wohl die Schule damals erloschen. Zwar ist noch 1452 von vier Schülerpfründen die Rede, deren Nutzung dem Kloster in einem Streit mit dem Domkapitel zugesprochen wird<sup>21)</sup>, allein sie sind, wie schon mehrfach erwähnt, kein Beweis für eine Schule.

16) Wibel, Kirchenhist. III, Cod. dipl. 100 ff.

17) Für die Lieferung von Hosen kenne ich zwar aus Württemberg keine Parallele, wohl aber aus Kloster Benediktbeuren: item 2  $\bar{h}$   $\beta$  für ein rock, item 3  $\beta$  für die hosen, item 5 par schuech (Mon. Germ. paed. XLI, 194).

18) Ob durch die in der OA.Beschr. 145 erwähnten Statuten von 1404 und 1457 geregelt?

19) Wirt. Urf.B. III, 435.

20) Beschr. des OA. Welzheim 194 f.; Mehring in W. B. J. S. N. J. XVIII (1909) 253 f. W. G. D. XII S. XXIII.

21) St. A. Stuttg., Lorch B. 41: zum dritten mal als von der vier schuler pfrunde wegen, da das cappitel maint, das sy derselben pfrunde zwü ze verleichen haben oder das derselben vier pfründe nützung beleiben solt zu dienst den vier pfarrern, und aber der appt maint, das derselben pfründe nutzung im und seinem convente gehören solt und auch die lenger inngehabt habe dann yemant erdenken möcht, (Mitteilung von Herrn Archivrat Dr. Mehring); jetzt W. G. D. XII S. XXV u. 54, 5.

In dem bei der Grablege der Württemberger Grafen zu Beutelsbach wohl in der Zeit der Kreuzzüge entstandenen<sup>22)</sup> Stift wird 1286 ein magister Conradus scolasticus urkundlich erwähnt<sup>23)</sup>, der vielleicht unterrichtete, vielleicht aber auch nur Dignitar war. Als dann Graf Eberhard der Erlauchte 1321 das Stift samt der Grablege aus dem im Reichskrieg verbrannten Beutelsbach nach Stuttgart verpflanzte, wo es mit 12 Chorherrnpründen und ebensovieleu Vikariaten ausgestattet wurde, erhielt es neue Statuten<sup>24)</sup>. Diese bestimmten: „Der senger, der auch schulmaister ist, soll sin ambt tun an der sengeri und an der schulmaistrie, als recht und gewonlichen ist uff anderen gestifften.“ Dieser Sänger oder Kantor wurde wie die anderen „Würdigkeiten“ vom Kapitel gewählt und genoß eine Pfründe von 40 *℔* Heller, 10 *℔* mehr als eine einfache Chorherrnpründe. Wie weit die im 14. Jahrhundert erscheinenden Kantoren<sup>25)</sup> Schule hielten, ist nach dem vagen Wortlaut der Statuten schwer zu sagen. Jedenfalls wurden schon in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts besondere Lehrer angestellt<sup>26)</sup>, der erste bekannte ist der 1387 schon gestorbene Pfaff Burkhard Spieß<sup>27)</sup>. Ein anderer, Mangolt von Klübern, wurde später Chorherr und erscheint als solcher 1400. Bald wurden auch Laien oder niedere Kleriker, die verheiratet waren, in Dienst genommen, denn 1441 wird eine Elsbeth die Schulmeisterin erwähnt, vermutlich die Frau des 1419 erscheinenden Eberhardus rector scholarum, der auch später noch als der alte Schulmeister genannt in Beutelsbach vorkommt<sup>28)</sup>. Beim Beginn des 16. Jahrhunderts war das Patronat der Schule in der Hand der Stadt, doch war der Schulmeister zu kirchlichen Dienstleistungen in der Stiftskirche verpflichtet. Darüber spricht sich der Eingang der Stuttgarter Schulordnung von 1501 aus: „Der schulmaister, von vogt und gericht diser statt Stutgarten gesätzt, als sy auch die schule allwegen zu besetzen und zu entsetzen und das mit urteil und recht vor myner gnädigen herschafft von Wirtemberg etc. hoffmaister und rätten dem stift hie zu Stutt-

22) Württ. Kirchengesch. 165.

23) Wirt. Urk.B. IX, 89 n. 3551; derselbe auch 1287 Febr. 16: Eßlinger Urk.B. I (= Württ. Gesch.Quellen IV), 43, wo L. wohl verschrieben ist für C.

24) über die Verlegung siehe Stälin III, 167. Die Statuten sind gedruckt bei Ch. Besold, Documenta concernentia eccl. colleg. Stuetgardiensium etc. 1636. 4<sup>o</sup>.

25) Vgl. die Verzeichnisse bei Haug, Zustand der Wissenschaften und Künste in Schwaben 282 f. und R. Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart I, 459 f.

26) Das geht daraus hervor, daß neben ihnen 1389—1431 Friedrich von Lustnau als cantor et canonicus bzw. scolasticus erscheint.

27) Vgl. hiezu und zu den folgenden Lehrern den Anhang.

28) Er besaß ein eigenes Haus und einen Weinberg.

garten anbehalten habent, sol globen und schweren ainen aid zu Gott und sinen hailligen mit uffgebotten fingern und gelerten worten, unser gnedige herschafft von Wirtemberg und der statt Stuttgarten truw und warhait zu halten etc.<sup>29)</sup>. Nahmen also „die von Stuttgart“ den Schulmeister in Eid und Pflicht, so mußte er nach dem 1508 abgefaßten Ehehaftenbuch der Stadt „dem senger uff dem stift von des stiftz wegen ouch pflicht thun, im des chours halb in zimlichen dingen gewertig zu seind, ouch on geverd“<sup>30)</sup>. Demgemäß sollte der dem Schulmeister unterstehende Kantor an allen Feierabenden sich bei dem Sänger des Stifts erkundigen, was am Feierabend bei der Vesper und am Morgen bei dem Amt gesungen werde und es mit den Schülern nach ihrer Fähigkeit einüben<sup>31)</sup>. Leider ist über den Schulstreit zwischen Stift und Stadt, einen der wenigen in Württemberg nachweisbaren, nichts Näheres mehr festzustellen und so wissen wir auch nicht, wann die Besetzung der Lehrstelle an die Stadt kam<sup>32)</sup> und die Schule dadurch zu einer Stadtschule wurde<sup>33)</sup>.

Für die Zwecke des kirchlichen Gesanges waren, wie auch anderwärts vielfach, vier Chorschüler (pueri chorales) vorhanden, denen auf Bitten des Grafen Eberhard d. A. am 31. Juli 1489 der päpstliche Legat Raynaldus Peraudi eine jährliche Pension von 40 fl. aus den Einkünften von einer oder zwei Pfarrkirchen, sobald diese frei werden, anwies, während einstweilen Propst und Kapitel ihnen das Gebührende reichen sollten<sup>34)</sup>. Diese Chorschüler besuchten ohne Zweifel zunächst die Schule,

29) Gedr. bei Ch. F. Sattler, Gesch. des Herzogtums Württemberg unter den Herzogen I, Beil. 25 S. 75 ff. Danach auch bei J. Müller, Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge 128 ff. (dasselbst S. 135 die Drucke usw. verzeichnet). Im Stuttgarter Stadtarchiv befindet sich „Schulmaisters aid und ordnung“ von einer Hand des 15. Jahrhunderts; das Stück weicht an zahlreichen Stellen von den Drucken ab, einzelne Artikel des Druckes fehlen, dafür stehen einige weitere. Da die Bestimmungen der Drucke mehrfach Verschärfungen oder genauere Ausführungen gegenüber dem Text der Handschrift sind, bietet diese offenbar eine ältere Redaktion. Ich werde sie als Alte Stuttg. Ordnung bezeichnen. — Der Eingang lautet: Der schulmaister von vogt und gericht diser stat Stutgarten gesatz sol globen etc.

30) Nach gefl. Mitteilung von Herrn Privatdozent Dr. Rapp.

31) Schulordnung (Müller a. a. O. S. 132).

32) Die Organisation der Schule um 1500 wird später im Zusammenhang mit den anderen Stadtschulen besprochen.

33) In einem Empfehlungsschreiben Niklausens von Wyle für Jakob Sutoris von 1477 heißt es, die Universität Paris habe diesen bei Erledigung der Stuttgarter Schule praeposito et ecclesiae nostrae empfohlen. G. Weesenmeyer, De schola Lat. Ulmana, Beilage I. Andererseits hatte die Stadt schon 1454 die Baulast am Schulhaus (vgl. unten § 8).

34) St. N. Stuttg., Stift Stuttgart, Dr. Pg.

mußten aber infolge des Genusses der besonderen Belohnung dem Stift jederzeit zur Verfügung stehen.

In Herrenberg war die Pfarrkirche 1439 zur Kollegiatkirche gemacht worden. Noch nachher war, z. B. 1455 bezw. 1461, Schulmeister und Stadtschreiber eine Person<sup>35)</sup>. Zu Anfang der siebziger Jahre, als das Verhältnis zwischen dem Stift und der Stadtobrigkeit offenbar überhaupt gespannt war, hatte das Stift einen eigenen Schulmeister aufgestellt, die Stadt dagegen wollte die alte Verbindung zwischen Schulmeisterei und Stadtschreiberei erhalten wissen, da natürlich die Schulgelder usw. einen wesentlichen Teil der Bezüge des Stadtschreibers bildeten. Beide Teile überließen die Entscheidung dem Grafen Eberhard, der dann auch, nachdem die Parteien von Hofrichter und Räten verhört waren, in einem Vergleich<sup>36)</sup> vom 16. März 1474 sich und denen von Herrenberg vorbehielt, den Lehrer Stiler von der Schule zu „brechen“, d. h. zu entfernen, und diese mit einem Stadtschreiber zu versehen; doch sollten dabei die alten Verpflichtungen (vermutlich zu kirchlichen Berrichtungen) bestehen bleiben. In der Tat war auch 1482, also zu einer Zeit, wo statt der weltlichen Chorherren schon die „Rappenherren“, Brüder vom gemeinsamen Leben, in Herrenberg eingezogen waren, Konrad Stainhofer Schulmeister und Stadtschreiber zugleich.

In Sindelfingen, wo das ursprüngliche Benediktinerkloster schon 1066 in ein Stift verwandelt worden war<sup>37)</sup>, bestand jedenfalls seit 1427 eine Schule<sup>38)</sup>. Als dann bei Errichtung der Universität das Stift nach Tübingen verlegt und in Sindelfingen mit einigen Resten des Stiftsbesitzes ein reguliertes Chorberrnstift der Windsheimer Kongregation errichtet worden war<sup>39)</sup>, setzten am 11. November 1478 Propst und Kapitel des Stifts zu Tübingen für die Schule und einen jeden Schulmeister zu Sindelfingen 20 Malter rauhe Frucht aus ihrem Zehnten daselbst aus,

35) Die erste Spur einer Schule zu Herrenberg findet sich 1382; vgl. Anhang.

36) St. A. Stuttg., Herrenberg, Stift.

37) Königreich Württ. I, 261. — Die Lehrer siehe im Anhang.

38) In den Fragmenten der Aufzeichnungen des Kanonikers Konrad von Wurm-lingen (vgl. W. B. J. S. XIII [1891], Anh. S. 45) steht beim 14. Dez. Anno 1277 *Mechtildis mater scolarium meorum et in Bebenhusen dormit* (M. G. Necrol. I, 211). Da Konrad nur als *cellerarius*, nicht als *seolasticus* bezeichnet ist, erscheint mir diese Angabe kein genügender Beweis für das Vorhandensein einer Schule. — Daß es „eine Lehranstalt von umfassendem Plan, in welcher z. B. auch Arzneikunst gelehrt worden zu sein scheint“, gewesen sei (Besch. des DL. Böblingen 227), ist ein irriger Schluß aus dem Titel „Lehrer der Bucharznei“, den der Chorherr Meister Johann Spenlin hatte.

39) Ch. F. Stälin II, 744.

mit der Bestimmung, daß Prior und Konvent, auch Schultheiß und Gericht einen gelehrten, tauglichen, ehrbaren und fleißigen Schulmeister bestellen, und daß dieser von Schülern, welche das Almosen sammeln, vierteljährlich nicht mehr als 15 Pfennig fordere; auch behielten sie sich bei Nichtbefolgung dieser Bestimmung vor, die Gülte zurückzuziehen<sup>40)</sup>. Das alles berechtigt zu dem Schluß, daß früher das Stift für den Unterhalt des Lehrers gesorgt hatte<sup>41)</sup>.

Als Graf Ulrich an der Kirche von Oberhofen, welche die Pfarrkirche von Göppingen war, 1448 ein Chorherrnstift errichtete mit Propst, Kantor, Scholastikus, 9 Chorherren und ebensoviel Vikaren, da hatte der Scholastikus oder Rustos die Aufsicht über die Kirchenfabrik, während der Schulmeister dem Kantor unterstellt wurde<sup>42)</sup>.

In dem 1379 gegründeten Chorherrnstift Möckmühl bestand nachweislich um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Schule; diese hatte damals offenbar keinen Chorherrn als Lehrer, und die Schüler müssen nicht lauter Domizellaren gewesen sein, denn der Pfarrer des damals pfälzischen Dorfes Möckmühl machte den Anspruch auf das Beicht hören und Begraben von Lehrern und Schülern, doch wurde dem Propst 1454 dieses Recht für den Lehrer und sein Gesinde sowie die Schüler zugesprochen<sup>43)</sup>. Diese Stiftsschule, deren Lehrer von Propst und Kapitel gewählt wurde, blieb die einzige am Platze, auch als Möckmühl 1467 zur Stadt erhoben war, und noch im Jahr 1531 entschied der Bischof von Würzburg, der zugleich Pfandinhaber des Städtchens war, daß „die Schule auf dem Berg beim Stift“ die einzige sein solle, da er nicht mit Grund habe berichtet werden mögen, daß in der Stadt eine Schule gewesen sei<sup>44)</sup>.

Interessant ist die Entwicklung im Stift Wiesensteig. Dort war von den 19 Kanonikern seit alter Zeit einer Schulmeister; dieser hatte

40) St.A. Stuttg., Sindelfingen, Stift, Dr.Fg.

41) Unter den Einkünften, welche am 28. Mai 1477 dem neuen Stift überwiesen wurden, war der Schulzehnt zu Maichingen (Freib. Diöz. Arch. N. F. III [1902], 111), unter den Einkünften der Sindelfinger und später Tübinger Propstei sind genannt „Item 100 aner der mesner zu Darmpsen (Darmsheim) von wegen des schulhoffs“ (ebenda 136). Ob diese Bezüge ursprünglich an die Sindelfinger Stiftsschule fielen oder ob in den beiden Orten Schulen waren, die vielleicht unter dem Einfluß des nahen Stiftes entstanden waren, darüber kann vielleicht eine zu erwartende Geschichte des württ. Volksschulwesens Aufschluß bringen.

42) St.A. Stuttg., Göppingen, Stift: Privilegia ecclesie Oberhovensis fol. 7b: Amplius cantor auctoritatem debet habere super rectore scholarum eum respiciendo et dirigendo. Über die Bestallung des Schulmeisters fand ich nichts. — Ein rector puerorum erscheint in Göppingen schon 1397.

43) St.A. Stuttg., Möckmühl, Stift B. 2 Vidimus von 1516.

44) Ebenda B. 2.

jedoch nur den Pfründgenuß, ohne im Kapitel eine Stimme zu haben. Die einzelnen Kanoniker bezogen ums Jahr 1490 jährlich 10 fl. Da wandte sich Graf Ulrich von Helfenstein an den Papst Alexander VI. mit der Bitte, 5 von den Kanonikaten zu unterdrücken, als zweite Dignität neben der Propstei ein Dekanat zu errichten, so daß es im ganzen 15 Pfründen seien, und ihm das Präsentationsrecht zu übertragen. Dieser Bitte willfahrte der Papst mit einer Bulle vom 8. April 1494<sup>45)</sup>, und nachdem der Bischof von Augsburg seine Zustimmung gegeben hatte<sup>46)</sup>, wurde die Reorganisation vom Abt von Bebenhausen am 11. April 1495 vollzogen<sup>47)</sup>.

Mit der Darstellung der Verhältnisse in der päpstlichen Bulle stimmt zunächst der Befund in den Urkunden. Von 1372 Mai 25 bis 1395 Febr. 24 erscheint ein Luitprand als Schulmeister und 1432 Okt. 19 bis 1436 Febr. 28 Herr Heinrich Zwingger (auch Zwinder), und zwar letzterer, wie es seiner rechtlichen Stellung entspricht, an letzter Stelle unter den Vertretern des Stifts. Weiter finden wir dann 1456 März 12 bis 1461 Nov. den Schulmeister und Notar Peter Fink, der im Jahr 1466 als Altschulmeister (d. h. Schulmeister a. D.) und Notar noch zu Wiesensteig lebte. Aber neben ihm begegnet uns am 12. März 1456 Wilhelm Kefler als „oberster Schulmeister“ des Stifts und in gleicher Stellung im Jahr 1479 Wilhelm von Geroldsee und 1490 Antonius Böllin. Demnach müßte in Wiesensteig wie in anderen Stiften schon vor der Organisationsänderung eine Scholasterie bestanden haben, deren Inhaber einen besoldeten Schulmeister anstellte, ein Zustand, von welchem die Bulle, wohl infolge ungenauen Berichts der Supplikanten, nichts weiß.

Nach dem Jahr 1495 gab es einen besoldeten Schulmeister. Über das Recht ihn einzusetzen entstand zwischen dem Wiesensteiger Vogt Georg Kenz, als Pfleger der minderjährigen Grafen Ulrich und Ludwig von

---

45) St.A. Stuttg., Wiesensteig, Dr.Pg.: ab illius primeva in collegiatam ecclesiam erectione decem et novem canonicatus et totidem prebende pro decem et novem canonicis, quorum unus prepositus et alius rector animarum parrochianorum ipsius ecclesie, que etiam parrochialis est, ac alius dicti prepositi capellanus et alius rector scoliarum dicti loci essent, quamvis dictus rector scoliarum vocem in capitulo non haberet — instituti fuerunt.

46) 1494 Nov. 30. Ebenda Dr.Pg. — Wiesensteig lag in der Diözese Konstanz aber der Propst war zugleich Augsburger Domherr; vgl. D. Leuze, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter (Sonderabdr. aus Zeitschr. des Hist. Ver. für Schwaben und Neuburg 1909) S. 46 und 107.

47) St.A. Stuttg. a. a. D., Notariatsinstrument. — Die folgenden Personen in St.A. Stuttg., Repert. Helfenstein und Wiesensteig je im Register; Böllin in Pflegerber. Göppingen, Rathaus.

Helfenstein, und dem Stift ein Streit, welchen am 27. Juni 1498 ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Abt Georg von Zwiefalten als Kommissar des Bischofs von Augsburg und vier geistlichen Beisitzern gütlich dahin beilegte, „das nun hinfuro in öwig ziten alweg ain brobst, techant und capitel zů Wisenstaig ain schulmaister anzuniemen, zu bestellen und zu urlöben haben und im deshalb zu lon geben und werden laußen, wie sie dann mit im uberkomen mügen on yntrag vorgemelts G. R. in namen obstet, ouch gemelter seiner herren von Helfenstain, ir erben und nachkomen<sup>48)</sup>. Damit war der Schule der rechtliche Charakter einer Stiftsschule gewahrt.

Eine Stiftsschule bestand auch in Ellwangen, nachdem im Jahr 1460 das dortige Kloster, in dem die Benediktinerregel schon länger gelockert war, in ein weltliches Chorherrnstift umgewandelt worden war. Für die Übergangszeit war 1459 Albert Schenk von Schenkenstein zum Pfleger bestellt worden, wobei er u. a. versprochen hatte, die Kapläne und jungen Herrn und den Schulmeister mit Speis und Trank und Kleidung zu versehen<sup>49)</sup>. Die alten Statuten von 1460 (Statuta Petri) bestimmten dann, daß der jeweilige Scholastikus sein Amt pünktlich übe, indem er die Schule ordne, so daß die jüngeren Kleriker gebührend in den Wissenschaften, in Gesang und anderem, was zum Gottesdienst gehöre, unterrichtet werden, daß er Residenz halte und den Dekan unterstütze, indem er im Chor den Gesang regiere, was anderwärts ein besonderer Kantor besorgte<sup>50)</sup>. Als Inhaber einer Dignität sollte er 25 fl. jährlich beziehen. Die Schule diene also in erster Linie den Zwecken des Stiftes bezw. des Gottesdienstes in der Stiftskirche, aber sie wurde nicht etwa nur von *canonici scolares*, sondern auch von Knaben aus der Stadt

48) St.A. Stuttg., Wiesensteig, Dr.Pg. — Für die Ordnung des Stifts im allgemeinen sollte die von Undern Baden oder Göppingen zum Vorbild dienen.

49) Vogelmann in Kaiser, Volksschule II, 23 nach Ellwanger Chronik. Vgl. zum ganzen Abschnitt jetzt J. Zeller, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen usw. (= Württ. Gesch.Du. X), über den Scholaster bes. 19, 28. 31, 21. 37, 1. 39, 5. 102, 9. 106, 1; die Schule 518 ff.

50) Cap. 17: Item statuimus et ordinavimus, ut scolasticus pro tempore existens diligenter officium suum exerceat ordinando scolas ipsas, ut iuniores clerici debite instruantur in literarum scienciis et cantu ac aliis ad cultum divinum pertinentibus, semper resideat in sua scolastia nec absque causa rationabili se absentet, in choro cantum regat et ordinet, ut iuxta breviarium ecclesie Augustensis divina officia debite et rite psallentur, et in hoc vices decani suppleat et suus cooperato existat. — Dazu existiert eine gleichzeitige deutsche (nicht authentische) Übersetzung; darin *scolasticus* = schülherr, *clerici* = schüler, *scienciae literarum* = erkanntnusz der geschriff. Abgedr. bei Zeller. — Vgl. auch die Übersetzung bei Kaiser a. a. O. II, 24.

befucht. Der Schulmeister (magister scholarum) wurde vom Scholasticus angenommen und erhielt von nun an ein fixes Gehalt von 16 fl. in zwei Raten an Weihnachten und Ostern (4 fl. von Propst, 12 fl. vom Kapitel<sup>51</sup>), dazu kamen noch das Schulgeld, dessen Höhe wir nicht kennen, und Einnahmen von kirchlichen Stiftungen. Als Lehrer stellte man zunächst Kleriker an, so erhielt 1508 Johannes Röckelin, ein Ellwanger Kind, *accolitus Augustensis diocesis*, wegen seiner Verdienste als Lehrer den Tischtitel; nachdem er in Tübingen den Magistertitel erworben hatte, wurde er in Ellwangen Chorvikar. Auch Johann Hufelin aus Straßburg erhielt 1515 den Tischtitel und wurde vermutlich Chorvikar<sup>52</sup>). Einen interessanten Einblick in die Verhältnisse dieser Schule gewährt ein Eintrag im Kapitelrezessbuch vom 5. September 1505<sup>53</sup>): Am freitag post Egidi anno quinto . . . ist her David [von Hirnheim, scholaster] khomen und hat anzeigen, wie mein gnädiger herr von Ellwangen [propst Albrecht Thumb von Neuburg] im geschriben zu im gein hof zu khomen, das er thon. Hab im mein gnädiger her furgehalten, wie im etlich schmach durch schulmeister, pfarrer Lentzen Gretzing [den stadtpfarrer von E.] und die seinen geschehen sei, darumben bit er in den schulmeister zu licentieren. Hab er gesagt, er kon es nit wohl thon, dan er ydermann im chor und in der schul gefellig sey. Hab mein gnädiger her gesagt, wol er in nit licentieren, so well er sein burgern verbieten kein kind in die schul zu gan lassen. Hab her David gesagt, er wel rats pflegen bei ainem capitel, was im zu thon sey. Also haben meine herrn vom capitel im gesagt, er hab interesse mit dem schulmaister, sie

51) Cap. 47. Zum Vergleich können Statuten unter Propst Heinrich (ca. 1535 bis 1540) herangezogen werden, die nicht konfirmiert sind. Da lautet Kap. 40: *Cum familiares et communes scole antiquitus quoque potissimum ob id institute sunt, ut in iisdem prima eruditionis elementa haurirentur, quo deinde studiosa iuventus altioribus studiis tanto facilius se accomodare posset, et scolastici, qui apud ecclesiam Elvacensem haecenus fuerunt, tam ex propriis affectibus quam vigore statutorum semper idoneos preceptores scolis perficere studuerint; dann folgen Bestimmungen über das Gehalt wie 1460, preter ea, que sibi alias gratiosa et favorabili animo ab iisdem largiuntur (mitget. von Zeller).*

52) Mitget. von Zeller; Röckelin: „*exigentibus suis meritis, quibus apud nos in regimine scole est commendatus.*“ Studierte 1501 in Heidelberg, wurde da Bakkalarius 1503; in Tübingen 1509 Okt. 23, Magister 1510. Nach Ellwangen kam er wohl erst 1505 (vgl. unten). 1530 ist Schulmeister Thomas Behem verheiratet.

53) Mitget. von Zeller in *Jpf- und Jagstzeitung* 1907, Nr. 11, in einer Arbeit über *Elvacensia* (II. Das Schulwesen der Propstei Ellwangen am Ausgang des Mittelalters und im Zeitalter der Reformation).

benennen sich der sache nichtz in dem fall (er hab ein schulmaister anzunehmen und zu licentieren), aber er mag meinen gnädigen herrn bitten, das er in bleiben lass, oder wol es nit sein, das er in doch bleiben lass noch ein quatember, es stee zu im, wie er mit meinem gnädigen herrn darumben ains werd. Wie der Streit ausging, das wissen wir leider nicht.

Wie weit die Schule ihre Zöglinge brachte, darüber sind keine Aufzeichnungen vorhanden. Die Frequenz war wohl nie sehr groß<sup>54</sup>). Ein Teil der Schüler bezog Einkünfte als Chorschüler. Auch für die anderen ergaben sich aus milden Stiftungen mancherlei Einnahmen. So stiftete eine Frau Ursula von Westerstetten 1469 eine Gülte von 2 fl., damit das Sakrament bei Veresgängen von zwei Schülern begleitet werde. So oft das hl. Sakrament einem franken Menschen in der Stadt und innerhalb der vier Bilder gebracht wurde, sollte der Mesner in die Schule oder zum Schulmeister gehen und die zwei Schüler holen, die dieser bestimme. Diese sollten mit Fähnlein vorangehen „und ein Responsori, Antiphon oder Sequenz von dem hl. Fronleichnam singen“. Dazu sollten die Schüler auch verpflichtet sein, so man „einen Schüler oder einen andern Menschen, der frank würde und dem Stift zustünd“ verese. Dafür sollte der Schulmeister jährlich  $\frac{1}{2}$  fl. beziehen, die Schüler 1 fl., der Mesner  $\frac{1}{4}$  fl., der Rest sollte zur Besserung der von den Schülern zu tragenden Ornate verwendet werden<sup>55</sup>).

Daß neben der Stiftschule schon in unserem Zeitraum eine weitere Schule bei der Pfarrkirche, etwa als deutsche Schule bestanden habe, ist mir nicht wahrscheinlich<sup>56</sup>).

Dieselbe Wandlung wie in Ellwangen vollzog sich 1488 auch im Kloster Romburg. Zwar enthalten die Statuten des Stifts keinerlei Bestimmungen über die Schule, aber diese muß doch aus dem Benedikt-

---

54) Bald nach unserer Periode beginnen Klagen in dieser Beziehung. Vgl. Zeller in Spf- und Jagstzeitung 1907, Nr. 112 und 113.

55) Zeller in Spf- und Jagstzeitung 1907, Nr. 131. — Solche Stiftungen wurden im 15. Jahrhundert an vielen Orten gemacht.

56) Dagegen scheint mir folgendes zu sprechen: In dem Streit vom Jahr 1505 erscheint ein Schulmeister an der Seite des Pfarrers, allein das ist offenbar der Stiftschulmeister. Die Stiftung der Frau von Westerstetten wird unter anderem auch von Dekan und Kapitel bestätigt, was wohl darauf hinweist, daß sie für die Stiftschule gemacht ist. Klagen über die Beeinträchtigung der lateinischen Schule durch die deutsche erscheinen erstmals 1559 (Spf- und Jagstzeitung 113). Etwa gleichzeitig, 1558, erscheint ein deutscher Schulmeister urkundlich (ebenda); Thomas Behem, Schulmeister 1530, scheint auch Zeller (nach briefl. Mitteilung) sicher lateinischer Schulmeister.

tinerkloster wie in Ellwangen, das bei der Umwandlung als Vorbild diente, übernommen oder neu belebt worden sein, denn 1518 erscheint ein Johannes Buttner, Schulmeister des Stiffts Kumburg, neben einem Schreiber<sup>57</sup>).

Bei seinen Bemühungen um Hebung der Frömmigkeit berief Graf Eberhard im Bart Brüder vom gemeinsamen Leben ins Land, die schon vorher in der Pfalz Eingang gefunden hatten<sup>58</sup>). Diesen „Kappenherren“, wie sie der Volksmund nannte, übergab er 1477—82 die Kirchen zu Urach, Herrenberg, Tachenhausen, Dettingen bei Urach und die Schloßkirche in Tübingen<sup>59</sup>). Allein wie diese Gründungen überhaupt nur kurzen Bestand hatten (bis 1516), so finden sich auch nur wenige Spuren davon, daß sie wie andernwärts so auch in Württemberg auf das Schulwesen Einfluß gewonnen haben. In Herrenberg, wo die Kappenherrn 1481 an Stelle der weltlichen Chorherren traten, erscheint zwar 1482 ein Schulmeister und Stadtschreiber Konrad Stainhofer<sup>60</sup>), allein es fehlt an jeder Spur, daß die Stadt etwa die Besetzung der Stelle<sup>61</sup>) an die Brüder abgetreten hätte. In Urach, wo die Amanduskirche 1477 zu einer Kollegiatkirche erhoben wurde, bestand schon länger eine Schule<sup>62</sup>). Diese wünschte Eberhard in den Händen des Stiftes zu sehen; er übergab sie diesem aber nicht etwa aus eigener Macht, sondern er wandte sich an die Gemeinde, und die städtischen Behörden übergaben „Versehung und Hinleihung auch Besetzung und Entsetzung der Schule und des Mesneramtes“, die ihnen bisher zugestanden auf Ansuchen des Grafen, so daß nun dem Kapitel die Besetzung zustand, das die Stelle des Schulmeisters durch sich selbst oder andere taugliche Personen versehen lassen sollte. Dabei behielt sich die Stadt ausdrücklich den Rückfall der Ämter vor, falls Mängel drei Monate nach Anfor-

---

57) St.A. Stuttg., Repert. Kumburg S. 944. — In der Bibliothek befand sich manches, was Schulzwecken gedient haben kann. Vgl. F. D. Gräter, Über die Merkwürdigkeiten der Comburger Bibliothek I—IV (Haller Programme 1805 ff.). — In dem Kollegiatstift Backnang (bis 1477 reguliertes Chorherrnstift) ordneten die Statuten von 1513 (St.A. Stuttg.) an, daß vier Chorschüler für gottesdienstliche Zwecke gehalten werden (si haberi comode possunt); ob selbst diese Bestimmung befolgt wurde, ist nicht zu belegen.

58) Vgl. R. Loffen, Staat und Kirche in der Pfalz (= Vorreformationsgesch. Forschungen, herausg. von Finke III) bes. S. 158 ff.

59) Württ. Kirchengesch. 196, 235. Stälin III, 739.

60) Pflegerbericht: Stiftungsarchiv.

61) Vgl. oben S. 52.

62) Vgl. Anhang.

bern nicht abgestellt seien oder das Stift das löbliche Wesen und Leben verlasse oder sonst abgehe<sup>63</sup>). Darauf erst übergab der Graf „die Gerechtigkeit, die er hat an der Schule“, dem Stift<sup>64</sup>).

Schließlich wurde eine Schule für Knaben vermutlich von dem schon 819 bestehenden Kanonissenstift Buchau<sup>65</sup>) unterhalten, dessen Kirche zugleich Pfarrkirche war und wo neben den Kanonissen 4 Kanoniker, 2 Kuratkapläne, 3 Chorkapläne und der Hofkaplan der Äbtissin den Stiftsklerus bildeten<sup>66</sup>). Dafür, daß die Schule zunächst vom Stift unterhalten wurde, spricht der Umstand, daß der erste Lehrer, der 1428—1443 erscheinende rector scholarum oder informator puerorum Heinrich Stegmüller von Wiesensteig, Stiftskaplan gewesen sein soll<sup>67</sup>). Die beiden nächsten Lehrer, Konrad Maurer 1479 und Johannes Gigger 1490, lassen den Charakter der Schule nicht hervortreten<sup>68</sup>). Wenn 1502 Hans Manz als Stadtschreiber und Schulmeister erscheint, kann das vielleicht darauf hindeuten, daß die Schule inzwischen an die Stadt übergegangen war<sup>69</sup>).

## § 6. Frauenklöster und Kanonissenstifter.

Recht dürftig fließen die Quellen, die uns unmittelbare Kunde vom Unterricht in weiblichen Klöstern und Stiftern<sup>1)</sup> geben. Dem Klarissenkloster zur hl. Cäcilie in Pfullingen teilte Papst Innozenz IV. durch

63) St.A. Stuttg., Stift Urach, Dr.Bg. vom 29. Okt. 1477.

64) Ebenda, Statuten des Stifts vom 25. März 1478. — Zum Ganzen vgl. Neue Beschr. des DL. Urach 553 ff. Nach Württ. Kirchengesch. 235 wird „fortan unter den Chorberrn auch ein Schulmeister aufgeführt“; ein Beleg ist mir dafür nicht bekannt, bei dem Humanisten Joh. Brassikan, der 1508 in Urach Lehrer war (DL. Beschr. 565), trifft es jedenfalls nicht zu.

65) Vgl. im allg. J. G. Schöttle, Geschichte von Stadt und Stift B., und K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtl. Abh. von U. Stuß 43. und 44. Heft).

66) G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen (a. a. D. 45. und 46. Heft) S. 117.

67) Schöttle, Buchau 151. — Die Lehrerliste bei Schöttle a. a. D. 155 und Magazin für Pädagogik 1883, 44. Schöttle unterscheidet 1428 Heinrich v. W. und 1440 Heinrich Stegmüller. Die Identität ist gesichert durch die Unterschrift in der Donauessinger Handschrift Nr. 494, einem deutschen Kalender: per me Hainricum Stegmüller de Wisenstaig tunc temporis informatorem puerorum in Büchow 1443 ipsa die Prisce virginis.

68) Die von Schöttle a. a. D. 151 auf dem Titel r. scholarum aufgebaute Hypothese von zwei Schulen (Stifts- und Stadt-) ist nicht haltbar; scolae ist terminus technicus für eine einzige Schule.

69) Vgl. aber die Verhältnisse in Waldsee.

1) Vgl. die Zusammenstellung bei C. F. Stälin II, 681 ff.

eine Bulle vom 21. Oktober 1252<sup>2)</sup> die für diese Klöster geltenden allgemeinen<sup>3)</sup> Vorschriften seines Vorgängers Gregor mit, welche unter anderem folgendes bestimmten: „Wenn junge Mädchen oder ältere von fähigem Geist und Demut da sind, soll sie die Abtissin, wenn es ihr gut dünkt, in den Wissenschaften (*litteras*) unterrichten lassen, indem sie ihnen eine geeignete und diskrete Meisterin bestimmt“. Was dabei unter *litterae* verstanden war, ergibt sich aus der unmittelbar vorangehenden Stelle über den Gottesdienst: „diejenigen, welche die Psalmen und das Lesen verstehen, sollen das regelmäßige Offizium verrichten. Verstehen sie auch zu singen, so soll es ihnen erlaubt sein zu den gebührenden Stunden das Offizium zu singen (*canendo dicere*) und den Schöpfer aller Dinge zu loben, doch mit dem größten Ernst, mit Bescheidenheit, Demut und Devotion, so daß die Hörer zum Heil erbaut werden können. Diejenigen, welche die Psalmen nicht können, sollen das Gebet des Herrn dem Schöpfer darbringen“<sup>4)</sup>. Es ist der Maßstab, der immer wieder zur Unterscheidung der *litterati* und der *illitterati* angelegt wird: soviel als zum Verrichten des Stundengebets und etwa zu erbaulicher Lesung nötig ist<sup>5)</sup>.

Etwas ein Jahrzehnt später, um 1262, verließ Bischof Heinrich von Speier dem Frauenstift Oberstenfeld, einem weltlichen Stift, das sich jedoch in manchen Punkten einem regulierten näherte<sup>6)</sup>, in Ermanglung einer Regel ziemlich ausführliche Statuten<sup>7)</sup>. Nach diesen durften die einzelnen Chorfrauen, deren es vermutlich 12 waren, Mädchen in be-

2) Gedr. Wirt. Urk.B. IV, 308 ff. n. 1239.

3) Vgl. bes. den Schluß: *Hanc igitur vovendi formulam — uniformiter ubique ab omnibus volumus et mandamus diligentius observari.*

4) Damit deckt sich, was bei Crusius, *Annales Suevici* III, 2, 14, nach einem alten deutschen Manuskript als *regula monachorum coenobii Pfull.* mitgeteilt ist.

5) Später wurden diese Kenntnisse bei der *receptio in monacham* gewöhnlich schon gefordert, vgl. die zahlreichen Beispiele verschiedener Klöster in *Römische Quellen zur Konstanzer Bischofsgeschichte 1305—78*, bearb. von R. Rieder, wo der ständige Ausdruck ist *puella literata*. Ein Beispiel für Söflingen von 1358 *Regesta episc. Const.* n. 5367. — Vgl. auch die Bestimmung einer Ordnung für Weingarten vom Jahr 1319 (Hess, *Prodromus monumentorum Guelficorum* pg. 109): *triginta psalmi cantantur in monasterio nostro — ad quos nulli nisi illiterato licet uti psalterio*, die zeigt, daß der *litteratus* die Psalmen auswendig können sollte. — Über *litteratae* vgl. F. A. Specht, *Gesch. des Unterrichtswesens* 262. — Das Unterrichtsprogramm für Frauenklöster war in der Hauptsache schon festgelegt in einem Brief des hl. Hieronymus: Lesen, Schreiben, Gebet, Wollkrempelein, Spinnen, dann die Bücher der Heiligen Schrift, beginnend mit dem Psalter. Von diesen letzteren schloß die Achener Synode von 817 einen Teil aus (Specht a. a. D. 264 f.)

6) Vgl. G. Mehring, *Stift Oberstenfeld* in *B. V. J. S. N. J.* VI (1897), 241 ff.

7) Gedr. Wirt. Urk.B. VI, 28 ff. n. 1638.

schränkter Zahl bei sich haben zur Erziehung in den Sitten und zum Unterricht im Psalter<sup>8)</sup>. Diese hielten sich bei den Frauen in ihren besonderen Wohnhäusern auf, deren eines allemal zwei Chorfrauen gemeinsam haben sollten. Dagegen durften in das gemeinsame Dormitorium, in welchem die Frauen bei Nacht in der Klausur waren, nur solche Mädchen, welche schon eine Pfründe im Stift genossen, solche, die eine Pfründe in sicherer Aussicht hatten, und endlich solche, die Pfründen erwarteten und schon das geistliche Gewand trugen<sup>9)</sup>; die anderen verblieben auch bei Nacht in den einzelnen Häusern unter Aufsicht der Dienerinnen. Diese Bestimmungen waren in erster Linie getroffen für den Nachwuchs des Stiftes. Dieses nahm nach einer späteren Nachricht adelige Mädchen auf, die „unter den Jahren“, d. h. minderjährig waren<sup>10)</sup>; wobei man als untere Altersgrenze, die in den Statuten nicht festgelegt ist, etwa an das 7. Jahr denken kann, wie es anderwärts bestimmt war<sup>11)</sup>. Daneben konnten aber die Frauen auch andere Mädchen, etwa aus ihrer Verwandtschaft, erziehen und unterrichten, soweit man es für ein Mädchen aus guter oder adeliger Familie für nötig hielt<sup>12)</sup>. Den Unterricht scheinen die Mädchen bei den einzelnen Chorfrauen genossen zu haben; diejenigen, welche ins Stift eintreten wollten, mögen von der Äbtissin

---

8) Cap. XIV de familia abbatisse et sororum: Item non permittat alicui habere nimias puellas pro educatione morum et instructione psalterii. Eine nicht vollzogene frühere Redaction hat plures quam duas und fügt bei: nec aliquam talem a sororibus educari permittat ante tale tempus, quo habilis sit ad instructionem psalterii et capabilis sit discipline.

9) Cap. V de domibus et mansiunculis sororum: In hiis autem domibus per diem possunt habitare cum famulabus et puellis suis etc. — ut semper due sorores simul in una domo habitent, nisi legitimum interveniat impedimentum vel alias ob persone maturitatem quandoque aliud toleretur. — In dormitorio nulle puelle iacere permittantur, nisi que iam prebendas habeant vel de quibus certa sit spes, quod sint habiture, vel etiam alie que prebendas expectent et iam habitum religionis induerunt.

10) Schreiben der Äbtissin Adelheid von Zollern an den Grafen Eberhard im Bart vom 4. Juli 1478 (Mehring a. a. D. 247): dem gemainen adel sin kind, die under den jaren sind, uzunemen und zu ziehen nach gesatz der pfruond, die den uf dise zeit verlihen und vergeben sin gewest einer.

11) Vgl. R. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (= Kirchenrechtl. Abhandl. von U. Stutz 43/44) S. 138 ff. und 172 ff.

12) Vgl. F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland 270 ff., über den Psalter als Erbauungsbuch bes. 278. — Die Reformation Kaiser Sigismunds enthält für Frauenklöster folgenden Wunsch, V, 9 (S. 54 der Ausgabe von Werner in Archiv für Kulturgesch., Ergänz.-Heft III): Von den frawenelostern. Item, sy sollent im closter ain schül han, das sy lernen gramaticam und die hailigen geschrift ettwas verstan. Sy mugent bass studieren wann die man.

oder der Defanin etwa noch besondere Anleitung in kirchlichen Verrichtungen erhalten haben. Wie es in dem anderen württembergischen Chorfrauenstift, Buchau, gehalten wurde, darüber hat sich keine Kunde erhalten.

Wenn wir über den Unterricht in zahlreichen Frauenklöstern der verschiedenen Orden nichts erfahren, so kann daraus natürlich ebensowenig ein Schluß auf die Bildung der Insassen gezogen werden, wie bei den Männerklöstern. In dem Frauenkloster Zwiefalten z. B. wurden Handschriften für das dortige Männerkloster geschrieben<sup>13)</sup>. Und in den Statuten, welche der Zwiefaltener Abt Georg II. dem Benediktinernonnenkloster Marienberg 1494 gab, bestimmte er, die zum Chor verordneten Nonnen sollen lesen und schreiben<sup>14)</sup>.

Mädchen aus adeligen und bald (etwa seit dem 13. Jahrhundert) auch aus bürgerlichen Familien erhielten vielfach ihre Ausbildung in Klöstern oder Stiftern, auch wenn sie nicht zum Eintritt in diese bestimmt waren, wie wir es vorhin bei Oberstenfeld gesehen haben. Daneben aber kam es auch vor, daß sie in den Anfangsgründen gelehrter Bildung durch Privatlehrer unterwiesen wurden, adelige oder fürstliche Fräulein etwa durch den Burgkaplan oder einen Kleriker, der als Erzieher (*paedagogus*)<sup>15)</sup> eines für den geistlichen Stand bestimmten Bruders fungierte. So bezeichnete die 1144 verstorbene Polenherzogin Salome, eine geborene Gräfin von Berg, den Zwiefalter Mönch Otto von Steußlingen, den sie zu sich nach Polen berief, als ihren Lehrer<sup>16)</sup>. Und unter den Fürstinnen in Schwaben zeichneten sich zwei aus durch ihre klassische Bildung und ihre Vorliebe für die Studien: Herzogin Hadwig und Mechtild, die Mutter Eberhards im Bart, beide jedoch nicht in Württemberg geboren und erzogen. Hadwig, eine Frau von fast männlichem Geist, war klassischer Bildung kundig, und als sie nach dem 973

13) M. G. Necrol. I. Zwiefaltener Nekrologium zum 4. Febr.: Mahtilt de Niphin monacha nostri conventus, ista multos libros S. Marie conscripsit.

14) A. Sulger, *Annales Zwifaltenses* II, 89. — In einer Gnadentaler Urk. 1331 werden Weinberge zu Rohersteinsfeld angeführt zwischen des schulmeisters weingarten von Gnadental. Ein solcher ist sonst nicht nachzuweisen (Name? Von auswärtig zugezogener früherer Schulmeister?).

15) Solche finden sich verschiedentlich, z. B. Wirt. Urk. B. IX, 456 vom 22. April 1291: Egelolfo de Volkershain, *bedagogo Cōnradi filii prefati Ulrici, d. h. Konrads von Berg, des späteren Propsts von Augsburg* (Stälin III, 655).

16) *Ortliebi Chronicon* (in *Württ. Gesch. Quellen* III [1889], S. 50): *Deinde post paucos annos misit nuncium ad nos mandans, ut domnus Otto de Stuzzelingin frater noster, quem magistrum solebat appellare, — transmitteretur ad se.*

erfolgten Tode ihres Gemahls, des Herzogs Burkard II., auf Hohentwiel wohnte, da holte sie auf ihren Witwensitz aus dem Kloster St. Gallen den Mönch Ekkehard II., den Lehrer der äußeren und inneren Klosterschule, um mit ihm die Klassiker, besonders Virgil und Horaz zu studieren. Ja, sie war nach dem Bericht des St. Gallischen Geschichtsschreibers auch der griechischen Sprache kundig, war sie doch in jungen Jahren dem byzantinischen Kaiser Konstantinus versprochen gewesen und hatte durch Eunuchen Unterricht in der Sprache ihres künftigen Gemahls erhalten. Und wer erinnert sich nicht der köstlichen Szene aus Scheffels Ekkehard, wie der Klosterschüler Burkard, der spätere Abt von St. Gallen, die Herzogin bittet, seine Lehrmeisterin im Griechischen zu werden<sup>17)</sup>?

Ein halbes Jahrtausend später machte die Mutter Eberhards im Bart, Mechtild, welche die literarischen Neigungen ihres Vaters, des Pfalzgrafen Ludwig III., geerbt hatte, nach dem Tode ihres zweiten Gemahls ihren Witwensitz Rottenburg zu einem Mittelpunkt eines Kreises von Dichtern und Schriftstellern, in dem wir namentlich auch schwäbische Frühhumanisten finden, und ihr Einfluß ist in der Gründung der Universitäten Freiburg i. B. und Tübingen zu spüren<sup>18)</sup>.

---

17) Zum Ganzen vgl. Ekkehard IV, Casus St. Galli cap. 110 (Pertz, Monumenta II) 122 ff. Stälin III, 459 f., 612 f.

18) Vgl. über Mechtild: Ph. Strauch, Pfalzgräfin Mechtild usw.

## Zweiter Abschnitt.

### Pfarr- oder Stadtschulen.

#### § 7. Ihre Verbreitung.

Die spätere Hohenstaufenzeit, soviel sie auch durch den erbitterten Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum gerade in Schwaben vernichtet und geschädigt hat, brachte doch für die Bildung von Geistlichen und Laien mancherlei neue, lang nachwirkende Erscheinungen. Neben den aus der Regel Benedikts entwickelten Formen mönchischen Lebens hielten im 13. Jahrhundert die Dominikaner und Franziskaner, die „studierenden“ Orden, ihren Einzug im heutigen Württemberg. Der Zug zur Universität über die Alpen oder über den Rhein, zunächst wegen der Kosten noch ein Vorrecht weniger, begann. Die Kreuzzüge und das sizilische Reich der Hohenstaufen machten zunächst den hohen Adel und die Ritterschaft mit neuen Bildungselementen bekannt. Während die Poesie bei den Geistlichen im Niedergang begriffen war, entfaltete sich an den Höfen die Kunstpoesie in Heldenlied, Minnefang und Spruchdichtung zu schöner Blüte, und unter den Dichtern und ihren Gönnern treffen wir nicht wenige aus dem schwäbischen Adel. In den Städten, welche zunächst die Hohenstaufen auf ihrem Hausgut als Stützen ihrer Macht erstehen ließen, bald aber auch andere Territorialherren, sie nachahmend, schufen, wuchs ein Bürgertum heran, das selbstbewußt nach politischen Rechten strebte und an Bildung und Sitte, wenigstens in den größeren Städten, es den Rittern gleichzutun suchte. Bei den Pfarrkirchen dieser Städte entstanden im allgemeinen seit dem 13. Jahrhundert Schulen, die dem Bürgersohn, der geistlich werden wollte, aber auch dem, der zu weltlichem Berufe bestimmt war, die Anfangsgründe gelehrter Bildung übermittelten, während einzelne bevorzugtere ihren Schülern einen Unterricht boten, der hinter dem einer Artistenfakultät kaum zurückstand.

Lassen wir die Frage nach den Gründern und Schulpatronen, sowie nach dem Umfang des gebotenen Unterrichts zunächst beiseite und ordnen die württembergischen Schulen nach der Zeit ihres Bekanntwerdens, da leider das Gründungsjahr fast bei keiner mehr zu ermitteln ist! Da ist

es wohl kein Zufall, daß zuerst, im Jahr 1189, in Gmünd<sup>1)</sup> eine Schule erscheint, also in der Stadt, welche der staufischen Stammburg am nächsten gelegen war. Ihr schließen sich noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an: [Waldsee 1222<sup>2)</sup>], Hall, das einen Hauptstützpunkt der staufischen Partei bildete und wo auch das erste Spital in Württemberg erscheint, 1231, [Öhringen 1234], [Lorch 1239], Ravensburg 1248, Isny um 1249, Kirchheim unter Teck 1249. Reichen Zuwachs bringt die zweite Hälfte des Jahrhunderts, in der Hauptsache nach der Beendigung des Interregnums: Munderkingen 1254, Eßlingen und Waiblingen 1267, Saulgau 1273, (Ellwangen 1274, seit 1460 Stiftsschule), Reutlingen 1276, Balingen 1277, Biberach und Geislingen sowie Disingen 1278, Weilderstadt und Bulach 1281, Horb 1282, Mengen 1286, *Obern- 1286*  
~~dorf~~ 1293, Ulm 1294, Rottweil 1299. Einige Nachzügler kommen noch im Anfang des 14. Jahrhunderts, ein paar weitere gruppieren sich um seine Mitte, eine Gruppe tritt gegen sein Ende auf: Rottenburg 1301, Giengen 1304, Tübingen 1312, Ehingen 1312, [Stuttgart 1321 mit der Verlegung des Stifts, später, unsicher seit wann, städtisch], Bopfingen 1342, Leutkirch 1346, Leonberg 1347, Schorndorf 1357, *Obern- 1361*  
 (Blaubeuren 1373), Wildberg 1377, Herrenberg 1382, Buchhorn, das spätere Friedrichshafen, 1390, Marbach 1392, Markgröningen 1396, Göppingen 1397 [seit 1448 ans Stift übergegangen?], Mergentheim 1399. Auch im 15. Jahrhundert tauchten noch in einer ansehnlichen Zahl von weiteren Städten Schulen auf: Wangen im Allgäu 1415 oder 1433, Sulz 1417, Schelllingen 1418, Crailsheim 1422, Langenau 1425, [Sindelfingen 1427], [Buchau 1428], Heilbronn 1431, [Wiesensteinig 1432], *St. 51*  
 Urach 1439 [seit 1477 Stiftsschule], Neuffen 1446, Aalen 1447, (Neresheim 1449, seit 1496 Stadtschule), Waldenbuch 1451, [Röckmühl 1454], Befigheim und Rünzelsau 1457; Heidenheim 1462 (? sicher vor 1492), Dornstetten 1463, Nagold 1466, Baihingen a. d. Enz 1470, Scheer gestiftet 1475, Heimsheim um 1477, Nürtingen 1481, Wildbad 1484, Jngelfingen 1486, *Kalm 1453*  
 Brackenheim 1487<sup>3)</sup>, Neuenstadt a. Kocher 1489, Lauchheim 1492, Böttwar 1496. Um die Wende des Jahrhunderts bestanden auch Schulen zu

1) Um den Text von Anmerkungen zu entlasten und um Wiederholungen in diesen zu vermeiden, werden die Belege für die einzelnen Schulen in einem Anhang gegeben, auf den nicht jedesmal besonders verwiesen wird.

2) Die Stiftsschulen in Städten sind in die Liste in eckigen, die Klosterschulen in Städten in runden Klammern mitaufgenommen, um einen vollständigen Überblick über die Schulen in den Städten zu geben.

3) Ob der Beschr. des DL. Rünzelsau S. 335 zum Jahr 1488 erwähnte Schulmeister nach Altkrautheim oder in das jetzt badische Städtchen Bergkrautheim gehört, erscheint mir fraglich.

Bietigheim und Niedernhall, ferner reichen die Schulen zu Bönningheim und Canstatt vielleicht noch ins 15. Jahrhundert zurück. Auch für Grözingen<sup>4)</sup> sollen sich am Ende des Mittelalters Spuren einer Schule finden.

Von vielen dieser Anstalten haben wir freilich recht dürftige Spuren: ein Schulmeister oder ein paar tauchen als Zeugen in Urkunden oder in Steuerlisten auf, in einer frommen Stiftung wird des Lehrers und der Schüler gedacht, gelegentlich tritt ein Lehrer selbst als Stifter, Käufer oder Verkäufer auf. Da spielen mancherlei Zufälligkeiten eine Rolle: die Verschiedenheit der Beurkundung mit Zeugen oder vor dem Stadtgericht, der Erhaltungszustand des Urkundenmaterials und der Grad, in dem das Erhaltene schon bearbeitet und veröffentlicht ist<sup>5)</sup>. Die Liste der Schulen kann also auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, auch wird sich manche Schule noch in frühere Zeit verfolgen und manche Lücke in den Lehrerlisten ausfüllen lassen. Wo die Nachrichten über eine Schule zeitweilig aussetzen oder ganz aufhören, darf man nicht ohne weiteres einen Schluß auf das Schicksal der Schule ziehen. Manche freilich mag aus Mangel an Schülern zeitweilig geschlossen worden sein. War doch schon in der Stiftungsurkunde für eine Mespfründe in Scheer, deren Inhaber Schule halten sollte, vorgesehen, daß gelegentlich keine Schüler da sein konnten<sup>6)</sup>. Und Bürgermeister und Rat von Heidenheim berichteten 1492 an den Herzog Georg von Bayern: es sein aldo nit allweg schuler, auch der wenig und kindisch<sup>7)</sup>.

---

4) Höhn, Gesch. der Stadt Grözingen (Württ. Jahrb. 1906 II, 55). Bei der Stiftung eines gefungenen Amtes im Jahr 1570 werden weder Lehrer noch Schüler erwähnt (Pflegerbericht).

5) Benützt wurden: Urkunden- und Regestenpublikationen, Ortsgeschichten, sodann die Repertorien des k. Geh. Haus- und Staatsarchivs über Klöster und Städte und die Pflegerberichte der Württ. Kommission für Landesgeschichte über die Städte, soweit sie eingegangen waren. Wo nach diesen die Urkunden selbst weiteren Aufschluß erwarten ließen, wurden auch sie eingesehen, dagegen war es natürlich nicht möglich, etwa bei kürzer gefaßten älteren Repertorien die ganzen Urkundenbestände selbst durchzuarbeiten oder sämtliche Pflegerberichte durchzusehen; die Ausbeute von ein paar weiteren Lehrern wäre in keinem Verhältnis gestanden zu dem Aufwand an Zeit und Mühe. Ferner boten Handschriftenkataloge und die Handschriften besonders der k. Landesbibliothek in Stuttgart auch für den statistischen Teil der Arbeit manche Ausbeute. Von den Beamten des k. Haus- und Staatsarchivs, der k. Landesbibliothek und der k. Universitätsbibliothek wurde ich bei der Sammlung des Materials aufs entgegenkommendste unterstützt, wofür ich auch an dieser Stelle verbindlichst danke. Dagegen wurde von einzelnen Städten die Benützung ihrer Archivalien durch Verweigerung der Versendung erschwert oder unmöglich gemacht.

6) Bochezer, Waldburg I, 614.

7) St.N. Stuttg., Bair. Extrad. Nr. 123.

Auch bei anderen Schlußfolgerungen aus der chronologischen Übersicht ist bei dem Stand der Überlieferung große Vorsicht geboten. Immerhin ist es wohl nicht reiner Zufall, daß zu den zahlreichen Schulen des 13. Jahrhunderts die zwei ersten Drittel des 14. nur wenige neue fügen, daß dagegen mit dem 2. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, also ziemlich genau zur Zeit der einsetzenden Reformbestrebungen auf kirchlichem Gebiet, auch mehr neue Schulen bekannt werden, was dann bis zum Ende des Jahrhunderts ziemlich gleichmäßig anhält.

Allerdings werden gelegentlich noch für andere Städte in Württemberg Schulen angeführt, allein diese Angaben gründen sich auf einige häufig vorkommende Irrtümer. So wird ein irgendwo in einer Stadt oder einem Stift vorkommender Magister oder auch Doktor als Beweis für das Vorhandensein einer Schule angesehen, während diese Bezeichnungen akademischer Grade zunächst mit einer Schule lediglich nichts zu tun haben und selbst an Orten mit sicher nachgewiesener Schule ein Magister nicht als Lehrer anzusprechen ist, solange dafür kein weiterer Anhalt sich bietet<sup>8)</sup>. Erscheinen in einer Stadt *magistri artium* und Schulmeister nebeneinander, so wird daraus der Schluß gezogen, daß zwei Schulen, eine lateinische und eine deutsche, nebeneinander bestanden, z. B. in Kiedlingen<sup>9)</sup>. Ein ähnlicher Irrtum ist, wie früher erwähnt, für Buchau aus dem Titel *rector scholarum* entstanden, während der *Pluralis scolae* für eine Schule herkömmlich war<sup>10)</sup>. Bei Dom- und anderen Stiftern verleitet oft der Titel des *Scholasticus* zur Annahme einer Schule, während er schon zur bloßen Bezeichnung einer Dignität geworden war.<sup>11)</sup>

Wie ferner überhaupt Berufsbezeichnungen im Mittelalter häufig zum Namen wurden, so behielt mancher den Namen Schulmeister, auch wenn er längst die Schule aufgegeben und den Ort seines Wirkens verlassen hatte. So erscheint in Argenhart 1355 ein Weltpriester Marquard genannt Schulmeister<sup>12)</sup>, in Glatten 1493 ein Kaplan Heinrich Schulmeister<sup>13)</sup>. Noch deutlicher ist das Verhältnis zu erkennen, wo der

8) Gegen solche Hypothesen wendet sich H. Denifle, *Die Universitäten des Mittelalters* I, 394.

9) Kaiser, *Volkschule* II, 268.

10) H. Denifle, *Universitäten* I, 9. — Eine Handschrift des *Vocabularius Ex quo* (Tübingen, Univ. Bibl. Mc 328) unterscheidet: *Scola* — in singulari significat tantum locum, sed in plurali significat etiam scolares. Sed alii dicunt, quod scola in singulari est locus ribaldorum vel laycorum, sed in plurali est locus clericorum.

11) Denifle a. a. D. 387 Anm. 700.

12) *Schriften des Ver. f. Gesch. d. Bodensees* XV, 199.

13) *Württ. Jahrb.* 1908, II, 188. In einer lateinischen Urkunde von 1463 *Scholasticus* (Wirt. Urk. B. X, 262).

spätere Beruf beigelegt ist, wie bei dem Ehinger Bürgermeister Konrad Diel 1498—1502<sup>14</sup>). Manchmal wird Schulmeister zum förmlichen Familiennamen, so bei dem Cannstatter Vogt Johann Schulmeister 1469<sup>15</sup>) oder bei den Horber Kaplänen Pfaff Hans Schulmeister und Pfaff Swigger Schulmeister, die 1387 nebeneinander erscheinen<sup>16</sup>).

Weitaus am häufigsten hat aber eine unrichtige Auffassung des Wortes *Scholar* zur Annahme von Schulen oft in den kleinsten Orten geführt. Unter *Scholar* verstand man jeden, der zu einer Schule in Beziehung stand oder gestanden hatte, ohne Rücksicht auf Alter und Kenntnisse, im 13. Jahrhundert gelegentlich sogar Professoren, vor allem aber die Studierenden der Universitäten und jene fahrenden Gesellen aller Altersklassen, die, tatsächlich oder angeblich auf dem Weg zur Universität begriffen, abenteuernd die deutschen Lande durchzogen<sup>17</sup>). Daneben aber wurde *scholaris* seit dem 13. Jahrhundert die Bezeichnung für Kleriker mit den niederen Weihen, Minoristen, für die daneben auch die Bezeichnung *clerici* gebräuchlich war<sup>18</sup>), während die Bezeichnungen für die einzelnen Weihegrade verschwanden<sup>19</sup>). Dieser Sprachgebrauch findet seine Erklärung in den Verhältnissen der Dom- und Kollegiatstifter, wo die jungen Kanoniker bis zu der bei der Subdiafonatsweihe erfolgenden Emanzipation unter der Aufsicht des Scholasters standen und als *canonici scolares* bezeichnet wurden<sup>20</sup>). Da nun überhaupt bei den Geistlichen das Subdiafonat als erste der höheren Weihen, deren Erteilung eine Prüfung der Kenntnisse vorausgehen sollte und welche für die Er-

14) Pfliegerbericht Ehingen, Rathaus.

15) Heilbronner Urk.B. (= Württ. Gesch.Quellen V) n. 827 b.

16) Schmid, Monumenta Hohenbergica 744 n. 752. — Die Beispiele ließen sich mit Leichtigkeit vermehren.

17) J. Koldewey, Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Braunschweig 18 f.

18) Ein bezeichnender Fall aus Württemberg findet sich in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXI, 410 in einer Entscheidung des Konstanzer bischöflichen Offizials vom 4. Dez. 1330: Bernoldus de Greczingen *scholaris* war vom Kloster Bebenhausen mit einer Altarpründe providiert. Quia dictus Bernoldus in *minoribus* adhuc existit ordinibus constitutus, corporale prestitit sacramentum coram nobis, quod, quandocunque requisitus fuerit, — extunc infra unius anni spacium — promoveri debeat ad ordines sacerdotales. — Öfter findet sich bei Messstiftungen die Bestimmung, die Pründe solle einem Priester geliehen werden oder einem Schüler, der binnen Jahresfrist Priester werden könne. J. B. Wibel, Cod. dipl. Hohenloh. 174 n. 27. — In einer Billinger Urkunde von 1465 *clericum seu scolarem*; Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins VIII (1857), 480.

19) Vgl. z. B. die Zwiefaltener Nekrologien, M. G. Necrol. I.

20) Hinschius, Kirchenrecht II, 63 ff. S. Schäfer, Pfarrkirche und Stift (= Kirchenrechtl. Abh. III) 143—146.

langung von Pfarrbenefizien erforderlich war<sup>21)</sup>, einen deutlichen Einschnitt in ihrer Laufbahn bildete, wurden auch bei ihnen leicht die Inhaber der niederen Weihgrade unter der Bezeichnung *scolares* zusammengefaßt<sup>22)</sup>. Damit wurde nicht gesagt, daß die so Bezeichneten augenblicklich die Schule besuchten; ja manche hatten wohl überhaupt nie eine reguläre Schule besucht, sondern sich die nötigen Kenntnisse dadurch erworben, daß sie bei irgendeinem Geistlichen Gehilfendienste versahen. Da die Subdiafonatsweihe frühestens mit 18 Jahren erteilt wurde, die Mündigkeit andererseits mit 16, 14, ja sogar 12 Jahren erreicht wurde, erklärt es sich leicht, daß wir solchen Scholaren häufig in Urkunden als Zeugen begegnen. Sie besorgten an größeren Kirchen als Chorschüler<sup>23)</sup> den Gesang oder waren einzelnen Geistlichen als Gehilfen beigegeben, z. B. in Eßlingen dem Mesner, aber auch einzelnen Kaplänen, teilweise wohnten sie im Pfarrhof<sup>24)</sup>. Sie warteten im Genuß der mit solchen Funktionen verbundenen Einkünfte, bis eine Pfründe frei wurde. Daneben mögen sie, wo sich Gelegenheit bot, die Schule besucht haben. Wir treffen solche Scholaren aber auch bei einfachen Landpfarreien, wo für sie auch die Bezeichnung *famuli* gebräuchlich war<sup>25)</sup>. Und das ist kein Zufall. Schon Karl der Große hatte ja bestimmt, daß die Pfarrer Scholaren haben sollten, welche sie im Notfall vertreten könnten<sup>26)</sup>. Und später wurde durch Synoden<sup>27)</sup> eingeschärft, da kein Priester ohne Hilfe eines Dieners Messe lesen oder andere kirchliche Dienste verrichten solle, habe jeder einen solchen zu halten. In Württemberg sehen wir 1348 im Landkapitel Poltringen vorausgesetzt, daß jeder Pfarrer seinen Scholaren habe<sup>28)</sup>.

21) Hinschius, Kirchenrecht II, 482. — H. Schäfer a. a. D. 75.

22) Häufig finden sich gegenübergestellt *sacerdotes* aut *scolares*, pfaff oder schüler. Vgl. auch oben S. 43. Etwas abweichend ist der Sprachgebrauch in einem Fall: 1227 *Ernestus scholaris* et *subdiaconus* (Wirt. Urk. B. III, 211).

23) Unter den Chorschülern befanden sich bisweilen sogar Diakonen und Subdiakonen als Anwärter auf Priesterpfründen; im Spital zu Nürnberg wurde das 1343 geradezu vorgeschrieben (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit N. F. XXVI, 37; danach J. Müller, Schulordnungen S. 19).

24) Vgl. R. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter in W. B. J. S. N. F. XVI (1907), 258 f.

25) Vgl. Boffert, Ber. *scholaris* de Tuwingen in W. B. J. S. N. F. XVI (1907) 8 ff. und Eßlinger Urk. B. I, 521, 23.

26) Schäfer a. a. D. 168. An anderen Stellen als *lectores* bezeichnet.

27) Z. B. Augsburger Synode von 1355 bei Binterim, Gesch. der deutschen National- usw. Konzilien VI, 301.

28) Dekan, Kamerer und Kapitel von Poltringen beschreiben den gräflich Calwischen Jahrestag auf der Wurminger Kapelle und sagen dabei: *et omnes capituli confratres convenire debent in monte praedicto, quilibet cum suo scolari vel aedituo*. Bir-

Diese Scholaren wurden von den Pfarrern zu mancherlei Dienstleistungen verwendet<sup>29)</sup>. Überall da, wo ein solcher Schüler erscheint, auf eine Pfarrschule mit Unterricht, wenn auch nur in den Elementarfächern, zu schließen, wäre irrig<sup>30)</sup>; wohl aber mögen die Scholaren da und dort die religiöse Unterweisung der Dorfjugend für den Pfarrer besorgt haben<sup>31)</sup>.

Häufig wird auch daraus, daß zahlreiche Studenten aus einer Stadt und ihrer nächsten Umgebung auf die Universitäten gingen, der Schluß gezogen, es müsse dort eine Schule gewesen sein. Wenn man sieht, wie schon die Schüler der gewöhnlichen lateinischen Schulen, z. B. der spätere Augsburger Kaufmann Burkhardt Zink, im Knabenalter die Heimat verließen und von Schule zu Schule umherzogen, wird man solchen Schlüssen gegenüber sehr vorsichtig. Begnügen wir uns daher mit den sicher nachzuweisenden Schulen<sup>32)</sup>.

Auch so ist es eine stattliche Zahl von Städten, in denen Schulen waren, wenn wir auch damit rechnen müssen, daß die eine und andere von diesen am Ende des Mittelalters nicht mehr bestand. Von den 18 ehemaligen Reichsstädten ist keine, in der sich nicht Spuren einer Schule fänden<sup>33)</sup>. Von dem halben Hundert Städte, das man in

---

linger, Volkstümliches aus Schwaben II, 463 ff. — Ein ähnliches Beispiel aus dem Elsaß bei J. Knepper, Das Schul- und Unterrichtswesen im Elsaß usw. 257 (den Schluß Kneppers auf eine Dorfschule halte ich für irrig).

29) Vgl. Boffert a. a. O.

30) Der früheste Scholar aus Württemberg außer dem schon erwähnten Ernst ist, soviel ich sehe, ein B. scholaris 1261 (Wirt. Urk.B. VI n. 1615). Von da an finden sich solche zahlreich durchs ganze Mittelalter. — Nebenbei weise ich darauf hin, daß auch „Schuler“ schon im 13. Jahrhundert als Name vorkommt, worauf Boffert a. a. O. aufmerksam gemacht hat.

31) Vgl. J. Müller, Quellenschr. und Gesch. des deutschsprachl. Unterr. (= Lehr, Gesch. der Methodik) S. 326.

32) Nebenbei weise ich darauf hin, daß aus dem Erscheinen von Schülern aus einer Stadt an fremden Schulen auch nicht geschlossen werden darf, in ihrer Heimat sei keine Schule gewesen. So wurde <sup>Leonard</sup> Konrad Pellikan von Rufach, wo eine Schule war, nach Weilderstadt zu Verwandten geschickt und besuchte da die Schule (Das Chronikon des Konrad Pellikan, herausg. von B. Riggensbach S. 10). Charakteristisch ist auch eine Stelle aus einer Eingabe des Heilbronner Schulmeisters Költer an den Rat, als dieser fremde Schüler ausweisen wollte: „die dritten seind, die sich des ganzen almosen gebrauchen, als auch etliche burgerskinder dieser stadt an andern enden sich gebrauchen.“ Preffel, Heilbronn und sein Gymnasium (Bericht des Hist. Ver. VI, S. 37).

33) In Heilbronn im Vergleich zur Bedeutung der Stadt auffallend spät, im Jahr 1431.

Württemberg beim Beginn der Herzogszeit etwa zählte<sup>34)</sup>, war rund die Hälfte im Besitz von Schulen<sup>35)</sup>. Dazu kommt noch eine ansehnliche Reihe von neuwürttembergischen, einst geistlichen oder weltlichen Städten. Über das ganze Land war ein verhältnismäßig dichtes Netz von Schulen ausgebreitet, was, ähnlich wie die Zahl der Städte überhaupt und die der Pfarreien in einzelnen Gegenden<sup>36)</sup>, in der einstigen weitgehenden politischen Zerstückelung seinen Grund haben mag.

Da die Schulen in erster Linie für die Heranbildung des Klerus bestimmt waren, liegt es nahe, nach ihrem Verhältnis zur kirchlichen Organisation und Einteilung des Landes zu fragen. Diejenigen, welche schon im 13. Jahrhundert erscheinen, sind zum größten Teil an den Kapitalkirchen der Landkapitel. Nur Balingen, Bulach, Dischingen, Waiblingen und Öhringen bilden Ausnahmen. Öhringen ist eine Stiftsschule; in Waiblingen dient zur Erklärung vielleicht die Bedeutung der Stadt in der Hohenstaufenzeit. In den beiden nächsten Jahrhunderten entstanden auch Schulen an zahlreichen Orten außer den Kapitelsitzen. Dagegen ist nur an wenigen Kapitalkirchen vorerst keine Schule vor dem Beginn des 16. Jahrhunderts nachzuweisen<sup>37)</sup>. Bei einigen läßt sich das leicht erklären. In Böblingen unterblieb vielleicht die Errichtung einer Schule, weil das nahe Stift Sindelfingen Gelegenheit zum Unterricht bot; in Weinsberg wegen der Öhringer Stiftsschule und später wegen der nahen Heilbronner Stadtschule. In anderen Fällen wurde der Kapitelsitz im Lauf der Zeit an Bedeutung durch eine nahe Stadt überholt, und in dieser wurde dann eine Schule errichtet, so in Rottenburg für das Kapitel Wurmlingen. Für Laupheim und Dietenheim kommen die großen Schulen in Ulm und Biberach, dazu Öhingen in Betracht. Jedenfalls läßt sich aber kein direkter Zusammenhang zwischen Kapitalkirchen und Schulen nachweisen.

Noch eine Frage erhebt sich: Sind die aufgeführten Schulen lauter lateinische? Der strikte Beweis dafür läßt sich bei der Beschaffenheit des Quellenmaterials für viele Schulen nicht führen. Meist wurden sie einfach als Schulen, *scolae*, bezeichnet, in Tübingen kam bei

34) Reyscher, Sammlung württ. Gesetze I, 17, vgl. auch die Aufzählungen im Uracher Vertrag 1473, Münsinger Vertrag 1482, der Regimentsordnung 1498 (a. a. D. I, 488, 494, II, 15).

35) Die Liste der Stadtschulen in württ. Städten bei E. Ruck, Das Verhältnis von Kirche und Volksschule in Württ. S. 7 ist nicht ganz vollständig.

36) Für das Landkapitel Teuringen in der Bodenseegegend bei G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen usw. (= Kirchenrechtl. Abhandlungen S. 45, 46) S. 72.

37) Es sind: Schwaigern, Weinsberg, Böblingen, Münsingen, Wurmlingen, Öhingen, Laupheim, Dietenheim, Teuringen, Seidenheim.

der Gründung der Universität für die Stadtschule die Bezeichnung *colae particulares*<sup>38)</sup> oder *vulgares*<sup>39)</sup> auf. Auch die Ulmer Schule findet sich gelegentlich als *particularis* bezeichnet<sup>40)</sup>. Die älteren (etwa bis zum Ende des 14. Jahrhunderts) sind ohne Zweifel lateinische Schulen. Von den späteren mag manche gemischten Charakter gehabt haben, wie die zu Neresheim, wo der Schulmeister schwören mußte, die Schüler „Latein oder Deutsch eines jeden Begehren nach zu unterrichten“<sup>41)</sup>. Die eine oder andere in einem kleinen Städtchen kann sich auch bei weiteren Forschungen als rein deutsche Schule erweisen<sup>42)</sup>. Da aber die lateinischen Schulen die ursprünglichen waren, neben denen erst allmählich deutsche aufkamen, sind wir berechtigt, in unserem Zeitraum Schulen mit zweifelhaftem Charakter als lateinische anzusehen, bis sie als deutsche erwiesen sind<sup>43)</sup>.

Daß in den lateinischen Schulen nebenbei auch deutsch gelernt wurde, wie es eine Instruktion des Herzogs Ulrich vom Jahr 1546 ausdrückt: „und aber ein jeder lateinischer Schüler im Latein das teutsch schreiben und lesen ergreiff“<sup>44)</sup>, — das berechtigt noch nicht dazu, die kleineren Lateinschulen, welche nur die Elemente des Lateinischen lehrten, als Volksschulen anzusehen<sup>45)</sup>. Ebenjowenig berechtigt hiezu der Umstand, „daß für das bürgerliche Leben die Kenntnis der lateinischen Sprache in kirchlicher und politischer Hinsicht unentbehrlich war“<sup>46)</sup>. Gerade in der späteren Zeit, in welcher es sich um deutsche Schulen handeln kann,

38) Stahlecker in *B. V. S. H. N. F.* XV. (1906) 3. — Bebel verwendet für das barbarische *particularis schola trivialis* (*Commentaria de abusione linguae Latinae*). Im Exemplar der Stuttg. Landesbibl. Bl. 91 b).

39) Roth, *Urff. z. Gesch. d. Univ. Tüb.* 12 f.: Bulle vom 13. Nov. 1476.

40) *B. V. S. H. N. F.* V, 1896, 285: Schreiben eines mag. art. Georg Schütz aus Reutlingen.

41) *St. A. Stuttg.*: Neresheim, Ältestes Stadtbuch Bl. 59 Eintrag vom Ende des 15. Jahrhunderts.

42) Der Ansicht H. J. Kämmlers, *Gesch. des deutschen Schulwesens* S. 95 (nach Krieg, *Deutsches Bürgertum* N. F. 112), die meisten der im 14. und 15. Jahrhundert namhaft gemachten Schulen scheinen deutsche gewesen zu sein, kann ich nicht beistimmen.

43) Das kann jedoch durch den Titel „*rector puerorum* oder *parvulorum*“ oder durch die Bezeichnung „Schulmeister“ nicht bewiesen werden, wie es z. B. von Schöttle im *Magazin für Pädagogik* 1883 S. 42 für Niedlingen im Jahr 1295 versucht wird. Derselbe Mann heißt je nach dem Aussteller der Urkunde *rector puerorum*, *r. scholarum*, *scholasticus* oder in deutschen Urkunden Schulmeister und führt den Magistertitel z. B. in Eßlingen 1283—1302 (vgl. Anhang).

44) Reyscher, *Samml. Württ. Gesetze* XI, 1, 1; die Stelle bei Sägmüller: *Das Verhältnis von Kirche und Volksschule* usw. im *Magazin für Pädagogik* 1907 S. 711.

45) B. Kaiser, *Gesch. des Volksschulwesens in Württ.* I, 20, und *Mag. f. Päd.* 1907 Quartalsheft 82 ff.

46) *Mag. f. Päd. a. a. D.* 82.

trat für das bürgerliche Leben, soweit das Volk daran beteiligt war, das Lateinische immer mehr zurück, wie schon ein Blick auf die Sprache der Urkunden zeigt<sup>47)</sup>. Die lateinischen Stadtschulen entsprechen vielmehr den Landlateinschulen, die heute noch eine spezifisch württembergische Einrichtung sind<sup>48)</sup>. Als Volksschulen könnte man sie bezeichnen, wenn wirklich der größere Teil wenigstens der männlichen Bevölkerung in den Städten sie durchlaufen hätte, wofür es aber an Anhaltspunkten fehlt. Schulen wie die Neresheimer nahmen eine Mittelstellung ein, indem sie für den einen Schüler Latein-, für den anderen Volksschule waren.

Richtig ist, daß nach der Erfindung der Buchdruckerkunst offenbar bald weite Volkskreise lesen konnten, und daß auch aus früherer Zeit schriftliche Aufzeichnungen von einfachen Bürgern und Handwerkern erhalten sind. Andererseits war es noch 1492 in der Hauptstadt des Landes nötig, darauf hinzuweisen, daß das Stadtsiegel bisher oft an einen unter den Richtern gekommen sei, der nicht schreiben und lesen konnte<sup>49)</sup>. An Gelegenheit beides zu erlernen fehlte es nicht. Neben deutschen Schulen, wie sie an manchen Orten, z. B. in Neutlingen 1457<sup>50)</sup>, bestanden, gab es private Schreiblehrer, z. B. in Rottweil 1432<sup>51)</sup>, in Hall um 1480<sup>52)</sup>, und Rechenmeister, z. B. in Ulm 1455<sup>53)</sup>. Und ferner konnte gerade auf diesem Gebiet manches durch private Anleitung seitens der Eltern usw. geschehen, die überhaupt im Mittelalter neben den Schulen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte<sup>54)</sup>.

47) Vgl. auch die notariellen Übersetzungen von älteren lateinischen Urkunden im 14. und besonders im 15. Jahrhundert. Z. B. Cleß, Versuch einer kirchl.-polit. Gesch. Württembergs II, 2, 558: „auch kommen sie vor Gerichte, wo man kein Latein versteht“ erklärt die Priorin von Steinheim im Jahr 1400. Übersetzung von 5 Urff. für die Prämonstratenserpropstei Schussenried durch den Biberacher Schulmeister im 14. Jahrh. (St.A. Stuttg., Schussenried B. 86 und 89). — Daß solches „Transferieren von Latein zu tütsch“ häufig war, zeigt sich darin, daß in Nördlingen der Schulmeister 1472 dazu verpflichtet wurde. Müller, Schulordnungen 87.

48) Th. Ziegler, Gesch. der Pädagogik (= Baumeister, Handbuch I, 1) S. 35.

49) Württ. Jahrbücher 1909 I, 134. Württ. Kirchengesch. 236. Sattler, Grafen Fortf. IV Beil. S. 40.

50) Ludwig Rapp von Neutlingen rector scholarum Theutonicarum schreibt die Zwiefaltener Papierhandschr. Fol. 19 (Serapeum XX, Intelligenzblatt).

51) Rottweiler Urk.B. (= Württ. Gesch.Quellen III) 402 n. 955.

52) Sein Einladungsschreiben veröffentl. von Schneider in Lit. Beilage des Staatsanzeigers 1898 S. 31.

53) Beschr. d. D.M. Ulm II, 324. — In Gßlingen erteilte ein Goldschlägermeister um 1477 Privatunterricht im Französischen. W[agner] im Schwäb. Merkur 1910 Kronik 579.

54) Darauf wies z. B. hin: S. Günther, Gesch. des mathematischen Unterrichts in Deutschland (Mon. Germ. Paed. III), Vorwort und S. 286 ff.

## § 8. Schulpatronat und Obergewalt.

Was Karl der Große für das Schulwesen tat, davon war oben die Rede. Auch seine Nachfolger waren in dieser Richtung tätig, ohne daß die Kirche dagegen Einsprache erhoben hätte. Auch das Laterankonzil von 1179 beanspruchte die Errichtung von Schulen nicht als ausschließliches Recht der Kirche, es verbot nur, für die Erteilung der Erlaubnis zum Lehren eine Taxe zu fordern, ohne zu untersuchen, wer im Einzelfalle diese Erlaubnis nach dem Herkommen erteilte, und es verbot, einen zum Lehren geeigneten Mann daran zu hindern<sup>1)</sup>. Und dementsprechend wurde auch in Einzelfällen entschieden. „Staat und Kirche sahen es als verdienstlich, ja als ihre Pflicht an, Schulen zu errichten und machten einander das Recht dazu nicht prinzipiell streitig“<sup>2)</sup>. Ja Thomas von Aquino und Agnolus Romanus in seiner Schrift über die Erziehung der Fürsten bezeichneten es im 13. Jahrhundert geradezu als Pflicht der Regenten für Unterrichtsanstalten zu sorgen, ohne daß sie das etwa auf die Universitäten beschränkten<sup>3)</sup>. In der Praxis machten freilich kirchliche Behörden da und dort eine Art Monopol auf Schulen geltend, und es kam namentlich in Bischofsstädten, aber auch sonst, zum Schulstreit zwischen Kirche und Stadtgemeinde<sup>4)</sup>. Sehen wir, wie sich die Dinge bei uns gestalteten!

In Württemberg erhalten wir über eine Schulgründung erst sehr spät direkte Nachrichten. Graf Eberhard von Sonnenberg stiftete 1475 in die Stadt Scheer eine Pfründe und bestimmte, der Inhaber solle eine Schule haben und Knaben lehren, die er bekommen könne, und samt den Schülern oder, wenn er keine habe, allein dem Kirchherrn bei dem kirchlichen Gesang helfen. Das Patronat dieser Pfründe behielt sich der Stifter vor<sup>5)</sup>. Da es sich bei dieser Kaplanei in erster Linie

1) Diese Bestimmungen gingen auch in deutsche kirchenrechtliche Werke über, z. B. in die Summa juris canonici des Dominikaners Burkard von Straßburg um 1250 (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXI, 33) und in die deutsche Bearbeitung der Summa confessorum des Johannes von Freiburg durch den Ulmer Dominikaner Bertold Puenlen um 1380 (Müller, Schulordnungen 66).

2) Kaufmann, Universitäten I, 106—116; der Beschluß des Laterankonzils 113, Dekretale Alexanders III, S. 116.

3) Vgl. Denifle, Universitäten I, 768; die Stellen in Anm. 39.

4) H. J. Rammel, Gesch. des deutschen Schulwesens 62. Kaufmann, Universitäten I, 117. Vgl. G. Bauch, Zur älteren Liegnitzer Schulgesch. in Mitteilungen d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. XVIII (1908) 96 ff.

5) G. Kallen, Oberschwäb. Pfründen (= Kirchenrechtl. Abhandl. Heft 45, 46) S. 122. Bochezer, Gesch. des Hauses Waldburg I, 614. — 1496 wurde eine weitere Pfründe gestiftet, deren Inhaber, wenn Mangel an Schülern sei, beim Gesang helfen sollte. Bochezer I, 796.

um eine kirchliche Stiftung handelte, war die Bestätigung des Bischofs notwendig. Sonst sind wir für die Frage, wer eine Schule gegründet hat, lediglich auf Rückschlüsse aus den späteren Patronatsverhältnissen angewiesen.

Von einem Streit über das Patronat erfahren wir nur in einigen Fällen um das Ende des 15. Jahrhunderts. In Neresheim hatte das Benediktinerkloster eine Schule. Nun versuchte die Stadt, die mit dem Kloster häufig im Streit lag, eine eigene Schule zu halten, ohne daß wir erfahren, was sie zu diesem Schritt veranlaßte<sup>6)</sup>. Da die Neugründung der Frequenz der Klosterschule Abbruch tun mußte, kam es natürlich zum Streit. Dieser wurde nicht vor ein geistliches Gericht gebracht, sondern von dem Grafen Joachim von Öttingen, der Schirmvogt des Klosters und Herr der Stadt war, zusammen mit anderen Spänen 1496 geschlichtet<sup>7)</sup>. Er bestimmte „zum Fünften wegen der Schule und Frühmesse, daß die Bürger und Einwohner von Dato dieses Briefes zwei Jahre aus dajelbst eine Schule zur Lernung und Zucht ihrer Kinder halten mögen ohne Irrung und Eintrag des Prälaten und Konvents. Aber nach diesen zwei Jahren soll diese unsere Betaidigung der Schul halber tot, ab und nichtig sein und fürhin berührter Schul halber, wo anders in mittlerer Zeit dieser zwei Jahre kein beständiges Wesen oder ander Sachen, dadurch sich solch Irrungen selber zwischen dem Prälaten und der Stadt Neresheim auslöschten, fürgenommen, beschlossen und aufgerichtet werden, in Maß und Weis wie vor dieser unser gütlichen Betaidigung jedem Teil obbenannt an seinen Rechten und Gerechtigkeiten zur und an Haltung solcher Schul unentgolten“. Die Rechtsfrage ließ er also unentschieden. Die Schule scheint die zweijährige Frist überdauert zu haben, das Schulhaus wurde von Kloster und Stadt 1501 gemeinsam gebaut<sup>8)</sup>. Der Schulmeister, der zugleich das Städtischreiber- und Visieramt zu versehen hatte, wurde von Bürgermeister und Rat gewählt, jedoch mit Rat, Wissen und Willen des Abts als Grund- und obersten Lehenherrn der Pfarrkirche in der Stadt<sup>9)</sup> und des herrschaftlichen Vogtes, doch gelobte er nur dem Bürgermeister und dem Rat Botmäßigkeit<sup>10)</sup>.

6) Die Stadt hatte seit 1465 eine neue Pfarrkirche an Stelle der dem Kloster inforporierten, vor der Stadt gelegenen. (Königreich Württemberg III, 425 f.)

7) St.A. Stuttg.: Dr. Pg. Gedr. bei Kaiser, Volksschule II, 204 f. nach dem sogen. Grünen Dokumentenbuch, jetzt im Fürstl. Thurn u. Taxischen Zentralarchiv in Regensburg. Die Rechtschreibung ist nicht die des Originals.

8) Kaiser a. a. D. II, 205.

9) Von dem Kloster als solchem ist in der Begründung nicht die Rede.

10) St.A. Stuttg.: Neresheim, Ältestes Stadtbuch Bl. 58: Des statschreibers ayd. — Ein Streit zwischen Pfarrer und Lehrer wurde 1512 von Vogt und Rat geschlichtet.

In Stuttgart erstritt sich die Stadt das Patronat vom Stift durch ein förmliches Urtheil der herrschaftlichen Räte<sup>11)</sup>. In Herrenberg hatte die Schule vor der Errichtung des Stifts bestanden, gegenüber dem Versuch des letzteren, einen Schulmeister anzunehmen, wurde durch Spruch des Grafen bezw. seiner Räte das Recht der Stadt 1474 anerkannt<sup>12)</sup>. Als dagegen in Wiesensteig nach einer Organisationsänderung im Stift anstatt eines Kanonikers ein angestellter Schulmeister mit dem Unterricht betraut war und das Patronat für die Herrschaft in Anspruch genommen wurde, da entschied ein aus Geistlichen bestehendes Schiedsgericht 1498 auf Grund der päpstlichen Bulle zugunsten des Stiftes<sup>13)</sup>.

Die letzten drei Fälle unterscheiden sich von dem Neresheimer einmal dadurch, daß es sich um schon lang vorher bestehende Schulen handelt, sodann dadurch, daß die Rechtsfrage entschieden und damit ein dauernder Zustand geschaffen wurde. In allen Fällen hatte sich der Streit offenbar nur um praktische Fragen gedreht, eine Kirchenfeindlichkeit trat nirgends zutage. Der Neresheimer Schulmeister tat in der unter dem Patronat des Abts stehenden Kirche Dienst, in Herrenberg wurden alte Verpflichtungen (wohl zum Kirchendienst) anerkannt, und in Stuttgart sollte der Schulmeister sich zu Diensten in der Stiftskirche, die auch hier zugleich Pfarrkirche war, dem Sängerkorps des Stifts gegenüber verpflichten.

Eigentümlich war der Streit in Mergentheim, wo es überhaupt an Meinungsverschiedenheiten nicht fehlte, da die Kirche seit 1207 den Johannitern, die Stadt aber dem Deutschorden gehörte. Hier sollte nach einem Vergleich von 1465 der Schulmeister und der Mesner der Herrschaft und dem Rat schwören wie von alters Herkommen war<sup>14)</sup>. Die mit dem Patronat verbundene Baulast an der Schule war der Stadt jedoch unbequem, und so suchte sie diese mit der Unterhaltung des Geläutes der Pfarrkirche auf die Johanniter abzuwälzen, was denn auch in einem Vergleich von 1508 gelang<sup>15)</sup>. Dafür mußte sich aber die Stadt

11) Vgl. oben S. 50.

12) Vgl. oben S. 52.

13) Vgl. oben S. 53 f.

14) St.A. Stuttg.: Breitenbachsche Sammlung Bd. IV Nr. 81. Die weiteren Angaben in Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Württ. Franken VIII, 278 sind nicht richtig. Die Jahreszahl 1462 in W. Vjh. XIV (1905) 295 ist einer Erwähnung in einem späteren Aktenstück entnommen.

15) St.A. Stuttg.: Mergentheim (Repert. II) Dr. Pg.: Und als auch burgermeistere und rate von gemayner stat wegen zu Mergentheim das gelewth der pfarrkirchen daselbst mit seiner zugehorde, deßgleichen den buwe der schule etwa lang bißher in iren costen versehen, deß sie dann irs bedünckens nit one ursach mercklich beschwerde gehabt haben, nachdem obgemelt der pfarrkirchen gelewth

eine Beschränkung ihres Besetzungsrechtes gefallen lassen; der Schulmeister sollte künftig vom Komtur oder Pfarrer des Johanniterordens und Bürgermeister und Rat gemeinsam angenommen und entlassen werden<sup>16)</sup>.

Berwickelt lag der Streitfall in dem Schleglerstädtchen Heimsheim, das eine Zeitlang der Ganerbenbesitz von sieben verschiedenen Häusern gewesen war und im 15. Jahrhundert allmählich württembergisch wurde. Die Ämter eines Mesners, Stadtschreibers und Schulmeisters waren — wie wir das auch sonst noch sehen werden — vereinigt, weil die Belohnung von keinem für sich „einen Knecht ertragen mochte“, wie die Gemeinde erklärte. Über die Besetzung lagen der Älteste der Familie von Gemmingen und die Gemeinde Heimsheim um 1511 in einem Streit, den wir leider nicht mehr in seinem ganzen Verlauf übersehen können<sup>17)</sup>. Otto von Gemmingen beanspruchte als Inhaber der Kastvogtei mit Anhängen die Einsetzung der Heiligenpfleger und des Mesners, wobei er den Heimsheimern freistellte, die Stadtschreiberei von der Mesnerei zu trennen und von sich aus zu besetzen; falls die Gegenpartei sich der gütlichen Entscheidung der württembergischen Hofrichter und Räte nicht füge, drohte er mit Klage an zuständiger Stelle. Hatte er sich darauf berufen, der jetzt abgetretene Mesner sei von seinem Vater Dietrich von Gemmingen eingesetzt worden, so führte die Gemeinde den einst vor vierunddreißig Jahren — 1477 — eingesetzten Mesner ins Feld. Dieser erklärte, er sei damals „Knecht“ an der Schule zu Pforzheim gewesen,

und auch die schule der obgemelten pfarrkirchen mer wann inen nutzlich und dinstlich gewest und noch sin, darumb sie vermeynen, das solch der kirchen gelewth und der buwe der schule billicher von der kirchen nutzung versehen und enthalten werden, das aber auch von alter nit herkomen ist. Die Entscheidung lautet: das nun hinfuro vilgenant pfarrkirchen und derselben pfleger das gelewth der pfarrkirchen mit der zubehorde und den buwe der schule auff der kirchen costen halten und versehen.

16) N. a. D.: Zum fünften hab ich betheidingt und abgeredt, das hinfuro ein schulmeister mit vereyntem willen bederteill, eins comethurs oder pfarrers sant Johans ordens und burgermeister und rate der stat Mergetheim, angenommen, der auch der herschaft, wie von alter herkomen ist, pflicht tun und von keinem teill one wissen und verwilligung des andern geurlaubt werden soll. Wurde aber ein schulmeister mit der zeyt einichem teill beschwerlich ursach geben, das er ine nit erleyden konth, das soll er dem andern teill zu wissen tun und der schulmeister albdann, wan dieselb der partheien beschwerlich ursach nit abgestellt wurde zu gepurlicher zeyt, von beden teilen geurlaubt und ein ander obgemelter maß angenommen werden. — Im Jahr 1500 wurde der Schulmeister im Beisein des Deutschordenskomturs (haußcompthurs) entlassen (geurlaybt): Eintrag in der Stadtrechnung im Stadtarch. Mergentheim.

17) St. A. Stuttg.: Leonberg Weltl. Akten betr. Mesneramt usw. zu Heimsheim 1511—74.

habe sich auf Anregung Dietrichs von Gemmingen um die Stelle beworben und sei von Schultheiß und Gericht angenommen worden; der damalige Kirchherr Hans von Gemmingen habe ihm nachher gegrollt und behauptet, die Verleihung des Amtes stehe ihm zu. Junfer Bernhard und der Pfarrer haben ihn dann nachher gewaltsam vom Amte bringen wollen, indem sie ihm die Schlüssel genommen haben, doch haben sie diese wieder zurückgegeben. Die Gemeinde erklärte dann weiter, die Mesnererei sei inzwischen sieben Mal durch Schultheiß und Gericht samt Pfarrer besetzt worden, und der Mesner habe dann dem Schultheiß und Gericht gehuldet, welche die beiden anderen Ämter ohne den Pfarrer zu besetzen haben.

Für den Augenblick wurde der Entscheid getroffen daß alle Beteiligten — der älteste Gemmingen als Kastvogt, der Kirchherr und Schultheiß und Gericht — die Heiligenpfleger und den Mesner annehmen sollten, ohne daß damit ein Präzedenzfall geschaffen werde. Eine definitive Regelung erfolgte erst am 19. März 1515 durch einen Entscheid des Vogts und des Kellers von Leonberg, also zweier weltlichen Beamten. Die Vereinigung der drei Ämter wurde zunächst beibehalten. Die von Gemmingen sollten den Mesner annehmen, aber auf Tauglichkeit zur Schule und Stadtschreiberei Rücksicht nehmen; dieser sollte bleiben, wenn die Heimsheimer keinen ehaften Grund gegen ihn vorbringen können, dagegen hatten die von Gemmingen das Recht ihn seines Amtes zu entsetzen. Bewerber mußten den Ältesten der Familie Gemmingen um die Mesnererei, dann die Heimsheimer um die beiden anderen Ämter bitten; der Auserkorene hatte dem Kirchherrn als Vertreter des Lehensherrn wegen seiner Dienste als Kirchenknecht und der Stadt Heimsheim wegen der beiden anderen Ämter zu schwören. Den Parteien wurde ferner das Recht eingeräumt, jeweils nach Ablauf eines Jahres die Ämter zu trennen.

Bedenkt man, daß der Angestellte auch noch gegen besondere Belohnung als Schreiber der Herren von Gemmingen fungieren mußte, so erscheint eine solche Häufung von Ämtern für die Schule wenig ersprießlich. Daß es dabei ohne Reibungen nicht abgehen werde, hatten die Entscheidenden wohl vorausgesehen und deshalb die Kündigungsklausel aufgenommen. Interessant ist, daß von allen Seiten die Schule nicht als Annex der Mesnererei sondern der Stadtschreiberei angesehen wurde, und daß auch der Gegner das Recht der Gemeinde auf Besetzung der Schulstelle nicht anfocht<sup>18)</sup>.

18) Über den Charakter der Schule findet sich in den Akten keine Andeutung; der Ausdruck „Knecht“ läßt keinen Schluß zu, da er auch für den Stadtschreiber angewendet wird. 1574 bestand eine deutsche Schule, eine lateinische sollte errichtet werden; doch ist ein Rückschluß auf die Zustände ein Jahrhundert früher nicht angängig.

In anderen Städten können wir feststellen, daß das Patronat vermutlich in andere Hände übergang. In Eßlingen war die Pfarrkirche 1213 dem Speierer Domkapitel inkorporiert worden<sup>19)</sup>; seit 1321 bekam die Stadt Einfluß auf die Kirche, der sich in der Kapellenordnung dieses Jahres, in dem etwa gleichzeitigen Erscheinen von Pflegern der Kirche und dem Ausschluß des Privatpatronats bei Pfründstiftungen zeigt. Die Pfleger der Leutkirche haben nun 1326 die Bau- last an der beim Steinhaus des Predigerklosters gelegenen Schule, die offenbar nicht lange vorher gebaut worden war<sup>20)</sup>. Damit wird wahr- scheinlich, daß ein etwa 1319 oder 1320 zu vermutender Vertrag zwischen Stadt und Domkapitel auch die Verhältnisse der Schule geregelt hatte. Diese war vermutlich vorher in einem dem Domkapitel gehörigen Gebäude im Speierer Hof untergebracht gewesen, jetzt war für sie ein Neubau aufgeführt worden, nicht aus Mitteln des Kapitels, sondern aus Geldern, die in der Verwaltung der Pfleger standen. Vielleicht ging damals das Patronat an die Stadt über<sup>21)</sup>; sicher hatte sie es im Jahr 1452<sup>22)</sup>. Die Schule zu Tübingen lag beim Bebenhäuser Hof zwischen Klosterbesitz, sie kann also von Bebenhausen gegründet sein<sup>23)</sup>, das seit 1294 das Patronat der Tübinger Pfarrkirche besaß; am Ende des 15. Jahrhunderts wurde der Schulmeister von der Stadt ernannt.

Klarer liegt die Entwicklung in Ulm. Hier hatte wahrscheinlich gegen Ende des 13. Jahrhunderts schon das Kloster Reichenau das Patro- nat der Pfarrkirche<sup>24)</sup>, die ihm dann 1327 inkorporiert wurde. Als es der Stadt im Jahr 1383 gelang, das Patronat der Pfarrkirche mit Zubehörden zu erwerben, da erhielt sie auch „das Mesneramt und die

19) Über die Verhältnisse der Kirche vgl. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrk. im Mittelalter in *W. B. Z. N. F.* XVI (1907) 237 ff.

20) Eßl. Urk. B. I (= *Württ. Gesch. Quellen IV*), 264 n. 550.

21) Daß Bürgermeister, Schultheiß und Rat urkunden, ist hiefür kein sicherer Beweis, sie fungierten wohl als Baupolizeibehörde. Daß der Schulmeister Walther Orienbach später Pleban wird, spricht nicht gegen städtisches Patronat.

22) Die Empfehlungsschreiben für einen Georg Jäger (mitget. von D. Mayer in *Mitt. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. IV*, 161 ff.) sind an Bürgermeister und Rat gerichtet. — Ein Anzeichen städtischen Patronats ist es vielleicht auch, wenn 1406 Hug Rym als Schulmeister der Stadt bezeichnet ist.

23) Stahlecker in *W. B. Z. N. F.* XV (1906) S. 9. — Der 1301 genannte Hain- ricus sacerdos rect. pueror. gehört nach Rottenburg, er ist von Schmid, Pfalzgrafen 329, irrig nach T. versetzt.

24) G. Kallen, *Oberschwäb. Pfründen 197 f.* gegen Mollwo, Ulm und die Reichenau (*Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F.* XX).

Schulmeisterei“<sup>25)</sup>; für all diese Erwerbungen zahlte sie schließlich im Jahr 1446 die Summe von 25 000 fl.<sup>26)</sup>. Von 1327—1383 war also die „Lehenschaft der Schulmeisterei“ sicher in den Händen des Klosters Reichenau, da sie aber in letzterem Jahr als Anner des Kirchenpatronats erscheint, war dies wohl auch schon früher der Fall<sup>27)</sup>. Daß im Jahr 1388 eine „neue Schule“ unter den städtischen Gebäuden erscheint, hängt wohl mit dem Wechsel des Patronats zusammen. Die Schule war nun eine reine Stadtschule; der Rektor schwur dem Rat, den Stadtrechnern und den Frauenbaupflegerinnen sowie dem Pfarrer gehorsam zu sein<sup>28)</sup>, und bei den durchgehenden Rechtfertigungen aller städtischen Beamten wurde auch seine Amtsführung geprüft<sup>29)</sup>.

Gerade entgegengesetzt verlief die Entwicklung in Urach<sup>30)</sup>, wo das Patronat 1477 an das neuerrichtete Stift überging, und wahrscheinlich in Göppingen<sup>31)</sup>.

Städtisches Patronat findet sich noch in verschiedenen Städten, so 1438 in Leutkirch<sup>31a)</sup>, 1465 in Bopfingen, wo die Heiligenpflege das Gehalt von jährlich 12 fl., 2 Fuder Holz und die Nutzung einer Wiese zu leisten hatte<sup>32)</sup>. In Crailsheim wurde der Lehrer von Bürgermeister und Rat angenommen, an diese gingen auch die Bewerbungs- und Empfehlungsschreiben, selbst vom fürstlichen Kanzler in Ansbach oder gar von der Markgräfin Anna von Brandenburg<sup>33)</sup>. Jedoch beurlaubte Markgraf Friedrich 1497 den Schulmeister auf vier Jahre zum Besuch einer Hochschule<sup>34)</sup>. Die Baulast hatte die Stadt<sup>35)</sup>. Der Pfarrer

25) Pressel, Ulmisches Archiv 11 n. 45. Bazing und Beesenmeyer, Uff. z. Gesch. d. Pfarrf. n. 37. 38. Revers der Stadt im Roten Buch (= Württ. Gesch. Quellen VIII) 106 n. 191. Daran knüpfte sich ein langer Streit (vgl. Bazing, Beesenmeyer und Mollwo a. a. D.).

26) Bazing und Beesenmeyer n. 176.

27) Der erste Lehrer erscheint 1294.

28) E. Rübbling, Die Reichsstadt Ulm usw. I, 459.

29) 1490: Der Schulmeister blieb in seinem Sold, doch sollten die Stadtrechner mit ihm reden, daß er fleißiger sei. Rübbling a. a. D. 322.

30) S. o. S. 58.

31) S. o. S. 53.

31a) Anton Amman, Bürger zu Memmingen, gibt dem Bürgermeister und Rat zu L. anstatt ihrer Schule in diese eine Gülte: ainem schulmaister ze L. — dem die vorgeantanten von L. ir schül verlichen hand (Stadtarch. Leutkirch).

32) St. A. Stuttg.: Bopfingen, Bürgerbuch fol. 76.

33) Rathaus Crailsheim: Acta die Annahme eines Rectoris betr. (XXII, 37) und Acta die Receptio derer Teutsch Schulmeistere betr. (XXII, 35); diese späte Scheidung der Akten scheint mir für die älteste Zeit unbegründet.

34) A. a. D. XXII, 37 fol. 2.

35) Crailsheimer Schulordnung, aus dem Pfarrbuch mitget. von Creelius in Bir- lingers Alemannia III, 247. Die Stelle über den Bau von geheimen Örtern 261.

überwachte den Schulbetrieb, für den er auch um 1480 eine Ordnung gab, allerdings in Form eines Gutachtens; seiner Zustimmung unterlag auch die Annahme und Entlassung der Hilfslehrer<sup>36)</sup>. In Heidenheim nahmen Bürgermeister und Rat den Schulmeister nach ihrem Gutdünken auf; da er aber zugleich Mesner war, stellten sie ihn sodann dem Pfarrer vor, dieser nahm ihn für seine kirchlichen Funktionen in Pflicht und hatte ihm Speise oder Lohn zu reichen<sup>37)</sup>, eine Verpflichtung, welcher sich der Pfarrer Peter Schenk<sup>38)</sup> um 1492 zu entziehen suchte. In Bietigheim hatten „Bogt, Bürgermeister und Rat samt dem Kirchherrn oder Pfarrherrn den Schulmeister zu elegieren, anzunehmen und zu urlauben“<sup>39)</sup>. Städtisches Patronat finden wir auch in Oberndorf im 14. Jahrhundert, Rottweil 1444, Heilbronn 1470, Hall 1471, Langenau 1477<sup>40)</sup> und wahrscheinlich noch in unsere

36) A. a. D. 262.

37) St.A. Stuttg.: Bair. Extradita Nr. 123: Beschwerde von B. und R. zu Heidenheim an Georg Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Nieder- und Oberbayern (das Datum ergibt sich aus dem Beibericht des bayr. Pflegers, 1492 Dez. 27. Gebl. Mitt. von Herrn Stadtpfarrer Stein, dem ich die Abschrift verdanke): Item von alter her haben burgermaister und räte die schulmaister und messner nach irem gutten ansehen auffgenommen und alsdann dem pfarrer die furgestellt, der auch gepurlich pflicht, sovil si auff in wartten sollen, von inen genomen hab, darinn der ytzig pfarrer mangerlay widerwertigkait braucht, uber das er in weder speis noch lon gibt, und besonder den ytzigen schulmaister, den er anfangs fur ainen fromen geschickten gesellen zu beden ambten gefurdert, ytzo allain aus angenommen widerwillen manicherlay smach, abbruch und irrung tutt. Nemlich als die mesner von alter her an die ablas gen Rom und Augspurg in der kirchen sambeln, davon si auch etwas nutz gehapt, hat der ytzig schulmaister aus gutter fursorg das selb gelt verzeichnet, was ains yeden tags gefallen ist, und das gelt dem pfarrer geantwurt. Und der pfarrer des selben gwar worden ist, hat er dem schulmaister zu nachtail und smaich ainen alten man, der davor im nit gefallen wollen, yetz ain buchs geben, darzu pfarrer den schlüssel hat, der sollich geltt sambellt und dem pfarrer die buchs mit dem ungezelten geltt uberantworten soll, dergleich smach, schelltwort und verhindrung er in menigen weg furnimpt, deshalben die von Heidenheim des minder geschickt leut zu sollichen ambten zuwegen bringen mogen.

38) Es ist derselbe, der 1514 als Dekan von Reutlingen durch seine Amtsführung Anstoß erregte. Beschr. OA. Reutlingen II, 100.

39) St.A. Stuttg.: Bietigheim, Geistl. Copular oder Beschr. des Kirchensatzes usw. (aus der Zeit Herzog Christophs) Bl. 16, so war es „vor Alters“, an anderen Stellen wird auf die Zeit vor der Ferdinandischen Regierung Bezug genommen.

40) Oberndorf: Monumenta Hohenbergica 921, Ordnungen und Statuten: Item die von O. mügen auch ain schriber bestellen um ain sold wie bisher der bruch gewesen ist mit dem chor ze versenhen. — Rottweil: Verpflichtung, Gedr. Kaiser, Volksschule II, 355 f.; Regest Rottweiler Urk.B. (= Württ. Gesch. Quellen III) 462 n. 1079. — Heilbronn: Bitten des Schulmeisters und Schulordnung, Heilbronner Urk.B.

Zeit zurückreichend in Besigheim, Brackenheim und Nürtingen<sup>41)</sup>.

Während also rein kirchliches Schulpatronat bei gewöhnlichen Pfarrkirchen nur recht selten und nur in älterer Zeit erscheint, läßt sich städtisches Patronat, vereinzelt unter Mitwirkung des Pfarrers oder des Inhabers des Kirchenpatronats, ziemlich häufig nachweisen. Dabei war das Schulpatronat durchaus nicht immer in der gleichen Hand wie das Kirchenpatronat. Sehen wir von den früher schon besprochenen Stiftskirchen ab, so war in Ulm beides vereinigt, und in Kottweil hatte die Stadt auch das Patronat der Pelagius- und der Heiligkreuzkirche erlangt. Dagegen war neben städtischem Schulpatronat das Patronat der Pfarrkirche in Händen auswärtiger geistlicher Institute: z. B. in Eßlingen war diese dem Domstift Speier inkorporiert, in Hall dem Kloster Kumburg und in Bopfingen dem Kloster Kirchheim<sup>41a)</sup>; in Langenau gehörte die Pfarrkirche dem Kloster Anhausen, in Besigheim das Widemgut dem Stift Baden, in Heilbronn hatte das Patronat der Bischof von Würzburg, in Brackenheim die Universität Tübingen. Auch die Landesherren hatten das Kirchenpatronat, so z. B. in Oberndorf die jeweilige Herrschaft, in Crailsheim die Markgrafen von Ansbach, in Nürtingen, Urach, Bietigheim die Grafen von Württemberg. Der Satz, welcher im 16. Jahrhundert gelegentlich geltendgemacht wurde, daß „die Schuol der Pfarr anhengig, wer die Pfarr zu verleihen, auch Macht hab, ein Schuolmeister anzunehmen und zu urlauben“<sup>42)</sup>, trifft für die Lateinschulen unserer Periode nur in seltenen Fällen zu.

Der gewöhnliche Inhalt des Schulpatronats unterschied sich von dem kirchlichen Patronate wesentlich dadurch, daß es sich nicht um ein Präsentationsrecht, sondern um ein selbständiges Besetzungsrecht, höchstens unter dem Beirat anderer Personen, handelt. In den Urkunden finden wir diese „Lehenschaft“ verschieden umschrieben: „bestellen“, „belehnen und urlauben“, „annehmen, bestellen und urlauben“, „die Schule zu besetzen und entfetzen“, „Kollatur und Lehenschaft einen Schulmeister

(= Württ. Gesch. Quellen V) 494 ff. n. 882 f. — Hall: Paktverschreibung, Müller, Schulordnungen 321. — Langenau: Empfehlungsschreiben Beschr. D. Ulm II, 529.

41) Besigheim: Bei Visitation 1556 „vor Alter und länger denn sich Menschengedächtnis erstrecken mag“; Breining, Besigheim S. 174. — Brackenheim schreibt 1551: Ihre Voreltern und sie haben von Alter her je und allewegen das Recht gehabt; Mitteilung von H. Pfarrer Duncker. — Nürtingen: Grundbeschr. bei der Kgl. Minist.-Abt. f. d. höh. Schulen nach städtischem Lagerbuch: von Alter her je und allewegen.

41a) In Biberach, wo wahrscheinlich der Rat den Schulmeister bestellte, war die Kirche dem Kloster Eberbach inkorporiert; in Leutkirch dem Kloster Stams.

42) Neuhausen D. Urach 1596; Beschr. d. D. Urach 320.

anzunehmen und zu beurlauben“, „ohne an jemand weiter pringen zu elegieren, anzunehmen und zu beurlauben“, „Macht und Gewalt für sich selbst ohne jemand's Zutun oder Mitverhelfen einen lateinischen Schulmeister ihrs Gefallens zu bestellen“<sup>43)</sup>.

Mit dem Recht, den Schulmeister zu entlassen, war naturgemäß auch das der Dienstaufsicht verbunden, das die Patronatsinhaber entweder selbst ausüben oder an weltliche oder geistliche<sup>44)</sup> Bevollmächtigte übertragen konnten. Ausgeübt sehen wir dieses Recht in Ulm bei den Rechtfertigungen. Ferner übten die Patrone das Recht aus, Schulordnungen zu erlassen, die teils die äußeren Verhältnisse, wie Gehalt usw., teils auch den Schulbetrieb betrafen, teilweise sogar auf die kirchlichen Funktionen sich bezogen, so in Heilbronn<sup>45)</sup>, Hall<sup>46)</sup>, Ulm<sup>47)</sup> und Stuttgart<sup>48)</sup>, während in Crailsheim der Pfarrer eine Ordnung für den Schulbetrieb und das Verhalten der Schüler aufsetzte<sup>49)</sup>.

Andererseits war mit dem Patronat auch die Baulast an der Schule und der darin befindlichen Lehrerwohnung verbunden, so in Ulm<sup>50)</sup>, Hall<sup>51)</sup> und Heilbronn<sup>52)</sup>. In Neresheim wurde ein Neubau gemeinsam von Stadt und Kirchenpatron aufgeführt, dabei hatte aber letzterer bei Besetzung der Schulstelle mitzusprechen<sup>53)</sup>. In Crailsheim, wo der Landesherr gelegentlich in die Schulangelegenheiten eingriff, wurde wegen Bausachen an die städtischen Organe verwiesen<sup>54)</sup>, aber der Landesherr

43) In den oben genannten Stücken von Oberndorf, Brackenheim, Wiesensteig (s. o. S. 55), Stuttgart (Schulordn.), Besigheim, Bietigheim, Nürtingen.

44) Beispiele davon finden sich in Nürnberg (Heerwagen, Zur Gesch. der Nürnberger Gelehrtenschulen, Einladungschr. 1860 S. 11 f.) und Nördlingen (Daisenberger, Volksschulen in der Diözese Augsburg, Programm 1885 S. 42).

45) S. o. S. 81, Anm. 40.

46) Müller, Schulordnungen 176 im Pakt des Barthol. Stich von 1513.

47) Des lateinischen Schulmeisters Ordnung von 1480 (mitget. von Prof. Dr. Greiner aus dem Steuerverordnungsbuch) betrifft Gehalt. Der Lektionsplan von 1500 (Müller a. a. D. 125) ist vom Rektor aufgezeichnet.

48) Schulordnung um 1501 (Müller a. a. D. 128).

49) S. o. S. 80, Anm. 35. Das Pfarrbuch enthält übrigens auch eine Hebammen- und Judenordnung.

50) S. o. Anm. 47. Vgl. Schulmeisters Beschwerden bei Beesenmeyer, De schola Lat. Ulmana S. 20).

51) Müller a. a. D. 176. Dabei ist die Möglichkeit vorgesehen, daß der Rat die Unterhaltung von Ofen und Fenstern kündigt.

52) 1470 bittet der Schulmeister den Rat um Verbesserung seiner Wohnung. Heilbronner Urk.B. (= Württ. Gesch. Quellen V) n. 882.

53) S. o. S. 75.

54) S. o. S. 80.

kaufte 1485 ein Haus zur Schule an<sup>55</sup>). In Stuttgart hatte 1454 die Stadt die Unterhaltung des Schulhauses, das wohl früher ein Privathaus gewesen war<sup>56</sup>). Deutlich trat der Zusammenhang zwischen Baulast und Patronat in Mergentheim zutage, wo die Stadt bei Abwälzung der ersteren auch Anteil am letzteren einräumen mußte<sup>57</sup>).

Wer die Schulstelle besetzte, hatte in der Regel auch die feste Besoldung des Schulmeisters zu tragen, die übrigens nicht an allen Schulen vorgesehen war, und sich über deren Höhe mit ihm zu einigen. Das wurde dem Stift Wiesensteig ausdrücklich anerkannt<sup>58</sup>), ebenso der Stadt Oberndorf<sup>59</sup>); in Ulm reichte die Stadt das Gehalt „aus der Stadt Kammer“<sup>60</sup>), ebenso besoldete zu Biberach der Rat den Lehrer<sup>61</sup>), dagegen hatte in Bopfingen bei städtischem Patronat die Heiligenpflege die Besoldung zu leisten<sup>62</sup>); in Heidenheim bezog der von Bürgermeister und Rat angenommene Schulmeister, der zugleich Mesner war, seinen Lohn vom Pfarrer<sup>63</sup>).

Der Anspruch auf Schulpatronat des Landesherrn wurde, soviel wir sehen, direkt von dem Helfensteinischen Vogt in Wiesensteig gegen das Stift erhoben, wobei er sich auf das Präsentationsrecht der Herrschaft für die Kanonikate berief<sup>64</sup>). Für die Frage nach einem Einfluß des Landesherrn und dem Bestehen einer staatlichen Oberschulbehörde kommen die Schulen in den Reichsstädten selbst nicht in Betracht, da ja hier die Staatsgewalt in den Händen der Gemeindebehörden lag. Dagegen scheint Ulm auf die Verhältnisse der Schule in der zum Ulmer Gebiet gehörenden Stadt Geislingen um 1480 entscheidenden Einfluß gehabt zu haben<sup>65</sup>), während in dem ulmischen Langenau 1477 der (ulmische) Ammann und die Richter die Schulstelle besetzten<sup>66</sup>). In

55) Beschr. d. D. A. Crailsheim 236.

56) St. A. Stuttg.: Bürgermeisterrechnung 1454/55: 1  $\mathcal{R}$  4  $\beta$  von dem ofen zu machen in der schul; 4  $\beta$  5 Heller werden zu Zins gezahlt an Herrn Witen an die Frühmesse; ähnliche Zinse aus der Schule in den sechziger Jahren.

57) S. o. S. 76.

58) S. o. S. 55.

59) Monumenta Hohenbergica 921.

60) Vgl. oben S. 83 Anm. 47.

61) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 87; städtisches Schulpatronat ist nicht nachzuweisen.

62) S. o. S. 80.

63) S. o. S. 81 Anm. 37.

64) S. o. S. 53 ff.

65) Jäger, Ulm im Mittelalter führt S. 591 „Beschwerden der Geislinger ihrer Schule halb“ von 1480 an, die leider nicht mehr vorhanden scheinen.

66) An sie richtet der Ulmer Altbürgermeister Besserer ein Empfehlungsschreiben für den Ulmer Provisor Joachim Würer. Beschr. d. D. A. Ulm II, 529.

württembergischen Städten wurde mehrmals hervorgehoben, daß die Besetzung durch Vogt und Gericht<sup>67)</sup> oder Vogt, Bürgermeister, Gericht und Rat oder durch Vogt, Bürgermeister und Gericht ohne Weiterbringen an andere oder ohne jemand's Zutun von alters her erfolgt sei<sup>68)</sup>. Dieses Recht der Städte wurde in unserer Periode seitens der Herrschaft nicht angetastet<sup>69)</sup>; als Graf Eberhard das Patronat in Urach 1477 seinem neuen Stift zuwenden wollte, da ließ er es sich zuerst von der Gemeinde feierlich abtreten, und es ist bezeichnend, daß die Gemeinde dabei ihre Bedingungen stellte<sup>70)</sup>. Streitigkeiten zwischen Stadtbehörden und Stift in Herrenberg und Stuttgart, die nach strengem kanonischem Recht vor ein geistliches Gericht gehört hätten, wurden vor den württembergischen Räten entschieden<sup>71)</sup>, unter denen allerdings auch Geistliche waren. Das steht im Einklang damit, daß die württembergischen Grafen, ähnlich wie andere Landesherren, danach strebten, überhaupt auf kirchliche Angelegenheiten verschiedener Art steigenden Einfluß zu gewinnen<sup>72)</sup>, wie andererseits die Respektierung des städtischen Patronats damit übereinstimmt, daß allgemein bei Besetzung der Stadtämter die Gemeindeautonomie in Württemberg anerkannt wurde<sup>73)</sup>. Wenn Heidenheim 1492 den Herzog von Bayern anrief, so handelte es sich um die verschiedensten Beschwerden über den Pfarrer<sup>74)</sup>.

Wie stand es mit einem Oberaufsichtsrecht der Kirche, be-

67) Stuttgarter Schulordnung von 1501 (Müller, Schulordnungen 128); im Ehehaftenbuch heißt es: die von Stutgarten.

68) In Bietigheim bezw. Nürtingen vgl. oben S. 82 Anm. 41.

69) In Besigheim wurde es 1556 noch bestätigt; Breining, Besigheim 173. Dagegen klagen die Brackheimer 1551 über Beeinträchtigung; Mitt. von Pfarrer Dunder.

70) Vgl. oben S. 58. Ob für Göppingen-Oberhofen ein ähnliches Verfahren eingeschlagen wurde, ist nicht mehr festzustellen, vgl. oben S. 53.

71) S. o. S. 52, 50 f.

72) Vgl. Württ. Kirchengesch. 246 ff. Auf diese Erscheinungen war schon hingewiesen von Sattler, Württ. unter den Grafen IV<sup>2</sup>, Beil. 33 S. 74—128, und Cleß, Versuch einer kirch.-polit. Landes- und Kulturgesch. von W. II, 2, 500. — Die ähnliche Entwicklung in der Pfalz behandelt R. Loffen (= Vorreformationsgeschichtliche Forschungen III). Im allgemeinen vgl. Werminghoff, Gesch. der Kirchenverfassung Deutschlands I, 262 ff. — Wo die Grafen, wie in Nürtingen 1481, Anordnungen für den Gottesdienst trafen, wurde davon auch der Schulmeister mitberührt.

73) In der zweiten Regimentsordnung vom 30. März 1498 bei Reyscher, Samml. Württ. Gesetze II, 26 (zum Datum vgl. Ch. F. Stälin IV, 13 A. 3) und im Tübingen Nebenabschied vom 8. Juli 1514 bei Reyscher II, 49. Die Schulmeister sind beidemal nicht genannt, wohl mit Rücksicht darauf, daß tatsächlich an einzelnen Orten kirchliches Patronat vorkam.

74) S. o. S. 81.

sonders das Domscholaster, wie es wiederholt ganz allgemein<sup>75)</sup> angenommen wurde? Dem Augsburger Domscholaster schrieben Statuten des Domkapitels aus dem 15. Jahrhundert die Jurisdiktion über alle Rektoren und Scholaren in Stadt und Diözese zu, sowie das Recht, die angenommenen Rektoren wegen Untauglichkeit zu verwerfen<sup>76)</sup>. Davon, daß er dieses Recht auch wirklich ausübte, finden sich in Württemberg keine Spuren<sup>77)</sup>. Aus den andern vier Diözesen, die in Betracht kommen, sind keine Nachrichten von einem solchen Aufsichtsrecht des Domscholasters bekannt<sup>78)</sup>. Auch ist in den veröffentlichten Aktenstücken der bischöflichen Diözesansynoden nirgends von den Pfarr- oder Stadtschulen die Rede<sup>79)</sup>. was doch kaum bloßer Zufall sein kann<sup>80)</sup>. Soweit die Lehrer Kleriker waren, unterstanden sie natürlich in dieser Eigenschaft für ihre Person dem kanonischen Recht und der Gewalt des Bischofs. Auch übte die Kirche indirekt auf den Betrieb der Schulen Einfluß aus durch den Maßstab, den sie für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bei der Prüfung anlegte, welche vor der Erteilung der höheren Weihen vor dem Domscholaster oder vor besonderen Examinatoren zu bestehen war<sup>81)</sup>. Ebenso machte sich infolge der Teilnahme von Lehrern und Schülern am Gottesdienst tatsächlich kirchlicher Einfluß in den Schulen geltend.

---

75) So von H. A. Specht, *Gesch. des Unterr. in Deutschland* S. 187. H. F. Kämmer, *Gesch. des Schulw.* S. 121. Gegen die Verallgemeinerung wenden sich Kaufmann, *Universitäten* I, 109 ff.; G. Bauch (für Schlesien) in *Mitt. Ges. f. Erz- u. Schulgesch.* XVIII (1903) S. 98.

76) *Summus scolasticus habet jurisdictionem in rectores et in omnes scolares in civitate et diocesi Augustensi, et nullus per civitatem vel diocesim debet regere scholas, nisi primo praesentetur scolastico et, si est sufficiens, admittatur, si vero non, a praedicto scolastico reiciatur.* Mitget. von Dr. Leuze aus dem Ordinationsbuch (München Reichsarchiv; Augsb. Domkap. II H 3 Nr. 105). Gedr. nach anderer Handschr. *Zeitschr. Hist. Ver. Schwaben und Neuburg* II (1875), 105 (ins Jahr 1439 gesetzt). Über den Augsburger Domscholaster vgl. jetzt D. Leuze, *das Augsburger Domkapitel im Mittelalter* (S. Abdr. aus oben gen. *Zeitschr.* Jahrg. 1909) S. 64 ff.

77) In Memmingen wird 1469 und 1474 auf eine Ordnung des Vikars und obersten Schulmeisters in Augsburg Bezug genommen. Müller, *Schulordnungen* 303 f.

78) Für Speier vgl. A. Gnann in *Freiburger Diöz. Arch. N. F.* VII (1906) 167 ff.

79) Von den Bestimmungen über Klosterschulen war oben § 2 die Rede.

80) Mit den öffentlichen Notaren beschäftigten sich Speierer Synoden 1406, 1407, 1465; *Collectio Processuum Synodaliaum — Spirens.* (1786) S. 38, 40, 73.

81) Vor dem Scholaster in Augsburg (Leuze a. a. O. S. 65); vor ihm und dem Kantor in Basel (Gnann in *Freiburger Diöz. Arch. N. F.* VII, 137 ff.). Vor Examinatoren in Würzburg (Himmelstein, *Synodicon, Herbipolense* 214, 236) und in Konstanz (Müller, *Schulordnungen* 159 ff.; *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins* II, 141, *Pädag. Blätter von Rehr* XIV, 472).

Schulpatronat und Schulaufsicht an Pfarr- und Stadtschulen lagen, wie wir sahen, fast durchweg in den Händen lokaler Gewalten<sup>82)</sup>, wobei sich im einzelnen manche Verschiedenheiten ergaben, das städtische Patronat jedoch, soweit es festzustellen war, namentlich in der späteren Zeit, überwog<sup>83)</sup>. Eine geistliche oder weltliche zentrale Schulbehörde, die sich um Stellenbesetzung, Schulaufsicht und Organisation kümmerte, hat sich in Württemberg in unserer Periode noch nicht entwickelt<sup>84)</sup>.

Da auch die Schulen mit städtischem Patronat in enger Verbindung mit der Pfarrkirche standen, und da der Unterschied im Patronat sich in der Organisation der Schulen nicht geltend machte, ist eine strenge Scheidung von Pfarr- und Stadtschulen nicht angebracht, und beide lassen sich für die Darstellung ihrer Einrichtungen zusammenfassen.

### § 9. Das Schulhaus.

Wie war es um den Schauplatz des Schullebens bestellt? Von besonderen Schulhäusern haben wir aus verschiedenen Städten Kunde; Neubauten wurden in Eßlingen wohl um 1320<sup>1)</sup>, in Ravensburg vor 1393<sup>2)</sup>, in Ulm vor 1388<sup>3)</sup> und in Neresheim 1501<sup>4)</sup> aufgeführt. In Biberach stand die lateinische Schule beim Beinhaus am Kirchhof<sup>5)</sup>, ebenso in Kirchheim u. T.<sup>6)</sup>, in Ehingen<sup>7)</sup> und vermutlich in Crailsheim, wo sie offenbar auch nahe der Stadtmauer war<sup>8)</sup>. In Eßlingen stieß sie

82) Die einzigen Ausnahmen sind unsicher: Crailsheim, Geislingen.

83) Vgl. damit das Überwiegen des Laienpatronats bei den Prädikaturen (Rauscher in Württ. Jahrbücher 1908 II, 180).

84) Ein Ansatß dazu zeigt sich, wenn Graf Eberhard in dem Entscheid für Herrenberg 1474 sagt: habent wir uns und den von Herrenberg vorbehalten, dz wir und sy den Stiler von der schul brechen und insonderhait mit aim statt-schriber versehen mogent.

1) Eßlinger Urk.B. I, 264 n. 550.

2) Hafner, Ravensburg 505: Hofstatt „da die Schul vormals uff stund.“

3) Exzerpt aus der Schmidtschen Sammlung. Die „alte Schule“ erwähnt 1426 (Bazing u. Beeßenmeyer 46 u. 119), ein Altar St. Andrea „uff der alten Schul“ 1508 (Freiburger Diöz.Arch. XXVII, 34).

4) Kaißer, Volksschule II, 205.

5) Chronica Civitatis Biberacensis ante Lutheri tempora. — Freiburger Diöz.-Arch. XIX, 87.

6) 1315: Bejchr. d. D.A. Kirchheim 163.

7) 1381 Haus am Kirchhof, „daz der Schulmeister nußet“: Pfliegerbericht Rathaus 2, III.

8) Birlinger, Alemannia III, 258, 261.

an das Predigerkloster, lag also auch nicht weit von der Dionysiuskirche<sup>9)</sup>; in Stuttgart wird schon 1425 die noch heute so genannte Schulgasse nicht weit von der Stiftskirche erwähnt<sup>10)</sup>. Die Lage in der Nähe der Kirche war beinahe notwendig, da Lehrer und Schüler oder nur einzelne von letzteren zahlreiche kirchliche Verpflichtungen hatten, die teils unmittelbar vor oder nach dem Unterricht teils zwischen den Schulstunden zu erfüllen waren. Im Schulhaus befand sich wohl in den meisten Fällen die Dienstwohnung des Schulmeisters, wie das für Viberach und Stuttgart ausdrücklich bezeugt ist. Die Wohnung war in Mergentheim teilweise möbliert<sup>11)</sup>. Das Schulzimmer, „ein vast große Stuben“, lag in Viberach wie wohl auch sonst gewöhnlich zu ebener Erde und war mit einem „Thüll“ (Bretterzaun) umgeben, so daß man nicht hinein und heraus sehen konnte<sup>12)</sup>. Mehr als ein einziges großes Schulzimmer gab es auch an den größten Stadtschulen nicht, und in diesem wurden die 3–4 Klassen von den Hilfslehrern gleichzeitig unterrichtet, was natürlich ohne Störungen nicht abgehen konnte, vollends in einer Zeit, in der man körperliche Züchtigungen nicht sparte. Den Maßstab moderner Schulhygiene dürfen wir an diese Lokale nicht anlegen. Fenster und Ofen wurden teils von dem unterhalten, der die Baulast hatte, teils war ihre Erhaltung Pflicht des Lehrers, der sich dann dafür von den Schülern einen kleinen Betrag zahlen ließ<sup>13)</sup>. Und wenn auch den Schülern Rücksicht auf die Fenster eingeschärft wurde, so war doch ihr Zustand manchmal recht mangelhaft. In Ulm klagte der Schulmeister am Ende unserer Periode, die Schule sei im Winter kalt, „erschüset lützel, wenn 12 oder 14 wellen (Reißigbüschel) im schulofen verbrinnet, denn dy fenster sint ubel verhaimset“. Auch sei es finster; wenn die Fenster zu Mittag geschlossen seien, sehe man kaum zum Lesen; deshalb bleiben vieler ehrbarer Leute Kinder im Winter weg<sup>14)</sup>. Die Ofen waren nicht viel besser. So bestimmte der Crailsheimer Pfarrer in seiner Schulordnung, der Kalefaktor solle zubereiteten Lehm in einem Topf haben, um damit die „Klüfte“ zu „verflayben“, weil der Rauch den Augen sehr schade<sup>15)</sup>. Für den Schulmeister stand an einer Wand ein „hoher Stuhl“,

9) Eßlinger Urk.B. I, 264 n. 550.

10) Haug, Zustand der Wissenschaften u. Künste 269.

11) Stadtarch. Mergentheim: Stadtrechnung von 1500: Item 2  $\text{fl}$  12  $\text{sz}$  für ein betladen uff die schuell.

12) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 87.

13) Vgl. Hall 1513, Müller, Schulordnungen 176.

14) Schulmeisters Beschwerden, Beesenmeyer De schola Lat. Ulm. pg. 20.

15) Memannia III, 260.

d. h. ein Katheder mit Pult, daneben hing eine Tafel zum Anschreiben des Lateins oder der Musiknoten. Auch war für den Kantor ein „Lettner“ oder Lesepult vorhanden. Für die Schüler waren „Blöckh umbhergelegen, gefürth umbher, ist allwegen ein Lection darin gefessen“<sup>16)</sup>. Das waren die loca, zu welchen der Schulmeister die Schüler gehen hieß, wenn sie nicht alle von ihm unterrichtet wurden, sondern in einzelnen Abteilungen, „Lektionen“, durch die Hilfslehrer<sup>17)</sup>.

Im Schulzimmer waren wohl auch die Bücher verwahrt, zu deren Verforgung in Crailsheim ein besonderer custos librorum aus der Zahl der Schüler bestellt war, der sie nach Gebrauch wieder einschließen mußte<sup>18)</sup>, während in Hall der Lehrer den Schlüssel zur „Liberey“ verwahren sollte<sup>19)</sup>. An anderen Orten, z. B. in Biberach, gehörten namentlich die für den kirchlichen Gesang nötigen Bücher der Kirche<sup>20)</sup>. In Ulm bestimmte eine Ordnung für die 1443 von Heinrich Reithard gestiftete Bücherei, daß Bücher in beschränktem Maß zur Schule geliehen werden durften<sup>21)</sup>.

An Abbildungen mittelalterlicher Schulzimmer fehlt es in den Handschriften nicht, wo sie bald als besondere Bilder bald als Schmuck der Initialen erscheinen; namentlich aber liebten es die ältesten Drucker ihren Schulbüchern Darstellungen von Schulzenen als Titelbilder vorauszuschicken<sup>22)</sup>. Da sehen wir in einem Reutlinger Druck<sup>23)</sup> den Lehrer in geistlichem Gewand mit einer Mütze auf dem Haupt auf einem Stuhl mit hoher Lehne sitzen, die linke Hand liegt auf dem geöffneten Buch auf dem Pult, in der rechten hält er die Rute, das unvermeidliche Attribut seines Amtes. Vor ihm sitzen auf einer niederen Bank ohne Lehne und ohne Tisch zwei Knaben mit Büchern in der Hand, hinten zwei andere schweigend; auf den Köpfen der vorderen sitzt die Taube, auf denen der hinteren der Kabe. Im Hintergrund sieht man Fenster mit Buzenscheiben, während auf anderen Bildern der Blick durch die geöffneten Fenster in die Landschaft geht.

16) Biberach; Freiburger Diöz. Arch. XVIII, 87 f.

17) Ulm; Müller, Schulordnungen 125.

18) Alemannia III, 259.

19) Müller, Schulordnungen 178.

20) Freiburger Diöz. Arch. XVIII, 87. — Auch in Ravensburg war es wohl so. Vgl. den Bücherkatalog der Pfarrkirche Diöz. Arch. f. Schwaben III (1886) bes. S. 23.

21) Bazing und Beesemeyer 91 n. 211. Ein Teil dieser Sammlung sind wohl die Münchener Handschr. C.L.M. 21 203—21 313.

22) Wiedergaben finden sich an den verschiedensten Orten. Vgl. bes. Falk in Mitteilungen d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. V, 75 ff.; Schreiber u. Heitz, Die deutschen Accipies u. Magister eum discipulis = Holzschnitte (Studien zur Deutschen Kunstgeschichte, Heft 100).

23) Nr. 61 bei Schreiber.

Von weiteren Räumen hören wir nichts; Bedürfnisanstalten scheinen häufig gefehlt zu haben. Der Crailsheimer Pfarrer rät dem Lehrer, bei den Stadtbaumeistern und dem Rat darauf zu dringen, daß zwei oder drei geheime Örter in der Mauer gemacht werden, damit die Schüler nicht vor die Stadt zu gehen brauchen<sup>24)</sup>.

Die Heizung und Beleuchtung des Schulzimmers geschah auf Kosten der Schüler. Da gab in Stuttgart<sup>25)</sup> jeder Schüler, außer den armen, zur Winterszeit täglich ein Scheit oder den ganzen Winter einen „ungefährlichen“ Karren voll oder dafür 3 Schilling Heller; nach der alten Ordnung hatten die Armen 8  $\text{S}$  Holzgeld zu zahlen. Für dieses Holzgeld sollte der Lehrer Holz kaufen und es zur Notdurft der unteren Stube und sonst nicht brauchen, während er nach der alten Ordnung den Überschuß in seiner Wohnung hatte verbrauchen dürfen. Von Martini bis Weihnachten sollten die Schüler einander morgens mit Unschlittlichtern zünden bis zum hellen Tag; was übrig blieb, gehörte dem Lehrer, doch sollte er niemand zwingen, lange oder große Lichter zu bringen. Auch in Crailsheim gaben die Schüler Holz, doch sollte das übrige nicht dem Rektor gehören, sondern dieser sollte es für andere Zeit aufheben, um die Schüler armer Mitbürger zu schonen, für die das Holz teuer sei<sup>26)</sup>. In Heilbronn gab's keine Naturalleistung, sondern 2 Schilling für Holz und 6  $\text{S}$  für Lichtgeld<sup>27)</sup>. In Ulm mußte der Lehrer schwören, die Schüler keine Blut in die Schule tragen zu lassen, um Feuergefähr zu verhüten, vielmehr ihnen geziemend heizen zu lassen, daß sie der Kälte wegen in der Schule bleiben könnten<sup>28)</sup>.

Für die Ordnung in der Schule war natürlich der Lehrer verantwortlich. Er sollte in Crailsheim<sup>29)</sup> achten, daß kein trockenes Holz oder Stroh an den Ofen gelegt werde, und nach dem Weggang der Schüler die Schule schließen, damit kein Unfug darin getrieben werde; wenn ihm das Schloß erbrochen wurde, sollte er die Sache dem Pleban und dem Rat anzeigen. Die Schüler sollten am Samstag und an den Vorabenden der Feste die Stube reinigen und die Plätze (loca) hübsch machen. In Biberach hatte man einen Rustos, welcher für Ruten sorgen, die Schule „fürben“ d. h. fegen, die Unartigen (cavillantes) aufschreiben,

24) *Memannia* III, 161.

25) Müller, *Schulordnungen* 133. — Die alte Ordnung vgl. oben S. 51 Anm. 29.

26) *Memannia* III, 259.

27) *Heilbronner Urk.B.* I, 496 n. 883.

28) *E. Mübling*, *Ulm am Ausgang des Mittelalters* I, 459.

29) *Memannia* III 260 ff.

das Feuer schüren und dgl. besorgen mußte<sup>30)</sup>. Diese Geschäfte waren in Stuttgart zwei wöchentlich wechselnden Kustoden übertragen, welche aus denjenigen fremden Schülern genommen wurden, welche wegen Armut nur das halbe Schulgeld bezahlten und kein Holz lieferten<sup>31)</sup>.

### § 10. Der Schulmeister.

An der Spitze eines Schulorganismus, dessen Glieder sich wie die Geistlichen einer großen Kirche mit dem Meister, den Gesellen und Lehrlingen des Handwerks vergleichen lassen, stand als Leiter des Betriebs der Schulmeister.

Mannigfaltig wie seine Rechtsverhältnisse war auch die Titulatur. Scolasticus, ursprünglich die Benennung des Lehrers an den Domschulen, dann dort auf den Inhaber einer der Dignitäten übergegangen, war auch als Titel der Lehrer an Lateinschulen im 13. Jahrhundert häufig, verschwand jedoch mit dem Anfang des 14.<sup>1)</sup>; bis an dessen Ende scheint es nur in Ravensburg gebräuchlich gewesen zu sein<sup>2)</sup>. Dabei hatten, soweit sich beurteilen läßt, die Zisterzienser in ihren Urkunden eine Vorliebe für dieses Wort<sup>3)</sup>. Neben dem Titel scolasticus und ihn überdauernd, waren rector puerorum, doctor puerorum, rector scholarum, scholarum, scolarium häufig im Gebrauch. In Buchau und Romburg kam auch informator puerorum vor. Im Crailsheimer Pfarrbuch wurde neben r. sc. auch scolarista eingetragen. Ein Rottweiler Lehrer nannte sich in seinem Siegel magister puerorum<sup>4)</sup>; in Ellwangen gebrauchten die Statuten zum Unterschied vom Scholaster (scolasticus) die Bezeichnung magister scholarum<sup>5)</sup>. Die Übersetzung des letzteren Ausdrucks, „Schulmeister“<sup>6)</sup>, wurde in den deutschen Urkunden von Anfang an die allein gebräuchliche. Daß diese Titel nicht Lehrer verschiedener Schularten bezeichneten, zeigt deutlich der in Eßlingen 1283—1302 fungierende Meister

30) Freib. Diöz. Arch. XVIII, 88 ff. Cavellantus ist wohl statt cavillantes geschrieben.

31) Müller, Schulordnungen 133.

1) In Eßlingen noch 1302.

2) In dem Verzeichnis bei Hafner, Ravensburg S. 169.

3) Abgesehen von den in vor. Ann. genannten und den Fällen, wo scolasticus den Lehrer eines Klosters bezeichnet, erscheint der Titel in 11 Urkunden von Klöstern oder für solche, darunter 7 für Zisterzienser. Die Schreiber der Urkunden kann ich nicht feststellen.

4) Beschr. d. D. Rottweil 293 nach Heidelberger Jahrbücher der Literatur XLIV (1851) S. 426.

5) Vgl. oben S. 56.

6) In den verschiedensten Schreibungen von der gegenwärtigen bis zu dem Reutlinger schülmaster 1292 (Wirt. Urk.B. X, 4).

Ronrad, der in verschiedenen Urkunden *scolasticus*, *rector puerorum*, *rector scholarum* und Schulmeister betitelt wurde, während seinem Vorgänger gelegentlich auch der Titel *doctor puerorum* beigelegt wurde. Am ehesten möchte man bei dem in Bulach 1281 erscheinenden *rector parvulorum* an den Lehrer einer Schule für kleine Knaben denken<sup>7)</sup>; gar zu eng darf man den Begriff *parvuli* jedoch nicht fassen, denn der Züricher Stiftskantor Ronrad von Mure bestimmte seinen ziemlich umfangreichen *Novus Graecismus*, eine Art lateinischer Enzyklopädie, für den gemeinen Nutzen der *parvuli*<sup>8)</sup>. *Ludi magister* wurde aus dem klassischen Latein erst durch die Humanisten übernommen. Die Schulmeister selbst liebten es in späterer Zeit mit ihren Titeln zu prunken wie der früher<sup>9)</sup> genannte Schulmeister des Klosters Neresheim oder jener Johannes Hoffmeister, der sich 1507 bezeichnete als: *der zit stat-schriber und schulmaister und geborn ze Büchhorn, ein geelicheter cleric Costenczer bistumbs, der fryen künste ain promovierter baccalarius und von römischem kaiserlichem gewalt und autoritet ain offner schriber und notari*<sup>10)</sup>, eine Titulatur, die durch ihre Langatmigkeit auch weitgehenden Ansprüchen genügen konnte.

Für die Besetzung einer Schulmeisterstelle fehlte es wohl selten an Bewerbern; in Ulm z. B. erfahren wir im Jahr 1447 wenigstens von zweien: Jakob Teschenmacher, der freien Künste Meister und *Baccalarius* der Theologie, und Johann Sunder von Lauingen, der sich in Paris den Magistertitel erworben hatte<sup>11)</sup>. Der Zufall hat uns auch das Bewerbungsschreiben erhalten<sup>12)</sup>, in dem sich Georg Pfeuffer, Kantor zu St. Sebald in Nürnberg, im Jahr 1481, den Behörden von Craillsheim, seinen „gunstlichen, lieben Herren und Fürderern“ anbot. Er hatte von der Erledigung der Stelle erfahren und schrieb nun u. a.:  
... wer ich nicht übel geneycht, won das anders ewr weyßheyt auch behechlich wer, mich zu euch zu thun, red der ding halben mit-eynander zu haben, wann ich vormals etliche jar zu Eschenbach auch sulchen standt gehalten und drew jar cantor und regirer des korsch zue Nuremberg zu Sant Sebalt gewesen bin, also das ich mich an den enden gehalten hab, das ich nicht vil nachred haben,

7) Vgl. J. Müller, *Quellenschriften* (= *Kehr, Gesch. der Methodik* IV) 316 f.

8) P. Gall Morel, *Ronrad von Mure*, im *Neuen Schweizerischen Museum* V (1865) 39; L. Rockinger in *Quellen u. Erörter. zur bair. u. deutsch. Gesch.* IX (1863), 407.

9) S. 36.

10) *Staatsarch. Stuttg.*: Bayer. *Extradita*.

11) *Schmid'sche Exzerpte bezw. Veessenmeyer De schola Lat.* Ulm. pg. 5.

12) *Stadtarch. Craillsheim* XXII, 37.

sunder mer lobs dann bringen wil. Demnach bit ich eur furnemen weysheyt gar gutlich, dy selb wolle mir des eynen bestümpften tag euch fugsam bey disem potten zuschreyben, wil ich mich alsdan uff den selben tag personlich zu ewr weysheyt verfügen, das wesen und ob ich mag dem selben standt vorsein beschawen. Und so ir dann so vill willens zu mir als ich zu euch het, won ich mich anders bey euch erlich als dem stand zustet enthalten und vertragen mocht, wil ich alsdan thun so vill als eynem frumen armen gesellen zu thun gepurt, mich auch solcher maß halten, das ich zu Gott (?) verhoff, weder ewr weyßheyt noch sunst ymantz unfallen an mir haben soll.

Natürlich versäumten es die Kandidaten auch nicht, sich von Freunden und Gönnern Empfehlungsschreiben zu verschaffen. So ließ sich ein Hans Zickel, Sohn des markgräflich ansbachischen Kamerers, nicht nur vom dortigen Sekretarius, sondern auch von der Markgräfin Anna zu Brandenburg 1470 nach Craitsheim empfehlen<sup>13</sup>). Während von Ulm aus 1477 der Provisor der Ulmer Schule nach Langenau empfohlen wurde, bemühte sich Graf Eberhard im Bart im selben Jahr um die Ulmer Stelle für einen mag. Jakob Sutoris, den auch der bekannte Humanist Nikolaus Wyle an zwei einflußreiche Ulmer empfahl<sup>14</sup>). Und 1495 suchte der gleiche Graf den Erzieher des Prinzen Ulrich und damaligen Lehrer in Stuttgart Hans Better nach Ulm zu bringen<sup>15</sup>). Auch dem Bischof von Augsburg begegnen wir unter den Gönnern der Kandidaten<sup>16</sup>). Andere, die noch studierten, hatten sich der Fürsprache der Universität oder einzelner Professoren zu erfreuen, wie jener Magister Georg Jäger von Lauingen, den 1452 der Rektor der Artisten und Mediziner zu Padua Georg Pirzer und der Doktor der Medizin Hieronymus de Ballibus den Eßlinger Behörden mit den wärmsten Worten rühmten<sup>17</sup>). Bisweilen wurden auch geeignete Persönlichkeiten zur Bewerbung aufgefordert. So schrieb der Ulmer Stadtschreiber Ambrosius Reithart 1436 an den aus Biberach gebürtigen Memminger Lehrer Jos Holzappel<sup>18</sup>), er könne die Ulmer Stelle erhalten, müsse aber — und das ist interessant — eine

13) Craitsheim XXII, 37 bezw. 35: Empfehlungen für andere von Albrecht Herr zu Limpurg, Johann Bolter, Kanzler, usw. XXII, 37.

14) Beesenmeyer, De schola Lat. Ulm pg. 15.

15) Beesenmeyer, Kurze Nachricht von J. Holzappel usw. (1821) S. 4.

16) Für Sunder von Lauingen vgl. S. 92 Anm. 11; Teschenmacher wurde von Ludwig von der Pfalz empfohlen.

17) Beide Schreiben mitgeteilt von D. Mayer in Mitt. d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. IV, 159 ff.

18) Vgl. Müller, Schulordnungen S. 273.

Probendisputation halten<sup>19)</sup>. Das wies aber Holzapfel entrüstet zurück mit den Worten: alz ir mir verschribend, ir versechend uch, uwer herren werdend ainen actum um die schul tun, lass ich uch wissen, daz ich kainen actum wil tun von der schul wegen z Ulm, wan ich ainen erbern stat han und uberhort bin ze Wien worden, daz ich um uwer schul nit disputiren wil<sup>20)</sup>.

Waren die Verhandlungen über die Dienstverhältnisse erledigt, so leistete der bestellte Schulmeister einen Diensteid, weshalb er auch bisweilen „geschwornen Schulmeister“ (rector juratus) heißt; vielfach stellte er noch einen besonderen Revers<sup>21)</sup> aus, dessen Inhalt das folgende Beispiel vom Jahr 1444 zeigen möge<sup>22)</sup>:

Ich Hainericus Haerdlin von Rüdlingen, maister der sibem gefryten künst, bekenn öffentlich und tun kunt allermenglich, als die fürsichtigen wisen burgermaister und räte der statt Rotwil mich zu ainem schulmaister uffgenommen und ich die schuel zu Rotwil von in empfangen hab von disem tag datum diss brieffs ain ganz jar, daz ich in gelopt und versprochen han, ir schuel die zite jar uss getruwlich ze regieren und arm und rich, haimsch und fremd schueler bi den gewonlichen lönen, di si bissher geben hand, ze beliben lassen und si darüber nit ze beschaetzen noch mer ze nemen, dann bisher gewonlich gewesen ist, auch mich mit den schuelern emsschlich ze arbeiten, exercicia ze haben, artes liberales ze lesen nach miner ere und irem nuze, die schueler in zucht und beschaidenhait ze halten und in kains onbillichen mutwillen noch kainer buebrye noch unzimlichkait ze gestatten und die schuel mit provisor cantor und locaten redlich ze versehen auch mit in ze schaffen, das si haimsch und fremd, arm und rich schueler beliben lassend by dem, als si von alter und bisher beliben sind, und si füro nit ze drengen noch mer von in ze nemen noch ze vordren. Waere aber, daz ich mich nit arbaite und dem

19) Solche waren auch sonst üblich, z. B. in Nürnberg. H. W. Heerwagen zur Gesch. der Nürnb. Gelehrtenschulen (1860) S. 5 Anm. 9. — Über eine freiwillige Lehrprobe in Draguignan 1403 vgl. Mitteil. d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. Beiheft 15 S. 154.

20) Beeßenmeyer a. a. D. 5.

21) Vgl. die Anstellung der württ. Diener bei J. Winterlin, Gesch. der Behördenorganisat. in W. 46 ff.: Der „Rat und Diener“ erhielt eine Bestallungsurkunde und stellte einen Revers aus, das Hofgesinde und die unedlen Antleute wurden mit „Kerbzetteln“ angestellt.

22) Gedr. bei Kaiser, Volksschule II, 355 f.; Regest im Rottweiler Urk.B. I, 462 n. 1079.

nit nachkäme, als vor begriffen ist, so mögen mir min herren von Rotwil die schuel absagen, und nach dem absagen sol ich danocht die nächsten angary<sup>23)</sup> uss regieren und den on yntrag und widerred abston. Was sich och in dem (?) zite, dieweil ich ir schuelmaister bin, zwuschen gemainer statt Rotwil, iren burgern, burgerinen und den iren und den, die in und den iren ze versprechen staend, und mir verlouffet oder vormals, als ich ain jar ir schuelmaister gewesen bin, in dem selben vergangen jare verlossen hat, worumb daz ist, daz ich mich darumb sol und wil rechtz benuegen lassen vor irem schulthaissen und gerichte ze Rotwil oder an den enden, dahin ich von in zum rechten gewiset werd, und si suss niendert hin mit geistlichen noch weltlichen gerichtten fürnemen, ufftriben, anlangen noch bekümben dhains wegs by dem aide, den ich in darumb liplich zu Gott und den hailigen mit uffgehebtten vingern gesworn han, getruwlich und on alle gevärde<sup>24)</sup>.

Zwei Punkte fehren regelmäsig wieder: die Verpflichtung nur vor dem Stadtgericht Recht zu geben und zu nehmen<sup>25)</sup> und der Gehorsam gegen die Stadt, wozu in Landstädten, z. B. in Stuttgart, noch Treue gegen die gnädige Herrschaft gelobt wurde, was nötig war, da die Angestellten häufig keine Landesfinder waren. Im übrigen finden sich mancherlei Abweichungen. In Stuttgart war ein Mal dem kurzen eigentlichen Eid die ganze Schulordnung zum Beschwören angehängt, das andere Mal folgte nur der Lohntarif, beide Male war bestimmt, der Rektor solle zum Provisor einen Bakkalarius nehmen und solle die Ämter im Stift pünktlich singen lassen. Auch in Ulm und Gmünd wurde die Sorge für den Chor hervorgehoben. In Neresheim war hinsichtlich der Lehrmethode auf den Brauch in der Nachbarschaft verwiesen<sup>26)</sup>.

---

23) = Fronfasten, Quatember, d. h. Mittwoch bis Samstag nach Invocavit, Pfingsten, Kreuzerhöhung und Lucie.

24) Weitere Reverse: Hall 1471 (Müller Schulordnungen 321 f.) 1513 (a. a. O. 175 ff.) — Eide: Gmünd (Auszug in Württ. Jahrbücher 1904 II, 163); Neresheim (Staatsarch. Stuttg.: Ältestes Stadtbuch Bl. 58). Stuttgart 1501 (Müller, Schulordnungen 128 ff. und in kürzerer Fassung: Stadtarch. Stuttg., Ehefastenbuch von 1507 Bl. 66). Ulm Ende 15. Jahrh.? (Kübling, Ulm am Ausgang des Mittelalters I, 459). — Eintrag im Bürgerbuch: Bopfingen (Staatsarch. Stuttg. Repert. S. 64).

25) Über den Ehringer Stiftsschulmeister vgl. oben S. 49.

26) . . . mit guten kunsten auf solich form, weis und weg, als diser zeit gar nachend bey und in allen schulen ein gemeiner geprauch oder durch die gelerten herkhomen ist, meins hochsten verstands und bästen fleis tugentlich und schon underrichten und lernen . . .

Die Anstellung geschah in der Regel auf Kündigung. In Kottweil wurde 1444 der Schulmeister auf ein Jahr angenommen, doch sollte ihm zu jeder Fronfasten auf die nächste gekündigt werden können<sup>27)</sup>, wenn er den Bestimmungen nicht nachkomme. In Tübingen wurde, wie es scheint, auch der Lehrer, wie der Ratsschreiber, jährlich wiedergewählt<sup>28)</sup>. Die Stadt Ravensburg stellte 1528 einen Lehrer auf zwei Jahre an<sup>29)</sup>; in Bopfingen erfolgte 1465 die Bestallung zunächst auf 6 Jahre, doch konnte während dieser Zeit von beiden Teilen auf das Ende eines Dienstjahres (auf Invocavit) eine Quatember vorher gekündigt werden<sup>30)</sup>. Der Heilbronner Rat hatte die Gewohnheit ein ganzes Jahr vorher zu kündigen<sup>31)</sup>; als etwa 1470 der Lehrer bat, ihn vorbehaltlich guter Führung für etliche Jahre zu bestätigen, ging man nicht darauf ein. In Stuttgart<sup>32)</sup> und verschiedenen anderen Städten<sup>33)</sup> wurde der Schulmeister ohne Verabredung einer bestimmten Dienstzeit mit vierteljähriger Kündigung bestellt.

Das war durchaus nichts Besonderes; auch andere städtische Beamte wurden auf Zeit angestellt, z. B. der Ravensburger Stadtarzt im 15. Jahrhundert auf 1, 2, 3, 10 Jahre<sup>34)</sup>; nur Stadtschreiber und Prokuratoren, die in die geheimsten Angelegenheiten Einblick erhielten, stellte man gern auf Lebenszeit an. Auch bei den württembergischen Staatsdienern bildete damals Anstellung auf Zeit oder mit bestimmter Kündigungsfrist die Regel<sup>35)</sup>. Ja, das Speirer Domkapitel z. B. ließ sich am 13. August 1450 vom Papst Nikolaus die Befugnis geben, den ständigen Vikar an der Ehlinger Pfarrkirche nach Belieben auch ohne triftigen Grund (d. h. ohne daß er Anlaß zu disziplinarer Entfernung gab) abzusetzen. Die Bitte war damit motiviert gewesen, daß in diesem Fall das Kapitel aufmerksamer würde, und daß der Vikar in Erfüllung der seiner Kirche zu leistenden Pflichten und in der Seelsorge wahrscheinlich mehr Sorgfalt anwenden

27) Vgl. oben S. 95.

28) W. B. J. S. N. J. XV (1906), 10.

29) Hafner, Ravensburg 478.

30) Bürgerbuch (Staatsarch. Stuttg.) Bl. 7 b: so mag er im auch ein quatember vor absagen zu yedem jar — und sol anstan zu der quatember Invocavit anno LXVI.

31) Heilbronner Urk. B. I, 495 n. 882.

32) Müller, Schulordnungen 135.

33) Hall 1471 (a. a. D. 321), Besigheim noch 1544 (Breining, Besigheim S. 174), an der Ehlinger Stiftsschule 1526 (Wibel, Hohenloh. Kirchenhist. III, 291).

34) Hafner, Ravensburg S. 378.

35) J. Wintterlin, Behördenorganisation 48 ff.

werde<sup>36)</sup>. Die Universität Tübingen wehrte sich um 1510 gegen die vom Herzog geplante Anstellung von Lehrern auf Lebenszeit<sup>37)</sup>.

Was hier vorgebracht wurde, das galt auch von den Schulmeistern. Die Anstellungsbehörde war häufig von den zufällig einlaufenden Bewerbungen abhängig, ein eigentliches Examen für den Schuldienst gab es nicht, die akademischen Grade bewiesen nicht, daß der Besitzer sich gerade zum Jugendunterricht eignete; so konnten, vollends wenn man keine Probelektion unter Zuziehung von Sachverständigen vornahm, bei der Stellenbesetzung leicht Fehlgriffe gemacht werden. Andererseits konnte sich der Lehrer in den Erwartungen, die er etwa in finanzieller Beziehung gehegt hatte, leicht enttäuscht sehen, wenn z. B. die Schülerzahl zurückging oder Nebenbezüge sich kleiner als angenommen herausstellten. Auch konnten ihm günstige Angebote von auswärts gemacht werden<sup>38)</sup>. So war die leichte Lösbarkeit des Verhältnisses<sup>39)</sup> für beide Vertragsschließenden vorteilhaft<sup>40)</sup>. Allzu häufiger Wechsel mußte natürlich auf die Schule schädlich einwirken.

Die tatsächliche Dienstzeit war allerdings in einzelnen Fällen kurz. Andererseits waren manche Lehrer ein Menschenalter auf einer Stelle. In Balingen lehrte Heinrich Harz 43 Jahre (1412—55), Konrad Spechtshart war 37 (vielleicht auch 41) Jahre (1354—91 bezw. 95) in Reutlingen Lehrer, auf 35 Dienstjahre brachte es in Heilbronn Konrad

36) F. X. Kemling, Urk.B. zur Gesch. der Bischöfe z. Speyer II, 265 f. n. 136. — Gebrauch gemacht wurde von der Befugnis vielleicht bei der Absetzung des Meisters Heinrich Hammelburg 30. Jan. 1473; Generallandesarch. Karlsruhe, Liber obligationum I (n. 263) fol. 100. — Ähnlich war es in Schwäbisch Hall.

37) Roth, Urk.B. zur Gesch. der Univ. Tüb. S. 119 f. Interessant ist folgendes Motiv: Wa dan die legenten yr leben lang daruff bestölt werden, heten sy vil destweniger acht umb und uff die schüler. Wa sie die legenten auch darnach gar kain schulder horte, geng inen dennoch nicht an yrem sold ab. — Auch der Prediger an der Stiftskirche zu Tübingen konnte jährlich entlassen werden. Freib. Diöz.-Arch. XXX, 160.

38) So schrieb Holzapfel 1436 nach Ulm, er sei zwar in Memmingen noch etliche Jahre gebunden, hoffe aber, die Memminger werden ihn ziehen lassen. Er war zuerst auf 1, dann 3, dann 10 Jahre angestellt und konnte nur kündigen, wenn die deutsche Schule der seinigen zuviel Abbruch tat, dagegen konnte der Rat jedes Jahr kündigen, wenn er sich unbillig hielt. (Vgl. oben S. 94 Anm. 20.)

39) Die Bestimmungen sind sehr allgemein gehalten. In Bopfingen: wurd im nit fuglich hie zu bliben — wurd er aim rat nit eben; Hall: das ich nicht mer ir schulmeister sein wolt oder ich inen zu einem schulmeister nicht mer gefellig wer; in Stuttgart sogar nur: yeder taill hat macht sin sach zu bessern und zu endern.

40) Vgl. J. Wagner in Württ. Jahrbücher 1894 I S. 124.

Költer (1492—1527), auf ebensoviele in Horb Meister Siegfried Kugler von Nördlingen (1399—1434). Zwanzig Jahre und darüber war noch eine Anzahl weiterer Lehrer im Dienst<sup>41)</sup>. Auch kam es vor, daß das Amt in der Familie sich forterbte. Auf den genannten Siegfried Kugler folgte noch bei dessen Lebzeiten sein gleichnamiger Sohn, ebenso auf den Ravensburger Lehrer Heinrich Zünd vor 1390 sein Sohn Johannes. In Ehingen a. D. gab es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine ganze Schulmeisterfamilie Diel, welche der Stadt nacheinander drei (oder vier) Lehrer lieferte. Andere dagegen waren weniger seßhaft. Von Eberhard Barter, der 1337 in Reutlingen Lehrer war, erzählt Crusius, er habe das Amt auch in Tübingen und ~~Rottweil~~ bekleidet. Am Ende unserer Periode unterrichtete Jodokus Hesch aus Geislingen nacheinander in Rottweil, Blaubeuren und Ravensburg, ehe er 1511 ins Kloster trat<sup>42)</sup>. Keiner von ihnen erreichte jedoch den Humanisten Susenbrot, der im Oberland ein unstetes Wanderleben führte<sup>43)</sup>. Der Zug in die Fremde scheint ziemlich lebhaft gewesen zu sein; an vielen Orten außerhalb Landes treffen wir Württemberger als Lehrer<sup>44)</sup>, die dort vielleicht auf dem Heimweg von der Hochschule Halt gemacht hatten, wie andererseits die Lehrerlisten württembergischer Städte manche „Ausländer“ aufweisen. Wieweit die Lehrer aus ortsansässigen Familien stammten, ist schwer zu sagen. Sicher war es der Fall in Eßlingen bei Meister Hermann Vermittler (1414), in Reutlingen bei Konrad Spechtshart (1354—91), in Rottweil bei Konrad Schapel (1347); vielleicht in Ehingen bei den Diel.

Die Belohnung des Schulmeisters war bei dem Fehlen jeglicher Regulierung durch eine Zentralbehörde sehr verschieden. Eine fixe Besoldung in barem Geld wurde wohl nicht überall gereicht<sup>45)</sup>. In

41) Vgl. im Anhang: Ehingen, Eßlingen, Heilbronn, Munderkingen, Ravensburg, Niedlingen, Rottenburg, Rottweil.

42) Theol. Jahrb. von Bauer u. Zeller XII (1853) 323.

43) P. Joz im Diöz. Arch. f. Schwaben XXV 9 f.: 1506 Leutkirch, 1508 Pfullendorf, 1512 Schaffhausen, 1519 Wangen, Basel, um 1522 Ravensburg, Pfullendorf, Ravensburg.

44) Vgl. z. B. Knepper, Gesch. des Schulw. im Elsaß 36, 212, 234, 242. — So war am Ende des 15. Jahrhunderts der aus Heilbronn gebürtige Joh. Lenz, der Verfasser einer Reimchronik über den Schwabekrieg, in verschiedenen Städten der Schweiz als Lehrer tätig. M. v. Rauch in W. BZ. N. F. XX (1911) 68 ff.

45) Wilhelm Cremer von Ehingen ging aus Nördlingen 1459 weg, „weil er gar ohne Besoldung dienen mußte“. Daisenberger, Volksschule usw. in der Diözese Augsburg (Progr. 1885) S. 36.

Ellwangen erhielt der Stiftsschulmeister nach den Statuten von 1460 an Weihnachten und Ostern je 8 fl.<sup>46)</sup>. Die Bopfinger Heiligenpflege bezahlte 1466 jährlich 12 fl.<sup>47)</sup>. Der Ulmer Schulmeister bezog nach der Ordnung von 1480 aus der Stadt Kammer 56  $\text{H}$  Heller in vier Raten<sup>48)</sup>. In Wangen im Allgäu betrug die bare Besoldung am Ende unserer Periode 5  $\text{H}$  Pfennig 5 Schilling, stieg dann aber auf 10  $\text{H}$  und bald auf 17  $\text{H}$  10 Schilling<sup>49)</sup>. In Biberach heißt es: „hat nit ein große Besoldung gehabt von aim Rat“<sup>50)</sup>.

Bei einer Stiftung, die 1416 in Gmünd für Studenten gemacht wurde, war bestimmt, ein Teil der Zinsen könne auch an der lateinischen Schule verwendet werden, „daß man davon desto besser Schulmeister haben mög“<sup>51)</sup>. Dazu kam in den meisten Fällen eine Dienstwohnung, wenn sie auch bisweilen, wie in Heilbronn<sup>52)</sup>, etwas dürftig war. Ferner hatten manche Lehrer noch feste Naturalbezüge. So wurden für den Schulmeister zu Sindelfingen an Martini 1478 aus dem Zehnten 3 Malter Roggen, 10 Dinkel und 3 Haber angewiesen<sup>53)</sup>. In Bopfingen wurden ihm 2 Fuder Holz geliefert und ein Tagwerk Wiesen „um ein ziemliches“ geliehen<sup>54)</sup>. In Heilbronn genossen die Lehrer eine Zeitlang Steuerfreiheit<sup>55)</sup>. Auch in Hall wurde einzelnen Lehrern Freiheit von Bete, Nachbete, Reisen, Graben und Diensten verwilligt<sup>56)</sup>.

Über das Schulgeld sagte die schon früher erwähnte deutsche Bearbeitung der Summa Confessorum des Johannes von Freiburg<sup>57)</sup>: Wenn

---

46) Vgl. oben S. 56. — Das Verhältnis der im folgenden genannten Münzen war nach Günter, Münzw. d. Grassch. W. 47 u. sonst: 1374: 1  $\text{H}$  = 20 Schilling = 240 Heller = 1 kleiner Gulden; 1423: 1  $\text{H}$  6  $\beta$  Heller = 1 rhein. Gulden. 1475: 1 Gulden = 1  $\text{H}$  8  $\beta$  Heller = 168  $\text{S}$  = 21 böhmische Groschen. Der Pfennig war in der Regel = 2 Heller; der böhmische Groschen = 17 später 16 Heller. Der Metallwert des Goldguldens ging von 7,745  $\text{M}$  bis 1490 auf 7,047  $\text{M}$  herab; der Schilling von 30 Reichspfennig auf 19,22; der Pfennig von 3,5 auf 3,1 Reichspfennig. Vgl. auch Fischer, Schwäb. Wörterb. unter Böhmisch, Groschen, Gulden, Heller.

47) Staatsarch. Stuttg.: Bürgerbuch Bl. 7 b.

48) Aus Stadtarch. Ulm mitgeteilt von H. Prof. Dr. Greiner.

49) Grimm, Gesch. der Reichsstadt Wangen 143 ff.

50) Freib. Diöz. Arch. XIX, 87.

51) Klaus in Württ. Jahrb. 1904 II, 161.

52) Vgl. oben S. 83. — Um 1500 war keine freie Wohnung für den Lehrer da; Pressel im VI. Bericht des Hist. Ver. Heilbr. S. 41.

53) Staatsarch. Stuttg.: Stift Sindelfingen.

54) Vgl. S. 80 Anm. 32.

55) Pressel im VI. Bericht des Hist. Ver. Heilbr. S. 41.

56) Müller, Schulordnungen 179.

57) Müller, Schulordnungen 65 f.

der schulmeister nit soldes hete, so möcht er umb sin arbeit bitten von den schülern, die rich weren, und nit von den armen. Aber hette er gemachten sold und dorüber bette, so tete er symonie und würd sünd. Aber gebe ym yeman von willen und von liebe etwas, daz möcht er nemen<sup>58</sup>). Angesichts der fast durchweg niederen fixen Besoldung wurde diese Lehre offenbar nicht festgehalten, ein bestimmtes Schulgeld wurde auch neben der festen Besoldung erhoben und bildete wohl vielfach die Haupteinnahmequelle des Lehrers.

Das Schulgeld wurde von der Gemeinde festgesetzt, und dem Lehrer war verboten, mehr zu fordern. In Stuttgart gab jeder in der Stadt geborene Schüler, der nicht das Almosen empfing, und jeder fremde, der in Kost verdingt war, zu jeder Fronfasten 4  $\beta$  Heller; ein fremder, der das Almosen von Haus zu Haus sammelte oder den Tisch um Gottes willen oder dafür hatte, daß er als Pädagog einen Knaben zur Schule führte, gab je 2  $\beta$ ; ebensoviel wohl auch die einheimischen Almosensammler<sup>59</sup>). Während die begüterten Schüler in Urach denselben Tarif hatten, mußten die armen etwas mehr, 15  $\mathcal{J}$  (= 2 $\frac{1}{2}$   $\beta$  Heller) bezahlen<sup>60</sup>). Der gleiche Satz für die Armen wurde auch in Sindelfingen 1478 bestimmt<sup>61</sup>). Niedriger war das Schulgeld in Heilbronn, wo die Einheimischen und die in Kost verdingten Fremden je 18  $\mathcal{J}$ , die armen Fremden 8  $\mathcal{J}$  bezahlten<sup>62</sup>). Während auch in Biberach die Armen weniger zu zahlen hatten<sup>63</sup>), setzte in Ulm die Ordnung von 1480 für alle Schüler an den Fronfasten zu Pfingsten und Michaelis je 8  $\mathcal{J}$ . an den beiden anderen je 7  $\mathcal{J}$  an<sup>64</sup>). Der Crailsheimer Rektor sollte von den Armen kein Schulgeld (pastus) fordern, sondern sich begnügen, wenn sie etwas freiwillig gaben<sup>65</sup>). — Wie hoch sich die Schulgeldbezüge in Wirklichkeit beliefen, darüber läßt sich schwer eine Vermutung äußern, da wir die Schülerzahlen nicht genau kennen. Der Ulmer Schulmeister beschwerte sich, er habe zwar 200 Schüler, aber meist fremde und arme,

58) Etwas anders lehrt die Summa iuris canonici des Burkard von Straßburg (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXI, 33).

59) Müller, Schulordnungen 133; damit stimmen überein die Angaben im Ehehaftenbuch (Stadtarch. Stuttg.).

60) Beschr. des DA. 565.

61) Staatsarch. Stuttg.: Stift Sindelfingen.

62) Heilbr. Urk.B. I 495 f. u. 883.

63) Freib. Diöz. Arch. XIX, 88.

64) Steuerverordnungsbuch; gefl. Mitteilung von H. Prof. Dr. Greiner. — In des Schulmeisters Beschwerden (Veesenmeyer, De schola Lat. Ulm.) sind 8 bezw. 12  $\mathcal{J}$  genannt.

65) Memannia III, 259.

welche an den Quatembern wegbleiben<sup>66)</sup> oder sagen, sie seien nicht die ganze Quatember zur Schule gegangen, er wolle gern zu Pfingsten 5 fl. bar nehmen statt des Schulgelds<sup>67)</sup>.

Daneben hatten die Schulmeister noch sonstige Bezüge von den Schülern. In Biberach, Stuttgart und Ulm sollte jeder Schüler an Lichtmeß bei der Prozession ein Licht von einem halben Bierling Wachs tragen, dessen Rest dem Lehrer gehörte; in den beiden letzteren Städten konnte der Schüler statt dessen auch 4 S geben, in Urach 1 Bierling Wachs oder 1 ß<sup>68)</sup>. In Stuttgart durfte der Lehrer früher das übrige Holz für sich verwenden<sup>69)</sup>, später wurde das verboten. Auch mancherlei Geschenke scheinen Sitte gewesen zu sein; so gebot die Stuttgarter Ordnung dem Lehrer, die Schüler weder mit Bitten noch mit Drohungen zu irgendwelchem Lohn, Geschenk, Meßgeld, Kramet und dgl. zu veranlassen, und in Eßlingen erhielten sich über unsere Periode hinaus Martinswein, Ostereier, gutes Neujahr und ähnliches<sup>70)</sup>. Die kirchliche Kasuistik sah auch den Fall vor, daß ein Lehrer sich für Einräumung unbefugter Feiertage von den Schülern Geld zu verschaffen suchte<sup>71)</sup>.

Manche Lehrer suchten ihre Einnahmen zu vergrößern durch das Halten von Kostgängern, wie Kaspar Heiningen in Eßlingen, bei dem der Tisch 14 fl. kostete, die ihm mancher schuldig geblieben zu sein scheint<sup>72)</sup>. Andere trieben in der Zeit des aufkommenden Buchdrucks einen Buchhandel für ihre Schüler, wie jener Ulmer Lehrer Hans Grüner, über den sich der Buchführer Hans Zainer beim Rat beschwerte, er zwingt die Schüler, nur bei ihm die Bücher zu kaufen, worauf der Rat das Monopol aufhob<sup>73)</sup>.

Weitere Einnahmen brachten dem Lehrer viele von den kirchlichen Funktionen, die mit seinem Amte verbunden waren. Im allgemeinen zur Versehung des Chors verpflichtet war er meist durch seinen Diensteid, und die Fähigkeit hiezu wurde auch in den Empfehlungsschreiben häufig

66) Ähnliche Klagen in Heilbronn bei Pressel a. a. D. 41.

67) Vgl. S. 82 Anm. 14.

68) Freib. Diöz. Arch. XIX, 95; Müller, Schulordnungen 133; Steuerverordnungsbuch. Beschr. DA. Urach 565.

69) Stadtarchiv: Alte Ordnung, vgl. S. 51 Anm. 29.

70) Grundbeschreibung Gymn. Eßl. bei der K. Minist. Abt. f. d. höh. Schulen.

71) Die mehr erwähnte Summa bei Müller, Schulordnungen 65 f.

72) D. Mayer, Geistiges Leben der R. Stadt Eßl. S. 50. — Ebensoviele betrug das Kostgeld um 1500 in Schlettstadt. J. Knepper, Schul- u. Unterr. Wesen im Elsaß 410 ff.

73) Haßler, Ulms Buchdrucker Geschichte S. 94.

betont<sup>74</sup>). Zum Spielen der Orgel wurde in Bopfingen ein Lehrer 1465 verpflichtet<sup>75</sup>). Über die kirchlichen Funktionen des Schulmeisters äußert sich die Aufzeichnung eines Biberacher Priesters<sup>76</sup>): „Der Schulmeister hat alle Feierabend und alle Feiertage die Kirche mit Singen müssen versehen, mit Vesper und Amtern und sonst mit viel anderen Dingen . . . Wenn man mit dem Kreuz ist gegangen um die Kirche, ans Tor, einen Toten hat geholt, dazu hat man die Schüler gebraucht, so hat es der Schulmeister müssen versehen mit den Schülern.“ In Stuttgart wurden die kirchlichen Verpflichtungen in der Schulordnung aufgezählt<sup>77</sup>); hier konnte sich der Schulmeister durch seinen Kantor vertreten lassen. Da das im Interesse des Unterrichtsbetriebs lag, machte in Heilbronn etwa 1470 der Schulmeister dem Rat den Vorschlag, die vier Ämter in der Kirche durch den Kantor besorgen zu lassen, er mußte jedoch das Donnerstagsamt in eigener Person versehen<sup>78</sup>). Für ein solches Amt am Donnerstag erhielt der Schulmeister zu Neuffen aus einer 1446 gemachten Stiftung jeweils 8 Heller<sup>79</sup>), während sein Kollege in Mergentheim ein jährliches Fixum von 2 fl. bezog<sup>80</sup>). Sodann brachten auch die immer mehr aufkommenden Bruderschaften den Lehrern neue Einnahmen. Als im Jahr 1386 in Eßlingen eine Bruderschaft der Weltgeistlichen gestiftet wurde, da setzte man auch dem Schulmeister, der mit seinen Schülern an der Gedächtnisfeier der Verstorbenen an den vier Fronfasten teilnahm, eine Präsenz (= Gabe für die Anwesenden) aus wie den Priestern<sup>81</sup>). In Heilbronn<sup>82</sup>) bezog der Rektor ebenfalls die ganze Präsenz, gegen Ende des 15. Jahrhunderts aber nur noch die halbe<sup>83</sup>). Die Horber Sebastiansbruderschaft gab nach ihrer Ordnung vom Jahr 1483 dem Schulmeister für das Singen bei den fünf wöchentlichen Amtern jährlich 15  $\mathcal{H}$  Heller, dazu für jedes weitere Amt 9  $\mathcal{S}$ ,

74) Z. B. für Eßlingen: Mitteil. der Ges. IV, 163 ff.

75) Staatsarch. Stuttg.: Bopfingen Bürgerbuch Bl. 7b: Hans Brun soll 6 Jahr Schul, Chor und Orgel versehen. Schon 1466 wird ein Zacharias von Winkheim angestellt, für 8 fl. die Orgel zu schlagen.

76) Freib. Diöz. Arch. XIX, 87.

77) Müller, Schulordnungen 132. — Für Rürtingen machte 1481 Graf Eberhard d. J. eine vom Bischof bestätigte Gottesdienstordnung (Rürtingen, Spitalarch.).

78) Heilbronner Urf. B. I, 495 n. 882.

79) Sattler, Grafen Fortf. IV Beil. 33.

80) Kaiser, Volksschule II, 92, Städtische Stiftung vom Jahr 1501.

81) Eßlinger Urf. B. II, 264, 10.

82) Finth in Progr. des Gymn. 1863 S. 9 f.

83) In Kirchheim u. Deck war in einer 1428 Nov. 11. gestifteten Bruderschaft der Geistlichen der Schulmeister selbst Mitglied (Staatsarch. Stuttg.: Kirchheim).

für Vigilien 6  $\text{S}$ <sup>84</sup>). Die 1474 gestiftete Salve-Regina-Bruderschaft zu Tübingen reichte dem Lehrer jährlich 2  $\text{U}$ <sup>85</sup>); in Ingelfingen erhielt er für das tägliche Salve 1½ fl. jährlich<sup>86</sup>). Die Tübinger Artistenfakultät bezahlte dem Schulmeister für die Teilnahme an einer Messe 8  $\text{S}$  oder später 2 Schilling, bei Beerdigungen und Totenämtern 8  $\text{S}$ <sup>87</sup>).

Nebeneinnahmen ergaben auch die von einzelnen Privatleuten gestifteten Fahrtage. So bestimmte die Stiftungsurkunde<sup>88</sup>) eines solchen für Hans von Yberg und seine Frau zu Besigheim 1457: Zweimal jährlich sollen fünf Geistliche und „der schulmeister, der ein meßner ist, des abens singen ein placebo und darnach mit dem rauch und weyhwasser und gewonlichem gesangf und gebett über das grabt geen und uff morgens singen eyn ganz vigilien, eyn selmeß und eyn ampt und unter dem offertorio der obgenanten jelen gedenken, die verkunden und für sie bitten und diß jahrzit von wort zu wort ganz nach inhalt des selbuchs verlutbarn . . . und darnach aber über das grabt geen“. Dafür erhalten sie „ein gutt mal mit gesotten und gebraten fleisch oder mit gesotten oder gebachen vischen und darzu zweyerlei gutt genuß, wyß brot und guten win“, dazu der Schulmeister 18 Heller. So hoch ging es nun nicht überall her. In Crailsheim erhielt der Schulmeister für verschiedene Fahrtage 6, 8 oder 12  $\text{S}$ , d. h. in der Regel soviel wie die Präsenz eines Kaplans<sup>89</sup>). In Eßlingen und Heilbronn erhielt er von Fahrtagen ebenfalls eine Präsenz<sup>90</sup>); in Leutfirch und Neresheim für jeden 1 Schilling<sup>91</sup>). Nach der Ulmer Ordnung von 1480 erhielt der Schulmeister von gestifteten Ämtern, die der Kantor sang, jeweils die Hälfte dessen, was dem Kantor gegeben wurde<sup>92</sup>). Für alle solche Ämter mußte der Stuttgarter Schulmeister schwören „getrewen vleiss zu haben daz die ämpter uff tag und zeit, als er des beschaiden würdt, gehalten

84) Staatsarch. Stuttg.: Horber Klöster (Repert. S. 37). — Bei der Weingarter Sebastiansbruderschaft führte 1488 der Schulmeister auf dem Berg die Mitgliederliste; ebd., Weingarten.

85) W. B. J. S. N. F. XV (1906) 31.

86) Zeitschr. Hist. Ver. Württ. Franken 6, 209.

87) Fakultätsstatuten 1477, Statuten 1505 bei Roth, Urff. zur Gesch. der Univ. Tüb. 325 f.

88) Breining, Besigheim 23.

89) Stiftungen v. 1422, 1437, 1474 in den Pflegerberichten; Pfarrbuch in Zeitschr. Hist. Ver. Württ. Franken 10, 41 ff.

90) Eßlingen 1342: Urf. B. I, 361 n. 716; Heilbronn 1466: Urf. B. I, 201 n. 433 d.

91) Roth, Gesch. von Leutfirch II, 178 f.; Neresheim, Stiftung von 1512 im ältesten Stadtbuch (Staatsarch. Stuttg.).

92) Steuerverordnungsbuch, Mitteilung von H. Prof. Dr. Greiner.

und gesungen werden, damit sich in stiftung und ufrichtung derselben nit mangel erschain“<sup>93</sup>). Und die Crailsheimer Ordnung bestimmte: die Totenvigilien, Psalmen, Lektionen, Responsorien sollen deutlich mit gemäßigter Stimme ohne Dissonanz und Übersprungung von Wörtern gelesen werden, ebenso solle das Totenoffizium mit gedämpfter Stimme gesungen werden und der Schulmeister solle auf Requien und Anniversarien achten<sup>94</sup>).

Für das Abholen eines Toten in Prozession erhielt der Schulmeister in Ulm 6  $\beta$  Heller<sup>95</sup>); in Tübingen nahm er an den Beerdigungen von Universitätsmitgliedern teil. Doch scheint eine solche Beteiligung an Beerdigungen nicht durchweg üblich gewesen zu sein; wenigstens hielt es ein Neutlinger Kaplan für nötig, sie in seinem Testament besonders zu bestimmen<sup>96</sup>). Als in Heilbronn 1467 ein Streit wegen der Beteiligung der Geistlichen an Begräbnissen ausgebrochen war, gebot der Bischof von Würzburg dem Pfarrer, die Neuerung, daß die Leichen mit dem Schulmeister, den Schülern und seinen Mitherren abgeholt werden, abzustellen<sup>97</sup>).

Dagegen scheint des Lehrers Teilnahme an Hochzeiten weit verbreitet gewesen zu sein. In Neresheim erhielt er von einer Hochzeit 1 Maß Wein, 2 Essen und Brot im Wert von 2  $\mathcal{D}$ ; von Armen 1 $\frac{1}{2}$   $\beta$  und 2 Heller<sup>98</sup>). Sonst waren nur Geldbeträge angefertigt: in Stuttgart<sup>99</sup>) von zwei Ledigen 1  $\beta$  Heller, von einer ledigen und einer verwitweten Person 9  $\mathcal{D}$  (= 1 $\frac{1}{2}$   $\beta$ ), von zwei Verwitweten 2  $\beta$ ; in Urach<sup>100</sup>) von Ledigen 1  $\beta$ , von Verwitweten 8  $\mathcal{D}$ ; in Ulm<sup>101</sup>) von jeder Braut, die zur Kirche geführt wurde, 1  $\beta$  Heller. Von Biberach wird berichtet, dem Schulmeister habe man einen Böhmischen (Groschen) gegeben „von einer Hochzeit einzuschreiben, daß man wisse, wer ehelich sei“<sup>102</sup>).

Im Zusammenhang mit seinen kirchlichen Funktionen wurde der Schulmeister herkömmlicherweise zu Gastmählern geladen. Das Speirer

93) Stadtarch. Stuttg.; Ehehaftenbuch 1511, Mitteilung von H. Dr. Rapp. — Ähnlich sollte der Leutkircher Schulmeister beim Amtsantritt zur Begehung eines Jahrtags verpflichtet werden (Stiftungsurf. von 1438 Nov. 7, Stadtarch.).

94) Alemannia III, 248.

95) Steuerverordnungsbuch.

96) Diöz. Arch. f. Schwaben XIV (1896), 5.

97) Heilbronner Urk. B. I, 476.

98) Staatsarch. Stuttg.: Neresheim, Stadtbuch.

99) Müller, Schulordnungen 133.

100) Beschr. d. OA. Urach 565.

101) Ordnung von 1480 im Steuerverordnungsbuch.

102) Freib. Diöz. Arch. XIX, 185. Der Brauch ist als vorreformatorisch bezeichnet; an anderer Stelle (S. 87) heißt es einfach: von einer Hochzeit einen Groschen.

Domkapitel lud zweimal im Jahre, an Martini und Fastnacht, in seinem Zehnthof zu Eblingen Rat und Beamte der Stadt zu einem opulenten Mittagsmahl<sup>103</sup>). Am Abend kamen dann der Pleban und der Mesner mit ihren Leuten und der Schulmeister allein. Da gab's Kräglein und Mäglein, kalten Braten mit Senf und Kohl (caules), zum Nachtsch Käse; ganz ohne Getränke wird's kaum abgegangen sein. Doch sollten die Geladenen zeitig kommen, „damit jedermann bezeiten nach Hause komme“. Der Tübinger Propst Bergenhans hinterließ eine Aufzeichnung De hospitalitate prepositi<sup>104</sup>), wonach er an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam zum Mittagsmahl auch den Schulmeister einlud. An Ostern schickte er ihm ein Ostergeschenk (agnum pascalem), auch an Martini erfreute er ihn mit einer Gabe bestehend in Wein. In Biberach erschien der Schulmeister in Gesellschaft der Stadtbüttel, der Altardiener, des Mesners, des Organisten und anderer viermal jährlich im Pfarrhof als Gast<sup>105</sup>). Der Nürtinger Pfarrherr sollte nach den Festsetzungen von 1481 Kapläne, Schulmeister und Mesner zehnmal im Jahr bewirten<sup>106</sup>). Der Bietigheimer Schulmeister hatte, wie der Mesner und die Kapläne, vom Spital zu Markgröningen, das seit 1411 die Bietigheimer Kirche besaß, 24 Mahlzeiten zu beanspruchen<sup>107</sup>). Auch in Heidenheim sollte der Schulmeister zusammen mit den Kaplänen an den Festen vom Pfarrer gespeist werden<sup>108</sup>).

Es ist kaum möglich, zu schätzen, wie hoch sich der Geldwert all der verschiedenen Gehaltsteile belief, zu denen noch an manchen Orten Einnahmen aus Nebenämtern kamen; deshalb ist es auch schwierig zu beurteilen, ob die Lehrer am Ende des Mittelalters ein zu standesgemäßem Leben genügendes Einkommen bezogen. Die Kaufkraft des Geldes war zu jener Zeit noch sehr hoch<sup>109</sup>). Betrug doch nach einer württembergischen Lohnordnung von 1425 der Macherlohn eines „zwiefalten schlechten Mannsrodes“ 3 Schilling, der eines Paars „reisiger“ Stiefel

103) Ordnung von 1514 Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins II, 193; D. Mayer, Geistiges Leben der R.St. Epl. 51.

104) Roth, Urff. z. Gesch. d. Univ. Tüb. 97 f.

105) Freib. Diöz. Arch. XIX, 138.

106) Spitalarchiv Nürtingen: Urk. Graf Eberhards d. J. von 1481 Nov. 11. — Die Mahlzeiten in Hall sind aufgezeichnet im Dienstvertrag des Humanisten Stich von 1513 (Müller, Schulordnungen 175 ff.).

107) Staatsarch. Stuttg.: Bietigheim Geistlich: Copular oder Beschr. des Kirchenjahres usw. (aus der Zeit Herzog Christofs) Bl. 3.

108) Vgl. oben S. 81 u. weitere Stellen in den dort gen. Beschwerden.

109) Etwa die fünffache der heutigen. S. Günter, Münzves. d. Graffsch. Württ. 46.

4 Schilling, eines Paares Kinderschuhe 6 Heller<sup>110</sup>). In den Jahren 1407—09 zahlte man zu Bebenhausen für ein Malter Roggen 1  $\mathfrak{H}$  Heller, für 1  $\mathfrak{H}$  „bächin“ Fleisch 10 Heller, für 500 Eier 1  $\mathfrak{H}$  Heller, also etwa für 2 Stück 1 Heller<sup>111</sup>). Und im wohlfeilen Jahr 1500 kosteten 3 Eier 1  $\mathcal{S}$  (= 2 Heller), Kalbfleisch 5 Heller, eine Henne 2—4 Heller<sup>112</sup>). Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung bieten auch Gehälter anderer Kirchen- oder Staatsdiener. In Wangen sah man 1464 als standesgemäßes Einkommen eines Predigers 20  $\mathfrak{H}$  Heller an, anderwärts sollte das Einkommen einer Pfründe 30  $\mathfrak{H}$  betragen<sup>113</sup>). Die Theologieprofessoren in Tübingen hatten 50—100 fl.<sup>114</sup>). In württembergischen Diensten erhielten die Räte im 15. Jahrhundert 40—200 fl. an Geld und dazu Naturalien<sup>115</sup>). Der Vogt von Stuttgart bezog am Ende des 15. Jahrhunderts ein Fixum von 20  $\mathfrak{H}$  Heller, daneben aber Strafen, Gebühren und mancherlei Gaben, so vom Propst von Nellingen 6 fl. und einen Lebkuchen, von Bebenhausen ein Paar Hosen, von den Fildern 4—500 Ostereier<sup>116</sup>). Andererseits bezogen in Markgröningen 1448 Knechte einen Lohn von 3  $\mathfrak{H}$  15  $\beta$  bis zu 20  $\mathfrak{H}$  Heller, im benachbarten Möglingen 8 $\frac{1}{2}$ —17  $\mathfrak{H}$ , dazu 6 oder 12 Ellen leinenes Tuch<sup>117</sup>).

Zu dem Hauptamt in Schule und Kirche gesellten sich bei nicht wenigen Lehrern kirchliche oder weltliche Nebenämter, wobei die Vereinigung teils auf örtlichem Herkommen beruhte, teils nur für die einzelne Person zustande gekommen war. Daß mit der 1475 gestifteten Kaplanei in Scheer vom Stifter die Verpflichtung zum Halten einer Knabenschule verbunden war, haben wir schon früher<sup>118</sup>) gesehen. In Kirchheim u. Teck war 1365 der Schulmeister der Stadt, Pfaff Johann der Hutt, zugleich Kaplan im dortigen Dominikanerinnenkloster. Der Haller Schulmeister

110) Schriften des Württ. Altertumsver. II, 2 (1875) 65 f.

111) A. a. O. S. 71.

112) Württ. Jahrb. 1873 II, 123.

113) In Überlingen bestimmte man schon 1432, Messpfründen sollen nicht unter einem Jahresertrag von 50 fl. gestiftet werden. Oberrhein. Stadtrechte II, 89. — Die Reformation König Sigmunds forderte, jeder Priester solle jährlich 80 rhein. Gulden erhalten unter Wegfall von Nebenbezügen. Archiv f. Kulturgesch. Erg.-Heft III, 40 (= Teil III Kap. 2).

114) Vgl. Kauscher in Württ. Jahrb. 1908 II, 175.

115) J. Winterlin, Gesch. der Behördenorganisat. in W. S. 51.

116) Geschichte der Stadt Stuttgart. Herausg. 3. Einweihung des neuen Rathhauses (1905) S. 95.

117) B. Ernst in Württ. Jahrb. 1904, II, 93.

118) S. 74.

Konrad Giegegenbach war 1385 zugleich Kaplan am St. Johannis Altar im neuen Spital<sup>119)</sup>; und in Langenau begegnen wir 1425 einem Pfaff Jakob Studenmayr, Frühmesser und Schulmeister. Das Amt des Mesners war in Besigheim um 1457 üblicherweise mit der Schulmeisterei verbunden<sup>120)</sup>, ebenso in Heimsheim 1477 und Heidenheim um 1492<sup>121)</sup>. In Neresheim wurden 1512 in einer Richtung zwischen Pfarrer und Schulmeister die Funktionen des Mesners, besonders das Läuten, genau bestimmt<sup>122)</sup>. Die Vereinigung beider Ämter, die in Bietigheim „mit Beschwerung der Jugend“ bestanden hatte, reicht vielleicht noch in unsere Zeit herein<sup>123)</sup>. An vielen Orten geht dagegen aus den Urkunden deutlich hervor, daß Schulmeisterei und Mesnerei getrennt waren, so z. B. in Wildberg im Jahr 1466<sup>124)</sup>.

Der Tübinger Schulmeister Gregorius May erscheint seit 1477 als „Generalkommissar der Konstanzer Kurie in Chesachen“. Das gleiche Amt bekleidete in Rottweil 1484 mag. Wendel Frank von Besigheim<sup>125)</sup>. Über die Funktionen eines solchen Kommissars heißt es in Biberach: „Wan ettwan Irrungen zwischen Ehen sendt gesein, die einander genomben haben und einander geleguget und zue Costenz im Rechten mit einander sendt gesein, ist ein Schuolmaister Comissary gesein und die Zeugen verhördt“<sup>126)</sup>. Das Amt wurde übrigens nicht ausschließlich Schulmeistern, sondern auch Stadtschreibern und dergl. übertragen<sup>127)</sup>. In

---

119) Es ist wohl derselbe, der als Priester, in einer Vorstadt wohnhaft, um zu einer Gasterei weiteren Wein zu bekommen, eine Feuersbrunst fingierte und so die Öffnung des Stadttors veranlaßte. Auf seinem Grabstein sollte man nach seinem Willen seinen Bakkalariustitel sehen, und er stiftete jährlich 3 Kreuzer für einen Mann, der die Messingbuchstaben ausreibe. Württ. Gesch. Quellen I, 112, VI, 209 ff.

120) S. 103.

121) S. o. S. 77 u. S. 81.

122) Staatsarch. Stuttg.: Neresheim, Stadtbuch.

123) Die S. 105 Anm. 107 gen. Quelle berichtet, vor Jahren sei beides vereinigt gewesen, „und aber ein Schulmeister mit dem Schulgeld sonder Besoldung sich nicht erhalten mögen“, habe die Ferdinandische Regierung zur Besoldung eine Pfründe verwendet.

124) Staatsarch. Stuttg.: Kloster Reuthin Repert. S. 85: 1466 Sept. 10. Jahreszeitstiftung: dem Schulmeister für Singen 1  $\beta$ , ebensoviel dem Mesner für das Anzagen der Jahrzeit.

125) Auch ein nicht genannter Ulmer Lehrer bekleidete das Amt; vgl. Kapf im Progr. des Gymn. 1858.

126) Freib. Diöz. Arch. XIX, 87, 187.

127) J. B. Stadtschreiber Horn in Urach 1477 (Beschr. d. D. A. 542 Anm. 5). Vgl. auch die Bestallung des Nikolaus v. Wyle für die Württ. Kanzlei im Anz. f. Kunde der Deutschen Vorzeit 26 (1879) 1 ff.

Rottweil sehen wir 1299 den Schulmeister mit der Vernehmung von Zeugen für einen Prozeß von dem bischöflichen Offizial beauftragt<sup>128</sup>).

Auch zu mancherlei kirchlichen Sendungen wurden die Schulmeister als schreib- und geschäftsfundige Leute verwendet. So begleitete der Crailsheimer seinen Pfarrer 1438 nach Rom<sup>129</sup>), und von Hall berichtet der Chronist Herolt, da der 1495 begonnene Bau des Chors an der Michelskirche kostspielig gewesen sei, habe der Rat den Schulmeister Heinrich Sieder nach Rom geschickt, und dieser habe eine Bulle erwirkt<sup>130</sup>).

Unter den weltlichen Nebenämtern war das wichtigste das eines Stadtschreibers. Da der Schulmeister, ebenso wie der Stadtschreiber, ein des Schreibens und des Lateinischen wohl kundiger Mann sein mußte, lag es nahe, in kleinen Verhältnissen diese beiden Funktionen einer Person zu übertragen und ihr so einen auskömmlichen Verdienst zu verschaffen. Sobald aber die Geschäfte des einen der beiden Ämter zunahmen, wurde die Trennung notwendig. So waren in Eßlingen beide Ämter 1280 vereinigt, aber schon 1300 getrennt<sup>131</sup>); in Hall erfolgte die Trennung zwischen 1231 und 1384<sup>132</sup>). Ähnlich war die Entwicklung wohl in den anderen größeren Reichsstädten, ja in Ulm waren die Ämter vielleicht immer getrennt. Dagegen bestand in kleineren die Verbindung länger, so in Leutkirch jedenfalls noch 1426, in Buchau 1502, in Buchhorn 1507. Wenden wir uns zu den Landstädten, so sollten die Oberndorfer nach einer Ordnung aus dem 14. Jahrhundert einen Schreiber bestellen, der den Chor versah, also eine Funktion des Schulmeisters ausübte<sup>133</sup>). Nach dem Tübinger Stadtrecht von 1388 besorgte der Schulmeister die Geschäfte des Stadtschreibers und erhielt von einem Urteilbrief 2 ß Heller, von einem, der Bürger wurde oder das Bürgerrecht aufgab, 2 Heller<sup>134</sup>). Dagegen erscheinen in einer Steuerliste von 1470/71 Stadtschreiber und Schulmeister nebeneinander<sup>135</sup>), und das Stadtrecht von 1499 redet von beiden besonders<sup>136</sup>). In einer Reihe anderer Landstädte findet sich im

128) Rottw. Urk.B. I, 19 n. 56.

129) Beschr. d. D.N. 236.

130) Württ. Gesch.Quellen I, 137 und Kolb im Progr. des Gymn. 1889 S. 8.

131) S. Anhang vgl. mit Eßl. Urk.B. I, 140 n. 322.

132) Anhang, vgl. mit Wibel, Hohenloh. Kirchenhist. II, 210 f.

133) Schmid, Monum. Hohenbergica 921.

134) Tübinger Studien I, 1 S. 5. Schmid, Gesch. der Pfalzgr. von Tübingen, Urk.B. 244.

135) G. Schöttle, Verf. u. Verm. d. Stadt Tüb. S. 15 Anm.

136) Stahlecker in W. B. J. S. N. J. XV (1906) 10.

15. Jahrhundert die Vereinigung<sup>137)</sup>, ja für Herrenberg behielt sich Graf Eberhard 1494 ausdrücklich vor, daß die Schule mit einem Stadtschreiber versehen werden möge<sup>138)</sup>. In Wildbad erscheint bei den Steuergeschäften 1484/85 neben dem Schulmeister der Stadtschreiber<sup>139)</sup>. Ganz gleichmäßig war die Entwicklung nicht, denn in Horb z. B. war 1282 neben dem Schulmeister ein besonderer Stadtschreiber<sup>140)</sup>, während 1456 die Ämter vereinigt waren. Besonders vielseitig mußte der Schulmeister zu Neresheim sein, da er nach seinem Eid neben der Stadtschreiberei auch noch das Visieramt zu versehen hatte<sup>141)</sup>; der Heimsheimer war Stadtschreiber und Mesner.

Seitdem im 14. Jahrhundert das Amt der öffentlichen Notare von Italien aus in Deutschland Eingang gefunden hatte, sehen wir auch Schulmeister als „öffentliche geschworene Schreiber“, notarii publici imperiali auctoritate, erscheinen. Der erste nachweisbare ist Eberhard Not von Dinstmettingen in Rottweil 1376—79. Zunächst noch selten, werden sie dann im Lauf des 15. Jahrhunderts häufiger. Aber auch ohne diese Eigenschaft befaßten sich die Lehrer mit dem Schreiben von Urkunden<sup>142)</sup> und machten damit den Stadtschreibern Konkurrenz. Wohl in erster Linie gegen den Schulmeister und andere Kleriker war es gerichtet, wenn in Ravensburg (im 14. Jahrhundert?) ins Stadtbuch die Bestimmung aufgenommen wurde, niemand solle eine Handfeste schreiben außer ein Stadtschreiber<sup>143)</sup>. In Ulm wurde ähnlich 1422 der städtischen Kanzlei für alles, was der Stadt Siegel angehe, das Privilegium erteilt<sup>144)</sup>. Vielfach wurden die Schulmeister von den Städten zu diplo-

---

137) Heimsheim 1477 u. 1511, Herrenberg 1455, Horb 1456—64, Rünzelsau 1507, Mengen 1476, Nagold ? 1475, Niedlingen 1456—72, Sulz 1451.

138) Staatsarch. Stuttg.: Stift Herrenberg, vgl. oben S. 52.

139) Württ. Jahrb. 1904 I, 60.

140) Wirt. Urk.B. VIII 337 n. 3127 u. 28.

141) Staatsarch. Stuttg.: Neresheim, Stadtbuch Bl. 58. — Über die Visierer vgl. z. B. S. Günther, Gesch. d. mathem. Unterr. (= Mon. Germ. paed. III) 328.

142) Reutlingen 1292: der scholmaister, der disen Brief schrabe (!) und machet (Wirt. Urk.B. X, 39); Oberndorf 1293 (Pfaff, Gelehrtes Schulwesen S. 10).

143) Hajner, Gesch. von Ravensb. S. 116. — Ein Verbot Briefe zu schreiben entzieht der Eid des deutschen Schulmeisters in Überlingen. Oberrhein. Stadtrecht II, 2, 234.

144) Rotes Buch (= Württ. Gesch. Quellen VIII) Art. 478 S. 236 f. Solche Bestimmungen standen im Einklang mit einem Abschnitt, welchen Laßberg aus einer Münchner Handschr. des Schwabenspiegels, Cgm 553, (übereinstimmend mit zwei Stuttgarter) mitteilt (Schwabenspiegel S. 158 zu § 369): Ob ein hantveste falsch sei: — Das zehende ist, das man an newen hantvesten bewärn muss, das es des herren schreiber geschriben hab, des insigel daran ist, weil Siegel verloren und mißbraucht werden können.

matischen Sendungen verwendet, nicht zum Vorteil der Schule, die in der Zwischenzeit den Hilfskräften überlassen blieb. So sandten die Biberacher ihren Lehrer um 1370 nach Basel, Bayern und Reutlingen<sup>145</sup>), die Haller den ihrigen um 1500 nach Nürnberg und Würzburg<sup>146</sup>). Aber auch im Dienst des Landesherrn sehen wir die Schulmeister des öfteren. So begleitete der Uracher Schulmeister 1439 eine Botschaft der Grafen von Württemberg nach Muri, und vier Jahre nachher waltete er des Schiedsrichteramtes<sup>147</sup>). Namentlich wurden die Dienste der Schulmeister bei der Erhebung der landesherrlichen Schatzung in Anspruch genommen, so die des Wildbader 1484/85. Und daß dabei mancher nicht wenig Zeit versäumte, zeigt die Bitte des Leonberger Schulmeisters vom Jahr 1475, ihm die Schatzung nachzulassen, da er die drei Ziele der Schatzung beschrieb, dazu Kerzgedel in das ganze Amt gemacht und manchen Tag bei der Sammlung gefessen habe<sup>148</sup>).

Wenden wir uns nun den Persönlichkeiten der Lehrer zu, von denen uns leider keiner so bekannt ist, daß wir uns ein anschauliches Bild von seinem Leben und Wirken machen können<sup>149</sup>). Ihre Vorbildung hatte sich eine größere Anzahl auf deutschen oder ausländischen Hochschulen geholt; schon im 13. Jahrhundert erscheinen mehrere Magister, der erste 1249 in Isny<sup>150</sup>). An den größeren Schulen wurde später wohl darauf gesehen, daß man einen Mann mit dem Magistertitel bekam, der bisweilen auch schon Theologie studiert hatte, wie der Ulmer Lehrer Johannes Munzinger. Mancher aber hatte schon, nachdem er Bakkalarius oder „Halbmeister“ der freien Künste geworden war, der Hochschule den Rücken gekehrt und sich, sei's als Provisor oder gleich als Schulmeister, dem Lehrberuf gewidmet, vielleicht in der Hoffnung, wenn er den leeren Beutel wieder etwas gefüllt, sich weiter dem Studium zu widmen. Von den Lehrern an kleineren Schulen hatte vielleicht der eine oder andere überhaupt nie eine Hochschule besucht, sondern die nötigen Kenntnisse an

145) G. Luz, Beitr. z. Gesch. d. R.St. Biberach S. 59 (ohne Quellenangabe).

146) Württ. Gesch. Quellen VI Einl. S. 14 f. — Zur Erledigung von Botschaften verpflichtet wurde der Schulmeister z. B. 1427 in Memmingen. Müller, Schulordnungen 273.

147) Staatsarch. Stuttg.: Repert. Zwiefalten I, 114; Repert. Reutlingen II, 305.

148) Ernst in Württ. Jahrb. 1904 I, 60; II, 88.

149) Von dem Reutlinger Konrad Spechtshart wird später noch zu reden sein. Vgl. auch Mitt. Ges. f. d. Erz.- u. Schulgesch. XX (1910) 2. — Der Ulmer Lehrer mag. Johannes Munzinger ist in erster Linie als Theologe bekannt geworden; bei verschiedenen Schriften wäre die Frage nach seiner Autorschaft noch zu untersuchen.

150) Weitere: Hall 1275, Weilderstadt 1281, Eßlingen 1283.

einer lateinischen Schule als Schüler, Lokat und Kantor oder Provisor erworben.

Ursprünglich waren die Lehrer wohl ausschließlich Geistliche, worauf auch bei vielen der Platz, den sie in Zeugenreihen einnehmen, hinweist. Auch in späteren Zeiten sind manche in unseren Quellen deutlich als Geistliche bezeichnet, z. B. Meister Hermann Vermitter, Evangelier (d. h. Vorleser des Evangeliums = Diakon) in Ehlingen 1414 und Pfaff Arnold in Tübingen 1474. Bei anderen geht ihr Charakter als Geistlicher aus ihrem späteren Beruf hervor. Viele waren freilich auch nur Kleriker mit den niederen Weihen, die den Zölibatsgesetzen später nicht mehr unterworfen waren, wohl aber bei ihrer Verheiratung unter gewissen Bedingungen (z. B. Tragen von geistlichem Gewand und Tonsur) manche Privilegien der Geistlichen weiter genossen<sup>151</sup>). In der Tat erscheinen unter den Lehrern mehrere „geehelichte Kleriker“, clerici conjugati oder uxorati, z. B. Nikolaus Zudel in Heilbronn 1405 ff., Paul Lobenberg in Mengen 1448. Ziemlich zahlreich sind die verheirateten Lehrer, bei denen nicht mehr zu entscheiden ist, ob sie Kleriker oder Laien waren<sup>152</sup>). Die frühesten mir bekannten sind Ulrich scolasticus in Saulgau 1273 und der Schulmeister Bertold in Rottweil um 1299.

Die Vermögensverhältnisse waren außerordentlich verschieden. Der Biberacher Schulmeister Konrad Klock besaß im Jahr 1508 zusammen mit seinem Bruder den Hof Buchan, den sie um 1180 rheinische Gulden verkauften<sup>153</sup>). Meister Konrad Spechtshart in Neutlingen erbt von seinem Oheim den Widemhof zu Oberhausen mit Vogtei und Kirchensatz, den er um ein Leibgeding von 26  $\text{fl}$  Heller 1360 den Feldsiechen zu Neutlingen verkaufte<sup>154</sup>). In guten Verhältnissen müssen sich auch jener Ulrich Keller in Niedlingen, welcher 1407 eine Kaplanei stiftete<sup>155</sup>), und der Ravensburger Heinrich Zund, welcher 1390 einen Zins von 20  $\text{fl}$  Heller stiftete<sup>156</sup>), befunden haben. Der Weislinger Schulmeister Bertold Schwarz konnte dem Grafen Friedrich von Helfenstein mehrere Hundert Gulden leihen<sup>157</sup>). Ein Haus im Wert von 260  $\text{fl}$  Heller besaß in Rottweil

151) Hinschius, Kirchenrecht I, 156.

152) Die genaue Bezeichnung clericus conjugatus findet sich fast nur bei Notaren.

153) Bochezer, Gesch. d. Hauses Waldburg I, 790.

154) Staatsarch. Stuttg.: Neutlingen.

155) Kaiser, Volksschule II, 267. — Nicht ganz klar ist die Überlieferung über C. Monopp in Niedlingen a. a. O. 267 u. Magaz. f. Pädag. 1883, 43.

156) Hafner, Ravensburg 505.

157) Klemm in Neue Bl. aus Süddeutschl. für Erz. u. Unterr. VIII (1879) 54. Vgl. auch unten Anhang.

1355 Meister Ulrich Schärteler<sup>158)</sup>, und ein Steinhaus, wie es nur Wohlhabende hatten, nannte 1445 der Heilbronner Lehrer Meister Nikolaus Zudel, sein eigen<sup>159)</sup>. Weniger günstige Verhältnisse zeigen die württembergischen Schatzungslisten<sup>160)</sup>. Da wurde 1470 der Leonberger Schulmeister für 65 fl. Vermögen mit 3 fl. 1 Ort veranlagt. In Tübingen zahlte 1471 Gregory May 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl., was 30 Gulden Vermögen entspräche<sup>161)</sup>. In Baihingen a. G. hatte 1470 zwar der alte Schulmeister 115 fl., wofür 5 Gulden 3 Ort angesetzt wurden, aber der aktive Schulmeister zahlte nur 1 fl. Ebensoviel gab damals sein Kollege in Urach. In Dornstetten sollte 1471 der Schulmeister Henslin 1 fl. geben, allein ehe er bezahlt hatte, „schwor er über den Böhmer Wald“, und da er nichts hinterließ, mußte man 8 ß 4 Heller in Abgang schreiben<sup>162)</sup>. Aber auch sein Nachfolger Ludwig hatte nur 1 fl. zu entrichten, hatte also wie die Genannten entweder nur 20 fl. oder gar kein steuerpflichtiges Vermögen<sup>163)</sup>. Neben einzelnen von Haus aus wohlhabenden Lehrern, gab's also doch viele recht dürftige Existenzen<sup>164)</sup>.

War nun für viele das Schulamt der Lebensberuf, so benützten es nicht wenige doch auch nur als Durchgangsstation auf dem Weg zu späteren geistlichen Stellen<sup>165)</sup>. So hatte in Schorndorf 1458 die Nikolausmesse ein Pfaff Nikolaus der alte Schulmeister von Horwe<sup>166)</sup>. Andere brachten es zu Pfarreien. Ein Pfaff Bertold Ortolf, der 1394 in Urlau erscheint, ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Leutkircher Lehrer des Jahres 1346. Ein Riedlinger Schulmeister, Burkard Haller, wurde (vor 1383) Kirchherr zu Grüningen N. Riedlingen. In Eßlingen gelangten zwei Schulmeister auf die dortige Pfarrstelle, Meister Walther Grienbach von Wiesensteig, Schulmeister 1381—91, auf Grund einer päpstlichen Provision vom Jahr 1362, und Meister Hermann Bermittler, Schulmeister 1408—14. Ein Theodoricus Diel, der 1442 Schulmeister

158) Rottweiler Urk.B. I, 117 n. 273.

159) Heilbronner Urk.B. I, 310 n. 610 b.

160) Staatsarch. Stuttg. Vgl. Ernst in Württ. Jahrb. 1904.

161) W. B. J. S. N. F. XV (1906), 3.

162) Rechtfertigung von 1478.

163) Württ. Jahrb. 1904 II, 94; Steuer von 1470: Wer nichts hat, gibt 1 fl., 1  $\mathcal{R}$ ,  $\frac{1}{2}$  fl. oder 1 Ort nach eines jeden Gelegenheit.

164) Zur Beurteilung der Vermögensverhältnisse vgl. die Ergebnisse einer Eßlinger Steuer vom Jahr 1362 in Württ. Jahrb. 1901 I, 86 ff.

165) Da sie häufig nach auswärts verzogen, sind natürlich nicht alle derartigen festzustellen.

166) Staatsarch. Stuttg.: Schorndorf, Geistlich. — Ob er Lehrer in Horb war oder sich nur nach einem Horwe nannte, ist fraglich.

zu Ehingen war, hatte in den achtziger Jahren die Pfarrei im nahen Naegensstadt. Der frühere Ulmer Schulrektor Andreas Wall begegnet uns 1463 als Pfarrer in dem seiner Heimat nahen Oberdettingen<sup>166a)</sup>. Dem Ulmer Schulmeister Johannes war es gelungen, um 1360 die Pfarrstelle zu Laupheim zu erlangen, ohne daß er die nötigen Weihen besaß<sup>167)</sup>. In Ellwangen rückten einzelne Lehrer in Chorvikarstellen auf und ein Reutlinger Lehrer, Eberhard Barter, war 1366—1392 Chorberr zu Ehingen-Rottenburg. Andere widmeten sich später dem Notariat, wie Konrad Gospacher, der frühere Geislinger Schulmeister, der 1417 in Ulm Bürger war. Manchen wurden Gemeindeämter übertragen. Auch dafür bietet Geislingen ein Beispiel in Bertold Schwarz, der 1391 noch Schulmeister war, dann schnell nacheinander Richter, Heiligen- und Spitalpfleger, 1399 sogar Vogt wurde, sich dann aber ins Privatleben zurückzog. In Ehingen a. D. war um 1500 der frühere Schulmeister Konrad Diel Bürgermeister, und in der gleichen Stellung befand sich ein früherer Schulmeister 1442 in Stuttgart. In Leonberg erscheint der Schulmeister 1383 noch während seiner Amtszeit unter den Richtern.

All das wirft ein günstiges Licht auf die soziale Stellung der Lehrer. Kam den früheren ihre Eigenschaft als Geistliche zugut, so verlieh unter den späteren manchem sein akademischer Grad Ansehen. Einheimischen gab unter Umständen die Familie ein gewisses Relief. Mancher galt auch etwas als vermöglicher Mann. In kleineren Städten mochte schon allein der Besitz einer gewissen Bildung den Lehrer über die Masse emporheben. An Anfeindungen, namentlich von Seiten der Eltern, fehlte es daneben nicht. Mancher Lehrer, bei dem keine der genannten Voraussetzungen zutraf, mag an seinem Wirkungsort ein wenig geachtetes Dasein geführt haben, von dem uns die Quellen nichts erzählen.

## § 11. Die Hilfskräfte.

Wochte an kleineren Schulen ein einziger Lehrer genügen, so machte eine größere Schülerzahl oder ein höher gestecktes Lehrziel die Heranziehung von „Mithelfern“ nötig. Für die Leitung des kirchlichen Gesangs und den damit verbundenen Gesangsunterricht wurde an einzelnen

166 a) Vgl. Anhang unter Ulm.

167) Röm. Quellen z. Konst. Bistums-gesch. 72 n. 328: Supplif des Erzherzogs Rudolf von Österr. von 1361 Jan. 22.

Schulen ein Kantor angestellt. Ein solcher erscheint in Eßlingen erstmals 1386, wo er auch als scoparius scolarium bezeichnet wird<sup>1)</sup>, ein Titel, der in Süddeutschland von Wien bis ins Elsaß verbreitet war und „Verbeser“ oder „Besemer“ übersetzt wurde, während man das zugehörige Zeitwort scopare mit „verbesen“ wiedergab<sup>2)</sup>, zugleich ein Zeugnis dafür, welche Rolle im mittelalterlichen Schulleben die Rute spielte. Weitere Kantoren lassen sich nachweisen 1455 in Bopfingen, 1468 in Rottenburg, 1474 in Tübingen, 1478 in Gmünd, 1487 in Ravensburg, 1501 in Mergentheim und im 15. Jahrhundert in Saulgau<sup>3)</sup>. In Hall erscheint neben dem Kantor ein Lokat<sup>4)</sup>, ebenso um 1480 in Crailsheim, wo statt Kantor die Bezeichnung succentor vorkommt<sup>5)</sup>. Daß die Kantoren gerade im 15. Jahrhundert häufiger nachzuweisen sind, hängt wohl damit zusammen, daß bei der Vermehrung von Stiftungen für reichere Gestaltung des Gottesdienstes der Schulmeister allein den Anforderungen nicht mehr gewachsen war. Nur ein Provisor wird erwähnt in Reutlingen nach 1500<sup>6)</sup>.

Zum Betrieb einer großen Schule gehörten neben dem Schulmeister noch Kantor, Provisor und Lokaten. Der letzteren, deren Titel bald von den loca, den Plätzen in der Schule, bald von locare, verdingen, abgeleitet wird<sup>7)</sup>, mußten es in Biberach zwei sein<sup>8)</sup>, in Ulm

---

1) Eßlinger Urk.B. II, 264 n. 1611.

2) Verbeser in Wien 1446 (Müller, Schulordnungen S. 61 Z. 34), Besemer in Hagenau 1365 und sonst (J. Knepper, Schulwesen im Elsaß 211, 213, 223). Die Übersetzung Besemer findet sich z. B. in dem Wörterbuch Niger abbas (Univ.Bibl. Tübingen Handschr. Mc 330).

3) Bopfingen: Beschr. d. DM. Neresheim 245. — Rottenburg: Beschr. d. DM. II, 62. — Tübingen: Stahlcker in W. B. J. H. N. J. XV (1906) 31. — Gmünd, vielleicht schon 1443: Klaus in W. B. J. H. N. J. XI (1902) 272. — Ravensburg: Staatsarch. Stuttg.: Weissenau B. 96. — Mergentheim: Kaiser, Volksschule II, 92. — Saulgau: Univ.Bibl. Tübingen: Mc 257 geschr. von Jakob Stillingen von Jesingen, cantor in Sulgen.

4) Müller, Schulordnungen 177 f.

5) Alemannia III, 247 ff.

6) Friedrich im Progr. des Gymn. 1887, 22.

7) Ersteres z. B. Koldewey, Gesch. d. Schulw. im Herzogtum Braunschweig (1871) S. 13; letzteres Univ.Bibl. Tübingen Mc 330 (Niger abbas). Bei den Humanisten, z. B. Bebel, der das Wort auch von locare ableitet, war es verpönt; er schlägt dafür minor vicarius vor. (Comment. epistolar. conficiendar. 1510 Bl. 9 b.)

8) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 88.

waren es zeitweise jedenfalls vier<sup>9)</sup>, während in Stuttgart, Kottweil und Heilbronn die Zahl nicht bekannt ist<sup>10)</sup>.

Die Bestellung dieser Gesellen war Sache des Schulmeisters, der für „qualifizierte, geschickte, taugliche“ Leute sorgen mußte; für die Provisorstelle war ihm häufig die Auflage gemacht, einen Bakkalarius zu gewinnen. Damit war die Gewähr einigen akademischen Studiums gegeben, wenn auch die Anforderungen in den freien Künsten bei dieser Prüfung nicht sehr hoch waren und über Lateinisch und Logik nicht hinausgingen. Auch waren diese Bakkalarien zum Teil ziemlich jugendliche Lehrer, denn die untere Grenze für die Prüfung war 17 Jahre<sup>11)</sup>. Die Lokaten wurden wohl in der Regel aus den älteren Schülern genommen<sup>12)</sup>. Wie die Auswahl stand dem Schulmeister auch die Aufsicht zu, er allein war dem Schulpatron gegenüber für den geordneten Schulbetrieb verantwortlich; darum ließ er seine Gehilfen geloben, ihm zu gehorchen, ihn in der Schulzucht zu unterstützen und ihre Aktus getreulich zu vollbringen; wenn sie wegen Ungeschicklichkeit, Krankheit oder Abwesenheit ihre Pflicht nicht erfüllen konnten, mußte er für Ersatz sorgen<sup>13)</sup>.

Die Bezüge lernen wir in Stuttgart kennen<sup>14)</sup>. Da erhielt der Provisor von jedem Schüler vierteljährlich 4  $\text{S}$ ; jeder Schüler, der dem Schulmeister ganzen Lohn gab, sollte dem Provisor jede Fronfasten „an die Spenngeen“<sup>15)</sup> oder dafür 4  $\text{S}$  geben, auch sollte er von den Schülern in seiner Lektion (= Abteilung) für jedes gelesene Kapitel 3 Heller „Kapitelgeld“ erhalten, was ihn vor zu langsamem Lesen behüten sollte, aber die Gefahr eines furorischen Durchpeitschens mit sich brachte. Hielt er mit Rat des Schulmeisters zu Zeiten, wo man sonst Bafanz hielt, be-

9) Univ.Bibl. Tübingen Mc 328 Vocabularius Ex quo.: lecta (!) de quarto locato in Ulma. Als dritter Lokat las Jodokus Loner aus Jšny 1464 das Speculum grammaticae des Hugo Spechtshart (Mitt. d. Ges. f. d. Erz.- u. Schulgesch. XX (1910) S. 6 Anm. 1). Er hatte sich als Schüler in Memmingen 1454 einen Vocabularius Ex quo geschrieben, und starb 1506 in seiner Heimat, wo er Kaplan am Altar St. Ursi war. Eintrag in dem Vokabular in der Stadtbibl. Jšny. — Ein vierter Lokat auch W. B. J. S. N. J. V (1896), 285.

10) Stuttgart: Müller, Schulordnungen 129. — Kottweil: Kaiser II, 355 f. — Heilbronn: Urk.B. 495 f. n. 883.

11) Kaufmann, Gesch. d. Univ. II, 303 ff.

12) Stuttgart: Müller, Schulordnungen 135.

13) A. a. D. 131, 135.

14) A. a. D. 134 ff.

15) Die Bestimmungen über das Kapitelgeld und die „Spenne“ fehlen in der alten Ordnung. Mit „an die Spenngeen“ ist wohl das Holzlesen in den Herrschaftswäldern gemeint, ein Recht, das den Stuttgartern in der Waldordnung von 1500 bestätigt wurde. K. Pfaff, Gesch. v. Stuttg. I, 280.

sondere Exerzitien, so durfte er eine besondere Belohnung nehmen, doch war es verboten, die Schüler zum Besuch dieser Privatstunden zu zwingen. Dem Kantor gab jeder Schüler, der den Gesang lernte, vierteljährlich 3 Heller, dazu bezog er Kapitelgeld wie der Provisor, bei Seelämtern erhielt er Brot. Die Lokaten bekamen nur das Kapitelgeld. Nach der Ulmer Ordnung von 1480<sup>16)</sup> erhielt der Provisor von jedem Schüler 2 *S*, von jedem in seiner Lektion dazu 2 Groschen; der Kantor oder Lokat von jedem Schüler in seiner Lektion 1 Groschen. Privatstunden, „sonder resumptionses oder underweisungen“ sollten nach Vereinbarung bezahlt werden. Der Kantor bezog ferner von jedem Toten, den man feierlich einholte, 2 Schilling Heller und bei gesungenen Ämtern die Hälfte der anfallenden Beträge, wie denn überhaupt seine Einnahmen hauptsächlich aus den kirchlichen Funktionen flossen. In Heilbronn<sup>17)</sup> gaben Vermögliche dem Bakkalar, unter dem sie saßen, vierteljährlich 2 *S*, dazu jeden Mittwoch und Samstag ein Stück Brot oder vierteljährlich noch 6 *S* unter der Bezeichnung Stäupreis (?stoprias); Arme gaben 8 *S*.

Die Funktionen des Kantors bestanden in erster Linie in Leitung und Einübung des Gesanges, daneben aber hatte er eine der Schulabteilungen, Lektionen auch Leszen genannt, nach Anordnung des Schulmeisters zu unterrichten. Letzteres war auch die Aufgabe der anderen Gehilfen, wobei meist der Provisor als der gelehrteste die älteste, der Kantor die nächste Abteilung bekam, während weitere von den Lokaten geleitet wurden<sup>18)</sup>.

In Ulm erscheinen beim Überhören der jüngsten Schüler noch Kollektoren, die ohne Zweifel auch aus der Mitte der älteren Schüler genommen waren. Weitere Unterstützung fand der Schulmeister in den Pädagogen oder Schreibern. Das waren ärmere, meist auswärtige Schüler, die schon einige Zeit die Schule besucht hatten, und die sich nun ihren Lebensunterhalt dadurch erwarben, daß sie einem wohlhabenden Bürger einen oder mehrere Knaben „zur Schule führten“, wie es Burkard Zink von sich erzählt<sup>19)</sup>. Hier saßen sie in der gleichen Lektion mit ihren Schutzbefohlenen, fragten diese ab und waren ihnen wohl bei Hausaufgaben behilflich; daneben konnten sie die Exerzitien des Schulmeisters mitmachen und so ihre Kenntnisse, wenn auch langsamer, vermehren<sup>20)</sup>.

16) Steuerverordnungsbuch, Stadtarch. Ulm.

17) Urk.B. 495 f. Nr. 883.

18) Für Ulm vgl. den Lektionsplan um 1500 bei Müller, Schulordn. 125 ff.

19) Chroniken der Deutschen Städte V, 125.

20) Für Stuttgart: Müller, Schulordn. 130, 133; Ulm: ebenda 126 f.

## § 12. Die Schüler.

Wenden wir uns von den Lehrenden zu den Lernenden! Über ihre Zahl liegen aus jenem unstatistischen Zeitalter nur ein paar allgemeine Anhaltspunkte vor. Für die Crailsheimer Schule, die nur ein niederes Lehrziel hatte, mahnte der Pfarrer um 1480, es sei besser, wenn der Rektor 30 gute Schüler habe als 100 ausgelassene und unbändige<sup>1)</sup>. Der Ulmer Schulmeister führte in einer Beschwerde zu Anfang des 16. Jahrhunderts aus<sup>2)</sup>: „Bei Menschengedenken waren hier bei 200 fremde Schreiber, die den Tisch bei Leuten hatten, deren Kinder sie zur Schule führten, dabei hat ein Schulmeister mögen haben noch 200, das waren 400 gewachsener oder großer Schreiber, wieviel mochten Kinder und Jünger dabei sein.“ Dazu fügt er bei, er selbst habe 200 Schüler. Mag er seine ersten Angaben in die Höhe geschraubt haben, so lagen sie doch nicht außer dem Bereich des Möglichen. Von der Remptener Klosterschule wird berichtet, sie habe 1485 unter Johannes Birk aus Biberach trotz der Konkurrenz der Stadtschule 230 Schüler gezählt<sup>3)</sup>, und der Humanist Sapidus soll in Schlettstadt an die tausend Jungen gehabt haben<sup>4)</sup>.

Man könnte nun versuchen, aus anderen Quellen, in erster Linie aus den Universitätsmatrikeln, auf die Frequenz der Schulen zu schließen<sup>5)</sup>. So wertvoll derartige Statistiken über einzelne Städte oder ein ganzes Land sind für die Beantwortung der Frage, wie sich der Drang zum akademischen Studium auf und ab bewegte, — von der Frequenz der Lateinschulen können sie uns kein richtiges Bild geben. Einmal erscheinen in ihnen alle die nicht, welche direkt von der Lateinschule zum geistlichen Stand oder sonst einem Beruf übergingen, sodann wissen wir nicht, wie lange die Immatrikulierten vorher in einer Lateinschule saßen, und schließlich spielten in den größeren Schulen auswärtige Schüler eine bedeutende Rolle.

1) Memannia III, 260. — In einer Bittschrift des Schulmeisters Balthasar Zorer (Zerer?), die etwa ins Jahr 1527/28 zu setzen ist, werden bei 65 Knaben genannt, aber wohl einschließlich derer, die nur Deutsch lernten. Stadtarch. Crailsheim XXII, 37 Bl. 4—6.

2) Veesenmeyer, De schola Lat. Ulm. 19 f.

3) M. Daijenberger, Volksschulwesen usw. in der Diözese Augsburg (Progr. 1885) S. 23.

4) J. Knepper, Das Schul- und Unterrichtswesen i. Elfaß usw. 404.

5) Vgl. z. B. die Statistik der Studenten aus Eßlingen bei D. Mayer, Geistiges Leben der RSt. Eßl. 33 ff. und die Berechnungen von J. Wagner in Württ. Jahrb. 1894 I, 148 ff.

An der Frequenz war vor allem der Schulmeister interessiert, hing doch davon die Höhe seiner Schulgeldeinnahmen ab. Das mochte für ihn ein Sporn sein, durch tüchtige Leistungen die Anziehungskraft seiner Schule zu erhöhen, es lag darin aber auch die Gefahr einer laxen Schulzucht. Denn zog er die Zügel scharf an, so liefen ihm die Schüler weg<sup>6)</sup>. So ist es denn auch verständlich, daß in Dienstzeiten u. dgl. den Lehrern eingeschärft wurde, heimische und fremde Schüler in strenger Zucht zu halten<sup>7)</sup>. Die Schulmeister wehrten sich aber auch energisch gegen jede Beeinträchtigung. Solche drohte ihnen von Privatschulen oder Schulen, welche die Stadtschreiber bei ihren Kanzleien einrichteten, wie der Humanist Nikolaus von Wyle in Eßlingen<sup>8)</sup>. Solche Konkurrenz wurde wohl stärker mit dem Aufkommen des Humanismus. Gegen private „Winkelschulen“ kämpfte der Ulmer Schulmeister energisch und verlangte vom Rat als „geschworener Schulmeister“ Schutz seiner Gerechtsame. Ihm schwebte wohl ein Monopol für lateinischen Unterricht vor, wie es z. B. der Konstanzer Domschulmeister 1499 gegenüber den Deutschschreibern erlangte<sup>9)</sup>, oder auch eine Regelung in der Art, daß die Schüler, welche bei Privatlehrern waren, trotzdem ihm eine Abgabe entrichten sollten<sup>10)</sup>.

Eine weitere Beeinträchtigung, gegen die sie wehrlos waren, erwuchs besonders den Schulmeistern an Anstalten mit höherem Lehrziel aus der Vermehrung der Universitäten. Deren Konkurrenz war besonders gefährlich, weil mangels einer ausgebildeten Schulgesetzgebung keine klare Abgrenzung zwischen ihnen und den niederen Lehranstalten bestand<sup>11)</sup>. Einmal war keine untere Altersgrenze für die Immatrikulation bestimmt, weshalb es zahlreiche Beispiele gibt, daß Knaben mit 13 und noch weniger Jahren die Hochschule bezogen<sup>12)</sup>. Sodann war auch kein Minimum von erworbenen Kenntnissen nachzuweisen, so daß sich die Hochschulen genötigt sahen, auch in Grammatik Unterricht erteilen zu lassen und damit in die Sphäre der lateinischen Schulen hinabzugreifen. Dazu kam noch, daß man für die Bakkalariatsprüfung gewisse, besonders logische, Vorlesungen nach vielen Universitätsstatuten an einer Universität gehört haben

6) Vgl. die Beschwerden der Ulmer Schulmeister S. 117 Anm. 2.

7) Vgl. oben S. 94 f.

8) D. Mayer a. a. O. 27 ff. Über solche Schulen im allgemeinen vgl. Joachimsohn in Zeitschr. f. deutsch. Altert. XXXVII.

9) Müller, Schulordn. 123.

10) Eine ähnliche Bestimmung an der Univ. Tübingen 1528; Roth, Urk. 3. Gesch. d. Univ. T. 416.

11) Denifle, Universitäten I, 797.

12) Vgl. die Beispiele bei Wagner, Württ. Jahrb. 1894 I, 123.

und meist 1½ Jahre, unter Umständen länger, Schüler einer solchen gewesen sein mußte<sup>13)</sup>. Diese Zeit genügte bei der üblichen Methode kaum, um die vorgeschriebenen Bücher zu bewältigen. Was lag also näher, als die Hochschule möglichst bald zu beziehen, um so mehr, als diese ja Gelegenheit bot, auch die Lücken in elementaren Fächern auszufüllen, und als zahlreiche Schüler auch zum Besuch einer lateinischen Schule die Heimat verlassen mußten. So klagte denn der Ulmer Schulmeister<sup>14)</sup> nicht mit Unrecht über die vielen Hochschulen, zu denen der gemeine Mann in seiner Hoffart die Kinder mit 13 oder 14 Jahren schickte und wo diese um großes Geld kleine Kunst erwerben. Wie ihm wird's wohl seinen Kollegen an anderen großen Schulen gegangen sein, während die elementaren Schulen von dem verstärkten Drang zum Studium eher Nutzen hatten.

Die Zöglinge einer mittelalterlichen Schule bildeten eine in jeder Hinsicht bunte Schar. Schon die Altersunterschiede waren größer als heute. Pädagogische Schriftsteller, so der Dominikaner Johannes Nider und Luther, bezeichneten das zweite der Septennien, in die man gerne das menschliche Leben einteilte, das Knabenalter vom 7.—14. Jahre, als die eigentliche Schulzeit<sup>15)</sup>. Und in der Tat zeigen manche Beispiele, daß man die untere Grenze im Mittelalter in der Regel beachtete<sup>16)</sup>. Aber schon von solchen, die im normalen Alter in die Schule eingetreten waren, nahm der Reutlinger Spechtshart an, daß sie manchmal noch mit 18 Jahren die Schulbank drückten<sup>17)</sup>, und der Chronist Burkard Zink, der etwa mit 7 Jahren in die Schule gekommen sein muß, trieb sich noch mit etwa 21 auf Schulen herum<sup>18)</sup>. Dagegen war Johann Eck schon nach dreijährigem Schulbesuch, neben dem freilich ein sehr intensiver Privatunterricht herging, für die Hochschule reif<sup>19)</sup>. Da aber auch älteren Schülern der Eintritt nicht verwehrt war, mag mancher recht alte unter den „gewachsenen Schreibern“ gewesen sein, vielfach nicht zum Vorteil der Schulzucht.

13) Kaufmann, Univ. II, 303 ff. Denifle, Univ. I, 21. Für Tübingen war sogar Wohnen in den Burjen verlangt. Roth a. a. O. S. 51, 345, 367.

14) Vgl. S. 117 Anm. 2.

15) K. Schieler, Joh. Nider S. 3. J. Hartmann in Bes. Beilage zum Württ. Staatsanzeiger 1909 Nr. 14 (63 bezw. die klimakterischen Jahre).

16) J. B. bei dem hl. Wolfgang: M. G. SS. IV, 527; wahrscheinlich auch Eck (Th. Wiedemann, Joh. Eck S. 4 f.).

17) Mitteilungen d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. 1909 S. 5.

18) Chroniken der d. Städte V, 123—129.

19) Wiedemann a. a. O. 3—5. Die verschiedenen Altersangaben scheinen nicht miteinander im Einklang zu stehen.

Bunt zusammengewürfelt war die Schülermasse auch hinsichtlich der Heimat. Naturgemäß bildeten überall einen Stamm die Knaben aus dem Schulort selbst, und ferner wird jede Schule auf die Kinder der Städte und Dörfer ohne Schule in der nächsten und weiteren Umgebung ihre Anziehungskraft ausgeübt haben. Daneben aber saßen in den verschiedensten Schulen des Württemberger Landes Zöglinge aus ziemlich entlegenen Städten, noch dazu solchen, die selbst nachweislich Schulen, teilweise sogar blühende Schulen, in ihren Mauern hatten. In Ravensburg warf man 1428 den Juden vor, einen Schulknaben aus Brugg im Margau bei Zürich ermordet zu haben<sup>20</sup>). Die große Ulmer Schule erhielt ebenfalls Zuzug aus der Schweiz, wie jenen Friedrich Krismann, der als Ulmer Student 1420 ein Vokabular erwarb<sup>21</sup>). Auch Elsäßer zog es nach Schwaben. So beendete 1426 ein Jakob Faber aus Kolmar einen Kommentar zum ersten Teil vom Doctrinale des Alexander de Villa Dei tunc temporis truffans in Bibraco, wie er sich ausdrückt<sup>22</sup>). Zwei Jahre nachher empfahl der Straßburger Stadtschreiber Joh. Jäger seinen Sohn, der die Ulmer Schule besuchte, an seinen dortigen Kollegen<sup>23</sup>). Um die Wende des 15. Jahrhunderts saß Bernhard Pellikan aus Nufach ein Jahr lang in Weilderstadt auf der Schulbank<sup>24</sup>). Aus Bayern kam Johann Eck 1495 nach Rottenburg a. N. in die Schule<sup>25</sup>). Was war es nun, das diese Schüler in die Ferne zog? Vielfach mag es der Ruhm einer weitbekannten Schule, wie der Ulmer, gewesen sein. Bei anderen waren verwandtschaftliche Bande maßgebend; so war der Oheim von Eck in Rottenburg Pfarrer, Pellikan hatte ebenfalls einen Oheim in Weilderstadt, der ihn umsonst ernährte. Mancher zog wohl auch in die Ferne, weil er oder seine Eltern hofften, er werde dort leichter mit Almosen sein Leben fristen. Bei vielen war es auch die deutsche Wanderlust, die sie in die Fremde und dort unstät von Schule zu Schule trieb.

Ein typisches Beispiel ist jener Augsburgs Kaufherr Burkard Zink, der uns eine anschauliche Schilderung seiner Jugend hinterlassen hat<sup>26</sup>). Der zog als Elsjähriger im Jahr 1407 aus seiner Vaterstadt Memmingen, wo er bei 4 Jahren die Schule besucht hatte, und wanderte

20) D. Hafner, Gesch. der St. R. 292 ff., vgl. zu dieser Geschichte Diöz. Arch. Schwaben XXV, 642.

21) Erfurt Amplon. Q 25 (Schum 306) Vocab. Ex quo; vielleicht sind auch der Schreiber und die zwei anderen Besitzer Schweizer gewesen.

22) Katal. d. Handschr. d. Kgl. Bibl. z. Bamberg I, 2, 469: J 5, N, I, 25.

23) G. Beesenmeyer, Kurze Nachr. v. Mag. J. Holzapfl usw. (1821) S. 5 Anm. f.

24) Chronikon d. Konr. Pellikan, herausgegeben v. B. Niggenbach S. 10.

25) Th. Wiedemann, Dr. Joh. Eck S. 3.

26) Chroniken der deutschen Städte V, 123 ff.

konstant

mit einem Schüler nach „Reifnitz“ in der Krain, wo er unterstützt von einem Oheim, der in der Nähe Pfarrer war, 7 Jahre zur Schule ging. Als dieser ihn nach Wien auf die hohe Schule schicken wollte, lief er weg. Darauf führte er in seiner Vaterstadt einem Mann seine zwei Knaben in die Schule. Aber nach einem Jahr hatte er die Schule satt, denn er war einem Töchterlein hold geworden; so versuchte er es denn mit einem Handwerk. Als dieser Versuch scheiterte, nahm er sein „Schulbuch“ und 7  $\beta$  Heller Zehrung und wanderte über Waldsee nach Biberach. Bald trieb es ihn weiter nach Ehingen, wo eine gute Schule sein sollte. Nach einem halben Jahr lockte ihn „ein großer Student“ nach Balingen weiter, wo er ihm einen guten Dienst in Aussicht stellte. Nachdem er hier ein Jahr in zwei verschiedenen Häusern Kinder zur Schule geführt, kam er nach Ulm, wo er ein ganzes Jahr dem Stadtpfeifer Hänslin von Biberach einen Knaben zur Schule führte. Nun wandte er sich wieder der Heimat zu, von wo er auf Drängen seines Schwagers nach Augsburg ging, um sich weihen zu lassen. Doch hier „ließ er ganz und gar von der Schul“ und ging zu einem reichen Krämer. Eine Zeitlang wurde er noch Abschreiber für einen Geistlichen, dann widmete er sich der Kaufmannschaft, neben der er verschiedene städtische Ämter bekleidete. Gewiß ein vielbewegtes Leben.

Ein noch unruhigerer Geist muß jener Bursche gewesen sein, der sich nach der Angabe eines Ulmer Lehrers mit 11 oder 13 Jahren rühmte, er gehe jetzt in die 12. oder 13. Schule<sup>27)</sup>. Solche Existenzen vergrößerten das Heer der fahrenden Scholaren<sup>28)</sup>, auch Everhardini, Buffones, Goliardi genannt, die — zarte Knaben neben erwachsenen Männern — die deutschen Gaue durchzogen, teils um wirklich an Latein- und Hochschulen etwas zu lernen, wenn auch infolge der vielen Unterbrechungen mit großem Zeitverlust, teils auch um, nach dem Chronisten Fabri<sup>29)</sup>, „gleichsam in literarischer Muße ihr Leben zu fristen“ und die Gutherzigkeit ihrer Mitmenschen auszunützen. Uns erscheint das Treiben dieser wandernden Scharen meist in jenem Nimbus, mit dem es die Dichtung alter und neuer Zeit umgeben hat; in Wirklichkeit barg es die schwersten Gefahren. Ein ergreifendes Bild von der Not und der rohen

27) G. Beesenmeyer, *De schol. Lat. Ulm.* 21. — Daß einer 2—3 Schulen besuchte war nichts Seltenes, so der Reformator Alber die in Hall, Rothenburg o. T., Straßburg (J. Hartmann, M. Alber 13), Brenz die in Weilderstadt, Heidelberg, Balingen a. G. (Hartmann u. Jäger, J. Brenz 17).

28) Vgl. über sie zuletzt: R. Spiegel, *Das fahrende Schülertum* usw., Progr. des alten Gymn. Würzburg 1906.

29) Die Stelle bei Beesenmeyer a. a. D. 7.

Behandlung, welche die jüngeren Schüler, die Schützen, von den älteren erdulden mußten, entwirft einer, der aus eigener Erfahrung dieses Leben kannte, Johannes Butzbach aus Miltenberg am Main (geb. 1478), in seinem Wanderbüchlein<sup>30)</sup>. Wie in den Liedern dieser fahrenden Gesellen neben köstlicher Urwüchsigkeit und Frische viel Derbheiten stehen, so war es in ihrem Leben, und die Verrohung nahm mit der Zeit zu. Und mancher, der in den Strudel hineingezogen wurde, fand den Weg zu einem ruhigeren Leben nicht mehr und ging an Seele und Leib zugrunde. Kein Wunder, daß diese Scharen den Zeitgenossen teilweise als eine wahre Landplage erschienen. Da sie auch ihren Charakter als Kleriker mißbrauchten oder sich fälschlich für Kleriker ausgaben, mußte sich die kirchliche Gesetzgebung seit dem 13. Jahrhundert immer wieder mit ihnen befassen<sup>31)</sup>. Nachdem schon 1233 ein Mainzer Provinzialstatut dem Klerus verboten hatte, derartige Scholaren aufzunehmen oder zu unterstützen<sup>32)</sup>, bestimmte 1327 eine Konstanzer Synode unter dem Bischof Rudolf III. von Montfort, fahrende Schüler, die ein abscheuliches Leben führen und sich dem Volk zum Gespött machen, dürften nicht zu den Weihen zugelassen werden, wenn sie nicht durch ein Zeugnis über gute Sitten und zweijährigen Schulbesuch vor dem Bischof als gebessert erwiesen würden<sup>33)</sup>. Noch schärfer ging 1355 eine Augsburger Synode vor, indem sie jede Unterstützung fahrender Scholaren, welche kein bischöfliches Beglaubigungsschreiben besitzen, abgesehen vom Fall der höchsten Not, bei Strafe einmonatlicher *suspensio a divinis* und Bezahlung einer Hallischen Mark verbot<sup>34)</sup>.

In diesem Zusammenhang gewinnt auch jenes Schulzeugnis seine rechte Bedeutung, welches Amman, Rat und Bürger von Bopfingen 1342 einem Bürgersohn darüber ausstellten, daß er gelebt habe, wie ein ehrbarer Schüler leben solle<sup>35)</sup>.

30) D. J. Becker, Chronika eines fahrenden Schülers oder Wanderbüchlein des Joh. Butzbach. Vgl. auch Thomas Platters Selbstbiographie.

31) Im allgemeinen vgl. Hefele, Konziliengesch. VI<sup>2</sup>, 615.

32) Zeitschr. Dberrh. II, 137 nach einer Reichenauer Handschr., vgl. III, 141. Specht, Schulwesen 201 Anm. 1.

33) Tübinger theol. Quartalschr. 1822, 269; Neugart, *Episcop. Constant.* I, 2, 697. — Vgl. auch die wiederholten Bestimmungen von Salzburger Provinzial- und Passauer Diözesansynoden in *Mon. Germ. paed.* XLI, 162 ff.

34) Binterim, *Konziliengesch.* VI, 304.

35) St.A. Stuttg.: Bair. Extradita: — 1342. Dezember 12. — Wir . . . der amman . . . der rät und . . . die burger gemainlich von Bopfingen tün kunt allen den, die diesen brief || gesehent oder gehörtent lesen, daz Sifrid Chünrades Holtzmanns sun von Bopfingen unsers burgers von || sinen kintlichen tagen bi uns erzogen ist und bi allen sinen tagen nie von im gehorten, daz wandelber wer an

Auch die ordentlichen Elemente unter den fremden Schülern waren nicht überall gern gesehen. Zwar der Schulmeister machte ihrem Eintritt keine Schwierigkeiten, der Stadt aber war unbedingt willkommen nur wer mit vollem Beutel kam, weniger angenehm war es ihr, wenn, gelockt von dem Ruf der Mildtätigkeit der Einwohner, große Scharen armer Schüler zusammenströmten. An die auswärtigen Schüler wird in erster Linie zu denken sein, wenn sich Vogt und Gericht von Stuttgart in der Schulordnung die Festsetzung der Zahl armer Schüler jederzeit vorbehielten<sup>36)</sup>. Das Motiv für derartige Bestimmungen zeigt deutlich die Crailsheimer Ordnung: es war die Befürchtung, durch eine Überzahl von armen Schülern könnten die Ortsarmen beeinträchtigt werden<sup>37)</sup>. Gelegentlich ging man noch rigorosser vor, durch völlige Austreibung der Fremden. So hatte der Heilbronner Rat unter dem Rektorat Költers die Schüler austreiben lassen, vermutlich wegen einer Teuerung<sup>38)</sup>. Als der Rat aufs neue diese Maßregel erwog, wies Költer in einer Eingabe darauf hin, daß auch Heilbronner Kinder auswärts das Almosen genießen, daß er geglaubt habe, der Rat sollte sich über seinen Fleiß und seine Anziehungskraft freuen, daß bei der letzten Austreibung Mangel an Schülern im Chor gewesen sei und daß schließlich zurzeit alles wohlfeil sei<sup>39)</sup>.

Die eben erwähnten Dinge legen die Frage nahe, wodurch sich überhaupt die Schüler ihren Unterhalt verschafften. Da schieden sich schon die Einheimischen in solche, welche von ihren Eltern ernährt wurden, und andere, die das Almosen empfingen. Von den Fremden waren manche ganz in Kost verdingt, andere bezahlten die Kost und sammelten nur Brot<sup>40)</sup>. Auch bei denen, welche als Pädagogen die Kinder von Bürgersleuten zur Schule führten, eine Tätigkeit, die nur für die älteren in

---

siner wandelung, an sinen worten und werken, danne daz er gelebet hât als ain erber schüler von reht leben sol in alle weg, die zû im hõrent ân geverd. Dez zû ainer geziugniss so haben wir unserr stet insigel an disen brief gehalten, der wart gegeben an dem nehsten donrstag vor sant Lucien tag, do man zalt von Cristes gebürt driuzehen hundert jâr und dar nâch in dem zwai und vierzigosten jâr.

36) StadtA. Stuttg.: Alte Schulordnung.

37) Alemannia III, 259. Item rector non debet adsumere pluralitatem pauperum propter pauperes inquilinos miserorum concivium.

38) Eine solche Austreibung wegen Hungersnot fand z. B. in Basel 1500 statt. J. J. Herzog, Das Leben Skolampads usw. 56.

39) Finkh i. Progr. des Gymn. 1863 S. 40.

40) So z. B. der spätere Professor Liebler im 16. Jahrh. in Tübingen nach seiner Leichenrede; vgl. Pfaff, Schulwesen Ann. 19.

Betracht kam, bestand ein solcher Unterschied. Manche mochten auch durch Schreibdienste in ihrer freien Zeit sich die nötigen Mittel verschaffen. Daneben aber gab es viele, die ganz auf die Barmherzigkeit angewiesen waren, sei's daß sie die Kost um Gottes willen in einem Hause erhielten, sei's daß sie Almosen zusammenbettelten<sup>41)</sup>.

Das Sammeln des Almosens von Haus zu Haus war wohl überall üblich, denn es wird aus den verschiedensten Orten berichtet<sup>42)</sup>. In Ulm war man sehr darauf bedacht, zu verhüten, daß die Lust zu geben nicht durch Mißbrauch gemindert werde: der Lehrer sollte nach seinem Eid darauf achten, und in seinen Beschwerden über die Privatschulen hob ein Schulmeister auch hervor, die Schüler, die nicht unter seiner Zucht stehen, schädigten durch ihr ungeordnetes Wesen das Almosen<sup>43)</sup>. Bei diesem spielte das Brot wohl die Hauptrolle. Mit diesem Bettel war vielfach das Singen vor den Häusern verbunden, wie z. B. Zink aus Ehingen berichtet, „daß die alten und die großen schueler nach protzungen und giengen“<sup>44)</sup>. Mit solchem Singen schlug sich auch der Reformator Alber in seiner Jugend durch, wie sein Leichenredner erzählte<sup>45)</sup>. Und wem fiel dabei nicht Luther ein, der als Kurrendeschüler sang? Eine besonders anschauliche Schilderung der Sitte ist aus Viberach erhalten<sup>46)</sup>: „Da haben die Schülerlein vor den Häusern umher gebettelt oder geschrieen oder nach der Kirchenzeit die Responsorien oder den Hymnus, einen Vers oder die Antiphon gesungen. Am Dreikönigstag haben die Schüler zur Nacht einen großen Stern umhergetragen und um Gottes willen vor den Häusern gesungen. In der Fastenzeit aber, bis Ostern, sind sie auf die Dörfer gezogen und haben um Eier gesungen.“ Das Singen, namentlich in der Weihnachtszeit, erhielt sich in vielen Orten des Allgäus bis ins 19. Jahrhundert, und eine Art Früchtebrot, die den Kindern gegeben wurde, bekam den Namen „Singet“ oder „Singete“<sup>47)</sup>, eine Bezeichnung, die z. B. in Wangen heute noch gebräuchlich ist. In dieser Stadt erhielt sich auch noch lange Zeit ein

41) Stuttgarter Ordnung bei Müller, Schulordn. 133 ff.; die Eingabe Kötters bei Zinkh a. a. O.; Zink's Chronik, Chron. d. deutsch. Städte V, 123 ff.

42) Vgl. den Abschnitt über das Schulgeld S. 99 f.

43) Der Eid bei Rübling, Die R.St. Ulm I, 459 (nicht ganz genau), Die Beschwerden bei Beesenmeyer, De schola Lat. Ulm. 22.

44) Städtechron. V, 125.

45) J. Hartmann, M. Alber 14. — Für Tübingen ist solches Singen bezeugt durch Liebbers Leichenrede; Pfaff, Schulw. Ann. 19.

46) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 159.

47) K. Reijer, Sagen usw. des Allgäus II, 15, 17, 25.

Lied zu Ehren des hl. Nikolaus, freilich in offenbar verstümmelter Form<sup>48)</sup>. Diese Art des Broterwerbs hatte manche Schattenseiten. Sie beeinträchtigte vor allem das Studium, weshalb z. B. Nikolaus von Wyle in einem Empfehlungsschreiben für einen Schüler sich erbietet, falls dieser ein Kosthaus nicht ganz um Gottes willen finden könne, bürge er für 4—5 fl. jährlich zum Ankauf von Brot<sup>49)</sup>. Andererseits betrieben unverschämtere Schüler oft den Bettel über ihr Bedürfnis hinaus, wie denn Zink von sich sagt: „ich wolt mir selb viert gnueg gepetlet han“. Er hatte das schnell gelernt, denn noch von seiner Biberacher Zeit erzählt er: „Ich schemet mich zu petlen; und wann ich von schuel gieng, so kaufet ich ein laib prot um 1  $\text{S}$  und schneid stücklen darauf; und wenn ich haim kam, so fragt mich mein herr, ob ich in der stat wer gewesen nach prot, so sprach ich: ja, da sprach er dann zu mir: man geit gar gern hie den armen schuelern; biß ich nimmer dn (= pfennig) hett. Ich mocht aber ie nit petlen<sup>50)</sup>.“

Aus Mitgefühl mit solchen verschämten Schülern bestimmte 1434 ein Ravensburger bei einer Brotstiftung, wenn man für je 1 Schilling Pfennig statt 12 Broten deren 13 oder mehr bekomme, solle die Hälfte dieser Dreingabe armen Schülern gereicht werden, „die groß syent und sich etwas schement nach brot zu gand“; auch sollten 30 Brote für 5  $\beta$  Heller den armen Schülern, die darum bitten, in die Schule gegeben werden<sup>51)</sup>. Eine noch reichere Stiftung fiel den Eßlinger Schülern zu. Da verpflichtete sich 1486 Ulrich Bairut<sup>52)</sup> in Vollstreckung des letzten Willens seines Vaters, jährlich 28 Scheffel Roggen zu geben, wofür er zunächst 500 fl. hinterlegte; diese übergab er 1492 dem Rat, welcher nun für das Getreide zu sorgen hatte. Wöchentlich sollte  $\frac{1}{2}$  Scheffel zu Brot verbacken werden, und davon am Samstag „den armen, elenden Schülern, die anders nicht haben, denn das ihnen von christmilder Hand christgläubiger Menschen mitgeteilt wird,“ Brot verteilt werden. Den Rest bekamen dann am Sonntag andere Arme. Außerdem verteilte man im Spital täglich Brot und die Reste vom Gesindeessen an die „Häfeleinsbuben“, wie sie nach einem Häfelein, das sie anhängen hatten, genannt

48) Das Lied steht in Grimm, Gesch. d. N. St. W. 128; es stimmt, soviel ich sehe, mit keinem bei Mone, Lat. Hymnen des M. A. III, überein.

49) Das Schreiben mitgeteilt von Joachimsohn in W. V. J. S. N. F. V (1896), 266.

50) Städtechron. V, 125.

51) St. A. Stuttg.: Weissenau (Repert. S. 592).

52) Pfaff, Schulw. 21; Mayer, Geistiges Leben in E. 48, 5, 3, Stadtarch. Eßl. Stiftungsbuch S. 120.

wurden<sup>53)</sup>. Im Spital erhielten auch in Tübingen arme Schüler wöchentlich ein Brot, das für sieben Tage ausreichen sollte<sup>54)</sup>.

Das erinnert schon an die Einrichtung des Partems, die an manchen Orten, namentlich Oberschwabens, bestand<sup>55)</sup> und eine gleichmäßigere Verteilung der Almosen bewirken konnte. So hat man in Biberach „in ettlichen Heusser den Schuoler den partem geben, ettwan ains ain Laib oder mehr. Das Broth haben dann sie uff die Schuol müssen tragen, das hat in dann der Schuolmeister usthailt. Am Samstag haben sie da nit bettlet“<sup>56)</sup>. Alt war die Einrichtung des Teils oder Partems in Ulm, wo schon 1370 eine Bäckerswitwe den armen Schülern, die am Freitag den Teil nehmen in der Schule, für jeden Freitag 7 Heller oder Brot in diesem Wert aus ihrem Beckenhaus an der Blau an ihrer Mühle vermachte<sup>57)</sup>. Später scheint der Partem mehrmals wöchentlich verteilt worden zu sein<sup>58)</sup>. In Ravensburg, und wohl auch sonst, trat an Stelle der Naturalien mit der Zeit das „Partemsgeld“<sup>59)</sup>. Etwas Ähnliches war wohl auch die „Büchse“, aus welcher der Heilbronner Schulmeister nichts für sich nehmen, sondern alles den armen Schülern geben sollte<sup>60)</sup>.

In Crailsheim bekamen die armen Schüler täglich Almosen aus dem Kirchengut (ex dote); dafür sollten sie sich erkenntlich zeigen, indem sie dem Pleban halfen beim Holztragen und -setzen und beim Heuen, wenn es not tat<sup>61)</sup>.

Auch von den mancherlei kirchlichen Funktionen<sup>62)</sup> trugen viele den Schülern in ihrer Gesamtheit oder einzelnen etwas ein. Da waren vor allem die immer zahlreicher werdenden Seelgerätsstiftungen zur Begehung der Jahrtage Verstorbener mit mehr oder weniger Feierlich-

53) Mayer a. a. D. 53.

54) Liebbers Leichenrede, Pfaff a. a. D. 21 Anm.

55) Darüber vgl. Beck im Diöz. Arch. Schwaben XXV, 30 ff.

56) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 159.

57) Ulmer Urk. B. II, 710 n. 833. Beschr. OA. Ulm II, 223, 226.

58) Beesenmeyer, De schola Lat. Ulm.: Schulordnung: „Wan solichs geschehen ist (d. h. die 2—3mal wöchentlich stattfindende Disputation), so git man den partem.“

59) Schulinstruktion v. 1546 bei Held, Progr. d. Gymn. 1882 S. 3. Daß der Partem auch im Norden des Landes bekannt war, zeigt die Leichenrede auf Alber (J. Hartmann, M. Alber S. 14). Auf eine ähnliche Sitte weisen die aus Luthers Leben bekannten „Partekenhengste“ hin.

60) Heilbronner Urk. B. I, 495 n. 883.

61) Alemannia III, 258. Vgl. dazu den Eintrag im Pfarrbuch zum 2. Nov.: Item plebanus dabit scolaribus panes agaparum (Jtschr. hist. Ver. Württ. Franken X, 45).

62) Zu diesem Abschn. vgl. den entsprechenden beim Schulmeister oben S. 101.

feit<sup>63</sup>), bei denen häufig Schüler mitzuwirken hatten<sup>64</sup>). Namentlich war diese Mitwirkung in den Statuten vieler Bruderschaften bestimmt, so in den sehr ausführlichen der 1386 gestifteten Priesterbruderschaft in Eßlingen<sup>65</sup>) und ähnlich in denen der St. Jakobsbruderschaft zu Ravensburg vom Jahr 1487<sup>66</sup>). In der Stuttgarter Schulordnung wird ganz allgemein von der Teilnahme der Schüler an den Seelämtern der Bruderschaften geredet, und wenn es dann weiter heißt, der Kantor und die mitwirkenden Schüler sollen Brot erhalten<sup>67</sup>), so dürfen wir vermuten, daß sie auch anderwärts von den Broten, welche bei den Fahrtagen aufgelegt wurden, ihren Teil erhielten<sup>68</sup>). Ein Beispiel dafür bietet eine Seelgerätsstiftung aus Mergentheim vom Jahr 1399; jeden Samstag soll ein Salve Regina gesungen werden, die zwei Pfennigbrote, welche dabei auf dem Altar liegen, bekommen nachher die armen Schüler<sup>69</sup>). Auch wo sonst ein Salve Regina gestiftet wurde, zog man die Schüler meistens heran, so in Stuttgart jeden Abend<sup>70</sup>). In Tübingen erhielten sie dafür aus einer Stiftung zusammen 2  $\overline{\text{U}}$  Heller sowie Brot<sup>71</sup>). Bei gesungenen Antern, Vespere und dgl. mußten die Schüler ebenfalls zugegen sein, entweder ein für allemal<sup>72</sup>), oder nur bei Verhinderung der nötigen Geistlichen<sup>73</sup>). Namentlich durfte auch bei den Prozessionen die Schule nicht fehlen. Da trugen in Crailsheim zwei Donatisten, die zwei Jahre die Schule besuchten, die Fahnen, dann kamen paarweise die jüngsten unter einem Schüler, „der sie an Alter, Wuchs und Wissen überragte“, ihnen folgten die mittleren, die schon singen konnten, unter dem Lokaten, während der Rektor das Ganze leitete und achtete, daß die Schüler demütig einhergingen und nicht rausten oder Dummheiten machten. Bei Bittgängen über Feld wurden die Kleinen (pusilli) nicht zur Teilnahme gezwungen. Für solche Gänge empfahl der Pfarrer, der

63) Vgl. darüber K. Müller in W. B. J. S. N. J. XVI (1907) 313 ff.

64) Z. B. Eßl. Urk. B. I n. 716; Ulmer Urk. B. II n. 542.

65) Eßl. Urk. B. II Nr. 1611 bes. S. 264, 10.

66) St. N. Stuttg.: Weissenau B. 96.

67) Müller, Schulordn. 132, 134.

68) Der Crailsheimer Pfarrer betonte, daß Vigilien usw. pünktlich auszuführen seien und nicht cum saltu verborum. Memannia III, 248.

69) St. N. Stuttg.: Mergentheim (Repert. I) ausgestellt von Bruder Hermann Kranz, Johanniterkomtur.

70) Müller a. a. D. 132.

71) Stahlecker in W. B. J. S. N. J. XV (1906) 31.

72) Stuttgart: Müller, Schulordn. 132; Biberach: Freib. Diöz. Arch. XIX, 87; Mergentheim: Kaiser, Volksch. II, 92.

73) Gottesdienstordn. Graf Eberhards für Nürtingen 1481 im Spitalarch. Nürt.

nach all seinen Verordnungen einen sehr sympathischen Eindruck macht, der Rektor möge zwischen die gregorianischen Gesänge deutsche Lieder einschieben, von denen er mehrere aufzeichnete, z. B. „Mittel unsers lebens zeit sey wir mit tod umbfangen“. Diese sollten die Schüler vorher studieren und zwei von ihnen mit den Mädchen üben<sup>74</sup>). Auch beim feierlichen Empfang geistlicher Würdenträger zogen die Scholaren mit, so in Geislingen 1475, als ein päpstlicher Legat seinen Einzug hielt<sup>75</sup>). Ähnlich war's zu Stuttgart 1496 bei der Einholung Herzog Eberhards II.<sup>76</sup>).

Daß die Schüler dem Priester am Altar ministrierten, ist nur von Crailsheim ausdrücklich überliefert, wird aber wohl auch sonst üblich gewesen sein. Auch halfen sie dem Meßner beim Glockenläuten, wobei sie sich nicht an die Seile hängen sollten, wie der sorgliche Pfarrer hinzusetzt<sup>77</sup>). Besonders lebhaft war die Beteiligung der Schüler am kirchlichen Leben in der Osterzeit. Hatte schon am Montag und Donnerstag nach Mittfasten in Biberach ein Priester zwölf Schülern die Füße gewaschen, so zog man am Palmabend „unfern Herrgott auf dem Esel“ in Prozession zur Leonhardskapelle vor der Stadt und holte ihn am Sonntag nach der Palmweihe feierlich ein, wobei die Schüler Zweige streuten oder ihre Chorhemden auf den Weg warfen<sup>78</sup>). In Tübingen zogen die Knaben den Palmesel bis 1512, wo diese Funktion den Bäckern und Metzgern zugewiesen wurde<sup>79</sup>). Sodann fangen am Grab Christi Schüler von der Grablegung bis zur Auferstehung Tag und Nacht den Psalter, wofür ihnen in Biberach von den Andächtigen milde Gaben gespendet wurden<sup>80</sup>), während in Heilbronn 1 fl. ausgesetzt war<sup>81</sup>). Bei der Mette, auch „Rumpelmette“ genannt, schlugen sie als Ersatz für das Glockengeläute mit Stäben auf Bank oder Schemel, ein Anlaß, der, wie es scheint, häufig zu Unfug mißbraucht wurde<sup>82</sup>). Schließlich geleiteten sie den Menschen vielfach auf seinem letzten Weg. So bestimmte ein Neutlinger

74) Alemannia III, 248, 261. Ähnliche Beschreibung aus Biberach: Freib. Diöz.-Arch. XIX, 95 u. sonst.

75) Diöz. Arch. Schwaben XX, 175.

76) Württ. Jahrb. 1856 I, 95 aus Rinmann.

77) Alemannia III, 247, 261.

78) Freiburger Diöz. Arch. IX (1875), 213 f.

79) Tübinger Blätter III, 1.

80) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 127 f.

81) Heilbronner Urk. B. I, 496 Nr. 883.

82) Vorschriften deswegen in Crailsheim: Alemannia III, 257. Üblich war es auch in Biberach. Vgl. auch eine Weingarter Ordnung von 1319 bei G. Heß, Prodromus monumentor. Guelf. 120, 124.

Kaplan in seinem Testament, Schulmeister und Schüler sollen Prozession tun und sechs Schüler Kerzen neben seinem Sarg tragen<sup>83</sup>); in Kirchheim u. L. war ähnliches in den Statuten der Priesterbruderschaft von 1428 festgesetzt<sup>84</sup>). In Tübingen erhielt nach den Statuten vom Jahr 1505 bei akademischen Leichenbegängnissen jeder Schüler, der eine Kerze trug, 2 S<sup>85</sup>). Doch war ein solches Geleite nicht allgemein üblich<sup>86</sup>).

Eine solche Teilnahme der Schüler an zahlreichen kirchlichen Akten mußte nun mit deren Häufung für den Unterricht störend sein, und so sehen wir einen Heilbronner Schulmeister bemüht, nicht nur sich selbst von den vier gesungenen Untern der Woche zu befreien, sondern auch die Zahl der Knaben dabei auf etwa zehn zu beschränken und die Ämter bei den Vigilien ganz auf die Präsenzherren der Pfarrkirche abzuwälzen, womit er auch teilweise Erfolg hatte<sup>87</sup>). Anderwärts wurde von vornherein die Zahl der teilnehmenden Knaben beschränkt, so bei einem 1446 in Neuffen gestifteten Amt<sup>88</sup>) und in der von Graf Eberhard d. J. 1481 für Nürtingen festgesetzten Gottesdienstordnung<sup>89</sup>).

Eine ähnliche Wirkung hatte auch das Institut der Chorschüler (pueri chorales)<sup>90</sup>), welche einen Teil der kirchlichen Gesänge besorgen mußten. Für Stuttgart setzte auf Bitten Graf Eberhards d. Ä. im Jahr 1489 der päpstliche Legat Raynaldus Peraudi für vier solche Chorknaben in der Stiftskirche eine jährliche Pension von 40 fl. aus<sup>91</sup>). In Ulm waren schon 1437 in der Heidhardschen Stiftung 600 fl. ausgesetzt worden, deren Zinsen vier Schülern für den Gesang bei der Frühmesse

83) Diöz. Arch. Schwaben XIV (1896), 5.

84) St. A. Stuttg.: Kirchheim, Geistl.

85) Roth, Urk. z. Gesch. d. Univ. T., Statuten v. 1505, ähnlich bei der Universitätsmesse am Katharinentag, Statuten v. 1477 u. 1505.

86) Über den Streit der Stadt Heilbronn mit der Geistlichkeit über die Beerdigungen, bei dem auch die Begleitung mit den Schülern hereinspielt, vgl. Heilbronner Urk. B. I Nr. 841 bes. S. 475, 41 ff. und W. B. J. H. N. J. XVI (1907), 322 ff.

87) Heilbronner Urk. B. I n. 882 § 2.

88) Sattler, Grafen, Forts. IV Beil. 33: mit schülern, der gnug dartzu ist.

89) Spitalarch. Nürt.: mit 2 oder 3 Knaben.

90) Solche gab's in Stiftern ziemlich allgemein. Aus Württ. nenne ich: Rottensburg, Stiftung Rudolfs von Hohenberg 1361 (Monum. Hohenberg. 502 n. 559); Tübingen (Roth, Urk. z. Gesch. d. Univ. 97; Freib. Diöz. Arch. N. J. IV, 152); Ellwangen: Zeller im Jpf 1907 n. 111; Backnang: Statuten von 1513 (St. A. Stuttg.): Item habeantur quatuor — si haberi comode possunt — scolares chorales, qui versiculos, lectiones et alia ipsis incumbencia suis temporibus cantent vel legant atque, prout oportunum fuerit, faciant et expediant, quibus eciam pro laboribus condigne satisfiat.

91) Vgl. oben S. 51.

im Münster gereicht werden sollten<sup>92)</sup>. Gut war auch für die Singknaben in Wangen i. A. gesorgt: sie hatten Wohnung und Kost (welche in der Stiftungsurkunde genau vorgeschrieben wurde) im Spital, für den Winter bekamen sie aus dem Stadtseckel ein Paar Hosen und ein Hemd aus Lodentuch, auch wurde ihnen das Schulgeld bezahlt<sup>93)</sup>. In Crailsheim waren im ganzen zwölf Schüler mit besonderen Berrichtungen beim Gottesdienst betraut<sup>94)</sup>.

Im 15. Jahrhundert kam es mehr und mehr in Gebrauch, bei Versehgängen das Sakrament von einzelnen Schülern begleiten zu lassen. Für diesen Zweck machte in Ellwangen 1469 eine Ursula von Westerstetten eine Stiftung für zwei Schüler, die mit Fähnlein vor dem Sakrament gehen und „ein Responsorium, Antiphon oder Sequenz von dem hl. Fronleichnam singen“ sollten, wofür sie jährlich 1 fl. erhielten<sup>95)</sup>. Zahlreicher war die Begleitung in Biberach<sup>96)</sup>.

Endlich waren, besonders an großen Kirchen, einzelnen Geistlichen Schüler, natürlich schon ältere, als Gehilfen (famuli) beigegeben, was sich am Beispiel von Eßlingen deutlich erkennen läßt. Da hatte im 14. Jahrhundert der Pleban drei Schüler und der Mesner einen<sup>97)</sup>; der letztere brauchte ihn wohl notwendig, da er zugleich die Obliegenheiten eines custos, sacrista, aedituus und campanarius zu besorgen, also die Kirche in Ordnung zu halten, den Kirchenschatz zu verwahren und alles zur äußeren Ordnung des Gottesdienstes Nötige zu besorgen hatte<sup>98)</sup>. Diese Gehilfen des Plebans und Mesners sind offenbar die Schüler, welche mit dem ständigen Vikar und seinen Gefellen „auf dem Hofe“ d. h. dem Speirer Hof wohnten<sup>99)</sup>. Sie hatten besondere Einnahmen; die Schüler des Plebans erhielten bei den vier Jahrtagen der Bruderschaft je die Hälfte einer Präsenz, d. h. dessen, was ein Geistlicher für seine Anwesenheit erhielt; der Schüler des Mesners ebensoviel und außerdem bei den Anniversarien der einzelnen Mitglieder eine halbe Präsenz<sup>100)</sup>.

92) Bazing und Beesenmeyer, Urk. z. Gesch. d. Pfarrk. z. U. n. 145 u. 164; Rübbling, Ulm im M. A. I, 242, 322.

93) Grimm, Wangen 126. — Vgl. die Hausordnung der zwölf Chorschüler in der Spitalschule zu Nürnberg v. J. 1343 (Müller, Schulordn. 17 ff.).

94) Alemannia III, 261. — Chorknaben auch sonst, z. B. in Gmünd: Klaus in Progr. d. Realgymn. 1897, 3; Biberach: Freib. Diöz. Arch. XIX, 183.

95) Die Stiftungsurk. mitget. v. Zeller im Jpf 1907 Nr. 131.

96) Freib. Diöz. Arch. XIX, 66.

97) Statuten der Priesterbruderschaft von 1386, Eßl. Urk. B. II n. 1611 bes. S. 264, 10; ferner I n. 973 a u. 1029 a.

98) Vgl. K. Müller in B. V. J. H. N. J. XVI (1907) 284 ff.

99) Eßl. Urk. B. I, 293, 33, Müller a. a. D. 258.

100) Eßl. Urk. B. II, 264 f.

Aber auch einzelne Kapläne nahmen z. B. bei Krankheit oder Altersschwäche einen Schüler als Gehilfen oder Stellvertreter an<sup>101)</sup>.

So waren neben den Lehrkräften auch die Schüler durch mannigfaltige Berrichtungen aufs engste mit dem kirchlichen Leben verbunden, und frommer Sinn und die infolge der Lehre von den guten Werken sich rege betätigende Nächstenliebe verhalfen durch Stiftungen manchem armen Jungen zu seinem Unterhalt während der Schuljahre. Bei dieser engen Verbindung ist es verständlich, daß der Crailsheimer Pfarrer auch die Schüler besonders vor dem Verkehr mit Exkommunizierten warnte<sup>102)</sup>. Es ist aber auch erklärlich, daß die Schuljugend von religiösen Bewegungen ergriffen werden konnte. Als in den Jahren 1457 und 1458 ein Strom deutscher Pilger und namentlich deutscher Kinder nach St. Michel in der Normandie sich ergoß, da wurde auch in Hall<sup>103)</sup>, dessen Kirche ja St. Michael zum Patron hatte, die Jugend von dem Eifer für diese Kinderwallfahrt ergriffen und es zogen über hundert Knaben aus, denen der Rat den Schulmeister und einen Esel mitgab, „die auf sie warteten“; sie kamen alle wohlbehalten zurück mit einem Ablassbrief und einem Konterfei des Berges. Auch aus Ellwangen und Ulm scheinen sich Kinderscharen diesem Zuge angeschlossen zu haben.

Doch zurück zum Alltagsleben der Schüler! Haben wir gesehen woher sie ihren Lebensunterhalt nahmen, so fragt sich jetzt, was sie für den Unterricht zu zahlen hatten. Die einzelnen Posten an Schulgeld und Naturalleistungen haben wir ja schon bei den Verhältnissen der Lehrer kennen gelernt, auch gefunden, daß fast überall eine Abstufung nach den Vermögensverhältnissen der Schüler festgesetzt war. Suchen wir uns an ein paar Beispielen klar zu machen, wie der einzelne Schüler belastet wurde<sup>104)</sup>. In Stuttgart mußte ein wohlhabender Schüler bezahlen: dem Schulmeister Schulgeld 16  $\beta$  Heller, für Holz 3  $\beta$ , für eine Lichtmeßkerze 4  $\mathcal{D}$ , dem Provisor Schulgeld 16  $\mathcal{D}$ , anstatt der Spähne 16  $\mathcal{D}$ , dem Kantor 12 Heller; zusammen 1  $\mathcal{U}$  6  $\beta$  Heller, dazu das Kapitelgeld von 3 Hellern, dessen Gesamtbetrag nicht zu berechnen ist, und die Beleuchtung. Ein Armer zahlte: dem Schulmeister Schulgeld 8  $\beta$ , für die Lichtmeßkerze 4  $\mathcal{D}$ , dem Provisor 16  $\mathcal{D}$ , dem Kantor 12 Heller; zusammen 12  $\beta$  4 Heller, d. h. nicht ganz die Hälfte des Wohlhabenden,

101) Ebenda I, 468 n. 942.

102) Memannia III, 260.

103) Württ. Gesch.Du. I, Herolts Chronik, 161; VI, Widmanns Chronik, 223 (hier auch die weitere Literatur); Reidel in W. B. Z. D. N. F. III (1894), 269 ff.

104) Über die Münzen vgl. oben S. 99 Anm. 46; über deren Kaufkraft S. 105 f.

dazu ebenfalls Kapitelgeld und Beleuchtung<sup>105</sup>). Ein Heilbronner Schüler hatte normal zu leisten: dem Schulmeister Schulgeld 72  $\mathcal{D}$ , dem Bakkalarius desgl. 8  $\mathcal{D}$  dazu für Brot 24  $\mathcal{D}$ ; für Holz 2  $\beta$  Pfennig, Licht 6  $\mathcal{D}$ ; zusammen 11  $\beta$  2  $\mathcal{D}$ ; für den Armen ermäßigte sich das Schulgeld auf zusammen 40  $\mathcal{D}$ <sup>106</sup>). In Ulm, wo zwischen Wohlhabenden und Armen in der Ordnung<sup>107</sup>) nicht geschieden wird, gab jeder dem Schulmeister 30  $\mathcal{D}$ , dazu für die Kerze 4  $\mathcal{D}$ , dem Provisor 8  $\mathcal{D}$ , und wenn er in dessen Lektion saß, noch 8 Groschen; saß er aber beim Kantor oder einem Lokaten, so mußte er nur 4 Groschen entrichten. Zusammen gab das 106  $\mathcal{D}$  = 17  $\beta$  8 Heller bezw. 74  $\mathcal{D}$  = 12  $\beta$  4 Heller. Zu keinerlei Bezahlung verpflichtet waren die Armen in Crailsheim<sup>108</sup>).

Die Aufsicht und Strafgewalt über Hilfslehrer und Schüler stand überall in erster Linie dem Schulmeister zu und erstreckte sich auf ihr Verhalten in der Schule, auf der Gasse und in der Kirche, sowie auf die Kleidung, die schülerlich sein sollte, mit Vermeidung spitzer geschnäbelter Schuhe, kurzer ritterscher Röcke, kleiner Käpplein, kleiner schmaler Hütlein, Degen und anderer schändlicher und unziemlicher Kleider und Waffen<sup>109</sup>), wozu die in der Crailsheimer Ordnung weiter genannten Mordäxtlein und Kolben gehörten, während das Tragen eines Messers von Handlänge erlaubt war<sup>110</sup>). In kirchlicher Beziehung hatte er darauf zu achten, daß sie den Chor zu gebührender Zeit besuchten, die älteren auch, soweit möglich, die Predigten<sup>111</sup>). Freilich reichte die Autorität des Lehrers nicht immer aus. Strafte er mit Worten oder der Rute, so liefen die Gestraften bisweilen weg<sup>112</sup>). Ja es kam sogar vor, daß einer oder mehrere Schüler durch freventlichen Widerstand die Bestrafung durch den Lehrer unmöglich machten. Dann sollte er sich in Stuttgart an den Vogt oder die Bürgermeister der Stadt wenden, damit die ihm persönlich oder durch die Stadtknechte Beistand leisteten, so daß solche Missetaten, Unzucht (d. h. Zuchtlosigkeit), Unfleiß und freventlicher Widerstand nach Gebühr bestraft werde, den Missetätern zur Furcht, den andern zum

105) Müller, Schulordn. 133 ff.; für die Zusammenrechnung ist 1  $\mathcal{D}$  = 2 Heller gesetzt. Holz, Kerze, Spähne konnten in natura geliefert werden.

106) Heilbr. Urk.B. I n. 883; Brot konnte in natura gegeben werden.

107) Des lat. Schulmeisters Ordnung von 1480, gefl. Mitteilung von Professor Dr. Greiner.

108) Memannia III, 259.

109) Stuttgart: Müller, Schulordn. 129. Die Aufzählung der einzelnen verbotenen Stücke fehlt in der alten Ordnung.

110) Memannia III, 260: bipennulam i. e. mordäxtlin, baculum i. e. kolben.

111) Müller a. a. O. 131.

112) Schulmeisters Beschwerden bei Beesenmeyer, De schol. Lat. Ulm.

Exempel. Sollte er aber gar von den Eltern oder Freunden der gebührend Gestraften überlaufen oder mißhandelt werden, so schützten ihn Vogt und Gericht. Wollten die Eltern eine Bestrafung nicht dulden, so wurden die Kinder aus der Schule gewiesen<sup>113</sup>). Widersezten sich Fremde dem Lehrer, so wurden sie vom Rat — als lästige Ausländer würden wir sagen — aus der Stadt ausgewiesen<sup>114</sup>). In Viberach bestimmte der Rat 1444: Schüler, welche einen Unfug begehen, sollen einen Frevel an die Stadt erlegen, auch wenn sie der Schulmeister deswegen schon „geschwungen“ habe. Das Geld derer, die geweiht und ordiniert seien, solle nach Konstanz geschickt, das der Laien in der Stadt Secfel geschoben werden. Wer das nicht gelobe, er sei Laie oder Kleriker, der dürfe die Schule nicht mehr besuchen<sup>115</sup>). Das privilegium fori wurde also von der Stadt nicht direkt respektiert, sondern nur durch die Ablieferung der Strafelder in etwas berücksichtigt.

Anders war das Verfahren in Crailsheim. Hier hob der Pfarrer hervor, daß die Schüler das Privileg der Kirche und der Kleriker haben und nur unter der Gewalt des Plebans und Rektors stehen<sup>116</sup>). Deshalb sollten Schüler ihre Streitigkeiten vor den Rektor bringen, und dieser sollte den Fall an den Pleban weitergeben, wenn er ihn nicht schlichten konnte<sup>117</sup>). Zog einer gegen den Rektor die Waffen, so bekam er zwanzig Streiche, solidi boni, wie es mit Ironie heißt, und wurde exkludiert, worauf ihn der weltliche Richter strafen konnte. Entstand gegen den Rektor eine Verschwörung, so hatte es dieser dem Pleban zu klagen, der die Sache dem weltlichen Richter übergab, wenn die Übeltäter von ihm keine Buße annahmen<sup>118</sup>).

113) Müller a. a. D. 131 f.

114) Z. B. 1508 mitget. aus d. Ratsprot. durch Prof. Dr. Greiner.

115) G. Luz, Beitr. z. Gesch. d. R.St. Bib. 69. — Verschiedene Behandlung von geweihten und ungeweihten Schülern findet sich z. B. 1326 in Zürich; Mitt. d. Ges. f. Erz- u. Schulgesch. IX, 284.

116) Memannia III, 258: scolares habent privilegium ecclesie et clericorum et sunt sub potestate plebani et rectoris tantum, quos semper debent timere et honorare.

117) A. a. D. 260: referatur causa ad plebanum, qui iudex est in talibus (Korrektur in IV, 17) scolarium scoleque defensor.

118) A. a. D. Si quis vero vel si qui conspiracionem facerent, de illis idem sit iudicium et debet rector conqueri plebano et, si ab illo non receperint emendationem, tunc deferretur ad iudicem secularem. Geradejo wurde verfahren, wenn ein Schloß erbrochen wurde, a. a. D. 262. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen der Wiener Schule zu St. Stefan vom Jahr 1296 bei Müller a. a. D. S. 1 f. In Wiener Neustadt hatte 1380 der Schulmeister die Jurisdiktion außer bei Totschlag und Notzucht, a. a. D. 25.

Schon diese wenigen Beispiele zeigen, daß es unter den älteren Schülern nicht an rohen Gefellen fehlte, unter deren Widerseßlichkeit der Lehrer zu leiden hatte und die sich Mißhandlungen schwächerer Mitschüler zuschulden kommen ließen. Kein Wunder, daß die Lehrer zu strenger Schulzucht<sup>118a)</sup> angewiesen wurden. Da der Schulmeister und seine Hilfslehrer nicht alle Verfehlungen, z. B. gegen das Gebot des Lateinredens, bemerken konnten, so wurde häufig ein Aufpaffer, „lupus“ oder Wolf genannt<sup>119)</sup>, mit der Überwachung betraut. Nach der Crailsheimer Ordnung machte er den anderen Schülern für jedes deutsche Gespräch einen Punkt, diese (*puncta vulgaria*) wurden dann jeden Freitag vorgelesen und die Schüler bestraft, doch mit Mäßigung und nach ihrer Begabung<sup>120)</sup>. In Stuttgart wurde „das theotunifantes, das ist das tutsch reden“ jeden Tag ein bis zwei Mal verhört und bestraft<sup>121)</sup>. Aber auch das ganze Verhalten seiner Kameraden in und außer der Schule sollte der „wahrheitsliebende Lupus“ überwachen<sup>122)</sup>. An manchen Orten mußte er sein Wesen insgeheim treiben, was das kameradschaftliche Zutrauen nicht fördern konnte; war er den Mitschülern bekannt, dann konnte es leicht zu Bestechungsversuchen kommen, wie das Gesprächsbüchlein „*Es tu scholaris*“ einen enthält: „*Ach mi custos, ne corrigar, me deleas; matrem meam, ut tibi det magnum panem, certe exorabo.*“ — „*Tace, ergo te delebo.*“ — „*Laus Deo, carissime socie*“<sup>123)</sup>.

Unter den Strafmitteln spielte eine Rolle der *Asinus*, den man zu Ulm und Stuttgart täglich behörte und an letzterem Ort bestrafte<sup>124)</sup>. Das war ein hölzerner Esel an einem Seil, welchen der Letzte, auch jeder der einen Fehler machte oder deutsch redete, sich anhängen mußte. Wer ihn über Nacht hatte, der konnte sich an einzelnen Orten mit etwas Memoriertem loskaufen, meist aber bekam der unglückliche Träger dieses Dummheitsordens zum Spott noch Schläge, so daß der Dominikaner Nider sagen konnte: Wenn die Schüler beim Lateinreden fehlen, gibt ihnen der Lehrer „den asinum, das seind die schlög“<sup>125)</sup>.

118 a) Vgl. dazu auch *Magazin für Pädagogik* LXXII (1909) Quartalsheft S. 78 ff.

119) Vielleicht erinnert daran das in Schwaben noch heute gespielte Lupuspiel, bei welchem es gilt, vom Lupus nicht vorzeitig entdeckt zu werden und jeder, der diesen erspäht, die anderen durch den Zuruf „Lupus“ oder „Lup“ warnt.

120) *Memannia* III, 247.

121) Müller, *Schulordn.* 130. — Der Lupus war allgemein üblich, vgl. ebenda 82, 119, 148, 173 f., 225 u. *Pädag. Blätter v. Keßr* XIV, 468, 44.

122) *Memannia* III, 257, 260.

123) Die Stelle bei J. Müller, *Quellenschr. z. Gesch. d. deutsch. Unterr.* 233.

124) Müller, *Schulordn.* 125, 130. — Vgl. ebenda 82, 148, 186 usw.

125) Vierundzwanzig goldene Harfen. Die Stelle bei Schieler, *Joh. Nider* S. 3.

Die Rute, mit der die mittelalterlichen Schulmeister in Büchern<sup>126)</sup> und auf Siegeln<sup>127)</sup> gewöhnlich dargestellt sind, war keineswegs bloßes Symbol der Strafgewalt<sup>128)</sup>, sie wurde fleißig geschwungen, zeigt sie doch ein Bild in verdächtiger Nähe eines gewissen Körperteils<sup>129)</sup>, wurde für in der Schule sein geradezu „unter der Rute sein“, *sub virga degere*, gesagt, und nannte man doch die Hilfslehrer, wie früher erwähnt, *scoparii*, *Besemer*. In den Schulordnungen ist meist nur von Bestrafung im allgemeinen die Rede, nur gelegentlich ist erwähnt, daß die Schüler vom Lehrer „geschwungen“ werden<sup>130)</sup>. Dagegen ermahnten die Stuttgarter und die Crailsheimer Ordnung, die Schüler „aus Vernunft“ unter Berücksichtigung ihrer Individualität zu strafen. Wie weit das auch geschah, entzieht sich unserer Kenntnis, die Bestimmung des Schwabenspiegels, daß niemand seinem Lernkind mehr als zwölf Schläge geben solle, ist wohl kaum allgemein beachtet worden<sup>131)</sup>. Der in Miltenberg geborene Buzbach entwirft von der damaligen Strenge ein trübes Bild<sup>132)</sup>. Genauere Angaben macht von württembergischen Ordnungen nur die Crailsheimer, die auch die Schüler gelegentlich bei der Bestrafung mitwirken läßt; wer gegen seinen Schlafkameraden (*socium collectaneum*) die Waffen zieht, der soll entkleidet werden, und von jedem Schüler einen kräftigen Hieb (*solidum bonum*) erhalten, vom Rektor fünfzehn, vom Lokaten zehn<sup>133)</sup>.

Trotz dieser strengen Schulzucht dürfen wir uns das Leben der Schüler nicht allzu trübselig vorstellen. Von eigentlichen Vakanzern erfahren

126) Vgl. z. B. Schreiber und Heiß, Die deutschen Accipies — Holzschnitte (= Stud. z. deutsch. Kunstgesch. Heft 100).

127) Z. B. das des Speirer Scholastikus Eberhard von Stralenberg, auf welchem ein Lehrer einen Buben haut. Wirt, Urk.B. VIII, 111.

128) So J. Falk, Schule, Unterr. u. Wiss. im M.A. (= Geschichtl. Jugend- u. Volksbibl. IV) S. 22.

129) Ebenda, Aushängeschild eines Lehrers.

130) Luz, Beitr. z. Gesch. von Biberach 69.

131) Becker, Chronika eines fahrenden Schülers 5—13.

132) Memannia III, 260.

133) Schwabensp., Ausg. Laßberg S. 88 § 185. Von lerne kinden. Sleht ein man sin lere kint mit rüten oder mit der hant ane blüt rünsen, da tüt er wider nieman an. Machet er ez blütrünsig da ze der nase, er büzzet aber nieman. Machet er ez anderswa blütrünsig ane daz mit rüten geschicht, er sol büzzen den friunden unde dem rihter, und sleht er ez ze tode, er müz ez büzzen, also hie vor gesprochen ist. Nieman sol sinem lerne kinde me slege slagen danne zwelfe ane geverde. Vgl. auch S. 111 § 247. Mir scheint sich das auf Lehrmeister im allgemeinen zu beziehen, nicht wie Specht (Gesch. d. Unterrichtsweesen 212) anzunehmen scheint, auf den Schulmeister.

wir allerdings wenig. In der Stuttgarter Schulordnung findet sich eine Andeutung<sup>134)</sup>. Wenn der Schulmeister wegen Märkten, Bädern usw. Urlaub bekam oder sonst verhindert war, hatte er für Vertretung zu sorgen<sup>135)</sup>. Dagegen wurde wohl gelegentlich den Schülern ein halber Tag frei gegeben. Hugo Spechtshart gab in seinen Flores musice als einfachstes Beispiel, mit dem der Gesangsunterricht beginnen sollte, die Bitte „Bone doctor, date nobis licenciam“<sup>136)</sup>. Vor allem brachten die zahlreichen kirchlichen Fest- und Feiertage eine Unterbrechung des Unterrichts, wenn er auch nicht ganz ausfiel.

Dazu kamen noch besonderere Schülerfeste<sup>137)</sup>. Da war der Schulanfang am Tag des Papstes Gregorius des Großen, der für einen besonderen Lehrer und somit für den Patron der Schule galt. An diesem 12. März führte man die Kinder in die Kirche<sup>138)</sup>; vielleicht wurde denen, die neu eintraten, auch bei uns wie anderwärts der Anfang durch Brezeln und Naschwerk versüßt<sup>139)</sup>. Auch am Tag des hl. Nikolaus, „des Vaters der Schüler“ (6. Dezember), wurden sie zur Kirche geführt<sup>140)</sup> und wie noch heute am „Klofentag“, nicht an Weihnachten, in Oberschwaben vielfach die Geschenke gegeben werden, so mag's auch in alter Zeit gewesen sein; überdies feierten die Schüler den Tag durch Umherzingen, wie sie ja auch am Dreikönigstag mit einem Stern umherzogen. Ein besonderes Vergnügen war für die Schüler das Bischofspiel, bei dem unter Vertauschung der Rollen einer aus ihrer Mitte die kirchlichen Funktionen des Bischofs ausübte. Manchmal artete das Treiben dabei freilich aus, weshalb das Spiel da und dort verboten wurde. In Württemberg ließ sich nur in Mergentheim eine Spur finden, wo Schulmeister und Schüler 1498 vor dem Thomastag einen Bischof setzten<sup>141)</sup>, während

134) Müller, Schulordn. 134.

135) A. a. O. 129

136) Mitteil. d. Ges. f. deutsche Erz- u. Schulgesch. XX (1909), 4. Auch der Kommentar enthält einen Hinweis: Sicut enim pueris parcutur per licentiam ipsis datam exeundi scholas ad tempus et si interdum (raro tamen) ex sui lascivia paulisper excedunt, dissimulantur. Bibl. lit. Ber. LXXXIX, 116. — Auch die kirchliche Kasuistik befaßte sich mit dem Freigeben durch den Lehrer; Müller, Schulordn. 66.

137) Vgl. im allg. Frankfurter zeitgemäße Broschüren 1880 Nr. 8 u. Mitteil. d. Ges. f. Erz- u. Schulgesch. IV, 91.

138) Biberach: Freib. Diöz. Arch. XIX, 110. — Crailsheim: Zeitschr. hist. Ber. Württ. Franken X, 39, Eintrag im Kalender des Pfarrbuchs.

139) Becker, Chron. eines fahrenden Schülers 6 f.

140) Freib. Diöz. Arch. XIX, 110.

141) Stadtarch. Mergentheim; Bürgermeisterrechnung 1498: Item 3  $\bar{n}$  geschenckt dem schulmaister, als er mit seinen schulern ein bischoff gesetzt hat. Zwischen Einträgen vom 8. u. 21. Dez. — Im allgemeinen vgl. z. B. Kämmerl, Schulgesch. 201 f.

sonst der Hauptfesttag der Tag der unschuldigen Kindlein war. Ein „Spiel“, d. h. wohl eine dramatische Darstellung, wurde den Schülern in Ulm 1507 vom Rat gestattet<sup>142</sup>).

Sogar die Zuchtrute gab den Schülern da und dort Anlaß zu munterem Treiben. Hatte an manchen Orten der Rustos für den nötigen Vorrat zu sorgen, so zog in Crailsheim die Knabenschar virgatum, d. h. zum Rutenholen aus, wobei einer zu sorgen hatte, daß keiner den andern verlegte<sup>143</sup>). Mag's schon dabei im Freien lustig zugegangen sein, so scheint der Name „Ruten“, den das Kinderfest in Ravensburg noch heute führt, darauf hinzudeuten, daß hier das Rutenholen, wie an manchen Orten, zu einem förmlichen Fest gemacht worden war, wenn auch mit diesem später irgendein Maifest oder ähnliches verbunden wurde<sup>144</sup>).

Von dem täglichen Leben und Treiben der Schüler läßt sich ein ziemlich anschauliches Bild gewinnen. Da sind einmal einige Anstands- und Sittenlehren: der Facetus, welcher bisher dem Johannes de Garlandia zugeschrieben wurde<sup>145</sup>), eine allgemeine Sittenlehre, und der Phagifacetus, ein Tischzuchtbüchlein; beide empfahl der Reutlinger Hugo Spechtshart den Schülern. Sodann die Statuta vel precepta scolarium, welche in 72 lateinischen Zweizeilern und ebensovielen deutschen Bierzeilern dem Jungen nicht nur gute Lehren für Kirche und Schule, sondern auch für sein Verhalten außer diesen, sowie für Reinlichkeit (Haare kämmen, Hände und Gesicht waschen) übermittelten<sup>146</sup>). Dieses Werkchen stimmte in seiner Anordnung mit den später zu besprechenden Disticha Catonis überein. Ferner gewährt uns einen Einblick ein lateinisches Gesprächbüchlein für Schüler, Es tu scholaris, das in Ulm eingeführt war<sup>147</sup>) und dem Schüler den Wortvorrat für sein tägliches

142) Stadtarch. Ulm, Ratprot. v. 22. Jan. (Mitteil. v. Prof. Dr. Greiner).

143) Memannia III, 259.

144) Über das Ravensburger Rutenfest vgl. Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben II, 270, 458; Hafner, Gesch. v. R. 265 ff; Held, Progr. d. Gymn. 1882, 43. — Nördlingen: Müller, Schulordn. 225. — Memmingen: ebenda 186 und Kehrs Pädag. Blätter XIV (1885) 470; hier und bei Knepper, Schulgesch. d. Elsaß 446 weitere Literatur. — Als allgemein führt den Gebrauch an Heinrichmann in seinen Gramm. institut. (die Stelle in den Pädag. Bl. a. a. D.).

145) Vgl. Mitteil. d. Ges. f. Erz- u. Schulgesch. XIX (1909) 33. — Ein deutscher Facetus: Kgl. Landesbibl. Stuttg., Handschr. der Hofbibl. Philos. n. 23 vom Jahr 1449.

146) Kgl. Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 43 vom Jahr 1417 (früher im Kl. Zwiefalten) Bl. 139—142.

147) Müller, Schulordn. 126. — Gedruckt wurde es z. B. in Reutlingen (Steiff in Reutl. Gesch. Bl. 1892 III S. 9 f.) — Proben bei Bähler, Beitr. z. Gesch. d. lat. Gramm. 189 ff.; J. Müller, Quellenachr. z. Gesch. d. Deutsch. Unterr. 232 ff.

Leben bieten wollte. Heutzutage würde man manches, was darin steht, sicher nicht in ein Lehrbuch für Anfänger aufnehmen<sup>148)</sup>. Ähnliche Ziele verfolgte auch ein Büchlein des Chemnitzer Rektors Schneevogel mit dem Titel *Latinum ydeoma mag. Pauli Niavis* usw., das sehr nette Gespräche der Schüler beim Aufstehen, bei der Toilette und beim Gang zur Schule, sowie in dieser über Schulangelegenheiten und Spiele enthält<sup>149)</sup>.

Von diesen Werken nennt der Verfasser der Crailsheimer Schulordnung zwei, Cato und Facetus, es lagen ihm aber vielleicht noch mehr vor, als er seine Vorschriften für die Schüler abfaßte. Nach diesen sollten sich die Schüler verhalten, wie es künftigen Klerikern oder *angeli Dei* — das seien sie — gezieme; das zieht sich als roter Faden hindurch. Wie ihre Kleidung angemessen sein mußte, so sollten sie beim Betreten der Schule und Kirche nicht rennen, sondern prozessionsweise und gesittet gehen, natürlich galt das erst recht für Prozessionen, bei denen sie nicht Pöffen treiben oder raufen sollten, und für die Kirche, in der sie sich ruhig verhalten mußten. Auch Kämpfe mit Kirchenfahnen und Kerzen zu verbieten erschien nötig. Daß sie einander nicht verletzten, war eigentlich selbstverständlich; ob das Verbot einander an den Haaren zu ziehen streng beachtet wurde, ist zu bezweifeln. Diebstahl, Lügen, Gotteslästern und Schwören wurden besonders untersagt, ebenso aber auch Handelsgeschäfte ohne Erlaubnis der Rektors oder der Eltern, manches Heft oder Kleidungsstück hätte sonst wohl eine Metamorphose in „Turti“ oder sonstige Leckereien durchgemacht. Daß sie *loca inhonesta* meiden sollten, wird in Crailsheim nicht besonders betont, dagegen daß sie den Verkehr mit Handwerkern und Laien überhaupt zu meiden hatten<sup>150)</sup>.

Auf der Straße durften sie bei Ausgängen nicht stehen bleiben, noch Arme, Bettler und alte Leute verspotten, Pferde scheu machen, Blinde vom rechten Weg abbringen, Tanzende, Hochzeiten und sonstige Aufzüge stören. Auch sollten sie die Stadtmauer nicht verunreinigen oder Bäume und Hühner durch Steinwürfe beschädigen<sup>151)</sup>. Zu Tänzen<sup>152)</sup> oder Hin-

148) Unter den *loca inhonesta* das *lupanar*. Sodann *Es tu spurius? Non sum. Quid dicitur? Ob ich ain Banfert sei.* — Ähnlich bietet der *Modus Latinitatis*, der ebenfalls für Schüler bestimmt war, Phrasen für die Unterhaltung über die *Themata* Wein und Weib.

149) *Rgl. Landesbibl. Stuttg.: Hain 11 710.* Mit etwas anderem Titel in Reutlingen gedr. von Otmar 1491 (Hain 11 708), Steiff in Reutl. *Gesch. Bl. I* (1890) 35.

150) *Vgl. Precepta scolarium: Nisi causa poscat, transitum vites tu vicorum tibi que conversacio desit laicorum* (Mittel. d. Ges. III, 129 ff. n. 39).

151) *Vgl. a. a. O. 59: Der kirchen mauerstein nit zerstoß,*

*Wirff in die kirchen weder stein noch kloß.*

152) *Vgl. auch eine Stelle in der Compendiosa materia Es tu scolaris bei J. Müller, Quellenchr. 133.*

richtungen<sup>153)</sup> zu gehen war nicht schlechtweg verboten, nur war die Erlaubnis des Rektors oder Lokaten nötig.

Als angehende Kleriker sollten sie das Ministrieren am Altar lernen, wofür eingehende Vorschriften gegeben wurden, aber auch Benedicite und Grantias, damit sie dieses überall bei Tisch sprechen können. Auch ziemte es jedem Schüler, wenn er bei Tisch älteren Leuten und vor allem Priestern Brot vorschneiden, Salz, Löffel, Messer und alles Nötige<sup>154)</sup> vorlegen könne. Seien Priester oder Edelleute zugegen, müsse er Handtuch mit Becken und Kanne bringen „quia servicium est dignissima potestas“.

Wenn die Schüler frei hatten, sollten sie sich im Kirchhof aufhalten<sup>155)</sup> und dort gesittet spielen, doch nur mit „Kotlen“ und Kugeln<sup>156)</sup>, denn das Spielen mit dem Reif (trocus) oder mit Steinen sei unvorsichtig. Interessant ist des Pfarrers Stellung zu körperlichen Übungen. Zwar verbot er fremde Pferde in die Schwemme zu reiten, aber die ihrer Eltern konnten die Buben dahin reiten, nur sollten sie diese nicht in tiefem Wasser schwimmen und nachher laufen lassen, denn das sei den Pferden tödlich. Wenn er dann befahl, im Bad sollen sie dem Rektor Wasser reichen und ihn reiben (scalpendo lavare), so meinte er wohl das Baden im Badhause. Aber auch dem Baden in der Jagst zur Sommerszeit war er nicht abhold. Dabei mußten Rektor, Lokat oder Ältere die Aufsicht führen, daß keiner über Kniee oder Hüften hineingehe, und keine der beiden Abteilungen durfte länger als eine Stunde baden, da sie sonst dem Fieber (febres interpolatas sive intercutaneas) nicht entgehen. Von Schwimmen war keine Rede. Das ist nicht viel, aber immerhin unterscheidet sich der Pfarrer vorteilhaft von Zeitgenossen welche, wie der Verfasser des *Es tu scholaris*, das Baden sogar unter Aufsicht des Vaters für etwas Verbotenes hielten<sup>157)</sup>, oder Schneeballen und Betreten des Eises verboten wie die *Statuta scholarium*<sup>158)</sup>.

Man sieht, der vorsorgliche Pfarrherr von Crailsheim hat alle mög-

153) Spectacula dampnabilia, quando scilicet occiduntur homines.

154) Sal, coclearia, cultra, flabella, salsata, geluchia.

155) Debent gaudere suo proprio iure cymiteriorum et scole, quia scolares habent privilegium ecclesie et clericorum. — Die Aufsicht führte der Totengräber, der im Kirchhof nicht dulden sollte fieri colloquia scandala vel exerceri truffas sive a laycis sive scholaribus. St.A. Stuttg.: Pfarrbuch Bl. 68.

156) Sagittando cum nucleis et globulis vel rachelis, id est kotlen.

157) Müller, Quellenchr. 133: „Du hast gepadt in der Thonaw. Mein vater nam mich mit im, ich hett es sunst nit geton. Ich wirt es furbaß nit mer thun.“

158) Mittel. d. Ges. III, 129 ff. n. 38: Non iactes aliquem nive, ne turberis, nec curras in glacie, ne damnum sequaris.

lichen Lebenslagen der Schüler, Scherz und Ernst, bedacht und dafür ihnen zu Nutz und Frommen Verhaltensmaßregeln gegeben. Was er schrieb, das ist natürlich beeinflusst von der Anschauung seiner Zeit, allein wie bei der Fürsorge für deutschen Kirchengesang, so macht er auch in diesen Bestimmungen den Eindruck eines milden, wohlwollenden Mannes, der sich seiner eigenen Schulzeit noch erinnerte. Er kannte aber auch seine Pappenheimer, er wußte, daß es nicht lauter „Engelien“ waren, sondern daß mancher disculus und ribaldus, d. h. Faulpelz und Bub darunter steckte<sup>159</sup>).

Das waren die Schlingel, die in übermäßigem Freiheitsdrang vom Schulfieber (morbus scole) befallen, gelegentlich schwänzten und sich draußen herumtrieben oder zu Haus behaupteten, in der Schule sei Vakanz, bis sie dann die Nemesis ereilte, wenn die Eltern merkten, daß sie ihnen mehrmals die gleichen Hausaufgaben zeigten, oder wenn der Lehrer nachfragen ließ<sup>160</sup>), vorausgesetzt, daß es nicht hieß: „Er ist heimlich hinweggewichen“<sup>161</sup>).

Von einer andern Seite lernen wir Schüler kennen in manchen Handschriften, echten und gerechten Schulheften oder Büchern, voll von Schreibseilen und teilweise auch Zeichnungen, die uns einen Blick in die Gedankenwelt der Schreiber tun lassen. Da hebt mancher nach guter alter Sitte mit einem frommen Spruch an, etwa: Veni sancte spiritus. Maria duc michi manum, ne scribam in vanum<sup>162</sup>). Was dann in Texten und Kommentaren folgt, ist natürlich sehr ungleich. Mancher hat seinen Text mit Mühe und Sorgfalt geschrieben, bei anderen dagegen sieht man deutlich die Spuren des Nachschreibens nach Diktat, besonders Fehler die von ungenauem Hören herrühren, die aber manchmal auch die Aussprache des Lehrers verschuldet zu haben scheint<sup>163</sup>). Recht flüchtig sind vollends die Kommentare geschrieben. Am Schluß des Werkes spricht der eine zufrieden: Facto bene scribo, sed melius discere volo<sup>164</sup>);

159) Tübingen Mc 328, Vocab. Ex quo: locus ribaldorum vel laycorum; ribaldus et latro vulgariter bub; disculus lantloffler oder narr. — Mc 330, Niger abbas: disculus, discors a scola indisciplinatus indoctus vulgariter ungelerter oder unwisser.

160) Vgl. Becker, Chronika eines fahrenden Schülers S. 11. Ein Uriasbrief, den ein Mönch seinem schwänzenden Neffen an den Eßlinger Schulmeister mitgab, mitgeteilt von Mayer in Mitteil. d. Ges. IX, 119 Anm. 1.

161) Müller, Quellenchr. 133: Es tu scolaris.

162) Tübingen Mc 328.

163) Z. B. die Handschrift von Spechtsharts Forma discendi, vgl. Mitteil. d. Ges. XX (1910) 11 f.

164) Erfurt Amplon. Q 25 (Schum S. 306).

ein anderer verbirgt die Erkenntnis seiner schlechten Schrift hinter den derben Worten:

Wer miner geschrift lachat und selb krum hagen machat,  
Der soll wissen, das im in sin mul werd gesch—

Etcetera, pun pan, Gretlin ziuch mir die schüch an<sup>165</sup>).

Ein saures Geschäft aber war es allen nach dem Wort jenes alten Schreibers, daß scheinbar nur drei Finger schreiben und doch der ganze Körper arbeite. Drum fehlt auch selten eine Lobpreisung am Schluß, etwa: *Finito libro sit laus et gloria Christo!*<sup>166</sup>) oder *Deo gracias!* wozu dann einer fügt: Ach Gott, wie fro ich was, do ich schreib *Deo gracias*<sup>167</sup>).

Geben schon die Merkwürdige, die in die Wörterbücher eingestreut sind, den Schülern gute Lehren, z. B. *Docto crede duci, si vis ab eo bene duci*<sup>168</sup>), so setzt sich das fort in den Schreibseien am Anfang oder Ende des Buches: „Lern kind ser, so gewinst du er“ ruft sich der eine zu<sup>169</sup>), und ein anderer variiert das Thema:

Disce, puer, dum tempus habes, quod non reditura  
Tempora pretereunt more fluentis aque<sup>170</sup>).

Ein dritter verleiht seinem Buche ein ganzes Gedicht mit guten Lehren ein:

Sepe rogare, rogata tenere, retenta docere,  
Hec tria discipulum faciunt superare magistrum.  
Quod puer asuescit, servabit, quando senescit . . .  
Parce puer glose, si discere vis studiose  
Et textum primo figas sub pectore imo.  
Qui studium sequitur studii patiendo laborem,  
Ad summum vehitur cicius quam miles honorem . . .

Das hindert ihn aber nicht, nach den *Statuta scolarium* und dem *Consilium patris ad filium* anzuheben: *Nunc attendatis, quis sit status ebrietatis*<sup>171</sup>). Natürlich fehlt es auch nicht an Anspielungen auf die Liebe, und es werden wohl kaum immer jene *mulieres castae atque pudicae* gemeint sein, deren Lob Hugo Spechtshart singt, weil sie sich an fleißigen Schülern freuen und ihnen zu Zucht und guter Sitte raten, sondern auch jene, vor deren Tücken er warnt:

165) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 39.

166) A. a. D.

167) Katalog der Handschr. Kgl. Bibl. z. Bamberg 469: J 5, I, 25.

168) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Fol. 26 (Vokabular Zwingers).

169) Ebenda Q 46.

170) Ebenda Fol. 32.

171) Ebenda Q 43.

Ars Margarete nimis est mirabile rethe.  
Nec vult cessare cupit ad artem cumulare.  
Non sinit Agnetis ars te coniungere letis.  
Si capit ars Salome te, perdis gaudia queque<sup>172)</sup>.

Auch ziemlich derbe Ergüsse finden sich bisweilen.

Habent sua fata libelli. Das gilt auch von diesen Schulbüchern. Nicht jedem war das, was er mit saurer Mühe geschrieben, ein  $\alpha\tau\eta\mu\alpha$  εις  $\alpha\epsilon\iota$ ; mochte er auch seinen Namen noch so oft einschreiben und beisetzen: Quis hoc inveniet, Paulo reddere debet<sup>173)</sup> oder etwas Ähnliches, schon nach kurzer Zeit kam Not oder Leichtsinn, und der Band wanderte in die Hand eines anderen Schülers, etwa eines Landsmanns, und von diesem noch an zwei, drei weitere, ohne daß der Inhalt veraltet wäre, wie in unserer raschlebigen Zeit. Und schließlich führte ihn das Schicksal, vielleicht mitsamt dem Besitzer, vielleicht auch durch Kauf oder Schenkung in ein Kloster, um dort, nachdem er endlich doch aus der Mode gekommen, günstigenfalls mit Seinesgleichen zu ruhen und uns noch Kunde zu geben, wie es mit dem Schulbetrieb in unseren Gegenden vor Jahrhunderten bestellt war<sup>174)</sup>.

### § 13. Der Lehr- und Stundenplan.

Haben wir über das Vorhandensein von Pfarr- oder Stadtschulen schon aus dem 13. Jahrhundert ziemlich reichliche Nachrichten, so bekommen wir in deren Betrieb erst ein Jahrhundert später einigen Einblick. Wir verdanken ihn einem Reutlinger, Hugo Spechtsbart, der 1324—59 als Geistlicher in seiner Vaterstadt nachweisbar ist. Er schrieb nicht nur drei Schulbücher, Flores musice, Chronica und Speculum grammaticae, sondern legte, nachdem er schon in seiner Chronik auf Mißstände in den Schulen hingewiesen hatte, seine Gedanken über das Schulwesen auch in einer besonderen Schrift nieder, die er *Forma discendi* betitelte<sup>1)</sup>. Er war, soviel wir sehen, seit dem Erscheinen jenes dem Konrad von Hirsau zugeschriebenen Dialogs<sup>2)</sup> der erste in Württemberg,

172) Mitt. d. Ges. XX (1910) 21. B. 518—578.

173) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 52.

174) Ganz den Eindruck eines Schulbuchs macht seinem Inhalt nach der Sammelband, den sich der Augsburger Chronist Burkard Zink 1436 u. 37 nach seiner eigenen Angabe ex uno exemplari, quod erat valde tenebrosum et obscurum, abschrieb; vgl. Chroniken d. deutschen Städte V, 337 Beil. I und Catalogus Cod. Bibl. Monacens. Cod. Lat. I, 2<sup>o</sup>, 168 (CLM 4146).

1) Vgl. Mitt. d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. XX (1910) 1 ff.

2) Vgl. o. S. 31 f.

der etwas derartiges unternahm, und hat in der scholastischen Periode auch keinen Nachfolger mehr gefunden. Seine Schrift gibt in fast achthundert Hexametern einen Überblick über den Unterricht vom Buchstabieren an und zeigt uns, wie neben der Grammatik schon frühe die Lektüre einsetzte; für diese wird eine sehr reiche Folge von Schriften empfohlen. Dazwischen sind Bemerkungen über die Methode und über den Wert der Logik eingeflochten. Dem Schreiben ist der ganze zweite Abschnitt gewidmet, im ersten ist eine ausführliche Verslehre eingeschoben. War Spechtshart in dieser nach seinem eigenen Geständnis nicht selbständig — so wenig wie in seinen *Flores musicae* —, so dürfen wir ihn wohl auch in seinen sonstigen Ausführungen nicht als einen Neuerer und Bahnbrecher betrachten, sondern er wird sich in der Hauptsache dem herkömmlichen Lehrgang angeschlossen haben, wengleich er in manchem seinen abweichenden Standpunkt geltendgemacht hat. Eben darum aber ist die Schrift für die Darstellung des herrschenden Schulbetriebs verwendbar.

In weitem Abstand folgen dann am Ende unserer Periode neben manchen gelegentlichen Notizen einige ausführlichere Dokumente. Gibt die „Ordnung der schul halben zu Stuttgarten“ vom Jahr 1501 Vorschriften, so ist in der „ordnung der Lektion und lere der schul hie zu Ulm“ der um 1500 übliche Betrieb verzeichnet<sup>3)</sup>. Während diese beiden Stücke ein Bild vom Lehrbetrieb großer Schulen geben, lassen die unter dem Namen *Crailsheimer Schulordnung* von 1480 bekannten Vorschriften und Ratschläge des Pfarrers in eine kleinere Schule einen Blick tun<sup>4)</sup>; dagegen fehlt leider eine ähnliche Aufzeichnung für eine ganz kleine Anstalt mit einer einzigen Lehrkraft, die noch dazu den Unterricht im Nebenamt erteilte wie etwa der Scheerer Kaplan. Was in den Ordnungen sei's imperativ sei's konstatierend aufgezeichnet ist, das findet erwünschte Bestätigung durch Handschriften schwäbischer Herkunft.

Naturgemäß mußte der ganze Schulbetrieb orientiert sein nach dem Ziel, das dem Unterricht der lateinischen Schulen gesteckt war. Umfassende theoretische Abhandlungen über das Lehrziel, wie wir sie aus unserer an Schulkämpfen reichen Zeit besitzen, suchen wir vergebens. Immerhin erfahren wir manches. Die ältesten Schulen hatten in erster Linie die Aufgabe gehabt, für den geistlichen Beruf vorzubereiten, so daß lange Zeit die Gelehrten alle als Kleriker bezeichnet wurden zur Unterscheidung von den Laien. Auch Hugo Spechtshart weist diese Aufgabe der Schule noch als vornehmlichste zu und spricht so bald von *clericuli*

3) Müller, *Schulordnungen* 128 ff. bzw. 125 ff. Beizuziehen sind auch „Schulmeisters Beschwerden“ bei Beesenmeyer *De schol. Lat. Ulm.*

4) *Memannia III*, 247 ff.

bald von *discipuli* oder *scolares*, ohne daß sich ein wesentlicher Bedeutungsunterschied feststellen ließe. Doch führt er neben dem geistlichen Beruf noch andere an, wenn er dem Schüler sagt<sup>5)</sup>:

*Ordinibus sacris et post hec associaris,  
Pergas ad studium seu post hoc Parysyanum,  
Vel fias scriba dominorum, sive puerorum  
Doctor, vel medicus, plebanus sive decanus,  
Quodlibet istorum non spernas officiorum,  
Aut in famosam tu pergas religionem.*

Ähnlich heißt es noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts von der Biberacher Schule, man habe Latein gelernt, daß einer habe mögen Priester werden oder zu etwas anderem, sei's geistlich oder weltlich, übergehen<sup>6)</sup>. Auch die Laien sahen in der Schule in erster Linie die Vorbereitungsanstalt für Geistliche, und so ist es wohl verständlich, daß nach der Reformation zunächst, übrigens auch in katholischen Ländern, Klagen über den Rückgang der lateinischen Schulen laut wurden<sup>7)</sup>. Diesem Charakter der Schulen entsprach es auch, daß in der Ulmer Schulordnung ausdrücklich von der Vorbereitung auf das Examen die Rede ist, welches vor Empfang der höheren Weihen abzulegen war<sup>8)</sup>. Für diese Prüfung wurden in Konstanz besondere Examinatoren angestellt<sup>9)</sup>, deren einer, Wenzeslaus Brack ein Wörterbuch und eine Brieflehre herausgab<sup>10)</sup>, während anderwärts der Domscholastikus und der Kantor prüften<sup>11)</sup>. Was waren nun die Anforderungen, welche die Kirche bei dieser Prüfung stellte? Ein Mainzer Provinzialkonzil von 1423 bestimmte, es solle keiner die Weihen erhalten, wenn er nicht zuvor geprüft und befunden werde, daß er neben anderen Erfordernissen hinreichende Kennt-

5) Mitt. d. Ges. XX (1910) 23: *Forma discendi* 651 ff.

6) Freiburger Diöz. Arch. XIX, 87.

7) Denkschrift der Eßlinger Prediger bei Mayer, Geist. Leben i. G. 37; für Hall Kolb, Progr. d. Gymn. 1889, 6. Für Baiern Mon. Germ. paed. XLI, 15, 41—44, 211.

8) Müller, Schulordnungen 126: behert och die expositz mit anderm, des zu dem examen gen Costentz dienet; eine ähnliche Bestimmung enthält die Memminger Schulordn. von 1513 a. a. D. 187.

9) Vgl. die Faktverschreibung des Georg Müller von Balingen; Müller, Schulordn. 159 ff.

10) Über Brack vgl. Müller in Kehrs Päd. Blätter XIV (1885), 472 Anm. 54; Schwabe in Neue Jahrb. f. klass. Altert. XXII, 279. In dem Exemplar der Stuttgarter Landesbibl. (Hain 3697) ist dem sachlich geordneten Lat.-deutschen Vokabular von Bl. XXXI an ein Abschnitt über Etymologien nach Isidor Buch 10 und von Bl. XXXV an eine Tabelle über Verben angegeschlossen. Von Bl. XL an kommt dann der Briefsteller.

11) So in Basel: Gnann in Freib. Diöz. Arch. N. F. VII (1906), 137, 139. Über die Examinatoren in Würzburg vgl. Himmelstein, Synodicon Herbipolense 214, 236.

nisse besitze<sup>12)</sup>. Näher präzisiert werden diese Kenntnisse in zahlreichen Urkunden des 14. Jahrhunderts, auch solchen, die von der päpstlichen Kurie ausgingen, mit den Worten *bene legere, bene cantare ac bene et congrue loqui Latinis verbis*<sup>13)</sup> oder auch *bene legere, bene construere et bene cantare ac congrue loqui verbis Latinis*<sup>14)</sup>. Etwas anders lautet ein Zeugnis aus der Mitte des 15. Jahrhunderts: *pro cura animarum examinatus, bene legit, competenter exponit et sententiat, computum ignorat, male cantat — fiat admissio*<sup>15)</sup>. Solange man die gestellten Aufgaben nicht kennt, kann man kaum beurteilen, wie groß die Anforderungen in den vorgeschriebenen Fächern waren. Immerhin geben die Bestimmungen einen gewissen Anhaltspunkt über das, was die Schule in der Vorbereitung der Geistlichen zu leisten hatte.

Seit dem stärkeren Aufkommen des Universitätsstudiums und vollends seit der Einrichtung von Universitäten in Deutschland wurde auch die Vorbereitung auf diese in verstärktem Maße eine Aufgabe der lateinischen Schulen, ohne daß dadurch ein zu erreichendes Maß von Kenntnissen für die Schüler vorgezeichnet gewesen wäre. So wenig die Hochschulen eine Altersgrenze für die Aufnahme festsetzten, so wenig forderten sie ja von den Beanen ein Mindestmaß von Kenntnissen. Infolgedessen sah man sich dann genötigt, an den Artistenfakultäten auch elementaren Unterricht einzurichten, während andererseits lateinische Schulen mit ihren Lehrstoffen sich weit in das eigentliche Gebiet jener hineinwagten. Von einer deutlichen Grenze ist hier keine Spur zu finden. Noch weniger war natürlich der Schule ein sicher zu erreichendes Ziel dadurch vorgezeichnet, daß ein Teil der Schüler weder studieren noch Geistlicher werden wollte, sondern sich der Kaufmannschaft oder sonst einem bürgerlichen Beruf widmete.

Hat nun die Schule ihrerseits sich vielleicht ein Lehrziel gesteckt, das über das Maß dessen hinausführte, was für ein geistliches

12) Binterim, Konzilien VII, 442 f. § 10 u. 11. — Vgl. auch das Zeugnis für einen Geistlichen, welches der Bischof von Augsburg 1276 an den von Konstanz sandte, bei Rodinger in Quellen u. Erörter. z. — Gesch. IX, 459. — Über die kirchlichen Forderungen im allgemeinen: Hinschius, Kirchenrecht I, 19 f. Felder, Gesch. d. wiss. Studien im Franziskanerorden 115 f. Für Württemberg: Württ. Kirchengesch. 214 f.

13) Röm. Quellen z. Konstanzer Bist.Gesch. bearb. von K. Nieder z. B. Nr. 1657 vom 9. Juni 1371 und Nr. 922 vom 1. Juli 1377.

14) Beschr. OA. Künzelsau 301 f.

15) Zeugnis für Konrad Braun von Ulm ausgef. unter Math. Neidhart, Propst am Großmünster zu Zürich (seit 1439), bei Weyermann, Nachr. von Gelehrten usw. aus Ulm II, 357.

Amt nötig war? Irgendwelche theoretische Betrachtungen darüber kennen wir nicht. Die Schulordnungen reden meist in sehr allgemeinen Ausdrücken von Gehorsam, Zucht und guter Sitte, sowie Kenntnissen als demjenigen, was die Lehrer der anvertrauten Jugend beizubringen haben. So sind wir darauf angewiesen, zu sehen, was die Schulen tatsächlich geleistet haben, wobei wir uns bewußt bleiben müssen, daß so ziemlich alles dabei von lokalen Faktoren abhing, nicht zuletzt von der Persönlichkeit, welche eine Stadt als Rektor zu gewinnen verstand.

Aus der Masse der württembergischen Lateinschulen tritt deutlich eine Gruppe von größeren hervor; an ihrer Spitze steht die Ulmer Schule. An ihr wurden schon im 14. Jahrhundert theologische Akte gehalten, von denen einer viel Aufsehen machte — es war der Vortrag, den Magister Johannes Munzinger in der Karwoche 1384 über die Eucharistie hielt<sup>16)</sup>. Um das Jahr 1500 hatte Ulm neben dem Rektor einen Provisor, einen Kantor und bis zu vier Lokaten, sowie eine ansehnliche Schülerzahl. Der Ulmer Chronist Fabri redet mit Stolz davon, daß Ulm vor der Vermehrung der Universitäten eine große „Bachantrie“ gewesen, die es an Frequenz mit einer Hochschule habe aufnehmen können<sup>17)</sup>. Der Humanist Bebel, in dessen Kreis man auf den scholastischen Betrieb der Ulmer Schule nicht gut zu sprechen war<sup>18)</sup>, nannte sie doch neben denen zu Zwickau, Zwolle und Deventer als eine der berühmtesten<sup>19)</sup>. Große Schulen, wenn auch die Ulmer an Bedeutung nicht ganz erreichend, waren zu Stuttgart, Biberach, Rottweil, Heilbronn<sup>20)</sup>, wohl auch Hall<sup>21)</sup>. Mehrklassig, wenn auch offenbar mit beschränkterem Lehrplan, war die Crailsheimer Schule; von der Einrichtung aller anderen Schulen fehlt uns vorerst genauere Kunde<sup>22)</sup>. Die großen Schulen befanden sich außer in

16) Näheres vgl. unten § 14.

17) Fabri, Tractatus de civitate Ulmensi in Bibl. d. lit. Ver. 186 S. 145.

18) Vgl. das Urteil des Elsässer Humanisten Ringmann Philesius: Studuit Athenis, id est apud Ulmis. Ibi viget studium, legitur Alexander et Vademezum. Hehle in Progr. d. Gymn. Ehingen 1893 S. 9. Der Name Athen für Ulm war schon früh in dortigen Humanistenkreisen üblich; vgl. W. B. J. S. N. F. V (1896) 99.

19) Die Stelle bei Müller, Schulordn. 128. — Auch in „Schulmeisters Beschwerden“ bei Beesenmeyer De schola Lat. Ulm wird die Bedeutung der Schule betont, z. B. durch die Äußerung eines Schülers: Ich hab hie lere als gnug als zu Haidelberg.

20) Vgl. oben S. 115.

21) Kolb, Progr. d. Gymn. 1889 S. 10.

22) Nicht ganz klar ist die Stellung der Schule zu Rottenburg am Neckar, welche Joh. Eck von 1495/98 besuchte und die er selbst als schola minor bezeichnete (die Stelle bei Th. Wiedemann, Dr. J. Eck S. 4 Anm. 2). Nach seiner eigenen Angabe (ebd. S. 4 Anm. 3) hat er die Elemente bei seinem Oheim, dem Pfarrer Maier, gelernt,

der Hauptstadt des damals schon endgültig vereinigten Württemberger Landes alle in größeren Reichsstädten, was nur natürlich ist, da diese die anderen städtischen Siedlungen in jeder Hinsicht an Bedeutung übertrafen.

Den Lehr- und Stundenplan einer großen Schule lernen wir in der schon erwähnten Ulmer Ordnung kennen, die in ihren Hauptzügen wohl als typisch betrachtet werden darf. Die Schüler waren in fünf Klassen oder nach damaliger Ausdrucksweise Lektionen geteilt, welche von oben an numeriert wurden. Während die erste einfach des Provisors Lektion hieß, hatten die andern — von dem Kantor bzw. den Lokaten geleitet — besondere Namen; die zweite nannte man *parvuli*<sup>23)</sup>, die dritte *regularum* vermutlich nach irgendwelchen *Regulae grammaticales*, die vierte *prime partis* und die fünfte *doctrinalis* nach dem bekannten Lehrbuch des Alexander de Villadei bzw. seinem ersten Teil. Fast möchte man vermuten, der Schulmeister habe die Klassenbenennungen verwechselt, wenn man nicht wenigstens die beiden letzten in *Memmingen*<sup>24)</sup> gerade so gebraucht hätte. Die Klassenbezeichnungen waren übrigens örtlich sehr verschieden: in Crailsheim redete man von *Donatiste*, *Reguliste* und *Casualiste* als Gruppen der größeren Schüler<sup>25)</sup> und das Büchlein *Es tu scholaris* unterschied *Donatiste* und *Alexandriste*<sup>26)</sup>, was sinngemäßere Bezeichnungen waren als die im Ulmer Lehrplan. Neben den Lektionen gab es in Ulm noch „die klainen oder jungen, die in kainer Lektion sitzen“. Das waren wohl diejenigen, welche der Verfasser von *Es tu scholaris* nach den Büchern, die sie in Händen hatten, *Tabulistae* und *Cathonistae* nannte. Aber auch die allerersten Anfänger, die *Abeschützen*, müssen darunter gewesen sein, welche in Mem-

dagegen sagt er: *curavit, ut in scholis audirem Bucolica Vergilii, Theodulum, sextum tractatum Hispani*. Danach mußte die Schule mindestens bis zur Logik geführt haben. — Eine in Rottenburg 1476 geschriebene Handschrift (Cod. Lat. Mon. 5686), deren Entstehung in der Schule ich allerdings nicht nachweisen kann, enthält von Johannes de Garlandia: *Synonyma, Aequivoca, Composita, liber terminorum defectivorum, Deponentialia* (hier *Hildenensis quidam* zugeschrieben); dazu dem Hugutio zugeschrieben *liber de verbis neutralibus*.

23) Vielleicht so benannt nach dem *Parvulus philosophiae naturalis*, einem Abriß für den Schulgebrauch, den ein Ulmer Schüler Theobald Seidener 1462 erwähnt (Joachimsohn in *W. B. J. S. N. F. V* (1896), 274) oder nach dem *Parvulus philosophiae*, einem Exzerpt aus Petrus Hispanus, der entsprechend den verschiedenen scholastischen Richtungen als *Parvulus antiquorum* und *P. modernorum* im Druck erschien. Vgl. Prantl, *Gesch. der Logik IV*, 219 u. Register.

24) Memminger Schulordn. von 1513 bei Müller 181.

25) *Memannia III*, 247.

26) Müller, *Quellenschr. 3. Gesch. d. deutsch. Unterr.* 232 f.

mingen eine besondere Lektion, sillabirantum, bildeten<sup>27)</sup>, denn es war allgemein üblich und wurde sogar empfohlen, die Schüler von Anfang an in die Lateinschule zu schicken<sup>28)</sup>. Auch in Stuttgart saßen die jüngsten Knaben, Novizen genannt, außerhalb der Lektionen. Sie wurden offenbar in solchen großen Schulen etwas stiefmütterlich behandelt, wurde doch in Stuttgart dem Schulmeister vorgeschrieben, selbst und durch seine Helfer, sie zu examinieren und zu lehren, „daß sie nicht ganz verlassen und an ihre Pädagogen gewiesen werden, sie zu lehren wann und was sie wollen“.

Auch im Ulmer Stundenplan kamen diese Jungen etwas kurz weg, während doch für die anderen Lektionen der Tageslauf genau geregelt wurde. Vormittags wurden sie nur einmal, zwischen der zweiten und dritten Stunde, um 8 Uhr von Kantor, Lokaten und Kollektoren behört. Das gleiche geschah nachmittags um 1 Uhr. Von 1—2 Uhr wurden sie dann mit ihrem gestrigen Latein und *Es tu scolaris* geübt, auch ihre Schriften nachgesehen, was wohl wieder durch Lokaten geschah. Um 3 Uhr gab der Provisor die lateinische Aufgabe: einen halben Vers und Vokabeln; das ging wohl die Anfänger an, während die etwas vorgeschritteneren ihr Latein durch zwei Lokaten aufgegeben bekamen. Um 4 Uhr behörte man sie ihr Latein, d. h. wohl das vorher aufgegebenes, das sie sich inzwischen eingeprägt hatten. Das war, wenigstens nach den Angaben des Lektionsplanes alles, was die Lehrer für sie taten. Zweimal täglich Uhr 9—10 und 2—3 wurden dann die Jungen durch die Schreiber, denen sie besonders empfohlen waren, d. h. ihre Hauslehrer, „behört“. Was sie in den übrigen Stunden, 6—8 und 12—1 Uhr, trieben, ist unklar, da man doch kaum annehmen kann, daß auch sie schon bei den allgemeinen Vorlesungen des Schulmeisters zuhörten. Dazu kam dann im Sommer zwei- bis dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr eine Beschäftigung, die den kleinen Lateinern Spaß gemacht haben mag: sie hielten unter dem Präsidium eines Lokaten eine Disputation. Wie die Alten tungen, so zwitscherten die Jungen. Gar hoch werden sie sich freilich nicht verstiegen haben, denn es heißt vorsichtig und „iebert einander mit latinen und verßlen, waß ieder dan kan“. Wer dabei den anderen überbot, der mag sich nicht wenig gefühlt haben.

Genauer sind wir über den Tageslauf der fünf eigentlichen Lektionen unterrichtet. An eine strenge Scheidung der Klassen, wie wir sie heutzutage an Vollanstalten gewöhnt sind, dürfen wir dabei nicht

27) Müller, Schulordn. 180, 182.

28) Vgl. Knepper, Schulwesen im Elsaß 301 und für Baiern Lurz in Mon. Germ. Paed. XLI, 31.

Winter Lektionsplan um 1500.

	I. (Provisors)	II. parvuli	III. regularum	IV. prime partis	V. doctrinalis	Junge in keiner Lection
6—7	Schulmeister: Grammatica (früher philosoph. Schriften)					
7—8	Schulm.: Logica		Provisor: prima pars (Alexandri)			
8—9	Prov.: Logica	Cantor od. Locat: Logica	Locat: Alexander, lateinisch	Locat: prima pars, deutsch	Locat?: Donat	8: Cantor, Locaten, Collectores: Ab- hören.
9—10	Abhören der Jungen durch ihre Schreiber					
12—1	Schulmeister: Poët (z. Zt. Sedulius)					1: wie 8 Uhr
1—2	Prov.: Actus declinandi aus Hymnen etc. (vorher durch Mag. od. Prov. exponiert)	Cantor od. Locat: Actus declinandi			1—2: Gestriges Latein u. Es tu scolaris	
2—3	Abhören der Jungen durch ihre Schreiber					Nachsehen der Scripturen
3—4	Prov.: Poët (Virgil)	Cantor: Diasynthetica sec. partis (Alex.)	Locat: Regulae grammaticales	Locat: Actus declinandi Donat, Alex., Regule. Scripturen	Locat: Cato, Donat. Scripturen	3: Latein-Aufgabe
Sommers 2—3mal 4—5	Disput: Logik, Physik; Vorsitz: Provisor		Disput: Grammatik; Vorsitz: Cantor			4: Latein-Abhören 4—5: Disput: Latein u. Verslein; Vors.: Locat

denken. Sicher waren auch in Ulm alle Abteilungen in einem einzigen Raum, nur auf verschiedene loca angewiesen. Aber sie wurden auch für den Unterricht verschieden gruppiert, wie wir es im kleinen noch heute an Landlateinschulen kennen. Gleich zu Beginn des Unterrichts, von 6—7 Uhr, hielt der Schulmeister in Person eine Vorlesung für alle Schüler. Während er in den zwei letzten Jahren Aristotelische Schriften: de anima, physicorum, de generatione et corruptione und metheororum vorgetragen hatte, behandelte er nun Grammatik ohne das Lehrbuch zu nennen. Ebenso las er von 12—1 Uhr für alle Schüler einen Poeten, z. B. Sedulius, Virgil, Plautus, Terenz oder Boethius. Wieviel Nutzen die jüngeren Klassen namentlich von der philosophischen Vorlesung hatten, muß dahingestellt bleiben.

Zweimal am Tage wurden zwei Gruppen gebildet; das eine Mal, von 1—2 Uhr, wurden die zwei obersten Lektionen vereinigt und ebenso Lektion III—V, das andere Mal, von 7—8 Uhr, bilden die obere Gruppe die logici, wobei nicht klar hervortritt, ob dieser Begriff sich mit den beiden oberen Lektionen deckt. Mit der oberen Gruppe exerzierte morgens der Magister in Logik. Die Nachmittagsstunde war der Vorbereitung auf das Examen vor den bischöflichen Examinatoren in Konstanz gewidmet. Da exponierte zunächst der Magister oder Provisor Kollekten, Sequenzen, Hymnen, Episteln oder Evangelien, sodann machte der Provisor actum declinandi daraus, d. h. einzelne Wörter wurden flektiert usw. Wenn er sodann die Expositio behörte, so haben wir uns wohl zu denken, daß die Schüler (das eben behandelte Stück?) exponierten. Die jüngere Gruppe übte von 7—8 Uhr der Provisor im ersten Teil des Doctrinale Alexanders von Villadei, der Formenlehre, von 1—2 Uhr dagegen machte ihnen der Kantor oder in seiner Vertretung ein Lokat actum declinandi und nahm ihnen ihre Skripturen ab, wobei wir nach einer ähnlichen Stelle der Stuttgarter Ordnung<sup>29)</sup> wohl in erster Linie an Schreibübungen, nicht Übersetzungen denken müssen<sup>30)</sup>.

Getrennt unterrichtet wurden die fünf Lektionen von 8—9 Uhr; die erste wurde da vom Provisor, die zweite vom Kantor oder — etwa wenn dieser in der Kirche zu tun hatte — von einem Lokaten, wohl dem ältesten, in einem logischen Traktat, der nicht näher genannt ist, geübt. Bei den anderen drei Lektionen war diese Stunde mit Grammatik aus-

29) Müller, Schulordn. 130.

30) Müller, Schulordn. 130: Deszgleichen sollent auch die schuler, die noch nit schriben konnten oder schribens nit vertig syent, ze schriben getrwlich underwysen und gelerit und ir schrift tåglichs besehen — werden. — Für unsere Auffassung spricht auch, daß scripturas ganz ebenso bei den Jüngsten gebraucht wird.

gefüllt: die dritte wurde im Doctrinale geübt mit lateinischer Auslegung, die vierte behandelte dessen ersten Teil „zu tütsch“ mit den nötigen Vokabeln, die fünfte endlich beschäftigte sich mit den Redeteilen in der ars minor des Donat<sup>31)</sup>. Ein zweites Mal war jede Lektion für sich von 3—4 Uhr. Die erste behandelte nun unter dem Provisor einen Dichter, damals Virgil, die zweite beschäftigte sich unter Leitung des Kantors mit Syntax nach dem zweiten Teil des Doctrinale; der dritten machte ihr Lokat „regulas grammaticales mit Frag und argumentis“. In der vierten machte man actum declinandi mit vorher behörtem Latein, Donat, Alexander, während in der fünften Cato und Donat behört, dazu ein Nomen und ein Verbum flektiert wurden. Wenn dann die Ordnung bei den beiden letzten „und scripturas“ hinzugefügt, müssen wir wohl annehmen, daß ihnen die schriftlichen Aufgaben gestellt wurden. Ganz durcheinander gewürfelt waren die Lektionen von 9—10 und 2—3 Uhr, wo jeder Schreiber<sup>32)</sup> die ihm besonders befohlenen Schüler<sup>33)</sup> überhörte, während diejenigen, welche keinen derartigen Pädagogen hatten, nach Hause gingen.

Zu diesen Stunden waren nun von dem Verfasser des Lektionsplans als Neuerung noch Disputationen eingeführt worden<sup>34)</sup>; dadurch wurde der Schulbetrieb dem an einer Hochschule noch ähnlicher, und der Mann mochte hoffen, durch diese Maßregel dem allzufrühen Abwandern seiner Schüler an eine Hochschule etwas Einhalt zu tun und dadurch seiner Schule ihr Ansehen und sich das Schulgeld zu erhalten. Diese Disputationen fanden Sommers zwei- bis dreimal wöchentlich von 5—6 Uhr statt; im Winter unterblieben sie wohl mit Rücksicht auf das fehlende Tageslicht. Die logici unter dem Provisor disputierten und arguierten in logica und physica wider die questiones und sophismata, welche den Respondenten tags zuvor mit vorhergehender Erklärung bekanntgegeben waren<sup>35)</sup>. Die mittleren Schüler, d. h. Lektion III—V, übten ihre

31) Was mit dem weiteren und text gemeint ist, vermag ich nicht sicher zu sagen.

32) Etwas anders erscheint die Sache geregelt in Schulmeisters Beschwerden (Beesenmeyer De schola Lat. Ulm. 19 ff.); danach waren früher den großen Schreibern 10—20 Knaben zu besonderer Unterweisung zugewiesen, wobei es aber keine Jungen geben konnte, die keine Schreiber hatten. Ob die Schreiber in den Beschwerden identisch sind mit den collectores der Ordnung?

33) Mit „junger“ werden in diesem Zusammenhang wohl nicht nur die außerhalb der Lektionen gemeint sein.

34) In der Landschuler Schulordnung von 1500 wurde dem Rektor freigestellt, jeden Freitag einen Actum zu haben; Müller, Schulordn. 115. Vgl. die Bestimmungen des Landsberger Schulmeistereids von 1502, Mon. Germ. paed. XLI, 198 f.

35) Die termini und die ganze Anordnung sind von den Universitäten entlehnt. Vgl. unten Abschn. III.

Kunst unter dem Kantor an der Grammatik, während der Magister bald da bald dort aufmerkte.

Betrachten wir diesen Stundenplan noch näher, so fällt zunächst auf, daß er nur für einen Tag aufgestellt ist. Er war wohl in Ulm, wie auch anderwärts, für alle Wochentage gleich, so daß sich der Betrieb in großer Einförmigkeit abwickelte. Änderungen brachten nur, natürlich abgesehen von Sonn- und Feiertagen, etwa die Vorabende von solchen, vielleicht wurde auch in ganzen Wochen, d. h. solchen, in die kein Feiertag fiel, ein Nachmittag freigegeben, wie es z. B. in Memmingen geschah<sup>36)</sup>. Vielfach wurden übrigens die Sonn- und Feiertage nicht ganz schulfrei gelassen, sondern es wurde an diesen etwa Religionsunterricht erteilt, so z. B. in Stuttgart unter der Vesper<sup>37)</sup>. Sodann mag uns befremdlich erscheinen, daß die Mittagspause schon von 10—12 Uhr angesetzt ist, daß dementsprechend die Schule schon um 6 Uhr begann und daß die Stundenzahl, welche auf den Nachmittag fiel, nach unserer Ansicht ziemlich groß, im Sommer sogar größer als die der Vormittagsstunden war. Das war keine Besonderheit der Ulmer Schule; in Heilbronn begann der Unterricht Winters um 6 Uhr, Sommers sogar noch eine Stunde früher, der Nachmittagsunterricht dauerte von 12—3 Uhr<sup>38)</sup>. In Memmingen waren die Unterrichtsstunden 5—7, 8—9<sup>1/2</sup>, 12—1<sup>1/2</sup> und 2—4 Uhr<sup>39)</sup>. Diese Anordnung entsprach den damaligen Gewohnheiten; man begann sein Tagewerk früh und hielt auch früher, meist schon bald nach 10 Uhr, seine Mittagsmahlzeit, wie denn auch die württembergische Regimentsordnung vom Jahr 1498 vorschrieb, die herzoglichen Räte sollen Sommers um 6 und 11 Uhr, Winters um 7 und 12 Uhr in der Kanzlei erscheinen<sup>40)</sup>.

Die Stundenzahl für die Schüler war ziemlich hoch; bei täglich 6 Stunden kämen wir, vorausgesetzt daß der Stundenplan an allen Tagen eingehalten wurde, auf 36 Wochenstunden im Winter und 38—39 im Sommer. Die Schreiber und ihre Zöglinge hatten täglich noch 2 Stunden mit Abhören zuzubringen, so daß diese 48—51 Stunden wöchentlich

36) Müller, Schulordn. 186 f.

37) Müller a. a. O. 132. In Memmingen, a. a. O. 187; weltlicher Unterricht in Nürnberg ebd. 151. An der Universität Heidelberg sollten die Magister das Diktieren (ad pennas dare) auf den Sonntag verschieben. Winkelmann, Urk.B. d. Univ. Heidelb. I, 41.

38) Heilbronner Urk.B. I n. 883; wann der Vormittagsunterricht schloß, ist nicht ganz deutlich.

39) Müller a. a. O. 181 ff. Eine Pause um 7 Uhr war auch in Heilbronn früher üblich gewesen; Heilbr. Urk.B. I n. 882.

40) Reyscher, Samml. Württ. Geetze I, 30.

im Schulzimmer zubringen mußten, und dazu in einem Schulzimmer, das nur recht bescheidenen hygienischen Anforderungen entsprach, ein deutlicher Beweis, wie wenig Beachtung man damals dem körperlichen Gedeihen der künftigen Gelehrten und Geistlichen schenkte.

Der Schulmeister hatte bei täglich dreistündigem Unterricht 18 Wochenstunden, wozu dann im Sommer noch 2—3 Stunden Aufsicht bei den Disputationen kam; er stellte sich also Winters etwas günstiger als sein Memminger Kollege, der seine tägliche Stundenzahl mit dreieinhalb angab<sup>41)</sup>. Allein ganz dienstfrei war er wohl nicht in allen übrigen Schulstunden, vielmehr galt wohl auch von ihm, was in der Stuttgarter Schulordnung stand<sup>42)</sup>. Der schulmaister soll auch nach vollendung seiner lectionum und exerciciorum, die siner aigen person am morgen und sunst im tage zu tund gepürend, den schülern gevarlich nit entwichen noch sich iren angesichtern enpfremden, sonder by nyen beliben und sorg, vlys und acht haben der geschäft und ubungen, der sich sine mithelffere, provisor, cantor und locati mit lesen, exercieren und examinieren die zitt bruchen und uben sollend . . . Immerhin konnte er neben dieser Aufsicht wohl seine eigenen Vorlesungen vorbereiten oder sich Handschriften abschreiben<sup>43)</sup>. Der Provisor hatte täglich vier Stunden zu geben, zu seinen 24 Wochenstunden kamen aber im Sommer noch die Disputationen, so daß er dann auf 26—27 Stunden kam. Der Kantor stellte sich auf 18 beziehungsweise mit den Disputationen auf 20—21 Wochenstunden. Dabei darf man nicht vergessen, daß er jedenfalls noch weitere Verpflichtungen hatte, von denen aber ein Teil mit seinen Unterrichtsstunden kollidierte. Die Stundenzahlen der Lokaten lassen sich nicht mehr feststellen. Bei der Beurteilung der Verpflichtungen ist zu berücksichtigen, daß die Lehrer nicht mit häuslichen Korrekturen belastet waren.

Eine Abgrenzung der Lehraufträge nach einzelnen Fächern ist nicht zu erkennen. Der Schulmeister war am schulmäßigen Grammatikunterricht nicht beteiligt, sondern beschäftigte sich nur mit philosophischen Disziplinen und Dichterlektüre. Dagegen war der Provisor auf den verschiedensten Gebieten tätig: Grammatik, Logik, Dichterlektüre, Vorbereitung auf das theologische Examen und philosophische Disputationen; ähnlich stand es mit dem Kantor.

41) Müller, Schulordn. 184 f.

42) A. a. O. 130. Die Fassung ist gegenüber der früheren Redaktion verschärft.

43) Andreas Wall von Balzheim schrieb als Ulmer Rektor 1449 Guido de Columna, Historia Trojana und 1453 Prisciani Commentarii gramm. (beide in der Stuttgarter Landesbibl.; Handschriften der Kgl. Hofbibl.).

Unter den Lehrfächern vermissen wir zwei: Musik und Rechnen bezw. Mathematik. Die erstere kann kaum völlig vernachlässigt worden sein; wann sie getrieben wurde, wissen wir allerdings nicht, ebensowenig, ob man sich dabei auf die Einübung kirchlicher Gesänge beschränkte, eine Aufgabe, der sich auch größere Schulen, wie die Stuttgarter, nicht entzogen<sup>44)</sup>, oder ob auch Musiktheorie getrieben wurde, wovon sich z. B. für die Eßlinger und die Rottweiler Schule Kunde erhalten hat<sup>45)</sup>. Bürgerliches Rechnen wurde an den lateinischen Schulen überhaupt kaum getrieben, dagegen muß den künftigen Klerikern doch wohl die kirchliche Festrechnung beigebracht worden sein, auch wenn man von höherem mathematischem Unterricht abgesehen hätte. In der Tat schrieb sich ein Johannes Wissbier de Gamundia studens Ulme 1404 einen Computus, den er selbst verlängert hatte; ob er das im Unterricht tat oder privatim, wird sich freilich kaum mehr feststellen lassen<sup>46)</sup>.

Eine dominierende Stellung nahm die Grammatik ein. Für die Klassen III—V bildete sie in ihrem eigentlichen Unterricht fast die einzige Nahrung, mit der sie täglich vier Stunden in den verschiedensten Formen gefüttert wurden. Auch ihre Disputationen drehten sich um Grammatik. Die Lektüre von Dichtern war auf ihrem Stundenplan nur durch die eine, für alle Klassen gemeinsame, Vorlesung des Schulmeisters vertreten. In Klasse II schrumpfte dann der Grammatikunterricht auf eine Stunde zusammen, in Klasse I erinnerte nur noch der actus declinandi aus Hymnen usw. daran. Dagegen setzte nun die Logik ein mit zwei Stunden täglich, wozu unter Umständen noch die Disputation über Logik kam. In der ersten Klasse kam auch die Dichterlektüre mehr zur Geltung, da ihr eine besondere weitere Stunde gewidmet war. Die Realien waren nicht ganz ausgeschlossen, von Geschichte oder Geographie erfahren wir zwar nichts, aber über einzelne naturwissenschaftliche Disziplinen z. B. Astronomie wurden Aristotelische Schriften vorgetragen, zuweilen auch disputiert.

In einer Schule, welche auf die Prüfung der Kleriker in Konstanz (oder einem anderen Bischofsitz) vorbereitete, halten wir natürlich auch Umschau nach Unterricht in Religion. Für die unteren drei Klassen ist davon in dem Lektionsplan nichts enthalten; für die Vorklasse sind die Angaben über den Betrieb zu allgemein, als daß man die Frage entscheiden könnte. Erst in den zwei obersten Klassen war täglich eine Stunde

44) Müller, Schulordn. 132. 134.

45) Davon mehr im § 14.

46) In der fürstl. Stting.-Wallerst. Bibliothek zu Mailingen, Cod. Misc. III, 1. 40. 1; vgl. J. Müller im Anzeiger für Kunde der D. Vorzeit XXV, 1 und Günther, Gesch. d. math. Unterr. (= Mon. Germ. paed. III) 232 ff.

zur Behandlung kirchlicher Texte angesetzt, wobei allerdings der Wortlaut mehr auf eine formale Behandlung hinzudeuten scheint<sup>47)</sup>. Sowohl nach der erbaulichen als nach der dogmatischen Seite ging man an anderen Schulen, z. B. in Stuttgart bezw. Rottweil, weiter<sup>48)</sup>. Vielleicht war auch in Ulm weiterer Religionsunterricht auf die Fastenzeit aufgespart. Wir wissen ja, daß während dieser 1384 der Rektor Johannes Münzinger einen theologischen Vortrag hielt, andererseits soll von dem um 1458 wirkenden Rektor Hieronymus Rietmüller ein Kommentar zu der Pastoralis novellum betitelten Pastoraltheologie des Rudolf von Liebegg existiert haben<sup>49)</sup>.

Von den Fächern des Triviums war die Rhetorik neben den beiden anderen, der Grammatik und Logik, wie überhaupt im späteren Mittelalter vielfach, aus der Lateinschule verschwunden. Soweit sie sich mit dem Briefstil und juristischen Formularen beschäftigte, fand sie in jener Zeit Pflege in den Kanzleischulen<sup>50)</sup>. Von den Fächern des Quadriviums fand eines Behandlung im Wechsel mit anderen Disziplinen, die Astronomie, dagegen ist Arithmetik und Geometrie nirgends, Musiktheorie wenigstens in Ulm nicht sicher als Lehrplanmäßiges Fach nachzuweisen. Dagegen griffen die größeren Schulen, zum Teil jedenfalls, mit der Behandlung von theologischen Schriften noch über das Quadrivium hinaus in die Wissenschaft, welche in dem mittelalterlichen Lehrgebäude die Bekrönung des Ganzen bildete, in die Theologie.

Weniger genau sind wir über kleinere Schulen unterrichtet, da der Verfasser der Crailsheimer Ordnung<sup>51)</sup> den Lehrplan nur streift. Im Lateinischen kam man zwar über den Donat hinaus, aber es wurden nur noch Kasus und Tempus behandelt; ob wir darunter die ganze Syntax verstehen dürfen, erscheint fraglich. Von Autoren sind nur Rato und der Facetus direkt genannt, doch konnten auch weitere moralisierende Schriften gelesen werden. Logik oder sonstige philosophische Disziplinen fielen nicht in den Rahmen des Schulbetriebs. Die religiöse Unterweisung wird mehrmals betont. Gebete sollten gelernt werden, ferner der Cifiojanus, jene Merkverse zur Einprägung der Fest- und Feiertage.

47) Vgl. die Bestimmungen in Landsberg 1502; Mon. Germ. paed. XLI, 199.

48) Das Nähere darüber später.

49) F. D. Häberlin *Ἱστοροῦμενα* de schol. lat. — *Umanorum* S. 12 (gestützt auf Ebel).

50) Vgl. über diese P. Joachimsohn, *Aus d. Vorgesch. d. Formulare und deutsch Rhetorica* in *Zeitschr. f. deutsch. Altert.* XXXVII (1893) und *Frühhumanismus in Schwaben* in *W. B. S. N. F.* V (1896) bes. 91 ff. 115.

51) *Memannia* III, 247 ff.

Überdies wurden die Schüler unterwiesen, wie sie am Altar ministrieren sollten. Den älteren Schülern wurde in der Fastenzeit des Johannes de Garlandia Schrift „Peniteas cito“ gelesen und Belehrung über die Beichte gegeben. Musiktheorie wurde offenbar nicht behandelt, wohl aber wurden die kirchlichen Gesänge geübt, und der Pfarrer befürwortet in seiner Ordnung warm die Einführung einer Reihe deutscher Kirchenlieder, welche der Rektor seine Schüler und zwei von diesen dann die Mädchen lehren sollten, die einzige Spur, daß in diesen Schulen die deutsche Sprache nicht in den Dienst des Lateinlernens gestellt war.

In den kleinsten Schulen kam man wohl kaum so weit im Lateinischen wie in Crailsheim, besonders wenn der Rektor noch ein Nebenamt oder deren mehrere bekleidete<sup>52)</sup> oder wenn die Schule selbst nur im Nebenamt geleitet wurde<sup>53)</sup>. Über den Donat wird man da an manchen Orten nicht hinausgegangen sein<sup>54)</sup>. Dagegen wurde zum mindesten an einem Teil dieser Schulen das Deutsche als selbständiges Fach gelehrt, wie es der Eid des Neresheimer Schulmeisters vorschrieb<sup>55)</sup>.

Über eines erfahren wir aus unserem Material lediglich nichts: über das Vorrücken der Schüler in eine höhere Lektion. Der Crailsheimer Pfarrer gibt den sehr vernünftigen Rat, wenn ein Schüler nach einem halben Jahr nicht mitkomme, solle der Rektor die Eltern in Kenntnis setzen und ihnen zureden, den Knaben ein Handwerk lernen zu lassen<sup>56)</sup>, ein Rat, der zugleich beweist, daß die Schule nicht als Vorbereitung für solchen bürgerlichen Beruf angesehen wurde. Eine übermäßige Entleerung der Schule durch den Rektor brauchte der Pfarrer bei dessen Interesse am Schulgeld nicht zu befürchten. Wie erfolgte nun die weitere Versetzung der Schüler? Nach einer Prüfung oder dem Ermessen des Schulmeisters? Zu welchen Terminen? jährlich, halbjährlich oder an den vier Fronfasten, welche als Termine im Schulleben eine wichtige Rolle spielten? Bis die Schüler an den Donat kamen, brauchten sie schon nach der Crailsheimer Ordnung zwei Jahre. Ob es ihnen normalerweise möglich war, jede der Lektionen (etwa des Ulmer Lehrplans)

52) Z. B. in Neresheim.

53) Z. B. in Scheer.

54) Vgl. Müller, Quellenschr. (= Rehr, Gesch. d. Methodist IV) 315 ff.

55) Vgl. oben S. 72.

56) Memannia III, 247: Item hoc valde laudabile mihi apparet, quod, si quis scolarium ad medium annum in scolis non proficeret, ex eo, quod esset duri ingenij vel ebetis et stolidi, tunc rector debet innotessere parentibus illorum et dicere „plus apparet mihi expedire filio vestro, ut artificium studeat, quod timeo ipsum non proficere, et ne frustra pastum pro eo exponatis, et si forte temptaverit se in aliquo artificio, post studebit“.

binnen eines Jahres zu absolvieren? Auf all diese Fragen gibt das Quellenmaterial keine Antwort.

Vergleichen wir die Zustände, wie sie die Lehrpläne erkennen lassen, mit den Forderungen, welche Hugo Spechtshart erhob, so ergibt sich in den Hauptzügen Übereinstimmung. Die Reihe der Autoren, welche zur Lektüre empfohlen wird, ist allerdings ziemlich größer als die, welche in den Lehrplänen erscheinen. Der Keutlinger Kaplan empfahl sodann besonders das Studium der Metrik; wenn dieses in den Lehrplänen nicht besonders genannt ist, so dürfen wir doch annehmen, daß die Metrik im Grammatikunterricht behandelt wurde, denn ohne metrische Kenntnisse konnten die Schüler bei den zahlreichen Schriften in Versen nicht auskommen. Wenn sodann in der *Forma discendi* auch vor übermäßigem Betrieb der Logik gewarnt ist, so wird sie doch nicht ganz ausgeschlossen, nur soll sie nicht um ihrer selbst willen getrieben werden, sondern in enger Fühlung mit anderen Disziplinen. Dagegen geht Spechtsharts Schrift in einigen Punkten über die in den Lehrplänen gegebenen Grenzen hinaus. In der Mathematik soll nicht nur die Festrechnung gelernt werden; eine naturgeschichtliche Schrift, der *Physiologus*, wird empfohlen, ebenso geschichtliche Werke; namentlich werden im theologischen Studium bedeutend weitere Ziele gesteckt. Eines dürfen wir dabei nicht vergessen: eine Grenze zwischen eigentlichem Schulbetrieb, Privatunterricht und Selbststudium finden wir in der *Forma* nicht gezogen.

Und das ergänzende Privatstudium, sei's mit sei's ohne Lehrer, muß eine ziemliche Rolle gespielt haben. In der Stuttgarter Schulordnung war vorgesehen, daß der Provisor in schulfreier Zeit etwas Besonderes „lese oder exerziere“, wozu er jedoch die Schüler nicht zwingen sollte<sup>57)</sup>, und in Ulm war ebenfalls von besonderen Resumtionen, d. h. Repetitionskursen der Lokaten die Rede<sup>58)</sup>. Am deutlichsten tritt aber die Bedeutung des Privatunterrichts in dem Bildungsgang des Johannes Eck, des bekannten Gegners von Luther, hervor<sup>59)</sup>. Dieser las nach seiner eigenen Angabe binnen drei Jahren, bis zu seinem zehnten Lebensjahr, eine kaum glaublich erscheinende Menge von Schriften: neben der ganzen Bibel theologische, besonders auch kirchenrechtliche, sowie logische, sodann eine Reihe von Klassikern und einzelne Schriften von Humanisten, neben lateinischen auch deutsche Bücher<sup>60)</sup>. Aber das verdankte er nur zum kleinsten Teile der Rottenburger Schule, den weitaus größten Teil

57) Müller, Schulordn. 134.

58) Vgl. oben S. 116.

59) Vgl. zum Folgenden Th. Wiedemann, Dr. J. Eck S. 4 ff.

60) *cum plurimis scholasticis et Germanicis libris tunc usitatis.*

las er mit seinem Oheim, dem Pfarrer von Rottenburg, anderes, so die Evangelien, legten ihm dessen Gefellen (*cooperatores divinorum*) aus, wieder anderes las er ganz *privatim*. Ähnliche Verhältnisse werden wohl auch bei einzelnen anderen Schülern vorgelegen haben.

## § 14. Die einzelnen Fächer.

### a) Lesen und Schreiben.

Die erste Aufgabe, der sich der kleine Lateinschüler gegenüber sah, war das Lesen zu erlernen. Bei diesem Geschäft war er im Verhältnis zur heutigen deutschen Jugend insofern im Vorteil, als er wohl meistens für die deutsche und lateinische Sprache zunächst nur eine Schriftart zu lernen brauchte; seit der Erfindung des Buchdrucks allerdings mußte er Druck- und Schreibschrift lernen. Die mancherlei Zierschriften kamen für den Anfänger nicht in Betracht. Zu seinen ersten Studien bekam der Knabe wohl, wie im Elsaß<sup>1)</sup>, ein Täfelchen mit dem Alphabet<sup>2)</sup> in die Hand. Das war wohl der *abedarius*, den ein Wörterbuch verdeutschte *ain abc vel ain fibel*<sup>3)</sup>. Solange die Schüler sich noch mit den einzelnen Buchstaben abmühten, nannte man sie, wenigstens in späterer Zeit *alphabetarii*<sup>4)</sup>. Konnten sie die Buchstaben zu Silben zusammensetzen, so gehörten sie zu den *syllabirantes*<sup>5)</sup>. Hatten sie auch darin Fertigkeit erlangt und konnten nun an das Lesen von Wörtern und Sätzen gehen, so rückten sie unter die *legentes*<sup>6)</sup> vor. Zu den ersten Lesestudien, neben denen, wie wir nachher sehen werden, sehr bald Lateinisch gelernt wurde, diente seit der Verbreitung des Drucks die *Tabula*, ein Büchlein, welches Vater Unser, Glaubensbekenntnis und ähnliche religiöse Stücke enthielt. Nach ihr wurden diese Schüler auch *tabulistae* genannt<sup>7)</sup>. Der Inhalt des Büchleins mußte zugleich wohl auswendig gelernt werden<sup>8)</sup>.

1) Knepper, Schulwesen des Elsaß 290 f.

2) Bei Spechtshart B. 670—718 (Mitteilungen XX, 24 f.) besteht dieses aus 24 Buchstaben, vom modernen Alphabet fehlen j und w.

3) Landesbibl. Stuttg.: Poët. et phil. Fol. 23; ein Vokabular *Ex quo*, geschrieben zu Wiblingen 1442. — Sonst bedeutete *abedarius* ein Wörterbuch z. B. Poët et phil. Fol. 29, Blatt 230, geschr. in Zwiefalten 1448.

4) Schringer Schulordnung von 1549 im Hohenloh. Archiv zu Söhringen.

5) Ebd. u. Memminger Schulordn. von 1513 bei Müller, Schulordn. 182.

6) Müller a. a. D.

7) Über die *Tabula* vgl. Müller, Quellenchr. 208 f., 232 ff. Das Büchlein *Es tu scolaris?* enthielt einen Abschnitt *Pro tabulistis*.

8) Spechtshart B. 13: *discatur Tabula*, wobei zu beachten ist, daß er *discere* so ziemlich bei allen Büchern sagt.

Das Schreiben ging nicht Hand in Hand mit dem Lesen, sondern der Unterricht in ersterer Kunst begann erst später; Spechtshart erwähnt sie erst nach dem Donat und dem Einprägen des Metrums<sup>9)</sup>. Wie lang der Unterricht darin fortgesetzt wurde, darauf gibt die Stuttgarter Schulordnung keine genaue Auskunft, da sie nur bestimmt, die Schüler, die nicht schreiben können oder darin nicht fertig seien, sollen unterwiesen und täglich ihre Schriften beesehen werden<sup>10)</sup>; dagegen mußten nach der Ulmer Ordnung die *scripturae* der Schüler außer den Lektionen und derjenigen in Lektion III—V nachgesehen werden<sup>11)</sup>. Erst die Schüler der beiden obersten hatten also keine weitere Anleitung mehr nötig. Das waren die „gewachsenen Schreiber“, von denen der Schulmeister in seinen Beschwerden<sup>12)</sup> redete. Sie konnten sich mit Abschreiben etwas verdienen, sich selber Bücher schreiben und in den Vorträgen der Lehrer nachschreiben, während die weniger gewandten aufs bloße Zuhören und Nachlesen im Text angewiesen waren, weshalb denn auch bei den Privatstunden des Provisors in Stuttgart zwischen *audientes* und *scribentes* unterschieden ist<sup>13)</sup>. Mancher Schüler verließ freilich die Schule und ließ sich an einer Hochschule immatrikulieren, ehe er die nötige Gewandtheit zum Nachschreiben erworben hatte<sup>14)</sup>.

Über die Methode erfahren wir manches aus der Anleitung zum Schreiben, welche Hugo Spechtshart als zweiten Teil seiner *Forma discendi* (B. 658—758) unter der Bezeichnung *orthographya* gibt. Geschrieben wurde jedenfalls von den Anfängern und wohl auch später bei bloßen Übungen mit dem Griffel (*stilus*) auf Tafeln, die mit Wachs bestrichen waren, wie sie schon im Altertum verwendet wurden und sich mit großer Zähigkeit durch die Jahrhunderte erhielten, bis sie schließlich durch die Schiefertafel ersetzt wurden<sup>15)</sup>. Die Buchstaben sind bei Spechtshart nach der Gemeinsamkeit der Züge in einzelne Gruppen zu-

9) B. 29 ff.; B. 659 sagt er *post Doctrinale*, doch ist mir fraglich, ob er das von der zeitlichen Reihenfolge meint.

10) Müller, Schulordn. 130.

11) a. a. O. 126 ff.

12) Beesenmeyer *De schol. Lat. Ulm.*

13) Müller, Schulordn. 134.

14) Winkelmann, *Urk. B. der Univ. Heidelberg I*, 183; Beschluß der Artistenfakultät vom Jahr 1466: — *sic legant, ut quilibet scholaris continuacionem brevem signare valeat necnon eundem interlineariter glosare possit. — Similiter, quod scholaris in predictorum librorum leccionibus quilibet sibi textum proprium disponat, quem, si scribere sciat, glosset; si vero scribere nesciat, alias diligenter advertat.* (Es handelt sich um philosophische Schriften.)

15) Solche Tafeln wurden auch von Erwachsenen zu Aufzeichnungen für kürzere Zeit benützt. Ein Band von solchen, die beiden äußeren einseitig, die 6 inneren zwei-

fammengefaßt — z. B. e, d, c, o, g, q, die denselben ersten Zug haben —; die verschiedenen Züge werden beschrieben. Doch sollte sich der Lehrer nicht mit dieser Beschreibung begnügen, sondern den Schülern vorschreiben. Den einfachen Buchstaben folgen die doppelten, hierauf Belehrungen, welche Buchstaben beim Schreiben verbunden werden können, welche getrennt zu schreiben sind. Den Beschluß macht eine Auswahl von Ab breviaturen, welche aber für die Praxis des Nachschreibens kaum ausreichte. Wie es Spechtshart angibt, so wird sich das Geschäft des Schreibunterrichts wohl auch in den Schulen abgespielt haben.

### b) Latein.

Der Unterricht im Latein sollte nach Spechtsharts Ratsschlag schon sehr früh beginnen. Sobald die Schüler die Anfangsgründe des Lesens bewältigt hatten, sollten sie „die beiden Sprachen verbinden“, indem sie lateinische Wörter mit der deutschen Bedeutung lernten. Da er als erstes caput = Haupt nennt, dachte er offenbar an eine Zusammenstellung der Wörter nach sachlichen Gruppen, worüber wir auch sonst aus dem Mittelalter Nachrichten haben. Da diese Novizen des Schreibens noch ganz unfundig waren, blieb vor Einführung gedruckter Bücher nichts anderes übrig, als daß man ihnen die Wörter vorschrieb und vorsagte, die sie sich dann einprägen und zu Haus ihren Eltern aussagen sollten, damit sie am andern Morgen noch im Kopfe saßen, wenn per modum examinis gefragt wurde<sup>16)</sup>. Anfangs wurden meistens jeden Tag zwei Wörter mit ihrer Verdeutschung aufgegeben<sup>17)</sup>.

War der Schüler etwas vorgeschritten, hatte er wohl auch seine Tabula inne, so ging es in der einen Schule an den Cato, in einer anderen an den Avian oder den Donat; Spechtshart meinte offenbar, die Lektüre des Cato solle neben dem Studium des Donat hergehen<sup>18)</sup>, und so wurde es in Ulm gehalten<sup>19)</sup>. Unter dem Cato<sup>20)</sup> sind zu verstehen die aus frühchristlicher Zeit stammenden Disticha Catonis, die sich das ganze Mittelalter hindurch großer Beliebtheit erfreuten. Je zwei Zeilen boten ein abgeschlossenes Ganzes, Sittensprüche teils christlicher teils

seitig mit Wachs bestrichen, befindet sich in der K. Landesbibliothek Stuttgart., Handschr. Miscell. Fol. 15. Es sind offenbar die in Beschr. M. Rottenburg II, 58 als nicht auffindbar bezeichneten.

16) Stuttgart: Müller, Schulordn. 132.

17) So in Wien, Nürnberg, Nördlingen, a. a. D. 59, 147, 171.

18) B. 14 f.: Mitteilungen XX, 16.

19) Müller a. a. D. 126 f.

20) Vgl. Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Lit.; C. Voigt, das erste Lesebuch des Triviums (Mitt. d. Ges. f. Erz- u. Schulgesch. I, 42 ff.).

noch heidnischer Färbung, welche die verschiedensten Lebensgebiete berührten. Die Sammlung hatte den Vorzug, daß die kleinen Stücke für den Anfänger leicht zu überschauen waren, einen nach der Anschauung der Zeit wertvollen Inhalt vermittelten und in ihrer metrischen Form sich dem Gedächtnis leicht einprägten. Die Weisheit Catos wurde nämlich auswendig gelernt, indem den Knaben anfangs ein halber Vers, dann ein ganzer, später ein Verspaar aufgegeben wurde. Natürlich erfuhr das vielbenützte Buch mancherlei Veränderungen. Zu den lateinischen Zweizeilern kamen deutsche Vierzeiler hinzu, die um nur ein Beispiel zu nennen, in einer Wiblinger Handschrift erhalten sind<sup>21)</sup> und wovon der Anfang als Probe dienen mag:

Si Deus est animus, nobis ut carmina dicunt,  
Hic tibi precipue sit pura mente colendus.

Wann ain Gott ymer ist gewesen,  
Als wir in der geschrift lesen,  
Den solt du eren mit luterem gemüt  
Vor allen dingen durch sin güt.

Nicht immer sind die deutschen Verse eine bloße Wiedergabe der lateinischen, bisweilen betonen sie diesen gegenüber den christlichen Standpunkt, wie im folgenden Beispiel:

Uxorem fuge ne ducas sub nomine dotis,  
Nec retinere velis, si ceperit esse molesta.

Du solt nit haben den mit  
Ain wib nemen durch gut,  
Wan wird sie dier leiden,  
So sind ir doch ungescheiden.

Der Widerspruch wird in dem ausführlichen Kommentar besprochen und daran ein Hinweis auf die Ehelosigkeit geknüpft.

Vor den Distichen stehen in unserem Rodey die auch sonst vielfach mit ihnen verbundenen kurzen prosaischen Sittensprüche, unter denen einiges ist, was sich kaum für kleine Knaben eignete, z. B. meretricem fuge. Den einzelnen Sprüchen ist ein eingehender Kommentar beigegeben, der sich z. B. bei foro te para über forum civile und venale verbreitet, bei troco lude, aleam fuge über den trocus iacilis und volubilis. Ohne Zweifel wurde zu diesen Sprüchen neben der lateinischen Erläuterung auch eine deutsche Übersetzung gegeben<sup>22)</sup>.

Neben dem lateinisch-deutschen Cato entstand noch ein rein deutscher<sup>23)</sup>. Ein Beweis, welcher Beliebtheit sich die Lebensweisheit des Cato auch

21) Landesbibl. Stuttg.: Handschr. der Hofbibl. Poët 22: Ethica Catonis.

22) Müller, Quellenachr. 215 nach einem Maidinger Rodey: Expone! Parentes ama. — Ama: Du solt liebhaben, parentes dy eldern.

23) Z. B. Landesbibl. Stuttg.: HB. Cod. philos. 23: Sie nahet sich an der tewtisch Katho. Geschichte des humanist. Schulwesens in Württ. I.

in Schwaben erfreute, ist, daß ihn Hermann von Sachsenheim in seiner *Möri*n zweimal erwähnt<sup>24)</sup>. Und wenn noch im fünfzehnten Jahrhundert der *Cato* von den beiden Reutlinger Druckern Greiff und Dtmär, die sich mit Vorliebe auf die Herausgabe von Schulbüchern legten, sowie von den Zainern in Ulm wiederholt gedruckt wurde<sup>25)</sup>, so haben sie doch wohl in erster Linie auf Absatz an die schwäbischen Lateinschulen gerechnet.

Ähnlichen Charakter wie der *Cato* hatten auch *Avian*, den *Spechts*-*hart* zur Lektüre empfiehlt, und der häufig mit beiden zusammen genannte *Asop*<sup>26)</sup>.

In die ersten Geheimnisse der Grammatik wurden die kleinen Lateiner an der Hand des *Donat* eingeführt, d. h. *de partibus orationis ars minor* des römischen Grammatikers *Alius Donatus*, eines Büchleins, dessen Verwendung die scholastische Periode des Schulwesens überdauerte und für dessen Bedeutung es spricht, daß von *Dindmut* in Ulm schon eine xylographische Ausgabe veranstaltet wurde<sup>27)</sup>. Natürlich haben auch hier die Lehrer am Text je nach Geschmack und Bedürfnis geändert. So schaltet eine *Donathandschrift* des XV. Jahrhunderts<sup>28)</sup> gleich beim *Nomen* Regeln über die Deklinationen ein, ändert den Abschnitt über das *Pronomen* stark, läßt vom *Verbum* einen Teil weg, wogegen der Abschnitt über das *Adverb* erweitert ist, während die weiteren, *Partizip*, *Konjunktionen*, *Präpositionen* und *Interjektionen*, ziemlich unverändert gelassen sind. Nachdem dann *amo*, *doceo*, *lego* und *audio* sowie *sum* und *volo* als Beispiele der Konjugationen gegeben sind, wird der Inhalt des *Donat* in tabellarischer Form dargestellt, z. B.:

genera nominum quot sunt?	}	masculinum
		femininum
		neutrum
		commune
		omne
		dubium
		epizenum.

24) Bibliothek des lit. Ver. 137 B. 4360 ff. und 4372 f.

25) Steiff in *Reutl. Gesch.* Bl. I, 26 ff.; J. Wegener, die *Zainer* in Ulm, Nr. 43, 68, 89 (letzteres die Bearbeitung *Sebastian Brants*).

26) Vgl. *Voigt a. a. O.*

27) *Schreiber u. Heiß*, die deutschen *Accipies* usw. Holzschnitte (= *Studien z. deutsch. Kunstgesch.* Heft 100), 12; *R. Hohegger*, Entstehung und Bedeutung der *Blockbücher* (*Zentralbl. f. Bibl. Wesen*, Beiheft 7), 22.

28) *Landesbibl. Stuttg.*: *Poët et phil. Q.* 46. 5.

Hierauf werden die einzelnen Redeteile an je einem Beispiel durchgenommen. Als Beispiel des Nomens dient Bartholomeus, der Vorname des Schreibers unserer Handschrift: *Bartholomeus que pars est? nomen, worauf dann wie bei den weiteren Antworten die Begründung folgt. Cuius qualitatis? proprie. — Comparativus? non, wobei die drei Steigerungsgrade besprochen werden. — Cuius generis? masculini. — Cuius numeri? singularis. — Cuius figure? simplicis. — Cuius speciei? primitive. — Cuius casus? nominativi. — Cuius persone? tercię. — Cuius forme casualis? pentaptote, weil es fünf Formen habe wie Jacobus, bi, bo, bum, be. Als Beispiel tetraptote kommt magister, tri, tro, trum<sup>29)</sup>. — Cuius declinacionis? secunde. — Ganz ähnlich werden dann ego, amo, hodie, legens, atque, ad, heu behandelt<sup>30)</sup>.*

Ein wesentlich anderes Bild bietet ein Donatkommentar, den sich ein Schüler zu Reutlingen 1447 schrieb<sup>31)</sup>. Anstatt der rein grammatischen Behandlung finden wir hier fast durchweg logische Erörterungen, die gleich mit der Frage einsetzen: *Utrum notitia Donati sit scientia.* Darauf folgen dann tabellarische Übersichten; so wird z. B. die Philosophie geteilt in *moralis, naturalis, sermocinalis*, je mit den zugehörigen Disziplinen, dann wird bei der Grammatik unterschieden *naturalis* und *artificialis* und beide noch weiter gegliedert. Die einleitenden Fragen, welche der Lehrer mit den Schülern erörterte, faßt ein anderer handschriftlich erhaltener Kommentar in die Verse zusammen:

*Si bene vis scire librum, post ista require:  
Utilitas, titulus, intentio, parsque sophie  
Quattuor et causas rem totam perficientes<sup>32)</sup>*

Ein anderer Kommentar (zur Arithmetik des Boethius) verlangt die Behandlung folgender zehn Fragen: *que sit ars ista? quod genus*

29) Wertverse für die aptota usw. bietet Poët et phil. Q. 43 (aus Zwiefalten 1417).

30) Mit diesen Übungen steht im Einklang, was Hugo Spechtshart von den Donatschülern verlangt in seiner *Forma discendi* (Mitteilungen XX, 16 B. 17 ff.) und was er als Mängel ausstellt in seiner *Chronik* (Forschungen z. deutsch. Gesch. XXI (1884) 62:

. . . plures maiores scolares . . .

B. 393: *Qui vim Donati nondum novere libelli  
Insuper auctores necdum novere minores,  
Vel cuius „cesset“ seu „cessero“ temporis esset,  
Tempore seu sub quo stet „amatis, ametis, amato“,  
Vel cuius casus esset felix quoque casus,  
Sive „mei“ cuius vel „mis“ possit fore casus.*

31) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 46.

32) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 41 (aus Ellwangen stammend XV–XVI saec.) Bl. 84.

artis? que materia? quod officium? qui finis? que partes? que spes? quod instrumentum? quis artifex? que nominis interpretatio<sup>33)</sup>?

In Ulm trug schon 1421 Magister Heinrich Schacher, der damalige Rektor, seinen Schülern den Donatkommentar des Italieners Petrus Guarinus vor<sup>34)</sup>.

Daß bei der ersten Behandlung des Donat logische Erörterungen der vorhin genannten Art nicht in Betracht kommen konnten, wenn die Schüler einen Nutzen vom Unterricht haben sollten, ist klar. Ebenso aber auch, daß auf dieser Stufe, bei Knaben, die etwa seit zwei Jahren die Schule besuchten, das Deutsche ausgiebig herangezogen werden mußte. Das geschah teilweise in der Form der Interlinearversion, die sich in einem Wiegendruck<sup>35)</sup> in der Wortstellung ganz eng an den lateinischen Text anschließt, etwa in der Art wie in den Toussaint-Langenscheidtschen Lehrgängen. Der Eingang lautet:

die teil	der red	wieviel	seint	acht	welch	der nam
Partes	orationis	quot sunt?	octo.	que?	nomen	
der für nam	dz wort	dz zu wort	die teilnehmung			
pronomen	verbum	adverbium	participium			
die zemenfügung	dy fürsetzung	dy underwerfung				
coniunctio	prepositio	interiectio <sup>36)</sup>				

Das entsprach der Forderung, die z. B. in des Pseudo-Boethius Schrift *de disciplina scholarium* (verfaßt im XIII. Jahrhundert von Thomas de Cantiprato) aufgestellt war, daß nämlich das Latein Wort für Wort in das Idiom des Lernenden übertragen werden solle<sup>37)</sup>.

Eine Repetition der Formenlehre im Anschluß an Donat gibt der erste Teil des auch in Keutlingen gedruckten *Compendium octo partium orationis*<sup>38)</sup>, dessen weitere Teile sich mit der Syntax beschäftigen.

Von einer Verwendung der *Ars maior* des Donat in Württemberg finden sich keine Spuren<sup>39)</sup>. Wohl aber begegnen wir dem ausführlichen Lehrbuch der Grammatik von Priscian in einem Kodex, welchen der

33) Ebd. Math. Q 33 (aus Romburg stammend XII—XIII saec.).

34) K. A. Barack, die Handschr. d. Hofbibl. z. Donaueschingen Nr. 248; W. B. J. G. N. J. XV (1896), 96.

35) Landesbibl. Stuttg.: Hain 6364 angebunden an 3697 (die Kürzungen sind von mir aufgelöst).

36) Vgl. dazu Müller, Quellenchr. 222 ff. mit einer größeren Probe.

37) A. a. O. 200.

38) A. a. O. 251. Vgl. Steiff in Keutlinger Gesch. Bl. I, 36 Nr. 59.

39) Eine Handschr. der Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 53 (XV. saec.) enthält Bl. 45—47 Teile eines Kommentars dazu, allein nach einem Eintrag Bl. 195 b ist sie von einem *scolaris* in Wimpina geschrieben.

gelehrte Magister Andreas Wall von Balzheim im Jahr 1453 als Ulmer Rektor<sup>40)</sup> geschrieben hat<sup>41)</sup>. Zunächst finden wir da alle achtzehn Bücher der Institutiones, die nur in wenigen Handschriften vereinigt sind. Darauf folgt die dem Priscian zugeschriebene Schrift *De accentibus*<sup>42)</sup>; daran schließen sich von den Schriften, welche dem Symmachus gewidmet sind, die beiden ersten *De figuris numerorum* und *De metris fabularum Terentii*<sup>43)</sup>, wozu der fleißige Rektor noch Abschnitte über Barbarismus, Solözismus und Tropen gefügt hat, die sich teilweise an Marius Plotius Sacerdos anschließen<sup>44)</sup>. Daß Wall über Priscian in der Schule gelesen habe, ist nicht wahrscheinlich, vielmehr wird er sich den Kodex nur zu seiner eigenen Belehrung geschrieben haben. Nicht uninteressant ist, daß für die griechischen Zitate Lücken gelassen sind; leider wissen wir nicht, ob das der Vorlage zur Last fällt oder ob der Herr Rektor damals — es war vor seinem Studienaufenthalt zu Pavia<sup>45)</sup> — selbst nicht Griechisch verstand.

Da im Donat nur die Formenlehre behandelt war, genügte er für die Zwecke der deutschen Lateinschulen nicht; es mußte auf ihn irgend ein Lehrbuch der Syntax folgen. Das war, wie überall, auch bei uns meist des Alexander de Villa Dei *Doctrinale*, das sich auch in württembergischen Landen großer Beliebtheit erfreute. Schon Spechtshart empfahl sein Studium, die Schulordnungen von Ulm und Heilbronn tun seiner Erwähnung, und eine Reihe von Handschriften schwäbischen Ursprungs aus verschiedenen Jahrhunderten hat sich erhalten<sup>46)</sup>; schließlich erlebte das Werk vor 1500 in den Druckereien von Reutlingen und Ulm zahlreiche Auflagen mit und ohne die verschiedenen Kommentare<sup>47)</sup>, von denen einer nachweislich in Leutfirch in den Händen der Schüler war<sup>48)</sup>.

40) Vgl. Anhang.

41) Landesbibl. Stuttg.: HB. Philol. 22.

42) = Keil, Gramm. Lat. III, 519 ff.

43) = Keil, Gramm. Lat. III 405, 406 ff., 418 ff.

44) Der Abschnitt lehnt sich an dessen Art. gramm. I, 83 ff. (Keil VI, 449 ff.) an.

45) W. B. S. S. N. J. V (1896), 97.

46) Vgl. die Zusammenstellung von Reichling in Mon. Germ. paed. XII; dazu kommt Univ. Bibl. Tübingen Mc. 32, XV. saec. Teil I u. II; Univ. Bibl. Basel F IV, 2 questiones prime partis Alexandri a. d. 1412 per me Heinricum Traeger de Rinfelden studens Ulme; Vgl. Bibl. Bamberg J 5, I, 25 Joh. de Werdea commentum zu Teil I u. II geschr. 1426 in Biberach (Katal. der Handschr. I, 3, 469; vgl. Reichling Nr. 205).

47) Vgl. Reichling a. a. O.; Steiff in Reutl. Gesch. Bl. I, 33 f. III, 9 f.

48) P. Jor über den Humanisten Hans Susenbrot in Diöz. Arch. f. Schwaben XXV, 9; in Leutfirch wurde nach Hermann Torrentinus doziert, der in den Händen der Schüler war.

Das Werk<sup>49)</sup>, das der französische Minorit im XII. Jahrhundert — um der leichteren Erlernbarkeit willen in leoninischen Versen — abfaßte, behandelt in Teil I (— B. 1073) Kapitel aus der Formenlehre, in Teil II (— B. 1549) Rektion und Konstruktion, schließlich (— B. 2645) Quantität, Accent und die Lehre von den Redefiguren. Der Inhalt deckt sich also nicht ganz mit dem moderner Grammatiken: in der Formenlehre fehlen Zahlwörter, regelmäßige Konjugationen u. s. w., die der Verfasser offenbar als bekannt voraussetzte, weil vor seinem Werk der Donat benützt werden sollte, aber auch eine Tempus- und Moduslehre vermißt man. Hatten Alexander und seine Zeitgenossen, ausgehend von der Voraussetzung, daß die Sprache durch Reflexion entstanden sei, aus der Grammatik eine rein spekulative Wissenschaft gemacht, der man ein theoretisches System der Syntax verdankte, so überwucherten in den Kommentaren zum Doctrinale, am meisten in der allein zu Reutlingen viermal gedruckten Glosa notabilis die scholastischen Quästionen. Deshalb wendeten sich auch manche Humanisten in erster Linie gegen die weiterschweifigen Kommentare und setzten an ihre Stelle kürzere Erläuterungen zum Doctrinale, während andere, so Bebel, auch das Werk selber verurteilten.

Das Doctrinale war für die Schüler nicht ohne weiteres verständlich, sondern machte Erläuterungen des Lehrers nötig; diese sollten nach der Bestimmung des Verfassers (B. 7—10) anfangs in der Landessprache gegeben werden, und so schrieb die Ulmer Ordnung vor, in der vierten Lektion Verse des ersten Teils zu exponieren und zu behören „zu tütsch mit Vokabulen dar zu gehörig“, während in der dritten Lektion der Alexander „cum Latina expositione“ exerziert wurde<sup>50)</sup>. Zur Erleichterung des sprachlichen Verständnisses gab es zu Teil I und II — mehr wurde in den meisten Schulen nicht behandelt — eine Glosa continua cum interlinearibus expositionibus, welche von M. Greiff gedruckt wurde<sup>51)</sup>. Wie sich eine Vorlesung über das Doctrinale in der Schule gestaltete, zeigt uns der Koder, den sich ein Ulmer Schüler im Jahr 1445 schrieb<sup>52)</sup>. Auf je 2—3 Zeilen des Textes folgt der Kommentar, z. B.:

[B. 9] Atque legens pueris laica lingua reserabit  
Et pueris etiam pars maxima plana patebit.

Zunächst kommt eine Umschreibung des Sinns, dann wird legens betrachtet und das Partizip besprochen, hierauf heißt es weiter: per

49) Das Folgende meist nach Reichling in Mon. Germ. paed. XII.

50) Müller, Schulordn. 126.

51) Steiff in Reutl. Gesch. Bl. I, 34 u. III, 9.

52) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 39 (bei Reichling 95).

laicam lingwam intellegitur lingwagium maternum, in quo pueri sunt nati, ita quod, si puer est natus in Grecia, reserare in Greca lingwa, si natus in Theutonica, eciam Theutonica lingwa reserare, et lingwagium et ydeoma idem sunt vulgariter sprauch. Daran reihen sich weitere Worterklärungen, z. B. die bekannte für Laie: laicus est persona grossa et illiterata id est sine litera . . . a laos vel a lain Grece, quod est lapis Latine, quod laicus durus est ad modum lapidis. Zum Schluß kommt, mit construe eingeleitet, die richtige grammatische Wortstellung. In dieser Weise sind die einzelnen Abschnitte behandelt; bei den Worterklärungen werden gelegentlich Autoritäten wie Brito zitiert und Merkwürdige zur Unterscheidung von Synonymen eingeflochten<sup>53</sup>).

Weit seltener als dem Werk Alexanders begegnen wir dem etwas jüngeren Gräzismus seines französischen Landsmannes Eberhard von Bethune, der seinen Namen von einem griechische Etymologien enthaltenden Abschnitt hatte und neben der Syntax colores rhetoricales, Etymologie, Prosodie u. s. w. behandelte, teilweise in lexikalischer Anordnung<sup>54</sup>). Von diesem Werk haben wir eine Handschrift aus dem Jahr 1279, die vielleicht auf schwäbischem Boden entstand; sie gehörte nach mehrmaligem Wechsel des Besitzers dem Kloster Zwiefalten<sup>55</sup>). Zum Studium empfohlen wurde der Gräzismus von Spechtshart, doch schien ihm der Novus Graecismus des Züricher Lehrers Konrad von Mure († 1281) besser zu sein. Dieser schrieb sein Werk<sup>56</sup>), weil er glaubte, der alte Gräzismus sei für den Knaben kaum verständlich, auch unübersichtlich angeordnet. Sein eigenes Werk schwoll dem vielseitigen Mann auf mehr als 10 000 Verse an, so daß es etwas seltsam anmutet, wenn er am Schluß an die Dankbarkeit der Knaben appelliert mit den Worten:

Sed petit, ut pueri, quorum studet utilitati,  
Haustu totius partisve libri recreati  
Ipsum commendent prece votiva Deitati.

Mit grammatischen Dingen beschäftigen sich Teil I—IV, von denen der erste die acht Redeteile nach Donat behandelt; Teil V—X enthalten

53) Quaestiones super prima parte Alexandri geschr. in Ulm 1412 enthält die Handschr. der Univ. Bibl. Basel F IV, 2 (gefl. Mitteilung von H. Dr. Bernoulli), vgl. N. 46.

54) Vgl. Bähler, Beitr. z. einer Gesch. d. Lat. Gramm. 95 ff. (mit Textproben); über die Entstehung Reichling a. a. O. 80 ff.

55) Jetzt Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil., Fol. 32.

56) Vgl. Gall Morel im Neuen Schweizerischen Museum V (1865), 29—61, bes. 34 ff.; Kockinger, Briefsteller u. Formelb. (= Quellen u. Erörter. z. bair. u. deutsch. Gesch. IX), 407 ff.; F. J. Bendel in Mitteil. d. Inst. für Österr. Gesch. XXX (1909) 51—101 bes. 63 ff.

mehr Realien, nach sachlichen Gesichtspunkten gruppiert (z. B. de quibusdam circa mundum — de homine et quibusdam eius partibus), so daß wir im ganzen eine Art Enzyklopädie vor uns haben, die sich in vielem mit den nachher zu besprechenden Wörterbüchern berührt. Diesen Gräzismus schrieb ein Ulmer Schüler 1429 nach dem Vortrag des damaligen Rektors Mag. Konrad Bernhart von Gundelsheim<sup>57)</sup>.

Von den Flores grammaticae alias Florista des am Anfang des XIV. Jahrhunderts lebenden Hildesheimer Kanonikers Ludolf von Lufow<sup>58)</sup> befanden sich einst in der Zwiefaltener Klosterbibliothek zwei Exemplare; doch läßt sich nicht sicher sagen, wo sie geschrieben wurden<sup>59)</sup>. Daß auch die von den Humanisten viel geschmähten Modi significandi bei uns zu Lande gebräuchlich waren, bezeugt wieder Spechtshart, der schon vor einem Teil von ihnen warnt.

Nun ist von vornherein klar, daß es nicht genügt, wenn der Lehrer ein solches grammatisches Werk seinen Schülern vortrug und diese zuhörten, sondern es mußten mit ihnen die Regeln auch geübt werden. So sehen wir denn auch in der Stuttgarter Ordnung unterschieden zwischen lectiones und exercitia oder lesen, exerzieren und examinieren<sup>60)</sup>, eine Unterscheidung, die uns auch in Universitätsordnungen begegnet. Vielseitiger ist die Ulmer Ordnung in ihren Ausdrücken<sup>61)</sup>: exerzieren, behören und exerzieren, exponieren und behören, auch nur behören, mit dem gestrigen Latein üben, actum declinandi machen, ein nomen und verbum deklinieren sind die Ausdrücke bei grammatischen Büchern, während „lesen“ nur von der Dichterlektüre gesagt ist. Nach der Heilbronner Ordnung examinierte man in der Grammatik oder im Alexander, hierauf las man, dann mußten die Kleinen ihre Lektion sagen; ferner wurde das Latein examiniert „und dekliniert“<sup>62)</sup>. Der Gang war etwa folgender: Zunächst wurde ein Abschnitt vom Lehrer gelesen und je nach der Altersstufe deutsch oder lateinisch erläutert, vielleicht schon mit Zwischenfragen. Dann hatten sich die Schüler das Gehörte einzuprägen und

57) Morel a. a. O. 49; Joachimsohn in W. B. J. S. N. F. XV (1896) 97. — Primi duo libri Novi Graecismi befanden sich auch in der Bibliothek, die der Biberacher Prediger Ernst Jäck 1477 verkaufte. Schoder in Bl. f. württ. Kirchengesch. N. F. IV (1900), 56 ff.

58) Bgl. J. Müller im Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit 1878, 238, 352. Kämmerl, Gesch. d. Schulw. 171.

59) Merzdorf im Serapeum (Intelligenzbl.) XX, Jahrschr. Papier Nr. 164 u. 165 letztere jetzt Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 42.

60) Müller, Schulordn. 130.

61) Eb. 125 ff.

62) Heilbronner Urk. B. I (= Württ. Gesch. Qu. V), 496.

die nötigen Vokabeln zu lernen. Daß diese Wiederholungen, *resumptiones*, in der Schule unter Benützung der zur Schule gehörigen Handschriften stattfanden, zeigt die Crailsheimer Ordnung<sup>63</sup>). Hierauf folgte wohl am nächsten Tag das Behören und Ererzieren, d. h. Einüben. Einen besonderen Zweig des letzteren bildeten die *actus declinandi*. Wie es dabei etwa zuging, kann uns eine Handschrift aus Ulm zeigen<sup>64</sup>). In dieser finden sich Deklinationsübungen mit *hi viginti unus viri, haec viginti una mulieres, haec viginti unum animalia* durch alle Kasus in der Weise, daß jedesmal ein Satz gebildet ist. Dazu kamen dann noch in Ulm während des Sommers Disputationen in Grammatik, von denen sich mangels näherer Nachrichten nicht sagen läßt, ob sie in wirklichen grammatischen Übungen oder in Quaestionen nach Art der logischen Disputationen bestanden; die „Disputationen“ der Kleinen beschränkten sich wohl auf gegenseitiges Abfragen von Auswendiggelerntem.

Für die gewöhnlichen grammatischen Übungen gab es eine Anzahl weiterer Hilfsmittel. Schon in den Handschriften finden sich gelegentlich *Regulae grammaticales* aufgezeichnet, die sich besonders mit der Lehre von der Kongruenz beschäftigen<sup>65</sup>). Die Drucker verlegten sodann eine ganze Anzahl solcher Regelsammlungen, ein Beweis, daß offenbar ein Bedürfnis vorhanden war. So erschien bei M. Grenff eine *Regula puerorum fundamentalis et peroptima*<sup>66</sup>). Übungsmaterial zum Donat, wie wir es oben (S. 162) aus einer Handschrift kennen lernten, bot auch ein bei Schöffler in Ulm erschienenenes Buch „*Regula Dominus que pars*“<sup>67</sup>), mit dem meist Regeln über Kongruenz verbunden waren. Ähnliche Regeln waren auch in dem schon oben (S. 164) genannten *Compendium octo partium orationis* enthalten und *Regulae Congruitatum medioeres* wurden in Reutlingen wiederholt aufgelegt<sup>68</sup>). Wie diese im wesentlichen an Alexanders *Doctrinale* sich anlehnenen Regeln für Repetitionszwecke bestimmt waren, so war dies wohl auch bei einem anderen Werke der Grenffschen Druckerei der Fall, das den Titel trug: *Nova grammatica s. Regulae grammaticales per magistrum N. tunc temporis in*

63) *Memannia* III, 260.

64) *Landesbibl. Stuttg.*: *Poët et phil. Q 39*; vgl. oben S. 166.

65) *Univ. Bibl. Tübingen Mc. 32* (XV. saec.) enthält 17 solche Regeln mit Erläuterungen. Zwanzig *regulae congruitatum* stehen in *Poët. et phil. Q 53* der *Landesbibl. Stuttg.* (Bl. 53b).

66) Schreiber u. Heiß, *Accipies-Holzschnitte* S. 30. Vgl. Müller in *Rehrs Pädag.* Bl. XIV (1885) 382, 23.

67) Schreiber u. Heiß S. 33; vgl. Müller a. a. O.

68) Steiff in *Reutl. Gesch.* Bl. II S. 1, 34, 41; vgl. Müller *Quellenjchr.* 251.

Salzburg scholarum rectorem edite<sup>69)</sup>. Dieses behandelt nämlich nur acht Regeln, hauptsächlich über die Kongruenz (z. B. des Demonstrativs, Relativs) unter Berufung auf Alexander; bei jeder werden zahlreiche Einzelfälle erörtert, aber das ganze Schriftchen ist außerordentlich unübersichtlich gedruckt, so daß eine Orientierung für den Schüler jedenfalls nicht leicht war.

Eine zweite Gruppe von Hilfsmitteln besteht aus Wörterfassungen nach grammatischen Gesichtspunkten. So schrieb sich ein Schüler z. B. Wörter zu den Deklinationen und Konjugationen nach Genus, Endungen usw. geordnet zusammen und setzte zu vielen die deutsche Übersetzung, zu anderen lateinische Umschreibungen; weiter hinten in seinem Kodex verzeichnete er *verba activa, passiva, neutra und deponentialia*<sup>70)</sup>. Ein Ulmer Lateiner<sup>71)</sup> legte sich eine Tabelle von Deponentien nach den vier Konjugationen an; wie mancher seiner Kameraden wußte auch er nicht recht Bescheid und konjugierte sie konsequent aktiv: *lucror, lucravi, lucratum* usw.

Benutzt wurden teilweise auch die kleineren Schriften des Johannes de Garlandia<sup>72)</sup>, eines Schulmanns des XIII. Jahrhunderts, der seine englische Heimat bald verließ und in Frankreich wirkte. Spechtshart empfahl von ihm die *Aequivoca* und die *Synonyma*, sowie den *Cornutus*<sup>73)</sup>. Unter den Büchern, mit denen das Stuttgarter Dominikanerkloster ausgestattet wurde, enthielt eines *Synonyma, Cornutus* und *Composita*<sup>74)</sup>. Reichhaltiger ist ein Kodex, der 1476 in Rottenburg am Neckar geschrieben wurde. Da finden wir neben einem *Liber de verbis neutralibus*, der dem Hugutio zugeschrieben ist, von Johannes *Synonyma, Aequivoca, Liber terminorum defectivorum, Composita quattuor coniugationum* sowie *Liber verborum deponentialium*, welcher letzterer in dem Kodex als *Verf. Hildenensis cuiusdam* bezeichnet ist<sup>75)</sup>. In Reutlingen wurden gedruckt vier von diesen Werken, unter dem Namen des Johannes die *Synonyma, anonym Composita, Aequivoca* und *Verba deponentialia*, letztere zwei mit Kommentar<sup>76)</sup>. Der

69) Steiff a. a. O. 34.

70) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Q 53 Bl. 56—64, 228 v—234 v.

71) Ebd. Poët. et phil. Q 39 Bl. 256 v ff.

72) Über ihn siehe Habel in Mitt. d. Ges. XX, 1 ff.

73) Mitt. d. Ges. XIX, 18 u. 23: B. 104 f., 628 f.

74) Bl. f. Württ. Kirchengesch. N. F. I (1897) 137 ff.

75) M.C.L. 5686. — Eine Handschrift der *Synonyma* mit reichhaltigem Kommentar ist auf der Univ. Bibl. Tübingen Mc. 49 (XV. saec.).

76) Steiff in Reutl. Gesch. Bl. I, 32 f., 41 f.: Nr. 25. 26. 31. 68. 69.

Inhalt<sup>77)</sup> der meisten Schriften ergibt sich schon aus dem Titel. Der Cornutus — der Titel bezeichnet einen, der sich die Hörner noch nicht abgestoßen hat — bietet in 21 Doppelversen Stoff zur Einübung eines Sprachschates für das tägliche Leben und populäre Lebensflugheit.

Schließlich hat sich auf diesem Gebiet der schon mehrfach erwähnte Reutlinger Kaplan Hugo Spechts hart versucht, indem er unter Mitwirkung seines Neffen, des Knabenlehrers Konrad, 1358 sein *Speculum grammaticae* vollendete, ein Werk, das nicht nur in der Ulmer Schule vorgetragen und mit dem Prädikat „*liber ille pre ceteris egregius*“ beachtet wurde, sondern auch sonst in Süddeutschland verbreitet gewesen zu sein scheint. Der Inhalt dieses Werkes von 5420 Versen war nach den vier Konjugationen, innerhalb dieser nach dem Alphabet geordnet. Doch sind keineswegs nur Verben behandelt, sondern es werden immer ganze Wortfamilien zusammengestellt, allerdings oft mit falscher Etymologie; *Aequivoca* werden gegenübergestellt, manche Wörter durch Beisetzung von Synonymen erklärt; vielen Verben besonders der dritten Konjugation ist die Flexion beigelegt<sup>78)</sup>.

Aus der Fülle der mittelalterlichen *Vocabularien* mögen nur einige Erwähnung finden, die an württembergischen Schulen verwendet wurden. Da begegnet uns zunächst der *Vocabularius Ex quo*, so genannt nach dem Anfang der Vorrede, die erklärt, das Buch sei abgefaßt, weil die älteren ähnlichen Werke für ärmere Schüler zu teuer, auch zu umfangreich und zu schwer verständlich seien. Die Anordnung des Buches, das wie alle folgenden das Latein voranstellt, ist alphabetisch, es enthält neben den eigentlich lateinischen Wörtern auch Fremdwörter aus dem Griechischen und Hebräischen. Hinter dem lateinischen Wort kommen häufig *Synonyma*, dann die deutsche Übersetzung, die jedoch in den verschiedenen Handschriften bald seltener, bald häufiger fehlt, schließlich kommen dann weitere lateinische Erläuterungen. Doch herrscht in allen diesen Dingen so wenig wie in der Auswahl der gebotenen Wörter Übereinstimmung zwischen den Handschriften, am wenigsten in geographischen Eigennamen. Bei diesen treibt die Etymologie ihre schönsten Blüten, so wenn es in einem Exemplar heißt: *Nectar est potus dulcis, inde Necarus, et est fluvius, circa quem crescunt talia vina*. Nach der Unterschrift eben dieses Exemplars wurde das Buch in Ulm von einem der Lokalen vorgetragen<sup>79)</sup>; außerdem ist seine Verwendung in Stuttgart

77) Näheres hierüber sowie Proben siehe in dem Aufsatz von Sabel, *Mittel.* XIX, 1 f.

78) Näheres sowie einzelne Proben in *Mittel.* XX, 5 ff.

79) *Univ. Bibl. Tüb. Me.* 328: *Finite est iste et lecta de quarto locato in Ulma etc.* — Ein zweites Exemplar aus Ulm ist in Erfurt *Amplon.* Q 25 (*Schum* S. 306).

nachweisbar<sup>80</sup>). Das vielgebrauchte Wörterbuch verließ auch zweimal die Presse der Zainer in Ulm, einmal die Greynffs in Reutlingen<sup>81</sup>).

Ein billigeres Werk für angehende Kleriker sollte nach den Intentionen des anonymen Verfassers, der auf eine zweiunddreißigjährige Lehrtätigkeit zurückjah, auch ein alphabetisch geordnetes Wörterbuch sein, welches früher als Glossar des alten Schulmeisters bezeichnet wurde<sup>82</sup>). Die Anlage ist ähnlich wie beim vorigen Vokabular, bei manchen Wörtern sind Merkwörter eingeschoben, z. B. hinter polis. Letzteres wird erklärt polis Grece est pluralitas Latine vel urbs; das hindert aber den Schreiber eines Exemplars<sup>83</sup>), einen Ravensburger Schüler, keineswegs, den Namen seiner Vaterstadt folgendermaßen zu erklären: Ravenspurga est nomen civitatis et alio nomine Tignipolis a polis i. e. pluralitas et tignus, quod circa eundem locum apud castrum habundant pini, ex quibus forbantur tigni boni, et a talibus et castro sortitur nomen tale Ravenspurg. Ein Vorzug der Bücher ist, daß die Wörter durch vorge setzte Buchstaben näher bestimmt sind, z. B.: m(asculinum), s(ecunde), f(emininum), p(rime), a(ctivum), t(ransitivum).

Eine gewisse Verwandtschaft mit diesem Werke und unter sich haben das Wörterbuch Zwingers und der Niger abbas<sup>84</sup>), dessen Name noch nicht sicher zu deuten ist<sup>85</sup>). Sind im letzteren Nomina, Verba und

80) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Fol. 27. — Ebd. Fol. 23 ein Exemplar aus dem Kloster Wiblingen. — Der nachmalige Ulmer Lokat Jodokus Voner aus Jsmu schrieb sich 1454 als Memminger Schüler ein Exemplar, dem er Greca, indeclinabilia, Hebraica, sowie ein hebräisches Alphabet (N alleph doctrina usw.) anhängte. Jetzt in der Stadtbibliothek zu Jsmu.

81) Wegener, die Zainer in Ulm S. 50 Nr. 63 u. 64; Häppler, die Buchdrucker-gesch. Ulms (1840) S. 47. Ebd. S. 41 ff. ist von einem handschriftl. Wörterbuch die Rede, dessen Dialekt auf Ulm und Umgebung hinweise. — Nachträge zu Hains Repertorium bibliographicum, herausg. v. d. Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke 1910. Nr. 368.

82) Mone's Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit VI, 219, 339.

83) Landesbibl. Stuttg.: Handschr. d. Hofbibl. Philol. Fol. 9.

84) Von beiden Handschr. aus Württemberg: Niger abbas, Univ. Bibl. Mc. 330 (aus Eßlingen); Zwinger, Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Fol. 26 (aus Zwi-falten). — Vgl. über beide Jostes in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrhein, N. F. X, 424.

85) Die Einleitung besagt, das Buch sei a quodam abbate nigri ordinis redigiert, ergo liber iste Niger abbas nuncupatur. Wenn von Jostes a. a. O. 431 die Mög-lichkeit dieser Ausdrucksweise bezweifelt wird, so kann auf einen Briefsteller aus Kloster Kaisheim verwiesen werden (Hockinger, Quellen u. Erörter. IX, 859, 865), der neben monasterium nigri ordinis auch folgende Überschrift enthält: Abbas ordinis excusat se nigro abbati. Manches für sich hat die Vermutung, das Wörterbuch habe ursprüng-lich mit abbas begonnen — im Tübinger Exemplar ist das nicht der Fall — und der

Adverbien vermischt, so sind in einzelnen Handschriften des ersteren, unter dessen Quellen nebenbei bemerkt auch das *Speculum grammaticae* genannt ist<sup>86</sup>), bei jedem Buchstaben zuerst nur Nomina gegeben und dann getrennt die Verba und Adverbia. Konsequenter ist dieser Gedanke durchgeführt im *Vocabularius brevilocus*, der Nomina, Verba und un-  
deklinierbare Partikeln, je in sich alphabetisch geordnet, nacheinander bringt<sup>87</sup>).

Eine weitere Gruppe bilden Wörterbücher mit sachlicher Anordnung nach Art eines *Vocabulaire systématique*, wie wir sie schon in den hinteren Teilen des Neuen Gräzismus kennen gelernt haben und wie sie schon früher in Deutschland, namentlich für Wörterbücher über einzelne Gebiete der Naturgeschichte, verwendet wurde. Ein solches Wörterbuch, das handschriftlich erhalten ist, beginnt mit den menschlichen Körperteilen<sup>88</sup>). Sodann fand seinen Weg nach Württemberg der oft gedruckte *Vocabularius rerum*, den der Konstanzer Examinator Wenzeslaus Brack verfaßte, ein Mann, der zu den Vertretern des Übergangs von der Scholastik zum Humanismus gehört<sup>89</sup>).

Daß neben den genannten noch weitere lateinisch-deutsche Wörterbücher verwendet wurden, ist sicher<sup>90</sup>); wesentlich anderes als die besprochenen bieten sie aber nicht. Recht spärlich waren offenbar die deutsch-lateinischen Vokabulare<sup>91</sup>) in unserer Periode; das hängt zusammen mit dem Umstand, daß die Komposition, das Übersetzen ins Lateinische überhaupt zurücktrat. In den bekannten Schulordnungen wird sie nirgends ausdrücklich erwähnt, möglich ist, daß sie unter den *exercitia* und *scripturae* inbegriffen ist.

---

Anfang sei dann, wie so manches Mal, zum Namen geworden. Weniger wahrscheinlich ist mir, daß der abbas von den Schülern niger in übertragenem Sinn genannt worden sei; eher möchte man an einen schwarzen Einband denken, da Bücher in mittelalterlichen Katalogen häufig nach dem Einband bezeichnet wurden (vgl. z. B. einen Admonter Katalog im Zentralbl. f. Biblioth.Wesen Beiheft IV, 37).

86) Oberrhein X, 440; gemeint ist ohne Zweifel das Sp. gr. des Hugo Spechtshart.

87) B. Rose, die lat. Handschr. d. Berl. Bibl. II, 3, 1165; ein Tübinger Exemplar (wohl das jetzt mit Me. 57 bezeichnete) ist besprochen in *Mones Anzeiger* VI, 211 f.

88) Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Fol. 30 Bl. 144 ff.

89) Über dieses Wörterbuch vgl. E. Schwabe in *Neue Jahrb. f. klass. Altert. usw.* XXII (1908), 279 f.; über Bracks Grammatik vgl. Müller *Quellenschr.* 226.

90) Handschriften: *Hubrilugus* des Hermann Kappel, Tübingen Me. 341 (aus Markgröningen); *Hugutio*, Landesbibl. Stuttg.: HB. Phil. 3 (geschr. 1383 vom Rektor in Burren). Vorhanden war er in Ravensburg (*Diöz. Arch. f. Schwaben* III [1886] 23.) *Lucian*, Tübingen Me. 34 (aus Eßlingen). *Catholicon* von Johannes de Janua, Landesb.: Poët et phil. Fol. 24 (aus Ellwangen).

91) Ein solches z. B. Landesbibl. Stuttg.: Poët et phil. Fol. 30 Bl. 190 ff. Gedruckt wurde eines um 1487 von Zainer: Nachträge zu *Sain* (vgl. A. 81) Nr. 370.

Als Hilfsmittel für die Erlernung der lateinischen Umgangssprache dienten neben den fachlich geordneten Wörterbüchern die Gesprächsbücher, die Vorläufer der ähnlichen Werke, die heutzutage für die modernen Sprachen unter den verschiedensten Titeln vorhanden sind. Einige von ihnen sind schon früher (S. 134 ff.) für die Schilderung des Schülerlebens verwertet<sup>91a)</sup>. Ähnlich ist der *Modus Latinitatis* des Klosterneuburger Kanonikers Ulrich Eberhard<sup>92)</sup>; dieser gibt in seinem ersten Teil deutsche Sätze aus dem täglichen Leben eines Lateinschülers mit lateinischer Übersetzung und knüpft daran grammatische und stilistische Erläuterungen, wobei er sich gegen Fehler der familiären Sprache, wie *mulus* statt *os* und *me friget*, wendet. Der zweite Teil enthält dann Redewendungen des höheren Gesprächs, woran sich Regeln über Orthographie, Wortstellung und dergleichen reihen. Für Schüler, die bald zur Universität abgehen wollten, eignete sich das *Manuale scolarium, qui studentium universitates aggredi ac postea in eis proficere instituunt*, das wahrscheinlich in der Offizin Dinkmuts zu Ulm gedruckt wurde und dessen Verfasser vielleicht auch in dieser Stadt zu suchen ist. In einer Reihe von Gesprächen, deren Schauplatz Heidelberg ist, werden die verschiedensten Themata aus dem Universitätsleben von der Ankunft des jungen *Beanus* an behandelt<sup>93)</sup>.

Die Hauptsache aber war, daß die Schüler selbst in und außer der Schule sich möglichst viel in lateinischer Konversation übten. Darum hieß es auch in der Stuttgarter Schulordnung: „Und so latinisch reden, scriben und verstenn ain grundvestin, fundament und weg ist, one den die schüler ander künsten nit wol erlangen und überkommen mögent, so soll der schulmeister daran und darob sin —, das die schüler all und ain neder besonder — in der schule und an anderen enden, wo sy by einander syent, nichtzitt dann nur in latinischer sprach mit einander redent, damit ein neder des in ubung kem und vertig werd, so verre als er das siner jugent und geschicklichkeit halb begriffen mag“<sup>94)</sup>. Und die Crailsheimer Ordnung verbot ausdrücklich, daß Donatisten und ältere Schüler deutsch reden außer um zu fragen, wie man einen Ausdruck lateinisch wenden müsse<sup>95)</sup>.

91 a) Weitere Drucke von *Es tu scolaris* aus Reutlingen und Ulm, siehe Nachträge zu Hain (vgl. N. 81) Nr. 113 u. 114.

92) In Reutlingen wiederholt gedruckt; vgl. Steiff in Reutl. Gesch. Bl. I, 33. Über den Inhalt vgl. Müller, *Quellenschr.* 231; Bähler, *Beitr. z. Gesch. d. Lat. Gramm.* 204 ff.

93) Abdruck u. Besprechung bei Zarnde, *Die Deutschen Universitäten im M. A. I.*

94) Müller, *Schulordn.* 130.

95) *Memannia III*, 247.

Über die Schriftstellerlektüre in den Schulen des späteren Mittelalters geben unsere Quellen spärlichen Aufschluß. In dem Verzeichnis, welches Spechtshart<sup>96)</sup> gibt, erscheinen nur noch zwei Klassiker: Horaz, dessen *Ars poetica* genannt ist, und Ovid. Von spätlateinischen Werken führt er eine *Historia Trojana* an, sowie einen Alexander Magnus. Im übrigen wendet er sich christlicher Literatur zu, aus der er von der Bibel und Augustin bis zu späteren mittelalterlichen Werken eine reiche Auswahl anführt. Unter rein ästhetischem oder literar-geschichtlichem Gesichtspunkt hat er kaum eines ausgewählt, die meisten sollten der Einführung in Theologie, Philosophie oder sonst eine Wissenschaft oder auch der Erbauung dienen. Wenn in der Ulmer Ordnung für die Lektüre eines Poeten eine besondere Stunde angesetzt war und neben Virgil und den beiden christlichen Dichtern Boethius und Sedulius auch Plautus und Terenz gelesen wurden<sup>97)</sup>, so müssen wir uns erinnern, daß in Ulm der Humanismus schon frühe heimisch war und wohl auch in die Schule Eingang gefunden hatte<sup>98)</sup>, während man in dieser im allgemeinen noch in den Bahnen der Scholastik wandelte. Eine ähnliche Mischung findet sich ja auch in der Aufzeichnung Johannes Ecks über die Lektüre in seinen Knabenjahren<sup>99)</sup>. Soviel ist sicher, daß die Lektüre gegenüber dem Grammatikbetrieb und anderen Disziplinen, wie der Logik, zurücktrat.

Wie stand es mit der Metrik, die einst in den alten Klosterschulen so eifrig geübt worden war? Die Schulordnungen, die wir kennen, schweigen sich darüber aus, und doch muß sie getrieben worden sein, denn ein guter Teil der Lehrbücher und Schriftstellerwerke war ja in Versen abgefaßt. Mit dem Hexameter und Pentameter mußten die Schüler zum mindesten vertraut gemacht werden, auch wenn man sie nicht zum Verseschmieden anleitete. So empfahl Hugo Spechtshart dem Schüler, gleich nach dem Studium des Donat das *Metrum* zu erlernen<sup>100)</sup>, also ehe er an ein größeres Werk in Versen herantrat; und später gab er noch selbst in rund 300 Versen eine Verslehre, worin er Beispiele der gebräuchlichsten Metren anführte<sup>101)</sup>. Dazu verwies er dann noch auf Horaz und eine *Poëtria novella*<sup>102)</sup>. Seine eigene Verskunst stand allerdings auf keiner

96) Mitteilungen XX bes. S. 12 f.

97) Müller, Schulordn. 126 f.

98) Vgl. Joachimsohn, Frühhumanismus in Schwaben, W. B. J. S. N. F. V (1896), 63 ff.

99) Vgl. oben S. 157.

100) Mitteilungen XX, 16, B. 27 f.

101) Ebd. 20 B. 187 ff.

102) Wohl des Galfridus de Vino Salvo; möglich ist auch, daß er an die *Poëtria* des Johannes de Garlandia dachte, die Hugo von Trimberg als *Poëtria Parisiana* anführt; vgl. Habel in Mitteilungen XIX, 24.

hohen Stufe; auch wenn man berücksichtigt, daß er teilweise recht spröde Stoffe metrisch bearbeitete, sind der Verstöße doch zu viele.

### c) Rhetorik.

Die zweite unter den Künsten des Triviums, die Rhetorik, wurde in der scholastischen Periode von ihren beiden anspruchsvolleren Schwestern, der Grammatik und der Logik, mehr und mehr in die Rolle des Aschenbrödels gedrängt. Unsere Schulordnungen erwähnen sie mit keiner Silbe als besonderes Lehrfach. Wenn sie in den Exerzitien berücksichtigt wurde, so beschränkte man sich wohl auf die Lehre von Briefen und sonstige stilistische Anleitungen<sup>103</sup>). Von den mancherlei Formelbüchern und Briefstellern, die im Laufe des Mittelalters entstanden<sup>104</sup>), läßt sich keine Ausgabe in einer württembergischen Schule nachweisen, wemgleich die eine oder andere benützt worden sein wird. Übrigens suchten diejenigen Kleriker und Laien, welche sich dem Beruf eines Stadtschreibers oder öffentlichen Notars zuwandten, ihre Ausbildung im Geschäftsstil und die nötigen Rechtskenntnisse in einer der Kanzleischulen, wie sie z. B. in Ulm und unter Niklas von Wyle in Eßlingen bestanden.

### d) Logik.

Reichlich war im Ulmer Lehrplan die Logik bedacht: täglich „machte“ man den beiden obersten Lektionen eine Stunde „ein tractat in logica nach erwelung der schuler und vergündung des magister“, außerdem „exerzierte“ der Magister selbst eine Stunde in diesem Fach und im Sommer kamen dazu noch Disputationen der Schüler<sup>105</sup>). Ausdrücklich genannt findet sich die Logik außerdem nur in der Heilbronner Schule<sup>106</sup>), wo ihr täglich eine Stunde gewidmet war. Es ist aber wahrscheinlich, daß sie auch in den anderen größeren Schulen gelehrt wurde. Kritisch steht ihr Hugo Spechtshart gegenüber; in richtiger Erkenntnis ihres rein formalen Wertes warnt er davor, diese Wissenschaft um ihrer selbst willen allzu ausgiebig zu treiben, und führt sich selbst als Beispiel dafür an, wie auch eifrige Logiker später von dieser Disziplin sich abwenden. So empfiehlt er nur ein einziges Werk zum Studium, die vielgebrauchte Summula des Petrus Hispanus, des nachmaligen Papstes Jo-

103) Müller, Quellenchr. 370; Mitteilungen, Beiheft XV (Literaturbericht 1906), 133.

104) Vgl. Joachimsohn in W. B. J. G. N. F. XV (1896) bes. 91 ff.; desgl. in Zeitschr. f. deutsch. Altert. u. Literat. XXXVII (1893) 26 ff. Rockinger in Quellen u. Erörter. z. deutsch. u. bayer. Gesch. IX.

105) Vgl. oben S. 147 ff. und Müller, Schulordn. 125 ff.

106) Heilbronner Urk. B. I, 496 Nr. 883.

hann XXI., und diese wurde zu Anfang des XV. Jahrhunderts auch in Ulm vorgetragen<sup>107</sup>). Daneben wurden auch andere Kompendien, die sich an Aristoteles anlehnten, vorgetragen, so in Ulm *Quaestiones de parvis logicis*<sup>108</sup>), womit wohl nahe verwandt ist das *Exercitium parvorum logicalium*, das in Neutlingen bei Dtmars 1487 gedruckt wurde<sup>109</sup>).

Wie die Exerzitien und Lektionen zu denken sind, können wir aus einer Memminger Schulordnung sehen. Da mußten die Schüler einen Abschnitt des Textes auswendig lernen; zu diesem wurde ein Kommentar diktiert, dann mußte jeder Schüler den Text hersagen, der Schulmeister erklärte ihn, hierauf las ein Schüler den Kommentar noch einmal vor, worauf dieser durch Exempel erläutert wurde; schließlich wurde ein neuer Abschnitt zum Lernen aufgegeben<sup>110</sup>).

Abwechselnd mit der Logik nach Aristoteles oder Petrus Hispanus wurden in Ulm auch andere aristotelische Schriften, natürlich in lateinischer Übersetzung, vorgetragen, wovon die Schulordnung die naturwissenschaftlichen *de anima, physicorum, de generatione et corruptione und meteororum* nennt<sup>111</sup>). In der Zwiefaltener Bibliothek befand sich ein Kommentar zur Philosophie eines nicht näher bezeichneten Marsilius, d. h. wohl des Marsilius von Inghen, ersten Rektors der Universität Heidelberg, den ein Schüler in Ehingen a. D. nach dem Vortrag seines Magisters schrieb<sup>112</sup>).

### e) Religion.

Wie stand es mit der religiös-sittlichen Erziehung? Eine gewisse Grundlage, etwa Vaterunser und Glauben in deutscher Sprache, werden die Schüler wohl schon mitgebracht haben. Während der Schulzeit spielte dann eine wesentliche Rolle die Teilnahme am Gottesdienst, wenn gleich diese, wie wir früher sahen, für die Wochengottesdienste an ein-

107) Joachimsohn in *B. B. S. N. F.* V (1896), 96.

108) Handschr. v. Jahr 1422 in Erfurt Amplon. Q 64 (Schum. S. 337).

109) Hain 6879. — Beide schließen sich wohl an den *Parva logicalia* genannten siebten Abschnitt der *Summulae* des Petrus Hispanus an, welcher das klassische Lehrbuch der *via moderna* in der Scholastik, des Octavianus, bildete. — Die Wahl des einen oder anderen Buches hing wohl davon ab, ob der jeweilige Lehrer auf der Hochschule der *via moderna* oder *antiqua* angehört und vielleicht über das betreffende Buch selbst gelesen hatte.

110) Müller, *Schulordn.* 181.

111) *Ebd.* 125. — Sie wurden auch an den Hochschulen, z. B. in Tübingen, vorgetragen, vgl. unten § 16.

112) *Serapeum*, *Intelligenzblatt* XX, *Papier Quart* Nr. 152. — Welche der Schriften des Marsilius gemeint ist, läßt sich aus dem Titel nicht feststellen. Über seine Lehre vgl. z. B. Prantl, *Gesch. der Logik* IV, 94 ff.

zelnen Orten auf einen Teil der Schüler beschränkt wurde, und die Mitwirkung der Schüler bei Prozessionen oder Kasualien wie Hochzeiten, Beerdigungen, Totenämtern. Die Stuttgarter Schulordnung bestimmte sodann noch besonders, der Rektor solle die Schüler, welche altershalber geschickt seien, anhalten, daß sie zu Zeiten, wo sie nicht in der Schule sein müssen, Predigten, vor allem die in der Stiftskirche, hören<sup>113</sup>), eine Bestimmung, in der sich wohl die am Ende des Mittelalters eintretende Zunahme des Interesses für die Predigt spiegelt.

Was sodann die Schule für die sittliche Unterweisung der anvertrauten Jugend tat, haben wir schon früher bei der Betrachtung des Schülerlebens gesehen<sup>114</sup>). Auch an die Sittensprüche Catos, mit welchen die Knaben schon im Anfang ihrer Schulzeit bekannt wurden, brauchen wir hier nur zu erinnern<sup>115</sup>). Außerdem erwähnt Spechtshart gelegentlich Schulstatuten<sup>116</sup>). Weiter sollte in Stuttgart der Provisor am Feierabend unter anderem „etliche morales autores“ exponieren und am Feiertag während der Vesper repetieren<sup>117</sup>). Unter den Büchern, die in Spechtsharts Forma genannt sind, mögen hierher gehören die Claves rudium<sup>118</sup>). Ferner rät er in dieser Schrift, einen liber morum<sup>119</sup>) zu lesen, und in der Chronik empfiehlt er, die libri physicorum beiseite zu legen und statt ihrer zu libri morum zu greifen<sup>120</sup>), womit angesichts dieser Gegenüberstellung wohl eine ethische Schrift des Aristoteles oder seiner Schule gemeint sein wird. Außerdem hebt der Reutlinger Kaplan aber auch bei anderen Büchern ihren moralischen Wert hervor.

Sodann ist ein eigentlicher Religionsunterricht der Schule bezeugt. Der tägliche Unterricht begann in der Regel mit dem Absingen des Liedes Veni sancte spiritus. In Crailsheim konnte dann, wenn ein Schüler Afoluthus war, von diesem Verſikel und Kollekt oder das Vaterunser gesprochen werden, auch sangen die Schüler am Schluß des Unterrichts das ganze Ave Maria. Außerdem sollten sie Benedicite und Gratias lernen, um es bei Tisch sprechen zu können<sup>121</sup>). Wir haben

113) Müller, Schulordn. 131.

114) Vgl. oben S. 132—140.

115) Vgl. oben S. 160 f.

116) In seiner Chronik, vgl. Mitteilungen XX, 5.

117) Müller, Schulordn. 132.

118) Mitteilungen XX, 12 Anm. 4 u. S. 16 B. 40.

119) Ebd. S. 16 B. 42.

120) Forschungen z. d. Gesch. XXI (1881) 21 ff., vgl. den ganzen Abschnitt von B. 350 an.

121) Crailsheim: Memannia III, 247, 258; Biberach: Freiburger Diöz. Arch. XIX, 88. Ufm: Müller, Schulordn. 125.

ferner schon gesehen, daß zu den ersten Lefestudien die Tafel verwendet wurde, welche Vaterunser und Glauben enthielt. Noch ist eine Auslegung des Vaterunfers von einem Kottweiler Rektor Johannes Muntzinger erhalten, welcher wahrscheinlich identisch ist mit dem bekannten Ulmer Rektor. Dieses Stück, welches für die Schüler abgefaßt war, muß sich großer Beliebtheit erfreut haben, denn es ist in zahlreichen Handschriften erhalten und wurde mehrmals gedruckt<sup>122)</sup>. Das Büchlein knüpft nach einer Vorrede an die Verse Catos an: Si Deus est animus, nobis ut carmina dicunt, Hic tibi precipue sit pura mente colendus; es legt dann unter Berufung auf Thomas (von Aquino) die Vorzüge des Vaterunfers dar und zeigt, gegen welche Sünden die Bitten gerichtet sind, während die Doxologie übergangen ist. Ließ sich diese deutsche Auslegung, welche wohl auch als Erbauungsbuch gekauft wurde, im Anfangsunterricht verwenden, so konnte jedenfalls die *Compilatio sive collectio cum certis quaestionibus circa orationem dominicam*, welche Muntzinger aus den Schriften seiner Magister auszog<sup>123)</sup>, höchstens für Vorgeschriftene verwendet werden. Dagegen mögen desselben Verfassers kurze Stücke über den englischen Gruß und die verschiedenen Symbole sich auch für Schulzwecke geeignet haben.

Ferner wünschte der Crailsheimer Pfarrer, daß die Schüler ministrieren lernten<sup>124)</sup>. Weiter gehört in diesen Zusammenhang der Gesangsunterricht, von dem noch weiter zu reden sein wird, denn man beschäftigte sich vorwiegend mit kirchlichen Gefängen, und deren Verständnis hatte der Lehrer — sicher in Crailsheim<sup>125)</sup>, aber wohl auch ander-

122) Ms. rect. scol. in Rotwil ist Muntzinger in CLM. 8855 bezeichnet (Catal. Bibl. Monac. II, 1, 58), sonst fehlt jede nähere Bezeichnung; die älteste mir bekannte Handschr. ist CLM. 12259, geschrieben zwischen 1396 und 1401 (II, 1, 62). — Drucke Hain 11626. 11630. 11631; ich benützte das Stuttgarter Exemplar von S. 11630. — Die Frage nach dem Autor ist noch nicht geklärt. Weyermann, Nachr. von Gelehrten usw. aus Ulm I, 414 weist unser Stück dem Ulmer Rektor zu, wie das „Büchlein von dem sterbenden Menschen“. Letzteres ist im Stuttgarter Exemplar von S. 11629 anonym und, wie es nach Hain scheint, auch in 11627 und 11628. Vgl. über die Autorschaft Bolte und Neffle in *Memannia* XVII, 1 u. 153. In CGM. 660 Bl. 329 ff. steht eine Vorrede zum Vaterunser in deutscher Sprache von *decretorum doctor frater Johannes Muntzinger ordinis fratrum minorum*.

123) Basel, Univ. Bibl. A VI, 4 (die Handschr. der — bearb. von G. Binz I, 55 ff.) geschrieben zu Basel 1453—55, enthält neben fünf Stücken von Heinrich Langenstein acht unter dem Namen Muntzingers, darunter *Dicta super salutationem angelicam*, *Symbolum apostolorum glossaliter collectum* und *Expositio Symboli Nycaeni* bezw. *Athanasiani*.

124) *Memannia* III, 18.

125) Eb. 20.

wärts — den jungen Sängern zu erschließen, indem er die Texte exponierte. Kirchlichen Zwecken, wenn auch nicht gerade der religiösen Unterweisung, diente das Lernen des Cisiojanus, eines Reimkalenders, worin jedem Monat zwei Zeilen gewidmet waren, aus denen sich durch Abzählen der Silben das Datum der Feiertage und nichtbeweglichen Feste ermitteln ließ. Die ersten beiden Zeilen dieses mnemotechnischen Hilfsmittels lauteten:

Cisio Janus Epi sibi vindicat Oc Feli Mar An  
Prisca Fab Ag Vincen Tim Paulus nobile lumen.

Dieses Poem wurde nach dem Zeugnis der Crailsheimer Ordnung in manchen Schulen monatweise hergesagt<sup>126</sup>).

Eine religiöse Unterweisung, die etwa dem heutigen Kommunionunterricht entspricht, brachte die Fastenzeit. Da mußte der Stuttgarter Rektor seinen Schülern „etwas insonderhait, dadurch sie penitentz zu würcken und das haillig sacrament zu empfabent dester geschickter werden, lesen und exercieren“<sup>127</sup>). In Crailsheim wurden die älteren über die Beichte unterwiesen und ihnen „der Autor Peniteas cito“ gelesen<sup>128</sup>). Dieser muß auch in Gmünd eingeführt gewesen sein, von wo eine Schülerhandschrift stammt<sup>129</sup>). Das Büchlein, das hier nach seinen Anfangsworten bezeichnet wurde, ist die Summa poenitentiae, vielleicht verfaßt von dem uns schon bekannt gewordenen Johannes de Garlandia; der erste Teil der 120 Verse wendet sich an den Beichtenden und ermahnt ihn zu offenem Sündenbekenntnis, der zweite handelt von den Pflichten des Beichtigers<sup>130</sup>).

Wenn in Heilbronn Evangelien oder Episteln gelesen und darin examiniert wurde<sup>131</sup>), und wenn in Stuttgart der Provisor am Feierabend Nachmittag *exposiciones evangeliorum, epistolarum, sequenciarum, ympnorum* vornehmen mußte<sup>132</sup>), so bildete das wohl in der Hauptsache einen Teil der Vorbereitung auf das vor Empfang der Weihen abzulegende Examen. Deutlich ausgesprochen ist das ja in der Ulmer Ordnung, nach welcher der Magister Kollekten, Sequenzen, Hymnen, Episteln und Evangelien exponierte, der Provisor aus diesen *actus de-*

126) Memannia III, 247, 258.

127) Müller, Schulordn. 131.

128) Memannia III, 262.

129) Serapeum XX (1859) die Zwiefaltener Handschr., Papierhandschr. Quart. Nr. 236.

130) Habel in Mitteilungen XIX, 31 f.

131) Heilbronner Urk.B. I, 496 n. 883.

132) Müller, Schulordn. 132.

clinandi machte und die „Expositio“ und anderes für das Examen abhörte<sup>133</sup>). Spechtshart empfahl die ganze heilige Schrift zu lesen<sup>134</sup>), was Eck in Rottenburg, wie wir wissen, ausführte; unter den mancherlei theologischen Werken, die jener nennt, sei nur Augustin hervorgehoben. Daß des Rudolf von Liebegg, eines Konstanzer Domkanonikers († 1332), Pastoralis novellum, dessen Studium Spechtshart ebenfalls anriet<sup>135</sup>), in schwäbischen Schulen benützt wurde, zeigen zwei Handschriften; die eine<sup>136</sup>) enthält einen Kommentar dazu, der den Schülern zu Rottweil in die Feder diktiert wurde, die andere einen solchen, den der Ulmer Rektor Hieronymus Rietmüller zusammenstellte<sup>137</sup>). Das Werk Liebeggs handelt in fünf Büchern, die 8675 Hexameter enthalten, von den Funktionen des Seelsorgers, belehrt über Spendung der Sakramente, Feier der Messe, unterrichtet über Ehre und gibt Weisungen für die Beichte, kurz es ist eine Pastoraltheologie<sup>138</sup>)<sup>139</sup>).

In Ulm war es im 14. Jahrhundert üblich, daß der Rektor in der Karwoche in der Schule vor seinen Schülern und geladenen Gästen eine Kollation hielt, d. h. eine Rede über geistliche Gegenstände, wie sie auf den Universitäten üblich war. Bei dieser Gelegenheit sprach 1384 der Magister Johannes Münsinger über die Eucharistie, und diese Kollation sollte weitläufige Folgen nach sich ziehen. Einige Sätze erschienen den Ulmer Dominikanern verdächtig und wurden von ihnen in offener Predigt als häretisch bezeichnet, was den Rektor veranlaßte, die Kollation 1385 zu wiederholen. Offenbar ging der Streit weiter, denn im Herbst nahm sich der Rat, in dessen Händen seit kurzem das Schulpatronat war, der Sache an, und man ließ Münsinger die Wahl, ob er den Fall vor dem Inquisitor Johannes Arnoldi auf dem Weg der Inquisition oder vor dem Dominikanerkonvent und dem Klerus von Ulm auf dem Weg der Information oder vor dem Bischof von Konstanz auf dem Rechtsweg erledigen wolle, er aber zog es vor, den Magistern der Theo-

133) Müller, Schulordn. 126.

134) Mitteilungen XX, 23 B. 623.

135) Ebd. B. 631 ff.

136) CLM. 7018; der Name Johannes Münsingers steht darin nach gefl. Mitteilung von H. Oberbibliothekar Dr. Leidinger auf Rasur; in dem 1371 geschriebenen CLM. 4370, dessen Text mit 7018 nicht übereinstimmt, fehlt der Name Münsingers. — Über einen Text des P.N., welchen Johannes Dominikus Mündli 1354 in Rottweil schrieb, vgl. G. Scherrer, Verz. d. Hqndschr. d. Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 695.

137) Haebelin, *Ἱστοροῦμενα* de schol. lat. et gymn. Ulm (1737) 12.

138) Vgl. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter, 486 ff.

139) Nach dem Bücherkatalog der Pfarrkirche zu Ravensburg (Diöz. Arch. f. Schwaben III, 1886 S. 23) hatten die Schüler ein Buch de sanctis zur Benützung.

logie an den Universitäten Wien und Prag zu respondieren. Die genau formulierten Thesen, welche wohl schon von dem aufkommenden Wiclifismus beeinflusst waren, wurden dann von den Universitäten mit Modifikationen gebilligt<sup>140)</sup>. So warfen die theologischen Streitigkeiten ihre Wellen gelegentlich bis in die Schulen hinein. Zugleich sieht man an diesen Kollationen, wie die Ulmer Schule sich damals bemühte, es den Universitäten möglichst gleichzutun und so konkurrenzfähig zu bleiben.

#### f) Musik.

In engem Zusammenhang mit dem Religionsunterricht stand die Unterweisung in der Musik, die ja für gottesdienstliche Zwecke nötig war und beim Examen ein Prüfungsfach bildete. Über den Betrieb dieses Faches erfahren wir wenigstens einiges. Die Novizen oder Anfänger lernten in Stuttgart „das Cantum“ noch nicht<sup>141)</sup>; ebenso werden in Crailsheim bei der Professionsordnung den kleinsten Schülern (pusilli) die mittleren, welche singen können, gegenübergestellt<sup>142)</sup>. Geübt wurde dann in erster Linie der kirchliche Gesang in engem Anschluß an die kirchlichen Feste, wie das der folgende Abschnitt der Stuttgarter Schulordnung zeigt: Der Kantor, der besonderes Wissen artis musicae haben muß, soll „allen füraubent den singer uff dem stift [fragen], was man denselben füraubent zu der vesper und mornends zum ampt in der kirchen werde singen, solichs mit vlys, es sy das ampt der meß, introit, gradual, alleluia, sequentz, offertoria, sanctus, agnus, comun, responsoria, ymnos (= Hymnen) und anders, wie sich das gepürt, ain yedem schuler, er sy groß oder klein, nachdem er begriffentlich und empfänglich ist, ze lerent und solichs in der schule mit mitler stim, damit ain parthy die andere nit verhindere, ze uben. Er soll auch alwegen das responsorium mit Friden an die taffel schriben“<sup>143)</sup>. Diese Übungen wurden demnach jeweils am Vorabend eines Sonn- oder Festtages gehalten, und so ist es wohl auch zu erklären, warum die Musik in dem Ulmer Stunden-

140) Die Notariatsinstrumente sind abgedruckt bei Schelhorn, *Amoenitates literariae* VIII, 511 ff.; XI, 222 ff. Der Fall muß noch lange das Interesse erregt haben, denn es sind noch aus dem 15. Jahrhundert in den verschiedensten Bibliotheken Abschriften der Universitätsentscheidungen vorhanden. Die Kollation Münzingers besaß einst das Kloster Zwiefalten: *Serapeum*, *Intelligenzblatt* XX, *Zwief. Papierhandschr.* Fol. 50 mit dem, wohl irrigem, Datum 1387. Wo der Band jetzt ist, vermag ich nicht zu sagen. — Münzinger, der uns nun schon wiederholt begegnet ist, verdiente vielleicht eine zusammenhängende Behandlung; das Material, das sich mir bei meinen Vorarbeiten ergeben hat, reicht aber dazu nicht aus.

141) Müller, *Schulordn.* 134.

142) *Memannia* III, 248.

143) Müller, *Schulordn.* 132.

plan eines gewöhnlichen Werktags gänzlich fehlt. Wie weit sich am Gesang bei Gottesdiensten an Werktagen alle Schüler beteiligten, wie weit dafür besondere Chorschüler bestimmt waren, das haben wir schon früher besprochen<sup>144</sup>). In Crailsheim, wo die lateinischen Kirchengesänge ähnlich eingeübt wurden wie in Stuttgart, wünschte der Pfarrer, daß für Prozessionen auch deutsche Lieder von den Schülern gelernt werden und daß dann zwei von diesen solche Lieder durch Vorsingen auch mit den Mädchen einüben<sup>145</sup>).

Über diesen rein praktischen Gesangsunterricht hinaus haben wir Spuren, daß auch Musiktheorie mit den Schülern getrieben wurde. Einmal berichtet der 1488 geborene Glarean, welcher unter Rubellus die Rottweiler Schule besuchte, wie er mit einem Kantor über die Melodie einer Antiphon in Streit geriet, den dann der Rektor zugunsten des Schülers schlichtete<sup>146</sup>). Sodann schrieb ein Eßlinger Schüler, Egidius von Bulach, 1464 die *Flores musicae omnis cantus Gregoriani* des Kaplans Hugo Spechtshart, ein Werk, welches wesentlich im Anschluß an Guido von Arezzo über Solmisation, Monochord, Intervalle, Tonarten und Rhythmus belehrte. Dieses Buch war vom Verfasser als Schulbuch gedacht, und daß es in Eßlingen so benützt wurde, das zeigen die vom leichteren zum schwereren aufsteigenden Beispiele in sauber geschriebenen Neumen. Der Schule scheint auch eine weitere Handschrift ihre Entstehung zu verdanken, in welcher in schwierigeren Versen die Satzkonstruktion durch übergeschriebene Ziffern angedeutet ist, wie man das auch sonst in Handschriften von Schulbüchern findet<sup>147</sup>).

### g) Weitere Fächer.

Der Betrieb weiterer Fremdsprachen läßt sich in unseren Lateinschulen unter der Herrschaft der Scholastik nicht nachweisen; diese hielten erst mit dem Humanismus wieder ihren Einzug. Wie stand es aber mit den weiteren Fächern des Quadriviums, nämlich mit Arithmetik, Geometrie und Astronomie? In den Schulordnungen wurden sie, soviel wir bis jetzt wissen, nirgends besonders genannt. Bürgerliches Rechnen hat die Lateinschule, die ja in erster Linie Geistliche und andere Gelehrte heranbilden wollte, der Praxis und dem Privatunterricht überlassen; was sie behandelte, war wieder in erster Linie auf kirchliche Zwecke zugeschnitten: man lehrte den *Computus ecclesiasticus*, d. h. die

144) Vgl. oben S. 126. 129.

145) *Memannia* III, 249 f.

146) H. Schreiber, *Heinrich Loriti Glareanus* S. 4 Anm. 12.

147) Vgl. *Mitteilungen* XX, 2 ff.

Berechnung der beweglichen Kirchenfeste, wie Handschriften aus Gmünd und Ulm beweisen<sup>148</sup>). Wie weit daneben Mathematik gelehrt wurde, läßt sich schwer sagen. In Neresheim, wo das Schulmeisteramt mit dem Bisieramt verbunden war<sup>149</sup>), mögen einzelne Schüler Anweisung in praktischer Geometrie bekommen haben. Die Astronomie, die wohl in den alten württembergischen Klosterschulen gepflegt worden war<sup>150</sup>), fand vereinzelt Behandlung in den Stadtschulen; so las der Rektor zu Ulm über die Aristotelische Schrift *Μετεωρολογικά*, die er *meteororum* betitelt. In ähnlicher Weise fanden andere Zweige der Naturwissenschaften Berücksichtigung durch Vortrag von Werken des Aristoteles, von denen die Ulmer Ordnung diejenigen *de anima*<sup>151</sup>), *de generatione et corruptione* und *physicorum* erwähnt<sup>152</sup>), während Hugo Spechtshart in seiner Chronik vor zu frühzeitigem Studium der letzteren als nutzlos warnt<sup>153</sup>). Ferner empfahl Spechtshart zur Lektüre den *Physiologus*<sup>154</sup>), der manches über Zoologie enthielt, wenn auch mit Fabeln u. dgl. vermischt, so daß er von dem, was wir unter einem naturgeschichtlichen Schulbuch verstehen, weit entfernt ist. Manche naturgeschichtlichen Kenntnisse konnten dann den Schülern bei der Benützung der früher erwähnten Vokabularien mit sachlicher Anordnung mitgeteilt werden<sup>155</sup>).

148) Serapeum, Intelligenzblatt XX, Zwiefaltener Handschrift Papier Quart Nr. 84: *Computus eccl. geschr. von Conradus Buler de Leyphain tunc temporis studens Gamundie. 15. Jahrh.* — Grupp, *Handschr. Verz. der fürstl. Sttingen-Wallersteinschen Sammlungen in Naihingen I, 21 Nr. 589: Computus prolongatus per me Joh. Wißbier de Gamundia et finitus est — anno 1404, scriptus Ulme tunc temporis studens ibi.* Vgl. dazu Günther, *Gesch. des math. Unterr. (Mon. Germ. paed. III), 232 ff.*; Müller in *Anz. f. Kunde d. deutschen Vorzeit XXV, 1.* — Hänel, *Catalogi libror. manuscr., Spalte 529, Basel J. VIII, 16. Comput. eccl. IV partibus absolutus cum comment. script. Ulmae per Albertum Löffler 1436 und Comput. chirometralis cum explicatione von demselben 1437.* Ob Löffler die Schule zu Ulm besuchte, ist noch nicht ganz sicher, 1445 ist er *presbyter ord. Pred, Basel A I, 20.*

149) Vgl. oben S. 109.

150) *Landesbibl. Stuttg.: Cod. Math. Q 33, 12.—13. Jahrh. aus Romburg, wo er sich schon im 14. Jahrh. befand, enthält: 1. Glose super arithm. Boëthii; 2. De compoto; 3. De astrolabio; 4. Glose de mensura astrolabii; 5. Kalendarien; 6. Prologus Gerlandi in Compotum suum; 7. Prologus Hermanni de mensura astrolabii; 8. Regulae astrol.* Ob der Koder im Unterricht Verwendung fand (und wann), konnte ich nicht feststellen.

151) Von einem Johannes Münzinger gab es einen *Tractatus de anima*, vgl. Hänel, *Catalogi libr. manuscr. Sp. 536, 637 f.*

152) Müller, *Schulordn. 125.*

153) *Mitteilungen XX, 5.*

154) *Ebd. 13 u. 21 B. 516.*

155) Vgl. Galle, *Einiges über realijt. Unterr. im M. A. (Mitteilungen XV, 118 ff.).*

Wie weit etwa Zoologie, Botanik, Geographie gelegentliche Berücksichtigung im Unterricht fanden, das ließe sich nur durch ein Detailstudium von Kommentaren feststellen, die nachweislich für den Unterricht an württembergischen Schulen bestimmt waren. Ähnlich verhält es sich mit der Geschichte. Doch wurden auch Bücher geschichtlichen oder sagenhaften Inhalts gelesen, wie die *Historia Trojana* und der *Alexander Magnus*, welche Spechtshart nannte<sup>156)</sup>. Dieser schrieb nun aber auch selbst eine Chronik in Versen, wobei er sich einer leichtfaßlichen Darstellung befleißigen wollte, da er sein Buch in den Händen der künftigen Kleriker zu sehen wünschte. Aus dieser Absicht erklärt sich auch eine gewisse moralisierende Tendenz des Werkes, welches lehren sollte, wie ähnliche Erscheinungen ähnliche Folgen haben. So durchzieht der Abriss die römische und fränkische Geschichte und behandelt dann das Deutsche Reich und die Päpste. Je näher der Verfasser seiner Zeit kommt, desto breiter und ausführlicher wird er, besonders im zweiten Buch, so daß es beinahe scheint, als habe er den ursprünglichen Zweck ganz aus dem Auge verloren<sup>157)</sup>.

Alles in allem tritt an den mittelalterlichen Stadtschulen der Unterricht in Realien zurück gegenüber dem grammatisch-logischen, der Religion und der Musik.

---

156) Ebd. XX, 14 u. 22, S. 609; die *Hist. Troj.* des Guido de Columna schrieb der Ulmer Rektor M. Andreas Wall von Balzheim (vgl. Beschr. OA. Ulm II, 224).

157) Mitteilungen XX, 4 f.

### Dritter Abschnitt.

## Die Bursen und Pädagogien der Universität Tübingen.

### § 15. Die Organisation der Artistenfakultät.

Das gelehrte Schulwesen Württembergs erhielt gegen das Ende unseres Zeitraums seine Krönung durch die einzige Lehranstalt, welcher der Staat direkt seine Sorge angedeihen ließ, die Universität Tübingen, welche Graf Eberhard im Bart unter der Mitwirkung seiner literatur- und bildungsfreundlichen Mutter Wechtild im Jahr 1477 gründete, um — wie er selbst sagte — „zu graben den Brunnen des Lebens, daraus von allen Enden der Welt unverfälscht geschöpft möge werden tröstliche und heilsame Weisheit zu Erlösung des verderblichen Feuers menschlicher Unvernunft und Blindheit“<sup>1)</sup>. Eine der Fakultäten an der Hochschule, die artistische, hatte eine Aufgabe zu lösen, die etwa der eines heutigen Obergymnasiums entspricht; ja bei dem Fehlen jeglicher Aufnahmeprüfung der zu Immatrikulierenden sah sie sich, wie ihre Schwestern an anderen Universitäten, bald genötigt, Maßregeln zu ergreifen, welche dem Mangel an elementaren Kenntnissen bei den Scholaren abhelfen sollten. Angesichts dieser Sachlage kann eine Geschichte des lateinischen Schulwesens an der Artistenfakultät mit ihren beiden Bursen und Pädagogien nicht stillschweigend vorübergehen. Andererseits liegt es in der Natur einer solchen Geschichte der Mittelschulen, daß allgemeine Fragen der Universitätsgeschichte hier nicht behandelt werden, so vor allem die vielerörterte und verschieden beantwortete nach dem staatlichen oder kirchlichen Charakter der Tübinger Hochschule<sup>2)</sup>. Das kann um so eher geschehen, weil nach der Gründung der akademische Senat als eigentlicher Repräsentant der Universität weitgehende Selbstregierung übte und die Fakultäten sich ihre

1) Freiheitsbrief vom 9. Okt. 1477 bei Roth, Urkunden zur Gesch. der Univ. Tübingen (künftig zitiert „Roth“ oder „R.“) S. 28.

2) Gegenüber G. Kaufmann, der in seiner Gesch. der Universitäten (II, 80 ff.) diesen staatlichen Charakter zuspricht, betont Hermelink in seiner Schrift „Die theol. Fakultät in Tübingen vor der Reformation“ (S. 60 ff.) den kirchlichen Charakter.

eigenen Statuten unter Genehmigung des Senates gaben. Die ersten Statuten der Universität vom 9. Oktober 1477 wurden vom Abt Heinrich von Bebenhausen als päpstlichem Kommissar erlassen<sup>3)</sup>, aber nachher hat die Kirche in den Studienbetrieb in Tübingen nicht mehr direkt eingegriffen<sup>4)</sup>. Wohl aber hat sich der Gründer der Universität noch mehrmals mit der Studienordnung und dem Leben an seiner Schöpfung befaßt<sup>5)</sup>.

Die vier Fakultäten der Universität standen nicht völlig gleichberechtigt nebeneinander. In dem oft gebrauchten Bilde eines Weisheitsturmes thront in der Höhe die aeterna sapientia, die Theologie, nach mittelalterlicher Anschauung das letzte Endziel alles Studiums, in den mittleren Stockwerken wohnen Jurisprudenz und Medizin, im Untergeschoß hausen die freien Künste, der Anfang aller Weisheit. Da nun das Ideal, die Kurse aller Fakultäten zu durchlaufen, in der Praxis nicht erreichbar war, wurden die drei oberen Fakultäten tatsächlich ziemlich gleichgestellt, die artistische blieb ihnen gegenüber in untergeordneter Stellung. Das kam in Tübingen in ihren rechtlichen Verhältnissen zum Ausdruck. Sie unterstand nicht nur den allgemeinen Aufsichtsorganen der Universität, so daß z. B. ihre Statuten der Genehmigung des Senats bedurften<sup>6)</sup>, sondern der Stifter der Universität stellte sie auch noch unter die besondere Obhut zweier oberen Fakultäten, indem er bestimmte: „Dieselben Theologi sollen auch ein sonder Aufsehen haben, daß nützlich und wohl in den freien Künsten geregelt werde, ihre Bursen und Actus visitieren, Sträfliches auf das Beste reformieren, dieweil sie ihre Supposita von ihnen erziehen. Dazu wir auch die Ärzte wie sie verbunden haben wollen“<sup>7)</sup>. Zu dem vom Grafen selbst für dieses Aufsichtsrecht angeführten Grund, daß nämlich die Artistenfakultät für die höheren Studien vorbereite, kam noch ein weiterer. Vorlesungen hören konnte jeder Immatrikulierte, einen Grad erwerben nur der, welcher einen bestimmten Studiengang durch-

3) Roth 39 ff.

4) Die weiteren Bullen (Roth 39 u. Freiburger Diöz. Arch. XXX, 1902, S. 117) betreffen kirchenrechtliche Verhältnisse, deren Änderung bei Organisationsänderungen an der Hochschule nötig wurde.

5) Erste Ordnung vom 23. April 1481 (Roth 70 ff.); zweite Ordnung vom 20. Dez. 1491 (Roth 82 ff.); vgl. auch Erlass Eberhards II. vom 6. Febr. 1498. — Die erste Ordnung siegelt noch der päpstliche Kommissar (Roth 74), die zweite der Propst-Kanzler als Vertreter der Universität (Roth 92 f.).

6) Univ. Stat. 1477 (R. 41).

7) Ordnung von 1481 (R. 72) und gleichlautend zweite Ordnung von 1491 (R. 83); eine entsprechende Bestimmung für die Juristen fehlt auffallenderweise. Ein Ausgleich ist es vielleicht, daß in der Kommission zur Verwaltung der Universitätsgelder kein Mediziner, dagegen zwei Juristen neben je einem Theologen und Artisten saßen (R. 87).

machte, „komplizierte“; in die Matrikel einer Fakultät eingetragen wurde nur der, welcher in ihr einen Grad, mindestens also das Bakkalariat, erreicht hatte. Vollberechtigtes Mitglied wurde er bei den Artisten erst, wenn er Magister geworden war und die ihm nach der Ordnung vorgeschriebenen Lektionen und Disputationen hielt, d. h. magister actu regens war. In der theologischen Fakultät waren vermutlich nur die ordentlichen Professoren eigentliche Fakultätsmitglieder. Wer also in ihr den Grad eines Bakkalars, ja vielleicht sogar eines Doktors erreicht hatte, genoß die Vorrechte eines Universitätslehrers nur, wenn er neben seinen theologischen Studien der Regenzpflicht bei den Artisten genügte<sup>8)</sup>. Ebenso lagen die Verhältnisse bei den Juristen und Medizinern zum mindesten für die Bakkalare. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Aufsichtsbefugnis verständlich. Wie die Aufsicht ausgeübt wurde, ist nicht ganz deutlich; wie es scheint, wurden besondere Superintendenten bestellt, die nach einem Universitätsbeschuß z. B. bei den Abrechnungen der Fakultät anwesend sein mußten<sup>9)</sup>. Die Unterordnung der Artisten ging nicht so weit, daß sie von der Leitung der Universität ausgeschlossen gewesen wären; auch aus ihnen konnte der Rektor gewählt werden<sup>10)</sup>, ferner saß z. B. einer von ihnen in der Viererkommission zur Verwaltung der Universitätsgelder<sup>11)</sup>; wie sie im Senat vertreten waren, werden wir noch sehen.

An Lehrern für die Fakultät waren ursprünglich vier Ordinarien vorgesehen<sup>12)</sup>, welche Pfründen an der Stiftskirche zu Tübingen<sup>13)</sup> bekommen sollten, und zwar jene vier, welche durch Zerlegung von zwei freiverwendenden alten Pfründen zu bilden waren. Das Pfründeinkommen dieser vier Artisten war demnach nur halb so hoch wie das der drei Theologen und der drei Professoren des kanonischen Rechtes, welche mit Pfründen bedacht waren, sie hatten aber auch ein bedeutend kürzeres Studium als diese nötig, um die Fähigkeit zur Anstellung zu erlangen. Diese Professoren waren mit Rücksicht auf ihre Studien nur zu beschränkter Teilnahme am Chordienst in der Kirche verpflichtet; ihre Vorlesungen sollten

8) Vgl. Hermelin, Theol. Fak. 19—24. Zu mindestens einjähriger Regenz mußte man sich vor Erteilung der Magisterwürde verpflichten.

9) Bursen-Statuten = B.Stat. (R. 424).

10) Univ.Stat. 1477 (R. 43).

11) Ordn. von 1491 (R. 87).

12) Bulle vom 13. Nov. 1476 (R. 13). Ausschreiben Graf Eberhards vom 3. Juli 1477 (R. 29).

13) Durch Bulle vom 11. Mai 1476 (R. 1 ff.) waren Propstei und acht Kanonikate vom Stift Sindelfingen an die Tübinger Pfarrkirche transferiert worden. Vgl. Sproll in Freiburger Diöz. Arch. XXX (1902) 140 ff.

sie nach der Bekanntmachung des Grafen unentgeltlich halten, „damit niemand durch Mangel an Reichtum gehindert werde zur Kenntniss der Wahrheit emporzusteigen“<sup>14</sup>).

Da man nun die von Sindelfingen verpflanzten Kanoniker weder zur Übernahme einer Professur noch zur Resignation zwingen konnte, ließ sich die ganze Organisation nur allmählich beim Freiverden von Pfründen durchführen<sup>15</sup>). Bis dahin mußten die Professoren mit anderen Mitteln besoldet werden, soweit nicht Chorberrn zur Übernahme von Professuren bereit und fähig waren<sup>16</sup>). Als Ordinarien in der Artistenfakultät, *collegiati* genannt, erscheinen gleich in der Matrikel des ersten Jahres die Magister Johannes Stein von Schorndorf, Konrad Vespeler von Eberhardszell, Wilhelm Mütschelin von Rottenburg und Konrad Schöffelin von Eßlingen<sup>17</sup>), keiner von ihnen hatte damals ein Kanonikat<sup>18</sup>). Dagegen wurden drei davon Vorsteher von Bursen<sup>19</sup>).

Den ursprünglichen Plan der Überweisung von Pfründen an einzelne Lehrer hielt Eberhard auch in seiner Ordnung vom Jahr 1481 noch fest; auch da wurden zwei Pfründen zur Teilung an „vier Meister, die da seien in Collegio und Collegiaten heißen“ bestimmt, daneben aber wurden noch 30 Gulden für einen „der in Dratorien ließt“ ausgeworfen<sup>20</sup>). Bald nachher wurde der Plan einer personalen Union zwischen Universität und Stift aufgegeben. Die Kanonikate wurden 1482 mit päpstlicher Bewilligung erlinguiert, die Einkünfte wurden — jeweils bei Freiverden einer Pfründe — der Universität überwiesen und mit den Erträgen einiger der Universität inkorporierter Pfarreien zu einer Masse zusammengeworfen, aus welcher nun die ordentlichen Professoren besoldet werden

14) R. 29. — Auf diese Stellen wollte der Graf, der bisher das freie Präsentationsrecht gehabt hatte, künftig nur solche Leute präsentieren, welche von der Universität, dem Propstkanzler und dem Kirchherrn von Tübingen gewählt seien (R. 73).

15) Vgl. Stiftsstatuten von 1477, Sproll a. a. D. 107.

16) Mangold Widman ist in der Artistenfak. immatrikuliert, aber nicht Kollegiat; Sproll a. a. D. 151.

17) R. 461, 1. 9. u. 462, 11. 14 (= Hermelin, Matrikel 1, 1. 9. 11. 14.).

18) Sproll a. a. D. 151. — Zwei von ihnen erscheinen später als Kanoniker; Vespeler zusammen mit Mangold Widmann am 11. Dez. 1495 als *juris canonici doctores et canonici ecclesie coll. s. Georgii Tübingen regentes ac representantes celebrem facultatem juridicem* (Freib. Diöz. Arch. XXXI, 192) und Stein 1487 Mai 27 als *canonicus* (ebd. 194); es ist möglich, daß die Pfründe des Joh. Vergenhans, als er um 1479 Nachfolger Heynlin's in der Pfarrei wurde (Hermelin, Fakult. 10 Anm. 4, 12 Anm. 3), unter sie geteilt wurde, wie Hermelin annimmt (10 Anm. 4 und abweichend 213).

19) R. 403 Anm. 1; vgl. unten.

20) R. 71.

sollten<sup>21</sup>). So finden wir in Eberhards zweiter Ordnung von 1491 für jeden der Kollegiaten — neben freier Wohnung — 25 Gulden ausgeworfen, dazu 20 Gulden für den fünften Ordinarius, der nun nicht nur über Rhetorik, sondern „in oratoria, moralibus oder poëtry“ lesen sollte<sup>22</sup>). Mit der Reorganisation war wohl auch die Lebenslänglichkeit abgeschafft, die Kollegiaten wurden jedenfalls später auf ein Jahr bestellt<sup>23</sup>), dann konnte ihnen das Amt jeweils verlängert werden. Zwei von ihnen sollten vom neuen Weg sein, die beiden anderen vom alten, und zwar von jedem Weg je ein Theologe, dazu dann vom einen ein Jurist, vom andern ein Mediziner<sup>24</sup>). Über ihre Wahl sind zwei verschiedene Bestimmungen erhalten. Nach den Fakultätsverordnungen vom Jahr 1488 waren wahlberechtigt die vier Fakultätsdekane mit dem Kollegiaten von jenem Weg, dem der Ausgeschiedene angehört hatte<sup>25</sup>). Weniger klar ist die Zusammensetzung des Wahlkollegiums in Eberhards zweiter Ordnung: Rektor, Kanzler, die Doktoren in der heiligen Schrift, die zwei Ordinarien in Jure und der Arznei samt den übrigen Kollegiaten, wobei nicht deutlich gesagt ist, welche von den sechs besoldeten Juristen (drei Doktoren in geistlichem Recht, zwei Legisten und einem Lehrer der Institutionen) gemeint sind<sup>26</sup>). Stellvertreter für erkrankte Kollegiaten hatte die Fakultät aus ihrer Mitte zu besorgen<sup>27</sup>). Die Kollegiaten hatten neben ihrer fixen Besoldung noch freie Wohnung im Kollegium, in dem sich außerdem noch eine größere Stube für Universitätsversammlungen, Examina und dergl. sowie eine fünfte Wohnung befand, welche nach dem Abgang des Theologieprofessors Dr. Walther von Werven zu einer Wirtschaft für die Kollegiaten und andere ehrbare Leute eingerichtet werden sollte<sup>28</sup>). Die Hauptverpflichtung der vier Ordinarien bestand im Halten von Vorlesungen in der Artistenfakultät, deren Besuch für die Scholaren obligat war<sup>29</sup>), und in denen sie abwechselten, so daß jedes

---

21) Bulle vom 13. April 1482 (Freib. Diöz. Arch. XXX, 115 ff.). Schenkungsbrief Eberhards vom 17. Jan. 1486 (N. 78).

22) N. 85.

23) N. 378 Anm. 1 vom Jahr 1508; vgl. im allgemeinen Hermelin a. a. O. 7 u. Roth 73 oben.

24) Verordn. 1488, N. 378; vgl. Ordn. von 1491, N. 85.

25) N. 378.

26) N. 89.

27) Ordn. von 1491, N. 86 f.

28) Ebd., N. 90 f. Über Walther von Werven vgl. Hermelin 80 u. 193. — Manche Kollegiaten bezogen die Wohnung nicht; N. 90 u. Anm. 1. — Über die Baulast am Kollegium N. 91, 379 Anm.

29) Fat. Stat. I, N. 352.

Semester zwei lasen, während die beiden anderen nur im Fakultätsrat saßen<sup>30)</sup>.

Neben den vier Kollegiaten konnten beliebig viele Magister als *magistri actu regentes* Vorlesungen in den freien Künsten halten — bei Konstituierung der Fakultät waren es ihrer vierzehn<sup>31)</sup> —, nur bekamen sie keine feste Besoldung, wenn ihnen nicht eine der später zu besprechenden Funktionen in einer der Bursen übertragen war. Das Recht zur Regenz hatten nur die Magister, welche in die Fakultätsmatrikel eingetragen waren<sup>32)</sup>. Um die Eintragung mußte jeder, der in Tübingen promoviert wurde, nachsuchen<sup>33)</sup>, überdies mußte er sich verpflichten nach seiner Promotion ein Jahr zu „komplieren“, d. h. zu lesen und so viele Disputationen zu halten, als ihn der Reihe nach trafen, dazu noch vier außerordentliche<sup>34)</sup>. Diese Verpflichtung war notwendig im Interesse des Wissenschaftsbetriebs, denn nur dadurch war es möglich, eine zu große Belastung der einzelnen Magister mit Disputationen zu vermeiden.

Daß auf diese Weise die Dozenten in der Artistenfakultät viel zahlreicher waren als in den drei oberen, das blieb nicht ohne Einfluß auf ihre Vertretung im Senat (*representantes universitatem*). Während von letzteren alle *regentes* ihm angehörten, waren es von den Artisten nur der Dekan und vier Magister, darunter mindestens zwei Kollegiaten<sup>35)</sup>; ohne diese Einschränkung hätten die Artisten für sich allein schon die Majorität gebildet.

Mit der großen Zahl von Dozenten hing es aber auch zusammen, daß die Artistenfakultät selbst in ihrer Organisation von den oberen Fakultäten etwas abwich.

An der Spitze stand der Dekan, aus der Mitte der Magister, welche den Grad mindestens vier Jahre besaßen, jeweils auf ein Jahr vom Fakultätsrat gewählt<sup>36)</sup>. Er leitete die Fakultätsversammlungen, führte die Bücher, besonders die Matrikel, und die Kasse, verlas die Statuten im ersten Monat seines Amtes, überwachte die Bursen, ordnete die Dis-

30) Bestimmungen um 1510, R. 378 Anm. 1.

31) R. 321.

32) *Fak.Stat.* I, R. 326.

33) *Ebd.*, R. 361.

34) *Ebd.*, R. 363.

35) *Univ.Stat.* 1477, R. 42. — Im Jahr 1484 waren es der Dekan Hiller, die Magister Wilhelm Mütschelin, Konrad Plenderer, Konrad Summenhard und Johann Frankford (R. 51 Anm. 1). — Daß Summenhard damals, als Nachfolger Konrad Fehlers, eine Kollegiatur der *via antiqua* inne hatte (Hermelink 195, 213), ist nicht sicher, da den Statuten schon durch einen Kollegiaten der *antiqui* (Mütschelin) genügt war.

36) *Fak.Stat.* I, R. 327.

putationen und die Feste der Fakultät. Sodann leitete er die Prüfungen zur Erlangung der Grade<sup>37)</sup>. Für seine Bemühungen bezog er 4 Gulden, sowie Inscriptionsgebühren<sup>38)</sup>. Dem Dekan beigegeben waren zwei *Consiliarii*, Räte oder Gehilfen, von denen einer der letzte Dekan, der andere ein mindestens dreijähriger Magister des anderen Weges sein sollte. Sie hatten mit ihm über Fakultätsversammlungen zu beraten und ihn nötigenfalls um eine solche zu ersuchen; ferner konnte er nur mit ihnen gemeinsam das Fakultätsiegel benützen<sup>39)</sup> und nur mit ihnen gemeinsam Ausgaben aus der Fakultätskasse bis zum Höchstbetrag von  $\frac{1}{4}$  fl. machen<sup>40)</sup>, schließlich verwahrten sie zwei von den vier Schlüsseln zur Truhe, in welcher der Fakultät Gelder und Insignien lagen, während die beiden anderen der Dekan und der Senior des anderen Weges in Händen hatten.<sup>41)</sup>

Zur Fakultätsversammlung waren die Studenten, d. h. Scholaren und Bakkalare, nicht zugelassen; aber auch die Magister waren nicht alle stimmberechtigt. Da jeder Promovierte ein Jahr zu lesen verpflichtet war und da man schon mit 20—21 Jahren den Grad erlangen konnte, bestand die Gefahr, daß die Menge der jugendlichen, noch unerfahrenen und temperamentvollen Magister das Übergewicht in den Versammlungen bekam. Deshalb wurde ein Fakultätsrat (*consilium facultatis*) gebildet. In diesen wurden alle regierenden Magister, welche zwei Jahre kompliert hatten, aufgenommen, soweit nicht kanonische Hindernisse vorlagen, und jeder mußte bei Verlust der Regenz um Aufnahme nachsuchen<sup>42)</sup>. Bezeichnend war dabei die Art, wie man bei Abstimmungen die Gleichberechtigung der beiden Wege respektierte, auch wenn sie nicht gleich stark vertreten waren. Beratende Stimme hatten alle Mitglieder des Rates, aber bei der Abstimmung wurden nur gleichviele von beiden Wegen, beginnend mit den Ältesten, befragt<sup>43)</sup>. Dieser Modus befriedigte offenbar nicht, und so wurde man noch exklusiver einerseits, andererseits ging man unter die frühere Grenze herab. Seit 1488 bildeten

37) Ebd., R. 327 f., 337 § 29, 359 § 61, vgl. auch 349. *Fak.Stat.* II, R. 339, 342. *B.Stat.*, R. 406, 416.

38) *Fak.Stat.* I, R. 329.

39) *Fak.Stat.* I, R. 330, vgl. 372.

40) *Fak.Stat.* II, R. 329.

41) *Fak.Stat.* II, R. 327.

42) Das galt jedenfalls auch für Magister, die von fremden Hochschulen kamen; diesen wurde bei ihrer Einreichung ein halbes Jahr abgezogen, d. h. sie wurden, militärisch ausgedrückt, um so viel zurückpatentiert. *Fak.Stat.* I, R. 350.

43) *Fak.Stat.* I, R. 330: Ita tamen, quod habito singulorum consilio non nisi parium de singulis viis vota computentur, a senioribus de consilio inchoando.

nämlich den Rat die vier Kollegiaten, zehn Konventoren der Bursen, zwei Refumtoren und zwei Pädagogisten, d. h. alle beamteten Magister, auch wenn sie keine zwei Jahre gelesen hatten<sup>44)</sup>. Damit war die Parität streng gewahrt<sup>45)</sup>. Der Geschäftskreis des Rates erstreckte sich auf alle Angelegenheiten der Fakultät, ohne daß im einzelnen die Grenze gegen das Kompetenzbereich des Senates sicher festzustellen wäre. Insbesondere hatte jener Statuten für die Fakultät zu erlassen, die jedoch der Genehmigung des Senats bedurften. Sodann hatte er den Dekan, später in geheimer Abstimmung, und die Consiliarii zu wählen<sup>46)</sup>. In der Finanzverwaltung war anfangs für jede Ausgabe über  $\frac{1}{4}$  fl. einstimmiger Beschluß erforderlich, später begnügte man sich mit einfacher Majorität<sup>47)</sup>. Dem Rat hatte auch der abgehende Dekan Rechnung zu legen<sup>48)</sup>.

Für einzelne Geschäfte wurden besondere Kommissionen gebildet. Bedürftige Schüler konnten in jedem Semester um Ermäßigung der Honorare (pastus)<sup>49)</sup> und des Kostgeldes in der Burse<sup>50)</sup> nachsuchen. Die Entscheidung lag beim Dekan und den Taratoren, d. h. den Konventoren und zwei weiteren Magistern von jedem Weg, die aus dem Fakultätsrat gewählt waren<sup>51)</sup>. Für die Prüfung der Bakkalarianden und Magistranden wurden bei jedem Prüfungstermin aus den Magistern, später nur noch aus dem Fakultätsrat, vier Magister von jedem Weg als Temptatoren, auch Examinatoren, ausgelost<sup>52)</sup>, welche unter dem Vorsitz des Dekans die Kommission für die Kandidaten ihres Weges bildeten. Die Gewählten, die zur Übernahme des Amtes bei Strafe von 2 fl. verpflichtet waren, hatten gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben<sup>53)</sup>, wie denn überhaupt die Eide bei diesen Akten nicht gespart waren.

44) Verordn. von 1488, R. 378 u. Fak.Stat. II, R. 330.

45) Das Nähere über die verschiedenen Ämter vgl. unten.

46) Fak.Stat. I, R. 327 § 9, bezw. Fak.Stat. II, R. 389 Num. 1.

47) Fak.Stat. I, R. 330 § 12, bezw. Fak.Stat. II, R. 329 Num. 1.

48) Fak.Stat. II, R. 329.

49) Daß pastus diese Bedeutung hat, ergibt sich z. B. aus R. 336, wo für die exercitia ein pastus angesetzt ist.

50) R. 349 Num. 2. Wer Wein oder besondere Kost in der Burse gekauft hat, soll aliorum pascibilium onera integre gerere, d. h. volles Kostgeld bezahlen.

51) Fak.Stat. I, R. 349.

52) In dem liber dec. art. sind von den 1477 immatriculierten Magistern je drei von jedem Weg als examinatores bezeichnet, nämlich Joh. Stein, Joh. Hann und Herm. Wetter von den moderni, Konr. Bessler, Wilh. Mütschelin, Konr. Schöferlin als Vertreter der antiqui (Hermelink, Matr. Num. zu 1, 1. 4. 8. 9. 11. 14).

53) Fak.Stat. I, R. 356 f.; Verordn. 1488, R. 378. Fak.Stat. II, R. 358. B.Stat., R. 415, Verbot der Geschenkannahme.

Die Prüfungen selbst waren wesentlich verschieden von den heutigen. Einmal überwog das Zeremoniell ganz bedeutend gegenüber der eigentlichen Feststellung des Kenntnisstandes. Sodann wurden sie ohne jede Mitwirkung des Staates durch Organe der Fakultät bezw. Universität vorgenommen, und die Grade verliehen nur Rechte an Universitäten, der eigenen und fremden. Für Anstellungen im Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst bildeten sie in der Regel nur eine Empfehlung; nur für manche Stellen, z. B. Kanonikate und Prädikaturen, war da und dort der Besitz gewisser Grade erforderlich und erst die Reformkonzilien und die sogenannte „Reformation des Kaisers Sigmund“<sup>54)</sup> gingen weiter, indem sie für ganze Gattungen von Pfründen den Nachweis erlangter Grade forderten.

Für beide Prüfungen waren in der Tübinger Fakultät feste Termine üblich, und zwar für das Bakkalariat vier, an den vier Fronfasten, fürs Magisterium zwei, Mitte Juni und Ende Dezember<sup>55)</sup>.

Verfolgen wir die Vorgänge bei der Erlangung des Bakkalariats, so hatten sich die Kandidaten nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu festgesetzter Stunde beim Dekan einzufinden zur Aufnahme in die Liste (intitulatura)<sup>56)</sup>. Tags darauf fand die Versammlung der regierenden Magister statt; vor ihr hatte der Kandidat unter Eid Auskunft zu geben, ob er die Vorbedingungen erfüllt habe. Neben dem sittlichen Verhalten<sup>57)</sup> spielte eine Hauptrolle die Frage, ob die Studienordnung eingehalten war<sup>58)</sup>. Der Bewerber mußte 1½ Jahre studiert, die vorgeschriebenen Bücher gehört, bestimmte Übungen mitgemacht und darüber Bescheinigungen erhalten haben; ferner mußte er bei einer gewissen Zahl Disputationen zugehört bezw. mitgewirkt haben; seine einzelnen Versäumnisse mußte er auf Grund einer geführten Liste nachweisen. Dazu kamen noch weitere Punkte, z. B. Bezahlung der Honorare<sup>59)</sup>. Von einer bestimmten Anzahl Mängel konnte die Fakultät oder der Kanzler dispensieren<sup>60)</sup>. Nun wurde über die Zulassung (admissio) oder Verweisung auf einen späteren Termin (retardatio) entschieden<sup>61)</sup>, worauf die Temptatoren ausgelost wurden.

Diese nahmen nun mit dem Dekan das Temptamen vor, indem sie die Kandidaten, einen nach dem andern, in den vorgeschriebenen Fächern,

54) Ausg. von G. Werner in Archiv f. Kulturgesch. Ergänz. Heft III, 31.

55) Fak. Stat. II, R. 348 f.

56) Fak. Stat. I, R. 351.

57) Fak. Stat. I, R. 354 § 52.

58) Fak. Stat. I, R. 354 ff. § 55—58. Fak. Stat. II, R. 352 ff.

59) Fak. Stat. I, R. 354 § 53; Fak. Stat. II, R. 352.

60) Fak. Stat. I, R. 355; Fak. Stat. II, R. 355.

61) Fak. Stat. I, R. 355.

anhebend mit der Grammatik, prüften<sup>62)</sup> und dann über die Zulassung zum eigentlichen Examen entschieden<sup>63)</sup>. Die Zugelassenen wurden dem Dekan vor versammelter Fakultät präsentiert<sup>64)</sup> und von diesem in die Fakultät aufgenommen, nachdem sie zuvor geschworen hatten, der Fakultät gehorsam zu sein, binnen einem Monat zu determinieren, ein Prandium zu geben, die Examenskosten zu bezahlen und schließlich ein Jahr lang zu komplizieren<sup>65)</sup>. Über die Reihenfolge, in der die neuen Bakkalare in die Matrikel einzutragen waren, entschied die Aufeinanderfolge in der Universitätsmatrikel, soweit nicht vornehme Geburt oder Besitz der Priesterweihe einerseits, leichtfertige Sitten andererseits eine Abweichung bedingten<sup>66)</sup>; die größeren oder geringeren Kenntnisse spielten dabei keine Rolle. Den letzten Akt bildete die Determination, bei welcher der künftige Bakkalar unter dem Vorsitz seines Konventors eine Frage (quaestio) zu determinieren, d. h. durch Bestimmung der Begriffe zu lösen hatte, sowie die Erteilung des Grades, die nicht erfolgte, ohne daß der Kandidat nochmals schwur, der Universität gehorsam zu sein und den Grad an keiner andern zu erwerben<sup>67)</sup>. Als Nachspiel kam dann noch ein Prandium, zu welchem Rektor, Dekan und Fakultätsrat eingeladen werden mußten, wogegen die Beziehung des Kanzlers und der Superintendenten freistand<sup>68)</sup>. Die offiziellen Kosten waren mäßig<sup>69)</sup>. Dagegen hatten sich manche Mißbräuche eingeschlichen: nach dem Temptamen zahlten die Kandidaten den andern Schülern und Bakkalaren oder auch Laien ein Bad, hielten Zechen oder veranstalteten Umzüge, teilweise sogar mit Mimen, lauter Dinge, deren Kosten man den Bakkalarianden durch Verbote zu ersparen suchte<sup>70)</sup>.

Wessen Ehrgeiz mit dem Grade eines Bakkalars befriedigt war, oder dessen Geld zu Ende war, der konnte, nachdem er ein Jahr kompliziert hatte, ungehindert die Hochschule verlassen. Wer höher strebte, der mußte mindestens 1½ Jahre seine Studien nach der Ordnung der Fakultät fortsetzen, ehe er sich um den Grad eines Magisters bewerben konnte.

62) Genauere Bestimmungen über das Maß der Kenntnisse in den einzelnen Fächern enthalten die Statuten nicht. — Über die vorgeschriebenen Lektionen vgl. unten § 16.

63) *Jaf.Stat.* I, R. 357 § 60.

64) *Ebd.*, R. 359 § 61.

65) *Ebd.*, R. 361 ff. § 66.

66) *Ebd.*, R. 358 § 60.

67) *Ebd.*, R. 362 § 66 u. 364 f. § 67.

68) *Ebd.*, R. 362 § 66 u. *Jaf.Stat.* II, R. 367.

69) *Jaf.Stat.* I, R. 362: *Fisco universitatis* 7 β h, *fisco facultatis* 1 fl., *conventori pro katedralibus* 1 fl., *pro prandio* 1 ℥ h, *pro expensis examinis* ½ fl., *pedello* 5 β h, dazu kamen später *decano* 2 β *pro intitulatione*.

70) *B.Stat.*, R. 421.

Der Verlauf war hiebei bis zum Temptamen ganz gleich wie bei der Prüfung für das Bakkalariat. Dann wurde jedem Kandidaten vom Dekan durch den Bedellen eine Kerze geschickt nebst einem versiegelten Zettel, der die Zulassung zum eigentlichen Examen (examen licentie) vor dem Kanzler enthielt<sup>71</sup>). Letzterem oder seinem Vertreter wurden die Magistranden durch den Dekan namens der Fakultät präsentiert, worauf der Kanzler mit den Temptatoren das Examen eröffnete, welches im ganzen vierzehn oder später acht Tage dauerte. Über dessen Verlauf unterrichten jedoch die Statuten nicht näher, nur so viel wissen wir, daß Doktoren und Magister freien Zutritt hatten<sup>72</sup>). Die Befähigten wurden dann durch den Vizekanzler oder den Dekan mit den Examinatoren (d. h. Temptatoren) unter Überreichung von Geschenken<sup>73</sup>) dem Kanzler präsentiert mit der Bitte, ihnen zunächst privatim und dann öffentlich und feierlich die Insignien eines Magisters zu überreichen<sup>74</sup>). Hatten daraufhin die neuen Magister der Fakultät den Eid geleistet<sup>75</sup>), so wurden sie in das Konsortium der regierenden Magister aufgenommen<sup>76</sup>). Maßgebend für die Lokation in der Matrikel waren ihre Verdienste, nämlich Kenntnisse, Sitten, Beredsamkeit, Hoffnung auf Fortschritte und vornehme Abkunft<sup>77</sup>). Bei der Determination, deren Termin an den Türen der Stiftskirche und der Bursen angeschlagen wurde<sup>78</sup>), hatte der Magistrand einen Eid zu leisten, der Ähnlichkeit mit dem der Bakkalarianden hatte, nur daß beigefügt war, bei einer Materie, die die Wahrheit des Glaubens berühre, z. B. die Schöpfung, habe er Gegengründe nach Möglichkeit zu entkräften<sup>79</sup>). Dann hielt er seine erste Vorlesung, indem er ein Werk in Bücher, das erste in Abschnitte und wieder den ersten davon in Kapitel teilte. Dann stellte er eine Frage daraus auf, worauf ihm ein Magister respondierte, den er darum ersucht und durch Überreichung eines Barets geehrt hatte. Die Promotion vollzog der Dekan, der dabei in rotem Gewande zu erscheinen hatte<sup>80</sup>).

71) *Fak.Stat.* II, R. 358.

72) *Fak.Stat.* I, R. 360 § 63, u. *Fak.Stat.* II, R. 360.

73) Dafür zahlte jeder Magistrand  $\frac{1}{4}$  fl.; der Kanzler bekam davon 2 Schachteln Konfekt und 1 Maß Malvasier (malmaseti), das übrige Geld wurde unter die Examinatoren geteilt. *Fak.Stat.* II, R. 361.

74) *Fak.Stat.* I, R. 360 f. § 64.

75) Inhaltlich gleich mit dem Eid der Bakkalare vor der Aufnahme.

76) *Fak.Stat.* I, R. 361.

77) *Ebd.*, R. 358 § 60. Oder bedeutet spes proficiendi die Aussicht, daß sie länger als das vorgeschriebene Jahr an der Hochschule bleiben?

78) *Freib. Diöz. Arch.* XXXI (1903) 167 Anm. 4.

79) *Fak.Stat.* I, R. 366 § 68.

80) *Fak.Stat.* II, R. 365.

Schon während des öffentlichen Examens hatte das Prandium Aristotelis stattgefunden, zu dem Rektor, Kanzler und je ein Vertreter des Senats und Fakultätsrats einzuladen waren, während weitere Einladungen im Belieben der Fakultät standen. Als Abschluß folgte das richtige Prandium, zu welchem den Dekan nach der Promotion sämtliche Magister zu geleiten hatten. Der Kreis der Geladenen war weiter als bei den Bakkalaren: alle Glieder der Universität, die ein Baret trugen, d. h. mindestens Magister waren<sup>81)</sup>, und die mit ihnen Gleichgestellten, nämlich Domherrn und Pröpste von Stiftskirchen usw.; die beiden Bürgermeister und zwei ältere Rats Herrn mit dem Stadtschreiber, wofür die Stadt den neugebackenen Magistern Wein verehrte<sup>82)</sup>, schließlich der herzogliche Keller, wozu die Fakultät noch weitere Gäste laden konnte<sup>83)</sup>.

Entsprechend dem größeren Zeremoniell waren auch die Kosten größer<sup>84)</sup> als beim Bakkalariat, doch waren sie immer noch mäßig im Vergleich zu dem Aufwand, den eine Promotion in einer höheren Fakultät erforderte, was aber auch nötig war, da man nach Erteilung der Lizenz bei den Artisten den Magistergrad annehmen mußte und sich nicht wie bei den Theologen mit ersterer begnügen konnte<sup>85)</sup>.

Der Promovierte mußte nun zunächst ein Jahr als magister regens komplizieren, indem er Vorlesungen hielt und an den Disputationen teilnahm. Dann konnte er sich entscheiden, ob er weiter nur bei den Artisten dozieren, oder daneben in einer der höheren Fakultäten die, vielleicht während des Komplizierens begonnenen, Studien fortsetzen, oder die Hochschule verlassen und eine Stellung, etwa als Lehrer an einer Lateinschule annehmen wollte.

## § 16. Die Bursen.

Zur Aufnahme der Studierenden in der Artistenfakultät waren schon in den ersten Universitätsstatuten vom 9. Oktober 1477 Bursen vorgesehen<sup>1)</sup>, und zwar offenbar nach dem Vorbild anderer Universitäten Privat-

81) B.Stat., R. 423 nebst 424 Ann.

82) Fak.Stat. II, R. 366.

83) Fak.Stat. II, R. 364.

84) Fak.St. I, R. 362: fisco universitatis  $\frac{1}{2}$  fl., fisco facultatis 2 fl., rectori univ. 5  $\beta$  h, conventori pro katedralibus 2 fl., prandium Aristotelis 1 fl., pro expensis examinis 1 fl., pro laboribus magistrorum temptatorum 1 fl., pedello 10  $\beta$  h. Dazu pro munusculis  $\frac{1}{2}$  fl. (R. 361), dem Respondenten für 1 Baret  $\frac{1}{2}$  fl. (R. 365); die zwei ersten Magistranden mußten ferner den Temptatoren und Examinatoren Barette verehren (R. 362).

85) Vgl. Hermelin, Theol. Fak. 34 ff.

1) R. 46, 50.

Bursen, da Bestimmungen über das Mieten von Bursen gegeben wurden<sup>2)</sup>. Von der Fakultät wurden fast gleichzeitig — am 7. Oktober — vier Häuser zu Bursen bestimmt und zu ihrer Leitung drei von den Kollegiaten, Johann Stein, Konrad Fessler und Wilhelm Mütschelin, dazu noch Magister Hermann Vetter approbiert, von denen Fessler und Mütschelin zur *via antiqua* des Scholastizismus gehörten, die beiden anderen zur *moderna*<sup>3)</sup>. Im Jahr 1479 war der Bau eines Bursenhauses begonnen<sup>4)</sup>. Nach der Vollendung dieses Gebäudes, jedenfalls zur Zeit der Ordnung Eberhards vom Jahr 1481, waren die Bursen in einem der Universität gehörigen Gebäude untergebracht<sup>5)</sup> und zugleich ihre Zahl auf zwei, eine für jeden Weg, beschränkt<sup>6)</sup> und so die Organisation geschaffen, welche während unserer ganzen Periode bestehen blieb<sup>7)</sup>.

Der Eintritt in die Bursen war obligatorisch; nur die in ihnen zugebrachte Zeit wurde für die Erlangung der Grade angerechnet, eine Bestimmung, von der Dispens erteilt werden konnte, wenn ein Student *Famulus* oder Schüler eines in der Artistenfakultät regierenden Magisters war oder mit nahen Verwandten zusammenwohnte<sup>8)</sup>. Teilnahme an dem Kosttisch in den Bursen war den Scholaren und Bakkalarien der Fakultät nur gestattet, wenn sie in der Burse wohnten, dagegen konnten Glieder anderer Fakultäten an dem Tisch allein teilnehmen gegen eine kleine Gebühr (natürlich neben dem Kostgeld)<sup>9)</sup>.

Die Organisation der Bursen war in ihren Grundzügen schon in den ersten Statuten der Universität geregelt, während der weitere Ausbau durch Anordnungen der Universität<sup>10)</sup> und Fakultätstatuten erfolgte<sup>11)</sup>. Der Betrieb stand unter Aufsicht des Rektors und der Fakultät; jeder

2) R. 52.

3) R. 403 Anm. 1. — Vgl. auch die Einträge der Matrikel von 1479 (Hermelin n. 4, 15) in *bursa M. Hermannii* [Vetter] und 1480 (S. 6, 3) *famulus burse M. Wilhelmi* [Mütschelin]; sowie die *bursa Heidelbergensis* Matrikel 1480 (S. 5, 35) vgl. Hermelin Matr. I, Anm. 3. Nr. 2, 56.

4) R. 67.

5) R. 72. Die Bestimmung über das Geld „so uß den Bursen gevallen wird“.

6) In der Matrikel erscheint Ende 1481 die Bezeichnung *famulus burse antiquorum* bezw. *modernorum* (Hermelin n. 9, 23. 26. 35. 27). — Vgl. Verordn. 1488, R. 378 *de consilio facultatis* verglichen mit 379 *De numero bursarum* und 330 Anm. 1

7) R. 417, 147.

8) Univ.Stat. 1477, R. 51. *Fak.Stat.* I u. II, R. 367, 346, 352. *B.Stat.* R. 420.

9) 2 *℔* als Ersatz für die Strafen, die solchen Kostgängern nicht auferlegt wurden. *Stat.* I, R. 367, 422.

10) *Z. B.* 1484, R. 51 Anm. 1.

11) *Univ.Stat.* 1477, R. 50 ff.; *Fak.Stat.* I u. II, R. 367 ff.; dazu eine Sammlung von Bestimmungen für die Bursen (*B.Stat.*), R. 406 ff.

neue Rektor hatte sich in die Bursen zu begeben, den betreffenden Abschnitt der Universitätsstatuten zu verlesen und sich von dem Zustand der Anstalten zu überzeugen; dabei war er begleitet von dem Defan und zwei älteren Magistern der Artisten oder nach einer anderen Bestimmung von sämtlichen Gliedern des Fakultätsrats<sup>12)</sup>. Die Leitung jeder Burse lag in den Händen eines Rektors, der jedem neuen Universitätsrektor den Diensteid zu leisten hatte<sup>13)</sup>, während wir über seine Einsetzung nicht näher unterrichtet sind<sup>14)</sup>. Er war für den ganzen Betrieb verantwortlich: er verwahrte den Haus Schlüssel und hatte für rechtzeitigen Torrschluß zu sorgen; er hatte zu wachen, daß den neueintretenden „Beanen“ bei der Deposition nicht zuviel Geld abgenommen wurde<sup>15)</sup>; er hatte den ganzen Lebenswandel der Bursalen in und außer dem Hause, sowie ihre Kleidung zu überwachen<sup>16)</sup>; ferner durfte er kein seitheriges Mitglied einer anderen Burse aufnehmen, wenn nicht gewisse Bedingungen erfüllt waren, denn wer sich einmal freiwillig für einen Weg und eine Burse entschieden hatte<sup>17)</sup>, sollte womöglich dabei bleiben. Er hatte schließlich die Sorge für das Haus und die Beschaffung der nötigen Materialien<sup>18)</sup>; er hatte ferner über die Einnahmen der Burse dem Syndikus der Universität halbjährlich Rechnung zu legen<sup>19)</sup>.

Nicht deutlich umschrieben sind die Funktionen der Superintendenten von beiden Wegen, die gelegentlich erwähnt werden<sup>20)</sup> und deren es von jedem Weg zwei waren<sup>21)</sup>; sie hatten ein Oberaufsichtsrecht und konnten Konventoren bei Verfehlungen absetzen<sup>22)</sup>.

Unter dem Rektor standen die Konventoren, fünf für jede der beiden Bursen; alle waren *magistri artium*, und womöglich sollten je zwei in der theologischen Fakultät, ebenso viele in der juristischen und je einer in der medizinischen Fakultät sein. Schied einer aus, so hatten die vier verbleibenden das Recht der Wahl, bei Stimmgleichheit gab der

12) Univ.Stat. 1477, R. 50 *cum decano vel duobus senioribus magistris*; B.Stat., R. 406 liest *et*. B.Stat., R. 24 vgl. mit 330. Univ.Stat., R. 418.

13) Univ.Stat. 1477, R. 47, 50, 52. B.Stat., R. 407.

14) Suspension scheint durch den Rektor und die 4 Defane erfolgt zu sein; Univ.-Stat. 1477, R. 51.

15) Vgl. B.Stat. 421.

16) Übertretungen hatte er selbst zu ahnden (413) oder dem Rektor der Univ. anzuzeigen (B.Stat. 407).

17) Univ.Stat. 1500, 102.

18) B.Stat., 413.

19) B.Stat., 407 Anm. 2; vgl. Ordn. 1481, 73 u. Ordn. 1491, 87.

20) Fak.Stat. I u. II, 363, 374. B.Stat. 413, 414, 417, 424.

21) B.Stat. 424.

22) B.Stat. 424.

Universitätsrektor den Stichtentscheid<sup>23)</sup>. Wie der Rektor hatten auch sie bei jeder Mutation dem Universitätsrektor den Diensteid zu leisten, außerdem mußte der Neugewählte noch dem Rektor der Burse schwören<sup>24)</sup>. Ihre Aufgabe bestand in Wahrung der Hausordnung und in wissenschaftlichen Übungen. In ersterer Hinsicht hatte jeder Konventor alle Bursalen zu überwachen und ihre Verfehlungen gegen die Statuten entweder selbst mit Strafe zu belegen oder zur Anzeige zu bringen, und er hatte zu diesem Zweck das Recht, von jedem Bursalen Öffnung seiner Gelasse zu verlangen, Waffen konnte er konfiszieren<sup>25)</sup>. Außerdem waren die Bursalen nach der Zahl der Konventoren in Gruppen geteilt, von denen jede der besonderen Aufsicht eines Konventors unterstand<sup>26)</sup>, der für die ihm besonders Anvertrauten ergänzende Statuten erlassen konnte<sup>27)</sup>. Wenn ein Konventor Ausschreitungen nicht bestrafte oder zur Anzeige brachte, verfiel er selbst in eine Geldstrafe<sup>28)</sup>. Ebenso erging es, wenn er diejenigen, welche einen Neuling (novellus) einlieferten, nicht fragte, ob dessen Geld von den Konventoren verwahrt werden solle<sup>29)</sup>.

Einer von den Konventoren versah das Amt eines Ökonomen, zu dem er von seinen Kollegen gewählt war, von dem er sich jedoch nach einem halben Jahr ablösen lassen konnte; er hatte den Vorsitz bei der wöchentlichen Abrechnung und bei der Einsammlung des Mietzinses, den die Bursalen zu entrichten hatten<sup>30)</sup>. Abwechselnd hatten dann die Konventoren das Amt des Wöchnerers (hebdomadarius) zu versehen; dieser stellte den Lupus zur Überwachung des Lateinredens auf, visitierte zweibis dreimal während der Nacht, ob die Bursalen anwesend waren, war beim Öffnen des Tores und beim Schluß nach dem Läuten der Wachtglocke zugegen, führte den Vorsitz bei Tisch, weckte die Scholaren zu den Exerzitien oder zum Gottesdienst und verlas das Register; schließlich war er mit dem Ökonomen bei der wöchentlichen Abrechnung<sup>31)</sup>.

Es liegt in der Natur des Amtes, daß die Konventoren nicht ohne Urlaub ortsabwesend sein durften<sup>32)</sup> und daß sie in der Burse wohnen

23) *Fak.Verordn.* 1488, 376.

24) *B.Stat.* I, 407, 408.

25) *Fak.Stat.* I, 367—371.

26) *B.Stat.* De speciali scolarium superintendencia 411.

27) *Fak.Stat.* I, 370 § 95.

28) *B.Stat.* 412.

29) *B.Stat.* 413.

30) *Fak.Verordn.* 1488, 376, 380.

31) *Fak.Verordn.* 1488, 377. *B.Stat.* 415. — Nimmt man zu diesen Verrichtungen noch die wissenschaftliche Tätigkeit der Konventoren, so sieht man, daß sie ungefähr die Funktionen der heutigen „Stiftsrepetenten“ und teilweise der Stiftsaufseher hatten.

32) *Fak.Verordn.* 1488, 380. *B.Stat.* 414.

mußten, doch konnten von letzterer Verpflichtung zwei in jeder Burse durch einstimmigen Beschluß der anderen entbunden werden<sup>33</sup>). Als Wohnung standen den fünfem jedoch nur zwei Stübchen und ein halbes zur Verfügung, für welche sie keinen Zins zu entrichten hatten<sup>34</sup>). Als Belohnung für ihre Dienste erhielten zunächst der Ökonom und der Wöchner freien Tisch<sup>35</sup>), während die anderen wohl gegen Bezahlung daran teilnehmen konnten. Nach einer anderen Bestimmung waren Rektor und Konventoren, abgesehen von Ausnahmefällen, zur Teilnahme am gemeinsamen Tisch verpflichtet und hatten freie Kost ohne Wein<sup>36</sup>). Der Ökonom bezog noch ein Gehalt, das von der Universität festgesetzt war<sup>37</sup>), sowie die Hälfte der Strafen für Versäumnisse der Vorlesungen von Scholaren der Artistenfakultät<sup>38</sup>).

Sämtliche Konventoren hatten sodann noch weitere Bezüge. Da waren einmal die Honorare für die von ihnen gehaltenen Exerzitien und Rekumtionen<sup>39</sup>), in die sie sich später teilen mußten<sup>40</sup>). Ferner hatte beim Examen ein Bakkalariand seinem Konventor einen Gulden, ein Magistrand deren zwei als „Kathedralien“ zu reichen<sup>41</sup>). Um den Eifer der Konventoren beim Vermieten der Zimmer in den Burfen anzuregen, war ihnen ein prozentualer Anteil an den Zinsen zugewiesen<sup>42</sup>). Ferner gehörte ihnen ein Drittel der meisten Straf gelder<sup>43</sup>), und sie durften die konfiszierten Waffen behalten<sup>44</sup>). Schließlich trug ihnen auch der Übergang der Neulinge, der Fuchse, aus dem Zustand eines Beanen in den eines immatrikulierten Studenten etwas ein<sup>45</sup>).

33) *Fak. Verordn.* 1488, 378. Vgl. dagegen *B. Stat.* 419 *Ann.*, wonach alle ledigen in der Burse wohnen mußten.

34) *Fak. Verordn.* 1488, 380. — Der jüngste mußte die Stube gegen den Hof bewohnen. *B. Stat.* 424.

35) *Fak. Verordn.* 1488, 379.

36) *B. Stat.* 411, 414. — Welche Bestimmungen die älteren sind, läßt sich bei dem losen Gefüge der letzteren Statuten nicht sagen.

37) *Fak. Verordn.* 1488, 379.

38) *Ordnung Eberhards* 1491, 87.

39) *Fak. Stat.* I, 336, 348.

40) *Fak. Ordn.* 1488, 379.

41) *Fak. Stat.* I, 362. *B. Stat.* 414, 418 *Ann.* 2.

42) *B. Stat.* 414.

43) *Fak. Stat.* I, 371 § 97; *B. Stat.* 414.

44) *Fak. Stat.* I, 369; *B. Stat.* 414.

45) Zusatz zu den Burfenstatuten (*R.* 19 unten): *cathedralia et beanalialia debeant cedere solis conventoribus bursam inhabitantibus.* — Vorher war es verboten, den Beanen etwas von Cornutalien (= Horn geld statt der Prozedur des Hornabsägens) u. dgl. abzufordern, nur einen Braten (*assatura*) durften sie spenden. *B. Stat.* 421.

Für die Wirtschaft einer Burse waren noch untergeordnete Organe nötig, die famuli, auch als familiares bursae bezeichnet, welche geloben mußten, Ehre und Nutzen der Burse zu wahren, namentlich beim Einkauf von Lebensmitteln ehrlich zu handeln, und welche ein festes Gehalt bezogen<sup>46</sup>). Von einzelnen erhalten wir noch genauere Kunde, so vom famulus claviger, welcher das Tor zu öffnen und zu schließen hatte<sup>47</sup>). Für die Verpflegung der Bursenbewohner sorgten ein Speisemeister (propositus) und ein Schenk (pincerna). Damit die Beachtung der Gesetze über den Aufwand der Bursalen kontrolliert werden konnte, mußten beide wöchentlich verlesen, was sie oder ihre Diener den Bursalen auf Kredit oder gegen Barzahlung verabreicht hatten<sup>48</sup>). Mit diesen beiden Angestellten identisch sind jedenfalls die Prokuratoren, welche an anderer Stelle der Bursenstatuten genannt werden<sup>49</sup>). Um ihnen die Barzahlung der Einkäufe zu erleichtern, gab die Fakultät für jede der Bursen einen Vorschuß von zweihundert Gulden<sup>50</sup>).

Wie waren die finanziellen Verhältnisse der Bursen gestaltet? Unter den Einnahmen steht in erster Linie der Hauszins, welchen die Bursalen für die Wohnung in der Burse zu entrichten hatten<sup>51</sup>). Ob darin das Kostgeld schon inbegriffen war oder ob dieses noch besonders entrichtet werden mußte, geht nicht deutlich aus den veröffentlichten Urkunden hervor. Während der Heizperiode hatten die Bursalen ein besonderes Holzgeld (lignalia) zu entrichten<sup>52</sup>), wie wir das schon bei den Lateinschulen kennen lernten; ein wöchentlicher Beitrag zu den Kosten der Heizung wurde auch von jedem erhoben, der ein Exerzitium in einer Burse hörte, ohne dort zu wohnen noch zu essen<sup>53</sup>). Ferner sollten die Konventoren von jedem Insassenden der Burse nach den ersten Universitätsstatuten für die Benützung der Utensilien eine Gebühr von 4  $\text{ß}$  Heller einziehen<sup>54</sup>). Ein beträchtlicher Posten im Budget der Burse waren sodann wohl die Straf gelder für die verschiedensten Verschümmisse und Vergehen. Da Studierende anderer Fakultäten, welche an dem Tisch in

46) *Fak.Stat.* I, 371.

47) *B.Stat.* 410. — Sie erscheinen von Anfang an in der *Matrifel*, in der *bursa antiquorum* bis zu drei (*Hermelin* 9, 23, 26, 35); einer hieß *terciararius* (*ebd.* 12, 27 vgl. 5, 35); vgl. *Stat.* 1477 (*R.* 53).

48) *B.Stat.* 411. — Dabei eine ähnliche Bestimmung für alle von der Universität.

49) *B.Stat.* 409.

50) *Fak.Stat.* II, 373 ff.

51) *Fak.St.* I, 368 § 77. II, 347. *B.Stat.* 413 f.

52) *Fak.Stat.* I, 368 § 77.

53) Für jedes Exerzitium wöchentlich 1  $\text{S}$ . *Fak.Stat.* I, 370 § 94.

54) *Univ.Stat.* 1477, 51. *B.Stat.* 412.

der Burse teilnahmen, den Strafbestimmungen offenbar nicht unterworfen waren, mußten sie für die Strafen eine wöchentliche Pauschalsumme erlegen<sup>55</sup>). Die Strafen für Deutschreden und Mitbringen verdächtiger Frauen flossen ganz in die Bursenkasse, von den anderen gehörte ein Drittel den Konventoren<sup>56</sup>). Dafür, daß die Gelder der Bursen richtig eingingen, war gesorgt durch die Bestimmung, daß keiner zu den Prüfungen zugelassen werde, ehe er allen seinen Verpflichtungen nachgekommen sei<sup>57</sup>).

Von Zuschüssen der Fakultät oder der Universität zu den laufenden Ausgaben der Bursen ist nirgends die Rede. Wohl aber waren von der Universität zum Erwerb und Bau von Häusern und dergleichen Anlehen aufgenommen und Gülten verkauft worden. Was nun in der laufenden Verwaltung der Bursen erübrigt wurde, sollte zur Bezahlung der Zinsen sowie zur Ablösung der Gülten verwendet werden. War dieses Ziel erreicht, so sollten notwendige Gebäude für die Universität errichtet werden. Eventuell sollten noch weitere Überschüsse zinsbringend angelegt werden, indem man Gülten kaufte, von denen an arme Magister und Studenten Stipendien gereicht werden konnten, während ein Teil in den gemeinen Säckel kommen sollte als Reserve für Notfälle<sup>58</sup>).

Weit entfernt, bei der Universität unbeliebte Kostgänger zu sein, sollten die Bursen nach der Absicht des fürstlichen Universitätsstifters Überschüsse erzielen und an den Kosten der Universität mittragen. Wie weit sich diese Hoffnungen erfüllten, das hing natürlich in erster Linie von der Höhe der zu erzielenden Mietzinse und von der Frequenz der Bursen ab<sup>59</sup>). Über beides fehlen Angaben aus unserer Periode<sup>60</sup>).

Ein Anzeichen von ungenügender Frequenz der Bursen scheint allerdings vorhanden. Während in den älteren Statuten neben den Konventoren nur Scholaren und Bakkalarien als Inassen der Bursen genannt sind, erscheinen in der losen Zusammenstellung von Bursenstatuten auch *magistri actu regentes*, welche kein Amt in der Burse bekleiden und

55) Wöchentlich 2 *S.* *Fak.Stat.* I, 367 § 72. *B.Stat.* 422.

56) *Fak.Stat.* I, 370 § 97. *B.Stat.* 414. — Die Strafen für das Einführen von Frauenzimmern sollten nach den ersten Universitätsstatuten an den Universitätsfiskus fallen. *Univ.Stat.* 1477, 57.

57) *Fak.Stat.* I, 354 § 53. *Fak.Stat.* II, 352 (*septimo*) 354.

58) *Ordnung Eberhards* 1481, 72 vgl. 71. *Zweite Ordnung* 1491, 88.

59) In der *Ordnung* von 1491 ist von Ankauf von Gülten nicht mehr die Rede (*N.* 98); hatte man seine Hoffnungen schon eingeschränkt?

60) Die Matrikeln geben keinen Anhalt, da viele Scholaren vom Eintritt dispensiert werden konnten. Vor der Reformation waren in der *Bursa realium* 3 Magister und 19 Scholaren, in der *Bursa modernorum* 42 Personen. *Roth* S. 404.

dem Rektor und den Konventoren Gehorsam geloben<sup>61</sup>). Ja, nach einem späteren Zusatz wurden nicht verheiratete Magister geradezu eingeladen, in die Burse zu ziehen, und die Konventoren mußten unter Umständen ihre Einnahmen aus besonderen Resumtionen mit solchen Magistern teilen, wenn diese von den Superintendenten zum Halten von Resumtionen be-rechtigt wurden, aber keine Schüler bekamen<sup>62</sup>).

Scholaren und Bakkalare durften in eine Burse nur aufgenommen werden, wenn sie sich immatrikulieren ließen<sup>63</sup>). Beim Eintritt leisteten sie einen Eid, dem Rektor bezw. den Konventoren gehorsam zu sein, keine Konspirationen zu machen und die Burse nicht zu schädigen<sup>64</sup>). Natürlich hatten sie in erster Linie die allgemeinen Universitätsgesetze<sup>65</sup>) zu befolgen, namentlich sollten sie sich in der Öffentlichkeit nur in der für Kleriker und Scholaren geziemenden Tracht zeigen, was auch durch die Bursenstatuten eingeschränkt wurde<sup>66</sup>). Daneben waren für sie die besonderen Statuten der Bursen verbindlich; in diesen wird dreierlei immer wieder verboten: Spielen, Verkehr mit verdächtigen Weibern<sup>67</sup>) und unerlaubtes Waffentragen<sup>68</sup>), Verbote, die teilweise auch für die Magister galten<sup>69</sup>). Die Hausordnung war streng und hatte in manchem einen klösterlichen Anstrich. Das Tor wurde nach dem Läuten der Wachtglocke oder je nach der Jahreszeit um 7, 8 oder 9 Uhr geschlossen<sup>70</sup>); sollte doch nach der Wachtglocke überhaupt kein Student ohne Not über die Straße gehen<sup>71</sup>). Von der Anwesenheit der Bursalen hatten sich die Konventoren durch nächtliche Revisionen zu überzeugen<sup>72</sup>). Das Aussteigen durch Fenster u. dgl., sowie das Erbrechen von Schlössern wurde noch ausdrücklich verboten<sup>73</sup>). Zur Vermeidung von unnötigen Ausgaben waren Bewirtungen von Gästen sowie besondere Mahlzeiten, außer den gemeinsamen, ohne besondere Erlaubnis verboten<sup>74</sup>); waren doch letztere

61) B.Stat. 409.

62) Zusatz zu B.Stat. 418 Anm. 2.

63) B.Stat. 410.

64) Univ.Stat. 1477, 50. B.Stat. I, 368; in letzterem ist nur von einem Kon-ventor die Rede.

65) Univ.Stat. 1477, 53 ff. Erlaß Eberhards II. von 1498, 99.

66) Univ.Stat. 1477, 54; Univ.Stat. 1500, 106 f.; B.Stat. 423 f.

67) Jaf.Stat. I, 370. B.Stat. 410, 413. Spielen ferner 421.

68) Jaf.Stat. I, 369; vgl. oben bei den Konventoren.

69) B. B. B.Stat. 419, 421.

70) Univ.Stat. 1477, 50 f. Ordn. Eberhards 1491, 89.

71) Univ.Stat. 1477, 58.

72) Jaf.Stat. I, 370 § 91 u. 92.

73) Univ.Stat. 1477, 55. Jaf.Stat. I, 370 § 90. B.Stat. 422.

74) Jaf.Stat. I, 369 § 83. B.Stat. 409.

selbst dem Rektor nur in Ausnahmefällen gestattet. Bei den gemeinsamen Mahlzeiten waren nicht nur Scholaren [und Bakkalarien], sondern auch Konventoren und andere Magister zum Schweigen bei Strafe verpflichtet<sup>75)</sup>; es wurde nämlich — wie in den Klöstern — bei Tisch von einem der Bursalen vorgelesen. Unter den übrigen Bestimmungen der Hausordnung nehmen das Hinauswerfen von Urat und sonstigen Gegenständen, sowie die Belästigung der Nachbarn durch Wort und Tat einen ziemlich breiten Raum ein<sup>76)</sup>.

Wie in den Lateinschulen wurde auch in den Bursen darauf gehalten, daß Lateinisch geredet wurde, worin die Magister mit gutem Beispiel vorangehen sollten. Das war schon in den ältesten Fakultätsstatuten verordnet, und die Bursenstatuten gaben dazu Ausführungsbestimmungen<sup>77)</sup>. Dabei begegnen wir auch einem alten Bekannten, dem Lupus<sup>78)</sup>. Der wochendiensttuende Konventor mußte mindestens einen solchen Aufpasser bestellen, welcher die deutschen Reden nebst den Zeugen zu notieren hatte. Jeden Sonntag wurde dann das Verzeichnis, ebenfalls Lupus genannt, vorgelesen, und die Schuldigen hatten Geldstrafen zu entrichten. Wer auch noch von einem Konventor gehört worden war, hatte doppelt zu bezahlen<sup>79)</sup>. Von den beiden Höchstbelasteten hatte überdies einer die nächste Woche bei Tisch vorzulesen, der andere zu ministrieren<sup>80)</sup>.

Welche Stellung nahmen die Bursen aber im wissenschaftlichen Betrieb der Artistenfakultät ein? Halten wir uns bei der Beantwortung zunächst an die älteren Fakultätsstatuten! Dreierlei formale Akte hatte der Scholar, der einen Grad erwerben wollte, solange er „komplizierte“ — mindestens 1½ Jahre für jeden Grad — zu besuchen: Lektionen, Exerzitien und Disputationen<sup>81)</sup>. Die Lektionen und Exerzitien wurden jedes Jahr unter die Magister der Artistenfakultät verteilt, welche dazu mit Ausnahme der Kollegiaten persönlich zu erscheinen hatten<sup>82)</sup>. Einerseits hatte die Fakultät dafür zu sorgen, daß alle nötigen Lektionen in den beiden Wegen von Magistern übernommen wurden, andererseits konnten Magister, welche leer ausgingen, mit jedem der

75) B.Stat. 410.

76) Fak.Stat. I, 367 § 70, 369 § 85. B.Stat. 419, 422.

77) Fak.Stat. I, 370 § 93. B.Stat. 422.

78) B.Stat. 422 f.

79) B.Stat. 422 Anm. 1.

80) Die Gebete zu verrichten?

81) R 356 § 58.

82) R. 331 f. § 18: solis canonicis collegii exceptis. Ein Grund für diese Ausnahmestellung ist nicht genannt; man könnte etwa daran denken, daß sie schon vor der convocatio wählten.

lesenden konkurrieren. Die Vorlesungen für die Scholaren umfaßten neben Aristotelischen Schriften (Predicamenta, De interpretatione, Analytica priora und posteriora, 4 Bücher Topica, Elenchi) noch des Neuplatonikers Porphyrius Einleitung zu den Kategorien des Aristoteles, sowie die Summa Naturalium des Albertus Magnus<sup>83</sup>). Mit diesen Lektionen waren Exercitien verbunden. Außerdem wurden noch besondere Exercitien ohne Lektionen gehalten über die fünf ersten Traktate des Petrus Hispanus und die Parva logicalia, eine Sammlung von vereinzelt Aristotelischen Aussprüchen, welche den Inhalt der letzten fünf Bücher von der Summula des Petrus Hispanus bilden<sup>84</sup>). Irgendein grammatisches Werk wird unter diesen Exercitien nicht erwähnt<sup>85</sup>); und doch war ohne grammatischen Unterricht bei der mangelhaften Vorbildung vieler Immatrikulierten wohl nicht auszukommen, er wurde vermutlich auch erteilt, war aber wohl von der Fakultät zunächst noch nicht unter die formalen Akte in den Bursen aufgenommen, dagegen erscheint die Grammatik in den Statuten unter den Prüfungsfächern.

Für die Bakkalare wurde über Aristotelische Werke (Physica, De celo et mundo, De generatione et corruptione, De anima, Metaphysica, Meteora, Ethica und Parva naturalia) gelesen und exerciziert. Daneben gab es noch Exercitien ohne Lektion über die fünf ersten Bücher der Ethica, die Parva naturalia und die ersten drei Bücher der Meteora, welche von den Konventoren gehalten wurden<sup>86</sup>). Die Honorare (pastus) für die einzelnen Akte waren von der Fakultät festgesetzt<sup>87</sup>).

Die Magister hatten die Lektionen und Exercitien zu den festgesetzten Stunden zu halten und zwar jeden Werktag, ausgenommen kirchliche oder

83) Aus Vorlesungen in Tübingen ist wohl entstanden ein Werk des der via antiqua angehörenden Konrad Summenhart, Commentaria in Summam physice Alberti Magni, das nach seinem Tod gedruckt wurde (Steiff, Tüb. Buchdr. 232). Summenhart kam 1478 nach Tübingen und war 1484 Kollegiat, † 1502. Der Herausgeber der Schrift, der damalige Rektor der Universität Freiburg, war 1486 in Tübingen immatrikuliert (Steiff a. a. O.; Hermelink, Theol. Jah. 159, 194).

84) Petrus Hispanus samt Parv. log. wurde schon 1486 in Reutlingen und 1500 in Tübingen gedruckt. Steiff, Tübinger Buchdruck 64 f. Nr. 11. — Vgl. oben S. 398 Anm. 3.

85) Von Grammatik ist überhaupt in den älteren Statuten wenig die Rede; bei den Disputationen der Magister ist bestimmt, unter den sechs „Sophisten“ müsse mindestens ein Grammaticus sein (S. 337), vgl. die Prüfungen oben S. 194 f.

86) Ganz einheitlich ist dieses Verzeichnis nicht. Bei den exercitia über Metaphysik und die folgenden Bücher fehlt das Honorar, dafür sind die Termine angegeben. Die Exercitien der Konventoren behandeln Gegenstände, die vorher schon genannt sind.

87) Für die Scholaren im ganzen 4 fl.; für die Bakkalare nach R. 326 ebensoviel, die Einzelposten ergeben aber zusammen 5 fl., überdies ist bei mehreren Lektionen kein Honorar angegeben.

Universitätsfeste, Tage mit Disputationen und in ganzen Wochen (d. h. solchen, in welche kein Fest fiel) einen freien Tag, so daß tatsächlich höchstens an vier Tagen gelesen wurde. Sodann mußten sie jeweils eine volle Stunde lesen und durften eine Lektion oder ein Exerzitium nicht vor der festgesetzten Zeit abschließen, diese aber auch nicht um mehr als eine Woche überschreiten, bei Verlust des ganzen Honorars<sup>88)</sup>. Daß keine Vorlesung versäumt wurde, dafür sorgten die angelegten Strafen: von je 100 fl. Gehalt  $\frac{1}{2}$  fl. für jede Versäumnis<sup>89)</sup>.

Worin bestand nun der Unterschied zwischen lectio und exercitium? Die Methode bei ersterer beschreiben die Fakultätsstatuten vom Jahr 1477 folgendermaßen<sup>90)</sup>. Zuerst soll der Lehrer den Text mit Genauigkeit und langsam vorlesen, damit alle Schüler ihre Texte (die sie haben müssen)<sup>91)</sup> verbessern und einteilen können, darauf den Inhalt durch Gliederung des Textes und kunstgerechte Verknüpfung zusammenfassen und in der Form eines Schlusses ausdrücken, indem er nichts in die Feder diktiert außer den Einteilungen und Verbindungen und dem Gedankeninhalt<sup>92)</sup>. Über die Exerzitien geben die Tübinger Statuten keine genaueren methodischen Bestimmungen. Wir können also nur vermuten, daß sie ähnlich gestaltet waren wie an anderen Universitäten, wo sie zum weiteren Verständnis etwa zweifelhaft gebliebener Stellen, sowie zur Gewöhnung der Schüler an dialektische Behandlung dienen sollten<sup>93)</sup>. Der Text des Lehrbuchs wurde dabei wahrscheinlich nicht mehr vorgelesen, und die Schüler wurden zum Zwiegespräch mit dem Lehrer herangezogen.

Diese Akte, ob sie nun in der Bursa stattfanden oder an einem anderen der Fakultät genehmen Ort, waren durchaus nicht nur für die Bursalen verbindlich, sondern für sämtliche Scholaren bezw. Bakkalare, welche den nächsten Grad erwerben wollten<sup>94)</sup>, wobei allerdings zu beachten bleibt, daß im Prinzip sie alle zum Aufenthalt in der Bursa ver-

88) Fak.Stat. 1477, 334 § 19.

89) Ordnung Eberhards 1481, 85.

90) Roth 334 f. Vgl. Kaufmann, Univ. II, 355.

91) An einer anderen Stelle der gleichen Fakultätsstatuten ist bestimmt, daß der Schüler die Lektionen aus einem eigenen oder fremden Text höre, doch so, daß höchstens drei zusammen einen Text benützen.

92) Verbote gegen das Diktieren in den Vorlesungen wurden häufig erlassen, z. B. in Heidelberg (Winkelman, Urf.B. der Univ. S. I, 36, 152).

93) Kaufmann, Univ. II, 365 f. — Zur Vergleichung kann man wohl auch die verschiedenen Arten von Lektionen in der theologischen Fakultät zu Tübingen heranziehen. Vgl. Hermelink, Theol. Fak. 38 ff.

94) Fak.Stat. 1477, 338, § 31, 356 § 58, 370 § 94.

pflichtet waren, wenn auch tatsächlich zahlreiche Dispensationen erteilt worden sein werden. Unter den Vortragenden waren auch die Konventoren der Burse, sie hielten die Exerzitien ohne Lektion für die Bakkalare; aber auch diese Übungen waren nicht nur für Bursalen, sondern allgemein verbindlich.

Nun ist einmal von einem besonderen *actus bursalis* die Rede, nämlich in der Ordnung von 1488, wo er aufgehoben wird<sup>95)</sup>. Worin er bestand, geht aus dieser Stelle nicht deutlich hervor, wenn man aber bedenkt, daß an seine Stelle ein Exerzitium über Donat und Alexander de Billadei (sowie Logik) tritt, so legt sich die Vermutung nahe, daß bei diesem Akte ähnliche Gegenstände behandelt wurden. Ob dieser Akt nur für Bursalen oder für alle Scholaren verbindlich war, muß dahingestellt bleiben.

An Wichtigkeit übertroffen wurden die Lektionen und Exerzitien in Tübingen wie an anderen mittelalterlichen Universitäten durch die Disputationen, welche die Magister der Fakultät — allen voran ihr Dekan und, wenn er Artist war, auch der Rektor der Universität — und ebenso die Bakkalare in bestimmtem Turnus halten mußten, und zwar die Magister jeden Samstag<sup>96)</sup>, die Bakkalare jeden Sonntag, wozu außerdem jeder Bakkalar viermal in der Fastenzeit zu disputieren hatte<sup>97)</sup>. Der Besuch war für jeden, der einen Grad in der Fakultät erlangen wollte, obligat in der Weise, daß jeder, solange er komplizierte, dreißig ordentliche Magisterdisputationen, der Scholar außerdem noch sämtliche ordentliche Disputationen der Bakkalare besuchen mußte. Zur Mitwirkung war ebenfalls jeder verpflichtet, er mußte einem Magister mindestens viermal ordentlicher-, zweimal außerordentlicher Weise respondieren, außerdem auf Ersuchen eines Magisters von seinem Weg; der Scholar war dazu noch den Bakkalaren viermal am Sonntag, einmal in der Fastenzeit ordentlicher- und fünfmal außerordentlicher Weise verpflichtet<sup>98)</sup>.

Für den Gang der Disputation, welcher in den ältesten Statuten nur in einzelnen Punkten bestimmt war<sup>99)</sup>, gab die spätere Redaktion genaue Normen. Der Magister oder Bakkalar, welcher zu präsidieren hatte, wurde zwei Wochen vorher vom Pedell daran erinnert und hatte diesem eine Woche später seine Propositionen zu überreichen, die nun

95) R. 377.

96) Da bei diesen Disputationen nicht nur die Artisten, sondern auch die Theologen als Aufsichtspersonen zugegen sein sollten, so entwickelte sich daraus der spätere *dies academicus*, vgl. Hermesint, Theol. Fakultät 47 Anm. 1.

97) R. 337 § 30 bzw. 345 § 36, 356 § 58.

98) R. 345 § 34—36.

99) R. 337 § 27.

vom Dekan, dem alten Dekan und einem Glied des Fakultätsrats aus dem anderen Weg genau geprüft wurden. Fanden die eingereichten Sätze nicht den Beifall der Mitglieder vom andern Weg, so mußten sie geändert oder ganz aufgegeben werden. Diese Maßregel sollte verhindern, daß in den Propositionen scharfe Ausdrücke, durch die ein Glied des eigenen oder des anderen Weges verletzt werden konnte, wie „Häresie, irrig im Glauben, töricht, eßelhaft, verflucht“ gemieden wurden<sup>100</sup>), Ausdrücke, die auch im Wortgefecht der Disputation selbst verpönt waren<sup>101</sup>). Wer dieses Statut übertrat, war ipso facto einer Buße von 2 fl. und der Suspension von der Regenz verfallen, bis ihn die Fakultät wieder zuließ<sup>102</sup>). Daß diese Vorschrift überhaupt nötig war und daß eine Strafe von solcher Höhe angefetzt wurde, zeigt, wie sich die Gemüter bei dieser Gelegenheit erhitzten und wie scharf der Gegensatz zwischen beiden Richtungen der Scholastik damals in Tübingen gewesen sein muß. Um die Gegner nicht zu reizen, durfte auch keiner die großen Lehrer seiner Richtung anders als mit dem offiziellen Titel zitieren<sup>103</sup>). Ähnlichen Zwecken mochte es auch dienen, daß Erörterung rein theologischer Thesen verboten war bei Strafe von 1 fl.<sup>104</sup>); wenn das Verbot auch auf juristische und medizinische Fragen ausgedehnt wurde<sup>105</sup>), so lag dem wohl der Gedanke zugrunde, daß dadurch in die Kompetenz der höheren Fakultäten übergreifen würde, wozu allerdings die Versuchung nahelag, da die Magister teilweise in den andern Fakultäten studierten, vielleicht sogar Grade hatten. Die Fragen (questiones) und Thesen (sophismata) sollten dem Fassungsvermögen der Respondenten (Bakkalare und Scholaren) angepaßt sein; Thesen sollten höchstens sechs aufgestellt werden, darunter mindestens eine grammatische, Fragen nur zwei, die Zahl der respondierenden Bakkalare war auf vier beschränkt<sup>106</sup>). Waren die Fragen und Thesen genehmigt, so mußte sie der Magister am dritten Tage vor der Disputation<sup>107</sup>) seinen Respondenten erklären und mit ihnen disputieren, und

100) R. 338.

101) R. 341. — Ich glaube nicht, daß es dabei auf den Streit zwischen Humanismus und Scholastik abgesehen war, wie Wagner (Württ. Jahrb. 1894 I, 130) annimmt.

102) R. 338 f.

103) R. 341.

104) R. 341 f.

105) R. 343.

106) Fak.Stat. 1477 S. 337 § 27. — Sophiste quoque — ex quibus unus sit grammaticus. — Die Zahl der respondierenden Scholaren ist nicht genannt und doch waren auch diese nach § 45 zum Respondieren verpflichtet.

107) So fasse ich, abweichend von Kaufmann, Universitäten II, 375, und Hermelin, Theol. Fakultät 50, die Stelle Roth 339: per triduum ante disputationem,

diese Vorbereitung wird für sie vielleicht fördernder gewesen sein als die Disputation selbst.

Bei dieser mußte der Dekan oder ein Stellvertreter zugegen sein und den ganzen Akt überwachen; für Verfehlungen gegen die Statuten wurden teils von ihm zusammen mit dem alten Dekan (der vom anderen Weg war), teils vom Fakultätsrat Strafen angesetzt<sup>108</sup>). Dieser Vorsitz an zwei Tagen jeder Woche war wohl eine Hauptlast des Dekans, und wenn er dafür, wie der präsidierende Magister, doppelt soviel Präsenzzgeld als die anderen Disputierenden erhielt, nämlich 8 *S*<sup>109</sup>), so war das keine übermäßige Honorierung. Die Mitwirkenden hatten in vorschriftsmäßiger, feierlicher Kleidung zu dem Akte zu erscheinen und sich durchweg der lateinischen Sprache zu bedienen. Nach dem Beginn des Aktes, der für die Magister Winters auf 7 Uhr, Sommers auf 6 Uhr für die Bakkalare auf die Mittagsstunde angesetzt war<sup>110</sup>), mußte sich der präsidierende Magister oder Bakkalar zunächst eine volle Stunde mit seinen Respondenten unterhalten. Dann traten die anderen Magister bezw. Bakkalare der Reihe nach auf und stellten Gegenthesen auf (*arguere*, *argumentari*, *argumenta proponere*); damit alle zum Wort kamen, durften sie nur drei Argumente aufstellen und nur zwei davon näher begründen (*deducere*), nötigenfalls entzog ihnen der Dekan das Wort<sup>111</sup>). Jedes Argument wurde von einem Respondenten aufgegriffen und nach Anleitung des Präsidenten beantwortet; versagte der Respondent, so konnte der präsidierende Magister selbst die Schwierigkeiten lösen; der Opponent kam nicht mehr zum Wort.

Rechnet man zu diesen zwei ordentlichen Disputationen in jeder Woche noch diejenigen der Bakkalare in der Fastenzeit, sowie außerordentliche, so waren es jedenfalls mehr als genug, und an Gelegenheit, sich in dialektischen Fertigkeiten zu üben, fehlte es nicht. Auch für diese Disputationen hätte aber der Gründer der Universität so gut wie für eine theologische die Frage aufwerfen können, zu was denn eine solche Disputation gut sei<sup>112</sup>), sie wäre vom Standpunkt des nüchternen Menschenverstandes hier ebenso berechtigt gewesen.

da es von der Ankündigung durch den Bedell heißt, sie habe per quindecim dies (S. 338) per quindenam antea (343) zu erfolgen, ebenso von der Abholung der Thesen per octiduum (343). Vgl. Roth 417.

108) R. 342, 339.

109) R. 339. Solches Präsenzzgeld scheint nur an die Magister gezahlt worden zu sein.

110) R. 339 bezw. 343.

111) R. 340—43.

112) Hermelin, Theol. Fakultät 54.

Zu den drei formalen Akten — Lektionen, Exercitien, Disputationen — kamen schon in den ersten Fakultätsstatuten Repetitionen oder Resumtionen<sup>113)</sup>. Diese waren schon vorher an anderen Universitäten eingeführt, um den Schülern Gelegenheit zur Befestigung und Ergänzung ihrer Kenntnisse in den formalen Büchern zu geben, weshalb der Resumtor die Schüler fragen und selbst sprechen lassen sollte, damit die Lücken zum Vorschein kamen<sup>114)</sup>. In Tübingen konnte der Scholar über alle formalen Bücher oder einzelne davon Resumtionen besuchen, und alle regierenden Magister, ausgenommen die Konventoren der Bursen, konnten resumieren, vielleicht sogar Bakkalare<sup>115)</sup>, nur durften sie dazu nicht die Zeit eines formalen Aktes wählen<sup>116)</sup>. Rücksicht auf den Geldbeutel der Scholaren spricht wohl aus der Bestimmung, daß die Resumtionen auf das letzte Halbjahr vor dem Examen beschränkt bleiben und das Honorar wöchentlich 8 *S* betragen sollte. Auch für den Bakkalar war der Besuch von Resumtionen freiwillig, nur in der Wahl der Lehrer war er beschränkt, denn in erster Linie mußte er sich an die Konventoren seiner Burse wenden, denen ebendeshwegen das Halten von Resumtionen für Scholaren verboten war, erst wenn sie ablehnten, konnte er wählen, wen er wollte. Entsprechend den höheren Leistungen kosteten diese Resumtionen wöchentlich 2 Schilling<sup>117)</sup>. Neben diesen Übungen, die lediglich dem „Einpauken“ auf die Examina dienten, konnten Bakkalare und Scholaren nach Belieben andere Resumtionen hören, bei wem sie wollten, nur durften sie wöchentlich nicht mehr als 8 *S* bezahlen. Damit war den Magistern Gelegenheit zu weiterer Verbesserung ihrer Einnahmen gegeben, andererseits eröffnete sich dadurch wohl bei den Artisten so gut wie bei den Theologen<sup>118)</sup> die Möglichkeit, neben den im offiziellen Lektionsplan vorgeschriebenen Büchern noch weitere vorzutragen. So konnten

113) R. 347 § 43. — Die Resumtionen sind von den Exercitien nicht ganz scharf geschieden; während in den Verordnungen von 1488 bei den Konventoren zunächst nur von exercitia die Rede ist (R. 378), heißt es gleich darauf: *Nullus conventor nec resumtor ordinarius nec pedagogista possit se immiscere aliis resumptionibus quam sibi (ut dictum est) deputatis* (R. 377). — Auch scheinen die exercitia conventorum pro baccalaureis in den Statuten von 1477 (R. 336) die Stelle von Resumtionen einzunehmen.

114) Kaufmann, Universitäten II, 366 ff.

115) Vgl. die folgende Anm.; in § 43 ist nur von *magistri regentes* die Rede.

116) R. 341 § 32: *ut tempore disputationis ordinarie tam magistrorum quam baccalaureorum aliorumque actuum formalium nullus magistrorum aut baccalaureorum resumere aut alium quemcunque actum scolasticum facere presumat.*

117) Der resumierende Magister hatte dem Zögling bei der Präsentation zum Examen ein Zeugnis auszustellen. R. 354 § 54.

118) Vgl. darüber Hermelink, Theol. Fakultät 47 ff., 157 Anm. 1.

neue Fächer, wie Mathematik, durch die Resumptionen Eingang finden, und diese mochten auch am Eindringen des Humanismus nicht unbeteiligt sein<sup>119)</sup>, da durch sie eine Bresche in die strenge Studienordnung gelegt war.

Die Zustände, wie sie durch die ersten Statuten geschaffen waren, haben offenbar auf die Dauer nicht befriedigt und deshalb erließ der Patron der Universität, Graf Eberhard, zusammen mit den berufenen Organen am 27. März 1488 eine Verordnung, die namentlich die Bursen berührte.

Einmal wurde jetzt die Zahl der Konventoren auf fünf in jeder Burse festgesetzt und die Wahl sowie ihre Tätigkeit in der früher<sup>120)</sup> geschilderten Weise geregelt, sodann wurden über die Exerzitien neue Bestimmungen getroffen. Von nun an sollten täglich, d. h. mit Ausnahme der Fest- und der Disputationstage, ohne Vakanz<sup>121)</sup>, in jeder Burse fünf Exerzitien, von jedem Konventor eines, gehalten werden<sup>122)</sup>. Erstens wurde für Scholaren und Bakkalare eine Stunde exerziert in Logik, ars vetus und nova. Sodann gab es zwei Übungen für die Scholaren, die aber so zu legen waren, daß auch die Bakkalare teilnehmen konnten. In der einen wurden die Aristotelische Schrift *περὶ ἐρμηνείας* und die *parva logicalia* behandelt. Die andere brachte ein *Novum*, das Wesentliche (*generalia*) des Donat und der beiden Teile vom *Doktrinale* des Alexander de Villadei<sup>123)</sup>, dazu *latinitates* — vermutlich die 1486 gedruckten *Praecepta Latinitatis* des aus der *via antiqua* hervorgegangenen Michael Lindelbach<sup>124)</sup> — und das Wesentliche aus den *priora logicalia*<sup>125)</sup>. Dafür fiel das Exerzitium des Albertus Magnus und der *actus bursalis*<sup>126)</sup> weg. Die letzten zwei Übungen waren für Bakkalare bestimmt, sollten aber auch den Scholaren zugänglich sein. Die Gegen-

119) Vgl. Hermelink in *W. B. J. G. N. J.* XV (1906), 330.

120) Vgl. oben S. 199 ff.

121) R. 380. Die ganz freien Tage und die, an welchen nur einzelne Stunden ausfielen, sind genau bestimmt.

122) R. 376 f.

123) Donat in Tübingen gedr. 1512; Kommentar zum *Doktrinale* 1512 u. öfter; vgl. Steiff, *Tübinger Buchdruck* 95, 94, 108.

124) Vgl. Hermelink in *W. B. J. G. N. J.* XV (1906), 334 f. — Sollte das Wort *conregens* im Titel nicht gleichbedeutend mit *conventor* sein?

125) Während mit *ars vetus* und *nova* wohl die sonst *logica vetus* bzw. *nova* genannten Teile der Aristotelischen Logik (nebst der *Isagoge* des Prophyrius) gemeint sind, kann ich den Ausdruck *priora logicalia* sonst nicht nachweisen; vermutlich sind damit die ersten Traktate des Petrus Hispanus gemeint im Gegensatz zu den *parva logicalia*.

126) Vgl. oben S. 208.

stände der vierten waren Physik und Ethik sowie die Schrift de generatione des Aristoteles, die fünfte befaßte sich mit den Schriften de caelo, de anima, de meteoris und parva naturalia<sup>127</sup>).

Dieses Verzeichnis umfaßt sowohl Bücher, über welche nach den Statuten von 1477 exercitia cum lectione gelesen wurden, als auch solche, über welche nur exercitia vorgesehen waren, deckt sich aber nicht ganz mit der früheren Liste. Neu sind die grammatischen Werke; der Grund zu ihrer Einführung war wohl die Einsicht, wie mangelhaft die von den Scholaren mitgebrachten Kenntnisse waren. Dagegen fehlen die Summa naturalium des Albertus Magnus und die Metaphysik. Da wir kein gleichzeitiges Verzeichnis der Lektionen kennen, läßt sich nicht sagen, ob die Werke ganz aus dem Studienplan der Fakultät verschwunden waren oder nur keine Exercitien darüber gehalten wurden. Die Metaphysik war jedenfalls um 1510 Gegenstand von Lektionen. Damals lasen in jedem Semester nur zwei von den Kollegiaten und zwar im Sommer der erste die ganze Logik unter Übergehung von Unnützem, der zweite Naturphilosophie, d. h. Buch 1—5 und 7 der Physik und die Bücher de generatione, de anima, de caelo et mundo, im Winter der dritte Buch 1—7 von der Ethik, der vierte sechs Bücher der Metaphysik und Buch 8—10 von der Ethik<sup>128</sup>).

Eine neue Stoffanordnung für die Exercitien in der Burse bietet die zweite Redaktion der Fakultätsstatuten<sup>129</sup>). Jetzt wurde in beiden Bursen exerciziert um 6 Uhr in maiori logica<sup>129a</sup>), um 7 Uhr in parvis naturalibus, um 1 Uhr in Petrus Hispanus und in seiner Fortsetzung, den parva logicalia, um 2 Uhr in Physik, Ethik und der Schrift de anima, wobei hinsichtlich letzterer eine Verschiedenheit zwischen den Bursen bestand, schließlich um 4 Uhr in Grammatik. War im Jahr 1488 aus den offiziellen Exercitien Albertus Magnus verschwunden, so traf dieses Schicksal jetzt drei naturwissenschaftliche Schriften des Aristoteles, de caelo, de generatione und Meteora. Der Grund mag der Wunsch nach weiterer Beschränkung des Stoffs gewesen sein; aber wenn man sieht, wie die Grammatik, welche die moderni als eine fermozinale Wissenschaft schätzten, in den offiziellen Exercitien Eingang findet und wie nach-

127) Unter dieser Bezeichnung sind kleine Aristotelische Abhandlungen (περί αἰσθησεως και αἰσθητων κ.) zusammengefaßt. — Wertlose Materien sollten übergangen werden, damit man bei den nützlichen länger verweilen konnte; auch sollten Wiederholungen vermieden werden (R. 380).

128) R. 379.

129) Fak.Stat. II, 352.

129 a) Vermutlich = Organon des Aristoteles.

einander Porphyrius, Albertus Magnus und von Aristoteles gerade Metaphysik und naturwissenschaftliche Schriften verschwinden, also Werke, welche bei den antiqui in Ansehen standen<sup>130)</sup>, so liegt doch die Vermutung nahe, daß die moderne Richtung, der Defamismus, in jenen Jahren im Vordringen war gegenüber dem Realismus, den die antiqui vertraten, und der bei der Gründung der Universität gleichberechtigt neben jenem gestanden war. Gewißheit könnten allerdings nur Verzeichnisse der gehaltenen Lektionen geben. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung wächst aber angesichts der Verhältnisse in der theologischen Fakultät, der ja durch ihr Aufsichtsrecht und ihre ganze Stellung im Universitätsorganismus ein Einfluß auf die Artisten eingeräumt war<sup>131)</sup>. Der Hauptvertreter des Realismus Johann Heynlin von Stein war nur kurze Zeit, 1478—79, in Tübingen tätig. Sein Nachfolger Walter von Werve (1480—97) war dem Führer der Defamisten, Gabriel Biel<sup>132)</sup>, nicht gewachsen, der von 1484—91 eine Professur innehatte und zudem Vertrauter des Grafen Eberhard war. Fällt in Biels Amtszeit die Verordnung von 1488, so ist die von Roth auf 1505 angelegte<sup>133)</sup> Neuredaktion der Fakultätsstatuten entstanden, als Biels Nachfolger Wendelin Steinbach aus Bugbach lehrte (nach 1489—1518), während der Verfechter der *via antiqua*, Konrad Summenhart aus Calw, schon 1502 gestorben war und sein Schüler Jakob Lemp aus Steinheim an der Murr offenbar in Universitätskreisen seinem Weg keinen großen Einfluß zu verschaffen vermochte<sup>134)</sup>. Um 1510 wäre dann allerdings eine gewisse Reaktion zugunsten der *via antiqua* eingetreten, da die *Metaphysik* und die Schriften *de caelo* und *de generatione* unter den Vorlesungen der ordentlichen Professoren, der Kollegiaten, erscheinen.

Hinsichtlich der Disputationen brachte die zweite Redaktion der Fakultätsstatuten etwas ganz Neues: neben den Disputationen der Magister und Bakkalare wurde eine besondere Disputation in der Burse (*disputatio bursalis*) geschaffen, welche alle 14 Tage stattfand und für sämtliche Scholaren und Bakkalare neben einer gewissen Zahl der anderen Disputationen während der 1½ Jahre, in denen sie komplierten, obligat war<sup>135)</sup>. Diese Disputation wurde auch während der Ferien in den oberen Fakultäten, ausgenommen die Herbstvakanz, regelmäßig ge-

130) Vgl. z. B. Hermelink, Theol. Fakultät 142 ff., 149, 159.

131) Vgl. zum Folgenden Hermelink, Theol. Fakultät 79 ff. und Anhang.

132) Von ihm *Tractatus utilis artis grammaticae* gedr. von Syner in Urach um 1483; Nachtr. zu Hain Nr. 50.

133) Roth S. 320 f.

134) Hermelink a. a. O. 83.

135) R. 345 vgl. S. 353 octavo mit 352 sexto. — R. 347 vgl. 353, 355.

halten. Das war möglich, weil sie im Gegensatz zu den andern Disputationen von einem besonderen Disputator (*disputator bursalis*) geleitet wurde. Dieser mußte nach dem Nutzen und der Fähigkeit der Scholaren und Bakkalare dreimal resumieren und einmal disputieren. Wer ihn ernannte und woher seine Einkünfte flossen, darüber ist aus unserer Periode nichts bekannt<sup>136</sup>). Der Rektor der Burse hatte keine Strafgewalt über ihn, sondern er wurde nach vorausgehender brüderlicher Ermahnung durch den Rektor von der Fakultät für Pflichtversäumnisse gestraft<sup>137</sup>).

Die Bestimmungen über die Resumtionen erfuhren dagegen schon 1488 eine Änderung. Die Magister im allgemeinen, außer den in den Bursen angestellten, hatten zwar das Recht, für die Schüler Resumtionen zum Bakkalariat und beliebige andere Resumtionen zu halten. Dagegen durften sie nicht zur Vorbereitung aufs Magisterium resumieren. Die Lehrer der Bursen sollten außer ihrem offiziellen Lehrauftrag nur resumieren, wenn ihnen Jünglinge besonders empfohlen waren, und die Zahl ihrer Zuhörer durfte vier nicht übersteigen<sup>138</sup>). Offenbar sollten die Konventoren usw., die ohnehin finanziell günstiger gestellt waren als die anderen Magister der Fakultät, diesen letzteren nicht auch noch bei Privatresumtionen zu viel Konkurrenz machen. Aus dem gleichen Gedanken entsprang wohl auch ein Zusatz zu den Fakultätsstatuten vom Jahr 1505<sup>139</sup>). Die Konventoren, welche besondere Resumtionen hielten, sollten das Honorar dafür mit den nicht beamteten in der Burse wohnenden Magistern teilen, welche Schüler zum Resumieren wollten und von den Superintendenten ihres Weges hiezu approbiert waren. Ebenso sollten andere Magister außer den Konventoren mit denjenigen Magistern, welche in die Bursen gezogen waren, ihre Bezüge aus Resumtionen nach dem Ermessen der Superintendenten teilen<sup>140</sup>), eine Maßregel, wodurch zum Beziehen der — offenbar schwach besuchten — Bursen angereizt werden sollte.

Die Verordnung von 1488 brachte nun noch etwas vollständig Neues. Die fünf Konventoren einer Burse hatten das Recht, und damit wohl auch die Pflicht, aus einer beliebigen Fakultät einen sechsten als Resumtor für die Magistranden (*qui sit resumtor pro solis magi-*

136) Ausführliche Bestimmungen finden sich nach Angabe Roths (345 Anm. 1) erst aus dem Jahr 1528 (*Univ. Arch.* in den Bänden Fach VI, 21 f., 91; Fach XV, 15).

137) R. 345.

138) R. 377. — Eine ähnliche Bestimmung mit der Beschränkung auf vier Schüler war in Prag 1400 getroffen. Vgl. Kaufmann, *Univ.* II, 367 Anm. 2.

139) R. 418 Anm. 2.

140) So ist wohl der Passus zu verstehen: *Item quod magistri extra bursarum conventores emolumenta, que haberent intuitu resumptionum a scolaribus, etiam dividant cum magistris incolis bursarum.*

strandis) zu wählen<sup>141)</sup>. Bei der Aufgabe, die er hatte, mußte er wohl Magister in den freien Künsten sein. Für seine Resumtionen war die Konkurrenz anderer Magister, wie wir schon sahen, ausgeschlossen, andererseits mußte ihm jeder Magistrand, ob er wollte oder nicht, für eine täglich einstündige Resumtion 2 Schilling Heller in der Woche bezahlen; wurde aber 2 Stunden resumiert, nämlich in Physik und Logik, so betrug das wöchentliche Honorar 4 Schillinge. Neben diesem offiziellen Auftrag konnte der Resumtor noch, wie die Konventoren, vor höchstens vier Zuhörern privatim resumieren. Genauer wurden seine Pflichten und Rechte in den zweiten Fakultätsstatuten geregelt<sup>142)</sup>. Er mußte bei jeder Ämtermutation (Semester) sein Amt niederlegen und um Verlängerung nachsuchen<sup>143)</sup>. Er sollte am Tag nach der Promotion der Magister mit den Kandidaten für den nächsten Termin zu repetieren beginnen, vormittags in Logik, nachmittags in Physik; jetzt waren also zwei Stunden obligat. Hinsichtlich der Methode war bestimmt, die Texte seien zu erklären, wie es die Zeit gestatte, besonderer Wert sei auf die ars vetus und analytica priora und posteriora beziehungsweise auf Physica, de anima und parva naturalia zu legen. Zum Besuch waren sämtliche Magistranden verpflichtet und das Wochenhonorar betrug 4 Schilling. Um dem Resumtor seine Einnahmen zu sichern, waren eine Reihe Bestimmungen getroffen. Dispensation vom Besuch der Resumtionen konnte nur die Fakultät erteilen; wer ohne triftigen Grund erst nach der Mitte des Semesters erschien, hatte das ganze Honorar zu bezahlen; wer mitten im Semester von einer fremden Hochschule kam, hatte für die seit Beginn der Resumtionen schon verflossenen Wochen wenigstens je 8 S nachzahlen. Der einzige Einnahmeausfall entstand dadurch, daß arme Schüler, denen überhaupt Ermäßigung zugestanden war, auch hier nur die Hälfte zu bezahlen hatten, wobei der Milde des Resumtors nicht verwehrt war, „demütigen, bescheidenen, sparsamen und fleißigen“ das Honorar ganz zu erlassen.

## § 17. Die Pädagogien.

Die Verordnung von 1488 rollt auch die Frage auf, ob es in Tübingen vor der Ordnung Herzog Ulrichs vom Jahr 1535 ein Pädagogium gegeben habe, worauf bis jetzt recht verschiedene Antworten gegeben wurden<sup>1)</sup>.

141) R. 376.

142) R. 333 f.

143) Burjensstatuten R. 424.

1) Bejaht wird die Frage von Pfaff, Versuch 6—16; Böt, Gesch. der Univ. T. 24; Cleß, Versuch III, 748; Hirzel in Reyscher, Sammlung Württ. Gesetze XI, 2

An einigen anderen deutschen Universitäten hat schon im 15. Jahrhundert die Erkenntnis von der mangelhaften Vorbereitung der Scholaren zur Gründung von Pädagogien geführt. So war in Leipzig um 1495 ein Pädagogium<sup>2)</sup>, in Mainz befand sich ein solches in einer der Bursen<sup>3)</sup>, in Rostock gab es ein derartiges Institut um die Mitte des Jahrhunderts<sup>4)</sup> und nach seinem Vorbild erfolgte die Einrichtung in Greifswald<sup>5)</sup>. Hier beschloßen die Kollegiaten im Jahr 1466 ein Pädagogium als Internat mit Studienleitung (cum clausura et directione) für die ungenügend Vorbereiteten (pro rudibus et minus fundatis) zu errichten, und im folgenden Jahr nahmen sie zwei Magister als Kollegiaten auf mit der Verpflichtung das Pädagogium zu leiten. Die Akte dieses Pädagogiums konnten unter Umständen statt der formalen angerechnet werden. An anderen Universitäten ließ der Kampf der beiden scholastischen Richtungen sogar mehrere Pädagogien neben einander entstehen. So ist in Basel, wo die via antiqua 1464 eingedrungen war, nach 1492 von einer Mehrzahl von Pädagogien die Rede<sup>6)</sup>; in Heidelberg bestand im Anfang des 16. Jahrhunderts eines in jedem Kontubernium<sup>7)</sup>. An anderen Universitäten, z. B. Freiburg im Breisgau<sup>8)</sup>, wurden solche Anstalten erst später gegründet.

Für Tübingen bestimmte Eberhard im Bart schon in seiner ersten Ordnung vom 23. April 1481, mit dem Geld, das aus den Bursen eingehe, solle man, nach Ablösung der Schulden, andere notwendige Bauten vornehmen, z. B. Büchereien und Pädagogien<sup>9)</sup>; und diese Bestimmung ging wörtlich gleich in die zweite Ordnung vom 20. Dezember 1491 über<sup>10)</sup>.

S. XVIII u. XIX und Roth, Urkunden 402; Kaufmann, Gesch. der Universitäten II, 229; J. Wagner in Württ. Jahrb. 1894 I, S. 109. — Keine entschiedene Stellung nimmt z. B. Klüpfel, Gesch. u. Besch. der Univ. T. S. 8 u. 41. — Verneint wird die Existenz in unserer Periode von Heyd, Melancthon u. Tüb. S. 17 f.; Rämmel, Gesch. des Schulwesens 113. — Eisenlohr in Reyher XI, 3 identifiziert (S. XXXIV) Bursen und Pädagogien und spricht von der Errichtung eines Pädagogiums erst bei der Reformation (S. 40). — Eingehend kritisiert wird die Ansicht Heyds von Wagner a. a. O.

2) Libellus Formularis universitatis Lipsiensis bei Jarnde, Die deutschen Universitäten im M. A. I, 165 ff., 185, 207.

3) Kaufmann, Universitäten II, 224. — Der III. Band mit der Darstellung der Pädagogien ist leider noch nicht erschienen.

4) Darauf beruft man sich in Greifswald 1467. — Vgl. auch D. Krabbe, Die Universität Rostock im 15. Jahrh. 88, Anm.

5) Rosgarten, Gesch. d. Universität Greifswald I, 61, II, 213, 217, 247, 301, 310.

6) W. Bischer, Gesch. d. Universität Basel 181.

7) Winkelmann, Urk. B. der Universität Heidelberg I, 231 ff., 238.

8) H. Schreiber, Gesch. der Universität z. Freiburg i. B. 131.

9) Roth S. 72.

10) R. 88.

Hatte so der Stifter der Hochschule schon frühzeitig die Einrichtung von Pädagogien und die Errichtung besonderer Häuser dafür geplant, so ist der zweite Teil seiner Gedanken in unserer Periode nicht zur Ausführung gekommen. Ja noch Herzog Ulrich, der in seiner Ordnung vom 30. Januar 1535 ein Pädagogium geschaffen und zu seiner Unterbringung ein oder zwei Klöster ausersehen hatte<sup>11)</sup>, mußte in seiner Ordnung der Artisten vom 20. Juli 1544 die vorläufige Unterbringung in der Burse verfügen<sup>12)</sup>. Anders ging es mit dem ersten Teil von Eberhards Gedanken.

In den Verordnungen von 1488, welche das Amt eines Resumtors für die Magistranden schufen, wurde auch die Einrichtung eines Pädagogiums in die Wege geleitet. Die fünf Konventoren einer Burse haben zusammen mit dem Resumtor und den beiden Kollegiaten ihres Weges einen Magister zur Leitung des Pädagogiums, der auch als Pädagogist bezeichnet wird, aus einer beliebigen Fakultät zu wählen<sup>13)</sup>. Schon daraus ergibt sich, daß entsprechend den zwei Bursen auch zwei Pädagogien geschaffen werden sollten<sup>14)</sup>, und das wird bestätigt durch eine Bestimmung, daß zum Fakultätsrat wie die Resumtoren so auch die Pädagogisten gehören<sup>15)</sup>, wofür dann in den späteren Fakultätsstatuten die Worte *duo pedagogi* gesetzt sind<sup>16)</sup>. Bedenken könnte allerdings erregen, daß vom Pädagogium nur in der Einzahl geredet wird, auch wo dicht daneben die beiden Bursen genannt sind<sup>17)</sup>, allein das scheint nur Ungenauigkeit des Ausdrucks zu sein<sup>18)</sup>. Das Pädagogium war nämlich keineswegs eine besondere Anstalt neben den Bursen, sondern bildete nur einen Teil einer Burse, denn der Pädagogist wird von den Konventoren der Burse gewählt wie der Resumtor, er wird in Gegenwart des Bursenrektors von seinem Weg vereidigt und schwört, den Nutzen der Burse zu wahren<sup>19)</sup>. Wie der Resumtor mit den Kandidaten für die Magisterprüfung arbeitet, so tut das der Pädagogist mit denen,

11) R. 179.

12) R. 233.

13) R. 377: ... habeant eligere magistrum pedagogio presidentem, poteritque pedagogista eligi de quacunque facultate. — Auffallend ist, daß die Kollegiaten ein Miternennungsrecht haben, das ihnen hinsichtlich der Konventoren und des Resumtors nicht eingeräumt ist.

14) Vgl. Kaufmann, Universitäten II, 229.

15) R. 378.

16) R. 330.

17) Burf.Stat. 416 mit Anm. 1, 425. Vgl. Fak.Stat. II, 332.

18) Die Statuten schwanken auch bei den Bursen und einzelnen Offizialen zwischen Ein- und Mehrzahl und gebrauchen die verschiedenen Titel ganz durcheinander.

19) Burf.Stat. 407, 408.

die sich aufs Bakkalariat vorbereiten; mit Pädagogium kann nichts anderes gemeint sein als die Schüler, die unter seiner Leitung stehen, während für die Magistranden kein entsprechender Kollektivausdruck in den Statuten anderer Universitäten zu finden war und keiner neu geprägt wurde.

Sprach die Verordnung von 1488 nur von einem Pädagogisten für jedes Pädagogium, so erscheinen in den späteren Statuten noch zwei weitere Titel, *rectores paedagogii*<sup>20)</sup> auch *magistri rectores paedagogi*<sup>21)</sup> und *paedagogus*<sup>22)</sup> in der Ein- und Mehrzahl, woneben der alte Titel noch vereinzelt vorkommt<sup>23)</sup>. Daß *rector paedagogii* und *paedagogista* identisch sind, wurde nicht bezweifelt, aber auch *paedagogus* ist nur ein anderer Titel für denselben Lehrer. Das ergibt sich aus Folgendem: Nach der Verordnung von 1488 gehörten die Pädagogisten zum Fakultätsrat<sup>24)</sup>, in der präziseren Fassung, welche dieser Abschnitt in den Fakultätsstatuten vom Jahr 1505 hat, ist dafür gesagt „die zwei Pädagogen“, d. h. von jedem Weg einer<sup>25)</sup>. Es ist nun nicht denkbar, daß die Rektoren der Pädagogien nicht im Räte saßen, dagegen die ihnen unterstellten weiteren Lehrer<sup>26)</sup>. Entsprechend der Zahl der Rektoren war also nur eine besondere Lehrkraft für jedes Pädagogium vorgesehen, was auch für dessen später zu berührende Aufgaben genügte. Die Wahl erfolgte wie bisher durch die Kollegiaten und Konventoren; am Ende jedes Semesters, bei der Ämterrotation, mußten aber die Pädagogen ihre Ämter in die Hände der Superintendenten — es wurde von jedem Weg einer bei der Dekanatswahl gewählt<sup>27)</sup> — und der Konventoren niederlegen und um Verlängerung nachsuchen<sup>28)</sup>. Der Ernante

20) *Fak.Stat.* II, 333. *B.Stat.* 425.

21) *B.Stat.* 424.

22) *Fak.Stat.* II, 330 *duo pedagogi*, 333 *paedagogus*. *B.Stat.* 408, 416 *Ann.* *paedagogus*.

23) *B.Stat.* 407, 424.

24) *R.* 378.

25) *R.* 330: *Item de consilio fac. a. debent esse quatuor collegiati, decem conventores, duo pedagogi et duo resumptores magistrandorum*. Die Vergleichung mit den anderen Genannten zeigt deutlich, wie das *duo* gemeint ist.

26) Bei meiner Annahme fällt auch die gekünstelte Erklärung weg, welche Wagner a. a. O. 120 für die Stelle (*Roth* 424) von den *magistri rectores pedagogi* gibt, indem er unter *magistri* die Konventoren, unter *rectores* die Burjenrektoren versteht, wobei die Reihenfolge merkwürdig wäre und die Rektoren der Pädagogien ganz fehlten. Ich fasse *pedagogi* als Genitiv von *paedagogium* nach Analogie anderer Stellen (*Roth* 333, 425); so scheint es auch *Roth* gefaßt zu haben, der keine Interpunktion gesetzt hat.

27) *Fak.Stat.* II, 332.

28) *B.Stat.* 424.

war dem Superintendenten, aber auch dem Rektor und den Konventoren der Burse zu Gehorsam verpflichtet<sup>29)</sup>. Seine Einkünfte bestanden in den Honoraren, 1 fl. jährlich von jedem Schüler, wovon bei früherem Austritt ein entsprechender Teil wegfiel und wovon die in den Genuß der Kolleggelbermäßigung Eingefetzten ganz befreit waren<sup>30)</sup>. Vermutlich kam dazu noch der Kosttisch in der Burse<sup>31)</sup>.

Die Tätigkeit des Pädagogen bestand darin, daß er eine Resumtion hielt<sup>32)</sup>. Er ist also völlig in Parallele zu stellen mit dem ordentlichen Resumtor für die Magistranden; nur erfreute er sich anfangs nicht der gleichen Privilegierung wie dieser. Während nämlich der letztere allein die Resumtion in den obligaten Büchern halten durfte, stand das für die Bakkalarianden allen Magistern frei, soweit sie nicht in den Bursen beamtet waren<sup>33)</sup>. Die verschiedene Behandlung der beiden Dozenten erklärt sich durch die ungleiche Zahl der Kandidaten für beide Prüfungen; während an den Universitäten im allgemeinen etwa ein Viertel aller Immatrikulierten den Grad eines Bakkalars erreichte, brachte es von den Bakkalaren wieder nur ein Drittel, bisweilen gar nur ein Zehntel zum Magister<sup>34)</sup>. Der Resumtor mußte also eine Konkurrenz viel mehr empfinden als der Pädagog. Hinsichtlich privater Resumtionen waren dem letzteren die gleichen Beschränkungen wie den Konventoren auferlegt<sup>35)</sup>. Finanziell verbessert wurde die Stellung des Pädagogen dadurch, daß nach der Neuredaktion der Fakultätsstatuten alle Scholaren bis zur Erreichung des Bakkalariats zum Besuch der Resumtion bei Strafe des ganzen Honorars verpflichtet waren<sup>36)</sup>. Es

29) Diensteid B.Stat. 408.

30) Fak.Stat. II, 333.

31) B.Stat. 411: . . . omnes officiales et famuli mensam ex officio bursalem participantes. Daß der Pädagog zu den Offiziaten gerechnet wurde, ergibt sich daraus, daß S. 409 steht: Promissio bursalium magistrorum aliorum a premissis officialibus, und unmittelbar vorher S. 408 der Eid des Pädagogen und der des Resumtors steht.

32) Verordn. von 1488 S. 377; Fak.Stat. II S. 333.

33) Verordn. von 1488 S. 377.

34) Vgl. Kaufmann, Universitäten II, 305 f.

35) Vgl. oben S.

36) Fak.Stat. II, 333. Im Jahr 1528 wurde der Besuch wieder eingeschränkt, die Strafe bezw. das Honorar sollte derjenige bezahlen, welcher einen Schüler privatim in Grammatik usw. unterrichtete. — Wenn es in dem Eid des Pädagogen und des Resumtors (S. 408) heißt: Ego promitto meis bursalibus scolaribus . . ., so steht das in einem gewissen Widerspruch mit den Fakultätsstatuten, der vielleicht so zu erklären ist, daß der Eid aus einer Zeit stammt, wo die Resumtionen noch nicht für alle obligat waren, oder daraus, daß im folgenden der Lehrer gegenüber dem Teil seiner Schüler, der in der Burse wohnte, noch besondere Pflichten übernahm.

macht sich also auch hier der Zug zu weiterer Privilegierung der beamteten ordentlichen Lehrer gegenüber den anderen Magistern geltend, der überhaupt durch die späteren Statuten geht. Irgend welche weiteren Akte des Pädagogiums sind in unserer Zeit nicht nachzuweisen; die Schüler besuchten die formalen Lektionen und Exerzitien.

Unter den Stoffen der Resumtionen spielte jedenfalls die Grammatik eine wesentliche Rolle und dabei scheinen sich bald humanistische Tendenzen eingeschlichen zu haben, sodaß in die Bursenstatuten ein besonderer Paragraph „gegen die Erzeße des Pädagogiums“ aufgenommen wurde, der zur Benützung des Donat und des Alexander de Villadei unter Eid verpflichtete und weiter bestimmte: „wer die grammatischen Akte hält, soll nicht nach Neuerungen streben, indem er den Text der Bibel, und des Rechtes, ebenso die heiligen Doctoren usw. sowie den gemeinen Gebrauch skandalöserweise tadelt, sondern wenn er etwas sagen will, soll er sagen: so hat es Alexander und so ist das Herkommen, aber nach diesem oder jenem Poeten ist so zu sagen<sup>37)</sup>.“ Man wagte also nicht mehr wie früher die Bibel usw. als einzig maßgebende Muster der lateinischen Sprache hinzustellen, sondern schützte sie nur vor direkten Angriffen, und so ist dieser Paragraph mit seinem Kompromiß auch ein Zeugnis dafür, wie sich in allmählichem Übergang die neue Richtung, der Humanismus, auch in die Räume streng scholastischer Anstalten Eingang verschaffte.

---

37) B.Stat. S. 416 f. — Die Latinitates der Verordnung von 1488 (vgl. oben S. 212) erscheinen nicht mehr. — Wagner (Württ. Jahrb. 1894, I, 130) möchte diesen Teil der Statuten einige Jahre früher als 1505 ansetzen. Dagegen spricht, daß Joh. Brassikan in einem Brief an den Humanisten Michael Hummelberger vom Okt. 1513 schreibt, vor sieben Jahren, also 1506, sei ihm die Kunde geworden, daß man in Tübingen die Grammatik des Alexander de Villadei als Lehrbuch für die beiden Bursen vorgeschrieben und „omnem cuiusvis de quibuscunque rebus scribendi facultatem“ aufgehoben habe. (Steiff im Korr.Bl. f. d. Gelehrten- und Realschulen Württ. XXIX, 1882, S. 352 f.). Mit der ersten Bemerkung meint er ohne Zweifel die obengenannte Verordnung, die also nicht zu lang vorher erlassen sein muß, da die Kunde nach dem nahen Urach wohl rasch drang. Mit der zweiten Bemerkung kann gemeint sein die Verordnung keine famosi libelli oder libelli, tractatus, opuscula vel scripta gegen irgendwelche Gemeinschaft oder Person zu veröffentlichen, welche 1506 an den Kirchentüren angeschlagen und den Universitätsstatuten angehängt wurde (R. 106).

## Rückblick.

Trotzdem die Quellen für unsere Periode stellenweise nur spärlich flossen, genügten sie doch, um die Schulverhältnisse Württembergs im Mittelalter wenigstens in den Hauptzügen uns vor Augen zu führen. Um die Wende vom ersten zum zweiten Jahrtausend waren die Kloster- und Stiftsschulen die einzigen Bildungsstätten von Bedeutung. Sie erhielten sich auch teilweise bis zum Ende der scholastischen Periode und darüber hinaus, aber sie traten an Zahl und an Bedeutung für die Weltgeistlichen und die Laien zurück hinter der neuen Schulgattung, die seit dem 13. Jahrhundert emporkam, den Schulen an den Pfarrkirchen der Städte, von denen wir eine stattliche Anzahl kennen lernten. Auch diese, mochten sie unter geistlichem oder weltlichem Patronat stehen, dienten in erster Linie den Zwecken der Kirche: sie sollten den Bürgerjöhnen den Weg zu kirchlichen Stellen bahnen. Sodann bildeten sie die Vorschule für die künftigen Hochschüler; schließlich vermittelten sie auch manchen aus den Kreisen der Kaufmannschaft und des Gewerbestandes eine höhere Bildung, sei's daß die Schüler von vornherein für solchen Beruf bestimmt waren, sei's daß sie der Zufall ihm zuführte. Die enge Verbindung der Schule mit der Kirche hat sich nicht nur in die folgende Periode hinein erhalten, sie hat mit Änderungen, wie sie die Verhältnisse bedingten, Jahrhunderte überdauert. Derselbe dem württembergischen Schulwesen früherer Zeiten eigene, konservative Zug hat auch manchem in der äußeren Organisation eine jahrhundertelange Dauer verschafft. Wenn man eine Schilderung der Schulverhältnisse aus den Tagen des Herzogs Karl Eugen liest, ist man überrascht, wieviele Parallelen zu den mittelalterlichen Schulzuständen sich bieten<sup>1)</sup>. Da sind noch die gleichen mangelhaften Schulräume, dieselbe mangelhafte Sorge für Leibesübungen mit dem Verbot des kalten Badens; auch die Besoldungsverhältnisse und die rechtliche Stellung der Lehrer haben sich nicht wesentlich geändert; noch werden sie z. B. mit vierteljähriger Kündigung angestellt. Aber auch im inneren Betrieb der Schulen hat sich vieles zäh erhalten. Da treffen

1) Vgl. Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, Bd. II S. 152—190: Das höhere Schulwesen von Professor Dr. Groß.

wir noch Zwittergebilde, halb lateinische halb deutsche Schule. Die Schulordnung erinnert noch lebhaft an die mittelalterliche. Noch muß sogar das Stuttgarter Gymnasium illustre seinen Schülern zuerst Lesen und Schreiben beibringen. Und blickt man auf den Lehrplan, so sucht man noch immer in den Lateinschulen vergeblich nach den Realien und selbst im Untergymnasium erscheint das Rechnen erst im fünften Schuljahr und die Realien sind noch im Obergymnasium recht spärlich vertreten. Dafür müssen die Schüler noch immer Latine mit einander reden. Die Methode schließlich geht kaum über Gedächtnisdrill hinaus.

Solche Wahrnehmungen mahnen zur Vorsicht in der Beurteilung mittelalterlicher Schulverhältnisse. Natürlich können die äußeren Einrichtungen nicht mit modernen verglichen werden; waren z. B. die ganzen Städte unhygienisch, wie könnte man von den Schullokalen viel Besseres verlangen. Ebenjowenig dürfen wir an den ganzen Schulbetrieb moderne Maßstäbe anlegen. Solange in der Kirche und auf den Hochschulen die Scholastik die allgewaltige Herrscherin war, konnte ihrem Einfluß auch die Lateinschule nicht entgehen, die von jenen ihre Lehrer bezog und ihre Schüler für jene vorbereitete. Daß diesem Schulbetrieb schwere Mängel anhafteten, das haben einzelne Schulmänner wie Hugo Spechtshart schon zu einer Zeit erkannt, in welcher der Humanismus in Deutschland noch in weiter Ferne war, und das kann auch heute nicht bestritten werden. Betrachtet man aber die mittelalterlichen Schulen nur durch die Brille des Humanismus wie es lange Zeit geschah, so kommt man ebenfalls zu einem einseitigen Urteil namentlich über das Hauptfach, das Latein, das sie lehrten. Wer Neuerungen einführen will, der erliegt leicht der Versuchung, die Fehler des Bestehenden in allzu grellen Farben zu malen und den Unterschied zwischen dem zu beseitigenden Alten und dem an seine Stelle zu setzenden Neuen größer darzustellen, als er bei ruhiger Betrachtung aus größerer räumlicher oder zeitlicher Entfernung sich erweist. In diesen psychologisch leicht begreiflichen und für den Reformator wegen der Wirkung auf die Massen fast absolut notwendigen Fehler verfielen auch die Humanisten. Versuchen wir dem gegenüber ihre Übertreibungen kurz festzustellen, und das Alte in seiner geschichtlichen Bedingtheit zu verstehen.

Zum Vorwurf gemacht wurde den Schwaben von den Humanisten einmal ihre Aussprache des Lateinischen, der horridissimus sonus Suevicus, durch den sie für Ausländer, z. B. die römischen Kardinäle, unverständlich geworden seien; seitdem ein Graf von Zollern auf einem Konstanzer Reichstag dadurch aufgefallen war, ist für diese schwäbische Aussprache die Bezeichnung als „Hechinger Latein“ sprichwörtlich gewor-

den. Als einen Hauptfehler führen die Humanisten, z. B. Brassikan und Wimpfeling, die Diphthongierung einfacher Vokale an: ao statt o und ei statt i, z. B. naos und deies. Mit dieser Rüge und der Mahnung an die Lehrer diesen Fehler zu bekämpfen hatten sie sicher recht; allein zum mindesten der zweite Fehler (ei statt i) hat seine geschichtliche Erklärung. Er muß sich eingeschlichen haben, als von Bayern und Osterreich her für î und û ins Schwäbische die Diphthonge ei und eu eindringen, während man zunächst noch î und û schrieb; er muß wieder verschwunden sein, nachdem auch in der Schrift ei und eu an die Stelle der einfachen Vokale getreten waren<sup>2)</sup>. Im übrigen ist der horridissimus sonus Suevicus dauerhafter gewesen: noch heute kann der Lateinlehrer zur Genüge mit ihm kämpfen.

Was waren die Hauptvorfürfe, welche die Humanisten dem mittelalterlichen, scholastischen Latein an sich machten? Schon der oberflächlichste Vergleich mit den klassischen Autoren zeigte den großen Abstand zwischen ihrer Sprache und derjenigen, die man in Hörsälen und Bursen zu hören, in zeitgenössischen Schriften zu lesen bekam. Auch die Unterschiede im einzelnen aufzuzeigen war ihnen leicht. Da zeigten sich in den Gedichten und in Lehrbüchern der Metrik falsche Anschauungen über die Quantität vieler Silben. Dann wimmelte es von Wörtern, die sich aus keinem klassischen Autor belegen ließen und die teilweise dem Deutschen nachgebildet waren; wo die mittelalterlichen Gelehrten sich auf das Gebiet der Etymologie wagten, konnten ihnen zahlreiche Fehler nachgewiesen werden. Die Syntax wich in der Verwendung der Kasus, der Präpositionen, der Konjunktionen usw. vielfach vom klassischen Sprachgebrauch ab; in der Phraseologie war es ähnlich, hier fanden sich zahlreiche Germanismen. Schließlich war der ganze Stil von dem etwa eines Cicero himmelweit verschieden; das galt namentlich für die Briefe, deren Stil die Humanisten der früheren Zeit ganz besondere Aufmerksamkeit schenkten. Verfehlt war in den Augen der Neuerer auch die ganze herkömmliche Methode des Lateinunterrichts. Mit wachsendem Ingrimm zogen sie gegen die mittelalterlichen Lehrbücher, oder soweit diese anfangs noch Gnade fanden, wie das Doctrinale, gegen die langen Kommentare mit ihren logischen Spitzfindigkeiten zu Felde, die schwerer zu verstehen seien als Virgil oder Ovid und mit denen die Jugend ihre Zeit vergeude.

Ein Teil der Vorwürfe kann sich nicht gegen das Latein der Gelehrten und ihrer Schriften gerichtet haben, sondern nur gegen den Jargon wie er etwa in Studentenkreisen üblich war. Wörter wie lantzmannus

2) Vgl. zum Ganzen: H. Fischer, *Hochinger Latein*, in *Württ. Jahrb.* 1885, 229.

wird man kaum in einem ernstgemeinten Buche belegen können und Wendungen wie *friget me* wurden auch von Lehrbüchern der scholastischen Periode verurteilt. Im übrigen machten die Scholastiker keinen Anspruch darauf ein klassisches Latein zu reden. Wohl hatte man im früheren Mittelalter die Lektüre der Klassiker in beschränktem Maße noch zugelassen, weil sie Vorbilder des Lateins sein konnten, aber je mehr in der Kirche eine strengere Richtung die Oberhand gewann, desto scheeler sah man die heidnischen Bücher an und desto eifriger empfahl man an ihrer Stelle christliche Schriftsteller. Aber die Klassiker hatten auch gar nicht den Ausgangspunkt des in der mittelalterlichen Kirche gebräuchlichen Lateins gebildet, dieser ist vielmehr in der lateinischen Bibel und in den Kirchenvätern zu suchen. Und die Sprache dieser floß ihrerseits mindestens zum Teil nicht aus der klassischen Schriftsprache, sondern aus dem Vulgärlatein. Das hat Bebel gelegentlich richtig hervorgehoben, wenn er schreibt: *Hieronymus tamen in bibliis utitur verbo minore — usus est enim meo iudicio sermone trivii et verbum cotidiane sermocinationis assumpsit* oder etwas später: *Hieronymus interdum assumit consulto verbum vulgare utpote ad vulgum scribens*<sup>3)</sup>.

Ob sich durch diese Entwicklung des mittelalterlichen Lateins die Fehler in der Quantität entschuldigen lassen, erscheint fraglich. Wohl aber wird manches andere dadurch erklärlich. Einmal liegt darin ein Hauptgrund für die Verschiedenheit des Wortschatzes, wovon ja Bebel schon eine Ahnung hatte. Nur Einzeluntersuchungen könnten feststellen, wieviel von den verpönten Worten noch aus dem Vulgärlatein der ersten christlichen Jahrhunderte stammte, wieviel später von den allmählich aus diesem sich entwickelnden Tochter Sprachen zunächst in den romanischen Ländern den Weg in die lateinische Kirchen- und Umgangssprache fand und durch den internationalen Verkehr auch nach Deutschland kam. Sodann mußten für vieles, z. B. die deutschen Rechtsverhältnisse, beim Eindringen der lateinischen Sprache erst Bezeichnungen gefunden werden; wo sich ein deckendes lateinisches Wort nicht fand, da konnte man sich in der Umgangssprache nicht mit Umschreibungen des Sinnes behelfen, sondern man führte unter Umständen die deutsche Bezeichnung in latinisierter Form als Fremdwort ein oder bildete neue Ausdrücke mit den vorhandenen lateinischen Wortstämmen. Ebenso verfuhr man, wenn die Weiterentwicklung des Verkehrswesens, der Technik für neue Dinge neue Wörter erforderte, besonders aber war das

3) *Commentaria de abusione linguae Latinae* Bl. 44 b und 48 b (in der benötigten Ausgabe der Kgl. Landesbibl. angehängt an *Commentaria epistolarum conficiendarum* H. Bebelii gedruckt Pforzheim von Thomas Anshelm 1510).

der Fall einmal, als es galt für die Einrichtungen der Kirche neue Wörter zu schöpfen und dann ganz besonders, als die scholastische Wissenschaft für ihre Spekulationen eine Menge neuer Termini bedurfte. Daß den Scholastikern dabei die griechische Sprache fremd war, aus der sich leicht Worte entlehnen oder bei ihrer großen Schmiegsamkeit neue in latinisierter Gestalt bilden ließen, das erschwerte natürlich ihre Arbeit. Das Recht zu Neubildungen kann man ihnen nicht absprechen, sowenig man etwa einer lebenden Sprache von heute in irgend einem Zeitpunkt die Weiterentwicklung ihres Wortvorrats verbieten kann. Sie handelten nur nach dem Grundsatz, den Bebel selbst anerkannte: „die Namen müssen den Dingen, nicht die Dinge den Namen dienen“<sup>4)</sup>. Wenn Bebel ferner sagt, er bilde viele Wörter, die er niemals gelesen habe, doch halte er sich dabei an die Analogie<sup>5)</sup>, so waren die von ihm Angefeindeten nicht viel anders verfahren. Hatte man zu *consul* die Weiterbildung *consulatus* gefunden, so bildete man analog *prioratus* und *ducatu*; las man bei Hieronymus *minorare*, so lag es nahe aus anderen Komparativen ähnliches zu bilden, und es war von da nur noch ein kleiner Schritt, wenn man *doctorare* von *doctor* bildete. Gab es im Spätlatein *latinizare* und *graecissare*, so schuf man darnach *theutonizare*. Wenn Bebel z. B. für *ducatu* vorschlägt *aureus nummus ducalis*, so klingt das ohne Zweifel eher an klassisches Latein an, für die Sprache des Verkehrs aber war das viel zu umständlich und deshalb ebenso verfehlt wie manche Bildungen von übereifrigen Sprachreinigern anderer Zeiten. Daß die Etymologien der scholastischen Lateiner, ganz abgesehen von Versuchen in Schülerhandschriften, vielfach irrig waren, wird niemand bestreiten; nur sind auch den Humanisten böse Dinge untergelaufen, wie z. B. Bebel erklärt, man müsse nicht *Fredericus* schreiben, sondern *Foedericus*, weil es von *foedus* und *icere fonne*<sup>6)</sup>, eine Erklärung, die von Volksetymologie nicht weit entfernt ist.

Von den Fehlern der Syntax, welche die Humanisten dem mittelalterlichen Latein vorwerfen, erklären sich viele ebenfalls durch seine Entwicklung, so z. B. die gelegentliche Verwendung von *unus* als unbestimmter Artikel, von *quod* statt klassischem *ut*, womit man nur das Französische vergleichen darf. Andererseits entschlüpft auch Bebel gelegentlich ein falsches *quod*, und wenn er statt *natus ex Ulma* die Wendung *natus in Ulma* empfiehlt<sup>7)</sup>, wandelt er auch nicht in den Pfaden der Klassiker.

4) N. a. D. 113 b und eine ähnliche Äußerung 107.

5) N. a. D. 120 b.

6) N. a. D. 55.

7) N. a. D. 64.

Daß sich allmählich viele Fehler in das Latein eingeschlichen hatten, die nicht in der historischen Entwicklung begründet waren, sondern lediglich von Nachlässigkeit und mangelhaften Kenntnissen herührten, ist sicher, ebenso daß der Stil immer schwülstiger und unübersichtlicher wurde. Das gilt namentlich auch für die Sprache der Urkunden. Während in den älteren von ihnen der sachliche Inhalt meist klar dargestellt ist — häufig klarer als in gleichzeitigen deutschen Stücken —, wird das Sachliche später immer mehr von juristischen Formeln und von Phrasenwerk überwuchert. Ebenso sind spätmittelalterliche Werke, besonders die in Versen abgefaßten, zum Teil mindestens nur schwer verständlich. Die schwäbischen Humanisten ihrerseits waren in Stilfragen keineswegs einig. Während der Frühhumanist Niklas von Wyle die Briefe des Aeneas Sylvius noch über Cicero stellte, ließ sie schon Bebel nicht mehr als Stilmuster gelten<sup>8)</sup>.

Ähnlich war es mit ihrer Stellung zu den scholastischen Lehrbüchern. Auch hier wurde mit dem Alten nicht auf einmal und jäh gebrochen, sondern es trat das Neue in allmählicher Entwicklung erst an die Seite und dann an die Stelle von jenem. Wyle stellt Cicero und Scholastiker friedlich nebeneinander<sup>9)</sup>. Erst die Späteren, Bebel und seine Schüler, wurden radikaler. Aber wenn man ihrem Urteil in vielem, namentlich hinsichtlich der Kommentare, beistimmen wird, so darf man darüber eines nicht vergessen. Die Scholastiker, vor allem Alexander de Villadei, waren es, welche die lateinische Syntax, deren eingehende Behandlung den römischen Grammatikern nicht als Bedürfnis erschienen war, in ein System brachten, wozu sie ihre logisch-dialektische Schulung befähigte. Artete die spekulative Grammatik, die sie trieben, auch mit der Zeit in allerlei Haarspaltereien und Spitzfindigkeiten aus, so war doch der Kern ihres syntaktischen Systems brauchbar. Darum wurde auch das Doctrinale von manchen Humanisten mit zeitgemäßen Kommentaren neu herausgegeben, während andere sich in ihren eigenen grammatischen Werken daran anlehnten<sup>10)</sup>. Ja, Männer wie Zumpt knüpften wieder an diese mittelalterliche Grammatik an<sup>11)</sup>, und so steckt auch in unseren heutigen Schulbüchern ein gut Stück von ihr.

8) Vgl. Joachimsohn in W. B.Z.S N. F. V (1896), 110 f.

9) Ebd. 95.

10) Über Heinrichmann und Bebel vgl. Reichling in Mon. Germ. paed. XII, CIX.

11) Haase, De medii aevi studii philologicis 37 ff. und nach ihm Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts 26 und Reichling XCV. Vgl. auch die abweichenden Urteile von Th. Ziegler, Gesch. der Pädagogik 26. Kaufmann, Universitäten II, 495.

Hat man dem Humanismus schon vorgeworfen, er habe erst das Lateinische aus einer lebenden zu einer toten Sprache gemacht<sup>12)</sup>, so ist das nur teilweise richtig. Das Latein war schon lange vorher im fortwährenden Zurückweichen vor den nationalen Sprachen begriffen und wurde mehr und mehr auf die Kreise der Kirche, der Universität und der Schule beschränkt; aber beschleunigt wurde dieser Prozeß durch die Humanisten. Indem sie die Forderung des engen Anschlusses an die Klassiker erhoben, brachten sie die Sprache wieder zu größerer formaler Vollendung, aber sie raubten ihr zugleich ein gut Teil der Fähigkeit, sich den mit der Zeit wechselnden Bedürfnissen immer wieder mit kurzen, prägnanten Ausdrücken anzupassen, und machten sie so für den täglichen Verkehr unbrauchbarer. Damit war das Schicksal des Lateins besiegelt: aus einem Mittel des Gedankenverkehrs für weitere Schichten wurde es für einen engeren Kreis ein Mittel formaler Schulung und einer der Wege, die zu den neu erschlossenen Quellen des klassischen Altertums führten.

---

12) Reichling a. a. O. VII u. LXXXIV f.

## Anhang.

### Verzeichnisse der Lehrer an den Stadtschulen<sup>1)</sup>.

#### Aalen.

1447. Schulmeister mit Schülern in einer Jahrtagsstiftung (H. Bauer, Gesch. u. Besch. der ehem. K.St. Aalen, herausg. von Köhm, S. 132, 133).

#### Balingen.

1277. rector scholarum in Balingen (W. u. B. VIII, 10 n. 2652).  
1424 Juni 12. Johans Nagel, Altschulmeister zu B. (Staatsarch. Stuttg., Balingen, geistl., S. 76).  
1433 April 30<sup>2)</sup> bis 1455 Okt. 27. Heinrich Harz, Schulm. (ebd. B., geistl., S. 77 u. 5, ferner 3 u. B., weltl., S. 62), zugl. öffentl. Notar (Sattler, Grafen, Fortf. IV, 78).

---

1) Die Lehrer an den Klosterschulen sind im Abschnitt I jeweils an ihrer Stelle verzeichnet; für diejenigen an den städtischen Schulen ließ sich das nicht durchführen. Neben den Namen der Lehrer sind in die Listen auch einzelne weitere Daten aufgenommen, welche für die Geschichte der einzelnen Schulen wichtig sind, so vor allem die erste urkundliche Erwähnung; zu vergleichen ist das alphabetische Register.

Abgekürzt zitiert sind:

Cleß = D. F. Cleß, Versuch einer kirchl.-polit. Landes- und Culturgeschichte von Württemberg bis zur Reformation. 1806—08.

Ldsbibl. = Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart.

U. B. = Beschreibung des Oberamts; soweit bis 1910 erschienen, die neue Ausgabe.

D. Rh. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Pfaff, Versuch = K. Pfaff, Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswezens in Württemberg in älteren Zeiten, 1842.

Pfaff, Gesch. = K. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen. 1852.

Pfl. Ber. = Pflegerberichte der Württ. Kommission für Landesgeschichte (verwahrt im Kgl. Geh. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart).

St. A. = Kgl. Geh. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart.

W. u. B. = Württembergisches Urkundenbuch, herausgegeben von Kauser usw.

W. B. J. S. = Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.

2) Nach U. B. Balingen S. 298 schon seit 1412.

### Besigheim.

1457. „Der Schulmeister, der ein Messner ist“, in Jahrtagstiftung (F. Breining, Altbesigheim in guten und bösen Tagen, S. 23).

### Biberach.

- 1278 Aug. 28. Ber. doctor puerorum in B., Zeuge hinter Bürgern (W. u. B. VIII, 128 n. 2812).
- 1290 April 19 bis 1293 Juli 21. C. rect. puer. bezw. scolasticus (W. u. B. IX, 361 n. 3980; X, 159 n. 4806).
- 1379 Juli 15. Volcmarus de Ascania, imp. auct. iur. not. pro tunc rector scholarum in B. bezw. oppidi in B. (St. A. Schuffenried, B. 86, 89 u. 114; G. Luz, Beiträge z. Gesch. d. ehem. K. St. B., S. 59), erscheint ohne Datum als Meister Volkmar, Schulm. z. B., not. publ. (St. A. Repert. Stift Buchau)<sup>3</sup>).
- 1406 Juli 16. mag. Walther Freitag de Lenzburg, rect. scholarum in B. (St. A. Schuffenried, B. 253 a).
- 1440 Mai 25. Meister Niklaus Wirschenk, Schulm. zu B. (Pfl.-Ber. Stadtarchiv Waldsee Nr. 934)<sup>4</sup>).
- 1464 Jan. 13. Leonhard Püchler, Schulm. z. B., Notar (W. B. J. H. N. J. VI S. 92 n. 213).
1508. mag. Konrad Klock, Schulm. zu B. (Bochezer, Gesch. des Hauses Waldburg I, 790).

### Bietigheim.

- Um 1500. Georg Stein, Schulm. (Heyd, Marktgröningen S. 191 Anm. 22). Im Schatzungsbuch von 1471 (St. A.) erscheint kein Schulm.; nach dem Copular des Kirchenjahres usw. (St. A. Bietigh., geistl., S. 9) aus der Zeit Herzog Christophs bestand die Schule „vor Alters“.

### Blaubeuren.

- 1373 Nov. 25. Chunrat, der alte Schulm. von B. und Liugart seine eheliche Wirtin die Knöllingin (Ulmer u. B. II, 773 n. 932).

---

<sup>3</sup>) Damit wohl identisch die Erwähnung von Schöttle, Buchau 150 und Magazin für Pädagogik 1883, 43.

<sup>4</sup>) 1424 April 7 wird Meister Jos Holzappel aus Biberach in Memmingen angestellt (J. Müller, Schulordn. 273). Die Angabe, er sei beurlaubt worden, um die Schule zu B. zu besuchen, beruht auf irriger Auffassung eines Passus, der sich auf Hochschulstudium bezieht; ob er in B. vorher Schulm. war, ist noch nicht nachgewiesen; vgl. auch unten Ulm.

1383. ? Joh. rect. scol. in Bürrun (Ldsbibl. H. B. Cod. philol. 3).  
Um 1500. Heisch, ludimagister (Theol. Jahrb., herausg. von Baur  
u. Zeller, XII, 1853, S. 310) vgl. Ravensburg.

#### Bünningheim.

Ohne Datum. Kaplan Rupert Kusler (?) stiftet 31 fl., damit in der  
Oktav von Fronleichnam von sieben Priestern samt dem  
Schulmeister die sieben Zeiten gesungen werden. (Mitgeteilt  
von H. Pfarrer Duncker.)

#### Bopfingen.

- 1342 Dez. 12. Zeugnis der Stadt für den Schüler Sifrid, Chunrades  
Holczmans Sohn (St.A. Extradita von Baiern).  
1357. Schultor bei der Burg (D.A.B. Neresheim S. 245).  
1422 April 23 bis 1428 Mai 25. Ulrich Haynolt, Schulm. (St.A.  
Bopfingen S. 151, 230.) 1428 März 21 bis 1441 erscheint  
er als Stadtschreiber (ebd. S. 121, 123, 216).  
1465. Bestallung für Johannes Brun auf Quatember Inwokavit  
1466 (St.A., Bopfingen, Bürgerbuch, Repert. S. 64) fol. 7 b<sup>5</sup>).  
1468 Juni 13. Johannes Giger, Schulm. zu B. (St.A. Repert.  
B. S. 187), erscheint 1466 Jan. 21, 1473 und 1479 Juni 23  
als Stadtschreiber (ebd. S. 155, 190, 173), nach D.A.B.  
Neresheim 245 wäre er schon 1459 Schulm. gewesen; vgl.  
Buchau 1490.

#### Bottwar.

1496. rector scholarium (St.A. Bottwar G.V. in der päpstl. Be-  
stätigung der Prädikaturstiftung: der Prediger ist dem rector  
scholarium 2 H Heller für seine Assistenz schuldig).

#### Brackenheim.

1487. Schulmeister und Stadtschreiber (St.A. Fundation des Spitals,  
das „und“ geändert in „oder“; vgl. D.A.B. S. 185) in der  
Herdsteuerliste von 1525 (St.A.) sind Schulmeister und Stadt-  
schreiber zwei Personen; bei der Schätzung 1471 (St.A.) er-  
scheint kein Schulmeister.

#### Buchau.

- 1428—41. Heinrich Stegmüller von Wiesensteig, informator  
pueror. in B. (der volle Titel bei R. A. Barack, Die Handschr.

5) Die D.A.B. S. 245 hat zum Jahr 1466 einen Schultorwart; sicher infolge  
falscher Lesung der Bestallung.

der Hofbibl. zu Donaueschingen Nr. 494, weitere Daten Schöttle, Buchau S. 151, auch rect. scholarum kommt als Titel vor).

- 1479 Juni 1. Konrad Maurer, Schulm. in B.; vgl. Munderfingen.  
1490. Johannes Gigger, Schulm., vgl. Bopfingen.  
1502. Hans Mantz, Stadtschr. u. Schulm. (alle Schöttle, Buchau 155 bezw. Magazin für Pädagogik 1883, 44).

### Buchhorn

(jetzt Friedrichshafen).

- Um 1390 Konrad Falckh, Schulm. zu B. (Rief, Buchhorner Regesten in Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 1889, Anhang S. XV).  
1507. Johann Hoffmeister, Stadtschr., Schulm. und Notar (St. A. Extradita von Baiern); sein voller Titel oben S. 92.

### Bulach.

- 1281 Aug. 1. Johannes, rector parvulorum (W. u. B. VIII, 239 n. 3069)<sup>6)</sup>.

### Cannstatt.

1525. Bernhart schulmaister 120 fl., Margreth schulmaistrin 250 fl. (St. A. Herdsteuerlisten)<sup>7)</sup>.

### Crailsheim.

1422. Schulmeister in Seelgerätsstiftung (Pfl. Ber. Crailsch.).  
1437. Desgl.  
1438. Schulmeister begleitet den Pfarrer nach Rom (D. A. B. 236).  
1470 Febr. 10—11. Empfehlungsschreiben für Heinz Zydels, Kamerers der Markgräfin, Sohn, bacc. art., von Markgräfin Anna von Brandenburg (Stadtarch. Crailsch. XXII, 35) und von dem Sekretär Hans Volker (XXII, 37).  
1481 Febr. 6. Bewerbung von Georg Pfeuffer, Kantor zu St. Sebald in Nürnberg (XXII, 37), vgl. oben S. 92.  
1483 Aug. 21. Empfehlungsschreiben für . . . von Albrecht Schenk von Limpurg (XXII, 35).

---

6) Schmid, Gesch. d. Grafen von Hohenberg 572, bezeichnet ihn als deutschen Schulm., ohne das zu begründen.

7) Dieser Eintrag ist nicht beweisend, da z. B. 1469 ein Johann Schulmeister Bogt zu C. war (Heilbronner Urk. B. 469, n. 827 b). Die D. A. B. S. 524 spricht von einer Schule im späteren Mittelalter ohne Quellenbeleg.

- 1497 Juli 17. Empfehlungsschreiben für Konz Otten von Ansbach Sohn Johannes von dem Kanzler Johann Volcker und von Michel Volcker (beide XXII, 35).
- 1497 Aug. 13. Friedrich, Markgraf von Brandenburg, zeigt an, daß er den Schulm. vier Jahre auf eine Hochschule beurlaubt hat (XXII, 35).
- 1510 Nov. 14. Bürgermeister und Rat der Stadt Lauden (Lauda) entschuldigen den verspäteten Eintritt des auf Martini angenommenen Johannes Reidheinz damit, daß er bei der Rechnungsablegung nötig gewesen sei, und empfehlen ihn (XXII, 35). — Sämtliche Schreiben sind an Bürgermeister und Rat von Crailsheim gerichtet.

### **Tischingen**

(O. Neresheim).

- 1278 Febr. 20. H... et Ul... notarius de Helfenstain et rector scholarum de Tischingen (Reg. Boica VI, 61; darauf geht wohl O.A.B. 265 und Magazin für Pädagogik 1889, 10 zurück).

### **Dornstetten.**

- 1463 Okt. 18. Marquardus Baiger laicus, rector scholarum in D., baccal. art., not. publ. (W. u. B. X, 262 n. 4551)<sup>8)</sup>.
1471. Ludwig schulmaister git 1 fl. (St.A. Schatzungsbuch von D.)
1478. nachgelassen . . . item deszgleichen Henßlin schulm. 8 ß 4 hl. Hat über den Behemer wald geschworen und nuntz verlaussen (St.A. Rechtfertigung der Schatzung zu D.).

### **Chingen a. D.**

- Um 1312. Meister Heinrich der Schulm. (O.A.B. II, 42 vgl. Giesel in W. B. J. H. III, 1880, S. 220.)
1347. Meister Ruonrat, Schulm. z. E. (Pfl. Ber. Chinger Rathaus.)
- 1356 u. 1382. Heinrich der Hand, Schulm. (Pfl. Ber. Chinger Rathaus.)
1373. Heinrich Nassower, Schulm. (O.A.B. II, 42; ob identisch mit dem vorigen?). Vgl. Waldsee, oben S. 45.

8) Vielleicht war der Heinrich scolasticus, Kaplan in Glatz, welcher zugleich erscheint, früher Schulm. in Dornstetten, wo er ein Predigtamt stiftete (Württ. Jahrb. 1908 II, 188).

- 1388—1391. Hans Walf von Riedlingen (D.A.B. II, 42 u. Pfl.-Ber. Ehinger Rathaus); derselbe 1407 als Stadtschreiber (Pfl.Ber.).
1442. Theodoricus Diel, Schulm. z. E. (Pfl.Ber.); erscheint 1486 als Pfarrer von Raßgenstadt, resigniert 1489 (Pfl.Ber. Ehinger Rathaus).
1465. Oswald Dyel, Meister der sieben freien Künste, derzeit Schulm. z. E. (Pfl.Ber. Rathaus.)
1483. Konrad Schulmeister (D.A.B. II, 42); ob er Lehrer war oder Schulmeister schon zum Eigennamen geworden war, ist fraglich, jedenfalls ist er identisch mit Konrad Diel, genannt Schulmeister, der 1498, 1499 und 1502 als Bürgermeister erscheint (Pfl.Ber. u. D.A.B. II, 42). 1490 erscheint in Ehingen ein David Dyel, Meister der sieben freien Künste, (Pfl.Ber., Kaiser, Volksschule II, 286), der aber nicht als Lehrer nachzuweisen ist.

#### Eßlingen.

- 1267 Dez. 3. Marquardus scolasticus [in E. ?] (W. u. B. VI, 345 n. 1954)<sup>9)</sup>.
- 1279 Jan. 26 bis 1281 April 9. Heinrich, rector puerorum (W. u. B. VIII, 267 u. 280), doctor pueror. (ebd. 205, 219 f.); er erscheint 1289 Juni 25 als Schiedsrichter mit dem Zusatz „früher Schulm. in E.“ (W. u. B. IX, 288 n. 3870)<sup>10)</sup>.
- 1283 Okt. 24 bis 1302 Juli 15. mag. Conradus scolasticus als Kleriker (W. u. B. VIII, 420 n. 3283); als scolasticus auch D.Rh. XV, 204; rector scholarum z. B. W. u. B. X, 57 rector puerorum W. u. B. X, 199; Schulmeister W. u. B. IX, 288 f., X, 67 u. 404.
- 1342 Febr. 23. Schulmeister und Schüler in einer Stiftung erwähnt, Eßl. u. B. I, 361 n. 716.
- 1350 Juli 16. Kulin der Kurz und seine Frau Elsbeth die Schulmeisterin, Eßl. u. B. I, 399 n. 785 c.

9) Im Register als scol. in Salem aufgeführt; im Cod. Salemit. II fehlt er in den Registern. Da im ganzen Cod. Salemit. kein scolast. in Salem erscheint, da Markward hinter Eßlinger Bürgern in der Zeugenreihe steht und da der Ort der Handlung Eßlingen ist, so wird er hier Schulmeister gewesen sein.

10) Die Annahme, daß Heinrich der als „Schulmeister von Eßlingen“ bekannte Dichter sei, wird neuerdings bestritten (z. B. von Köthe in Allg. D. Biogr.). Die zuletzt genannte Urkunde n. 3870 zeigt jedenfalls so viel, daß Heinrich auch nach seinem Scheiden aus dem Amt noch Ansehen genoß.

- 1381 Febr. 1. Meister Walter, Schulm., ebd. II, 159 n. 1444 i. Wohl identisch mit dem folgenden.
- 1386 März 10 bis 1391. Walter [Grienbach] von Wiesensteig rect. scol. (Eßl. u. B. II, 269 n. 1611; Pfaff, Versuch 7 f.; Gabelkover nach Crusius III, 6, 3). — Er wurde schon 1362 Dez. 27 vom Papst mit einem kirchlichen Benefizium providiert (Württ. Gesch. D. II, 450 n. 199). 1395 Jan. 15 Kaplan in E. (Eßl. u. B. II, 353 n. 1734), 1396—1434 Pfarrer (ebd. 360 n. 1743 u. Mitt. d. Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch. IX, 161) 1437—38 Dekan (ebd.)<sup>10a)</sup>.
- 1403 April 3. Hug Rym von Weilderstadt, Schulm. zu E. (Eßl. u. B. II, 426 n. 1838).
- 1406 Sept. 28. Derselbe, Schulmeister der Stadt E. (ebd. 443 n. 1870).
- 1408 Mai 17 bis 1414 Aug. 9. Meister Hermann Vermitter (Birmittler), Schulm. zu E. (ebd. II, 227 Anm. 1; 411 n. 1818 d; Pfaff, Gesch., Anh. 14, und danach Mayer, Geistiges Leben der R. St. Eßl. 47, nennen ihn Bernitter und bezeichnen ihn als Evangelier; seine Handschriften bei Mayer 47, in diesen unterschreibt er als Bermittter, d. h. Pergamentier, ebd. S. 7 A. 1. Er resigniert die Pfarrei Eßlingen 1451 (Generalandesarchiv Karlsruhe, Handschr. Nr. 263, Liber obligationum I, 99 b u. 94 b).
1448. Gerhard Wittich von Geilnhausen (Mayer, Geistiges Leben 47); er wurde 1446 zu Heidelberg inkribiert, seine Tochter machte 1492 eine Stiftung für Schüler.
- 1452 März 30. Empfehlungsschreiben für Georg Jäger aus Lauingen zur Bewerbung um die Schulstelle (Mitteilungen IV, 163 ff.).
1457. Meister Hans Berlin (Mitteilungen IX, 113).
- Vor 1469. Ulrich Lupolt; er ist in diesem Jahr Kaplan mit dem Zusatz „der alte Schulmeister“ (Stadtarch. Eßl., Missivenbuch Fol. 319 b).
- 1472 Dez. 2. Der Lehrer wird von der Stadt aus dem Urlaub zurückgerufen (ebd. 253).
1475. Meister Hans Pfautt (Mitteilung von H. Prof. Dr. Wagner, ebenso der folgende).
1482. Meister Hans Uckenler.

10a) Die letzten Daten ergeben eine sehr lange Lebenszeit, selbst wenn man annimmt, die Provision falle noch in Grienbachs Knabenjahre.

1492—1521. Meister Caspar Heininger; er wurde 1480 in Heidelberg inkribiert (Mayer, Geistiges Leben, 48—51).

### Geislingen.

1278 Febr. 28. L. rector scolarium de G. (B. u. B. VIII, 95 n. 2770).

1387—92. Bertold Schwarz, Schulm. zu G.; 1393 Bürger, Richter und Heiligenpfleger, 1395 Spitalpfleger (?), 1399 Vogt, 1408 providus vir Berchtoldus Nigri alias Schuolmaister, civis; erscheint noch 1415 (Klemm in Neue Blätter aus Süddeutschland für Erz. u. Unterr. VIII [1879], 54 f.). Schon 1392 erscheint er als B. Sch., genannt der Schulm., Richter zu G. (St. A. Repert. Helfenstein, D. A. B. Geisl. 128), war also nicht mehr im Amt. (Vgl. auch Kaiser, Volksschule II, 286.) — Er war vermöglich und daher wiederholt Geldgeber der verschuldeten Grafen von Helfenstein; so wurden ihm 600 fl. im Jahr 1387 und 1200 fl. samt 180  Heller 1391 bis 1393 zurückbezahlt (St. A. Repert. Helfenstein S. 407 u. 418). — Sein Siegel zeigt eine Bilie (mitget. von Herrn Archivrat Dr. Mehring aus St. A. Gmünd, B. 277).

Vor 1404. Ital Heßel „der schuolmaister“, erscheint 1406 als Spitalpfleger (Klemm a. a. D. 56). Er ist wohl da nicht mehr im Amt und vor dem Folgenden einzureihen.

1404—1414. Konrad Gospacher, Schulm. zu G. (Klemm a. a. D. 56 u. Denfinger, Gesch. des Spitals zu Gmünd 283 n. 357); 1417 u. 1418 erscheint er als Notar in Ulm mit dem Zusatz „genannt der Schulm.“ bzw. „vormals Schulm. in G.“ (Bazing u. Veesenmeyer, Urk. z. Gesch. d. Pfarrk. i. Ulm 41 n. 107 u. 42 n. 108).

Vor 1453. Johannes Bulach.

1472. Johannes Sailer aus Dillingen, zugleich geschworener Notar (beide bei Kaiser a. a. D.).

1480. Dez. 4. Beschwerden der Geislinger ihrer Schul halben (R. Jäger, Ulms Leben — im Mittelalter 591; das Schriftstück scheint leider in Ulm nicht mehr vorhanden).

### Giengen a. B.

1304—20. Marquard der Schulm. (St. A. Schöttlesche Sammlung).

1334 März 17. Chunrat Schlychingk, Schulm. zu G. (D. A. B. Heidenheim 193.)

### Gmünd.

1189. de Gmundin Reinbolt scolasticus (W. U. B. II, 330 n. 509, zum Datum vgl. III, 495).
- 1295 April 5. D. rector scholarum Gamundie (W. U. B. X, 327 n. 4644).
1416. Die lateinische Schule in einer Stiftung erwähnt (Klaus in Württ. Jahrb. 1904, II, 161)<sup>11)</sup>.
1426. Konrad Trölin, Schulm. (Pfl. Ver. Gmünd), 1428 heißt er „vor Zeiten Schulm. in G.“, und wird ein Jahrtag für ihn gestiftet (Klaus a. a. D. 161)<sup>12)</sup>.
- 1443 u. 1478. Der Schulm. genannt in den Statuten der Priesterbruderschaft (Klaus in W. B. J. S. 1902, 272).
1515. Meister Johann Siglin, Schulm. (St. A. Bairische Extradita B. 688.)

### Göppingen.

1397. rector puerorum in G. (D. A. B. 127).
1401. Schulm. (ebb.)<sup>13)</sup>.

### Schwäbisch Hall.

- 1231 Okt. 3. Cunradus scolasticus et notarius noster (W. U. B. III, 298 n. 802); als not. erscheint er schon 1228 (ebb. 220).
1318. mag. Conradus rector scholarum (Kolb, Progr. Haller Gymn. 1889 S. 6; Mag. für Pädag. 1889, 10).
1385. bacal. Cunrat Giegenbach, zu diesen Zeiten Schulm. hie zu Hall und Kaplan zu St. Johannis Altar im neuen Spital (Kolb S. 6; Kaiser, Volksschule I, 29), er starb 1424 (Kolb S. 6; Württ. Gesch. D. I, 112 u. VI, 209).
- 1432 Okt. 4. Joh. Benner, rector scholarum in H., clericus Const. dioc. (St. A. Repert. Comburg S. 1225.)
- 1471 Juli 19. Thoman Bischer, Meister der sieben freien Künste, Schulm. (Kolb a. a. D. 8); sein Revers bei Müller, Schulordn. 321.

11) Der in D. A. B. 324 genannte Meister Konrad von Gmünd, welchen Kaiser als Lehrer ansieht, ist wohl identisch mit dem 1323 Jan. 7 erscheinenden Lorcher Chorherrn dieses Namens (Klaus in W. B. J. S. 1902, 268); von diesem vermutet zwar Denfinger (das Spital zu Gmünd 101), er habe Schule gehalten oder sein Schüler habe das getan, aber nach Mehring (W. B. J. S. 1909, 254) war er gar nicht Pfarrer in Gmünd; vgl. jetzt Württ. Gesch. D. XII im Register S. 223.

12) Die Schule wird auch erwähnt 1432 u. 1443 (Klaus in Jahrb. 1904, II, 161 und Mitteilung von Archivrat Dr. Mehring).

13) Die Schule des Stiftes Oberhofen ist oben S. 53 besprochen.

- Um 1495. Meister Heinrich Sieder, Schulm. (Kolb S. 8; Württ. Gesch. D. I, 137); er war wohl Laie, da er 1481—1503 in den Steuerbüchern erscheint, aber nie unter den „Pfaffen“.
1505. mag. Joh. Stuzel (Kolb S. 8).
1506. mag. Jodokus Breitner (ebd.).

#### Heidenheim.

1462. Schüler erwähnt.
1492. Schulm. zugleich Mesner (Mitteilung von H. Stadtpfarrer Stein).

#### Heilbronn.

1431. Schulm. in einer Stiftung erwähnt (Finckh, Progr. d. Gymn. 1858, 2).
- Vor 1445 Mai 15. Meister Nikolaus Züdel, an diesem Tag „der alte Schulm.“<sup>14)</sup> (Heilbr. U. B. I. 310, 1), er erscheint 1424 Aug. 8 bis 1444 März 14 als Notar (ebd. 236, 31, u. 196, 20), ferner bis 1456 Aug. 28 teils als alter Schulm. teils ohne Zusatz (ebd. Register), 1475 April 1 war er Syndikus der Stadt (ebd. 502, 30). Er war verheirateter Kleriker (ebd. 236, 31); besaß ein Steinhaus (310, 1, 30).
- 1466 Febr. 22. Schulm. in Stiftung erwähnt (Heilbr. U. B. I n. 433 d).
- 1468 Dez. 31. Schulm. im Beerdigungstreit erwähnt (ebd. S. 476 f.).
- Vor 1482. Konrad Wagner (Finckh, Progr. 1858, 3).
- 1492—1527. Meister Konrad Költer (ebd.); 1482 Aug. 2 erscheint er schon in Heilbronn als Bakkalarius der Künste (Heilbr. U. B. I, 514, 24).

#### Heimsheim.

- 1477—1511. Mesner, Stadtschreiber und Schulmeister als eine Person nachweisbar (St. A. Stuttg.: Leonberg, Weltl., Akten betr. Mesnerei usw. zu H. 1511—74).

#### Herrenberg.

1382. Schulmeister (D. A. B. 130).
1415. Rutharts, Schulmeisters, Hofraite (Pfl. Ver. Herrenberg, Stiftungsarchiv).
- 1455—61. Ulrich von Rankweil, Kleriker, Schulm. u. Stadtschreiber (Gleß II, 2, 558 u. Pfaff, Versuch S. 9).

14) Auf seine Amtszeit wird in einem undatierten Stück Bezug genommen (ebd. 494 n. 882).

1482. Konrad Stainhofer, Schulm. u. Stadtschr. (Pfl. Ber. wie oben.)

### Horb.

- 1282 März 1. Eber., puerorum rector in H. (W. u. B. VIII, 337 n. 3127 u. 28).
- 1399 Dez. 3 bis vor 1441 Nov. 30. Meister Sifrid von Nördlingen, Schulm. zu H., offener geschworener Notar (D. Rh. XV, 436), als Siegfried Kugler 1412—34 öfters (St. A. Repert. Horber Klöster). 1441: Sifridus Kugler senior pridem rector scholarum in opido Horw publicus imperiali auctoritate notarius iuratus (ebd. S. 230), zugleich:
- 1441 Nov. 30. magister Sifridus Kugler iunior rect. scolar. in opido H.
- 1456 März 3 bis 1464 März 9. Augustinus Bettinger, Schulm. u. Stadtschr. (St. A. Repert. Horb, Obervogtei, S. 392 u. Horber Klöster S. 403.)
1476. Volmarus Vischer de Dornstetten rect. scolar. in H. publ. imp. auct. notarius (St. A. Repert. Horber Klöster S. 34 f.).
- 1483 Juni 30. Schulm. in Bruderschaftsstatuten (ebd. S. 37).

### Ingelfingen.

- 1486, 1500 u. 1514. Schulm. in Stiftungen erwähnt (Zeitschr. Hist. Ver. f. Württ. Franken VI, 204, 208, 209).

### Isny.

- Um 1249. Radolphus rector puerorum de Hysenina (W. u. B. IV, 457 n. CLVIII; Pfaff, Versuch 9 hat Rudolf mit Datum 1242 April 1; Baumann, Gesch. d. Allgäus I, 457 mit 1252).
- 1267 Juni 9. Meister Heinrich der Schulm. v. J. (W. u. B. VI, 319 n. 1929.)
- Um 1513. Die Isnyer Schule erwähnt in einer Memminger Schulordnung (Müller, Schulordn. 187).

### Kirchheim u. Teck.

1249. Chunradus rect. pueror. de K. (W. u. B. IV, 190 n. 1125).
1315. Schule beim Kirchhof und der Martinskirche (D. A. B. 163).

- 1365 Aug. 28 bis 1377. Pfaff Johans der Hutt, Schulm. der Stadt zu K., Kaplan im Frauenkloster zu K. (St.A. Kirchheim Dr.; Cleß II, 2, 556.)
1408. Schulm. erwähnt (St.A. Repert. Kirchheim, Geistl., S. 21).
- 1428 Nov. 11. Conradus Fabri, tunc temporis rect. scolarium in K., ist bei Errichtung einer Bruderschaft der Geistlichen beteiligt (St.A. Kirchheim Dr.).
- 1453 Jan. 29. Michel Zaininger, Schulm. zu K. (Stadtarch Epl., Missivenbuch 1451—55 Fol. 192.)
- Um 1500. Schulm. erhält die Auflage, einen Bakkalarius zu halten (Pfaff, Versuch, S. 9, Quelle?)

#### Krauthheim.

1488. Schulm. Peter N. (Magaz. f. Pädag. 1889, 11, nach D.A.B. Rünzelsau 335.)

#### Rünzelsau.

- 1457 Nov. 19. Schulm. oder Mesner in der Salve-Regina-Stiftung (Wibel, Hohenloh. Kirchenhist. III, 157)<sup>15)</sup>.
1507. Bonifacius Kremer, Schulm. u. Gerichtschreiber (D.A.B. 311).

#### Langenau.

- 1425 März 30. Pfaff Jakob Studienmayr, Frühmesser u. Schulm. (Steichele, Beitr. z. Gesch. d. Bist. Augsburg I, 320 n. 98)<sup>16)</sup>.
1477. Empfehlungsschreiben für Joachim Mürer, Provisor der Ulmer Schule (D.A.B. Ulm II, 529).

#### Lauchheim.

1492. Jörg Heim, Schulm. zu L. (A. Gerlach, Chronik v. L. 278.)

#### Leonberg.

- 1347 April 15. Albrecht sel. von Kalwe genannt unser Schulm. (Pfl. Ver. Leonberg)<sup>17)</sup>.
- 1383 Jan. 8. Berchtolt, Schulm., unter den Richtern in der Beschreibung der Bürger gegen Graf Eberhard (Sattler, Grafen, Fortf. I, Beil. 173).

15) Der Schulmeister wird auch erwähnt in einer Stiftung im Anniversarienbuch, dessen datierte Einträge von 1443—95 reichen (Wibel III, 155).

16) Nach D.A.B. Ulm II, 526 wurde die Frühmesspfründe 1430 gestiftet.

17) Eine von ihm gestiftete Pfründe 1347 (St.A. Leonberg B. 1).

1470. Schulmeister 65 fl. Vermögen, gibt 3 fl. 1 Ort Schätzung (St. A. Schätzungsbuch).  
1475. Schulm. bittet um Nachlaß der Schätzung wegen Dienstleistung beim Schätzungsgeschäft (Ernst in Württ. Jahrb. 1904, II, 88).

#### Leutkirch.

- 1346 Jan. 23 bis nach 1355 Dez. 20. Bertold Ortolf, Schulm. (Stadtarchiv Leutkirch, vgl. Roth, Gesch. von Leutkirch II, 178.) 1383 April 23 erhält er als „Kirchherr in Urlau“ die Nikolauspfründe in Leutkirch (Stadtarchiv) und wird 2. Juni dem Bischof von Konstanz präsentiert; erscheint noch 1394 als Kirchherr von Urlau (Freib. Diöz. Arch. XVII, 1885, 299).  
1357 Juli 4. Schulm. in Jahrtagstiftung (Roth II, 178).  
1374 Juni 13. Desgl. (ebd.).  
1378. Schulm. Bertold Rimpach<sup>18)</sup> (Stadtarchiv).  
1401. Rüdiger, Schulmeister, Heiligenpfeleger (Stadtarchiv).  
1426 März 16. Ulrich Mauser, Schulm. u. Stadtschreiber in L., zum Schulm. in Kaufbeuren angenommen (Daisenberger, Volksschulm. in Diözese Augsburg, Progr. 1885, 21, Anm. 1).  
1443 Mai 19. Schulm. in Jahrtagstiftung (Roth II, 179).  
1456 Juli 3. Jörg Grönenbach (Stadtarchiv; er hatte sich mit anderen unterstanden des Truchsessens von Waldburg Diener aus der Stadt und wieder darein hart zu schlagen).  
1506—08 Hans Sufenbrot aus Wangen, Schulm., Humanist (For in Diöz. Arch. f. Schwaben XXV, 9).

#### Marbach a. N.

- 1392 Dez. 3. Johann Pretsch, der alte Schulm. zu M. (Heilbr. U. B. I, 107 n. 254a); erscheint 1361 Jan. 25 als Johann Pretsch, Bürger zu Heilbronn (ebd. n. 254).  
1465. Johann Bächler, Schulm. (Pfaff, Versuch 10).

#### Markgröningen.

- 1396 Sept. 26. Auberlin Volande, schulmaister waz, in der Verschreibung gegen Graf Eberhard (Sattler, Grafen, Fortf. II, Beil. 12 S. 22).

18) Er kann identisch sein mit Bertold Ortolf; Rimpach seine Heimat.  
Geschichte des humanist. Schulwesens in Württ. I.

1463. schreibt ein Schüler ein Wörterbuch ab (Mayer, Geist. Leben der N. St. Gßlingen 5 Anm. 1).  
 1471. im Schatzungsbuch kein Schulmeister.  
 Um 1470. des schulmeisters kind 23 fl. im Schatzungsbuch (St. A.).

### Mengen.

- 1286 Aug. 21. . . . scolasticus de Maengin, Zeuge für Kloster Salem, mitten unter Laien (v. Weech, Cod. Salemit. II, 326).  
 1386. Burcardus . . . rect. scolarium in M. (Pfl. Ver. Ennetach, Pfarr.-Registr.)  
 1447 bis vor 1468. Paul Lobenberg, verheirateter Kleriker, öffentl. kaiserl. Notar und Schulrektor der Stadt M. (Regesta Constant. n. 237; Pfl. Ver. Hundersingen u. Ennetach), zugleich Stadtschreiber (St. A. Repert. Saulgau S. 14). 1468 verzichten Paul Lobenberg, seine Frau Anna Keflerin und sein Sohn, alle zu Saulgau, auf eine Erbschaft vor dem Rat zu M. (Pfl. Ver. Hundersingen.)  
 1476. Notar Ziegler, Schulm. u. Stadtschr. zu M. (St. A. Repert. Scheer S. 32.)

### Mergentheim.

- 1399 Aug. 27. Die armen Schüler in einer Stiftung (St. A. Mergentheim I, Dr.).  
 1465. „ein Schullehrer und ein Meßner“ in einem Vertrag zwischen Deutschorden und Johannitern (St. A. Breitenbachsche Sammlung IV Nr. 81; vgl. Schöllkopf in W. B. J. G. N. F. XIV, 295).  
 1498. Schulmeister erhält für das Bischofspiel 2 *H* Pfennig (Stadtarchiv Mergentheim, Stadtrechn.).  
 1500 Mai 20. Schulm. verabschiedet (geurlaybt) (ebd.).  
 Juli 9. Bettladen auf die Schule angeschafft (ebd.).  
 1501 Okt. 30. Schulm., sein Kantor, Meßner in einer Stiftung (Kaiser, Volksschule II, 92).  
 1508. Schule und Schulmeister in Vertrag zwischen Johannitern und Stadt (St. A. Mergentheim II, Dr.).

### Munderkingen.

1254. Cunradus scolasticus de M. in Zeugenreihe vor einem Kaplan (W. u. B. V, 45 n. 1281).

- 1291 April 24. Ludewicus rect. puerorum (v. Weech, Cod. Salemit. II, 413).  
1296 Aug. 23. H. rect. puerorum (B. u. B. X, 524 n. 4893).  
1392 April 23. Schulmeister in Jahrtagstiftung (St. A., Munderkingen, Dr.).  
1409—42. Konrad Knup, Schulm. (Pfl. Ver. Ehingen, Rathaus; St. A. Repert. Zwiefalten S. 1282; Magaz. f. Pädag. 1883, 122.)  
1484—88. Konrad Murer, Schulm. (St. A. Repert. Munderkingen S. 112; Magaz. f. Pädag. 1883, 123.), vgl. Buchau.

#### Münsingen.

1470. Unter den von der Stadt zu verleihenden Stellen auch die Schule genannt (Neue Besch. d. OA. Münsingen S. 369).

#### Magold.

1466. Konrad Waiblinger, Schulm. u. öffentl. Notar (Gleß II, 2, 558); erscheint noch 1475 als Stadtschreiber (St. A. Wildberg, Geistl., S. 19).

#### Herzheim.

1488. Johann Wendelstein, Schulm. zu H. (St. A. Repert. Herbrechtingen 15.)  
1496. Entscheidung wegen Schulpatronat (vgl. oben S. 75).  
1501. Schulhaus (desgl.)

#### Neuenstadt a. Kocher.

1489. Schule erwähnt (OA. B. Neckarjulfm 563).

#### Neuffen.

- 1446 Dez. 6. Schulmeister in einer Stiftung (Sattler, Grafen, Fortf. IV Beil. 33).

#### Niedernhall.

- Um 1490. Schule von Götz von Berlichingen besucht (Magaz. f. Pädag. 1889, 11; Kestle in B. B. J. G. N. J. XVIII, 1909, 378).

### Nürtingen.

- 1481 Sept. 17. Schulm. u. Schüler in der von Graf Eberhard festgesetzten Gottesdienstordnung (Spitalarchiv Nürtingen; Dinkel, Chronik u. Beschr. von N. 30).

### Oberndorf.

- 1361 Mai 25. Schulm. Schiedsrichter<sup>18a</sup>).  
1367 März 12. Schulm. Siegler.  
1371 Juli 25. Schulm. Schiedsrichter (St.A. Repert. Oberndorf S. 156, 168, 171; Köhler, Oberndorf 31).  
1471. Albrecht Pfoß (Pfaff, Versuch 10; Köhler, Oberndorf 31); erscheint 1480 als Stadtschreiber, 1481 als Altstadtschreiber (St.A. Repert. Ob., 238, 248).

### Ravensburg.

- 1248 April 13. Henricus, scolasticus de R. (W. u. B. IV, 175 n. 1112)<sup>19</sup>).  
1275 Juli 20. H[ainricus] dictus Wolfegge, scolasticus in R., Zeuge hinter Geistlichen, vor Abeligen (W. u. B. VII, 380 n. 2519)<sup>20</sup>).  
1307 April 16 bis 1311 Juli 2. mag. Fridericus, doctor puerorum (v. Weech, Cod. Salemit. II, 132; Regesta Constant. Nachtr. 52; Kenz, Bandter Regesten 97 u. 248; St.A. Repert. Weingarten 2515, Weissenau 928).  
1339 Juli 1. mag. Bertoldus scolasticus (Bürgerliste, darnach Hafner, Gesch. von Ravensburg 169), vielleicht identisch mit dem späteren Bertold.  
1340 Mai 5. Ysaac, iudaeus scolasticus (Bürgerliste, Hafner 169).  
1344 April 15. Rainer, scolasticus (desgl.).  
1348 Dez. 10 bis 1349 Mai 22. Meister Berchtolt der Schulm. (Kenz, Bandter Regesten 127 n. 247, mit Datum Aug. 20, 248).

---

18a) Der von Pfaff (Versuch 10) genannte Cunradus rect. puerorum in D. beruht auf Irrtum. In der Urkunde (s. W. u. B. X, S. 178) heißt er magister C. rect. p. in Alperspach, per cuius manum hoc instrumentum confectum est.

19) Auf ihn bezieht sich vielleicht die Stelle in einer Urkunde um 1220: filius Friderici Hebstreit — qui (der Sohn) postea fuit scolasticus in R. (Oberrhein. 29, 74; diese und einige weitere Notizen verdanke ich H. Gerichtsassessor Dr. Müller).

20) Vielleicht identisch mit dem ersten.

1365. H. scolasticus (Bürgerl., Hafner liest weiter iunior, Müller iuris, vielleicht iuravit); wahrscheinlich identisch mit dem folgenden.
- 1367 Aug. 20 bis 1391. Hainricus dictus Zünd de Rüdlingen doctor pueror. in R., auctoritate imperiali notarius iuratus (St.A. Ravensburg, Repert. S. 1209); Hafner 169, 250, 505; Wartmann, Urk.B. St. Gallen IV, 349)<sup>21</sup>. Erscheint noch 1398 Okt. 15 als gewesener Schulm. (St.A. Ravensburg Repert. S. 678). Hafner nennt (S. 505, 248, 250) zum Jahr 1390 einen Heinrich Zink, vor Ziten Schulm. hie zu R., der aber wohl eine Person ist mit Zünd.
1396. Meister Konrad Bul scolasticus (Bürgerliste Hafner 169).
- 1398 Okt. 15 bis 1399 Febr. 11. Herr Johannes Zünd, Schulm.<sup>22</sup>), Sohn des Magisters H. Zünd [gewesenen Schulm.] (St.A. Repert. Ravensburg 678; Hafner 167, 169).
1429. Konrad Wölfflin, Schulm. (Hafner 169), erscheint 1450 als Meister Konrad Wölfflin, Bürger zu R., jetzt Schulm. zu St. Gallen (St.A. Repert. Weissenau 407; Pfl.Ber. Ravensburg St. Franziskus-Kaplanei).
1497. Lyfabet Glarnerin, Schulmeisterin (Württ. Jahrb. 1889 S. 120).
- Vor 1511. Jodokus Hesch (Reim in Theol. Jahrb., herausg. von Baur u. Zeller XII, 1853, 323); vgl. Blaubeuren.

### Reutlingen.

- 1276 Jan. 25. Walterus rector puerorum in Rutelingen (W. u. B. VII, 417 n. 2559).
- 1292 April 23. H. der scholmaister von R., der disen brief schrabe (!) (W. u. B. X, 39 n. 4247 u. 4 n. 4202); vielleicht noch identisch mit dem folgenden.
- 1307 Mai 31. Pfaff Heinrich Buring, der wilant schulmaister waz ze R. (D.Rh. XV, 365).

21) Zum Jahr 1391 hat Hafner „Zünd“, allein Kallen, Die oberschw. Pfründen usw. (= Kirchenrechtl. Abhandl. von Stuß S. 45—46) S. 67 hat nach den Pfl.Ber. „Zünd“.

22) Da er 1399 nur dominus Johannes schulmaister, filius magistri Heinr. Zünd heißt, könnte schulm. hier auch Name, nicht mehr Amtsbezeichnung sein.

- 1318 Okt. 13. Meister Wernher der Schulm. (Schön in Keutl. Gesch.=  
Bl. X, 42.)
- 1337 Juni 23. Eberhard der Barter, Schulm. zu R. (St.A. Repert.  
Marchtal 193; Schön a. a. D. 41 f.), erscheint 1366 April 16  
und 1377 Dez. 1 als Chorherr in Ehingen-Rottenburg; 1392  
Jan. 26 erscheinen Gret die Barterin und ihr Sohn Pfaff  
Eberhard Barter. Crusius berichtet, er sei 1377 über 80 Jahre  
alt gewesen und habe über 30 Jahre in Keutlingen und  
Tübingen gelehrt (die Stelle bei Stahlecker in W. B. J. G.  
N. F. XV, 1906, 2 u. D.A.B. Keutlingen 476).
- 1354 April 26 bis 1391 Nov. 17. Meister Konrad Spechtshart,  
Schulm. zu R. (St.A. Repert. Keutl. II, 420, 579; Schön  
a. a. D. 42) starb 1395 Jan. 9, sein Grabstein (D.A.B. 475 f.)  
erhalten. Seine Gattin Bethe die Schulmeistrin, auch Bethe  
Kindermennin, erscheint 1397 Febr. 23 u. 1407 Juli (Schön  
a. a. D. u. St.A. Repert. Keutl. II, 462). Vgl. über Spechts-  
hart auch Mitteil. d. Ges. f. d. Erz.= u. Schulgesch. XX, 1 f.
1447. Schüler schreibt einen Donat (Vdsbibl. Stuttg. Poët. Q. 46).
- 1482 Febr. 16. meister Jacob Suwtor in R. (Schön, Keutl. Gesch.=  
Bl. X, 42) ist als Lehrer nicht sicher nachzuweisen; falls er  
identisch ist mit dem Jacobus Sutoris, der sich 1477 nach  
Ulm empfehlen ließ, ist jedoch wahrscheinlich, daß er in R.  
lehrte.
- 1491 Nov. 15. Meister Heinrichs, jeko Schulm. zu Keutl., Haus in  
Tübingen (Keutl. Gesch. Bl. IV, 1893, 102).
- 1502 April 26. Schulm. u. Schüler in einem Testament (Diöz. Arch. f.  
Schwaben XIV, 1896, 5).

#### Riedlingen.

- 1286 Jan. 13—15. scolasticus de Rutilingen hat Besitzungen in  
Friedingen (W. u. B. IX, 60 n. 3503)<sup>23)</sup>.
- 1296 Mai 3. C. rector puerorum in Rüdelingen hinter dem Kirchherrn  
vor dem Amman (W. u. B. X, 343 n. 4667).
- 1303 Juni 17 u. 1310 Mai 18 mag. C. dictus Vritag rect. pueror.  
in R. (v. Weech, Cod. Salemit. III, 26 u. 27.) Daneben  
erscheint:

23) Der von Pfaff, Versuch 11 (und P. F. Stälin I, 812; württ. Kirchengesch. des  
Calwer Verlags 176 und Kaiser II, 267) zum Jahr 1276 genannte Schulm. gehört  
nach Keutlingen.

- 1301 Dez. 12 u. 1306 Sept. 16. maister Hainrich der schulmaister von R. bezw. rector puerorum (ebd. III, 25 u. 27), ohne daß sonst Spuren auf zwei Schulen hindeuteten; da die Urf. von 1310 nicht im Original erhalten ist, erscheint hier ein Irrtum nicht ausgeschlossen.
- 1326 April 23. maister Cünrat von Rüdelingen, dez (!) schulmaister. Heiligkreuztaler Urf.B. I 142 n. 309.
1378. Schulm. C. Monopp (Magaz. f. Pädag. 1883, 43; Riedlinger Sonntagsfreude 1895 S. 304)<sup>24</sup>); wurde später Pleban.
- 1380—81. Ulrich Keller, Schulm. (Laub, Gesch. d. Donaustädte 155; Heiligkreuztaler Urf.B. I 554 n. 800); erscheint 1390 u. 98 als Stadtschreiber (Pfl.Ber. Neufra; Heiligkreuztaler Urf.B. 644 n. 878) und stiftet 1407 eine Kaplanei (Kaiser, Volksschule II, 267 f.).
- 1383 März 12. Pfaff Burkhard Haller, vormalig Kirchherr zu Grieningen und weiland Schulm. zu R. (Heiligkreuztaler Urf.B. 564 n. 810), wird vor Keller oder Monopp einzureihen sein.
- 1428—38. Petrus Schmidmaier, gen. Künigslacher aus Ingolstadt, verh. Kleriker, Schulm. (Magaz. f. Pädag. 1883, 43 u. 49; St.A. Repert. Riedlingen 71); auch Peter Schulm. genannt; vielleicht identisch mit den gleichnamigen Lehrern zu Saulgau 1465 (vgl. unten) und zu Waldsee 1472—80 (vgl. oben S. 45).
1453. Stefan Keller, Stadtschreiber (Pfl.Ber. Neufra); vielleicht war auch bei ihm Stadtschreiber- und Schulmeisteramt verbunden.
- 1456 Dez. 1 bis 1472. Heinrich Weinschenk, Schulm. u. Stadtschr. (St.A. Repert. Riedlingen 74; Pfl.Ber. Unlingen; Magaz. f. Pädag. 1883, 43); erscheint 1490 als weiland Schulm. (St.A. Repert. Zwiefalten 1623).

### Rottenburg a. N.

- 1301 April 18. Haeinricus sacerdos, rector puerorum in Nova civitate als Zeuge (D.Rh. XV, 120)<sup>25</sup>).

24) Ein maister Cünrat Monopp erscheint 1359 in einer Heiligkreuztaler Urkunde (Heiligtr. Urf.B. I, 380 n. 631).

25) Nova civitas ist die Neustadt Rottenburg (Kgr. Württ. II, 435), was aus den Namen der weiteren Zeugen hervorgeht (vgl. D.A.B. Rottenburg II, 47, 50, 54); Schmid, Gesch. d. Pfalzgr. von Tüb. 329 und nach ihm Stahlecker (W. B. J. G. N. J. XV, 1906, 2) machen Heinrich zum Tübinger Schulm. und Bebenhauser Mönch.

- 1304—1327 April 18. Meister Johannes, Schulm., rector puerorum, r. scolarum in R. (D.A.B. II, 99; Schmid, Monum. Hohenb. 189, 191, 194 n. 236, 237, 239. D.Mh. XXI, 70).
- 1390 Dez. 31 bis 1401 Dez. 23. Johannes Menloch von Rüdlingen, Schulm., rect. scol. in R. (St.A. Repert. Stift St. Moritz zu Ehingen 675; Schmid Monum. Hohenb. 812, 815 n. 809, 810 zwischen Laien); 1418 u. 22 Stadtschreiber, 1417 Chorherr? (D.A.B. II, 50).
1468. Kantor und Schüler in einer Salve-Stiftung (D.A.B. II, 62).
1495. Schule genannt im Leben Johannes Ecks (D.A.B. II, 100).

### Rottweil.

- XIII. Jahrh. Conradus magister puerorum R. (D.A.B. 293; Heidelberger Jahrb. der Literat. XLIV, 1851, 426).
- [1299.] Ber[told] rector puerorum (Rottw. Urf.B. I, 19 n. 56; Bartmann, U.B. St. Gallen IV, 1041 mit Datum 1297/98); 1324 Mechtild, Meister Bertolds des Schulm. Witwe (St.A. Repert. Rottw. 1056).
- 1307 Juli 1. Wernher rect. puerorum hinter Geistlichen vor Schultzeiß (Rottw. Urf.B. I 30 n. 76).
1317. Werner Hagg, Schulm. (D.A.B. nach Heidelb. Jahrb. a. a. D.)
1332. Werner (Kistler, Materialien z. Gesch. d. Rottw. Studienanst. 1848 S. 2). Vielleicht alle drei identisch.
1347. Konrad Schapel (D.A.B. 293).
- Vor 1355 Sept. 7. Meister Ulrich der Schärteler von Konstanz, an diesem Tag „weiland Schulm.“ zu R. (Rottw. Urf.B. I, 117 n. 273.)
- Vor 1378 März 1. Conradus doctor puerorum in R. dict. Rayser de Rudlingen (W. B. J. G. N. F. II, 1893, 152: Inschrift des Kaiseraltars zu Ulm).
- 1379 Febr. 14 bis 1382 März 6. Meister Oberhard Rot von Dinstmettingen, Schulm. (Rottw. U.B. I, 177, 194 n. 450, 484); erscheint 1361—76 als clericus, notarius publicus (Kistler 2, Rottw. Urf.B. 166 n. 428), 1386 Jan. 5 als ehemals zu R., jetzt zu Konstanz Schulm. (Rottw. Urf.B. 209 n. 528.)
1387. Konrad von Bohingen (Kistler 2).
- Um 1400? mag. Johannes Muntzinger rect. scholar. in R.

- (München, Hof- u. Staatsbibl. C.L.M. 8855, geschr. 1433 und C.L.M. 7018, geschr. 1430—44, hier auf Rasur)<sup>26</sup>).
1407. Heinrich der Ebinger, Schulm. zu R. (St.A. Repert. Rottw. 1060; Negele, Gesch. d. Studienanst. Progr. 1825 S. 14).
- 1438 Nov. 7. Georius Hezel von Wiejensteig, Meister der sieben freien Künfte, Schulm. (Rottw. Urk.B. I 424 n. 1014.)
1441. Meister Hans Renz (Ristler 2).
- 1444 Mai 30. Meister Heinrich Hårdlin von Riedlingen (Rottw. Urk.B. I 462 n. 1079; Kaiser, Volksch. II, 355 f.).
1456. Johann von Entringen, der sieben gefreiten Künfte Halbmeister, Schulm. (Ristler 2).
1484. mag. Wendel Frank von Besigheim, Kommissar des bischöfl. Hofes zu Konstanz (Ristler 2).
1486. mag. Peter Bernegk (Ristler 2).
1499. Joachim Hummel (Ristler 2)<sup>27</sup>).

#### Saulgau.

- 1273 Nov. 18. Ulricus scolasticus et Al. filius suus (B. Urk.B. VII, 264 n. 2370).
- 1317 Juni 16. Eberhardus rector scholarium nostrorum (v. Weech, Cod. Salemit. III, 146 in einer Urk. von Amann und Rat v. S.).
- 1406 Juli 16. Renhardus dictus Stahler de Horw, baccalaureus in artibus, doctor puerorum in Sulgen, publ. imp. auct. notarius (St.A. Schuffenried B. 253 a).
1418. Johs. Rumpolt de Geppingen, rector scholarum in oppido Sulgen, imp. auct. not., bacalar. in artibus, cler. Const. (Ebd. B. 133).
1465. Peter Künigschlach, schulmeister zu S. (Ebd. B. 139.) Vgl. Riedlingen (S. 247) und Waldsee (S. 45)<sup>28</sup>).
1468. Paul Lobenberg, der frühere Mengener Lehrer, in Saulgau, vielleicht als Lehrer (vgl. oben S. 242 Mengener).

26) Vielleicht identisch mit dem Ulmer Rektor gleichen Namens, zu dessen Biographie es noch an Daten fehlt.

27) Die Einreihung der weiter von Ristler S. 2 f. genannten Namen ist unsicher.

28) Vielleicht gehört hierher Jakob Stlinger von Jesingen, Kantor in Sulgen, welcher im 15. Jahrh. einen Tractatus de procuratione infirmorum schrieb (Univ.-Bibl. Tübingen Mc. 257).

1481. Schulm. erwähnt bei Schöttle, Buchau 150 und Laub, Donaustädte 156).

#### Scheer.

1475. Stiftung der Mittelmesse, deren Inhaber zur Haltung einer Knabenschule verpflichtet ist (Kallen, Oberschwäb. Pfründen = Kirchenrechtl. Abhandl. von Stuß 45 u. 46 S. 122; Vochezer, Gesch. d. Hauses Waldburg I, 614); das novum beneficium hat 1497 ein Einkommen von 63  $\text{fl}$  15  $\text{ß}$  (Freib. Diöz. Arch. XXV, 110).

#### Schelklingen.

1418. Schulmeister in einer Stiftung erwähnt (Pfl. Ver. Schelkl. Rathaus).
1455. Schule (Magaz. f. Pädag. 1889, 9 nach Prof. Meister; Quelle?) Ende XV. Jahrh. Bebel besucht die Schule (Zapf, Leben Bebels S. 11).

#### Schorndorf.

- 1357 Aug. 10. Schulmeister zu Sch. (St. A. Kl. Adelsberg B. 40.)
- 1419 Dez. 7. Heinrich Mulkner, Schulm. zu Sch. (St. A. Repert. Stift Ellwangen 1710.)
- 1431 bis vor 1451 Febr. 12. Albertus Alber, rect. scholarum, artium baccalarius, publ. not. (Pffaff, Versuch nach Crusius III, 6, 15); am letzteren Tag „alt Schulmeister“. (Mitget. von H. Pfarrer Krauß.)
- 1458 Nov. 16. Pffaff Nikolaus, der alte Schulm. von Horwe, Inhaber der Nikolausmesse (St. A. Schorndorf Geistl.); es ist vorerst nicht festzustellen, ob er in Sch. Lehrer war (vgl. oben Horb).

#### Sindelfingen.

- 1427 bis 1436 Aug. 11. Albrecht Bluminger von Schwieberdingen, Schulm. und Notar in S. (St. A. Repert. Kirchheim, Geistl. 103) rector scolar. ecclesie in S. et not. publ. (D. A. B. Böblingen 226); als Notar in S. erscheint er schon 1417 Aug. 2 (Eßlinger Urk. B. II, 486 n. 1949 a).
- 1461 Jan. 7. Johannes von Herrenberg, Schulm. derzeit zu S. (St. A. Stift Sindelfingen, inseriert der Bestätigung der Bruderschaft von 1470.)
- 1478 Nov. 11. Festsetzung der Rechte und Pflichten des Schulm. (vgl. oben S. 52).

**Stuttgart.**

- 1387 Nov. 10. Das Stift urkundet über die Jahrzeit des sel. Pfaff Burkhart Spieß, „der etwann schulmeister ze Stuggarten ist gewesen“. (Künftig Stuttgarter Urf.B. n. 154; vgl. Ch. F. Stälin, Wirt. Gesch. III, 769; Kaiser, Volksch. III, 368; Pfaff, Gesch. von Stuttg. I, 470; die beiden letzteren verzeichnen auch einen Teil der folgenden Lehrer).
- 1400 Juni 20. Mangolt von Klübern, Chorherr des Stifts zu St., etwan Schulm. daselbst (W. u. B. VII, 112 n. 2171).
- 1419 Aug. 28. Eberhardus rect. scholarum Stutt. vidimiert den Heiratsvertrag des Grafen Eberhard von 1397 (Mitt. von Archivrat Dr. Mehring; vgl. Sattler, Grafen, Fortf. IV, 78; Ch. F. Stälin, W. Gesch. III, 410 Anm. 4). Er ist wohl auch Eberhard der alte Schulmeister, der 1430 u. 1447 erscheint (Mitt. von Dr. A. Kapp), der alte Schulmeister gen. Büttels-pach, der 1425 erscheint (Haug, Zustand der Wissenschaft und Künste 269) und der ehemal. Schulm., der 1442 Bürgermeister war (Cleß II, 2, 557). Seine Gattin oder Tochter war vielleicht die 1441 erscheinende „Els die Schulmeisterin“ (Magaz. f. Pädag. 1889, 10; 1907 Quartalsheft S. 71).
- 1454—55. Die Schule in der Bürgermeisterrechnung (Mitt. von Dr. A. Kapp).
1480. Johann Wagner, Schulm. (B. Haug, Hist. litt. gymn. illustr. Stuttg. III, 1784, 103).
1483. Albert Brendlin, Provisor (ebd.).
- 1484 Jan. 23. Leonhard Mäder, der sieben freien Künste Meister und Schulmeister zu St., Notar. (Künftig Stuttgarter Urf.B.)
- 1495 März 20 bis 1506. Empfehlungsschreiben für Meister Hans Better [aus Wildberg], Schulm. zu St. (vgl. Ulm). Er war auf den Universitäten Wien und Tübingen gewesen (Württ. Jahrb. 1877, III, 116; Hermelin, Matrikel der Univ. Tüb. I, S. 6), hatte in Memmingen gewirkt und den Grafen Ulrich unterrichtet. Er war noch 1506 Schulm. in St. † 1515 Sept. 7 (Pfaff, Versuch 11)<sup>29)</sup>.

**Sulz a. N.**

1417. mag. Johannes Adelhart rect. solar. (Köhler, Beschr. u. Gesch. von Sulz I, 45).

29) Brassikan, der um 1500 in Stuttgart war (vgl. Steiff in Korr.Bl. f. die Gelehrten- und Realschulen Württ. XXIX, 1882, 353 Anm. 2), war ohne Zweifel Hilfslehrer.

- 1451 Jan. 2. Jörg Kem, Schulm. u. Stadtschr. (St.A. Eßlinger Städteakten).  
1478 März 19. Johannes Ruf, Schulm. (St.A. Repert. Horb Obervogtei 262).

### Tübingen.

- 1312 Aug. 29. Meister Markward, Schulm. zu T., hinter den Geistlichen (Schmid Monum. Hohenb. 182 n. 230)<sup>30</sup>).  
1349. Schulmeister von T. (Stahlecker W. B. J. H. N. J. XV, 1906, 3 vgl. dazu Schott in Mitt. d. Ges. Beiheft XV, 221).  
1358 Juni 10. Albrecht doct. pueror. (Regesta Constant. II n. 5404; D. Rh. XX, 246).  
Vor 1377. Eberhard der Barter (vgl. oben Keutlingen zum Jahr 1337).  
1388. Der Schulmeister von T., des Schultheißen von T. Schreiber (Stahlecker a. a. D. 3; Schmid, Pfalzgrafen von T., Urk. B. 244).  
1445. Schulm. Riem zu T. (Heyd, Markgröningen 226).  
1471—77. Gregorj May, Schulm. (Steuerliste 1471) oder Dominus Greg. May notar. et rector scholarum particularium in T. curiaeque Constant. causarum matrim. commissarius generalis (Univ. Matrikel Stahlecker a. a. D. 3). Er war 1461 in Freiburg i. B. immatrikuliert (W. B. J. H. III, 178); als Notar erscheint er noch 1495 April 10 und 1496 Okt. 26 (St.A. Wiesensteig und Generalreporter X, 264).  
1474? Pfaff Arnold, Schulmeister (Stahlecker a. a. D. S. 3), würde somit in die Amtszeit Mays hineinfallen; entweder war er früher Schulm. oder ist Schulmeister bei ihm zum Namen geworden.  
1499. Der [lat.] Schulmeister im Stadtrecht (Stahlecker a. a. D. 10).

### Ulm.

- 1294 Aug. 4. Heinricus rect. pueror. (Ulm. U. B. I, 214 n. 181).  
1356 Aug. 10. Meister Johann von Weiffenhorn, weiland Schulm. zu U. (Pfeffel, Nachr. über das Ulm. Archiv 41 n. 60); sein Seelgerät 1361 April 20 (ebd. 44 n. 79).

<sup>30</sup>) über den von Stahlecker, W. B. J. H. N. J. XV, 1906, 2, genannten Ber. scholaris de Tuwingen vgl. Boffert a. a. D. XVI, 1907, 1. über den 1301 erscheinenden Heinrich vgl. oben Rottenburg.

- 1361 Jan. 22. Johannes rector scholarum in U. hat die Pfarrkirche zu Laupheim seit einem Jahr inne (Röm. Quellen z. Konstanzer Bistumsgesch. 72 n. 328). Vielleicht identisch (?) mit dem folgenden.
- 1366 März 30. Meister Hans der Kaiser, Schulm. (Weyermann, Nachr. von Gelehrten II, 400); er erscheint mit seinen Brüdern in der Inschrift des 1378 März 1 gestifteten Kaiseraltars (W. B. J. G. N. F. II, 1893, 152).
- 1384—85. mag. Johannes Münsinger, rect. solar. (D. A. B. II, 327; Schelhorn, Amoenitates literariae VIII, 1728, 511 ff.; XI, 222; vgl. oben Rottweil).
- 1418 Febr. 26 bis 1421 Juli 20. mag. Heinrich Schacher, Schulm. (Pressel, Archiv 15 n. 78; Barack, die Handschr. von Donaueschingen Nr. 248; Joachimsohn W. B. J. G. N. F. V, 1896, 96).
- 1429 Juli 22. mag. Conradus Bernhart de Gundelsheim, rect. Ulme (Neues Schweizer. Mus. V, 1865, 49; Joachimsohn 97); seine Frau war wohl:
1432. Agathe, Konrad Schulmeisters Ehefrau (Beesenmeyer De schol. Lat. Ulm. 5).
- Elisabethe Schreiberin, Johannes Schillings Witwe, der lange Zeit zu Ulm Rinde gelehrt hat (Mitt. von Prof. Dr. Greiner).
1434. Wernher der Schulm. von Ulm, Begharde in Konstanz (G. Scherrer, die Handschr. der Stiftsbibl. St. Gallen, Register S. 628); ob er in Ulm Schulm. war oder sonstwo, muß dahingestellt bleiben.
1436. Bewerbung Meister Jos Holzapfels von Viberach (Beesenmeyer, Kurze Nachr. von mag. J. G. usw. 4 f.); hatte zu Wien studiert, war seit 1424 Schulm. in Memmingen (Müller, Schulordn. 293), wohl identisch mit dem 1452 Nov. 9 gestorbenen Augsburger Domherrn gleichen Namens (Mon. Germ. Necrol. I, 90).
1447. Empfehlungsschreiben für Jakob Teschenmacher, der freien Künste Meister, Baccalarius der Theologie (Mitt. von Prof. Dr. Greiner) und Johann Sunder [aus Lauingen] mag. artium Paris. (Beesenmeyer, Schola, 5.)
- 1447—53. mag. Andreas Wall de Baltzheim, rect. scol. (Landesbibl. Stuttg. H. B. Hist. 97 Bl. 132 b)<sup>31)</sup> und Philol.

---

31) finitus est . . . a. d. 1449 . . . per mag. A. W. de B. rectorem tunc temporis scole in Ulma, qui fuit secundus annus sui regiminis ibidem et octavus annus sui magisterii.

- 22; Beesenmeyer 5; Joachimsohn 97). Er war noch 1447 Mai 13 auf der Universität Wien und 1454 auf der zu Pavia. 1463 Nov. 11. Andreas Wall art. et decr. doct. eccl. paroch. ville in Obertaetingen (= Oberdettingen OA. Biberach) et curie episc. Const. rector et advocatus (Stadelhofer, Hist. eccl. coll. Roth. II, 177).
1458. Meister Hieronymus Rietmüller, Schulm. (Mitt. von Prof. Dr. Greiner; Wevermann II, 444, vgl. Häberlin *Ἱστοροῦμενα* 12).
- 1460 Febr. 28. dominus Hainricus arcium magister in U. rector (Joachimsohn 90, 267) wohl identisch mit dem folgenden.
- 1464—77? Hainricus Vetter arcium doctor scolas regens (Mitt. d. Ges. XX, 1910, 6 Anm. 1); erscheint 1480 Febr. 5 als Meister Heinrich Vetter weiland Schulm. in U. (Bazing und Beesenmeyer, Urf. z. Gesch. d. Pfarrf. in U. 124 n. 270; vgl. Joachimsohn 98).
- 1477 Febr. 16. Empfehlungsschreiben für Jacobus Sutoris, artium mag. Paris. (Beesenmeyer, Schola, Beilage I; Joachimsohn 90)<sup>32</sup>).
1478. Meister Herrmann, alter Schulm. (Mitt. von Prof. Dr. Greiner); ließe sich etwa zwischen Wall und Rietmüller einschließen.
- 1495 März 20. Empfehlungsschreiben für Meister Hans Vetter (Beesenmeyer, Kurze Nachricht S. 6; vgl. oben Stuttgart).

#### Urach.

1439. Johann, Schulm. daselbst [zu U.] bei einer Botschaft der Herren von Württemberg nach Muri (St.A. Repert. Zwiefalten I, 114); wohl identisch mit dem folgenden.
- 1443 Sept. 2. Johannes Heflewang, Schulm. zu U. (OA.B. 565).
1470. Schulmeister git 1 fl. bei der Schätzung (ebd.).
- 1477 Aug. 16. mag. Conradus Guger, scolarium rector, clericus (ebd. St.A. Stift Urach B. 1), daneben Mathias Horn als protonotarius oppidi U.

#### Daihingen a. G.

1470. schulmeister git 1 fl., alt schulmeister 115 fl., tut 5 fl. 3 ort (St.A. Schätzungsbuch).

32) Vgl. oben Reutlingen zum Jahr 1482.

### Waiblingen.

1267. Algozus rector puerorum in W. (W. u. B. VI, 282 n. 1889).  
Um 1496. mag. Philipp Mühlhäuser (Crusius, Suev. annal. liber  
paraleip., 1596, p. 29: vivens adhuc ante centum annos,  
M. L. 111).

### Waldenbuch.

1451. Johannes Böcklin schulmeister gyt drei Hühner us  
seinem Garten (Magaz. f. Pädag. LXX, 1907, Quartals-  
heft S. 74 nach „Zinsbuch zu Stuttgart im Ampte“).

### Wangen im Allgäu.

1433. Schulmeister M. Grunbach (Grimm, Gesch. der ehem. R. St.  
Wangen 143)<sup>33</sup>.  
1479 Juni 15. Ulrich Brem, Schulm. (Pfl. Ber. Wangen).  
1496. Schule (Baumann, Gesch. des Allgäus II, 701).  
1501 Mai 19. Paul Bengel, Schulm. zu W., öffentl. Notar (Pfl. Ber.  
Wangen).  
1508 u. 10. Schulm. in Stadtrechnungen (Grimm 143).

### Weilderstadt.

- 1281 Dez. 19. mag. Walterus doctor puerorum, als Kleriker zwischen  
dem Kapitelskammerer und dem Kirchrektor von Feuerbach  
(W. u. B. VIII, 316 n. 3098).  
Um 1500. Schule; besucht von Leonhard Pellikan, geb. 1479 (das Chronikon  
des Konrad Pellikan, herausg. von B. Riggensbach S. 10)  
und von Joh. Brenz, geb. 1499 (Hartmann und Jäger, Joh.  
Brenz S. 17).

### Wildbad.

- 1484—85. Schulmeister bei den Steuergeschäften, daneben ein Stadt-  
schreiber (Württ. Jahrb. 1904, I, 60).

---

<sup>33</sup>) 1415 erscheint Heinrich Bögli genannt Schulmeister (Pfl. Ber.); er ist nach  
einer Urkunde von 1419 Bürgermeister; möglich ist, daß er früher (in Wangen?) Schul-  
meister war.

**Wildberg.**

1377 März 21. Adelheid, Konrads, des Schreibers u. Schulm. zu W.  
eheliche Witwe; auch Adelheid Schreiberin (Schmid, Monum.  
Hohenb. 615 f. n. 641).

1466 Sept. 10. Der Schulmeister bezieht von einer Fahrzeit 1 β; eben-  
sowie der Meßner (St.A. Repert. Reutin S. 85).

---

# Die Zeit des Humanismus vor der Reformation.

Von Professor Dr. Julius Wagner in Ludwigsburg.

## Einleitung.

Unser Zeitraum steht unter dem Zeichen des Humanismus, der, ein Bahnbrecher der neuen Zeit, auch dem Schulwesen einschneidende Veränderungen gebracht hat. Seine Entwicklung und seine Einwirkung auf dieses darzustellen, wird unsere erste Aufgabe bilden. Doch nicht um den ganzen Verlauf dieser Bewegung, die ja in gewissem Sinn bis in die Gegenwart hereinreicht, soll es sich handeln, sondern nur um den ersten, verhältnismäßig kurzen, aber inhaltsreichen Abschnitt, der mit dem ersten Hervortreten des Humanismus um die Mitte des 15. Jahrhunderts beginnt und an der Schwelle einer neuen stärkeren Macht endigt, der Reformation, die den Humanismus in seinem Siegeslauf unterbricht und, ihn sich anpassend, den folgenden Jahrhunderten die Richtung weist und mittelbar auch für die Schulgeschichte der katholisch gebliebenen Landesteile einen Wendepunkt bezeichnet.

Aber unsere Aufgabe wäre nur einseitig gelöst, wollten wir allein das Verhältnis von Humanismus und Schule zum Gegenstand unserer Untersuchung machen. Gibt es doch Gebiete des Schulwesens, wie Aufsicht, Finanzen, Kirchendienst, die sich ihrem ganzen Wesen nach der Beeinflussung durch eine innere, wissenschaftliche und pädagogische Reformbewegung entziehen, die aber nicht übergangen werden dürfen, wenn ein vollständiges Bild gewonnen werden soll.

Freilich erfahren diese Verhältnisse in unserem Zeitraum nicht die durchgreifende Umgestaltung, wie der innere Lehrbetrieb, das eigentliche Feld des Humanismus, aber auch sie bleiben, wenn auch aus anderen Gründen, nicht ganz unverändert und bringen teilweise Entwicklungsanfänge zum Vorschein, die für die Folgezeit von großer Wichtigkeit geworden sind.

So wollen wir nach einer Schilderung des Humanismus und seines Einflusses auf den Schulbetrieb den Kirchendienst, das Schulpatronat, die Lehrer- und Schülerverhältnisse und dann die äußere Geschichte des Schulwesens, seine Verbreitung, seine Blüte und seinen Niedergang vorzuführen versuchen.

## I. Der Humanismus und sein Eindringen in die württembergischen Schulen.

Während Wissenschaft und Bildung in Deutschland seit geraumer Zeit einer gewissen Erstarrung anheimgefallen waren, begann um die Mitte des 15. Jahrhunderts neues geistiges Leben sich zu regen, zu wachsen und bald so zu erstarken, daß es schon nach zwei Menschenaltern die gebildete Welt beherrschte. Die Wissenschaft des Mittelalters, die Scholastik, war dem Humanismus erlegen<sup>1)</sup>.

Diese große geistige Bewegung, welche die literarische Seite einer noch größeren Erscheinung, der Renaissance, der Wiederbelebung des klassischen Altertums, darstellt, hatte ihren Ursprung in Italien<sup>2)</sup>, dem Heimatboden des versunkenen Altertums und dem damals kulturell am höchsten stehenden Land Europas, und verbreitete sich, nachdem sie hier schon ein Jahrhundert die ganze Kultur befruchtet hatte, mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes in die andern Kulturländer Europas. Auch Deutschland konnte sich ihrem Eindringen nicht verschließen.

Hier waren die klassischen Studien eigentlich nichts völlig Neues. Man kann ja von einer ersten Renaissance unter Karl dem Großen und den Ottonen sprechen, deren Niederschlag in den Klosterbibliotheken zu finden ist. Aber diese Epochen haben so wenig nachhaltige Wirkungen geübt, daß der Humanismus des 15. Jahrhunderts nicht an sie anknüpft, sondern, zunächst wenigstens, seine Nahrung vom Ausland, von Italien erhält.

Der Beziehungen Deutschlands und besonders Süddeutschlands zu Italien waren es so viele. Kirchliche, politische, kommerzielle, verwandtschaftliche Fäden liefen herüber und hinüber, und der nicht seltene Besuch der italienischen Hochschulen<sup>3)</sup> führte in unmittelbare Berührung mit dem neuen Geistesleben, dessen literarische Erzeugnisse dann noch vom zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts an durch das Aufkommen des alles belebenden Buchdrucks erweiterte Verbreitung fanden.

Und in Deutschland selber war der Boden empfänglich. Hier hatte

---

1) Die Geschichte und Bedeutung des Namens Humanismus ist noch nicht aufgeklärt. Nach Hermelink schöpfte man ihn aus Cicero, der das griechische Wort *ἡμεταία* mit *humanitas* übersetzt. Auch ob der Name zuerst in Italien oder diesseits der Alpen gebraucht wurde, ist dunkel. Der Ausdruck *humanistae* kommt zuerst in den *Epistolae obscurorum virorum* vor (Hermelink, *Relig. Reformbestrebungen* 1907, S. 8 und Eckstein, *Lat. Unterricht in Schmid's Encyclopädie* XI, 525).

2) Wie wir uns zu gegenteiligen Ansichten hierüber stellen, siehe unten Anm. 85.

3) In Bologna, dem Sitze der Rechtsgelehrsamkeit, wo aber auch *humaniora* gelehrt wurden, waren es vom Jahr 1289—1562 etwa 4000 deutsche juristische Scholaren (Schmid, *Gesch. der Erz.* II, 1, 502 und Knod, *Deutsche Stud. in Bologna*).

die mit dem 15. Jahrhundert einsetzende rasche Aufwärtsentwicklung der Städte auch erhöhte Bildungsbedürfnisse und eine Lebensstimmung wachgerufen, die sich mit der feinen Bildung, der warmen Lebenslust und der stolzen, freien Denkungsart der alten Philosophen und Redner, Geschichtschreiber und Dichter in vielem aufs engste berührte. So konnte die neue Saat keimen und sprießen.

Es war freilich anfangs ein langsames, fast kümmerliches Wachstum. Gleichgültigkeit oder offene Feindschaft der Gebildeten hemmte das Gedeihen; an großen Namen in angesehener Stellung fehlte es ebenso wie an bedeutenden, aufsehenerregenden Leistungen. Die Abhängigkeit von Italien war übergroß. Erst gegen den Schluß des Jahrhunderts wird die Entwicklung kräftiger und selbständiger; man schöpft mehr unmittelbar aus den klassischen Quellen selbst; die italienischen Vermittler treten zurück. Und in der dritten Generation, wo zwei neue Sprachen, Griechisch und Hebräisch, erblühen, erklimmt der deutsche Humanismus in einer Reihe glänzender Namen eine Höhe, die selbst die tadelstüchtigen Italiener zur Bewunderung zwingt.

Den Schauplatz dieser Entwicklung bilden, im Gegensatz zu Italien, in Deutschland in der Hauptsache die höheren und niederen Schulen. Viele der besten Namen sind Lehrer an Hochschulen oder Trivialschulen gewesen. So auch in unserem Land, dem wir uns jetzt zuwenden wollen. Hier, wo es infolge der politischen Zersplitterung an einem überragenden geistigen Mittelpunkt fehlte, dringt die neue Geistesrichtung zuerst in die bedeutendsten Städte und ihre Schulen, dann in die einstweilen gegründete Universität Tübingen, hierauf vollends in die Bildungsstätten des übrigen Landes ein.

Die ersten Anfänge zeigen sich in den Reichsstädten Eßlingen und Ulm. In Eßlingen knüpfen sie sich an den Namen des Stadtschreibers Nikolaus von Wyle. In der Schweiz, in Bremgarten, um 1410 geboren, war er, nachdem er auf hohen Schulen, vielleicht in Pavia, studiert hatte, Schulmeister in Zürich, wird aber bald Stadtschreiber in Radolfzell, dann in Nürnberg, hierauf, von 1447 oder 1449 an, in Eßlingen. Diesem Amt entzieht er sich aber 1469 wegen noch nicht ganz aufgeklärter Zwistigkeiten mit dem Rat durch die Flucht, tritt im selben Jahr als zweiter („mindster“) Kanzler in die Dienste des Grafen Ulrich V. von Württemberg und seines Sohnes, Eberhards des Jüngeren, und stirbt um 1478<sup>4)</sup>, wahrscheinlich in Zürich, wo sich im Jahrzehntenbuch des dortigen Chorherrenstifts unter dem 13. April der Eintrag findet:

4) Über ihn s. Joachimsohn, Frühhumanismus in Württ. Bjh. 1896. Mayer, Geistiges Leben in Eßlingen in Württ. Bjh. 1900. Hans Herzog in Allg. Deutsche Biographie.

Obiit Nicolaus de Wyle poëta<sup>5)</sup>. Schon diese Bezeichnung weist uns darauf hin, wo die Bedeutung dieses ungewöhnlichen Mannes liegt. Es ist nicht fein gewiß nicht gering zu achtendes Amt, das er übrigens auch vortrefflich verwaltet hat, sondern seine literarische Stellung. Er ist vor allem poëta, d. h. Humanist. Schon frühzeitig, es war auf einer amtlichen Reise nach Wien 1451, trat er in den Bannkreis des Italieners Enea Silvio de Piccolomini (Äneas Sylvius), der als Sekretär eines Kardinals 1432 zum Konzil von Basel gekommen war, seit 1442 der Reichskanzlei des Kaisers Friedrichs III. angehörte und später, 1458 bis 1464, als Pius II. den päpstlichen Stuhl inne hatte. Er war der eigentliche „Apostel des Humanismus unter den Deutschen“. Und dessen Herold wurde jetzt Nikolaus von Wyle, der u. a. auch 1464 eine Sammlung seiner Briefe herausgab<sup>6)</sup>. Dem Wunsche des Äneas, die „Wohlredenheit“ (eloquentia) in Deutschland herzustellen, ist er mit Eifer nachgekommen. Bald war er der geistige Mittelpunkt des schwäbischen Frühhumanismus. Sein Briefwechsel zeigt ihn im Verkehr mit bildungsfreundlichen Männern Süddeutschlands von Eßlingen bis Ulm und Konstanz, Zürich und Luzern. Um den hohen Adel für die neue Bildung zu gewinnen, verfertigte er Übersetzungen, „Translaten“ der Prunkstücke des italienischen Humanismus, eines Boggio, Petrarca und natürlich wieder des Äneas Sylvius, die er u. a. dem Markgrafen von Baden, der Gattin Ulrichs von Württemberg Margarete, Eberhard im Bart, besonders aber dessen Mutter, seiner vornehmsten Gönnerin, der Pfalzgräfin Mechtild, widmete, die, „eine Liebhaberin der Künste“, ihre Residenz Rottenburg zu einem Hauptsitz geistigen Lebens in ganz Süddeutschland zu machen verstand. Das war meist Unterhaltungsliteratur; aber auch eine wissenschaftliche Schrift befindet sich darunter, die Abhandlung des Äneas Sylvius über den Nutzen der klassischen Studien. Es ist eine förmliche Programmschrift des frühen Humanismus, weshalb wir etwas näher darauf eingehen wollen. In hohen Tönen wird darin der formale wie der materielle Bildungswert der Klassiker gerühmt. Durch diese und die neuzeitlichen italienischen Humanisten, die „den gulden Fluß zierlicher Gesprächnis Ciceronis und den milchlin bach loblichen Gedichts Titi Livii besitzen“, komme man zu „der Kunst Wohlredens und

Seine Translationen herausgegeben von Ad. Keller in der Biblioth. des Liter. Vereins Stuttgart 1861. Adolf Diehl in Württ. Bjh. 1910.

5) Den Namen poëta für Humanisten soll Äneas Sylvius zuerst gebraucht haben (Cekstein in Schmid's Encyclopädie XI, 525).

6) Diese Briefe wurden auch in den Schulen gelesen, so 1505 in Nürnberg und 1512 in Nördlingen (Joh. Müller, Schulordnungen 152. 173).

Dichtens, die wir nennen oratoriam“. Am besten werde dies durch vieles Lesen erlernt. Man müsse „Lesung grober und unziemlicher Gedichte“ vermeiden, „aber durch emsig Lesung guter zierlicher Gedichte wachse dem Lesenden heimlich und verborgenlich nach und nach eine Reizung und Geschicklichkeit und Art, daß derselbe auch auf solch Form zu reden, schreiben und dichten tauglich werde“. Aber ein lobwürdiger Mann, der in allweg gerecht und zu allen Sätteln tüchtig werden wolle, solle die oratores und die Meister der Philosophie und die Poeten kennen, weil sie ihm eine Lehre und Unterweisung rechten Lebens sein können. „Willst du jemand loben oder schelten, tut dich Quintilianus und Tullius lehren; ist Krieg aufzunehmen, Vegetius, auch Titus Livius, Sallustius Crispus; wie ein Kind erziehen, Plutarchus; wie Figur und Gelegenheit dieser ganzen Welt erkennen, Plinius, Ptolemäus und Solinus; willst du die Menschen des gemeinen Pöfels (Pöbels) und der Buben und Riffian Aufsätze und der dienenden Knechte Betrügnis, um daß du dich davor hüten mögest, erkennen, so nimm dir Plautum und Terentium vor. Willst du aber deiner Seele Heil bedenken, so gebrauch dich der Bücher Jeronymi, Augustini, Ambrosii, Cipriani und hab die heiligen Geschrist allwegen heimand bei dir in deinem Hause.“ Das Ganze beschließt eine Warnung vor den Scholastikern. Denn „ob sie wohl gelehrt sind, so sind ihnen doch keine Jungen zu empfehlen, denn sie diese nit lehren mögen“. So warb Nikolaus von Wyle in ruhiger, sich von aller leidenschaftlichen Polemik fernhaltender Weise in den gebildeten Kreisen für seine Ideale. Aber er tat noch mehr, er suchte sie selbst ins praktische Leben einzuführen, ins Leben seiner Schule. Er ist der erste humanistische Schulmeister geworden. Er unterhielt nämlich während seines Eplinger Aufenthalts eine Privatschule, eine „Schule Schreibens und Dichtens“, in der er viel wohl geschickter Jünglinge, ehrbarer und frommer Leute Kinder, auch etliche Baccalaurei, die zu Tisch in seine Kost verdingt waren, in Stilistik und Orthographie und in den Anfangsgründen des Notariatswesens ausbildete. Dabei folgte er aber nicht der hergebrachten Lehrweise, sondern schlug neue, eigenartige Wege ein, die unverkennbar humanistischen Stempel tragen. Nicht durch abstrakte Grammatikregeln, sondern durch Lektüre, besonders von Neulateinern, sollten die Schüler „die Kunst Wohlredens“, und zwar in deutscher und lateinischer Sprache, erlernen und „zu wohl gelehrten lateinischen Mannen werden“. Die Translationen, die wortgetreuen<sup>7)</sup> deutschen Übersetzungen, die er auch

7) Sein Grundsatz beim Übersetzen war „Wort aus Wort“, nicht wie der Steinhöwels „Sinn aus Sinn“, so daß er undeutsche Wortstellungen und Konstruktionen, namentlich Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen, massenhaft verwendete.

dazu verwendete, sollten das Einlesen erleichtern, und der anziehende Stoff sollte „Lust und Kurzweil“ in die Schule pflanzen. Gegen den Schluß seines Lebens plante er die Herausgabe der lateinischen Texte seiner „Translationen und Tütschungen zu Nutz und Frommen von Jünglingen und Schülern“ und auch eine Verdeutschung der colores rhetoricales des Cicero, offenbar um daraus eine Art Rhetorik zu bilden. Aber diese Absicht blieb unausgeführt. Sein Tod schnitt alles weitere ab.

Wenn diesem Vertreter einer Übergangszeit auch noch manche Schläden der alten Zeit anhaften, wenn sein Latein noch recht unklassisch geblieben ist, wenn die Rhetorik, die er seinem Unterricht zugrunde legte, noch stark scholastisch war, wenn seine Briefe so oft nur ein Mosaik von wortgetreu eingefügten Phrasen seiner italienischen Vorbilder darstellen, so hat er doch das Verdienst, dem Humanismus in Eßlingen und weit darüber hinaus die Bahn gebrochen und Anregungen gegeben zu haben, die — wir dürfen nur an die Pfalzgräfin Mechthilde und ihren Einfluß auf die Gründung der Universität Tübingen denken — gar nicht hoch genug angeschlagen werden können. Was die Schule betrifft, so konnte seine Privatschule zwar für die öffentlichen Lateinschulen kein unmittelbares Vorbild abgeben, aber sein Beispiel hat doch auch hier belebend gewirkt. Schüler von ihm tragen seinen Geist in andere Schulen. In der Ulmer Stadtschule besonders nehmen sie gerne ihre weitere Ausbildung<sup>8)</sup>, und „die gewachsenen großen Schreiber“, von denen der Ulmer Schulmeister erzählt, werden wohl teilweise von Eßlingen gekommen sein. Sein früherer Schüler Jakob Sutoris aber, der einstweilen in Paris Magister geworden war, trachtet 1477, von Nikolaus unterstützt, gar nach der Ulmer Rektorstelle<sup>9)</sup>. In Eßlingen selber war vielleicht seine Hand im Spiel, als sich 1452 der in Padua gebildete und von der dortigen Universität an Bürgermeister und Rat warm empfohlene Humanist Georg Jäger von Lauingen um das Rektorat der Lateinschule bewarb<sup>10)</sup>. Es werden wohl auch Schüler und Anhänger von ihm den humanistischen Gedanken hier fortgepflanzt haben, bis er eine neue, dauerhafte Stütze erlangte in dem Schulmeister der Stadtschule Kaspar Heiningen. Er gehört schon zu jener zweiten Humanistengeneration, die ihre Bildung nicht mehr in Italien, sondern in Deutschland erwirbt. Er hatte in Köln und Heidelberg (hier vielleicht unter dem Pädagogen des Humanismus

8) So 1461 der Eßlinger Schüler Johann Weinschenk.

9) Das enge Verhältnis zwischen Kanzlei und Schule zeigt sich noch deutlich im Jahr 1521, wo unter den Bewerbern um die Eßlinger Rektorstelle sich auch Peter Dinkel, Kanzleischreiber zu Ulm, befindet (Eßlinger Missivenbuch 1521).

10) Mayer a. a. D. und Eßlinger Stadtarchiv 145. 223.

Jakob Wimpheling) studiert, bewirbt sich zunächst im Jahr 1482 um das Eßlinger Schulamt, fällt aber durch und erhält es erst bei der nächsten Erledigung um 1485, worauf er es bis 1521 getreulich versieht. Er steht in Beziehungen zu den Hauptsitzen des Humanismus, Heidelberg, Erfurt, bald auch Tübingen, und wenn auch sein Kantor Leonhard Schwindelin noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein sehr wenig klassisches Latein schreibt<sup>11)</sup>, so hat man doch in seiner Schule „mehr als bloße grammatische Regeln und Mönchslatein gelernt und die lateinischen Dichter eifrig gepflegt, gelesen und nachgeahmt“. Die gewandte, echt humanistische Dichtung *Encomion Esslingense* von Johann Molitorius, der aus Heiningers Schule stammte, beweist das zur Genüge. Und wenn zwischen 1500 und dem Beginn der Reformation die neue Bildung „zu allen Toren eingedrungen ist“, so war das nicht zum geringen Teil das Werk Heiningers. Freilich die neuesten Errungenschaften, die griechische und hebräische Sprache, hat er nicht gelehrt. Das Griechische, das sich übrigens schon im Jahr 1450 durch einen in griechischen Buchstaben geschriebenen Brief des Nikolaus von Wyle ankündigte, hat zwar schon Eingang gefunden — die Eßlinger Pfarrbibliothek enthält griechische Grammatiken von 1516 an —, aber das war ohne Vermittlung der Schule geschehen, und das gleiche gilt vom Hebräischen, das Johannes Böschenstein bereits 1489 hier von einem Weissenburger Juden namens Moses Möllin lernte und dann auch lehrte, ehe er im Jahr 1505 sein unstatetes Wanderleben begann. Erst Heiningers Nachfolger Johann Schmidlin (Fabricius) (1521—1522) war auch dieser beiden Sprachen mächtig. Er war ein Mann „der nit seinesgleichen zu einem Schulmeister in diesen Landen hatte“<sup>12)</sup>. Ob er auch in der Schule Griechisch und Hebräisch lehrte, ist nicht auszumachen. Seine Nachfolger Agidius Krautwasser (Lympholerius), der 1497 in Tübingen immatrikuliert ist, und Alexander Märklin (Marcoleon), der in Tübingen und Heidelberg studiert hatte, verraten sich schon durch ihre latinisierten Namen als Humanisten. Von letzterem ist auch bekannt, daß er griechischen Unterricht in der Schule erteilte<sup>13)</sup>.

Eine ähnliche, teilweise von Eßlingen beeinflusste, Entwicklung des Humanismus läßt sich auch für die bedeutendste Stadt unseres Landes,

11) Mayer a. a. D. S. 331.

12) Eßl. Stadtarchiv L. 145. F. 223 und Mißwienbuch 1522 Bl. 236 a, wo eine in den lobendsten Ausdrücken gehaltene „Kundschaft“ des Eßl. Rats über seine Amtsführung steht.

13) Mayer a. a. D.; derselbe über das Eßlinger Schulwesen in Rehrbachs Mitteilungen 1899, II, 109—122 und Festschrift 1910. Neue Aufschlüsse geben die Eßl. Mißwienbücher von 1525 und 1533: vgl. unten Abschn. VII, 1.

für Ulm, feststellen<sup>14)</sup>. Nachdem schon Magister Hans Wall, der noch 1447 in Wien scholastische Vorlesungen gehalten hatte und dann 1453 als Rektor der Ulmer Stadtschule überliefert ist, im Jahr darauf, dem Zug der Zeit folgend, die Universität Pavia, wo damals besonders viele Schwaben, wie der spätere Ulmer Pfarrer Heinrich Neithardt und der Frühhumanist Albrecht von Eyb, studierten, aufgesucht hatte, zogen unter seinem Nachfolger Heinrich Better die Klassiker und die Humanisten in Ulm selbst ein. Im Mai 1460 erschien gar der unstete Prediger des Humanismus Peter Luder, von der „copia scholarium“ angelockt, um hier die Poesie auszusäen und Bürgerkinder in der Grammatik zu unterrichten. Er kam von Heidelberg, wo er nach einer langen Studienwanderung in Italien im Jahr 1456, wie er sagte, die Mission erhalten hatte, die beinahe gänzlich in Barbarei gesunkene lateinische Sprache wieder herzustellen. Er ist der Typus der ersten Wanderpoeten mit „ihrer hochfahrenden Verachtung der alten Wissenschaften und ihrer Vertreter, ihrer renommierten Anpreisung der neuen Bildung und ihrer libertiniſtischen Zerfahrenheit des Lebens“<sup>15)</sup>. Sein Aufenthalt in Ulm war nur kurz. Im selben Jahr taucht er in Erfurt auf. Die barbaries Germanorum hat er in Ulm nun freilich nicht auszurotten vermocht. Im Jahr 1464 ist an der Schule noch das scholastische Speculum grammaticale des Hugo Spechtshart von Keutlingen ruhig im Gebrauch. Aber er hat sicher dem „humanistischen Konventikel“, das damals unter den Lehrern der Schule blühte, neue Kraft zugeführt, und der fecke Ton, den wir in den Briefen einiger Lokaten finden, ist vielleicht eine Nachwirkung der Luderschen Redeweise.

Wir besitzen nämlich eine Sammlung von Briefen dieses Kreises, die uns auch in mancher anderen Beziehung wichtige Aufschlüsse gibt. Da wird der Rektor Better als Freund der humanistischen Studien gefeiert; der Lokat Peter von Durlach wird um eine Boethiusausgabe gebeten, weil die eigenen „exemplaria incorrectas continent orationes“. Ein Gregorius H., der die Ulmer Schule selbstbewußt als Socratis gymnasium bezeichnet, behandelt die Frage, ob ein Christ von Göttern sprechen dürfe. Ein anderer, der locatus quartus Ulrich Turner, datiert seinen Brief „ex Athenis“. Es ist derselbe, der einen unangenehmen Zusammenstoß mit einem Keutlinger Magister hatte. Er hatte an diesen in hochfahrendem Ton geschrieben und nach humanistischer Sitte seinen Namen

14) Joachimsohn, Frühhumanismus in Württ. Bjh. 1896. Oberamtsbeschreibung 1897. Beesemeyer, Schola latina 1817. Göß, Organisation des Ulmer Gymnasiums, 1810. Kapf, Programm 1858.

15) Paulsen I, 75.

dem des Adressaten vorangestellt. Das trug diesem „novus orator et poëta“ eine scharfe, spöttische Abfertigung ein, die auch „cantori aliisque maioribus particularis scholae in Ulma“ mitgeteilt wurde. Auch ein Ulmer scolaris Theobald Seidener ist in dem Briefwechsel aus den Jahren 1462 und 1463 vertreten. Er schreibt an den Augsburger Stadtschreiber Valentin Eber um den Serviuskommentar zu Vergil und übersendet ihm selber Werke des Cicero und die Rhetorik des Aeneas Sylvius. Noch bemerkenswerter aber sind seine drei Schilderungen von zeitgenössischen Ereignissen, die ganz den Eindruck von rhetorischen Übungsstücken aus dem Ulmer Schulbetrieb machen. Das eine Stück gibt in der Form eines Briefs an den tertius locatorum scholae Ulmensium Andreas Bertelin eine Schilderung des Zustands vertriebener Obdachloser, der Opfer des Kriegs zwischen Brandenburg und Wittelsbach im Jahr 1462. Das zweite Stück ist ein Brief an den König Georg Podiebrad von Böhmen, dem er wegen seiner Unterstützung der Keger die heftigsten Vorwürfe macht. Noch deutlicher trägt das Merkmal eines lateinischen Aufsatzes das dritte Stück an sich, das die Niederlage des Markgrafen Albrecht Achilles bei Giengen beschreibt. Diese in gutem, wenn auch nicht ganz klassischem Latein geschriebenen Arbeiten beweisen, daß auch die Schüler von der neuen Bildung durchdrungen waren.

Eine weitere Stütze erhielt diese durch die Bibliothek, die von dem oben genannten, in Pavia vorgebildeten Heinrich Reidhardt 1465 für den öffentlichen Gebrauch begründet wurde und an Humanistischem zunächst wenigstens Ciceros Officia, Senecas Briefe und Petrarcas De remediis utriusque fortunae umfaßte, sowie durch eine Reihe von einflußreichen Männern, die der Schule selbst zwar fernstanden, aber den Humanismus unter den Gebildeten der Stadt festigten. Da war der Schwager des Niklas von Wyle, Dr. Georg Ehinger, der 1445 zu Padua den Doktorhut im kanonischen und Zivilrecht erworben und dort, wie sein italienischer Lobredner sagt, *latinos mores et italicos ritus* in dem Maße annahm, *ut totus nobis Georgius noster Italicum quid redolere videatur*. Er erhielt den schönen Wissenschaften auch später in Ulm bis zu seinem Tod im Jahr 1497 sein Interesse. Noch wichtiger wurden die Namen Heinrich Steinhöwel und Hans Reidhardt. Der erstere entstammt einer Eßlinger Familie, ist selbst aber in Weil der Stadt geboren, studierte u. a. in Wien, Padua und Heidelberg, lebte 1449 als Arzt in Eßlingen, wurde 1450 als Stadtarzt nach Ulm berufen und blieb dort bis zu seinem Tod um 1482 oder 1483<sup>16)</sup>. Er

16) über ihn siehe Joachimsohn a. a. O. und Strauch in Allg. Deutsche Biographie.

ist das Ulmer Gegenstück zu dem ihm befreundeten Eßlinger Nikolaus von Wyle, auch einer der ersten Vertreter des Frühhumanismus und ein begeisterter Verehrer der klassischen und neulateinischen Literatur, deren Verbreitung durch Übersetzungen auch er sich zur Aufgabe machte. Darunter befindet sich auch eine Verdeutschung der Aesop'schen Fabeln, denen er am Schluß einige Erzählungen des Humanisten Poggio anhängt<sup>17)</sup>. Wenn diese Übersetzung, die einen beliebten Schulstoff dieser Zeit betraf, zunächst auch nicht für die Schule bestimmt war (sie ist dem Herzog Sigmund von Österreich gewidmet), so ergibt sich daraus doch, daß man jetzt auch die Schulliteratur in den Kreis der humanistischen Bewegung hereinziehen beginnt. Das gleiche zeigt sich bei dem andern Ulmer Humanisten Hans Reidhardt. Dieser Mann, den der Ulmer Chronist Felix Fabri „saecularem quidem et sine gradu scholaris eminentiae sed litteratum historiographum, oratorum et poetarum volumina revolventem, bucolica et comoedias, Virgilio Aeneida, Senecae tragedias, Ovidii metamorphoses ceteraque acute legentem“ nennt<sup>18)</sup>, gab 1486 eine Übersetzung des Terenz'schen Eunuchus heraus, also ein Stück des Autors, der seit dem Aufkommen des Humanismus auch in den Schulen wieder besonders gern gelesen wurde.

An diese Althumanisten schloß sich dann ein Kreis jüngerer Humanisten, wie der viel gereifte, fein gebildete Dominikaner Felix Fabri (1441—1502)<sup>19)</sup>, der Kantor und Deutschordenspriester Johann Böhm († 1533), der schon im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts von Juden Hebräisch lernte und hierin auch Privatunterricht erteilte<sup>20)</sup>, dann der Arzt und Freund Reuchlins, Johannes Stocker, der nach seinem Studium in Ingolstadt, Bologna und Tübingen 1483 nach Ulm kam († 1513), besonders aber auch der 1486 in Geislingen geborene Stadtarzt Wolfgang Rychar, ein Schüler Bebel's und begeisterter Förderer des Humanismus († 1544), und dessen Freund und Melanchthons Schüler Joh. Magenbuch, der um 1520 zuerst in Ulm privatim Griechisch lehrte.

Diese humanistische Gemeinde hat zweifellos dabei mitgeholfen, um die Entwicklung der Schule, die unter dem Rektor Better einen so verheißungsvollen Anlauf genommen hatte, in humanistischen Bahnen zu halten. Die Hauptarbeit fiel aber naturgemäß der Lehrerschaft zu. Diese erscheint auch fernerhin der neuen Bildung zugetan. So konnte

17) Ausgabe von Steinhöwels Aesop durch den Liter. Verein Stuttgart 1873.

18) Herrmann, Terenz in Deutschland 1893.

19) Über ihn s. Diözesanarchiv von Schwaben (20) 1902, S. 65 ff.

20) Bellifan Chronicon 19. Nefte, Marginalien, 1893.

im Jahre 1477 Nikolaus von Wyle seinen früheren Schüler Jakob Sutoris und der Humanistenfreund Kurfürst Philipp von der Pfalz einen Heidelberger Magister, Jakob Teschenmacher, auf die Rektorstelle empfehlen, und auch der Schulmeister, zu dem 1483 der zwölfjährige Jakob Locher (Philomusus) in die Schule ging, Magister Hans Vetter von Wildberg<sup>21)</sup>, ist zum mindesten kein Gegner des Humanismus gewesen<sup>22)</sup>. Ist er doch hernach von dem viel vermögenden Humanisten Peter Jakobi, dem Propst von Backnang und Freund Bebel's, der die Leitung der wissenschaftlichen Ausbildung des jungen Grafen Ulrich in Händen hatte<sup>23)</sup>, zum Lehrer Ulrich's erwählt worden, um dann bis 1515 oder 1516 die Schulmeisterstelle in Stuttgart zu versehen.

Über die Lehrerschaft der nächsten drei Jahrzehnte lassen uns zwar unsere urkundlichen Quellen im Stich, aber es sind Spuren davon vorhanden, daß auch unter ihr die humanistische Strömung fortbestand, zwar ohne die Kraft zu einer schnellen, radikalen Umgestaltung des ganzen Unterrichts, aber doch stark genug, um der Schule im ganzen eine feste Richtung auf das humanistische Ziel zu geben. Nicht unmöglich ist es jedoch, daß der Fortschritt hin und wieder auch durch Rückschläge aufgehalten wurde.

Wir lernen 1473 einen paedagogus der Ulmer Schule kennen, der noch stark scholastisches Latein schreibt<sup>24)</sup>, und Locher-Philomusus muß im Jahr 1510 in einem Streit mit Jakob Wimpfeling die böshafte Bemerkung hinnehmen, sein geschmackloser Briefstil stamme *ex antiqua et barbara scribendarum epistolarum norma olim apud Ulmanos tradita*<sup>25)</sup>. Auch der Humanist Ringmann (Philesius) ergießt bei diesem Anlaß die Schale seines Spotts über die Ulmer Schule, indem er, ganz im Stile der späteren *Epistolae obscurorum virorum*, deren früheren Sprachbetrieb folgendermaßen verhöhnt: „*Hic (Locher) est poëtus, qui est nuper prophetus. O est mihi tam care, quia scit bene versificare. Studuit Athenis, id est apud Ulmis, ibi viget studium, legitur Alexander et Vademecum, sunt boni grammatici, testimonio Vilamusi etc.*“ Das sind natürlich Übertreibungen, aber daß der Unterricht tatsächlich noch scholastisch gefärbt war, er-

21) Hehle, Locher-Philomusus I, 9.

22) Er ist 1477 in Tübingen immatrikuliert als Magister Joannes Vetter ex Wilperg (prom. Viennae) (Roth, Urf. 462).

23) Heyd, Herzog Ulrich I, 45. 89.

24) Er gibt eine Beschreibung des Einzugs Kaiser Friedrich's zu Ulm (Diözesanarchiv von Schwaben 1903, S. 62).

25) Hehle a. a. O. Nachtrag S. 9.

hellt auch aus zwei Urkunden dieser Zeit, aus der „Ordnung der Lehre und Lection hie zu Ulm“ und aus „Des Schulmeisters Beschwerden“. Beide sind undatiert, sind aber unseres Erachtens etwa um die Wende des Jahrhunderts entstanden<sup>26</sup>). Beide führen als Unterrichtsfächer Grammatik, Logik, Physik und Poesie auf, wobei die erstere Urkunde, die ins einzelne geht, mit dem Doktrinale Alexanders und dem Gesprächbüchlein: „Es tu scholaris“<sup>27</sup>) den scholastischen Betrieb deutlich zeigt. Jedoch sind sie nicht rein scholastisch, es sind humanistische Bestandteile beigemischt. Die Betonung der Schriftstellerlektüre, für die unter 6 täglichen Stunden des ältesten Jahrgangs zwei bis drei vorbehalten sind, das humanistisch gefärbte Lehrbuch, die Regula<sup>28</sup>), und namentlich die Behandlung des Plautus und Terenz sind untrügliche Kennzeichen der neuen Zeit. Dieser humanistische Einschlag macht es uns auch verständlich, daß in einem zwischen 1485 und 1487 entstandenen Gesprächbüchlein des Humanisten Paul Schneevogel (Niavis) die Ulmer Schule als eine ganz vorzügliche geschildert ist<sup>29</sup>), und daß Heinrich Bebel sie um 1500 neben den berühmten Humanistenschulen in Zwickau, Zwolle und Deventer nennen konnte<sup>30</sup>).

Eingefügt mag hier werden, daß auch in dem zu Ulm gehörigen Geislingen im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts schon humanistischer Unterricht erteilt wurde, und zwar durch den dortigen Kaplan und nachherigen Stadtpfarrer Johann Kessler (Cassellius), einen Geistesverwandten und Freund Bebel's in Tübingen. Wolfgang Rycharde und andere wurden von ihm unterrichtet<sup>31</sup>).

Einen recht bedeutenden Schritt vorwärts hatte die Ulmer Schule dann um 1513 getan, wie aus einem Rechenschaftsbericht des Memminger Schulmeisters Bartholomäus Huser hervorgeht. Dieser weist gegenüber einem Vorwurf, daß sein Unterricht nicht zeitgemäß sei, darauf hin, daß nach seinen gewissenhaften Erkundigungen in anderen Schulen, wie zu Ulm, Ravensburg, Biberach, Wangen, Isny, nicht anders gelehrt werde, als er es bisher auch getan habe. Und das war, wie er im einzelnen ausführt, so, daß er neben dem übrigens in der Bearbeitung

26) Für diese Datierung der ersten Urkunde sprechen sich Beesenmeyer und Joh. Müller (Schulordnungen S. 128) aus, während die Ansichten über die Datierung der zweiten zwischen den Jahren 1483 und 1522 schwanken. Hierüber und über die Begründung unserer eigenen Annahme siehe Näheres unten Abschn. V.

27) S. hierüber unten Abschn. II.

28) S. unten a. a. O.

29) Bömer, Schülergespräche I, S. 34.

30) Joh. Müller, Schulordnungen S. 128.

31) Zapf, Bebel 28. 32. Reim in Theol. Jahrbücher 1853, 309.

des Humanisten Torrentinus eingeführten Doctrinale Alexanders<sup>32)</sup> und der Aristotelischen Logik die humanistische Grammatik Heinrichmanns, das latinum idioma des Laurentius Corvinus, „eines der erfolgreichsten Bahnbrecher des Humanismus in Schlesien“<sup>33)</sup>, den Klassiker Lucanus und die Neulateiner Philolophus und Baptista Mantuanus verwendete. So hatte der neue Geist jetzt auch im Unterricht das entschiedene Übergewicht gewonnen, und der vollständige Sieg konnte nicht mehr zweifelhaft sein.

Im Jahr 1521 erscheint dann die neue Bildung schon gut eingebürgert. Der schon erwähnte Humanist Johann Böhm schreibt zwar in einem Brief an Althamer, Locher-Philomusus, der vor der Pest aus Ingolstadt geflohen war, habe im Ulmer Minoritenkloster eine Vorlesung halten wollen, aber keine Zuhörer gefunden, und fügt spitzig bei: Nosti quam impense Ulmenses literas colunt, jedoch berichtet er selbst im gleichen Schreiben, es sei auch ein Schüler Melanchthons nach Ulm gekommen, und dieser habe unter großem Zulauf Cicero gelesen<sup>34)</sup>.

Letzterem entspricht, was wir von der jungen Humanistengeneration unter den Lehrern erfahren. Im Jahr 1515 wird der Schüler Bebel, Johann Grüner, Rektor und bleibt es mit Ausnahme einer zweijährigen Unterbrechung (1521—1523) bis 1527. Schon 1526 wird nach einem Lehrer gesehen, der auch in Griechisch und Hebräisch erfahren sei, „nachdem jetzt viel ehrbar Leut sind, die ihre Kinder gern in heiliger göttlicher Lehre und Schrift des neuen und alten Testaments und der Propheten unterrichtet haben wollen“. Und im selben Jahr wird dafür Johann Schmidlin (Fabricius), mit dem wir schon in Eßlingen bekannt geworden sind, angestellt. Im Jahr darauf wird Michael Brodhag aus Göppingen zugelassen, „die Knaben Griechisch, Hebräisch und Lateinisch, solange er sich wohl hält“, zu lehren<sup>35)</sup>. Rektor war seit 1527 Georg Leonhard von Wurzach, auch ein humanistisch gebildeter Mann, der die Schule zu hoher Blüte brachte.

So ist also in den zwanziger Jahren auch an der Ulmer Schule der Humanismus zum vollen Durchbruch gekommen, freilich, um bald in die Strömung der Reformation einzumünden.

In den andern Reichsstädten war der Verlauf nicht viel verschieden, nur daß die neue Bewegung naturgemäß in die kulturell weniger bedeutenden später und schwächer hereinflutete. Es liegt darum nicht bloß an der Dürftigkeit unserer Quellen, wenn wir aus der frühhuma-

32) Reichling, Doctrinale LXVII.

33) Bömer a. a. D. I, 61.

34) Ballenstadt, Althamer S. 70.

35) Kapf, Programm S. 4.

nistischen Zeit nichts oder wenigstens zu berichten wissen und erst in der zweiten und dritten Humanistengeneration auf eine deutlichere Entwicklung stoßen.

In Heilbronn können wir sie von 1470 an verfolgen. Damals war nach einer Schulordnung<sup>36)</sup> noch die Grammatik Alexanders in Übung, während mit der Anstellung des Schulmeisters Konrad Költer die neue Lehrweise ihren Einzug hält. Er ist in Heidelberg 1480 inskribiert, wird 1487 Baccalaureus und 1489 magister artium<sup>37)</sup>. Er studiert also gerade zu der Zeit, da der „Latinissimus“ Rudolf Agricola und der Reformpädagoge Jakob Wimpheling hier lehrten<sup>38)</sup>. Im Jahr 1492 bekommt er das Schulamt in Heilbronn, das er bis 1527 versieht. Er ist zu jener mittleren Generation der Humanisten zu rechnen, die noch alle Kraft auf das Latein vereinigte und hierin ganz Hervorragendes zu leisten vermochte. Er trieb eine ausgedehnte Lektüre von Schriftstellern, namentlich der Komödien des Terenz und der Oden des Horaz und hat ausgezeichneten Männern, einem Johann Ökolampadius, Leonhard Fuchs, Erhard Schnepf die Grundlage ihrer Bildung verschafft<sup>39)</sup>. Auch ein humanistischer Hilfslehrer von ihm ist bekannt, nämlich Dionysius Graf von Eßlingen, der von 1513—1520 in Heilbronn tätig war<sup>40)</sup>.

Damit stimmt gut der jetzt noch reiche Bestand der Heilbronner Lehrerbibliothek an humanistischen Schriften aus dem Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts<sup>41)</sup>. Von diesen ist zwar meist die Herkunft und die Zeit ihrer Aufnahme in die Bibliothek nicht mehr genau festzustellen, aber in Heilbronner Händen befanden sich fast alle, weshalb sie zwar nicht einen unumstößlichen Beweis, aber doch einen wertvollen Anhaltspunkt für das Vorhandensein humanistischer Gesinnung bilden können. Den Grundstock zur Heilbronner Bibliothek legte der Heilbronner Kirchherr und Würzburger Domherr Johann Allendorf († 1497), der seine Bücher „in die Liberey, so die von Heilbronn aufrichten sollen“, stiftete<sup>42)</sup>. Da sind also vorhanden u. a. Ausgaben von Terenz aus den Jahren 1490, 1496, 1507, 1511, Horaz 1483, 1511, Ovid 1485, 1496, 1511, Virgil 1486, 1495, Plautus 1510, Cicero 1472, 1480, 1481, 1508, 1509, Cäsar 1490, 1513, Juvenal 1497, Quintilian 1494. Sallust 1481, 1514, Aeschines und Demosthenes 1522, 1532, Herodot lateinisch 1475,

36) Heilbronner Urkundenbuch I, 496.

37) Töpfe I, 362; II, 416.

38) Paulsen I, 130.

39) Hizler in seiner Leichenrede auf Leonhard Fuchs (Pfaff S. 9 und Finckh, Programm 1858. 1863).

40) Mayer, Geist. Leben S. 321.

41) Cramer, Programm 1908.

42) Heilbronner Urkundenbuch II, 1776.

Homer griechisch 1551 und von den Neulateinern Petrarca 1492, Ficinus Marsilius 1495, Politianus Angelus 1498, Mancinellus 1494, 1498, 1499, Konrad Celtes 1487, 1502, 1513, Erasmus 1510, 1520, Baptista Mantuanus 1502, 1507, 1518, Reuchlin Sergius 1508, Johann Böhmer 1515 uff.

Freilich war den jüngeren Humanisten der alte Konrad Költer bald nicht mehr fortschrittlich genug. Er klagt in einem Schreiben an den Rat vom 15. Jan. 1527<sup>43)</sup>: „etlich wollten gern, daß ich in der Schul die edel lateinischen Sprach verlasse und niederdrucke und anfangs kriegisch und hebräisch zu lehren, so doch je zuvor der Grund gestellt soll werden, ehe das Gebäu aufgerichtet würde“. Und auch sonst wird ihm vorgeworfen, daß er nicht mehr auf der Höhe stehe. Sein Nachfolger macht 1532 die böse Bemerkung, daß „man (d. h. Költer) hie zu Heilbronn und anderswo viel in Schulen gelehrt, das sie, die Schulmeister, selbst nit verstanden“. Mochte dem sein, wie ihm wollte, jedenfalls räumt eben in diesem Jahr 1527 Költer seinen Platz einem Manne ein, der laut eines Empfehlungsschreibens von Johann Brenz „latinam linguam ita callet, ut in ipsa eum natum, non educatum diceres; graeca imbutus est; in hebraea multos non indoctos judaeos aequat, immo superat“<sup>44)</sup>. Es ist Kaspar Gretter, der sich von 1520 bis 1524 seine Bildung ebenfalls in Heidelberg geholt hatte. Mit ihm hält der dreisprachige Humanismus in die Heilbronner Schule seinen Einzug.

In Hall bekommen wir erst zwischen 1513 und 1516 von dem Stand des Humanismus Nachricht. Damals war Bartholomäus Stich von Rempten Schulmeister<sup>45)</sup>, der eine Schulordnung „scholasticusordo“ samt einer von echt humanistischen Floskeln durchsetzten commendatio herausgegeben hat<sup>46)</sup>. Diese Ordnung atmet durchaus humanistischen Geist, unter teilweiser Anlehnung an die berühmte Schule von Deventer. Nur das Doktrinale Alexanders, das aber auf die von Wimpheling gebilligten Teile beschränkt ist, und der Logikunterricht, der übrigens nur erteilt wird „si auditores fuerint apti ad tradendum“, erinnern noch schwach an die vorausgegangene scholastische Zeit. Sonst herrscht der Humanismus in Heinrichmanns Grammatik und der Lektüre von Cicero, Terenz, Virgil, Philelphus und Baptista Mantuanus.

43) Heilbronner Stadtarchiv R. 73. Schulwesen III a 1 Dr.

44) A. a. D.

45) Kolb, Programm 1889. Joh. Müllers Schulordnungen 175.

46) Von Kolb a. a. D. veröffentlicht und auch von Reichenhart, der sie aber fälschlicherweise der Memminger Schule zuweist, in Fleckeisens neuen Jahrbüchern 1880, 233 besprochen.

Stichs hiesige Wirksamkeit war nur kurz. Schon Februar 1515 siedelt er nach Memmingen über. Natürlich wuchs seine Saat weiter. Wenn jedoch Kolb<sup>47)</sup> glaubte, von 1520—1522 einen ganzen Humanistenkreis um den Schulmeister Mercator und seinen ludi moderator Andreas Althamer feststellen zu können, so hat er sich darin gründlich getäuscht. Die Briefe, auf die er sich stützt und in denen von den Hallenses und ihren Lehrern Mercator und Althamer gesprochen ist, beziehen sich nicht auf Schwäbisch-Hall, sondern auf Halle in Sachsen, wie Joseph Zeller<sup>48)</sup> überzeugend nachgewiesen hat. Müssen wir so auch diesen schönen Traum zerrinnen sehen, so werden wir dafür entschädigt durch die zuverlässigere Nachricht, daß von 1524 an Johann Regulus von Billingen, der nach Crusius (II, 75) „in lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache wohl erfahren war und in folgender Zeit doctor medicinae geworden“, die Schule leitete. An seine Stelle trat bald der von Brenz berufene Humanist Sebastian Coccius von Cannstatt<sup>49)</sup>. Er blieb bis 1548. „Unter ihm entfaltete sich das Schulwesen zu nie dagewesener Blüte.“

In Rottweil läßt sich der Humanismus seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts feststellen, und zwar mit dem Erscheinen des Humanisten Jodokus Hesch von Geislingen. Er hatte unter Bebel in Tübingen studiert<sup>50)</sup> und war vor 1506 in Rottweil (hernach auch in Blaubeuren und Ravensburg) an der Schule tätig. Er las mit Vorliebe Horaz, Virgil, Properz, Tibull, Juvenal und Cicero<sup>51)</sup>. Auf ihn folgte dann in den Jahren 1506—1510 der feine Latinist und Musiker Michael Rot (Ruhellus) von Rottweil<sup>52)</sup>, dessen ausgezeichnetem Unterricht „in bonis literis et musices elementis“ ein Oswald Myconius, Heinrich Glareanus und sein Neffe Melchior Wolmar Rot, der spätere Tübinger Universitätsprofessor, ihre Bildung verdankten. Griechisch hat er nicht gegeben. Von seinen Nachfolgern sind Peter Willenbach und Hans Langysen Schüler Bebel's, und Konrad Bub, der 1522—1525 in Tübingen studierte und vor 1535 in Rottweil lehrte, ehe er Schulmeister in Eßlingen wurde, hat wohl auch das Griechische eingeführt. In Übereinstimmung mit dieser Entwicklung befindet sich der Bücherbestand der Rottweiler Lehrerbibliothek, deren Entstehungsgeschichte zwar noch nicht durchforscht ist, die aber ihre ältesten Werke zweifellos in der Hauptsache

47) und auch Kolbe, Althamer 1895, 5.

48) Württ. Bjt. 1910, 435.

49) Kolb S. 16 und Kern, Schwäb. Sch.D. von 1543, Rißingen 1901, S. IV.

50) 1500 immatrikuliert, 1501 Baccalaureus (Hermelink, Matrifel I, S. 126).

51) Keim in Theol. Jahrb. 1853, 310. 323.

52) Näheres s. unten Abschn. VII, 1.

aus Rottweil selbst gesammelt hat<sup>53</sup>). Sie enthält u. a. an Klassikern Juvenal 1494, Ovid 1496, Terenz 1496, 1522, Lucanus 1498, Cicero 1509, 1513, Sueton 1536, Livius 1516, Persius 1526, Quintilian 1527; an Neulateinern Poggii facetiae 1487, Laurentius Valla 1520 und 1522 und an humanistischen Schulbüchern Pauli Nivis idioma pro parvulis um 1487, Cochlaei grammat. lat. 1519 und die griechische Grammatik des Theodorus Gaza 1523.

Auch Reutlingen, das uns übrigens nur dürftige Nachrichten bietet, hat in seinem Schulmeister Georg Köler (Köler), einem Schüler Bebel's<sup>54</sup>), und in dessen Provisor Matthäus Alber (1511—1513) und in dem Unterlehrer des Jahres 1520, Andreas Althamer, dem späteren humanistischen Altertumsforscher, sowie in Kölers Nachfolger Johannes Schradin (1524—1533) jedenfalls humanistische Lehrer gehabt<sup>55</sup>).

In Gmünd sind um die gleiche Zeit Vertreter der neuen Bildung Schulmeister Hans Siglin (1515), offenbar derselbe, der später die akademische Laufbahn einschlägt, 1518 in Tübingen Kollegiat und 1520 Dekan der Artistenfakultät wird<sup>56</sup>), und Hieronymus Heiningcr (1521), den wir als den Sohn des humanistischen Rektors in Eßlingen ansehen dürfen<sup>57</sup>).

In Biberach war der Humanismus schon frühzeitig eingedrungen. In der Bibliothek, die der Biberacher Prediger und frühere artistische Professor in Wien Heinrich Jäck 1477 an das Spital in Biberach verkaufte, finden sich neben den scholastischen Werken eines Thomas von Aquino, Nikolaus von Lyra und dem scholastischen Speculum grammaticae des Hugo Spechtshart ein Cicero, Seneca, Boccaccio und andere, die den Einfluß der neuen Richtung erkennen lassen<sup>58</sup>). Und in der noch ansehnlicheren Bibliothek des Kartäufers Hildebrand von Brandenburg aus Biberach (1442—1514), der die berühmtesten Schulen in Welschland, darunter Pavia, besucht hatte und 1494—1505 in seiner Vaterstadt lebte, scheinen sich noch kostbarere Bücher befunden zu haben<sup>59</sup>). In der Schule ist um 1513, wie der Memminger Schulmeister berichtet<sup>60</sup>),

53) Katalog der Rottw. Bibliothek, Programm 1909.

54) In Tübingen 1509 als Gregorius Köler ex Rutlingen immatrikuliert, 1510 mag. artium (Roth, Urk. 574).

55) Über diese s. unten Abschn. VII, 1.

56) Roth, Urk. 549.

57) S. unten Abschn. VII, 1.

58) Ernst in Württ. Bjh. 1898, 41. *W* Thoder in Blätter für württ. Kirchengeschichte 1900, 56 ff. Diehl, Speculum grammaticae.

59) Pfeiffer in Württ. Bjh. f. Landesgesch. 1910, 284.

60) S. oben S. 268.

der Humanismus schon fast Alleinherrscher, und der im Jahr 1519 erwähnte paedotriba Johann Michael Guntius, der u. a. die Bekanntschaft mit dem begeisterten Freund des klassischen Altertums Wolfgang Ryhard suchte<sup>61)</sup>, wird den Sieg vollendet haben.

In noch greifbarer Gestalt tritt uns der Humanismus in den andern ober schwäbischen Reichsstädten Ravensburg, Wangen, Leutkirch entgegen. Es sind die Namen Hofmeister, Susenbrot und der uns von Rottweil her schon bekannte Hesch, welche dem Oberland die klassischen Studien vermitteln.

Hans Susenbrot, geboren zu Wangen im Algäu um 1484, begann sein Wirken als Lehrer, nachdem er sich seine Vorbildung in Wien und Basel geholt hatte, in Leutkirch 1506, wo damals nach der schon oben erwähnten humanistischen Bearbeitung des Doctrinale durch Torrentinus unterrichtet wurde. Nach Erscheinen der humanistischen Grammatiken Heinrichmanns und Brassicanus' benützte Susenbrot jedoch diese. Hernach führte auch er ein Wanderleben. Nach elfjähriger Tätigkeit an den Schulen in Pfullendorf und Schaffhausen kehrte er wieder in seine Heimat zurück und leitete (1519) die Schule in Wangen. Hier hatte nach dem Bericht des Memminger Schulmeisters schon 1513 die neue Bildung kräftig Fuß gefaßt und wird nun von Susenbrot, der jetzt seinem Unterricht ein selbstverfaßtes Kompendium der Grammatik zugrunde legte, noch weiter gestärkt. Nach einem hierauf folgenden längeren Aufenthalt in Basel übernimmt er um 1525 das Schulamt in Ravensburg, versieht es aber nur kurz, geht an die Schule nach Pfullendorf und kommt erst um 1534 wieder nach Ravensburg zurück, um nun hier bis an sein unglückliches Lebensende im Jahr 1542 (er wurde von einem betrunkenen Küfer derart mißhandelt, daß er wenige Wochen darauf starb) die Schule zu versehen. Er unterrichtete hier nach seiner eigenen, 1539<sup>62)</sup> erschienenen lateinischen Grammatik (*Grammaticae artis institutio*) und seiner Rhetorik vom Jahr 1541 (*Epitome troporum ac schematum et grammaticorum et rhetorum . . . collectae*)<sup>63)</sup>. Schon vor Susenbrot hatte Ravensburg tüchtige, zeitgemäß gebildete und lehrende Schulmeister gehabt, vor 1511 den Schüler Bebel's Jodokus Hesch und vor 1510 Hans Hofmeister, der hier auch 1528 wieder Rektor ist. Der letztere war auch 1510/11 in Memmingen, wo er sich die allgemeine Achtung in einem so hohen Grade erwarb, daß er noch 1522 zur Rückkehr, frei-

61) Keim in Theol. Jahrb. 1853, 321.

62) Nicht 1518, wie die epistola nuncupatoria infolge eines Druckfehlers datiert ist.

63) P. For im Diözesanarchiv für Schwaben 1907 (25. Jahrgang) S. 8—12.

lich vergebens, aufgefordert wurde<sup>64</sup>). Daß auch Ravensburg 1513 unter den Städten genannt ist, die schon stark humanistischen Lehrbetrieb eingeführt haben, ist oben gesagt.

Es könnte sich hier fragen, ob nicht der Mann, der seiner Vaterstadt Ravensburg in der humanistischen Welt den größten Ruhm gebracht hat, Michael Hummelberger (1487—1527), auch für die Schule von Bedeutung gewesen ist. Lebte er doch, nachdem er sich in Paris eine feine Bildung, namentlich auch im Griechischen, erworben hatte, von 1511 bis zu seinem Tod fast ununterbrochen in Ravensburg, ein Mittelpunkt des oberschwäbischen Humanismus, im lebhaftesten Verkehr mit den geistigen Größen seiner Zeit<sup>65</sup>). Allein von Beziehungen zu einem Susenbrot oder Hofmeister erfahren wir, trotzdem sein ausgedehnter Briefwechsel bekannt ist, auffälligerweise nichts. Auch deren Schule ist nirgends erwähnt. Zwar meint Horawitz, er habe sich wohl schon frühe dem geistlichen Stande zugewendet und sei Pfarrer und Lehrer geworden. Aber das letztere bestätigt sich in seinen Briefen nicht. Er lebte vielmehr, wie Beatus Rhenanus im Vorwort zu Hummelbergers Griechischer Grammatik sagt, dem otium literarium in seinem elterlichen Haus und hat nur gelegentlich griechischen Privatunterricht erteilt, zu welchem Zweck er schon 1512 einen kurzen Abriß der griechischen Grammatik ausarbeitete. Obgleich er diese Schrift nicht zur Veröffentlichung bestimmt hatte, so wurde sie doch nach seinem Tod von Beatus Rhenanus 1533 herausgegeben. Damit und durch seine Förderung der humanistischen Sache überhaupt hat Hummelberger dann der Schule doch mittelbar wertvolle Dienste geleistet, wenn er auch zu dieser keine unmittelbaren Beziehungen unterhalten hat.

Von solch humanistischer Nachbarschaft konnte auch Isny nicht unberührt bleiben. Es ist unter den Städten, die 1513 in ihren Schulen Heinrichmann, Philadelphus und Baptista Mantuanus benützen, und 1527 wurde nach dem Bericht des Crusius<sup>66</sup>) zum Rektor der Schule Paul Fagius (Büchlein) ernannt, ein in der hebräischen Sprache hoch erfahrener Mann. Er wurde später Professor der hebräischen Sprache in Straßburg.

Von den andern Staatsgebieten unseres Landes außerhalb des Herzogtums Württemberg ist mangels weiterer Nachrichten wenig zu vermelden.

64) Joh. Müller, Sch.D. 164. 188. 349. Hafner, Evang. Kirche in Ravensburg 1884, 74. Reichenhart in Neue Jahrb. f. Phil. und Päd. 1880, 277.

65) Horawitz, Hummelberger 1875. Horawitz, Analecten zur Geschichte des Humanismus 1512--1527 mit angehängtem Briefwechsel.

66) Anal. Suev. III, 9. 13.

In Crailsheim zeigt die Schulordnung von 1480<sup>67)</sup> noch ganz scholastischen Charakter, und nach dem Zeugnis eines Crailsheimer Bürgers vom Jahr 1531 hat die Stadt seit Menschengedenken keine „fast gelehrten Schulmeister“ gehabt<sup>68)</sup>. Mit dem Jahr 1532 jedoch kam auch dort hin ein Lehrer, der, wie er bei seiner Bewerbung sagt, „die Stadtkinder nit allein zu Latein, sondern auch zu griechischer und hebräischer Sprache nach bequemer Weise unterrichten“ konnte<sup>69)</sup>. Es war Peter Hofmann, der frühere Schulmeister von Creglingen.

Ellwangen, dessen Pröpste Albrecht von Rechberg (bis 1502)<sup>70)</sup> und Albrecht Thumb von Neuburg (1503—1521), wie auch der Stiftsherr Konrad Adelman<sup>71)</sup> und der Stiftsprediger Johannes Krefß (1516—1525)<sup>72)</sup> humanistische Neigungen hatten, besaß wohl auch in seinem Schulmeister Johannes Köckelin einen Vertreter der klassischen Bildung. Er war 1501 in Heidelberg Baccalaureus geworden, erscheint 1508 „in regimine scholae“, studiert 1509 in Tübingen unter Bebel weiter und wird hier 1510 Magister<sup>73)</sup>.

In Horb ist mit dem Schulmeister Agidius Krautwasser (Lympholerius)<sup>74)</sup>, der um 1520 hier wirkte<sup>75)</sup>, der Humanismus bezeugt.

Etwas besser sind wir über Kottenburg unterrichtet. Zwar wissen wir nicht, welchen Einfluß die „Liebhaberin der Künste“ und Beschützerin der neu aufkommenden klassischen Studien, die Pfalzgräfin Mechtild, die hier von 1463—1482 ihren Witwensitz hatte, auf die innere Gestaltung der Schule ausübte, aber daß ihr Einfluß jedenfalls hier nicht nachhaltig war, erhellt aus dem Zustand, in dem wir die Schule zur Zeit vorfinden, als der achtjährige Johann Eck, der spätere Gegner Luthers, sie besuchte<sup>76)</sup>. Es war in den Jahren 1495—1498. Damals war es nach Ecks Beschreibung um die Schule nicht gut bestellt. Außer Grammatik wurde behandelt etwas aus der Logik des Petrus Hispanus, die Eklogen des Theodulus, eines italienischen Priesters aus dem 10. Jahr-

67) Birlinger, Memannia 1875, 247 ff.

68) Crailsheimer Stadtarchiv XXII, 35, Bl. 110.

69) A. a. D. XXII 37, Bl. 7.

70) Er hatte in Pavia studiert (Zeller in Württ. Bjh. 1908, 165. 192).

71) Stälin III, 774.

72) Zeller a. a. D. S. 288 und Hermelink, Theol. Jah. 202.

73) Zeller, Ellwangen, S. 520 und Hermelink, Matrifel I, 172.

74) S. oben S. 263.

75) Württ. Kirchengeschichte 264.

76) Wiedemann, Eck 1865.

hundert<sup>77)</sup>, und die Bukolika Virgils. „Nondum erat, schreibt er, saeculum illud in quo elegantiores literae florebant“, und seine Fortschritte wären gering gewesen, wenn ihn nicht sein Oheim Martin Maier, damals Pfarrer in Rottenburg, privatim unterrichtet hätte. Dieser hatte offenbar ein besseres Verständnis für die Fragen seiner Zeit und las mit seinem Zögling außer scholastischen Schriften auch moderne Werke, wie das Latinum idioma Pauli Nivis, den Terenz, Ciceros De amicitia und die Briefe des italienischen Neulateiners Gasparino de Barzizza († 1431). Allzulange dauerte es aber auch in dieser Schule nicht, bis die neue Lehrweise zum Durchbruch kam. Im Jahr 1522 leitet ein Humanist die Schule, nämlich Hieronymus Heiningcr, der Sohn des humanistischen Schulmeisters von Eßlingen, und 1525 der schon bekannte Agid. Krautwasser<sup>78)</sup>.

Im Herzogtum Württemberg faßten die humanistischen Studien zuerst auf der Universität Tübingen Wurzel, um dann von hier aus bald in weitem Umkreis das geistige Leben zu befruchten.

Schon ihre Gründung im Jahr 1477 geschah unter dem Einfluß humanistischer Ideen. Der Stifter der Universität, Graf Eberhard im Bart, war zwar selbst ohne eigentliche gelehrte Bildung; hat er doch die lateinische Sprache nicht verstanden. Aber er hatte regen Sinn für Bildung und Wissenschaft und stand in fortwährender Fühlung mit der Zeitbewegung und namentlich mit humanistischen Kreisen. Seine Gemahlin Barbara Gonzaga war eine gebildete Frau, und deren Mutter, die Markgräfin von Mantua, war eine gründliche Kennerin der lateinischen und griechischen Sprache. Zu Humanisten wie Albert von Bonstetten, Johannes Reuchlin, Augustin Tünger, Jakob Wimpfeling, Nikolaus von Wyle, Marsilius Ficinus unterhielt er Beziehungen und ließ sich durch sie Übersetzungen klassischer Autoren, wie Josephus, Livius, Ovid, Demosthenes, Euklid anfertigen. Diese seine Vorliebe für Bücher, die ihn auch zur Gründung einer wertvollen Bibliothek veranlaßte, hatte er von seiner Mutter, der Pfalzgräfin Mechthilde, die wir oben bei Niklas von Wyle als kunstfinnige Gönnerin des Humanismus kennen gelernt haben. Sie war es jetzt auch, die, nachdem sie schon an der Gründung der Freiburger Hochschule (1457) beteiligt gewesen war, vor allem die Anregung zur Stiftung der Universität Tübingen gab<sup>79)</sup>. So

77) Knepper, Schäffer Schulwesen 33.

78) S. unten Abschn. VII, 1.

79) Strauch, Mechthilde. Joachimsohn, Frühhumanismus. Stälin, Württ. Geschichte III, 760 ff. Holland in Biblioth. des Liter. Vereins Stuttgart 56, S. 251. Johannes Müller, Quellenchriften 275. Löffler, Beilage zum Württ. Staatsanzeiger 1910, 120.

verstehen wir die Anklänge an humanistische Denk- und Ausdrucksweise in den ersten Verordnungen des Grafen Eberhard, wie in seiner Bekanntmachung über die Eröffnung der Universität vom 3. Juli 1477, wo er zum Preis der studia bonarum artium die schönen Worte gebraucht, er wolle lieber eine Schule stiften als Kirchen bauen; denn „die Ausstattung der Kirchen ist in unserer Zeit hinlänglich gewachsen, und es ist ausgemacht, daß der einzige Gott wohlgefällige Tempel das menschliche Herz ist, und daß die andern Kirchen Gott nur dann gefallen, wenn man ein reines und keusches Gemüt hineinbringt, welches auf keine Weise besser und auf keinem Wege kürzer als durch wissenschaftliche Bildung erworben werden kann“<sup>80</sup>). Und in dem Freiheitsbrief für seine Universität sagt er, er wolle „graben den Brunnen des Lebens, daraus an allen Enden der Welt unverstieglich geschöpft mag werden trostlich und heilsam Weisheit zu Erlösung des verderblichen Feuers menschlicher Unvernunft und Blindheit“<sup>81</sup>).

Allein der Humanismus hatte damals noch nicht soviel Kraft, um bei der Besetzung des Lehrkörpers der Hochschule durchdringen zu können. Der Brunnen des Lebens gab zunächst noch scholastisches Wasser aus scholastischen Röhren.

Schon in den Universitätsstatuten vom 9. Oktober 1477 ist von den zwei Richtungen der Scholastik, den Realisten und Modernen<sup>82</sup>), und in der Ordnung von 1491 von „dem alten Weg (Realisten) und dem neuen“ die Rede. Und in der Artistenfakultät spielen scholastische Lehrbücher die erste Rolle, wie das Doktrinale Alexanders<sup>83</sup>), das noch 1506 in Geltung ist, die „parva logicalia“ der Scholastikers Petrus Hispanus und die Einleitung des Porphyrius in das Organon des Aristoteles<sup>84</sup>).

Nur langsam rückte der Humanismus vor, gehemmt und bekämpft vor allem von der einen scholastischen Richtung, der *via moderna*, dagegen vielfach gefördert durch deren Gegnerin, die *via realistarum* oder *via antiqua*, die in ihren Zielen und Methoden mit dem Humanismus manche Berührungspunkte hatte und in einigen Vertretern, wie Lindelbach, Scriptoris, Kircher, fast unbewußt zu diesem überleitet<sup>85</sup>).

80) Roth, Urkunden 28. Paulsen I, 137.

81) Roth 31. Diese Stelle ist übrigens wörtlich dem Freiburger Stiftungsbrief von 1456 entnommen (Geiger, Neuchlin 7).

82) Roth 50—52.

83) 1488 (Roth 377).

84) Roth 335.

85) Die Streitfrage, ob der deutsche Humanismus nichts als eine Weiterbildung der *via antiqua* sei, wie namentlich Hermelin in seiner Abhandlung über die religiösen Reformbestrebungen des deutschen Humanismus zu erweisen sucht, oder ob er ein

Wie um die Herkunft des Humanismus aus Italien zu erweisen, erscheint als erster Humanist in Tübingen ein Mann, der sich April 1480 in die Matrikel eintragen läßt als „Magister Samuel de Monte Rutilo poeta“. (Dabei steht der Zusatz „nihil dedit, quia pauper“)<sup>86</sup>). Es ist Samuel Karoch von Lichtenberg, einer der frühesten „fahrenden Bettelpoeten“<sup>87</sup>), ähnlich dem bei Ulm genannten Peter Luder. Er hatte vier Jahre in Italien studiert, sich in Erfurt, Leipzig und Jngolstadt als Vorkämpfer der Eloquenz herumgetrieben, „mehr ein Spaßmacher als ein Gelehrter“<sup>88</sup>), und kommt nun auch nach Tübingen. Leider haben wir bis jetzt keine weiteren Nachrichten über seine Tübinger Tätigkeit<sup>89</sup>).

Es wird kaum seinem Einfluß zuzuschreiben sein, wenn Graf Eberhard 1481 einem, „der in Dratorien liest“, ein Stipendium von 30 fl. aussetzt<sup>90</sup>) und damit einen humanistischen Lehrstuhl errichtet.

Diesen hatte wahrscheinlich von 1481—1486 der Angehörige der *via antiqua* Michael Lindelbach von Ochsenfurt inne. Er bezeichnet sich selbst als *conregens*, also nicht als ordentlichen Professor, sondern als Lehrer eines Nebenfachs. Er ist der Verfasser einer ganz humanistischen Stillehre, „*praecepta Latinitatis*“ (Keutlingen, Otmar 1486), die ein Hilfsmittel „in *humanitatis studio*“ sein soll und ihre Regeln besonders aus Terenz, Quintilian, Cicero, Virgil, Gellius nimmt<sup>91</sup>). Sie eröffnet nicht unwürdig den Reigen der humanistischen Lehrbücher, die Tübingen bald so berühmt gemacht haben.

---

Ausläufer der italienischen Renaissancebewegung sei, wie man früher allgemein annahm, ist hier nicht zu entscheiden. Nur soviel sei gesagt: Unserer Ansicht nach gibt es hier kein Entweder — oder, sondern ein Sowohl — als auch. Es sind nicht zwei Ströme, die dauernd nebeneinander herlaufen, sondern solche, die sich zu einem großen Strom vereinigen, in dessen Wasser sich die Herkunft bald nicht mehr unterscheiden läßt. Die Auffassung Hermelink's scheint uns die Bedeutung Italiens und der Antike zu wenig zu berücksichtigen, wogegen bei der andern Auffassung das spezifisch deutsche Element im Humanismus zu kurz kommt.

86) Hermelink, Matrikel I S. 28. Dieser Eintrag ist unsers Wissens bisher ganz unbeachtet geblieben.

87) Paulsen I, 77.

88) Schmid, Erziehung II, 2, 58.

89) Bebel ist gar nicht gut auf ihn zu sprechen. Er schreibt über ihn in seinem *modus conficiendarum epistolarum* fol. II a: *Vagatur hinc inde per Germaniam quidam Samuel de Monte Rutilo, ineptiarum plenus, multos barbarismos seminans, nihil docens praeter incultos rhythmos facere et reliquas latinae linguae calamitates, a quibus precor caveas tamquam ab aspidum venenis.*

90) Roth 71.

91) Hermelink in Württ. Bjh. 1906, 335. Eine Ausgabe davon s. l. et a. liegt uns aus der Tübinger Universitätsbibliothek vor.

Aber die neue Sache wollte nicht recht vorwärtsgehen. Graf Eberhard hielt sich neutral. Er wollte offenbar der Tübinger Scholastik, die in ihrer Mitte bedeutende Männer hatte, nicht zu nahe treten. So wurde der Humanismus ungeduldig, wie wir aus einem Brief des Humanisten Leonhard Adelman vom 2. Oktober 1484 sehen, den er an Reuchlin, den damaligen Rat des Grafen, richtet. Tübingen, heißt es, könnte wohl den Vergleich mit den italienischen Hochschulen aushalten, wenn nur die Humanitätsstudien hier keine so kalte Aufnahme fänden; aber es gebe noch so manchen Philosophen, der mit philosophischem Wortkram prahle, so manchen Theologen, der statt Bibelfkenntnis Finsternis zu verbreiten suche, und diese alle ziehen gegen die Humanisten und Poeten los und werfen ihnen vor, daß sie mit Leichtfertigkeiten und heidnischen Possen angefüllt seien. Reuchlin, der Schirmer der Humanisten, möge sich alle Mühe geben, um seinen Fürsten auf andere Gefinnungen zu bringen<sup>92</sup>). Das tat Reuchlin auch zweifellos, mußte aber noch 1495 klagen:

Feindlich von jeher sind den Musen Neckar und Schwarzwald,  
Könnte im Schwabenland wirklich ein Dichter gedeihn?

Einen Anlauf zu zeitgemäßerer Lehrweise erblicken wir immerhin in einer Verordnung von 1488 für die Lehrer der Bursen: „ut materiam sterilem transsiliant, quatenus utiliori diutius immorari possint, puerilia in Aristotelis logica ibidem transsiliant<sup>93</sup>). Und in der Ordnung von 1491 werden wiederholt „einem, der in Oratoria, moralibus oder poetry liest“, zwanzig Gulden angewiesen<sup>94</sup>), ohne daß wir allerdings wissen, wer dies war.

Ein entschiedener Umschwung trat jedoch erst ein, als, wohl auf Anregung Reuchlins, der Humanist Heinrich Bebel als Professor der Dicht- und Redekunst nach Tübingen berufen wurde. Dies war im Jahr 1496<sup>95</sup>). Er war 1472 zu Justingen geboren, hatte die Schule in Schelllingen besucht, dann auf der für den deutschen Humanismus so wichtigen Universität Krakau und auf der in Basel studiert, wo er sich auch befand, als er den Ruf nach Tübingen erhielt. Hier wirkte er 22 Jahre lang, bis zu seinem Tod im Jahr 1518<sup>96</sup>). Im Jahr 1501 war er vom Kaiser Maximilian zum Dank für eine Lobrede auf Deutschland und seinen Kaiser zum Dichter gekrönt worden und hatte mit dieser

92) Stälin, Württ. Gesch. III, 774.

93) Roth 380.

94) Roth 85.

95) Zapf, Bebel. Geiger in Allg. Deutsche Biographie. Steiff, Buchdruck 67.

96) Nicht 1516, wie man früher annahm (Steiff, Buchdruck 67).

Würde eines *poëta laureatus*, deren Ursprung man bis ins Altertum zurückführte, das höchstsehnte Ziel eines echten Humanisten erreicht<sup>97)</sup>. So ruhig, wie sein äußeres Leben verlief, so bewegt war es durch die mannigfaltige literarische und pädagogische Tätigkeit, die ihn zum eigentlichen Begründer des Humanismus in Tübingen und ganz Württemberg gemacht hat. Er war ein echter Vertreter des jungen Humanismus mit allem Emanzipierten, Leichtfertigen, Ruhmredigen, Streitlustigen, das diesem so gern anhaftet, aber er besaß auch dessen nicht zu übersehende Vorzüge; er war ein tüchtiger Gelehrter, feiner Latinist, gewandter Dichter und geistreicher Stilist, der im lebhaften Verkehr mit den geistigen Führern seiner Zeit, einem Erasmus, Reuchlin, Hummelberger, mit Amtsgenossen, mit hoher und niederer Geistlichkeit, mit den Räten der herzoglichen Regierung, kurz mit allem, was Ansehen und Einfluß besaß, durch Wort und Schrift für seine Sache zu arbeiten verstand. Seine Arbeit ist negativer und positiver Art, einreißend und aufbauend.

Das neue Bildungsideal des Humanismus, die mit Weisheit und Tugend verbundene klassische *eloquentia*,<sup>98)</sup> und seine Hauptforderung, die Rückkehr zu den reinen, klaren Bildungsquellen des klassischen Altertums, brachte seine Verfechter naturgemäß in scharfen Gegensatz zu der mittelalterlichen Scholastik, welche in eigenartiger Lehrweise eine vom Klassischen weit abführende Bildung geschaffen hatte, aber eben darum jetzt als eine Entwicklung zum Schlechten, zur Barbarei erscheinen mußte. Besonders das damalige Latein erregte heftigen Anstoß. Es war allerdings nichts weniger als klassisch. Der Charakter der lateinischen Sprache als einer lebenden Weltsprache, den sie bisher nie verloren hatte, hatte einem unveränderten Fortleben des klassischen Lateins entgegenge wirkt und eine Entwicklung der Sprache hervorgerufen, die immer mehr den klassischen Boden verließ. Der veränderte Geist der Zeit kam in Veränderungen der Sprache zum Ausdruck. Die wissenschaftliche Behandlung neuer Probleme verlangte neue Ausdrucksweise. Der Eifer der Scholastiker in Vertretung ihrer Sache ließ sie überhaupt die Form als nebensächlich betrachten. Es genügte ihnen, den Inhalt ihrer Gedanken deutlich und scharf wiederzugeben. Dazu kamen nationale Einflüsse: man paßte die Sprache seinen Sprachorganen und seiner nationalen Redeweise an. Auch Irrtümer und Geschmacklosigkeiten schlichen sich ein. So waren allmählich Besonderheiten der Aussprache und etymologische, syntaktische und stilistische Eigentümlichkeiten entstanden, welche

97) Paulsen I, 128.

98) Das Ideal Quintilians und der klassischen Zeit ist der *homo sapiens et eloquens*.

die Sprache des Altertums kaum mehr erkennen ließen. Wie es vollends mit dem Lateinsprechen der Unmündigen, der Schuljugend, bestellt war, läßt sich denken. Wir haben Beispiele davon in den Gesprächbüchern aus dem Ende des 15. Jahrhunderts<sup>99)</sup>, und auch die Satire auf die Scholastik, die *epistolae obscurorum virorum*, ist in diesem „Schuljungenlatein“ abgefaßt.

Gegen diese „Barbarei“ wandte sich nun in scharfen Worten auch unser Bebel und leitete damit die zum Angriff auf die alte Bildung übergehende Generation der jungen Humanisten ein. Er eiferte gegen viele neu gebildete Wörter, wie *haecceitas*, *aliqua-liter*, *latinisare*, gegen die falsche Schreibung vieler aus dem Griechischen stammender Wörter, gegen unlateinische, abgeschmackte Phrasen des Briefstils, gegen falsche Etymologien, ganz besonders aber gegen die fehlerhafte, unfeine Aussprache des Lateinischen im schwäbischen Lande. Da sprach man *deies*, *ceilsissimus*, *eillustrissimus*, *naoster*, *fetidus* (statt *vetitus*) und mußte sich, wie auch schon Wimpheling (1495) geklagt hatte, von Fremden, namentlich Italienern, wegen dieses „Hechinger Lateins“ verlachen lassen<sup>100)</sup>. Weiter tadelt Bebel die geringe Beherrschung der lateinischen Sprache durch die studierende Jugend. Sie könne kaum drei Wörter ordentlich aussprechen, kaum einen Gruß geschmackvoll erwidern, eine Frage gewandt und richtig beantworten. Das komme von den unreinen Bildungsquellen, den scholastischen Autoren und einer verkehrten Lehrweise, die sich in unfruchtbaren Tüfteleien verirre, den eigentlichen Lehrgegenstand aus den Augen verliere, und durch unverständliche Kommentare die Erklärung erschwere. Vor allem bekämpfte er das damalige „Normalbuch der Grammatik“, das scholastische Doktrinale des Alexander de Villa Dei, das schon mit seiner philosophisch-spekulativen Grundlage einer Richtung, die auf einfache, leicht verständliche Methode drang, mißfallen mußte. Zwar war Bebel, ähnlich wie Wimpheling, Dringenberg und sogar Erasmus, anfangs kein unbedingter Gegner Alexanders, dessen erster Teil nicht unbrauchbar sei, während allerdings der zweite Teil, der die Syntax enthielt, mit Hilfe aller Erklärer für ihn schwerer verständlich sei als der ganze Virgil ohne Kommentar. Aber schon im Jahr 1505 verwirft er den ganzen Alexander. Dieser sei nicht umsonst auf einstimmigen Beschluß aller Gelehrten Italiens aus dem Album der Schriftsteller gestrichen<sup>101)</sup>. Auch Humanisten wie Niklas von Wyle und Samuel de Monte Rutilo mußten es sich ge-

99) Bömer, Schülergespräche.

100) Pfaff 28.

101) Reichling, Doktrinale XCVI.

fallen lassen, daß er ihre Brieflehre bzw. Verslehre verdamnte<sup>102)</sup>, und selbst die Briefe eines Aneas Sylvius werden von ihm nicht als Muster empfohlen. Ebenso warnt er in seiner *Ars versificandi*<sup>103)</sup> vor den christlichen Dichtern Prudentius, Sedulius, Juvencus u. a., da sie oft die Quantitäten verwechseln. Auch die neueren Dichter, ein Petrarca, Philelphus, Mantuanus Baptista, seien nur mit Vorsicht nachzuahmen, da auch sie voll metrischer Irrtümer seien.

Aber Bebel bleibt nie bei der bloßen Kritik stehen. Er sucht immer auch aufzubauen. Um seine Zuhörer mit dem Altertum bekanntzumachen, liest er über Cicero, Florus, Curtius, Justinus, Lactantius, Virgil, Horaz und Persius, und um die lateinische Sprache zur klassischen Reinheit zurückzuführen, empfiehlt er, sich an Quintilians Regeln haltend, als *Grammatiken* die der Italiener Perottus oder Mancinellus, vornehmlich aber die des Heinrichmann und Brassicanus (siehe hierüber unten Näheres), als unübertroffene Muster des Briefschreibens Cicero und Plinius und als Vorbilder der Dichtkunst in erster Linie Virgil, Ovid, Horaz, dann auch Lucanus, Silius Italicus, Tibull, Catull, Propertius.

Neben kleineren Abhandlungen, z. B. einem *Vocabularius dictionum optimarum*, legt er seine wissenschaftlichen Grundsätze in größeren *grammatischen Werken* nieder, in den *commentaria epistolarum conficiendarum*, die im Jahr 1503 erschienen und bis 1516 dreizehn Ausgaben erlebten<sup>104)</sup>, und in der *Ars versificandi* vom Jahr 1506, die für die beste und vollständigste Poetik galt und bis 1520 in 26 Auflagen herauskam<sup>105)</sup>.

Seine unermüdlige Tätigkeit brachte es bald so weit, daß sein Freund Köchlin 1505 schreiben konnte, Bebel habe durch seine öffentlichen Vorlesungen über klassische Dichter, Redner und Geschichtschreiber es erreicht, daß die Scholaren der Tübinger Universität, die vor seiner Ankunft ungehobelt waren und von unsauberer Barbarei starren, jetzt in klassischer Sprache und vollendeter Bildung leuchten<sup>106)</sup>.

Freilich, bis er mit seinen Bestrebungen an der Universität durchdrang, gab es noch manchen harten Kampf gegen die konservativen „theologi“, die die Notwendigkeit und Überlegenheit des neuen Lateins und der neuen Bildung nicht einsehen wollten. Noch im Jahr 1506

102) Joachimjohn, Frühhumanismus S. 110 und oben S. 279.

103) 1506 N. 2.

104) Zapf 98. Steiff, Buchdruck 76.

105) Zapf 155. Steiff, Buchdruck 83. Beide Werke liegen uns in Exemplaren aus der Kgl. Landesbibliothek vor.

106) Zapf 82.

klagt Bebel in einem Brief an Simon Cellarius, daß bis jetzt den Mufen nur ein geringer Platz eingeräumt sei<sup>107</sup>), und im selben Jahr erscheinen seine Gegner noch so mächtig, daß sie in den Statuten der Bursen alle Neuerungen im Grammatikunterricht untersagen und Melanders Doctrinale als das offizielle Lehrbuch bestätigen<sup>108</sup>).

Allein dies scheint ihr letzter bedeutender Erfolg gewesen zu sein. Babels Stellung wurde immer stärker, nicht zum geringsten durch die Hilfe einer Schar von begeisterten Schülern und Mitarbeitern, die er — darin liegt ein guter Teil seiner Bedeutung — allmählich sich heranzuziehen verstand, und die nun für die humanistische Sache eine rege persönliche und literarische Tätigkeit entfalteten, unterstützt durch die treffliche Druckerei des Thomas Anshelm. Zwar ist hier nur eine einzige Klassikerausgabe, Melanchthons Terentius, erschienen, dafür aber um so mehr „Stilübungen der Humanisten, Schulbücher, vor allem aber Grammatiken“<sup>109</sup>).

Die bedeutendsten unter diesen Schülern, die sich auch nach dem Vorbild anderer sodalitates, am Rhein, in Wien und Ingolstadt, in einem gelehrten Verein, der *classis sodalium Neckaratorum*, zusammengeschlossen zu haben scheinen<sup>110</sup>), sind Heinrichmann, Coccinius, Brassicanus, Altensteig, Simler, Hildebrand und Melanchthon.

In vorderster Linie steht hier Jakob Heinrichmann von Sindelfingen, der, 1497 in Tübingen inskribiert, 1500 magister artium wurde, seit 1502 vor „perplures auditores“ lehrte, zugleich „sectae recentioris quam modernorum vocant, moderator“ war und 1508 Tübingen für immer verließ. Er stirbt 1561 als Generalvikar des Bischofs in Augsburg. Sein Hauptwerk sind die *Grammaticae institutiones* vom Jahr 1506, die fortan fast ausnahmslos mit Babels *Ars versificandi* vereinigt erschienen und so den gesamten lateinischen Unterricht umfaßten<sup>111</sup>).

107) *Ars versific.* M. 1.

108) Roth 417, wo es heißt: *Juvenes imbuantur in exercicio grammaticali, in Donato et partibus Alexandri, et tenens actus grammaticales non studeat novitatibus, reprehendendo scandalose textum bibliae et juris, item doctores sanctos etc., item communem usum, sed, si voluerint dicere aliquid, dicant: ita habet Alexander et ita est usus, sed iuxta poetam illum vel alium ita dicendum est.* Diese Statuten sind nicht ins Jahr 1505, sondern 1506 zu setzen, da Brassicanus im Jahr 1513 schreibt, daß diese Bestimmungen über Alexander u. vor sieben Jahren getroffen worden seien (Horawitz, *Analekten* S. 254).

109) Steiff, Buchdruck 45.

110) Näheres wissen wir darüber nicht (Pfaff 38. Hartfelder, Melanchthon 55).

111) Uns liegen zwei Ausgaben aus der Kgl. Landesbibliothek vor, die eine von 1508, die andere von 1512.

Es ist eine Zusammenfassung von Regeln, die Heinrichmann, wie er in einem vorausgeschickten Brief sagt, schon seit 4 Jahren seinen Schülern vorgetragen hat. Er stützt sich auf die altrömischen Grammatiker und eine ausgedehnte Lektüre der Klassiker, lehnt sich auch an die humanistischen Grammatiker der Italiener Aldus Manutius, Mancinellus und Lancilotus an und übernimmt auch manches von Alexanders Doctrinale<sup>112)</sup>. In einer Vorrede „*exhortatio ad literarum studiosos ut barbariem eliminant et eloquentiam venentur*“ greift er die scholastischen Gegner scharf an und spottet u. a. auch über das von Barbarismen wimmelnde Gesprächsbuch „*Es tu scholaris?*“<sup>113)</sup>. Die Grammatik wurde u. a. vom Lehrer des Camerarius, Georg Helt, sehr hoch gehalten, und auch Kaspar Cruciger rühmt an ihr „*quod ordine perspicuo tradi omnia cernebantur et addebatur exemplorum illustris copia*“<sup>114)</sup>.

Im gleichen Geist wirkte Michael Köchlin (Coccinius), der, 1478 in Tübingen geboren<sup>115)</sup>, hier, dann in Wien, hierauf wieder in Tübingen studierte<sup>116)</sup>, 1498 Lehrer an der Tübinger Partikularschule wurde, dann aber seine theologischen und juristischen Studien an der Universität fortsetzte und bald (nach 1506) nach Italien ging, um dort Kanzler des kaiserlichen Statthalters von Modena zu werden. Er schrieb u. a. ein geschichtliches Werk, *De rebus italicis*, das ihm den Namen eines Livius Germaniae eingetragen hat. Für den Tübinger Humanismus ist er durch seine treue Anhänglichkeit an seinen Lehrer Bebel und durch seine Lehrtätigkeit an einer Burse<sup>117)</sup> wichtig geworden. Er galt als eine der Säulen der Tübinger Hochschule. Sein humanistisches Gebaren brachte ihn auch einmal in eine für die damaligen gespannten Verhältnisse recht bezeichnende Lage. Dem Vorbild seines Lehrers Bebel folgend, der ja die Geistlichen und besonders die Mönche zur Zielscheibe seiner Angriffe zu machen liebte<sup>118)</sup>, hatte er in einer Schrift gegen die

---

112) Reichling, Doctrinale CVII. Heinrichmann nimmt übrigens gegen Alexander nicht die schroffe Stellung ein, die man nach den Ausführungen Reichlings vermuten könnte. Er bekämpft ihn und seine Anhänger wohl, aber er verdammt ihn nicht schlechthin und spricht dies in einem Brief an Kaspar Hummel ausdrücklich aus mit den Worten: *Alexandrum nec ego reicio*.

113) Näheres siehe unten Abschn. II.

114) Horawitz, Analecten 220.

115) Steiff, Buchdruck 231. Horawitz in Allg. Deutsche Biographie.

116) 1490 in Tübingen immatrikuliert (Roth, S. 512).

117) Wolfgang Rycharde preist ihn z. B. als seinen *praeceptor doctissimus* in einem Gedicht, das Coccinius' Schrift *De imperii a Graecis ad Germanos translatione* angehängt ist.

118) Namentlich in seinen Schriften *Facetiae* und *Triumphus Veneris*.

Mönche geeifert, worauf ihn diese mit der Anklage wegen Kezerei, mit Exkommunikation und noch Ernsterem bedrohten und die ganze Sache vor die herzoglichen Räte brachten. Ähnlich, wie bei dem späteren, übrigens ungleich bedeutenderen Kampf Reuchlins mit den Dunkelmännern, scharten sich um Coccinius die Freunde, rückten den Gegnern mit schmähen- den Gedichten auf den Leib und drohten, die Sitten und die ganze Lebensweise der „Dicken“ ans Licht zu ziehen. Dies und die Freundschaft des einflussreichen Bebel verhinderten offenbar schlimmere Folgen für Coccinius, aber das Ganze zeigt, welcher Zündstoff sich allmählich zwischen alter und junger Richtung angehäuft hatte<sup>119)</sup>.

Ein noch eifrigerer Vorkämpfer des Humanismus war Johann Köl oder Brassicanus. Er gehört zwar dem Lehrkörper der Universität nicht an, war aber mit Bebel und seinem Kreis aufs engste verbunden. Zu Konstanz geboren, bezieht er 1489 die Universität Tübingen, wird 1493 Magister, 1500 wahrscheinlich Schulmeister in Cannstatt, 1506 Schulmeister in Urach, 1508 oder 1509 Schulmeister an der Partikularschule in Tübingen, wo er bis zu seinem Tod im Jahr 1514 tätig ist<sup>120)</sup>. Er schrieb, durch die oben erwähnte Aufstellung des Doktrinale Alexanders als offiziellen Lehrbuchs der Burjens gereizt, eine lateinische Grammatik, um dem scholastischen Doktrinale ein Gegengewicht zu bieten und die Verdrängung solcher Lehrmittel anzubahnen. Sie erschien 1508 bei Prüz in Straßburg und erlebte in 12 Jahren 15 Auflagen. Von Bebel wird Brassicanus als ein Manlius und Camillus gefeiert, der den Alexander Gallus zum Rückzug zwingt. Ähnlich wie Heinrichmann geht er auf die alten Grammatiker Donatus, Priscian, Diomedes u. a. zurück und nimmt seine Beispiele nur aus den Klassikern, Cicero, Quintilian, Seneca, Ovid, Virgil uff.<sup>121)</sup>. So erfolgreich diese Grammatik war, so viele Widerwärtigkeiten hat sie ihrem Verfasser zugezogen. Als er nämlich im Jahr 1506 dieses Buch zu schreiben begann, gab er ihm von Anfang an eine scharfe Spitze gegen das scholastische Doktrinale und dessen Anhänger in Tübingen. In der Form von Beispielen zur Erläuterung der Regeln flocht er Angriffe, besonders gegen einen einzelnen

119) Coccinius schildert diesen Streit in seinen Apologiae, die mit der Schrift De imperii a Graecis etc. tralatione von 1506 zusammen herauskamen. Die Kgl. Landesbibliothek besitzt ein Exemplar.

120) Stahlecker in Württ. Bjh. 1906, 4. Steiff, Württ. Korrespondenzblatt 1882, 351 ff. Steiff, Buchdruck 122.

121) Eine Ausgabe der Grammaticae institutiones Joannis Brassicani von 1510 aus der Kgl. Landesbibliothek liegt uns vor.

ein, den er Pannutius nennt. Dieser ist ihm ein wahrer diabolus poëtarum, publicus literarum osor. episcopus incultae latinitatis, für den es das beste wäre, wenn er sich aufhängen würde. Dieser Pannutius (zu deutsch Lump) war aber kein Geringerer als der theologische Universitätsprofessor Jakob Lemp, den man auch sonst als starren Verfechter des Alten gegen alles Neue kennt, gegen den aber Brassicanus offenbar auch noch einen persönlichen Haß besaß. Allein dieser war ein hoch angesehenener Mann und ließ sich diese giftigen Angriffe nicht gefallen. Da Brassicanus, der einstweilen nach Tübingen übergesiedelt war, auch in neuen Schriften immer heftiger wurde, so griff im Jahr 1512 die Universität ein und legte die „Späne und Irrungen“ der Stuttgarter Regierung zur Schlichtung vor. Der Abschluß, den der Handel hier fand, war nicht sehr dramatisch. Brassicanus gab klein bei, nahm die Beleidigungen zurück, verpflichtete sich, sie in dem Buch zu tilgen, schrieb eine „Panegyrica epistola, qua gymnasium Tubingense (Universität) extollitur et commendatur“ und war froh, mit einem blauen Auge davongekommen zu sein.

Der dritte Grammatiker des Bebel'schen Kreises ist Johann Altensteig aus Mindelheim. Er wird 1497 in Tübingen immatrikuliert, 1502 Magister, 1507 Decanus artium, erteilt an der bursa modernorum Unterricht, wird 1510 in das Benediktinerkloster Polling in Bayern als Lehrer des Lateinischen und der Dialektik berufen, erhält 1512 die Pfarrstelle in seinem Geburtsort und stirbt hier kurz nach 1523<sup>122)</sup>. Er verfaßte außer theologischen Schriften<sup>123)</sup> einen Kommentar zum Triumphus Veneris seines Lehrers Bebel, eine Anweisung zum Brieffschreiben, namentlich aber einen oft aufgelegten „Vocabularius vocum quae in opere Grammatico plurimorum continentur brevis et vera interpretatio 1509“, ein nach den Redeteilen geordnetes Real- und Verballexikon, das die in den üblichen Grammatiken, besonders der des Brassicanus und Heinrichmann, am häufigsten vorkommenden Wörter erklärt<sup>124)</sup>. Bebel, der dieses Werk angeregt hat und es mit einem Gedicht einleitet, rühmt, daß im Gegensatz zu den hergebrachten Scholastikern alles aus den besten Autoren selbst geschöpft sei. Und es beweist in der That eine erstaunliche Belesenheit in den Klassikern und späteren lateinischen Schriftstellern. Zu dem Doktrinale Alexanders nimmt

122) Horawitz, Analekten S. 220. Steiff, Buchdruck 234. Bender, Gymnasialreden 1887, 184. Pfaff 42.

123) Hermelink, Theol. Fakult. 178.

124) Uns liegt eine Ausgabe von 1509 aus der Rgl. Landesbibliothek vor.

er eine ähnliche Stellung wie Heinrichmann ein. Er verwirft es nicht ganz<sup>125)</sup>. Aber er hofft, daß durch den *Vocabularius* die „Barbarei“ ausgerottet werde. Jedenfalls ist das Werk durch seine gewandten Worterklärungen, zu denen manchmal auch das Deutsche beigezogen ist, und seine oft ansprechenden Etymologien ein vortreffliches Hilfsmittel für Erzielung eines klassischen Lateins gewesen.

Während die genannten Freunde Bebel's diesem ihre ganze Bildung oder doch den besten Teil davon zu verdanken hatten, brachten andere Schüler von ihm schon eine eigenartige wissenschaftliche Bildung nach Tübingen mit, so Georg Simler, Joh. Hildebrand und Philipp Melancthon. Alle drei Männer waren vorher in Pforzheim gewesen und bereicherten nun, wie sie nach Tübingen kamen, die klassischen Studien durch eine neue Sprache, das Griechische, und teilweise auch das Hebräische.

Georg Simler von Wimpfen hatte zu Köln studiert, war ein Schüler Dringenbergs und Reuchlins gewesen und dann am Anfang des 16. Jahrhunderts an die Pforzheimer Lateinschule gekommen, wo er u. a. Melancthon's viel gerühmter Lehrer war und ihm auch mit einigen Genossen privatim Griechisch lehrte. Er kommt 1510 nach Tübingen, wird hier sogleich zur Magisterprüfung zugelassen, trägt eine Zeitlang *humaniora* vor, erhält aber bald, wahrscheinlich durch Reuchlins Einfluß, einen juristischen Lehrauftrag, wird 1522 als Professor der Rechtswissenschaft auf Lebenszeit angestellt und stirbt um 1537 in Tübingen<sup>126)</sup>. Nachdem er schon 1507 und 1508 durch seine Kommentare zu Reuchlins Komödien *Sergius* und *Scenica progymnasmata* sein philologisches Können gezeigt hatte, erregt er im Jahre 1512 durch grammatische Werke das Aufsehen der gelehrten Welt. Das eine ist eine lateinische *Grammatica*, *Observationes de arte grammatica*<sup>127)</sup>, die auf 252 Seiten *Orthographia*, *Prosodia*, *Etymologia*, *Syntaxis* samt einem *Vokubular* über die häufigsten *Verba* umfaßt und so eigentlich stofflich eine kurz gefaßte Vereinigung der grammatischen Werke eines Bebel, Heinrichmann, Brassicanus und Altensteig darstellt, denen gegenüber sie aber nach Stoffanordnung und Darstellung ein durchaus selbständiges Gepräge trägt. Nicht selten ist das Griechische zur Erklärung beigezogen. Angenehm fällt auch auf, daß er von der sonst so beliebten Polemik gegen die Scholastiker fast ganz absteht. Dagegen war diese Arbeit der Anlaß zu einer Verstärkung der damals ohnedies bestehenden Spannung

125) *Alexandri Galli doctrinam non omnino contemno*, jagt er in seinem Einleitungsbrief an Bebel.

126) Horawitz, *Griech. Studien* 14 ff. Roth, *Urkunden* 165.

127) Sie liegt uns aus der Kgl. Landesbibliothek vor.

zwischen Simler und Bebel. Der letztere fühlte sich, wie auch Brassicanus, durch einzelne Bemerkungen in der Grammatik verletzt. Die Feindschaft dauerte jahrelang und warf einen trüben Schatten in das Tübinger Humanistenleben<sup>128</sup>). — Zugleich mit diesem Werk veröffentlichte er eine Griechische Grammatik, die außer fremden Bestandteilen, nämlich der Elementarlehre *De literis graecis ac diphthongis* von Aldus Manutius und den *Erotemata* des byzantinischen Grammatikers Chrysoloras auch eine eigene Arbeit Simlers, nämlich die lateinische Übersetzung der *Erotemata* und das sie ergänzende *Isagogicon in literas graecanicas* enthält. Diese griechische Grammatik Simlers gilt für die erste in Deutschland erschienene<sup>129</sup>). Sie ist veranlaßt durch den griechischen Privatunterricht, den Simler und andere in Tübingen erteilten, wodurch sie dem Tübinger Humanismus ein neues, überaus wertvolles Element beifügten.

Die Scholastik hatte diese Sprache nicht gekannt, obgleich auch ihr geistiges Leben sich zum guten Teil von Werken dieses Denker Volks nährte. Griechische Schriftsteller, allen voran der hochverehrte Aristoteles, wurden aber nur in lateinischen Übersetzungen, zum Teil recht zweifelhafter Art, gelesen. Hierin schuf der Humanismus Wandel. Trotz des Widerspruchs der Scholastik, die in der Pflege einer neuen Fremdsprache eine Kraftvergeudung sah, verlangte er immer entschiedener die Aufnahme des Griechischen in den Kreis der gelehrten Studien. Sein feiner ästhetischer Sinn sträubte sich gegen Übersetzungen an sich und vollends gegen so fehlerhafte und unverständliche, wie es die mittelalterlichen waren, und sein Streben nach reinen Bildungsquellen, nach Originaltexten, konnte an einer Sprache nicht Halt machen, die man immer mehr als die Mutter aller Bildung, nicht zuletzt der römischen, erkannte. Man fand, daß das klassische Altertum nicht wiederbelebt werden konnte, wenn man die griechische Sprache nicht pflegte. Aber auch das religiöse Interesse, das auf Vertiefung der biblischen Studien ging, verlangte nach dieser Ursprache des Neuen Testaments.

So drang das Griechische auch in Tübingen ein. Die erste Kenntnis davon brachte hierher der eine „der beiden großen Propagatoren der griechischen Sprache in Deutschland“, Neuchlin, der hier 1481 lehrte und u. a. auch Paul Scriptoris, der bis 1501 Guardian und Lektor des Franziskanerklosters war, im Griechischen unterrichtete<sup>130</sup>). Dann

128) Steiff, Buchdruck 85.

129) Uns liegt die Ausgabe von 1512 vor.

130) Pellitans Chronikon von Riggerbach 16.

verstand auch Bebel etwas Griechisch<sup>131)</sup>, scheint aber so wenig, wie Johann Brassicanus, der auch Griechisch konnte<sup>132)</sup>, Unterricht erteilt zu haben. Mehr in Schwung kam das Griechische erst mit Simler, der ihm, wie gesagt, durch seine Grammatik eine festere Grundlage schuf. Es war freilich noch ein dürftiger Anfang. Nur die Formenlehre ist behandelt (mit der Reuchlinschen Aussprache, wo ῥώμη lautet romi, εἰζὼν ikon, χεῖρ chir, ὄμοι imi uff.), aber sie entsprach dem ersten Bedürfnis und erntete viel Lob von den Zeitgenossen, wenn es auch auf der andern Seite nicht an Bedenken und Widerspruch fehlte<sup>133)</sup>.

Eine starke Stütze hatte Simler bei dem allem an seinem früheren Pforzheimer Amtsgenossen Joh. Hildebrand von Schweningen, der ihm 1511 nach Tübingen gefolgt war, aber schon 1513 starb. Er zeigte sich als einen eifrigen Verehrer der klassischen Studien, besorgte die wichtigen Geschäfte eines Korrektors, d. h. gelehrten Gehilfen der Druckerei des Humanisten Thomas Anshelm, schreibt Vorreden zu Reuchlins Briefwechsel und Simlers Grammatik, hält außer lateinischen und griechischen Vorlesungen auch hebräische und sucht so auch diese Sprache, der ebenfalls erst durch den Humanismus größere Beachtung zuteil wurde, in Tübingen einzubürgern.

Die hebräische Sprache, deren Studium in ihrem Charakter als Ursprache des Alten Testaments und, wie man glaubte, als ältester Sprache der Menschheit<sup>134)</sup> seine Berechtigung fand, war nach Tübingen erst am Ende des 15. Jahrhunderts gelangt. Weder der Theologe Summenhart noch Paul Scriptoris haben, wie man schon angenommen hat, Hebräisch verstanden<sup>135)</sup>. Dagegen hat es Konrad Pellikan, wie er im Tübinger Franziskanerkloster war, als Autodidakt mit Hilfe Reuchlins, der manchmal auf Besuch nach Tübingen kam, und des Ulmer Deutschordenspriesters Johann Böhm gelernt. Er erteilt schon 1501 privatim den ersten hebräischen Unterricht an „den gelehrten Baccalaureus Martin Obermüller, der auch ein hervorragender Maler war“. Nachdem dann Pellikan noch im Jahr 1510 in seiner Rede de emendandis studiis es getadelt hatte, daß die Studierenden „die zur Theologie nötigen Sprachen“ vernachlässigen, kommt das Hebräische durch Hildebrand mehr in Übung, konnte sich jedoch nur schwer durch-

131) Er sagt 1512 in einem Brief an Hummelberger, er sei „tenuiter graecis vix elementis edoctus“, wolle aber von Hummelberger womöglich besser Griechisch lernen und dann vielleicht auch andere darin unterrichten, wozu es aber nicht kam (Horawitz, Analecten 1877).

132) Brief Hummelbergers an Bebel vom 13. November 1517 a. a. O.

133) Horawitz, Griech. Studien 22.

134) Auch Melanchthon hatte diese Ansicht (Pland, Melanchthon 68).

135) Vgl. Pellikans Chronikon 13, 23 und Hermelin, Theol. Fakultät 160, 164.

setzen. Als 1511 und 1512 Hummelberger und Bebel daran dachten, den berühmten Professor der griechischen und hebräischen Sprache Hieronymus Meander von Paris nach Tübingen zu ziehen, wollte man in Stuttgart nichts davon wissen und gab zur Antwort, wozu man denn noch diesen brauche, da den „Doctoren“ (Theologen) schon die Lateiner zu viel seien. Und im selben Jahr schreibt der Tübinger Verleger Thomas Anshelm an Hummelberger: *Hebraicas literas plerique apud nos detestantur*. Immerhin scheint aber damals auch Matthias Adrianus, ein getaufter Jude aus Spanien und seines Berufs ein Arzt, der sich aber an den verschiedensten Orten, besonders Deutschlands, als Lehrer des Hebräischen herumtrieb und nun auf Empfehlung Reuchlins auch nach Tübingen kam, Unterricht im Hebräischen gegeben zu haben<sup>136</sup>). Einen kräftigen Aufschwung nahm diese Sprache aber erst durch Reuchlin, wovon weiter unten die Rede sein wird.

kehren wir zu den Schülern Bebel's zurück, so ist noch zu nennen der jüngste, aber größte von allen, Philipp Melancthon (1497 bis 1560). Nach seiner Pforzheimer Schulzeit hatte er mit 12 Jahren die Universität Heidelberg bezogen, dort das realistische Baccalaureat erstanden und sich nun, einer Aufforderung seiner früheren Lehrer Simler und Hildebrand folgend, 1512 an die Hochschule Tübingen begeben<sup>137</sup>), wo er, in der Modernistenburs lernend und lehrend, bis 1518, d. h. bis zu seiner Berufung nach Wittenberg, blieb. Im Januar 1514 hatte er, noch nicht 17 Jahre alt, sich den Titel eines magister artium erworben<sup>138</sup>). Seine Lehrer in den humaniora waren Bebel, Simler, Hildebrand, in der Dialektik auch Franz Kircher (Stadianus). Als Magister beschäftigte er sich auch mit vielerlei anderen, theologischen, juristischen, medizinischen und astrologischen Studien und las über Virgil, den er Homer gleichstellte, und Terenz, den er einen Meister der Rede und des Lebens nannte, der es verdiene fast von jedem Alter gelesen zu werden. Wohl als Frucht dieser Vorlesung erschien von ihm 1516 bei Anshelm in Tübingen eine Terenzausgabe mit Versabteilung, was damals nicht ganz neu, aber auch nicht selbstverständlich war<sup>139</sup>). Später erhielt er die Lektur für Beredsamkeit und las über Ciceros rhetorische Schriften und Livius. Besonderen Eifer entfaltete er für das Griechische. Es fand in einem Kreis von Freunden und Schülern ernste Pflege. Dazu gehörten

136) Horawiz, *Analekten* 238. Steiff, *Buchdruck* 97.

137) In die Matrikel ist er am 17. September 1512 als Philippus Schwarzzerd ex Preten eingetragen (Koth, *Matrikel* 591).

138) Hartfelder, *Melancthon* 35 ff. Bender, *Gymnasialreden* 192.

139) Steiff, *Buchdruck* 132.

Simler, Hildebrand, Matthäus Alber, der spätere Geschichtschreiber Franciscus Friedlieb (Frenicus), Kaspar Kurrer, Paul Altmann (Geränder), der Benediktinermönch Ambrosius Blarer, der spätere Reformator Johannes Hauschein (Ökolampadius) von Weinsberg, der spätere Kanzler des Herzogs Ulrich Johannes Knoder, u. a. Aus diesem Kreis ging eine Reihe von Übersetzungen aus Lucian, Plutarch, Aratus ins Lateinische hervor, und Melanchthon selbst arbeitete seine Griechische Grammatik, die er sich schon in Heidelberg entworfen hatte, vollends aus. Er ließ sie 1518 zu Hagenau bei Th. Anshelm erscheinen. Sie sollte bald alle andern Grammatiken aus dem Felde schlagen. Auch zur Bearbeitung eines Griechischen Wörterbuchs faßte er den Plan, ohne es jedoch fertig zu bringen<sup>140</sup>). Ein anderer großartiger Gedanke, den sein Lehrer Stadianus anregte, war, den Unterricht in der Dialektik auf eine ganz neue Grundlage zu stellen. Aristoteles, den Melanchthon für die Quelle aller Philosophie ansah, sollte frei von allem scholastischen Beiwerk der mittelalterlichen Kommentare im reinen griechischen Text wieder hergestellt werden. Man wollte dazu die Unterstützung der hervorragendsten Gelehrten der Zeit gewinnen, eines Reuchlin, Birkheimer, Simler, Capito, Ökolampadius. Wenn sich dieser Plan nun auch nicht durchführen ließ, so beweist er sowie die ganze wissenschaftliche und literarische Tätigkeit Melanchthons doch, welche Fülle von Arbeit für die humanistische Sache hier geleistet wurde, und welche Fülle von Anregungen von diesem jungen Manne schon damals nach allen Seiten ausgegangen ist.

Dank dem unermüdblichen Streben solcher Männer erwarb sich der Humanismus allmählich eine nicht mehr zu erschütternde Stellung an der Universität. Das zeigt auch die Masse von humanistischen Drucken, die zwischen 1511 und 1516 bei Thomas Anshelm in Tübingen erschienen. Es sind unter einer Gesamtzahl von 56 nicht weniger als 53<sup>141</sup>). Da ist es begreiflich, daß der scholastische Kölner Magister Schlauff in den *Epistolae obscurorum virorum*, die 1515 bis 1517 herauskamen, mit Entsetzen von seiner Reise dorthin erzählt:

„Tunc praeterivi Stutgardiam, quia habet ibi stantiam  
Reuchlin ille haereticus, qui fuit mihi suspectus.  
Tunc ad Tubingam abii. Hic sedent multi socii,  
qui novos libros faciunt, et theologos vilipendunt.  
Quorum est vilissimus Philippus Melanchthonius,  
sicut ego cognovi et igitur Deo vovi,  
si viderem illum mortuum, quod irem ad Sct. Jacobum.

140) Reim, Theol. Jahrb. 1853, 319.

141) Steiff, Buchdruck 44.

Fuit et Bebelius et Johannes Brassicanus  
et Paulus Vereander<sup>142)</sup>

die schworen alle miteinander

quod vellent me percutere, si non vellem recedere.

Sed quidam theologus, cum nomine Franciscus<sup>143)</sup>

sua cavillatione portavit me ex illa regione.

Tunc cogitavi ire et ab illis poetis venire.“

Mit dem Jahr 1518 verlor der Tübinger Humanismus zwei seiner besten Führer, Bebel durch den Tod und Melanchthon durch seine Berufung nach Wittenberg. Der junge Alexander Brassicanus, ein Sohn des Grammatikers<sup>144)</sup>, suchte zwar die Lücke auszufüllen und las 1518 über Virgil frequenti auditorio<sup>145)</sup> und seit 1520 über „Poësis und Dialectoria“<sup>146)</sup>, und Marcus Scherer (Tonsor) von Tübingen hatte 1519 die lectio poeticae inne, allein der Humanismus blieb verwaist<sup>147)</sup>, bis im Jahr 1520 „der hochberühmte und vieler Nation bekannte“ Johann Reuchlin (1455—1522) dem Ruf nach Tübingen folgte und so die Hochschule mit dem Glanz seines wissenschaftlichen Ansehens bestrahlte<sup>148)</sup>. In Freiburg, Paris, Basel, Orleans, Poitiers vorgebildet war er bald der bewunderte Gräzist und beste Kenner des Hebräischen geworden. Er war der erste Deutsche, der im Ausland von Griechen (Byzantinern) Griechisch lernte und dies in Deutschland verbreitete. Zwar hat er selbst außer einer kleinen, nicht veröffentlichten Sprachlehre, einer Sammlung einfacher griechischer Gespräche und einer Schrift über die Dialekte keine Arbeit über die griechische Sprache geliefert — das haben seine Schüler Simler und Melanchthon nachgeholt —, aber der ganze griechische Unterricht zeigt jahrzehntelang Reuchlinisches Gepräge, schon in der Aussprache. Es ist der sogenannte Itazismus, den Reuchlin von seinen neugriechischen Lehrern Andronikos Kontoblasas in Basel und Gregor Tiphernas und Georg Hermonymos in Paris so gelernt und auch in der Folgezeit beibehalten hatte. Diese neugriechische Aussprache, bei der η, ε und ο wie i, ε und ω vor einem Vokal wie ef

142) Das kann nur obiger Schüler Melanchthons, Geränder, sein.

143) Obiger Stadianus.

144) Immatrikuliert 1514, mag. art. 1517.

145) Horawitz, Analekten 109.

146) Roth 596.

147) Man hat schon geglaubt, daß der Humanismus nach Bebels Tod durch eine scholastische Reaktion, die von dem Theologen Lemp geleitet sein sollte, wieder zurückgedrängt worden sei. Hermelin hat dies bestritten, unseres Erachtens mit Recht. Theol. Jah. 189, vgl. Württ. Kirchengeschichte 255.

148) Geiger, Reuchlins Leben 1878.

und af lauten, und die sich auch in den Grammatiken Heinrichmanns, Brassicanus, und Simlers findet, ist durch die sogenannte Erasmische erst nach Reuchlins Tod verdrängt worden. Auch in der hebräischen Sprache hat Reuchlin bahnbrechend gewirkt. Seine Studien hierin begannen in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts, und wie im Griechischen, so unterrichtete er auch im Hebräischen privatim viele junge Leute, und seinen Anregungen ist es zu verdanken, daß diese Sprache allmählich in Aufnahme kam. Zwar ist Konrad Pellikans Grammatik (*de modo legendi et intelligendi Hebraeum* 1504) vor seinen *Rudimenta hebraica* (1506) durch Druck veröffentlicht worden<sup>149</sup>); aber auch Pellikan steht teilweise auf Reuchlins Schultern, und der Vater der hebräischen Sprachwissenschaft ist auch ihr Führer geblieben. Diese angesehene Stellung trieb ihn allerdings in den widerwärtigen Streit mit den Kölner Dunkelmännern, aber dieser brachte ihm auch die Genugthuung, daß sich der ganze deutsche Humanismus um ihn als seinen Vorkämpfer in Begeisterung scharte.

Dieser ungewöhnliche Gelehrte kam jetzt, im Jahr 1521, an die Universität, auf deren wissenschaftliche Entwicklung er schon seit Jahren mittelbar eingewirkt hatte, nach Tübingen. Obgleich selbst ohne akademisches Amt hatte er seit 1482 mit nur kurzen Unterbrechungen als einflußreicher Berater des Grafen Eberhard und des Herzogs Ulrich bei allen wichtigen Veränderungen der Hochschule seine Hand im Spiele gehabt, die Berufung eines Bebel, Simler, Hiltbrand betrieben, auch seinen Großneffen Melanchthon nach Tübingen gezogen, und als nun nach der Vertreibung des Herzogs Ulrich die österreichische Landesregierung auch der Universität neue Sorgfalt zuwandte, glaubte sie ihr keine bessere Förderung bringen zu können als durch die Übertragung einer Professur für Griechisch und Hebräisch an Reuchlin. Dadurch fanden diese zwei Kinder der neuen Zeit, die seither nur in privater Pflege gestanden waren, auch ihre öffentliche Anerkennung durch Universität und Landesregierung. Reuchlin kam und lehrte Griechisch nach der Grammatik des Chrysoloras, Hebräisch nach der des Moses Kimchi. Im Sommer 1522 wollte er die Bibel lesen, wozu man hundert hebräische Bibeln von Venedig bezog, und im Griechischen die Gegenreden des Demosthenes und Aeschines und Xenophons Hiero. Die ersteren ließ Reuchlin bei Anshelm in Hagenau drucken, während von Xenophon 150 Exemplare vorhanden und billig zu kaufen waren<sup>150</sup>). Jedoch das blieben Pläne. Im Juni 1522 starb er in einem Alter von 67 Jahren.

149) Steiff, Buchdruck 230. Riggerbach in Pellikans Chronikon, Einleitung. Nestle, Marginalien und Materialien.

150) Horawitz, Analecten, Brief Reuchlins an Hummelberger 187.

Mit seinem Tod war für Tübingen auf lange die Zeit der großen Humanisten vorbei, aber ihr Werk und ihre Überlieferungen lebten unausgesetzt weiter. Reuchlins Nachfolger in der griechischen Lektur wurde Kaspar Kurrer von Schorndorf, ein Schüler Melanchthons, der aber seinen Lehrer an Bedeutung bei weitem nicht erreichte. Er behielt diese Lektur bis zum Schluß unserer Periode. Für Griechisch und Hebräisch wird 1522 auch der wenig taugliche Engländer Robert Wakefield angestellt, der jedoch schon Ostern 1523 wieder abgeht. Jetzt hätten manche, wie z. B. Wolfgang Rychard, den Gehilfen Melanchthons bei der Ausarbeitung seines griechischen Wörterbuchs, Johann Magenbuch, gern an der Tübinger griechischen Lektur gesehen, aber es kam nicht so weit<sup>151)</sup>.

Dagegen brachte das Jahr 1525 eine offizielle Reform der ganzen Universität, auch der theologischen Fakultät, in humanistischem Sinn, und zwar durch die *Ordinatio regis Ferdinandi*<sup>152)</sup>. Die Ordnung geht von der Stuttgarter Regierung aus, wobei sie den akademischen Senat, dessen gleichberechtigte Mitwirkung nach den Universitätsprivilegien eigentlich dazu nötig war, ausschaltete, offenbar, weil die mächtige theologische Fakultät einer humanistischen Reform widerstrebte. Jedenfalls stellt sich das Vorgehen der Regierung als eine Eigenmächtigkeit dar, die aber in unserer Periode nicht ohne Beispiel ist<sup>153)</sup>. Ausgearbeitet ist die Ordnung durch den kaiserlichen Rat Jakob Spiegel, einen Neffen und Gesinnungsgenossen Wimpfelings, der auch bei der Heidelberger Reform von 1522 mitgeholfen hatte, und durch den humanistisch gebildeten Arzt des Kaisers Maximilian, Paul Ricius, während von der Universität nur der Kanzler Ambrosius Widmann und der Theologe Martin Plantsch beteiligt sind. Im Eingang verbreitet sich die *Ordinatio* über die Veranlassung zu der Reform. Diese liege in den politischen und religiösen Erschütterungen (Bauernkrieg und Reformation), die durch mangelhafte Erziehung und verkehrten Unterricht der Jugend hervorgerufen seien. Man habe seither statt der sicheren und durchsichtigen Lehre der Wahrheit zerbrechliche und schwankende Spitzfindigkeiten, statt der göttlichen Offenbarungen verworrene Meinungen der Philosophen

---

151) Reim in Theol. Jahrb. 1853, 320.

152) Abgedruckt bei Roth, Urk. 141 ff. Die ursprüngliche Fassung ist in einem Konzept im Staatsarchiv Stuttgart erhalten. Sie steht stilistisch hinter der korrigierten Fassung zurück, zeigt aber inhaltlich keinen wesentlichen Unterschied (Hermelink, Theol. Jah. 57).

153) Vgl. meine Arbeit vom Jahr 1894 „Das Gelehrtenschulwesen“, S. 115. 133. 158.

gelehrt. Besonders die Theologen sollen künftig unter Einschränkung der Sentenzen des Petrus Lombardus und der Kommentare auf die Quellen, d. h. die hl. Schrift, zurückgehen und die wertlosen und frivolen Quästionen beiseitelassen. Mehr befriedigt zeigt sich die Ordinatio von den wissenschaftlichen Zuständen der Artistenfakultät. Der damalige Betrieb der Sprachen und die Klassizität der Autoren scheint vom humanistischen Standpunkt aus keinen Grund zur Anfechtung geboten zu haben, da die Ordinatio ohne Kritik darüber hinweggeht. Aber es waren doch noch mannigfache nicht unbedeutende Überreste von Scholastik vorhanden. Die Bursen hatten aus alter Zeit immer noch die Zweiteilung der Bursalen in Realisten und Moderne beibehalten, auch während der Zeit eines Bebel, Melanchthon und Reuchlin. Dieses scholastische Erbe sollte jetzt beseitigt werden. Der Zwiespalt der zwei Wege, die ihre Bedeutung allerdings teilweise schon eingebüßt hatten<sup>154)</sup>, wurde aufgehoben, da sie nur „dissensiones et perniciosas factiones“ hervorrufen. Ihre Namen wurden von der Universität verbannt und dafür für die Bursen die Bezeichnungen Aquila und Pavo eingeführt, ohne daß damit jedoch irgendwelche Neugründung von Sekten gestattet worden wäre. Ebenso sollte nach der Ordinatio auch in dem Philosophieunterricht das humanistische Prinzip mehr zur Geltung kommen. Hier waren seither noch teilweise scholastische Übersetzungen und Lehrbücher benützt worden. Schon Melanchthon hat 1518 die in Tübingen gelehrte Philosophie eine „dilutam et degenerem philosophiam“ genannt, hatte aber ja selbst seinen Plan, hier Wandel zu schaffen, fallen lassen müssen. Nun wird bestimmt, daß an die Stelle der barbarischen Paraphrasen des Aristoteles die richtigeren des Pariser Humanisten Faber Stapulensis eingeführt werden, und neben den Parva logicalia des Petrus Hispanus sollte, wenn die Studenten auch vor diesen Ekel empfinden, die Dialektik der Humanisten Rudolf Agricola oder Trapezuntios, die eine bessere Ordnung und verständlichere Erklärung bieten, erlaubt sein. In Logik, Physik und Ethik könne man auch die alten arabischen, griechischen und lateinischen Ausleger beiziehen. Der Lehrer solle aber überhaupt mehr auf den Text als auf die Spitzfindigkeiten der Glossen und Quästionchen sehen, damit die Jugend zum Ruhm der Universität nicht ungeschliffen, roh und bar aller Gelehrsamkeit und eloquentia nach Hause zurückkomme.

Das alles bedeutete einen glänzenden Sieg des Humanismus, aber nicht eine Vernichtung des Gegners. Die Ordinatio hat, wenn wir genau hinschauen, den an vielen Stellen so schön und kühn ausgesprochenen

154) Hermelint, Theol. Fak. 170.

humanistischen Gedanken hernach tatsächlich nicht folgerichtig durchgeführt. Waren doch ein Petrus Hispanus, ein Scotus und Petrus Lombardus, also lauter Scholastiker, die gerade am meisten angegriffen waren, doch noch beibehalten worden.

Das ist eine Schonung, die der Erklärung bedarf. Man wird kaum fehlgehen, wenn man sie in kirchlich-politischen Gründen sucht. Die theologische Fakultät, die einflußreiche Vertreter der alten Bildung, aber auch des alten Glaubens in sich schloß, machte eine besondere Rücksicht nötig. Diese konnte zwar nicht so weit gehen, daß man die Universitätsreform überhaupt unterließ — denn die Reform war zu einer Zeit, wo die Studenten das Scholastische mit Abscheu von sich wiesen, eine unumgängliche Notwendigkeit —, aber sie gebot wenigstens einen *modus vivendi* für die Richtung, die man bei der Bekämpfung der Reformation so gut brauchen konnte. So entstand ein Kompromiß, der den modernen Forderungen zwar den Löwenanteil zuwandte, aber doch auch dem alten Geist noch das Atmen ermöglichte<sup>155</sup>).

Dem Einfluß dieser mächtigen Partei ist es wohl auch in erster Linie zuzuschreiben, daß die Bestimmungen der *Ordinatio* nicht voll zur Durchführung kamen, daß in den Bursen die zwei Sekten der Realisten und Modernen nicht auzurotten waren bis zur Einführung der Reformation. Der Unterricht in der Philosophie scheint überhaupt mangelhaft geblieben zu sein, wenn wir der Beschreibung des nachmals berühmt gewordenen Jakob Scheel glauben dürfen, der 1527 zu Tübingen studierte und die damalige Lehrweise scharf geißelt<sup>156</sup>). Damit steht in vollem Einklang, was die Universitätsordnung Ulrichs von 1535 den früheren Professoren vorwirft, nämlich, daß „die Künsten etwas verdunkelt und nit luter dargetan, sondern den Jungen unverständlich und nit pur und rein, vorab die Philosophie fürgetragen worden sind; auch habe man der Dialektik halb zwischen den Baccalaureandis und Magistrandis nit ein sonderlichen Unterschied gemacht und die jungen Knaben mit den schwersten Büchern bemüht“<sup>157</sup>).

Andererseits aber weist die Liste der Universitätslehrer aus dem Ende unseres Zeitraums eine ganze Reihe Humanisten auf, denen die neue Regierung selbst das beste Zeugnis über ihren der Zeit entsprechenden Humanismus dadurch ausstellte, daß sie sie als Lehrer auch nach dem Jahr 1534 beibehielt.

Es sind dies unter den Artisten namentlich Gebhard Brastberger von

155) S. meine frühere Arbeit 1894, S. 133. 134. 159.

156) Schnurrer, Erläuterungen 294.

157) Roth 176 ff.

Urach, Kaspar Kurrer aus Schorndorf, Michael Schwicker von Cannstatt (für Latein, Josephus, Cäsar, Rhetorik, Poetik und Historie), Michael Baih aus Brackenheim (für Oratoria, Cicero, Terentius), Kaspar Bollant aus Markgröningen (1520—1529 Lektor in *poesi et oratoria*: Roth 608), besonders aber Jakob Scheff aus Schorndorf, der Aristoteles, Virgil und Theognis behandelt. Zum Professor der griechischen und hebräischen Sprache wurde 1527 auf Empfehlung König Ferdinands Jakob Jonas aus Feldkirch gewählt<sup>158</sup>), und noch 1534 ist ein Hebräus Wilhelm Uelin, ein früherer Kanonikus des Adelberger Klosters, bezeugt<sup>159</sup>). Eine tüchtige humanistische Kraft kam auch in dem *poëta laureatus* Theodor Keyßmann nach Tübingen. Er wirkte hier von 1530—1534, ohne daß es allerdings aufgehehlt ist, in welcher Stellung<sup>160</sup>).

Auch andere wissenschaftliche Gebiete, die durch den Humanismus befruchtet wurden, bleiben in Blüte, so die Mathematik und Astronomie, die durch den früheren Pfarrer von Justingen, den „gepreisten und erfahrenen Meister“ Johann Stöffler († 1531), glänzend vertreten waren, und die Altertumswissenschaft, die schon, als Andreas Althamer in Tübingen studierte (um 1519), hier Pflege fand und am Ende unseres Zeitraums in der Person des Altertümersammlers und Forschers Andreas Küttel von Rottenburg zur verdienten Ehre gelangte<sup>161</sup>).

Diese Namen beweisen am besten, daß neben den scholastischen Überresten ein entschieden humanistischer Geist bis zum Schluß unserer Periode an der Universität geweht hat.

Die dargestellte innere Geschichte der Universität ist auch die der mit ihr so eng verbundenen Pädagogien. Der wissenschaftliche Geist der Artistenfakultät mußte sich auch in den Pädagogien, die unter ihr standen, zeigen. Es werden ja nur wenige Lehrer dieser Fakultät gewesen sein, die nicht mehr oder weniger lange in den Pädagogien Unterricht erteilt haben. Gehörte dies doch zu den Aufgaben der *Baccalaurei* und *Magistri* der Bursen. Es ist freilich nach unsern Quellen nicht mehr möglich, den Unterricht an die Schüler der Pädagogien von dem an die übrigen Bursalen im einzelnen Fall zu scheiden, aber wo von sprachwissenschaftlichem, besonders grammatischem Unterricht die Rede ist, dürfen wir unbedenklich auf eine Wirksamkeit an den Pädagogien schließen, deren Hauptsach die *grammatica* war. So dürfen wir dies auf längere oder kürzere Zeit annehmen von

158) Bök 95. Roth 638.

159) Roth 168.

160) Boffert in *Württ. Vjh.* 1906, 374 ff.

161) Zeller in *Württ. Vjh.* 1909, 248 und 1910, 437.

Lindelbach, Bebel, Heinrichmann, Coccinius, Altensteig, Simler, Hiltbrand, Johann Alexander Brassicanus dem Jüngeren und besonders von Melanchthon.

Daß dieser gerade an den Pädagogien und nicht etwa an dem oberen Teil der Bursen gelehrt hat, wird aus seinen Klagen über diese Tätigkeit deutlich. Diese Schularbeit, schreibt er, die eine qualvolle Zwangsarbeit für ihn sei, mache ihn unter Knaben wieder zum Knaben (*repuerasco inter pueros*). So konnte er nur schreiben, wenn seine Schüler nicht Baccalarei, sondern die in die Pädagogien mit oft mangelhafter Vorbildung eintretenden Trivialschüler waren.

Von gelehrten Humanisten, welche die Bursen samt Pädagogien damals überhaupt zu Lehrern gehabt haben, weiß auch Brassicanus in der späteren Vorrede zu seiner Grammatik viel zu rühmen. Die Stelle verliert aber an Beweiskraft, wenn wir bedenken, daß diese ganze Panegyrica epistola ja eine von seinen Gegnern in dem Lempischen Prozeß erzwungene Leistung darstellt.

Von den oben genannten Humanisten der Artistenfakultät im dritten Jahrzehnt dürfen zum mindesten Schwicker, Baih und Schede auch für die Pädagogien in Anspruch genommen werden.

Von der Hochschule drang dann der neue Geist unaufhaltsam ins Land hinaus.

Haben wir schon oben bei den Städten außerhalb des Herzogtums mannigfache Einflüsse des Tübinger Humanismus feststellen können, so zeigt sich dieser für das Herzogtum selbst zwar nicht als die einzige<sup>162)</sup>, aber als die stärkste Quelle der klassischen Strömung, die bald das Land durchflutete.

Ganz gleichen Schritt mit der Universität konnten natürlich die Trivialschulen nicht halten. Die Individualität des Lehrers, seine persönliche Stellung zu der neuen Bildung, seine Stellung in seiner Gemeinde, die Stellung der Gemeinde selbst zum Zeitgeist und so viele andere Gründe mußten eine Verschiedenheit herbeiführen sowohl der Trivialschulen unter sich als auch der Trivialschulen gegenüber der Hochschule.

Im allgemeinen ging es auch hier anfangs nur langsam vorwärts. Crusius berichtet, daß das Doktrinale Alexanders, welches in den Schulen und besonders in den Klöstern von vielen Jahren her im Gebrauch gewesen sei, erst vom Jahr 1506 an, d. h. mit dem Erscheinen der Tübinger Humanistengrammatiken nach und nach in Abgang gekommen sei<sup>163)</sup>. Schon im zweiten Jahrzehnt aber vermögen die humanistischen

162) Die Nachbaruniversitäten, die von Württembergern häufig besucht werden, wirken natürlich auch mit.

163) Annales Suev. III, 9. 15.

Lehrbücher eines Bebel, Heinrichmann, Brassicanus ganz außerordentliche Erfolge zu erringen, und die auf die Universität kommenden Trivialschüler des Landes sind vom humanistischen Geist so durchdrungen, daß sie, wie die *Ordinatio Ferdinandi* 1525 bekundet, die gebräuchlichen scholastischen Lehrbücher „mit Eckel von sich weisen“ — gewiß lauter Zeichen dafür, daß der humanistische Unterricht im Lande weite Verbreitung gefunden hatte.

Das läßt sich nun auch, wenigstens für einzelne Schulen, unmittelbar nachweisen.

Von der Tübinger Partikularschule, die von der Universität zwar rechtlich unabhängig war, aber natürlich ganz unter ihrem wissenschaftlichen Einfluß stand, haben wir schon gehört, daß hier 1498 der Humanist Coccinius und von 1508 oder 1509—1514 Brassicanus lehrte. Um 1513 war dann der humanistisch gebildete Matthäus Alber als Provisor und 1521 in der gleichen Stellung Martin Biechner, ein Schüler Melanchthons, tätig<sup>164</sup>).

In Stuttgart drang der Humanismus wohl zuerst durch Niklas von Wyle, der von 1470 bis zu seinem Tod (um 1478) am hiesigen Hof Kanzler war, ein und gewann dann in dem seit 1482 jahrzehntelang hier lebenden Keuchlin einen mächtigen Stützpunkt. Der Plan freilich, dem jungen Herzog Ulrich eine gründliche zeitgemäße Bildung zu verschaffen und ihn für die neue Geistesrichtung zu gewinnen<sup>165</sup>), scheiterte sowohl an der Naturanlage des Knaben als auch an der Unvernunft eines Teils seiner Ratgeber<sup>166</sup>). Aber eine humanistische Gemeinde bestand am Hof weiter, und ein Bebel war aufs eifrigste bemüht, einflußreiche Stuttgarter Kreise seiner Lehre dienstbar zu machen. Er unterhielt Beziehungen zum Kanzler Lamparter, zum herzoglichen Sekretär Cellarius, zum Kaplan Joh. Rusbart, zum Marschall Konrad Thumb von Neuburg, besonders aber zu den Stuttgarter Stiftsherren, unter denen eine ganze Reihe der neuen Wissenschaft geneigt war, wie der Propst und Kanzler Ludwig Bergenhans, die Chorherren Peter Jakobi, der zugleich Propst von Backnang war, Johann Vorcher, Benedikt Farner, Michael Kreber<sup>167</sup>). Als die österreichische Regierung 1519 ins Land kam, war das zweifel-

164) Biechner in Tübingen immatrikuliert 1516, baccal. 1519, mag. art. 1522 (Hermelink, Matr. I, 210).

165) Bebel widmet 1500 dem dreizehnjährigen Ulrich seine *commentaria epistolarum conficiendarum*.

166) Heyd, Ulrich I, 91.

167) Zapf, Bebel 35 ff. Zeller, Württ. Bjh. 1909, 252 und zahlreiche Briefe in den Bebel'schen Werken.

los für den Stuttgarter Humanismus ebenso förderlich wie für den Tübinger. Wie tief der Humanismus um 1526 eingedrungen war, ersehen wir auch aus der Bibliothek des in diesem Jahr verstorbenen Chorherrn Dr. Georg Nüttel<sup>168</sup>). Da finden wir neben theologischen und juristischen Werken und dem Doctrinale Alexanders die Grammatik Heinrichmanns und Werke von Petrarca, Boccaccio, Poggio, Aeneas Sylvius, Wimpfeling, Kaisersberg, Bebel, Altensteig, Philomusus, Erasmus, Eck und Klassiker wie Cicero, Tibull, Catull, Virgil, Horaz, Ovid, Plautus, Seneca, Homer, Xenophon, Thucydides u. a.

Dementsprechend entwickelte sich auch der Humanismus in der Stuttgarter Schule. Schon der Schulmeister Hans Better von Wildberg, der hier etwa 1491—1516 tätig war, wird für die neue Richtung beansprucht werden dürfen<sup>169</sup>), wenn auch die aus seiner Amtszeit stammende Schulordnung von 1501 keine humanistischen Bestrebungen erkennen läßt<sup>170</sup>). Beters Nachfolger, Balthasar Stump, ist ein Schüler Babels<sup>171</sup>), und die auf ihn folgenden Agidius Krautwasser (Lympholerius) aus Böblingen<sup>172</sup>) und Alexander Märklin (Marcoleon) von Marbach sind schon oben als Humanisten erwähnt<sup>173</sup>). Von Marcoleon, der übrigens auch als Kenner des Griechischen bekannt ist und die Stuttgarter Schule „mit sonderlich großem Fleiß und Besserung der Knaben versehen hat“<sup>174</sup>), ist auch die Abfassung eines Schulbuchs, „Sententiae morales ex bonis poetis per Alexandrum Marcoleonem decerptae“, überliefert. Es wird in der Haller Schule 1543 verwendet<sup>175</sup>).

In Urach ist die Schule von 1477—1516 eng mit dem durch Brüder vom gemeinsamen Leben (Hieronymianer oder Rappenherrn genannt) besetzten Stift verbunden. Diesem mußte die Schule 1477 auf Geheiß des Grafen Eberhard von der Stadt überlassen werden. Diese religiöse Genossenschaft, die aber kein eigentlicher Mönchsorden war,

168) Stuttg. St.Arch. Stuttgarter Stift, Büschel 2: Catalogus librorum bibliothecae Georgii Nuttelii doctoris.

169) S. oben S. 267.

170) Paulsen I, 150 glaubt zwar in den dort verlangten expositiones evangeliorum einen Ausfluß der neuen Zeitforderungen sehen zu dürfen, wird aber damit nicht recht haben. Denn dieser Lehrstoff hängt mit dem Kirchendienst und den Klerikerprüfungen zusammen, die in dieser Weise sehr alt sind. Näheres s. unten Abschn. II. Die Schulordnung ist vielmehr in den Bestimmungen über Lehrplan und Lehrweise so farblos, daß sie weder für noch gegen das Bestehen des Humanismus etwas beweist.

171) In Tübingen immatrikuliert 1513, mag. art. 1516.

172) 1497 in Tübingen immatrikuliert.

173) S. oben S. 263.

174) Bericht Erhard Schnepfs 1535 (Stuttg. St.Arch. Stift Stuttg. Rep. S. 93).

175) Kern, Haller Schulordnung 1543, Kitzingen 1901, S. 21.

hatte sich namentlich in Holland nicht nur auf religiösem, sondern auch auf wissenschaftlichem und pädagogischem Gebiet Verdienste erworben<sup>176)</sup>. So verstehen wir es, wenn sie auch bei ihrem Einzug in Württemberg die Schule, die übrigens auch zur Erziehung ihres Nachwuchses nötig war, ihrem Einfluß unterwerfen wollte. Leider berichten uns unsere Quellen über ihre Tätigkeit in der Uracher Schule nichts Näheres. Daß jedoch ein reger wissenschaftlicher Geist in den Brüdern steckte, der mit Notwendigkeit auch in der Schule verspürt werden mußte, beweist ihr lebhafter Verkehr mit der Universität Tübingen<sup>177)</sup> und ihr Eifer für das Buchwesen, der auch die Veranlassung zur Verlegung der Fynerschen Druckerei von Eßlingen nach Urach im Jahr 1479 war<sup>178)</sup>. Ihre Stellung zum Humanismus war auch bei uns jedenfalls nicht abweisend. Erscheint doch in den Jahren 1506—1508 auf der Schulmeisterstelle kein Geringerer als Johann Brassicanus, der eben während dieser Zeit seine humanistische Grammatik schrieb<sup>179)</sup>.

Ähnlich wird die Entwicklung der Schule in Herrenberg, dessen Stift ebenfalls den Kappenherren überwiesen wurde, gewesen sein. Nähere Nachrichten hierüber vermögen wir aber nicht beizubringen. Als mit dem Jahre 1516 diese Fraterhäuser in gewöhnliche Stifter umgewandelt wurden, war jedenfalls der Humanismus in den Schulen so fest gewurzelt, daß er bis zum Ende unserer Periode ruhig weiterleben konnte.

Der obige Brassicanus hatte vielleicht schon 1500 den Humanismus in die Schule von Cannstatt getragen<sup>180)</sup>, wo ihn dann Sebastian Coccius, der 1522 hier Schulmeister war, weiter gestärkt haben mag<sup>181)</sup>.

In Kirchheim und Schorndorf treffen wir die Schüler Bebels, Ludwig Mezger von Neuffen (1522)<sup>182)</sup> und Johann Thomas, einen tüchtigen Gelehrten und Pädagogen, der um 1515 den jungen Jakob Scheef in Latein, Griechisch und Hebräisch unterrichtete. Er hatte das Hebräische von Neuchlin gelernt<sup>183)</sup>.

---

176) Die Brüder standen ja zu den berühmten Schulen von Deventer und Zwolle in Beziehungen. Die frühere Vorstellung jedoch, als ob die Hieronymianer eine Art Schulorden und Vorläufer der humanistischen Schulreform gewesen wären, ist nicht mehr haltbar (Paulsen I, 158. Löffler im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 1909, 762), aber ihre freundliche Stellung zum Schulwesen ist damit nicht bestritten.

177) Hermelink, Theol. Jah. 81. 190. 205. 208. 210.

178) D.Amtsbeschreibung 1909, 550.

179) Horawik, Analecten, Brief an Hummelberger Dkt. 1513.

180) Stahlecker, Württ. Bjh. 1906, 4.

181) Kern, Schwäb. Schulordnung 1543, S. IV.

182) Pfaff 9; er ist immatrikuliert 1512.

183) Pfaff 11.

In Baihingen und Brackenheim begegnet uns ein Mann, den wir schon in Eßlingen und Ulm genannt haben, der trilinguis Johann Schmidlin (Fabricius). Er war 1511—1517 an der Schule in Baihingen, wo Johann Brenz sein Schüler war, dann in Memmingen und Eßlingen und 1523 in Brackenheim, worauf er 1526 Lehrer des Hebräischen in Ulm wird<sup>184</sup>).

Blaubeuren hat als Schulmeister am Anfang des 16. Jahrhunderts den Schüler Bebel's Jodokus Hesch aus Geislingen (geb. 1483, in Tübingen immatrikuliert April 1500, bacc. art. Sept. 1501). Er liest hier mit Wolfgang Rycharb zusammen, allerdings wohl privatim, Horaz, Virgil, Properz, Juvenal und Cicero<sup>185</sup>). Daß er auch in Rottweil und Ravensburg Schulmeister war, ist schon oben erzählt. In Blaubeuren war dann von 1510—1512 Wolfgang Rycharb ludi magister; 1522 hört man von Joh. Marius und 1530 von Georg Pictor aus Ehingen, lauter Vertretern der neuen Bildung<sup>186</sup>).

In anderen Städten stoßen wir wenigstens auf humanistische Spuren. So ist in Badnang der fein gebildete Freund Reuchlin's und Bebel's Peter Jakobi von Arlun von 1492—1509 Propst und der Humanist Johann Wschmann (seit 1530) Chorbherr<sup>187</sup>). Auch die neuen Statuten des Stifts von 1513 atmen in ihrer lateinischen Einleitung echt humanistischen Geist<sup>188</sup>). In Sulz ist 1529 der Magister Johann Adler, der sich aber Aquila heißt (in Tübingen 1512 immatrikuliert), Pfarrer<sup>189</sup>), und in Markgröningen ist Meister des Spitals und Heiliggeistordens „Johannes Ursius genannt Bek“, der 1513 mit dem Humanisten Ascanius Rosetus in Ferrara in Briefwechsel steht<sup>190</sup>).

Man sieht, der Humanismus ist auch in die kleinen Städte des Herzogtums eingedrungen. Und so dürfen wir aus dem allem gewiß den Schluß ziehen, daß der neue Geist etwa vom zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts an auch die Trivialschulen beherrschte, wenn auch da und dort sich scholastische Überreste noch länger erhalten mochten.

Auch die Pforten der Klöster und ihrer Schulen konnten sich dem Humanismus nicht verschließen<sup>191</sup>).

184) S. unten Abschn. VII.

185) Reim, Theol. Jahrb. 1853, 310. 323.

186) S. unten Abschn. VII.

187) Hermelink, Theol. Jah. 216.

188) Stuttg. St. Arch. Rep. Stift Badnang S. 23.

189) Stuttg. St. Arch. Rep. Sulz S. 6.

190) Stuttg. St. Arch. Rep. Markgröningen Spital S. 17.

191) Unsere Quellen sind hier leider oft recht dürftig. Die Methode, von dem Geist des Klosters auf den seiner Schule zu schließen, wird bei der engen Verbindung von Kloster und Schule wohl keinem erheblichen Bedenken unterliegen.

Die Klöster hatten zwar längst ihre frühere Bedeutung für Wissenschaft und Bildung verloren; die Universitäten und die städtischen Schulen waren an ihre Stelle getreten, und der allgemeine Niedergang, in dem sich in unserer Periode das Klosterwesen unstreitig befand<sup>192)</sup>, zog auch das wissenschaftliche Leben der Klostergeistlichkeit in seinen Strudel. Das Sprichwort, die Wissenschaft stecke in der Mönchskappe, hatte seine allgemeine Gültigkeit verloren, und wenn auch oft übertreibend, so doch gewiß nicht ohne Grund wird das Klagegedicht über die Barbarei, Unwissenheit und geistige Stumpfheit der Mönche von einem Bebel<sup>193)</sup>, Wimpfeling<sup>194)</sup>, Erasmus und dem ganzen Chor der Humanisten angestimmt. Auch der unparteiische Theologe Summenhart und der Abt Tritheim kämpfen ja auf dem Hirsauer Provinzialkapitel 1493 gegen die schimpfliche Vernachlässigung der Wissenschaften<sup>195)</sup>, und die Erzählung des Urbanus Rhegius<sup>196)</sup>, des geistlichen Vikars des Konstanzer Bischofs, darüber, welche „caeca animalia, idiotae, et analphabeti“ oft durch die Weihen in den Priesterstand aufgenommen wurden, gibt uns einen tiefen Einblick in die Ursachen dieses Bildungsmangels.

Gleichwohl würde man den Tatsachen nicht gerecht, wollte man dies gar zu sehr verallgemeinern und auf der andern Seite so manche Anzeichen und Beweise dafür übersehen, daß eben doch auch, namentlich unter dem Einfluß der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts, da und dort einer neuen wissenschaftlichen Aufwärtsentwicklung der Weg eröffnet und den klassischen Studien Eingang gewährt wurde.

Die Kirchenoberen selbst waren ja keineswegs bildungsfeindlich, und vom päpstlichen Hof bis zu den Bischoffsitz in Augsburg, Würzburg, Konstanz, Speyer fand der Humanismus eifrige Pflege und Förderung<sup>197)</sup>.

Auch fehlte es bei den Orden selbst nicht an Einrichtungen, um die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Kleriker zu betreiben. Die Dominikaner, Franziskaner, Karmeliter und Augustiner des Landes unterhielten in ihren Klöstern Lektoren für humaniora, Philosophie und Theologie. So sind uns als Lektoren begegnet bei den Dominikanern in Gmünd 1477 Joseph Frank, 1483 Peter Dppad, 1496 Jos.

---

192) Württ. Kirchengeschichte 194 ff. und Joseph Zeller, Ellwanger Benediktinerkloster 1910, 295 ff.

193) S. facetiae.

194) Wisłomatoff 128 ff.

195) Hermelink, Theol. Jah. 158. Zeller, Ellwangen 332. Ueß, Kulturgeschichte II, 2, 548.

196) Brief an Hummelberger 19. März 1519 bei Horawitz, Analecten 1878.

197) Württ. Kirchengeschichte 245.

Wilhelm (Stuttg. St.Arch. Rep. Gmünd S. 4563, 4478, 4262), in Eßlingen 1495 Dr. Martin Rat (Missivenbuch 1493—1498), der „viel Segen und Frucht gestiftet hat“, in Stuttgart Johann Prüfer aus Nürnberg; bei den Augustinern in Gmünd 1464 Hans Binder, 1483 und 1496 Hans Mellikon, 1502 Jakob Holzling (Stuttg. St.Arch. Kopialbuch des Augustinerklosters Gmünd und Klaus in Württ. Bj. 1911, 56); bei den Franziskanern in Tübingen Paul Scriptoris um 1500; bei den Karmelitern in Eßlingen 1461 Konrad Frey, 1481 Matthäus Ettinger, 1492 Joh. Dyemer und Joh. Busch, in Ravensburg 1495 Johann Thoma, 1461 Johann Krus, Nikolaus Mor, 1481 Joh. Markdorf und Joh. Magnus, 1492 Wilhelm Roschach, in Rottenburg 1461 Matthias Schenk, 1481 Joh. Krauß und zwei andere Lesemeister, 1492 Joh. Piscator und Matthias Schenk (Stuttg. St.Arch. Rep. Ravensburg).

Zu höheren Studien war für die Dominikaner ein *studium generale* in Köln<sup>198</sup>) und Heidelberg<sup>199</sup>) und für die Franziskaner in Straßburg errichtet<sup>200</sup>). Außerdem sollten nach einer Verfügung des Provinzialkapitels der Franziskaner vom Jahr 1471, „da die Unwissenheit die Mutter und Fördererin aller Irrtümer sei“, gewissen Konventen, worunter auch der Heilbronner genannt ist, eine Anzahl tauglicher junger Ordensgenossen zur weiteren Ausbildung überwiesen werden<sup>201</sup>). Und die Zisterzienser, deren Orden nach einer alten Bestimmung „durch seine Studien leuchten sollte wie der Glanz des Himmels mitten im Nebel dieser Welt“, erhielten noch 1503 den Befehl aus Zisterz, aus jedem Kloster zwei Mönche zum Studium nach Heidelberg zu senden, wo ein besonderes Kollegium für sie bereitstand<sup>202</sup>). Überhaupt ist die Zahl der auf Universitäten immatrikulierten Religiösen nicht gering<sup>203</sup>). Von 1477—1521 waren es Zisterzienser aus Bebenhausen, Herrenalb, Königsbronn und Maulbronn in Heidelberg 40, in Tübingen 7, Prämonstratenser aus Weissenau, Adelberg, Rot und Schuffenried in Heidelberg 11, in Tübingen 24, Karmeliter in Tübingen 11, in Heidelberg (aus Heilbronn und Ravensburg) 12, Augustiner in Tübingen 34, während Dominikaner und Franziskaner zwar nicht ganz fehlen, aber wohl namentlich mit Rücksicht auf ihre eigenen Hochschulen

198) Knepper, Elßf. Schulwesen 45.

199) Paulsen I, 28.

200) Knepper 61.

201) Knepper 67.

202) Württ. Kirchengesch. 202. Rothenhäusler, Abteien 53.

203) Töpfe, Matrikel von Heidelberg. Roth, Tübinger Matrikel.

Geschichte des humanist. Schulwesens in Württ.

hinter den andern Orden zurückblieben. Auch in dem Lehrkörper der Universität Tübingen treffen wir Klostergeistliche. Unter den 49 Klerikern, die von 1477—1534 hier theologische Grade (Doctor, Licentiatus, Sententiarius, Biblicus) erworben haben, befinden sich 7 Augustiner, 2 Karmeliter, 1 Johanniter und 2 Benediktiner<sup>204</sup>).

Die Benediktiner sind im Verhältnis zu der großen Zahl ihrer Klöster hier wie unter den Immatrikulierten überhaupt schwach vertreten. In Tübingen sind nur 13 und in Heidelberg nur 2 intituliert. Daran trägt wohl auch die ganze Natur dieses Ordens die Schuld, der seine Glieder nicht gerne in die Welt hinausziehen läßt.

Das alles mußte dem wissenschaftlichen Leben der Klöster immer wieder neue Antriebe geben und, was für uns besonders wichtig ist, den Strom der modernen Gedanken auch in die Klöster leiten und ihrem geistigen Leben, vor allem auch der Schule, eine ähnliche Entwicklung bringen, wie wir sie bei der Universität und den Trivialschulen beobachtet haben.

Und wirklich begann auch in den Klöstern nach dem Bericht des Crusius um 1506 das scholastische Dogmatische Alexanders zu verschwinden<sup>205</sup>) und der humanistischen Lehrweise Platz zu machen.

Dieses Eindringen auch im einzelnen aufzuzeigen, möge im folgenden versucht sein.

Die Dominikaner haben in Ulm verschiedene tüchtige Gelehrte, so den weit gereisten und humanistisch angehauchten Felix Fabri (1441 bis 1502), den Freund Wolfgang Richards Nikolaus Schmierner, den gelehrten Prediger Dr. Peter Nestler (um 1522) und seinen Genossen Dionysius Melander (Schwarzmann)<sup>206</sup>), lauter Namen, die ein erfreuliches Gegenstück zu dem von Bebel verspotteten Ordensmann bilden, der Bebel's Fürbitte, er möge einen wissenschaftsbegeisterten Frater auf die Universität schicken, mit der damals oft gehörten Bemerkung abschlug, Bildung sei gefährlich, sie blase die Mönche auf und mache sie widerspenstig<sup>207</sup>). In Eßlingen ist der gelehrte Mönch Peter Nizer, der Kenner der hebräischen Sprache, zu nennen, der sich um 1477 längere Zeit im dortigen Kloster aufhielt<sup>208</sup>). Von den Stuttgarter Predigermönchen, deren Statuten von 1475 das Studieren für einen Hauptzweck des Ordens erklärten und verlangten, daß die jüngeren Fratres den Lektionen in artibus beizuwohnen haben, ist zwar nicht bekannt,

204) Hermelink, Theol. Jah. 190.

205) Anal. Suev. III, 9. 15.

206) Württ. Bjh. 1902, 246.

207) Bebel, facetiae 134 a.

208) Mayer in Württ. Bjh. 1900, 9. 344.

wie sie dies tatsächlich befolgten, immerhin sehen wir sie aber um 1500 in Beziehungen zu Bebel, der einem Gutachten des Theologieprofessors Werner Wif über einen Streit zwischen den Stuttgartern Dominikanern und Stiftsherren eine poetische Epistel anhängt<sup>209</sup>).

Die Tübinger Franziskaner zählen in ihrer Mitte am Ausgang des 15. Jahrhunderts den Mathematiker und Astronomen Paul Scriptoris, der in seinem Kloster u. a. über Duns Scotus und die Kosmographie des Ptolemäus viel besuchte Vorlesungen hielt, und auch ein Förderer des Hebräischen und Kenner des Griechischen war<sup>210</sup>). Auch der Astronom und Geograph Sebastian Münster, der 1515 Stöfflers Schüler war, gehört zu ihnen. Und der „Observant in dryen Sprachen“ Konrad Pellikan legte hier um die Wende des Jahrhunderts den Grund zu seinen hebräischen Kenntnissen. Zwar klagt er im Jahr 1510 auf einem Provinzialkapitel in Tübingen, daß die Studierenden die für die wahre Theologie nötigen Sprachen vernachlässigten. Aber er kann doch auch aus dem Jahr 1516 berichten, daß seit dieser Zeit allenthalben ein häufigeres Studium der heiligen Sprachen begann, und aus dem Jahr 1518, daß man in Rufach und in anderen Klöstern<sup>211</sup>) seines Ordens an dem reinen Latein eines Erasmus Gefallen zu finden anfing.

Die Augustiner in Tübingen zeigten ihren wissenschaftlichen Eifer, indem sie mit ihrem Prior Johann von Staupitz, dem späteren Gönner Luthers, an der Spitze die oben erwähnten Vorlesungen des Franziskaners Scriptoris täglich besuchten, und ein Sigmund Epp, Augustin Luft, Johann Brühem (1488 Lektor), Kaspar Kockenbach<sup>212</sup>) sind Gelehrte, die dem Kloster zur Zierde gereichten. Ordensgenossen von ihnen sind auch Dr. Hieronymus Gandelfinger, später Prediger zu St. Leonhard in Stuttgart, sein Nachfolger Johann Mantel und der Freund Bebel's, der Provinzial Andreas Proles<sup>213</sup>). Vom Eßlinger Konvent kommt der Mathematiker Michael Stiesel und der Humanist Johannes Lonicerus, der in Erfurt und Wittenberg studiert, in Freiburg über die hebräische Sprache Vorlesungen hielt und 1522 als Klosterbruder Griechisch lehrte, ehe er vollends offen zur Reformation überging<sup>214</sup>).

Unter den Karmelitern ragt Heilbronn hervor, wo der Gelehrte Johannes Benzenreuter als fleißiger Abschreiber von Aristotelischen

209) Cleß, Kulturgesch. II, 2, 16.

210) S. oben S. 289.

211) Er kam auch öfters in die Observantenklöster in Ulm, Heilbronn und Leonberg.

212) Hermelin, Theol. Jah. 201. 203. 198. 214.

213) Mayer in Württ. Vjh. 1900, 321. Zapf, Bebel 40.

214) Mayer a. a. D. 365.

Werken bekannt ist. Er studierte in Erfurt, ist 1475 Lektor des Konvents in Neckarfulm, 1475—1482 und wieder 1490—1499 Prior in Heilbronn, dazwischenhinein theologischer Lehrer in Tübingen<sup>215</sup>). Sein Nachfolger als Prior ist Dr. theol. Peter Würt, der in Heidelberg studiert hatte, für sein Kloster viele Bücher anschaffte und zahlreiche Mitglieder auf die Universität schickte<sup>216</sup>). Dem Eßlinger Konvent gehört der tüchtige Johann Busch von Weinsberg an, der gleich bei seiner Immatricula- tion in Tübingen (1497) unter die Baccalaurei der theologischen Fakultät aufgenommen wurde und schon 1498 den Doktorhut erhielt<sup>217</sup>).

Vom Deutschorden ist wenigstens einer, „der was wußt“, zu nennen, nämlich der schon mehrfach erwähnte Ulmer Priester und Dichter Johann Böhm (Beham) († 1535), der sich als Hebräist und Kulturhistoriker einen Namen machte und als Humanist mit Althamer, Bebel, Birckheimer, Peutingen, Philomusus, Brassicanus, Wolfgang Rycharb uff. in literarischer Verbindung stand.

Im Ulmer Wengenkloster, das mit regulierten Augustinerchorherren besetzt war, blühte nach seiner Reformierung im Jahre 1489 eine Zeitlang die Wissenschaft; eine Bibliothek wurde gegründet und auch der Schule Aufmerksamkeit zugewandt. Damals war sie u. a. auch von Aug. Mayr (Marius), dem späteren Weihbischof von Würzburg († 1543), besucht<sup>218</sup>).

Die Prämonstratenser weisen auf in Adelberg ihren gelehrten Abt Leonhard Dürr (1501—1538), den Freund Bebel's, und den „Canonicus regularis“ Wilhelm Uelin, der von 1533—1535 an der Universität Tübingen Lehrer des Hebräischen war<sup>219</sup>). Weissenau hat 1513 einen früheren Schüler Bebel's zum Schulmeister<sup>220</sup>) und in Schussenried regiert der Abt Heinrich Österreicher (1480—1505), der das klassische Werk des Columella De re rustica für Eberhard im Bart übersetzte. Auch sein Nachfolger Johannes Wittmayr (1505—1544) wird wegen seiner Gelehrsamkeit gerühmt<sup>221</sup>).

Die Zisterzienser haben in Maulbronn den Mönch Konrad Leontorius (von Leonberg, † 1511), „einen ebenso gelehrten als sittenreinen Humanisten, Keuchlin's Schüler und Freund, Verfasser von Briefen,

215) Hermelink, Theol. Fak. 194.

216) Heilbronner Urkundenbuch I, 353.

217) Hermelink, Theol. Fak. 199.

218) Württ. Kirchengesch. 203. Keim, Theol. Jahrbücher 1853, 323.

219) Steiff, Buchdruck 184.

220) Brief Bebel's vom 27. Mai 1513 bei Horawitz, Analecten.

221) Stuttg. St. Arch. Handschrift Schussenrieder Hauschronik II S. 42.

Reden und Gedichten und Herausgeber des Bibelwerks des Nikolaus von Lyra“<sup>222</sup>). In Schöntal ist der humanistische Abt Erhard Öser 1511 bis 1535, der sich in Heidelberg, dem Studienmittelpunkt seines Ordens, seine Bildung geholt hatte. Die Bebenhäuser Mönche kommen auch in die astronomischen Vorlesungen des Franziskaners Paul Scriptoris, und ihr Professor Bernhard Gibinslicht war ein nicht unbedeutender Gelehrter, der wohl schon in der Bebenhäuser Klosterschule eine gute Vorbildung erhalten hatte<sup>223</sup>). Herrena lb hat am Ende unserer Periode einen eifrigen Anhänger der neuen Bildung in dem Abt Lucas (1529 bis 1539). Er wird sogar von einem poëta laureatus Michael Scopi-  
pius angesungen, wofür diesem das wohl auch erwartete Honorar von einem Gulden zuteil wird<sup>224</sup>). In der Bibliothek des Abtes fanden sich u. a. auch Ciceronis Quaestiones Tusculanae<sup>225</sup>).

Auch die Benediktiner folgten der Zeitströmung. In Hirsau lebt um die Wende des Jahrhunderts der Mönch Nicolaus Basellius von Dürkheim, ein Schüler Tritheims und Freund Reuchlins, der Fortsetzer der Nauklerschen Chronik († 1516)<sup>226</sup>). Hier verbrachte auch der Gelehrte Dr. theol. Dionysius Bidel († vor 1534) seinen Lebensabend<sup>227</sup>). Nach Alpirsbach brachte Ambrosius Blarer humanistische Wissenschaft. Er hatte 1505, dreizehn Jahre alt, die Universität Tübingen bezogen, war dann bald in das Kloster Alpirsbach eingetreten, hierauf wieder nach Tübingen gekommen, wo er 1511 Baccalaureus und 1513 Magister wird, um dann wieder in sein Kloster zurückzukehren<sup>228</sup>). Daß er ein begeisterter Freund der klassischen Studien war, beweist sein Briefwechsel mit Melanchthon. Sein Austritt aus dem Kloster 1522 führte ihn dann höheren Aufgaben zu<sup>229</sup>). Auch ein anderer Alpirsbacher Mönch machte sich bekannt. Es ist Sebald Hochreutner, der 1539 zu Tübingen Commentarios in physicam Aristotelis herausgab. Er wurde 1548 Abt des

222) Bäumlein, Programm 1859 und Württ. Kirchengesch. 202.

223) Hermelin, Theol. Jah. 213.

224) Stuttg. St.Arch., Herrenalber Klosterrechnungen 1533/34. über die Persönlichkeit dieses Michael Scopi-  
pius vermögen wir keinen Aufschluß zu geben. In Tübingen ist 1492 ein Michael Schüp (Schop, Schaup) de Burren prope Kirchen immatrikuliert.

225) Stuttg. St.Arch. Rep. S. 81 Inventarium der Bibliothek des Abts Lukas.

226) Cleß, Kulturgesch. II, 2, 808.

227) Ein weniger günstiges Licht fällt freilich auf den Bildungsstand des Klosters durch die Tatsache, daß 1535 verschiedene Laienbrüder weder lesen noch schreiben konnten (Rothenhäuser, Abteien S. 55).

228) Roth, Urk. 164.

229) Hartfelder, Melanchthon 48 ff. Blarers Briefwechsel I, Einleitung.

Klosters<sup>230</sup>). In Neresheim ist der Abt Johannes Binsternau (1510 bis 1529) wegen seiner Gelehrsamkeit bekannt<sup>231</sup>). In Weingarten ist von 1477—1491 Kaspar Schiegg Abt, den der Schüler des Niklas von Wyle, Albrecht von Bonstetten<sup>232</sup>), in einem Brief einen „totum Ciceronianum amantemque literarum colores“ nennt. Damals wurden hier auch von den Mönchen wieder Bücher abgeschrieben. Und im Jahr 1517 legt Nikolaus Höflin von Tübingen die Ordensgelübde ab, ein „vir graece et latine doctus“<sup>233</sup>). Damit stimmt auch der Bestand der Weingartner Klosterbibliothek an Inkunabeln, wie sie in dem Katalog der Kgl. Landesbibliothek aufgeführt sind<sup>234</sup>). Hier treffen wir von 1465 bis 1500 zwölf verschiedene Ciceroausgaben, von Juvenal 3, Terenz 3, Plinius 3, Quintilian 1, Catull, Tibull, Propert 2, Cäsar und Lukan 1, Virgil 2, Ovid 2, Demosthenes, Aeschines, Aristoteles, Pindar, Plutarch in lateinischer Übersetzung je 1, dann Petrarca, Aeneas Sylvius, Albrecht von Eyb, Franciscus Philephus, Wimpheling, Seb. Brant, Locher-Philomusus, und die Schulbücher Cato, Donatus, Porphyrii Isagoge, Pauli Nivavis Dialogus scholaribus ad latinum idioma perutilissimus.

In Anhausen wird der Abt Johann Mann von Wolfgang Ryhard als ein tutelarischer Patronus doctorum omnium gefeiert<sup>235</sup>), wogegen allerdings dessen Nachfolger Johann Agricola (1522—1536) trotz seines humanistisch klingenden Namens als ein geschworener Feind der Bildung und der Gebildeten geschildert wird, der sich nie dazu verstehen konnte, für die jungen Novizen einen Lehrer zu halten oder auch nur Bücher zu kaufen<sup>236</sup>).

In Lorch, wo um 1492 eine Schule war, die in grammaticis aliisque scholasticis disciplinis unterrichtet<sup>237</sup>), sind eben aus dieser oder aus etwas späterer Zeit in dem Roten Buch (Kopialbuch des Klosters mit Dokumenten aus den Jahren 1102—1510) Specimina quaedam ex promptuario discipuli cuiusdam Laureacensis<sup>238</sup>) erhalten. Es sind

230) Cleß a. a. D. 825.

231) D.Amtsbeschreibung 378.

232) Joachimsohn, Frühhumanismus, Württ. Vjh. 1896, 104.

233) Stuttg. St.Arch. Rep. Weingarten S. 9 Annalen (handschriftlich).

234) Über die Beweisraft dieses Katalogs für unsere Frage gilt daselbe, was wir schon oben S. 270 über den Heilbronner Katalog gesagt haben.

235) Reim, Theol. Jahrb. 1853, 325.

236) Ziegelbauer, Historia rei literariae Ordinis S. Benedicti I, 94. Rothenhäusler, Abteien 68.

237) Brief des Großbottwarer Vikars Kaspar Tripel in Stuttg. St.Arch. Rep. Kloster Lorch.

238) Stuttg. St.Arch. Rotes Buch S. 147—149.

lateinische Aufsätze über alle möglichen Wundertaten von Crucifixen, die ganz den Eindruck von Stilübungen aus dem Schulunterricht machen. Da das Latein noch scholastische Eigenheiten aufweist, aber doch auch das Bestreben der Schüler zeigt, sich klassisch auszudrücken, so dürfen wir für diese Zeit schon humanistische Einflüsse annehmen. Jedenfalls ist mit dem Mönch Jakob Spindler (1496—1565), einem Schüler Bebel's und Melanchthons, der auch „Württembergische Jahrbücher“ schrieb<sup>239)</sup>, die klassische Bildung auch hier eingezogen. Darauf läßt auch die Bibliothek des Abts Autenrieth (1526—1548) schließen. Sie enthielt außer theologischen Werken auch die Adagia majora, die colloquia und das Encomion morias des Erasmus<sup>240)</sup>.

Noch deutlicher liegt die Entwicklung vor Augen in den drei Nachbarlöstern von Ulm, Blaubeuren, Elchingen und Wiblingen. In Blaubeuren war schon der Abt Heinrich Schmid (Faber) (1475 bis 1495) ein eifriger Freund der neuen Wissenschaft. Er war ja auch bei der Gründung der Universität Tübingen ein Berater des Grafen Eberhard und päpstlicher Bevollmächtigter. Auch zog er im Jahr 1495 eine Buchdruckerpresse nach Blaubeuren. Zwar ist der Unterricht in der Klosterschule zu Anfang des 16. Jahrhunderts nach der Schilderung des Mönchs und späteren Abts Christian Tubingius, der hier „a teneris annis bonis instruebatur artibus“<sup>241)</sup>, noch scholastisch. Es gab noch keinen „hohen rhetorischen Stil, keine Rhetorik und keine eleganten Autoren“<sup>242)</sup>. Aber Tubingius selbst lernte in der Folgezeit um und eignete sich ein klassischeres Latein an. Und er ist dabei offenbar nicht der einzige geblieben. Im zweiten und dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts besteht ein lebhafter Verkehr des Ulmer Humanistenkreises um Wolfgang Rychard auch mit Blaubeuren. Wenn wir freilich dem Humanisten Theodor Reysmann glauben dürfen, der in seinem Gedicht Fons Blavus nach einem Lobspruch auf die reiche Klosterbibliothek „seinen Unwillen über die Mönche und das Schulwesen ausgießt, über die Mönche, die wohl Dämme, Gräben und Mauern mit großen Kosten bauen und ihre Haut eifrig pflegen, aber nicht den Geist der Jugend bilden“, sondern sie dem

239) Stälin, Württ. Gesch. IV, 2.

240) Stuttg. St. Arch. Rep. Lorch S. 27 Catalogus librorum 1538.

241) Einleitungsbrief des Tubingius 1521 zu seiner Chronik s. Sattler, Grafen IV, S. 281 ff.

242) Seine Lehrer Kräß und Weselin, die er leider ohne Vornamen angibt, lassen sich nicht genau bestimmen. Die Tübinger Matrikel kennt einen Johann Kress, der 1503 intituiert ist, und einen Georg Weselin von 1509, Gregor Weselin von 1492, Heinrich Weselin von 1487, Magnus Weselin von 1508 und Sigtus Weselin von 1511.

Mesner um drei Pfennige zum Abrichten im Gefang übergeben<sup>243</sup>), so hätte dem Humanismus die Kraft gefehlt, um sich auch in der Schule durchzusetzen.

Auch Elchingen, das, trotzdem es nicht zu Württemberg gehört, seiner Nachbarschaft wegen kurz berührt sein möge, wurde von den Ulmer Humanisten gerne aufgesucht. Hier waren Andreas Dyrnin, „der Dichter“, und Johann Philoeremus, der tüchtige Lateiner und Grieche, Wolfgang Rycharde und Johann Böhm's gemeinsame Freunde<sup>244</sup>).

Wissenschaftlich noch bedeutender war Wiblingen, wenigstens seit etwa der Mitte des zweiten Jahrzehnts. Damals bildete das Kloster förmlich „eine kleine Akademie von gelehrten Mönchen“<sup>245</sup>), wo man lateinische und griechische Klassiker las und das Studium des Hebräischen betrieb. Namentlich Bartholomäus Stör (Ster, Stella) aus Jßny, der 1508 Profefß ablegte († 1562), wird als Poet von ausnehmender Gelehrsamkeit und Simon Geiger aus Jmmenstadt (Profefß 1519) als homo trilinguis gerühmt<sup>246</sup>). Auch zu diesem Kloster hatte Wolfgang Rycharde und seine Freunde enge Beziehungen, ja Rycharde schickte seinen Sohn Zeno dorthin in die Schule (vor 1521). Wenn dieser seinem Vater nun auch nicht viel Freude machte und von ihm besonders oft wegen seines barbarischen Lateins getadelte werden mußte, so fällt die Schuld zweifellos nicht auf die Klosterlehrer, die ihn vor den „soloecos barbarae linguae“ genug warnten und ihm Cicero als Muster vorhielten, sondern auf Zeno selbst, der auch in seinem späteren Leben seinen Unfleiß und seine Haltlosigkeit nicht zu überwinden vermochte<sup>247</sup>). Daß der Unterricht in der Klosterschule der neuen Zeitrichtung folgte, ersehen wir auch aus der Klosterbibliothek<sup>248</sup>). Darin befanden sich an Oratores, poëtae, grammatici u. a. Catull 1499, Cicero 1485, 1512, Horaz 1503, 1516, 1521, Juvenal 1497, 1518, Ovid 1511, 1513, 1516, 1530, Plautus 1500, Plinius 1505, 1526, Properz 1499, Quintilian 1509, 1529, Sallust 1500, 1510, Virgil 1493, 1507, 1514, Cato 1499, 1516, Xop 1515, Aristoteles, Homer, Sokrates, Lucian, Plutarch, Polybius in lateinischer Übersetzung; Neulateiner Baptista Mantuanus 1503, 1510, 1513, Petrarca 1512,

243) Boffert in Württ. Bjh. 1906, 375 ff.

244) Keim, Theol. Jahrb. 1853, 325.

245) Diözesanarchiv von Schwaben 1901 S. 2 und 1906 S. 194.

246) Ein sapphisches Gedicht, das wahrscheinlich von Barthol. Stör stammt und die wissenschaftlichen Kräfte des Klosters besingt, ist uns erhalten (Keim, Theol. Jahrb. 1853, 325).

247) Keim a. a. O. 319. 371.

248) Katalog handschriftlich in der Kgl. Hofbibliothek.

Franciscus Philolophus 1500, Erasmus 1512, 1514, Aeneas Sylvius 1486, Laurentius Vallā 1486, Wimpfeling 1501, 1505, 1508; Grammatiker Alexanders Doctrinale 1502, 1506, Altensteig 1512, 1522, Bebel 1501, 1510, 1511, Brack Wenzeslaus 1499, Brassicanus 1514, Cochläus 1513, Corvini Laurentii latinum idioma 1505, Heinrichmann 1510, Hummelberger, Griechische Grammatik 1532, Murmellius Grammatik 1521, Perrottus 1506, Guarinus Veronensis 1480, Keuchlin, De rudim. hebr. 1506, Simler 1512, Torrentinus zu Alexanders Doctrinale 1511.

Alle diese Klöster aber überragt als Pflanzstätte gelehrter Bildung Zwiefalten unter seinen gelehrten Äbten Georg II. Fischer (Piscatoris) 1474—1514 und Sebastian Müller (Molitor) 1514—1538<sup>249</sup>). Der erstere verbesserte die Klosterschule und schickte seine Mönche fleißig auf Universitäten. Er war es auch, der sich in Tübingen 1483 zusammen mit 8 fratres seines Klosters inskribieren ließ. Die Nachricht allerdings (Sulger, Annal. Zwiefalt. II, 94), daß er Lehrstühle für Humanitätsstudien, für Kirchenrecht und überhaupt Theologie an seinem Kloster errichtet und hiefür durch den Papst förmliche Hochschulprivilegien erhalten habe, ist der Fälschung sehr verdächtig (vgl. Josef Zeller in der Münfänger D.Amtsbeschreibung 1912, 850). Sicher ist aber, daß er ein prächtiges Bibliothekgebäude mit den wertvollsten Handschriften und Inkunabeln erstellte, das die Bewunderung seiner Zeitgenossen erregte. Auch der Humanist Bebel stand in regem Verkehr mit diesem Sitz der Musen, wo es aber auch nicht an leiblichen Genüssen zu gebrechen pflegte<sup>250</sup>). Unter den Mönchen war vor allem Bernhard Clemens mit ihm befreundet<sup>251</sup>). Fischers Nachfolger Sebastian Müller vermehrte die Bibliothek durch weitere lateinische und griechische Klassiker. Der Katalog der Bibliothek<sup>252</sup>) weist an Handschriften u. a. auf: Alexanders Doctrinale 13. Jahrhundert, Catonis Disticha 11. oder 12. Jahrhundert, Cato 1464, Donat 1447, Petrarca 15. Jahrhundert, Ovid, Aesop 1471, Guarinus Veronensis 1478, Aeneas Sylvius, Cicero, Homer (lateinisch) aus dem 15. Jahrhundert. Inkunabeln sind es u. a. Cicero 1466, 1482, 1485, 1494, 1496, 1499, Ovid 1471, 1486, 1497, Juvenal 1492, 1493, Horaz 1498, Quintilian 1494, Plautus 1495, Seneca 1499, Terenz 1496, Virgil 1497, 1499, Petrus Hispanus 1494, 1495, Priscian, Grammatik 1475, Diomedes, Gramm. 1499, Petrarca 1496, Aeneas Sylvius 1496, Locher 1496, Sebastian Brant 1497, Niavis

249) Holzherr, Zwiefalten 1887.

250) Bebel's Brief an Hummelberger 1513 bei Horawitz, Analecten S. 238.

251) Zapi, Bebel 32.

252) Veröffentlicht von Merzdorf im Serapeum 1859—1861.

Latinum idioma, Facetus per Seb. Brant editus, Francisci Philelphi Epistolae, Manuale scolarium, alles aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

Blicken wir nach diesem Rundgang noch einmal auf das Gesagte zurück, so ergibt sich, daß der Pulsschlag der neuen Studien auch in den Klöstern und ihren Schulen fühlbar wurde, bald stärker, bald schwächer, verschieden nach den Orden wie nach den einzelnen Klöstern, im allgemeinen stärker in den einsam gelegenen Klöstern als in den städtischen, in der Unruhe der Welt befangenen. Von einer Reihe von Klöstern haben wir freilich keine oder nur unzulängliche Nachrichten, und unter den vielen Hunderten von Mönchen sind es doch verhältnismäßig wenige, von denen wir wissenschaftliches Streben melden konnten. Diese mögen oft genug, wie der Geschichtschreiber des Benediktinerordens P. Ziegelbauer sagt, nur *rari nantes in gurgite vasto* gewesen sein. Noch im Jahr 1542 wird ja über „die Ungelehrtheit des Mehrtheils der Mönche“ des Benediktinerordens geklagt<sup>253</sup>). Aber im allgemeinen sind doch dem Zeitgeist entsprechende Entwicklungsansätze und Entwicklungen festzustellen, die das ganze Bild mit einem freundlicheren Schimmer umgeben, als sich nach den allzu geringschätzigen Urteilen so mancher Zeitgenossen erwarten ließ.

Wir wenden uns jetzt noch den Frauenklöstern zu. Wo und wie tief der Humanismus auch in diese eindrang, läßt sich nach unserem Quellenmaterial nicht mit Sicherheit beantworten. Eine gelehrte Priorin wie Veronika Welfer<sup>254</sup>) scheinen sie nicht besessen zu haben. Doch lernen wir wenigstens zwei schriftstellernde Klosterfrauen kennen. Die eine, in dem Kirchheimer Dominikanerinnenkloster, erzählt in lebendiger (deutscher) Darstellung die selbsterlebten Schicksale ihres Klosters (1476 bis 1490)<sup>255</sup>), und die andere, eine Zistenzienserin in Heggbach, beschreibt die Leiden ihres Klosters während des Bauernkriegs 1525<sup>256</sup>). Im allgemeinen aber wird die wissenschaftliche Bildung der Klosterfrauen ziemlich nieder gewesen sein. Zwar wurde, z. B. in dem adligen Benediktinerinnenkloster Urspring in den Reformsatzungen von 1474, bestimmt, daß kein Kind zum Noviziat angenommen werden dürfe, das nicht singen und lesen könne<sup>257</sup>), und für die Konventualinnen um Zwiefalten wurde unter Abt Georg II. die Forderung aufgestellt: „*scribant, legant monachae Choro*

253) Sägmüller in Theol. Quartalschrift, 86. Jahrg. 1904, 163.

254) Hermelink, Reformbestrebungen 1907, 8.

255) Abgedruckt bei Sattler, Grafen IV, S. 152 ff.

256) Schuffenrieder Hauschronik II, 68 ff., Handschrift im Stuttg. St.Arch.

257) Handschrift des 15. Jahrhunderts im Schottenkloster zu Wien, Lit. 53 und 13, fol. 1 a 17 b, nach gütiger Mitteilung des Herrn Pfarrers Dr. Joseph Zeller in Rickingen.

deputatae<sup>258)</sup>“, allein schon mit dem Schreiben war es offenbar oft recht schlecht bestellt. Es sind uns Profeszettel aus unserer Periode vom Benediktinerinnenkloster Mariaberg (N. Reutlingen) und vom oben genannten Urspring bekannt. Die ersteren zeigen teilweise „die ersten Schreibversuche einer ungelenkten Hand“<sup>259)</sup> (NB. die Professen sind etwa 16 Jahre alt), und die Zettel von Urspring verraten uns gar, daß manche Schwester weder lesen noch schreiben konnte<sup>260)</sup>. Wie es unter solchen Umständen mit der Kenntnis des Lateinischen, das wegen des Kirchendienstes eigentlich nötig war, stand, läßt sich denken. Immerhin scheint es manchen geläufig gewesen zu sein. Unter den Profeszetteln von Urspring befinden sich einige lateinische (aus den Jahren 1501 und 1511), und als den Klarissinnen in Pfullingen 1488 ein lateinisches Messbuch vermacht wurde, konnte der Stifter die Bedingung daran knüpfen, daß man es nicht verschenken dürfe, sondern es den Schwestern für immer zu Trost lassen soll, besonders „denen, die es kundent verstehen“<sup>261)</sup>. Jedenfalls war es keiner Schwester ganz fremd, und die Heggbacher Nonnen mochten 1546 auf den Vorhalt der Biberacher, daß sie ja gar nicht verstehen, was sie singen und beten, mit Recht erwidern: „Aber unser Herr Kaplan versteht es gar wohl, der erklärt es uns“<sup>262)</sup>. Daß jedoch eine tiefere Vertrautheit mit der lateinischen Sprache auch von niemand erwartet wurde, das beweist am besten die Beigabe von deutschen Übersetzungen zu allen lateinischen Urkunden<sup>263)</sup>. So wurde auch den Klarissinnen in Heilbronn bei ihrer Reformierung 1465 die lateinische päpstliche Bulle ins Deutsche übersetzt, um von ihnen verstanden zu werden<sup>264)</sup>. Demnach ist es kaum allein der Mangelhaftigkeit unserer Nachrichten zuzuschreiben, wenn wir von einem höheren wissenschaftlichen Streben oder gar von humanistischen Studien in den Frauenklöstern nichts vernehmen.

258) Merzdorf im Serapeum 1860, 3.

259) Diözesanarchiv von Schwaben (19) 1901, 132.

260) Stuttg. St.Arch. Rep. Urspring Büschel 74, zwölf Profeszettel von 1498—1629. Auf einem Zettel von 1498 heißt es z. B.: „Ich Schwester Anna . . . han mit eigener Hand das Kreuz, das unten stet, gemacht und um den Brief beten, mir zu schreiben und zu lesen“, woraus sicher hervorgeht, daß diese Schwester weder schreiben noch lesen konnte. Dagegen kann eine andere schreiben 1504: „Ich Schwester Margret . . . han mit eigener Hand den Brief geschrieben und das Kreuz, das unten stet, gemacht“.

261) Merzdorf im Serapeum 1860, 173.

262) Schuffenrieder Chronik a. a. D.

263) Besonders deutlich wird dies aus dem Kopialbuch des Dominikanerinnenklosters Kirchberg (Stuttg. St.Archiv) und den Urkunden von Gotteszell (Stuttg. St.Arch. Rep. Gmünd).

264) Heilbronner Urkundenbuch I, 461.

Fassen wir zum Schluß das Ergebnis der ganzen Entwicklungsgeschichte des Humanismus in unserem Lande zusammen, so läßt sich sagen, daß er überall, wo Wissenschaft und Bildung überhaupt wirklich gepflanzt wurde, bald nach der Wende des Jahrhunderts eine beherrschende Stellung erringt und seit dem dritten Jahrzehnt in den Bildungsstätten von der Trivialschule bis zur Universität das unbestrittene Hausrecht besitzt.

So tief allerdings, wie in Italien, ist er bei uns nicht gedrungen. Zu einer inneren Umgestaltung der ganzen Lebensführung hat er es nicht gebracht. Aber er hat doch die Kraft gewonnen, um auch bei uns eine Universitäts- und Schulreform hervorzurufen, die für die ganze Geistesgeschichte von entscheidender Bedeutung war.

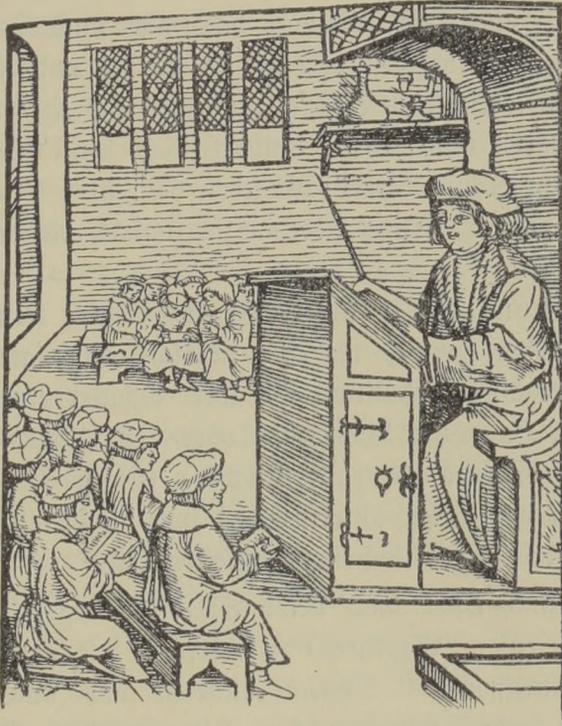
Die Umformung der Unterrichtsweise im einzelnen darzustellen, soll die Aufgabe des folgenden Abschnitts sein.

## II. Der Unterricht.

Als Hauptquellen stehen uns zur Verfügung:

1. Die Heilbronner Schulordnung um 1470 (Heilbronner Urkundenbuch I, 495).
2. Crailsheimer Schulordnung um 1480 (Birlinger, Alemannia 1875, 247—262 und 1877, 16—18).
3. Ordnung der Lection und Lehre hie zu Ulm um 1500 (Joh. Müller, Schulordnungen 125 ff.; über die Datierung vgl. oben S. 268 und Abschn. V).
4. Ulmer Schulmeisters Beschwerden um 1500 (abgedruckt bei Beesenmeyer, Schola latina Ulmana 1817; über die Datierung vgl. oben S. 268 und Abschn. V).
5. Stuttgarter Schulordnung von 1501 (Joh. Müller a. a. D. 128 ff.).
6. Memminger Schulordnung von 1513, die sich nach der Angabe ihres Verfassers von den Ordnungen in Biberach, Ravensburg, Ulm, Wangen und Isny nicht wesentlich unterscheidet (Joh. Müller a. a. D. 187 ff.).
7. Haller Scholicus Ordo des Magisters Bartholomäus Stich um 1514 (Haller Gymnasialprogramm 1889).
8. Statuten und Ordnungen der Universität Tübingen von 1477 bis 1535 (Koth, Urkunden 1877).

Während die wissenschaftliche Umwälzung, die der Humanismus dem Unterricht brachte, sich vor allem in der inneren Gestaltung der Hauptfächer ausprägt, ließ sie den äußeren Rahmen, in dem sich der Unterricht seit alters bewegte, fast unberührt. So bildet für die Gelehrtenschulen auch während unserer ganzen Periode das Trivium Grammatik, Rhetorik und Dialektik, den Hauptlehrinhalt, und man sucht das Ziel in dem althergebrachten dreifachen Stufengang, der über die Elemente zum niederen und dann zum höheren lateinischen Kurs führt, zu erreichen.



Halbe Größe des Originals.

Das Bild erscheint zuerst im Jahr 1524 und zwar in Norddeutschland, trifft aber auch auf unsere Verhältnisse durchaus zu (vgl. unten Abschn. IV und E. Schwabe, Studien . . . in Ilberg-Berth, Neue Jahrbücher für Pädagogik 1908, 327).

Ihm wollen wir auch jetzt bei unserer Darstellung folgen, wobei wir die städtischen und kirchlichen Schulen, sowie die Pädagogen der Universität zusammen behandeln, da sie in ihrem Unterricht nicht wesentlich voneinander verschieden sind.

Die Trivialschule begann mit der Unterweisung in Lesen und Schreiben. Das ist für Stuttgart, Hall und Crailsheim ausdrücklich bezeugt. Es kann also keine Rede davon sein, daß, wie man schon

gemeint hat, diese Elemente der Volksschule zugefallen wären. Selbst in Städten, die deutsche Schulen besaßen, was aber für unsere Zeit nur bei wenigen der Fall ist, werden diese Fächer von der Lateinschule gegeben, so noch 1533 in Heilbronn, wo die Tabulisten, d. h. Elementarschüler, in der untersten Klasse sitzen<sup>1)</sup>. Über die Lehrweise geben unsere Quellen wenig Auskunft; doch hören wir aus Hall, daß dort eines der verbreitetsten Lehrmittel im Gebrauch war, das Abecedarium, das sonst auch Tafel und Fibel genannt ist. Es bestand aus mehreren Holz- oder Wachstäfelchen oder Blättern, die außer dem Abc noch eine Zusammenstellung der Vokale und einiger Silben, dann aber auch das Pater noster, Credo und Ave Maria, Benedicite, Gratias und ähnliche Gebete enthielten<sup>2)</sup>. Die lateinischen Stücke, an denen die „primi tirones“ das Lesen lernten, waren ihnen ihrem Inhalt nach meist schon bekannt, da sie diese, ehe sie zur Schule kamen, oft schon von ihren Eltern in deutscher Sprache gelernt hatten. Jetzt bildeten sie zugleich die erste Einführung ins Lateinische.

Das Schreiben, das in der Regel erst folgte, wenn der Schüler das ganze Abc lesen konnte, umfaßte deutsche und lateinische Schrift. „Alle Morgen und auch Nachmittag soll jeder Schüler eine frische Schrift (scriptura) seiner Hand von Buchstaben oder von etlichen Worten teutsch und lateinisch, in Wachs oder auf Papier seinem Lokaten zeigen und weisen, die dann der Lokat unterstreichen und die Knaben zur Formierung guter Buchstaben und Schriften anleiten soll“<sup>3)</sup>.

Beim Lesen und wohl auch beim Schreiben waren auch die zahlreichen Abkürzungen (Ligaturen) zu erlernen, die ein ganzes, keineswegs leicht zu entzifferndes System bildeten und auch noch in den Schulbüchern der ersten humanistischen Zeit in Blüte stehen<sup>4)</sup>. Neue Arbeit brachte der Humanismus durch einschneidende Änderungen in der Druck- und Schreibschrift für Latein. Die gotische Schrift, die seit dem 13. Jahrhundert sich die Alleinherrschaft errungen hatte, wird jetzt allmählich durch die Antiqua verdrängt. Der Ulmer Buchdrucker Johannes Zainer gilt für den ersten in Deutschland, der die römische oder

1) Heilbronner Stadtarchiv, Schulwesen (Brief Kaspar Gretters vom 4. März 1533.)

2) Joh. Müller, Quellenschriften 209.

3) Nürnberger Sch.D. 1505 bei Müller, Schulordnungen 147, und ähnlich, nur kürzer, in Hall 1514.

4) So sind voller Abkürzungen die uns vorliegenden Schulbücher Cato von 1495, ein Donat von 1512, die Grammatiken von Heinrichmann, Bebel, Brassicanus, Simler, die Briefe des Philadelphus von 1516, Altensteigs Vocabularius von 1509. Erst die Grammatik Eufenbrots von 1539 ist fast ganz frei davon.

fog. runde Schrift (1472) einföhrte<sup>5)</sup>. Aber nur langsam schwand die althergebrachte gotische Schrift. In Tübingen z. B. kennt die Presse des Johannes Otmar (1498—1501) die Antiqua noch nicht. „Alle lateinischen Texte, nicht minder auch die vereinzelt vorkommenden griechischen Wörter, sind mit gotischen Lettern gedruckt<sup>6)</sup>.“ Doch schon bei Thomas Anshelm (1511—1516) findet sich lateinischer Text nur noch zweimal in deutschen Typen gedruckt, und Ulrich Morhardt (1523—1554) hat für lateinischen Text nur noch Antiqua und bald auch lateinische Kursivschrift. Auch die Schreibschrift änderte sich um diese Zeit, indem für das Deutsche zwar die spizigen Buchstaben blieben, für das Lateinische aber die runde lateinische Kursivschrift üblich wurde. Konrad Pellikan war einer der ersten, der sie verwendete (um 1501)<sup>7)</sup>.

Auch „die Übung des Gesangs, das ist Artis musicae“, also eigentlich eines Fachs des Quadriviums, begann schon auf dieser Stufe. Anfang und Schluß des Unterrichts waren von Gesängen begleitet (morgens Veni sancte spiritus, nachmittags Ave Maria und Jesus Christus amen in Crailsheim 1480 und Ulm 1500). Außerdem verlangte die Mitwirkung der Schüler, „sie seien groß oder klein“, bei dem formenreichen Kirchengesang eine nachdrückliche Ausbildung in diesem Fach. In Stuttgart z. B. sollte sich namentlich am Vorabend der Feiertage der Kantor erkundigen: „was man zu der Vesper und zum Amt in der Kirche werde singen und solches mit Fleiß lehren und in der Schul mit mittlerer Stimm, damit eine Partei die andre nit verhindere zu üben; er soll auch allwegen das Responsorium mit der Kreiden an die Tafel schreiben“. Auch dieser Unterricht erlitt in unserem Zeitraum Änderungen. Schon mit dem 15. Jahrhundert war aus Italien der kunstvolle mehrstimmige Gesang (Figuralgesang) gekommen und suchte nun den alten einstimmigen Gregorianischen zu verdrängen<sup>8)</sup>. Dagegen wandten sich u. a. die neuen Statuten des Backnanger Stifts von 1513<sup>9)</sup> und verlangten, daß die Kirchengesänge sine extraneis modulationibus, ganz nach den Vorschriften der Speyrer Diözese, gehandhabt werden. Und auch die Haller Ordnung empfiehlt den einfachen Gregorianischen Gesang<sup>10)</sup> entgegen dem mehrstimmigen Singen, das nur das zarte Organ der Knaben verderbe und die Zeit mit unnötigem Geräusch hinbringe.

5) Haßler, Ulms Buchdruckergeschichte 1840, 89.

6) Steiff, Buchdruck 6. 18. 28.

7) Pellikans Chronikon 26.

8) Ziegelbauer, Bened. hist. I, 94.

9) Stuttg. St. Arch. Rep. S. 23.

10) Auch die Crailsheimer Sch.D. 1480.

Allein die neue Sangesart war nicht mehr auszurotten, und so begegnen wir in Wangen i. Mg. in dem Stiftungsbrief für Singknaben von 1522 der Bestimmung, daß diese im Figural- und Choralgesang so viel als möglich erfahren sein müssen<sup>11)</sup>. Im großen ganzen waren diese Gesänge lateinisch. Doch waren auch deutsche nicht ausgeschlossen. Die Crailsheimer Schulordnung erlaubt *cantare in vulgari*, und die Biberacher Schüler singen an Ostern „Deutsch und Lateinisch: Christ ist erstanden“<sup>12)</sup>. Ob auch weltlicher Gesang gepflegt wurde, läßt sich nicht entscheiden; es ist aber nicht wahrscheinlich, wenn wir das Absingen des Cifiojanus<sup>13)</sup> und grammatischer Regeln nicht zum Gesangsunterricht rechnen.

Auch die religiöse Unterweisung setzt schon auf der Unterstufe ein, aber, wie auch später, ohne strenge Form, ohne System, fast in allem anders als heute. Von biblischer Geschichte, Katechismus, Bibelfunde usw. hören wir nirgends. Immerhin lernten schon die jüngsten Schüler mit der Tafel den Glauben, das Vaterunser u. dgl. und im Gesang religiöse Lieder, die älteren, in Hall an den Feiertagen vor der Frühmesse, vor allem den Kalender, die beweglichen Feste, den *versus lunaris*, die Quatember und ähnliches. Für den christlichen Festkalender war immer noch ein überaus künstliches Machwerk in Hexametern in Verwendung, der sog. Cifiojanus<sup>14)</sup>. Er ist in Crailsheim 1480 bezeugt, und auch die Haller Schulordnung deutet auf ihn hin. Selbst Melancthon hat ihn, allerdings umgearbeitet, beibehalten<sup>15)</sup>, und noch in der Württemb. Großen Schulordnung von 1559 spielt er eine Rolle. Zum Religionsunterricht können wir auch die „*expositiones evangeliorum, epistolarum, sequenciarum, hymnorum*“ rechnen, von denen wir in Heilbronn um 1470, in Stuttgart um 1501 und Ulm um 1500 hören, bei deren Behandlung aber der latein-grammatische Gesichtspunkt den religiösen einschränkte und wohl nicht selten ganz in den Hintergrund drängte. Hierher gehört auch die Anleitung zur Beichte (*confessio*), die in Crailsheim der Schulmeister zu geben hatte. Für weiteren Unterricht, den man noch für nötig halten mochte, trat wohl das Elternhaus und die Kirche ein. Die pflichtmäßige Teilnahme am Gottesdienst und, wie es von Stuttgart heißt, besonders der Besuch der „Predigten, so

11) Diözesanarchiv von Schwaben, 25. Jahrg. 1907, 30.

12) Freiburger Diözesanarchiv 1887, 125. 131.

13) Über ihn s. unten. Das Absingen ist noch 1559 üblich (Große Kirchenordnung bei Reyscher S. 51).

14) Joh. Müller, Quellenchriften 234 ff.

15) Hartfelder, Melancthon 427.

man tut im Stift“, machten mit den religiösen Stoffen und kirchlichen Sagen bekannt, und die moralische Tendenz, die dem ganzen Schulunterricht mit seinem Cato, Aesop und „moralin Autoren“ innewohnte, vermochte manche Lücken der religiösen Bildung auszugleichen.

Der Anfangsunterricht dauerte, wie die Crailsheimer Schulordnung sagt, etwa zwei Jahre. Dann folgte das Trivium selbst, Grammatik, Rhetorik, Dialektik, worunter die Grammatik, d. h. die lateinische Sprache, weitaus den ersten Platz einnimmt. Die Erlernung und richtige mündliche und schriftliche Handhabung dieser Sprache war die Hauptaufgabe des höheren Unterrichts und bildete den Kern aller Schultätigkeit. So war es schon seit alter Zeit gewesen, und so behielt es auch der Humanismus bei, aber er verlangte tiefgreifende Veränderungen; das „barbarische“ Latein sollte dem klassischen weichen, und da man der breiten, spitzfindigen, „sophistischen“ Methode ein gut Teil der Schuld an der Verderbnis der Bildung und der Sprache zuschrieb, so forderte man eine natürliche, leicht verständliche, in möglichst kurzen Bahnen sich bewegende Lehrweise.

Wie langsam diese Forderungen in der Schule in Erfüllung gingen, hat der vorige Abschnitt gezeigt. Die Macht des Bestehenden erwies sich auch hier als groß genug, um einen plötzlichen Bruch mit der Vergangenheit zu verhindern. Nur Schritt für Schritt weicht die alte Lehrweise aus den Lehranstalten, und selbst da, wo der gute Wille zu Reformen vorhanden ist und wo schon lange humanistische Lehrkräfte (wie in Ulm, Göttingen, Heilbronn) wirken, wird mit scholastischen Lehrmitteln weitergearbeitet und von Kompromiß zu Kompromiß geschritten. Die allgemeine Schule vermag eben neuen Bestrebungen nur zu folgen, nicht die Bahn zu brechen. Erst als der Humanismus eine öffentliche Macht geworden war, verschwinden auch die scholastischen Lehrmittel des Unterrichts.

Die Stufen dieser Entwicklung sind für uns durch die oben genannten Schulordnungen gekennzeichnet.

Die geringste Veränderung erlitt der niedere lateinische Kurs, wenigstens was seine Lehrbücher anbetrifft<sup>16)</sup>. Für die Elemente des lateinischen Unterrichts hatte schon das Mittelalter eine unendlich oft abgeschriebene und dann viel gedruckte Grammatik, die *Ars Donati*, eines römischen Grammatikers aus dem 4. Jahrhundert. Eigentlich hätte man eine größere und kleinere Ausgabe, *Ars maior* und *minor*, zu unterscheiden; allein für unsern Zeitraum kommt nur die *Ars minor* in Betracht. Das handliche, klar und übersichtlich zusammengestellte

16) Vgl. Schwabe, Studien zur Entstehungsgeschichte in Berg-Gerth's Neuen Jahrbüchern 1908, 272 ff.

Büchlein beginnt mit „Partes orationis quot sunt?“ und handelt in Frage und Antwort von den acht Redeteilen Nomen, Pronomen, Verbum, Adverbium, Partizipium, Konjunktion, Präposition, Interjektion, erklärt deren Begriffe, gibt die Deklinationen (fünf, mit den Beispielen mensa, dominus, magister, scamnum, sacerdos, fructus, species) und die vier Konjugationen samt Anomala (amo, doceo, lego, audio, fero, sum, volo). Das Ganze umfaßt in zwei uns vorliegenden Drucken, wovon der eine aus dem Jahr 1512 stammt, nicht mehr als 22 Seiten. Eben dieser Kürze und Klarheit verdankt es seine weite Verbreitung. Auch bei uns war es durchweg eingeführt. Bezeugt ist es in Grailsheim, Ulm, Hall und in den Tübinger Pädagogien. Noch 1559 ist es für die württembergischen Schulen vorgeschrieben. Ebenso erhielten sich für den lateinischen Anfangsunterricht die „morales autores“ Cato und Nepos. Das eine Büchlein, das den Titel trägt, *Disticha Catonis*, enthält den ersten Schriftsteller des Altertums, den der Knabe in die Hand bekommt. Es ist eine Spruchsammlung aus dem 3. bis 4. Jahrhundert, die in je zwei Hexametern<sup>17)</sup> eine Lebensregel ausspricht. Voraus gehen 56 ganz kurze Sprüche in Prosa. Es sind sprachlich und inhaltlich leicht verständliche Sätze, die vom Lehrer an die Tafel geschrieben, vorexponiert und erklärt werden (unus sive duo pluresque versiculi, Hall 1514) und vom Schüler auf den nächsten Tag ebenso auswendig zu lernen waren wie der Donat. Eine Ausgabe des ganzen Cato vom Jahr 1495 (Reutlingen, Johann Otmar, 32 Seiten) mit einer Interlinearversion liegt uns vor. Die Einleitung heißt: „So ich Kato hab gedacht in meinem Mut, gar viel Menschen schwerlich irren in dem Weg der Sitten Cum animadverterem quam plurimos homines graviter errare in via morum, zu Hilf kommen und zu raten ihrer falschen Meinung sein habe ich geschätzt succurrendum et consulendum eorum opinioni fore existimavi.“ Seinen moralischen Zweck hebt auch der deutsche Endvers hervor:

„Der weiß Kato ein End hat,  
der durch sein Lehr und weysen Rat  
lernt den Menschen in der Jugend  
viel guter Sitten und auch Tugend,  
dardurch er kommt zu Ehr und Gut  
und vor viel Laster wird behut.“

Eine andere uns vorliegende Ausgabe Cato cum glossa et moralisatione 1497 (Augsburg, Johann Schensperger) ist in ihrem Kommentar un-

17) Die Bezeichnung disticha ist also fälschlich gebraucht.

gemein breit und weiterschweifig. Es sind durchschnittlich zu 6 Linien Text 2 Seiten enggedruckte Erklärungen, die den einfachen Sinn des Textes förmlich ersticken und es uns recht wohl verständlich machen, daß die Humanisten solche „Vertiefungen“ aufs schärfste verdamnten. Erwähnt ist Cato in Crailsheim, Rottenburg 1495<sup>18)</sup>, Ulm, Hall; auch in den Klosterbibliotheken von Weingarten, Wiblingen, Zwiefalten findet er sich aus den Jahren 1460—1515, und noch 1531 ist er in Ulm<sup>19)</sup> und 1559 in den württembergischen Schulen im Gebrauch.

Neben Cato waren viel benützt Aesopi fabulae, eine lateinische Übertragung des griechischen Originals in Distichen. Sie sind genannt in Rottenburg 1495, Hall 1514, Ulm 1531, in den württ. Schulen 1559 und in den Klöstern Weingarten, Wiblingen und Zwiefalten. Das Buch setzt schon eine größere Gewandtheit im Lateinischen voraus. Wir haben eine Ausgabe vom Jahr 1497 Esopus moralisatus cum commento vor uns. Über den übrigens durch zahllose Druckfehler entstellten Text ist eine Paraphrase gedruckt, z. B. in der Fabel von der Landmaus und der Stadtmaus:

campester opidanum            recipit in hospitio  
„Rusticus urbanum mus murem suscipit aede  
nobiles facit degeneres vultus ingenuus cibos  
nobilitat viles frons generosa dapes.“

Der Kommentar gibt die Fabel in ansprechender Prosaerzählung, und die moralisatio zieht daraus die Lehre: quod melius est possidere pauca cum securitate et libertate quam multa cum servitute et timore.“ —

Diese kleinen, aber inhaltsreichen Büchlein wurden auch während unserer Zeit sehr hoch angeschlagen. Auch Luther meint, sie seien durch eine sonderliche Gnade Gottes in den Schulen erhalten geblieben. Sie boten in der Tat, wenn sie richtig behandelt wurden, nach Form und Inhalt eine vorzügliche Grundlage für den ersten Unterricht, auch vom humanistischen Standpunkt aus, da sie den Forderungen der Einfachheit, Kürze und Natürlichkeit recht gut entsprachen.

Ein dritter „moralischer Autor“ war der Facetus. Es ist wohl derselbe, der in der forma discendi des Hugo Spechtshart vom Jahr 1346 Phagifacetus genannt ist<sup>20)</sup>, sich auch in der Zwiefalter Klosterbibliothek findet und in der Ulmer Druckerei des Joh. Schöffler 1497 erschien als liber Faceti de moribus iuvenum docens qui a Catone

18) Joh. Eck las als Schüler Cato (Wiedemann, Eck 1865).

19) Veesenmeyer, Schol. lat. Ulm. S. 23.

20) Diehl in Rehrbachs Mitteilungen 1910 I, 12.

erant omissi per Sebastianum Brant in vulgare noviter translatus<sup>21)</sup>. Er ist nur für Crailsheim 1480 überliefert und verschwand offenbar mit dem Aufkommen des Humanismus.

Eine gründlichere Umgestaltung erfuhr die obere Unterrichtsstufe, vor allem in der Grammatik.

Hier hatte sich das *Doktrinale* des Alexander Gallus, *De Villa Dei*, das aus der Zeit um 1200 stammte, allmählich die Alleinherrschaft errungen. Wir hören wenigstens um die Wende des 15. Jahrhunderts neben dem Donat von keiner anderen größeren Grammatik mehr, auch nicht von Spechtsharts *Speculum grammaticae*, das noch 1464 in Ulm gebraucht war.

Allein in Reutlingen erschienen bei Michael Greyff und Joh. Otmar von 1489—1492 fünf Drucke des *Doktrinale*, in Pforzheim und Tübingen bei Thomas Anshelm von 1508—1514 sechs Drucke und in Ulm bei einem ungenannten Drucker 1487 und bei Joh. Schöffler 1498 je eine Ausgabe<sup>22)</sup>. Von den Schulen ist es bezeugt in Heilbronn 1470, Ulm 1500, Leutkirch 1506<sup>23)</sup>, Biberach, Ravensburg, Ulm, Wangen, Jßny 1513<sup>24)</sup>, Hall 1514 und in den Tübinger Pädagogien 1488 und 1506<sup>25)</sup>. Auch die Klosterbibliotheken von Zwiefalten und Wiblingen enthielten Handschriften oder Inkunabeldrucke vom *Doktrinale*.

Diese lange dauernde und weite Verbreitung ist u. E. der beste Beweis dafür, daß das *Doktrinale* den Bedürfnissen seiner Zeit entsprach. Es ist in Sprache und wissenschaftlicher Grundlage echt scholastisch und getreu dem Ausspruch des Albertus Magnus „sicut se habet stultus ad sapientem, sic se habet Grammaticus ignorans logicam ad peritum in logica“ in die logisch-philosophische Form gegossen, die der mittelalterlichen Wissenschaft eigentümlich ist. Seine metrische Form aber (es besteht aus 2645 lateinischen Hexametern) ist eine fast notwendige Folge des damaligen Lehrbetriebs mit seiner schon durch das häufige Fehlen der Schulbücher bedingten Memoriermethode.

Aber ebenso sicher ist, daß diese Grammatik gerade, weil sie auf die Bedürfnisse des mittelalterlichen Unterrichts so ganz zugeschnitten war, für die neue Zeit nicht mehr paßte. Die Erfindung der Buchdruckerkunst verbilligte die Schulbücher bald so, daß man der Stütze durch die

---

21) Haßler, Ulmer Buchdr. 134.

22) Reichling, Das *Doktrinale* Alexanders 1893.

23) Diözesanarchiv von Schwaben 1907, 8 ff.

24) Memminger Sch.D. 1513.

25) Die Angaben bei Reichling über den Gebrauch des *Doktrinale* an württ. Schulen sind teilweise unrichtig.

didaktisch nicht unbedenklichen Memorialverse weniger bedurfte, und die aufkommende humanistische Richtung wies, abgesehen von der Forderung klassischer Sprache auch in den Lehrbüchern, der Grammatik überhaupt eine andere Stellung im Gesamtunterricht zu. Weniger Grammatik, mehr Lektüre und Sprechübungen, Vereinfachung des grammatischen Betriebs, Befreiung von allen überflüssigen Erörterungen, rein konstatierende sprachgeschichtliche, nicht logische spekulative Betrachtung der Spracherscheinungen, *grammatica positiva* (praktische) *non speculativa* ist die neue Losung. Damit war über das Doktrinale grundsätzlich der Stab gebrochen. Zum Unglück war es auch noch mit einer Menge von Kommentaren und Glossen verkoppelt, die das an sich schon schwer verständliche Buch fast ungenießbar machten<sup>26</sup>).

So beginnt nun das langwierige Ringen zwischen Altem und Neuem, das einen guten Teil der Geschichte des Humanismus ausmacht.

Zunächst ging der Kampf gegen die Außenwerke, gegen die Kommentare, denen man ihren übermäßigen Umfang<sup>27</sup>) und ihre unfruchtbaren Subtilitäten vorwarf. Ihnen vor allem gab man die Schuld, daß die Schüler ihre schönste Zeit mit Grammatiklernen vergeuden müssen, um dann die Sprache erst nicht zu verstehen<sup>28</sup>). An die Stelle dieser scholastischen Kommentare setzte man kürzere, einfachere, mehr dem humanistischen Standpunkt entsprechende. Einen solchen treffen wir 1506 in Leutkirch und 1513 in Biberach, Ravensburg, Ulm, Wangen und Isny. Es ist die Ausgabe des niederländischen Humanisten Hermann Torrentinus, die 1504 zu Zwoll, wo er Rektor war, erschien. Sie umfaßt von den drei Teilen des Doktrinale bloß den ersten Teil (Vers 1—1073 Etymologie, d. h. Formenlehre). Auch der Text Alexanders ist stark verändert. „Gewisse fehlerhafte, überflüssige und dunkle Verse sind entweder gestrichen oder in richtigere und leichter verständliche umgewandelt“<sup>29</sup>). Mit dem Kommentar des Torrentinus verbunden kam dann der seines ebenfalls humanistischen Landsmanns Rempo Thessaliensis (aus Terel) zum zweiten Teil des Doktrinale

26) Es kam natürlich viel auf die praktische Behandlung an. Aber daß es auch an dieser oftmals fehlte, scheinen uns die bewegten Klagen der Humanisten, die ja selbst unter diesem Unterricht gelitten hatten, doch zu beweisen, wenn auch manches übertrieben sein mag.

27) Die *glossa notabilis* samt Text, die auch in Reutlingen 1490, 1492, 1493 gedruckt wurde, umfaßte 400—500 Seiten.

28) Navis führt in seinen Schülergesprächen einen Scholaren auf, der mit 20 Jahren nichts als das Doktrinale oder gar mit 26 Jahren nur den 1. Teil davon kann (Bömer, Schülergespräche 1897, 40. 50).

29) Reichling a. a. O. LXVII.

(Vers 1074—1549 Syntax) heraus, u. a. auch in Tübingen bei Anshelm 1512 und 1514.

In engem Anschluß an Alexander, aber mit humanistischem Einschlag und in Prosaforn war das *Exercitium grammaticale per dietas distributum* abgefaßt. Es behandelt in 12 Pensen von je 6 Tagen die Formenlehre und Syntax (*Diasynthetica*)<sup>30)</sup>. Der Verfasser ist unbekannt, gehört aber jedenfalls in die Niederlande. Die von ihm empfohlene Methode ist echt humanistisch: So bald als möglich zur Lektüre der Klassiker, anschauliche Darstellung, möglichste Selbsttätigkeit des Schülers und — was besonders bemerkenswert ist — Heranziehung des Deutschen zur sachlichen Erläuterung und zum Übersetzen auch vom Deutschen ins Lateinische. Das Buch ist im Ulmer Stadtarchiv in einer Ausgabe von 1502 s. l. et typ. nom.<sup>31)</sup> vorhanden.

An dieses wieder lehnt sich die *Regula Dominus quae pars?* an, ein Schriftchen mit unbekanntem Verfasser, in Dialogform, wobei der Schüler an den Lehrer die Fragen in der seltsamen Form stellt: *quero tibi*, worauf dieser die entsprechenden Antworten oder „*diffinitiones*“ gibt. Es handelt von Formenlehre, Syntax und *elegantiarum praecepta* nach Laurentius Vallā, wodurch seine humanistische Tendenz zutage tritt, wenn auch das Latein, wie bei allen diesen Übergangswerken, noch keineswegs ciceronianisch ist<sup>32)</sup>. Gebraucht wurde diese *Regula* in den Schulen von Ulm 1500 und Memmingen 1513. Nicht unmöglich freilich ist es, daß unter der hier genannten Regel die *Regulae Remigii* († 1312), die lateinische Glossen zu Donat enthalten, gemeint sind<sup>33)</sup>.

Bald aber begann auch der Angriff auf das *Doktrinale* selbst, dessen zweiter und dritter Teil (3. Teil Vers 1550—2645 über Quantität, Akzent und Figuren) nach dem Urteil Bebel's nutzlos und unbrauchbar war, während sich zum ersten Teil Bebel und auch die anderen Tübinger Humanisten freundlicher stellten.

So verlor das *Doktrinale* (auch Crusius, *Annal. Suev.* IV, 9, 15, berichtet so) seit 1506 in den Schulen, auch denen der Klöster, allmählich seinen Boden.

In Hall ist es nach 1514 verwendet, aber nur „in den von Wimpeling zugelassenen Stellen“. Wimpeling hatte nämlich schon 1497, wie sein Lehrer Dringenberg in Schlettstadt, unter vollständiger Ablehnung aller Kommentare gewisse Abschnitte des *Doktrinale* als brauchbar

30) Müller, *Quellenschriften* 244 ff.

31) *Miszell.* Scherm. 4<sup>o</sup>, 23/1.

32) Müller a. a. D. 251. Schwabe, *Neue Jahrbücher* 1908, 312.

33) Müller a. a. D. 219. 251.

empfohlen, wogegen er andere, besonders die sogenannten *impedimenta*, d. h. Abweichungen von der regelmäßigen Wortfolge (Vers 1397 bis 1549), ganz übergangen wissen wollte. Aber auch in dieser abgeschwächten Gestalt mußte sich das Doktrinale, wie schon in Memmingen 1513, mit Heinrichmanns Grammatik in den Unterricht teilen, und es wird nicht mehr lange gedauert haben, so verschwand es ebenso lautlos von der Bildfläche, wie es in den Tübinger Pädagogien, wo die *Ordinatio Ferdinandi* 1525 nichts mehr davon zu erzählen weiß, geschehen war.

Das Feld gehörte jetzt den neuen humanistischen Grammatiken. Schon seit ziemlich langer Zeit hatte es humanistische Grammatiken gegeben, und sie sind wohl auch da und dort bei uns bekannt und gebraucht gewesen, so die *Grammatica* des Rektors und Examinators Wenzeslaus Brach von Konstanz, die 1486 herauskam<sup>34)</sup> und sich in der Wiblinger Klosterbibliothek findet, und die Grammatik des Italieners Perrottus (in Weingarten 1494 und Wiblingen 1506) und seines Landsmanns Mancinellus (in Zwiefalten 1497). Aber in allgemeinere Aufnahme kommen humanistische Grammatiken erst, als der Tübinger Humanismus selbst schaffend eingriff. Seine bahnbrechende Rolle auf diesem Gebiet ist schon oben bei den Namen Bebel, Heinrichmann, Brassicanus und Simler geschildert.

Diese Lehrbücher haben bei aller Verschiedenheit im einzelnen doch im großen ganzen viel Ähnlichkeit miteinander. Gemeinsam ist allen die Abkehr von scholastischer Form und Behandlungsweise. Die gebundene Rede fällt; eine leicht verständliche prosaische Darstellung tritt an ihre Stelle<sup>35)</sup>. Sachlich übernehmen sie wohl manches von den Scholastikern, im allgemeinen jedoch befolgen sie auch hier den Grundsatz, auf die Quellen, d. h. hier auf die alten Grammatiker, einen Priszian, Donatus, Diomedes, zurückzugehen und ihre Sprachgesetze aus den klassischen Autoren, Prosaisern und Dichtern, abzuleiten und zu begründen. Auch die humanistischen Neulateiner Italiens, ein Laurentius Balla, Sulpicius Verulanus, Aldus Manutius, Perrottus, Mancinellus, Lancilotus werden als Vorlagen nicht verschmäht. Was so entsteht, das sind freilich keine hoch wissenschaftlichen Werke, die den ganzen Stoff in erschöpfender Weise behandeln. Sie sind vielmehr alle aus der Lehrpraxis entstanden und für die Praxis geschrieben. Und wenn wir in Simlers Grammatik immer wieder der Versicherung begegnen, daß sein Werk nichts Vollkommenes, sondern nur eine knappe Anleitung, ein Auszug

34) Müller, Quellschriften 268.

35) Heinrichmann hat nur an einer einzigen Stelle einen Memorialvers, nämlich über *flagito, posco, peto* etc., eingeschaltet.

aus dem großen Stoff fein wolle — die Hauptsache müsse der Schüler aus der Lektüre der Klassiker selbst entnehmen —, so sind das Grundsätze, die wir auch in den andern Sprachlehren mehr oder weniger befolgt sehen. Ihr durchaus praktischer Standpunkt zeigt sich auch in der Beigabe so zahlreicher Beispiele, daß sie zugleich als Übungsbücher benützt werden konnten. Alle umfassen die Formenlehre und Syntax. Dazu hat Heinrichmann als Anhang die *Ars versificandi* Bebels, und auch Simler widmet der Metrik einen Teil seiner Grammatik, während sie bei Brassicanus fehlt. Freilich haben diese Werke der humanistischen Forderung möglicher Kürze nicht voll Rechnung getragen. Die Heinrichmannsche Grammatik zählt ohne Poetik 160 und mit Bebels Poetik 250 Seiten, die des Brassicanus (ohne Prosodie) sogar 254 Seiten, die Simlers mit Prosodie und Vokabular 252 Seiten.

Auch von unserem heutigen Standpunkt aus ließen sich natürlich an diesen Werken manche Aussetzungen machen. Es sei nur einiges herausgehoben. Der Druck entbehrt oft der Übersichtlichkeit; häufig ist z. B. der Deklination und Konjugation ein weitläufiger Text beigegeben, wo eine tabellarische Form kürzer und deutlicher gewesen wäre. Dann ist eine Masse ganz selten vorkommender Wörter und Formen berücksichtigt, und syntaktische Abschnitte, wie die Kongruenz, sind zu breit behandelt, wogegen andere, wichtige Teile, wie die ganze Tempus- und Moduslehre, *Oratio obliqua*, auch der *Accusativus cum infinitivo* ganz fehlen oder nicht genügend erklärt sind. Auch der ganze Aufbau der Syntax auf den Redeteilen will nicht praktisch erscheinen.

Allein wenn irgendwo, so ist hier historische Betrachtung am Platze. Diese Bücher dürfen mit den heutigen nicht ohne weiteres verglichen werden. Sie waren nicht bloß Grammatiken im engeren Sinn, sondern zugleich Sprachbücher, die dem Schüler die lateinische Schulsprache zu übermitteln hatten, und dann auch Nachschlagebücher zum teilweisen Ersatz der noch nicht überall vorhandenen Wörterbücher. Und was die Gebrechen der Syntax anbetrifft, so ist zu beachten, daß dieses auch von den altrömischen Grammatikern vernachlässigte Gebiet damals wissenschaftlich überhaupt noch nicht gründlich erforscht war.

Dem damaligen Stand der Wissenschaft entsprachen diese Grammatiken zweifellos, und daß sie auch den Ansprüchen des Schulunterrichts genügten, das beweisen die zahlreichen Auflagen, die wenigstens bei den Büchern Bebels, Heinrichmanns und Brassicanus' festzustellen waren.

Nachweislich im Gebrauch waren sie außer in den Tübinger Pädagogien: Heinrichmann-Bebel (1508 in Pfullendorf,)<sup>36)</sup> 1513 in Mem-

36) Diözesanarchiv von Schwaben 1907, 8 ff.

mingen, 1514 in Hall. und Brassicanus 1508 in Urach und später in Tübingen (Partikularschule; 1510 in Pfullendorf). Heinrichmann, Brassicanus und Simler erscheinen auch in dem Bibliothekskatalog von Wiblingen.

Daß dies nicht die einzigen, wenn auch verbreitetsten, humanistischen Grammatiken in unserem Lande waren, ist schon oben gezeigt. Gedruckt wurde in Tübingen bei Anshelm auch die Grammatik des Cochläus 1513 und die des Aldus Manutius 1516, und beide kommen zugleich mit der des Murellius und Sulpicius im Katalog der Wiblinger Klosterbibliothek vor.

Besondere Hervorhebung verdient noch die *Grammaticae institutio* des Johann Susenbrot. Sie erschien zwar erst 1539 im Druck, ist aber, wie Susenbrot im Vorwort sagt, nur die, allerdings verbesserte, Ausarbeitung eines früher selbst entworfenen und in Wangen und Ravensburg verwendeten Kompendiums. Sie enthält auf 412 Oktavseiten nicht bloß eine eigentliche Grammatik mit Formenlehre und Syntax, sondern auch Belehrungen für den Schüler über Zeit, Art und Ordnung seiner Studien, dann Schulgebete, Orthographie, Prosodie, Metrik, Rhetorik, Interpunktion und schließt mit einer bemerkenswerten Anleitung zum Konstruieren. Danach solle man mit dem *Vokativ*, wenn vorhanden, beginnen, dann den *Nominativus* und seine *Attribute*, dann das *Verbum* mit *Adverbium* und zugehörigen *Kasus*, hierauf die *Präpositionalausdrücke* übersetzen. Dies habe sich in 32jähriger Schulpraxis bewährt<sup>37)</sup>. Es ist ein Büchlein, das sich durch praktische Einrichtung, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit auszeichnet und den erfahrenen Pädagogen auf Schritt und Tritt verrät.

Die Methode bei diesem Grammatikunterricht war nach der Ulmer Lektionsordnung von 1500, der Memminger und Haller Ordnung von 1513 oder 1514 die, daß der Lehrer einen Abschnitt aus dem Lehrbuch vorexponiert, in den oberen Klassen lateinisch umschreibend, in den unteren deutsch Wort für Wort übersetzend, dann durch Beispiele „exerciert“ und dann „behört“. Die Verse in Alexander und die Regeln in Heinrichmanns Grammatik waren, wie vorher der ganze Donat, auswendig zu lernen. Bei der Erklärung warnt die Haller Ordnung dringend vor den *hallucinationes et commentaria quibus iuvenum ingenia plus obtunduntur quam erudiuntur*; auch soll man nicht *grallatorie libros terminare*, d. h. auf Stelzen gehende, gespreizte Erklärungen geben, *sed fructum potius et iuvenum intellectus considerare*.

Um das nächste Ziel der grammatischen Unterweisung, Fertigkeit im

37) Eine Ausgabe von 1539, die infolge eines Druckfehlers die Jahreszahl 1518 trägt, liegt uns aus der Kgl. Landesbibliothek vor.

mündlichen und schriftlichen Ausdruck, zu erreichen, genügten aber die grammatischen Regeln, die doch nur theoretische und systematische Sprachkenntnisse geben, nicht. Es mußte ihnen die Lektüre zur Seite treten. Auch die Scholastik hatte die Lektüre nicht versäumt. Schon die zahlreichen Beispiele zu den Regeln der Grammatiken, auch eines Alexander, und die Lesebücher Cato, Asop, Facetus u. dgl. weisen in diese Richtung. Dann fanden die dem ganzen Charakter des Mittelalters so angemessenen christlichen Dichter Verwendung. So wird ein Theodulus<sup>38)</sup> und Boethius<sup>39)</sup> noch am Ende des 15. Jahrhunderts von Johann Eck in Rottenburg gelesen, und auch die Ulmer Ordnung von 1500 führt den Boethius auf, zu dem noch Sedulius (5. Jahrhundert) tritt. Auch manche Klassiker, wie Virgil und Ovid, waren nie ganz ausgestorben. Aber im Vordergrund des Unterrichts war doch immer die Grammatik gestanden, und die Humanisten klagen sicher nicht ohne Grund, daß manche Schulen vor lauter grammatischem Drill nicht an die Lektüre kommen. Darin schuf nun der Humanismus in zweifacher Weise Wandel. Einmal räumt er der Lektüre mehr Zeit ein, und dann stellt er sie auf eine völlig klassische Grundlage. Daß er auch hierbei zunächst Kompromisse schließen mußte, ist schon aus dem ersten Abschnitt ersichtlich.

Eine feste Richtschnur für die Auswahl der Klassiker ist nicht vorhanden. Besonders häufig aber erscheint Terenz, den Melanchthon in der Vorrede zu seiner Terenzausgabe von 1516<sup>40)</sup> „orationis et vitae magistrum“ nennt. Freilich waren die Meinungen über seine Verwendbarkeit geteilt<sup>41)</sup>. So einig man darüber war, daß es kein besseres Muster für die lateinische Umgangssprache gebe, so erregten doch seine Stücke in sittlicher Hinsicht nicht selten Bedenken. Namentlich Wimpfeling sprach sich gegen Terenz aus, während Bebel, Erasmus, Locher-Philomusus den „Lehrer der Sitten und Tugenden“ nicht genug preisen können. In unsern Schulen drang er jedenfalls durch. Er ist noch 1559 in den württ. Schulen vorgeschrieben<sup>42)</sup>.

Wesentlich verschieden stellte man sich zu Plautus als Schulbuch. Man hielt ihn für zu wenig klassisch, zu derb. Melanchthon vermißt bei ihm das *πρόσωπον* und Erasmus läßt ihn neben Terenz zwar noch gelten,

38) Eckstein, Lat. Unterricht in Schmid's Encyclopädie XI, 514, setzt ihn ins 7. oder 8. Jahrhundert.

39) Ein Philosoph und Aristoteliker des 6. Jahrhunderts.

40) Sie liegt uns aus der Kgl. Landesbibliothek vor.

41) Max Herrmann, Terenz in Deutschland, 1893.

42) Daß die metrische Form des Terenz erst durch Melanchthon wieder entdeckt worden sei, ist nicht richtig. Schon 1503 wurde in der Grüninger'schen Offizin in Straßburg ein metrischer Terenz gedruckt.

meint aber, daß der Wert von zehn Plautinischen Komödien dem einer Terenzischen entspreche. So vermochte sich Plautus keine größere Verbreitung zu erringen.

Viel gebraucht sind dagegen Virgil, Ovid, Horaz und unter den Prosaikern vor allem Cicero, von dessen Werken unzählige Ausgaben vorhanden sind. Cäsar, Livius, Sallust sind seltener. Von Neulateinern ist zu nennen Johannes Baptista Mantuanus, der um 1518 als Karmelitergeneral in Mantua gestorben ist. Seine Bukolika, die ganz im Geiste Virgils gehalten sind, kamen auch in Tübingen bei Anshelm 1511, 1513 und 1515 heraus<sup>43</sup>). Ost verwendet war auch Franciscus Philelphus († 1481 zu Bologna) mit seinen Briefen. Diese epistolae bildeten eine Sammlung von Musterbriefen über alle nur denkbaren Gegenstände des täglichen Lebens eines gebildeten Mannes. Die Ausgabe, die uns vorliegt (1516 Tübingen, Anshelm), enthält über 400 breviores et elegantiores epistolae.

Im einzelnen finden wir über die Lektüre der Schule folgendes: Es wird gelesen in Ulm 1500 Virgil, Terenz, Plautus; in Memmingen 1513 Lucanus, Franciscus Philelphus, Baptista Mantuanus; in Hall 1514 Virgil, Terenz, Cicero (Epistolae familiares, De amicitia, senectute, officiis), Franciscus Philelphus und Baptista Mantuanus; in Heilbronn von Konrad Költer Terenz und Horaz; in Nottweil, Blaubeuren und Ravensburg von Jodokus Hesch Horaz, Virgil, Propertius, Tibullus und Cicero. In Tübingen an der Universität und somit auch teilweise an den Pädagogien liest Bebel über Cicero, Florus, Curtius, Justinus, Virgil, Horaz, Persius; Melanchthon über Virgil, Terenz, Cicero, Livius; Alexander Braccianus über Virgil; Michael Schwicker über Josephus und Cäsar u. s. (s. S. 298). Auch in den Klöstern treffen wir eine reiche Menge Klassiker, teilweise die wertvollsten Infunabeln, wie in Zwiefalten Cicero von 1466, Ovid von 1471; in Wiblingen Cicero 1485, Plautus 1500, Terenz 1499, Baptista Mantuanus 1503, Catull 1499; in Weingarten Cicero 1465, Terenz 1483, Philelphus 1485, Virgil und Ovid 1492.

Neben diesen Klassikern bilden auch in humanistischer Zeit noch die Evangelien, Episteln und lateinischen Kirchengesänge bis zur obersten Klasse einen wichtigen Lesestoff. Er ist in Heilbronn 1470, in Stuttgart 1501, in Ulm 1500 und Memmingen 1513 aufgeführt. Das hing teils mit dem Kirchendienst der Schule zusammen, da man das „in der heiligen Meß pflegt zu singen und zu lesen“, teils mit dem

43) Ein an Bebel's Commentaria angebundenes Exemplar aus der Kgl. Landesbibliothek liegt uns vor.

„Examen zu Konstanz oder Augsburg“, d. h. mit der Prüfung, welche solche, die sich für den geistlichen Stand weihen lassen wollten, am Sitze ihres Bischofs abzulegen hatten<sup>44</sup>). Hier war „Verteutschen und Construieren“ dieses religiösen Stoffes verlangt, und darauf waren die Schüler, von denen ein beträchtlicher Teil in den Klerikerstand eintreten wollte, vorzubereiten. Das geschah in der Art, daß der Lehrer ihnen den Stoff vorerponiert und konstruiert; dann wird diese „Expositio“ wieder abgehört, und<sup>45</sup>) zur ganz sicheren Einübung auf das Examen läßt der Lehrer einen Schüler „aus der großen Lektion hinauf in seinen Stuhl (Kathedra) stehen; da muß er es im Angesicht aller Schüler also verdeutschen und konstruieren, wie er solches zu Augsburg oder Konstanz in dem examine gefragt wird“. Danach „werden Deklinationen daraus gemacht“.

Eine ähnliche Behandlung wurde auch dem klassischen Lesestoff zuteil. Die ganze Methode, auch auf den andern Gebieten des Unterrichts, bewegt sich im Rahmen der drei Wörter Lesen, Behören, Erzerzieren. Zuerst wird der Text vom Lehrer exponiert (gemacht, gelesen), d. h. paraphrasiert, vorübersetzt und meist verdeutscht und erklärt unter Angabe des Sinns und der Konstruktion<sup>46</sup>). Dann wird dies von den Schülern nachgesagt, von den älteren möglichst lateinisch, von den jüngeren mehr unter Zuhilfenahme des Deutschen. In der obersten Klasse las man in der Stunde etwa 30 Verse eines Dichters, in den untersten Klassen wenigstens 16—18, und von Franciscus Philelphus 1—2 Episteln. Auf den folgenden Tag, wo es wieder „behört“ wurde, war alles gut zu repetieren. An jeden gelesenen Abschnitt schlossen sich für die unteren Klassen grammatische Übungen an, für die oberen auch poetische und rhetorische. Da wurden alle Nomina durchdekliniert, alle Verba durchkonjugiert, die dazugehörigen Grammatikregeln, Synonyma und Belegstellen aufgesagt, prosodische Regeln abgeleitet und rhetorische Figuren erläutert. Diese Übungen überwucherten nicht selten die eigentliche Lektüre und ließen den inhaltlichen Wert der Klassiker, der in den Anfängen des Humanismus, z. B. von Nikolaus von Wyle, so hoch gepriesen wurde, für die Schule stark zurücktreten.

In Hall sollte die Lektüre durch Repetitionshefte (*rationarios libellos, quos rapiarios vocant*), in die das Gelesene und Gehörte einzutragen war, unterstützt werden. Sie sollten das herkömmliche Nachschreiben der Erklärungen in der Schule überflüssig machen. Das war aber nicht überall so. In Memmingen z. B. (1513) „glossiert der Lehrer

44) S. auch unten gegen den Schluß dieses Abschnitts.

45) Nach der Memminger Ordnung 1513.

46) Hall 1514. Ulm 1500. Memmingen 1513.

den Lucanus und Baptista Mantuanus in die Feder“. Aber ein großer Fortschritt der Zeit war es, daß wenigstens der Text nicht mehr diktiert und nachgeschrieben zu werden brauchte. Denn jetzt hat so ziemlich jeder Schüler sein gedrucktes Buch in der Hand<sup>47)</sup>. Vor wenigen Jahren noch war es anders gewesen. Nach der Crailsheimer Schulordnung von 1480 wurden dort die Bücher von der Schule gestellt. Ein besonderer Custos librorum hatte sie auszuteilen, wieder einzusammeln und auf ihre gute Instandhaltung zu achten. Auch Konrad Pellikan berichtet in seinem Chronicon (S. 8), daß der gewöhnliche Schüler um 1490 noch keine gedruckten Bücher hatte; nur die Reichen hatten solche aus der Ulmer Druckerei besessen. Und in Breslau hatte noch um 1513 nach der Erzählung Thomas Platters<sup>48)</sup> „niemand keine druckte Bücher, allein der Präzeptor hat ein druckten Terentium!“ Die Hauptschuld daran lag natürlich in den hohen Bücherpreisen. So zahlte Pellikan für eine hebräische Bibel in kleinem Format im Jahr 1500 in Tübingen 1½ fl.<sup>49)</sup>. Im Jahr 1522 werden in Tübingen hebräische Bibeln aus Venedig zu 2 fl. angeboten<sup>50)</sup>, im Jahr 1528 in Zürich zu 1 Krone, d. h. etwa 1½ fl.<sup>51)</sup>, und Johann Esßs Übersetzung des Alten und Neuen Testaments wird 1537 mit 2 fl. bezahlt<sup>52)</sup>. Nicht viel billiger waren lange die eigentlichen Schulbücher. Nach einem Eintrag in der uns vorliegenden lateinischen Grammatik des Brassicanus wurde das offenbar schon gebrauchte Exemplar im Jahr 1519 für 2 Bazen = 8 Kreuzer gekauft und die Grammatik Heinrichmanns samt Bebel's Verslehre und Simlers lateinischer und griechischer Grammatik im Jahr 1552, also zu einer Zeit, wo diese Bücher veraltet waren, für 8 Bazen, d. h. 32 Kreuzer, während Ovids Metamorphosen, von Johann Böhm verdeutsch, 1520 einen Gulden kosten<sup>53)</sup>.

Wichtige Hilfsmittel der Lektüre wie auch der Grammatik waren die Vokabularien, d. h. Wörterfassmlungen, die meist nach sachlichen Rubriken, selten alphabetisch geordnet, teils nur als Nachschlagbücher dienten, teils auswendig zu lernen waren<sup>54)</sup>. Wir kennen eine ganze Reihe aus scholastischer wie aus humanistischer Zeit. Erwähnt ist im Kloster Zwiefalten ein Vocabularius latino-theodiscus 1474, Voca-

47) Die Haller Sch.D. 1514 kann sagen: „textum habere quemlibet decet“.

48) Selbstbiographie S. 23.

49) Chronicon 22.

50) Roth, Urk. 137.

51) Platter, Selbstbiographie S. 50.

52) Wiedemann, Esß 615.

53) Ballenstadt, Althameri vita, Brief Böhm's vom 8. Dezember 1520.

54) Joh. Müller, Quellenchriften 204. Schwabe a. a. O. 277 ff.

bularius brevilocus 1480, 1495, Vocabularius latino-germanicus s. a.; im Kloster Wiblingen Brach Wenzeslai Vocabularius 1499, Gemma Gemmarum 1513; im Kloster Weingarten Vocabularius brevilocus 1486; in Rottweil Vocabularius brevilocus s. a.; in Ulm bei Zainer 1480 Vocabularius latino-teutonicus und Vocabularius perutilis. Von dem Vocabularius des Johann Altenstaig ist schon oben gesprochen worden. Er kommt auch im Kloster Wiblingen 1522 vor. Auch Bebel hat einen Vocabularius geschrieben.

Außer der Grammatik und Lektüre sah man als drittes Hauptmittel zur Erlangung der eloquentia die fortgesetzte Übung im lateinischen Sprechen an. Darin sind alle unsere Nachrichten einig, aus Crailsheim sowohl wie aus Stuttgart, Hall, Memmingen und den Tübinger Pädagogien<sup>55)</sup>, nur daß in humanistischer Zeit auf klassisches Latein gedrungen wurde. Alle Schulbücher waren lateinisch abgefaßt. Wir konnten unter allen uns vorliegenden nur bei Heinrichmann einige wenige Verdeutschungen entdecken<sup>56)</sup>. Auch die Unterrichtssprache war in der Regel die lateinische. Doch wurde diese naturgemäß in verschiedenem Maße, je nach der Unterrichtsstufe der Schüler, angewandt, bei den Tabulisten und Donatisten anders als bei den oberen Klassen. Aber auch bei den letzteren konnte die Muttersprache nicht ganz entbehrt werden. Die Lesestücke wurden, wie oben gesagt, oft verdeutscht, und bei Erklärungen von Begriffen und neuen Wendungen war sie überhaupt unentbehrlich. Sogar die Universitätslehrer mußten die deutsche Sprache zu Hilfe nehmen, quantum terminorum intelligentia requirit (Ordnatio Ferdinandi 1525). Im allgemeinen aber herrschte das Lateinische. Auch die Schüler waren zum Lateinsprechen anzuhalten, und besonders die älteren sollten innerhalb und außerhalb der Schule, „auf den Plätzen, bei Spielen und an anderen Enden, wo sie bei einander sind“, sich der lateinischen Sprache befleißigen. Um dies zu kontrollieren und zu erzwingen, hatte man von alters her zwei eigenartige Einrichtungen, den asinus und den lupus. Sie sind erwähnt in Crailsheim, Ulm, Stuttgart, Memmingen, Hall<sup>57)</sup> und Tübingen<sup>58)</sup>. Was es damit für eine Bewandnis hat, schildert uns die Memminger Ordnung 1513 folgendermaßen: „Man hat ein hilzin Esel in der Schul an einem Seil hangend, der wird getauscht in den dreien Lectionen (d. h.

55) 1477, 1506. Roth 370, 422, 145.

56) Wie „poetor ich mach versus, tonat es dondert, tempestat es wittert“.

57) In Hall hat der lupus den klassischen Namen notaris vernaculi sermonis, und der asinus heißt asellus.

58) Hier nur der lupus, der aber bis 1536 besteht (Roth 370. 422. 441).

in den oberen, denn die Schule hatte 5 Klassen) also: Wer in den drei Lectionen der lezt ist, der muß den Esel an ihm haben hangen, solang bis er einen findet oder hört, der Teutsch ist, und welcher ihn über Nacht behält, der wird geschlagen, und welcher ihn unter Tags hat, gibt man eine Tolle. Auch wird der gestrichen, der ihn von morgens als ultimus annimmt. Es hat auch der Schulmeister gewöhnlich ein lupum in der Schul, der schreibt ihm an von Wort zu Wort alles, das er in jeden hört deutsch reden. Denselbig liest er der Wochen oder auf das längst zu vierzehn Tagen einmal und schwingt die Schüler um dasselbig teutschreden. Von einem Punkt gehört ein Streich. Doch richt er nach Gestalt der Sache, ob der Schüler schlechtiglich teutsch geredt oder geschworen hat. Es ist auch in demselben lupus den großen Schülern nachgelassen, ob sie nit wollen gestrichen werden, daß einer von dreien Punkten mag ein Heller geben.“ In Crailsheim hatte der lupus auch auf die andern Unarten seiner Mitschüler zu achten. An dieser moralisch bedenklichen Einrichtung des lupus, der für seine Kameraden ein geheimer Aufpasser und Angeber sein mußte, ließ die Macht der Gewohnheit also auch den Humanismus noch eine Zeitlang festhalten. Doch scheint sie sich in der Praxis nicht immer bewährt zu haben. Der Heilbronner Schulmeister Kaspar Gretter wird das Richtige treffen, wenn er<sup>59)</sup> über solche Aufsichtsführer meint: „Die Kinder tun nach ihrer Weis; bestell ich schon custodes, so wär es von nöten, daß dieselben wieder eigene custodes hätten.“ Diesen Erfahrungen zusammen mit einer mehr geläuterten pädagogischen Einsicht wird man die Aufhebung des lupus (in Tübingen 1536) zuzuschreiben haben, der fortan nur noch in den Knabenspielen, und zwar bis heute, weiterlebt.

Ähnlichkeit mit dem lupus haben die in der Haller Schulordnung 1514 nach dem Vorbild von Deventer<sup>60)</sup> eingesetzten ordinarii, welche auf 6—8 Schüler ihrer Abteilung acht haben und deren Nachlässigkeiten und Verfehlungen vor der Lektion angeben sollten. Dies sind die Vorgänger der decuriones Johann Sturms und der „Rottmeister“ der württembergischen Schulordnung von 1559, nur daß diese ihre „Rottgesellen“ nicht bloß beaufsichtigen, sondern auch im Lernen unterstützen mußten, eine Aufgabe, die früher teilweise den älteren Schülern, Pädagogen, Bachanten u. dgl. zugewiesen war (so in Crailsheim 1480, Ulm 1500, Hall 1514).

Zur Anleitung im Lateinsprechen hatte man außer dem Vorbild des

59) Schreiben an den Rat, 4. März 1533.

60) In Deventer war der Sitz einer der berühmtesten Humanistenschulen der Zeit; auch Erasmus besuchte sie.

Lehrers, der Lehrbücher und Schriftsteller, vor allem des Terenz, noch besondere Gesprächbücher, die in Form von Musterbeispielen Fragen des Unterrichts oder Vorkommnisse aus dem Bereich des Schullebens und täglichen Verkehrs zum Gegenstand der Unterhaltung machen<sup>61</sup>). Schon die scholastische Zeit hatte solche gekannt. Das für Ulm genannte *Vademecum*, über das wir leider nichts Näheres erfahren<sup>62</sup>), wird darunter zu rechnen sein, jedenfalls aber das in der Ulmer Lektionsordnung von 1500 aufgeführte Werkchen *Es tu scholaris*? Der Verfasser ist nicht bekannt. Der älteste bekannte Druck fällt ins Jahr 1495. Das Buch enthält „Interrogatoria suis cum responsionibus“, die von der Frage *Es tu scholaris*? ausgehen und Grammatisches, Schülervorschriften, Formeln für Begrüßung, Dankagung, Abschiednehmen u. dgl. betreffen. Am Schluß stehen deutsch-lateinische „locutiones inter magistrum et discipulum“ über Anmeldung zum Schulbesuch, Schulversäumnisse, Entschuldigungsgründe usf. Es war offenbar ziemlich verbreitet; auch in Reutlingen erschien ein (undatierter) Druck bei Michael Greyff<sup>63</sup>). Heinrichmann greift dieses „barbarische Werk“, das von Geschmacklosigkeiten, barbarischen Wörtern, ungereimten Redensarten und falscher Worterklärung wimmle und mit Drohungen und Schlägen den Knaben eingebläut werden müsse, aufs heftigste an<sup>64</sup>). Es ist jedenfalls von den humanistischen Gesprächbüchern bald verdrängt worden. Eins der ältesten, vielleicht das älteste aus der Frühzeit des Humanismus, ist das „*Manuale Scholarium, qui studentium universitates aggredi ac postea in eis proficere instituunt*“. Es ist im Kloster Zwiefalten (s. a. et typ. nom., aber jedenfalls noch aus dem 15. Jahrhundert) bezeugt. Ein Druck, der aber auch undatiert ist, „kann mit Sicherheit dem Ulmer Drucker Konrad Dinkmuth (in Ulm 1488—1499) zugeschrieben werden“<sup>65</sup>). Verfasser und Abfassungszeit sind nicht bekannt, doch sprechen manche Umstände dafür, daß es in Ulm entstanden ist und zuerst gedruckt wurde<sup>66</sup>), und Sprache und Inhalt weisen es in die Übergangszeit von der Scholastik zum Humanismus. Wir werden darin auf die Universität Heidelberg geführt, wo ein Ulmer Schüler<sup>67</sup>) in die Universitätsverhältnisse eingeweiht wird.

61) A. Bömer, Lat. Schülergespräche 1897.

62) Vgl. auch Schwabe a. a. D. 314.

63) Er druckte dort 1486—1509. Oberamtsbeschreibung 1893, 288 und Steiff in Reutlinger Geschichtsblättern 1892, 9.

64) In seiner *Exhortatio ad literarum studiosos* 1512.

65) Haßler, Ulmer Buchdr. 126.

66) Bömer a. a. D. I.

67) Dieser stammt übrigens aller Wahrscheinlichkeit nach nicht aus einer Ulmer

Während dieses Manuale für Universitätsstudenten berechnet war, ist ein anderes bei uns gebrauchtes Gesprächbuch für die eigentlichen Lateinschüler bestimmt, nämlich das *Latinum idioma pro parvulis editum* des Paulus Nivis (Schneevogel) aus Eger, der 1485—1487 Rektor der Schule in Chemnitz, 1490—1497 Stadtschreiber in Zittau und schließlich in Bauzen war. Er ist der eigentliche Vater der Gesprächbücher unter den Humanisten. Er hat nicht weniger als vier für Schüler bestimmte Dialogsammlungen verfaßt<sup>68</sup>). Seine bekannteste ist eben das erwähnte *Latinum idioma*, das auch den andern Titel führt: *dialogus parvulis scholaribus ad latinum idioma perutilissimus*. Davon sind im ganzen mehr als 30 Drucke nachzuweisen, darunter einer 1493 in Ulm bei Johannes Schäfler und in Reutlingen 1492 bei Joh. Dtmr. Im Gebrauch war es in Rottenburg 1495 und nach Ausweis der Bibliothekskataloge wohl in Rottweil und in den Klöstern Zwiefalten und Weingarten. Das aus 13 Quartblättern bestehende Büchlein enthält Gespräche des *paedagogus* mit dem seiner Hut anvertrauten Schüler, dann des Rektors und seiner Gehilfen (*collaterales*) mit einem Schüler und der Schüler untereinander<sup>69</sup>). „Da kommt ein Schüler, er heißt Hortena, morgens zu spät in die Schule, ist aber wie gewöhnlich gleich mit Entschuldigungen bei der Hand. Die Mutter hat vergessen ihn zu wecken. Er kann seine Lektion auch nicht. Das kommt daher, daß er den ganzen vorigen Abend für die Gäste seines Vaters, der eine Wirtschaft besitzt, Bier hat herbeiholen müssen. Er hat ferner am Abend die Besper geschwänzt. Dann hat er noch nicht seinen Beitrag für Holz und Licht in der Schule bezahlt. Augenblicklich sind die Eltern nicht in der Lage, das Geld herzugeben, wenn die Wirtschaft aber flott geht, will der Vater alles nachholen. Endlich hat Hortena am vorigen Tage den Lehrer und einen Geistlichen nicht begrüßt. Er kann aber hoch und heilig versichern, daß er beide nicht gesehen.“ Dann möchte Hortena fort aus der Schule, da der Kantor wieder über den Donat examinieren will, wo es die meisten Schläge gibt, besonders „*pro casibus et temporum formationibus*“. Und was nütze es denn eigentlich, wenn der Lehrer frage: *lege, legere, legerere cuius temporis* usw.? Ein andermal sind

Klosterschule, wie man schon angenommen hat (Bömer a. a. D. S. 11), sondern aus der altbekannten Stadtschule. Eine „stark besuchte Klosterschule“ gab es in Ulm damals nicht. Auch die gekünstelte Unterscheidung von *Beanus* oder *Bachant* gleich Klosterschüler und *studens* gleich Universitätsstudent findet in unserem Material keine Bestätigung. Bei Thomas Platter ist *Bachant* jedenfalls nicht so viel als Klosterschüler.

68) Bömer a. a. D.

69) Wir folgen hier ganz der Schilderung Bömers, der auch lateinische Textproben heranzieht. Auch in der Kgl. Landesbibliothek findet sich das Werkchen.

die Schüler beim Ballspiel versammelt. „Jeder hat eine Grube. In weissen Grube der geworfene Ball fällt, der greift ihn und sucht die andern, welche fortlaufen, zu treffen. Wer getroffen ist, „habet puerum“. Ein Schüler, der neun pueros hat, muß sich hinstellen und den andern als Scheibe dienen. Er affordiert erst über die Entfernung, wird aber auch, nachdem das Ziel weiter genommen, noch gehörig getroffen.“

Solche und ähnliche, auch das ganze Leben und Treiben hübsch kennzeichnende Dinge werden im Gespräch vorgeführt, freilich nicht im klassischen Latein, das eben auch diesen älteren Humanisten trotz aller Bemühung nicht gelingen wollte<sup>70)</sup>. Aber ein praktisches Buch ist es gewesen und hat zweifellos gute Dienste geleistet.

Eine ähnliche Anleitung gibt auch das *Latinum idioma* des Laurentius Corvinus (Lorenz Rabe) aus Neumarkt bei Breslau (1465—1527). Der erste Druck stammt aus dem Jahr 1503. Es hat bis 1523 über 25 Auflagen erlebt<sup>71)</sup>, darunter auch eine in Tübingen (s. a.). Verwendet ist es 1513 in der Memminger Schule. Es heißt in der Schulordnung: „Der ander Lokat macht in der Lektion Doktrinale (Name für die dritte Klasse unter fünf) ein Büchlein, darin gibt man Red und Widerred, genannt *Latinum idioma Corvini*. Da müssen die Knaben einen Teil ihnen exponieren. Danach macht ihnen der Lokat *declinationes* und lehrt sie, wie sie daraus latin reden sollen.“ Die Schrift, die nur 12 Quartblätter füllt, umfaßt acht Gespräche, unter denen das siebente eine ergötzliche Szene aus dem Singunterricht wiedergibt: „Der Kantor, dem seine Sänger schon oft in der Kirche Schande gemacht haben, veranstaltet auf Wunsch und in Gegenwart des Rektors eine Probe und zwar mit neuen Antiphonen und Responsorien. Mopsus soll Tenor singen, Euryalus Diskant, Amyntas Bass. Mopsus hat allein zu beginnen, aber seine Stimme gleicht dem Brüllen eines Ochsen. Amyntas hält seine Pause nicht ein; dazu brummt der zwanzigjährige derartig rauh in den Bart, daß keiner ihn verstehen kann. Für ihn muß Davus singen, während an Mopsus' Stelle Korydon treten soll. Doch dessen Stimme hört sich an wie die einer Ziege; sofort muß er Dametas Platz machen. Dametas kennt das Lied überhaupt nicht; er hat eine Zeitlang gefehlt. Auch Meliböus kann nichts. Da reißt dem Kantor die Geduld, und er schickt den Kustos ab, daß er frische, saftige Ruten hole, für einen Obolus. So ist die ganze Probe umsonst.“

70) *Navis* wird deshalb auch in den *Epistolae obscur. virorum* mit Übertreibung einem Alexander de Villa Dei gleichgestellt.

71) Bömer a. a. D. S. 61 ff.

Ein Mittel zur Erzielung der Sprachgewandtheit, das später vielfach in Anwendung kam, dramatische Aufführungen in lateinischer Sprache, ist für unsere Schulen in diesem Zeitraum nicht bezeugt. Wo wir vom Mitspielen der Schüler hören, da waren es deutsche Stücke (s. unten Abschn. VI). Zwar fehlte es der Schule weder an Vorgängen noch an Stoffen. Neulateinische Schwänke und Komödien des Plautus und Terenz waren beliebte Vorstellungen an den italienischen Fürstenhöfen, dann auch an deutschen Universitäten. Und aus Melanchthons Leben ist bekannt, daß er und seine Mitschüler in Pforzheim um 1508 das Neuchlin'sche Lustspiel „Scenica progymnasmata oder Henno“ aufführten<sup>72)</sup>. Auch Bebel hat sich in einer Comoedia de optimo studio iuvenum (1501) versucht<sup>73)</sup>. Und Terenz und Plautus wurden in der Schule gelesen. Allein eine Schulbühne wurde für diese Komödien bei uns noch nicht aufgeschlagen. Das war der Folgezeit vorbehalten<sup>74)</sup>.

Die Nährmutter der eloquentia und zugleich ihr höchster Stolz war die Poesie, d. h. die Fähigkeit sich in gebundener Rede auszudrücken. Die Scholastik hatte nicht viel Wert darauf gelegt. Zwar ist die Prosodie im dritten Teil des Doctrinale behandelt, und Cato und Asop boten eine elementare Unterlage auch für metrische Unterweisung, aber eine richtige Wert-schätzung der Poetik finden wir doch erst bei den Humanisten, die sich ja auch gerne Poeten nannten. Bebel spricht es in einem Brief zu seiner Ars versificandi unumwunden aus, daß auch ein tüchtiger Lateiner keine volle Bildung besitze, wenn er die Prosodie nicht beherrsche, und noch deutlicher sagt Melanchthon 1526: „Wer nicht die Poesie getrieben hat, der hat in keinem wissenschaftlichen Fach ein rechtes Urteil, und auch die Prosa derer, die nicht von der poetischen Kunst einen Geschmack haben, hat keine Kraft.“ Dementsprechend enthalten die humanistischen Grammatiken eines Heinrichmann, Simler, Susenbrot Abschnitte über die poetische Formenlehre, d. h. Prosodie und Metrik, und die Ars versificandi et carminum condendorum Bebel's gab eine eingehende und viel benutzte Anleitung. Sie handelt auf 43 Blättern de primis, mediis, ultimis syllabis, de metrorum scansione, de heroico, elegiaco, Sapphico, Phaetico, Iambico, de metrorum connexionibus, de pedibus und schließt mit Racemationes et observationes in carmine observandae. Aber damit war nur die theoretische Anleitung gegeben. Die Hauptsache, das

72) Hartfelder, Melanchthon 8. Geiger, Neuchlin 82.

73) Zapf, Bebel 146; sie scheint aber mehr ein Lehrgespräch als ein Drama gewesen zu sein.

74) Vgl. Herrmann, Terenz in Deutschland.

eigentliche versificare, wurde durch Nachahmung der klassischen Dichter, die ja mit Vorliebe gelesen wurden, gewonnen.

Ausdrücklich genannt ist die Pflege dieser Kunst in Tübingen, Ulm und Hall. In Tübingen ist seit 1491 eine Lektur für „Poetry“ vorhanden. In Ulm „üben die Jungen einander mit latinen und Verslen, was jeder dann kann“<sup>75)</sup>, und auch in „Schulmeisters Beschwerden“ ist Poesie als Lehrgegenstand aufgezählt. In Hall ist 1514 ars poetica für die oberste Klasse vorgeschrieben.

Auf die eloquentia zielen auch die zwei anderen „fermocinalen“ Fächer des Triviums, die Rhetorik und die Dialektik. Die Rhetorik war im wesentlichen die Lehre von den Arten der Rede oder Abhandlung, von den Teilen der Rede, dem Aufbau der Perioden und des Ganzen und von den Stilarten, wobei besonders die Redefiguren behandelt wurden. Man sieht, die Rhetorik ist eigentlich nichts weiter als das, was man heute Aufsatzlehre heißt. Die Dialektik ist dasselbe, was man heute als formale Logik und Propädeutik der Philosophie bezeichnet, die Lehre vom Begriff, von der Definition und Division, den Kategorien (Topik), dem Urteil, dem Syllogismus und den Trugschlüssen. Dialektik und Rhetorik scheidet Johann Sturm also voneinander: *Dialecticus veritatis regulas tradit, rhetor dicendi explicat divitias, veritatem exornat splendidius*<sup>76)</sup>.

Beide Wissenschaften erfuhren nicht die gleiche Wertschätzung in scholastischer und humanistischer Zeit. Was zunächst die Rhetorik betrifft, so bildete sie zwar im dritten Teil von Alexanders Doctrinale, wenigstens für die Figurenlehre, einen besonderen Abschnitt (Vers 2361—2645). Allein dieser dritte Teil scheint bald nirgends mehr behandelt worden zu sein<sup>77)</sup>, und die Feindschaft der Scholastik gegen dieses Fach war bekannt. Der Blaubeurer Mönch Tubingius schreibt über seine eigene Schulzeit im Kloster zu Anfang des 16. Jahrhunderts: „Es gab noch keinen rhetorischen Stil, keine Rhetorik und elegante Autoren“, und Brassicanus wirft in der Vorrede zu seiner Grammatik den scholastischen Philosophen vor: „quotidie in subselliis tam poetice quam rhetoricæ calumniantur, lacescunt, detestantur“. So hat sie lange jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Anders wurde das mit dem Aufkommen des Humanismus. Seiner Formfreudigkeit mußte die Rhetorik

75) Lektionsordnung 1500.

76) Bormbaum, Schulordnungen 729.

77) Sogar in den Tübinger Pädagogien sind nur die ersten zwei Teile (Formenlehre und Syntax) im Gebrauch.

besonders wertvoll erscheinen. So wird an der Tübinger Universität 1481 eine Lektur für Oratoria „Wohlreden“ errichtet und seitdem von bedeutenden Gelehrten, einem Bebel, Melanchthon, Brassicanus, versehen, und 1528 ist Rhetorik neben Grammatik und Logik als Lehrgegenstand der Pädagogien genannt<sup>78)</sup>. Auch an Lateinschulen, z. B. in Hall 1514, ist die Behandlung der Redefiguren erwähnt.

Auch besondere rhetorische Übungen, welche die Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck zum Zweck hatten, waren eingerichtet. Dahin haben wir die Scripturae der älteren Schüler zu rechnen, von denen in Ulm 1500 die Rede ist, und die Epistolae, welche in Hall (1514) alle acht Tage anzufertigen und vom Lehrer zu corrigieren waren. Auch die oben erwähnten lateinischen Ausarbeitungen aus dem promptuarium des Lorcher Schülers<sup>79)</sup> und aus der Sammlung der Ulmer Humanistenbriefe<sup>80)</sup> sind offenbar nichts anderes als eben derartige Stilübungen aus dem Schulbetrieb. Es sind aber nicht etwa lateinische Übersetzungen eines deutschen Textes, wie sie später so beliebt geworden sind, sondern zweifellos unmittelbar lateinisch niedergeschriebene Aufsätzchen. Komponieren gab es in unserer Zeit so wenig wie Übungsbücher zum Übersetzen vom Deutschen ins Lateinische, wenn auch manche Ansätze dazu sich schon gebildet haben, wie z. B. in dem oben besprochenen Exercitium grammaticae die Übersetzung vom Deutschen ins Lateinische empfohlen ist<sup>81)</sup>. Die „direkte“ Methode war eben noch nie eine Freundin des Komponierens. Auch Anleitungen zu richtigem und geschmackvollem Sprachgebrauch kamen heraus. So die oben schon berührte Stilistik des Tübinger Universitätslehrers Michael Lindelbach. Diese praecepta latinitatis sollten nach der Vorrede in humanitatis studio nützlich sein und zur Kunst des klassischen Ausdrucks verhelfen. Das wird auf Grund des Einteilungsschemas des Donat auf 74 Blättern durchgeführt. Da hören wir, es sei besser zu sagen illud te scire velim statt illud velim te scire, oder iustis de causis statt de iustis causis, Socrates Atheniensis statt de Athenis, maior und minor natu statt senior und iunior, quos excitasti tumultus statt tumultus quos excitasti, liber est meus statt liber est mei. Dann werden die Unterschiede flargelegt von gratias agere, habere und referre, viginti annos habet und vicesimum annum agit, von assentiri, blandiri, adulari, praesum und intersum,

78) Roth, Urk. 416, Anm.

79) S. 310.

80) S. 265.

81) Joh. Müller, Quellenchr. 272.

morigeror und obtempero u. dgl.<sup>82)</sup>. Auch die viel gebrauchten *Commentaria epistolarum conficiendarum* Bebel's und eine Reihe kleinerer stilistischer Werke von ihm<sup>83)</sup> haben diesem Zweck gedient.

Doch hielten sich die Humanisten auch gern unmittelbar an die klassischen Autoren, besonders Cicero und Quintilian. Von Melancthon ist bezeugt, daß er seinem rhetorischen Unterricht Cicero und Livius zugrunde legte.

Im Gegensatz zur Rhetorik wurde die Dialektik von der mittelalterlichen Wissenschaft besonders bevorzugt. Sie ist ihr die *scientia scientiarum*. Und auch in humanistischer Zeit blieb ihr, freilich in veränderter Gestalt, ein hervorragender Platz im Unterricht eingeräumt. Sie wurde u. a. gelehrt um 1500 in Ulm<sup>84)</sup>, 1513 in Memmingen, 1514 in Hall, um die gleiche Zeit wohl in Cannstatt<sup>85)</sup>, um 1520 in der Wiblinger Klosterschule<sup>86)</sup> und an den Tübinger Pädagogien 1488, 1506, 1525 und 1528<sup>87)</sup>. Als Lehrbuch ist in der ganzen ersten Zeit unserer Periode die scholastische Dialektik des Petrus Hispanus anzunehmen, der 1277 als Papst Johann XXI. gestorben ist, nachdem er in seinen *Summulae* ein Werk geschaffen hatte, das zweieinhalb Jahrhunderte lang die Philosophie beherrschte<sup>88)</sup>. Es zerfällt in folgende 7 Abschnitte (*tractatus*): Urteil, *quinque voces*, Kategorien, Syllogistik, Topik, Trugschlüsse, *terminorum proprietates*. Dieser letzte Abschnitt hieß auch *parva logicalia* und ist der, „durch welchen, nach den Worten Prantl's, den nächsten Jahrhunderten eine erkleckliche Menge byzantinischen Unsinns zugeführt wurde“. Das Ganze sollte, unterstützt von reichlichen Memorialversen, Aristotelische Logik bieten, gab aber nur einen entstellten und verwilderten Aristotelismus voll häßlicher Auswüchse<sup>89)</sup>. Das machte, ähnlich wie beim Doctrinale, wieder Kommentare nötig, die aber meist die Sache wohl verbreiterten, aber nicht aufhellten. Demgegenüber trat der Humanismus für einen Logikunterricht ein, der den reinen ursprünglichen, von allen sophistischen Zusätzen befreiten Aristoteles

82) Hermelink hat mit richtigem Blick die Ähnlichkeit dieser Dinge mit den Phrasen- und Regelheftchen unserer Landexamenkandidaten herausgehoben.

83) Zapf, Bebel 98.

84) Lektionsordnung und Schulmeisters Beschwerden.

85) Sebastian Coccius, geb. 1504 oder 1505 zu Cannstatt, erzählt von seinem Dialektikunterricht in der Schule (Kern, Schwäbische Sch.D. 1543, S. 42).

86) Gedicht des Barthol. Stella, wo von *logici elenchi* die Rede ist (Reim, Theol. Jahrb. 1853, 326).

87) Roth, Urk. 280, 335, 377, 147, 416.

88) Prantl, Geschichte der Logik III, 33.

89) Prantl IV, 152.

biete, fand aber einen um so zäheren Widerstand, als dieser reine Aristoteles nicht so schnell zu beschaffen war und die herkömmliche Dialektik mit dem inneren Wesen der Scholastik aufs engste zusammenhing. So sehen wir den Petrus Hispanus zu einer Zeit, wo der Humanismus in der Sprachwissenschaft schon lange festen Fuß gefaßt hat, noch in voller Blüte. Die Ulmer Schulordnung von 1500 spricht sich über das Lehrbuch leider nicht aus, ebensowenig die Haller von 1514, aber die Memminger Ordnung von 1513 zeigt dies um so deutlicher. Da wir aus dieser Stelle zugleich auch die Methode ersehen, so sei sie wörtlich angeführt: „Der Schulmeister in der großen Lection liest in die Feder aus einem Buch, genannt Nikolaus de Orbellis und zu Zeiten aus dem Bartholomeo Using<sup>90</sup>). Die zwei geachtet werden für die Jungen die nuzlichsten Erklärer und Ausleger des Texts Aristotelis über die Logik genannt Petri Hispani. Dasselbig Lesen treibt der Schulmeister ongefärlisch zu einer halben Stund. Danach läßt er die Jungen denselben Teil des Texts, darüber er gelesen hat, von Wort zu Wort auswendig sagen, und so ihn jeder Junger insonder auswendig gesagt hat, so sagt ihn der Schulmeister auch und vergleicht ihn gegen dem Vorgehenden mit Unterweisung des Verstands desselbigen Texts. Darnach läßt er ihn einen Schüler wiederum lesen und gibt ihnen dasselbig auch zu verstehen durch Exempel, die die Schüler selbst an die Tafel schreiben. Darnach zeigt er ihnen einen andern Teil des Texts, den sie mornends kennen müssen.“ Wie dieser Unterricht um die gleiche Zeit manchmal aussah, darüber erzählt Sebastian Coccius in seinem Syntagma: „Aufzählen und vorlesen konnten die Lehrer in meiner Knabenzeit die Regeln der Dialektik, wenn man sie aber fragte, inwiefern das und das richtig sei, antworteten sie weniger als ein Fisch.“

Sogar auf der Universität Tübingen dauerte es bis zur Ordinatio Ferdinandi 1525, bis dieses Fach eine zeitgemäße Lehrweise erhielt. Der Plan Melanchthons, die Dialektik auf einer ganz neuen Grundlage aufzubauen und einen genauen griechischen Text herzustellen, war zwar nicht in Erfüllung gegangen, aber jetzt werden wenigstens neben Petrus Hispanus die Aristotelesparaphrasen des Pariser Humanisten Faber Stapulensis († 1537) und die Dialektik des Humanisten Rudolf

90) Nicolaus de Orbellis, † 1455, verfaßte zu Petrus Hispanus einen umschreibenden und zugleich im einzelnen reichlich belehrenden scholastischen Kommentar, wobei er noch eigene Memorialverse beifügte (Prantl IV, 175). Bartholomäus Arnoldi, von seinem Geburtsort meist de Usingen genannt, † hochbetagt 1532, verfaßte ein oft gedrucktes Kompendium der Logik, das sich in manchem durch Einfachheit und Kürze auszeichnet (Prantl IV, 243).

Agricola oder des Georgius Trapezuntius († 1486) empfohlen<sup>91</sup>). Dazu sollte man die Dialektik des Aristoteles lesen, und zwar in einer verbesserten lateinischen Übersetzung. Daß dieses Fach aber bis zum Schluß unserer Periode mangelhaft gegeben wurde, ist schon oben ausgeführt (S. 297).

Eine auch vom Humanismus hochgehaltene und der eloquentia förderliche Beigabe der Dialektik waren die Disputationen. Sie sind uns von Ulm 1500, Hall 1514 und Tübingen für die ganze Periode überliefert. In Ulm „disputieren und üben einander schon die Jungen mit Latinen und Berslen, und die mittleren Schüler disputieren und arguieren in Grammatica“. Hier ist unter Disputieren wohl nur die einfachste Form, das zergliederte Frageverfahren, wie wir es in den Dialoggrammatiken sehen, gemeint. Wenn es aber dann von den älteren Schülern heißt: „Sie disputieren und arguieren in logica und physica wider die Quästionen und sophismata, den respondentibus Tags zuvor befohlen und vorgehalten mit vorgehender Declarierung“, so kann es sich hier nur um Anleitungen zu wirklichen, den akademischen Akten ähnlichen Disputationen handeln. Und nicht anders werden die „disputatiunculae“ der obersten Klasse in Hall zu verstehen sein. Sie sind eigentlich ein Gewächs der Universität und bilden darum auch einen wichtigen Bestandteil des Unterrichts der Pädagogien. Die Scholaren hatten an diesen formalia exercicia teils aktiv teils als Zuhörer teilzunehmen und mußten sich bei der Zulassung zur Baccalaureatsprüfung darüber ausweisen<sup>92</sup>). Welch hohen Wert unsere ganze Zeit den Disputationen beilegte, beweist die Geschichte der Reformation am besten.

Bildete so das Trivium auch im allgemeinen den Rahmen für den Unterricht unserer Gelehrtschulen, so war dieser doch nicht so starr und eng, um nicht unter Umständen auch noch anderen Fächern Raum zu gewähren. Von der Musik, die in der Form des Gesangs überall gepflegt wurde, aber eigentlich ein Fach des Quadriviums (Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik) ist, war schon oben die Rede. Die Scholaren der Tübinger Universität hörten nach den Vorschriften von 1477 und 1506<sup>93</sup>) auch parva naturalia, also Naturkunde, nach dem Werk Summa Naturalium des Albertus Magnus<sup>94</sup>),

91) Das Werk Agricolae stellt „eine ciceronisch-quintilianische Topik“ dar, während das des Trapezuntius „die ciceronianisch-rhetorische Auffassung mit der üblichen aristotelischen Schultradition in einen Topf warf“ (Prantl IV, 167, 169).

92) Stat. 1506. Roth 345, 353, 356 und Stat. des Kontuberniums 1536, Roth 444.

93) Roth 331.

94) Roth 335.

und den Ulmer Schülern „macht“ ihr Lehrer um 1500 gar „libros de anima, physicorum, de generatione et corruptione und meteororum“, d. h. die Aristotelischen Werke über Psychologie und Physik samt Kosmologie. Über Physik wurden, wie über Logik, in Ulm Disputationen abgehalten. Das war freilich für eine Trivialschule ein sehr hoher und schwieriger Stoff. War er doch auf der Universität erst für die Magistrandi, also Studenten, welche die Baccalaureatsprüfung schon hinter sich hatten, vorgeschrieben<sup>95)</sup>. Wir verstehen es daher auch recht wohl, wenn die Ulmer Schüler nach solchem zweijährigem Unterricht ihren Schulmeister baten, „daß er ihnen lieber wieder mache in grammatica“. Um 1513 ist nach Ausweis der Memminger Schulordnung, die ja auch für Ulm gilt, von diesen Fächern keine Rede mehr.

Auffallend ist es, daß unsere Quellen von einer Unterweisung im Rechnen vollständig schweigen, also von einem Lehrstoff, der doch auch schon damals im praktischen Leben kaum entbehrt werden konnte. Da nicht anzunehmen ist, daß man dies ganz dem Privatunterricht überlassen habe, so kann es bloß im Zusammenhang mit einem anderen Fach gelehrt worden sein, und hierfür kommt eigentlich nur in Betracht der Unterricht in der Kalender- und Festrechnung, die sich ohne wenigstens elementare Rechenkenntnisse nicht bewerkstelligen ließ. Auch das Erlernen der Buchstaben wird zugleich das Zahlenschreiben und Zahlenlesen umfaßt haben<sup>96)</sup>. Jedenfalls aber sind hier nur die Anfangsgründe behandelt worden. Für Weiteres war der Privatunterricht oder die Universität da, wo ja mit dem Quadrivium auch Arithmetik gelehrt wurde.

Auch für andere Realien waren keine besonderen Lektionen angelegt. Geschichtliches, geographisches, antiquarisches, mythologisches, auch naturwissenschaftliches Wissen wurde zugleich mit der Lektüre der klassischen Geschichtschreiber, Dichter, Redner und Philosophen erworben, und wenn wir erfahren, daß der Humanismus zugleich

95) Roth 336.

96) Angemerkt sei hiezu, daß in unserem Zeitraum sowohl die Schreibweise als der Druck der Zahlen sich allmählich änderte. An die Stelle der schwerfälligen römischen Zahlen treten die arabischen Ziffern. Das erhellt für die Schrift aus den schriftlichen Urkunden ohne weiteres. Als besonders bezeichnend ist uns die Numerierung der Seiten im Kopialbuch der Gmünder Dominikaner aus dem Jahr 1527 aufgefallen (Stuttg. St. Arch., Rep. Gmünd, S. 4451), wo sich z. B. die Schreibweise xx<sup>iiii</sup> = 24 findet, aber gleich darauf mit arabischen Zahlen 1010 oder 1060, was aber nicht eintaufendzehn oder eintaufendsechzig, sondern einhundertzehn u. s. f. bedeutet. Für den Druck ist bemerkenswert, daß z. B. Bebel's Commentaria von 1510 und Simlers Grammatik von 1512 noch ganz römisch numerieren, während Susenbrot's Grammatik von 1539 nur noch arabische Ziffern aufweist.

die geschichtlichen, antiquarischen und naturwissenschaftlichen Studien weckte oder neu belebte, so ist es klar, daß das auch dem Schulunterricht neue Stoffe zugeführt haben muß. Auch eine formalistische Behandlungsweise der Lektüre konnte ja der Sacherklärung nicht entraten. Wir besitzen zwar keine solche direkte Zeugen alter Schularbeit, wie sie die elsässische Schulgeschichte in den erhaltenen Tagebüchern und Konzeptheften eines Beatus Rhenanus auch über die ganze Art und Weise der Sacherklärung zur Verfügung hat<sup>97)</sup>, aber einmal finden wir bei unsern Humanisten manchmal recht tiefgehende Realkenntnisse, die sie doch zum guten Teil in der Schule sich erworben haben müssen, und dann zeigen uns auch die Kommentare zu den Schriftstellern, daß die Realien keineswegs nebensächlich behandelt wurden. Melanchthons Terenz z. B. enthält eine ganze Abhandlung über Geschichte, Begriff, Wesen, Aufbau der Komödie, und der uns vorliegende Kommentar zu den Eklogen des Baptista Mantuanus räumt auch den Sachen einen breiten Platz ein, und gar in den Kommentar Althamers zu Tacitus' Germania (1529) ist eine ganze Archäologie hineingearbeitet<sup>98)</sup>.

Einen ganz neuen Zuwachs aber erhält der Lehrplan durch den Humanismus in den zwei Sprachen, dem Griechischen und Hebräischen. Über die Bedeutung, das Aufkommen und die Verbreitung dieser Sprachen ist schon oben bei Eßlingen, Ulm, Heilbronn, Hall, Isny, Crailsheim, bei der Universität Tübingen, bei Stuttgart, Schorndorf, Baihingen, Brackenheim und den Klosterschulen gehandelt worden. Hier sei nur noch einiges über den Unterricht beigelegt. Was zunächst das Griechische betrifft, so waren die Schwierigkeiten, die diesem Unterricht entgegenstanden, ganz außerordentliche. Es fehlte an Lehrern, an Texten und passenden Grammatiken. Noch 1522 mußte Reuchlin für seine Vorlesungen den Text zu Demosthenes und Aeschines erst drucken lassen. An Grammatiken standen in der ersten Zeit die der Griechen und Italiener, Chrysoloras, Guarini, Gaza und Laskaris zur Verfügung; man zog es aber für den praktischen Unterricht vielfach vor, die Anfangsgründe nach selbst zusammengestellten Kompendien zu lehren. Daraus entstanden dann die Grammatiken eines Simler und Melanchthon, die der Universität Tübingen auch auf diesem Gebiet einen hervorragenden Platz verschafften. Die Grammatik Simlers, die unter dem Titel *Isagogicon sive introductorium in literas graecas* 1512 herauskam und in Tübingen verwendet wurde, enthält, wenn wir von den zugleich veröffentlichten *Erotemata Guarini ex Chrysolorae libello maiusculo cum interpretatione latina* absehen, nur die Formenlehre, und zwar

97) Knepper, *Elsässische Schulgesch.* 376.

98) Zeller in *Württ. Bjh.* 1910, 439 ff.

in folgender Anordnung: Dialekte (Ionisch, Attisch, Dorisch, Aolisch und κοινή); Buchstaben, Orthographie, Prosodie, Akzent, Artikel, Komparation, Zahlwörter, Komposita, Deklination, Konjugation, Pronomina, Adverbia und Konjunktionen. Einen breiten Raum nimmt die Tempusbildung ein, während bei den Deklinationen und Konjugationen auf den vorausgehenden Chrysoloras verwiesen ist. Bei diesem finden sich unterschieden je 5 Deklinationen für „simplicia und für contracta“ mit den Paradigmen: Αινείας, Χρύσης — Μάϊα, μουσα, τιμή — Μενέλεως, ἄλως — λόγος, ὁδός, ζύλον — Αἶας, βῆμα — Δημοσθένης, ἀληθής, τεῖχος — ὄφεις, πόλις — βασιλεὺς — Αἰτωίω, αἰδώς — κρέας, κέρως und 13 Konjugationen, nämlich 6 barytona, 3 circumflexa, 4 auf μι mit den Paradigmen: λείπω — λέγω — ἔδω — ἐλπίζω — ψάλλω — ἱππεύω; ποιέω — βοάω — χρυσόω; τίθημι — ἵστημι — δίδωμι — ζεύγνυμι. Daraus ergibt sich, daß Chrysoloras und Simler zusammengehören. Sie bieten vereint ein brauchbares Hilfsmittel für den griechischen Anfangsunterricht. — Auch die griechische Grammatik Melanchthons, die 1518, während Melanchthon noch in Tübingen war, erschien, ist eine Frucht Tübinger Lehrtätigkeit<sup>99)</sup>. Die Einteilung ist nicht viel anders als bei Simler-Chrysoloras, auf welcher letzteren Melanchthon manchmal Bezug nimmt. Auch sonst sind in Deklination und Konjugation zahlreiche Ähnlichkeiten vorhanden. Die Syntax fehlt auch hier. Neu ist die Aufnahme von Lesestücken mitten in die Grammatik. So legt er hinter der Deklination einen Abschnitt der Hesiodischen Theogonie samt Scholien und lateinischer Übersetzung ein; auch Psalmstellen und einige neutestamentliche Ausdrücke werden erklärt. Und hinter den Konjunktionen ist ein Abschnitt aus der Thersiteszene der Ilias eingefügt, woran sich ein Teil des homerischen Hymnus auf Hermes anreicht. Das Buch, das nach dem Ausspruch des Camerarius später „in fast allen Schulen“ gebraucht wurde, brachte an sich nichts Neues, aber es empfahl sich durch seine praktische und klare Anlage. Es ist für uns auch deshalb so wichtig, weil wir daraus in die ganze Methode dieses Faches einen Einblick gewinnen. Für diese galt offenbar der gleiche Grundsatz wie für das Lateinische: nach möglichst kurzer Einführung in die Grammatik schnell zur Lektüre! Ja mancherorts wurde sofort mit der Lektüre begonnen und die Grammatik nebenher gelernt, wie es uns von Heinrich Loriti Glareanus berichtet ist, der um 1510 in Köln unter Johannes Casarius an Sokrates' Reden Griechisch lernte „grammatica institutione simul currente“<sup>100)</sup>. Daß das eigentliche Ziel auch dieses Unterrichts nichts anderes als griechisch Reden und Schreiben war, darüber ließen

99) Hartfelder, Melanchthon, S. 250.

100) Schreiber, Glareanus 1837, S.

die Humanisten keinen Zweifel, und schon aus dem Ende des 15. Jahrhunderts ist uns eine Schrift erhalten, die ganz diesem Zweck entspricht. Es sind die *Colloquia graeca*, von keinem Geringeren als Reuchlin, eine Sammlung leichter und einfacher griechischer Gespräche mit danebenstehender lateinischer Übersetzung<sup>101</sup>).

Freilich müssen wir uns bei dem ganzen griechischen Unterricht darüber klar sein, daß die Trivialschule als solche hier nicht viel zu leisten vermochte. Ihr Lehrplan bot hiefür wenig Raum. Der Unterricht erfolgte offenbar, wenn für ihn sich überhaupt Zeit und Lust fand, meist in der Weise, wie wir es von der Pforzheimer Schule zu Melanchthons Zeiten sicher wissen, d. h. privatim und mit nur wenigen auserwählten Schülern. Jedenfalls ist er über die Elemente kaum hinausgekommen. Das gesteht der Crailsheimer Schulmeister Peter Hofmann 1532 offen ein, wenn er sagt, er wolle „die Jugend zu griechisch (und hebräisch) anfänglich also abrichten und lehren, daß sie später nit ohne sonderliche Frucht weiter lernen könne“<sup>102</sup>). Ganz ohne Griechisch, und wenn es nur das Verständnis des griechischen Alphabets war, dürfte aber selten eine Schule geblieben sein. Die Einführung des griechischen Alphabets und mancher griechischer Wörter in die lateinischen Grammatiken eines Bebel, Heinrichmann, Brassicanus und Simler weist mit Sicherheit darauf hin. Günstiger lagen die Verhältnisse in den Tübinger Pädagogien, wenigstens seit Reuchlin. Dieser schreibt 1522 an Hummelberger, daß nun auch in den beiden Artistenburjen ein elementarer<sup>103</sup>) Unterricht in Griechisch (und Hebräisch) eingeführt sei. Es bestand auch die griechische Lektur bis zum Ende unserer Periode. Noch 1530 erfahren wir ja, daß Scheck am Pädagogium Theognis und Aristoteles erklärt habe.

Was das Hebräische anbetrifft, so wird ihm im offiziellen Schulbetrieb noch weniger Berücksichtigung zuteil geworden sein als dem Griechischen. Eine Sprache, die noch im Jahr 1535, nach Einführung der Reformation, in dem Tübinger Pädagogium „nit ordinaria gemacht“ wurde<sup>104</sup>), hatte auch vorher auf eine nachdrückliche Pflege keinen Anspruch.

Damit sind wir mit der Beschreibung des Unterrichts nach seiner inneren Seite zu Ende und wollen nun noch eine Übersicht über die

---

101) Veröffentlicht von Horawitz, *Griechische Studien* S. 33 ff. Das aus 17 Blättern bestehende Werkchen wurde 1508 von dem Hirfauer Mönch Basellius abgeschrieben.

102) Crailsheimer St. Arch. XXII, 37, fol. 7.

103) Wohl freiwilliger.

104) Roth 181.

Klasseneinteilung und dann die Verteilung der Stunden eines Schultags auf die einzelnen Fächer, Lehrkräfte und Schüler in Form eines Stundenplans geben. Wir stützen uns hierbei auf die Ulmer Lektionsordnung von 1500, die Memminger von 1513 und die Haller von 1514, welche letztere aber wegen ihrer Lückenhaftigkeit und nicht seltenen Unklarheit nicht in allem zu verwenden ist.

Die Klasseneinteilung hat ihre natürliche Grundlage in den oben genannten drei Unterrichtsstufen, dem elementaren, dem niederen und dem höheren lateinischen Kurs. Damit ist aber nicht gesagt, daß nun überall oder wenigstens unter normalen Verhältnissen gerade drei Klassen anzutreffen wären. Vielmehr konnten durch Zusammenziehung oder Teilung weniger oder mehr Klassen je nach der Zahl der Schüler und Lehrer entstehen, wobei wieder die Zahl der Lehrer keineswegs genau der Zahl der Klassen zu entsprechen braucht. Einfache Schulverhältnisse machten überhaupt ein streng gegliedertes Klassensystem entbehrlich, und auch, wo die Schule auf größerem Fuße lebt, hat man es vermieden, zu scharfe Einschnitte zu machen. Allen drei genannten Ordnungen ist das Streben gemeinsam, die pädagogischen Vorteile der Kombination von Klassen sich zunutze zu machen, auch wo die Zahl der Lehrkräfte eine Trennung gut ermöglicht hätte<sup>105)</sup>.

Im übrigen zeigen die Ordnungen ein Klassensystem mit besonderen, aber nicht überall gleichen Benennungen. Die Klasse heißt Lektion, Leczpe, ordo, classis, sonst auch locus und schola. Die Numerierung ist nicht einheitlich. Hall benennt seine unterste als prima classis, während in Ulm und Memmingen die oberste so heißt. Alle aber haben außer der Numerierung noch besondere Bezeichnungen. In der Reihenfolge von oben nach unten heißen die fünf Klassen in Ulm provisoris lectio, parvuli, regularum, primae partis, doctrinalis, während die Elementarklasse, welche „die Jungen, so in keiner Lektion sitzen“, umschließt, keine besondere Bezeichnung hat. Die fünf Klassen in Memmingen heißen große Lektion, primae partis, doctrinale, legentum, sillabirantum, die vier in Hall quartarii, tertiarium, secundarium, primarium. Lehrer sind es in Ulm fünf, in Memmingen vier, in Hall drei, wozu in Ulm noch die Collectores und Schreiber<sup>106)</sup> kommen.

Wie sich auf diese Klassen und Lehrer der tägliche Unterricht verteilt, mögen folgende zwei Stundenpläne, die nur in unwesentlichen Punkten zweifelhaft sind, vor Augen führen:

105) Das gibt uns auch zum Teil die Erklärung für das ungemein rasche Aufsteigen fähiger Köpfe, wie Melanchthon, Cf. 2c.

106) Näheres darüber s. unten Abschn. V.

1. Ulmer Lektionsplan um 1500.

M = Magister, Schulmeister. Pr = Provisor. C = Cantor. L = Lokat (Hilfslehrer).

	I	II	III	IV	V	Junge
6—7	<u>Grammatik Grammatik</u> M					
7—8	M Logica Logica		Pr Grammatik: Alexander prima pars			
8—9						Schreiben u. Lat. CL <sup>2</sup> u. Collectores
9—10	Logik Pr	Logik C oder L <sup>1</sup>	L <sup>1</sup> Grammatik: Alexander prima pars		Grammatik Donat L <sup>2</sup>	Behört durch Schreiber
12—1	M Poëtae: Sedulius, Virgilius, Plautus, Terentius, Boethius					
1—2	Pr Evangelien, Episteln, Kollekten		C oder L <sup>1</sup> Grammatik Definieren			Latin und Es tu scholaris L <sup>2</sup> scripturae
2—3						Behört durch Schreiber; Provisor gibt einen lat. Vers
3—4	Virgil Pr	Grammatik C Aeg. II. Teil	Grammatik L <sup>1</sup>	L <sup>2</sup> Grammatik L Donat, Rato, Regula		
4—5 Im Sommer zweimal in der Woche	M und Pr Disputation in Logik und Physik		M und C Disputation in Grammatik		M und L <sup>1</sup> Übung in „Latinen u. Versen“	
Also täglich Stunden ohne Disputation in						
Grammatik	1	2	5	5	5	4
Lektüre	3	2	1	1	1	
Logik	2	2				
Insgesamt Stunden	6	6	6	6	6	4

Tägliche Stundenzahl der Lehrer (ohne Disputationen und Kirchendienst):

M 3 Stunden, Pr 4 Stunden, C 2—4 Stunden, L<sup>1</sup> 2—4 Stunden, L<sup>2</sup> 4 Stunden.

2. Memminger (Biberacher uff.) Stundenplan 1513.

	I	II	III	IV	V
5—6	Logik M	Grammatik L <sup>1</sup> Torrentinus, Donat	Grammatik L <sup>2</sup> Donat		
6—7	Pr Philephus                  Epistolae			Grammatik Donat, Alexander, Regula, Cato L <sup>1</sup>	Buchstaben, scripturae L <sup>2</sup>
7—8					
8—9 <sup>1/2</sup>	Grammatik Torrentinus Pr	Grammatik Heinrichmann L <sup>1</sup>	Grammatik Alex. prima pars L <sup>2</sup>	M Grammatik                  Buchstaben scripturae	
12—1	} Lucanus M	Mantuanus Eclogae L <sup>1</sup>	Esopus L <sup>2</sup>		
1—1 <sup>1/2</sup>				Grammatik L <sup>1</sup>	Buchstaben, scripturae L <sup>2</sup>
1 <sup>1/2</sup> —2					
2—3	Philephus epist. maiores Pr	Philephus ep. min. L <sup>1</sup>	Corviniidioma L <sup>2</sup>		
3—4				Grammatik u. Cato L <sup>1</sup>	Buchstaben, scripturae L <sup>2</sup>
Tägliche Stunden in					
Grammatik	1	2	2	Grammatik u. Cato 4	4
Lektüre	3 <sup>1/2</sup>	3	2		
Logik	1		Sprechübung 1		
Insgesamt	5 <sup>1/2</sup>	5	5	4	4

Tägliche Stundenzahl der Lehrer:

M 3<sup>1/2</sup> Stunden, Pr 3 Stunden, L<sup>1</sup> 7 Stunden, L<sup>2</sup> 7 Stunden.

Vergleichen wir beide Stundenpläne miteinander, so springt bei der Memminger Schulordnung außer der viel stärkeren humanistischen Färbung ihrer Fächer auch ihre niederere Gesamtstundenzahl und ihre Bevorzugung der Lektüre an den oberen Klassen unter Einschränkung der Grammatik und Logik in die Augen, während die „auf alter Gewohnheit“ beruhende Verteilung der Stunden über Vor- und Nachmittag bei beiden ziemlich gleich ist. Am auffälligsten ist für uns dabei der Beginn des Vormittags- und Nachmittagsunterrichts, der nicht bloß in Memmingen und Ulm so war, sondern in allen Schulen, von denen wir überhaupt Nachrichten besitzen. Der um 1 Stunde spätere Anfang in Ulm ist wahrscheinlich so zu erklären, daß hier der Winterstundenplan vorgeführt ist, während der Memminger die Sommerszeit im Auge hat. Auch in Hall (1514) geht der Unterricht sommers von 5—9 und 12 bis 4 und winters 6—10 und 12—4, und ebenso beginnt der Lehrer in Öhringen „den Schülern in der Schul zu fünf Horen zu resumieren“<sup>107</sup>). Der frühe Anfang hängt mit dem ebenfalls früh fallenden Kirchendienst der Schule<sup>108</sup>) und den Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens zusammen. Im allgemeinen stand man früher auf und legte sich früher zu Bett als heute. Das ging durch alle Verhältnisse hindurch. Die Gerichtssitzungen, z. B. am Rottweiler Hofgericht dauern von 6—10 Uhr und von 12—3 oder 4 Uhr<sup>109</sup>), und die Disputationen an der Universität Tübingen begannen sommers um 5 Uhr und winters um 6 Uhr morgens<sup>110</sup>). Dementsprechend waren die Essenszeiten so gelegt, daß um 6 oder 7 Uhr die Morgensuppe, um 9 oder 10 Uhr der Mittagsimbiß und zwischen 4 und 5 Uhr das Abendessen eingenommen wurde<sup>111</sup>). So werden uns die Vor- und Nachmittagsstunden der Schule samt Pausen ohne weiteres verständlich.

Fragen wir nun nach den tatsächlichen **Ergebnissen** dieses **Unterrichts**, vor allem im Hauptfach, im Lateinischen, an den Schulen unseres Landes, so sind wir zwar nicht über jede einzelne Anstalt mit Nachrichten versehen, aber zweifellos ist, daß das Ziel in sehr verschiedenem Maße erreicht worden ist.

Die höchsten Leistungen werden in der Regel bei den Pädagogien zu suchen sein, die zwar die unterste Stufe der Universität, aber die oberste der Trivialschule bildeten und die Aufgabe hatten, die auseinander-

107) Öhringer Bestallung 1526 bei Wibel III, 288.

108) Näheres s. unten Abschn. III.

109) Rückgaber 2, 1, 30.

110) Hermelink, Theol. Jah. 50.

111) Bilfinger, Mittelalterl. Horen 95.

gehenden und unregelmäßigen Ergebnisse des Unterrichts der übrigen Trivialschulen auszugleichen und den Anforderungen des künftigen Universitätsstudiums anzupassen. Durch eine Abschlußprüfung, das Baccalaureat, wurde der Erfolg besiegelt und der Zugang zum eigentlich akademischen Studium eröffnet. Jeder Trivialschüler, der studieren wollte, mußte zunächst einem der Pädagogien, und zwar mindestens 1 1/2 Jahre, angehören<sup>112)</sup>. Ihre Leistungen sind also naturgemäß höher als die der anderen Schulen. Worin sie im einzelnen bestanden, ist nicht auszumachen, aber jedenfalls wurden die Schüler, abgesehen von dem Logifunterricht, der, wie oben gesagt, noch Mängel aufwies, im Lateinischsprechen und -verstehen so gefördert, daß sie an den lateinischen Disputationen aktiv teilzunehmen und den ganz lateinisch gegebenen, schwierige Stoffe behandelnden Vorlesungen der Universitätsprofessoren zu folgen vermochten.

Befriedigende Ergebnisse dürfen wir auch von zahlreichen anderen Schulen annehmen. Namentlich, wo die oben geschilderte Lehrweise mit ihrer unverkennbaren Zweckmäßigkeit eingehalten werden konnte und eingehalten wurde, können auch die Erfolge nicht ausgeblieben sein. Eine Ulmer Schule, deren Zöglinge einst, wie der Schulmeister um 1500 stolz erzählt, für Baccalaurei und Magister gehalten wurden, hat sicher auch in humanistischer Zeit Gutes geleistet, und wenn in Eßlingen, Heilbronn, Hall, Rottweil, Ravensburg, Stuttgart u. s. w. die Lehrer gerühmt werden, so ist das eben wegen der guten Leistungen ihrer Schulen geschehen. Auch die zahlreichen fein gebildeten Männer dieser und der folgenden Zeit legen Zeugnis davon ab, daß sie einen guten Schulsack ins Leben mitbekommen haben.

Aber das Schulbild hat nicht bloß Licht, sondern stellenweise recht viel Schatten. Eine ganze Reihe von Schulen hat es offenbar nur zu niederen und mangelhaften Leistungen gebracht. Da hören wir, daß die auf die Universität kommenden Schüler — und das taten sie für gewöhnlich natürlich erst, wenn der Lernstoff ihrer Schule erschöpft war — den elementaren Donat noch nicht inne hatten<sup>113)</sup>. Und Hieronymus Wolf erzählt aus der Zeit, da er in einer der Tübinger Bursen Famulus war (1535), er sei von dem Bildungsstand der dortigen Scholaren schwer enttäuscht gewesen; wenige haben auch nur mittelmäßige Kenntnisse besessen, manche kaum drei oder vier Wörter ohne Grammatikfehler vorbringen können<sup>114)</sup>. Und noch später, als der württembergische Humanismus durch Herzog Ulrich und Herzog Christoph eine weitere Stärkung erfahren

112) Roth 333, 345, 352.

113) Roth 377, 416.

114) Reiske, Wolfs Autobiographie S. 800.

hatte, im Jahr 1555, tadelt der Visitator Michael Torites in seiner Consultatio die geringen Kenntnisse der Lateinschüler. Mit welchem Tiefstand von Kenntnissen aber viele Schüler zu den Ordinandenprüfungen kamen, geht aus einem Brief des Urbanus Rhegius, des bischöflichen Vikars zu Konstanz, vom 19. März 1519 an Michael Hummelberger hervor<sup>115</sup>). Er klagt in bewegten Worten, wie diese Prüflinge meist ohne jegliche wissenschaftliche Bildung seien, die reinen Analphabeten. Neulich habe er unter 30 Ordinanden kaum einen einzigen mittelmäßig gelehrten gesehen — und das waren fast lauter Leute, die eine Trivialschule durchgemacht hatten!

Wie erklärt sich das?

Schulleistungen sind von den allerverschiedensten Verhältnissen bedingt. Lehrer, Schüler, Schulorganisation, Zeitgeist, Familie, Umgebung, kurz, so ziemlich alles, was beim menschlichen Wirken überhaupt den Ausschlag gibt, ist auch bei der Wirksamkeit der Schule von Einfluß. Es kann sich hier nicht darum handeln, die Einflüsse dieser Faktoren im einzelnen nachzuweisen. Dazu fehlt uns auch das genügende Material. Aber es seien wenigstens einige Gesichtspunkte allgemeiner Art herausgehoben, die für das Maß und die Art der Leistungen zweifellos von größerer Bedeutung waren.

Zunächst dürfen wir nicht vergessen, daß die ganze Schulreform zwar kräftig begonnen ist, aber noch mitten in der Durchführung steht und noch keineswegs zum vollen Abschluß gekommen ist. Wir befinden uns in einer Übergangszeit, von der schon an sich nichts Vollkommenes erwartet werden darf. Da mag in der schnell fortschreitenden Zeit für manchen Lehrer das gleiche gegolten haben, das sogar einem Konrad Költer-Heilbronn vorgeworfen wurde, daß er nicht auf der Höhe der Wissenschaft stehe, und die moderne Methode, deren Vernachlässigung Torites als die Quelle aller Mängel ansah, wird auch schon in unserer Periode oft genug nicht befolgt worden sein.

Es fehlte auch an einer systematischen Vorbildung der Lehrer, die überhaupt noch keinen geschlossenen Stand bildeten und die Schule oft nur als Durchgang zu anderen Ämtern betrachteten. Ungünstig wirkten auch die engen Verhältnisse vieler Schulen, die nur einen einzigen Lehrer besaßen, dessen Zeit und Kraft zudem noch durch eine Masse anderer Geschäfte zersplittert wurde<sup>116</sup>), nicht zum wenigsten durch den Kirchendienst. Die Schule war ja überhaupt nicht nur eine

115) Horawitz, Analecten 1878.

116) S. unten Abschn. V.

Einrichtung für Unterricht und Erziehung, sondern auch eine Hilfsanstalt für die Kirche<sup>117)</sup> und das oft in einem Umfang, daß das eigentliche Lernen den kürzeren zog. Namentlich in den Kloster- und Stiftsschulen war der Schulmeister oft „mit soviel Arbeit, singen und anderem in der Kirchen beschwert, daß ihm deshalb nit möglich seiner Schul zu warten“<sup>118)</sup>, und oft war man damit zufrieden, wenn die Schüler nur im Kirchengesang genügend unterrichtet waren<sup>119)</sup>. Dazu kam noch ein vielfach ungeeignetes, ungesiebtes, ewig fluktuierendes Schülermaterial<sup>120)</sup>, das selbst nichts lernte und die Fortschritte der andern behinderte. Aber auch die ganze Schulorganisation war der Leistungsfähigkeit nicht förderlich. Jede Schule arbeitete und lebte für sich, ohne festen Lehrplan, unabhängig, aber oft auch ohne Zusammenhang mit den andern, und da auch eine sachverständige Oberleitung, welche die frische Strömung der Zeit in die Schulzimmer hätte leiten, der einzelnen Anstalt bestimmte umgrenzte Ziele stecken und ihre Erreichung überwachen können, gänzlich fehlte, so waren besonders die kleineren Schulen der Gefahr einer Verküsterung, Ziellosigkeit und Erlahmung ihres ganzen Betriebs in hohem Grade ausgesetzt.

Ebenso war ein anderer Faktor, der heutzutage den Schulen manchen Antrieb zu möglichst hohen Leistungen gibt, nicht vorhanden, nämlich die Einrichtung von Prüfungen. Wir können sagen: um was in der Folgezeit zu viel geprüft wurde, um das wurde damals zu wenig geprüft. Selbst die Reifeprüfung für die Universität fehlte. Die Aufnahme in die Vorschule der Universität, in die Pädagogien, war an keine Bedingungen des Kenntnisstands geknüpft. Jeder Schüler, auch der ganz zurückgebliebene, wurde immatrikuliert, wenn er die Inskriptionsgebühr bezahlte.

Mangelte so der Schule manch ein nütliches Reiz- und Regulierungsmittel, so versagte ein anderes, das schon lange bestand, damals seine Wirkung. Es ist die Aufnahmeprüfung in den geistlichen Stand, die *Ordinandenprüfung*<sup>121)</sup>. Die Ersthaltung dieser Prüfung war für die vielen Schüler des Landes, die Kleriker werden wollten, der nächste Zweck ihres Lernens. Sie wurde an den Bischofsitzen durch bischöfliche Beauftragte (*examinatores*) abgehalten und erstreckte sich nach den Vorschriften auf *legere, cantare, exponere, sententiare, loqui latinis*

117) S. unten Abschn. III.

118) S. unten Abschn. III.

119) S. oben Blaubeuren S. 312.

120) S. unten Abschn. VI.

121) Die Bedeutung dieser Prüfung für die Schule ist seither gar nicht gewürdigt worden. Vgl. auch oben S. 332.

verbis (sententiarum ist nach Du Cange gleich sententiam proferre)<sup>122)</sup>. Auf diese Prüfung die Schüler vorzubereiten, bildete eine Hauptaufgabe der Lateinschulen. In Ulm und Memmingen sind besondere Stunden hiefür angelegt<sup>123)</sup>. Wäre sie nun mit Strenge gehandhabt worden, so hätte sie, ähnlich wie später das sogenannte Landeramen, dem ganzen Schulbetrieb Ziel und Richtung gewiesen und ganz von selbst wie eine Zentralinstanz des ganzen Landes zu wirken vermocht. Allein davon war man in unserer Zeit weiter als je entfernt. Die Anforderungen wurden so nieder gestellt<sup>124)</sup>, daß sogar solche Ignoranten, wie sie oben Urbanus Rhegius beschreibt, anstandslos die Weihen erhielten, freilich zum Gespött eines Bebel (in seinen Facetiae 1506, 67 und 115) und zur Entrüstung Thomas Platters, der in seiner Selbstbiographie (S. 37) erzählt: um 1519 „sah man in Zürich täglich in den Schulen, wie tolle Bachanten auf die Weihen (nach Konstanz) zogen und geweiht wurden, daß sie ein wenig konnten singen, sonst weder exponieren noch Grammatik“. Unter diesen Umständen konnte diese Prüfung auf die Vernunft der Schüler und den Arbeitseifer der Lehrer nur niederdrückend, nicht ermunternd und anstachelnd einwirken.

Wenn wir trotz so vieler hemmender Verhältnisse nicht selten tüchtige Leistungen feststellen konnten, so verdienen diese doppelte Anerkennung und geben uns den weiteren Beweis, daß mit dem Humanismus ein Geist in das Schulwesen eingezogen war, der Hindernisse zu überwinden verstand.

Zum Schluß wollen wir noch die Frage behandeln, ob die in solchem Unterricht erlangte Bildung überhaupt den Bedürfnissen der Zeit entsprechen hat oder, mit anderen Worten, ob die Lateinschule eine zeitgemäße Einrichtung war.

So mannigfaltig die Bildungsinteressen dieser Zeit auch waren, so fanden sie sich doch in dem einen Grundsatz zusammen, daß für die höhere Bildung die lateinische Sprache unentbehrlich sei. Zwar

122) Wir kennen von Konstanz zwei solcher Examinatoren, nämlich den Rektor Wenzeslaus Brack (um 1486, Müller, Quellenschriften 226. Joachimsohn in Württ. Bjh. 1896, 72) und den Magister Jorius Miller von Balingen, der laut Anstellungsvertrag vom 14. Dezember 1506 das Amt erhält, „die Ordinanden zu verhören und zu examinieren“ (Müller, Schulordnungen 159). Auch ein Prüfungszugnis aus dem Jahr 1516 ist uns erhalten. Es ist das des späteren Denkendorfer Propstes Ulrich Fehleisen und besagt u. a., daß man bei der Prüfung gefunden habe, daß er könne „bene legere, cantare, exponere, sententiarum, competentem declinare et construere“, weshalb die Prüfung bestanden sei (Stuttg. St.Arch., Rep. Denkendorf, S. 54).

123) S. oben S. 332.

124) Urbanus Rhegius sagt, weil man sonst nicht genug Priester bekommen hätte.

hatte sich die Rolle, die das Lateinische in früheren Jahrhunderten gespielt hatte, etwas geändert. Seitdem im 14. Jahrhundert die Kanzleien der Höfe der deutschen Sprache Eingang gewährt hatten, hörte das Lateinische auf, ausschließlich als Sprache öffentlicher Willenskundgebungen verwendet zu werden, und in unserer Periode ist diese Entwicklung so weit vorgeschritten, daß eine lateinische öffentliche Verordnung oder Urkunde zur Seltenheit geworden ist. Das ist aus jedem Urkundenbuch ersichtlich. Wir sind auch unter den Tausenden von amtlichen Schreiben des Ehrlinger Rats, die in den dickleibigen Missivenbüchern zu lesen sind, und unter den Hunderten von Stiftungs-, Dotations-, Testamentsurkunden nur auf wenige gestoßen, die in lateinischer Sprache abgefaßt waren. Auch die Schulordnungen zeigen mit wenigen Ausnahmen deutsche Sprache. Und schon tauchen mit dem Namen eines Niklas von Wyle und Steinhöwel lateinische Literaturwerke in deutscher Übersetzung auf.

Aber daneben gibt es andere weite Lebensgebiete, wo die lateinische Sprache noch in üppiger Blüte steht. Es sind die Gebiete des internationalen Verkehrs, der Kirche und der Wissenschaft. Das Lateinische war das allgemein anerkannte und angewandte Verständigungsmittel unter den Völkern, es war die damalige Weltsprache, wie der Schulmann Neander (1525—1595) sagt: „inter barbaras gentes, Türken, Persen, Heiden, Tartaren, Sarazenen und sonst in allen Örtern der Welt ist sie so bekannt, daß man eius beneficio wohl durch die ganze Welt ziehen könnte“<sup>125)</sup>. Es war aber auch die Sprache der Kirche, sowohl der kirchlichen Verwaltung als auch des Gottesdienstes und des Verkehrs der Geistlichen untereinander. Und die Kirche hielt streng daran fest. Was offiziellen Stempel trug, in Crailsheim z. B. selbst eine Totengräber- und Glöcknerordnung um 1480<sup>126)</sup>, ist lateinisch, und auch Privatausschriebe der Geistlichen, wie Buchführung über Pfründeneinkommen u. dgl., erfolgten häufig in lateinischer Sprache.

Außerdem war sie auch die Sprache der Gelehrten und der Wissenschaft. Fast alle Geisteswerke, aus denen die Zeit ihre Bildung schöpfte, waren lateinisch abgefaßt. „In keiner Sprache sind mehr allerlei gute Bücher“, schreibt derselbe Neander wie ähnlich schon früher Nikolaus von Wyle, „in Philosophie, Theologie, Medicina, Jurisprudentia und allen andern guten zu diesem Leben nötigen Dingen geschrieben.“ Und als der Humanismus die klassische Welt erweckte, war es wieder in erster Linie die lateinische Sprache, die das Feld beherrschte. Ohne sie war der Weg zu höherer Bildung überhaupt verschlossen. So boten

125) Neanders Bedenken bei Vormbaum I, 750.

126) Birlinger Memannia 1875, 82.

sich reale und ideale Vorzüge die Hand, um das Lateinische zu einem unentbehrlichen Erfordernis höherer Bildung zu machen.

Diese selbe Sprache ist nun auch der Mittelpunkt der Schularbeit, der Mittelpunkt, um den sich alle andern Fächer scharen. Rhetorik und Dialektik sind nur Hilfswissenschaften der lateinischen Eloquenz, und die neu aufkommenden Fächer, das Griechische und Hebräische haben zunächst einen so untergeordneten Platz im Lehrplan eingenommen, daß sie die Stellung des Lateinischen, das ohnedies die Lektionen insgesamt durch seine Verwendung als Unterrichtssprache beherrschte, nicht beeinträchtigen konnten. Die Schulbildung blieb bis zum Schluß die lateinische mit lateinischer Sprache und durch lateinische Bildungsmittel.

Indem so die Schule als ihre Hauptaufgabe das Lateinischlernen betrieb, kam sie den Zeitbedürfnissen aufs beste entgegen, den idealen wie den realen, praktischen. Sie diente dem Kleriker wie dem Gelehrten, Beamten und Großkaufmann, der Kirche wie der Wissenschaft, der Obrigkeit und dem Handel; da sie aber zugleich auch die Elemente, Lesen und Schreiben, lehrte, so war sie keineswegs bloß eine Bildungsstätte für die oberen Volksschichten, sondern auch für den gebildeten Mittelstand, dem Lesen und Schreiben und so viel Latein, als zum Verständnis der kirchlichen Liturgie dienlich war, vollkommen genügte. Die damalige Schule war also nicht bloß Klerikerschule und Gelehrtenschule, sondern auch Bürgerschule, also eine wirkliche Einheitschule, die zudem noch den großen inneren Vorzug eines geschlossenen, einheitlichen Lehrplans besaß.

Man hat gerade in dieser Zusammenfassung aller Kräfte auf ein Hauptziel schon eine tadelnswerte Einseitigkeit erblicken wollen und es beklagt, daß die damalige Schule nicht ihren Beruf darin gesehen habe, den ganzen Menschen anzufassen, zu heben und zu veredeln und ihn so reich als möglich auszustatten<sup>127)</sup>. Aber das ist eine Betrachtungsweise, die unsere Zeit mit einem fremden Maßstab mißt. Die damalige Schule hat diesen Beruf ganz wohl erkannt, das geht aus der reichen pädagogischen Literatur der Humanisten<sup>128)</sup> zur Genüge hervor, aber sie hatte einen andern Begriff von „reicher Ausstattung“ als die heutige Welt. Man handelte nach dem gewiß nicht unverständigen Grundsatz: *multum, non multa!* Zudem konnte eine Reihe von Wissenschaften, die wir heute in den Lehrplan der höheren Schulen aufgenommen sehen, wie Geschichte, Erdkunde, Naturwissenschaften u. dgl., damals für die Schule in größerem Umfang schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil

127) So Hirzel in der Einleitung zu den württ. Schulgesetzen (Reyscher'sche Samml. XI, 2).

128) S. Paulsen I, 49 ff. Schmid, Erz. II, 2, 14 ff.

sie noch auf den ersten Entwicklungsstufen standen. Andere waren dem Universitätsunterricht vorbehalten, und nicht wenige Realkenntnisse wurden, wie oben ausgeführt, ohnedies schon in den lateinischen Unterricht verflochten. Zu Hauptfächern allerdings hat man sie nicht werden lassen — aus guten Gründen. Wenn man das nicht niedere Ziel erreichen wollte, so blieb unsers Erachtens überhaupt nichts anderes übrig als die strengste Konzentration alles Unterrichts. Wer den Zweck wollte, mußte auch die Mittel wollen.

Diese Vorherrschaft des Lateinischen hat nun auch das, was man Volksschulfächer nennen kann, deutsches Lesen, Schreiben und namentlich Rechnen, stark zurückgedrängt, und man glaubte darum überall oder doch an zahlreichen Orten das Bestehen von öffentlichen Volksschulen annehmen zu müssen, unserer Überzeugung nach mit Unrecht. Denn das Bedürfnis nach solchen deutschen Schulen war offenbar recht gering. Die breiten Schichten des Volks rechneten bei den damaligen, doch noch sehr einfachen Lebensverhältnissen eine Schulbildung überhaupt nicht zu den Notwendigkeiten. Ist doch nachgewiesen, daß sogar Stuttgarter Richter, also Mitglieder der Gemeindeverwaltung, nicht lesen und schreiben konnten<sup>129)</sup>. Wer aber sich eine, wenn auch nur elementare, Bildung verschaffen wollte, hatte dazu einestheils in den zahlreichen, über das ganze Land zerstreuten Lateinschulen, andernteils auch im Elternhaus oder bei irgendwelchen privat lehrenden Personen Gelegenheit. Wir haben von solchen auch Nachricht. Um 1480 empfiehlt sich in Hall ein solcher Modist, namens Johannes Pfau, in Lesen, Schreiben (Brief-, Urkunden-, Buch- und Handschrift), gewerblichem und kaufmännischem Rechnen mit Rechenpfennigen oder Ziffern und Geometrie zur Feststellung von Maßen<sup>130)</sup>, und in Heilbronn teilt am 5. März 1532 ein Peter Wiedt dem Rat mit: „Dieweil doch keine Schul hier ist, darin man die jungen und alten unterrichtet mit Schreiben und Rechnen auf alle Kaufmannschaft, so wäre ich willens, die winterliche Zeit über, wie früher, eine Zeit lang solche Schul zu halten“<sup>131)</sup>. Wie praktisch man in solchen Dingen damals überhaupt vorging, zeigt uns ein Eßlinger Fall, der zugleich auch eine höchst seltene Nachricht über französischen Unterricht bietet<sup>132)</sup>.

129) Das Stuttgarter Stadtrecht von 1492 sagt, bisher sei das Stadtsiegel unter den Richtern umgegangen und oft an einen gekommen, der nicht schreiben und lesen konnte; künftig sollen Vogt und Gericht die Siegler ernennen (Rapp in Württ. Jahrbücher f. Statistik und Landeskunde 1909, 134).

130) Schneider in Beilage zum Württ. Staatsanzeiger 1898, 31.

131) Heilbronner Stadtarchiv R. 73, Schulwesen III a, 2.

132) Er ist erzählt im Eßlinger Mißvitenbuch 1474—1481, fol. 119. Ich behalte mir die wörtliche Veröffentlichung vor.

Hier hatte im Jahr 1477 ein Bürger und Goldschläger, namens Philipp Garfing einem Bürgersohn in einem einmonatlichen Privatunterricht tüchtige Kenntnisse im Französischen beigebracht und beehrte nun vom Rat eine Bescheinigung hierüber, da er „in Fürnehmen wäre, an ausländigen Enden Schul zu halten und französisch welsch zu lehren“. Kurz entschlossen bildete der Rat aus zwei Ratsherrn, die Französisch konnten, eine Prüfungskommission, ließ den Schüler prüfen und, als er gut bestand, die verlangte Urkunde ausstellen. Wir sehen, man mußte sich zu helfen, und wo eine öffentliche Einrichtung fehlte, griff man zur Selbst- und Privathilfe.

Wenn wir so auch ein allgemeines Bedürfnis nach deutschen Schulen für unsere Periode bestreiten müssen, so ist damit natürlich nicht gesagt, daß ihr Bestehen in unserer Periode überhaupt unmöglich gewesen sei. Die Bedürfnisfrage ist nicht überall und nicht immer gleich zu beantworten, und so treffen wir tatsächlich auch an manchen Orten, wenigstens zeitweise, „teutsche Schulen“ an, so in Biberach, Crailsheim, Eßlingen, Heilbronn, Tübingen, Ulm<sup>133</sup>); aber es sind nur wenige. Die Schule mit lateinischer Sprache war die Hauptschule unseres Zeitraums.

### III. Der Kirchendienst der Schule.

Ein wesentliches Stück der Arbeit der Schule gehört der Kirche mit ihrem Gottesdienst und ihren religiösen Übungen. Dies ist schon oft in seiner wahren Bedeutung für die Schule verkannt worden, und doch fließen hier die Quellen besonders reichlich, freilich meist unter der Decke geistlichen Geschichtsstoffs. Es gibt wenige unter den nachgewiesenen<sup>1)</sup> Schulen, von denen sich nicht solche Nachrichten gefunden haben, und oft sind es gerade die unbedeutendsten, deren Bestehen wenigstens durch ihre Verbindung mit der Kirche der Nachwelt bekannt geblieben ist.

Tatsächlich stehen beide in einem Arbeitsverhältnis zueinander, bei dem der Arbeitgeber zwar an Macht und Reichtum den anderen Teil weit überragt, aber seiner dringend bedarf, während der Arbeitnehmer froh ist, eine sichere Einkommensquelle zu besitzen. Keiner braucht den andern unbedingt notwendig, und doch würden sie beide, würde das Band zerreißen, empfindlich leiden.

Am engsten ist die Verbindung zwischen Schule und Kirche bei den Kloster- und Stiftsschulen, am lockersten bei den Pädagogien, die zwar in der Lebensweise und dem Äußeren ihrer Scholaren ganz klerikalen

133) S. unten Abschn. VII.

1) S. unten Abschn. VII.

Zuschnitt zeigen, aber zum eigentlichen Chordienst nicht herangezogen wurden. In weitem Maße aber ist sie wieder bei den andern Schulen vorhanden. Diese haben wir auch in der folgenden Darstellung in erster Linie im Auge.

Zwar trägt keine Schule unseres Landes, wie es sonst in größeren Städten üblich ist, den Namen eines Kirchenpatrons. Das war in unseren Gemeinden, die sämtlich überhaupt nur eine einzige öffentliche Schule besitzen, auch nicht nötig. Aber schon die Lage der Schulgebäude in der Nähe der Pfarrkirchen bekundet, daß auch sie mit diesen zusammengehörten. Auch das Äußere von Lehrern und Schülern wies darauf hin. Die ersteren treten in der Öffentlichkeit ganz wie Priester auf, auch wenn sie, was ja in der zweiten Hälfte unserer Periode die Regel bildete, dem Laienstand angehörten, und verspürten sie je Lust, diese klerikale Hülle abzustreifen, so wurden sie deutlich daran erinnert, „in ehrlicher Kleidung wie ein geistlich Person zu erscheinen, auch mit beschoren noch Bart zu tragen, wie jetzt der Landsknecht brauch ist“<sup>2)</sup>. Auch die Schüler, mochten sie Laien oder, was auch vorkam, schon geweiht sein, zählten zu den Klerikern und trugen wie diese und die Lehrer bei öffentlichen Anlässen Chorröcke. Sie sollten sich auch im Umkreis der Kirche und des Kirchhofs halten und sich nicht unter die Laien mischen<sup>3)</sup>. Bei öffentlichen Aufzügen, auch wenn sie nicht kirchlichen Zwecken dienten, ist der Platz der Lehrer und Schüler beim Klerus. Als Kaiser Friedrich III. 1473 auf seiner Reise nach dem Rhein durch Ulm kam, ging die Priesterschaft und auch der Schulmeister mit seinen Knaben, alle in ihre Chorhemden gekleidet, der Kaiserlichen Majestät entgegen, und ähnlich geschah es 1474 beim Empfang eines päpstlichen Legaten in Geislingen<sup>4)</sup>. Im Jahr 1496 gingen dem neuen Herzog Eberhard dem Jüngeren, als er „zu Stuttgarten eintritt, jung und alt in einer ehrlichen Prozession, Schüler und Pfaffen entgegen“<sup>5)</sup>. Und beim Einzug des Erzherzogs Ferdinand in Stuttgart 1522 standen die Geistlichkeit und alle Schüler beieinander „in ihren weißen Hemden und grünen Kränzen und ein jeglicher eine Fahne in der Hand. Unter ihnen waren 6, jünger als die andern und wie die vorigen gekleidet, deren jeglicher ein Büschlein Pfauenfedern trug. Der Kleinste von ihnen trat unter gebührender Ehrerbietung vor und sagte lateinisch: Illustrissime princeps ac dominator, domine, de tuo adventu gra-

2) Öhringer Bestallung 1526.

3) Crailsheimer Sch.D. 1480.

4) Diözesanarchiv von Schwaben 21 (1903), S. 62 und 20 (1902), S. 175.

5) Riemanns Württ. Jahrbuch 1481—1520, veröffentlicht in Württ. Jahrbücher 1856, S. 94.

tissimo tota nostra iucundetur provincia nostrumque puerile pectus promat Osanna!“ Nach diesen Knaben standen die Dominikanermönche und schließlich die Stiftsherren<sup>6)</sup>.

Die unmittelbarste Berührung zwischen Schule und Kirche aber brachte der Kirchendienst, der Chordienst, die Teilnahme der Schule an den religiösen Kulthandlungen. Diese hatten allmählich einen Grad, Umfang und Glanz angenommen, der sich zwar nach der Größe und Bedeutung der Gemeinde abzustufen pflegte, aber in keinem Fall die Hilfe der Schule entbehren mochte. Und die Gemeinde hatte ein solches Interesse für die Mitwirkung der Schule, daß dieser Dienst dem Lehrer und seinen Unterlehrern zur Bedingung gemacht wurde. So sehen wir denn die Schule teils vollzählig mit sämtlichen Lehrern teils in größeren oder kleineren Gruppen „mit soviel Schülern als nötig und dazu geschickt sind“ (Neuffen 1455 und Eßlingen 1505) bei dem reich gegliederten und oft so sinnig ausgestalteten Gottesdienst und den die Wendepunkte des menschlichen Lebens erfassenden religiösen Übungen beteiligt. Da sind die Messen, Messen, Ämter, Vespere an Werktagen, Feiertagen und Festen, die Prozessionen, auch die Blutprozession in Weingarten, die Kreuzgänge, die Wallfahrten „von wegen Regen, Krieg, Teure und Pestilenz“, die Investituren kirchlicher Würdenträger, Primizfeiern, Kirchweihen, feierliche Fußwaschungen, Lobgesänge auf die Jungfrau Maria (Salve Regina), die Hochzeiten, Verheirathungen, Beerdigungen und die Totenfeiern mit Seelmessen und Jahrtagen — und bei all dem ist die Schule immer oder doch meistens zugegen.

Wir könnten hiefür viele Duzende von Belegen aus großen und kleinen Städten beibringen, wollen uns aber, um nicht zu breit zu werden, darauf beschränken, einzelne für die Art und Weise der Beteiligung bezeichnende Züge herauszuheben, wobei wir bemerken, daß in die Einzelheiten wie in die Gesamtheit dieser Verhältnisse einen vollen Einblick gewährt die aus der Zeit zwischen 1531 und 1540 stammende Beschreibung der religiösen und kirchlichen Zustände in Biberach vor der Reformation, herausgegeben von A. Schilling im Freiburger Diözesanarchiv 19 (1887), S. 1—191. Hier heißt es unter anderem:

„Da sammeln sich die Schüler, wenn sie in der Kirche zu singen haben, in der Schul und gehen in der Prozeß in die Kirchen züchtiglich, die jungen voran, die ältesten dahinten, der Provisor und Kantor mit Stäben neben ihnen, und der Schulmeister hinten nach, auch mit einem weißen baculum“ (a. a. O. S. 88). An den hohen Festen ist der Anteil

6) Crusius, Annal. Suev. III, 10, 11.

an den Zeremonien besonders vielseitig. „Am Ofterabend haben die Schüler das Amt angefangen mit einem fröhlichen Kyrie eleison zu fingen, nachher haben sie eine kurze Vesper gesungen und ein kleines Schülerlein das Alleluja wieder angefangen und die Schüler einen Vers eines Psalmen gesungen, darauf gleich den Magnificat. Dann hat man wieder beim Grab gesungen. So es zwölfe (nachts) hat geschlagen, haben die Schüler, die beim Grab gesungen haben, unsern Herrgott aus dem Grab genommen und ihn dreimal um die Kirche tragen und Teutsch und Lateinisch gesungen: ‚Christ ist erstanden‘. Nach solchem um zwei hat man Mettin geläutet und ist unter der Mettin aus dem Chor herausgegangen zu dem Grab mit der Prozeß, mit dem Kreuz, Fahnen und Stänglin (Laternen). Da ist unser Herrgott nimmer im Grab gsein, aber das Seidetuch, das ob unserm Herrgott ist gelegen, das ist da gsin. Da ist an ein jeglichem Ort ein Schülerlein in einem Chorchemdin gestanden und haben das Tuch aufgehebt und lateinisch gesungen und die andern Schüler auch wider einander“ (a. a. D. 130).

Bei der Fronleichnamsprozession, von der wir auch in Markgröningen Näheres hören, „sind gangen die Schüler in ihren Chorchemden, haben alle Kränzlein aufgehabt, klein und groß, und die Kleinen haben alle Jesuskindlein oder andere Heilige tragen, und von den Sakramenten gesungen; weiter hinten sechs oder acht Schülerlin, alle in Chormäntelin, haben zwen Engel tragen, ein Teil Fähnlein, ein Teil gläserne Laternen auf Stänglin, brennend Kerzen darin, haben auch alle vom Sakrament gesungen“ uff. (a. a. D. S. 142).

Versehgänge kennen wir von Altensteig, Biberach, Ellwangen und Tuttingen. „So man das heilige Sakrament einem Kranken zu Hause trägt, gehen zwei Schüler vor dem Sakrament in ihren Chorröcken und Habit und tragen Fähnlein mit Laternen und fingen dazu das Responsorium „homo quid fecit“. Und ein Mesner trägt ein Laternen in der Hand und ein Licht darin und hat ein Glocken, damit er läutet immerdar bis zum Haus“ 7).

Eine für Biberach eigentümliche Zeremonie, von der wir sonst nichts hören, ist die Fußwaschung der Schüler. „Am Donnerstag nach Mitfasten hat der Priester, der das Amt gesungen, allweg zwölfen Schülerlein die Füß gewaschen vor dem mittleren Altar im Gang, aber sie sind auf Schranken gesessen und es haben die Schüler im Chor gesungen und der Priester etlich Kollekten ob dem Altar gesungen, hat auch den Schülerlein ein, zwei oder drei Pfennig geben und den Schülern im

7) Stuttg. St.Arch., Rep. Altensteig, S. 1, Stiftung 1483 und a. a. D. Biberach, S. 164.

Chor und dem Mesner auch etwas. Ist allwegen ein Priester hintendrein gegangen, der hat das Geld ausgeben“ (a. a. D. Biberach, S. 116).

Welche Dienste bei einer Totenfeier zu leisten waren, mögen die Bestimmungen über einen Jahrtag in Eßlingen vom Jahr 1505 zeigen: Man soll den Jahrtag begehen „Abends mit einer gesungenen Vigili mit neun Lektionen und danach ein Seelvesper oder Placebo über dem Grab sprechen und am andern Morgen ein gesungenes Seelamt halten. Dieses soll ein Helfer mit drei armen Schülern aus der Schul, die dazu geschickt sind, singen. Dazu kommen 4 gesprochene Seelmessen. Auch sollen vier brennende Lichter auf das Grab gesteckt werden, die man brennen läßt, bis alle Ämter vollbracht sind und man über das Grab mit dem Psalm miserere und den üblichen Kollekten gegangen ist“<sup>8)</sup>. Die Schule kann an allen diesen Handlungen insgesamt oder nur an der vormittägigen, wie oben, beteiligt sein.

Bei diesen Beispielen wollen wir es bewenden lassen. Sie zeigen uns genügend, wie vielseitig, aber auch wie zeit- und kraftverzehrend diese Dienste für Lehrer und Schüler sein mußten. Und dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn wir näher untersuchen, wie häufig (und zu welchen Tageszeiten) diese Dienstleistungen nötig waren.

Es ist allerdings nicht einfach, hier zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen. Die Quellen der einzelnen Orte enthalten meist nur einzelne Seiten dieses Dienstes, und die örtlichen Verschiedenheiten sind naturgemäß nicht gering. Aber bei einer Stadt wenigstens, bei Hall, sind wir in der Lage, ein ziemlich sicheres Gesamtbild zu entwerfen, und zwar auf Grund der Paktverschreibung von 1513 (Müller, Schulordnungen, S. 175) und der Angaben des Pfarrers Michael Molitoris aus den Jahren 1487 (Stuttg. Staats-Arch., Hall, Büschel 92) und 1501 (Büschel 53). Danach wirkt der dortige Schulmeister im Jahre mit bei: 37 Metten; an Fastnacht, am Achten unser Frauen, am Palmtag und dem Allerseelentag, also 4mal; an den 4 Opfern (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt); an 30 Frühmessen; am St. Marztag und 4 Tagen in der Kreuzwoche, also 5mal; Salve-Singen alle Nacht, also 365mal; De profundis-Singen alle Samstag- und Sonntagnacht, also 104mal; am St. Bernhardstag und der Kirchweihe, also 2mal. Dazu kommen noch gestiftete Jahrtage, deren es 150 sind. Er nimmt nämlich dafür 10 fl ein. Da er nun für den einzelnen Jahrtag (z. B. 1509, 1511, 1513, 1517 nach Rep. Hall, S. 92, 93, 95, 105 im Stuttg. Staats-Arch.) immer 2  $\beta$  = 4 Kreuzer erhält, so entsprechen 10 fl Einnahme 150 Jahrtage.

8) Eßlinger Spitalarchiv, Lade 16, Fasc. 20 und über den ganzen Ersequientkultus Müller in Württ. Bjh. 1907, 313 ff.

Schwieriger ist die Zahl der Leichen und Hochzeiten, an denen er teilnimmt, zu bestimmen. Da nach dem württembergischen Jahresdurchschnitt vom Jahr 1871—1898 auf 1000 Einwohner etwa 27 Gestorbene fallen, so würde das auf Hall mit seinen ca. 5000 Einwohnern 135 Gestorbene einschließlich der Kinder oder etwa 70 Beerdigungen von mehr als 5 Jahr alt Gewordenen ergeben. Hiervon dürfen wir angesichts der allgemeinen Verschwendung, die damals bei Beerdigungen (wie auch bei Hochzeiten) getrieben wurde<sup>9)</sup>, mindestens bei einem Drittel eine Beteiligung der Schule annehmen, also bei 25 Leichen, mit denen wohl auch „gemeine Vigilien“, also in der Zahl von ebenfalls 25, verbunden waren. Von den 30—40 Hochzeiten (7 auf 1000 Einwohner nach der Bevölkerungsstatistik Württembergs 1871—1898) wird die Schule bei etwa der Hälfte beteiligt gewesen sein, also 15—20mal. Und wenn „sonstige Messen und Salve in Kirchen und Kapellen“ 10mal und eine Priesterprimiz mit Vesper und Messe 1mal und Wallfahrten „ungewittershalb“ 2mal im Jahr vorkamen, so sind es zusammen 780 Gelegenheiten, bei denen die Schule im Dienste der Kirche stand, wobei noch nicht mitgerechnet sind die jedem Fest und den meisten Feiertagen vorausgehenden Vorabendvespern, die sog. Feierabende (s. Biberacher Beschreibung).

Diese Haller Verhältnisse sind keineswegs außerordentliche. Das zeigt ein Vergleich mit Biberach, wo ohne die Sonntage die Schule an über 70 Feierabenden, Feiertagen und Festen allein mit Messen und Vespern zugegen ist. Das Salve-Singen, meist täglich, war weit verbreitet, z. B. in Bopfingen, Blaubeuren, Dornstetten, Großbottwar, Neresheim, Nürtingen, Rottenburg, Stuttgart, und die Jahrtagsfeiern hatten einen Umfang angenommen, daß die Kirche bald selbst auf Einschränkung bedacht sein mußte. So sind es im kleinen Hailerbach bis zum Jahre 1516 gestiftete Jahrtage 45<sup>10)</sup>, in Nagold etwa 100<sup>11)</sup>, im Gmünder Dominikanerkloster aus den Jahren 1356—1482 137<sup>12)</sup>. In Waldsee mußte im Jahr 1612 die übergroße Zahl der Jahrtage durch bischöflichen Erlaß vermindert werden<sup>13)</sup>, ebenso in Munderkingen, wo es im Jahr 1609 67 größere und 73 kleinere Jahrtagsstiftungen waren<sup>14)</sup>. Und schon 1476 hatte

9) Heilbr. DA.Beschr. 1901 I, 3, 146.

10) Jahrtagsverzeichnis im Hailerbacher Lagerbuch von 1513 im Stuttg. St.Arch., Nagold.

11) Jahrtagsverzeichnis im Lagerbuch von 1535, fol. 256 ff.

12) Anniversarium s. d. im Stuttg. St.Arch., Rep. Gmünd, S. 4452.

13) Bischöfl. Ordinariatsarchiv Rottenburg, Rep. fol. 339.

14) Stuttg. St.Arch., Rep. Munderkingen, Büchel 38.

das Frauenkloster Heggbach<sup>15)</sup> darum nachsuchen müssen, daß es von der Last der gestifteten Jahrtagsfeiern befreit werde<sup>16)</sup>.

Diese in unserer Zeit mit der stetigen Zunahme der Stiftungen immer noch wachsende Menge der Dienstleistungen fiel zum Glück für die Schule meist in die Früh- oder Abendstunden des Tags. Die Messe, die aber von den Schülern selten gesungen wurde, begann nach Mitternacht (z. B. in Biberach), früh um 4 Uhr, die Messe sommers zwischen 6 und 7 Uhr und winters zwischen 7 und 8 Uhr morgens<sup>17)</sup>, die Vesper zwischen 4 und 5 Uhr oder 3—4 Uhr nachmittags (in Neresheim)<sup>18)</sup>. Das Salve Regina fiel am spätesten, in die Nacht, in Bopfingen z. B. winters um 7 Uhr, sommers um 8 Uhr abends<sup>19)</sup>.

Die Dauer einer solchen kirchlichen Handlung war oft nur kurz, wie beim Salve Regina, aber auch länger wie bei den gewöhnlichen Messen und Vespere und besonders bei den Jahrtagsfeiern, die am Vorabend und „mornends“ zu halten waren. An den hohen Feiertagen und Festen war oft der ganze Tag durch Messen, Prozessionen und Vespere belegt.

Das alles nahm recht viel Zeit in Anspruch, und wenn wir bedenken, daß auch die Ausbildung der Schüler für den Chor eine sicher nicht leichte und zeitraubende Aufgabe der Schule war, so ist es uns erstaunlich, wie dabei noch ein fruchtbarer, eigentlicher Schulunterricht möglich war.

Man empfand das auch damals und suchte die Schule, besonders in größeren Städten mit ihrem anspruchsvolleren Gottesdienst, zu entlasten durch Unterhaltung von Chorschülern oder Hof- und Kammergängern oder auch durch Verwendung kleinerer Schülergruppen. So stellte schon 1470 der Schulmeister in Heilbronn an den Rat das Ansinnen, man solle in bestimmten Fällen „an seiner Statt einen Kantor und eine Prozeß von nur 10 Knaben zur Kirche schicken, damit er und die andern Schüler bei ihrem Lernen bleiben könnten; auch die Herren der Pfarre könnten manche Ämter gut allein versehen“<sup>20)</sup>.

Aber solche Auflehnungen gegen die alte Ordnung sind gewiß selten geblieben. Jedenfalls würde man die Zerwürfnisse, die in Geislingen<sup>21)</sup>,

15) Bei Biberach.

16) Stuttg. St.Arch., Rep. Heggbach, S. 3.

17) Eßl. Spitalarchiv 16. 20, zum Jahr 1485.

18) Stadtbuch, fol. 114 zum Jahr 1512. Bilfingers mittelalterliche Soren 1892, S. 55.

19) Stuttg. St.Arch., Rep. Bopfingen, S. 206 zum Jahr 1487.

20) Heilbr. Urkundenbuch I. S. 494.

21) Klemm, Württ. Vjh. 1884, S. 22.

Hall<sup>22)</sup>, Heidenheim<sup>23)</sup> und Neresheim<sup>24)</sup> zwischen Lehrer und Pfarrer vorkamen, nicht richtig verstehen, wollte man sie auf eine Gegnerschaft gegen den Kirchendienst an sich zurückführen, während sie doch nichts anderes sind als Lohnstreitigkeiten oder Ausflüsse persönlichen, „angenommenen Widerwillens“ ohne grundsätzliche Bedeutung. Man hielt es eben damals offenbar, schon aus historischen Gründen, für selbstverständlich, daß die Schule der Kirche zu dienen habe, und was die Lehrer betrifft, so hatten sie selbst das höchste Interesse daran, eine Einrichtung aufrechtzuerhalten, die ihrem Einkommen die zuverlässigste Stütze bot.

Erst als die Bildungsbestrebungen des Humanismus und dann der Reformation festen Fuß zu fassen begannen, sehen wir auch stärkeren Widerspruch gegen das Übermaß von Chordienst sich regen, und wenn Thomas Platter von sich und seinen Genossen aus dem Jahr 1518 erzählt, sie seien von der Solothurner Schule „heimgezogen, weil man muß so gar viel in der Kirchen stecken und Zyt versumen“<sup>25)</sup>, so gibt er damit einem Gedanken Ausdruck, den wir bald darauf auch in Möckmühl und Wiesensteig finden. Ein Haupteinwand der Stadt Möckmühl gegen ihre Stiftsschule war nämlich im Jahr 1531 der, daß der Schulmeister nicht „genug Zeit und Frist habe, die Schule zu versehen und die Kinder, wie sich gebührt, zu lehren“ (s. unten), und in Wiesensteig tadelt der Graf von Helfenstein am 4. Mai 1532, daß „der Schulmeister mit soviel Arbeit, Singen und anderem in der Kirchen beschwert ist, daß ihm nicht möglich, seiner Schule zu warten“<sup>26)</sup>.

Dieser Notruf, der in der evangelischen Welt damals schon kräftigen Widerhall gefunden hatte, schwoll bald so stark an, daß er nirgends mehr überhört werden konnte.

#### IV. Schulpatronat und Schulfinanzen.

Die einzelnen Schulen des Landes standen unter bestimmten örtlichen Patronen, die den Schulmeister anstellen, die Finanzen regeln, Ordnungen herausgeben, überhaupt die Aufsicht und Leitung des Schulwesens in Händen haben.

Ob und wie weit daneben noch Oberaufsichtsbehörden in Betracht kamen, wird später erörtert werden.

22) Aufschrieb des Pfarrers Molitoris 1501.

23) S. unten bei Verbreitung Abschn. VII.

24) Stadtbuch, fol. 114 zum Jahr 1512.

25) Selbstbiographie S. 33.

26) Akten betr. Differenzen zwischen Helfenstein-Stift im Stuttg. St.Arch., Rep. Wiesensteig, S. 16.

Entsprechend der geschichtlichen Entwicklung, die das Verhältnis der auf die Schule wirkenden Kräfte bald mehr, bald weniger veränderte, weist auch das Schulpatronat die mannigfaltigsten Rechtsformen auf.

Am einfachsten steht es bei den Klosterschulen. Wir haben zwar gerade hierüber fast gar keine Nachrichten, aber es ist selbstverständlich, daß diese Schulen, die ja mit dem Kloster aufs engste verwachsen sind, auch unter diesem, d. h. unter Abt (Prior, Guardian) und Konvent, stehen. Die unmittelbare Aufsicht, aber im Auftrag des Klosters, führte dann wohl der Scholastikus oder, wo dieser fehlte, der Kantor, wie wir es von Ellwangen aus der Zeit wissen, als es noch Benediktinerkloster war<sup>1)</sup>. Auch in Weißenau, wo außer dem Schulmeister ein Kantor genannt ist, wird es ähnlich gewesen sein<sup>2)</sup>.

Bewickelter sind die Verhältnisse bei den Schulen am Sise von Stiften<sup>3)</sup>. Das Stift besitzt das volle Patronat, also namentlich das alleinige Recht der Anstellung und Absetzung des Schulmeisters, in Ellwangen, Öhringen (s. unten Abschn. VII), Möckmühl, Wiesensteig und Wolfegg (s. unten Abschn. VII), wobei Ellwangen die Besonderheit zeigt, daß der Scholastikus oder „oberste Schulmeister“, ein Chorberr, die unmittelbare Aufsicht über den Schulmeister, den er sogar einsetzen und entlassen kann, in Händen hat<sup>4)</sup>. In Möckmühl kam es aber 1531 zu „Irrung und Gebrechen“ zwischen Stift und Stadt. Die letztere wollte eine eigene Schule errichten, weil der Stiftsschulmeister über dem Kirchendienst die Schule vernachlässigte, auch die Kinder zu „hart hielt“. Damit wäre natürlich der schon lange bestehenden Stiftsschule samt Stiftspatronat der Lebensfaden abgeschnitten worden. Darum sträubte sich das Stift, und der Streit kam vor den zuständigen Bischof von Würzburg, dessen Räte ihn dahin entschieden, daß „die Schule auf dem Berg, bei dem Stift, bleiben solle und sonst in der Stadt nirgends keine Schule gehalten werde und Propst und Kapitel die Schule mit einem frommen und tauglichen Schulmeister bestellen sollen“.

Ein hartnäckigerer Rechtshandel wurde von 1494—1532 zwischen dem Stift Wiesensteig und der Herrschaft, den Grafen von Helfenstein, geführt. Hier hatte der Papst Alexander VI. 1494 den Grafen von Helfenstein das Präsentationsrecht für die Kanonikate, zu denen auch

1) Vor 1460 (Zeller, Württ. Geschichtsquellen X, S. 403).

2) Die Quellenangaben finden sich in dem letzten Abschnitt (VII), für alle Schulen zusammengestellt.

3) Mit Ausnahme von wenigen, wie Badnang, Horb und Waldsee, sind wir hierüber ziemlich genau unterrichtet.

4) Zeller a. a. O. S. 520.

die Chorherrnpründe des Schulmeisters gehörte, verliehen, woraus die Grafen für sich das Recht der Bestellung des Schulmeisters ableiteten. Dieses wurde aber von dem Stift lebhaft bestritten, und so kam die Sache zunächst 1498 vor den Bischof von Augsburg, unter dem das Stift Wiesensteig stand, obgleich es im Bistum Konstanz lag<sup>5)</sup>. Dieser oder besser der Abt von Zwiefalten, den er als seinen Vertreter aufgestellt hatte, entschied, daß „hinsüro in ewig Zeiten allweg ein Propst, Dekan und Kapitel zu W. einen Schulmeister anzunehmen, zu bestellen und zu urlauben haben“. Dieses Urteil wurde aber vom Grafen Ulrich, als er volljährig wurde, nicht anerkannt. Er beruhigte sich zwar eine Zeitlang, namentlich, als das Stift 1525 versprach, den Schulmeister finanziell so zu stellen, daß er einen Provisor, wenn nötig, halten könne, aber als diese Zusage vom Stift schlecht eingehalten wurde, die Schule zurückging und die Bürgerschaft wegen Vernachlässigung ihrer Kinder klagte, brach der alte Streit aufs neue aus, und erst der sogenannte Gundelfingische Vertrag 1532 brachte einen Abschluß „alles Unwillens und Streits“. Danach behielt das Stift das schon seither ausgeübte Patronatsrecht über die Schule gegen die Verpflichtung, für die Schule gut zu sorgen und an den Grafen eine Geldentschädigung zu zahlen<sup>6)</sup>.

Nur zeitweise besaß das volle Patronat das Stift Urach. Hier mußte die Stadt, der seither das Schulpatronat zugestanden hatte, dieses auf „Ansinnen“ des Grafen Eberhard mit der Errichtung des Stifts 1477 dem neuen Propst und Kapitel abtreten, freilich unter der Bedingung, daß dieses Recht wieder an die Stadt zurückfallen solle, wenn etwa die Schule nicht richtig versehen werde oder die „Rappenherren ihr löblich Wesen und Leben verlassen oder ihr Stift sonst abgehen“ sollte. Als der letztere Fall 1516 wirklich eintrat, fiel wohl das Patronat wieder an die Stadt, die im Jahr 1477, nach dem Ton der ganzen Beschreibung zu schließen, recht ungern darauf verzichtet hatte. Leider war in dem hierhergehörigen Faszikel des Staatsarchivs<sup>7)</sup> die verzeichnete und mit der Aufschrift „wem die Schul und das Mesneramt zu verleihen“ versehene Urkunde aus dem Jahr 1532, die hierüber sicheren Aufschluß geben könnte, nicht aufzufinden.

Eine Mittelstellung nimmt das regulierte Chorherrenstift Sindelfingen ein. Hier wird nach einer Urkunde von 1478 der Schulmeister von Prior und Konvent des übrigen durch die Tübinger Abzweigung

5) Zeller, Geschichtsquellen X, S. 83.

6) Stuttg. St. Arch., Rep. Wiesensteig, Stift S. 6, 16, 18, 118 und Kopialbuch des Stifts.

7) Rep. Stift Urach S. 12. Schriften des Stifts 1528—1533.

Geschichte des humanist. Schulwesens in Württ.

stark verkleinerten Stifts gemeinsam mit Schultheiß und Gericht daselbst erwählt und bestellt.

In andern Städten mit Stiften steht das Schulpatronat ganz bei der städtischen Obrigkeit.

In Stuttgart hören wir von einem Versuch des Stifts, sich das Schulpatronat anzueignen. Es kommt 1501 zu einem Prozeß vor dem Stuttgarter Hofgericht, worin die Stadt gegenüber dem Stift recht bezieht<sup>8)</sup>. Dem Vogt und Gericht wird die Befugnis zugesprochen, „die Schule allwegen zu besetzen und zu entsetzen“<sup>9)</sup>. Doch muß der so „aufgenommene Schulmeister dem Sänger auf dem Stift von des Stifts wegen auch Pflicht tun, ihm des Chors halb in ziemlichen Dingen gewärtig zu sein“<sup>10)</sup>.

Ähnlich wird es in Herrenberg gegangen sein. Schon 1474 hatte es „Späne“ zwischen Stift und Stadt gegeben. Diese waren aber, wie uns aus dem allerdings nicht ganz klaren Wortlaut hervorzugehen scheint, von Graf Eberhard dahin geschlichtet worden, daß es beim alten Herkommen, d. h. dem Stadtpatronat, zu verbleiben habe. Und das gleiche Urteil gab 1524 König Ferdinand, als sich wiederum Irrungen erhoben hatten. Nur mußte sich der Schulmeister dem Stift gegenüber verpflichten „zu Chor und Profession zu gehen, zu singen und zu regieren“<sup>11)</sup>.

In Göppingen-Oberhofen ist es offenbar gerade so. 1547 erklären Vogt, Gericht und Rat, sie haben „von alters her je und allwegen gut Fug und Macht gehabt, einen Schulmeister anzunehmen“. Dem widerspricht scheinbar eine Stelle in den Stiftsstatuten von 1448, worin es heißt, der Stiftskantor sei der Vorgesetzte des rector scholarum<sup>12)</sup>. Dieser Widerspruch löst sich aber sofort auf, wenn man annimmt, daß der Schulmeister von der Stadt angestellt, dem Stift aber zum Chordienst verpflichtet ist.

Auch in Tübingen ist es nicht anders. Die dortige Schule ist eine Stadtschule, wie die Bezeichnung als schola particularis huius civitatis in den Universitätsstatuten von 1477 (Roth 54) schlagend beweist. Das schließt natürlich nicht aus, daß sie sich am Chordienst

---

8) So ist der oft mißverständene Ausdruck „anbehalten“ zu erklären nach Grimms Deutschem Wörterbuch und Fischers Schwäb. Wörterbuch.

9) Sch.D. 1501 bei Johann Müller, Schulordnungen S. 128 ff.

10) Des Schulmeisters Eid 1508 im Ehehaftenbuch (Rotes Buch) fol. 6 im Stuttgarter Stadtarchiv XXII.

11) Stuttg. St.Arch., Stift Herrenberg, S. 34. Verordnung des Grafen Eberhard von 1474 und Lagerbuch des Stifts von 1557 mit Abschriften alter Urkunden, fol. 46—49.

12) Stuttg. St.Arch., Rep. Göppingen Stift, S. 7, Statuten von 1448.

beteiligt, wozu das Stift selbst noch vier Chorschüler unter einem Kantor, der selber Stiftsherr ist, unterhält<sup>13)</sup>.

In Rottenburg steht die Schule allem Anschein nach in keiner Verbindung mit dem St. Moritzstift. Dieses läßt bis 1528, wo es zwei Chorschüler anstellte, den sonst den Schülern zufallenden Chordienst durch die jüngsten Kapläne versehen. Die Schule lag auch in der Stadt bei der Pfarrkirche, wo die Schüler Dienste tun, also vom Stift zu weit entfernt<sup>14)</sup>.

Auch bei den übrigen Schulen ist das Schulpatronat mit nur wenigen Ausnahmen im Besitze der weltlichen Obrigkeit. Dies läßt sich feststellen bei Kirchheim, Leonberg, Münsingen, Neuenbürg, Nürtingen und den Reichsstädten Biberach, Eßlingen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen und Rottweil, die alle Schulmeister anstellen und entlassen, Bewerbungen entgegennehmen, Besoldung und Schulgeld regeln, überhaupt Ordnungen „für sich selbst, allein und einig“ erlassen.

Einige andere Städte zeigen Besonderheiten. In Ulm haben Bürgermeister und Rat das Patronat, aber der Schulmeister muß in seinem Diensteid versprechen, „einem Herrn Pfarrer, soviel den Chor betrifft, gehorsam zu sein“<sup>15)</sup>. Ähnlich wird in Heidenheim der Schulmeister, der zugleich Mesner ist, von Bürgermeister und Rat „nach ihrem guten Ansehen angenommen, alsdann aber dem Pfarrer vorgestellt, der ihn, soviel er ihm aufwarten (dienen) soll, in Pflicht nimmt“. In Heimsheim lagen eigentümliche Verhältnisse vor, da das Schulamt für gewöhnlich mit Stadtschreiber- und Mesneramt verbunden und das letztere durch die Herrschaft, d. h. die Herren von Gemmingen, zu besetzen war. Das gab Zwürfnisse zwischen Stadt und Herrschaft, bis im Jahr 1515 Herzog Ulrich einen Vergleich zustande brachte, wonach die Herrschaft den Mesner ernannte, der dann der Stadt für das Schul- und Stadtschreiberamt sowie dem Pfarrer als „Kirchenknecht“ zu geloben und zu schwören hatte. Würnschte die Stadt eine Abtrennung des Mesneramts, so konnte das ohne weiteres geschehen, und sie hatte dann den Schulmeister und Stadtschreiber allein zu wählen.

In Bietigheim, Crailsheim und Mergentheim ist das Patronat zwischen Stadtohrigkeit und Pfarre geteilt. In Bietigheim

13) Stuttg. St.Arch., Rep. Tübingen Stift, S. 1 u. 2. Statuten von 1477, 1500, 1508 und Lagerbuch 1535 des Stifts Einkommen, fol. 13 a.

14) Stuttg. St.Arch., Rep. Stift St. Moriz, S. 134, Entscheidung des Bischofs von Konstanz von 1508 und S. 384 Chorschüler, Rottenburger Stadtbuch, im Jahr 1464 angefangen, Stiftung des Salve Regina. Nach dem Eßlinger Missivenbuch 1525 Mitwoch nach Reminiscere besaß die Stadt Rottenburg das Anstellungs- u. Entlassungsrecht.

15) Diensteid von 1517 bei Göß, Ulmer Gymnas. 1810, S. 10, womit zu vergleichen ist Kapff, Ulmer Programm 1858, S. 4.

haben „von alters her Vogt, Bürgermeister, Gericht und Rat samt dem Kirchherrn oder Pfarrherrn allein und einig einen Schulmeister zu elegieren, anzunehmen und zu urlauben gehabt“, und in gleicher Weise scheinen in Crailsheim Gemeindeverwaltung und Pfarrer zusammengewirkt zu haben. Wenn man allerdings nur das Crailsheimer Pfarrbuch von 1480, das Pfarrer Johann Sattler († 1482) angelegt hat, mit der dort verzeichneten Schulordnung ansieht, so könnte man zu dem Glauben kommen, als ob die Kirche dort die ganze Schule beherrscht und also auch das Patronat besessen hätte. Da soll ja die Schule nicht nur eine Hilfsanstalt für Kirche und Pfarrer sein, sondern der Schulmeister soll auch keinen Kantor oder Lokaten ohne Zustimmung des Pfarrers anstellen dürfen und soll in allen Streitigkeiten als erste Instanz den Pfarrer anrufen, der der Richter und Beschützer für Schule und Schüler sei. Aber das, was für uns hier die Hauptsache ist, nämlich wer den Schulmeister einsetzt und absetzt, hat der sonst oft bis ins Kleinliche abschweifende Pfarrer leider zu sagen vergessen. Zum Glück haben wir noch anderes Material, um das zu ergänzen, nämlich eine ganze Anzahl von Bewerbungen um das Schulamt und von Empfehlungen für Bewerber. Diese sind nun merkwürdigerweise sämtlich nicht an den Pfarrer, sondern an Bürgermeister und Rat gerichtet. So bewirbt sich 1481 Georgius Pfeuffer und 1519 Balthasar Zerer, und Empfehlungen für Bewerber laufen an Bürgermeister und Rat ein in den Jahren 1470, 1483, 1497<sup>16</sup>). Nur ein einziges Mal, in der an den Bürgermeister gerichteten Bewerbung des Balthasar Zerer von 1519, ist von einem Pfarrer die Rede, an den sich Zerer auch wenden wollte. Daraus geht jedenfalls so viel hervor, daß die Stadtverwaltung bei der Besetzung des Schulamts die ausschlaggebende Kraft war, während dem Pfarrer ein einfaches Mitwirkungsrecht zukam. Seine rechtliche Stellung war allem nach keineswegs so allgewaltig, wie er sie hinstellt. Das schließt natürlich nicht aus, daß er, sei es mit, sei es ohne Erlaubnis der Gemeinde, tatsächlich in der Weise der übrigens keinen amtlichen Charakter tragenden Schulordnung die Schule leitete. Daß er ein Mann war, der gern in alles hineinregierte, zeigt jede Seite seines Pfarrbuchs<sup>17</sup>).

Auch in Mergentheim ist das Patronat für Stadt und Kirche gemeinsam, wenigstens seit 1508. Schon 1465 hatte es zwischen Deutschorden (Herrschaft) und Stadt einerseits und dem Johanniterorden, dem Besitzer der Pfarrkirche, andererseits Streit gegeben. Damals wurde u. a. bestimmt, daß ein Schulmeister „einer Herrschaft (d. h. dem Deutschorden)

16) Urkunden im Crailsheimer Stadtarchiv, Kasten XXII, Fach 37 und 35.

17) Dieses im Stuttg. St.Archiv, Rep. Crailsheim, Büschel 27.

und dem Rat geloben und schwören solle“, woraus freilich nicht deutlich wird, wer dann das Besetzungsrecht der Schule hatte. Jedenfalls lagen die Verhältnisse rechtlich so wenig klar, daß bald neue Irrungen ausbrachen, die der Kommentur des Deutschordens 1508 dahin verglich, daß die Stadt u. a. von der Baulast für die Schule befreit wurde, wogegen die Johanniter, die diese und andere Lasten übernahmen, neue kirchliche Einkünfte und das Recht bekamen, „gemeinsam mit Bürgermeister und Rat den Schulmeister anzunehmen und zu urlauben“. Der Herrschaft, dem Deutschorden, sollte er, „wie von alters Herkommen“ ist, Pflicht tun.

In Neresheim waren, wenigstens auf kurze Zeit, Bogt (des Grafen von Öttingen), Bürgermeister und Rat Besitzer der Schule, und zwar um 1496, wo der Graf von Öttingen einen „Span“ zwischen Stadt und Abt entscheidet. Da wir dann aus etwas späterer Zeit (1501) erfahren, daß an dem neu erbauten Schulhaus Kloster und Stadt je die Hälfte der Kosten tragen, so ist es wahrscheinlich, daß um diese Zeit auch das Kloster, das damals ohnedies auf Ausdehnung seiner Macht über die Stadt eifrig bedacht war (N.A. Besch. S. 178 ff.), Anteil am Patronat besaß.

In Tübingen bedarf das Verhältnis der Partikularschule und der Pädagogien zur Universität der Erläuterung. Daß die erstere Stadt-  
schule ohne Abhängigkeit vom Stift war, ist schon oben erwiesen. Ebenso selbständig stand sie der Universität gegenüber. Zwar sind manche von ihren Lehrern immatrikuliert, so gleich 1477 der Schulmeister Gregor May, später der Provisor Matthäus Alber und der Provisor und Kantor Martin Biechner, aber damit hatte nur der einzelne eine nähere Berührung mit der Universität gewonnen, die Schule als solche betraf das nicht. Dies zeigte sich auch deutlich, als der Schulmeister Joh. Brassicanus wegen seiner Grammatik mit der Universität Streit bekam<sup>18)</sup>. Wäre die letztere zu ihm in einem Vorgesetztenverhältnis gestanden, so hätte Brassicanus den Streit entweder gar nicht gewagt, oder er wäre kurzerhand „geurlaubt“ worden. Da aber die Parteien offenbar einander gleichberechtigt gegenüberstanden, so konnte nur eine über beiden stehende Instanz entscheiden, und das war in diesem Fall die herzogliche Regierung.

Ganz einfach ist das rechtliche Verhältnis der Pädagogien zur Universität. Sie sind eine Einrichtung der Universität und stehen unter ihr oder genauer unter der Artistenfakultät und samt dieser unter der Aufsicht der theologischen und medizinischen Fakultät (Roth 72, 83). Sie werden wie die Bursen, zu denen sie gehörten, visitiert von dem die

18) S. Abschn. I.

Universität vertretenden Rektor der Hochschule, dem Dekan der Artistenfakultät und noch zweien „senioribus magistris artium facultatis“ (Roth 406), welche letztere auch den Titel „superintendentes“ geführt zu haben scheinen. Die Pädagogien hatten aber auch noch besondere Vorstände, die paedagogistae, auch paedagogio<sup>19)</sup>praesidentes und rectores paedagogii oder einfach paedagogi genannt.

Fassen wir die Ergebnisse dieses ganzen Abschnitts für die Frage nach der Verteilung des örtlichen Patronats zwischen Kirche und Gemeinde zusammen, so erscheint der rechtliche Einfluß der Kirche auf die Schule stark verringert. Abgesehen von den Klöstern, hat sie nicht einmal in allen Stiften Gewalt über die Schule; von den übrigen Schulen ist keine einzige in ihrem ausschließlichen Besitz, und nur ganz wenige zeigen ein Mitregierungsrecht der Kirche. Im wesentlichen Besitz des Patronats sehen wir dagegen die Gemeinde, welche die Schulen landauf landab beherrscht und auch bei Irrungen und Spänen mit der Kirche fast immer recht behält und selbst, wenn sie nachgeben muß, wie in Urach, schier verletzende Bedingungen vorzuschreiben vermag.

Eine andere Frage ist die nach der Oberaufsicht, die man schon ganz allgemein über sämtliche Schulen des Landes den höheren Organen der Kirche zugesprochen hat. Es ist nicht zu leugnen, daß dies wenigstens auf gewisse Schularten zutrifft: auf die Schulen der Klöster und der Stifte, die das örtliche Schulpatronat besitzen. Hier sind die kirchlichen Vorgesetzten natürlich auch die Vorgesetzten der Schule, die nur einen Teil der ihnen unterstellten Körperschaften bildet. Wir kennen auch einige Beispiele, wo dieses Recht zur Ausübung kam. So entscheidet den Schulstreit in Wiesensteig der Bischof von Augsburg und den in Möckmühl der Bischof von Würzburg<sup>20)</sup>. Aber die Seltenheit solcher Fälle beweist, daß diesem Recht keine allzu große Bedeutung zukommt. Bei den Schulen aber, deren Patronat der Gemeinde zusteht — und das sind in unserer Zeit die bedeutendsten —, ist von diesem Recht überhaupt keine Spur zu finden. Auch die Irrungen in Stuttgart, Herrenberg, Heimsheim, Mergentheim, Neresheim werden nicht vor das Forum der Kirche, sondern der weltlichen Herrschaft gebracht. Und als das neu gegründete Stift Urach eine eigene Schule wünscht, wird dies nicht durch die kirchlichen Oberen, sondern durch den Landesherrn geordnet, ja, als in Bietigheim unter „königlicher Regierung“, in Kirchheim 1532 und in Nürtingen 1531

19) Roth 330, 377, 378, 407, 424.

20) Das Eingreifen des Papstes vom Jahr 1494 in Wiesensteig läßt sich nicht als Beispiel verwenden, da es sich hier gar nicht unmittelbar um die Entscheidung einer Schulsache, sondern um die kirchenrechtliche Frage der Präsentation für Kanonikate handelte.

der Schule kirchliche Pfründen zugewiesen werden, scheint die Kirche nicht einmal vorher gefragt worden zu sein.

Da ein ausdrücklicher Verzicht der Kirche auf ein allgemeines Aufsichtsrecht nicht bekannt, auch nicht wahrscheinlich ist, so war dieses, wenn überhaupt je vorhanden, durch langjährige Nichtanwendung in Abgang geraten.

Diese rechtliche Ausschaltung der Kirche muß uns um so mehr wundernehmen, als sie ja einerseits in ihren Interessen mit der Schule aufs engste verknüpft war, andererseits für diese eine fast unentbehrliche finanzielle Stütze bildete. Aber das war damals der Lauf der Zeit. Wir dürfen nur an die Geschichte der Spitäler, des Mesner- und Heiligenpflegeramts denken, überall zeigt sich eine Zurückdrängung der kirchlichen Gewalt zugunsten der weltlichen. Wir stehen am Beginn einer Zeit, zu deren Kennzeichen gerade die Betätigung der Laienwelt auf Kulturgebieten, die seither der Kirche zugehört hatten, und das Erstarken der weltlichen Gewalt auch in kirchlichen Dingen zu rechnen ist.

Die Kirche konnte diese rechtliche Einengung mit um so größerer Gelassenheit ertragen, als das Vordringen der weltlichen Gewalt nicht aus einer Feindseligkeit gegen die Kirche an sich entsprang<sup>21)</sup> und ihr fast unbegrenzte Möglichkeiten, die Schule auf anderem Wege zu beeinflussen, zu Gebote standen. Wohin reichte damals die Macht der Kirche nicht? Und der Kirchendienst der Schule vollends war ein Tor, durch das ihr Wille jederzeit einfach und sicher einziehen konnte.

Wesentlich anders als bei der Kirche stand es mit der Oberaufsicht der Herrschaft, des Landesherrn, des Staats. Diese befindet sich in unserer Periode unverkennbar in aufsteigender Bewegung.

In den Reichsstädten, wo ja Gemeinde und Staat zusammenfallen, war natürlich Patronat und Oberaufsicht von jeher zugleich zur Geltung gekommen. Anders bei den Landstädten der verschiedenen Herrschaftsgebiete. Diese hatten ihre Selbstverwaltung, und Vogt und Gericht, unter Umständen auch Bürgermeister und Rat üben zunächst das Patronat über die Schule aus. Diese Selbstverwaltung ging nun aber nicht so weit, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Eine Selbstverwaltung im heutigen Sinn gab es damals überhaupt nicht. Der leitende Beamte, der Vogt, war Angestellter der Herrschaft, von ihr besoldet und ihr verantwortlich, und auch das Gericht war von dem Landesherrn ernannt, der auch jederzeit unter Umgehung der Stadtregierung in Gemeindefachen unmittelbar eingreifen

---

21) Die „Späne und Irrungen“ waren ja nichts weiter als Rechts- oder Machtstreitigkeiten, die die Kirche an sich nicht betrafen.

konnte<sup>22)</sup>. Auch die Schulangelegenheiten standen demgemäß unter dem Einfluß des Landesherrn. Während dieser aber früher sich um das Schulwesen wenig oder gar nicht gekümmert hatte, zeigt sich seine Einwirkung in unserer Periode immer stärker. Den hartnäckigen Kampf der Herrschaft Wiesensteig, wo die Gemeinde überhaupt ganz beiseitegeschoben erscheint, kennen wir schon. Noch mehr tritt das Haus Württemberg in dieser Hinsicht hervor. Graf Eberhard der Ältere, der überhaupt die Einschränkung der Gemeindefelbständigkeit zum Ziel seiner Politik machte<sup>23)</sup>, stellt 1477 den Urachern den Befehl zu („Ansinnen“ heißen es die Uracher), ihre Stadtschule dem Stift auszuliefern, und Graf Eberhard der Jüngere gibt 1481 den Nürtingern Vorschriften für ihre Schule<sup>24)</sup>. Auch in der Stuttgarter Schulordnung von 1501 lesen wir bei dem „Lohn des Provisors“ die bezeichnende Stelle, bei dieser Festsetzung habe es zu bleiben, „solange bis das von unserem gnädigen Herrn und der Stadt geändert würde“. Daß die Schulstreitigkeiten zwischen Stadt und Kirche immer häufiger vor das landesherrliche Forum gebracht wurden, ist schon oben gesagt. Und als die „Königliche Regierung“ im Land Württemberg war (1522—1534), wies sie der Schule selbst kirchliche Pfründen zu.

Dieses Hervortreten der Staatsgewalt ist neben der Zurückdrängung der Kirche das wichtigste Ergebnis unseres Abschnitts.

### Die Schulfinanzen.

Mit dem Schulpatronat hängen aufs engste bestimmte finanzielle Verpflichtungen und Leistungen zusammen, die für das ganze Bestehen der Schule eine Grundbedingung bilden.

Dahin gehört vor allem die Beschaffung und Unterhaltung der Schulräume. Bei den Klöstern sind diese, worüber uns übrigens besondere Nachrichten fehlen, in den Klostergebäuden, bei den Stiften in einem der zahlreichen Stiftshäuser anzunehmen. Die Pädagogien in Tübingen waren in den Bursen untergebracht, und da sie Internate waren, so waren nicht bloß Räume für den Unterricht, sondern auch für die Wohnung von Lehrern und Schülern vorhanden. Sonst standen den Schulen besondere Gebäude zur Verfügung, in deren Untergeschoß wohl auch, wie in Hall, „der Stadt Gezeug und Geschirr“ lagerte. Das Schulhaus lag in der Regel in der Nähe der Pfarrkirche, so in Biberach,

22) S. Ernst, Geschichte der städtischen Verwaltung in Geschichte der Stadt Stuttgart 1905, S. 94—97 und Schöttle, Verfassung Tübingens 1905, S. 10—13 und DA.Beschreibung von Urach 1909, S. 541.

23) DA.Beschreibung Urach 1909, 205.

24) Nürtinger Stadtbuch von 1648, fol. 24.

Ötlingen<sup>25)</sup>, Gmünd, Reutlingen<sup>26)</sup>, Hall<sup>27)</sup>, Bietigheim<sup>28)</sup>, Großbottwar<sup>29)</sup>, Tübingen<sup>30)</sup>. Das war für die Schule, die so viel in der Kirche zu tun hatte, eine Annehmlichkeit, ja fast Notwendigkeit, aber es brachte auch nicht geringe Nachteile mit sich. Denn gerade um die Kirche herum, also meist im ältesten Stadttinnern, oder an den Stadtmauern sind in den mittelalterlichen Städten die engen, winkligen Gassen, und dem entsprach die Bauart der Schulhäuser. Meist war es überhaupt nur ein einziges Zimmer, das für den Unterricht zur Verfügung stand, und in dem sich die verschiedenen loca (Lectionen oder Klassen) gesondert zusammenscharten. So hat die Biberacher Schule nur „eine fast große Stube zu ebener Erde gehabt, mit einer Wand von Brettern ummacht, ein wenig höher, daß man nit hinaus- und hereinsähe. In der Schul sind Blöck (Bänke) umher gelegen, ist allwegen ein Lection darin geseßen und hat der Schulmeister einen hohen Stuhl gehabt und sind der Lectionen zu dem mindesten 3 oder 4 gewesen“ (Zeitgenössische Schilderung, Freib. Diöz.-Arch. 19 [1887] S. 88). Auch aus Stuttgart besitzen wir hierüber eine Andeutung, wenn es in der Schulordnung von 1501 heißt, es soll beim Gesangunterricht nur „mit mittlerer Stimme gesungen werden, damit eine Partei die andere nit verhindere zu üben“. Von Thomas Platter aber wissen wir, daß um 1515 in Breslau in einer Stube 9 Baccalaurei gleichzeitig lasen<sup>31)</sup>, und damit stimmen zahlreiche Abbildungen überein, die uns das Innere von Schulzimmern vor Augen führen. Aber daran nahm man nicht viel Anstoß. Lebhaftere Klagen vernehmen wir über andere Mängel. In Stuttgart ist die „Schule beim kleinen Törlein zwischen der Stadtmauer und Joachim Lindlin ungelegen und zu der Lehre ungehörig“; in Leonberg wird das alte Schulhaus als „etwas liederlich, abgängig und bauelos“ bezeichnet<sup>32)</sup>, in Heilbronn als „gering und unachtbar“, das der Stadt Unehre bringe, besonders wenn man sehe, wie man doch „sonst alle öffentlichen Stadthäuser ehrlicher schmücke und herausstreiche“<sup>33)</sup>. Selbst im reichen Ulm klagt der Schulmeister: „Im

25) Mayer, Festschrift, S. 5.

26) „Bei unserer Frauenkirche“, Stuttg. St.Arch., Rep. Reutlingen, S. 420, Kaufbrief.

27) Kolb, Programm, S. 9, „an der Mauer“.

28) „Alt Schulhaus an der Stadtkirche“, Stuttg. St.Arch., Rep. Bietigheim, S. 4, Revers von 1547.

29) „An der Mauer bei der Pfarrkirche“, Stuttg. St.Arch., Lagerbuch 1535, fol. 87 a.

30) „Auf dem Osterberg“, Stuttg. St.Arch., Lagerbuch 1535, fol. 78 b.

31) Platter, Selbstbiographie, S. 23.

32) Stuttg. St.Arch., Lagerbuch 1549, fol. 93.

33) Kaspar Greter, Schreiben an den Rat vom 4. März 1533 im Heilbr. Stadtarchiv ff. 73, Schulwesen.

Winter ist die Schul kalt, es nützt wenig, wenn zwölf oder 14 Wellen im Ofen verbrennen; denn die Fenster sind übel verheimsset, auch ist es so finster in der Schul, so die Fenster zu Mittag beschloffen sind, daß man kaum sehen mag zu lesen. Von solchem Mangel wegen bleiben viel ehrbarer Leute Kinder zu Winterszeit aus der Schule.“

So wird es ja nicht in allen Schulhäusern ausgesehen haben. Ein etwas gemüthlicheres Bild erhalten wir von Nürtingen. Dort wird gerühmt, daß man „ein groß neu Schule und Mesnerhaus auf dem Kirchhof gebaut habe mit Badstüblein, Vorhöflein, Schweineställen und aller Zugehörd“<sup>34)</sup>. Aber im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß diese Schulgebäude kaum die würdigen Abbilder ihrer hohen Aufgabe gewesen sind, und man wird dem Nürnberger Schulmeister Culmann recht geben müssen, wenn er den Crailsheimern wegen ihrer „geringen, schlechten, unreinen, baufälligigen“ Schule folgende Vorhaltungen macht: „in einer Stadt sind die drei fürnehmsten Häuser die Kirch, das Rathaus und die Schule, darin viel Guts gehandelt wird, wo auch Gottes Ehr und gemeiner Nutz gefördert wird. Warum soll man nit billig auch ein Schul lustig bauen, da man doch auch andere Häuser ganz hübsch mit Farben und Gemälden ziert, wie Trinkstuben und andere Häuser, darinnen man gemeinen Rat hält. Ja man findet fürwahr viel Hirtenhäuser, die mit Stiegen, Bänken, Fenstern, Ofen lustiger gebaut sind als die Schul.“

Die Instandhaltung dieser Gebäude erforderte unter Umständen nicht geringe Summen, so in Herrenberg 1536/37 im ganzen 20  $\text{fl}$  6  $\text{h}$ , während die Kosten für „Verbauen an der lateinischen Schule“ 1537/38 allerdings nur 3  $\text{fl}$  17  $\beta$  4  $\text{h}$  ausmachten, die sich folgendermaßen zusammensetzten:

1. für ein Fenster von neuem zu fassen und für die andern zu bessern, so der Wind zugeworfen hat, 17  $\beta$  10  $\text{h}$ ;
2. von dem Ofen abzubrechen tut 3  $\beta$  10  $\text{h}$ ;
3. an den Hafner, solchen Ofen wieder aufzusetzen, und um neue Kacheln, so er dazu gebraucht, 1  $\text{fl}$  14  $\beta$  4  $\text{h}$ ;
4. von zweien Bänken zu machen tut 2  $\beta$  10  $\text{h}$ ;
5. von zwei neuen Fensterläden und einem Kantenbrett zu machen 16  $\beta$ <sup>35)</sup>.

Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schule machte keine Unkosten, da dies Sache des Schulmeisters oder der Schüler war. So in Crailsheim, Hall, Heilbronn, Öhringen, Tübingen, Stuttgart.

34) Nürtinger Stadtbuch 1648, fol. 34, wo das lat. Schulhaus um 1531 oder 1535 beschrieben ist.

35) Rechnungen des Kastenmeisters und Kirchenpflegers, Stuttg. St. Arch., Rep. Herrenberg, Stift S. 34, Büschel 42.

In den oberen Stuben des Schulhauses befand sich in der Regel die Amtswohnung des Schulmeisters, die naturgemäß nicht viel besser als die Unterrichtsräume gewesen sein wird. In Heilbronn muß 1470 der Schulmeister den Rat darum bitten, man möge „die kleinen engen Stuben seiner Wohnung mit Weib und Kindern, deren viel seien und er mehrer noch mit Gottes Hilf gewärtig sei, die alle er nit darin behalten könne, erweitern und noch ein klein Stüblein mit ringen Kosten machen lassen“<sup>36)</sup>. In Hall und Eplingen hat die Wohnung wenigstens so viel Platz, daß der Schulmeister noch Zöglinge halten kann<sup>37)</sup>, während in Crailsheim der Schulmeister Baltasar Zerer 3 fl verbauen muß, um sie wohnlich zu gestalten<sup>38)</sup>.

Außer dieser Beschaffung und Unterhaltung des Schulhauses lagen auf dem Schulpatron für gewöhnlich keine größeren Lasten. Namentlich Aufwendungen für die Besoldung der Lehrkräfte und für Lehrmittel kommen für den größten Teil unserer Periode nur wenig in Betracht, da im allgemeinen der Grundsatz herrschte, daß die Schule, besonders durch Schulgeld und Kirchendienst, sich selbst zu unterhalten habe<sup>39)</sup>. Bemerkenswert ist, daß die Crailsheimer Schule eine Schülerbibliothek mit Schulbüchern zum Ausleihen an die Schüler (Crailsheimer Schulordnung 1480) und Hall eine „Liberrey“ (wohl Lehrerbibliothek) besitzt, zu der der Schlüssel in den Händen des Schulmeisters ist (Haller Paktverschreibung 1513).

Einen Beitrag des Staats zu den Schulkosten erblicken wir nirgends. Auch die Zuwendung der Unterstützungen an die Bietigheimer, Kirchheimer und Nürtinger Schule erfolgte nicht aus staatlichen, sondern aus kirchlichen Mitteln.

## V. Der Lehrer und seine Hilfskräfte.

Die Verhältnisse der Lehrer sind nicht bei allen Schularten gleich, am verschiedensten bei den Lehrern der Pädagogien.

Diese gehören zu den Lehrern der Bursen, den conventores oder, wie sie später, in humanistischer Zeit, heißen, den philosophiae professores<sup>1)</sup>. Sie halten die lectiones und exercicia, die „zu Erholung der Stände baccalaureatus und magisterii“ dienen<sup>2)</sup>, geben also zum Teil auch

36) Heilbronner Urkundenbuch I, 1470.

37) Haller Paktverschreibung 1513 und Mayer in Württ. Vjh. 1900, S. 328.

38) Crailsheimer Stadtarchiv, Urkunden XXII, 37, Schulmeisters Supplikation.

39) Näheres s. unten bei Einkommen des Schulmeisters.

1) Ordinatio Ferdinandi 1525.

2) 1522, Roth 129.

die für die scolares vorgeschriebenen Fächer der Grammatik und Philosophie<sup>3)</sup>. Sie sind magistri und gehören dem artistischen Fakultätsrat an<sup>4)</sup>. Ihr Einkommen besteht in keinem festen Gehalt, sondern nur in Schulgeld und Stipendien. Die letzteren erfuhren namentlich 1522 eine beträchtliche Verbesserung, als Karl V. die früher von Herzog Ulrich auf „seine Kapell und Singerei“ verwendeten Gefälle den conventores zuwies, wofür sie dann allerdings „vergebenlich, umsonst und ohne Ausgeben einichs Gelds den Schülern lesen und lehren“ mußten<sup>5)</sup>. Diese Stipendien blieben<sup>6)</sup>, auch als das Unterrichtsgeld wieder eingeführt wurde<sup>7)</sup>. Außerdem hatten die conventores für ihre Wohnung in der Burse keine Entschädigung zu zahlen. Ihre Anstellung, die immer auf ein Jahr ging, lag in den Händen der Superintendenten<sup>8)</sup>, welche sie auch entlassen konnten<sup>9)</sup>. Während nun aber diese conventores ihre lectiones und exercicia nicht ausschließlich für die scolares, sondern auch für die baccalaurei hielten, war für jedes Pädagogium noch ein besonderer Hauptlehrer vorhanden, der paedagogista, auch paedagogii rector, magister paedagogio praesidens oder einfach paedagogus geheißt<sup>10)</sup>. Er wird von dem Fakultätsrat der Artisten gewählt, ist dem Rektor seiner Burse und den Konventoren Gehorsam schuldig<sup>11)</sup> und hatte allem Anschein nach für die scolares ähnlich wie der für die baccalaurei bestimmte resumptor magistrandorum, mit dem er oft zusammen genannt ist, in der Hauptsache die repetitiones sive resumptiones abzuhalten. Seine materielle Stellung und seine Anstellungsverhältnisse werden wie die der Konventoren gewesen sein. Des weiteren standen ihm Hilfslehrer in wechselnder Zahl zur Seite. Zu diesen dürfen wir auch Philipp Melanchthon und Johann Alexander Brassicanus zählen, die mehrere Jahre, ehe sie Magister wurden, als Baccalaurei an den Pädagogien tätig waren (Böck 45). Beide setzten daneben ihre Studien fort, waren also damals zugleich Lehrer und Schüler, ein Beweis dafür, daß es eine feste Scheidewand zwischen diesen beiden Ständen nicht gab.

Wesentlich einfacher liegt die Sache bei den Klosterschulen. Hier

3) Roth 377.

4) Roth 330.

5) Roth 129, 131, 134.

6) N.A. Beschr. Urach 1909, S. 658, 670.

7) Roth 416, Anm.

8) S. oben Abschn. IV.

9) Roth 424.

10) Mit dieser Gleichsetzung dürften sich die oft unklaren Angaben unserer Quellen (Roth, Urkunden) am einfachsten entwirren lassen.

11) Roth 330, 377, 378, 400, 424.

besorgten die Schule teils hierfür geeignete Konventualen, namentlich in den städtischen Klöstern, teils besonders angestellte Schulmeister geistlichen oder weltlichen Standes<sup>12)</sup>, die aber auch zur großen Klosterfamilie gerechnet wurden. Sie haben Kost und Wohnung im Kloster und essen, z. B. in Blaubeuren, „am Hostisch und manchmal auch in conventu“. Auch Geldbezüge fehlen nicht, die z. B. in Blaubeuren jährlich 20—24 fl. ausmachen und in Schussenried bei Einkleidung eines Novizen jedesmal 3 Groschen oder 6 Schilling betragen.

Auch bei den sonstigen Anlässen zu Verehrungen und Geschenken werden sie nicht vergessen. In Weingarten bekommt an Martini der „Sänger“ (Rantor) zwei Becher Wein und 3  $\mathcal{L}$  Gewandgeld und an Vigilia Othmari „eine zehnmäßige Rante mit gutem neuem Wein; da geht er in den Keller und versucht die Fässer mit dem neuen Wein und welcher ihm der best dünkt, den nimmt er“. In Weißenau erhält zum „guten Jahr“ der Rantor und Succentor (wohl Konventualen) je 1 fl., der Schulmeister 5 Groschen. Wenn das auch keine großen Summen waren, namentlich im Vergleich mit den Geldgeschenken und „Handschuhen, Weidmessern, Baretten, Schlappschuhen u. dgl. pro sacerdotibus und andere Mannspersonen“, und wenn es nach der Bemerkung des Blaubeurer Chronisten bei diesen Gelegenheiten auch oft vorgekommen sein mag, daß „wenig kontent warn, daneben viele, die gern mehr hätten“, so gibt das alles doch Zeugnis von einem gemütlich-patriarchalischen Verhältnis zwischen Lehrern und Herrschaft, das den Lehrer mit manchen Entbehrungen im Kloster ausgesöhnt haben mag.

Weniger gemütlich, aber freier und nach Rechten und Pflichten schärfer abgegrenzt war die Stellung der Lehrer an den Stifts- und Stadtschulen. Die Quellen fließen hier stark genug, um uns eine eingehendere Darstellung zu ermöglichen.

Der amtliche Titel des Hauptlehrers, wie er in allen Bestellungen, Ordnungen und überhaupt öffentlichen Urkunden vorkommt, ist Schulmeister, ohne weiteren Zusatz, ganz entsprechend der Bezeichnung der Gelehrtenschulen als einfacher Schulen. Das Beiwort „lateinisch“ findet sich nur dort, wo ein Gegensatz zu den „deutschen Schulen“ (der aber erst gegen Ende unseres Zeitraums hervortritt) vorhanden ist. Ähnlich sehen wir den Ausdruck Partikularschulen nur dort gebraucht, wo sie von der Universität, dem studium generale, unterschieden werden sollen<sup>13)</sup>. In den lateinischen Urkunden heißt der Schulmeister ähnlich dem kanonischen rector ecclesiae und dem rector cathedrae der Universität

12) S. unten bei „Klöster“ Abschn. VII.

13) Tübinger Partikularschule in Roth, Urkunden 54 und 463.

meistens rector scholarium (scolarium), auch puerorum, und rector scholarum. So verständlich der erstere Ausdruck ist, so mißverständlich der letztere. Der Pluralis scholarum hat schon den Irrtum hervorge-rufen, als ob es sich um mehrere Schulen handle, deren gemeinsamer Vorstand dieser Rektor sei<sup>14)</sup>. Das ist aber eine unrichtige Auffassung. Schon Bebel weist in seiner Schrift *De abusione linguae latinae* fol. 91 b darauf hin, daß zwischen schola und scholae schon seit dem Altertum kein Bedeutungsunterschied bestehe, und das stimmt durchaus mit unsern Quellen überein. Zu erklären ist die Mehrzahl wohl so, daß die scholae zunächst die einzelnen Klassen oder Hörsäle sind, wofür sich bei Univer-sitäten und Schulen Beispiele finden<sup>15)</sup>. Alle Klassen miteinander ergeben dann die Schule.

Mit dem Humanismus kommen dann alle möglichen klassi-schen Bezeichnungen auf, wie ludi moderator, scholasticorum rector, scholae gubernator. Brassicanus nennt sich paedotriba, gymnasiarcha oder gymnasium praeses<sup>16)</sup>.

Der Name Präzeptor kommt erst spät vor. Er ist uns bloß in einer einzigen offiziellen Urkunde begegnet, nämlich im Haller scholicus ordo vom Jahr 1514, sonst nicht offiziell häufiger, z. B. in einem Brief Johann Böhms an Althamer vom Jahr 1521 oder 1522 und in dem Eingangsbrief in der Blaubeurer Chronik des Tubingius vom Jahr 1521. Auf der Universität bezeichnet er einen Hauslehrer<sup>17)</sup>.

Die Anstellung des Schulmeisters, die, wie oben gesagt, durch den Schulpatron erfolgte, ging, entsprechend dem allgemeinen Anstellungsmodus bei Ämtern, in der Regel auf ein Jahr mit gegenseitigem viertel-jährigem Kündigungsrecht. Es war eine besondere Vergünstigung, wenn man es in Heilbronn seit alters so hielt, daß man „ein Jahr zuvor ab-sagte“<sup>18)</sup>. Das schloß natürlich nicht aus, daß der Schulmeister bei beiderseitiger Zufriedenheit oft lange Jahre am gleichen Plage blieb, wie wir es bei einem Kaspar Heiningen in Eßlingen, Konrad Költer in Heil-bronn, Heinrich Weinschenk in Riedlingen und Alexander Märklin in Stuttgart sehen. Einen Ruhegehalt am Ende der Laufbahn finden wir nirgends. Nur Konrad Költer scheint auf einen solchen anzuspieren. Als

14) So Kaiser, *Volkschulwesen* I, 28.

15) Paulsen I, 33. Schmid, *Geschichte der Erziehung* II, 1, 352. Roth, *Urk.* 327, 334, und sogar noch die Gmünder Schulordnung von 1674 spricht von Schulen, wo sie Klassen meint (*Grundbeschreibungen* Stuttgart).

16) Steiff, *Buchdruck*, S. 122.

17) Roth, *Urk.* 416.

18) Heilbr. *Urkundenbuch* I, S. 494.

er nämlich 1527 „sein Amt resignierte“, schloß er die Bitte an den Rat an, ihn auch künftig „günstiglich zu bedenken und mit einem kleinen Vortheil sein Leben lang sitzen zu lassen“, wobei wir leider nicht erfahren, was der Rat dazu meinte.

Da es eine Dienstprüfung mit amtlichen Befähigungszeugnissen nicht gab, so spielen bei den Stellenbewerbungen, in die z. B. eine Bewerberliste in Eßlingen vom Jahr 1482 einen interessanten Einblick gestattet<sup>19)</sup>, Empfehlungsschreiben ein große Rolle, sei es, daß Bürgermeister und Rat für ein Stadtkind oder ein Landesfürst für einen Beamtensohn oder ein Schulmeister für seinen Baccalaureus oder Rektor, Doctores und Regenten einer Universität für ihren „Universitätsverwandten“ ein gutes Wort einlegen. Sogar vom fernen Padua aus wird einmal dem Eßlinger Stadtrat die Berücksichtigung eines Magisters (es ist Georg Jäger, der ein vir sufficientissimus in regendum chorum discipulosque optime instruendos sei) durch die Universität ans Herz gelegt<sup>20)</sup>.

Ein akademischer Rang, das Magisterium oder Baccalaureat, war nicht Vorbedingung. Nur die größeren Städte weisen durchgängig Magister auf, in den kleineren sind die Lehrer meist ungraduiert. Man sah eben mehr auf praktische Brauchbarkeit. Schon Niklas von Wyle hatte ja gemahnt: „Dich wolle nit verführen ein üppig Hoffart des Namens und Titels. Denn keiner darumb dester gelehrter ist, daß er einen Namen der Meisterschaft zu Paris oder Athenis oder anderen hohen Schulen hat erfolgt. Aber der ist gelehrt und erfahren, der mit natürlicher Vernunft begabet, auch fleißig und emsiglich gelernet hat und kennt die Meister der Künste“<sup>21)</sup>.

Die Anstellung wurde durch einen Dienstvertrag, eine sogenannte Paktverschreibung oder Bestallung, besiegelt, die den Schulmeister unter die Diener und Gehalten einreichte und meist die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse ordnete. Umfangreiche Schulordnungen über Lehrstoff und Lehrweise erscheinen erst mit dem Aufkommen des Humanismus. Ein Beispiel hiervon haben wir in dem scholasticus ordo von Hall aus dem Jahr 1514.

Im allgemeinen war der Schulmeister der wirkliche Leiter, der verantwortliche Regent der Schule, der wie der Meister in der Zunftverfassung seine Gesellen hält und seine Jungen ausbildet. Die Bestellung der Hilfskräfte ist also seine Sache. Es wird ihm wohl nicht selten zur

19) Eßl. Mißwivenbuch 1482—1485, fol. 29 b.

20) Im Eßlinger, Crailsheimer und Heilbronner Archiv liegen viele solche Schreiben.

21) Translationen S. 257.

Pflicht gemacht, solche zu halten<sup>22)</sup>, aber die Anstellung selbst fällt ihm zu.

Und ein straffes Regiment war dringend nötig, denn die Aufgabe, die er zu bewältigen hatte, war sicher nicht leicht. Wieviel Kraft und Geschicklichkeit gehörte schon dazu, kleine ungewandte, meist aus den einfachsten Kreisen stammende Knaben von den ersten Elementen des Lesens und Schreibens zu Lateinisch Sprechenden Gelehrtenschülern heranzubilden! Melanchthon, der auch die schwäbischen Zustände kannte, sagt in seiner Rede de miseriis paedagogorum 1526, „ein Kamel das Tanzen oder einen Esel das Lautenschlagen zu lehren, wäre eine erträglichere Mühe“<sup>23)</sup>. Und diese Arbeit wurde noch erschwert durch die eigentümlichen Schulverhältnisse jener Zeit. Alle Klassen in ein einziges, selten gesundes Schulzimmer eingezwängt, die Schüler anfangs ohne Bücher, später nur mit mangelhaften Büchern ausgestattet, das Schülermaterial ungesiebt, ewig fluktuierend. Und wenn man sich auch durch Beiziehung von Unterlehrern zu helfen suchte, so blieb die Hauptarbeit eben doch dem Schulmeister, zumal da diese Hilfskräfte meist ebenso wanderlustig waren wie die Schüler. Als dann mit der Aufnahme des Humanismus in die Schule der ganze Betrieb das Mechanische mehr verlor, anregender und höher wurde, da war dies wiederum nur eine Quelle gesteigerter Mühe für den Lehrer. Dabei fehlte der Schule vor allem die Ruhe, das ungestörte, gleichmäßig fortschreitende Dahinleben. Schüler wie Lehrer hatten zu viel Abhaltungen. Da war in erster Linie der Kirchendienst, der fortgesetzte Unterbrechungen hervorrief, vorhergesehene und unvorhergesehene, die Aufmerksamkeit der Schüler vom Schulgeschäft ablenkte und ihnen die Zeit nahm zu ergiebiger häuslicher Arbeit. Die Schule stand vor der schwer lösbaren Aufgabe, zweien Herren zu dienen. Dazu kam eine weitere Kraftzersplitterung für den Lehrer durch die vielen Nebenbeschäftigungen, die er sich aufladen mußte, nicht weil er übrige Zeit hatte, sondern im harten Ringen ums Dasein. Wie viele Schulmeister sind nicht zugleich Stadtschreiber, Notare! Kam noch wie in Besigheim, Bietigheim, Heimsheim, Haiterbach, Heidenheim und Neresheim das Mesneramt dazu, so konnte der Schulmeister sich rühmen, in einer Person ein Kollegium darzustellen. Der Schulmeister war in diesen kleinen Gemeinden förmlich für alles da, was mit der Feder zusammenhing. In Brackenheim ist er gehalten, auch dem Spitalmeister seine Rechnungen, Briefe und anderes Nötige zu schreiben, in Öhringen, dem Stift nicht nur seine Instrumente (Urkunden) zu machen, sondern auch zu „reden (registrieren), reiten, Kopei zu stellen,

22) Z. B. Ulm 1480, Hall 1513, Kirchheim 1522, Stuttgart 1501, Öhringen 1526.

23) Paulsen I, 361.

auch anderes von wegen des Stifts zu handeln, so er geheßen wird“, und sogar in einer Stadt wie Hall muß er sich im Jahr 1513 verpflichten, in dem Dienst der Stadt zu „reiten und zu gehen oder zu schreiben, wie es befohlen werde“. In Blaubeuren hatte Wolfgang Rychar, während er dort Schulmeister war, das Amt eines Klosterarztes zu versehen<sup>24)</sup>; der Biberacher Schulmeister war zugleich bischöflicher Kommissar in Ehesachen<sup>25)</sup>, und der Ulmer Schulmeister Johann Grüner betrieb eine Buchdruckerei und einen Bücherhandel<sup>26)</sup>. Hatte der Lehrer dann noch Zöglinge in seinem Haus, wie wir es von Heiningen in Eßlingen, Brassicanus in Tübingen und Stich in Hall wissen, so hatte er eine Fülle von Arbeit, die um so schwerer drücken mußte, als es an genügenden Ruhepausen fehlte. Der Schulmeister hatte zwar, wenigstens an größeren Anstalten, wie Ulm und Memmingen (s. Abschn. II), nicht allzuviel Unterrichtsstunden selbst zu geben, aber er durfte hernach „den Schülern nit entweichen, noch sich ihren Angesichten entfremden, sondern mußte bei ihnen bleiben und Sorg und Acht haben der Geschäfte seiner Mithelfer“<sup>27)</sup>. So stand er eigentlich mit geringen Unterbrechungen von morgens bis abends im Dienst. Selbst die Feiertage und Festtage, die insgesamt eine schöne Vakanz ausgemacht hätten, bedeuteten für den Lehrer wegen des Chordienstes und weil in der übrigen Zeit des Vormittags, außer an den höchsten Festen, unterrichtet wurde<sup>28)</sup>, keine volle Freizeit. Eigentliche Ferien aber gab es nur in unbedeutendem Maße. In Stuttgart ist zwar im Jahr 1501 von Vakanz die Rede, „wo man weder exercierte noch las“; auch in Eßlingen sind ums Jahr 1500 Vakanzzeiten vorhanden<sup>29)</sup>. Daß diese aber nur kurz zu dauern pflegten, zeigt Hall, wo im Jahr 1514 nur acht Tage Herbstvakanz und einige freie, für Baden und Erholungsmärsche bestimmte Nachmittage erwähnt sind.

So war die Arbeit sicher schwer und aufreibend. Wie war der Lohn?

Dieser floß dem Schulmeister nicht in dem breiten Strom einer runden, festen Geldsumme zu, sondern in einzelnen mehr oder weniger wasserreichen Bächlein und Quellen, die sich in der Hauptsache aus zwei Gebieten herleiten, aus dem Dienst für die Schule und aus dem für die Kirche.

24) Theol. Jahrbücher 1853, 318.

25) Freiburger Diözesanarchiv 1887, S. 87. 187.

26) Pfaff 14.

27) Stuttg. Sch.D. 1501.

28) Hall 1514 scholicus ordo.

29) Mayer in Württ. Bjh. 1900, 328.

Der Schuldienst brachte zunächst in der Regel freie Wohnung, „Behausung“, und zwar in dem Schulhaus, weil, wie es der Heilbronner Schulmeister Gretter formuliert, „der Hirt im Pferch bei seinen Schafen“ sein müsse. Doch war gerade in Heilbronn während der Amtszeit Konrad Költers keine Amtswohnung vorhanden. Über die Beschaffenheit dieser Wohnungen haben wir uns schon oben ausgesprochen. Ihr Mietwert kann auf 6—8 fl. geschätzt werden, wenn man erwägt, daß in Tübingen im Jahr 1537 eine Mietwohnung für einen Chorberrn mindestens 8  $\mathfrak{A}$  8  $\beta$  kostet<sup>30)</sup> und daß eine Lehrerwohnung etwas größer sein mußte.

Freie Kost zusammen mit der Wohnung findet sich nur in Mergentheim, wo der Schulmeister im Hänserhof (bei den Johannitern) untergebracht war<sup>31)</sup>.

Eine feste Besoldung<sup>32)</sup>, auch Dienstgeld, Lidlohn geheißen, die, wie damals überall üblich, zum Teil aus Naturalien bestand, gab es nicht überall oder nur in geringer Höhe. So kennt die Stuttgarter Schulordnung 1501 und die Haller Paktverschreibung 1513 keinen festen Lohn. Neuenbürg hat vor dem Jahr 1534 „kein beständig Einkommen“<sup>33)</sup>; auch Bietigheim hat vor der „Königischen Regierung keine sondere Besoldung“<sup>34)</sup> und Leonberg nur eine „ringe Besoldung von der Stadt“<sup>35)</sup>. Dagegen gewährt Ulm im Jahr 1480 16  $\mathfrak{A}$  aus der Stadtkammer<sup>36)</sup>, Ravensburg 1528 12 fl an Geld, 8 Scheffel Besen, 4 Scheffel Hafer und 4 Klafter Holz<sup>37)</sup>, Nürtingen „5  $\mathfrak{A}$  12  $\beta$  aus der Stadt Säckel“<sup>38)</sup> und ebenso Cannstatt von alters her 20  $\mathfrak{A}$ <sup>39)</sup>. Erst am Ende unserer Periode, jedenfalls im Zusammenhang mit dem Rückgang der Schulen, erscheinen höhere feste Bezüge in größerer Anzahl, so in Schorndorf, wo im Jahr 1528

30) Stuttg. St.Arch., Lagerbuch, Stift 1537, fol. 43 a.

31) Bauer in Württemb.-Franken 8, 268 ff.

32) Der Münzfuß war in der Pfundwährung:

1 Pfund Heller ( $\mathfrak{H}$ ) = 20 Schilling ( $\beta$ ) = 120 Pfennig = 240 Heller,  
in der Guldenwährung:

1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer = 15 Bazen = 20 Groschen.

Das Verhältnis von fl zu  $\mathfrak{A}$  war nicht überall gleich. Es ist

in Ulm 1 fl = 35  $\beta$  (Ulmer Salbuch 1522, Württ. Vjh. 1907, 133)

„ Eßlingen 1 fl = 28  $\beta$  (Eßl. Spitalarchiv 16, 20, Stiftung 1485)

„ Hall 1 fl = 30  $\beta$  = 60 Kreuzer = 180 Pfg. (Paktverschreibung 1513).

33) Stuttg. St.Arch., Lagerbuch 1550, fol. 16.

34) Stuttg. St.Arch., Rep. S. 3, Kopular, fol. 23.

35) Stuttg. St.Arch., Lagerbuch 1549, fol. 93.

36) DA.Beschr. 1897, II, 222.

37) Hafner, Evang. Kirche in R., S. 74.

38) Nürtinger Stadtbuch, fol. 24.

39) Stuttg. St.Arch., Lagerbuch 1541.

König Ferdinand aus der Gaisbergischen Stiftung jährlich 20 fl anwies „zu einer Unterhaltung eines lateinischen Schulmeisters, damit er den Schülern desto stattlicher möge obsein und vorstehen“<sup>40)</sup>. Und in Bietigheim verordnete die „Königliche Regierung“ zur Erhaltung eines eigenen Schulmeisters, abge sondert von der Mesnerei, das Einkommen von der Dreifaltigkeitspfründe. Ebenso erhält auf Befehl der Regierung Nürtingen im Jahr 1531 von der St. Leonhardspfründe 20  $\text{fl}$ , da „aus Mangel der Schüler sich ein geschickter Schulmeister nit wohl stattlich erhalten noch ausbringen mag“, und auch Kirchheim erhält 1532 das ganze Einkommen der Zwölfbotenpfründe „fürhin auf Unterhaltung eines gelehrten Schulmeisters“. In Crailsheim bezieht Balthasar Zerer im Jahr 1527 aus einer „Pfründ die Kinder zu lernen“ 40 fl jährlich<sup>41)</sup>.

Den wichtigsten Einkommensteil bildete aber lange Zeit das Schulgeld, das in einer vom Schulpatron festgesetzten Höhe alle Quatember (Fronfasten), nämlich an Lucia, Aschermittwoch, Pfingsten, Kreuzerhöhung, bezahlt wurde und ganz dem Schulmeister zufließ. Es betrug für einen Schüler jährlich in Stuttgart, Hall und Tübingen 16  $\beta$ , in Heilbronn 12  $\beta$ , in Ulm 7  $\beta$ , wogegen es in Nürtingen und Leonberg am höchsten steht mit je 20  $\beta$ . Arme Schüler bezahlen 5—10  $\beta$ . Bezeichnend ist die Höhe bei den kleinen Schulen und der niedere Satz bei der bedeutendsten Schule des Landes, der Ulmer. Hier waren es am Ende des 15. Jahrhunderts 200 Schüler, für die also 1400  $\beta$  oder etwa 40 fl hätten eingehen sollen. Tatsächlich waren es aber im Sommervierteljahr nur 5 fl, worüber der Schulmeister als einer außerordentlichen Einbuße Klage führt<sup>42)</sup>. In Crailsheim sind es 1527 65 Schüler; das Schulgeld beträgt also bei einem Schulgeld von etwa 12—15  $\beta$  etwa 28 fl. In Hall waren es 1513 78 Schüler. Dies geht aus der Angabe in der Paktverschreibung 1513 hervor, daß „bei einer Leich mit Priestern an den Schulmeister für jeden Schüler 1 Pfennig oder als Gesamtsumme 26 Kreuzer (78 Pfennig) zu entrichten sind“. Das jährliche Schulgeld in Hall würde also 41 fl 36 Kreuzer ausmachen, wird aber wegen der armen Schüler, die in der Regel nur etwa die Hälfte bezahlen, tatsächlich niedriger, etwa mit 35 fl, anzunehmen sein. Daß diese Summe mit jedem Wechsel der Frequenz sich änderte und insbesondere bei kleinen Schulen, die etwa wie Leonberg im Jahr 1549 40 Schüler<sup>43)</sup> oder Sulz

40) Stuttg. St.Arch., Rep. S. 107, Gaisbergische Stiftung.

41) Crailsheimer Archiv XXII, 37, fol. 4—6.

42) S. unten S. 398.

43) Stuttg. St.Arch., Lagerbuch 1549, fol. 93.

im Jahr 1550 20—30 Schüler<sup>44)</sup> oder Neuenbürg im Jahr 1550 nur 14—15 Schüler zählten, ein ganz anderes Gesicht aufweisen konnte, ist ebenso selbstverständlich, als es uns die hohen Säße in kleinen Orten erklärt.

Hiezu kamen noch kleinere, übrigens örtlich ganz verschiedene Einkünfte: Holz, Wachs, Kerzen, Asche und Kirschenerne.

Holz wurde vielfach nur für die Heizung des Schulzimmers, nicht auch zur Haushaltung des Schulmeisters beige-steuert, so in Hall und Stuttgart, wo jeder Schüler außer den „armen Knaben“ winters täglich 1 Scheit Holz oder insgesamt 6 Kreuzer zu bringen hat. Liberaler war man in Nürtingen. Hier wird von der Stadt „notdürftige Beholzung“ für Schule und Haushaltung gewährt. In Neuenbürg liefert jeder Schüler täglich winters auch ein Scheit Holz; „wann dann der Schulmeister im Jahr noch 3 fl um Holz gibt, mag er eine Haushaltung wohl damit ausbringen“. In Leonberg bekommt der Schulmeister „wie jeder andere Bürger als Bürgergabe 5 Klafter Holz, das er selbst hauen und heimführen muß“. Sonst hat dort jeder Knabe täglich ein Scheit zu bringen; „für die armen Knaben, die dessen unvermöglich sind,“ spendet die Stadt 4 Klafter Scheiter.

Zur Beleuchtung der Schule früh morgens waren von den Schülern Lichter zu liefern, deren Reste dem Schulmeister zufielen. An Lichtmeh erhält er von jedem Schüler dessen Kerze oder entsprechend Wachs, so in Ulm, Tübingen und Biberach.

Die Asche des Schulofens darf er an sich nehmen in Hall, wo auch etwas ganz Ungewöhnliches bezeugt ist, die Lieferung von „tausend Kirschenernen, aufgeklopft oder dafür zwei Pfennig; wo aber die Kirschenern nit geraten, ist man nichts schuldig“. Diese Kirschenerne galten als heilkräftig gegen allerlei Übel, besonders Nierenerkrankheiten, Steinbeschwerden, Kopfschmerzen, und wurden in Form von Kernwasser, Branntwein oder Öl angewendet<sup>45)</sup>. Sie sind als Schulabgabe auch in der Landauer Schule 1432 und in der von Bayreuth 1464 aufgeführt<sup>46)</sup>.

Auch Stiftungen für den Schulmeister gab es. Eine solche in Gmünd, die eigentlich für arme Schüler bestimmt war, besagt: „daß man das Geld, wenn es für arme Schüler nicht nötig sein sollte, u. a. auch an die Schule bewenden könne, damit man desto besser Schulmeister haben möge“<sup>47)</sup>. In Eßlingen werden dem Schulmeister für Verwaltung

44) Stuttg. St.Arch., Lagerbuch von 1549 mit inliegendem Schreiben.

45) Kolb, Haller Programm, S. 9.

46) Joh. Müller, Schulordnungen, S. 48, 84.

47) Klauß in Württ. Jahrbücher für Landeskunde 1904, II, S. 161.

der Wittichstiftung von 1492 zwei Schilling jährlich ausgesetzt<sup>48</sup>). In Leutkirch verordnet die Faberstiftung 1525, daß dem Schulmeister jährlich 1  $\text{G}$  gegeben werde, und für Sindelfingen geben Propst und Kapitel des Stifts zu Tübingen im Jahr 1478 „an die Schule und einen Schulmeister“ jährlich 20 Malter Frucht unter der Bedingung, daß „ein jeglicher Schulmeister furohin von armen Knaben und Schülern über 15 Pfennig zu jeder Fronfasten nicht weiter Sold fordere oder nehme“<sup>49</sup>).

Auch Verehrungen und Geschenke waren nicht ausgeschlossen. Zwar ging man, wenigstens im Herzogtum Württemberg, gegen diesen Krebschaden der städtischen und staatlichen Verwaltung im Jahr 1498 und sonst mit Verboten vor<sup>50</sup>), aber diese blieben auf dem Papier, und die Stuttgarter Schulordnung von 1501 bestimmt bloß, der Schulmeister solle seine Schüler mit keiner Neuvergütung im Geschenknehmen, Meßgeld und Krameten beschweren. In Bietigheim „verehrten die Eltern den Schulmeister auf Martini mit einer Randt Wein und zu Ostern mit etlichen Eiern“<sup>51</sup>). In Eßlingen waren „Martinswein, Ostereier, gutes Jahr und anderes päpstliches Bettelwerk“ noch im Jahr 1536 üblich<sup>52</sup>), und in Hall bringt jeder Schüler am Palmabend „2 Brezen, die einen Pfennig gelten“.

Auch die Vergünstigungen der Steuerfreiheit, von der wir in Heilbronn hören, und der Befreiung von Frondiensten, die wir in Hall antreffen, bedeuteten materielle Vorteile, die dem Schulmeister zufließen.

Den anderen Haupteinkommensteil bilden die Bezüge aus dem Kirchendienst. Auch diese sind sehr vielgestaltig. Bemerkenswert ist dabei, daß der Schulmeister sie oft nicht bloß für eigene Leistungen, sondern auch für die seiner Schüler und Unterlehrer erhält, die hier ähnlich, wie im Handwerk die Lehrlinge und Gesellen, für ihn zu arbeiten haben. In Ulm z. B. muß der Kantor von Ämtern, die er singt, die Hälfte des Ertrags dem Schulmeister abtreten<sup>53</sup>).

In der Hauptsache bestehen diese Einnahmen aus den Präsenzgeldern, d. h. den Geldern für Teilnahme am Chordienst, wozu besonders auch die Jahrtagsfeiern gehören<sup>54</sup>). Es gab keine Leistung für die Kirche, die nicht, da „jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist“<sup>55</sup>), be-

48) Spitalarchiv Eßlingen 16, 20.

49) Stuttg. St.Arch., Stift Sindelfingen, Rep. S. 29.

50) Schöttle, Tübinger Verfassung, S. 20.

51) Stuttg. St.Arch., Kopular s. a., Büschel 2, fol. 27 a.

52) Pfaff, S. 54.

53) Ulmer Ordnung von 1480.

54) Über den Begriff der Präsenz vgl. Müller in Württ. Vjh. 1907, S. 289.

55) Wie es in zahlreichen Stiftungsurkunden heißt.

lohnt worden wäre. In den Stiften, wo die Schulmeister teilweise Chorherrnpründen besitzen, ist in diesen neben der Belohnung für den Schuldienst auch ein Teil der Präsenz enthalten, so in Öhringen und Wiesensteig. Auch in den 16 fl festen Gehalts, den das Stift Ellwangen seit dem Jahr 1460 bezahlt<sup>56)</sup>, und in den 18 fl, die das Stift Möckmühl gibt<sup>57)</sup>, war die Präsenz zum Teil einbegriffen. In Öhringen trug außerdem das Pfarrmeh-Singen ein Paar Hosen und 3 Imbis, die Engelmeh alle Donnerstag 6 Pfennig, also im Jahre etwa 2 fl, ein Betrag, der auch für eine Engelmeh in Mergentheim angesetzt ist<sup>58)</sup>. In Weinsberg „haben früher die Pfaffen dem Schulmeister von der Präsenz 7 fl jährlich gereicht“<sup>59)</sup>. In Horb gibt die Sebastiansbruderschaft dem Schulmeister „in jeder Fronfasten 3  $\mathfrak{H}$  15  $\beta$  gemeiner Horber Währung, d. i. jährlich 15  $\mathfrak{H}$ , darum, daß er alle Wochen mit seinen Schülern die von der Bruderschaft gestifteten Amter auf Montag, Zinstag, Donnerstag und Samstag je vor der Prim zu singen schuldig ist<sup>60)</sup>. In Herrenberg werden 10 Malter Dinkel und 2 Malter Roggen dafür gereicht, daß „der Schulmeister mit den Schülern zu Chor und Prozession geht“<sup>61)</sup>. In Heilbronn bezieht der Schulmeister Konrad Költer die sogenannte halbe Präsenz, in Eßlingen Agidius Krautwasser 1525 die ganze und „volle Präsenz“ (Missivenbuch 1525 Mittwoch nach Reminiscere). In Markgröningen wird „für Singen und Lesen der Siebenzeit am Fronleichnamstag und die acht Tage darnach dem Schulmeister täglich gegeben von der Mettin 4 Pfennig und von der Prim, Terz, Non, Vesper, Komplet je 2 Pfennig und von der Sept 1 Pfennig, zusammen täglich 15 Pfennig“<sup>62)</sup>.

Das tägliche Salve-Singen wird bezahlt in Blaubeuren mit jährlich 4  $\mathfrak{H}$ , ähnlich in Öhringen mit 3 fl, in Großbottwar, wo noch alle Samstag ein Amt dazukommt, mit 4  $\mathfrak{H}$ .

Für Mitwirkung bei einer gestifteten Jahrtagsfeier bekommt der Schulmeister in Haiterbach 1  $\beta$ , in Altensteig 1  $\beta$ , in Sulz das Mahl oder 2  $\beta$ , in Möckmühl 2 Brot, 1 Maß Wein und 40 Heringe<sup>63)</sup>, in Hall 2  $\beta$ .

56) Zeller, Ellwangen, S. 519.

57) Stuttg. St.Arch., Ausgabenverzeichnis des Stifts 1535, fol. 9.

58) Kaiser, Volksschulwesen II, S. 92.

59) Stuttg. St.Arch., Rep. S. 4, Schriften über Pründen und Schule, darunter ein Schreiben des Rats von 1543.

60) Stuttg. St.Arch., Rep. S. 37, Stiftung der Sebastiansbruderschaft 1483.

61) Stuttg. St.Arch., Lagerbuch 1557, fol. 46.

62) Stuttg. St.Arch., Rep. S. 18, Stiftung von 1468.

63) Stuttg. St.Arch., Stift Möckmühl, Rep. fol. 6, Jahrtagsstiftung.

Außer den Präsenzgeldern gab es noch Gefälle aus Hochzeiten und Beerdigungen. In Vietigheim sind „die Eheleut, so Hochzeit mit einer kleinen oder großen Gastung haben, schuldig, dem Schulmeister und Provisori dem alten Brauch nach ein zimblisch Zinn voll Fleischsuppen mit Weißbrot und ein Stück Fleisch, zwen Beck und ein Maß Weins zu geben; dazu dem Schulmeister, je nachdem sie ledigen oder vermittweten Stands sind, 1—2  $\beta$  zu Braut- oder Hochzeitschilling. Dagegen soll der Schulmeister mit der ganzen Schul in der Kirchen bei der Einläutung und Segnen der Ehe das ordentlich Gesang halten“. Wenn die Ehe ohne Kirchengang und Gastung geschlossen wird, so sollen der Schulmeister und die Schüler nichts bekommen.

„Von einer Leicht und Prozeffion, so von den Verwandten eines Abgestorbenen erfordert würde, soll dem Schulmeister gereicht werden 5  $\beta$  und dem Provisori 1  $\beta$ .“ Ähnliche Bestimmungen kennen wir aus Biberach, Hall, Heilbronn, Stuttgart, Tübingen, Ulm und Waiblingen. Eine nicht unwichtige Rolle spielten auch noch andere kirchliche Nutzungen, gemüthlichen Charakters, so die Martinsgans, die der Pfarrer dem Schulmeister zu liefern hat<sup>64)</sup>, das manchmal gewährte Badgeld<sup>65)</sup>, besonders aber die zahlreichen Imbisse, Morgenmahle, prandia, zu denen der Schulmeister in den Pfarrhof einzuladen war. Schon der Betrag von 2 Schilling, der für ein prandium ausgeworfen wurde, zeigt, daß hier nicht schlecht gegessen wurde. Kostete doch damals 1 Pfund Fleisch nur 4 Pfennige. In Besigheim bekommt der Schulmeister „gesottten und gebraten Fleisch und ob man nit Fleisch isset, gesottten und gebacken oder gebraten Fisch und dazu 2 gut Gemüs, Weißbrot und guten Wein und noch 18 Heller“. Diese Imbisse wurden besonders an den hohen Festtagen und den Jahrtagsfeiern gereicht und stiegen in Vietigheim bis auf die Zahl von 24 und in Hall gar auf gegen 50 im Jahr. Sie sind eigentlich für eine Zeit berechnet, wo der Schulmeister Kleriker oder doch unverheiratet war. In unserer Periode, wo er meist seinen eigenen Haushalt und Familie hatte, wird er immer mehr geneigt gewesen sein, statt des Prandiums selber den Geldersatz von 2  $\beta$  zu nehmen.

Auch bei den ganz großen Gastereien, an denen es im Pfarrhof nicht fehlte, bekam der Schulmeister seinen Teil. Es ging dabei hoch her. In Hall gab der Pfarrer „an des Herren Fastnacht Küchlein von 60 oder 70 Eiern gemacht“, und zu Abend regalierte er die Ehrbarkeit mit Zucker- und Lebkuchen und Rheinwein oder Malvasier bei zwei oder drei Maß, während das Gesinde und andere

64) Z. B. in Hall 1513.

65) Z. B. in Hall 1513.

aus der Gemeinde sich mit Neckarwein begnügen mußten. An Ostern ließ er zu seinem Festmahl verwenden „300 Eier, 13 Pfund geracht (geräuchertes) Fleisch und 13 Fladen, aus 350 Eiern gemacht, und 7 Zicklach gebraten“. Am Fronleichnamstag gibt er den Teilnehmern an der Prozession „Erper (Erdbeeren), Kirichen, Krebs, so er mag haben, und Plätz (Kuchen), Hahnenkamm und dünne Kuchen auf 10 Tisch“<sup>66</sup>). In Ötlingen wurden bei solchen Gelegenheiten gar 72 Hühner und Kapauen, 120  $\mathfrak{H}$  Rindfleisch, 60  $\mathfrak{H}$  Wildbret, 2 Kälber und etliche Schweine aufgewendet, und „wenn dann am Mittag die Herren vom Rathhaus und auch ihre Diener feierlich und weidlich geschmaußt hatten, wandelte am Abend noch der Schulrektor hinüber und tat sich mit dem Pfarrer und seinen Leuten noch gütlich bei Kräglein und Mäglein und kaltem Braten mit Senf und Käse“<sup>67</sup>). Solche Einladungen waren aber nicht etwa Leistungen, die ganz im Belieben des Pfarrers standen, sondern durch die Gewohnheit geheiligte Verpflichtungen, die auch angesichts ihres materiellen Wertes zeigen, daß damals in Geldsachen die Gemütlichkeit noch nicht aufgehört hatte.

Solcher Art war die materielle Stellung des Schulmeisters unter regelmäßigen Verhältnissen. Einen ganz neuen Faktor brachte aber in nicht seltenen Fällen die Verbindung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen mit dem Schulamt herein.

Man wußte zwar recht wohl, daß eine solche Häufung von Pflichten ihre schweren Nachteile, „nit ringe Beschwernus der Jugend und gemeinen Nutzens“ mit sich führe, aber da „keinen Knecht einer von diesen Diensten (in Heimsheim Schul-, Stadtschreiber-, Mesneramt) ohne den andern unterhalten kann“, so war man dazu genötigt, wollte man nicht überhaupt auf eine Schule verzichten.

Die Erträgnisse dieser Nebenämter sind uns außer bei der Mesnerei nirgends überliefert. Sie beruhen zum größten Teil nicht auf festen Gehältern<sup>68</sup>), sondern auf Gebühren und Taxen für alle möglichen Schreibgeschäfte, deren Ertrag aber einem starkem Wechsel unterworfen war. Doch werden sie, beim Stadtschreiberamt ist dies sicher, nicht gering gewesen sein.

Die Bezüge des Mesneramts bestanden hauptsächlich in einem, übriz-

66) Stuttg. St.Arch., Hall, Büschel 53.

67) Mayer in Württ. Vjh. 1900, S. 329.

68) Haiterbach gewährte z. B. noch 1549 nur 2  $\mathfrak{H}$  Stadtschreibersold und Stuttgart am Anfang des 16. Jahrhunderts nur 11  $\mathfrak{H}$ , wogegen allerdings Gmünd im Jahr 1525 49 fl. berechnet (Gmünder Stadtrechnungen von 1525 im Stuttg. St.Arch., Rep. S. 1018).

gens kleinen Anteil an der Präsenz, in den in der Kirche als Opfer dargebrachten Naturalien und in Teilen des Fruchtzehntens. Außerdem erhielt der Mesner von der Einwohnerschaft Brotspenden, so in Haiterbach „zwei Umgäng Brot, von jeder Ehegemächt zwuo Laib, tut in Summa 120 Laib“<sup>69)</sup>.

Am Halten von Zöglingen wird nicht viel verdient gewesen sein. Der Eßlinger Schulmeister Heiningen bekam jährlich 14 fl Kostgeld, wovon dann noch die Bakanzten abgezogen werden durften.

Alle diese auf- und abgehenden, vielfach wechselnden, hier erscheinenden, dort verschwindenden Einkommensteile machen nun miteinander das Gesamteinkommen des Schulmeisters aus, und wir wollen jetzt versuchen, dieses selbst, abgesehen von den Nebeneinkünften, festzustellen. Hierzu bietet uns keine andere Schule so günstiges Material wie die von Hall, Hier geben die schon oben angeführten Urkunden die wichtigsten Anhaltspunkte für die Bezüge aus Schul- und Kirchendienst, und wo keine unmittelbaren Angaben vorhanden sind, ist mit Analogieschlüssen unschwer auszukommen. Außerdem liegt hier der Münzfuß und die sonst so schwierige Umrechnung von Naturallieferungen besonders einfach.

Vorauszuschicken ist, daß wir die Beträge für Holz und Lichter, die bei 78 Schülern 7 fl 48 kr und 1 fl 10 kr ausmachen, nicht einsetzen, da diese Dinge ja wieder auf die Schule zu verwenden waren, also keine eigentlichen Einnahmen darstellen. Für Asche vermögen wir keinen Geldwert anzugeben; er ist aber jedenfalls so gering, daß er keine Rolle spielt. Wo Schätzungen anzuwenden waren, ist dies ausdrücklich gesagt; die übrigen Beträge beruhen auf den erwähnten urkundlichen Angaben. Die oben entworfene Liste über den Haller Kirchendienst findet auch hier wieder Verwendung.

Demnach beträgt das **Jahreseinkommen des Haller Schulmeisters um 1513:**

A. Aus dem Schuldienst:

1. Behausung, deren Wert auf 6—8 fl zu schätzen ist (s. oben Anm. 30) . . . . .	7 fl — kr
2. Schulgeld von 78 Schülern (s. oben) . . . . .	35 " — "
3. Brezen am Palmabend zu 1—2 Pfennig macht 117 Pfennig = . . . . .	— " 39 "
4. Kirschkerne oder von jedem Schüler 2 Pfennig macht 156 Pfennig = . . . . .	— " 52 "
also aus dem Schuldienst insgesamt	43 fl 31 kr

69) Haiterbach a. a. O. und ähnlich Nürtinger Stadtbuch, fol. 34.

B. Aus dem Kirchendienst:

1. 37 Metten zu 1 $\beta$ und 37 Morgenmäher zu 2 $\beta$ gibt 111 $\beta$ = . . . . .	3 fl 42 fr
2. 4 Mahlzeiten an Fastnacht, am Achten unserer Frau, Palmtag und Allerseelentag . . . . .	— " 16 "
3. für die 4 „Opfer“ . . . . .	1 " 8 "
4. für 30 Frühmessen . . . . .	— " 40 "
5. 1 Martinsgans . . . . .	— " 6 "
6. am St. Marttag und 4 Tagen in der Woche zusammen 5 Morgenmäher zu 2 $\beta$ = . . . . .	— " 20 "
7. im Schöntaler Hof am St. Bernhardstag und Kirchweibe der Kapelle je 1 Morgenmahl . . . . .	— " 8 "
8. von gestifteten Jahrtägen . . . . .	10 " — "
9. für Salve-Singen alle Nacht und De profundis alle Samstag und Sonntag „sein gesetzt Geld“, d. h. nach Analogie von Großbottwar und Öhringen . . . . .	3 " — "
10. von den „gemeinen Vigilien der Jahrtag“, etwa 25 zu 4 fr . . . . .	1 " 40 "
11. von etwa 25 „Leichen mit Schülern“ zu 4 $\beta$ gibt 100 $\beta$ = . . . . .	3 " 20 "
12. von etwa 3 Leichen mit Vigilie und allen Priestern zu 26 fr gibt . . . . .	1 " 18 "
13. von etwa 15 Hochzeiten zu 1 $\beta$ . . . . .	— " 30 "
14. von der Primizfeier eines Priesters, was wohl bei der Zahl von etwa 40 Haller Weltgeistlichen jährlich mindestens einmal vorkam, mit 3 Mahlzeiten . . . . .	— " 12 "
15. für „sonstige Messen und Salve in Kirchen und Kapellen“, geschätzt auf zehnmaliges Vorkommen zu 2 fr . . . . .	— " 20 "
16. für Wallfahrten „Angewitters zc. halb“ etwa zweimal zu 2 $\beta$ . . . . .	— " 8 "
17. zweimal Badgeld, geschätzt zu je 1 fr . . . . .	— " 2 "

also aus dem Kirchendienst insgesamt 26 fl 50 fr

Sein Gesamteinkommen beträgt also mit Behausung 70 fl 21 fr oder rund 71 fl, ohne Behausung rund 64 fl.

Das Verhältnis der Einnahmen aus Schul- und Kirchendienst stellt sich etwa wie 5 zu 3.

Um in die wahre Bedeutung dieses Einkommens Einsicht zu bekommen und um namentlich festen Boden für die Beantwortung der

Frage, ob dieses Einkommen hinreichend war, zu gewinnen, wollen wir es in Vergleich setzen mit den damaligen Preisen wichtiger Bedürfnisse und mit den Einkünften anderer Berufsstände.

Nach unseren archivalischen Quellen kostete im Jahr 1456 in Tübingen 1  $\text{H}$  Fleisch 4  $\text{S}$  und das gleiche in Heilbronn im Jahre 1523; in Tübingen 1 Laib Brot 1  $\beta$ , 1 Paar Schuhe 5  $\beta$ . In Buchau 1501 1 Malter Besen (Korn) 30  $\beta$ , 1 Malter Roggen 1  $\text{H}$  5  $\beta$ , 1 Malter Haber 1  $\text{H}$ ; in Lauffen a. N. 1513 1 Malter Roggen 24  $\beta$ ; in Heilbronn 1523 1 Zentner Schmalz 4 fl, 1 Hase 3  $\beta$  3  $\text{S}$ ; in Hirsau 1  $\text{H}$  Forellen von Altensteig 9 und 10  $\text{S}$ . Nach den Herrenalber Klosterrechnungen von 1532—1533 kostet 1 Ochse, auf dem Altensteiger Markt gekauft, 11 fl, ein Stierlein  $3\frac{1}{4}$  fl, eine Kuh 5 fl 1 Bagen. In Eßlingen kommt der Cimer Wein im Durchschnitt der Jahre 1498—1506 auf 3  $\text{H}$  7  $\beta$  oder 2 fl 16 kr.

Man konnte sich also damals für die 64 fl des Haller Schulmeisters kaufen 2880  $\text{H}$  Fleisch, oder 1152  $\text{H}$  Forellen, oder gegen 600 Hasen, oder 6 Ochsen, oder 13 Rüge, oder 360 Paar Schuhe, oder 1900 Laib Brot, oder 29 Cimer Eßlinger Wein.

Der jährliche Verdienst eines Tagelöhners betrug nach der Stuttgarter Lohnordnung vom Jahr 1500 bei 270 Arbeitstagen zu 12—16  $\text{S}$  etwa 20 fl. Ein Handwerker nimmt ein: ein Zimmermann in Hirsau im Jahr 1531 täglich 4  $\beta$ , also jährlich 38 fl; ein Steinmetz und ein Rüfer haben  $\frac{1}{2}$  fl Wochenlohn, also jährlich etwa 25 fl; ein Glaser 6 kr Taglohn, also 27 fl jährlich; in Herrenberg ein Maurer 4—5  $\beta$  Taglohn, also etwa 40 fl jährlich.

Bei den Beamten ist das tatsächliche Einkommen schwer zu bestimmen, weil hier meistens noch Nebeneinnahmen, und besonders die vielen „Berehrungen“ und sehr ausgiebigen „Zehrungen“, in Betracht kommen. Es bekommen: 1501 der württembergische Kanzler Lamparter 200 fl, 6 Eßlinger Cimer Wein, 10 Scheffel Roggen, 30 Scheffel Dinkel, 30 Scheffel Haber und ein Fünftel aller Kanzleigefälle<sup>70)</sup>, der Bogt von Baihingen im Jahr 1505 100 fl, 150 Scheffel Dinkel, 200 Scheffel Haber für 4 Pferde, 12 Cimer Wein, Behausung, Beholzung und Beizung. Die Beamten der Pfalzgräfin Mechthild in Rottenburg erhalten im Jahr 1475: der Landvogt 100 fl nebst Zubehör, der Hofmeister 60 fl, der Arzt Lucas Spezhard 80 fl, der Kanzler für das Rechnungswesen 50 fl<sup>71)</sup>. Der Landschreiber der Grafschaft Hohenberg bezieht im Jahr 1512 50 fl und einen Rock oder dafür 5 fl<sup>72)</sup>.

70) Württ. Bjh. 1905, S. 74.

71) Martin, Lebensgeschichte der Erzherzogin Mechthild.

72) Stuttg. St.Arch., Rep. Hohenberg I, S. 119, Revers.

Der Jahresverbrauch eines Studenten, der anspruchslos seinem Studium lebte, stellt sich auf 20—25 fl. So hoch sind denn auch die Stipendien für arme Studenten, z. B. bei der Braunschen Stiftung in Calw, der Plantsch-Hartsefferschen in Tübingen, der Faberschen in Leutkirch und der Gaisbergischen in Schorndorf.

Von den Universitätsprofessoren in Tübingen bezogen die Theologen teils 100 fl, teils 50 fl. Locher-Philomusus erhielt im Jahr 1503 als Lektor in Freiburg 52 fl und im Jahr 1506 in Ingolstadt 80 fl, Luther in Wittenberg im Jahr 1532 bekanntlich 300 fl, Melanchthon ebendort 1518 100 fl und 1524 200 fl.

Von den Geistlichen erhalten die Chorherren in Ellwangen je 80 fl, in Möckmühl 62 fl, in Urach seit dem Jahr 1516 der Propst etwa 140 fl, der Chorherr 43 fl und die Vikare 36 fl. Die Uracher Stiftsherren beklagen sich aber im Jahr 1531, daß sie mit 43 fl nicht auskommen können, wogegen jedoch der Vogt einwendet, daß man damit in Urach wie in Tübingen und Stuttgart „lang hausen mag“<sup>73)</sup>.

Die Predigerstelle in Urach trug 93 fl, in Ulm (Sam) 100 fl, in Lauffen 86 fl.

Bei den Pfarrern lassen sich die Einkünfte nicht sicher feststellen, da sehr viel Naturalbezüge dabei sind und den Einnahmen bedeutende Verpflichtungen für Gastereien, Vikare u. dgl. gegenüberstehen, die nicht abzuschätzen sind.

Die Kapläne in Ebingen haben kurz vor der Reformation durchschnittlich: Geld 20 fl, 4 Malter Besen, 5 Malter Haber, dazu noch Hühner und Eier, also insgesamt etwa 27 fl samt Präsenz.

Wichtig ist, daß die aus Anlaß der Reformation angewiesenen Leibgedinge der Mönche gewöhnlich 40 fl betragen<sup>74)</sup>. Diese Summe wurde also damals als ausreichend für eine einzelne Person angesehen.

Vergleicht man nun mit dem allem die 64 fl des Haller Schulmeisters<sup>75)</sup>, so kommt man zu dem Ergebnis, daß sein Einkommen nicht zu den mindesten, aber auch nicht zu den höchsten gehört, sondern sich auf einer mittleren Linie bewegt, die für mäßige Lebensansprüche berechnet war. War der Schulmeister nicht verheiratet so hatte er ein gutes Auskommen, war er aber verheiratet und hatte er Familie, und das war in unserer Zeit die Regel, so stand er leicht an der Grenze des Zureichenden.

73) Stuttg. St.Arch., Rep. Stift Urach, S. 12, Schreiben von 1531.

74) Rothenhäusler, Abteien und Stifte, S. 2.

75) Die Behausung müssen wir außer Betracht lassen, da sie bei den obigen Bezügen der anderen Stände meist auch unberücksichtigt geblieben ist.

Es wird wenige Schulen im Lande gegeben haben, wo die Verhältnisse besser lagen. Hall gehörte zu den vermöglichsen Städten. Vielmehr müssen wir sie bei den meisten Städten ungünstiger denken. Schon in Reutlingen klagt Johann Schradin über „geringe spottliche Besoldung“, und in kleineren Städten brachte die niederere Schülerzahl weniger Schulgeld und eine weniger vermögliche Bevölkerung und Kirche weniger kirchliche Gefälle. Da konnte manche Schule auf die Hälfte oder gar ein Drittel der Haller Einkünfte beschränkt sein, und damit vermochte sie natürlich ihren Mann nicht mehr zu ernähren. Das war dann der Augenblick, wo der viel genannte Nebenerwerb zu helfen hatte.

Es war überhaupt eine Schwäche des ganzen Einkommenssystems, daß es sich auf keine sicheren eigenen Einnahmen aufbaute. Die kirchlichen Gefälle, die vorerst noch am zuverlässigsten waren, lagen in fremder Hand und brachten die Schule in eine nicht unbedenkliche Abhängigkeit von der Kirche, mit deren Schicksalen sie auch dadurch aufs engste verflochten war. Und das Schulgeld, dessen Ertrag sich nach der so vielen Zufällen ausgesetzten Frequenz richtete, bildete ebendarum eine so schwankende Stütze, daß das ganze Gebäude darüber die Festigkeit verlor. Hier ruhten Gefahren für die Existenz des Schulmeisters wie für die der ganzen Schule, die zwar zunächst nicht weiter hervortraten, am Schluß unserer Periode aber sich in recht empfindlicher Weise bekundeten.

Zunächst wurde die an sich schon nicht glänzende Lage oft durch eine Reihe anderer Umstände noch weiter erschwert. Welcher Natur diese, die sogar eine Schule wie die Ulmer ins Gedränge bringen konnten, zum Teil waren, zeigt uns am besten eine Beschwerdeschrift eben des Ulmer Schulmeisters aus dem Ende des 15. Jahrhunderts<sup>76</sup>). Hier führt der Schulmeister etwa aus: „Daß seine Schule nicht mehr so volkreich sei wie

76) Dieses undatierte Schriftstück „Schulmeisters Beschwerden“ ist von Beesenmeyer (De schola latina Ulmana 1817) veröffentlicht und ins Jahr 1522 gesetzt, da aus diesem Jahr ein Ratsbeschuß vorhanden ist, der Laien und Priestern verbietet, irgendwelchen Kindern lateinischen Unterricht zu geben, und dies dem Schulmeister vorbehält. Aber solche Verordnungen sind auch sonst nicht selten, wie wir aus den Schulordnungen von Konstanz aus dem Jahr 1499 und Memmingen aus dem Jahr 1511 (bei Joh. Müller, Schulordnungen) leicht ersehen, und dann ist der ganze Charakter des Aktenstücks derartig, daß er eine Zeit ausschließt, wo der Humanismus schon mächtig war und die Reformation zu gären begann. Von letzterer findet sich keine Spur darin, und auf den ersteren weist nur die Heraushebung der Poesie aus dem Lehrplan hin, weshalb wir das Ende des 15. Jahrhunderts als Abfassungszeit annehmen zu dürfen glauben. Eine so große Verschiedenheit von der „Ordnung der Lektion zu Ulm um 1500“, wie sie Johann Müller (Schulordnungen II, Vorwort) finden will, können wir nicht feststellen, im Gegenteil sind so beträchtliche Übereinstimmungen im Lehrplan vorhanden, daß wir beide Stücke unbedenklich in die gleiche Zeit setzen.

früher, habe besonders folgende Ursachen. Einmal die vielen Hochschulen, welche die Schüler zu früh an sich ziehen und die Hoffart der Eltern, die ihre Kinder schon mit 13 oder 14 Jahren zur hohen Schule tun. Dann die ‚selbstgewachsenen‘ Schulen, die der öffentlichen Schule die Schüler abspenstig machen und wegnehmen. So komme es, daß in seiner Schule, die früher allein 400 gewachsene große Schüler gezählt habe, jetzt nur noch 200 Schüler seien und von diesen sei der Mehrerteil arme Kind und fremd. Das bringe seinem Einkommen viel Nachteil. Auch ziehen manche, wenn der Quatember naht, etwa lang heim, und kommen dann etlich nimmer, etlich wiederum sagen, sie seien nit ganz Quatember in die Schule gegangen und zahlen weniger. So bekomme er auf die nächsten Fronfasten zu Pfingsten für das ganze Schulgeld kaum 5 fl. Gerade soviel wie anderswo einer von 40 Knaben Schulgeld erhalte, habe er von seinen 200 Schülern.“

Die Unsitte, sich um das Schulgeld zu drücken, bestand auch in Heilbronn. Hier schreibt der Schulmeister Konrad Kötter: „Es haben auch etlich Burger hie den Gebrauch, wenn sie 6 oder 8 Wochen ihre Kinder in die Schul schicken, so es sich der Fronfasten naht, so behalten sie die Kind daheim, damit mir oft ein Abbruch geschieht.“

Gegen die auch Lateinisch lehrenden Privatschulen schritt nun wohl der Rat gelegentlich mit Verboten ein, wie in Ulm im Jahr 1522, aber wenn der Schulmeister nicht so vorsichtig war, wie Hans Hofmeister in Ravensburg, der es sich im Jahr 1528 gleich bei seiner Anstellung ausbedang, daß niemand sonst eine Lateinschule halten dürfe, so war schon Schaden genug geschehen, bis das Verbot in Kraft trat.

Dazu kam ein Mißstand allgemeiner Art, der aus der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung der Zeit herauswuchs und sich namentlich gegen das Ende unserer Periode immer mehr bemerklich machte: die zunehmende Teuerung, das Sinken der Kaufkraft des Geldes. Darunter litt natürlich die ganze Zeit; aber am härtesten wurden diejenigen getroffen, deren Einkommen weniger aus Naturalien als aus barem Geld bestand, und dazu gehörten die Schulmeister. Es ist bezeichnend, daß sich ein Rantor der Nürnberger Schule im Jahr 1536 vor seiner Bewerbung um die Crailsheimer Schulstelle „in dieser schweren Zeit“ genau erkundigt, wie es dort bestellt sei mit den Preisen für „Holz, Schmalz, Brot, Fisch und andere Bauchfüll und Schnabelweid“<sup>77)</sup>. Und Markoleon spricht es in seinem Schreiben vom 4. Juli 1534 an Bürgermeister und Rat von Eßlingen deutlich aus: „Wiewohl mir Eure Weisheit

77) Crailsheimer Stadtarchiv XXII, 35, fol. 12.

ein ehrliche Besoldung verordnet, ist doch die Zeit so herb und alles, so für leibliche Nahrung gehört, so teuer und so schwer zu bekommen, daß ich mich solcher Belohnung nit hab mögen erhalten.“ Er sei in Schulden gekommen und bitte die Stadt um „eine Hilf von 25 fl“, die man ihm nach und nach an seiner Besoldung abziehen könne. Er wolle diese Wohlthat dann an gemeiner Stadt Kindern mit Fleiß verdienen<sup>78</sup>). Diese Teuerung wurde um so empfindlicher, als von einer Steigerung des Einkommens wenig die Rede war. Erst gegen Ende unserer Periode, wo freilich auch der Einfluß der Reformation sichtbar wird, hören wir von Gehaltserhöhungen, die aber eben beweisen, daß das Einkommen vorher ungenügend war.

Ein Glück für Schule und Schulmeister war es, daß das Interesse für Bildung und Wissenschaft im größten Teil unserer Zeit auch den Gelehrten-  
schulen im allgemeinen starken Besuch zuführte und damit auch ihrer ökonomischen Lage eine wertvolle Hilfe brachte.

Ein Erzeugnis der beruflichen, rechtlichen und materiellen Stellung eines Beamten pflegt seine soziale Stellung zu sein. Auch beim Schulmeister war es nicht anders. In der Rangordnung der öffentlich gewichtigten Personen nimmt er einen mittleren Platz ein. Ein Vogt, Bürgermeister, Pfarrer gehen ihm überall vor, namentlich erscheint sein Name in allen Urkunden hinter diesen. Dagegen steht er gleich mit Vikaren, Stadtschreibern, Gerichtspersonen. Er gehört, wenn auch nicht an erster Stelle, zu den Honoratioren des Orts, deren Einladung zu Festen, Gastereien u. dgl. als selbstverständlich gilt. Diese im allgemeinen angesehene Stellung erlitt im Verlauf unseres Zeitraums auf einer Seite eine Abschwächung, auf einer andern eine Verstärkung.

Abgeschwächt wurde sie durch die zunehmende Verweltlichung des Lehrers-  
stands, der ja jetzt nur noch ganz wenige Kleriker aufweist. So sehr dies zur Bildung und Festigung eines besonderen Lehrersstands beitrug, so bedeutete es doch vorerst sicher eine Einbuße an dem Ansehen, das die Verbindung mit der allgewaltigen Kirche gebracht hatte. Und ähnlich ist das allmähliche Aufgeben des Stadtschreiberamts zu beurteilen. Dies war zwar ein nicht geringer Vorteil für die Schule selbst, aber ein Nachteil für die allgemeine Einschätzung des Schulmeisters, da er damit einen überaus einflußreichen Platz in der Öffentlichkeit verlor.

78) Eßl. Stadtarchiv, L. 145, F. 223. Zu beachten ist, daß Markoleon in Eßlingen 100 fl. Besoldung hatte, wie Erh. Schnepf 1535 berichtet (Stuttg. St. Arch., Rep. Stift Stuttg., S. 93), und zwar seit 1533, dazu noch „zwei Wagen mit Holz und zwei Wagen mit Kreen“ (Eßl. Missivenbuch 1533).

Auf einer andern Seite ist aber gegen das Ende unserer Zeit, wo man unter dem Einfluß des Humanismus und der Reformation die Bedeutung der Schule für die Allgemeinheit ganz anders zu begreifen begann als früher, eine Erhöhung seiner Bewertung festzustellen. Wer hätte früher einen Ausspruch wagen können, wie der katholische Graf Helfenstein, der im Jahr 1532 schrieb, ein jeder Schulmeister zu Wiesensteig solle von des Stifts Nutzungen und Einkommen so viel als ein Stiftherr bekommen in Anbetracht dessen, daß ein Schulmeister so viel oder mehr vonnöten sei als irgend einer der Stifths Herren.

Auch das gesteigerte Wissen und Können, das mit dem Humanismus in dem Lehrerstand überall sichtbar wurde, wird manchem, der vorher mit Geringschätzung auf ihn herabgeblickt hatte, Achtung abgenötigt haben.

Alles in allem hatte der Schulmeister eine zwar bescheidene, aber, wenn es an persönlicher Tüchtigkeit nicht fehlte, geachtete Stellung. —

Die geschilderten Verhältnisse des Schulamts, die anstrengende Arbeit, die mäßige, vielfach ungenügende Belohnung, die bescheidene gesellschaftliche Stellung erregten bei nicht wenigen Schulmeistern ein Mißbehagen, das sich oft in lauten Klagen über den Schuldienst Luft machte. Da seufzt Susenbrot über die sordes, molestias, curas huius phrontisterii, und Andreas Althamer klagt über die Stampfmühle (pistrinum), in die er verurteilt sei, und eine fast verzweifelte Lage führt uns der Crailsheimer Schulmeister Balthasar Zerzer in seiner „Supplication“<sup>79)</sup> vor Augen. Er habe, schreibt er an den Rat, böse Jahr und Besoldung gehabt, sei krank gewesen, habe 3 fl in das Schulhaus verbauen müssen, und so habe er 30 fl eingebüßt. Man habe ihm schon Schlemmen und Prassen vorgeworfen, aber daran sei kein wahres Wort. „Niemand weiß es besser denn ich und mein Weib, mit was ‚Überfluß‘ wir täglich an unserm Tisch leben, oft mit Hunger und Durst“; er bitte um eine Unterstützung. Wenn man ihm nicht helfe, so werde er zuletzt „Armut halb von der Schul weichen müssen“<sup>80)</sup>. Derber sind die Gflinger mit ihren Klagen. „Die Gelehrten“, heißt es, „werden so schüßlich und bachantisch gehalten, daß sie kaum das tägliche Brot kriegen mögen und dazu mit Gfelsarbeit überladen, daß sie kaum Atem fahen können, dafür sie nichts denn Schmach, Nachred und allerlei Undank empfaßen“<sup>81)</sup>. Das mag übertrieben sein; aber wie stark diese Übelstände auf manchen wirkten, sehen wir daraus, daß nicht wenige ihr Glück in anderen Berufen

79) Sie ist undatiert, fällt aber nach Andeutungen, die in dem Schreiben selbst enthalten sind, in das Jahr 1527.

80) Crailsch. Stadtarchiv XXII, 37, fol. 4—6.

81) Mayer, Württ. Bjh. 1900, S. 315.

versuchen. Namentlich das Pfarramt bildet in unserer Zeit ein viel begehrtes Ziel. Ein Pfauß und Ackenler in Eßlingen, ein Schradin und Alber in Reutlingen, ein Bretter in Heilbronn und andere schütteln den Schulstaub von den Füßen und werden Pfarrer. Als Merkwürdigkeit sei hier eingeschaltet, daß auch einmal ein Pfarrer Schulmeister wird, nämlich Johann Wendelstein, der 1487 Pfarrer in Nottet ist und 1488 als Schulmeister in Neresheim erscheint. Nachfolge hat er unseres Wissens keine gefunden.

Stadtschreiber werden Zerzer-Crailsheim, Geiger-Bopfingen, Briegel-Ebingen. Zur Medizin geht über Wolfgang Rychard-Blaubeuren und Regulus-Hall. Ernlin-Rottweil wird Prokurator des Hofgerichts und Konrat-Ehingen wird Bürgermeister.

Allein wir müssen uns hier vor zu weit gehenden Verallgemeinerungen hüten. Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß es trotz alledem an Bewerbern für die Schulstellen nie gefehlt hat, und daß recht viele, und nicht die Untüchtigsten, auch ein Sufenbrot, der oben so bewegt klagt, auf ihrem Schulposten wacker ausharren, oft ungewöhnlich lange Zeit an gleicher Stelle, so Heiningen-Eßlingen, Költer-Heilbronn, Weinschenk-Riedlingen, Markoleon-Stuttgart. Das ist denn doch ein sicheres Zeichen davon, daß der Beruf eben auch noch anderes bot, als Not, „Eiselsarbeit“ und Zurücksetzung, und daß er die innere Kraft besaß, tüchtige Menschen für sich zu begeistern, wenn auch freilich in Hinsicht auf äußere Anerkennung und Belohnung immer noch das mittelalterliche Verschen zu gelten hatte:

Dat Galenus opes, dat Iustinianus honores,  
sed genus et species (Philosoph) cogitur ire pedes.

Und tüchtige Lehrer in besonders großer Zahl gehören unserer Periode an. Auch wenn wir von den Pädagogien mit ihren Heinrichmann, Altensteig, Simler, Melanchthon, Johann Alexander Brassicanus absehen, so finden wir im Schuldienst des Landes eine lange Reihe vorzüglicher, viel gerühmter Pädagogen und Gelehrter, wie Kaspar Heiningen-Eßlingen, Konrad Költer-Heilbronn, Hans Hofmeister-Ravensburg, Johannes Schmidlin(Fabricius)-Baihingen, Alexander Märklin(Markoleon)-Stuttgart, Johannes Thomas-Schorndorf, Johannes Köl (Brassicanus)-Tübingen, Hans Sufenbrot-Wangen, Gregorius Lienhart und Michael Brodhag-Ulm, Sebastian Coccius-Cannstatt, Bartholomäus Stich-Hall, und Johann Regulus-Hall, Wolfgang Rychard-Blaubeuren u. a. m. Das war das Werk des Individualitäten bildenden Humanismus. Ein neuer Geist war auch in die Lehrerschaft eingedrungen. Ein Zug höheren Strebens geht durch alle und durch alles. Man begann sich bewußt zu

werden, daß das Lehren mehr eine Kunst als ein Handwerk sei, und daß seine beste Grundlage in wissenschaftlicher Bildung bestehe. Und während sich die ältere Generation, ein Heiningen und Költer, noch mit dem traditionellen Latein begnügte, ist das Ziel der jüngeren, eines Fabricius, Markoleon, Regulus, Thomas, auch das Griechische oder gar Hebräische, die trilinguitas. Der Lehrerstand zeigt jetzt wissenschaftliche Leistungen. Sufenbrot schreibt seine Grammatik und Brassicanus' Institutiones grammaticae erobern die wissenschaftliche Welt. Und wenn auch die poetischen Versuche, zu denen sich fast jeder dieser Humanisten gedrungen fühlte, die dichterische Ader nicht immer durchschimmern lassen, so beweisen sie doch ein höheres, über den Alltag sich erhebendes Interesse. Diese geistige Beweglichkeit hatte freilich auch ihre Schattenseiten. Sie wurde leicht zu der unstillen Wanderlust, die einen Fabricius landauf, landab getrieben hat, oder gar zu der draufgängerischen Kampf- und Streitbegierde, die unsern Brassicanus einmal so unangenehm in die Tinte geführt hat<sup>82)</sup>. Das war eine Entgleisung, die uns daran erinnert, daß die klassische *σωφροσύνη* manchem Humanisten noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen war; aber ein guter Kern steckt fast in allen, und an Wissen und Können übertrifft der damalige Lehrerstand den irgendeiner früheren Periode. Er kann in der Schulgeschichte mit Ehren bestehen. —

Zur Unterstützung in seiner Arbeit hat der Schulmeister eine Reihe Hilfskräfte, Provisoren, Kantoren, Succentoren und Lokaten. Sie sind wie im Handwerk die Gesellen, vom Meister angestellt, verpflichtet und beaufsichtigt. Nur in zwei Städten sind uns Ausnahmen hiervon überliefert. In Crailsheim verlangt der Pfarrer — ob mit Recht oder Unrecht, ist nicht auszumachen —, daß der Schulmeister seinen Lokaten oder Succentor nicht ohne seine Zustimmung annehme<sup>83)</sup>, und in Bopfingen bestellt der Rat im Jahr 1465 den Schulkantor, der zugleich Organist ist, „also daß er Schulchor und die Orgeln in guter Treue versehen soll, darum gibt ihm die Heiligenpflege alle Jahr 12 fl, 2 Klafter Holz und ein Tagwerk Wiesen und was ihm wird von der Schul, vom Chor und von Vigilien wie vor alters“<sup>84)</sup>.

Die Zahl dieser „Helfer“ war natürlich nach der Menge der Schüler und dem Umfang des Chordiensts verschieden. Wir zählen z. B. außer dem Schulmeister in Ulm im Jahr 1480 Provisor, Kantor und einige Lokaten, in Biberach Provisor, Kantor und zwei Lokaten, in Hall im Jahr 1513 Kantor und einen Lokaten, in Stuttgart im Jahr 1501

82) S. oben S. 287.

83) Schulordnung 1480.

84) Stuttg. St. Arch., Rep. Bopfingen, S. 64, Bürgerbuch, fol. 7 b.

Provisor, Kantor und einige Lokaten, in Crailsheim im Jahr 1480 einen Succentor oder Lokaten, in Rottenburg einen Kantor, während von Wiesensteig, Ellwangen, Leonberg kein Unterlehrer überliefert ist.

Wo diese Hilfskräfte zahlreich waren, wurde die Arbeit etwa in der Weise abgeteilt, daß der Provisor, zuweilen als Stellvertreter des Schulmeisters, „die oberen oder große Lectiones versah“, weshalb er auch ein guter, bewährter Baccalaureus sein sollte. Der Kantor<sup>85</sup>), der „zur ars musicae besunder Wissen und Übung haben“ sollte, hatte den Gesang „in der Schule und im Chor“ zu üben, doch auch beim gewöhnlichen Unterricht mitzuhelfen, ebenso der Succentor. Die unterste Stufe der Gehilfen nehmen die Lokaten ein<sup>86</sup>). Diese werden in der Regel aus der Zahl der Schüler genommen und sollen „ausbündig und vor andern Schülern geschickt, geübt und gelehrt sein“. Sie geben regelmäßige Unterrichtsstunden für die jüngeren Schüler, haben aber namentlich die Repetitionen, Resumptionen und die Ausarbeitung der Hausaufgaben nach den Schulstunden zu leiten und zu beaufsichtigen. Im übrigen sind sie noch selbst Schüler, die durch Unterrichten zu lernen suchen. Docendo discimus ist der Grundsatz unserer Zeit.

Weitere Gehilfen waren die Pädagogen, Kollektoren oder Schreiber, eine Art Hauslehrer, die sich aus den Reihen der sogenannten Baganten oder fahrenden Schüler, auch Bachanten genannt, rekrutieren. Sie haben oft „den Tisch und Kost bei ehrbaren Leuten“, deren Kinder sie in die Schule führen und hier in ihren Übungen unterstützen. Der Schulmeister „befiehlt den großen Schreibern, jedem nach Gebürlichkeit, dem zehn, jenem zwanzig Schüler an, sie insonderheit zu unterweisen und zu lehren“<sup>87</sup>). Daß unter ihnen oft recht zweifelhafte Elemente waren, werden wir unten sehen. Bemerkenswert ist auch hier, wie bei den Pädagogen, daß Lehrer- und Schülerstand ineinander übergehen.

85) Dieser Kantor, der Unterlehrer ist, darf nicht verwechselt werden mit den Kantoren der Stifte, die zu den Chorherren gehören und dem Schulmeister übergeordnet sind.

86) Über die Bedeutung dieses Wortes gehen die Meinungen auseinander. Früher hat man es immer als „Gemieteter“ übersetzt, wie auch schon Bebel erklärt „locatus significat illum qui locatur ab aliquo“ (Comment. epist. confic. fol. IX b). Dagegen lehnt Paulsen (I, 19) diese Erklärung ab, da der Name so nicht bezeichnend genug sei, und stellt die neue Deutung auf, daß darunter der Inhaber eines locus, einer Klasse zu verstehen sei. Wir möchten uns aber doch für die ältere Ableitung einsetzen, einmal, weil das damalige Sprachgefühl sich dafür entschieden hat (s. Bebel), und dann aus Gründen der Analogie mit der ganz geläufigen kirchlichen Bezeichnung „Mietherren“ für die Vikare und „Gesellen“, die ja zum rector ecclesiae ganz dieselbe Stellung wie der locatus zum rector scholarum einnahmen.

87) Ulmer Schulmeisters Beschwerden und Stuttg. Schulordnung 1501.

Der Lohn der Provisoren, Kantoren und Lokaten setzte sich ähnlich wie der des Schulmeisters zusammen, nur in viel niedrigeren Beträgen. Eine Besonderheit ist das Stuttgarter Kapitelgeld, das für jedes gelesene Kapitel 3 Heller ausmachte. Doch sollte „darum nit kursorie, sondern den Schülern fruchtbarlich nach Rat des Schulmeisters gelesen und exerciert werden“. Das Gesamteinkommen war jedenfalls dürftig. Ein Lokat bekam in Hall im Jahr 1513 6 fl jährlich, und nach den in der dortigen Paktverschreibung von 1513 enthaltenen Angaben stellte sich der Kantor auf etwa 10 fl. Dabei ist allerdings die Unterstützung, die der Schulmeister wohl immer in Form von Kost und Wohnung oder anderem gewährte, nicht mitgerechnet. Aber kärglich war ihre ganze Stellung, die auch dadurch nicht gebessert worden sein wird, daß sie unter Umständen noch körperlicher Züchtigung unterlagen<sup>88</sup>).

Trotzdem hören wir von manchem tüchtigen Unterlehrer, so von Matthäus Alber-Reutlingen, Andreas Althamer-Reutlingen, Dionysius Graf-Heilbronn, Martin Biechner-Tübingen, und die berühmten Schulmeister unserer Periode haben sich wohl alle aus diesem unscheinbaren, aber für die Gesamtorganisation der Schule überaus wichtigen Stande heraufgearbeitet.

## VI. Die Schüler.

Die Eigenart der verschiedenen Schulgattungen brachte auch besondere Schülerverhältnisse mit sich. Namentlich die Klosterschüler nehmen eine eigene Stellung ein. Sie zerfallen in Novizen, die auch Junge, Kinder, pueri, juvenes heißen, und in Laienschüler. Die ersteren, deretwegen die Schule vor allem eingerichtet ist, stellen den geistlichen Nachwuchs für das Kloster dar und sind darum mit diesem von Anfang an aufs engste verbunden. Das zeigt sich schon bei ihrer Aufnahme, die unter großer Feierlichkeit und freilich auch dem damaligen allgemeinen Brauch gemäß unter Ableistung einer Unmenge von Verehrungen und Gebühren vor sich ging. Das letztere ersehen wir z. B. aus einer „Ordnung der Knaben (Novizen) halber, welchen der Orden angelegt wird“, die der Schussenrieder Abt Johannes Wittmayr (1505—1544) bald nach seinem Amtsantritt herausgab. Da mußten u. a. die Angehörigen des Jungen „den Habit ihres Sohnes, wie auch die Zech für alles, was selben Tag aufgegangen, bezahlen, dann dem Abt einen Goldgulden und ein hübsch geviert Tischlaken samt einer hübschen Handzwählin“, letzteres auch dem Konvent, verehren. Der Schulmeister bekommt 3 Groschen, die Schüler je 4 kr.

88) Ulmer Schulmeisters Beschwerden.

und dann waren alle die vielen Klosterleute, Reittnecht, Schmied, Wagner, Küfer, Fischer, Pfister, Zimmermeister, Maurer, Torwart uff. zu bedenken. Der Koch erhielt „den Rock des Novizen und nit weiteres, der Rock sei gut oder böß“, und der Bader „das Baretlin des Novizen und noch



Dieser Holzschnitt stammt aus den Jahren 1493 und 1494. Er wurde von dem Neutlinger Drucker Michael

Greyff in folgenden Schulbüchern verwendet:

Glosa notabilis Alexandri 1493.

Cato teutonice expositus 1494.

Es tu scolaris s. a.

Dyalogus Pauli Niavis parvulis scolaribus  
ad latinum idioma perutilissimus 1494

(Vgl. Schreiber-Heitz, Die deutschen „Accipies“ Holz-  
schnitte Straßburg 1908, 62).

5 Schilling dazu; darum soll er ihn baden und scheren, bis er Priester wird“<sup>1)</sup>). Der Eintritt des Novizen geschah in unserer Zeit sehr früh. Der Dominikaner Felix Fabri z. B. trat schon in seinem 10. oder 11. Jahr

1) Stuttg. St. Arch., Schussenrieder Hauschronik, Handschrift von 1760, II, S. 39 u. 40.

ins Kloster ein<sup>2)</sup>. Und auch Sebastian Brant sagt in seinem Narrenschiff:

Man stoßt manch Kind jetzt in ein Orden  
eh' es ist zu eim Menschen worden  
und es verstand, ob das ihm sei  
gut oder schad, steckt es im Brei.

Die Novizen gingen wohl meistens aus den Reihen der gewöhnlichen Schüler hervor, hatten dann ein Jahr, in dem sie noch die besondere Vorbereitung zur Profess erhielten, im Noviziat zu verbleiben, worauf sie Profess, d. h. das Ordensgelübde, ablegten und in den Mönchsstand übertraten. Damit war ihre eigentliche Schulzeit zu Ende. Ihre Zahl schwankt je nach der Größe des Klosters und den Zeitläuften. Im Heilbronner Karmeliterkloster sollten es nicht über drei Novizen, die dort auch einfach *scolares* oder *claustrum ministri* heißen, sein<sup>3)</sup>. In Weingarten zählte man in den Jahren 1491—1520 im ganzen nur 16 professi, also auch nicht mehr Novizen<sup>4)</sup>, in Bebenhausen im Jahr 1494 sechs, in Hirsau 1531 drei und in Herrenalb 1533 fünf Novizen.

Mit ihnen zusammen nehmen am Schulunterricht und am Chordienst teil die Laienschüler, die wenigstens in den größeren, fern von Städten gelegenen Klöstern nicht gefehlt haben werden<sup>5)</sup>. Von Schuffenried, Herrenalb und Wiblingen wissen wir das sicher, während sonst oft nicht zu entscheiden ist, ob unter dem Namen „Schüler“ nur Novizen oder Laienschüler oder beide gemeint sind<sup>6)</sup>. Jedenfalls gehören alle diese Schüler der Klosterfamilie an<sup>7)</sup>, mit deren Leben sie eng verwachsen sind. So sind sie ja in Schuffenried bei der Einkleidung der Novizen beteiligt, bekommen in Weißenau zum „guten Jahr“ miteinander einen halben Eimer Wein<sup>8)</sup> und in Weingarten an Ostern je zwanzig Eier,

2) Diözesanarchiv von Schwaben 1902, S. 65 ff.

3) S. unten Klosterschulen, Abschn. VII.

4) Stuttg. St.Arch., Annalen (Handschrift).

5) Eine Scheidung zwischen „innerer und äußerer Schule“ scheint für diese untere Stufe des Unterrichts in unserer Periode nicht bestanden zu haben (vgl. auch Zelder, Wissenschaftliche Studien im Franziskanerorden 1904, 328).

6) Überhaupt ist der Begriff Schüler vieldeutig. Er bezeichnet nicht nur wirkliche Schüler, sondern auch junge Männer, welche die niederen Weihen besitzen und keine Schule mehr besuchen, sondern bei einem Geistlichen als Gehilfen und Lehrlinge Dienste leisten (Bossert in Württ. Bjh. 1907, S. 11 und Müller, Württ. Bjh. 1907, S. 258 und unten bei „Pfarschulen“). Was im einzelnen Fall unter Schüler gemeint ist, läßt sich nur aus dem Zusammenhang erschließen.

7) Zeller, Ellwangen, 380.

8) Stuttg. St.Arch., Rep. S. 212, Gedenkbuch von 1523, S. 27.

„von Ostern bis Viti alle Sonntag und Zienstag ein Schweinistück Fleisch“ und zum guten Jahr je zwölf Pfennig<sup>9)</sup>. Wie die Konventualen haben sie auch bei Jahrtagsfeiern ihre, allerdings kleineren, Gefälle, so in Gmünd bei den Augustinern, wo jeder Schüler 3 Pfennig oder „ein Viertel Maß Weins über Tisch und darzu ein Pietanz mit Fischen“ erhält<sup>10)</sup>. Im Karmeliterkloster zu Ravensburg sind u. a. auch für die Schüler „zur Besserung um Speis, Kost und Wein“ 4 Schilling ausgesetzt und in Ehlingen bei den Dominikanern 14 Schilling zum „Umteilen unter die Priester und Schüler“.

Bei den Stiften treffen wir entsprechend der glänzenderen Ausgestaltung des Gottesdienstes in unserem Zeitraum fast überall<sup>11)</sup> neben den gewöhnlichen Schülern die **Chorschüler**, chorales. Sie werden aus den älteren Schülern, die „in cantu et arte musicae instructi“ sind, „zur Mehrung des Gottesdienstes“ und zur Hilfeleistung für die Chorherren im Singen und Lesen in einer bestimmten Zahl (meist 2 oder 4) genommen und vom Stift unterstützt, mit einem jährlichen Sold, der von 2 fl bis zu dem von Stuttgart gereichten Höchstbetrag von 10 fl geht. In Wolfegg stehen sie beim Stift in Kost und Wohnung und müssen u. a. den Chorherren, die nach den Statuten vom Jahr 1519 „an einer Tafel und aus einem Hafen essen und trinken“, beim Mahle aufwarten und dem Mesner beim Reinigen und Auskehren der Kirche helfen. Gegen das Ende unserer Periode werden, wohl im Zusammenhang mit der Not der Zeit, in Rottenburg und Urach solche Chorschüler neu eingeführt.

Sie besuchten da, wo das Stift eine eigene Schule hatte, diese, wie in Ellwangen<sup>12)</sup> und Wolfegg, hatten hierfür aber jedenfalls vor lauter Kirchendienst nicht viel Zeit übrig. An Stiften ohne Stiftsschulen werden sie überhaupt keine Schule mehr besucht haben. Dann standen sie den Pfarrschülern, Hof- und Kammereschülern gleich, die in Städten ohne Stifte ähnliche Dienste zu versehen hatten. (Über diese vgl. unten Abschnitt VII, 1.)

Eine besondere Art von Stiftsschülern erscheint in Ellwangen. Es sind die *domicelli*, adelige Novizen mit niederen Weihen, die auf die Chorherrnstellen Anwartschaft hatten, zunächst aber gemeinsam mit den bürgerlichen Scholaren die Stiftsschule besuchten<sup>13)</sup>.

9) S. unten Abschnitt VII.

10) Pietanz heißt eine Kostzulage im Kloster (s. Grimm, Deutsches Wörterbuch).

11) Z. B. in Backnang, Ellwangen, Herrenberg, Horb, Ehingen, Ehingen—Rottenburg, Stuttgart, Tübingen, Urach, Wolfegg.

12) Zeller, Ellwangen 520.

13) Zeller, Ellwangen 478, 480, 520.

In Städten ohne Stifte ist uns der Name Chorschüler nirgends begegnet, außer in Hall, wo im Jahr 1509 der Domherr Jeremias Egen, ein geborener Haller, eine Stiftung für sechs Chorschüler macht, die „um ziemlich gebührl. Belohnung durch Stetmeister und Rat von Hall benannt werden und sich ehrbars priesterlichs Wesens befleißigen sollen, davon ein Volk ein gut Ebenbild und Besserung empfahe“<sup>14)</sup>. Auch diese werden kaum die Schule besucht haben.

Diese alle aber überragt an Zahl wie an Bedeutung für die Schule die Klasse der gewöhnlichen Schüler, besonders die der **Stadtschulen**.

Wir sind über ihr Leben und Treiben durch unsere Quellen ziemlich genau unterrichtet, weshalb wir uns damit ausführlicher beschäftigen können.

Das Alter des Eintritts in die Schule war nicht fest geregelt. Man begann aber seine Schulzeit gewöhnlich mit 6—8 Jahren. Wir wissen, daß Konrad Pellikan mit 6 Jahren zur Schule kam. Matthäus Schwarz aus Augsburg „lernte das ABC mit 5 Jahren“<sup>15)</sup>, und die Braunsche Stiftung für zwei Schüler in Calw nennt als gewöhnliche Schulzeit bis zur Universität das 8.—16. Lebensjahr<sup>16)</sup>. Damit ist also auch das regelmäßige Austrittsalter für solche, die zur Hochschule abgingen, gegeben. Aber tatsächlich war das Alter mancher Schüler viel höher. Thomas Platter, der ja auch in Ulm vagierte, saß noch mit 18 Jahren auf der Schulbank mitten „unter den kleinen Kind, wie ein Gluggerin unter den Hünlinen“<sup>17)</sup>, und Heinrich Loriti Glareanus verließ die Rottweiler Schule erst mit 20 Jahren<sup>18)</sup>, während auf der andern Seite Melanchthon schon mit 13 Jahren, Chyträus gar mit 9 Jahren<sup>19)</sup>, Blarer mit kaum 13 Jahren, Johann Ed mit 12 Jahren, Johann Alexander Brassicanus mit 14 Jahren die Schule verließen.

Mit dem Schulantritt begann für die Knaben eine Zeit anstrengenden Lernens. Das Lernziel, die Beherrschung der lateinischen Sprache, war hoch gesteckt, und was wir oben von den Mühen des Lehrers gehört haben, gilt nicht weniger für die Mühen des Schülers. Auch als der Humanismus eine einfachere, dem kindlichen Verstand mehr angepasste und anregendere Lehrmethode brachte, war das kaum eine Er-

---

14) Stuttg. St.Arch., Rep. Hall, S. 105.

15) Seine Selbstbiographie in Rehrbachs Mitteilungen der Gesellsch. f. Schulgeschichte 1910, 2. Heft.

16) Stuttg. St.Arch., Rep. Calw, S. 6, Stiftung 1496.

17) Selbstbiographie S. 32.

18) Schreiber, Glareanus 1837, 8.

19) Ruhkopf, Gesch. des Schul- und Erziehungswezens, S. 275.

leichterung, weil zugleich schnellere und höhere Ergebnisse gefordert wurden. Dazu kam ein reich besetzter Stundenplan, neben dem Chordienst täglich 6 Stunden (Ulm 1500 und Hall 1514). Schon morgens um 5 Uhr wird in Öhringen den Schülern resumiert, und abends um 8 Uhr haben sie in Bopfingen noch das Salve Regina zu singen. Auch ihre Freizeit war durch Hausaufgaben und oft durch allerlei kleinere Dienste, denen sie sich nicht entziehen konnten, stark beschnitten. Da gab es Holz zu tragen, einzuheizen, die Schule zu fegen, Fenster zu reinigen, für den Mesner in die Kirche zu läuten, für den Pfarrer ins Heuen zu gehen, dem Lehrer „Wein und Brot“ zu holen<sup>20)</sup> oder, wie in Crailsheim, ihn gar im Bade zu striegeln.

Dabei umfaßte eine straffe Zucht das ganze Leben und Treiben des Schülers innerhalb und außerhalb der Schule, „uff der Gassen und in der Kirchen“ und auf dem Friedhof, der in Crailsheim der Schuljugend als Sonderspielplatz, fern von „Laien und Handwerkern“, angewiesen ist. Die Zucht trug mit dem Verbot modischer Kleidung klerikalen Charakter. Neben „Unzuchten, Untugend, Mißthaten und Unfleiß“ waren besonders verpönt „spitzige, schnäbelte Schuhe, kurze rittersche Röck, kleine Käpplin, kleine schmale Hütlin, Degen und andere schandliche und unziemliche Kleider und Waffen“. Unter den Strafmitteln spielen auch noch in unserer ganzen Zeit außer Geldstrafen und dem Ausschluß aus der Schule körperliche Züchtigungen, das „Streichen oder Schwingen“, die Hauptrolle, und es sollten auch die Unterlehrer „jeden Schüler, jungen und alten, getreulich helfen strafen mit Beistand, Zugriff und Handanlegung mit den Werken, wie sich aus Vernunft nach Gestalt der Personen und der Sachen gebührt“. Nicht umsonst erscheint der Schulmeister auf fast allen Abbildungen der Zeit mit der Rute oder dem Stock in der Hand. Zwar lag es im Prinzip des Humanismus, seinem Vorbild Quintilian folgend<sup>21)</sup>, die Körperstrafe zu verwerfen, und manchem Humanisten ist vielleicht das Kunststück des späteren Schweizer Reformators Oswald Mykonius gelungen, der um 1520 in Zürich bei der Lektüre des Terenz „mit seinen Schülern so umging, daß das Hemdlein ist naß worden und doch nie kein Streich gab“<sup>22)</sup>, aber die Durchschnittspädagogen vermochten sich offenbar von einem Zuchtmittel nicht zu trennen, das dem zur Noth, zum Hauen, Stechen und Raufen so geneigten Zeitgeist recht wohl entsprach und auch bei den damaligen, in mancher Hinsicht regellosen Schulverhältnissen und bei dem aus allen Volksschichten zu-

20) So in Öhringen, Bietigheim, Stuttgart, Crailsheim.

21) Quintilianus, Instit. orat. I, 3.

22) Thomas Platter, Selbstbiographie, S. 36.

sammengewürfelten und vielfach an ein unstetes Vagantenleben gewöhnten und verwilderten Schülermaterial kaum ganz entbehrt werden konnte. Der Heilbronner Schulmeister Kaspar Gretter legt die Sache in einem Bericht an den Rat, der ihm Tyrannei vorgeworfen hatte, in einfachen Worten klar. „Ich habe“, schreibt im Jahr 1532, „dreierlei Knaben: etliche, die sich mit der Güte, etlich, die sich mit harten Worten allein ohne Streich ziehen lassen, etlich aber, die man schlagen muß, man wolle oder nit. Ich hab auch Kind, wenn ich ihm nur ruf, so schreit es, als ob man es erwürgen wollt. Wo solches nun die Nachbarn hören, mögen sie denken, man handle anders mit den Kindern, denn man tut. Das ist also die Tyrannei.“

Immerhin zeigt sich hierin, wie auch sonst, das Bestreben nach Milderung. So verordnete auch schon die Crailsheimer Ordnung 1480 Mäßigung im Strafen und Berücksichtigung der Eigenart des Schülers, und die humanistische Haller Schulordnung von 1514 verlangt das gleiche unter Verbot des Haarreifens und Kopfschlagens; die Schüler sollen aber selber auch gesitteter sein und sich höflich und ehrerbietig gegen alle Respektspersonen der Stadt benehmen<sup>23)</sup>.

Auszurotten war aber die Prügelei nicht. Noch im Jahr 1531 beschwert sich die Möckmühler Bürgerschaft darüber, daß der Stiftsschulmeister zu hart sei, und noch im Jahr 1548 muß in Ehlingen angeordnet werden, daß die Lehrer nicht mit „Tazen, Schlappen, Maultaschen, Haarrupfen, noch mit Dhrenumdrehen, Nasenschnellen und Hirnbazengeben strafen, keine Stöcke und Kolben zur Züchtigung verwenden, sondern allein das Hinterteil ihnen mit Ruten streichen und zwar mit Bescheidenheit, daß sie mehr eine väterliche Zucht als ein tyrannisches rachgieriges Herz darin erkennen“<sup>24)</sup>.

Aber gleichwohl würde man irren, wollte man das ganze damalige Schulleben als ein düsteres, freudloses Schaffen und Plagen, als ein ewiges, niederdrückendes Einerlei ansehen. Daß man auch in Schülerkreisen die etwas aufdringliche Rolle der Rute nicht allzu tragisch nahm, beweist am besten die unten beschriebene humorvolle Schulfest des Rutenherbstes. Und dann gab es eine Menge von festlichen, weihvollen Tagen, welche die Mühsal des Alltags vergessen ließen. Vor allem erscheinen die Schüler bei den zahlreichen, oft so glänzend ausgestatteten Feiertagen und Festen der Kirche in allen möglichen Diensten, bei den Prozessionen mit Kränzchen, Fähnchen und

23) Die Haller Stadtkinder galten übrigens für „geschleifiger und folgiger“ als andere, wie aus einem Brief Kaspar Gretters vom Jahr 1532 erhellt.

24) Pfaff 55.

Laternen, und wenn die Vorbereitung und gute Durchführung von dem allem dem Schulmeister und Kantor Mühe und Sorge bereitete, so war es für die Schüler eine heiß ersehnte Freude, hier mitmachen und mitspielen zu können. Wie ein dramatisches Spiel waren ja oft die Feiern gestaltet, ein Palmtag, ein Osterfest, ein Himmelfahrtsfest, ein Pfingstfest. Besonders der Palmtag mit der Einholung des durch die Straßen gezogenen Palmesels war ein Tag heiterster Kinderlust. „Da sind nach Ostern Zeit viel Kinder zu unserm Herrgott (auf dem Palmesel) gegangen, dabei viel Kurzweil mit Bescheidenheit getrieben“, erzählt der Biberacher Chronist, und aus Schwaben, Gmünd, Hall, Ravensburg, Rottenburg, Saulgau, Tübingen hören wir ähnliches<sup>25)</sup>.

Von eigentlichen Schulfesten, wie sie aus andern Ländern bekannt sind, berichten unsere Quellen — es ist wohl Zufall — nicht viel. Immerhin erzählt der Biberacher Chronist vom St. Gregoriustag (12. März), der im ganzen Mittelalter ein Hauptfest für die Jugend und der Tag des Schulanfangs war, wenigstens folgendes: „St. Gregoriustag hat man hoch gehalten, die Kind fast daran in die Schul gesetzt, sind auch Teutsch und Lateinisch Schüler in das Amt gegangen in ihren Prozessen; denn man ihn für ein sonder Lehrer gehabt hat und ihn geehrt“. Und vom Niklastag, an dem sonst das Schulbischofsfest gefeiert wurde, heißt es: „Man hat Vesper und Amt mit den Schülern gesungen; haben die Kind abends die Schuh aufgesetzt, daß ihnen St. Niklas was darein lege; haben die Schulmeister auf den Tag die Kind fast in die Kirchen geführt.“

Auch dramatische Aufführungen lernen wir kennen, so eine Darstellung vom Paradies bis zum jüngsten Gericht in Biberach, wo „man auf dem Rasten am Markt hat ein großen Rüste (Gerüste) gehabt, ist umschranket gesein, man hat auch darunter können sein, da hat man dann alle Figuren geübt. Von erst ist Gott Vater da gesein, hat viel Engel gehabt, die haben ein hübsch Sanctus vor ihm gesungen, so er hin und her ist gegangen“ usw. Man sieht, auch die Schüler waren dabei.

Auch in Calw wurde auf dem Markt, und zwar 1498 und 1502, „biblische Geschichte in Schauspielen vorgestellt in deutschen Versen“<sup>26)</sup>, und in Heilbronn bestand um 1530 die Sitte, daß die Schüler der lateinischen Schule jährlich an der Fastnacht geistliche Komödien, oder solche Schauspiele, die biblische Stoffe behandelten, aufführten. Sie erhielten jedesmal dafür 4 fl aus der Stadtkasse<sup>27)</sup>.

25) Diözesanarchiv von Schwaben 1903, S. 1—13.

26) Crusius, Annalen III, 9, 8.

27) Oberamtsbeschreibung III, 149.

Abwechslung brachte auch die Beteiligung der Schule an feierlichen Empfängen von Fürstlichkeiten und sonstigen Würdenträgern<sup>28)</sup>. Welche Freude mag es für die zwanzig edlen Knaben der Tübinger Schule gewesen sein, als sie im Jahr 1511 mit ihrem Schulmeister an dem glänzenden Hochzeitszug des Herzogs Ulrich in Stuttgart teilnehmen durften<sup>29)</sup>! Aber auch die Schule selbst gewährte mancherlei Erholung. Die humanistische Haller Schulordnung von 1514 zeichnet sich hierdurch besonders aus. Da wird gestattet, daß die Schule im Sommer zwei- bis dreimal in das Rutenholen (*virgidemia*) ziehen durfte<sup>30)</sup>. Das war eine fröhliche Schulfest, wobei man mit den Lehrern an der Spitze aufs Land hinauswanderte, um die Haselruten, diese geschätzten Erziehungsmittel, zu schneiden. Wie es oft dabei zugeht, ersehen wir aus einem Beschluß des Nördlinger Rats vom Jahr 1521<sup>31)</sup>, wo es heißt: „Und so der Gebrauch bisher gewesen ist, das Jahr etliche male in die Ruten zu gehen, das will ein ehrsammer Rat nicht abstellen. Doch also, daß der Schulmeister, Kantor, Lokaten oder Schüler keineswegs unterwegs noch funst in den Wirtshäusern sollen liegen, auch weder Trumen noch Pfeifen mitnehmen, sondern des Orts die Kurzweil des Parlaufens und dergleichen unnachteilige Leibesübung gebrauchen; zudem wo sie oder die Knaben ein ziemlichen Trunk Biers oder Weins mit ihnen zu einer Ergöcklichkeit tragen wollen, das solle mit guter Mäßigkeit geduldet werden.“

Auch Erholungsausflüge „auf eine Wiese oder in einen Garten *pro novo aere hauriendo et refrigerationis gratia*“ wurden in Hall unter Leitung eines Lehrers alle 14 Tage oder alle 4 Wochen unternommen, und bei schönem Wetter sollte in den Wochen, in die kein Feiertag fiel, am Mittwoch- oder Donnerstagnachmittag *Badvakanz* gegeben werden, was übrigens auch schon in Crailsheim 1480 gestattet ist.

Wenn wir dann noch da und dort von Ferien, wenn sie auch nur von kurzer Dauer waren, hören<sup>32)</sup>, so ergibt sich unzweifelhaft, daß es dem Schulleben auch an erwärmenden und erheiternden Sonnenstrahlen nicht gefehlt hat.

Jedenfalls war der Geist der Lernfreudigkeit, der mit dem Humanismus alt und jung ergriffen hatte, auch durch einen strengen Schulbetrieb nicht zu ersticken. Begeisterte Jünger der Wissenschaft strömten

28) Beispiele siehe oben S. 361.

29) Heyd, Herzog Ulrich I, 157.

30) Auch Jakob Heinrichmann spricht von der *virgidemia* als einer Sitte der Trivialschulen des Landes (Gramm. instit. 1512, Exhortatio ad literarum studiosos.)

31) Joh. Müller, Sch.D., S. 212 ff.

32) S. Seite 385.

nach Tübingen, um einen Bebel, einen Melanchthon, einen Keuchlin zu hören, und derselbe Studieneifer, der einen Hieronymus Wolf neben seinem Schreiberämtychen trotz Hohn und Winterkälte auf seinem Stübchen Terenz und Virgil lesen ließ<sup>33)</sup> und ihn in den Famulusdienst der Tübinger Burse trieb, dieselbe wissenschaftliche Begeisterung, die einem Konrad Pellikan die Kraft gab, den hebräischen Koder ohne Wörterbuch und Lehrer zu entziffern und zu übersetzen<sup>34)</sup>, tritt uns auch in dem Rottenburger Schüler Johann Eck entgegen, als er von seinem neunten bis zwölften Lebensjahr eine schier unglaubliche Menge alter und neuer Autoren samt vielen patristischen Schriften und dem größten Teil der Bibel in einer förmlichen Lesewut verschlang<sup>35)</sup>.

Wie sich aber die damalige Jugend mit den oft ins Kleinliche gehenden Vorschriften über Tun und Lassen abgefunden hat, das zeigen uns die Crailsheimer Jungen, die sich, trotzdem man sie auf dem Kirchhof fern von allem weltlichen Getriebe abschließen wollte, frisch und fröhlich auf Straße und Markt tummelten. Die Schüler waren eben auch Kinder ihrer Zeit und von der gleichen Lebensfreude beseelt, die für das ganze Zeitalter so bezeichnend ist.

Eine Klasse von Schülern hatte allerdings wenig Anteil an der Fröhlichkeit der Zeit, das sind die „armen elenden Schüler, die anders nicht hatten, denn das ihnen von christmilder Hand christgläubiger Menschen mitgeteilt wurde“. Sie geben auch noch in unserer Periode der ganzen Schule ein so eigentümliches Gepräge.

„Heimisch und fremd, reich und arm“, so gliedert die Stuttgarter Schulordnung die Schüler, und der Heilbronner Konrad Költer berichtet an seinen Rat über die fremden Schüler: „Ich hab dreierlei Schuler der fremden: nämlich etlich sind ganz in die Kost verdingt, die dann den gemeinen Nutz fürdern und das Almosen nicht genießen; die andern kaufen Kost und sammeln allein Brot, die Dritten sind, die sich des ganzen Almosens gebrauchen, wie auch etliche Bürgerkinder dieser Stadt an anderen Enden sich gebrauchen.“ Viele waren also ohne jegliche eigene Mittel und doch hatten sie ihre Bedürfnisse, nicht nur für den Lebensunterhalt, son-

33) Selbstbiographie S. 801.

34) Selbstbiographie S. 17.

35) Ob Eck mit dieser Schilderung seiner Rottenburger Studien vollkommen Glauben zu schenken ist, kommt hier nicht in Betracht. Sicher ist, daß der Mann, der mit 14 Jahren Magister werden konnte, einen ganz ungewöhnlichen Bildungstrieb besessen haben muß (vgl. Theodor Wiedemann, Monographie über Joh. Eck, und Bossert in Theol. Studien aus Württemberg, 4. Jahrgang 1883, S. 291 ff).

dern auch für die Schule, der sie Schulgeld entrichten mußten. Dieses war zwar nicht bedeutend. Während die „reichen“ Schüler jährlich an Schulmeister und Unterlehrer zusammen in Hall 43 kr, in Stuttgart etwa 60, in Heilbronn etwa 40 kr zu bezahlen hatten, traf die „armen“ nur die Hälfte. Aber auch diese mußte erst verdient sein. Zum Glück bot sich manche Verdienstgelegenheit. Man übernahm häusliche Geschäfte. Thomas Platter hütete z. B. in Ulm „seiner Sattlerin, die ihm Herberg gewährte, die Rüben auf dem Felde“; andere führten die Kinder in die Schule, wofür sie Wohnung und freien Tisch bekamen; vor allem aber brachte der Chordienst manche Einnahmen. Zwar floß der Hauptteil der kirchlichen Gefälle dem Schulmeister zu. Aber auch die Schüler gingen nicht ganz leer aus, und besonders die armen Schüler wurden gerne bei Dienstleistungen verwendet, die eine Entschädigung gewährten, so an den Festen in der St. Katharinenkirche zu Hall, an Kirchweihe, St. Veitstag, Pfingsten, Katharinentag, Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt, in der Kreuzwoche usw.<sup>36)</sup>, beim Salve Regina in Tübingen, bei manchen Jahrtagsfeiern, Seelämtern z. B. in Eßlingen, Heilbronn, Stuttgart, Tübingen, bei den Versehgängen, namentlich aber bei Beerdigungen und Hochzeiten. In Bietigheim und Tübingen erhalten sie bei einer „Leich“ 2 Heller; in Calw „soll man jeglichem Schüler, so man die Leich holt, vor dem Haus ein Mutschell geben“, und bei Hochzeiten sind in Bietigheim „die Eheleute schuldig, den gemeinen Schulkindern einen Napf mit Suppen, Fleisch und etlich Becken“ zu spenden. Dazu kamen da und dort Stiftungen. In Eßlingen stiftete die Schulmeisterstochter Agathe Wittich im Jahre 1492 jährlich 2 fl „zur leiblichen Speisung und Ergözung der armen Schüler an dem Tage, da sie das heilig Sakrament der Gnade empfangen, damit sie an diesem Tage nicht nach dem Almosen laufen müßten“<sup>37)</sup>. Hier war schon 1486 ein namhaftes Kapital (500 fl) zu Brotausteilungen unter sie gestiftet worden, während außerdem das Spital an die „Häfeleinsbuben“ täglich zweimal Brot und was vom Gefindeessen übrigblieb, verteilte<sup>38)</sup>. Ähnlich war es im Spital in Tübingen<sup>39)</sup>. Und in Leutkirch stiftete der Domherr Johann Faber 1525 „den armen Schulern daselbst, sie seien wenig oder viel, 3 Pfund und den armen Schulern, so zu Leutkirch geboren und wandeln wollen, 6 Pfund mit

36) Rechnungen der Katharinenpflege Hall von 1516—1521, Stuttg. St.Arch., Rep. Hall, S. 111.

37) Eßl. Spitalarchiv 16, 20.

38) Mayer in Württ. Bjh. 1900, 331.

39) Pfaff, S. 21.

der Mahnung, daß sie sich wohl halten und mit Tugend, Kunst und Ehre wiederkommen“<sup>40)</sup>. Auch Wangen hat eine solche Stiftung vom Jahr 1522. Sie stammt vom dortigen Magistrat und bestimmt für das Spital eine ansehnliche Geldsumme, wofür dieses vier arme Schüler, Bürgerzkinder, die im Figural- und Choralkirchengesang erfahren sind, aufnehmen und mit Wohnung, Nachtlager, Speise und Trank versehen und das für sie nötige Schulgeld bezahlen soll<sup>41)</sup>. Da dies alles aber immer nur einzelnen zugute kam und auch oft nicht ausreichte, so waren die Armeschüler größtenteils auf Almosen angewiesen, die sie „von Haus zu Haus riefen und sammelten“<sup>42)</sup>. Dieses Betteln sah niemand für eine Schande an. Die Kirche heiligte ja die Armut, und die Bettelorden hatten die Armut zum Grundsatz erhoben. So konnte der Heilbronner Bürger und Notar Johann Baldermann im Jahr 1518, als ihm sein früheres Almosenheischen vorgeworfen wurde, ruhig erwidern: „Wahr ist, daß ich in Schulers Weise in meiner Jugend mit edel und unedlen Parteken gesammelt habe; ist mir nit unehrlich; so geschieht es noch von manches Biedermanns Kind“<sup>43)</sup>. Die Almosen wurden teilweise in einer Büchse angesammelt<sup>44)</sup>, und aus ihr verteilte dann der Schulmeister an die Armeschüler den partem, woher sie auch den Namen „Partimsknaben“ erhielten<sup>45)</sup>. Wie es in Biberach war, berichtet uns der bekannte Biberacher Chronist: „Die Schulerlein haben auch vor den Häusern umher bettelt und geschrieen oder haben gesungen nach der Kirchenzeit die Responsorien oder den Hymnus, ein Vers oder Antiphon. An der heiligen Dreikönig Tag so sind die Schüler zu Nacht umhergangen mit einem großen Stern und gesungen um Gottes willen vor den Häusern. In etlichen Häusern hat man den Schülern den partem geben, etwan eins ein Laib oder mehr. Das Brot haben dann sie uf die Schul müssen tragen, das hat ihnen dann der Schulmeister austellt. In der Fasten haben die Schuler, fremd und heimisch, um Eier in Dörfern umher gesungen bis zu Ostern“<sup>46)</sup>. Am Abend vor dem Nikolaustag sangen sie in Wangen vor den Häusern neben deutschen Liedern auch ein

40) Stuttg. St.Arch., Rep. Leutkirch S. 31.

41) Da sie dafür auch täglich beim Gottesdienst zu singen hatten, so gleichen sie den oben geschilderten Chorknaben (Diözesanarchiv von Schwaben 1907, S. 30 ff.).

42) Stuttg. Sch.D. 1501.

43) Heilbr. Stadtarchiv.

44) Heilbr. Urkundenbuch I, S. 495.

45) So in Ulm, Leutkirch, Jßny u. a. Diözesanarchiv von Schwaben 1907, S. 30 ff.

46) Freiburger Diözesanarchiv 1887, S. 159.

lateinisches, seinen mittelalterlichen Ursprung nicht verleugnendes Lied, das nach einem alten Aufschrieb also lautet:

Nicolai festo, bone Jesu praesto,  
suos cum gaudento famulos commendo,  
corde celebrare, secum triumphare.  
Iste puer magnus, omni laude dignus  
coepit ieiunare et a lacte stare  
per sextam et quartam degens vitam rectam;  
domino canamus et benedicamus  
Nicolai festo ex corde modesto  
gratias agamus  
saeculorum saecula<sup>47)</sup>.

Nicht allzulange pflegten die fremden Armenschüler am gleichen Plage zu verweilen, sei es, daß die handwerksmäßige Wanderlust sie erfaßte, oder daß die örtlichen Schulverhältnisse ihnen nicht zusagten, oder zuviel arme Schüler da waren, die einander das Almosen schmälerten<sup>48)</sup>, oder eine Gemeindebehörde sie der Stadt verwies, weil den Stadtpfaffen durch die Schüler „zu viel Abbruch geschah“, wie es in Heilbronn zur Zeit Konrad Költerers der Fall war. Auch Crailsheim verbot dem Schulmeister, der wegen des Schulgelds ein Interesse an einer möglichst großen Zahl von Schülern hatte, mehr als die Hälfte pauperes anzunehmen.

So zog man denn nach andern „guten Schulen“, worunter man solche verstand, wo „nit viel armer Schüler und viel rich Lüt“ waren.

Diese Möglichkeit, ohne eigene Mittel die Schulen zu besuchen, hat natürlich für viele das Studium ungemein erleichtert, die Schule davor bewahrt, eine Standeschule der Vermöglichen zu werden, und manchem talentierten armen Knaben<sup>49)</sup> den Weg zu einer einflußreichen Laufbahn geebnet. So war Kurrendschüler in Hall, Rothenburg o. T. und Straßburg der Reullinger Reformator Matthäus Alber, in Ulm der Reformator Konrad Sam aus Rottenacker zusammen mit dem Wiener

47) Es ist schon folgendermaßen übersetzt worden: „Am Feste des h. Nikolaus danke ich dem guten Jesu (oder das Nikolausfest weihe ich dem guten Jesu); mit Freud' empfehle ich es seinen Dienern, von Herzen ihn zu preisen und zu triumphieren. Denn schon als Knabe war er groß, alles Lobes würdig, er, der sich selbst der Milch enthielt, zehn Jahre fastete und ein Leben lebte, der Nachahmung wert; deshalb laßt uns singen dem Herrn und ihn preisen, auch ihm danken immerdar an dem Fest des Nikolaus, der da war von Herzen mäßig (oder aus bescheidenem Herzen).“ Diözesanarchiv von Schwaben 1907, S. 30 ff.

48) Diese Gründe bei Thomas Platter, S. 31, 33.

49) paupertas fecunda esse solet ingeniorum alitrix sagt die Ordinatio Ferdinandi 1525, Roth 148.

Bischof Johann Heigerlin, genannt Faber, von Leutkirch, und auch der spätere Merseburger Fürstbischof Michael Helding, genannt Sidonius, aus Enslingen bei Niedlingen († 1561) sang als armer Schüler vor den Türen der Reichen<sup>50)</sup>.

Aber diese Einrichtung hatte auf der andern Seite auch schwere Schäden im Gefolge. Viele Unberufene drückten die Schulbänke, und gar oft wurde das Betteln wichtiger als das Lernen, um schließlich zum unstillen Vagieren mit seinen tausend Gefahren für die unreife Jugend auszuarten. Der Armeschüler wurde zum fahrenden Schüler, zum Vaganten oder, was das gleiche heißt, zum Bacchanten, und geriet damit in einen Lebenskreis, der Elend, Verwilderung und Verwahrlosung, wenn nichts Schlimmeres, bedeutete<sup>51)</sup>. Thomas Platter gibt uns aus seinen eigenen Erlebnissen ein ebenso anschauliches wie ergreifendes Bild. Danach wanderte man von Schule zu Schule bettelnd, stehend, vagabundierend unter Anführung, ja oft unter der Tyrannei von älteren, teilweise schon im Mannesalter stehenden, geliebten Bacchanten, denen die jungen, oft kaum zehnjährigen „Schützen“ „präsentieren“, d. h. aufwarten und „wie eine Pfunde“ Lebensunterhalt schaffen mußten. Ein Beispiel für viele: Thomas Platter erzählt über seinen Aufenthalt in Ulm um 1516: „Als wir gen Ulm kamen, hieß mich mein Bacchant Paulus mit dem Tuch, das zu einem Röcklein geschenkt worden war, umhergehen, den Macherlohn dazu heischen; mit dem überkam ich viel Geld, denn ich hatte das Betteln wohl gewohnt, denn dazu hatten mich die Bacchanten viel bracht. Da han ich großen Hunger ghan, denn alles, was ich überkam, bracht ich den Bacchanten. Ich hätte nit ein bißlein geessen, denn ich forcht das Strichen. Paulus hatt ein andern Bacchanten zu ihm genommen, hieß Achacius, denen muß ich und mein Gesell Hilteprant präsentieren, aber mein Gesell fraß schier alles; dem gingen sie auf der Gassen nach, daß sie ihn essend funden, oder sie hießen ihn das Maul mit Wasser schwenken und in ein Schüssel mit Wasser speizen, daß sie sächen, ob er etwas gefressen hätt. Dann wurfen sie ihn in ein Bett, und ein Kiffin uff den Kopf, daß er nit schreien möchte, schlügen ihn dick bede Bacchanten, daß sie nit mehr konnten. Darumb forcht ich mich, brachte alle Ding heim, hatten oft soviel Brot, daß es grau wurde; da schnitten sie dann ußwendig das Grau ab, gabens uns zu essen. Da han ich oft großen Hunger ghan und bin übel erfroren, darum daß ich oft bis um Mitte Nacht in der Finstere han müssen umhergehen singen um

50) Schnurrer, Erl., S. 310.

51) Über ihr Treiben vgl. namentlich Heinrich Bebel's *facetiae* und Thomas Platters *Selbstbiographie*.

Brot. Da war eine fromme Wittwe, die hat mir oft im Winter meine Füß in ein warmen Belz Bleß gewicklet, den sie hinter den Ofen gelegt hatte, wenn ich käm, daß sie mir meine Füß wärmete, und gab mir dann ein Schüßlein mit Mus, ließ mich dann heinfahren. Ich han wohl Hunger ghabt, daß ich den Hunden Bein auf der Gassen han abgejagt und die genaget“.

Wie weit aber die Verwahrlosung ging, erzählt er uns aus dem folgenden Jahr, als er in Schlettstadt zu dem berühmten Sapidus in die Schule ging. Dieser hieß ihn und seinen Kameraden, wie er sie sah, „zwen rüdig Schützen,“ und Platter fügt treuherzig bei: „und das war auch zum teil wahr, insonderheit mein Gesell, der war so rüdig, daß ich ihm manchen Morgen mußte das Linlachen ab dem Leib, wie eine Haut von einer Gaiß abziehen“.

Bei einer solchen Lebensweise konnte natürlich von einem ordentlichen, regelmäßigen Schulbesuch keine Rede sein. Der Ulmer Schulmeister klagt: „mir ist ein Junger bei elf oder 13 Jahren zu Handen kommen zu lehren, der berühmt sich, daß er jezo in die 12. oder 13. Schule ging“, und Thomas Platter setzt seinen Erlebnissen, auch in Ulm, immer wieder bei: „Die Bacchanten zogen mich gar nit zu den Schulen“, so daß er mit 18 Jahren „nüt konnte, auch ni<sup>t</sup> den Donat lesen“. Und gar Matthäus Schwarz, „der böse Strick, der nach Heidenheim unter die Rute“ geschickt wurde, warf im Jahr 1510 mit dreizehn Jahren „den Schulsack weg, als seine Sinn ihm in fremde Land stunden“<sup>52)</sup>. Da verstehen wir den Kummer der Mutter Thomas Platters, die ihm, wie er wieder einmal nach Hause kam, vorhielt: „Es verdrießt mich, daß du so hin und wider schlumpst und ohn Zwiesel nütz lernest“, und welche Sorge um die wandernden Schüler, denen Johann Faber in Leutkirch Unterstützungen aussetzt, spricht daraus, wenn er sie mahnt, doch ja „mit Tugend, Kunst und Ehre wiederzukommen“.

An Versuchen, gegen dieses Vagantentum, das die sittliche wie die körperliche Gesundheit der Jugend aufs stärkste gefährdete, einzuschreiten, hören wir wenig. Außerhalb unseres Landes, z. B. in Nürnberg (1505) und Straßburg (1500), ordnete man zur besseren Überwachung der „armen Schüler, so auf den Gassen oder vor Häusern heischen“, an, daß alle „ein Zeichen öffentlich, unverborgn tragen sollen, dadurch erkannt werde der Unterschied und die Zahl der Schüler“<sup>53)</sup>. Und in Heilbronn, Crailsheim und Hall wurden sie ausgetrieben oder nur in

52) Matth. Schwarz, Autobiographie in Rehrbachs Mitteilungen der Ges. f. d. Erz- und Schulgesch. 1910, 2. Heft.

53) Joh. Müller, Schulordnungen 154, 336.

begrenzter Zahl geduldet. Allein das geschah weniger, um dem Unwesen zu steuern, als um den eigenen Stadtarmen das Almosen zu sichern. Entschiedene Maßregeln, die das Übel an seiner Wurzel gefaßt hätten, wurden keine ergriffen. Dieses saß offenbar zu tief in den ganzen sozialen Anschauungen der Zeit, welche die entfittlichende Seite des Bettelns kaum erst zu ahnen begann.

Wer hiebei nicht Schiffbruch gelitten hatte, und wer nach Höherem strebte, heimische wie fremde Schüler, kam dann zur Universität. Es war freilich nur ein kleiner Bruchteil der Trivialschüler, kaum der fünfte Teil<sup>54</sup>).

Natürlich übten die Nachbaruniversitäten die größte Anziehungskraft aus. So besuchten aus Eßlingen von 1480—1520 Heidelberg 52 Studenten, Freiburg 24, Tübingen 62, Erfurt 11, Krakau 4, und aus Viberach im gleichen Zeitraum Heidelberg 10, Freiburg 24, Tübingen 17, Erfurt 2, Krakau 5 Studenten<sup>55</sup>). Aus Stuttgart stammten von 1477—1534 zwanzig Heidelberger Studenten, aus Blaubeuren 13.

Auf der Hochschule traten sie in ein Internat, in die Pädagogien, ein<sup>56</sup>). Nur wenige, die mehr begüterten, wohnten in der Stadt, oft unter dem Schutze besonderer Hofmeister oder Hauslehrer, praecceptores oder paedagogi, die selber Studenten waren und sie in Lektion und Kirche zu führen hatten<sup>57</sup>). Manche dienten auch als famuli bei den Professoren<sup>58</sup>). Die meisten aber wohnten und speisten in den Pädagogien, die zur Verminderung des Aufwands der Schüler, zur besseren Wahrung des klerikalen und klösterlichen Zuschnitts des Studiums und überhaupt im sittlichen Interesse der jugendlichen Schüler als Internate eingerichtet waren.

Über die Altersgrenze und die Vorbildung beim Eintritt gab es keine festen Bestimmungen. Jeder mit einigen, wenn auch nur ele-

54) Für Eßlingen läßt sich dies einigermaßen bestimmen. Es kamen (nach Mayer, Württ. Bjh. 1900, S. 332) unter Kaspar Heiningcr, der die Schule 36 Jahre lang leitete, etwa 140 Eßlinger zur Hochschule. Da seine Schule mit etwa sieben Jahrgängen wohl 140 Schüler zählte (Hail mit etwa 5000 Einwohnern hatte im Jahr 1513 78 Schüler, so daß wir für Eßlingen, das ums Jahr 1500 etwa 8000 Einwohner hatte, 140 Schüler rechnen dürfen), so hatte er in 36 Jahren etwa 700 Schüler, wovon also 140, d. h. der fünfte Teil, studierten.

55) Merk in Württ. Bjh. 1903, 173.

56) Für die weitere Darstellung legen wir vor allem die Tübinger Verhältnisse, die aber von denen in Heidelberg und Freiburg nicht wesentlich verschieden sind, zugrunde.

57) S. Roth, Urkunden 416, 621 und Crusius, Annalen III, 10, 12. Auch Melancthon war in Heidelberg Pädagog der Grafen von Löwenstein.

58) Roth, Urk. 53, 347, 553, 618, 619—621.

mentaren Schulkenntnissen versehene Schüler konnte sich immatrikulieren lassen, wenn er versprach, die Gesetze der Universität zu halten. So zeigt das Eintrittsalter große Verschiedenheit. Wie schon oben gesagt, kam Chyträus mit neun Jahren zur Hochschule, Johann Eck mit zwölf, Blarer und Melancton mit 13 und Johann Alexander Brassicanus mit 14 Jahren, während man als Normalalter etwa das 16. Lebensjahr annehmen darf, wie es in der Braunschenschen Stiftung in Calw angegeben ist.

Bei der Aufnahme waren seit alter Zeit besondere halb spaßhafte, halb rohe Förmlichkeiten üblich. Der Neuling, „Novize“, galt als *beanus* (von französisch *bec jaune* Gelbschnabel) oder, wie ein Anagramm das Wort erklärt: *Beanus est animal nesciens vitam studiosorum*, als ein rohes, tierisches Wesen. Um ihn aus diesem Zustand zu befreien, war eine besondere Operation in Gegenwart einer Anzahl Bursales, auch Magister und Baccalaren, notwendig<sup>59)</sup>. Der *Beanus* wird hereingeführt „als ein Ungeheuer mit großen Hörnern, langen aus dem Mund hervorragenden Zähnen, struppigem Bart und Haar und umgeben von unerträglichem Gestank. Nachdem er das sog. *examen patientiae* bestanden hat, erfolgte die *depositio cornuum*. Es wurden ihm die Hörner abgesägt, die Zähne ausgerissen, Bart und Haar abgeschoren, was natürlich nicht ohne mannigfache Quälereien abging; endlich legte der *beanus* eine Art Sündenbekenntnis ab.“ Dann wird er vom *beanium* freigesprochen und hat den Magistern und Studenten, die mit ihm die *Deposition* vorgenommen hatten, eine reichliche Mahlzeit zu spenden<sup>60)</sup>.

Daß diese *Deposition* auch in Tübingen und namentlich in den Bursen üblich war, beweisen die besonderen Bestimmungen der Statuten der Universität von 1477 und der Bursen von 1506 über das *beanium*<sup>61)</sup>, und als Hieronymus Wolf im Jahr 1535 in der Burse *famulus* war, fand er die „*barbara consuetudo, quam depositionem vocant, ut stolidissimo et importunissimo cuique advenas omnibus et verborum et verberum contumeliis exagitare licitum esset*“, noch voll im Schwung<sup>62)</sup>. Auch die Statuten des *Rontuleoniums* von 1536 sprechen davon<sup>63)</sup>.

---

59) Das *manuale scholarium*, ein Gesprächsbuch aus der Frühzeit des Humanismus, das uns die Heidelberger Universitätsverhältnisse um 1480 schildert, gibt hievon ein deutliches Bild.

60) Schmid, *Gesch. d. Erz.* II, 1, 535. Bömer, *Lat. Schülergespräche in Kehrbachs Zeiten und Forschungen I*, 1897.

61) Roth 54, 421.

62) Wolfs *Selbstbiographie*, herausg. von Reiske 1773, S. 800.

63) Roth 447.

In den Bursen, zu denen die Pädagogien gehörten, herrschte eine strenge, aber für manche verbummelte Scholaren recht heilsame Hausordnung. Sie waren dem rector bursae und den conventores zum Gehorsam verpflichtet. Jeder conventor hatte noch die besondere Aufsicht über eine Anzahl Bursalen und bewohnte ein Zimmer, das zwischen denjenigen der Bursalen lag<sup>64</sup>). Das Öffnen und Schließen der Bursen war auf bestimmte Stunden festgesetzt; Eingang und Ausgang stand unter der Aufsicht der Konventoren. Die Mahlzeiten wurden gemeinsam eingenommen. Sie waren, wie wir es in dieser Zeit nicht anders gewöhnt sind, kräftig und reichlich, nur vielleicht etwas einförmig. Die Kost bestand nach einem Bericht vom Jahr 1496 zum Frühstück (prandium) und zur Hauptmahlzeit (cena) aus einem halben Pfund Kochfleisch mit Gemüse, Braten kam nur an den hohen Festtagen auf den Tisch<sup>65</sup>). Welche Entschädigung hierfür zu bezahlen war, ist nicht bekannt, doch dürfte sie jährlich 12—15 fl betragen haben, da nach einer Bestimmung der Artistenstatuten von 1506 ein jährliches Gesamteinkommen von 16 fl zum Unterhalt eines Studenten gerade noch hinreichte<sup>66</sup>). Zu dieser Ausgabe des Scholaren kam dann noch außer der Immatrikulationsgebühr von 6 β<sup>67</sup>) das Unterrichtsgeld, das verhältnismäßig hoch war. Es beträgt nach den artistischen Statuten von 1477 und einer Verordnung von 1488 für die zur Erlangung des Baccalaureats, also für die Scholaren der Pädagogien, vorgeschriebenen exercicia und lectiones jährlich 4 fl und für die resumptiones des Pädagogus 1 fl, also zusammen 5 fl<sup>68</sup>). Da waren Ermäßigungen und Stipendien für die zahlreichen pauperes recht willkommen. Machten doch die pauperes manchmal (z. B. in den Jahren 1500, 1503 und 1514) etwa den vierten Teil sämtlicher Immatrikulierten aus. Sie erhielten eine Ermäßigung der Intitulationsgebühr von 6 β auf 1 β. Dann wurde schon 1481 festgesetzt, daß das, was von den Einkünften der Bursen übrigbleibe, „dienen solle armen Meistern und Schülern“<sup>69</sup>), und 1506, daß dem Studenten, der weniger als 16 fl jährliches Einkommen habe, bei Würdigkeit das Unterrichtsgeld ganz oder teilweise nachgelassen werde<sup>70</sup>). Ja im Jahr 1522 wurde das Unterrichtsgeld „zur Erholung der Stände

64) Roth 409, 411, 413, 414, 420.

65) K. Schmid, Gesch. d. Erz. II, 1, 533.

66) Roth 349. K. Schmid, Gesch. d. Erz. II, 1, 533.

67) Roth 458.

68) Roth 333, 336, 337, 416.

69) Roth 72.

70) Roth 349.

Baccalaureatus und Magisterii“ ganz aufgehoben, wobei die Lehrer durch Stipendien, die aus den früher von Herzog Ulrich „auf sein Kapell und Singerei“ verwendeten Gefällen gebildet wurden, Entschädigung erhielten<sup>71)</sup>. Diese Vergünstigung scheint aber nicht lange gedauert zu haben. Wenigstens hören wir schon 1528 wieder von Unterrichtsgeld<sup>72)</sup>. Auch die schon genannten Stellen als famuli bei Professoren und als paedagogi brachten Verdienst. Freie Wohnung, Kost und freien Unterricht genossen die famuli bursae, die neben ihrem sordidum munus (hypocaustum calefacere, aquam et ligna portare, quadras et patinas abluere, lectum sternere, claudere et aperire fores), wie es Hieronymus Wolf schildert, auch noch studieren konnten. Sonst stand eine mit dem Eindringen des Humanismus zunehmende Zahl von ziemlich reichen Stipendien zur Verfügung. So war in Tübingen die Plantsch-Hartsejferische Stiftung für arme Gefellen vorhanden, die schwören konnten, daß sie nicht vermögen, aus eigenen Mitteln 20 fl das Jahr aufzubringen<sup>73)</sup>. Derselbe Hartsejfer hatte auch im Jahr 1509 für arme Tübinger Studenten, womöglich frühere Stuttgarter Chorschüler, „die sonst von niemand eine Hilfe mögen haben“, 3000 fl Hauptgut, also 120—150 fl Jahreszins, ausgesetzt<sup>74)</sup>, und im Jahr 1533, kurz vor seinem Tod, stiftete Martin Plantsch auch noch ein Stipendienhaus, den Anfang des heute noch blühenden Martinsstifts<sup>75)</sup>. Dem Stift Urach vermachte der Dettinger Frühmesser Konrad Pland, „als es noch in der Kapuz war“, 11 fl 11 β 2 Heller Jahreszins zur Unterhaltung eines Studenten in Tübingen oder anderswo. In Calw stiftet der Kaplan Ludwig Braun (oder Brun) im Jahr 1496 für je zwei Studenten seiner Verwandtschaft, „so zu hoher Schul taugenlich“, von ihrem 16. bis 24. Lebensjahr jährlich 15 fl<sup>76)</sup>. In Schorndorf bestimmt die Gaisbergische Stiftung vom Jahr 1517 oder 1528 für drei Studenten in Tübingen je 20 fl<sup>77)</sup>. In Hall heißt es in dem Stiftungsbrief des Domherrn Jeremias Egen vom Jahr 1509: „es sollen die von Hall ein Mannsperson, die zum Studieren geschickt ist, auf eine Universität zu hoher Schul von unserer Stiftung Nutzung halten“<sup>78)</sup>. In Brackenheim werden im Jahr 1512 vom Priester Emhard vier Stipendien zu je 15 fl für drei Brackheimer und

71) Roth 129, 131, 134.

72) Roth 416, Anm.

73) Schnurrer, Erl. 308.

74) Stuttg. St.Arch., Rep. Stuttg. Stift, Büschel 25.

75) Hermelink, Theol. Jaf. 82.

76) Stuttg. St.Arch., Rep. Calw, S. 6.

77) Stuttg. St.Arch., Rep. Schorndorf, S. 107.

78) Stuttg. St.Arch., Rep. Hall, S. 105.

einen von Hausen, „uff der hohen Schul zu Tübingen zu verstudieren“, gestiftet<sup>79)</sup>, und um dieselbe Zeit geschah durch einen Geistlichen in Leonberg eine ähnliche Stiftung<sup>80)</sup>. In Heilbronn werden im Testament des Predigers Johannes Kröner vom Jahr 1520 für einen Studenten zu Heidelberg jährlich 12 fl ausgeworfen. In Tübingen stiftet Kaspar Forstmeister, Doctor beider Rechte, im Jahr 1531 eine Summe, daß man jährlich zwei oder mehr armen Studenten der beiden Bursen Unterstützung geben soll „durch ein Rock und in den Bursen armen Studenten ihre Mähler damit zu bessern“<sup>81)</sup>. In Keutlingen sorgt das Zieglerische Stipendium (1512) für zwei und in Urach das Strylinische (um 1516) für vier Studierende<sup>82)</sup>. Für schwäbische Studierende in Wien hatte schon im Jahr 1444 der Passauer Domdekan Burkhard Krebs von Herrenberg die Lilienburs mit 100 fl Zinsertrag gestiftet<sup>83)</sup>.

Das ganze Leben auf der Universität, besonders das in den Bursen, sollte klösterlichen Charakter tragen. Das Fernbleiben von weltlichen Vergnügungen, Vermeidung aller Üppigkeit und Bewahrung des klerikalen Außern in Kleidung und Auftreten sind Gegenstand ständiger Verordnungen für die membra et supposita, für Dozenten und Schüler, bis ans Ende unserer Periode<sup>84)</sup>. Aber gerade diese Häufung der Verordnungen verrät, wie wenig man sich im allgemeinen daran hielt. Spielen, Zechen, Fluchen, Raufen, Nachtschwärmen, Ruhestörung, Widersetzlichkeit, auch Kollegstreik, nahmen immer mehr überhand, und namentlich die Landsknechtsitten drangen mit unwiderstehlicher Macht in die Jugend ein. Die „buntfarbigen, zerhauenen und zerschnittenen Hosen und Wammes“, die kurzen Leibbröcklein und die zerschnittenen oder mit Seidengewand, Federn oder anderen Zierd aufgemusterten Barette“, die nach Pellikans Bericht aus den Niederlanden, etwa seit der Gefangennahme Maximilians zu Brügge (1488), zu uns kamen, können trotz aller Verbote nicht unterdrückt werden. Auch die Sitten der Studenten folgten dem großen Zug der Zeit, der auf Loslösung von der klerikalen Ordnung des Mittelalters, freilich oft auch auf Verwilderung, geht.

Gleichwohl wäre es nicht zutreffend, wenn man Unfug und Ausschreitungen als die Hauptbeschäftigung der damaligen Studenten ansehen

79) Stuttg. St.Arch., Rep. S. 11.

80) Cleß, Kulturgesch. II, 2, 546.

81) Stuttg. St.Arch., Rep. Tübingen, Klöster, S. 10.

82) Württ. Kirchengesch., S. 215.

83) Stuttg. St.Arch., Rep. Gmünd, S. 1363 ff. und Stälin, Württ. Gesch. III, 775.

84) Roth 54, 103, 138, 150, 423.

wollte. Es gab auch unter ihnen zahlreiche fleißige Arbeiter, die sich in oft demütigender, aber redlicher Weise durchs Leben schlugen.

Besonders in den Pädagogien, diesen Vorschulen der Universität, wurde tüchtig gelernt. Schon um 6 Uhr früh begann der noch schulmäßig gehaltene Unterricht mit seiner oft harten und tyrannischen Zucht<sup>85)</sup>. Hier war das aus allen möglichen Schulen herbeikommende Schülermaterial gründlich zu sichten, verwahrloste, unfähige Elemente waren auszuscheiden, der ungleiche Kenntnisstand der Schüler war auszugleichen. Das gab schwere Arbeit für Schüler wie für Lehrer. Melanchthon seufzt nicht umsonst über „die Qualen dieser Werkstatt“<sup>86)</sup>. Aber die wissenschaftliche Begeisterung der Lehrer wirkte auf die Schüler, und besonders die Humanisten, ein Bebel, Heinrichmann, Altensteig, Melanchthon, Alexander Brassicanus, haben eine Generation herangezogen, die das ganze geistige Leben ihrer Zeit befruchtete und ihr eine geistige Bedeutung verschaffte, wie sie nur wenigen Perioden eigen ist.

Indessen erreichten verhältnismäßig wenige das nächste Ziel, das Baccalaureat, dem ein Studium von mindestens 1½ Jahren vorauszugehen hatte. Es ist durchschnittlich nur der vierte Teil der Immatrikulierten<sup>87)</sup>, und es ist etwas Außergewöhnliches, daß die in Heidelberg studierenden Eplinger etwa zur Hälfte Baccalaurei werden<sup>88)</sup>. Das Baccalaureat bedeutet mit der Erledigung des Triviums den Abschluß der eigentlichen Schulzeit und, da es der erste akademische Grad ist, zugleich den Anfang des eigentlichen akademischen Studiums. Das fand seinen Ausdruck auch bei der Baccalaureatsprüfung, die schon ganz akademisches Gepräge zeigt. Nachdem der Dekan der Fakultät dem Kandidaten durch den Bedellen zwei Leuchter hatte überreichen lassen, mußte er ein examen publicum und privatum bestehen und in einer Disputation eine ihm aufgegebenen quaestio auslegen und verteidigen, worauf ihm die neue Würde erteilt wurde. Vorher waren zu erlegen die nicht niederen Prüfungsgebühren und der Aufwand für den vorgeschriebenen Prüfungsschmaus, wozu der Rektor der Universität, der Dekan und die prüfenden Magister der Artistenfakultät einzuladen waren. Das Ganze machte 3 fl 18 kr Unkosten<sup>89)</sup>.

Die nächste akademische Stufe, die aber nicht vor 1½—2 Jahren erstiegen werden konnte, war die des magister artium liberalium.

85) Roth 331, 179.

86) Seyd, S. 89.

87) Paulsen I, 31.

88) Mayer, Württ. Bjh. 1900, 319.

89) Roth 362. Klüpfel, Gesch. der Univ. Tübingen 18.

Auch sie erreichte wiederum nur etwa der vierte Teil der Baccalaurei. Damit endigte das allgemein-wissenschaftliche, philosophische Studium, und es begannen nun die mehr technischen Studien der sog. oberen Fakultäten, der Medizin, der Rechtsgelehrsamkeit und der Theologie. Sie blieben aber, was die Zahl der Lehrer und Studierenden betrifft, weit hinter der artistischen Fakultät zurück.

Nachdem wir so die Laufbahn eines Schülers von seinen ersten Schuljahren bis zu den akademischen Studien verfolgt haben, wollen wir zum Schluß noch die Frage beantworten, was weiter aus den vielen Schülern geworden ist, zu welchen Stellungen im Leben sie es gebracht haben.

Im allgemeinen gesprochen, finden wir sie zunächst überall da, wo eine höhere Bildung nötig war, und die Landes- wie die Ortsgeschichte weiß uns von einer langen Reihe bedeutender Männer zu erzählen, die, unsern Schulen entsprossen, im In- und Ausland sich Würden und Ehren erworben haben. Sie einzeln aufzuzählen, würde zu weit führen<sup>90</sup>). Nur auf einige Punkte möge hingewiesen sein. Die Universität Tübingen vermag, obgleich die Freizügigkeit unter der Gelehrtenwelt auch damals schon bestand, in unserer Periode fast ihren ganzen Lehrkörper aus Einheimischen zu bilden und zu ergänzen. Unter den im Jahr 1534 vorhandenen bedeutenderen Lehrkräften sind 18 Landesfinder und nur 6 Ausländer<sup>91</sup>).

Den ärztlichen Beruf wählten wenige, wohl weil das Studium teuer und die Versorgung unsicher war.

Dagegen erforderte ja „die Notdurft des gemeinen Nutzens der Gelehrten Geschicklichkeit und Gebrauch“, und so stehen viele im Dienst des Staates und der Gemeinde. Zwar sind die Graduierten hier ziemlich selten. Von den Duzenden Bögten, die uns in dem Quellenmaterial begegnet sind, besitzen nur zwei einen akademischen Rang, nämlich der Uracher Vogt Johann Rüngott (im Jahr 1474), er ist Baccalaureus, und der Nürtinger Vogt Bernhard Galler (1535), der Magister ist. Unter den Beamten des Hofgerichts Rottweil treffen wir den Hofschreiber Magister Konrad Lutz (1515) und den Prokurator Meister Peter Willenbach (1515), unter den Bürgermeistern, Richtern und Ratsherren der Reichsstädte Eßlingen und Heilbronn keinen einzigen Graduierten; in Ulm hat wenigstens der Bürgermeister Matthäus Reidhart die Doktormürde (1505). Zahlreicher sind die graduierten Stadtschreiber. So sind Magister Niklas von Wyle und Heinrich Neuffer in Eßlingen; des letzteren Nachfolger

90) Die meisten Oberamtsbeschreibungen liefern hiefür alles wünschenswerte Material.

91) Roth 165 ff.

Wendel Dürr ist gar Lizentiat. Sonst sind Magister die Stadtschreiber Kilian Bogler in Cannstatt (1500), Johann Dürr in Schorndorf (1501), Jörg Sigloch in Markgröningen (1522), Bartholomäus Kettel in Hall (1530). Aber auch die Nichtgraduierten besaßen zweifellos Lateinbildung, ohne die sie ihre Stelle nicht hätten ausfüllen können<sup>92</sup>).

Nicht wenige wandten sich dem Lehrfach zu, das für alle Bildungsstufen, vom Lokaten, Provisor, Kantor, Baccalaureus bis zum Magister Unterkunft bot.

Ein weit größerer Prozentsatz aber fand Verwendung im Dienste der Kirche, die mit ihren Vikariaten, Kaplaneien, Pfarreien, Stiften, Klöstern und Bistümern für jede Begabung, jeden Anspruch, jeden Stand, jeden Ehrgeiz eine Fülle von Stellen und Pfründen zur Verfügung hatte. Hatten doch schon kleine Städte, wie Creglingen, Dornstetten, Ebingen, Balingen, Nürtingen 8—10 Pfründen. Göppingen besaß kurz vor der Reformation 33 Geistliche, Biberach 36, Rottweil außer dem Dominikanerkloster 16, Hall gar 40 Weltgeistliche, Eßlingen 23 Weltpriester und Stuttgart 52 Welt- und Klostergeistliche. In Eßlingen wurden nach Ausweis der Mißivenbücher, welche die Pfründenverleihungen samt den Bewerbungen genau verzeichnen, in den Jahren 1482—1512 70 Pfründen an Weltpriester vergeben. Im ganzen Bistum Konstanz, zu dem auch der größte Teil unseres Landes gehörte, gab es im Jahr 1436 17060 Priester in 1700 Pfarreien und 350 Klöstern<sup>93</sup>), Zahlen, die in unserer Periode noch größer anzunehmen sind. Und diese alle rekrutierten sich in der Hauptsache aus unsern Schulen, die ja dem Bedürfnis der Kirche nach geschultem Nachwuchs und dem Wunsch der Bevölkerung, ihren Kindern den Zugang zu den kirchlichen Würden zu verschaffen, zum guten Teil ihr Dasein verdankten. Dabei schreckten keine hohen wissenschaftlichen Anforderungen vom Eintritt in die Reihen der Kleriker ab. Die niederen Weihen konnte man schon in der Schule erhalten, wie z. B. die Schüler in Biberach teilweise aus clerici bestehen. Allerdings war für einen Teil der Chorherrnstellen, für größere Pfarreien und für die Prädikaturen Universitätsbildung die Regel<sup>94</sup>), aber die große Masse der Priester hatte keine höhere Vorbildung als die der Lateinschule, welche die von den Kirchendienern verlangten Kenntnisse in Lesen, Singen, Konstruieren und Lateinischsprechen unschwer vermittelte<sup>95</sup>).

92) Von den Ratsherren ist dies nicht ohne weiteres anzunehmen. Ambrosius Blarer sagt in einem Brief vom 3. November 1531, daß in Eßlingen fast keiner der Ratsherren Lateinisch verstehe (Blarers Briefwechsel I, 284).

93) Cleß, Kulturgesch. II, 2, 459.

94) Württ. Kirchengesch. 215, 216.

95) S. S. 356.

Ein beträchtlicher Teil der Schüler wurde aber weder „gelehrt noch geistlich“, sondern ergriff den bürgerlichen Beruf eines Handwerkers oder Kaufmanns, nachdem wohl in der Regel nur die unteren Klassen der Schule durchgemacht waren. Sie sind auch in der Nürnberger Schulordnung von 1505 gemeint, wenn es heißt: „Mit alle Knaben werden aus einer einzigen Ursache zur Schule gelassen; denn etlich werden dazu gelassen, damit sie gelehrt oder geistlich möchten werden, etlich damit sie nit müßig und auf der Gassen umlaufen, sondern bei den andern Knaben Zucht lernen, etlich, daß sie schreiben und lesen lernen“<sup>96</sup>). Von diesen erfährt man freilich in der Geschichte nicht viel, da sie öffentlich kaum hervortreten, aber sie bilden den gediegenen Kern der Bürger, der ruhig, aber rastlos die Kultur der Zeit schafft, auch die großen geschichtlichen Bewegungen mit offenem Sinn erfährt und ihnen schließlich erst die nachhaltige Wirkung sichert. Und wenn Wimpfeling schreibt: „Deutschland war niemals so reich und glänzend als in unsern Tagen, und es verdankt dies hauptsächlich dem unverdrossenen Fleiß und der emsigen Betriebsamkeit seiner Bürger, sowohl derer, die in ihren Werkstätten der Arbeit obliegen, als derer, die Kaufmannschaft und Handel treiben“, so sind unter diesen Bürgern sicher nicht die geringsten alte Lateinschüler gewesen.

## VII. Die äußere Entwicklung des Schulwesens.

### 1. Die Verbreitung der Schulen.

Bei der Feststellung der Verbreitung der Schulen ist vor allem zu beachten, daß es sich für uns zunächst nicht etwa um alle irgendwie nachweisbaren Schulen handelt, sondern nur um die öffentlichen Gelehrtenschulen, d. h. die Schulen, die eine öffentliche Einrichtung sind und auf Grund einer Fremdsprache, der lateinischen, eine höhere Bildung geben wollen.

So einfach es nun hierbei ist, die Schulen, deren lateinischer Charakter aus ihrer Benennung (Trivial- und Partikularschule), ihrem Lehrplan und Lehrziel oder aus sonstigen Nachrichten unmittelbar ersichtlich ist, unter die Gelehrtenschulen einzureihen, so schwierig wird die Sache bei den Anstalten, deren Bestehen zwar nachgewiesen ist, von deren Zugehörigkeit zu den Gelehrtenschulen wir aber solche direkten Beweise nicht besitzen. Doch gibt es auch hier eine Reihe wichtiger Anhaltspunkte: einmal den Sprachgebrauch dieser Zeit, nach dem unter „Schule“ und „Schulmeister“ in der Regel die lateinische Schule und der lateinische Schulmeister zu verstehen

<sup>96</sup>) Joh. Müller, Sch.D. 157.

ist. Die Bezeichnungen als Trivial- und Partikularschule sind ja selten, und der Ausdruck „lateinische Schule“ kommt nur im Gegensatz zu „teutscher Schule“, und zwar meist erst am Ende unserer Periode, vor.

Erfahren wir dann noch, daß der Schulmeister als Magister oder Baccalaureus akademisch graduiert ist, oder daß er zugleich das Amt eines Stadtschreibers, Gerichtsschreibers oder Notars, wozu damals auch die Kenntnis des Lateinischen gehörte, versteht, oder daß Schulmeister und Schüler bei dem durchaus lateinischen Gottesdienst (Messen, Jahrtagen u. dgl.) mitzuwirken haben, oder gar, daß aus dem Schulort und seiner Umgebung zahlreiche Universitätsstudenten stammen, wie es namentlich bei vielen kleineren Städten der Fall ist (vgl. Roth, Tübinger Matrikel), so dürfen wir ruhig den Schluß ziehen, daß es sich hierbei um eine Gelehrtenschule handelt.

Diese Lateinisch treibenden Schulen hat man schon „unbedingt zu den Volksschulen rechnen wollen, da auch für das bürgerliche Leben die Kenntnis der lateinischen Sprache, die bei den abendländischen Völkern sozusagen zur zweiten Volkssprache geworden war, in kirchlicher und politischer Hinsicht unentbehrlich blieb“ (Kaiser, Geschichte des württ. Volksschulwesens I, 20). Aber diese Ansicht ist schon in ihrer Voraussetzung durchaus irrig. Das Lateinische bedeutete für diese Zeit zwar viel, sehr viel, aber davon, daß es zur zweiten Volkssprache geworden wäre, kann keine Rede sein (s. oben S. 359). Es war und blieb auch im Bewußtsein dieser Zeit immer eine Fremdsprache, deren Erlernung verhältnismäßig wenigen beschieden war. Andernfalls wäre ja auch das Aufkommen „teutscher Schulen“ ganz unerklärlich. Ein richtiger Kern steckt allerdings in dieser Ansicht, nämlich der, daß damals zwischen Latein- und Volksschule keine feste Abgrenzung bestand. Die Unterstufe der Lateinschule, die sich auch mit den Elementen, Lesen und Schreiben, befaßte, war eben damit zugleich Elementar- oder Volksschule, und manche Lateinschule und mancher Schüler mag zuzeiten nicht viel über diese Elemente hinausgekommen sein. Aber darum blieb die Schule doch ihrem Ziel und ihrem Lehrbetrieb nach eine höhere, d. h. eine Gelehrtenschule.

Diesen Grundsätzen entsprechend, haben wir für unsern Zeitraum eine lange Reihe von Schulen feststellen können, eine Reihe, mit der aber zweifellos die Zahl der überhaupt vorhandenen, aber bei der Lückenhaftigkeit unseres Materials nur nicht nachweisbaren Schulen noch nicht erschöpft ist. Auch das ist nicht ausgeschlossen, daß manche dieser Schulen nicht die ganze Zeit bestanden, sondern auf kürzere oder längere Zeit verschwanden, wie wir von Heidenheim wissen, daß es in den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts eine Zeit lang keine Schüler hatte (s. unten Heidenheim.)

Wir unterscheiden an Schulen, je nachdem die Schule eine Einrichtung der Stadt (Gemeinde), des Stifts, des Klosters oder der Universität war, Stadt-, Stifts-, Klosterschulen und Pädagogien, nehmen aber die Stadt- und Stiftschulen, die sich öfters nicht scharf trennen lassen, in einem ersten Abschnitt zusammen, dem wir dann die Klosterschulen und Pädagogien folgen lassen.

### A. Stadt- und Stiftschulen.

#### **Halen.**

1494. Caspar Erpfinger, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Rep. Gmünd, S. 2062).

#### **Altdorf.**

1509. Matthäus Wallraff, Schulm., Notar und Gerichtschreiber am Landvogteigericht (Stuttg. St.Arch., Rep. Weingarten, S. 449).

#### **Altensteig.**

- 1483, 1486. Schulmeister und Schüler erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Altensteig, G.B., S. 1, Jahrtagsstiftung).

#### **Bachnang.**

- Um 1520. Berthold Krieb, Schulm. u. Stadtschr. (Stuttg. St.Arch., Manuscript 136).

#### **Balingen.**

1463. Heinrich Kurz, weiland Schulm. (Stuttg. St.Arch., Manuscript 136). *1. 7. 602.*

1499. Schulmeister genannt (Stuttg. St.Arch., Balingen, G.B. Giltbuch des Frauenaltars).

1520. Konrad Schick, Altschulmeister (Stuttg. St.Arch. Rep. Balingen, G.B., S. 96) [in Tübingen ist Konrad Schick von Cannstatt 1497 immatrikuliert].

#### **Besigheim.**

1457. Schulmeister, zugleich Mesner, genannt (Stuttg. St.Arch., Rep. Besigheim, G.B., S. 1, Jahrzeitstiftung und Lagerbuch, G.B., 1587, fol. 127).

#### **Biberach.**

- 1457, 1459, 1461. Konrad Rasch, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Pfl. Ver. von Biberach, Kirchenpflege, Stiftung für Fußwaschung für Schüler).

1464. Leonhard Püchler, Schulm. (a. a. D.).

1466. Schüler erwähnt (a. a. D.).

- 1479, 1484. Ulrich Durner (Turner), Schulm. (Pfl. Ver., Spitalarchiv).

1494. Schulmeister und Schüler erwähnt (Stuttg. St.Arch., Schussenrieder Hauschronik (Handschrift) von 1760, II, 42).

1513. Schule erwähnt (Memminger Schulordnung 1513, bei Joh. Müller, Sch.D.).
1519. Johann Michael Guntius aus Riedlingen, Schulm. u. kaiserl. öffentl. Notar (Stuttg. St.Arch., Rep. Stift Buchau, S. 688).
- Vor der Reformation. Schule mit Schulmeister, Kantor, Provisor und Lokaten erwähnt (Zeitgenössische Schilderung der kirchlichen Zustände Biberachs in Freiburg. Diözesanarchiv 1887, 1—191).

#### **Bietigheim.**

- Vor 1509. Schulmeister erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Bietigheim S. 6, Copia etlicher Dotationen 1337—1509, letzte Seite).
1511. Schulmeister erwähnt (a. a. D. Lagerbuch 1511, fol. 182 ff.).
- Vor der Reformation. Schulmeister und Schüler erwähnt (a. a. D., Kopular des Kirchensatzes s. d. tempore ducis Christophori, fol. 1—32).

#### **Blaubeuren.**

- 1474, 1477. Schulmeister erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Blaubeuren, G.B., S. 1; 1474 Stiftung des Salve Regina und 1477 Verschreibung der Stadt).
- Vor der Reformation. Schulmeister der Stadt und Schüler aus der Stadt erwähnt (Stuttg. St.Arch., Handschrift des Abts Tubingius „Familiae Blaburensis monasterii Regimen“, fol. 166 und Ständisches Archiv Stuttgart, Handschrift 150, Blaubeurer Klosterchronik, Ausgaben des Klosters von Neujahr 1495 bis 1553 von Tubingius).
- Erstes Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts. Jodocus Hesch, ludi magister (Keim, Wolfgang Rychard, in Theol. Jahrbücher 1853, 307 ff). Er ist geb. 1483, in Tübingen immatrikuliert 1500, bacc. art. 1501. Vgl. auch Kottweil und Ravensburg.
- 1511—1512. Wolfgang Rychard, Schulm. (Keim a. a. D., S. 307).
- Vor 1521. Balthasar Enzesperger aus Landshut, scholasticorum praeceptor (Wolfgang Rychard, Epistolae 2, 587).
1522. Schüler genannt (Keim a. a. D. 352).
1522. Johann Maier (Marius), Schulm. (von ihm erzählt Wolfgang Rychard, Epist. 2, 615: „Johann Marius qui in Blabyra scholis praeerat, qui in convivio una cum filio sacerdote plebeio in Blabyra apud monachos fuit, ab Ioanne servo equite abbatis adortus misereque vulneratus sinistram manum amisit.“ Ob er freilich nicht vielleicht an der Klosterschule war, läßt sich bei ihm so wenig wie bei den andern sicher entscheiden.
1530. Georg Pictor aus Ehingen, Schulm. (Roth, Urkunden 649).

### Böblingen.

1523. Schule erwähnt (Stuttg. St.Arch., Lagerbuch Böblingen, Kellerei 1523, fol. 9).

### Bopfingen.

1459. Hans Gigger, Schulm. (N.A.B. Neresheim 245).  
1460. Johannes Geiger, Schulm. u. Stadtschr. (bis 1474 erwähnt, Stuttg. St.Arch., Rep. Bopfingen, S. 187, 155, 173, 190, 192. — Von 1466 an ist er bloß noch Stadtschreiber).  
1465. Schulfantor genannt (a. a. D. Bürgerbuch 1452—1592, Handschrift, fol. 7 a).  
1487. Schulmeister und Schüler genannt (a. a. D., Rep. S. 206, Stiftung Salve Regina).  
1496. Schule genannt (Kaiser, Volksschulwesen II, 200).

### Brackenheim.

1460. Johannes Pfau, Schulm. (Eßlinger Stadtarch., Mißivenbuch 1460—1463, fol. 1).  
1490. Schulmeister erwähnt (Clef, Kulturgesch. II, 2, 664, Statuten des Spitals).  
1523. Johann Schmidlin (Fabricius), Schulm. (der bekannte Humanist, s. Eßlingen, Ulm, Baihingen).  
1525. Schulmeister erwähnt (Stuttg. St.Arch., Herdsteuerlisten 1525, „Schulmeisters Vermögen 60 fl“).

### Buchau.

- 1470, 1471, 1479. Konrad Maurer, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Rep. Buchau, S. 159 und Pfl.Ver. Spitalarchiv 1470. Magazin f. Pädagogik 1883, I, 44).  
1488, 1490. Johannes Giezger, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Rep. S. 163).  
1502. Hans Manz, Schulm. und Stadtschr. (Magazin f. Pädagogik 1883, I, 44, II, 189).  
1512. Johannes Halderer aus Mößkirch, Schulm. (a. a. D.).

### Bulach.

- Vor 1534. Schule (zu schließen aus einem Bericht des Obervogts von Wildberg von 1545; Stuttg. St.Arch., Rep. Wildberg, S. 25).

### Calw.

1453. Heinrich Wunder, Schulm. und Stadtschr. (Stuttg. St.Arch., Manuskript 136).  
1496. Georg Heger, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Rep. Calw, G.B., S. 6, Stiftungen des Kaplans Braun).  
1525. Schule genannt (zwei Schüler aus Frommern sind auf der Schule zu Calw; Reutlinger Geschichtsblätter 1908, Nr. 39).

### Cannstatt.

1468. Schulhaus genannt (Stuttg. St.Arch., Rep. Cannstatt, G.B., S. 12, Gerichtsentscheidung von 1468).
1491. Martin Müller aus Wiesensteig, Schulm. und kaiserl. Notar, „ein Laie“ (Eßlinger Spitalarchiv 16, 20, Jahrtagstiftung 1491).
1500. Vielleicht Joh. Brassicanus (Stahlecker in Württ. Bjh. f. L. 1906, 4; siehe auch Tübingen).
1522. Sebastianus Coccius, Schulm. (Kern, Schwäb. Schulordnung 1543, S. IV; siehe auch Hall). 1525 sind in der Herdsteuerliste erwähnt: Bernhart Schulmeister und Margareth Schulmeisterin. Aber dies sind zweifellos Eigennamen, da in Cannstatt der Familienname Schulmeister nicht selten ist (siehe Eßlinger Mißivenbuch 1463, fol. 12, 25, 41).
- Vor der Reformation. Schule und Schulmeister erwähnt (Stuttg. St.Arch. a. a. D., Rep. S. 4, Revers vom 7. Okt. 1541).

### Crailsheim.

1470. Bewirbt sich Baccalaureus Byckel um die Schulmeisterstelle (Crailsheimer Stadtarchiv XXII, 35, Urkundenbuch fol. 1).
1474. Schulmeister erwähnt (Stuttg. St.Arch., Pfl.Ber. Crailsheim 1474, Stiftung).
1480. Schulmeister und Lokat (succentor) erwähnt (Schulordnung von 1480 in Birlingers Alemannia 1875, 247—262 und 1877, 16—18).
1483. Bewirbt sich ein Schulmeister, der von Graf Albrecht zu Limpurg empfohlen wird (Crailsheimer Stadtarchiv XXII, 35, Urkundenbuch fol. 2).
1497. Wird der Schulmeister auf 4 Jahre zur Universität beurlaubt (a. a. D. 37, fol. 2).
1497. Baccalaureus Johannes Otto von Dnolzbach zum Schulamt von zwei Seiten empfohlen (a. a. D. 35, fol. 3, 4).
- Vor 1519. Johannes Rottendorfer, Schulm. (a. a. D. 35, fol. 7).
- 1519—1531. Baltasar Zerex, Schulm. (a. a. D. 35, fol. 20).
1531. Bewirbt sich Leonhard Heidecker um das Schulamt (a. a. D. 35, fol. 10).
- 1532, 1534. Peter Hoffmann, Schulm., vorher in Greglingen (a. a. D. XXII, 37, fol. 7 und 35, fol. 11).

### Greglingen.

1529. 1532. Peter Hoffmann, Schulm. (DA. Besch. Mergentheim, S. 511).

**Dornstetten.**

1471. Henßlin, Schulm., und Ludwig, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Herdsteuerliste 1471, wobei aber Schulmeister wahrscheinlich Eigennamen sind).
1470. Schulmeister und seine Schüler genannt (Stuttg. St.Arch., Rep. Dornstetten, G.B., S. 7, Stiftung eines Salve Regina und einer Jahrzeit).

**Ebingen.**

1531. Hans Briegel, Schulm., Stadtschreiber und kaiserl. Notar (Stuttg. St.Arch., Rep. Balingen, G.B., altes Lagerbuch der St. Katharinenpfründe zu Tailfingen, fol. 1, wo es heißt: „erneuert von Hans Briegel zc.“ Er kommt 1543 im Lagerbuch vom gleichen Jahr als Stadtschreiber vor, ist also damals nicht mehr Schulmeister).

**Ehingen.**

1483. Konrat, Schulm., später Bürgermeister (M.Beschr. 1893 und Dswald, Geschichte der lat. Lehranstalt, 1858).
1500. Schule erwähnt (Schulstiftung des Hieronymus Winkelhofer, M.Beschr. II, 46).

**Einsiedel** (Stift St. Peter).

1492. Schule für junge Laienbrüder geplant (Stuttg. St.Arch., Stift St. Peter, Rep. fol. 1, Stiftungsbrief und Statuten).

**Ellwangen.**

1460. Magister scholarum pro informatione puerorum erwähnt (Zeller, Württ. Geschichtsquellen X, 1910, 124, 153, 270, 519 ff.).
1481. Rector scholarium erwähnt (a. a. D.).
1496. Rector scholarium erwähnt (a. a. D.).
1508. Johannes Röckelin, Schulm. (Kleriker) (a. a. D. Er steht in der Tübinger Matrikel Okt. 1509. In Heidelberg war er Okt. 1507 bacc. artium geworden. Magister artium wurde er in Tübingen 1510; Hermelin, Matr. I, S. 172).
1515. Johann(?) Hüfelin, Schulm. (Kleriker) (a. a. D.).
1539. Andreas Birner, Schulm. (a. a. D.).

**Eßlingen.**

1457. Mag. Hans Berlin, Schulm. (Mayer, Geistiges Leben in Eßlingen, in Württ. Bjh. 1900, 324—332. Mayer, Über das Schulwesen der Reichsstadt Eßlingen in Mitteilungen der Gesellschaft f. Erz. u. Sch. von Kehrbach, 1899, II, 109—122. Mayer, Festschrift 1910).

1461. Bewirbt sich Mag. Martin Renz um das Schulamt (Eßlinger Stadtarchiv, Mißivenbuch 1460—1463, fol. 354).
1475. Mag. Hans Pfautt, Schulm. (Eßl. Mißivenbuch 1474—1481, fol. 59. Es ist wohl der gleiche, der in der Tübinger Matrikel 1477 als Mag. Johannes Pfott de Esslingen (Hermelin, Matr. I, 5) steht und 1482 die Dreikönigspfründe in Eßlingen als Priester erhält; Eßl. Mißivenbuch 1482—1485, fol. 29 a).
1482. Mag. Hans Ackenler, Schulm. (Eßl. Mißivenbuch 1482—1485, fol. 29 b). Er wird unter 5 Bewerbern, zu denen auch Kaspar Heiningen gehört, zum Schulmeister gewählt. Er bewirbt sich 1488—1492 vergeblich um geistliche Pfründen in Eßlingen, wobei er aber den Schulmeistertitel nicht mehr führt, wird 1490 Priester genannt und 1493 auf die Pfarrei Ehningen weggelobt (Mißivenbuch 1489—1493, fol. 34, 39, 48 ff.).
- Um 1485—1521. Mag. Kaspar Heiningen (Mayer *zc.* f. oben).
- 1521—1522. Mag. Johannes Schmidlin (Fabricius) (vgl. auch Baihingen). Im Jahr 1522 bewarben sich um seine Stelle Meister Hieronymus Heiningen, ein Sohn des Kaspar Heiningen, und Meister Martin Viechner von Tübingen (Eßl. Stadtarchiv 145, 223). Wer die Stelle erhielt, ist ungewiß. Über Hieronymus Heiningen s. auch Rottenburg.
- Vor 1525. Mag. Lorenz Lauterer aus Eßlingen, Schulm. Er ist Oktober 1522 in Tübingen als Laurentius Lutterer ex Esslingen immatrikuliert, wird dort 1523 Mag. art. (Roth 629), bewirbt sich 1526, 1527 und 1528 als „alt Schulmeister“ um Eßlinger Kirchenpfründen (s. Mißivenbücher) und erhält auch am „Zinstag nach Quasimodogeniti 1528“ eine solche.
- 1525, 1527, 1531. Agidius Krautwasser (Lympholerius), Schulm. (siehe Stuttgart).
- 1533—1535. Alexander Märklin (Marcoleon), Schulm. (s. Stuttgart).
1535. Konrad Bub, Schulm. (s. Rottweil).

#### Giengen.

1496. Oswald Fliner, Schulm. (Pfaff, Versuch 8).

#### Geislingen.

- Vor 1453. Johann Bulach, Schulm. (Klemm in Württ. Bjh. f. 2. 1884, S. 22).
1472. Johannes Saffler aus Dillingen, Schulm. und Notar (a. a. D.).
1474. Magister, cantor und paedagogus der Schule erwähnt (Dio-

zesanarchiv von Schwaben (20) 1902, 175, 176, Empfang eines päpstl. Legaten).

Um 1491. Johann Casselius, Kaplan und Lehrer (Reim in Theol. Jahrb. 1853, 309). Nicht unmöglich ist, daß Casselius nur Privatunterricht gab.

1493—1530. Bartolomäus Leher, Schulm., Stadtschr. und Notar (Klemm a. a. D.).

#### Gmünd.

1475. Bewirbt sich Meister Martin Mayr um die erledigte Schulmeisterstelle (Eßl. Mißivenbuch 1474—1488, fol. 59).

1515. Mag. Hans Siglin, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Rep. Gmünd, S. 4612). In Tübingen ist 1501 ein Johannes Siglin immatrikuliert, wird 1504 mag. art., 1508 Collegiatus, 1520 Decan. Fac. art. (Roth, Urf. 549).

1521. Mag. Hieronymus Heuninger, Schulm. (Er bittet 1521 um das Schulamt in Ulm: Mitteilung von Pfarrer Boffert aus Schmid's Manuskript). Ist es derselbe, der 1522 in Rottenburg Schulmeister ist?

1532. Schulmeister erwähnt (Klaus, Urkundl. Mitteil. in Württ. Jahrb. f. Stat. und Landesf. 1904, II, 166 ff.).

1532. Konrad Brodhag, Schulm. (a. a. D.).

#### Göppingen und Stift Oberhofen.

1448. Rector scholarum erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Göppingen, Stift-Statuten 1448).

Vor der Reformation. Schule erwähnt (a. a. D. S. 23 Berichte über Kirche und Schule u. a. 2. Mai 1547 Schule „von Alter her“).

1522. Hans Kielmann, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Reis, Folg und Musterung 36. 16. 7).

#### Großbottwar.

1496. Schulmeister und Schule erwähnt (Eßl, II, 2, 557. Stuttg. St.Arch., Großbottwar, G.B., Lagerbuch 1569 enthält Stiftung von 1496).

Vor 1535. Schulmeister und Schüler erwähnt (Stuttg. St.Arch., Großbottwar, G.B., Lagerbuch s. d., aber von 1535, wie auf fol. 57 steht. Hier fol. 43 a Salvebruderschaft mit ihren früheren Leistungen für die Schule).

#### Güglingen.

1486. Friedrich Schulmeister (Stuttg. St.Arch., Manuskript 136, falls Schulmeister nicht ein Eigename ist).

### Haiterbadj.

Ende des 15. Jahrhunderts. Jörg Luz aus Altensteig, Schulm.

Ende des 15. Jahrhunderts. Georg Wafenhut, Schulm.

1515. Schulmeister genannt (Stuttg. St. Arch., Lagerbuch, G.B. Erneuerung der Pfarre zu H. 1513, fol. 12, 13, 14. Die Schulmeister waren zugleich Stadtschreiber und Mesner: Lagerbuch, G.B., Nagold s. d., mit einem Bericht des Vogts von 1549).

### Hall.

1471. Mag. Thomas Vischer, Schulm. (Kolb, Programm, Hall 1889).

Nach 1496. Heinrich Sieder, Schulm. (a. a. D.).

1505. Mag. Johann Stuzel, Schulm. (a. a. D.).

1506. Mag. Jodocus Braitner, Schulm. (a. a. D.).

1513—1515. Mag. Bartholomäus Stich von Kempten, Schulm. (a. a. D.). Er kam von Hall nach Memmingen, wo er bis Weihnachten 1517 amtierte (Joh. Müller, Schul. D. 192). 1521 ist er Schulmeister in Kempten (Mitteilung von Pfarrer Bossert aus Schmid's Manuskript, Ulm).

1515. Mag. Kaspar Speirer, Schulm. (Kolb a. a. D.).

1520. Mag. Jakob Schmid, Schulm. (a. a. D.).

1524. Johannes Regulus aus Billingen, Schulm. (Kolb S. 14. Vor Regulus läßt Kolb den Pforzheimer Martin Mercator und 1521—1522 den Humanisten Andreas Althamer fälschlicherweise Schulmeister in Hall sein; dies ist aber eine Verwechslung von Schwäbisch-Hall mit Halle in Sachsen, s. oben S. 272).

1525—1548. Sebastian Coccius aus Cannstatt (Kolb 14. Kern, Schwäb. Schul. D. 1543, S. IV).

### Heidenheim.

1462. Schule erwähnt (nach gütiger Mitteilung von Stadtpfarrer R. Stein-Heidenheim in den von Bayern ausgelieferten Heidenheimer Akten des Staatsarchivs).

Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Schule und Schulmeister, der zugleich Mesner ist, erwähnt (a. a. D.).

### Heilbronn.

1452. Mag. Niklas Zudel, Schulm. (Heilbr. Urfundenbuch I, 376, 494).

1455. Der „alt Schulmeister“ erwähnt (a. a. D. 376, 10).

1470. Schulmeister, Kantor, Baccalaureus erwähnt (a. a. D. 494, 495, 496).

- Vor 1492. Mag. Konrad Wegner, Schulm., und Peter Menz, Baccalaureus (Heilbr. Stadtarchiv, R. 73, Schulwesen I).
- 1492—1527. Mag. Konrad Költer, Schulm. (a. a. D. III, 1493—1527). Konrad Költer von Eppingen 1480 in Heidelberg inskribiert, Juli 1481 bacc. art. und März 1489 mag. art. (Töpfe, Heidelb. Matrikel I, 362, II, 418).
1503. Johann Wyß, Baccalaureus (Finckh, Programm, Heilbr. 1858, 1863).
- 1513—1520. Dionysius Graf, Baccalaureus (Finckh a. a. D. 1540—1545 war er Schulmeister in Heilbronn, 1551 Rektor der Universität Heidelberg; Mayer, Geist. Leben in Eßl., S. 320 und Töpfe, Heidelb. Matrikel I).
- 1527—1533. Mag. Kaspar Gretter (Gräter) von Gundelsheim, Schulm. (Gretter Juni 1520 in Heidelberg inskribiert, Juni 1522 bacc. art., Febr. 1524 mag. art. [Töpfe, Matr. I, 523]). Vor 1527 Lehrer in Mörchingen in Lothringen (Heilbr. Stadtarchiv a. a. D. Brief des Erhard von Koffow 1527). 1534 ist er Pfarrer in Herrenberg, dann in Cannstatt, von 1543 an württ. Hofprediger (Finckh, a. a. D.).

#### Heimsheim.

- 1477, 1511, 1515. Schulmeister erwähnt, zugleich Mesner und Stadtschreiber (Stuttg. St.Arch., Weltl. Rep. Leonberg, S. 109, Akta über Mesner-, Schul- und Stadtschreiberamt).

#### Herrenberg.

- 1455, 1461. Ulrich von Rankwil, Schulm. und Stadtschr. (Kleriker). (Gleß, II, 2, 558.)
1481. Konrad Steinhofen, Schulm. und Stadtschr. (Stuttg. St.Arch., Manuskr. 136).
1484. Jakob Heylin (a. a. D.).
- Vor 1534. Sebastian Lang, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Rep. Waiblingen, S. 25, Schriften vom Jahr 1536) vgl. Waiblingen.
1529. Kantor und Chorschüler erwähnt (Stuttg. St.Arch., Manuskr. 136 und 1524 Stuttg. St.Arch., Lagerbuch, Stift H. 1557, fol. 46).

#### Heubach.

Vor der Reformation. Schule (dies wahrscheinlich, da 1538, wo in Heubach noch alles wie in kathol. Zeit stand [z. B. Pfarrer und Kaplan] ein Schulmeister genannt ist; Stuttg. St.Arch., Heubach, G.B., Rep. S. 18, Einnahmen und Ausgaben der St. Affrenpfründ).

### **Horb.**

- 1456, 1464. Augustinus Bettinger, Schulm. und Stadtschr. (Stuttg. St.Arch., Rep. Horb, Hohenbergisches Obervogteiamt, S. 392, Rep. Horber Klöster, S. 403, 35).
1476. Bolmar Bischer, Schulm. und kaiserl. Notar (a. a. D.).
1483. Schulm. und Schüler erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Horber Klöster, S. 37, Stiftung der Sebastiansbruderschaft 1483).
1520. Chorschüler genannt (Stuttg. St.Arch. a. a. D., S. 61, 62).
- Um diese Zeit. Agidius Krautwasser (Lympholerius) aus Böblingen, Schulm. (Württ. Kirchengeschichte, 1893, 264). Vgl. auch Eßlingen, Rottenburg und Stuttgart.

### **Ingelfingen.**

1520. Schulmeister genannt, zugleich Stadtschreiber (DA.Beschr. Künzelsau 1883, 608).

### **Isny.**

1513. Lateinschule erwähnt (Memminger Schul.D. 1513, bei Joh. Müller, Sch.D. 187).
1527. Paul Büchlein (Fagius), Schulm. (Crusius, Annales Suev. III, 9, 13).

### **Kirchheim a. N. (Pfarrdorf).**

1525. Schulmeister erwähnt (Stuttg. St.Arch., Herdsteuerliste von 1525: „Schulmeister 25 fl“).

### **Kirchheim u. T.**

- Um 1500. Schulmeister und Provisor erwähnt (Pfaff, Versuch 9).
1522. Ludwig Metzger von Neuffen, Schulm. (Pfaff a. a. D. Ludwig Metzger von Neuffen in Tübingen 1512 immatrikuliert [Roth, Urk. 588]).
1532. Schule und Schulmeister erwähnt (a. a. D.).

### **Künzelsau.**

1507. Bonifacius Kremer, Schulm. und Gerichtsschr. (DA.Beschreib. 1883). Es ist wohl derselbe, der in Tübingen 1497 immatrikuliert ist als Bonifacius Kremer ex Baccana (Bachnang) und Dez. 1498 bacc. art. wird (Hermelink, Matrifel I, S. 116).

### **Lauchheim.**

1492. Jörg Heim, Schulm. und Stadtschr. (Gerlach, Chronik von Lauchheim, 1907, S. 278).
1512. Schulmeister erwähnt (a. a. D.).

### **Lauffen a. N.**

1506. Mag. Martin Larin, Schulm. und Stadtschr. (Eßlinger Stadtarchiv, Mißivenbuch 1504—1506, Montag nach St. Veits-tag 1506).

**Laupheim.**

1502. Schulmeister erwähnt (Urbar des Klosters Gutenzell von 1502, Band IV [unpaginiert], in der Gutenzeller Rentamtsregistratur; Mitteilung von Archivrat Dr. Mehring).

**Leonberg.**

- Vor 1534. Schule (Stuttg. St.Arch., Manuskript 136 heißt es 1541: „Schulgeld wie vor alters“. Lagerbuch, G.B., 1549, fol. 93—95: „vor alters in der Schule“).

**Leutkirch.**

1506. Johann Susenbrot, Schulm. (Diözesanarchiv von Schwaben 25 [1907], S. 8 ff.) Vgl. Wangen und Ravensburg.  
1525. Schulmeister und Schule erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Leutkirch, S. 21, Stiftung des Johann Faber).

**Marbach.**

1465. Johann Bächler, Schulm. (Laie) (Pfaß, Versuch 10).

**Markgröningen.**

1468. Schulmeister erwähnt (Stuttg. St.Arch., Manuskript 136).  
1498. Johann Schönstein von Ybingen, Schulm. und Stadtschr. publicus notarius (Stuttg. St.Arch., Rep. Markgröningen, G.B., S. 18, Meßstiftung).  
1521. Schüler erwähnt (a. a. D. Rep. Spital, S. 11, Entscheidung eines Streits wegen der Fronleichnamsprozession 1521).

**Mengen.**

- 1447, 1451, 1468. Paul Laubenberg, Schulm. und Stadtschr. (Stuttg. St.Arch., Rep. Saulgau, S. 14, Jahrestiftung. Pfl.Ver. Riedlingen und Rep. Mengen, S. 28).  
1476. Ziegler, Schulm., Stadtschr. und Notar (a. a. D. Rep. Scheer, S. 32).

**Mergentheim.**

1462. Schule erwähnt (Schöllkopf, Schulwesen im Deutschordensgebiet in Württ. Vjh. 1905, 293 ff.).  
1465. Schulmeister erwähnt (Stuttg. St.Arch., Breitenbachsche Urkundenammlung, Tom. IV Nr. 81, VII Nr. 39).  
1501. Schulmeister, Kantor und Schüler genannt (Kaiser, Volksschulw. II, 92, Stiftung einer Messe).  
1508. Schule und Schulmeister erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Mergentheim, S. 24).

**Mehringen (Marktslecken).**

1529. Sebastian Seyfart, Schulm. und Notar (DA.Beschr. Urach 1909, 318).

#### **Möckmühl.**

1531. Schule erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Möckmühl, fol. 9, Streit zwischen Stift und Stadt wegen der Schule).

#### **Munderkingen.**

- 1472 und 1477. Schulmeister erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Munderkingen, S. 107, 109).  
1484, 1486, 1493, 1498. Konrad Murer, Schulm. (Dl.Beschr. Ehingen, II, 157. Stuttg. St.Arch., Rep. Zwiefalten, S. 1225. Pfl.Ver. Riedlingen, Pfarrarchiv Unterwachingen 1498).

#### **Münsingen.**

1470. Schule genannt (Stadtbuch von Münsingen auf dem Münsinger Rathaus, fol. 8).

#### **Nagold.**

1466. Konrad Waiblinger, Schulm. und Notar (Clefz, II, 2, 558).  
Vor der Reformation. Schulmeister und Schüler erwähnt (Stuttg. St.Arch., Lagerbuch Nagold, G.B., s. d. [um 1539, wie S. 6 zeigt], S. 7 und Lagerbuch 1535, fol. 257, Jahrtagsstiftung).

#### **Neresheim**

1488. Johann Wendelstein, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Rep. Herbrechtingen, Kloster, S. 15).  
1496. Schule erwähnt (Stuttg. St.Arch., Handschrift Pfarrer Schöttles über Oberamt Neresheim. Kaiser, Volksschulwesen II, 204).  
1512. Georg Bermut, Schulm., zugleich Mesner, erwähnt (Stuttg. St.Arch., ältestes Stadtbuch von N. fol. 114 ff.).  
1518. Schüler erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Neresheim 22. 15. 2 Stadtrechnung von 1518, fol. 4).

#### **Neuenbürg.**

- Vor der Reformation. Schule erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Neuenbürg, G.B., Lagerbuch von 1550, fol. 16, wo die Schulverhältnisse „vor alter im Papsttum“ geschildert sind).

#### **Neuenstadt.**

1489. Schule erwähnt (in einem Zinsbüchlein des Klosters Schöntal; Dl.Beschr. Neckarsulm 1881, 563).

#### **Neuffen.**

1455. Schulmeister und Schüler erwähnt (Stuttg. St.Arch., Neuffen, G.B., Rep. S. 2, Verkauf und Stiftung eines Amtes).

#### **Niedernhall.**

- Ende des 15. Jahrhunderts. Schule erwähnt (Gölg von Berlichingen, geb. 1480, ging hier ein Jahr lang in die Schule; s. seine Selbstbiographie und Magazin für Pädagogik 1883, S. 28).

### Nürtingen.

1481. Schule erwähnt (altes Nürtinger Stadtbuch im Nürtinger Stadtarchiv, fol. 24 ff).
1499. Michael Wydenbosch bewirbt sich um das erledigte Schul- und Stadtschreiberamt (Eßlinger Stadtarchiv, Missivenbuch 1498—1504, fol. 56 b).
1531. Lateinische Schule erwähnt (Clefß II, 2, 602, und Stuttg. St.Arch., Rep. Nürtingen, G.B., S. 8).
1535. Bestehen der Schule vor der Reformation erwähnt (Stuttg. St.Arch., Lagerbuch Nürtingen, G.B., 1535, fol. 386 a).

### Oberndorf.

1471. Albrecht Pfost, Schulm. (Pfaff, Versuch 10).

### Öhringen.

1516. Sebastian Fürmesser, Schulm. (Wibel IV, 32).
1526. Gabriel von Rosenbach, Schulm. (Wibel I, 58, Schulordnung).

### Ravensburg.

- Vor 1510. Mag. Hans Hofmeister, Schulm. Er ist 1510—1511 Schulmeister in Memmingen, 1511—1522 in Lindau, 1528 wieder in Ravensburg (Joh. Müller, Sch.D. 164, 188, 349; Hafner, Evang. Kirche in Ravensburg, 1884, 74; Jahrbücher für Phil. und Päd. 1880, 227).
- Vor 1511. Jodocus Heisch, Schulm. (s. Blaubeuren und Rottweil).
1513. Schule erwähnt (Memminger Sch.D. 1513 bei Joh. Müller, Sch.D. 187).
1517. Mag. Jörg Wider aus Nürnberg, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Rep. Ravensburg, G.B., S. 457).
- Um 1525. Hans Susenbrot, Schulm. (s. Wangen). Er ist 1524 Zeuge bei einer Priesterinvestitur in Ravensburg (Stuttg. St.Arch., Pfl.Ver. St. Georgskaplanei).
1528. Wieder Mag. Hans Hofmeister, Schulmeister (s. oben).
- 1534—1542. Hans Susenbrot, Schulm. (s. Wangen).

### Reutlingen.

1484. Schule genannt (Eßlinger Stadtarchiv, Missivenbuch 1482—1485, fol. 100 b; 1484 bewirbt sich Meister Joh. Wädelin von Eßlingen um das Schulamt).
1511. Georg Keller, Schulm. (Friederich, Programm 1887, S. 23, 24). In Tübingen ist 1509 ein Gregorius Köler ex Reutlingen immatrikuliert; er wird 1510 mag. art. (Roth, Urf. 574).
- 1511—1513. Matthäus Alber, Provisor an der Lateinschule. Er ist 1495 zu Reutlingen geboren, besuchte als Kurrendschüler die

Schulen in Hall, Rothenburg, Straßburg, wird 1511 Provisor in Reutlingen, 1513 Provisor an der Partikularschule in Tübingen, wobei er zugleich an der Universität Vorlesungen hört, wird November 1513 immatrikuliert, Mai 1516 baccal. art., Januar 1518 mag. art., ist 1518—1521 auf der Univ. Freiburg, vollendet dann in Tübingen seine theolog. Studien und wird Prediger in Reutlingen und schließlich Reformator (Stahlecker in W. Bjh. 1906, 7—9; Schnurrer, Erläuter. 31; Hermelink, Matrikel I, 198).

1520. Andreas Althamer, Provisor. Er ist um 1500 zu Brenz geboren, in Tübingen Mai 1518 immatrikuliert, Sept. 1518 baccal. art., Anfang 1520 bis Ostern 1520 Provisor in Reutlingen, von wo er wahrscheinlich durch die Pest vertrieben wurde. Ein nochmaliger Aufenthalt in Reutlingen, 1522, ist nicht anzunehmen (Zeller in Württ. Bjh. 1910, 430—436). Vgl. auch Hall und Tübingen.

1524—1533. Johannes Schradin, Schulm. Er ist geboren um 1500 zu Reutlingen, in Tübingen 1522 immatrikuliert, 1523 baccal. art. (Hermelink, Matrikel I, S. 237), 1524—1533 Schulmeister in Reutlingen, verläßt dann den Schuldienst und widmet sich ganz der kirchlichen Reformation (Friederich, Programm 1887 und 1893).

#### Riedlingen.

1456, 1460, 1464, 1466, 1468, 1472, 1473. Heinrich Weinschenk, Schulm. und Stadtschreiber (Stuttg. St.Arch., Pfl.Ver. Riedlingen, Rep. Zwiefalten, S. 523, 525, 1623, 1766, 1844).  
1531. Lateinschule erwähnt (Dl.Beschr. 95).

#### Rottenburg.

1459. Hans Österreicher, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Rep. Rottenburg, Stift Moriz, S. 755; Rottenburger Stadtbuch 1468).  
1468. Kantor und Schüler erwähnt (a. a. D.).  
1495. Schule erwähnt (Johann Eck besuchte sie 1495—1498; Wiedemann, Johann Eck, S. 5).  
1522. Meister Hieronymus Heiningen aus Eßlingen, Schulmeister (f. Gmünd; Mayer in Kehrbachs Mitteilungen 1899, S. 117; Eßlinger Stadtarchiv 145, 223 und Missivenbuch 1521). Er bewirbt sich 1521 und 1522 um die Eßlinger Schulmeisterstelle, ist ein Sohn des Eßlinger Schulmeisters Kaspar Heiningen, war 1509 in Heidelberg Baccalaureus geworden. Er bittet 1514 die Universität in Tübingen um den ihm

früher zugesagten „Dienst“. Welcher Art dieser Dienst war, ist leider nicht gesagt (Eßlinger Missivenbuch 1514—1517, Samstag vor Gallus 1514).

1525. Meister Agidius Krautwasser, Schulmeister. (Vgl. Stuttgart, Eßlingen und Horb).
1528. Zwei Chorschüler genannt (Stuttg. St.Arch., Rottenburg a. a. D. S. 384).

#### Rottweil.

1484. Mag. Wendel Frank von Besigheim, Schulm. und Kommissarius des bischöflichen Hofes in Konstanz. Er ist 1477 in Tübingen immatrikuliert (Roth, Urk. 462; Ristler, Materialien zur Geschichte der Rottweilischen Studienanstalt, 1818).
1486. Mag. Peter Bernegk, Schulm. (Ristler a. a. D.).
1499. Joachim Hummel, Schulm. Er ist in Tübingen 1491 immatrikuliert und wird 1493 mag. art. (Roth 518).
- Um 1505. Jodocus Hesch aus Geislingen, Schulm. (vgl. Blaubeuren und Ravensburg).
- 1506—1510. Michael Roth (Rubellus), Schulm. Ristler setzt seine Rottweiler Tätigkeit nach 1514, was aber nicht richtig ist. Vgl. D.A.Beschr. 1875, 208. Schreiber Heinrich Loriti, Glareanus, Freiburg 1837, 3 und 4. Rubellus war vor 1506 und nach 1510 wieder Lehrer in Bern.
1514. Meister Willenbach, Schulm. Er ist in Tübingen immatrikuliert 1502 als Petrus Willenbach de Pregentia, 1505 mag. art. (Roth 551).
- Um diese Zeit Hans Langysen, Johann Lazer und Jakob Umgelter Schulm. (Ristler a. a. D.).
1519. Johann Erulin, Schulm. und Notar bis 1526, wo er Procurator des Kaiserlichen Hofgerichts wird (Ristler a. a. D.).
1526. Mag. Wolfgang Stetter (Ristler a. a. D.). Nach Anshelms Bernischer Chronik 5, 159 hieß er, wie mir Pfarrer Dr. Bosfert mitteilt, Hans Stetter.
- Vor 1535. Mag. Konrad Bub aus Eßlingen, Schulm. Er wird in Tübingen immatrikuliert September 1522, wird Dezember 1523 baccal. art., Juli 1525 mag. art., später Schulmeister in Rottweil, 1535 in Eßlingen (Hermelin, Matrikel I, S. 242).

#### Saulgau.

1481. Schulm. erwähnt (Schöttle im Magazin für Pädagogik 1883, S. 43).

### Schelklingen.

1480—1490. Schule erwähnt (hier ging Bebel zur Schule; Zapf, Bebel 11).

### Schorndorf.

1515. Johannes Thomas, Schulm. (Pfaff, Versuch 11).

1517, 1528. Schule und Schulmeister erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Schorndorf, G.B., S. 107 Ulrich von Gaisbergsche Stiftung und König Ferdinands Änderung 1528).

### Sindelfingen.

1478. Schule und Schulmeister erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Stift Sindelfingen, S. 29 Verordnung des Tübinger Propsts und Kapitels über Schulbesoldung und Schulgeld).

### Stuttgart.

1480. Joh. Wagner, Schulm. (Pfaff, Versuch; Holzer, Programm 1864, 1867).

1483. Albertus Brendlin, Provisor (a. a. D.).

1484. Mag. Leonhard Mäder von Cannstatt, Schulm. und offener Notar (a. a. D.).

Zwischen 1478 und 1492 Mag. Andreas Trostell, Rector scholarum (Roth, Urf. der Tübinger Universität, S. 542, 550 heißt es: Andreas Trostel de Oswil (baecal. Frib.), 1477 immatrikuliert und in der Anmerkung Rector scholarum in Stuttgartia“. Er wird Dezember 1477 mag. art., 1492 Decanus facult. art. (Hermelin, Matrikel I, S. 11). Er ist 1498 und 1501 Rektor der Universität Tübingen und Dr. iur. utr. Im Jahr 1510 wird er als Universitätsprofessor ad triennium angestellt (Roth 466).

Etwa 1491—1516. Hans Vetter aus Wildberg, Schulm. (nach Crusius III, 10, 5 starb er 1515. Vgl. Heyd, Herzog Ulrich I, 89; Holzer, Programm 1864). Er ist 1477 in Tübingen immatrikuliert als Magister Johannes Vetter ex Wilperg (prom. Viennae): Roth 462. 1483 war er Lehrer an der Ulmer Schule, als diese Locher-Philomusus besuchte (Hehle, Programm 1873, 9).

Nach 1516 Balthasar Stump von Mühlhausen, paedagogus et notarius publicus. Er ist in Tübingen 1513 immatrikuliert und wird 1516 mag. art. (Roth 594).

Zwischen 1516 und etwa 1520, Agidius Krautwasser (Sympholerius) aus Böblingen, Schulmeister. Er ist 1497 in Tübingen immatrikuliert (Roth 536). Nach seiner Stuttgarter Zeit ist er in Horb, hierauf in Rottenburg, kommt von hier im Früh-

jahr 1525 nach Eßlingen (Eßl. Missivenbuch 1525, Mittwoch nach Reminiscere), wo er auch noch 1527 und 1531 genannt ist (Bosfert in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 1904, 600 und Blaurer, Briefwechsel I, 283 ff.), worauf sich seine Spur verliert.

1524—1533 und wieder 1535—1554 Alexander Märklin (Marfoleon) aus Marbach, Schulmeister in Stuttgart. Über seine Wirksamkeit herrschte seither viel Unklarheit (Holzer, Stuttg. Progr. 1863/64 und Nachtrag 1867; Mayer, Eßlinger Festschrift 1910). Die Lösung dieser Frage bringen drei Urkunden: erstens ein Eintrag in dem Eßlinger Missivenbuch von Freitag nach Lätare 1533, wonach „Meister Alexander in Eßlingen zum lateinischen Schulmeister angenommen wurde, die Kinder in griechischer und lateinischer Sprachen zu unterweisen“; zweitens ein Bericht Erhard Schnepfs von 1535 (Stuttg. St. Arch., Rep. Stift, S. 93), der besagt, daß Märklin 1535 nach Niederlegung des Eßlinger Schulamts wieder das in Stuttgart inne habe, das er „vor kurz Jahren“, als er „sich Evangelii halb von hier habe tun müssen“, auch gehabt habe; drittens eine Bittschrift von Märklins Witwe vom 22. Mai 1554 (Stuttg. St. Arch., Rep. Stift Stuttgart, S. 173, Bittschriften 1546—1560), worin sie davon spricht, ihr Mann habe das Schulmeisteramt „von Jugend an bis in 30 Jahren hier zu Stuttgart versehen“, er habe Anfang 1554 dieses Amt niedergelegt und ein Kirchenamt erhalten, vor dessen Übernahme er aber Frühjahr 1554 gestorben sei. Demnach zerfällt seine etwa 30 Jahre umfassende Stuttgarter Schultätigkeit in eine erste zehnjährige Zeit, 1524—1533, und in eine zweite zwanzigjährige, 1535—1554. Über seine Studienzeit wissen wir, daß er in Tübingen April 1518 als Alexander Mergling de Marbach (Hermelink, Matr. I, S. 220) und in Heidelberg 7. Januar 1523 als Alexander Marcoleon de Marbach studens Tubingensis immatrikuliert ist. Er wird hier schon am 26. Januar 1523 Baccal. artium und am 3. Februar 1524 Mag. art. (Töpke, Matr. I 533, II 442). — Daß Marfoleon vorher ein Dominikaner war, wie man schon gemeint hat, ist nirgends sicher bezeugt.

#### Sulz.

1475, 1478. Johannes Ruf, Schulm. (Stuttg. St. Arch., Rep. Horb, Hohenbergisches Obervogteiamt, S. 262 und Rep. Rottweil I, S. 1100).

1491. Schulmeister erwähnt (a. a. D. Rep. Sulz, G.B., S. 7, Jahrtagsstiftung 1491).

**Tettwang.**

1503. Michel Beck, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Rep. Montfort I, S. 272).

**Tübingen** (Partikularschule).

1474. Pfaff Arnold, Schulm. (Stahlecker in Württ. Vjh. 1906, 1 ff.).

- 1471, 1477, 1483. Gregor May, notarius et rector scholarum particularium (clericus) (a. a. D.).

1498. Michael Köchlin (Coccinius), Schulm. (Horawitz in Allg. Deutsche Biogr: Coccinius).

1503. Simon Kessler, rector scholarium (Stahlecker a. a. D.).

- 1508 oder 1509—1514. Mag. Johannes Köhl (Brassicanus) von Konstanz, Schulmeister, seit 1512 auch Notar (a. a. D.).

1513. Matthäus Alber, Provisor (s. Keutlingen).

1522. Mag. Martin Biechler aus Tübingen, Provisor oder Kantor. Er ist 1516 in Tübingen immatrikuliert, wird Oktober 1519 baccal. art. und Juli 1522 mag. art. (Hermelinck, Matrikel I, 210). Er bewirbt sich im Juli 1522 um die Schulmeisterstelle in Eßlingen (Eßlinger Stadtarchiv, K. 145, F. 223). Vor Biechler, in die Jahre 1514 bis nach 1520, setzt Zeller (Württ. Vjh. 1910, 432) den Sohn des obigen Brassicanus, Johann Alexander Brassicanus als Lehrgehilfen und Schulmeister und läßt bei diesem den Andreas Althamer die Stelle eines Lokaten bekleiden, und zwar deshalb, weil ihn Brassicanus in einem nach Keutlingen an Althamer Anfang 1520 gerichteten Brief als „locatum meum“ bezeichnet. Aber einmal ist nirgends sonst von einer solchen Tätigkeit des Joh. Alexander Brassicanus an der Tübinger Partikularschule die Rede, und dann erklärt sich das Possessivum „meum“, durch das Zeller zu seiner Ansicht verleitet worden ist, doch einfach als „meinen lieben“, womit dann alle Schwierigkeiten wegfallen. Da wir die Datierung des Briefs durch Zeller für richtig halten, so ergibt sich für uns, daß weder Joh. Alexander Brassicanus noch Althamer an der Tübinger Partikularschule unterrichtet haben. Althamer war nur an der Keutlinger Schule Lehrgehilfe, und zwar 1520.

**Ulm.**

1460. Heinrich Better, Schulm. (Joachimsohn, Frühhumanismus in Württ. Vjh. 1896, 90, 97, 98, 100).

1462. Andreas Bertelin, dritter Lokatus der Schule (a. a. D.).
1464. Jobocus Loner, dritter Lokatus der Schule (a. a. D.).
1477. Schulmeisterstelle erledigt. Niklas von Wyle verwendet sich für Jakob Sutoris (Joachimsohn 90) und Kurfürst Ludwig von der Pfalz für Jakob Teschenmacher (DA.Beschr. 1897, II, 224).
1480. Schulmeister, Kantor, Provisor, Lokaten erwähnt (DA.Beschr. 1897, II, 225).
1483. Hans Better von Wildberg, Schulm. (s. Stuttgart).
- Um 1500. Schule erwähnt (Ordnung der Lehr und Lektion hie zu Ulm und „Schulmeisters Beschwerden“: Veesenmeyer, Schola latina Ulmana 1817, 16—19 und Joh. Müller, Sch.D. 125. Über die Datierung vgl. oben S. 268. 397).
1513. Schule erwähnt (Memminger Sch.D. 1513 bei Joh. Müller, Sch.D. 187).
- 1515—1521. Mag. Joh. Grüner, Schulm. Er ist 1512 in Tübingen immatrikuliert und wird Juli 1513 mag. art. Er war auch Buchhändler und Buchdrucker (Pfaff, Versuch 15), wurde nach 1527 Trödler und 1545 Wirt. Seine Amtsniederlegung 1521 ist von Joh. Böhm in einem Brief an Althamer erwähnt: Ballenstadt, Althameri Vita.
1521. Johann Schmidlin (Fabricius), Schulmeister? (s. Baihingen).
- 1523—1527. Wieder Mag. Johann Grüner, Schulm.
- 1527—1557. Gregorius Lienhard (Leonhard), Schulm. (Pfaff 15, 48; Kapff, Programm 1858). Wir folgen Kapff, der uns die Streitfrage, ob Lienhart oder Brothag Schulrektor war, richtig gelöst zu haben scheint.
- 1527—1536. Val. Michael Brothag, Lehrer des Griechischen und Hebräischen (a. a. D.).
1526. Johannes Schmidlin (Fabricius), lehrt Griechisch und Hebräisch (Göß, Organisation der Ulmer Gymnasiums 1810, 5, 6). Vgl. Baihingen.

#### Urach.

1477. Schule erwähnt (DA.Beschr. 1909, 565 und Stuttg. St.Arch., Rep. Stift Urach, S. 6).
1477. Konrad Guger, scolarium rector (Kleriker) (a. a. D.).
- 1506—1508. Johann Brassicanus, Schulm. (Stahlecker in Württ. Bjh. 1906, 4); vgl. Tübingen.
1532. Schule erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Stift Urach, S. 12).

### **Daihingen a. G.**

- 1511—1517. Johann Schmidlin (Fabricius) aus Germersdorf, Schulm. Er ist von 1517—1521 Schulmeister in Memmingen, 1521 und 1522 in Eßlingen, 1523 in Brackenheim, 1526 Lehrer des Griech. und Hebräischen in Ulm (Jahrbücher für Philol. und Pädag. 1880, S. 273; Kapff, Programm, S. 4; Pfaff 15; Mayer über Eßlinger Schulwesen in Rehrbachs Mitteilungen 115 und in Blätter für Württ. Kirchengeschichte 1899, S. 177; Eßlinger Stadtarchiv, Missivenbuch 1521 und 1522 Bl. 236 a). Im Frühjahr 1521 war er, ehe er nach Eßlingen ging, in Memmingen (Empfehlungsbrief 1. März 1521 im Eßlinger Stadtarchiv 145, 223). Es kann also nicht richtig sein, was Pfaff berichtet, daß er von 1517—1521 in Ulm war.

### **Waiblingen.**

1496. Mag. Philipp Mülhäuser, Schulm. (Pfaff, Versuch 16).  
1514? Mag. Sebastian Lang, Schulm. (Pfaff a. a. D.; Stuttg. St. Arch., Rep. Waiblingen, weltl., S. 25). Nach einem Schreiben von 1536 ist Lang schon „seit vielen Jahren“ in Waiblingen, nachdem er vorher in Herrenberg gewesen war. Immer habe er sich „in allen Handlungen aufrecht und redlich gehalten, daneben den Evangelien auch in Herzog Ulrichs Abwesen nit zuwider, sondern allwegen gemäß gehalten, dadurch er nit in kleinen Widerwillen und Verbitterung kommen ist und in viel Weg mehr entgelten dann genießen müssen.“ In der Tübinger Matrikel ist ein Sebastian Lang von Grözingen intituliert September 1514. Er wird Mai 1516 baccal. art., 1542 Pfarrer in Rommelshausen (Hermelink, Matrikel I, S. 202). Wenn dies unser Schulmeister ist, so könnte er nicht schon 1514 in Waiblingen gewesen sein.

### **Waldsee.**

1452. Johann Beck, Schulm. (Stuttg. St. Arch. und Stadtarchiv Waldsee, Rep. Urkunde Nr. 934, Jahrestiftung).  
1461, 1472, 1480, 1481. Peter Königslacher, Schulm. und Stadtschreiber (Stälin, Württ. Gesch. III, 763; Rottenburger Ordinariatsarchiv, Rep. fol. 330).  
1532. Udalricus Beitelshieß, Schulm. und öffentlicher Notar (Stadtarchiv Waldsee, Rep. Nr. 260).

### **Wangen.**

1479. Ulrich Brem, Schulm. (Stuttg. St. Arch., Pfl. Ver. Wangen).  
1501. Paul Bengel, Schulm. und öffentlicher Notar (a. a. D.).

1513. Schule erwähnt (Memminger Sch.D. 1513 bei Joh. Müller, Sch.D. 187).
1519. Hans Susenbrot aus Wangen, Schulm. (Diözesanarchiv von Schwaben 25 [1907] S. 8—12). Er ist um 1484 in Wangen im Algäu geboren, wird 1506 Schulmeister in Leutkirch, 1508 in Pfullendorf, 1512—1519 in Schaffhausen, 1519 in Wangen, dann in Basel und Ravensburg (1525), dann wieder in Pfullendorf und zuletzt wieder in Ravensburg, bis er 1542 an den Folgen einer Mißhandlung stirbt.
1532. Jos. Schüele, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Pfl.Ber. Wangen).

#### Weil der Stadt.

1493. Schule erwähnt. Hier ging Leonhard Pellikan, der Bruder des Konrad Pellikan, zur Schule (Konrad Pellikan, Chronikon, S. 10).

#### Weinsberg.

- Vor 1534. (In katholischer Zeit:) Kaspar Bernhart, Schulm. (Stuttg. St.Arch., Rep. Weinsberg, S. 4 Schriften, betr. geistliche Pfründen und Schul 1543).

#### Wiesensteig.

- 1457, 1460, 1461, 1466. Peter Fink, Schulm. und öffentlicher Schreiber (Stuttg. St.Arch., Rep. Wiesensteig „Die geistlichen Anstalten“ S. 158, 376, 449, 451, 464).
1498. Schulmeisteramt erwähnt (Stuttg. St.Arch. a. a. D., Rep. S. 6 Streit über Schulamt, Rep. Grafen Helfenstein, S. 513).
1518. Gregor Beltz aus Nürtingen, Schulm. und Notar (a. a. D.).
1519. Schulmeister erwähnt (a. a. D. S. 465 Jahrtagsstiftung).
- 1525, 1532. Paul Leibfried aus Leonberg, Schulm. und Notar (a. a. D. S. 13, 393).
1525. Schulmeister und Provisor erwähnt (a. a. D. S. 118 Statuten des Stifts und Zusätze).
- 1532, 1535. Schule erwähnt (a. a. D. S. 16 Faszikel 1532/1659, betr. Differenzen zwischen Helfenstein und Stift; S. 118 Abschrift des Gundelfingischen Vertrags; auch im Kopialbuch des Stifts fol. 80 ff.).
1536. Schule erwähnt (a. a. D. S. 18 Vergleich vom 24. Juni 1536).

#### Winnenden.

- Schule vor der Reformation (Stuttg. St.Arch., Winnenden, Lagerbuch 1537, fol. 177b Haus „neben der Schul“ genannt, wobei

zu bemerken ist, daß damals nach Ausweis des Lagerbuchs noch alle Einrichtungen [Pfarrer, Kapläne] aus katholischer Zeit in Winnenden unverändert fortbestanden).

#### **Wolfegg.**

1519. Schule erwähnt (M. Besch. Waldsee 118. Bischöfliches Ordinariatsarchiv Rottenburg, Rep. fol. 397 Stiftungsbrief von 1519 samt Statuten).

### **B. Die Klosterschulen.**

Unsere Quellen fließen hierüber ziemlich spärlich, doch läßt sich das Vorhandensein solcher Schulen auch da, wo keine unmittelbaren Nachrichten über Schule oder Schulmeister vorliegen, aus dem Vorkommen von Novizen, „Klosterkindern, Jungen oder Schülern“ schließen, die, teils Kleriker, teils Laien, einen Unterricht nicht entbehrt haben können.

#### **a) Benediktiner.**

In Blaubeuren besteht zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine Klosterschule mit den Lehrern Kräß und Wäselin, deren Schüler Christian Tubingius und alii alumni waren (Chronik des Tubingius bei Sattler, Grafen IV, S. 281). Auch in dem Regimen familiae Blaburensis monasterii des Tubingius ist unter den Gehalten des Klosters in vor-reformatorischer Zeit der Schulmeister genannt (Stuttg. St.Arch. 28. 17. 16 Handschrift). Und 1530 spricht der Humanist Reysmann in seinem Gedicht Fons Blavus, allerdings in wenig rühmlicher Weise, von der Klosterschule (Bossert in Württ. Bjh. 1906, 375). Vgl. auch oben Stadtschule.

#### **St. Georgen.**

1535. Bei der versuchten Reformation des Klosters ist der Schulmeister Hieronymus Bold genannt (Rothenhäusler S. 261).

#### **Hirsau.**

1531. Drei „Junge“ genannt, die „zu den Weihen gen Speyer gefahren sind“, und „iuniores“, für die in Tübingen neue Bücher gekauft worden sind (Stuttg. St.Arch., Rep. Kloster Hirsau, S. 240, Büschel 17 Klosterrechnungen, fol. 24 a).

#### **Lorch.**

Ende des 15. Jahrhunderts Heinrich Stadelmann aus Nürnberg, quondam scholasticus (Schulmeister) in Lorch, erwähnt (Stuttg. St.Arch., Notes Buch des Klosters S. 90 und Mehring, Württ. Geschichtsquellen XII, S. 5). Um die gleiche Zeit spricht ein Helfer in Großbottwar, Kaspar Tripel, in einem

Brief an den Lorchener Prior von der Lorchener Klosterschule, in der er „in Grammaticis aliisque scholasticis disciplinis“ unterrichtet worden sei (Stuttg. St.Arch., Kloster Lorch). 1498 sind Novizen erwähnt (Notenbuch S. 44).

#### **Dörsenhäusen.**

1457, 1459, 1463, 1467. Konrad Krauß, Schulm. in Dörsenhäusen, und zugleich Pfleger einer Altarmesse in Biberach erwähnt (Stuttg. St.Arch., Biberacher Pfl.Ber., Kirchenpflegearchiv).

#### **Weingarten.**

1484. Priester und Schüler bei der Blutprozession genannt (Stuttg. St.Arch., Kloster Weingarten, Rep. S. 4 Annalen (Handschrift)).

Um 1520. Kantor oder Sänger und Schüler erwähnt (a. a. O. Rep. S. 336 Handschrift über die Herrenpfünde für Konventherren und Schüler).

#### **Wiblingen.**

Schon vor 1473 ist die Klosterschule erwähnt. Sie ist geleitet von P. Konrad Heggenzin († 1473) (Album Wiblingense, Diözesanarchiv von Schwaben 19 [1901] S. 38).

Im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts besuchte Wolfgang Richards Sohn Zeno die Schule (Reim in Theol. Jahrb. 1853, 327 und 371).

#### **Zwiefalten.**

Bedeutende Schule unter Abt Georg II. Fischer (Piscatoris) 1474—1514 und Sebastian Müller (Molitor) 1514—1538 (Holzherr, Geschichte des Klosters Zwiefalten, 1887, S. 80—88. Sulger Annal. Zwiefalt. II, 94. Zeller in Münfänger DA.Beschreibung 1912, 850).

### **b) Zisterzienser :**

#### **Bebenhausen.**

1483. Schulmeister Johannes erwähnt (Crus., Annal. Suev. III, 8, 9, 18; Joannes ludimagister Bebenhusanus begleitet den Dominikaner Felix Fabri auf seiner Palästina-reise).

1494. Sechs Novizen, 1534 ein Novize erwähnt (Stuttg. St.Arch., Rep. Bebenhausen, S. 68, 78 Verzeichnis der Klosterpersonen).

#### **Herrenalb.**

1533—1534. Sind 5 Novizen oder „Junge“ erwähnt, die der Suffragan von Speyer zu Afoluthen weihte. Auch Bücher werden für sie gekauft (Klosterrechnungen 1533/1534 im Stuttg. St.Arch., Rep. Herrenalb, S. 68).

Zwischen Georgii 1535 und Georgii 1536 sind erwähnt „3 Schüler, die haben wollen Novizen werden“ (a. a. D. Klosterrechnungen 1535/1536).

Unmittelbar vor der Reformation waren 4 geistliche und weltliche Schulmeister im Kloster (vgl. Brief des Abts Lukas an Herzog Ulrich bei Rothenhäusler, Abteien und Stifte, S. 30).

**c) Prämonstratenser:**

**Schuffenried.**

Gleich nach 1505. Schulmeister und Schüler erwähnt in der „Ordnung der Knaben (Novizen) halber, welchen der Orden angelegt wird“, des Abts Wittmayer (1505—1544), wo für Schulmeister und Schüler bei der Feier der Einkleidung der Novizen bestimmte Gebühren angesetzt sind (Stuttg. St.Arch., Handschrift Schuffenrieder Hauschronik, 2. Teil, S. 39 ff.).

**Weißenan.**

1513. Schulmeister genannt (Bebel erwähnt in einem Brief vom 27. Mai 1513 einen paedagogus, der in Alba Augia sei. Briefwechsel Hummelbergers, veröffentlicht von Horawitz in Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1877, S. 217—278).
- Um 1523. Schulmeister und Schüler erwähnt in dem „Gedenkbuch, angefangen 1523“, wo die Neujahrs Geschenke aufgeführt sind (Stuttg. St.Arch., Rep. Weißenan, S. 212).

**d) Augustiner:**

**Gmünd.**

- 1471, 1474, 1479, 1480 sind Novizen oder Schüler genannt (Jahrtagsstiftungen im Kopialbuch des Augustinerklosters, Stuttg. St.Arch., Rep. Gmünd, S. 4375).

**Tübingen.**

1461. Schüler genannt, denen „zum guten Nutz zum lernen“ jährlich 2 fl gestiftet werden (Stuttg. St.Arch., Handschrift 136 unter Tübingen).

**e) Dominikaner:**

**Esslingen.**

1461. Schüler genannt in einer Jahrtagsstiftung für das Kloster (Esslinger Spitalarchiv 16, 20).

**Gmünd.**

- 1469—1482. Schüler genannt in zahlreichen Jahrtagsstiftungen (Anniversarium des Dominikanerklosters, Handschrift mit Ein-

trägen von 1356—1482, Stuttg. St.Arch., Rep. Gmünd, S. 4452).

**f) Karmeliter:**

**Heilbronn.**

1451, 1484, 1485, 1488, 1516. Scholares, Novizen, juvenes erwähnt (Kopialbuch des Karmeliterklosters, S. 1, 43, 55, 69, 211 im Stuttg. St.Arch., Rep. Heilbronn IV, Kloster Büschel 7).

**Ravensburg.**

1451, 1460, 1462. Schüler erwähnt in 3 Jahrtagstiftungen (Kopialbuch des Ravensburger Karmeliterklosters, fol. 34, 99, 114 im Stuttg. St.Arch., Rep. Ravensburg).

**Rottenburg.**

1538. Klosterkinder erwähnt in einem Schreiben des Ordensprovinzials, worin er freilich klagt, daß diese Klosterkinder samt den Professoren bis auf 3 fratres entlaufen seien (Stuttg. St.Arch., Rep. Rottenburg, Karmeliterkloster S. 212).

**g) Frauenklöster:**

**Dominikanerinnenkloster zu Kirchheim u. T.**

1478. Schwester Magdalena Krämerin, Novizenmeisterin und Obersängerin und Anno 1488 „zwei Kinde, das waren zwei Novizen“ genannt. Die Novizenmeisterin, die zugleich Küsterin, Texturschreiberin und Obersängerin war, kam bei der Reformation des Klosters 1478 von Straßburg (Beschreibung der Klosterschicksale in den Jahren 1476—1490 durch eine Nonne, bei Sattler, Grafen 4, Beil. 42, S. 157, 201).

**Adliges Benediktinerinnenkloster Ursprung.**

1474. Zuchtmeisterin und Schulkinder erwähnt in den Reformationssatzungen vom 14. Sept. 1474, deren § 13 „von der Zuchtmeisterin der Kind und Aufnahme der Jungen“ handelt. Danach soll die Zuchtmeisterin die Schulkinder (Mädchen, die voraussichtlich später ins Kloster eintreten) lehren Singen und Lesen und sich also gegen dieselben verhalten, daß sie zunehmen an Tugend, und sie zu aller Geistlichkeit erziehen, auch niemand reizen zu Leichtfertigkeit mit Worten und Werken. Auch soll man kein Schulkind annehmen, es sei denn zum mindesten 8 Jahre alt, und keines zu Novizen machen, es sei denn völliglich im 15. Jahr und des Singens und Lesens kundig. Hierauf 1 Jahr Noviziat, alsdann Profess (Handschrift des 15. Jahrhunderts im Schottenkloster in Wien,

Lit. 53, e. 13, fol. 1a—17b, nach gütiger Mitteilung des Herrn Pfarrers Dr. Joseph Zeller in Rickingen). Die ganze Reform wurde 1475 tatsächlich durchgeführt (D.A. Beschreibung Blaubeuren, S. 206).

### C. Pädagogien. Tübingen.

Die Pädagogien, deren es zwei waren, je eines für die beiden Bursen der Realisten und Modernen, sind erwähnt in den Universitätsordnungen von 1481 und 1491 (Roth, Urk. 72, 88), dann in den Verordnungen der Artistenfakultät von 1488 (Roth 377) und den Statuten dieser Fakultät von 1506 (Roth 332, 333) und ebenso in den Statuten der Bursen von 1506 (Roth 407, 416, 425). Auch noch aus dem Jahr 1528 betrifft ein Universitätsbeschluß die Pädagogien (Roth 416 Anm.). Allerdings ist in allen diesen Stellen außer in den Ordnungen von 1481 und 1491 das Wort Pädagogium immer nur in der Einzahl gebraucht, so daß man schon daraus geschlossen hat, es habe überhaupt nur ein Pädagogium gegeben — mit Unrecht, wie auch wir uns entgegen unserer früheren Annahme (Gelehrtenschulwesen 1894, S. 110) überzeugt haben. Es ist nämlich aus den Verordnungen der Artistenfakultät von 1488 und 1505 über den magister paedagogio praesidens, der auch rector paedagogii, paedagogista oder einfach paedagogus heißt (Roth 330, 377, 378) und aus den Statuten der Bursen von 1506 (Roth 424 und 425) ersichtlich, daß von jedem der beiden „Bege“ ein Vorstand des Pädagogiums gewählt wurde. Und da sich auch die neu ankommenden scolares gleich für eine der beiden Bursen zu entscheiden hatten (Statuten 1500, Roth 102) und von scolares utriusque viae die Rede ist (Statuten 1506, Roth 356), so muß jede Burse ein Pädagogium besessen haben. Die Einzahl paedagogium erklärt sich dann ähnlich wie universitas oder studium generale als abstraktes Sammelwort<sup>1)</sup>. So stimmen die Tübinger Verhältnisse dann auch mit denen benachbarter Universitäten, wie Basel und Heidelberg, die auch Pädagogien haben, überein (Bischer, Geschichte der Universität Basel und Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg).

1) Ein Analogon ist auch die Bezeichnung schola als Gesamtbezeichnung für die Klassen (scholae).

## D. Sonstige Schulen,

die aber nicht zu den öffentlichen („gemeinen“) Gelehrtenschulen gehören, jedoch der Übersicht über das ganze Schulwesen wegen, soweit sie uns aufgestoßen sind, kurz aufgezählt seien.

### a) Deutsche Schulen:

#### Biberach.

Vor der Reformation „sind am St. Gregorius Tag Teutsch und Lateinisch Schüler in das Amt ggangen in ihren Professionen“ (Zeitgenössische Beschreibung der kirchl. Zustände vor der Reformation, Freiburger Diözesanarchiv 19, 1887, S. 100).

#### Crailsheim.

1485. Johannes Feymer, Teutscher Schulmeister, von Bürgermeister und Rat angenommen (Crailsheimer Stadtarchiv, Kasten IV, 174,  
1529. Kopialbuch, Band III, fol. 12) und 1529 Bewerbung des Hans Korbach um die „teutsche Schul“ zu Crailsheim (a. a. D. Kasten XXII, Fach 35, fol. 8).

#### Eßlingen.

1519. Jörg von Hirsau „tutscher Schulmeister“ in Eßlingen genannt (Eßl. Mißwivenbuch 1517—1522, Bl. 73 b).

#### Heilbronn.

1514. Beschließt der Rat, daß von den deutschen Schülern die Knaben zu des Baldermanns Better, die Maidlein zu Dionysius dem Organisten zu Schul gehen sollen (Heilbronner Stadtarchiv, Ratsprotokolle).

#### Tübingen.

Vor der Reformation. Deutscher Schulmeister, der Knäblein und Töchterlein lehrt „wie von alters Herkommen ist“, erwähnt (Eid des „tütischen Schulmeisters“ aus der Tübinger Stadtordnung vom Jahr 1499 bei Stahlecker, Württ. Bjh. 1906, 3 und 94).

#### Ulm.

1521. Lampertus Baumgärtner, deutscher Schul- und Rechenmeister und 1526 Johann Schmidlin, Rechenmeister (gütige Mitteilung des Herrn Pfarrers Dr. Bossert, nach Schmid's Manuskript in Ulm; vgl. auch DA.Beschr. 1897, II, 324).

### b) Pfarrschulen zur Fachausbildung von Gehilfen oder Novizen für das Pfarramt:

#### In Biberach

hatten solche, die Priester werden wollten, „einen gelehrten Vater, der auch ein Priester gewesen ist; der hat sie gelehrt beten

und Meß halten und was nötig ist einem Priester“ (a. a. D. S. 91 und 150).

#### **Eßlingen.**

1491, 1505, 1512, 1513, 1517, 1523, 1530. 3 Hoffschüler und 1 Kammer-  
schüler (Lehrlinge und Gehilfen des Pfarrers und Mesners,  
Karl Müller in Württ. Bjh. 1907, 259, 287) genannt (Eß-  
linger Spitalarchiv, Lade 14, Fasz. 20 und L. 16, F. 20 und  
Missivenbücher von 1523 und 1530). Ähnlich in

#### **Ulm,**

wo am Ende des 15. Jahrhunderts nach dem Bericht des Felix Fabri in  
plebani copiosa familia erant scolares, quorum dulcis  
cantus in basilica praecipue resonuit (Clef, Kulturgesch. II,  
2, 556).

#### **Tübingen.**

1481—1516. Eine Art Pfarrschule, doch mit mehr wissenschaftlichem  
Charakter, war vorhanden. Als nämlich 1481 die Tübinger  
Schloßkapelle zu einer Pfarrei erhoben wurde, erhielt das  
Uracher Kloster der Brüder des gemeinsamen Lebens das  
Patronatsrecht für diese neue zweite Pfarrkirche Tübingens,  
und zugleich erlaubte Graf Eberhard den Brüdern, daß sie  
„ex corpore suo“ Leute im Pfarrhaus in Tübingen haben  
mögen, die da studieren und sich züchtig und ehrbarlich halten  
und dem Pfarrer im Schloß zur Vollbringung des Gottes-  
dienstes helfen. Mit der Aufhebung der Bruderhäuser der  
Windsheimer Kongregation ging auch diese Einrichtung unter  
(Hermelink, Theol. Fak. 14).

#### **c) Judenschulen:**

##### **Eßlingen.**

1490. (Eßlinger Stadtarchiv, Lade 26, Fasz. 34) erwähnt;

##### **Gmünd.**

1499. (Stuttg. St. Arch., Rep. Gmünd, S. 4265) erwähnt. Allein  
dies sind keine Schulen im eigentlichen Sinn, sondern Bet-  
häuser, Synagogen (Treitel, Geschichte des israelit. Schul-  
wesens in Württemberg in Rehrbachs Mitteilungen 1899,  
Jahrgang IX, Heft 1, S. 51).

#### **d) Privat- oder Winkelschulen:**

##### **Ulm.**

Um 1500. In „Schulmeisters Beschwerden“ genannt (Veesenmeyer,  
Schola lat. Ulmana).

**Hall.**

Um 1480. Schreib- und Rechenschule (Schneider in Beilage z. Württ. Staatsanzeiger 1898, S. 31).

**Heilbronn.**

1532 und vorher. Schreib- und Rechenschule „auf alle Kaufmannschaft“ (Heilbronner Stadtarchiv, R. 73, Schulwesen).

**Eßlingen.**

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Schule Schreibens und Dichtens des Nikolaus von Wyle (Mayer, „Geistiges Leben“, Württ. Vjh. 1900, S. 27 und oben S. 261).

1477. Privatunterricht in französischer Sprache durch den Goldschlager Philippus Garfing in Eßlingen (Eßlinger Stadtarchiv, Mißivenbuch 1474—1481, fol. 119 und 120).

1531. Der Eßlinger Rat „hat dem Hans Franz von Kirchheim vergonnt, ein halb Jahr lang die jungen Kinder und Knaben lesen, schreiben, die Gesang der Psalmen und Fragestücke des christlichen Glaubens, wie dann an mehr Orten jezund gebraucht wurd, lernen zu lassen“ (Mißivenbuch 1531).

**e) Kanzleischule:**

**Ulm.**

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden in der städtischen Kanzlei „deutsche Schreiber“ ausgebildet (Joachimsohn in Württ. Vjh. 1896, S. 101 und Felix Fabri Tractatus de civitate Ulmensi in Bibl. des Lit. Ver. Stuttg. 186, S. 131).

**f) Herzogliche Singschule:**

**Stuttgart.**

1496. Hofkapelle mit 5 geistlichen Sängern und 6 Knaben, die einem eigenen Schulmeister unterstellt waren, daneben aber die lateinische Schule besuchten. Seit 1517 verwendet Herzog Ulrich die Pfründen der aufgehobenen Fraterhäuser (Brüder des gemeinsamen Lebens) zur Besoldung von zahlreichen Sängern. Nach seiner Vertreibung wurde diese Kapelle bedeutend eingeschränkt. Zur Zeit der Reformation bestand sie nur noch aus 8—10 Sängern und 8—12 Knaben (Dl. Beschr. Stuttgart 1856, 410 ff.).

Überblickt man diesen ganzen Abschnitt noch einmal, so fällt sofort ins Auge die überaus weite Verbreitung der Schulen, die das ganze Land, Ober- und Niederschwaben wie das Frankenland, die Schwarzwald- und Neckargegend, das Donau- und Jagstgebiet, wie mit einem dichten, ziemlich gleichmäßigen Netz bedecken. Und unter diesen nehmen

die Gelehrtenschulen weitaus den ersten Platz ein. Es ist gewiß kein Zufall, daß nur so wenige deutsche Schulen nachzuweisen sind, wie ja auch Kaiser in seiner Geschichte des Volksschulwesens nur für eine recht kleine Zahl von Dorfschulen sichere Belege beizubringen vermochte. Die Schule unserer Zeit ist eben die Gelehrtenschule und nicht die Volksschule. Und Sitz der Gelehrtenschulen sind, abgesehen von den vielfach einsam liegenden Klöstern, in der Regel die Städte, die mit ihrem sich mehrenden Wohlstand damals die eigentlichen Kulturherde waren. An nichtstädtischen Gemeinden konnten wir nur Mezingen, Kirchheim a. N., Altdorf-Weingarten und Wolfegg feststellen, von denen Mezingen und Kirchheim offenbar städtischen Charakter trugen (vgl. für Mezingen die DA. Beschr. Urach 1909, S. 287, 293), während Altdorf als dem Sitz eines Landvogteigerichts für Vorderösterreich und Wolfegg als dem Sitz eines Stifts eine besondere Bedeutung zukam. Bemerkenswert ist, daß eine Stadt wohl mehrere Schulen (besonders Klosterschulen) besitzen konnte, daß wir aber nie mehr als eine „gemeine“, öffentliche Stadtschule finden. Das hängt jedenfalls damit zusammen, daß die Städte bei uns im allgemeinen klein waren und nur eine Pfarrkirche besitzen<sup>2)</sup>.

Wieviel Neugründungen unter diesen Lehranstalten zu zählen sind, ist zweifelhaft. Sicher neu entstanden sind nur die Stiftsschulen von Ellwangen und Wolfegg. Ellwangen bekam im Jahr 1460, als sein Benediktinerkloster in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelt wurde, eine Stiftsschule<sup>3)</sup> und ebenso Wolfegg im Jahr 1519 bei der Verwandlung seines Franziskanerklosters in ein weltliches Chorherrenstift.

Daneben sind uns einige Schulgründungsversuche, die aber mißlang, bekannt. Zwei davon hingen mit dem St. Petersstift Einsiedel zusammen. Dort sollte nach der Bestimmung der Statuten von 1492 für die Laienbrüdernovizen, ehe sie mit 17 Jahren zum Ordensgelübde zugelassen werden, eine Schule mit einem „Zugmeister, der sie zu Gehorsam und Tugend ziehe“, errichtet werden. Aber als diese ganze, mehr ideal gedachte als praktisch durchführbare Stiftung dahinsiechte<sup>4)</sup>, wurde auch diese Bestimmung vergessen, und es tauchte der Vorschlag auf, das Stift ganz aufzuheben, dafür zu Kirchheim eine neue Kollegiatkirche nach der alten Form zu gründen und aus Geldern, die von den Stiften Kirchheim, Herrenberg und Urach aufzubringen wären, im Schloß zu Tübingen eine gemeinsame höhere Stiftsschule mit einem Pfarrer und 4 oder mehr Schülern, „dadurch geschickte und gelehrte Leute für die Stifte er-

2) Auch Hall, das mehrere Pfarrkirchen hatte, war für mehrere Schulen zu klein.

3) Zeller, Württ. Geschichtsquellen X, 1910, S. 519.

4) Cleß, Kulturgesch. II, 2, 285 ff.

zogen werden möchten“, einzurichten<sup>5)</sup>. In abgeschwächter Form sehen wir den letzten Teil dieses Plans zwar in der oben genannten Tübinger Pfarrschule verwirklicht, aber nur für kurze Zeit. Schon im Jahr 1516 war alles zu Ende.

Ein ähnlicher Vorschlag, und zwar zur Gründung einer gemeinsamen, auch Teile des Triviums umfassenden Studienanstalt für die Benediktinerklöster der Augsburger Diözese, wurde im Jahr 1473 von dem Dillinger Pfarrer Heinrich Lur, der diese Klöster zu visitieren hatte, gemacht<sup>6)</sup>. Doch auch dieser Gedanke kam zunächst nicht zur Reife, bis er 1542, wenn auch in etwas anderer Gestalt, doch noch verwirklicht wurde<sup>7)</sup>.

## 2. Blüte und Niedergang.

Hat die weite Verbreitung in uns den Eindruck von einem durchaus nicht niederen Stand des damaligen Schulwesens hervorgerufen, so wird dieser Eindruck noch verstärkt, wenn wir den Besuch der Lehranstalten näher betrachten. Die Schulen waren in unserer Periode im allgemeinen gut besucht.

Wir haben nur von einer einzigen Stadt Kunde, die „mit allweg Schüler hatte“, von Heidenheim (um 1490), wo aber offenbar besondere Verhältnisse, namentlich ein langer Streit zwischen Gemeinde und Pfarrer, die Schuld trugen.

Dagegen hatte das kleine Crailsheim im Jahr 1527 65 Schüler; Ulm zählte um das Jahr 1500 200 Schüler, hatte aber noch wenige Jahre zuvor, wie uns der Schulmeister versichert, doppelt und dreimal soviel, und Hall mit seinen etwa 5000 Einwohnern hatte im Jahr 1513 78 Schüler. Das ist gewiß nicht wenig. Und bei anderen Städten war es ähnlich. Das beweist die Zahl der Lehrer, welche beträgt in Biberach bei etwa 5000 Einwohnern<sup>8)</sup> 4—5, in Stuttgart bei etwa 6000 Einwohnern<sup>9)</sup> 4, in Eßlingen bei 8000 Einwohnern<sup>10)</sup> 4—5, in Urach bei 1700 Einwohnern<sup>11)</sup> 1—2, in Tübingen bei 2500 Einwohnern<sup>12)</sup> 2.

Auch der Besuch der Hochschulen, die sich ja fast ganz aus den Trivialschulen rekrutieren, läßt günstige Rückschlüsse auf deren Frequenz zu.

5) Cleß II, 2, 294.

6) Ziegelbauer, *Historia rei literariae Ordinis S. Benedicti*, S. 85.

7) Sägmüller in *Theol. Quartalschrift*, 86. Jahrg. 1904, S. 163.

8) *Württ. Vjh.* 1898, 34.

9) *DA.Beschr.* 1856, 72.

10) S. oben S. 419.

11) *DA.Beschr.* 1909, 287.

12) Schöttle, *Verfassung*, S. 5.

So besuchten aus Biberach von 1480—1520 Heidelberg 10, Freiburg 24, Tübingen 17, Erfurt 2, Krakau 5 Studenten und aus Eßlingen im gleichen Zeitraum Heidelberg 52, Freiburg 24, Tübingen 62, Erfurt 11, Krakau 4 (s. S. 419), während in Heidelberg allein von 1477—1531 13 Blaubeurer, 13 Gmünder, 89 Haller, 90 Heilbronner, 20 Ravensburger, 28 Reutlinger, 17 Rottweiler, 20 Stuttgarter und 74 Ulmer studierten<sup>13)</sup>. Vom Zabergäu und vom Leintal studieren an deutschen Universitäten von 1470—1530 im ganzen 249, von Brackenheim allein von 1480—1520 in Tübingen 28<sup>14)</sup>.

Jedenfalls ist die ununterbrochene Entsendung so vieler Abiturienten zur Universität nur möglich bei geordneten und blühenden Verhältnissen der Trivialschulen.

Den höchsten Stand erreichen die Immatrikulationszahlen fast überall im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts<sup>15)</sup>, also zu einer Zeit, da die humanistische Bewegung ihrem Siege entgegeneilte. So darf man ihr sicher den Hauptanteil an der Aufwärtsentwicklung der Unterrichtsanstalten zuerkennen. Sie brachte der Schule aber nicht bloß äußere Blüte, sondern auch, was noch viel mehr wert war, innere Gesundheit. Was sie ihr alles geleistet hat, ist in den vorhergehenden Abschnitten deutlich geworden. Frische Säfte hatten begonnen, durch den Schulkörper zu rollen, Lehrstoff und Lehrweise umzuformen und Lehrer und Schüler mit einer Schaffensfreude zu erfüllen wie nie zuvor. Und wenn auch noch nicht alles Hemmende, Stockende, Rückständige überwunden war, so ließ doch der neue Geist, der in allen Gebildeten täglich mächtiger wirkte, eine immer höhere Blüte des Schulwesens erwarten.

Voll Zuversicht sahen die Führer der Zeit einem goldenen Zeitalter der Wissenschaft und Bildung entgegen<sup>16)</sup>.

Da trat um das Jahr 1524, erst fast unmerklich, dann schnell anwachsend, eine Krisis ein, welche die ganze Entwicklung in Frage stellte.

Der Universitätsbesuch ging reißend zurück. Waren es in Tübingen im Jahr 1510 160 Immatrikulierte und im Jahr 1522 159 gewesen, so werden im Jahr 1524 86 und von 1525—1534 durchschnittlich gar nur 48 Studenten immatrikuliert. Mit gutem Grund heißt es in der

---

13) Töpke, Heidelberger Matrikel. Über Gmünd vgl. auch Weser in Gmünder Remszeitung 1907, Nr. 277.

14) Kolb in Vierteljahrshefte des Zabergauvereins 1905.

15) Paulsen II, 692 hat die Frequenzlisten von 7 Universitäten, darunter auch Tübingen, für die Jahre 1500—1559 zusammengestellt.

16) S. Paulsen I, 114. 195. Geiger, Reuchlin, S. 468.

Universitätsordnung von 1535, daß „in kurzen Jahren diese Universität in einen merklichen Abgang kommen ist“<sup>17)</sup>.

Und bald ertönen die Klagen von allen Seiten. In Hall klagt Johann Brenz 1526, daß im Schulbesuch eine merkliche Nachlässigkeit eingetreten sei<sup>18)</sup> und von Heilbronn wird 1527 berichtet, „die Schul sei in etlichen verschinen Jahren so gering worden, daß sich einer darauf nit ernähren oder behelfen mag“<sup>19)</sup>. Auch die österreichische Regierung des Herzogtums Württemberg, die in den Jahren 1531 und 1532 von den Gemeindebehörden in Nürtingen und Kirchheim wegen des großen Rückgangs ihrer Schulen um Unterstützung angegangen worden war, spricht es deutlich aus, daß „die lateinischen Schulen zu diesen Zeiten gemeinlich allenthalben in scheinbaren und schädlichen Abgang gekommen seien“. Ähnliche Notrufe hören wir aus dem Munde desselben Althamer, der noch 1521 mit Stolz von seinem Jahrhundert gesprochen hatte, in quo omnes bonae artes florent<sup>20)</sup>, und nun 1529 als ansbachischer Pfarrer<sup>21)</sup> in seinen Scholien zu Tacitus und 1531 in einem Schreiben an seinen Markgrafen die Vernachlässigung der Wissenschaften und ihrer Jünger beklagt, die das Zergehen der Schule verschulde und zur Barbarei führe<sup>22)</sup>.

Es fehlte nicht an Versuchen, dem Übel zu steuern. Die österreichische Regierung des Herzogtums Württemberg führte 1525 die Reform der Hochschule (ordinatio Regis Ferdinandi) durch, um u. a. zur Hebung der Universität (ad amplificationem Gymnasii) beizutragen<sup>23)</sup>, und sie versagte ihre Hilfe auch nicht, als Gemeinden, wie Bietigheim, Kirchheim, Nürtingen, Schorndorf, sich um Unterstützung an sie wandten<sup>24)</sup>. Andere, finanziell besser gestellte Städte, wie Eßlingen, Heilbronn, Ravensburg, Ulm, suchten sich selbst zu helfen und sprangen ihren Schulen mit Gemeindemitteln bei.

Allein die Universität geriet immer mehr „in Abgang“, und der allgemeine Verfall der Trivialschulen war nicht aufzuhalten.

Da müssen wir fragen: Wo lag die mächtige Ursache, die allen diesen Anstrengungen die Wirkung nahm und all die vielen Triebe zu einer kräftigen Blüte zu ersticken vermochte?

17) Roth 176.

18) Kolb, Programm, S. 15.

19) Heilbronner Stadtarchiv, Schulwesen (Schreiben des Dionysius Graf vom 25. Januar 1527).

20) Ballenstadt, Althameri vita.

21) Dorthin gehört auch Crailsheim.

22) Kolbe, Althamer, S. 62, 125.

23) Roth 142.

24) S. oben S. 387.

Man hat schon an die politischen Wirren des Herzogtums Württemberg gedacht, und sie mögen da und dort auch die Bildungsanstalten ungünstig beeinflusst haben. Auch die sozialen Erschütterungen durch den Bauernkrieg des Jahres 1525 dürfen nicht gering angeschlagen werden. Hatten sie doch gerade in unserem Lande Verluste an Gut und Blut zur Folge, die noch nach Jahrzehnten empfunden wurden und namentlich die finanzielle Leistungsfähigkeit von einzelnen und Gemeinden, geistlichen und weltlichen Herrschaften, auch für die Schule beeinträchtigen mußten<sup>25)</sup>.

Aber der Niedergang des Schulwesens war zu umfassend und zu tief, um sich aus diesen Stürmen genügend erklären zu lassen, und — was das wichtigste ist — er war nicht auf unser Land oder nur Süddeutschland beschränkt, sondern er war, wie ein Blick über die Grenze erkennen läßt, nur eine Teilerscheinung in dem Bild des allgemeinen Verfalls, das ganz Deutschland bietet. Die Hauptursache ist also in Verhältnissen zu suchen, die für ganz Deutschland in gleicher Weise gültig waren. Sie liegt in der Reformation<sup>26)</sup>.

Diese gewaltige Bewegung hatte schon wenige Jahre nach jenem denkwürdigen 31. Oktober 1517, an dem Luther die 95 Thesen an die Stiftskirche in Wittenberg anheftete, in raschem Lauf das ganze deutsche Volk ergriffen und in die leidenschaftlichste Erregung gestürzt. So hatte sie auch an den Grenzen der vielen Herrschaftsgebiete unseres Landes nicht Halt gemacht und überallhin eine Gärung getragen, die das ganze letzte Jahrzehnt unseres Zeitraums erfüllte und auch da, wo sie, wie im Herzogtum Württemberg, von der Regierung aufs schärfste bekämpft wurde, nicht niedergehalten werden konnte<sup>27)</sup>.

Eine solche ungestüme Kraft konnte auch auf Wissenschaft und Schule nicht ohne tiefgehenden Einfluß bleiben.

Vor allem sahen sich die gelehrten Kreise in den Strudel gerissen, und wo noch kurz zuvor der Reuchlinische Streit mit den Dunkelmännern alle Geister gefesselt hatte, da hallte es jetzt wider von den erbitterten Redekämpfen für und wider den kühnen Augustinermönch. Die religiösen Fragen drängten die wissenschaftlichen Interessen in den Hintergrund<sup>28)</sup>.

25) Stälin IV, 251 ff.

26) Es kann sich für uns, um in dem Rahmen unserer Arbeit zu bleiben, nur um eine Darstellung der ersten Wirkungen der reformatorischen Bestrebungen handeln. Zum Ganzen vgl. auch die Ausführungen in unserer Abhandlung „das Gelehrtenschulwesen“ vom Jahr 1894.

27) S. Württ. Kirchengeschichte.

28) Bezeichnend hiefür ist, daß bei Ulrich Morhart in Tübingen von 1523 bis 1534 nur noch fünf humanistische Drucke erscheinen, während in die gleiche Zeit 36 theo-

Auch unsere Lehrer, ein Markoleon-Stuttgart, Krautwässer-Horb und -Eßlingen, Lang-Herrenberg, Schradin-Neutlingen, stehen bald mitten im Kampfe. Das mußte die Schularbeit im ganzen hemmen, den für den Schulbetrieb so nötigen Frieden bei Lehrern und Schülern gefährden, gar manchen Lehrer von treuer Pflichterfüllung abziehen oder gar zur Aufgebung seines Amtes veranlassen<sup>29)</sup> und manchen Schüler der Wissenschaft und Schule entfremden.

Immerhin konnte dies für das allgemeine Gedeihen der Schule doch nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Schon bedenklicher war es, daß ein so volkstümlicher Mann wie Luther eine Bildung verlangte, die mit der seitherigen nicht durchaus im Einklang stand<sup>30)</sup>. Luthers Bildungsideal deckte sich mit dem humanistischen nicht völlig. Die Lektüre der Klassiker, so hoch er sie stellte, bildete für Luther nicht den Mittelpunkt allen Unterrichts, sondern die der Heiligen Schrift. Ihr sollte die erste Stelle in der ganzen Bildung, „in hohen und niederen Schulen“, angewiesen werden. Das bedeutete eine teilweise Verurteilung der bestehenden Lehranstalten, und als vollends reformatorische Eiferer<sup>31)</sup> sich dahin vernehmen ließen, daß eine wissenschaftliche Bildung überhaupt für unnötig anzusehen sei, da besann sich auch manch ein bildungsfreundlicher Vater, seine Kinder einer Schule anzuvertrauen, deren innerer Wert so zweifelhaft zu sein schien. Jetzt konnte man, wie Luther selbst erzählt, die Reden hören: „Was ist uns nütze, lateinische, griechische und hebräische Sprache und andere freie Kunst zu lernen? Könnten wir doch wohl deutsch die Bibel und Gottes Wort lernen, die uns genugsam ist zur Seligkeit.“ Im selben Ton wurde jetzt auch bei uns vielfach gepredigt. Der Ansbachische Markgraf antwortet seinen Pfarrern auf ihre Klagen über den Verfall der Schulen, daran sei schuldig, daß man anfangs gegen die Schulen und für die Handwerke gepredigt habe<sup>32)</sup>, und der Heilbronner Schulmeister Bretter schiebt die Schuld an der niederen Frequenz seiner Schule teil-

---

logische Werke fallen (Steiff, Buchdruck 45), und daß die humanistische Universitätsreform von 1525 ihren Eindruck auf die gebildete Welt fast ganz verfehlte (s. Frequenzliste bei Paulsen II, 692).

29) Markoleon mußte „Evangelii halb“ von Stuttgart weichen.

30) Über Luthers und der Reformatoren Stellung zu den Bildungsfragen vgl. Paulsen I, 174 ff. und Schmid, Gesch. d. Erz. II, 2, 197 ff.

31) Gegen Luthers Willen.

32) Kolde, Althamer a. a. D. Auch sonst ist bekannt, daß damals „viele allenthalben von den studiis ließen“ und zur Handarbeit übergingen. Thomas Platter selbst wurde um 1528 zeitweilig Seilergefelle (Selbstbiographie S. 50).

weise den Prädikanten zu, die dem Volk „den Ruß der Schule“ nicht recht vorhalten<sup>33)</sup>.

In ihren Grundfesten aber wurde die Schule erschüttert durch den Ansturm der Reformation gegen das alte Kirchengebäude, mit dem die Schule so hundertfältig verbunden war. Die Nöte der Kirche übertrugen sich auf die Schulen, natürlich am stärksten auf diejenigen, die unter dem gleichen Dach mit ihr wohnten, die Klosterschulen. Ein Beispiel für viele: Der Augustinerprovinzial Johann Hoffmeister „bringt 1545 klagend vor, wie bisher den Klöstern seines Ordens in Schwaben und Franken bei lang hergewesenen gefährlichen Läufen und besonders bei schwebender Irrung des christlichen Glaubens halber allerlei Beschwerden begegnet seien und noch täglich widerfahren, so daß denselben die Aufnahme junger Ordensleute vielfach nicht mehr möglich sei, daß ihre Gotteshäuser und Klöster (also auch ihre Schulen) öde werden und in Verfall geraten. Man lasse ihnen auch da und dort ihre Renten und Gülten nicht zukommen“<sup>34)</sup>.

Aber auch die andern Schulen waren eng genug an die Kirche angelehnt, um jedes Schwanken und Beben von ihr am eigenen Leibe zu spüren. Vor allem war es die Gestaltung des Gottesdiensts, die scharfem Widerspruch begegnete, und gerade die Kulthandlungen, die der Schule so viel Arbeit, aber auch so viel Verdienst zu bringen pflegten, die Messen und Jahrtagsfeiern, waren jetzt der Gegenstand so heftiger Angriffe, daß sie nicht selten, noch bevor die eigentliche Reformation zur Durchführung kam, eingeschränkt oder ganz abgeschafft wurden. Doch auch da, wo sie blieben, lieferten sie nur stark verringerte Erträge, da die Bevölkerung im allgemeinen mit Aufwendungen für kirchliche Zwecke und damit auch für den Kirchendienst der Schule zurückzuhalten begann. Dadurch war aber eine Hauptstütze des Schulwesens recht unsicher geworden.

Die Angriffe richteten sich dann auch gegen die Hierarchie im ganzen, wie gegen die Geistlichkeit, deren Existenzberechtigung bestritten, deren Bildungsstufe und Lebensweise verspottet wurde. So verlor der ganze Stand bald an Ansehen und, was für uns besonders wichtig ist, an Anziehungskraft für die heranwachsende Jugend. Oft vermochte er nicht einmal seine alten Mitglieder zusammenzuhalten, geschweige denn junge zu gewinnen. Namentlich die Klöster verödeten.

Bei den Karmelitern in Rottenburg sind 1538 „nach Gelegenheit dieser Zwiespaltung im Glauben die Profess und Klosterkinder (Novizen)

33) Schreiben an den Rat vom 9. März 1533, Heilbr. Stadtarchiv.

34) Klaus in Württ. Vjh. 1911, 59.

entlossen“, so daß nur noch drei fratres vorhanden sind, „geradeso wie in den großen Stiften, Abteien, Probsteien anderer Orden, Klöster und Pfarren auch Mangel ist an Priestern und Mönchen“<sup>35)</sup>. Selbst Stipendien halfen nichts mehr, wie sich in Urach 1529 zeigt, wo man für die Plandfische Stiftung schon seit Jahren wegen „der Lutterischen und irrigen Läufe keinen Schüler mehr bekommt, der studieren will“, um dann später in das Stift einzutreten<sup>36)</sup>.

In gleicher Richtung wirkte noch ein anderes Moment, nämlich die immer allgemeiner sich erhebende Forderung einer Einschränkung der übergroßen Zahl der Pfründen und Priesterstellen. So hatten schon 1525, also zu einer Zeit, wo die streng katholische österreichische Regierung das Land beherrschte, die württembergischen Landstände eine Verminderung der Kloster- und Weltgeistlichkeit mittelst Erschwerung des Zuwachses verlangt, ohne vom König Ferdinand zurückgewiesen zu werden<sup>37)</sup>. Und diese Frage kam in unserem ganzen Zeitraum nicht mehr zur Ruhe<sup>38)</sup>.

Eine Verminderung dieser Stellen drückte aber naturgemäß auch die Zahl der Personen herab, die auf sie rechneten, und das waren die Trivialschüler. Wer wollte sich überhaupt noch auf einen Beruf in der Schule vorbereiten, der in der Auflösung begriffen schien oder jedenfalls nur noch stark verringerte Ausichten bot, zumal, da man sich oft nur um des materiellen Vorteils willen, um eine günstige Versorgung zu erhaschen, zu diesem Studium hatte bestimmen lassen? Luther erzählt schon 1524 in seiner Schrift an die Ratsherren aller Städte, die Leute meinen: „Was soll man lernen lassen, so nicht Pfaffen, Mönche und Nonnen werden sollen? Man lasse sie lernen, damit sie sich ernähren“, und die Eßlinger Prediger geben später folgende Begründung für den Rückgang der dortigen Schule: „Die Eltern halten ihre Kinder darum so wenig zum Schulbesuch an, weil sie sprechen: Mein Kind kann kein Pfaff, kein Mönch, keine Nonne mehr werden, auch keine fette Pfründe mehr bekommen, warum soll ichs in die Schule schicken? Reich soll es werden und sehen, daß ein Pfennig drei gewinnt“<sup>39)</sup>. Nun konnte man freilich

35) Schreiben des Ordensprovinzials von 1538 im Stuttg. St.Arch., Rep. Rottenburg, Karmeliterkloster S. 212.

36) Stuttg. St.Arch., Rep. Stift Urach, S. 11.

37) Stälin IV, 311.

38) Später kam man, wo vorher 20—30 Priester geamtet hatten, allerdings unter Vereinfachung des Gottesdienstes, mit 2—4 aus, so in Hall, Heilbronn, Eßlingen, Ulm, Stuttgart u. s. f.

39) Wer die Gründe kennt, aus denen noch heutzutage sovielen Eltern ihre Kinder zur Schule schicken, wird sich über diesen Standpunkt nicht wundern.

in unserem Zeitraum einstweilen noch „Pfaff, Mönch und Nonne“ werden, aber die fetten Pfründen waren teilweise schon beschnitten, und die zunehmende Erschütterung des Vertrauens in das unveränderte Fortbestehen des Kirchenwesens<sup>40)</sup> mußte mit Notwendigkeit zu einer wachsenden Teilnahmlosigkeit der Bevölkerung gegenüber den Lehranstalten führen, welche die Vorstufe zum Klerikerberuf bildeten. Und wenn man weiß, welcher hoher Prozentsatz der Schüler sich dem geistlichen Beruf sonst zuzuwenden pflegte, so läßt sich die schwere Einbuße ermessen, die der Schulbesuch jetzt allgemein erfahren mußte. Ja, wir können sagen, für den Niedergang der Schulen ist das massenhafte Ausbleiben dieser Schüler geradezu von ausschlaggebendem Gewicht gewesen<sup>41)</sup>.

Es war ja nicht bloß die Frequenz, die darunter litt, sondern auch der Unterhalt des Lehrers und der innere Wert der Schule.

Die Abnahme der Schülerzahl brachte sofort dem Lehrer, dessen Einkünfte aus dem Kirchendienst ohnedies schon geschmälert waren, das Verfliegen der anderen Haupteinnahmequelle, des Schulgelds, und stellte ihn so und mit ihm seine Schule gleich vor die Existenzfrage<sup>42)</sup>. Die natürliche Folge davon war, daß Lehrer, denen ihre Tüchtigkeit höhere Ansprüche erlaubte, einem Beruf den Rücken kehrten, der sie nicht einmal mehr ernähren konnte, und daß neue „tüchtige und gelehrte“ Kräfte sich diesem Stand überhaupt nicht mehr zuwandten. „Waren aber einmal die Lehrkräfte nicht mehr befriedigend, so befand sich die ganze Schule auf einer schiefen Ebene, auf der es keinen Halt mehr gab. Unter der geringen Qualität der Lehrer litten die Leistungen der Schule, unter den ungenügenden Leistungen der Schule litt die Frequenz, unter niederer Frequenz wieder die Qualität der Lehrer, und so war ein Zustand geschaffen, der bei der stetigen Wechselwirkung dieser bald Ursache, bald Wirkung darstellenden Faktoren sich fortschreitend verschlimmern mußte, wenn nicht von außen in entschiedener Weise eingegriffen und eine neue wirtschaftliche Grundlage geschaffen wurde“<sup>43)</sup>.

So war die nächste Wirkung der Reformation auch für unsere Gelehrtenschulen eine verhängnisvolle, und wir können dem über den Verfall bekümmerten Erasmus nicht alle Berechtigung dazu absprechen,

---

40) Dies war eine ganz allgemeine Erscheinung sowohl in den Gebieten reformationsfreundlicher als auch in denen reformationsfeindlicher Regierungen: vgl. Württ. Kirchengeschichte und Boffert, Württemberg und Janssen, S. 38 ff.

41) Diese Zusammenhänge sind, namentlich auch von Paulsen, noch viel zu wenig beachtet worden.

42) Die Nachrichten aus Heilbronn 1527 und Rürtingen 1531 zeigen dies deutlich.

43) S. meine Arbeit „Gelehrtenschulwesen“ 1894, S. 165.

wenn er verzweifelt klagt: Ubicunque Lutheranismus, ibi literarum interitus. Aber er hat nicht tief genug geblickt, er hat übersehen, daß diese Wirkung nur eine vorübergehende sein konnte und vorübergehen mußte, da sie mit dem Wesen der Reformation, die ihren mächtigen Sinn für Bildung bald so glänzend bewährte, nichts gemein hatte. Das allerdings war sicher, die Wissenschaft und Bildung im Sinne des Erasmus, der Erasmische Humanismus, hatte seine beherrschende Rolle ausgespielt, die Reformation hatte das Feld gewonnen. Aber war damit jede Wissenschaft oder auch nur jeder Humanismus abgeschnitten? War eine Weiterentwicklung der Kräfte, die vor dieser Störung so frisch aufgesproßt waren, unmöglich geworden? Gewiß nicht. Die Wurzeln der Reformation selbst lagen ja teilweise in humanistischem Boden. Der Wissenschaft und der Schule brauchte um ihre Zukunft nicht bange zu sein.

# Das württembergische Partikularschulwesen 1534—1559<sup>1)</sup>.

Von Dr. Ludwig Ziemssen, Professor in Schöntal.

## § 1. Die Beilage in Staat, Kirche und Schule.

Für das Geistesleben in Württemberg sind die Grenzjahre unseres Abschnitts bedeutungsvolle Marksteine. Mit der gewaltsamen Rückkehr des vertriebenen Landesherrn, des Herzogs Ulrich, 1534, war über die

---

1) Mit Quellen sind wir für diesen Abschnitt aus der Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg in einigen Stücken recht wohl versehen.

Von den hierhergehörigen Akten der württembergischen Archive und Registraturen nenne ich als besonders bedeutend vorweg:

Im Staatsarchiv in Stuttgart (abgekürzt St.A.) ein Bündel „Die lateinische Schule zu Stuttgart, derselben Pädagogos, Collaboratores, Visitationes u. a. betreffend von 1547—1588“; schon benützt und teilweise abgedruckt (aber nicht ganz fehlerfrei) von Holzer, Programm des Kgl. Gymnasiums in Stuttgart 1866—67, S. 33 ff.; bezeichnet St.A. Stuttgart, L. S. 1, 2 uff. Die Fortsetzung bilden Nachrichten über die deutsche Schule zu Stuttgart; bezeichnet St.A. Stuttgart, D. S. 1, 2 uff. Im St.A. und im Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg (abgekürzt St.F.A.) Übergabsurkunden und Reverse dazu ausgetauscht zwischen Herzog Ulrich und Christoph einerseits und den Gemeinden andererseits, teilweise in Lagerbüchern überliefert, und anderes.

Auf der Registratur des Konsistoriums besonders das zweibändige Kompetenzbuch, 1559 ff. zusammengebracht, d. h. ein Besoldungs- und Gebührenverzeichnis der geistlichen und Schulstellen des Landes; auch benützt und ausgezogen von Dr. Schmid, Württembergisches Schulwochenblatt (52), 1900, Nr. 35 ff.: „Ist die Reformation die Mutter der Volksschule?“ Abkürzungen: Kons.-Reg.; K.B. = Kompetenzbuch von 1559 ff.

Rep. Bossert bezeichnet ein von D. Bossert angefertigtes ausführliches Repertorium auf der Kons.-Reg.

Lübinger Universitätsbibliothek (Lübinger U.-B.): Urkundenband Fac. philosoph. F. Professorum vocationes usw. I, 1510—1599 (XV, 1).

Die Registratur der Ministerialabteilung für die höheren Schulen in Stuttgart bietet für unsere Zeit noch so gut wie keine Originalnachrichten; die „Grundbeschreibungen“ der Lateinschulen entstammen dem 19. und 20. Jahrhundert und bieten für die Reformationszeit eigentlich nur anderwärts Überliefertes.

Als gedruckte Sammlungen von gleichzeitigen Quellen sind zu nennen:

Keyser, Sammlung der württembergischen Gesetze, insbesondere 11, 2: Hirzel (1847) Gesetze für die Mittel- und Fachschulen.

Vormbaum, Evangelische Schulordnungen, 1. Band (1860): 16. Jahrhundert.

Religion des Landes entschieden, denn der Herzog hatte sich dem neuen Glauben zugewandt. 1559 aber wurde von seinem Sohn, Herzog Christoph, die seit alter Zeit so genannte „Große Kirchenordnung“ erlassen, und damit war ausgesprochen, daß 42 Jahre nach dem Hervortreten

Roth, Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen 1476—1550 (1877).

Hermelink, Die Matrikeln der Universität Tübingen, 1. Band (1906): 1477—1600.

Schmoller, Geschichte des Theologischen Stipendiums in Tübingen, 1. Band: 1536—1550 (1893).

Die genannten Werke werden nur mit dem Namen des Verfassers bezeichnet werden; ähnlich

Binder, Württembergs Kirchen- und Lehramter 1798.

R. H. Kern, Schwäbische Schulordnung vom Jahr 1543 und ihre Beziehungen zu der Württemberger Schulordnung 1559, Rißingen 1901.

F. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten, 2 Bände, 1896.

R. Pfaff, Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswezens in Württemberg in älteren Zeiten, Ulm 1842.

E. Schneider, W. R. G., d. h. Württembergische Reformationsgeschichte, Stuttgart 1887.

Lh. Ziegler, Geschichte der Pädagogik in Baumeisters Handbuch I, 1, München 1895.

Weitere Abfürzungen und Quellen:]

W. R. G. = Blätter für württembergische Kirchengeschichte, besonders 1900 Schmoller d. J., Der Kirchenrat als Oberschulbehörde in den Jahren 1556—1558; 1905 Boffert, Die württembergischen Kirchendiener bis 1556.

Dazu gehört für die frühere Zeit das „Evangelische Kirchenblatt“ mit „Blättern für württembergische Kirchengeschichte“, besonders 1894.

Cons(ultatio) M. Toxitae Rhaeti Tubingae 1547. Druck ohne Seitenzahlen.

C. R. = Corpus Reformatorum.

Erz. u. S. G., M. = Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

D. A. B. = Oberamtsbeschreibung, besonders vom Oberamt Urach 1909.

Schw. K. = Schwäbische Kronik, Beiblatt des Schwäbischen Merkurs.

S.-D. Sch. = Süddeutscher Schulbote, bes. 1835: E. Schneider, Die Anfänge des württembergischen Volksschulwesens.

Lh. St. = Theologische Studien aus Württemberg, bes. 1883—1885 (Visitationsberichte, veröffentlicht von E. Schneider).

W. J. B. = Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, besonders 1894 Wagner, Das Gelehrtenschulwesen des Herzogtums Württemberg 1500—1534; 1903 Hermelink, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg; 1905 Boffert, Die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche Württemberg's.

W. S. W. B. = Württembergisches Schulwochenblatt, besonders 1900 Schmid, Ist die Reformation die Mutter der Volksschule?

W. Bjh. = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte; besonders 1906 Stahlecker, Beiträge zur Geschichte des höheren Schulwesens in Tübingen.

G. B. = Geistliche Verwaltung.

St. B. = Stiftsverwaltung.

Luthers in Wittenberg, 25 Jahre nach der Einführung der neuen Lehre in Württemberg, die „Reformation“ im Herzogtum ihren Abschluß erreicht hatte.

Dieser Zeitraum von 25 Jahren mag auf den ersten Blick lang genug erscheinen. Bedenkt man aber, wie vielerlei Lebensgebiete die Neugestaltung berührte, und die besondere Schwierigkeit, in der sich das Land und die Regierung, besonders wegen der schwebenden politischen Fragen, befand, endlich die Störung und Verwirrung, die das „Interim“ brachte, so wird man sich eher wundern, daß damals schon eine so umfassende Ordnung aufgestellt werden konnte, die im allgemeinen für Jahrhunderte Bestand hatte.

Die Reformation bedeutete ja nicht nur eine religiöse Erneuerung, sondern auch eine kirchliche Neuordnung: die geistlichen Untertanen des römischen Papstes und Bürger der abendländischen allgemeinen Kirche in Württemberg waren jetzt die Glieder nicht mehr einer internationalen, auch keiner nationalen oder Reichs-, sondern der württembergischen Landeskirche geworden, die im Grunde nichts anderes war als eine Seite des württembergischen Staates. Eine gewaltige soziale Verschiebung bedeuteten die Verfügungen der Regierung über das Kirchengut, die Schaffung beziehungsweise Erweiterung des Kirchenkastens<sup>2)</sup> im Staat und der Armenkästen der Gemeinden, insbesondere aber auch die Einbeziehung der Klöster und der Universität Tübingen in den Herrschaftskreis der Landesregierung, in ihrem Teil auch die vielfach nach ganz anderen Gesichtspunkten erfolgende Einrichtung der geistlichen Stellen und Anstellung der jetzt in der Regel verheirateten Pfarrer. Und all diese Veränderungen geschehen, während an der Spitze des Reichs der undeutsche Karl V. sich zum Vorkämpfer der alten Kirche berufen fühlt und sein Geschlecht, das Haus Habsburg, in der Person König Ferdinands die Hand nach dem Herzogtum ausgestreckt hält, das nur als Ackerlehen von Österreich den angestammten Herrschern überlassen bleibt. Dazu kommt der Sieg des Kaisers über die protestantischen Mächte im Schmalkaldischen Krieg! Herzog Ulrich muß „dem Teufel seinen Willen lassen“ und das Interim annehmen, das erst unter seinem Sohn und Nachfolger Christoph wieder verschwindet. Dieser führt das Werk seines Vaters mit tiefem Verständnis für kirchliche Angelegenheiten und weitem Blick hinaus, unterstützt und beraten von dem größten der schwäbischen Reformatoren, Johannes Brenz.

2) „Kasten“, als Aufbewahrungsort des Besitzes = Vermögen, Kasse. Nur ist nicht zu vergessen, daß außer Geld auch Naturalien in den Kasten und aus dem Kasten gingen.

Die durch Ulrichs Rückkehr 1534 angebahnte Reformation der Kirche mußte auch auf die Schulen jeder Art, also auch auf die Partikularschulen, einen Einfluß ausüben; die große Kirchenordnung von 1559 aber enthält eine eingehende Ordnung, wie für das Schulwesen überhaupt, so auch für die Partikularschulen.

Waren dies die wichtigsten Vorgänge im öffentlichen Leben, in Staat und Kirche, wie sah es dann aber damals im Reiche der Geister aus, die bisher als die Heiligen der Schulen verehrt worden waren, wie stand es mit dem Humanismus, insbesondere dem Humanismus in der Schule und für die Schule? Wir stehen in der Zeit nach Erasmus, nach Reuchlin; die Tage der *obscuri viri* und eines Hutten sind vorüber; Bebel's Arbeit in Tübingen ist getan — aber noch strahlt einer von den Sternen erster Größe in dieser ganzen Zeit: es sind die letzten Jahrzehnte von Melanchthons Leben. Ist er als kirchlicher Reformator doch immer nur Luthers Genosse, so ist er als Humanist und als Schulmann Führer. Auf Förderung der Schule legten Humanisten und Reformatoren das größte Gewicht, und äußerst bezeichnend klingt der Lobpreis jener Zeit, der Mitte des 16. Jahrhunderts, der der Feder eines begeisterten Verehrers der lateinischen Sprache zu Anfang des 18. Jahrhunderts entfloßen ist<sup>3)</sup>. *Enimvero peritissimos isto tempore patria nostra habebat scholarum moderatores, doctissimos fovebat grammaticos, interpretes, rhetores atque oratores, elegantissimos ostentabat poetas, gravissimosque historicos, facundissimos summis principibus praebebat ministros, iureconsultos atque senatores: latinissimos etiam alebat medicos: neque bonarum artium litterarumque cupidissimi deerant theologi: alle 4 alten Fakultäten getränkt mit Latinität! An der Spitze aber stehen die Leiter und Ordner der Schulen. Gedacht ist wohl in erster Linie an Melanchthons Wirksamkeit für das Schulwesen und an den Rektor Johannes Sturm zu Straßburg, den Begründer der dortigen einheitlichen Lehranstalt; aber mit demselben Recht dürfen wir dabei auch an die in unserer Heimat durchgeführte Landesschulordnung denken. Man sollte demnach meinen, die Humanisten jener Zeit seien in Wonne geschwommen. Dem ist keineswegs so.*

Renaissance und Humanismus hatten durch den Ausbruch der Kirchenreformation oder -revolution an Teilnahme vielfach verloren, ja nicht nur dem Erasmus, auch dem Melanchthon erschien der „Zwiespalt“, den die Reformation in die Welt brachte, mindestens für die Studien, „verhängnisvoll“<sup>4)</sup>.

3) Jakob Burckhard, *De linguae latinae in Germania fati* (1713), 368.

4) Aus dem Jahre 1542: Wagner, *Württ. Jahrb.* 1894, I, 162; vgl. Paulsens teilnahmevolle Schilderung von des alternden Melanchthon Stimmung I, 376—379.

Die Reformationszeit war eine Zeit gewaltiger Gärung; die Reformation war eine Operation an dem kranken Leib von Kirche und Staat, aber „nicht eine Operation, die zum Tod führt, sondern eine solche, die das Leben rettet, die anfangs zwar schwächt, aber, nur um einem desto gesunderen Weiterleben die Wege zu ebnen“<sup>5)</sup>.

Wenden wir uns nunmehr unserer eigentlichen Aufgabe zu, der Geschichte des Partikularschulwesens in Württemberg in der ereignisreichen Zeit 1534—1559!

Zu berücksichtigen werden im folgenden sein die kleinen Lateinschulen und das Pädagogium zu Stuttgart, das aus einer Lateinschule sich entfaltet und die ideale Partikularschule darstellt, von Tübinger Anstalten ohne Zweifel die Österbergschule; aber auch das dortige akademische Pädagogium können wir nicht übergehen<sup>6)</sup>. Ausgeschlossen bleiben die gewöhnlichen deutschen Schulen und die „Schreiberei- und Rechenschulen“, an denen kein Latein gelehrt wird; ferner die Klosterschulen, deren Geschichte an anderer Stelle im Zusammenhang dargestellt wird.

## A. Die Tätigkeit der Regierung.

### § 2. Am Vorabend der Reformation.

Wer etwa selbst als lateinischer Schulmeister in einer württembergischen Gemeinde mit offenen Augen und freiem Blick die Vorgänge in der Welt und die Entwicklung des Gelehrtenschulwesens verfolgte, der konnte wohl schon unter der österreichischen Regierung eine Ahnung davon bekommen, was die nächsten Jahrzehnte für Württemberg und seine Schulen bringen mochten. Ein katholisierender Humanismus<sup>1)</sup>, nicht frei von scholastischen Erinnerungen, war durch die Ordnung Ferdinands für die Tübinger Universität 1525 vorgesehen und vorgeschrieben worden.kehrte der vertriebene Landesfürst, Herzog Ulrich, siegreich wieder heim, so war damit auch die Frage der Religion für das Land entschieden: der Protestantismus mußte sich mit dem Humanismus verbinden. Die Stimmung im Volk kam der Reformation entgegen; das zeigen am deutlichsten die Verbote des Besuchs evangelischen Gottesdienstes in den benachbarten Reichsstädten und das bezeichnende Sprichwort: das Evangelium lieben und von Herzog Ulrich reden seien die Todssünden in Württemberg<sup>2)</sup>.

5) Wagner, Württ. Jahrb. 1894, I, 165.

6) Ganz besonders mit Rücksicht auf die Tätigkeit des Logites in Tübingen.

1) Siehe Wagner, Württ. Jahrb. 1894, I, 163 ff.

2) S. Boffert, Württemberg und Janssen 45.

Aber man hatte auch in der Zeit des Zuwartens in Württemberg beobachten können, wie die äußeren Ordnungen der Schulen sich in protestantischen Gebieten veränderten, wie der Fürst, die Landesregierung, der Staat sich in die Schulangelegenheiten mischte, die bisher fast ganz im Rahmen der Gemeinde abgemacht worden waren. Wenn Luther<sup>3)</sup> 1524 sich an die Ratsherren der deutschen Städte wandte mit der Mahnung, christliche Schulen aufzurichten und zu halten, so brachte das rechtlich nichts Neues; die Reichs- und Landstädte hatten meist die Schulen als Gemeindeangelegenheit in Händen, abgesehen von den Hochschulen. Bedeutsam mußte aber erscheinen, daß die Schulbildung so betont wurde, auch wo die Kirche angegriffen wurde, auch wo bald keine Aussicht auf gute Pfründen mehr zum Studium der Theologie einlud.

Einen ganz andern Eindruck mochte es machen, wenn man etliche Jahre später hörte, wie die neu geschaffene kursächsische Landeskirche sich um die Schulen im Lande annahm<sup>4)</sup>. Freilich mochte sich der eine oder andere strebsame Schulmeister in Württemberg segnen, daß ihm nicht von oben in sein Handwerk hineinregiert wurde, daß es ihm nicht als eitle Ruhmsucht<sup>5)</sup> ausgelegt wurde, wenn er Griechisch in den Stundenplan aufgenommen hatte oder gar mit dem einen oder andern begabten Schüler Hebräisch trieb<sup>6)</sup>. Zweifellos wurde die Art landesherrlicher Einmischung lieber gesehen, die die österreichische Regierung übte, wenn sie den Nürtingern und Kirchheimern 1531 und 1532, sowie den Bietigheimern erlaubte, Pfründeneinkommen für Schulzwecke zu verwenden<sup>7)</sup>. Daß man von seiten der Regierung wünschte, die Kirchheimer sollten einen Mann wählen, „so der lutherischen Faktion nicht anhängig“, war selbstverständlich; Bestellung und Annahme blieb aber ausdrücklich für Bürgermeister und Gericht in Kirchheim vorbehalten.

## I. Unter Herzog Ulrich: die Reformtätigkeit im Schulwesen.

### § 3. Allgemeines.

Am 13. Mai 1534 fiel bei Lauffen die Entscheidung: Landgraf Philipp von Hessen hatte Ulrich zum Sieg geholfen. Das

3) Für das Folgende vgl. besonders Paulsen I, 197 ff.

4) Vormbaum 1 ff.: „Kursächsische Schulordnung“ 1528.

5) Vormbaum 5.

6) Wagner, Württ. Jahrb. 1894, I, 136. 141.

7) Vgl. Wagner, Württ. Jahrb. 1894, I, 116 zu Nürtingen und Kirchheim; dazu auch R.B. 1559 unter „Nürtingen“; ferner St.A., G.B. Bietigheim, Copular oder Beschreibung des Kirchensatzes usw. (ohne Zeitangabe), fol. 23. — Über Schorndorf vgl. S. 386 fg.

Heer des Statthalters, des Pfalzgrafen Philipp, war zerstoßen; der Kurfürst von Sachsen vermittelte den Raadener Frieden vom 29. Juni. Das Herzogtum Württemberg blieb (bis 1599) Austerlehen von Österreich; Ulrich und seine Erben waren durch diese Form dem altgläubigen Haus Habsburg gegenüber stark gebunden; wie leicht konnte eine Ferdinand von Österreich unwillkommene Handlung des Herzogs als Auflehnung betrachtet und dann durch einen Spruch Kaiser Karls V. das Land dem Herzog entzogen und dem Bruder wieder ausgeliefert werden!

Aber das Recht zur Reformation in seinem Stammland konnte Ulrich mit gutem Gewissen aus dem Raadener Friedensvertrag ableiten<sup>1)</sup>. Und zu reformieren gab es für Ulrich Gründe genug: Er war in der Verbannung überzeugter Protestant geworden; als einem protestantischen Fürsten hatte ihm Philipp von Hessen geholfen, sein Land wieder zu erobern; durch die Reformation, die Umwälzung der kirchlichen Wirtschaftsverhältnisse allein konnte er hoffen, die bösen Staatsfinanzen wieder einzurenken. Aber wir finden ihn auch bereit, mit den durch die Reformation in seine Gewalt gebrachten Mitteln Kultur- und Wohlfahrtsaufgaben zu erfüllen und zu unterstützen, die bisher als kirchliche oder auch als Gemeindeangelegenheiten betrachtet worden waren<sup>2)</sup>.

Das Vorgehen gegen die Klöster seit 1535 ist für uns nicht unmittelbar von Belang. Die Äbte wurden dem Herzog verpflichtet, von württembergischen Beamten kontrolliert; sie mußten den Reinertrag aus der Klosterwirtschaft abliefern; die Klöster wurden württembergische Verwaltungsbezirke<sup>3)</sup>.

Das Ringen um den Einfluß auf die Universität Tübingen, die zur protestantischen Landesuniversität werden soll, werden wir später zu betrachten haben<sup>4)</sup>.

Gleichzeitig arbeitete die „Visitation“ in Städten und Ämtern. Die herzoglichen Verwaltungsbeamten im Land draußen verzeichneten „der Spitäler und aller andern Heiligen und Bruderschaften Pflegen, dergleichen der Pfarren, Kaplaneien und Frühmessen Gefäll und Einkommen“; herzogliche Räte, Vertreter der Zentralregierung, zogen als Visitatoren in den Ämtern umher und setzten auf Grund der von den ört-

1) Hermelink, Württ. Jahrb. 1903, I, 84 a.

2) Die Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg hat Hermelink, Württ. Jahrb. 1903, I, 78 ff., II, 1 ff. in einer auch für unsere Aufgabe höchst dankenswerten Weise bearbeitet. Im folgenden ist einzelnes wörtlich dieser Arbeit entnommen. Dazu kommt jetzt in Württ. Jahrb. 1911, 377 ff. Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts.

3) Hermelink ebd. I, 87.

4) Vgl. den Abschnitt „Die Entwicklung des akademischen Pädagogiums in Tübingen“, S. 591 ff.

lichen Beamten verfaßten Inventarien die Erhaltung der für die neue Kirche notwendigen Einkommen fest. Als notwendig wurden angesehen die Kompetenzen für Vernehmung der Pfarr- und Schuldienste und die an den „Heiligen“ sich anschließenden Stiftungen für Kirchenbau und Armenpflege.

Wo die Ämter, deren Inhaber die Nutznießung einer Pfründe hatten, bestehen blieben, mochten also auch die Pfründen bestehen bleiben; Pfründen, deren Nutznießer zum Schuldienst verpflichtet waren, wurden aber in der Regel dem Armenkasten überwiesen, der dann für ein Stellengehalt aufzukommen hatte.

Wo jedoch Stellen von Kaplänen und Frühmessern als überschüssig aufgehoben wurden, wo Stiftungen vorlagen, deren Bestimmung mit der neuen Religion des Landes im Widerspruch stand<sup>5)</sup>, da konnte eine herzogliche oder eine Ortskasse zur Erbin bestimmt werden. Die Ortskassen, meist wohl im Anschluß an den „Heiligen“ gebildet, führten den Namen Armenkasten. Sie dienten nicht nur der Armenpflege, sondern hatten auch für Kulturaufgaben aufzukommen. Sie stellen das „Ortskirchenvermögen“<sup>6)</sup> dar. Das Armenkastenwesen wurde durch die Armenkastenordnung von 1536 grundsätzlich geregelt. In dieser wird die Hauptbestimmung der Armenkästen so angegeben: „In Summa, was man über der Kirchen und Schulen Diener Besoldung, auch des Kirchenbaus Erhaltung erübrigen mag, soll alles den Armen zu Steuer kommen“. Spitäler und Sondersiechenhäuser mochten neben dem Armenkasten selbständig bleiben. — Die übrigen Einkommen, die der herzoglichen oder Staatskasse zufallen sollten, wurden zunächst von herzoglichen Bezirksbeamten als „Geistlichen Verwaltern“ verwaltet<sup>7)</sup>, die Überschüsse „an die geistliche Einnehmerei der Kanzlei überantwortet“<sup>8)</sup>.

Ein reiches Kapital, das noch fruchtbar gemacht werden konnte, stellten die frei gewordenen kirchlichen Gebäude, auch Liegenschaften, dar. Über sie wird im Lauf der Jahre teilweise auch zugunsten der Schulen verfügt; sehr häufig werden die Beguinenhäuser und Pfründhäuser zu Schulhäusern bestimmt (vgl. z. B. die Vereinbarungen und das Kompetenzbuch für Cannstatt, Güglingen, Bietigheim, Kirchheim, Marbach; Backnang, Stuttgart und Baihingen).

5) Vgl. B.R.G. 1903, 172 ff.: „Bedenken, ob man die Stiftungen der Alten verändern und der Klöster Güter zu der evangelischen Kirche Unterhaltung verwenden möge“, von Hermelink zwischen 1534 und 1536 angesetzt.

6) So nennt sie Boffert Württ. Jahrb. 1905, I, 2.

7) Über Titel und Stellung dieser und ähnlicher Beamten vgl. Hermelink, Württ. Jahrb. 1903, I, 87 f. Über die Armenkastenordnung und ihren Zweck vgl. jetzt auch Ernst in Württ. Jahrb. 1911, 388, Anm. 5.

8) Über das Verfahren im Interim vgl. Boffert, Das Interim in Württ. 68.

#### § 4. Überblick über die Vereinbarungen mit den Gemeinden.

Die auf Grund der Visitationen getroffenen und urkundlich festgelegten Vereinbarungen sind teilweise erhalten. Sie ermöglichen uns am allerbesten, uns von der Schulpolitik der Regierung unter Herzog Ulrich und ihren Wandlungen ein wenn auch lückenhaftes Bild zusammenzufügen. Sie wurden doppelt ausgefertigt, für die Gemeinden als „Übergabsbriefe“ von seiten des Herzogs, für die Regierung als „Reverse“ mit den Unterschriften der Gemeindevertreter. Denn sie erhielten auch die Gegenverpflichtungen der Gemeinden. Man kann diese Vereinbarungen bezeichnen als die Ordnungen für die einzelnen Armenkästen.

Bekannt sind uns<sup>1)</sup> folgende aus Herzog Ulrichs Zeit:

- vom 5. 2. 1536 die für Stuttgart<sup>2)</sup>,
- vom 24./29. 9. 1536 die für Tübingen,
- vom 28. 5. 1537 die für Urach,
- vom 24. 9. 1537 die für Blaubeuren,
- vom 13. 12. 1537 die für Schorndorf,
- vom 26. 4. 1540 die für Kirchheim u. T.,
- vom 31. 5. 1541 die für Leonberg,
- vom 7. 10. 1541 die für Cannstatt,
- vom 22. 6. 1547 die für Güglingen,
- vom 20. 8. 1547 die für Baihingen,
- vom 21. 8. 1547 die für Bietigheim,
- vom 26. 8. 1547 die für Möckmühl,
- vom 3. 9. 1547 die für Neuenstadt,
- vom 20. 9. 1547 die für Lauffen.

Diese Ordnungen werden ergänzt durch die Instruktion für die Visitationsräte von 1536 (?)<sup>3)</sup> und die herzoglichen Visitationsordnungen von 1544 und 1547<sup>4)</sup>, weiterhin durch die Instruktion an die Exekutionsräte für Stadt und Amt Lauffen vom 1. 12. 1547, mit Bestimmungen für Lauffen und Alsfeld<sup>5)</sup> und Verfügungen vom 6. 12. 1547

1) Meist durch die Urschriften oder durch Abschriften in „Lagerbüchern“ im St.A. und St.F.A.

2) Abgedruckt bei Sattler, Herzöge III, Beilage 40; der Inhalt wird beleuchtet durch E. Schnepfs „Unterricht“ vom 30. 10. 1535 im St.A. Stuttgart, Stift.

3) Reyscher 8, 66 ff. Die Zeit dieser Instruktion ist umstritten; vgl. S. 480, Anm. 14.

4) Ebd. 69 ff. mit den Fußnoten 37 ff.

5) Schneider, Th. St. 1883, 213—215.

für Weinsberg und Umgebung<sup>6)</sup>, vom 12. 12. 1547 für Güglingen und Pfaffenhofen<sup>7)</sup>;

endlich durch Reste von Berichten des Baihinger Stadtschreibers Hippolytus Resch vom 5. 11. 1550 über seine Visitation im Amt Waiblingen.

Kurz, wenn auch der Lehrer rechtlich von der Gemeinde angestellt wurde, hinter der Gemeinde trat immer mächtiger und einflußreicher hervor der Staat, der durch weltliche und geistliche Beamte und Vertreter die Aufgaben der neuen Landeskirche besorgte. Die wachsende Macht des Staats ist das Hauptmerkmal der Entwicklung in der Reformationszeit, des „Staats“ aber nicht im Gegensatz zur „Kirche“, sondern im Gegensatz zur Gemeinde.

Vielleicht hatte die Regierung ursprünglich gar nicht die Absicht gehabt, eine einheitliche Leitung der „höheren Schulen“ in dem Umfang, wie es tatsächlich allmählich geschah, in die Hand zu bekommen. Aber wenn der Staat, indem er vereinzelte Maßnahmen der katholischen österreichischen Regierung zum Grundsatz erhob, geistliches Gut den Gemeinden für Schulzwecke überließ, so gewann er schon dadurch Rechtsboden und Ansprüche, die wieder neue Pflichten einschlossen. Die Notwendigkeit, für Gewinnung tüchtiger und der Landeskirche zugetaner Lehrer zu sorgen, um in Kirche und weltlichem Regiment geeigneten Nachwuchs zu bekommen, leuchtete ein. Jeder Schritt führte wieder weiter. Der Einfluß der Regierung drang teils auf geraden Wegen vor, teils mittelbar.

## § 5. Die Grundsätze bei den „Visitationen“.

Als unmittelbares Vorgehen des Staates ist vor allem zu bezeichnen die Tätigkeit der „Visitationen“, der Bezirks- und Gemeindemusterungen durch herzogliche Sendlinge. Denn die Neugestaltung der kirchlichen und der damit verbundenen mannigfachen wirtschaftlichen Verhältnisse war nicht mit einem Schlag zu lösen gewesen<sup>1)</sup>. Zu den kirchlichen Verhältnissen gehörten aber auch die des Schulwesens. Die reisigen Visitationen<sup>2)</sup> überdauern die Regierungszeit Herzog Ulrichs. Später entsteht die feste Visitation als Stuttgarter Behörde.

6) Ebda.

7) Ebda. 218.

1) Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer I, XXXVII: „Noch im Frühjahr 1538 (war) kaum die Hälfte des Landes visitiert“.

2) Hermelink, W. J. B. 1903, I, 96 unterscheidet zwei Arten von solchen reisigen Visitationen, die mehr rechtlich ordnenden und die mehr geistlich prüfenden. Vgl. auch Th. St. 1884, 65 fg.

### Gewinnung von Lehrern durch Schnepf und Blarer.

Als Visitatoren erster Ordnung<sup>3)</sup> erscheinen die „Reformatoren“ des Herzogtums, Schnepf für das Land unter, Blarer für das Land ober der Steig. Wir werden Schnepf 1535 mit den Angelegenheiten der Stuttgarter Schulen beschäftigt finden<sup>4)</sup>, in dem Jahr der Zurückberufung Alexander Markoleons als lateinischen Schulmeisters und der Überlassung des Beguinenhauses für die lateinische und die deutsche Schule. Im selben Jahr gelang es Blarer, für die erste Trivialschule seines Bezirks, die Tübinger Osterbergschule, den bisherigen Memminger Schulmeister Hans Cleber gegen den Wunsch der Memminger zu bekommen<sup>5)</sup>. Es sollte (nicht bloß die Hochschule oder deren Pädagogium, sondern) „auch die gewöhnliche lateinische Schule durch die Leitung eines frommen gelehrten Schulmeisters in Aufschwung und zu Ansehen kommen.“

Wir versuchen zunächst, aus den grundlegenden Ordnungen für die einzelnen Gemeinden die gleichbleibenden Grundsätze und die wandelbaren Anschauungen der Regierung abzunehmen.

### Gehaltsbezug.

Aus dem örtlichen „Armenkasten“ bezieht der Lehrer einen Grundgehalt. Bisherige Gehaltsbezüge fließen dem Armenkasten als Sammelkasse zu. Das Schulhaus wird, soweit dies nicht schon so ist, Eigentum der Gemeinde beziehungsweise des Armenkastens<sup>6)</sup>. Bauliche Ausbesserung und Instandhaltung des Schulhauses fällt der Gemeinde als Pflicht zu. Erfordert die Herrichtung eines früheren Pfründ- oder Beguinenhauses zum Schulhaus größere Umstände und reichere Mittel oder erwachsen sonst größere Baukosten, so können sonstige überschüssige geistliche Bauten der Gemeinde zum Abbruch überwiesen oder auch andere Kassen angewiesen werden, Beiträge zu leisten<sup>7)</sup>. Findet Herzog Ulrich es für gut, einem Schulmeister aus irgendeinem Grund eine Zulage („Addition“)

3) Vgl. Schieß, Briefwechsel der Brüder Blarer I, XXXVII.

4) Siehe unten: Chronik der Stuttgarter latein. Schule usw. S. 574 ff.

5) Schieß, Briefwechsel der Brüder A. und Th. Blarer 1509—1548, Bd. I, 1908, XXXIV und Nr. 604, 609, 613, 619. Cleber scheint 1547 nach Memmingen zurückgekommen zu sein; s. auch Crusius zum Jahr 1535; Hermelin 281, 8; Stahlecker, W. Bjh. 1906, 8.

6) Die Baihinger sollen (1547) das neue Schulhaus zur Schule, das alte zu ihres (Armen-) Kastens Nutz verwenden, also etwa vermieten oder zur Aufbewahrung von Früchten, Wein u. dergl. verwenden.

7) In Marbach genehmigt (1556) die Regierung zur Entlastung der verpflichteten Gemeindefasse, daß der Armenkasten 100 Pf. Heller zum Schulbau beisteuert und auch die Geistliche Verwaltung einen Beitrag „nach Gelegenheit der Sachen“ reicht.

zu gewähren, so wird er die Leistung dem Armenkasten oder einer andern Gemeindefasse zumuten oder den geistlichen Verwalter des betreffenden Bezirks zur Leistung aus dessen staatlicher Kasse veranlassen. Erst Herzog Christoph hat den Kirchenkasten begründet, ein Landeskirchenvermögen<sup>8)</sup>, das er für persönliche oder weltlich-staatliche Bedürfnisse nicht antasten wollte. Dagegen mochte es in außerordentlichen Fällen auch für Schulzwecke in Anspruch genommen werden, da die Schulangelegenheiten als ein Teil der kirchlichen Angelegenheiten betrachtet wurden.

Der Lehrer ist also in der Regel nicht Inhaber einer Pfründe, deren schwankende Einkommensteile er selbst einzuziehen hätte. Seine feste Befoldung fließt aus einer Sammelkasse<sup>9)</sup>.

### Anforderungen an den lateinischen und an den deutschen Schulmeister.

Der lateinische Schulmeister sollte „geschickt, gelehrt und christenlich, evangelisch<sup>10)</sup> und ehrbars Wesens“ sein. Es ist gewiß kein Zufall, daß nur in der ältesten Vereinbarung, in derjenigen mit der Hauptstadt<sup>11)</sup>, diese Eigenschaften von „beiden Schulmeistern“, dem lateinischen und dem deutschen, gefordert werden. Desto weniger ist es zufällig, weil im einen Entwurf für Urach (1537) die fünf Eigenschaften von beiden Schulmeistern verlangt werden, in einem zweiten nur vom lateinischen. Beim deutschen Schulmeister genügt es, wenn er taugenlich und geschickt ist<sup>12)</sup>. Gelehrsamkeit ist also hier nicht erforderlich, obwohl wir, und zwar nicht in Stuttgart allein, Leute mit gelehrter Vorbildung als deutsche Schulmeister treffen. — Wo das deutsche Schulmeisteramt mit dem Mesner-

8) Vgl. Boffert in W. J. B. 1905, I, 2.

9) Als Besonderheiten oder Ausnahmen erscheinen folgende Fälle: In Tübingen (1536) werden „etlich Zinsgulten und Eynkommen daselbst von der kleinen Präsenz“ usw. in Höhe von 129 Pfund 15 Schilling 10 Heller ausdrücklich zur Unterhaltung der lateinischen Schule bestimmt und über die Verteilung an die Lehrerschaft verfügt. Allein das „Einbringen“ hat die Gemeinde zu besorgen. — So wird auch dem deutschen Schulmeister daselbst ein halbes Pfründlein zugewiesen.

In Möckmühl (1547) mußten sich Dekan und Kapitel zu Mosbach „gutwillig begeben“, das Einkommen dreier Pfründen fallen zu lassen, teilweise zugunsten der Schule. Das Stift Möckmühl hatte gereicht und reichte weiter an den Schulmeister 20 fl. Dazu tritt die Leistung des Armenkastens in Geld und Früchten.

In Neuenstadt (1547) erfahren wir, daß der Herzog 4 fl. und 20 Malter Dinkel einem Schulmeister daselbst von dem geistlichen Einkommen — also einer herzoglichen Kasse — jährlich zu reichen verordnet hat neben den Bezügen aus dem Armenkasten.

Endlich bekommt Leonberg (1541) beträchtliche Beiträge zum Gehalt des Schulmeisters von den Ortschaften der Umgebung.

10) Manchmal fehlt „christenlich“ oder „evangelisch“.

11) S. Sattler 176; „evangelisch“ fehlt.

12) Oder kurzweg „taugenlich“, Tübingen 1536.

amt verbunden ist, sind die sittlichen und kirchlichen Eigenschaften natürlich schon für dieses Voraussetzung<sup>13)</sup>. In der „Instruktion, was die Räte und Abgeordneten, so von wegen der Visitation in alle Ämter umreiten werden, zu tun haben“, die mit Recht auf 1536 angesetzt sein mag<sup>14)</sup>, zeigt sich eine ungemein starke Begünstigung des Lateinschulwesens gegenüber der deutschen oder, wie wir heute sagen würden, der Volksschule. Die Stelle lautet<sup>15)</sup>: „Und nachdem in vielen auch kleinen Stetten neben den Lateinischen auch Teutsch schulen seien, dardurch die Lateinischen schulen verderbt und vill knaben, So zu Latein zu lernen und also zu der Ehr gottes auch verwaltung eines gmainen nutz geschildt, versombt werden, und aber ain jeder Lateinischer Schuler im Latein . . . das teutsch schreiben und lesen . . . ergreiff, So sollendt gott dem herren auch von aines gemainen nutz wegen die teutschen schulen in sollichen klainen Stetlin abgeschafft werden.“

„Item in klainen Stetlin sollen die Messner so aines Erbern Christlichen Wesens helffen psalmen singen und dem Pfarher in allen dingen zugreifen.“

Dieser Forderung, die sich auf kleine Gemeinden oder in erster Linie auf solche bezieht, wird die zweite Fassung der Uracher Vereinbarung und die Vereinbarungen mit Blaubeuren und Schorndorf, sämtlich aus dem Jahr 1537, gerecht. Der deutsche Schulmeister verschwindet; im übrigen ist kurz vom „Mesner daselbst“ die Rede.

### Die Schulgeldfrage.

Von hoher Bedeutung sind die Bestimmungen über das Schulgeld, das von alters her einen Hauptteil des Einkommens der Lehrerschaft gebildet hatte. Hatte die Regierung Gehaltsordnungen, die wesentlichen

13) Vgl. Sattler, Herzöge III, 273.

14) Abgedruckt Sattler, Herzöge III, Beilage 78 (Seite 270 ff.) mit der Jahreszahl 1546; ebenso bei Reyscher 8, 66 ff.; Stücke daraus bei Reyscher 11, 1, 1. — E. Schneider in Th. St. 1883, 211 f. spricht auf Grund handschriftlicher Überlieferung für 1545; derselbe in Südd. Schulbote 1885, 213 schlug 1535 vor; er verbessert dies in seiner Württ. Reformationsgeschichte (1887) S. 60, 1 in 1536. — Gründe gegen 1535 gibt Höhn in W. J. B. 1906, 24, der ein späteres Jahr als 1536 anzunehmen scheint. Schieß, Blarer I (1908), S. XXXVII nimmt 1536 an. — In der Tat, es wäre höchst auffallend, daß die Visitationsordnung von 1547 eigentlich nur eine Erweiterung der Ordnung von 1544 darstellt (Reyscher 8, 69 ff.), wenn die wesentlich verschiedene Ordnung, von der wir hier sprechen, in die Zwischenzeit auf 1545 oder 1546 fiel; müssen wir die fragliche Visitationsordnung also wohl vor 1544 setzen, so erscheint 1536, das Jahr der ersten Armenkastenordnung, jedenfalls als der früheste denkbare Zeitpunkt. — S. 72 dieses Bandes ist Reyschers Jahreszahl 1546 angenommen.

15) Sattler, Herzöge III, 273; Reyscher 8, 68.

Gehaltserhöhungen gleichkamen, durchgeführt, so konnte sie Erniedrigung des Schulgelds verlangen, ohne den Lehrer zu schädigen. Diese Maßregeln bedeuteten eine Erleichterung besonders für arme Eltern, und soweit dieser Gesichtspunkt reicht, war es angemessen, daß die Gehaltsbezüge der Lehrer aus dem Armenkasten flossen. Die „soziale“ Schulgeldfrage verkettet sich aber unauflöslich mit der „kulturellen“ Frage der Stellung der Regierung auch zur deutschen Schule.

Die ältesten Vereinbarungen von 1536 und 1537 (Stuttgart, Tübingen; Urach, Blaubeuren, Schorndorf) befreien die Armen vom Schulgeld. Das Schulgeld anzusetzen wird zunächst noch den Gemeinden überlassen. — Die Befreiungen mochten Unzuträglichkeiten zur Folge haben. Die Vereinbarungen von 1540 und 1541 (Kirchheim; Leonberg, Cannstatt) setzen daher für reiche und arme Lateinschüler ein recht niedriges Schulgeld fest: 2 Schilling vierteljährlich. Für die ganz armen Lateinschüler sollte (in Urach, Leonberg, Cannstatt) der Armenkasten bezahlen. Daß dieses Verfahren nicht überall angeordnet und durchgeführt wurde, bedrückte die Schulmeister, z. B. in Backnang (K. B.) Der lateinische Schulmeister soll sich aber fürder „der Knaben, so deutsch lernen wollen, nicht beladen“, sondern der Mesner soll die deutsche Schule halten, und zwar mit dem alten, d. h. nicht ermäßigten Schulgeld. Einige<sup>16)</sup> arme Lateinschüler werden dagegen noch besonders unterstützt.

Dieses auffallende Verhältnis, daß die höher gewertete lateinische Bildung billiger gemacht wurde als der deutsche Unterricht, bleibt auch späterhin bestehen. Es zeigt allein schon, wie viel der Regierung daran gelegen war, Knaben fürs Studium zu gewinnen<sup>17)</sup>. 1540 und 1541 wird in den genannten drei Gemeinden zur Entlastung des lateinischen Schulmeisters das deutsche Schulamt mit der Mesnerei verbunden, deren Inhaber natürlich zu seinem Schulamt „taugenlich und geschickt“ sein mußte<sup>18)</sup>.

---

16) 8, 6 und 4 sind die Zahlen für Kirchheim, Leonberg, Cannstatt. Eine Ordnung für Stuttgart von 1535 hatte bestimmt, daß 10 arme fremde Knaben, d. h. Lateinschüler, wöchentlich je 2 Laibe Brot aus dem Armenkasten bekommen sollten; für die Erhaltung dieser Sitte sprechen sich die Stadtväter in einem Gutachten vom 31. Dezember 1549 aus; auch den Kurrendegesang dieser Schüler jeden Freitag wollte man nicht missen.

17) Die Klagen über die Abnahme der Teilnahme für die sprachlichen Studien aus dem Munde Luthers und anderer sind bekannt genug: s. z. B. Paulsen I, 197, auch 203.

18) S. Kirchheimer Vereinbarung.

## § 6. Schulordnungen unter Herzog Ulrich seit 1547 und die Zeit des Interims.

Die Landeschulordnung und die Stuttgarter Schulordnung des Bannius.

Spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1547 ist eine Landeschulordnung ergangen, die zur Nachachtung den lateinischen Schulmeistern zugestellt wurde<sup>1)</sup>. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Valentin Bannius in seiner Stuttgarter Schulordnung, die er auf Befehl der „Räte“ als Stuttgarter Pfarrer vor dem 21. Juli 1547 entwarf<sup>2)</sup>, die Grundsätze der Landeschulordnung auf die Verhältnisse der Hauptstadt angewendet. Gewiß war es diese Arbeit des Bannius, über die alsdann die Stuttgarter Stadtväter nach ihrem eigenen späteren Bericht ihr „töricht Bedenken und Gutansehen“ einzureichen hatten<sup>3)</sup>. Es läßt sich durch den Vergleich mit der Güglinger Vereinbarung urkundlich beweisen, daß die Landesordnung mindestens Geltung bekam vor der Stuttgarter<sup>4)</sup>. Zwei Jahre später sollten die Stuttgarter Stadtvertreter sich wieder in Sachen „der lateinischen Schulordnung, auch welcher Gestalt dieselbe fürder mit einem Schulmeister und in anderweg versehen werden solle“, äußern. Den Anstoß dazu gaben die unbefriedigenden Raumverhältnisse und die Unzufriedenheit mit dem alternden Schulhaupt Markoleon; gewiß handelte es sich aber zugleich um Anpassung an das Interim<sup>5)</sup>. Was in den Stuttgarter Ordnungen u. a. stand, zeigt uns die Verhandlung mit Markoleon am 14. 11. 1550<sup>6)</sup>. Sie waren umfassend genug, daß man „den ganzen Statum der Schul drauf richten“ konnte.

Die Lehrer haben dafür zu sorgen, daß die Schüler anständig heimgehen. Sie haben die Schüler auf dem Kirchgang geschlossen zu führen. Sie haben die Episteln, d. h. die schriftlichen Arbeiten, zu korrigieren. Es darf nur Latein gesprochen werden. — 1549 beantragen die Vertreter der Stadt, anzuordnen, daß kein Knabe ohne Rock zur Kirche oder

1) Vgl. die Vereinbarung mit Güglingen, wo die Landesordnung am 22. 6. 1547 Vorschrift ist, und mit Möckmühl.

2) St.A. Anbringen Valentin Bannii . . . an die Herren der Visitation; vgl. Schneider, W. R. G. 60, 3.

3) St.A. Bedenken der Stuttgarter vom 31. 12. 1549.

4) Die Ordnung für Stuttgart, auf die Bannius am 21. 7. 1547 hinweist, ist noch nicht bestätigt. Im Gegensatz dazu baut sich die Landeschulordnung von 1559 auf den Stuttgarter Verhältnissen auf; s. unten.

5) Vgl. Herzog Christophs Briefwechsel Bd. 3, Nr. 187.

6) St.A. Stuttgart, L. S. 8; vgl. insbesondere die Randbemerkungen.

Schule kommt, und dergleichen Anstandsvorschriften zu erlassen; auch eine 1535 eingerichtete oder bestätigte Kurrendesingschule solle nicht aufhören.

Es ist möglich, daß der „Schulordnung“ eine besondere „Instruktion“ für den Schulbetrieb im einzelnen beigegeben war, ähnlich wie 1559<sup>7)</sup>.

Ob vielleicht Bannius bei der Landesschulordnung auch beteiligt war<sup>8)</sup>? Auf die neue Landesschulordnung wurden dann wohl auch die Visitatoren hingewiesen, ehe sie zu der regen Tätigkeit in der 2. Hälfte des Jahres 1547<sup>9)</sup> auszogen. So dürften denn weiterhin in dieser Ordnung schon die Richtlinien enthalten gewesen sein, nach denen 1547 die Visitationsräte arbeiteten, vor allem: Befreiung der Lateinschüler vom Schulgeld; Überweisung des deutschen Unterrichts an die Mesner; Bestimmungen über Prüfung und Verpflichtung der Lateinschulmeister.

Denn 1547 wird das Schulgeld für Lateiner gänzlich abgeschafft (vgl. Güglingen, Möckmühl, Neuenstadt, Bietigheim, Lauffen, Baihingen, auch Ilfeld und Weinsberg). Der neue Gehalt gilt für Besoldung und Schulgeld (vgl. Vereinbarung mit Bietigheim und Baihingen). Die Verbindung des deutschen Schulmeisteramts mit der Mesnerei ist bisher noch nicht vollendet; die angeordnete Übereinkunft mit dem Mesner in Güglingen wird sich schwerlich auch auf die Übernahme des deutschen Schulamts beziehen; in Möckmühl soll der Mesner Psalmen singen und in der Kirche „Aftanz“ tun<sup>10)</sup>; von seiner Schulmeisterei wird in bedingter Form gesprochen<sup>11)</sup>; für diesen Fall werden 2 Schilling vierteljährlich als Schulgeld für Knaben und Mädchen festgesetzt. In Bietigheim und Lauffen ist oder wird die Verbindung der beiden Ämter vollzogen. Dem Mesner kann die neue Aufgabe zugemutet werden, „weil zu dieser Zeit ein Mesner bei der Kirchen nit mit so viel Arbeit beladen als im Papsttum“<sup>12 a)</sup>. Er soll „mit Rat eines Amtmanns daselbst“ bestellt werden<sup>12 b)</sup>. Der Lauffener Mesner bekommt doppelt so viel Schulgeld als der Möckmühler. In Neuenstadt ist der lateinische Schulmeister selbst Mesner. Von ihm wie vom Güglinger Schulmeister heißt es nicht ausdrücklich, daß sie nur lateinische Schule halten sollen, wohl aber in den vier anderen Gemeinden<sup>13)</sup>. — Dementsprechend darf der neu „dahin geordnete“ Schul-

7) In dem Protokoll vom 14. 11. 1550 steht bei dem Punkt „Latine zu reden“ am Rand: „Das bleibt auch bei gegebner Schulordnung und Instruktion“.

8) Bannius war auch bei der Ordnung von 1559 ein sehr geschätzter Mitarbeiter.

9) Die Visitationsordnung von 1547 trägt das Datum 4. Mai. Die Landesschulordnung dürfte wohl vorher fertig gewesen sein.

10) Fast wörtlich wie in der Instruktion (1536?); Sattler, Herz. III, 273.

11) „und so er teutsche Schul würd halten“.

12 a) b) Beides aus der Lauffener Vereinbarung.

13) Bei Lauffen steht „Lateinisch und die Sprachen“.

diafonus in Isfeld von den lateinischen Knaben nichts nehmen, während die deutschen Knaben und Mägdelein  $4 \times 4$  Schilling bezahlen<sup>14</sup>). Jedenfalls ist auch die Ordnung für Weinsberg in diesem Sinn zu verstehen, daß der Lateinschulmeister kein Schulgeld erhebt, der Mesner als deutscher Schulmeister die erwähnten  $4 \times 2$  Schillinge<sup>15</sup>).

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang zwei weitere Neuerungen. Jetzt (1547) wird nicht mehr eine von Stadt und Amt zu unterhaltende Zahl von Stipendiaten angegeben, sondern nur noch die Höhe der Beiträge für das herzogliche Stipendium genannt. Damit ist aber auch das den Gemeinden früher zuerkannte Recht gefallen, junge Angehörige von Stadt oder Amt ins Stipendium zu senden und gegebenenfalls später über ihre Person zu verfügen. — Sodann ist jetzt an Stelle der Vorschrift besonderer Unterstützung einer Anzahl von Lateinschülern eine erweiterte Formel getreten, die lautet: „Zudem<sup>16</sup>) wo arme Knaben, die studieren möchten oder zu Handwerken taugenlich, oder wo arme Handwerksgefallen, die sich redlich gehalten und gern ihr Handwerk treiben wollten, aber das in ihrem Vermögen nit, diesen allen sollen wir aus dem Armenkasten Handreichung tun“.

Wenn jetzt gelegentlich (bei Lauffen, vgl. auch Baihingen) von Prüfung und Approbation des lateinischen Schulmeisters die Rede ist, so war solches wohl durch die inzwischen ergangene und den Schulmeistern zugestellte Schulordnung bestimmt worden. Auf diese Schulordnung wird in allen jenen sechs Vereinbarungen mehr oder weniger bestimmt angespielt.

Nunmehr tritt uns auch das Tübinger Stipendium als Bezugsquelle für lateinische Schulmeister entgegen: wenn die Weinsberger keinen geeigneten Mann finden, soll ihnen einer aus dem Stipendium zugeschickt werden<sup>17</sup>). Hatten doch gerade 1547 Erhard Schnepf und Hildebrand über die zu Kirchen- und zu Schuldiensten geeigneten Stipendiaten Bericht zu geben (vgl. Schmoller S. 38, Absatz 27).

Daß für Orte ohne Lateinschule schon damals grundsätzlich der Mesner das deutsche Schulamt ausüben sollte, zeigt die Anordnung für Pfaffenhofen<sup>18</sup>) aus dem Jahr 1547: Ein Schulmeister soll dort nicht angestellt werden, da es unnötig ist, in jedem Flecken einen eigenen Schreiber

14) Th. St. 1883, 214 fg.

15) Ebda. 216.

16) Vorher gehen andere Fürsorgebestimmungen.

17) Th. St. 1883, 213.

18) Ebda. 218. Zum Schreiberschulmeistertum vgl. auch S. 45, 52, 108 fg. dieses Bandes.

zu halten und andere Schulen, als die Mesner halten mögen, aufzurichten. Ein mit dem Schulmeisteramt zu betrauender Schreiber hätte eine lateinische Schule bedeutet, bei dem ländlichen Mesner konnte man nur Befähigung zum deutschen Unterricht voraussetzen. Der Gemeinde war es wohl mehr um den eigenen Schreiber zu tun als um den höheren Lehrer: 2 km von Pfaffenhofen entfernt liegt übrigens Güglingen mit seiner 1546 hoch gerühmten Lateinschule.

### Das Interim und die Anpassung der Schulordnung an dieses.

1548 mußte Herzog Ulrich „dem Teufel seinen Willen lassen“: am 20. 7. 1548 erging der Befehl an die Amtleute, das Interim verkündigen zu lassen. Lange nach Ulrichs Tod, der am 6. November 1550 eintrat, durch Herzog Christophs Befehl vom 30. 6. 1552, wurde es für Württemberg aufgehoben.

So hart diese Jahre die junge evangelische Kirche trafen, so wenig tiefe Spuren hat das Interim im Schulwesen hinterlassen.

Die Schule war doch ein einigermaßen neutraler Boden. Hier konnten ja selbst interimseindliche Geistliche ein notdürftiges Unterkommen finden<sup>19)</sup>.

Schwierigkeiten genug machte allerdings die Frage des kirchlichen Gesangs (vgl. Boffert, Das Interim in Württemberg, Halle 1895).

Wir hören, wie 1551 Nikodemus Frischlins Vater, Geistlicher in Balingen, als gelegentlicher Stellvertreter des Schulmeisters dort selbst den in der Kirche amtierenden Messpriester weidlich ärgert<sup>20)</sup>, daß die Stuttgarter Lateinschüler die Priester „verieren“, wenn sie Messe singen<sup>21)</sup>.

Als hispanisches Kriegsvolk in Göppingen lag und der Kaiser durch die Stadt kam, amtete der Schulmeister in Kirche und Schule nicht, so wenig als Pfarrer oder Diakon eine Predigt hielten<sup>22)</sup>. In Schorndorf aber schloß die Schule in der Zeit der hispanischen Besatzung über drei Jahre ein<sup>23)</sup>. Auch mußte man, wie andere Ordnungen, so auch die Schulordnung dem „leidigen“ Interim wohl oder übel in etwas anpassen. Abgesehen von den kirchlichen und religiösen Bestimmungen dürfte die Änderung nicht tief eingeschnitten haben. Vielleicht geschah sie um die Wende der Jahre 1549/50<sup>24)</sup>.

19) Vgl. Akten von der G.B. Urach über Laichingen, Ende 1548; Konf.-Reg. Repertorium Boffert, fol. 55 b unter Freudenstadt-Baiersbronn und fol. 73 unter Heidenheim, bzw. Herbrechtingen. — Vgl. Boffert, Das Interim in Württemberg 68 und sonst.

20) D. F. Strauß, Nik. Frischlin, Frankfurt 1856, 14.

21) Th. St. 1885, 316: auch zum Jahr 1551.

22) St. A. G.B. Göppingen, Bericht vom 2. 5. 1547.

23) St. F. A. Schorndorf (Bericht frühestens von 1557).

24) Vgl. Bedenken der Stuttgarter im St. A. Stuttgart 31. 12. 1549.

Nach Aufhebung des Interims beeilte man sich nicht mit der Zurücknahme der Änderungen. Es bedurfte eines äußeren Anlasses dazu, daß der Vogt von Bietigheim die Schulordnung und andere Ordnungen dem neuen Stand der Dinge wieder anpassen ließ. Wenigstens erfahren wir, daß er Ende 1555 diese Absicht hatte <sup>25)</sup>. Tatsächlich war man wohl schon von selbst so rasch als möglich zur früheren Übung zurückgekehrt.

## II. Unter Herzog Christoph: Der Wiederaufbau und Ausbau der Landeskirche und des Schulwesens nach dem Interim.

Als vereinzelte Zeugnisse von der Tätigkeit der Regierung Herzog Christophs vor 1559 nennen wir vorweg die Äußerung des Hippolytus Resch über die im März 1551 vollzogene Visitation in Stadt und Amt Leonberg <sup>1)</sup>;

dann weiterhin den Bericht des M. Martin Cleß genannt Ühinger, Predigers bei S. Leonhard und Spezialsuperintendenten zu Stuttgart, über seine Visitation in Stadt und Amt Stuttgart, vorgebracht 16. 12. 1551 <sup>2)</sup>;

sodann auch den Visitationsbericht des Hippolytus Resch, nunmehrigen Gröninger Vogts, über Göppingen von 1556 <sup>3)</sup>; vielleicht steht damit ein „Erlaß, betreffend die bei der Visitation zu Tage getretenen Schäden“ <sup>4)</sup> in Beziehung;

2 Visitationsberichte über Stuttgart aus dem Jahre 1558 sagen uns fast nichts <sup>5)</sup>;

desto mehr erfahren wir über Schulangelegenheiten aus dem Visitationsbericht vom 2. 3. 1558 über die Stuttgarter lateinische Schule <sup>6)</sup>.

In diese letzten Jahre vor der Großen Kirchen- (und Schul-) Ordnung Herzog Christophs gehören noch eine (zweite?) Ordnung für Marbach vom 24. 2. 1556 und der Freiheitsbrief für Bulach von 1558.

---

25) Herzog Christophs Briefwechsel 3, 187 vom 1. 11. 1555. Die Interimsschulordnung war geschrieben, nicht gedruckt.

1) Schneider, Th. St. 1885, 220—222.

2) Ebda. (1885) 314 ff.

3) Th. St. 1884, 66.

4) Ohne Zeitangabe, angeführt „um 1555“ 18 Bl., im Staatsarchiv.

5) Th. St. 1885, 316; denn der berühmte Nellingner Ruhhirte, der Schule hält mit solchem Fleiß, daß er die Knaben wunderbarlich mit dem Katechismo, Singen, auch Lesen und Schreiben instituiert, ist ein deutscher Schulmeister.

6) St. A. Stuttgart L. S. 18; vgl. Holzer, Programm 1866/67 und unten S. 503 ff., auch S. 585 ff.

## § 7. 1553: Kompetenzbuch und ständige Visitation.

Nachdem der Bann des Interims gehoben, geht es mit dem Wiederaufbau und Ausbau der Landeskirche unter dem neuen Landesherren mächtig voran.

1553 ergeht die „kleine Kirchenordnung Herzog Christophs“ als Deklaration und Erklärung der Ulrichschen Ordnung<sup>1)</sup>. Sie wird als Teil wörtlich in die „Große Kirchenordnung“ von 1559 aufgenommen.

Im selben Jahr 1553, am 26. Mai, ist die „Visitationsordnung“ vollendet<sup>2)</sup>, die Regelung einer kirchlichen Oberbehörde. Die Bedeutung der reformierenden und ordnenden Tätigkeit jener besonders befohlenen reisigen Visitationen mußte naturgemäß zurücktreten hinter der erhaltenden und leitenden Tätigkeit dieser ständigen und sesshaften „Visitation“.

Schon ist auch ein Kompetenzbuch, ein Inhaltsverzeichnis für sämtliche geistliche und Schulstellen des Landes, vollendet, auf das sich die „Visitationsordnung“ berufen kann<sup>3)</sup>.

Die „Superintendentenz“ oder Obergewalt über diese Behörde bekommt, laut der Ordnung selbst, der Landhofmeister Balthasar von Gültlingen; Direktor wird der Rat Sebastian Hornmolt. Die Mitglieder dieser Oberkirchenbehörde<sup>4)</sup> bestehen aus einer politischen und einer theologischen Hälfte. Die ersten theologischen Räte sind Dr. Matthäus Alber, M. Kaspar Gräter und Johannes Engelmann. Den Theologen wird ihr Geschäftskreis vom politischen Kirchenratsdirektor vorgeschrieben. Sie haben zweimal in der Woche Sitzung<sup>5)</sup> und erledigen die rein kirchlichen Angelegenheiten, während die politischen Kirchenräte täglich zu den Beratungen zusammentreten. Diese haben die rechtliche Seite der Kirchenleitung und dann namentlich die ökonomische Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens in Händen. In den Händen dieser Doppelbehörde für das Kirchenwesen lag auch als ein Teil des letzteren die Sorge für das Schulwesen des Landes.

Wie sie als Oberschulbehörde im einzelnen arbeitete, werden wir in der Chronik der Stuttgarter Schule als an einer Stichprobe sehen.

1) Reyscher 8, 168; vgl. 99.

2) Reyscher 8, 100 ff.

3) Reyscher 8, 100.

4) Das Folgende ist teilweise wörtlich aus Hermelinks Arbeit in W. J. B. 1903, I, 97 übernommen; ergänzt aus Reyscher 8, 100.

5) Diensttags und Freitags in den Jahren 1556—58; vgl. Schmoller in B. R. G. 1900, 97 ff.

Wir dürfen aber dabei nicht vergessen, daß außer den Partikularschulen auch die Kloster- und deutschen Schulen ihrer Obhut unterstanden. Hier sollen nur die Richtlinien der Tätigkeit und die Grundsätze der Kirchenregierung herausgehoben werden. Dabei wird wiederholt auf die Zeit Herzog Ulrichs zurückgegriffen werden müssen.

### Die Anstellung der Lehrer.

Es handelt sich dabei vor allem um die Mitwirkung der Landesbehörde und ihrer Vertreter bei der Anstellung von Lehrern, d. h. um die Prüfung und den Vorschlag (die „Präsentation“) von Stellenbewerbern den Gemeinden gegenüber.

Wir werden sehen<sup>6)</sup>, daß sich der Herzog 1535 das Recht der Ernennung des Schulmeisters in Stuttgart ausdrücklich zuerkennen ließ; wir sahen, wie des Herzogs Bevollmächtigter, Blarer, 1535 für Tübingen einen Schulmann aus Memmingen bezieht.

### Lehrerprüfungen.

Ein allgemeiner Grundsatz für das ganze Land war schon 1536 ausgesprochen worden — wenn der Zeitanatz jener Visitatoreninstruktion<sup>7)</sup> richtig ist —: „Und so ein Schulmeister von einer Stadt angenommen, soll doch derselbig zuvor für die verordneten Examinatores gewiesen, allda er dann zuvor examiniert und so er christenlich geschickt und taugenlich die Knaben zu versehen erfunden, folgendts erst an ein jedes Ort geschickt und geordnet werden.“

Schon diese Bestimmung weist auf die Zweiseitigkeit der Prüfung hin: es war eine Prüfung auf kirchlich-theologische Geeignetheit und auf Geeignetheit zum Lehramt mehr als auf Gelehrsamkeit.

In demselben Sinn regelt die Kirchenordnung von 1559 die Prüfung, gewiß auf Grund des tatsächlich üblichen Verfahrens. Vor der eigentlichen Prüfung sind Zeugnisse über Herkunft, Lehre, Wesen und Leben vorzulegen; das Examen selbst besteht aus 1—2 Lehrproben im Stuttgarter Pädagogium vor 1—2 der verordneten Theologen und dem Pädagogarchen samt Kollega; die Grammatik wird besonders berücksichtigt. Dann folgt vor den Kirchenräten das Examen auf die richtige Stellung zur augsbургischen und württembergischen Konfession.

In Wirklichkeit hatte sich die Anstellung von Schulmeistern nicht immer so einheitlich und gleichmäßig nach dem Schnürchen vollzogen.

---

6) In der Chronik der Stuttgarter lateinischen Schule, und zwar aus Schnepfs Bericht über 1535.

7) Sattler, Herzöge III, 273 = Reyscher 8, 68.

So wird 1547 auf Erfordern von dem Superintendenten des Tübinger Stifts Erhard Schnepf<sup>8)</sup> und dem Magister Domus derselben Anstalt, Magister Johannes Hildebrand<sup>9)</sup>, ein Bericht über die zu Kirchen- und die zu Schuldiensten tauglichen Stipendiaten erstattet.<sup>10)</sup> Da mag denn im einzelnen die Prüfung in Stuttgart verkürzt, wo nicht unterlassen worden sein.

Gelegenheitlich spricht auch einmal ein Vogt sein Urteil über einen Lehrer dahin aus, daß er auch wohl einer besseren Schule gewachsen wäre<sup>11)</sup>.

Bei Schuldiakonaten mußte natürlich die Prüfung auch die theologische Seite des Amtes berücksichtigen.

Besonders eingehend aber wird 1559 ein rüdiges Schäflein geprüft, Andreas Schweizer<sup>12)</sup>, der ausgeschlossene Stipendiat, den erst die beiden Ortsgeistlichen eine schriftliche Arbeit machen lassen, ehe er vor die Stuttgarter Prüfungskommission treten darf. Diese private Prüfung Schweizers scheint die einzige schriftliche Prüfung in unserem Zeitabschnitt zu sein, die die Akten erwähnen. Schweizer hatte gehofft, ein Schuldiakonat oder anderes Diakonat zu bekommen, da er schon *ex locis theologicis* examiniert war. Statt dessen findet man richtig, wenn der Herzog ihn noch eine Zeitlang einem gelehrten Schulmeister zu einem Provisori untergeben würde, daß er sich haß übte<sup>13)</sup>. Er landet als Provisor in Blaubeuren.

Weitere Beispiele von Lehrerprüfungen sind die des Matthäus Greins, abgehalten von Dr. Matthäus (Aber) und Wacker 1557<sup>14)</sup>, und die des mit A. Schweizer zusammen geprüften Samuel Eberlin von Gröningen, der „zu einer Schul auf dem Land, da schon quarta classis möcht angericht werden, Erudition halb geschickt“ befunden wird.

Vielfach wandten sich die Bewerber zunächst an die Landesbehörde, und man war wohl in den Gemeinden oft froh, der Wahl und damit der Dual der Entscheidung enthoben zu sein. Tatsächlich wächst sich der neue Zustand annähernd zum Ernennungsrecht der Regierung aus. Freilich um die Anstellungen regelmäßig in die Hand zu bekommen, hätte die Regierung auch regelmäßig über das Aufgehen von Schulmeisterstellen unterrichtet werden müssen. Manche für uns heutzutage fast *naiv* klingenden Bescheide zeigen, wie weit man davon noch entfernt war.

8) Er bekleidet dieses Amt 1544—1548; s. Schmoller S. 33.

9) 1546—1551; s. Schmoller S. 32.

10) Schmoller, S. 38.

11) Besonders St. F. A. Dorfstetten (27. 7. 1546). Vgl. den Auftrag für den Vogtamtsweweiser in Vietigheim, B. R. G. 1894, 87 und unten S. 490.

12) St. F. A. Blaubeuren.

13) Unterschrieben ist das Zeugnis von Joannes Mageirus, Joannes Wacker, Joachimus Decius. — Statt Magirus, der uns als Superintendent für Stuttgart in Schulkunden öfters begegnet, war eigentlich „der Hofprediger M. Balthasar oder an einer Statt M. Wirichius“ für das Examen vorgesehen. Wacker ist Pädagogarch; Decius sein „Kollega“. St. F. A. Blaubeuren.

14) St. A. Stuttgart, L. S. 17 b: Bericht vom 15. 2. 1558.

So beschließt die Behörde zu Stuttgart im Sommer 1556<sup>15)</sup>, dem Vogt-  
amtsverweser zu Vietigheim soll geschrieben werden, sofern der dortige Schul-  
meister mit einem Provisori nicht versehen sei, so soll er . . . den Bewerber um  
eine Schulmeisters- oder Provisorsstelle Martinus Beginzer von Nördlingen in  
der Schule „anstehen“ lassen und sein Aufsehen auf ihn haben, ob er auch dahin  
tauglich und geschickt sei oder nicht.

Freilich war diese Entwicklung nicht ganz ohne Widerstand der Ge-  
meinden vor sich gegangen.

Schon 1547 wehren sich die Göppinger um ihren Schulmeister und  
ihr altes Ernennungsrecht; mit einem früher von der „Visitation“ ge-  
schickten hatte man schlechte Erfahrungen gemacht<sup>16)</sup>. Ähnlich vertei-  
digen die Brackensteiner ihre „Kollation“, als man ihnen ihren Johann  
Wacker nehmen will<sup>17)</sup>. — In Stuttgart hatte die Gemeinde 1535 schon  
dem Herzog das Ernennungsrecht zugestanden<sup>18)</sup>. Mit welchem Recht die  
Stuttgarter Stadtväter später sagen, sie hätten neben dem Herzog einen  
Schulmeister zu nominieren und zu präsentieren, ist nicht ersichtlich<sup>19)</sup>.

Ergänzung und Folge dieses Einflusses der Landesbehörde auf die  
Ernennung der Schulmeister und ihrer Gehilfen ist die Möglichkeit, sie  
abzusetzen<sup>20)</sup>, sie zu versetzen, und zwar in bessere wie in schlechtere, in  
gewünschte und unerwünschte Stellen. Die Stuttgarter Schulgeschichte  
wird uns dafür Belege bringen. Selbst ein regelrechter Stellentausch  
zwischen einem Präzeptor auf dem Lande und einem Kollaborator an der  
hauptstädtischen Schule wird mit Einwilligung der Beteiligten vollzogen<sup>21)</sup>.

### Die Ordnung der Bezüge.

Endlich gehört in diesen Zusammenhang die Ordnung der Bezüge.  
Eine Grundlage dafür bot mindestens von 1553 an das damals vor-  
liegende Kompetenzbuch, d. h. das Verzeichnis der Besoldungen aller  
Pfarreien, Prädikaturen, Diafonate und Schulen<sup>22)</sup>; natürlich baute sich  
das Kompetenzbuch auf den älteren Vereinbarungen auf. Die Grund-  
sätze für Änderungen waren in der Visitationsordnung vom 26. 5. 1553  
angegeben. Nur wenn ein Kirchendiener infolge von „Krankheit oder  
anderen zufallenden Beschwerden in Armut geraten oder Witwen oder

15) B.R.G. 1894, 87. Ähnliche Verhältnisse B.R.G. 1900, 115 und 121.

16) Schneider, W. R.G. 61<sup>3</sup>.

17) St.N. Stuttgart, L. S. 7.

18) Vielleicht mußte dies Wacker nicht, als er sich 1550 bei seiner Bewerbung an  
die Vertreter von Stuttgart als „Collatores und Lehensherren“ ihrer Schule wandte.

19) St.N. Stuttgart, L. S. 31. Es handelt sich um die Konrektorstelle 1564.  
Durfte die Gemeinde etwa diese besetzen?

20) Vgl. den Göppinger Streitfall, Schneider, W. R.G. 61<sup>3</sup>.

21) Eglinger tauscht mit Samuel Steffen zwischen Neuffen und Stuttgart 1558.

22) Nach der Visitationsordnung von 1553; Keyßer 8, 100 fg.

Waisen in Armut gelassen oder der Gelegenheit nach einem Diener<sup>23)</sup> ein Aufzug gegeben werden müßte“, sollten die drei weltlichen Visitationsräte ohne Vorwissen des Herzogs eine Zugabe verwilligen dürfen.

Da auch die Leistungen der örtlichen Kassen von der Regierung bei Gelegenheit der Visitationen geregelt worden sind, so legen die herzoglichen Beamten im Land draußen selbst solche Änderungspläne erst der Regierung vor, die die herzoglichen Kassen gar nicht berühren würden<sup>24)</sup>.

Wenigstens zwei besondere Verfügungen im Geist jener Vereinbarungen mit den Gemeinden aus Herzog Ulrichs Zeit sind uns aus der Zeit Herzog Christophs, und zwar nach der allgemeinen Ordnung von 1553, erhalten. Die erste vom 24. 2. 1556 betrifft Marbach<sup>25)</sup>. Hier wird der Schulmeister einen Provisor auf seine Kosten unterhalten; von dem Beiwerk des Einkommens wird ihm Hochzeitsuppe und Hochzeitschilling<sup>26)</sup> belassen, die Hausbaufrage geordnet<sup>27)</sup>. Der Bulacher Freiheitsbrief von 1558<sup>28)</sup> weist dem Kirchen- und Armenkasten „von einer jeden Zech, die Ausbeut gibt, zu einer jeden Austeilung einen Erbfuckus“ zu, um den Anforderungen von Kirche und Schule zu genügen.

Die Ordnung der Bezüge brachte desto mehr Schwierigkeiten, je bunter sie zusammengesetzt waren und je mehr man sich damals noch bei solchen Dingen nach den persönlichen Bedürfnissen und den Familienverhältnissen, aber auch nach der Tüchtigkeit und dem Fleiß der einzelnen Stelleninhaber richtete<sup>29)</sup>. Daß die Zeugnisse, die letzten Punkte betreffend, für Stuttgarter Lehrer vom Pädagogarchen, aber für andere von Geistlichen oder Verwaltungsbeamten aufgesetzt sind, läßt einen tiefen Blick in die Verhältnisse einer Zeit tun, in der die Beziehungen zwischen Staat und Kirche samt Schule, zwischen äußerem Regiment und Pfllege von idealen Gütern sich erst noch klärten.

### Schülerprüfungen.

Neben diesen Formen unmittelbarer Bestimmung, Leitung, Überwachung des Schulwesens durch den Staat sind die mittelbaren Einwirkungen nicht zu übersehen.

23) „Kirchendiener“ und „Diener“ umfaßt auch die Schuldiener, d. h. die Lehrer.

24) Dies sagt ausdrücklich der Güglinger Vogt 18. 5. 1554; St. F. A. Güglingen, Schuldiener usw. 1550—1654.

25) St. A. Marbach, G. B.

26) Ußerhalb Hochzeit Suppen und denselben Schilling.

27) Die Beisteuer des geistlichen Einkommens wird freilich nicht genau bestimmt.

28) St. A. Bulach, Weltlich.

29) S. unten, wo das Einkommen der Lehrer besprochen werden soll. — Es ist andererseits zuzugeben, daß es auch wieder für die Regierung eine Erleichterung bedeutete, wenn keine Gleichmäßigkeit erzielt werden mußte.

Es handelt sich dabei vor allem um das Prüfungs- und Berechtigungswesen. Denn beides wirkt zielführend für Schüler und Lehrer und zugleich vereinheitlichend. Ob und wie weit die Schulordnung unter Herzog Ulrich schon genauere Vorschriften für den Unterrichtsgang gab, wissen wir nicht. Aber die Prüfungen für Aufnahme ins Stuttgarter Pädagogium, in eine Klosterschule, ins Tübinger akademische Pädagogium oder Stipendium mußten für die Tätigkeit des Lehrers an der Partikularschule maßgebend sein.

So wird Mitte 1558 für die zwei Stuttgarter lateinischen Hauptlehrer Bacher und Meggisser eine Anweisung über die Anforderungen für Zulassung in eine Klosterschule, also gleichsam eine Landeramensordnung, ausgegeben. Auf deren Einspruch hin wird die Forderung dahin ermäßigt, es sei genug, wenn die Schüler die *praecepta grammatices* gefaßt hätten, *repetitionibus* werde die Grammatik im Kloster geübt<sup>30)</sup>.

### Schulaufsicht.

Auch die Einrichtung der geistlichen Ortschulaufsicht mit geistlich-weltlicher Visitationspflicht mußte den Einfluß des Staats mittelbar stärken, schon weil die Kirche Staats-, nicht Gemeindeangelegenheit war.

Diese Einrichtungen sind schon in der Visitationsinstruktion von 1536<sup>31)</sup> getroffen: Nach dieser sollen „die Prädikanten und Pfarrherrn den Schulmeistern verordnet werden, jahrs etliche mal, so oft's die Notdurft erfordert, die Schul mit dem Amtmann und Bürgermeister zu visitieren, damit die Schul eine Autorität, auch die Knaben eine Furcht haben möchten“.

Wir hören von der Wirksamkeit dieser Ortschulaufsicht nicht viel<sup>32)</sup>. Namentlich blieb die Aufsicht in Stuttgart weniger wirksam, als der Schulmeister selbst es wünschte<sup>33)</sup>.

Nach Umständen tritt an Stelle dieser Ortschulaufsicht eine Art Bezirksaufsicht, die ordnungsmäßig der Superintendent des Amts auszuüben hat<sup>34)</sup>.

30) B.R.G. 1900, 98.

31) Reyscher 8, 68. — S. auch S. 509 (1558); S. 529 (W. 1559).

32) Vgl. aber Schmoller 73, 6, wo Pfarrer und Schulmeister über einen Schüler Auskunft gegeben haben.

33) St.A. Stuttgart, 2. S. 19, Absatz 4 (1558).

34) St.A. G.B. Göppingen: Eine Eingabe von Gruißingen verzieht der Prediger Jörg Schnitzer mit Beibericht, weil kein Superintendent im Göppinger Amt derzeit ist. Vgl. besonders St.F.A. Stuttgart 1562 über Echterdingen.

Auf eine breitere Grundlage stellt die Ordnung von 1559 diese gemischten örtlichen Schulausschüsse oder Studienkommissionen, wie wir heute sagen. Die Vertretung der Gemeinden ist verstärkt<sup>35)</sup>.

### **Die Schulordnung, insbesondere Partikularschulordnung, von 1559 und das neue Kompetenzbuch.**

Ihren Abschluß findet die Entwicklung in der Schulordnung von 1559; wir erfahren, daß Ende 1559 neben dem Obervogt und Pfarrherrn auch die Gemeinde Göppingen<sup>1)</sup> diese „Christenliche gottselige Schulordnung“ zugestellt bekommen hatte. Die verlangte Gliederung der Schüler in Klassen erscheint als besonders bedeutsam.

Im selben Jahr 1559 beginnen die Berichte aus den Ämtern, aus denen das älteste erhaltene Kompetenzbuch<sup>2)</sup> zusammengestellt ist.

### **§ 8. Die Entstehung der Ordnung.**

#### **Torites in Tübingen.**

Des Torites Consultatio 1555 (gedruckt 1557).

Daß die Obrigkeit in Württemberg schon 1547 versuchte, das Lateinschulwesen im Lande einheitlich zu ordnen, sahen wir früher. Allein unter Herzog Ulrich wurde das Ziel noch nicht völlig erreicht. Besonders schmerzlich mußte es sein, daß der Übergang von den Trivialschulen zur Universität nicht glatt werden wollte. In der ersten Zeit seiner Regierung (seit 1550) hatte Herzog Christoph wiederholt durch Visitationen und Kommissare hören müssen<sup>1)</sup>, daß zuweilen junge Studenten aus den Trivialschulen die Universität bezogen, die für die öffentlichen Vorlesungen in der Artistenfakultät noch nicht reif waren. Diese kamen überhaupt nicht mit oder mußten sie durch Nachhilfe sich fördern lassen; einzelne suchten noch einmal andere Partikularschulen auf, um ihre Lücken zu ergänzen.

Der Fehler konnte in der Ungleichheit der kleinen Schulen, aber auch in dem Zustand des zur Ermöglichung des Übergangs bestimmten akademischen Pädagogiums liegen. Hier wie dort setzt die Regierung ein: Michael Schütz, genannt Torites, schien der rechte Mann zu sein, um von der Universität aus die Schulreform im Land und in

35) Reyscher 11, 2, 58. Vormbaum 98.

1) St.A. Göppingen (Weltlich), Schulakten 1559—1562, Gesuch präf. 16. (?) Dezember 1559.

2) Auf der Konsistorialregistratur 2 Bände.

1) Reyscher 11, 3, 141 aus der Ordination des Pädagogiums zu Tübingen von 1559, die Vormbaum übergeht.

Tübingen selbst durchzuführen. Auf dem Augsburger Reichstag von 1555 traten die württembergischen Gesandten Dietrich von Plieningen und Dr. Kaspar Ber(us) mit ihm in Verbindung; auf ihren Rat sendet er ein ausführliches Gutachten an den Herzog. Es ist die zwei Jahre später mit einer Vorrede an Bürgermeister und Stadträte Württembergs und der benachbarten Städte gedruckte *Consultatio de emendandis recteque instituendis literarum ludis*<sup>2)</sup>.

Michael Schütz, der sich *Toxites* nannte<sup>3)</sup>, 1540 vom Schulmeisteramt zu Urach wegen zweier fälschlich ihm zugeschriebener Schmähschriften gegen den Prediger Wenzel Strauß<sup>4)</sup> daselbst mit Schimpf und Schande aus Urach hinausgetrieben und aus Württemberg verbannt, kam eben damals in Württemberg wieder zu Ehren. Der Schelm, der jene Schriften verfaßt hatte, hatte sich gefunden. Die Verwendung des Straßburger Syndikus Grempe, das Eintreten Albers und Sturms erreichten, daß *Toxites* württembergischen Boden wieder betreten durfte. Um ihm aber eine vollständige „Restitution seiner Ehre“ zu verschaffen und damit den Weg zu einem württembergischen Amt zu bahnen, mußte noch eine mächtigere Wolke von Zeugen aufziehen; es sind teilweise unsterbliche Größen, Bergerius, Melancthon, Camerarius, Brenz, Amerbach, Brückner, Sturm und andere. Im September 1554 ist die Ausöhnung fertig. Ein herzoglicher Erlaß setzt *Toxites* in alle bürgerlichen Rechte wieder ein und schützt ihn davor, daß ihm oder seinen Kindern die Verurteilung von 1540 „zur Injurie fürgerückt“ werden könnte; *Toxites* aber verpflichtet sich „mit handgegebener Treue an eines geschworenen Eides statt“ für sich und seine Erben mit Brief und Siegel, nie mehr des Prozesses zu gedenken<sup>5)</sup>. Bis er wirklich in Tübingen festsaß, dauerte es noch einige Zeit.

---

2) Von C. Schmidt, Michael Schütz, genannt *Toxites*, Straßburg 1888, 68<sup>o</sup> wird ein „autographes Konzept in der Registratur des Stuttgarter Konsistoriums“ erwähnt; dies fand sich nicht mehr. Ich war auf das gedruckte Exemplar der Tübinger Universitätsbibliothek angewiesen, das einst des Martin Crusius Eigentum war. In den *Acta Univ.* XV, 1 der Tübinger Universitätsbibliothek sah ich statt einer Kopie dieser *Consultatio* vielmehr des *Toxites de instituendo paedagogio consilium*. — Ich benütze also für die Geschichte des Jahres 1555 im folgenden den Druck der *Consultatio* aus dem Jahr 1557, ohne zu wissen, ob er nicht eine Überarbeitung des ursprünglichen Gutachtens von 1555 ist.

3) Uracher D.A. Besch. 565: Lehrer in Urach 1537—1540.

4) Uracher D.A. Besch. 564: 1540 10. 23. lebenslänglich angestellt.

5) Nach C. Schmidt, Michael Schütz, genannt *Toxites*, Straßburg 1888; sowie den Akten im St.A. Urfehden des Amtes Urach; vgl. auch die Uracher Oberamtsbeschreibung 565 fg.

Was hatte nun dieser fahrende Schulmeister in seiner Consultatio den Württembergern zu sagen? Daß man ihn fragte, verdankte er seiner Tätigkeit an der Straßburger Schule und seinen mannigfachen Beziehungen zu deren Begründer und Vorstand Johannes Sturm.

In der Consultatio<sup>6)</sup> selbst erzählt Torites, er habe für das ganze Herzogtum ein leichtes kurzes Büchlein der Kinderunterweisung geschrieben, das er zugleich mit dem Schulplan des ganzen Tübinger Pädagogiums (una cum totius nostri paedagogii forma) veröffentlichen wolle denen zu gut, die ihre Kinder in sittlich und wissenschaftlich blühende Schulen schicken wollen. Was ist wohl aus diesem institutionis puerilis libellus geworden? Hat man vielleicht die Schrift bei Abfassung der Ordnung von 1559 noch zu Rat gezogen? — Und was ist von der forma des Pädagogiums zu halten, auf die jener libellus warten sollte? — Wenn Torites 1555 so schrieb, so hätte man erwarten dürfen, daß er zwei Jahre später nicht bloß die gesamte Consultatio samt der Mitteilung dieses Vorhabens drucken läßt, sondern den libellus und die forma selbst. Allerdings ist eine Ordnung fürs Tübinger Pädagogium 1557 erschienen, die Paedagogii institutio, die einen Teil von Herzog Christophs Ordnung der Universität zu Tübingen vom 15. Mai 1557 bildet<sup>7)</sup>. Der Einfluß des Torites scheint mir darin unverkennbar, besonders in der Auswahl der Ciceroreden; auch entsprechen die 4 Klassen ziemlich den Klassen VI—I in der Consultatio. Aber diese Institutio ist nicht einfach das Werk des Verfassers der Consultatio; die Ansichten des Torites sind nicht glatt durchgedrungen: Der Lehrer hat seinen Stoff bestimmt jahresweise abzuschließen<sup>8)</sup>; Mathematik ist ausdrücklich aufgenommen. Wenn nun Torites selbst 1557<sup>9)</sup> im Pädagogium jetzt alles mustergültig findet, wozu ließ er dann seine alte, tatsächlich überholte Schrift noch drucken? Aus reiner Eitelkeit?

Doch kehren wir nunmehr wieder zurück zu dem Inhalt von des Torites Consultatio: Unser Schulreformer muß natürlich den gegenwärtigen Zustand recht schlecht finden: Es fehlt nach ihm an der Zucht — dieser Vorwurf trifft vor allem das Elternhaus und die Stadtregierungen; und es fehlt an der Lehrmethode — das trifft die Lehrer-

6) Es ist allerdings erstaunlich, daß T. schon vor der consultatio eine Schrift für das Herzogtum geschrieben haben will; sollte die Stelle (Seite 16) ein Zusatz für die Druckausgabe der consultatio sein?

7) Reyscher 11, 3, 127 ff. bzw. 131 ff.; auszugsweise wiedergegeben S. 600.

8) Anders als in der Consultatio; s. S. 498 zu Klasse VI und V: Cicero. — Vgl. auch S. 599 über die publicae lectiones!

9) S. unten S. 502, Anm. 33: Vorrede der Consultatio S. 2.

schaft. Zur Heilung der Schäden, so erklärt er selbst, kann er nichts Besseres bieten als die Sturmischen Grundsätze, die er auf die württembergischen Verhältnisse anwenden will. Frömmigkeit, Sittlichkeit, Wissensbildung sind die Ziele der Erziehung. Frömmigkeit und Sittlichkeit müssen gepflegt werden durch gutes Beispiel, besonders im Elternhaus, durch die Beschäftigung mit moralischen Sentenzen in den unteren Klassen, Lesung des griechischen Neuen Testaments in den oberen, insbesondere auch durch Vermeidung alles Anstößigen, besonders in der Lektüre. In dieser Beziehung ist ihm, trotz Sturms Eifer fürs Schultheater, Terenz sehr verdächtig. Schließlich<sup>10)</sup> überläßt er die Entscheidung den Theologen. Die ganze Stellung der Schule soll durch Schulpredigten gestärkt, der Betrieb durch häufige Besuche geistlicher und weltlicher Visitatoren und deren Anwesenheit bei der jährlichen Versetzungsprüfung Nachdruck bekommen und geordnet werden. Im Hintergrund steht die Möglichkeit eines Berichts der Visitatoren an den Herzog, bezw. die Zentralbehörde der „Visitation“, die Kirchenräte.

Für die Wissensbildung, für den Unterricht entwirft er einen Lehrgang. Die erste Forderung muß sein das Aufhören der dissimilitudo zwischen den verschiedenen Schulen, die Einheitlichkeit im Land. Kräftig warnt er vor der Überstürzung; lieber richtig Grammatik als Grammatik, Dialektik und Rhetorik alle durcheinander; dazu verführt den Lehrer gern die Eitelkeit; aber auch nicht kleben! Eine Schwierigkeit mag einmal fürs erste übergangen werden, z. B. das für den Anfänger unaussprechliche sanctificetur im Vaterunser. Nicht theoretisches Einpauken der Endungen in Deklination oder Konjugation, sondern munter die vollen Formen aussagen lassen!

Das Hochziel des Unterrichts ist die eloquentia, die ciceronianische Beredsamkeit. Wohl wird gewünscht, daß die Schüler Latein und Griechisch in gleichem Grade beherrschen — von Hebräisch ist ganz in Sturms Sinne gar nicht die Rede —; wohl wird regelmäßiger Wechsel in griechischer und lateinischer Lesung empfohlen; aber der eigentliche Schulheilige des Torites ist doch Cicero. Unter den Griechen nennt er keinen, den er so als das Vorbild empfehlen würde, wie unter den Lateinern Cicero<sup>11)</sup>. Cicero ist höchste und letzte Berufungsstelle, als wäre er eine moderne Schulgrammatik! So finden wir ihn denn auch außer in der untersten Klasse, der Klasse der Abschlüssen, vom 2.—9. Schuljahr mit unbedingter Sicherheit unter den Schulschrift-

10) Auf S. 23 der Consultatio.

11) Vgl. besonders die lehrreichen Winke für die Verbesserung schriftlicher Arbeiten S. 25 f. der Consultatio.

stellern, als Brieffchriftsteller, Moralphilosophen, Redner und Redetheoretiker.

Torites' Lehrplan läßt sich in neuzeitlicher Schablone folgendermaßen darstellen.

Siehe Seite 498 und 499.

So etwa denkt sich Torites den 9jährigen Gang durch die Schule; vielleicht kann man sich auch mit 8 Klassen begnügen<sup>16)</sup>. So etwa, denn trotz der Fülle wohlgeählter Worte enthält die Consultatio nur eine Skizze, keinen ganz scharf umrissenen Plan. Die Buntheit der Schulverhältnisse in Württemberg erschwerte eben die Aufgabe<sup>17)</sup>.

Aber wo sollte in Württemberg eine derartige Schule erblühen? Am ehesten paßte der Plan auf die Tübinger Verhältnisse mit dem akademischen Pädagogium und der Trivialschule. Jenes<sup>18)</sup> mußte nach der Ordnung von 1557 4 Klassen haben; diese hatte wenigstens bald nachher 4 Lehrkräfte. So war es nicht von vornherein undenkbar, hier einen Schulkörper mit 8 Klassen herzustellen. Wirklich berichtet denn auch Torites, zu Tübingen gebe es ein paedagogium und eine schola privata (d. h. nichtakademische Schulanstalt), die jenem angepaßt (ad illud accommodata) sei, je mit eigenen Lehrern, die bei Befolgung seiner Methode in Latein und Griechisch gleiche Erfolge erzielen werden<sup>19)</sup>. Das klingt, als wäre die unterste Klasse des Pädagogiums einfach die Fortsetzung für die oberste der städtischen Schule gewesen. Das kann wohl so gewesen sein, obwohl auch Schüler aus Anstalten mit nur 1—2 Lehrern ins Pädagogium eintreten konnten<sup>20)</sup>. Wären die beiden Tübinger Anstalten nicht ganz verschiedenen Körperschaften, Universität und Stadt, unterstanden, so wäre es kein Kunststück gewesen, nach dem Vorgang Sturms<sup>21)</sup> in Straßburg (1538) sie zu einer reich gegliederten Vollanstalt zusammenzuschweißen. Die Schüler „vom Land“ hätten dann eben in die jeweils passende Klasse eintreten müssen.

16) Consultatio 15: si quis plures non velit.

17) Fast überall mußte ein Lehrer mehrere „Klassen“ oder Abteilungen übernehmen; vgl. S. 501 und 514.

18) Zum Pädagogium vgl. auch Stahlecker in W. Bjh. 1906, 19, sowie S. 591 ff. dieses Bandes; zur Trivialschule R.B. um 1559 und Stahlecker in W. Bjh. 1906, 11 ff. Im R.B. finden wir die vielstimmige Klage: „Wann die Kinder ein wenig ein Fundament haben, werden sie zu der hohen Schul getan“.

19) Consultatio 29.

20) Daß sie das taten, beweist des Torites Vorrede von 1557 zur Consultatio.

21) Vgl. Sturms Ratsschlag bei Engel, das Schulwesen in Straßburg 1886, S. 67—70 und De literarum ludis recte aperiendis cap. IX bei Vormbaum S. 660 und in Sturmii de institutione scholastica, Jena 1730, S. 102.

Klasse.	Theoretische Aufgabe.	Lehrbücher.	Lat. Schriftsteller.
IX	Lesen und Schreiben. Deklinations- und Konjugationsübung. a) <sup>12)</sup> Form und Klang der Buchstaben. b) Buchstabenverbindungen. c) Anfang des Lesens.	Donat. (Cicero-) Briefe, ausgewählt von Sturm.	
VIII	Deklination u. Konjugation addita interpretatione Germanica zu üben.	Anfänge von Donat oder Philipp Melanchthon.	Cicero: Briefe I, Auswahl von Sturm. Übersetzen ins Deutsche proprie et perspicue.
VII	Anfänge der Syntax.	„ <sup>13)</sup>	Cicero: Briefe I wiederholen; II, III.
VI	Syntax. Anfang des Griechischen: Lesen, Deklination und Konjugation.	Melanchthon oder Erasmus oder beide.	Cicero: de senectute und de amicitia.
V	Lat. Prosodie. Anfang der griechischen Grammatik.		Cicero: Dialogi (scil. de sen. und de amic.) abzuschließen. Cicero: eine Rede (etwa pro Marcello oder pro Archia. (Ex poetis womöglich aliquid: Terenz, Virgil, Horaz, Catull, Tibull.)
IV	Lat. Grammatik: Wiederholung. Griech. Grammatik: Vertiefung.		Cicero: leichtere Reden (z. B. pro Lig., pro Dei., pro leg. Man.).
III	Lat. u. griech. Grammatik: Wiederholung.		Cicero: de officiis I. Cicero: eine Rede. Cicero: Partitiones, teilweise. Virgilius: Aeneis.
II	Dialektik		Cicero: Partitiones. Cicero: de officiis II, III. Virgil: Fortsetzung.
I	Dialektik und Rhetorik		Cicero: Reden. Virgilius. Ad Herennium IV.

12) Über die 3 Dekurien von Klasse IX gibt die Consultatio S. 27 Anleitung.

13) „ bedeutet nicht ausgesprochene, aber selbstverständliche Fortsetzung des für die frühere Klasse Bestimmten.

Griechische Schriftsteller.	Schriftliche Arbeiten.	Religion und Moral.	Bemerkungen.
	Von Anfang an gut und rasch schreiben.		Hausaufgabe: 1—2 Wörter ex nomenclatura rerum. Gute Aussprache, keine falsche Diphthongisierung.
	Schreibübung. 2. Halbjahr: Anfang der Komposition <sup>14)</sup> .	Täglich oder alle 2 Tage eine Sentenz de moribus.	Usus loquendi beginnt. Stetes Wiederholen.
	Stilübung im Anschluß an den Lesestoff.		Phrasensammlung in den libelli formularum.
Isocrates ad Demonicum. (Xenophon, Plato, nicht Lucian der Spötter) <sup>15)</sup> .	"	Samstag und Festtag: Katechismus.	"
§. Kl. VI.	Beipröhung bzw. Verbesserung Freitagnachmittag.		"
Einige leichtere Reden von Demosthenes oder Isocrates.	"		"
[Homer: vgl. Klasse II.]	Auch griechische Stilübung.	Neues Testament griechisch nach Bestimmung der Theologen, vgl. bef. Cons. S. 24.	Phrasensammlung ut in aliis ordinibus, nicht nur für Wort= sondern auch sachliche und rhetorische ἀνάλογοι. Stilvergleichung.
Demosthenes: Reden. Homer: Fortsetzung.	Stylus u. Oratio muß ornata sowie apta und prudens sein.		"
Demosthenes oder Isocrates; Homer.	Bisweilen freiere Übungen für Gedächtnis u. Stil in beiden Sprachen.		"

14) Consultatio S. 25.

15) Wann Xenophon und Plato gelesen werden soll, ist nicht ausdrücklich gesagt; Cons. S. 21.

Der frühere Schulmeister von Urach mußte wissen, daß seine 8—9 „klassige“ Schule in Württemberg wie ein fremdartiges Lustschloß erscheinen werde. Aber er stand im Banne Sturms. Dieser hatte einst (1538) auch den Schulherren von Straßburg die 8klassige Schule zu Leyden in seinem lateinischen „Ratschlag“ geschildert; aber er hatte hinzufügen können, eine derartige Einrichtung müsse sich in Straßburg sehr gut durchführen lassen; er hatte, auch 1538, in der ausführlichen Schrift *De literarum ludis recte aperiendis*<sup>23)</sup> 9 Jahre Schulunterricht in 9 Klassen ins Auge fassen können; und in seinen *Classicae epistolae* oder Klassenlehrerbrieffen von 1565 darf er an die Leiter von 10 curiae sich wenden<sup>24)</sup>. Und Torites? „Wenn zwei das Gleiche tun, so ist es doch nicht das Gleiche.“

Torites war wenigstens ehrlich genug, die Quelle, wo er geschöpft hatte, nicht zu verleugnen. Er legte seinem Gutachten Sturms Schrift *De aperiendis literarum ludis*, worin dieser über solche Fragen vollkommener schreibe als er, bei.

Auch hat er im letzten Teil seiner Schrift sich dann doch redlich bemüht, seine Vorschläge Württemberg mit seinen kleinen Städten und Zwergschulen anzupassen<sup>25)</sup>. Wo er die Einteilung in Klassen und in Dekurien als Unterabteilungen der Klassen empfiehlt (wie hätte sich eine solche Korporalschaft in der Schule zu Herbrechtingen oder Bulach im Sommersemester ausgenommen?), da zählt er jetzt die Klassen von unten nach oben *a numero, non a dignitate — commoditatis causa*, mit Grund, denn bei Zwergschulen mit 3 Abteilungen von Kl. IX, VIII, VII zu reden, ist eigentlich ein Widersinn<sup>26)</sup>.

Hier, im Schlußteil, umschreibt er die 3 Dekurien der untersten Klasse. Hier zeigt er, wie der Lehrer ohne jeden Mitarbeiter oder mit einem einzigen Amtsgenossen geförderte Schüler zur Unterstützung insbesondere in *audiendis pueris* heranziehen kann, am besten bei den Leseübungen der untersten Gruppen. Jede Dekurie liest für sich, laut und deutlich; jeder sitzt an seinem Platz; einer von der Dekurie liest, die andern hören zu. Im Notfall greift der Lehrer ein. — In der 2. und 3. „Klasse“ wird die *etymologia* eingepaukt; Cicero ist neben der Grammatik Norm; in der 4. und 5. „Klasse“ Fortsetzung; Syntax kommt dazu. Man wird in einer solchen Zwergschule langsamer vorwärtskommen, im Lesestoff sich

22) Engel 70.

23) Vormbaum 661, 662 ff.: cap. X; XV—XXVII.

24) Vormbaum 681—692.

25) Consultatio 26—29!

26) Württemberg zählt heute noch die Schulklassen von unten nach oben durch.

beschränken müssen. Ist der Schulmeister ganz allein, so ist's genug, wenn er 3—4 „Klassen“ einrichtet. Aber durch Fleiß kann er erreichen, daß die Schüler lateinisch sprechen und schreiben lernen. Dialektik und Rhetorik gibt es in seiner Schule nicht: sein Ziel ist sprachliche Richtigkeit (ut Grammaticos efficiat bonos). Ist dies erreicht, so werden seine Schüler einst auf der Universität gut doppelt so rasch vorankommen, als wenn's hier fehlte. Ordnung halten, Zeit auskaufen, seiner Schüler Art und Leistungsfähigkeit beobachten — diese Regeln muß der treue Lehrer an der kleinen Schule befolgen. Leichter freilich hat's ein Lehrer in Tübingen — „oder auch in Stuttgart“, fügen wir hinzu. Von Stuttgart redet aber der angehende Tübinger Professor Torites so wenig als der poeta et comes Palatinus Caesareus von seiner einstigen Schulmeisterei zu Urach; und doch verdanken wir seiner Erinnerung an diese Zeit die liebevolle Kleinzeichnung der Nöte und Hoffnungen des Lehrers an der Landlateinschule<sup>27)</sup>.

Braucht man es noch einmal besonders auszusprechen, daß die meisten von Torites vorgetragenen Gedanken eine bloße Wiedergabe der Sturm'schen Anschauungen sind? Wird nicht schon jetzt jedermann bezweifeln, ob Torites originell und praktisch genug war, um das württembergische Schulwesen auf eine neue Grundlage zu stellen<sup>28)</sup>?

Des Torites de instituendo paedagogio consilium.

Torites „paedagogarcha totius ducatus“.

Den Worten der Consultatio sollten nun Taten folgen<sup>29)</sup>. 1556 verhandelt Torites mit den herzoglichen Räten über das Tübinger Pädagogium. Er schlägt vor, Sturm selbst (de perpetua quadam paedagogii ratione atque forma) wegen dauernder Organisation des Pädagogiums zu vernehmen. Des Herzogs Räte sind einverstanden, Torites soll die Sache im Senat vorbringen. Er setzt nun sein de instituendo paedagogio consilium auf<sup>30)</sup>. Am 7. 11. (1556?) wird darüber verhandelt. Endlich reist er nach Straßburg, um im Namen der Artistenfakultät anzufragen, ob Sturm kommen wolle. Umsonst. Was nun die Württemberger ohne Sturm über das Pädagogium beschlossen haben, das ist in der Ordination der Universität vom 15. 5. 1557 enthalten<sup>31)</sup>. Denn in seiner Vorrede an die Stadträte vom 13. 6. 1557 zur Druckausgabe der

27) In Straßburg war er an der „Quinta“ tätig gewesen. Ziegler 95.

28) Vgl. schon Ziegler (1895) 96.

29) Zum Folgenden vgl. C. Schmidt, Torites S. 68—79.

30) Act. Univ. XV, 1, Nr. 18.

31) Reyscher 11, 3, 131—134. S. unten „die Entwicklung des akademischen Pädagogiums zu Tübingen“.

Consultatio von 1555 sagt Torites, daß auch die übrigen Schulen im Herzogtum nach des Fürsten Willen in der Weise des Pädagogiums zu gerichtet werden sollen<sup>32)</sup>. Und weiter erzählt er vom Herzog, er habe ihn zum Pädagogarchen seines ganzen Herzogtums gemacht, und er, Torites, habe alle Schulen so weit als möglich mit Art und Gestalt des Universitätspädagogiums in Einklang zu bringen: darum habe er allen Fleiß zu tun, jede Unstimmigkeit im ganzen Lande zu beheben<sup>33)</sup>.

Freilich seltsam ist es, daß dieser Landeschuldirektor<sup>34)</sup> nach zwei inhaltsreichen Jahren nur eben das drucken läßt, was er einst dem Herzog vorgelegt hat!

Über das, was in den einzelnen Schulen geschah, hat nicht einmal der eifrige Erzähler von Torites' Leben und Wirken etwas Bestimmtes ermitteln können<sup>35)</sup>. Für Tübingen suchte der Senat nach dem Willen der Regierung einen Pädagogarchen. Man fand einen solchen nach Beratung mit Sturm und aus Sturms Schule. Es war der Württemberger Georg Hitzler; ein Schüler des Straßburger Gymnasiums, hatte er zu Wittenberg die Magisterwürde erworben und war an Klasse IV, später III in Straßburg als Lehrer gestanden. Bis Hitzler wirklich kommen kann, tritt der diesmalige Vermittler zwischen Tübingen und Straßburg, der Jurist Kilian Bogler, als Amtsverweser ein mit Unterstützung durch Torites,

32) Vorrede der Consultatio S. 1: Itaque instituto in Gymnasio Tubingensi paedagogio non tantum docendi ratione meliore sed disciplina quoque severiore iuventuti utilissimo reliquos etiam in Ducatu suo Musarum ludos ad nostri paedagogii rationem informari voluit, ut ubique similitudo esset docentium.

33) Ebda. S. 2, auch bei C. Schmidt, S. 70, Num. 13 abgedruckt: Etenim me totius ducatus sui paedagogarcham esse et omnes eius scholas, quoad fieri potest, ad eandem rationem atque formam, quae cum huius Gymnasii paedagogio conveniat, instituere voluit: quamobrem sedulo mihi danda est opera, ut nulla sit per universum ducatum dissimilitudo.

34) Die Bezeichnung paedagogarcha totius ducatus kann von Torites erfunden sein, sachlich hat er ein Recht, sich so zu nennen. C. Schmidt, S. 72<sup>15)</sup> führt aus einem Brief des Torites an Daspodius vom 15. 7. 1557 eine Äußerung an: er sei occupatissimus propter scholas totius ducatus. Daß er tatsächlich einen besondern Auftrag dieser Art hatte, zeigt die Mitteilung seiner Dienstentlassung auf Pfingsten 1560 (Acta Univ. XV, 1, Nr. 25), die von Stuttgart der Universität zugeht: Torites will doktorieren; „und damit dann auf bemeldte Zeit und nach seinem Abzuge nicht Mangel bei unserer Universität an den ordinariis lectionibus erscheine, so wollet euch hiezwischen nach einem andern taugenlichen und geschickten professore an seine Statt (der sich doch der Inspektion unseres Fürstentums Particularschulen wie er Torites nit beladen wird dürfen) bewerben“. — Die Inhaltsangabe auf der Rückseite lautet: M. Michaelis Toxitis Erlaubung von seiner Lectur und visitatione Scholarum.

35) C. Schmidt 72.

den ihm der Senat beigibt. Hitzler trifft im April 1558 ein; Tübingen hatte ein halbes Jahr warten müssen. Er wird zugleich Professor der Rhetorik.

Die Nächstbetheiligten, die Lehrerschaft am Pädagogium, hatten wohl keine reine Freude an den Veränderungen, die von oben kamen; man rechnete mit noch weiteren unangenehmen Neuerungen<sup>36)</sup>.

War auch Torites noch weiter bis zu seiner Entlassung mit einer besonderen *visitatio scholarum* beauftragt<sup>37)</sup>, war er auch Mitglied des Senats<sup>38)</sup> geworden und 1559 Dekan der Artistenfakultät, er vermochte nicht, von Tübingen aus eine Landes Schulordnung durchzusetzen. Wohl wird Torites bei der Abfassung der Schulordnung von 1559 benützt, jedenfalls wird dabei mit ihm gerechnet<sup>39)</sup>. Aber der Versuch, durch des Sturmjägers Torites Hand von Tübingen aus einen einheitlichen Aufbau des Lateinschulwesens in Württemberg aufzuführen zu lassen, ist aufgegeben worden, als man sah, wie in der Hauptstadt des Landes eine musterhafte Anstalt herangewachsen war.

### Der Stuttgarter Visitationsbericht vom 2. März 1558.

Der höchst befriedigende Befund bei der Visitation der Stuttgarter Anstalt Anfang 1558 half weiter. Wir geben ihn wörtlich wieder; nur dem heutigen Bedürfnis nach Übersichtlichkeit werden kleine Opfer gebracht<sup>40)</sup>.

Gnädiger Fürst und Herr!

Auf E. F. G. gnädigen Befehl, die Schul allhie zu Stuttgarten zu visitieren, haben wir uns in aller untertäniger Gehorsame in dieselbige verfügt und bei den *praeceptoribus* und *collaboratoribus* nachfolgende *lectiones* und Ordnung befunden.

I. *classis*. Wird durch Matthäum Greinß versehen.

In *prima classe* werden die *alphabetarii* täglich alle Stund mit Buchstaben und Lesen verhört und ihnen fürgeschrieben und wird solches alles fleißig und unflagbar verrichtet.

II. *classis*. Johannes Stephani.

In *secunda classe* liest man morgens

6—7 *Catonem*,

8—9 werden ihnen *prima elementa Grammaticae* und die leichteren *regulae* fürgelesen und mit ihnen *repetieret*,

36) *Acta Univ. XV, 1, Nr. 23*: M. Johannes Brenzlin erklärt am 3. 6. 1558: *Sed quia aetas et studia ab eo vitae instituto iam me avocant et nonnulla in paedagogio ita ut me tali condicioni submittere non possim, rursus immutata (!) iri a non [paucis?] autoribus comperi, hanc meam functionem resigno vobisque de ea disponendi occasionem do.*

37) Siehe das oben angeführte Urlaubsdekret.

38) Nach C. Schmidt 73 am 23. 10. 1558. Schon im November 1557 heißt er sich *consilio vestro prudentissimo addictus*.

39) S. unten, besonders den Brief aus Maulbronn, S. 510.

40) St. N. Stuttgart, L. S. 18; vgl. S. 468, Anm. 1.

- 9—10 wird ihnen Catechismus Latinus exponieret,  
12—1 }  
1—2 } liest man ihnen proverbialia Salomonis,  
3—4 repetieren sie memoriter Dialogos Sebaldi Hayden.  
III. classis. Samuel Stephanus.

- 6—7 liest man fabulas Camerarii,  
8—9 }  
9—10 } Terentium,  
12—1 Latinam Grammaticam Philippi,  
1—2 epistolas Ciceronis selectas a Sturmio,  
3—4 Syntaxin Philippi.

IV. classis. Johannes Hoffmann.

- 6—7 Officia Ciceronis,  
8—9 }  
9—10 } Epistulas Ciceronis,  
12—1 Latinam Grammaticam Philippi,  
1—2 Libellum Ciceronis de senectute,  
3—4 Graecam Grammaticam Lossii et eiusdem Catechismus Graecum.  
Paedagogium. M. Hieronymus Meggisser.  
6—7 Dialecticam Philippi,  
8—9 liest man ihnen maiorem Grammaticam Philippi,  
9—10 repetieret und explizieret man ihnen Rhetoricam Philippi,  
12—1 Maiorem Syntaxin Philippi,  
1—2 Virgilium,  
3—4 Graecam Grammaticam Caeporini und Graecas Fabulas Aesopi.

Nota.

Alle Freitag wird in jeder Klasse eine Stunde mit dem Catechismo zugebracht.  
Item alle Freitag 1—2 werden scripta und epistulae emendieret.

Diese obgeschriebnen Lectiones, Repetitiones und Exercitia wissen wir nit zu verbessern, sondern achten nach unserem geringen Verstand, daß man alle obgeschriebne autores in der Schul behalte und mit denselbigen (wie oben gemeldet) prozediere und fortfahre.

Am andern, so haben wir die Knaben per omnes classes examinieret und befunden, daß sie nach ihrem Alter und Verstand ein jeglicher in seiner classe seine Lectiones kann interpretieren, declinieren, konstruieren und nit allein die Autores aus dem Latein in Deutsch, sondern auch aus dem Deutschen ins Latein transferieren. Also, daß sie in Grammatica wohl geübt und exerzieret werden und zu verhoffen, es werden viel Knaben (wo Gott der Allmächtige Gnad und Segen dazu geben wird) mit der Zeit bei der Kirchen und sonst zu gebrauchen sein.

Die Knaben im paedagogio sind in der grammatica wohl erfahren, also daß sie die Autores, so ihnen fürgelesen werden, selber fertig konstruieren und ad alias partes Grammatices applizieren können.

Die praecepta Dialecticae und Rhetoricae können sie fertig und wohl auswendig, können aber keine Exempla (denn allein die, so dabei verzeichnet) ad praecepta oder usum affommodieren.

Die graecas Fabulas exponieren sie wohl und können fertig declinieren und conjugieren. Also, daß wir kein Fehl und Mangel Lectionum oder Repetitionum haben befunden.

Allein befinden wir Mangel und Fehl bei dem *Exercitio scribendi*.

Denn erstlich, so werden den Knaben von den *collaboratoribus* schwere deutsche Argumente fürgeschrieben, welche sie in deutscher Sprache nicht verstehen, derhalben sie dieselbigen noch weniger in *Latinam linguam* zu transferieren wissen.

Am andern, wiewohl man den Knaben in allen *classibus* wöchentlich ein deutsch *argumentum* proponieret, so sind sie doch nicht alle ernstlich und fleißig dazu gehalten worden, daß sie es alle vertieren, sondern welcher kommt, der kommt, welcher sich abzeucht, den fragt man nicht nach.

Im dritten, ob wohl etliche Knaben die deutschen *argumenta* in *Latinam linguam* vertieret haben, so haben doch die *collaboratores* solche von ihnen nicht empfangen, auch sehr unfleißig übersehen und emendieret, sondern sie selber, die *collaboratores*, haben das deutsche *Scriptum Latine* vertieret und solches den Knaben abzuschreiben andickieret.

Wäre derhalben in aller Untertänigkeit unser kleinfügig Bedenken, man hätte den *scholarcham Johannem Wackerum* berufen und alsdann in seinem Beisein die *Collaboratores* beschiedt, ihnen mit Ernst untersagt und befohlen, daß sie sich befleißigen, den Knaben leichte und deutliche Argumente zu proponieren, damit sie dieselbigen verstehen und folgendes desto leichter in *Latinam linguam* vertieren mögen. Am andern, daß sie alle Knaben (so dazu taugenlich) keinen ausgenommen, mit Ernst dazu halten, daß sie alle die deutschen Argumente vertieren und ihnen nicht gestatten, daß sie dieselbigen auf Papier (welches sie darnach hinweg werfen) schreiben, sondern daß ein jeglicher ein Buch habe, darein er die Argumenta verzeichne, damit man in denselbigen sehen möge, wie man die *scripta* emendieret, wie sie sich gebessert und profizieren.

Und dieweil der Knaben sehr viel, daß nicht möglich, daß man aller *scripta* auf einmal emendieren oder übersehen möge, sollen die Knaben in gewisse Haufen und Anzahl ausgeteilt werden und heut etlichen, morgen andern und also fortan die *scripta* emendieren. Auch solle die *Emendatio* mit lauter Stimme geschehen, damit diejenigen, so ihre *scripta* nicht exhibieren (!), nichts desto weniger vom Zuhören ihre *vitia* und Mängel aus anderer *Correction* bessern und emendieren mögen.

Im *paedagogio* ist dieser Mangel, daß *M. Hieronymus* den Knaben in *praeceptis Dialecticis* keine *Exempla*, denn eben die so im Buch annotieret, fürhält noch explizieret, auch erfordert er nicht von den Knaben *Exempla*, die sie selber gemacht hätten, damit man sehen möchte, wie die Knaben die *Praecepta* verstanden und *ad usum* affkommodieren sollen.

Möchte ihnen derhalben solches untersagt und zu tun befohlen werden.

Das haben *E. F. G.* (zu dero gnädigem Bedenken und Gefallen alles steht) wir in aller Untertänigkeit nicht sollen verhalten.

#### Visitation

der Schule und *Pädagogii* allhie den 2 *Martii Anno etc.* 58 beschehen.

[2. *Martii* 1558.]

Läßt dieser *Visitationsbericht* einen Einfluß des Wirkens des *Toriges* erkennen? Stimmt der Betrieb an der *Stuttgarter Anstalt* Anfang 1558 mit den 1555 geschriebenen, 1557 gedruckten Forderungen der *Consultatio* <sup>41)</sup> des *Sturmverehrsers Toriges* überein? Und wie verhalten sich

41) Im Folgenden kürzen wir nach Bedarf ab: *Cons. 1557* = *Toriges' Consultatio* gedr. 1557; *St. 1558* = Zustand der *Stuttgarter Schule* 1558 nach obigem Bericht; *W. 1559* = *Schulordnung* für *Württemberg* vom Jahr 1559.

zur Consultatio die Ausstellungen und die Besserungsvorschläge, die in Stuttgart gemacht werden?

Wir finden wohl einiges in dem tatsächlichen Betrieb der Stuttgarter Schule von 1558, was auf einen Einfluß des Torites und seiner Schriftstellerei hinweisen könnte. Doch die meisten Übereinstimmungen beruhen auf dem gemeinsamen protestantisch-humanistischen Geist und erklären sich aus der gemeinsamen Urquelle, d. h. aus den Anschauungen Melanchthons<sup>42)</sup>.

Noch weniger wird man einen besonderen Einfluß des Haller Schulmeisters Sebastian Coccius, dem man eine Patenschaft bei der württembergischen Schulordnung von 1559 zuweisen wollte<sup>43)</sup>, nachweisen können. Allerdings entsprechen seine 8 „Klassen“<sup>44)</sup> ziemlich genau den Stuttgarter 5 Klassen; denn seine 4 untersten Klassen entsprechen im Lehrstoff recht genau den 3 Dekurien der ersten Klasse in Stuttgart 1558 und der Württemberger Schulordnung von 1559<sup>45)</sup>. Doch was ist damit bewiesen? Jedenfalls benützte man 1543 in Hall ein Schulbuch aus der Feder des Stuttgarter Schulhaupts Alexander Markoleon so gut wie Sturms Ausgabe von Cicerobriefen, die für Straßburg ausgeführt worden war. Dieses Schulbuch von Sturm finden wir 1558 auch in Stuttgart. Man nahm eben überall das Gute, wo man es fand.

Vor allem dürfen über den Ähnlichkeiten die Unterschiede nicht übersehen werden: In bezug auf die Stundenzahl überbietet Stuttgart 1558 Coccius und Torites weit<sup>46)</sup>.

Biel weitherziger als der Ciceroeiferer Torites war man in Hall und in Stuttgart<sup>47)</sup>; der Standpunkt dieser Schulen erinnert an den Melanchthons in der kursächsischen Schulordnung von 1528<sup>48)</sup>. Im Vergleich dazu erscheint Torites als klassizistischer Purist. An Terenz als JugendlESEstoff hat, wie es scheint, nur Torites Anstoß genommen, wenn auch nicht unbedingt; in diesem Stück stimmt sein Urteil mit dem der Gegen-

42) Vgl. dazu Paulsen I, 333/334!

43) Vgl. „Schwäbische Schulordnung vom Jahr 1543 und ihre Beziehungen zu der Württemberger Schulordnung 1559“. Von R. S. Kern. Beilage zum Jahresbericht des R. V. Progymnasiums Rißingen 1900/01.

44) Wahrscheinlich hatte die Haller Schule nur 3 Lehrer; s. Kern 51 und 55.

45) Vgl. Kern 54.

46) Mit 6 Stunden täglich; vgl. Kern 7 und Consultatio 15, auch Brunfels (1529) bei Engel, Protestantisches Gymnasium zu Straßburg, Progr. 1886, 49.

47) Vgl. Consultatio 7. Die Dialoge des Ludovicus Vives erscheinen in Stuttgart nicht mehr neben Terenz wie in Hall (Kern 21 u. 26); aber neben Cato und den proverbialia Salomonis steht namentlich ein SebalduS Hayden in Ehren.

48) Vormbaum 1—8.

wart überein<sup>49)</sup>. An Fabelstoffen scheint man in Stuttgart besondere Freude gehabt zu haben.

Bedeutsam und bezeichnend ist das Vordringen des Griechischen: In der kursächsischen Ordnung von 1528 schließt Melanchthon das Deutsche, Griechische und Hebräische aus; die schädliche Mannigfaltigkeit hat nach ihm ihren Grund in der Eitelkeit des Lehrers<sup>50)</sup>. In Coccius' Schule 1543 ist das Griechische der letzten Klasse vorbehalten und hat überhaupt eine wahrhaft „prefäre“ Stellung<sup>51)</sup>. Wieder 15 Jahre später tritt es zu Stuttgart schon in der zweitletzten Klasse hervor. Wer aber hätte sich dieser Entwicklung wohl mehr freuen mögen als Melanchthon selbst? Denn für eine Schule mit 3 und gar 6 Lehrern gilt jenes sein Verdammungsurteil natürlich nicht<sup>52)</sup>.

Daß die Visitatoren der Stuttgarter Schule oder doch ihr geistiges Haupt, der Verfasser des Berichts, die Auffassung des Torites kannte, ist von vornherein wahrscheinlich. Die Besserungsvorschläge stimmen im wesentlichen zu Torites, besonders die Ablehnung einer nur positiven Emendation, ohne Erläuterung der Fehler des Schülers<sup>53)</sup>. Die Stuttgarter Lehrer hatten sich mehr oder weniger auf eine altera versio beschränkt. Aber daß Torites' Schrift einer amtlichen Dienstvorschrift gleichgeachtet gewesen wäre, kann man aus all dem nicht schließen; findet doch gerade der bunte Leseplan der Stuttgarter Schule die uneingeschränkte Billigung der Visitation. Schade, daß der Bericht in dem erhaltenen Exemplar nicht mit Namen oder Siegel der Visitatoren versehen ist.

Zunächst scheint von oben her nicht viel geschehen zu sein, um den Übelständen abzuhelpfen. Desto gründlicher wird Ende 1558 dreingefahren: Johannes Brenz und die Vertreter Stuttgarts, Vogt, Bürgermeister und Gericht, haben einen herzoglichen Befehl bekommen, „das Pädagogium, Lateinisch Schulmeister, die Schul und Schuler antreffend“. Am Schulmeister (d. h. dem Pädagogarchen Johannes Wacker) haben sie kein „Fehl, Klag oder Mangel“ vernommen; man weiß nicht anders, als daß dieser seinem Amt „fleißig und gebührlichen auswartet und wohl vorsteht“. Er

49) Vgl. Consultatio 21 mit Vormbaum 6, 83; Kern 23 u. 24; endlich Württ. Vjh. 1906, 14.

50) Vormbaum 5.

51) Kern 60; 39.

52) Vgl. Melanchthons Lobpreis auf das Griechische in Corpus Reformatorum XI, 855 ff.

53) Cons. 25. Insbesondere vergleiche man errores singulos . . . ostendet clara voce, ut . . . ceteri etiam possint exaudire mit den Worten des Visitationsberichts: „Auch solle die Emendatio mit lauter Stimm geschehen, damit diejenigen . . . vom Zuhören ihre vitia und Mängel aus anderer Correction bessern und emendieren mögen.“

wurde vorgeladen und hat mündlich und schriftlich über einige Mängel Auskunft gegeben. Sein „Zettel“ oder vielmehr eine Abschrift davon wird der Landesbehörde vorgelegt und ist uns erhalten<sup>54</sup>). Der folgeschwere Bericht Wackers lautet wörtlich:

### Mangel und Beschwerden der Lateinischen Schul allhie zu Stuttgarten.

1. Zum ersten ist Meister Hieronymus Meggiffer<sup>55</sup>) gelehrt genug, schafft aber bis anher noch wenig Nutz bei den Knaben, hat nit Gnad zu lehren, auch wenig Eifers dazu.

2. Zum andern will auch Johann Hofmann<sup>56</sup>) ein klein Ansehen bei den Knaben haben und wenig Frucht schaffen<sup>57</sup>) und diesen Lectionibus, so ihm auferlegt, schier zu schlecht sein. Dieses aber, so hiedurch mocht versäumt werden, wiederzubringen<sup>58</sup>), das bis anher von mir geschehen, will mir die Länge zu tragen beschwerlich, auch gleich unmöglich sein.

3. Zum dritten lassen sie sich etwan vernehmen, so sie von mir ihres Amtes ermahnt werden, sie haben mit mir nichts zu schaffen, denn sie von meinem gnädigen Fürsten und Herrn und nit von mir angenommen worden, wöllten mich etwan gern, so ich einen Mangel den Herren Räten von ihnen anzeigte, mehr für ihren Verräter halten dann erkennen mich das Pflichten halb zu tun schuldig sein; wird nimmer gut Regiment ausgericht werden, wo nit einem allein die Sach befohlen wird.

4. Zum vierten wär' es auch gut, daß zu Zeiten den<sup>59</sup>) Superattendenten einem ein halb Stund, welchermaßen er sich im Lehren hielt, zuhörten, dardurch sie zu großem Fleiß gereizt werden.

Doch wölle ich meinem gnädigen Fürsten und Herrn nichts fürgeschrieben, sondern mein gut Bedenken seiner Fürstlichen Gnade heimgestellt haben.

Johann Wacker.

Die hohe Behörde hat des Pädagogarchen Wünsche sämtlich in einschneidender Weise erfüllt: Erstlich kommt Meggiffer, allerdings erst im Februar des folgenden Jahrs, nach Cannstatt<sup>60</sup>); sodann wird Hoffmann von Klasse IV an Klasse I versetzt<sup>61</sup>). Andere Schiebungen kamen dazu: Das Ergebnis ist, daß am 9. Dezember 1558 ein gründlich verändertes Lehrerkollegium — den Vorstand ausgenommen — in neuer Art verpflichtet wird<sup>62</sup>). (Ein Nachzügler kommt nach dem 16. Dezember noch hinzu.)

54) St.A. Stuttg. 2. S. 20: Der Bericht von Propst Brenz und den Stuttgartern vom 28. 10. 1558, präsentiert 2. 11. 58; und 19: Abschrift von „Wackers paedagogi Bericht, der Mängel halben bei der lateinischen Schul zu Stuttg. 1558“.

55) An Klasse V.

56) An Klasse IV.

57) Oder „haben“?

58) = hereinzubringen, nachzuholen.

59) Vielleicht „die“ zu lesen.

60) B. R. G. 1900, 100.

61) Ebda.; vgl. auch Hoffmanns Bittschrift St.A. Stuttg. 2. S. von 1562: er ist seit etlichen Jahren an Kl. I.

62) B. R. G. 1900, 99 nach dem Protokoll von 1556–58. Wir erkennen jetzt den tieferen Grund für die Feststellung der Grundsätze für die Promissionen.

Damit ist der dritte von Wackers Wünschen erfüllt. Denn<sup>63)</sup> „ein neu angenommener Schulmeister hat den Kirchenräten anstatt des gnädigen Fürsten und Herrn Promission zu tun, ein Provisor vor den Theologen und Kirchenräten dem Schulmeister. Der Provisor verspricht, daß er der Schule und der Lektionen, wie sie ihm der Meister aus Befehl der Räte jederzeit vorschreiben werde, fleißig warten und ohne Vorwissen und Erlaubnis des Schulmeisters nichts daran versäumen werde, ferner daß er, falls sich in Zeit seines Dienstes zwischen ihm und des gnädigen Fürsten und Herrn Untertanen etwas zutrüge, Jahr und Tag im Fürstentum Recht geben und nehmen solle und wolle.

Viertens und letztes: Am 7. 12. 1558 — zwei Tage vor der Verpflichtung der vier Lehrer — wird bestimmt, die Superattendenz der Schule solle im Beisein des Schulmeisters und seiner Kollaboratoren dem M. Wirichius Wieland befohlen werden, der seit Anfang Oktober erster Diakonus an der Stiftskirche und Spezialsuperintendent war. Ihm wird wöchentlicher (!) Besuch der Schule aufgetragen<sup>64)</sup>.

Die denkbar glänzendste Anerkennung aber hat Wacker's Schule damit gefunden, daß ihr Lehrplan von 1558 fast unverändert in die Schulordnung von 1559 aufgenommen worden ist. Wie weit die 1558 in Stuttgart vorgefundene Ordnung auf Wacker zurückzuführen ist, läßt sich nicht ausmachen. Doch verdient hervorgehoben zu werden, daß eine Übereinstimmung mit irgendeiner Regierungsverordnung in dem Visitationsbericht nicht erwähnt wird.

#### Die Ausarbeitung der Schulordnung durch Hornmolt, Brenz und Bannius in Maulbronn 1559.

Wir sind an der Schwelle des großen Jahres 1559 angekommen, in dem durch die „Große Kirchenordnung“ mit ihrer Schulordnung die bisherige Entwicklung als abgeschlossen bezeichnet und zugleich der künftigen Entwicklung für Jahrhunderte nach einheitlichem Plan Weg und Ziel gewiesen wird.

Das Bedeutungsvolle dieser Schulordnung<sup>65)</sup> beruht vor allem darin, daß die verschiedenen Schulgattungen des Fürstentums von einem Mittelpunkt aus geregelt und in ihrem Verhältnis zueinander geordnet wurden. In Betracht gezogen werden dabei die „Partikularschulen“; das Stuttgarter Pädagogium; die „Prälaturen Manns Klöster“, d. h. die Kloster-

63) Das Folgende aus B. R. G. 1900, 99.

64) Nach B. R. G. 1900, 101; 102.

65) Abgedruckt u. a. bei Pfaff, Versuch (1842), Beilage Nr. I und Nr. II; bei Heyfcher, Sammlung (1839—1847) 11, 2, S. 24—126 (bzw. 127) nebst 11, 1, S. 2—9 und 11, 3, S. 141 und 142; bei Vormbaum (1860) S. 68—165.

schulen, heute Seminarien; das „Stipendium“, heute „Stift“ zu Tübingen; das Pädagogium zu Tübingen; die Fürsorge für junge Adlige auf Schulen und Universität; die deutschen Schulen, jetzt „Volksschulen“; die deutschen Schreiberei- und Rechenschulen, d. h. etwa Bürger- oder Mittelschulen. Die Universität als Ganzes bleibt außer Betracht.

Weitaus am eingehendsten ist die Ordnung des Partikularschulwesens, die Ordnung für die Klosterschulen und die des Tübinger Stipendiums. Auf die Entstehung dieser Schulordnung, und zwar insbesondere der Partikularschulordnung, fällt durch den folgenden Brief helles Licht, wenn dieses Licht auch nicht in alle Ritzen dringt.

Das von Herrn Archivrat Dr. Mehring im Stuttgarter Staatsarchiv gefundene und mir freundlichst zur Verfügung mitgeteilte Schriftstück gebe ich in buchstäblicher Genauigkeit wieder.

Unser freuntlich willig dienst zuvor, sonders liebe herrn und freund. Wir haben ietzo die schulordnung ferrer zu beratschlagen under handen, welche sich auf Institutiones Pueriles, so Martinus Crusius von Strassburg gestelt, referirt, die wir aber bey der ordnung nit befinden. Dieweyl wir dann solcher institutionum notdurfftig und one dieselben nit furgehn und die schulordnung beschliessen khunden, so ist unser freuntlich bitt, ir wellend als-pald bey Johann Wackhern, so die vielleicht haben wurt, ansuchen, und so er die het, uns neben anderm was ir sonst im klainenn stüblin oder im gwelb in der Ordnung Laden die Schulen betreffend, [66) sonderlich aber was Toxites underhanden gehabt haben möcht,] befinden, bey M. Caspar Wilden oder bey disem Botten, so gehn Göpingen abgevörtigt und von dannen den nechsten wider fur Stutgart herab zu ziehen bevelh hat, zukommen lassen. Im fall aber Wacker angeregte Institutiones nit het, den nechsten onverlangt Toxite(!) bei aignem Botten in unsers gn. f. und herrn Namen schreiben, dieselben Latine et Grece euch zuzuschickhen und Ir Vñs alszdann ubersenden, damit wir die Schulordnung auch zu end bringen mögen. Datum Mittwochs den 11. Januarii anno etc. 59.

Unsers gn. f. vnd herrn etc.  
verordnete, ietzo zu Mulbronn.

(Nach den drei Siegeln<sup>67)</sup>: S. Hornmolt, Joh. Brenz und der Abt von Maulbronn Valentin Bannius).

66) Am Rand eingestrichelt.

67) Gedeutet von Herrn Archivrat Dr. Mehring.

Adresse: Den ernhaften und furnemen Johann Winttern, Conrad Engeln und M. Joh. Entzlin Wurttembergischen kurchenrätthen, unsern sonders lieben herrn und freunden, Sambt und sonders. Stuttgart<sup>68</sup>).

Außen auf dem Brief steht unter der üblichen Inhaltsangabe der Vermerk: „Ist ihnen zugeschiedt wie hierin begehrt.“ — —

Wir sehen im nordwestlichen Winkel des Landes ein Triumvirat mit der Schulordnung beschäftigt, dem Abschluß nahe; es ist als Weltlicher Hornmolt 1553 zum Direktor der Oberkirchenbehörde berufen<sup>69</sup>), als Geistlicher — wie längst vermutet wurde — kein Geringerer als Brenz und, als besonderer Sachverständiger in Schulfragen, Valentin Bannius, der einst 1547 durch jene Schulordnung für Stuttgart seine Teilnahme und gewiß auch seine Befähigung für Schulfragen erwiesen hatte, an dessen entlegenem Amtssitz man nun sogar tagt. Auch der Jurist und geschätzte Organisator M. Caspar Wild wird erwartet; er wird wohl bei der Schlußredaktion noch die Hand mit anlegen.

Ob man mit Jakob Andreaä, der damals in Göppingen saß, auch in dieser Angelegenheit verhandelte, mag dahingestellt bleiben.

Man hat „Material“ gesammelt, wenn auch nicht alles zur Hand. Ob Torites neue Beiträge geliefert hat, scheinen die Herren in Maulbronn selbst nicht zu wissen; ganz besonderer Wert wird aber auf die institutiones pueriles des Martin Crusius gelegt. Man nimmt an, daß der Stuttgarter Pädagogarch Wacker sie hat; wo nicht, so wird man sie vom Tübinger Torites bekommen können. Sie sind lateinisch und griechisch verfaßt! Sind sie Handschrift oder Druckbuch? Sind sie Grammatik oder Lehrplan?

Was mag noch alles schon in Maulbronn, was zu Stuttgart „im kleinen Stüblein“ und „im Gewölbe in der Ordnung<sup>70</sup>) Lade“ gelegen haben? Unter anderem wohl des Torites Consultatio von 1557 und eine Abschrift von dem Visitationsbericht über die Stuttgarter Schule von 1558 oder dieser Bericht selbst.

War inzwischen des Torites Institutionis puerilis libellus<sup>71</sup>) fertig geworden, oder hatte er ihn noch „unter Händen“?

Ehe wir an Schriften oder Gutachten sonstiger, namentlich nicht-württembergischer Pädagogen denken, ist es gewiß das Richtige, bei sonst

68) Dr. Pap., St.A. Stuttgart, aus Kirchenratsakten, jetzt Rep. Schulwesen insgemein B. 1.

69) S. oben S. 487. — Über Bannius s. auch Boffert, Das Interim in Württ. 86.

70) D. h. wohl Kirchenordnung, nicht Schulordnung.

71) Angekündigt Consultatio S. 16.

nicht nachweisbaren Gedankengängen in der Schulordnung von 1559 neben Brenz und Bannius an Crusius und Torites als deren Väter zu denken <sup>72)</sup>).

## § 9. Der Inhalt der Schulordnung, insbesondere der Partikularschulordnung, von 1559.

### Allgemeines von der Schulordnung.

Das Hauptmerkmal unserer Schulordnung ist die Beachtung aller im Lande vorhandenen Schulgattungen, die Zusammenfassung der höheren Schulen, die aufeinander angewiesen sind, zu einheitlicher Wirkung und die Anerkennung der Volksschule in ihrer Bedeutung.

Die „Lateinschulen“ sind durch Herzog Christoph weder geschaffen noch wesentlich vermehrt worden <sup>1)</sup>, aber Aufgabe und Zweck <sup>2)</sup> ist ihnen in einer im wesentlichen für Jahrhunderte gültigen, einheitlichen Weise vorgezeichnet worden. Nicht Schöpfung, sondern Ordnung war in diesem Stück und so ziemlich in allen andern die Aufgabe. Im allgemeinen wurden schon vor 1559, wo nicht schon unter Herzog Ulrich, „in allen und jeden Städten, die seien groß oder klein, desgleichen etlichen der fürnehmsten Dörfer oder Flecken des Fürstentums lateinische Schulen und dazu taugliche Praeceptores <sup>3)</sup> gehalten“.

Neuland gab es viel mehr auf dem Gebiet der deutschen, der Volksschule, wie wir heute sagen, anzubauen; und auch hier sehen wir die Ausführung der Ordnung von 1559 voraneilen, auch in bezug auf die Verbindung von Schulmeisteramt und Mesnerei <sup>4)</sup>.

Der Hauptplan der ganzen Schulordnung ist in dem Eingangsabschnitt „Von den Schulen“ gezeichnet: Zum heiligen Predigtamt wie zu weltlicher Obrigkeit braucht man (d. h. Kirche und Staat) recht-

---

72) Man vergleiche auch Paulsens Warnung vor gegenseitiger Ableitung von verwandten Ordnungen I, 333 fg.

1) Diese falsche Vorstellung ist gewiß mit dadurch entstanden, daß bei Binder (Württemberg's Kirchen- und Lehramter 1798) die Listen der Präzeptoren (und Kollaboratoren) häufig um 1557 beginnen. Man vergleiche damit die Berichte über die Anfänge der einzelnen Lateinschulen in den „Grundbeschreibungen“ (meist aus dem 19. Jahrhundert) in der Registratur der Ministerialabteilung für die höheren Schulen.

2) Vgl. die Worte zum Eingang der Stiftsordnung Vormbaum 127; die zum Eingang der Partikularschulordnung Vormbaum 71, auch 69.

3) Vormbaum S. 69 als Forderung von 1559 ausgesprochen.

4) Vgl. B. R.G. 1900, S. 97 ff.: Schmoller, der Kirchenrat als Oberschulbehörde in den Jahren 1556—1558; besonders lehrreich für die Art der Verbindung von Schulmeisterei und Mesnerei ist, was S. 120 von Deckenpfromm aus dem Jahr 1556 berichtet wird. — Dazu Vormbaum 71.

schaffene, weise, gelehrte, geschickte und gottesfürchtige Männer. Die Schulen sind die rechten, von Gott verordneten und befohlenen Mittel, solche Leute aufzuziehen. Im Fürstentum sollen nun die Kinder von Jugend an von den Elementen stufenweise „dester ehe und fürderlicher“ zu den nützlichen Sprachen — ist doch das Alte Testament hebräisch, das Neue griechisch geschrieben — und dann zu rechter Theologie und andern hohen notdürftigen<sup>5)</sup> Künsten, Regimenten, Ämtern und Haushaltungen<sup>6)</sup> kommen. Darum sollen die Schulen von des Herzogs zur Verrichtung<sup>7)</sup> der Kirchendienste<sup>8)</sup> verordneten Räten gemäß den folgenden Ordnungen angerichtet werden.

Alle Städte, groß und klein, auch etliche Dörfer oder Flecken sollen lateinische Schulen mit tauglichen Lehrern haben. Durch die allgemein verbindliche Schulordnung soll im Unterricht Einheitlichkeit erzielt werden: die Einteilung in Klassen und Dekurien, die Wahl der Schriftsteller, Stunden und „Repetitionen“ werden einheitlich geregelt. Die Landlateinschulen<sup>9)</sup> können nicht alle Klassen haben wegen zu geringer Zahl der Lehrer wie der Schüler; die gründliche Aneignung der (lateinischen) Grammatik und die „ziemliche“ Beherrschung von Dialektik und Rhetorik, die zum Besuch einer Universität und ebenso zur Aufnahme in das fürstliche Stipendium („Stift“) Voraussetzung sind, ist der Landschaft Kindern zugute in Stuttgart ein besonderes Pädagogium — eine Ideal-lateinschule! — eingerichtet „mit geschickten Pädagogarchen . . ., darin alle Classes und derselben Lectiones durch gelehrte Praeceptores nach Notdurft gehalten“ werden, wo die Knaben bis zur Reife für die Universität ihre studia kontinuierieren können. Stipendien für solche auswärtige Schüler des Pädagogiums in Stuttgart sind in Aussicht genommen.

Noch gründlicher erleichtern Schülern, die vom Elternhaus auf keine Hilfe rechnen können, die Klosterschulen den Übergang zur Universität, insbesondere zum Stipendium, das aber auch Schülern des Stuttgarter Pädagogiums nicht verschlossen ist.

Kommen dennoch „junge Knaben“ unreif zur Universität nach Tübingen, ohne den nötigen Schulfaß in Grammatik, Logik und Rhetorik und darum unfähig, die höheren öffentlichen Vorlesungen<sup>10)</sup> mit Erfolg zu hören, so

5) D. h. notwendigen.

6) D. h. Verwaltungen.

7) D. h. Einrichtung.

8) Zu den „Kirchendiensten“ gehören eben auch die „Schuldienste“.

9) Die „ringen Partikularschulen“, Vormbaum 70.

10) „Die complier publicae lectiones“, Vormbaum 71.

ist für sie bei der Universität ein Pädagogium eingerichtet, das mit tauglichen, gelehrten Professoren<sup>11)</sup> versehen ist.

Folgt der Grundplan für die „teutschen Schulen“ in etlichen namhaften und volkreichen Flecken des Landes; die „hartschaffenden Untertanen“ dort haben vielfach nicht Zeit genug, um ihre Kinder selbst zu unterrichten und zu „weisen“. Damit diese Kinder Gebet und Katechismus, schreiben und lesen, auch Psalmen singen lernen und christlich auferzogen werden, sollen mit bestehenden<sup>12)</sup> Mesnereien deutsche Schulen verbunden werden; die Kirchenräte werden künftige Inhaber solcher Doppelämter zuvor prüfen; sie müssen gewandt schreiben und lesen, auch die Jugend im Katechismus und Kirchengesang unterrichten können.

Diesem Eingangsabschnitt entspricht die Gliederung der Schulordnung selbst; die Abelsstipendien kommen neu herein.

### Die Partikularschulordnung im besonderen.

Die Partikularschulordnung insbesondere hat der Herzog „durch etliche, dieser Sachen Verständige und lang Geübte, zusammenziehen lassen“ — durch Hornmolt, Brenz und Bannius (nebst Wild), wie wir sahen. Unterricht und Schulzucht, Bestellung und Annahme der praeceptores und ihrer cooperarii, d. h. der Schulmeister und der Schulgesellen, soll dadurch geregelt sein; Schulsuperintendenten<sup>13)</sup> und Kirchenräte werden darüber wachen, daß die Lehrer um ihren Gehalt und sonstige Vorteile<sup>14)</sup> ihre Pflicht tun: Lehrplan, Schulzucht, Stellung des Lehrers, Schulaufsicht — so kann man die vier ungleichen Teile kurz überschreiben.

Wir verstehen heute unter einer ein- oder zweiklassigen Lateinschule eine Schule mit 1 bezw. 2 Lehrern. Der Lehrer oder die Lehrer werden ihre Jugend in der Regel durch den Stoff von 4 oder 5 Gymnasial- oder Realgymnasialklassen zu führen haben, einzelne Schüler wohl gar an die Schwelle des Landexamen. Diese kleinsten Schulen haben also im Sinn der Schulordnung von 1559 4—5 „Klassen“.

#### 1. Der Lehrplan.

Der Lehrgang der Partikularschule ist auf 5 Klassen berechnet, die von unten nach oben gezählt werden. „Nach Gelegenheit der Flecken und Knaben“ wird die Zahl der Klassen in den einzelnen Schulen ver-

11) So heißen sie als Lehrer an der Universität.

12) Vormbaum 71: „wa biß anher in solchen Flecken Mesnereien gewesen.“

13) Denn „die darüber deputierte Superintendenten“ (Vormbaum 71) sind wohl die (Vormbaum 98 erwähnten) örtlichen „Superintendenten und Inspektorn der Schul“, d. h. die Studienkommissionen von heute.

14) Gegen den gesetzten und bestimmten Benefizien auch sondern Privilegiis, Vormbaum 71.

chieden sein und zwischen 1 (!) und 5 schwanken. Fast überall werden auf den Lehrer mehrere „Klassen“ (heute „Abteilungen“) kommen.

Die niederste Zahl von „Klassen“ gab es natürlich in kleinen Orten, wo die Schule nur im Nebenamt gehalten wurde<sup>15)</sup> und wo sich nicht regelmäßig Schüler fanden.

Die 5 „Klassen“ sind eine weitere Entwicklung aus den 3 „Haufen“ der kursächsischen Schulordnung von 1528.

Die 1. Klasse entspricht dem ersten Haufen<sup>16)</sup>. Diese erste Stufe erscheint als Vorklasse oder lateinische Elementarschule<sup>17)</sup>. Die Auslegung der Schriftsteller und der Unterricht in den „Künsten“, d. h. Wissenschaften, tritt an Stelle des bloßen Lesens erst auf der 2. Stufe ein.

Bei Torites und in der Ordnung von 1559 ist die Unterstufe in 3 decurias gegliedert; und zwar war in der Ordnung zunächst nur gesagt worden, besonders in den 3 untern Klassen empfehle sich bei verschiedenem Kenntnisstand solche Gruppen- oder Kiegebildung, die den Ehrgeiz stacheln soll<sup>18)</sup>. Im besonderen Abdruck von 1559 aber wird eben Klasse I dekurienweise in „Buchstabler“, „Registen“ und geübtere Leser eingeteilt<sup>19)</sup> in ziemlich genauer Übereinstimmung mit Torites<sup>20)</sup>).

Die Dekurien haben einen Dekurio oder „Kottmeister“, der wöchentlich aus der Dekurie — aber doch wohl vom Schulmeister<sup>21)</sup> — gewählt wird, der „seinen Kottgesellen ihr gemeine Lektion laut fürsprechen soll“ und sonst acht auf sie haben und ihr Unzucht dem praeceptorum vor der Lektion anzeige.

Dem 2. und 3. „Haufen“ der kursächsischen Ordnung entsprechen je 2 Klassen der württembergischen Ordnung<sup>22)</sup>. Doch besteht zwischen Klasse 3 und 4 kein sonderlicher, tiefer Einschnitt.

Wohl heißen<sup>23)</sup> die Klassen 1—3 die ringern und coniunctae classes; sie haben auch in Stuttgart 1559 noch keine Einzelklassenzimmer im Unter-

15) Torites (Consultatio S. 26 f.) nimmt an, daß eine Schule mit 1 Lehrer 3—4 Klassen haben kann.

16) Coccius in seinem Haller syntagma von 1543 hat statt der ersten Klasse deren 4 gerechnet.

17) Coccius bei Kern, S. 17: Quae deinceps sequuntur, eas solas plerique classes vocant, kata exochen, ut puto, quod in his iam, quae ad auctorum interpretationem et artium traditionem pertinent, doceantur, in illis vero tantum ea, quae ad lectionem.

18) Vormbaum 73.

19) Vormbaum 76 fg. Vgl. Bemerkung 26 auf S. 516.

20) Consultatio 26 fg.

21) Dies ist aus der Art der Pflichten des Dekurio zu schließen.

22) Vgl. Paulsen I, 334!

23) Vormbaum 101.

schied von Klasse 4 und 5; wohl heben sich Klasse 4 und 5 jetzt auch durch den Betrieb des Griechischen von den unteren Klassen ab; allein ein Blick hinüber nach Hall zeigt, daß es sich hier um keine grundsätzliche Scheidung handelt; dort war 1543 das Griechische in die oberste Klasse eingedrungen, und nur diese hatte ein besonderes Zimmer.

Die Wackerische Schulgrammatik faßt sogar gegenüber Klasse 2 die 3. und 4. Klasse zusammen<sup>24)</sup>; und im Visitationsbericht von 1558 wird geradezu der 5. Klasse allein der Name *paedagogium* gegeben; ist sie doch auch die einzige, an der zwei wissenschaftliche Lehrer wirken<sup>25)</sup>.

Ergänzend fügt der besondere Abdruck der Partikularschulordnung vom selben Jahr 1559<sup>26)</sup> einiges zu dieser Klassen- und Dekurienordnung bei. Insbesondere mußten freilich in einer Landesordnung einigermaßen bestimmte Richtlinien für die Anwendung der Ordnung auf die kleinen Lateinschulen gegeben werden<sup>27)</sup>. In Dörfern und kleinen Städtchen, „da nur eine Person zum Schulmeister erhalten wird“, sind Klasse 1 und 2 gefordert<sup>28)</sup>; in kleinen oder großen Städten mit Schulmeister und Provisor wird die Errichtung einer 3. Klasse erwartet<sup>29)</sup>. Von Schulen, die nur im Nebenamt versehen werden, wird nicht gesprochen.

Um die Anforderungen an den Lateinschulmeister richtig zu beurteilen, muß man im Auge behalten, daß die Schüler vor dem Eintritt in die Lateinschule keinen Volks- oder Elementarschulunterricht genossen, daß „Klasse“ und Jahrgang durchaus nicht gleichbedeutend war, und daß wir heute zwar mehr Fächer und mehr Fremdsprachen treiben, aber von einem Schüler auf der Mittelstufe des Gymnasiums nicht erwarten, daß er irgendeine von diesen Fremdsprachen in Ernst und Spiel frei handhabe, während das Lateinsprechen damals in der 2. Klasse beginnen sollte.

24) St.A. Stuttgart, L. S. 26.

25) St.A. Stuttgart, L. S. 19, Punkt 2, läßt es vollends unwahrscheinlich erscheinen, daß der Pädagogarch auch an andern Klassen außer an Klasse 5 unterrichtet hätte.

26) Vgl. Vormbaum 69: „Schulordnung, Wie es mit der Lehre und Disziplin in den Partikularschulen des Fürstentums Württemberg gehalten werden solle. Tübingen 1559.“

27) Man konnte dies desto mehr erwarten, als Brenz einige Jahre Schüler der Baihinger Lateinschule gewesen, Bannius mit der Cannstatter Schule und Hornmolt mit der Vietigheimer vertraut war. Vgl. über Bannius B. R. G. 1900, 112; über Hornmolt St.A. Stuttgart, L. S. 7: Die Vietigheimer Schulstelle ist für Wacker u. a. erstrebenswert, weil der Vogt . . . „die Studia zu promovieren ganz geneigt ist“.

28) Diese Forderung geht nur scheinbar über die in der Gesamtordnung (Vormbaum 72 oben) hinaus. Nur, wo die Schülerverhältnisse dies mit sich brachten, mochte irgendwo eine einzige Klasse bestehen.

29) Ähnlich noch 1582.

„Soziale“ und „hygienische“ Rücksicht zeigt sich in den Bestimmungen über Einheitlichkeit der Schulbücher und über Befreiung der „gar jungen Kinder“, der Abschützen der 1. Klasse, von der ersten Morgenstunde, besonders im Winter. Aber mit gelindem Schauern lesen Hygieniker und andere die Feststellung des Tagesplans: Unterricht 6—7, 8—10; 12—2, 3—4 im Sommer; im Winter 6—8, 9—10; 12—2, 3—4, „wann kein Feiertag ist“. Eine Ferienordnung suchen wir vergeblich. Vermutlich genoß die Jugend die erste, winters die zwei ersten Stunden des Unterrichts nüchtern, jedenfalls ohne vorher etwas Warmes zu bekommen; die Morgensuppe wird in der Freistunde um 7 oder 8, das Mittagessen zwischen 10 und 12 eingenommen<sup>30)</sup>.

Nach einem Verzeichnis werden die fehlenden Schüler festgestellt; wer sich nachmals nicht entschuldigen kann, wird bestraft.

Für den eigentlichen Lehrgang ist, wie für die Zeiteinteilung<sup>31)</sup>, im wesentlichen der Stuttgarter Schulbetrieb, wie wir ihn durch den Bericht vom 2. März 1558 kennen, maßgebend.

Beim Vergleich zwischen St. 1558 und W. 1559 ist zu beachten, daß der Bericht von 1558 sehr knapp gefaßt ist; neben den erwähnten Lehrgegenständen und Schriftstellern mögen im Lauf des Jahres noch andere behandelt worden sein; stellt sich nun die Vorschrift „W. 1559“ reicher und bunter dar als der Bericht „St. 1558“, so ist damit noch nicht bewiesen, daß jene wirklich reicher und bunter ist, als der Gesamtjahresbetrieb an der Stuttgarter Schule im Jahr vorher gewesen war.

Die erste Klasse (in St. 1558 alphabetarii, in W. 1559 Legisten) braucht keinen eigentlichen Stundenplan; in den 6 Schulstunden der 6 Wochentage haben die Anfänger Lesen und Schreiben zu lernen. Desto wichtiger ist planmäßige Leitung und zweckmäßige Teilung der Schüler nach dem Kenntnisstand. Der erste Wurf gelang nicht zur Befriedigung der Verfasser; der Abdruck von 1559 hat gefeilte Vorschriften für den stufenmäßigen Aufbau des Unterrichts und für zweckmäßige Dekurienteilung. Es werden unterschieden je eine Dekurie der „Buchstaber“, der „Legisten“<sup>32)</sup> und der fortgeschrittenen Leser.

30) Vgl. Vormbaum S. 79. Nach der Schulordnung der Wittenberger Kirchenordnung 1533 (Vormbaum S. 28) sind die Knaben von  $\frac{1}{2}6$ , winters  $\frac{1}{2}7$ , „bis man zu Tisch bläst“, in der Schule, dazwischen in der Kirche; der Nachmittag ist so voll besetzt wie in W. 1559.

31) Der Tageslauf in Stuttgart entspricht nach dem Bericht vom 2. 3. 1558 trotz der winterlichen Jahreszeit der Sommerzeiteinteilung von W. 1559; diese ist übrigens auch die in W. 1559 bei Festsetzung des Lehrgangs (Vormbaum 75—91) vorausgesetzte, vielleicht die früher allein übliche.

32) „Legisten“ im engeren Sinn; man könnte sie am deutlichsten „Syllabisten“ heißen.

Als Übungs- und Lesebücher sind vorgeschrieben Fibel- und Spruchbuch jener Zeit: „die lateinische Tafel, darbei der Katechismus“, der Donat, die „Quaestiones Grammaticae, so für die Knaben in secunda Classe aus dem Philippo gezogen“, (d. h. der erste Teil der Bearbeitung der melanchthonschen Grammatik von Wacker), der Caton. Auf Verständnis des lateinischen Lestoffes kann noch nicht gerechnet werden.

Im einzelnen wird der Grundsatz steter Wiederholung überall empfohlen, vor Überstürzung gewarnt, gute Aussprache gefordert: „damit die lateinisch Red ihr rechte Art und Pronunciation behalte“. Auch der Schüler mit Sprachfehlern wird freundlich gedacht. In der Zeit, wo der Präzeptor mit einer anderen Dekurie arbeitet, tritt Schönschreiben und bei den älteren Schülern Auswendiglernen ein. In ein Heft schreibt der Lehrer für die Woche dem Schüler vor, in ein zweites „malt“ der Schüler danach ab; zweimal täglich sieht der Lehrer diese Hefte ein; in ein drittes Heft werden abends zwei lateinische Wörter ex Nomenclatura rerum nach Vorschrift (an einer Wandtafel?) von den Schülern eingetragen — als Hausaufgabe.

In der Schulordnung der Kirchenordnung ist als religiöser Memorierstoff der deutsche Katechismus bezeichnet; im Abdruck könnte bei der Anweisung über das Auswendiglernen „von sich selbst und mit Hilf der Gesellen“, d. h. hier der Kameraden<sup>33)</sup>, an den lateinischen Katechismus gedacht werden. Die Schüler sollen die Tafel „allgemach auswendig lernen“.

An die Nervenkraft des Elementarlehrers waren nach all dem keine geringen Anforderungen gestellt; waren doch z. B. in Stuttgart von ihm mindestens ein halb Hundert<sup>34)</sup> Anfänger auf dreierlei Stufen mit Hilfe von Dekurionen in 30—36 Wochenstunden ins Lesen und Schreiben einer Fremdsprache einzuführen, während in demselben Raum einer andern Klasse beispielsweise Mimi Publani und einer dritten Fabulae Camerarii erklärt werden.

Klasse 2—4 haben vor allem gründlich in die lateinische Grammatik einzuführen. Die morgendliche Doppelstunde, sommers 8—10, winters 6—8<sup>35)</sup>, wird, soweit nötig, der Grammatik, und zwar vorzugsweise

33) Bzw. der Dekurionen; der Schüler „soll noch zu allen Lektionen gefragt werden, welcher seiner Gesellen ihne gelehrt hab“.

34) Vgl. Alexander Märklins Gesuch vom 3. März 1551 (?) Johannes Alber betr. im St. A. Zur Jahreszahl vgl. S. 579, Anm. 26.

35) Dies ist für Klasse 2 (Bormbaum 79) ausdrücklich gesagt mit dem Zusatz: „damit die Grammatik immerdar in der Schul den Fürgang habe“. — Bormbaum 79 mit Anm. 14 u. 15 zeigt, wie das Schulbuch Wackers, der „Auszug“ oder die „Quaestiones“ der Grammatik genannt, auf Kosten des Donat im 16. Jahrhundert Boden gewinnt.

der melanchthonischen in Wackers stufenmäßiger Bearbeitung für Klasse 2 und für Klasse 3 und 4, gewidmet. Die übrige Zeit ist in der Hauptsache der Lesung und Erklärung von Schriftstellern vorbehalten, soweit nicht religiöse Unterweisung, Schreibübungen in der 2. Klasse, in den höheren schriftliche Stilübungen oder vielmehr deren Besprechung dazwischenkommen. Schriftliche Exposition, ferner Klassenarbeiten gibt es nicht; die mündliche Komposition hat einen andern Anstrich als heutzutage.

Die Defurienteilung tritt in den höheren Klassen in unserer Ordnung ganz zurück. Gewiß war der Kenntnisstand wie die Begabung in diesen Klassen gleichmäßiger als in der ersten. In der 2. Klasse wird die Teilung *pro ratione profectus et ingeniorum*<sup>36)</sup> noch ausdrücklich angeordnet.

Jetzt sind wir in einer lateinischen Schule im vollen Sinn: in Klasse 2 beginnt das Lateinreden.

Der Stundenplan stellt sich im einzelnen dar, wie folgt:

### Klasse 2.

- 6—7. Mimi Publani, nach deren Erledigung Caton.  
8—10<sup>37)</sup>. Quaestiones grammaticae in der Bearbeitung für Klasse 2; abteilungsweise: erst der Stoff für die Neulinge, dann für die Vorgerückten; Klassenaufgabe: Etymologia, d. h. Formenlehre. — Ein Viertelstündchen Erklärung des lateinischen Katechismus.  
12—2. Exercitium Musicae; Schreibübung, wo nötig und möglich; Proverbia Salomonis.  
3—4. Dialogi Sebaldi Heiden.

Beachte die genaue Übereinstimmung mit St. 1558: 6—7 las man damals gerade Caton, daher sind Mimi Publani übergangen<sup>38)</sup>; Musik und Schreibübung wird nicht erwähnt; sonst stimmen Stoffe und Reihenfolge überein.

Das Lateinreden ist vorbereitet durch die Deklinations- und Konjugationsübungen mit regelmäßiger Beifügung der deutschen Bedeutung.

36) Vormbaum 79 und 81. — Gewiß herrschte aber (außer in der Grammatikstunde) schon in Klasse 2 in Stuttgart der sog. unmittelbare Unterricht durchaus vor; in der Exposition mochte der Lehrer je nach der Schwierigkeit der Sätze und der Fragen Schüler verschiedenen Kenntnisstands, aus verschiedenen Defurien, aufrufen.

37) 6—7, 8—10 ist die Sommerordnung; winters ist die Doppelstunde mit ihrer Aufgabe 6—8, die einzelne Stunde 9—10.

38) Übrigens spricht auch W. 1559 mehrmals (Vormbaum S. 80 und 82) nur von Caton! — Cato und Donat ist als in der Lateinschule von Sulz eingeführt durch das Schreiben des Untervogts im Sulzer Lagerbuch von 1549 belegt. St. A.

Die Flexion des Nomens und Verbums ist der grammatische Lehrstoff für die ersten Dekurien der 2. Klasse; die Fortgeschrittenen lernen die übrigen *accidentia nominis et verbi, cum reliquis partibus orationis et generalibus regulis Etymologiae*.

Der Grammatikstoff wird am Expositionsstoff gründlich geübt, insbesondere durch Fragen außer der Ordnung, aber ohne Übereilung. Prächtige Worte sind in diese Anweisungen eingestreut: „Recht Schul halten erfordert, daß der Praeceptor unverdrossen sei.“ „Alles auf einmal und ohne Ordnung lehren, ist der Knaben Verderben und lernen kein Teil recht.“

Der Abdruck von 1559, der bereichert ist mit „unser den Schul meistern (derwegen) sonderer gegebener Instruktion<sup>39)</sup>“ und demnach vor allem für die Hand der Lehrer bestimmt war, fügt einen besonderen Abschnitt ein über die Anleitung zum Verständnis der Redeteile oder Wortarten: „Gleich wie einer, der viel Gelds hat und legt ein jegliche Münz besonder in ein Säcklein als die Heller, die Pfennig, die Kreuzer, die Dreier, halb Bazen, ganz Schilling, Groschen, ganz Bazen; derselbig muß unterschiedlich acht Seckel neben- oder beieinander haben. Also hat ein jede Red auch acht partes orationis als acht Seckel, darein alle Wörtlin gelegt werden müssen.“ Auch genügt nicht mechanischer Drill, die Kinder sollen vielmehr „aller Ding Ursach wissen“<sup>40)</sup>.

Die Exposition wird folgendermaßen betrieben: Der Lehrer liest ein Stückchen vor und überträgt („exponiert“) es „mit guten, eigentlichen, verständlichen und deutlichen Worten, ein Wort nach dem andern“, bis es ein Knabe nach dem andern „laut nacherponieren kann“. In der betreffenden Stunde des nächsten Tags „exponiert“ ein Schüler oder zwei die „Lektion“ vom vorigen Tag, und nun erst bei der Repetition<sup>41)</sup> wird die Grammatik dran geübt, bis gegen Ende der Stunde ein neues Stück an die Reihe kommt.

Mit diesem Betrieb des Schriftstellerlesens wird endlich auch regelmäßig mündliche Übung in Komposition verbunden im Hinblick auf den mündlichen Gebrauch des Lateinischen. Der Präzeptor soll die Knaben der 2. Klasse in jeder Stunde „in den Phrasibus fragen und üben, wie sie das oder jenes wöllen latine reden“. Das von uns aufgebene Ziel des Lateinredens erscheint der damaligen Zeit als das erste und für

---

39) Wörtlich! aus Vormbaum 80.

40) Vormbaum 81.

41) Daher die große Bedeutung der „Repetitionen“, z. B. in St. 1558: „Lectiones, Repetitiones und Exercitia“. — Vgl. auch oben S. 168 fg. dieses Bandes.

leichter zu erreichen als die schriftliche Handhabung der Sprache Ciceros<sup>42)</sup>.

### Klasse 3

bringt erst das exercitium Styli, und zwar soll sich die schriftliche Komposition genau anlehnen an die vorhergehenden Expositionsstoffe. Der Text, das „Argumentum“, wird Mittwochs deutsch diktiert. Es ist eine Umformung aus einem Schriftstellerabschnitt, der dem Schüler zur Erleichterung des „Imitierens“ genannt wird. Genera, Numeri, Personen, Casus, Modi und Tempora sind abgeändert<sup>43)</sup>. Am Freitag werden die Arbeiten allen Schülern abgenommen und einzeln in der Schulstunde durchgesehen und die Fehler besprochen, und zwar freundlich, deutlich und mit der erforderlichen Geduld! Sonst werden die Knaben leicht kleinmütig, verzagt und verdrossen. Dieses „Emendieren“ ist eine wirkliche Korrektur durch den Lehrer<sup>44)</sup>, aber es kostete die Klasse viel Zeit: es mochten zwei und mehr Stunden darüber hingehen<sup>45)</sup>, bis die Abteilung durch war.

Man hält es für nötig, auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß ein Schüler mit fremdem Kalbe pflügt. Bei Durchsicht der Argumenthefte kann die Superintendenz sich über der Knaben und Präzeptoren Fleiß und Unfleiß unterrichten.

Von der Grammatik ist in Klasse 3 die Einführung „in den Syntaxim“ zu geben; die Syntax ist nach den Worten des trockenen Zusatzes im Abdruck von 1559 „der ganzen Grammatik Scopus“.

Der Stundenplan stellt sich dar, wie folgt: man treibt

- 6—7. Fabulas (Aesopicas) Camerarii.
- 8—10. Melchanchthons Grammatik nach Wackers Auszug für Klasse 3 und 4. Selectiores epistolas Ciceronis (St. 1558 sagt selectas a Sturmio).
- 12—2. Nach der Musica Terenz (Beispiel aus Adelphi).
- 3—4. Ein Regel aus dem Syntaxi, so zu dieser Klasse verordnet (St. 1558 sagt Syntaxin Philippi).

Die Übereinstimmung mit St. 1558 fällt in die Augen; die unbestimmteren Bezeichnungen von W. 1559 dürfen wir aus St. 1558 ergänzen. Die kleine Abweichung in der Zeitverteilung erklärt sich daraus, daß die Grammatik auf den Anfang der morgendlichen Doppelstunde fallen sollte (vgl. oben u. Vormbaum 79).

42) Das scheint Loxites' Meinung zu sein.

43) So verhalten sich vielfach die Expositions- und Kompositionsabschnitte französischer Übungsbücher heutzutage zueinander.

44) Unser „Korrigieren“ ist in der Hauptsache Kritifizieren.

45) Vgl. den Zusatz von 1582 zu der Ordnung bei Vormbaum 85<sup>23)</sup>.

Die Collectanea, in die der Lehrer „die schöne Phrases ex Camerario“ diktiert, stellen sich als die Fortsetzung der bei der 1. Klasse erwähnten Vokabelbüchlein dar.

In dieser Klasse wird zuzeiten auf die „ganz progeniem oder propagationem“ von Wörtern aufmerksam gemacht, also Etymologie im jetzigen Sinn des Wortes getrieben.

Die Terenzlesung, die Torites so starke Bedenken erregt hatte, haben zwar die größtenteils theologischen Verfasser der neuen Ordnung nicht beanstandet<sup>46)</sup>. Sie haben es aber für angezeigt gehalten, dem Lehrer Winke zu geben, wie er Mißverständnissen in sittlichen Fragen begegnen und die unreife Jugend vor Argerniß behüten kann und soll<sup>47)</sup>.

Aus den lateinischen Schriftstellern werden in dieser wie der folgenden Klasse bereits gelesene Abschnitte zur Übung im Schnell- und Richtigschreiben und in der Zeichensetzung abgeschrieben, zugleich zur Unterstützung des Gedächtnisses. Da die Schüler diese Schriften zweimal täglich vorzeigen, so handelt es sich hier wohl nicht um Hausaufgaben, sondern um Selbstbeschäftigung während des Unterrichts für andere Defurien oder Klassen: ein Notbehelf statt entsprechender Aufsatzübungen.

Die 4. Klasse hat folgenden Stundenplan:

- 6—7. Die vollständigen epistolae familiares Ciceros.
- 8—10. Die grammatischen quaestiones, gegenüber Klasse 3 gründlicher. Alsdann Fortsetzung der Lesung von Ciceros Briefen<sup>48)</sup>.
- 12—2. Nach der Musif: Terenz' Andria, dann Cicero de Amicitia, dann Terenz' Eunuchus, endlich Cicero de Senectute, und zwar stets nur eine dieser Schriften bis zu ihrer Erledigung. Zum Schluß der Doppelstunde Wiederholung der Syntax im Wechsel mit den quaestiones über die Grundlagen der Prosodie.
- 3—4. Rudimenta Graecae grammaticae per quaestiones.

Der tatsächliche, aber auch einzige größere Unterschied gegenüber St. 1558 ist kurz gesagt: eine 2. Stunde Theorie statt officia Ciceronis. Auch so kommt Cicero noch zu seinem Recht.

Die Anforderungen sind natürlich auch in den schriftlichen Übungen gegenüber Klasse 3 verschärft. Beim Lesen der Schriftsteller wird auf figurae constructionis und species metaplasmi aufmerksam gemacht. Nun soll der Schüler leidlich lateinisch reden und schreiben können.

46) Vgl. Coccius bei Kern 23.

47) Wir Heutigen werden den Anstoß weniger darin finden, wie als daß Gegenstände gewisser Art behandelt werden.

48) In St. 1558 ist die Doppelstunde von 8—10 geschlossen den epistolae Ciceronis gewidmet. Das war wohl das Natürlichere.

In der 5. Klasse darf grammatische Sicherheit vorausgesetzt werden; hinzu tritt Dialektik und Rhetorik.

Für die Einführung in diese zwei „Künste“ gibt der Abdruck von 1559 wieder seine Anweisungen und Anregungen in demselben humanen Sinn, wie jene zur Einführung in die Grammatik<sup>49)</sup>. Ziel und Zweck jeder „Kunst“ muß der Knabe wissen; dann wird Lust und Liebe zur Sache sich von selbst ergeben. Auch darf die Zuversicht des Schülers nicht geknickt werden. — Die Sprache gerade dieser Stücke läßt auf einen Meister deutscher Rede als Verfasser schließen<sup>50)</sup>.

Der Tagesplan ist wie folgt:

- 6—7. Dialektik; in der Hand des Lehrers erotemata Philippi, in der Hand des Schülers (als Leitfaden) quaestiones, ein Auszug aus Melanchthon<sup>51)</sup>. Die Dialektik muß in jedem Jahr ganz durchgenommen werden.
- 8—9. Grammatik; in der Hand des Lehrers „die größere Grammatica Philippi, ultima editio“; damit im Wechsel nach Abschluß der Grammatik<sup>52)</sup> Prosodie nach demselben Buch; dabei wird auch versucht, „ob bei den Knaben zu erhalten, daß sie lernten Carmina schreiben“.
- 9—10. Rhetorik; nach dem Auszug des Georgius Maior aus Melanchthons Rhetorik; zur Beleuchtung der Regeln dienen die in dem Auszug beigegebenen Reden Ciceros oder aus Livius.
- 12—1. Musik. — Grammatik: Syntax nach Melanchthon.
- 1—2. Virgils Aeneis und Ciceros Officia; auch hierbei wird die Grammatik nicht vergessen.
- 3—4. Griechisch; täglich wechselnd Grammatik und Exposition; Äsopische Fabeln, Sokrates an Demonicus, oder „Paedia Xenophontis“ „nach Gelegenheit der Auditorum“.

Also in diesem nach dem Maßstab des heutigen humanistischen Gymnasiums immer noch sehr nebensächlich behandelten Fach wird den Bedürfnissen, Wünschen oder Fähigkeiten der Schüler in der Stoffwahl Rechnung getragen.

Wohl ist von einer Art Kolleg= beziehungsweise Sammel= und Aufschreibheft auch fürs Griechische die Rede; aber ein gut Stück Arbeit wird dem Gedächtnis zugemutet: die praecepta der Rhetorik, Gram-

49) Die Anweisungen zur Einführung in die Syntax sind minder gelungen.

50) Vgl. die Alitterationen und die Bilderfülle.

51) Ob diese quaestiones auch von Wacker stammen? In seinem Gesuch, vorgelegt 22. 9. 1559, steht nichts davon (St.A. Stuttgart, L. S. 26).

52) Im engeren Sinn.

matik und Rhetorik werden auswendig gelernt und sollen — die der Grammatik „hurtig“ — auswendig aufgesagt werden können. Diese Arbeit wird aber mehr oder weniger im Unterricht selbst geleistet.

Der Unterrichtsplan für diese oberste Klasse macht etwas den Eindruck der Überladenheit. Man wurde ja mit Theorie oder „Künsten“ ordentlich überschüttet. Übrigens ist gerade hier die Übereinstimmung mit dem Stuttgarter Betrieb von 1558 in die Augen fallend<sup>53)</sup>; da ja aber die Vorschriften für Klasse 5 tatsächlich nur für Stuttgart gelten, so darf daran erinnert werden, daß der Wechsel zwischen zwei Lehrern, dem Pädagogarchen und seinem Kollegen, zur Belebung des Unterrichts beigetragen haben muß.

Ferner erhebt sich jetzt die schriftliche Stilübung von der Wiedergabe schwierigerer Satzgefüge zu Vorübungen zur Schreibung (!) ganzer Declamationes, kurz gesagt zur Abfassung lateinischer Aufsätze in bunter Einkleidung. Man macht etwa eine epistola, zuzeiten ein exordium, narratio, locus communis, confirmatio, peroratio, descriptio alicuius rei, tractatio fabulae; der Phantasie von Lehrer und Schüler scheinen die Zügel locker gelassen zu sein; doch wird sie durch die Erinnerung an die phrases und imitatio Ciceronis und die puritas linguae merklich gebändigt. Das wichtige „Emendieren“ dieser Arbeiten darf auch die Lehre von den Satzzeichen nicht außer acht lassen.

In jedem Zweig der Wissenschaft, in jeder „Kunst“, Grammatik, Dialektik und Rhetorik, ist auf Georgii (23. April) anzufangen und nach einem Jahr abzuschließen; so gewinnen die Vorgesetzten ein Bild vom Fortschritt der Schüler und von dem Eifer des Lehrers; auch werden die Knaben so „in ihren Studiis nicht unordentlich aufgehalten“. — Heute reden wir kurz von einem „Schuljahr mit Frühjahrsanfang“, wie es für die kleinen Lateinschulen in Württemberg noch besteht.

Der ganze Unterricht dient zur Vorbereitung auf die Universität, auf die „anderen und höheren Studia“, die dort getrieben werden. Denn wer nicht mit gut gelegtem Grund zur Hochschule kommt, wird fast immer als Student schon eine verfrachte Existenz oder vermehrt er die Schar des gelehrten Proletariats.

Wenn wir erkannt haben, daß die Vorschriften der Schulordnung von 1559 für den Unterricht den wirklichen Betrieb der Stuttgarter Schule zur Grundlage haben, so ist damit zugleich anerkannt, daß, was sie verlangte, unter günstigen Verhältnissen auch möglich war<sup>54)</sup>. An einzelnen

53) Die officia Ciceronis las man damals in Klasse 4 von 6—7; die Ordnung bringt sie erst in Klasse 5.

54) Kern kannte 1901 unser St. 1558 nicht, daher sind seine mittelbaren oder

Punkten tritt sogar eine recht praktisch-nüchterne Anschauungsweise hervor: man weiß sehr wohl, daß nicht alle Welt dichten und gar lateinisch dichten kann; man bleibt bei schriftlichen Vorübungen zu Rednerleistungen stehen; es fällt kein Wort vom Liebling des Straßburger Rektors Sturm, dem Schuldrama.

Ja, so stark steht der Lehrgang von W. 1559 unter dem maßgebenden Einfluß von Stuttgart, daß man in allen und jeden Stücken, wo die Verhältnisse einer Landlateinschule Abweichungen vom Betrieb der Voll- oder Normalanstalt nötig machen, sich vergeblich nach Winken und Weisungen umsieht<sup>55)</sup>. War das nicht am Ende gut so? Denn die kleinen Schulen mit einem oder zwei Lehrern ließen und lassen sich nicht ganz über einen Leisten schlagen. Die Partikularschulordnung aber ist mit einem Wort in erster Linie eine Ordnung für das Stuttgarter Pädagogium. Infolgedessen füllt die „*Ordinatio des Pädagogii zu Stuttgarten*“ in der Kirchenordnung nicht einmal 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Druckseiten (Vormbaum 100 fg.)!

## 2. Pflege des religiösen und sittlichen Lebens.

In der Sprache jener Zeit: „Von Gottesfurcht, Disziplin und Zucht der Pädagogen und Knaben, beides in äußerlichen Sitten und der Gottseligkeit, auch Statutis, Privilegiis und Vakanzten“.

Auffallenderweise sind aber Privilegia und Vakanzten im Text vergessen, beziehungsweise erst im 3. Abschnitt genannt.

Neben den schriftlichen Übungen, die diktiert und emendiert werden mußten, brachten nur noch die religiösen Übungen und Unterweisungen einschließlich der Musik Bewegung und Abwechslung in den Lauf der Schulwoche.

Man beginnt um 6 und um 12 Uhr mit bestimmten geistlichen Gesängen in lateinischer Sprache; um 10 und um 4 Uhr sagt ein einzelner Schüler ein Stück aus dem Katechismus zum Schluß des Unterrichts auf. Außerdem wird um 10 und 2 Uhr ein Stück aus dem *Cisio Janus* gesungen! Den Katechismus benützt Klasse 1 und 2 täglich; überdies wird er am Freitag zu bestimmter Stunde „durchaus in der ganzen Schul examiniert“, in Klasse 1 und 2 deutsch, in den obern lateinisch. Samstags wird vormittags das Evangelium für den Sonntag lateinisch, wenn möglich griechisch erklärt. In den kleinen Landlateinschulen beschränkt

---

unmittelbaren Vorwürfe gegen W. 1559 begreiflich (vgl. Kern 59 und 61); tatsächlich verdient W. 1559 fast wörtlich die Coccius gespendeten Worte des Lobes auch (vgl. Kern 50 und 63).

55) Das Ziel und die Zahl der „Klassen“ sind ja herabgesetzt (Vormbaum 72), aber sonst wird nicht näher darauf eingegangen.

man sich mit der Einübung lateinischer und deutscher Kirchengesänge auf Freitag und Samstag. Im Stuttgarter Pädagogium und in der Tübinger Partikularschule, und wo es sonst angeht, soll jeden Tag um 12 Uhr ganz kurz theoretisch, dann aber praktisch Musikunterricht stattfinden, im ganzen eine Viertelstunde.

Am Freitag<sup>56)</sup> besucht die ganze Schule Predigt und Litanei; am Samstag sammelt man sich beim ersten Läuten in der Schule, um beim „Zusammenläuten“ in Prozession „zu Chor“ zu ziehen. Sonntag und Feiertage geben mit Morgen-, Mittag- oder Vesperpredigt Anlaß genug, durch „lateinischen Gesang aus der heiligen Schrift oder ihr gemäß“ sich zu üben<sup>57)</sup> und den Gottesdienst zu beleben. An den Tagen von Montag bis Donnerstag wird die Verpflichtung zum Kirchengesang nach Möglichkeit der Lateinschule abgenommen und den deutschen Schülern unter Leitung des deutschen Schulmeisters, im Notfall des Mesners — auch wenn er nicht Schulmeister ist —, zugeschoben. Denn man empfand diese Pflicht als eine Hemmung für den Unterricht. Daß der Lehrer seine Schar zu Ordnung und Aufmerksamkeit beim Gottesdienst anzuhalten hatte, versteht sich von selbst.

Das Kind zu äußerer Zucht zu leiten, ist in erster Linie Sache des Elternhauses. Im Notfall tritt der Schulmeister ein, der, wenn gar nichts verfängt, höheren Orts vorstellig wird.

Noch besteht kein Schulzwang. Aber die Geistlichen haben mindestens zweimal im Jahr Schulpredigten zu halten. In diesen werden sie die Eltern ermahnen, die Kinder fleißig zur Schule zu schicken, nicht zu nachsichtig gegen sie zu sein, auch nicht zu leicht ihnen zu glauben, wenn sie über ihre Lehrer klagen. Denn die Schulmeister müssen sich ja der Verantwortlichkeit und Heiligkeit ihres Amtes bewußt sein: sie müssen wissen, „daß ihnen die Kinder nicht als dem Hirten das unvernünftige Vieh, sondern als himmlische Kleinode vertraut und befohlen sind“.

Aus den ziemlich kurzen Statuten, wie sie dem Schulmeister zur Aufhängung im Schulzimmer und allvierteljährlichen Verlesung als Muster vorgeschlagen werden, sei hier nur hervorgehoben, was nicht selbstverständlich und nicht schon genügend besprochen ist:

Aus III: „Sie (die Schüler) sollen . . . in und außerhalb der Schule nicht deutsch, sondern lateinisch miteinander reden. . . .“

---

56) In Stuttgart wird der kirchliche Dienst von Montag bis Donnerstag dem deutschen Schulmeister Stürmlin zugewiesen 1558, B. R. G. 1900, 100; vgl. S. 590.

57) Vgl. Kirchenordnung bei Reyscher 8, 210—214.

Aus IV: „Es sollen auch die Kinder nicht ohne Röck weder zur Schul oder in die Kirchen gehen<sup>58)</sup>.“

Aus VII: „Es soll zu jeder Stund nach Vollendung der Lektion, in jedweder Classe insonderheit ein Register oder Catalogus, darin ein jetlicher Paedagogus seine Knaben verzeichnet, fleißig gelesen und die absentes mit Punkten vermerkt“ und nachmals bei ungerechtfertigter Versäumnis entsprechend gestraft werden.

### 3. Die Stellung des Lehrers

oder „von der Election, Examine und Officio eines jeden Schulmeisters und Collaboratoris“ und „von Besoldung und Unterhaltung der Präzeptoren“.

Schulmeister wie Collaborator wird von den Amtleuten und Gerichten der Schulorte den Kirchenräten nominiert und präsentiert oder auf die Bitte der örtlichen Stellen von den Kirchenräten berufen — gelegentlich auf Grund eigener Meldung. Der Kandidat hat jedenfalls Zeugnisse über Herkunft, Lehre, Wesen und Leben aus seiner Heimat oder von seinen Praeceptoribus (gemeint sind Universitätslehrer usw.) oder von seiner bisherigen Obrigkeit den Kirchenräten vorzulegen. Dann erst kommt das Examen. In der Stuttgarter Schule wird er vor 1—2 „verordneten“ Theologen, dem Pädagogarchen und seinem Kollega 1—2 Lehrproben ablegen nach Bestimmung der Prüfungskommission. Auf die Grammatik ist besonders zu achten. Es folgt die Prüfung auf Beherrschung des Katechismus<sup>59)</sup> und auf die Rechtgläubigkeit — „seiner Pietät halben“ — vor den Kirchenräten. Steht er auf dem Boden des Augsburger und des Württemberger Bekenntnisses, dann wohl ihm! Er wird an Pfarrherrn, Amtmann, Bürgermeister, Gericht und Superintendenten als approbiert gewiesen.

An Ort und Stelle wird den Angenommenen vom Pfarrer in Gegenwart der Genannten die Schulordnung vorgelesen und übergeben; sie werden vom Pfarrer noch weiter vermahnt: unter anderem sollen sie<sup>60)</sup> „die Jungen, so Unfleiß und Bosheit halben sträflich befunden . . ., mit keinem giftigen Zorn oder Unbescheidenheit oder Poldern, sondern gebühlich und bescheidenlich, mit glimpfigen Worten, und da die nit verfänglich oder erspriesslich, mit der Ruten strafen, dieselbige gebühlicher Weise gebrauchen, und darbei alle ungebührliche Streich, als zu dem

58) Vgl. St.A. Stuttgarter Bedenken vom 31. 12. 1549.

59) Vgl. die Prüfung der deutschen Schulmeister, Vormbaum 163.

60) Das Folgende ist buchstäblicher als sonstige Stellen ausgehoben, da manche seltsamen Wörter nicht wohl verändert werden dürfen.

Haupt, auf die Nasen oder Backen schlagen, in die Ohren pfeifen oder dieselbigen umdrehen, bei dem Haar ziehen oder raufen, Tholle geben oder anders dergleichen, gänzlich vermeiden, fürnehmlich aber sich in allem weg befleißigen, daß sie diejenigen, so gute ingenia haben, mit poldern, sonder<sup>61)</sup> sanft und mild mit ihnen handeln, auch die, so etwas unglücklich und nit mit so fähigen ingeniiis begabt obgelautermaßen, mit Worten und bescheidner gebührender Straf ermahnen“<sup>62)</sup>.

Ist ein Schüler ganz ungeeignet für die Wissenschaft, so mag der Lehrer den Eltern nach gründlicher Überlegung den Wink geben, ihn etwa ein Handwerk ergreifen zu lassen.

Der Schulmeister soll nur mit Erlaubnis der örtlichen Studienkommission verreisen und alsdann für Stellvertretung sorgen; er soll über den oder die Collaboratores in dienstlicher und außerdienstlicher Beziehung<sup>63)</sup> Aufsicht führen. Er soll nicht nebenher als Advokat oder Arzt tätig sein. Als Vorgesetzten hat er „sein verordneten Superintendenten<sup>64)</sup>, Pfarrherr, Amtmann und Gericht“ zu gehorchen, als obersten Gerichtsherrn den Herzog von Württemberg zu betrachten.

Er kann aus dem Dienst treten, wenn er ein Vierteljahr vorher die Kirchenräte sowie die Vorgesetzten am Ort schriftlich in Kenntnis setzt.

Seine Verpflichtung an Eides Statt legt er dem Bürgermeister ab.

Kirchenräte und Studienkommission werden sich im Bedarfsfall rechtzeitig nach einem Nachfolger umsehen.

Für die Anstellung der Provisoren oder Kollaboratoren gilt dasselbe; nur legen diese ihre Verpflichtung dem Amtmann „vor Pfarrherr und verordneten Superintendenten in Beisein und Gegenwartigkeit des Schulmeisters“ ab, und die Verpflichtung, auch dem Schulmeister im Dienst gehorsam zu sein, tritt hinzu. (Auch der deutsche Schulmeister verpflichtet sich vor dem Amtmann im Beisein von Pfarrer und Gericht.)

Das Dienst Einkommen besteht aus Schulgeld und Gehalt.

Das Schulgeld eines Lateinschülers darf 4 Kreuzer vierteljährlich nicht übersteigen; dies gilt auch für gemischte Schulen, in denen die deutschen Schüler 5 Schilling vierteljährlich zu zahlen haben<sup>65)</sup>.

61) Vormbaum 95 „oder“, Reyscher 55 „sonder“; letztere Lesart muß dem Sinn nach die richtige sein.

62) Meines Erachtens zeigen die Ausführungen des Coccius (Kern, S. 18) eher größeres erzieherisches Feingefühl. Er sieht die Gefahr dieser Art von „individueller Behandlung“.

63) „beides an Lehr und Leben“.

64) Über die Superintendenten, die heutige „Studienkommission“, vgl. das Folgende (Abschnitt 4).

65) Vormbaum 163.

Die Absicht der Regierung, das Lateinlernen zu erleichtern, besonders aber in gemischten Schulen die Zahl der deutschen Schüler möglichst niedrig zu halten, wird durch die sich anschließende Bestimmung noch klarer: wo nur deutsche Schulen sind, wie in kleinen Dörfern und Flecken, soll das herkömmliche Schulgeld „ohne gesteigert“ bleiben. Die Ordnung im einzelnen wird hier den Kirchenräten überlassen.

Dazu kommt für jeden (lateinischen) Schulmeister eine „gewisse notdürftige<sup>66)</sup> Kompetenz und Unterhaltung“, die auch vierteljährlich gereicht wird. Die Kirchenräte haben ein besonderes Buch, worin die Gebühren für Schulmeister und Kollaboratoren verzeichnet sind<sup>67)</sup>.

Ferner steht dem Schulmeister wie eingewesenen Bürgern zu „Wasser, Wonn und Waid und andere gemeine Almandt-Nießung . . . zu nutzen und zu nießen“.

Es steht den Lehrern besonderer Rechtsschutz zu.

Der Schulmeister wird im Schulhaus wohnen dürfen.

#### 4. Die Ortschulaufsicht

oder „von den Superintendenten und Inspektoren der Partikularschulen“.

Neben Pfarrer und Amtmann treten in jeder Gemeinde 2—3 geeignete, womöglich studierte, Gerichts- oder Ratsmitglieder als „Superintendenten und Inspektoren der Schule“; d. h. man bildet eine Studienkommission, in der die Lehrerschaft selbst nicht vertreten ist. Von den Mitgliedern dieser Behörde hat der Pfarrer seine Schulpredigten zu halten und darin die Belange der Schule und des Schulmeisters gegenüber der Gemeinde zu vertreten.

Der Pfarrer oder die ganze Kommission sehen mindestens monatlich einmal in der Schule nach dem Stand der Dinge, besonders in betreff des sittlichen und religiösen Standes, ob die Schüler lateinisch sprechen und ob die schriftlichen Übungen richtig<sup>68)</sup> gehandhabt werden.

Die gesamte Kommission hält alle Vierteljahr ein Examen ab, vorzugsweise, um dafür zu sorgen, daß es bei der Versetzung an Georgii ohne Bevorzugung und Benachteiligung vor sich geht. Im Notfall bekommt der Spezialsuperintendent Bericht, wenn er ohnedies in Ausübung seines Amtes an den Ort kommt. Er wird alsdann neben der Studienkommission die Schule auch visitieren; nötigenfalls gibt er dem Generalsuperintendenten und dieser im Konvent den Kirchenräten Bericht über Mißstände.

66) „notturftig“ heißt aber nicht „dürftig“, sondern dem Bedürfnis entsprechend.

67) Das Kompetenzbuch von 1553 (Reyscher 8, 100 f.); es wurde übrigens 1559 ff. erneuert.

68) Besser als in Stuttgart 1558.

Weitere Obliegenheiten der Kommission sind, dafür zu sorgen, daß begabte Schüler nicht aus der Schule genommen werden, nötigenfalls durch Unterstützung aus dem Armenkasten; etwaige Streitigkeiten „zwischen den Pfarrherrn und Schulpersonen“, wie solche „offtermals“ entstanden, zu schlichten; die oft ungerechtfertigten Klagen von Eltern über den Schulmeister, sofern sie nicht dem Magistrat vorgelegt werden, anzuhören; vor tätlichen Belästigungen hat der Magistrat den Schulmeister zu schützen; endlich wird Studienkommission und Magistrat für richtige Bezahlung des Schulgelds sorgen.

### Die „*Ordinatio des Pädagogii zu Stuttgarten*“

bildet den Schluß der Bestimmungen für das Partikularschulwesen.

Es nimmt selbstverständlich Stuttgarter Schüler, ferner Landes- kinder nach Durchlaufung der heimatlichen Lateinschule, auch Kinder „anderer Ausländer“ und Abeliger, die den ganzen Lehrgang in Württemberg (bzw. in Stuttgart) durchlaufen sollen, auf.

Hier kann die Partikularschulordnung ordentlich und gänzlich durchgeführt werden. Die 4 unteren Klassen haben für Lehre und Zucht ihren Klassenlehrer; dem Pädagogarchen hilft in der Vernehmung von Klasse 5 sein Collega. Tatsächlich lag zweifellos der größere Teil des Unterrichts an dieser Klasse in den Händen des „Kollegen“.

Über die ganze Lehrerschaft und die Schüler führt der Pädagogarch die Aufsicht neben eigener Unterrichtstätigkeit. Pädagogarch und Collega genießen Dienstwohnung, wie sonst der eine Schulmeister. Mit Befriedigung wird darauf hingewiesen, daß Klasse 5 und Klasse 4 besondere Zimmer haben, während die drei unteren „als die ringern und coniunctae Classes“ in einer eigens dazu gerichteten Stube wohl Platz finden.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 1 Schilling; die Lehrergehälter sind geregelt. — Über Zahl oder Höhe der Stipendien für unbemittelte Landesfinder, die das Pädagogium besuchen, erfahren wir auch hier nichts.

Für den Ersatz abgehender Lehrer werden die Kirchenräte zu sorgen haben — von einem Einfluß der Gemeinde ist hier nichts gesagt —; im übrigen wird es mit der Annahme, Verpflichtung und Aufsicht gehalten wie bei anderen Partikularschulen auch.

### Anhang: Zur Beurteilung der Schulordnung von 1559.

Nur wenige Worte zur Beurteilung der berühmten Schulordnung, der Partikularschulordnung vor allem und zugleich des württembergischen Lateinschulwesens jener Zeit mögen folgen.

Der fruchtbarste Gedanke am ganzen Werk ist jedenfalls die Durchführung einer Ordnung für das gesamte Schulwesen.

Die Partikularschulordnung weist die nicht zu bestreitende Schwäche auf, daß sie nur für die Anstalt, der sie abgesehen ist, nämlich für das Stuttgarter Pädagogium, wörtlich paßt. Daß sie in bezug auf Organisationsfragen das nicht ist, was sie zu sein behauptet, nämlich eine Landesordnung, hängt wohl mit der Eile zusammen, mit der sie anscheinend ausgearbeitet wurde<sup>69</sup>). Vielleicht hatten die Verfasser vergeblich von Torites und Crusius auf weitere Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse gewartet.

Die einzelnen Winke für den Lehrer, der wahrhaft humane Sinn, der das Ganze durchzieht, verdienen sicher nur freudige Anerkennung.

Daß der Unterricht und die Erziehung der Gebildeten jener Tage so ganz auf einer fremdvölkischen Grundlage aufgebaut ist, liegt in den Anschauungen und auch Bedürfnissen der Zeit. Übrigens finden wir doch nicht die abstoßende Klage, daß die deutschen Kinder nicht in Latium aufwachsen und dergleichen schulhumanistische Geschmacksverirrungen<sup>70</sup>). Und zweierlei kann man der Lateinschule jener Zeit in Württemberg und sonst nicht abstreiten, zwei Vorzüge, für die man gerade heutzutage Verständnis haben wird: erstens wurde in sehr neuzeitlicher Weise die wichtigste Fremdsprache wirklich angewandt, d. h. gesprochen<sup>71</sup>), und zweitens, die Erlernung dieser Fremdsprache bildete wirklich einen Mittelpunkt für den Unterricht<sup>72</sup>); also praktische Übung und Konzentration gab es im gymnastischen Unterricht jener Tage. Auch daß es noch so gut wie keine schriftlichen Prüfungen gab, muß etwas Lebendigeres und Persönlicheres<sup>73</sup>) in das Schulleben jener Zeit gebracht haben. Ja, auch

69) Vgl. den Brief aus Maulbronn S. 510.

70) Wie bei dem Straßburger Schulordner und Leiter Sturm.

71) Daß dabei das Latein nicht immer das reinste gewesen sein mag, halte ich für keinen so schlimmen Fehler.

72) Von „Realien“ hört man fast nur gelegentlich: von der Cosmographia in Wolmaris' Lehrplan, Tüb. Act. Un. XV, 1 am Schluß; vom Rechnen (St. F. A. Göglingen, Sept. 1554), daß der Schulmeister Jüngling neben Latein, Deutsch und anderem zu lehren bereit ist; die Modisten oder „Modisten und Rechenmeister“ lehrten die Rechenkunst an ihren gehobenen Volksschulen ordnungsgemäß (vgl. z. B. St. F. A. Urach 1557). — Über Mathematik im Tübinger Pädagogium vgl. unten S. 600. Zum Rechnen in der Volksschule vgl. St. F. A. Stuttgart (Plieningen 1562!). — Wenn die phrasen des Terenz, der so proprie und pure schrieb, „in gut teutsch gebracht“ werden sollen, so ist der eigentliche Zweck nicht Übung in der Handhabung der Muttersprache, sondern daß „das Lateinreden und -schreiben dardurch gefördert werde“ (Bormbaum 83). Daß der Lateinschüler im Lateinbetrieb unter der Hand deutsch schreiben und lesen lernt, setzt andererseits die Regierung Herzog Ulrichs schon 1536 voraus; s. oben S. 480.

73) Daß schriftliche Prüfungen auch ihre Vorzüge haben, insbesondere Anwendung eines sachlichen und gleichmäßigen Maßstabs erleichtern, liegt auf der Hand.

die regelmäßige schriftliche Arbeit, die „Epistel“, wird nicht im heutigen Sinn korrigiert und bezeugt, sondern im eigentlichen Sinn des Wortes verbessert; zuzugeben ist, daß dabei mit der Zeit nicht gezeitet werden konnte.

Daß die Kräfte des Lehrers bei 6 Tagesstunden, die zwischen 6 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags verteilt sind, gewaltig in Anspruch genommen waren, leuchtet ein. Die andere Art von „Korrigieren“, das Fehlen von Zeugnisbüchern u. dgl. brachte im Verhältnis zur Gegenwart eine gewisse Erleichterung.

Eins aber tritt deutlich hervor: Württemberg, das verhältnismäßig spät ein protestantischer Staat wurde, hat sich unter der Führung Herzog Christophs nicht bloß zu einer hervorragenden politischen Stellung unter den protestantischen deutschen Staaten aufgeschwungen; es hat unter diesem Fürsten eine von den Zeitgenossen bewunderte Ordnung seiner kulturellen, insbesondere seiner kirchlichen und Schulverhältnisse erreicht und ein Urbild und Vorbild protestantisch-humanistischen höheren Schulwesens dargestellt<sup>74</sup>).

## B. Die Lehrerschaft an den Partikularschulen.

### § 10. Standesgliederung nach außen und innen.

#### Abgrenzung des Berufs gegenüber andern Ständen.

Eine „höhere Lehrerschaft“ als geschlossenen Stand gab es noch nicht, am wenigsten am Anfang unseres Zeitabschnitts. Von Haus aus war der Lateinlehrerstand nach keiner Seite fest umgrenzt.

In kleinen Gemeinden stand es oft genug so: Es gab eine Schule, wenn jemand da war, der Lehrer sein wollte und halbwegs konnte; es gab eine lateinische Schule, wenn diese Lehrperson Latein verstand und Schüler da waren, die Latein lernen wollten. Andernfalls gab es eben keine.

Das Mesneramt war wohl anfangs schon häufig mit dem Schulamt verbunden, auch wenn es sich um einen Lateinlehrer handelte<sup>1)</sup>.

74) Vgl. Einleitung S. 5.

1) In Grözingen ist 1554 Stadtschreiberei, Mesnerei und Schulamt vereinigt; das letzte hat kein besonderes Einkommen. Spaltung der 3 Ämter und aus diesem Anlaß einen Lateinschulmeister wünscht Mezingen (St. J. A. Urach) März 1557. — Vgl. St. J. A. Heimsheim G. B. zum 20. 2. 1555; bes. auch Backnang im R. B.: Rückblick auf ältere Zeit.

Keine klare Scheidung bestand zwischen dem lateinischen Schulmeister und dem deutschen; lateinische Schulung hatte in vielen Fällen auch der deutsche<sup>2)</sup>.

Sehr wahrscheinlich ist doch, daß der deutsche Schulmeister Martin Stetter in Göppingen 1549<sup>3)</sup> und der lateinische desselben Namens in Kirchheim u. T. 1559<sup>4)</sup> derselbe Mann ist. — Der deutsche Schulmeister Stürmlin in Stuttgart hatte eine Zeitlang studiert und war vielleicht Lateinschulmeister in Blaubeuren gewesen<sup>5)</sup>.

In vielen Gemeinden hielt ja überhaupt derselbe Schulmeister lateinische und deutsche Schule. Das wird von der Regierung als Hemmnis für den Lateinunterricht empfunden und darum zeitweise lebhaft bekämpft. Das deutsche Schulamt wurde dem Mesner zugewiesen, unter Ulrich mehr um einen Ausweg zu haben, unter Christoph mit dem vollen Bewußtsein der hier zu leistenden besonderen großen Aufgabe. Die Anknüpfung an ein vorhandenes Amt verbilligte die Einrichtung des Volksschulwesens natürlich wesentlich.

Mesner konnte also künftig nur werden, wer das nötige Maß von Bildung und Kenntnissen für den Dienst des deutschen Schulmeisters besaß.

So bewirbt sich der Schulmeister von Deckenpfronn um die dortige Mesnerei. Er kann aber dieses Amt nur überkommen, wenn er für die Schulmeisterei sich zuvor prüfen läßt<sup>6)</sup>.

Aber nicht bloß der deutsche Unterricht war oft mit dem lateinischen verbunden; in vielen Fällen war das lateinische Schulmeisteramt als Hauptamt noch mit andern Nebenämtern, wo nicht gar als Nebenamt mit andern Hauptämtern, verbunden.

In kleinen Verhältnissen versah der Lateinschulmeister den Mesnerdienst noch am Ende der Reformationszeit<sup>7)</sup>.

Es war ja auch so natürlich gewesen, wenn der Stadtschreiber die Schule versah<sup>8)</sup>. Im Fall eines Zusammenstoßes der Pflichten ging natürlich das Schreiberamt vor: die Kinder mochten eine Zeitlang ohne Lehrer auskommen, die Väter der Stadt aber konnten auf ihren Gemeindefschreiber nicht warten. Der Winter brachte nun aber in beiden Ämtern mehr Arbeit als der Sommer.

2) B. R. G. 1900, 115.

3) Nach Boffert in B. R. G. 1905.

4) R. B.

5) S. unten Anhang zur Chronik der Stuttgarter Lateinschule und Hermelink, S. 303; B. R. G. 1905 (Boffert).

6) B. R. G. 1900, 120.

7) S. unten unter „C. Schulorte und Schulräumlichkeiten“, Tafel 3.

8) Vgl. S. 45, 52 und besonders 108 fg. dieses Bandes.

Wie es dann gelegentlich in der Schule aussehen mochte, können wir der anmutigen Schilderung des langjährigen Pfarrers von Heimsheim entnehmen<sup>9)</sup>: „und da vor Jahren der vorgemel[d]t Schultheiß (ehe er denn zum Schultheißenamt ist verordnet worden) die Schul und Schreiberei zusammen versehen, solches zwischen mir und ihme großen Unwillen und Zank gebracht, daß er oftermal auf dem Rathaus bei einem Gericht hat müssen sitzen oder sonst seiner Schreiberei nachgegangen und ich unversehens in die Schul kommen und die Knaben mit einander ringen, raufen oder andere Buberei treiben in seinem Abwesen befunden, daß keiner den andern vor Staub hat sehen können!“

In Böblingen gingen die Stadtschreibereigeschäfte vom Lateinschulmeister an den Amtschreiber über (St. J. A. Böblingen, Faszikel 1537—49, fol. 11 a).

Unter seltsamen Umständen wurden die Beziehungen zwischen Stadtschreiberei und Schule zu Neuffen gelöst; der amtliche Bericht von 1559<sup>10)</sup> lautet: „Und ist vor Zeiten ein Stadtschreiber auf der Schul geseffen. Aber als bei Regierung Ulrich[s] Herzog[s] zu Württemberg hochlöblich selig Gedächtnis ein Tierarzt gen Neuffen verordnet worden, ist ihme, Tierarzt, eingebunden auch Schul zu halten. Der nun auf die Schul gezogen und dargegen einem Stadtschreiber St. Johannis Pfündhaus eingegeben.

Natürlicher erscheint es uns, wenn der Erbe des Stadtschreibers ein Diakonus ist. So beschließt die Oberkirchenbehörde 1556<sup>11)</sup>, dem Vogt zu Hornberg zu schreiben, daß er dem Stadtschreiber anzeige, daß er alsbald der Schul Behausung räume und den dortigen Diakonus dreinziehen lasse.

Als der gewöhnliche Zustand entwickelt sich in unserem Zeitabschnitt eben, daß der lateinische Lehrer seinem Studium nach Theologe ist und im Amt sich als Kirchendiener in einem erweiterten Wortsinn fühlt. Er unterstützt die Geistlichkeit am Ort, sei's immer noch durch untergeordnete Meßnerdienste, sei's durch Leitung des Kirchengesangs oder endlich als unterster Amtsgenosse. Insbesondere strebt er danach, mit der Zeit ganz ins „Ministerium“ zu kommen, d. h. Diakonus und Pfarrherr zu werden. Im einzelnen ergibt sich dabei eine Fülle verschiedener Möglichkeiten.

Luthers Wunsch war es ja schon gewesen, daß jeder Pfarrer vor dem geistlichen Amte etliche Jahre im Schulamt stehen sollte. So wurde auch in der Tat in Württemberg das Schulamt häufig eine Vorstufe für das geistliche Amt.

9) St. A. Leonberg Weltlich, Akten 1511—1574. Daß es sich hier um eine deutsche Schule handelt, tut nicht viel zur Sache. Der Pfarrer schildert, wie es vor Jahren zugeing, um vor Wiedereinführung solcher Zustände zu warnen. Vgl. besonders auch Höhn, W. J. B. 1906, 37 über die Trennung von Stadtschreiberei und Schulmeisteramt in Grözingen und die Versuche, den alten Zustand wieder herzustellen, etwa 1558 (1560, 1570, 1590).

10) R. B. praes. 7. 8. 1559.

11) B. R. G. 1894, 87.

Vielleicht hatte der stud. theol. sein Studium abbrechen müssen aus Mangel an Mitteln, oder hatte in der späteren Zeit der Stipendiat zu früh eine Heirat geschlossen und sich dadurch im Stift unmöglich gemacht, oder hatte gar eine Übertretung seinen Ausschluß aus dem Stipendium veranlaßt: ein Rettungsanker war ein Schuldienst und war's auch nur eine Provisorei, von der man nichts hatte „denn allein Essen und Trinken“<sup>12)</sup>. Man mochte wohl gar einen Geistlichen, der seines Amtes enthoben war, wieder ankommen lassen, indem man ihn anwies, etwa nach einer Schule sich umzusehen und sich wohl zu halten. Dann könne er vielleicht wieder ins Ministerium kommen<sup>13)</sup>.

Die Schultätigkeit erschien auch wohl als eine harmlose Beschäftigung für außermürttembergische Stellensucher und als Notbehelf für glaubens-treue Pfarrer in der Interimszeit.

War das Schulamt mit einem Diaconat verbunden, so gewann der Inhaber! dabei in schätzenswerter Weise Übung für eine spätere rein geistliche Anstellung.

Glyzenhirn in Gröchingen erzielt 1558 einen Bescheid von der Oberkirchenbehörde, der Superintendent möge ihm, dem Schulmeister, gestatten, den Katechismus zu erklären, jedoch nicht von der Kanzel aus, sondern vor dem Altar, und sich in Tausen und Krankenbesuch zu üben, damit er künftig weiter gebraucht werden könne.

Aber manchem war es wohl zuwider, wenn seine schulfreie Zeit durch geistliche Amtierung verkürzt und sein Privatstudium dadurch erschwert werden sollte.

M. Balthasar Eglinger in Neuffen hat sich mit Erfolg dagegen gestraußt; ihm schien es schon zu viel verlangt, wenn er Lateiner und Deutsche nebeneinander unterrichten sollte; er fand, dies habe ihm und den lateinischen Knaben ingentem studiorum iacturam gebracht. Als dann bei den Verhandlungen mit dem von der Behörde zum Tausch mit Eglinger vorgeschlagenen Samuel Steffen dieser in Neuffen gefragt wird, „ob er sich im Fall der Not neben der Schul auch in der Kirchen oder zur Zeit zu den Kranken zu gehen, die zu getrösten gebrauchen lassen wolle“, hat er erwidert, ihm sei nit weiter zugemutet oder fürgehalten worden denn allein die Schul zu versehen. Nun hatten die Vorgänger Eglingers sich in der Kirche neben dem gar alten und schwachen Pfarrer gebrauchen lassen und „des Diaconats gefliffen“. Die Oberkirchenbehörde hat sich auf den Standpunkt derer von Neuffen gestellt: „Auf diesen Bericht

---

12) Vgl. zu den obigen Ausführungen besonders A. Schweizers Schicksale St.F.A., G.V. Blaubeyren und S. Weinmars Eingabe, St.A. Stuttgart, L. S. 10 a.

13) Dies ist das Schicksal des Thaddäus May von Brackenheim, suspendierten Diaconus von Herrenberg, mit dem man es im Sommer 1556 auf der Schule zu Pfullingen versuchte (W. J. B. 1900, 109).

(der Neuffener) ist dieser Schulmeister angesprochen und ermahnt worden, sich dahin zu richten, daß er sich künftig zum Ministerio gebrauchen wollte lassen“, und er hat sich gefügt<sup>14)</sup>.

Wo geistliches und Schulamt zusammentreffen, ist das höhere natürlich immer das geistliche, auch wenn dies nur ein bescheidenes Diafonat oder Subdiafonat<sup>15)</sup> ist. Für dieses Verhältnis der Ämter erscheint bezeichnend, daß ein Bewerber um das Ebinger Schuldiafonat, der vor der Behörde in Examen und Probepredigt wohl bestanden hat, in Ebinger einigemal predigen und dann, mit dem Zeugnis der Ebinger versehen, sich wieder in Stuttgart einfänden soll. „Mögen sie ihn leiden, so soll er als Diafon und Schulmeister auf Crucis 1556 präsentiert werden.“ Von seiner Beschaffenheit als Lehrer brauchen sich also die Ebinger weiter nicht zu überzeugen<sup>16)</sup>.

Andererseits kann es aber doch auch vorkommen, daß ein Schulmeister von seiner Schulstelle enthoben werden soll, der mehr Gaben zum Pfarrdienst hat. Diese Beurteilung bezieht sich auf M. Johann Palmacker und stammt noch aus der Zeit Ulrichs (1547)<sup>17)</sup>. Offenbar sollte er im Pfarrdienst verwendet werden.

Andere mußten sich den Übergang in die geistliche Laufbahn schwerer erarbeiten. Strebsamen Lehrern werden Privatstudien in Theologie, besonders in den loci communes, empfohlen. Andere klagten darüber, daß sie nicht Zeit dazu finden können oder daß ihnen die Mittel fehlen, sich theologische Bücher anzuschaffen. Einen kleinen Bücherschatz mußte doch jeder Schulmeister sein eigen nennen. Natürlich durften es nur solche sein, die man bei der Gemeindevisitation ruhig sehen lassen konnte<sup>18)</sup>, keine sektiererischen Machwerke.

Wollte ein Schulmeister nun zum geistlichen Amt übertreten, so wurde er dafür eigens geprüft. Dabei glückte es nicht jedem, wie das Beispiel der Schulmeister von Blochingen, Tenzlingen, Ebersbach und Hengen 1556 und 1557 zeigt<sup>19)</sup>. Grundsätzlich stellte die Vernehmung eines Diafonats den Übergang zum Pfarramte dar. Bei der Beurteilung der

14) St. J. A., G. B. Nürtingen-Neuffen.

15) „Diafon“ ist oft nicht viel anders als heute „Vikar“; vgl. Bossert, B. R. G. 1905, 2.

16) B. R. G. 1900, 108. Es handelt sich um Germanus Binder von Nördlingen. — Man vergleiche zum obigen auch beispielsweise die Reihenfolge: „Pfarrherren, Prädikannten, Diafonen, Schulmeister, Mesner und andere Kirchendiener“ (Sattler, Herzöge III, 271).

17) Nach Schmoller S. 56 scheint er mehr fleißig als begabt gewesen zu sein. — Th. St. 1883, 215.

18) Alle Bücher der „Kirchendiener“ sollten besehen werden (Instruktion von 1536?); Sattler, Herz. III, 271.

19) B. R. G. 1900, 115. Die vier hier genannten Männer hatten jedenfalls nicht alle Lateinschulstellen inne.

Bewerber wird auffallend viel Wert auf die Beherrschung der kirchlichen Formen gelegt.

Überraschend ist die Weigerung Bernhard Schneiders (bei Schmoller 68; 1544, 8) gegen seine Berufung auf die Prädikatur in Marbach. Er zieht es unter Umständen vor, auf eine Schulstelle berufen zu werden. Der Zusammenhang zeigt, daß er hofft, sich von da aus durch Fortsetzung seiner Studien leichter zu einer Pfarrstelle aufzuschwingen.

Besonders vorsichtig mußte man sein, wenn ein ausländischer Schulmeister in Württemberg Pfarrer wurde, so Franz Rag, Schulmeister zu Schwäbisch-Hall<sup>20)</sup>, der nach Kleingartach auf die Pfarrei strebte. Der Gemeinde hat er gefallen; sie hat ihn aufgefordert, sich in Stuttgart zur Prüfung einzustellen. Geistliche der Nachbarschaft wollen ihm den Übergang erleichtern. Der Beschluß der Behörde geht dahin: Obwohl sonst einer ein Diaconus sein muß, ehe er Pfarrer wird, soll Rag, weil der Ort unter den Edelleuten ist, examiniert und gehört und dann bewilligt werden. Doch soll ein anderer — voraussichtlich der gottselige, fleißige Nachbarpfarrer von Niederhofen — den ersten actum coenae halten.

Nicht immer entpuppte sich aus dem Lehrer zuletzt ein Geistlicher; in verschiedenen Fällen wird ein Jurist daraus, so aus dem Leonberger Lehrer Alexander Hun von Marbach<sup>21)</sup>, noch öfter vielleicht ein Arzt<sup>22)</sup>. Unter diesen finden wir Namen von gutem Klang: Loser, Heindel und vor allem Michael Torites, den Verehrer Sturms und seltsamen Überall- und-nirgends.

In der Regel hatten wohl diese Männer, ähnlich wie so manche angehende Theologen, aus irgendeinem Grund das Studium in der höheren Fakultät, zu dem sie eigentlich Neigung trugen, aufgeben müssen, um in den „Schulstaub“ einzutreten und so ihr Brot zu verdienen, brachten aber von der Universität schon manche Kenntnisse in juristischen und medizinischen Dingen mit. Die Verpflichtung des Schulmeisters nach der Großen Kirchenordnung<sup>23)</sup>, „neben seinem Schulamt kein Praktik weder mit Advocieren noch Arznei (wie bisher von etlichen beschehen) zu treiben, sondern allein der Schul zu warten,“ zeigt deutlich genug, daß mancher Lateinschullehrer sich Sachkenntnis genug zutraute, um wenigstens als Winkeladvokat und Quacksalber aufzutreten.

20) Konf.-Reg. Repertorium Boffert.

21) S. Schmoller 57, 5. — Vgl. den Lebensgang des Stuttgarter Hilfslehrers M. Paris Scholl aus Dinkelsbühl nach Hermelink: 341, 5 erste und 407, 15 zweite Zummatrikulation (7. 5. 1549 und 13. 11. 1559).

22) Über Losers und Heindels Lebensgang vgl. Boffert in W. J. B. 1905, I, 5; über den des Torites seine Lebensbeschreibung von C. Schmidt.

23) Vormbaum 96.

### Hauptlehrer und Hilfslehrer; Titelwesen.

Die einfache Gliederung des Standes der Lateinschullehrer in Hauptlehrer und Hilfskräfte wird verdeckt durch eine kaleidoskopisch bunte Fülle von Amtsbezeichnungen<sup>24)</sup>. Daran ist schuld teils die Zweisprachigkeit der Bildung jener Zeit teils die Freude der Lehrerschaft selbst an solcher Polynomie; Voraussetzung ist dabei, daß die Regierung das Schulwesen erst eben einheitlich gestalten will. Zu den Amtsbezeichnungen tritt der akademische Magistergrad — auch in deutscher Form als Meister<sup>25)</sup> — hinzu.

Der eigentliche Amtsname des Hauptlehrers ist Schulmeister, ob er einer lateinischen, einer deutschen oder einer gemischten Schule vorsteht, auf Latein *ludi magister*<sup>26)</sup> oder zur Abwechslung *ludi moderator*.

*Praeceptor* wird in der Regel mit Bezug auf den Schübling<sup>27)</sup> gebraucht, z. B. vom Leiter und Hauswirt studierender Jünglinge, auch vom Schulmeister als dem Vorgesetzten (wohl auch Kostherrn) des Provisors. In den Klöstern gab es Präzeptoren der Theologie und der Artes; der „Abt“ hat eine ganz andere Stellung. Die Titel *professor* und *rector*<sup>28 a)</sup> sind akademischen Verhältnissen vorbehalten.

Für das Oberhaupt des Stuttgarter Pädagogiums wird der Name *paedagogarcha*<sup>28 b)</sup> eingeführt, der auch in akademischem Boden gewachsen ist.

Einen kühnen Gebrauch macht Toytes von dem Wort, wenn er sich als *paedagogarcha totius ducatus* bezeichnet.

Der zweite Hauptlehrer in Stuttgart heißt *collega paedagogarchae*; beide zusammen können die Pädagogarchen<sup>29)</sup> genannt werden.

Doch bleibt auch der Name „Schulmeister“ in Stuttgart noch lebendig<sup>30)</sup>.

---

24) Hat es doch Sturm fertiggebracht, in den *epistolae classicae* fast jeden Klassenlehrer mit einem andern Amtsnamen anzureden.

25) Nicht zu verwechseln mit Schulmeister = *ludi magister*. Der Pädagogarch Wacker hatte den Magistergrad nicht.

26) Vgl. oben S. 92 dieses Bandes.

27) Vgl. St.A. Stuttgart, L. S. 10 a: „meines günstigen Herrn und getreuen Präceptoris“ (1552); 13: „mein Herr Präceptor“ (1553) — so reden Stuttgarter Lehrer vom Schulhaupte. Dagegen dürfte Wacker, St.A. Stuttgart, L. S. 9, den M. Marcoleon als seinen Lehrer bezeichnen, wenn er ihn seinen Präceptor nennt.

28 a u. b) Vgl. Wagner in W. J. B. 1894, 1, 112 und Roth 179 (1535), auch S. 583 — *rector puerorum*, *rector seolarum* erschien gewiß zu langatmig; vgl. S. 248, 250, 251, 254.

29) Große Kirchenordnung 1559, bei Vormbaum 94.

30) Vom Pädagogarchen St.A. Stuttgart, L. S. 20 (28. 10. 1558); von seinem *collega* ebenda 31 (Frühjahr 1564).

Spielarten des Pädagogarchentitels sind *paedotriba* und *paedagogus*<sup>31)</sup>! 1552 und 1553 reden Stuttgarter Lehrer von ihrem „Präzeptor“. Auch *scholarcha* kommt vor<sup>32)</sup>.

Für die Hilfskraft des Schulmeisters ist der allgemeine Ausdruck „Provisor“.

Der alte Name der Lokaten ist fast verschwunden. So heißt als Lehrer der Anfänger in Stuttgart der junge Alber um 1550; er hat nur 16 Gulden Jahresgehalt<sup>33)</sup>. An der Trivialschule zu Tübingen nennt der Kompetenzbericht am Ende unseres Zeitabschnitts einen Schulmeister und „dieser Zeit“ 3 Lokaten. Bei Baihingen redet der Kompetenzbericht von Provisor oder Lokat.

Der „modernste“ Name, besonders in der Residenz gebraucht, ist *collaborator* und das gleichbedeutende *cooperarius*, ausnahmsweise *hypodidascalus*. Solche Namen geben sich die Stuttgarter Lehrer außer dem Pädagogarchen und seinem *collega*; in der Kanzlei bevorzugte man, so scheint es, das alte Wort *provisor*<sup>34)</sup>. — 1550 nennen die Stuttgarter Stadtväter die Märklin unterstellten Lehrer noch „seine Provisor oder Diener“<sup>35)</sup>.

Der Stuttgarter Visitationsbericht von 1558<sup>36)</sup> spricht von den „*praeceptoribus* und *collaboratoribus*“. Wie jeder Württemberger weiß, haben sich zuletzt der *praeceptor* als Lehrer an den Mittelklassen, der *collaborator* als Lehrer an den Unterklassen lateinischer Schulen bis in unsere Tage, bis zum 12. März 1900, erhalten.

Die ein- und zweiklassigen Lateinschulen „auf dem Land“ mit einem Präzeptor oder einem Präzeptor und einem Kollaborator — neuerdings „Oberpräzeptor“ und „Präzeptor“ — gaben vor kurzem und geben auch heute noch in vielen Stücken ein wenig verändertes Bild der Schulzustände des 16. Jahrhunderts in den meisten Städten des Landes Württemberg.

31) St.A. Stuttgart, L. S. 23; L. S. 19. So nennt sich denn M. Jakob Kauffmann, seit 1564 *collega paedagogarchae*, St.A. Stuttgart, L. S. 36 „*sympaedagogus Stuttgardiani paedagogii*“.

32) St.A. Stuttgart, L. S. 18. Dieser Ausdruck bezeichnet sonst außerhalb Württembergs das Mitglied des Stadtschulrats.

33) Schreiben Märklins vom 3. März (1551?) im St.A. Vgl. S. 1147 dieses Bandes.

34) St.A. Stuttgart, L. S. da und dort. Vgl. je Unterschrift und Inhaltsangabe von Nr. 15 (1555) und Nr. 22 (1559).

35) St.A. Stuttgart, L. S. 4. Eine treffende Parallele zu der Begriffreihe *provisor*, *collaborator* und *locatus* ist bei den eigentlichen Kirchendienern *vicarius*, Helfer und Mietling im Bietigheimer Copular. — Das Wort „Lehrer“ kommt noch nicht vor, vielleicht weil es dem Titel *doctor* entspricht, der weit über dem Schulmeister steht. Lehrherr findet sich ausnahmsweise in der Marbacher Vereinbarung von 1556 — *doctor puerorum* ist aus älterer Zeit bezeugt; vgl. S. 230, 244, 245, 248.

36) St.A. Stuttgart, L. S. 18.

## § 11. Allerlei Beobachtungen.

### Jugendliches Alter.

Der Beruf, die „Vokation“, des Schulmeisters war im allgemeinen kein Lebensziel. Schon darum mußte es verhältnismäßig viele junge Lehrer geben, vor allem unter den Gehilfen<sup>1)</sup>. Diese waren in der Tat „provisorisch“ angestellt; aber auch für den Schulmeister galt vierteljährliche Kündigung. Nur die Stuttgarter Schule bekam 2 Schulmeister; die Bezeichnung des 2. Hauptlehrers als collega des Schulvorstands zeigt, daß das Verhältnis zwischen Schulmeister und Gehilfe im allgemeinen nicht als „kollegiales“ aufgefaßt wurde. Der Schulmeister trug die Verantwortung; der Mitarbeiter stand zu ihm wie der Geselle oder gar der Lehrling zum Meister in der Werkstatt. Daß diese Gehilfen nicht mehr ohne weiteres vom Meister „angenommen“ wurden, daß die Regierung anfangs, sich um Persönlichkeit, Kenntnisse und Fähigkeit auch bei Bewerbern um Provisoreien anzunehmen, änderte das Verhältnis nicht allzu plötzlich. Daß aber dabei die Stellung des Schulmeisters gegenüber dem oder den Gehilfen erschwert werden konnte, das zeigen die Nöte Märklins und Wackers in Stuttgart<sup>2)</sup> zur Genüge.

### Familienstand.

Man konnte voraussetzen, daß der Schulmeister verheiratet, der Provisor ledig war. Dieser mochte dann Kost und Herberge beim Schulmeister haben.

Eine Ausnahme<sup>3)</sup> macht M. Heindel in Schorndorf als lediger Schulmeister unter Herzog Christoph. Für diesen Fall wird von der Regierung

1) Das übliche Alter für Beziehung der Universität beziehungsweise Eintritt ins Stipendium war (um 1547) das 15.—16. Lebensjahr. Dies beweist die Äußerung des Bannius über den noch etwas jüngeren Göglinger Schüler (Schmoller 52). Im Anfang unseres Zeitabschnitts nahm man sich noch mehr Zeit in Tübingen, ehe man etwas wurde (nach Stichproben bei Schmoller und Hermelink). Wahrscheinlich waren die Vorkenntnisse der angehenden Studenten oft dürftiger und ungleichartiger als später. Durchaus üblich wird aber dann eine Tübinger Studienzeit von 4—5 Jahren, ehe man Präzeptor oder Kollaborator wird. Johann Erhard aus Sulz (Hermelink 352, 42) ist nur scheinbar eine Ausnahme; auffallend ist Hermelink 393, 42. — Man konnte also unter Herzog Christoph mit rund 20 Jahren sehr wohl als Gehilfe oder selbständig im Schuldienst verwendet werden. — Logites, St. A. Prozefakten, Stück 6, war jugendlich unerfahren, als er sein falsches Geständnis ablegte. Seb. Lang in Waiblingen ist (1536) ungefähr 40 Jahre alt (Prozefakten, Stück 5); er war aber auch schon 1514 im Waiblinger Schuldienst (Wagner, W. J. B. 1894 I, 136) und war auch schon in Herrenberg tätig gewesen (Prozefakten, Stück 4).

2) St. A. Stuttgart, L. S. 8 und 19, Absatz 3.

3) St. F. A. Schorndorf 1555 ff., Stück 1.

das Berufseinkommen an der zweiklassigen Schule besonders geregelt. Statt daß der Schulmeister den Provisor speisen würde, ist der Schulmeister selbst als Kostgänger im Pfarrhaus; die Dienstwohnung steht ihm natürlich zur Verfügung.

Umgekehrt gab es manche verheiratete Provoren, ja in der späteren Zeit zwingt die Eingehung einer Ehe manchen Stipendiaten, Knall und Fall eine Provisorei zu suchen<sup>4</sup>).

### Lehrerwechsel.

Wie es einen magister perpetuus grundsätzlich noch nicht gab, so geht der Lehrerwechsel für uns oft fast unvorstellbar häufig vor sich, und zwar bei Provoren und Schulmeistern<sup>5</sup>). Besonders wird dieser Übelstand natürlich Gemeinden mit geringem Lehrereinkommen getroffen haben<sup>6</sup>). Desto mehr heben sich die Fälle ab, wo Lehrer jahrzehntelang auf ihrem Posten blieben. An „ringen“ Lateinschulen hielt man es nur ausnahmsweise so lange aus wie Sebastian Lang in Waiblingen<sup>7</sup>) oder C. Edelmann in Balingen (1554—71)<sup>8</sup>). Krapner stand 1547—1577 an der Spitze der Tübinger Osterbergschule. In Stuttgart blieb, gestützt auch vom Vertrauen der Regierung, Märklin und nach ihm Wacker lange auf dem Posten. Aber endlich fiel Wacker wie einst sein collega Meggisser.

### Bunte Zusammensetzung der Lehrerschaft.

Trotz entschiedener Entwicklung zur Vereinheitlichung war das Lehrpersonal auch in späterer Zeit noch in mehr als einer Beziehung ziemlich bunt zusammengesetzt.

Daß eine Anzahl mehr oder weniger verunglückter Existenzen aus den Reihen der jungen und alten Theologen hier unterkamen, hob den sittlichen Durchschnitt und das Ansehen des Standes gewiß nicht.

Samuel Übermann<sup>9</sup>) war aus dem Stift ausgeschlossen worden, weil er „etliche böse Bosen gerissen“; noch im selben Jahr wird er collaborator in Baihingen. — Dieselbe Gemeinde wird 1563 mit dem Stipendiaten Laurentius

4) Vgl. z. B. Samuel Weinmar in der „Chronik der Stuttgarter lat. Schule“.

5) Vgl. B. K. G. 1900, 111 über Lauffener Provoren; auch Stuttgart ist ein Beispiel dafür. In Leonberg finden wir 1542—52 5 Namen von Schulmeistern; vgl. B. K. G. 1900, 114 über das Präzeptoratsdiakonat in Echterdingen um 1557.

6) Oder bekamen sie keine tüchtigen Leute; so klagten die von Dettingen unter Urach, St. F. A. Urach, Schuldiener, 1554—1790, Stück 2: „Und ist der allerhöchste Fehl daran, daß sich ein rechter Schulmeister an igher Besoldung nicht behelfen noch erhalten kann.“

7) Er erscheint 1514 und 1536 dort.

8) Hermelink 305, 43.

9) Hermelink 371, 49.

Reffker beglückt<sup>10)</sup>, von dem wir die vielsagenden Worte lesen propter negligentiam detrusus ad provisoratum Vaihingensem. — Wir erinnern an den Blaubeurer Provisor N. Schweizer<sup>11)</sup>, der ob enorme delictum aus dem Stift entlassen worden war. — Man vergleiche die Nachricht über Thaddäus May<sup>12)</sup> und die Herabsetzung des Pfarrers Ulrich Huzelsieder<sup>13)</sup> zu Hausen ob Lonthal zum Subdiaconus und Schulmeister in Heidenheim!

Natürlich, je mehr der Schulmeisterberuf von halbfertigen Theologen ausgeübt wurde, desto mehr wurden auch des geistlichen Standes unwürdige Glieder diesem Stand zugewiesen.

Andererseits machte aber auch die Obrigkeit über die dienstliche und außerdienstliche Haltung des Schulmanns.

Fleiß und Unfleiß wird wahrgenommen, Lob und Tadel danach ausgesprochen<sup>14)</sup>; der Schulmeister David Schnierlin in Bottwar wird 1558 wegen Unfleißes und Trinkens entlassen<sup>15)</sup>. Der Alkohol wurde überhaupt für manchen gefährlich, so scheint es<sup>16)</sup>. Der Bietigheimer Schulmeister<sup>17)</sup> darf „nit zornig, unwürsch, bölderisch, weinig oder haderig“ sein.

Auch die konfessionellen Wirren der Zeit trugen dazu bei, die württembergische Lehrerschaft mannigfaltiger zu machen. Natürlich konnten nur Protestanten angestellt werden. Aber nicht nur zwang das Interim manche gediente Pfarrer, die sich ihm nicht fügen konnten und wollten, als Schulmeister das tägliche Brot zu verdienen (vgl. S. 485). Auch nichtwürttembergische Deutsche fanden hier öfters Schuldienst und Heimat, zum Teil gewiß im Zusammenhang mit den Glaubensnöten der Zeit. Wir treffen u. a. zwei Brüder aus Nördlingen<sup>18)</sup>, Leute aus Bayern<sup>19)</sup>, Schmalfalden<sup>20)</sup>, Kottweil<sup>21)</sup>.

10) Hermelin 402, 44.

11) St. F. A. Blaubeuren.

12) B. R. G. 1900, 109.

13) Konf. Reg. Repertorium Boffert.

14) In Dettingen war nach dem Bericht der Uracher Bögte bisher ein „liederlicher Schulmeister“, St. F. A. Urach (Dat. 4. 2. 1558). Vgl. ferner Schmoller 51 des Vannius Urteil über den „treuen, fleißigen Schulmeister“ zu Güglingen; derselbe spürt bei einem Schüler aus Wildberg 1547 „ein gut Ingenium und Fleiß an ihm und seinem Schulmeister“ (Schmoller 74). — Die Kirchenräte brandmarken den Unfleiß des Badnanger Schulmeisters, B. R. G. 1900, 110.

15) B. R. G. 1900, 110.

16) Ein Göppinger Provisor als Trinker entlassen, Th. St. 1884, 66 (1556).

17) St. A. Kopular ohne Datum.

18) B. R. G. 1900, 108 und 114: Binder.

19) Ebenda 111: Renninger, 114: Fleischmann; vgl. Zandatt.

20) Ebenda 111 f.: Adam Salomon und Valentin Müller.

21) Ebenda 114: Rau(c)h.

Offenbar war der Landesheimat nach der höhere Lehrerstand in Württemberg damals weit mehr gemischt als heute trotz aller politischen und technischen Fortschritte und Ausgleichung im Reich.

Nicht immer machte man mit diesen Fremdlingen erfreuliche Erfahrungen. Man verlangte von ihnen möglichst Ausweise über Studium und Führung<sup>22)</sup>. Am Ende ließ man's auf einen Versuch mit einem Provisorat ankommen, wo der Schulmeister und der Ortsgeistliche ein Auge auf den Ankömmling haben mochten.

### Verhältnis zur Geistlichkeit.

Je jünger der Lehrer war, desto billiger war es, wenn er als Provisor der Aufsicht des Schulmeisters, als Schulmeister der des Ortsgeistlichen und der Schulsuperintendentz (oder Studienkommission), in der auch der Pfarrer seinen Platz hatte, willig sich fügte. Eine grundsätzliche Abneigung gegen die „geistliche Schulaufsicht“ lag aber jener Zeit desto ferner, je mehr junge Lehrer selbst halbe oder ganze Theologen und auf dem Weg zum geistlichen Amt waren. „Fachmann“ war der Ortsgeistliche, besonders, wenn er selbst einmal in der Schule gestanden hatte, so gut oder so schlecht wie der Lehrer selbst. Im Grunde waren sie „Kollegen“.

Die Ausübung der Ortsaufsicht wird aus den Kreisen der Lehrerschaft geradezu gewünscht, so von Wacker<sup>23)</sup> in Stuttgart zur Verstärkung seiner Stellung gegenüber seinen Mitarbeitern.

Trotzdem war das Verhältnis zwischen Geistlichkeit und Lehrerschaft „offtermals . . . Privatsachen oder der Schul halben“ übel; so erzählt die Kirchenordnung von 1559<sup>24)</sup>.

Wir erinnern uns an die Worte des Pfarrers von Heimsheim<sup>25)</sup> von großem Unwillen und Zanf zwischen ihm und dem Schreiber-Lehrer. Im Prozeß des Torites war von rügenden Äußerungen des Uracher Geistlichen Strauß gegen den alten Schulmeister und von dessen Zurückhaltung in Geldsachen gegenüber dem (alten oder jungen?) Schulmeister die Rede<sup>26)</sup> — mit wieviel Grund, ist für uns nebensächlich. Über

22) Vgl. B.R.G. 1900, 114 besonders über Johannes Albertus, der „bisher ein Schulmeister im Papsttum“ gewesen war; sehr viel Mühe gab man sich mit Valentin Müller aus Schmalkalden, der doch bald „aus bewegenden Ursachen“ entlassen wurde; ebenda 111 fg.

23) St.A. Stuttgart, L. S. 19. St.F.A. Rosenfeld 10. 6. 1557.

24) Vormbaum 99.

25) S. oben S. 534.

26) C. Schmidt, Michael Schütz 1888; D.A.B. von Urach (1909), 565 fg.; Urquelle die Prozeßakten im St.A.

dogmatischen Meinungsverschiedenheiten kam Sebastian Lang, der Waiblinger Schulmeister, 1536 in Gegensatz zum Pfarrer und ins Gefängnis<sup>27)</sup>.

### Partikularschulmeister und Klosterpräzeptor.

Natürlich ermöglichte die Vorbildung des Schulmeisters an einer Partikularschule auch die Berufung zum Klosterpräzeptor, mindestens als *praeceptor artium*.

Joachim Dezius, Klosterpräzeptor in St. Georgen, wird 1559 als Meggiffers Nachfolger Wackers collega in Stuttgart. Meggiffer wird wider Willen Schulmeister in Cannstatt; der Inhaber dieser Stelle, Andreas Zenther, soll des Dezius Nachfolger werden. Da Zenther sich aber eben verheiraten will, wird von ihm abgesehen; er kam nach Rosenfeld<sup>28)</sup>.

Der Klosterpräzeptor vereinigte die Stellung des heutigen Seminarrepetenten, der Wohn- und Schlafgemach unmittelbar bei den Zöglingen hat, mit der des Seminarprofessors von heute.

Die Art der Aufsichtstätigkeit, die Raum- und die Gehaltsverhältnisse werden es erforderlich gemacht haben, daß der Klosterpräzeptor in der Regel unverheiratet war<sup>29)</sup>. Mit dem Zölibat des Mönchs oder Priesters hat diese Ordnung nichts gemein. Auch das Klosterpräzeptorat war eben eine Durchgangsstufe, besonders für junge Leute<sup>30)</sup>.

## § 12. Die Einkommensverhältnisse.

### Das Einkommen der Schulmeister.

Das Einkommen der Lehrer floß aus verschiedenen Quellen und war nach unseren Berichten außerordentlich bunt zusammengesetzt. Bescheiden war es auch nach den Begriffen jener Zeit gewiß in der Regel. Der Blick auf die Reichsstädte und die dortigen Gehälter mochte mit Neid erfüllen.

Um Märklin von Eßlingen nach Stuttgart zurückzugewinnen, mußte man 1535 ein Außerordentliches tun. Torites wagt als Angeklagter 1540 das fecke Wort zu sprechen oder durch seinen Anwalt sprechen zu lassen: „wo er zu dem Evangelio und unserem gnädigen Herrn nit so einen guten Lust und Begierd auch Willen gehabt, so wollt er nit in dessen Fürstentum gezogen, sondern wohl an ein ander Ort kommen [sein], allda er des Jahrs bei dreimal mehr gehaben möge“.

27) Es handelt sich um den leidigen Abendmahlsstreit. St. A. Waiblingen.

28) B. R. G. 1900, 100 und 110.

29) Eine Ausnahme B. R. G. 1900, 102 (unter Adelberg).

30) Stipendiaten anscheinend unmittelbar dahin berufen: Hermelink 358, 51; 361, 16; 367, 71; 383, 36.

Über den Stand der Dinge am Ende unseres Zeitabschnitts sind wir durch das Kompetenzbuch (1559 ff.) gründlich, wenn auch nicht vollständig unterrichtet.

Als Bestandteil des Lehrereinkommens nennen wir an erster Stelle das Schulgeld als private Entlohnung für persönliche Arbeitsleistung. Wie in andern Stücken blieb auch hier tatsächlich ziemliche Ungleichheit im Land bestehen. In Hall hatte Brenz die Schule ohne besondere Kosten für die Eltern eingerichtet wissen wollen, damit die Leute nicht wie in der Kirche auch in der Schule „opfern“ müßten. Herzog Ulrichs Regierung<sup>1)</sup> beschnitt das Schulgeld für Lateiner, hob es am liebsten ganz auf, beließ aber das Volksschulgeld. Offenbar war hier also nicht soziale Rücksichtnahme ausschlaggebend, sondern das Bestreben, junge Leute für die Studien zu gewinnen, wofür jetzt vielfach die Jugend minder bemittelter Kreise mehr in Betracht kam; insbesondere lockten keine fetten geistlichen Pfründen mehr die junge Aristokratie an<sup>2)</sup>.

Um 1559<sup>3)</sup> war nach dem Kompetenzbuch das Lateinschulgeld aufgehoben in Bietigheim, Ebingen, Güglingen, Lauffen, Nagold, Baihingen, Weinsberg.

An andern Orten, z. B. Beuren, Herrenberg, Kirchheim a. N., zahlen Lateiner und Deutsche gleichviel. In Bulach und Winnenden sind Stadtkinder frei; Ambulanten („Filiialisten“) zahlen 5 Schilling vierteljährlich<sup>4)</sup>. Auffallend ist, daß in Münsingen Lateiner mehr als Deutsche zahlen, nämlich 2 Schilling 8 Heller gegen 2 Schilling.

Die Befreiung armer Kinder vom sonst üblichen Schulgeld, wofür demnach nicht überall der Armenkasten eintrat, wurde von manchem Lehrer als lästige und drückende Zumutung empfunden<sup>5 a)</sup>. Sehr entgegenkommend zeigt sich dagegen der Diakonus in Echterdingen 1562<sup>5 b)</sup>.

Das Kapitulgeld<sup>6)</sup> scheint verschwunden zu sein; nicht so das besondere Vorschreibegeld in der Volksschule jener Tage<sup>7)</sup>.

---

1) S. S. 480 fg. — Das Schulgeld war am Platz gewesen, hatte aber auch genügen können, wo ein Mann Schule hielt, um sein Einkommen aus einem andern besoldeten Amt zu heben. (Vgl. Nezingen St. J. A. Urach 1557.)

2) Vgl. dazu Paulsen I, 329 fg.

3) Vgl. die Übersichtstafeln S. 556—561.

4) Die Angaben über Schulgeld sind immer vierteljährlich, „quatermberweise“, zu verstehen.

5 a) St. J. A. Schorndorf, Heindels Schreiben von 1555. Vgl. R. B. Backnang.

5 b) St. J. A. Stuttgart (Echterdingen, Beibericht des Mageirus zu 2. 1. 1562).

6) Vgl. oben S. 115 fg. dieses Bandes.

7) W. J. B. 1903, 1, 104.

Die alte Form der „Beholzung“ besteht teilweise noch fort: In einer Reihe von Orten, als Blaubeuren, Calw, Cannstatt, bringen die Schulkinder winters ein Scheit Holz mit oder zahlen sie im Winter Holzgeld, beziehungsweise erhöhtes Schulgeld.

In der Regel wird aber von örtlichen Verwaltungen aus Holz<sup>8)</sup> oder Holzgeld geliefert. Vielfach gibt die Gemeinde dem Schulmeister Holz wie jedem Bürger<sup>9)</sup>. In Stuttgart bezieht Märklin Holz aus öffentlicher Verwaltung und von den Schülern<sup>10)</sup>.

Die Lieferung von Licht zur Beleuchtung vor allem in den frühen Morgenstunden wird noch 1550 im Verhör gegen Märklin in Stuttgart erwähnt<sup>11)</sup>.

Neben Pflichtleistungen mochten der Schulmeister und seine Hausfrau auf regelmäßige Geschenke von den Schülereltern rechnen, je nach der Jahreszeit, als Martinswein und Ostereier<sup>12)</sup>. Das durfte natürlich nicht dazu führen, daß, wer solches nicht brachte, „darum gestrichen und geschlagen“ wurde. Ebenso nahe mochte es einem eigennütigen Lehrer liegen, Eltern an Holz und Lichtern zu überfordern, während die Schulstube aus Sparsamkeit erst nicht genügend erwärmt wurde. Solches alles kommt unter den Vorwürfen gegen Märklin in Stuttgart (1550) vor; freilich bei all diesen Dingen scheint die Hausfrau hauptsächlich schuld gewesen zu sein. War es doch für eine Schulfrau von unfeiner Art nur zu versüchlich, statt es den Kindern im Schulhaus nach Möglichkeit sonnig zu machen, sich in Dinge zu mischen, die sie nichts angingen, und die Kinder zu mißbrauchen. „Eine Hausfrau soll keineswegs in die Schul gehn“, lautet die Randbemerkung im Protokoll<sup>13)</sup>.

Stellengehalte gab es schon früher; aber es bedeutet eine große Wandlung in der Stellung des Schulmeisters, des lateinischen vor allem, aber auch des ganzen Schulwesens gegenüber Gemeinde, Kirche und Staat, daß seit Herzog Ulrich Schritt für Schritt in immer weiteren Gemeinden

8) R.B.

9) Von Kirchheim u. L. ist in diesem Stück Näheres bekannt. — In Neuffen bekommt der Schulmeister winters von jedem Schüler ein Scheit (täglich) und von der Stadt eine Holzgabe, doppelt so groß als die der Bürger. Hatte doch der Schulmeister in der Familienstube und im Schulraum zu heizen.

10) St.A. Stuttgart, L. S. 4.

11) Ebenda.

12) Ebenda. „Päpstliches Bettelwerk“ heißen die Eßlinger Geistlichen solche Bezüge, Pfaff 54. In Tübingen und in Urach war die Lichtmeßgabe vor 1536 bzw. 1537 für reiche Schüler auf einen Vierling Wachs oder einen Schilling ganz übereinstimmend angelegt.

13) St.A. Stuttgart, L. S. 8.

unter Oberaufsicht der Regierung die Stellingehalte geordnet werden. Durch diese Ordnungen werden die Lehrer den Eltern gegenüber unabhängiger, sie bekommen den Stempel einer öffentlichen Stellung. Die Gemeinden werden verpflichtet, dauernd einen Schulmeister zu halten, nicht bloß zeitenweise nach Belieben und Gelegenheit. Tatsächlich schloßen in erregten Zeiten wohlbegründete Schulen dennoch ein, so die zu Schorndorf<sup>14)</sup> für 3 Jahre infolge des Schmalkaldischen Kriegs.

Da die Kassenverwalter den Einzug der alten Pfründenbestandteile zu besorgen hatten, fiel mit dem zeitraubenden Geschäft des Einziehens manche unangenehme und peinliche Lage für den Lehrer fort. In Calw hatte der Schulmeister (nach dem K.B.) den Einzug selbst zu besorgen.

Die „salarierenden Kassen“ sind unter Herzog Ulrich vor allem die Armenkästen<sup>15 a)</sup>, denen ja zu diesem wie zu andern Zwecken freigewordenes Kirchengut zugewiesen wurde. Unter Herzog Christoph kommt außerdem die geistliche Verwaltung des Amtsbezirks als herzogliche Kasse in Betracht, namentlich bei Vergrößerung des Schulbetriebs<sup>15 b)</sup>. Doch trugen auch die Gemeinden als solche und andere „Pfleger“ an den Schullasten.

Die zu reichenden Gebührnisse bestanden vor allem in Geld und in Naturalien, als Früchten, Wein und Holz.

Teilweise hatte es, wie gesagt, schon früher ein „Einkommen der Schule“ gegeben.

Je nachdem stellten natürlich auch jetzt noch die Gebührnisse eines andern, mit der Schulmeisterei verbundenen Amtes einen wesentlichen Teil des Einkommens dar<sup>16)</sup>. Besonders die Mesnereigebührnisse mußten oft genug noch immer eingesammelt werden, z. B. in Dornstetten, Eberstadt, Kirchheim a. N., Mezingen, als Zehnten oder Brotgaben. Dagegen hatte der Stadtschreiber in der kleinen Gemeinde Weilheim bei Kirchheim ausdrücklich „von wegen der Schul Gaben zu sammeln“ das Recht; der Ertrag wurde auf 15 Scheffel (Moden) von beiderlei Frucht angeschlagen (K.B.).

14) St. J. A. Schorndorf: Bericht ohne Zeitangabe, frühestens 1557.

15 a) Ausnahmen: Neuenstadt bekommt schon nach der Vereinbarung von 1547 einen Zuschuß, 4 fl und 20 Malter Dinkel aus dem „geistlichen Einkommen“. — In Bietigheim hat nach dem Revers von 1547 angesichts der Überlastung des Armenkastens seit 1549 die Regierung Ulrichs den Gehalt von Schulmeister und Kollaborator auf „des Kirchenkastens Gefäll und Verwaltung allhie“ übernommen. Kopular St. A. Bietigheim, G. B.; vgl. K. B. — In Möckmühl steuert das Stift 20 fl bei.

15 b) Vgl. K. B.: Blaubeuren, Calw als Beispiele.

16) Die Visitationsinstruktion von 1536 (?) rechnete schon so, daß die Unterstützung des Schulmeisters durch „den Diakon oder einen Kaplan“ billiger sei als ein Hilfslehrer, weil so „der Kost mit einer sondern Person erspart“ werden konnte. (Reyscher 8, 68.)

In den alten Vereinbarungen mit Tübingen und Urach (1536 und 1537) werden noch die Gelegenheits-einnahmen bei Hochzeiten genehmigt — von ledigen Personen 1 Sch. und von den Witvern 8 S — oder vielmehr die Ordnung solcher Nebenbezüge den Gemeinden überlassen. In Nürtingen wird im Kompetenzbericht vom 14. Oktober 1559 noch erwähnt, der Schulmeister habe an unsteten Nutzungen von Hochzeiten, nämlich, wenn zwei ledige Personen zusammen heiraten, 1 Sch., und wann die eine Person Witwenstandes, 1 Sch. 6 S., und wann beide Personen Witwenstandes sind, 2 Sch.; zudem von jeder Hochzeit 2 Brot und 1 Maß Wein.

Gingehend werden Hochzeits- Leichen- und dergleichen Gebühren, wie freiwillige Martini- und Oftergaben, in dem Bietigheimer „Kopular“ geregelt und besprochen.

Betrachten wir diese Zustände in großen Gemeinden um 1559, und nehmen wir dazu, daß die Gelegenheitsgeschenke um 1550 in Stuttgart selbst noch eine solche Rolle spielten, so dürfen wir wohl voraussetzen, daß auch, wo wir nichts davon hören, solche Sitten vielfach weiterbestanden haben.

Als Tätigkeit, die ihres Lohnes wert ist, wird beim Schulmeister-Mesner von Dornstetten das Richten der Uhr erwähnt; als sich dort Schulamt, Diakonat und das Pfarramt für Pfalzgrafenweiler mit dem Amt des Mesners und Glockenläuters vereinten, fand man die Sache doch zu bunt und unwürdig. (St.F.A.).

Unter den Möglichkeiten zu Nebenverdiensten scheinen Privatstunden keine große Rolle gespielt zu haben. Man war wohl geneigt, den Schulmeister für verpflichtet anzusehen zu allem, was er für die Jugend tun konnte<sup>17)</sup>. Auch spielte wohl die Versetzungsfrage noch nicht die Rolle wie heute. Mehr hört man von Privatunterricht bei den deutschen Schulmeistern in Stuttgart. Frauen von Stuttgarter Kollaboratoren hielten auch wohl Mädchenschulen<sup>18)</sup>, wenn auch vielleicht erst in späterer Zeit.

Dagegen finden wir häufig Kostknaben in den Familien der Lateinschulmeister. Die Gemeinden legten Wert darauf, daß solche auswärtige

---

17) Vgl. Stuttgarter Schulordnung von 1501. — Die Braunschweiger Schulordnung aus dem Jahr 1528 von Bugenhagen rechnet ausdrücklich damit, daß von den Schulgesellen sich etliche durch Privatunterricht Verdienst suchen werden, und findet es gut so: „Wente sulke Gesellen werden nicht vele to Bere gan, sonder der Stadt mit örem Denste nutte syn mehr wen andere. Darum is id ock recht, dat se mehr vordels hebben.“ Vormbaum 14.

18) Vgl. W.J.B. 1903, I, 108.

Schüler da waren. Für Stuttgart ist es auch der Wunsch der Regierung schon 1550. Der Schulmeister entschuldigt sich: Dieweil sein Hausfrau krank, könne er nicht über 5 oder 6 Knaben in Kost halten. (Dabei hält sich nach dem Bericht der Stadtväter sein Weib keine Magd!) Es sei wohl ein feiner splendor, wo ein Schulmeister Kostknaben hat. „Aber daß es der Schul nutz sei, ist nit zu erachten.“ — Dagegen wird eingewendet: „Die Schulknaben zu überkommen, kann nit schaden, dann die Rhetorika und Dialektika nit in allen Schulen mag gelehrt werden“<sup>19)</sup>.

Eine besonders beliebte Schülerpension für junge Leute aus guten Häusern hatte der spätere Pädagogarch Wacker schon in Brackenheim 1550. Er ging mit den Zöglingen zur Luftkur im Herbst auf „Lichtenperg“ (bei Oberstenfeld?). Er hofft in der „schönen Behausung“ in Vietigheim das Kosthaus fortführen zu können. Wir wissen auch, daß die Vietigheimer damit rechneten, daß ihr Schulmeister Kostknaben hätte<sup>20)</sup>. Es liegt ihm viel daran, seine rund 20 Leutchen behalten zu können, gewiß nicht zuletzt, weil dies eine schöne Nebeneinnahme bedeutete. In der Tat hat er später als Märklins Nachfolger wieder Gelegenheit, Zöglinge zu halten. Insbesondere ist ihm (um 1555)<sup>21)</sup> ein Knabe aus Landshut und ein anderer (aus Mömpelgard?) vom Herzog um 28 Gulden jährlich „in Disziplin und Kost verstellt“. Wir dürfen das als ein schönes Kostgeld betrachten<sup>22)</sup>. Wie weit andere auswärtige Schüler des Pädagogiums beim Pädagogarchen wohnten, weiß ich nicht zu sagen.

In Kirchheim u. T. gibt es in der Schulbehausung eine große Kammer zur „Legung“ der Kostknaben. In Urach hält der deutsche Schulmeister Kostknaben. Auch in Göppingen wird mit Kostknaben „in guter Anzahl“ gerechnet (Urkunde vom Dez. 1559, Göppingen Weltlich).

Ein eigenes pädagogisches Unternehmen<sup>23)</sup> ist das des Pfarrers Neuchlin in Deckenpfronn, der etliche Knaben von ehrlichen Leuten in Zucht und Lehre hat, die er freilich in einem Dorf ohne Metz, Bad und Schule nicht erhalten kann. Da er 1544 auf die Grözingen Pfarrstelle einem andern zu lieb mit Vertröstung auf Böblingen verzichtet hat, hat er einen gewissen Anspruch auf Versetzung an einen andern Ort, wo er mit Hilfe eines Schulmeisters an den Knaben mehr tun kann. Er kommt statt nach Böblingen im April 1547 nach (Mark)gröningen: der Pfarrer bringt also hier ein Schülerpensionat gleich mit an den Schulort.

19) St.A. Stuttgart, L. S. 8.

20) Aus dem Kopular ohne Zeitangabe, St.A. Vietigheim, G.B.

21) St.A. Stuttgart, L. S. 14.

22) Die Verköstigung eines Stipendiaten wird auf 19 fl angesetzt.

23) B.A.G. 1904, 175.

Das wenige, was über die Badnanger Adelschule und über den Universitätsprofessor Crufius als Kosthausvater bekannt ist, fällt zeitlich und sachlich kaum mehr in den Rahmen dieser Aufgabe<sup>24)</sup>.

Noch war der Stand der „Schuldiener“ nicht ganz von der Beschäftigung mit Landwirtschaft und Viehzucht losgelöst<sup>25)</sup>.

Eine Stallung im Haus und Vieh, auch einen Weingarten, hat selbst das Haupt der Schule in der Hauptstadt 1550<sup>26)</sup>. Die liegenden Güter, die zur Befoldung des Münsinger Diakonats gehören, werden vom Inhaber der Stelle „in gutem nützlichen Bauen erhalten, und so dann ein Diakon allda, der die selbst baut, so ist es besser, man lasse ihm die“; doch wird schon mit der Möglichkeit einer Verleihung in andere Hände gerechnet<sup>27)</sup>. In Nürtingen ist „neben dem Haus ein Säustall.“ In Urach wird ausdrücklich berichtet, daß „kein Scheuren oder Stallung“ vorhanden ist; doch ist das Haus „dermaßen erbauen, darinnen sich ein Schulmeister wohl behelfen mag“. In Blaubeuren ist die Bestallung „nit zugericht“. Zu Eberstadt OA. Weinsberg ist das Schulhaus „in keinem sonderlichen Umbau“, außer daß der Schulmeister einen „Schweinestall zu machen begehrt, damit er ein Schweinlein erziehen möchte.“

Wir sehen, die Schulmänner jener Zeit hatten trotz Erasmus und Melanchthon auch noch Sinn für sehr praktische Dinge. Für ihr Ansehen, namentlich in ländlichen Gemeinden, wird dies nur vorteilhaft gewesen sein.

Wir haben damit die Wohnungsfrage gestreift: der Schulmeister hat durchweg freie Wohnung im Schulhaus. Vielleicht wäre es richtiger zu sagen, in der Dienstwohnung des Schulmeisters mußte Schule gehalten werden. Wie solche „Schulbehausungen“ beschaffen waren, sehen wir später.

Eine besondere Leistung im Dienst der Schule mochte auch einmal eine besondere Belohnung einbringen. Wohl ist sich 1559 Johann Wacker bewußt, daß er seines vom Fürsten ihm befohlenen Schulamts halb schuldig ist, alles zu tun, so der Jugend zu Erbauung und Pflanzung in Gottes Furcht, guten Sitten und freien Künsten förderlich sein

24) Vgl. Boffert in W. J. B. 1905, II, 69.

25) Wie solche Arbeit neben einem Schulamt in idealer Weise geleistet werden konnte, hat uns Dillmann in seinem „Schulmeister von Illingen“ an dem Beispiel seines Vaters gezeigt.

26) St. A. Stuttgart, L. S. 4 und 5.

27) R. B. — Beim Verkauf der geistlichen Güter nahmen auch Schulmeister die Gelegenheit wahr, Liegenschaften zu erwerben; St. A. Gemeiner Kirchentasten Büschel 2 unter Gröningen und Nürtingen.

möchte<sup>28)</sup>, jedoch dieweil der Fürst ihm ein extraordinarium negotium (nämlich Melanchthons Grammatik in ein Schulbuch für verschiedene Stufen umzuarbeiten) gnädiglich auferlegt, so wagt er die Bitte, ihn dieser gehabten Mühe zu ergötzen. Nicht umsonst: „Dieweil er mit diesem opere Mühe und Arbeit gehabt, in der Schul dardurch nichts versäumt, sondern solches extraordinarie verricht, darneben bisher in seinem officio treu und fleißig gewesen“, soll ihm der Stuttgarter Stiftsverwalter (also eine herzogliche Kasse) 20 Gulden „zu Verehrung“ geben<sup>29)</sup>.

### Das Einkommen der Provisoren.

Es würde zu weit führen, die Einkommensverhältnisse für die Provisoren im einzelnen zu verfolgen. Von einer durchgreifenden gleichmäßigen Besoldung der zweiten Lehrstellen an zweiklassigen Lateinschulen kann entfernt noch nicht die Rede sein. Es gab überhaupt noch nicht viele festbegründete Provisorate.

Der alte Standpunkt, daß es Sache des Schulmeisters sei, im Bedarfsfall einen Gesellen einzustellen, ist noch nicht ganz überwunden. Man kann ihm freilich in der Regel nicht mehr zumuten, den Gesellen von sich aus zu entschädigen.

Der unglückliche Andreas Schweizer war aber tatsächlich am Ende unseres Zeitabschnitts von dem wohlgelehrten Herrn Schulmeister in Badnang zu einem collaboratore angenommen worden, ohne von ihm etwas anderes zu haben denn allein Essen und Trinken. Es war dies allem Anschein nach ein Privatunternehmen des Schulmeisters<sup>30)</sup>. In Marbach ist der „Tisch“ beim Schulmeister ein Einkommensteil des Provisors; diesen genießt 1557 der Provisor und Subdiakon Valentin Müller aus Schmalkalden; dazu bekommt er von der Gemeinde 10 Gulden und von der geistlichen Verwaltung ebensoviel<sup>31)</sup>. Der Nachfolger Müllers, Kaspar Lucius (oder Luz), ist verheiratet; er soll in dem unbenützten Prädikaturhaus wohnen; es werde ihm nicht zusagen, den Tisch beim Schulmeister zu haben; der Schulmeister wird sich mit Lucius deshalb vergleichen müssen; als Provisor bekommt er von den Marbachern 10 Gulden, als Subdiakon von der geistlichen Verwaltung 30 Gulden jährlich<sup>32)</sup>.

---

28) Solche Auffassung von seiner Aufgabe, die allerdings für die Regierenden sehr bequem war, konnte er aus der alten Stuttgarter Schulordnung von 1501 schöpfen.

29) Entscheidung der Behörde vom 22. 9. 1559, St.A. Stuttgart, L. S. 26.

30) St.F.A. Blaubeuren. — Wohnung hat er jedenfalls auch beim Schulmeister gehabt. So stand es dort noch am 31. Oktober 1559.

31) B.R.G. 1900, 111.

32) B.R.G. 1900, 112.

Auch in Stuttgart<sup>33)</sup> war der Provisor Ulrich über 2 Jahre zu Herberg und zu Kost bei seinem Herrn Präzeptor, aber gegen ein ziemlich Geld. Er hat 32 Gulden Befoldung.

Die patriarchalische Auffassung vom Verhältnis zwischen Schulmeister und Provisor wirkt auch da weiter, wo nicht der Provisor besoldet wird, sondern der Schulmeister einen besonderen Betrag oder einen entsprechend hohen Gehalt bezieht mit der Verpflichtung, einen Provisor zu halten; so namentlich in Bietigheim, Schorndorf, Waihingen, Waiblingen<sup>34)</sup> um 1559.

Die Klassen, die für Unterhaltung eines Provisors in Anspruch genommen werden, sind unter Herzog Christoph wieder teils örtliche, teils herzogliche. Die Beiträge der geistlichen Verwaltungen sind aber ungleich verschieden<sup>35)</sup>.

In Calw gibt die geistliche Verwaltung 26 fl (also wöchentlich  $\frac{1}{2}$  fl), der Armenkasten nur 4; in Kirchheim u. T. reicht sie 20 fl, der Schulmeister (!) 5, die (Armen-)Kastenspflieger 5. In Tübingen beziehen die drei Lokaten zusammen von der Stadt 48 fl, vom Stift 20, von der geistlichen Verwaltung 8. In Blaubeuren hat man ein Vierteljahr vor Erstattung des Kompetenzberichts auf der Stadt untertänig Supplizieren dem Schulmeister einen Provisor, den uns wohlbekannten Andreas Schweizer, zugeordnet und dazu aus der geistlichen Verwaltung 6 fl verwilligt. Den Blaubeurern will es zu viel sein, dazu weitere 30 fl aufzubringen.

Für Cannstatt ist um die Zeit, da Meggisser dahin verpflanzt wird, bestimmt worden, wenn der Schulmeister eines Provisors begehrt und notdürftig, sollen ihm aus dem Kirchenkasten 15 fl, aus dem Armenkasten ebenfalls 15 fl gegeben werden<sup>36)</sup>.

Als Maßstab für diese Verhältnisse mag folgendes dienen: Georg Becherer an Klasse 3 in Stuttgart berechnet November 1559 „in dieser wählenden Teuerung“ 30 fl für das Essen, das kaum genügt; so bleiben ihm von seiner Befoldung 15 fl; zum Glück hat er Zulage von seinen Eltern<sup>37)</sup>. 1562 rechnet Elias Himilcron an Klasse 4 in Stuttgart für Hauszins  $9\frac{1}{2}$  fl. Allerdings galt Stuttgart als teuer.

---

33) St.A. Stuttgart, L. S. 13; keine Jahreszahl; war der Herr Präzeptor noch Markoleon?

34) R.B.

35) R.B. und St.F.A. G.B. Blaubeuren. Diese Beiträge sollten offenbar nur 3 u-fchüsse sein.

36) R.B. Bericht, präsentiert 14. 7. 1559. Allem Anschein nach werden die 30 fl hier auch dem Schulmeister ausbezahlt. Der Schulmeister Heindel zahlt 1555 in Schorndorf dem Pfarrer bis in die 35 fl „wie dann billig“. (St.F.A. Schorndorf.)

37) St.F.A. Stuttgart, L. S. 22.

### Besondere Verhältnisse und Umstände.

War's für die Provisoren eine gewagte Sache mit dem Heiraten, so brachte auch den Schulmeister und erst recht den verheirateten Provisor ein kostspieliger Umzug, Krankheit in der Familie oder ein gar zu stattliches Häuflein eigener Kinder leicht in Not und Schulden<sup>38)</sup>. Dann liefen die „Supplikationen“ um eine „Addition“ oder Versehung beziehungsweise um Übertragung einer eigenen Schule in Stuttgart ein samt den Zeugnissen und Gutachten sei's des Stuttgarter Schulvorstands, sei's des Vogts oder Pfarrherrn im Lande draußen. In solchen und ähnlichen Fällen waren aber auch die Kirchenräte ermächtigt, „die Hand zu bieten und Steuer zu tun“<sup>39)</sup>.

Und wenn nun gar das Alter kam und ein Schulmeister, der aus irgendeinem Grund nicht ins „Ministerium“, d. h. in den Pfarrdienst, übergetreten war, wurde, wie Alexander Märklin in Stuttgart, „alt, verdrüssig, ein solch Amt notdürftiglich und der Gebühr zu versehen untaugenlich“<sup>40)</sup> — was dann? Nicht überall konnte man auf eine Versorgung und Abfindung rechnen, wie man sie damals in Stuttgart teils vorsah teils später durchführte, wobei zuletzt noch die Witwe im Namen des Toten ihre Ansprüche mit Erfolg geltend machte<sup>41)</sup>.

Im übrigen mußten die als „alt Schulmeister“ Bezeichneten wohl eben sehen, wovon sie leben konnten.

Manche mögen Landwirtschaft getrieben haben; wir erfahren, daß 1539 oder 40 die „alt Schulmeisterin“ sich ein Pfündhaus zu Untertürkheim erwirbt um 90 Gulden, jährlich hat sie 10 zu zahlen<sup>42)</sup>. Es kam auch vor, daß der alte Schulmeister dem jungen als Gehilfe zur Seite stand; so machte Kaspar Bernhart in Weinsberg um 1543 den Provisor und Mesner<sup>43)</sup>.

Für eine allgemeine und geordnete Verleibdingung alter Lehrer und eine gesetzlich geregelte dauernde Versorgung ihrer Witwen und Waisen war die Zeit noch nicht gekommen.

Nicht ohne Teilnahme lesen wir in einem Protokoll von 1581<sup>44)</sup> über die Schicksale zweier altgedienter Lehrer aus der Reformationszeit:

38) Vgl. Konf.-Reg. Repertorium Boffert unter „Botenheim“. Hoffmann an Klasse 1 in Stuttgart sitzt alle Tage zu 10 zu Tisch (1562); St.N. Stuttgart, L. S. 29.

39) Visitationsordnung 1553, Reycher 8, 101.

40) St.N. Stuttgart, L. S. 4 und Bedenken vom 31. 12. 1549.

41) Schreiben der Witwe, präf. 22. 5. 1554, im St.N. Das Genauere später in der Chronik der I. Sch. zu Stuttgart, S. 580 fg.

42) St.N. Gemeiner Kirchentasten Büschel 2; ich nehme an, daß es die Witwe eines Schulmeisters ist; sie könnte an sich auch selbst früher Unterricht gegeben haben; endlich kommt der Familienname Schulmeister in Cannstatt vor, z. B. Hermelink 1527, 45.

43) St.F.N. G.V. Weinsberg, Akten von 1541 und 1543.

44) St.F.N. St.B. Herrenberg (1560—1581).

„M. Hieronymus Meggisser, als der viel Jahr das Best getan und noch nit untauglich ware, alsdann gegen Wildberg zu befördern<sup>45)</sup>; Nota: des Abts zu Hirsau Schreiben an die von Wildberg möcht ihm zu gutem kommen. Johann Crappner, alter Schulmeister zu Tübingen, mit einer mittelmäßigen Schul auch zu bedenken.“

## C. § 13. Schulorte und Schulräumllichkeiten.

### Übersicht über die Partikularschulen.

Die Zahl der lateinischen Schulen für irgendein Jahr der Reformationszeit genau festzustellen, ist wohl unmöglich, weil der Begriff der Schule noch kein fester ist. Fragt die Regierung: Gibt es in Ebingen<sup>1)</sup> eine lateinische Schule, so antwortet (1559) der Schultheiß und geistliche Verwalter: Es „hält der Stadtschreiber allhie lateinische und deutsche Schul samentlich“.

„Lateinische Schule“ bedeutet trotz aller Schulordnungen immer noch nicht viel mehr als Gelegenheit zum Lateinlernen. Nach dem, was früher über die Lehrerschaft gesagt wurde, müssen wir im Auge behalten, daß in jedem Stadt- oder Fleckenschreiber, später namentlich in jedem Diaconus, auch wohl im Mesner, aber auch im Dorfpfarrer ein lateinischer Schulmeister verborgen sein kann, wo sonst von einer lateinischen Schule nichts bekannt ist. Wie lange diese Möglichkeit, Latein zu lernen, am Ort besteht, das kommt dann wieder auf Verhältnisse und Persönlichkeiten an. Vor allem aber läßt die gewöhnliche Bezeichnung „Schulmeister“ an sich offen, ob der Betreffende auch Latein geben kann und ob er in diesem Sommer- oder Wintersemester gerade Schüler, dafür findet.

Eine ganze Reihe von lateinischen Schulen sind aber feste Einrichtungen; die Befestigung der Verhältnisse war von Anfang an ein Gegenstand der Fürsorge für die Regierung gewesen<sup>2)</sup>.

Betrachten wir den Stand der Dinge um 1559 unter statistischen Gesichtspunkten im Anschluß an das zweibändige Kompetenzbuch, das die Antworten auf den damals ausgegebenen Fragebogen umfaßt!

Wir ordnen die Schulen nach der Schülerzahl. In Gruppe 1 stellen wir die Lateinschulen mit durchschnittlich 60 und mehr Schülern; die

45) D. h. zu versetzen. — Meggisser rückt Schritt für Schritt vom Mittelpunkt des Landes weg: Stuttgart, Cannstatt, Calw, Wildberg; endlich lebt er um 1595 als Kollega seines Sohnes zu Klausenburg in Siebenbürgen (Schmoller 70, 9).

1) R.B. Bericht vorgelegt 27. 7. 1559.

2) S. die Vereinbarungen zwischen Regierung und Gemeinden; vgl. schon in der Braunschweiger Kirchenordnung (Vormbaum 17): „Dat de Scholen bestendich mogen syn.“

einzelnen Schulen dieser Gruppe folgen nach der Schülerzahl. In Gruppe 2 und 3 ordnen wir nach der Buchstabenfolge. Gruppe 2 umfaßt drei ansehnliche Schulen, die die Schülerzahl 60 nicht erreichen, von denen aber anzunehmen ist, daß sie nur oder fast nur Lateinschüler hatten, weil eine deutsche Schule daneben besteht (2 a); sodann eine Reihe von Schulen, deren Schülerzahl den Durchschnitt 60 nicht erreicht, aber auch im Sommer nicht unter 30 sinkt (2 b). Gruppe 3 enthält die Schulen, die dieser Anforderung nicht entsprechen <sup>3)</sup>.

Eberstadt ist nicht in 2 b, sondern in 3 eingereiht, weil es nachweislich nur etwa 12 Lateiner unter den 30—40 Schülern hat.

Siehe die Tafel 1 auf Seite 556 und 557.

Soweit wir diese großen Schulen prüfen können, ist die Zahl der deutschen Schüler gering; wo besondere deutsche Schulen am Ort bestanden, darf für die Lateinschule höchstens eine kleine Zahl deutscher Schüler vermutet werden. Wo die Schülerzahl zwischen Winter und Sommer schwankt, möchte man geneigt sein, anzunehmen, daß die im Sommer fehlenden deutsche Schüler waren. Allein in Weinsberg ist dieser Jahreszeitenunterschied größer als die Zahl der deutschen Schüler überhaupt. Wiederholt sehen wir ursprünglich geplante deutsche Schulmeistereien durch Provisorate an der Lateinschule ersetzt; die Lateinschule mußte dann dem Bedürfnis nach deutschem Unterricht entgegenkommen.

Siehe die Tafeln auf Seite 558, 560 u. 561.

Wir entnehmen diesen Aufstellungen folgendes:

In vielen Orten ist der Schulbesuch sommers und winters gleich oder doch nicht wesentlich verschieden; den Schülern und ihren Eltern ist aufgegangen, daß es sich für den Schüler darum handelt, die Arbeit eines Berufes auszurichten, und daß dazu Regelmäßigkeit gehört <sup>4)</sup>. Bei den größeren Schulen überschreiten die Schwankungen nur einmal 30%.

Dagegen in etwa 10 Orten <sup>5)</sup> der Gruppe 3 ist der Besuch im Sommer nicht halb so stark wie im Winter. Mezingen fällt ganz aus der Reihe und

3) Die Schwächen einer solchen Statistik sind einleuchtend. So könnten die Schulen von 2 a vom Standpunkt des Lateinschulwesens aus auch wohl zur Gruppe 1 hinübergezogen werden. Sodann, die Nachrichten sind unvollständig und zum Teil undeutlich. Die Grenzlinien zwischen gewiß und wahrscheinlich, zwischen genau und ungefähr werden durch die hier erforderliche Kürze leicht unscharf. Aber die Vorteile dürften überwiegen.

4) Vgl., wie es Dillmanns „Schulmeister von Illingen“ macht, um dies zu erreichen.

5) Dornhan und Leonberg eingerechnet.

1.

Ort	Schülerzahl <sup>6)</sup>			Lehrer	Nebenamt	Vierteljährliches Schulgeld	
	Insgesamt	Lat.	Deutsche			Lat.	Deutsche
Stuttgart <sup>7)</sup> . .				6		1 Sch. (Bormbaum 101)	
Tübingen <sup>8a)</sup> . .	100			4		S 2 Sch. W 4 Sch.	
Schorndorf . .	92	80	12	2		1 Baßen	5 Sch.
Bietigheim . .	70		Vorschrift bis 12	2		0	5 Sch.
Blaubeuren . .	70 mit Mädchen		Ja <sup>8b)</sup>	2		„Bermög der Schul- ordnung“	
Vaihingen . .	70		(Ja)	2		0 Dem Provisor 4 J	
Brackenheim . .	W 70 S 50		Ja	1		2 Sch.	5 Sch.
Calw . . . . .	60			2		2 Sch. 1 Kreuzer	dem Provis.
Cannstatt . .	W 70 S 50			2		2 Sch.	
Gröningen . .	W 70 S 50		Ja	2		15 Pf.	
Kirchheim u. T.	60			2		2 Sch.	
Lauffen . . . .	W 70 S 50		Ja	2		0	4 Sch.
Urach . . . . .	60			1		3 Sch.	
Weinsberg . .	W 70 S 50		nur 7—10	2	Vielleicht ist der Provisor Mesner <sup>9)</sup>	0	2 Sch.

6) S = sommers, W = winters.

7) Um 1550 hatte die unterste von damals 4 Klassen bis über 50 Schüler (St.A. Stuttgart: Eingabe Märklins wegen Johann Alber); 1559 hatten also die 5 Klassen sicher mehrere Hunderte von Schülern; Holzer, Progr. 1863/64 und Schanzenbach 1886 zählen im 16. Jahrhundert über 300 Schüler.

8a) In der Osterbergschule = schola Anatolica, auch einfach Trivialschule; 100 Schüler erscheinen als niedrige Zahl, die einer Erklärung bedarf. — Am Anfang unseres Zeitabschnitts (1540) bezieht der Präzeptor 80 fl, sein Provisor 17 Pfund. Noch bescheidener war die Lehrerzahl, als 1541 der Provisor wegen der Pest davongelaufen war. 2 Jahrzehnte später werden neben dem Schulmeister 3 „Lokaten“ angegeben, die zusammen 76 Gulden Besoldung haben. (R.B.) Vgl. Stahlecker in W. Bjh. 1906, besonders S. 11—16.

8b) „Ja“ bedeutet: der Besuch deutscher Schüler ist überliefert oder deutlich erkenn-

1.

Bemerkungen	Deutsche Schule am Ort	Bemerkungen
	Ja	
	Ja: mit 60 Schülern	
	<u>Ja<sup>10)</sup></u>	
Alle geben dem Provisor 6 Heller Schul- dazu Holzgeld	1547 eingerichtet, um 1560 nicht vorhanden	Vgl. Baihingen (unten)
Dazu Holz oder Holzgeld		Anstatt des nach Vereinbarung 1547 geplanten deutschen Schulmeisters und Mesners ist offenbar ein Provisor getreten.
Dazu Holzgeld		
Dazu Holzgeld	Ja	
Kein Holz von Schülern	Ja	
	Um 1559: Nein	Vgl. Baihingen (oben)
	Ja <sup>11)</sup>	
Pfalzgräflische Währung		

bar. Bei Blaubeuren sagt ein Bericht vom Sept. 1559: „bis in die 80 Knaben und Töchterlin“ (St. F. A.).

9) Wie früher vielleicht der Schulmeister (Urkunde von 1541). — 1543 schon begrüßte man es, daß der alte Schulmeister Kaspar Bernhart den neuen im Unterricht und in der Kirche unterstützte; auch versah er das Mesneramt. (Weinsberg, G. B.)

— 10) Seit Allerheiligen 1557 dient Bartholomäus Zedersitzer (?) als deutscher Schulmeister und Organist, St. F. A. Schorndorf, Urkunde von 1562.

11) Und zwar mit 28 Pfund Beitrag aus der Geistlichen Verwaltung seit 1556; s. Näheres D. A.-Beschreibung (1909) 566. Schon die Vereinbarung von 1537 setzt einen lateinischen und einen deutschen Schulmeister voraus; lehrreich sind die Verhandlungen wegen Anstellung des Modisten und Rechenmeisters Wolfgang Zott(en), Anfang 1557 (St. F. A.).

2 a.

Ort	Schülerzahl <sup>12)</sup>	Lehrer	Nebenamt	Vierteiljährlicher Schulgeld	Be- merkungen	Deutsche Schule am Ort	Deren Schüler- zahl
Herrenberg .	50	1		4 Sch. 4 h.	Daselbe Schulgeld in der deutschen Schule	Ja <sup>13)</sup>	W 50 S 35
Nürtingen .	50	1		3 Sch.		Ja	W 80 S 30
Waiblingen .	W 50 S 40	2!		1 Baßen		Ja	auch Mädchen. W 48 S 36

Also lateinische und deutsche Schulen sind ziemlich gleich besucht.

2 b.

Ort	Schülerzahl			Lehrer	Nebenamt	Vierteiljährlicher Schulgeld	
	ins- gesamt	Lat.	Deutsche			Lat.	Deutsche
Bachnang .	50	20	30	1		3 Sch.	4 Sch.
Balingen . .	50			1		?	?
Bottwar . .		22	W 50 S 24	1		2 Sch.	2 Sch.
Ebingen . .	W 50 S 35			1	1556 Diaconus 1559 Stadtschr.	0	10 fr.
Heidenheim .	W 40 S bis 30			1	Subdiaconus	1 Baßen	5 Sch. <sup>14)</sup>
Neuffen . .	W 40 S 30		Ja	1	<sup>15)</sup>	2 Sch. <sup>16)</sup>	5 Sch.
Wildberg . .	W 35 S 30			1		2 Sch. 6 h.	2 Sch. 6 h.
Winnenden .	40—50			1		Stadtkinder: 0 Nachbarschaft: 5 Sch.	

Bei Bachnang, Neuffen, Wildberg und Winnenden ist ausdrücklich gesagt, daß kein deutscher Schulmeister vorhanden ist; bei den übrigen Gemeinden ist es sicher ebenso.

12) Alles spricht dafür, daß in diesen Lateinschulen keine deutschen Schüler saßen.

13) Der Herrenberger deutsche Schulmeister ist Mesner. Schon in einer Urkunde vom 24. 5. 1543 wird erwähnt, daß der Armenkasten u. a. mit Unterhaltung „beider Schulen“ belastet ist. (Akten von Herrenberg Stift.)

14) Früher 5 Sch. Ulmer; „jetzt aber vermög der Schulordnung“ ein lat. 1 Baßen und ein deutscher 5 Sch. Württemberger Währung.

15) Der Schulmeister soll den Pfarrer unterstützen. (1558; St. J. N. Nürtingen-Neuffen.)

16) In Neuffen gibt jeder Schüler ein Scheit (jedenfalls zu ergänzen „winters täglich“) neben doppeltem Bürgerholz.

Regel. Etwa 10 Schulen überschreiten im Sommer das Duzend nicht; mehrere sterben im Sommer fast aus: Beuren, Bulach, Grözingen, Herbrechtingen.

Neben der Eigenart der Bevölkerung und den wirtschaftlichen Verhältnissen wird in solchen Dingen die Persönlichkeit des Lehrers sehr stark mitgesprochen haben.

Große Schwankungen zeigen alle Schulen, deren Vorstand noch ein anderes Amt bekleidet; auch bei Heidenheim trifft das einigermaßen zu. Natürlich sind dies im allgemeinen Orte, die wegen ihrer Kleinheit oder aus sonstigen Gründen für ein blühendes Schulwesen von vornherein nicht in Betracht kamen.

Auffallend ist, daß in dem armen<sup>17)</sup> Marbach und in Dettingen bei Kirchheim neben ziemlich bescheidenen Lateinschulen besondere deutsche Schulen bestehen und zwar recht ansehnliche. In Dettingen ist's eine Winterschule, wozu „ein Einwohner zu D., des Flecken Schreiber“, 50—60 Kinder sammelt, die sommers in Feld oder Weingarten hinausziehen.

Die Aufzählung von Schulorten ist aber aus andern Quellen noch zu ergänzen<sup>18)</sup>, ohne daß wir die hier im folgenden zu nennenden Schulen in die Tafeln einreihen könnten. Wir übergehen dabei solche, bei denen es sehr zweifelhaft ist, ob dort in nennenswertem Maß lateinisch unterrichtet wurde. Wir zählen die Schulen auf ohne Rücksicht auf die genaue Zeit, aus der das Vorhandensein der einzelnen Schulen bezeugt ist. Da aber die Hauptquelle hier das älteste Kirchenratsprotokoll von 1556—1558<sup>19)</sup> ist, so bleiben wir meist dem für die obigen Übersichtstafeln maßgebenden Zeitpunkt, 1559 ff., sehr nahe.

1. Als Orte mit wohl begründeten Lateinschulen sind noch zu nennen Böblingen; Göppingen neben einer deutschen Schule<sup>20 a)</sup>; Möckmühl; Neuenstadt, wo in Übereinstimmung mit der Ordnung von 1547 noch 1556 ein (lateinischer) Schulmeister und Mesner präsentiert wird; Oberstenfeld, dessen Lateinschule freilich 1572 eingeht<sup>20 b)</sup>; Sulz, wo, wie es scheint, 1559 das Schulamt vom Diafonat abgetrennt wird; kaum kann man Blochingen hier anreihen, dessen Lateinschule 1542 ihre Unterhaltsquelle bekommen hatte. Der Flecken soll mit einem Dia-

17) St.A. Marbach 1556.

18) So fehlt z. B. Stuttgart leider im R.B. Es steht aber mit seiner Schülerzahl 1559 zweifellos obenan.

19) In der Bearbeitung von Schmoller, B.R.G. 1900, 97 ff.

20 a) Göppingen, G.B. Präf. 22. 8. 1559.

20 b) S. Bescheid auf ein 23. 12. 1572 vorgelegtes Gesuch; nach Konf.Reg. Rep. Voffert.

3.

Ort	Schülerzahl		Lehrer	Nebenamt	Vierteljährliches Schulgeld		Bemerkungen	Deutsche Schule am Ort	Deren Schülerzahl
	insgesamt	Deutsche			Lat.	Deutsche			
Beuren . . . . .	W 30 S 4—5	3a	1		3 Sch.	3 Sch.	Dazu wöchentlich 3 Scheiter	0	
Bulach . . . . .	W 30 S nicht über 2—3	„Mehr- teilig“	1	Kaplan	0	0	Filiafisten 5 Schilling	0	
Dettingen bei Kirchheim	W 40—50 S 16	3a	1	Diakonus	W 4 Sch. S 3 Sch.	W 5 Sch. S 4 Sch.	Der deutsche Schulmeister ist des Fleckens Schreiber	3a: von Martini bis Sinfonavit	50—60
Dornheim (= Dornhan)	W 30 S mit hunderlich	3a	1	Mesner	5 Sch. h. Rottweiler Währung		Antrag auf Sendung eines Schulsubdiakonus. Auch der Schreiber kommt in Betracht	0	
Dornstetten . . . . .	W 36 S 22	S 18	1	Mesner	3 Sch.	5 Sch.	Die Anterverbinding wechselt stark		
Eberstadt u. Weinsberg	W 40 S 30	3a	1	Mesner	2 Sch. Pfalzgr. Währung	2 Sch.	Schulmeister seit 4—5 Jahren. Winters Holzgeld	0	
Grödingen . . . . .	W 2 S 0	W? S 6	1	Mesner	3 Sch.	5 Sch.		0	
Güglingen . . . . .	W } S }	3a	1	—	0	1/4 R h.	Früher verfab der Stadt- schreiber Schule u. Mesnerei	0	

Herbrechtingen . . . . .	W 30 S mit über 4	1	—	5 Sch. h.	5 Sch. h.		
Kirchheim a. N. . . . .	W 30 S 5—6	1	Mesner	5 Sch.	5 Sch.	Winters Holzgeld	
Leonberg . . . . .	W 30 S mit viel	1	—	5 Sch.		Dieser Bericht von 1561 ist vor Kürze undeutlich	
Marbach . . . . .	W 30 S 20	1	—	W 2 Sch. 3 S S 1 Sch.	—	Schulgeld in der deutschen Schule auch für Mädchen 5 Sch.	Ja
Mesingen . . . . .	W 80! S 10—12	1	Mesner	5 Sch.	5 Sch.	Durchschnitt des Schulgelds im Jahr 15 K	0
Münzingen . . . . .	W 40—50 S 8—10	1	Diatonus	2 Sch. 8 h.	2 Sch.!	Der einzige Fall, wo die Deutschen weniger geben als die Lateiner.	0
Nagold . . . . .	W 25—30 S 10—12	1	—	0	0!	Holzgeld abgelöst. „Sekund gibt keiner nichts“, also auch kein Deutscher.	0
Weilheim bei Kirchheim	W 50 S 10	1	Stadt- schreiber <sup>14)</sup>	5 Sch.	5 Sch.	Winters täglich 1 Scheit	

W 40 Knaben  
S 30 Schüler  
und  
15 Köpferlein

14) Erst 1556 war im Namen des Herzogs eine ganz andere Ordnung in Weilheim aufgerichtet worden. Ein Diakon sollte danach lateinische und deutsche Schule halten. Doch sollte er nicht über 10 deutsche Schüler haben. . . . Er (der Diakon scheint gemeint zu sein) hatte im Winter vor dem Bericht (um 1560) 10 Lateiner und rund 30 deutsche Schüler! Der Lateiner gab 1 Sch., der Deutsche 5 Sch.; dazu winters täglich ein Scheit Holz. — Die Weilheimer haben, wie es scheint, von sich aus alles umgestoßen.

fonus(?)-Schulmeister-Mesner versorgt werden seit 1558, gehört somit alsdann zur folgenden Gruppe von Schulorten<sup>20 c)</sup>.

2. Schuldiakonate bestanden in Beilstein; Ilsfeld; Laichingen; Sindelfingen; Tuttlingen. Dieselbe Einrichtung wird gelegentlich erwähnt in Beutelsbach; Echterdingen; Haiterbach; Haubersbronn; Gruibingen; Hornberg<sup>20 d)</sup>, wo 1556 ein Diakonus des Stadtschreibers Nachfolger auf der Schule wird; Owen; Rosenfeld; endlich in Waldbach bei Weinsberg, wo der Mesner durch einen Diakonus im Schuldienst abgelöst wird; vielleicht in Eberstadt (vgl. S. 560).

Eine Gelegenheitschule, die sich diesen Diakonatschulen nicht gleichstellen läßt, ist in Heiningen, von wo 1556 gemeldet wird: Schule habe nur der Pfarrer selbst im Winter gehalten, sonst sei keine da.

3. Nachweislich arbeiteten Theologen, die also erforderlichenfalls Latein geben konnten, als Schulmeister zu Bönningheim<sup>21)</sup>; Ebersbach; Enzweihingen; Hengen; Knittlingen; Korb; Leirdringen; Neckartenzlingen; Neuenbürg; Pfullingen; Plochingen; Untertürkheim, wo Simon Vietor 15 Jahre die Schule versah, um dann 1557 Schuldiakonus in Echterdingen zu werden; und in Waldenbuch; mindestens in der Interimsnot auch in Fellbach.

4. Nach langen Verhandlungen wird, so scheint es, Mesnerei, Schreiberei und Schuldienst vereinigt in Dettingen unter Urach 1558; höchst wahrscheinlich verstand der Schreiber Latein<sup>22)</sup>.

Vergeblich bemühte sich Pfaffenhofen wiederholt<sup>23)</sup> um eine Schule mit Schreiber-Schulmeister; denn nach dem Kompetenzbuch hat es nur einen deutschen Mesner-Schulmeister.

5. Wie viele Theologen und damit gegebenenfalls Lateinlehrer sonst unter dem Namen „Schulmeister“ verborgen sind, läßt sich nicht angeben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß um 1559, wo ein Schulmeister schlechtweg, d. h. ohne den Zusatz, daß er zugleich Mesner

20 c) St. F. A. Stuttgart.

20 d) Jetzt badisch.

21) 1563—93 soll dort der erste Präzeptor gewesen sein, nach Klunzinger, Zabergäu I, 132. — C. Schneider, W. R. G. 104 erwähnt zu 1552 auch Neuenhaus.

22) St. F. A. Urach G. B. Wir wissen, daß schon früher in Dettingen lateinischer und deutscher Unterricht bestand.

23) Th. St. 1883, 218 (vgl. oben S. 484) und St. F. A. Güglingen, G. B. 1550 bis 1654, zum Jahr 1550. — Vgl. ferner über ähnliche Wünsche in Grözingen Höhn, W. J. B. 1900, 37 und den Bericht des Pfarrers Moll über Heimäheim vom Juli 1574. (St. A.) — Für Enzweihingen ist die Vereinigung von Schule, Mesneramt und Schreiberei bezeugt. St. F. A. Baihingen-Enzweihingen 1558—88.

sein sollte, in einer Gemeinde angestellt wurde, dies in der Mehrzahl der Fälle ein lateinisch gebildeter Mann, meist ein Theologe war<sup>24</sup>).

So werden wir annehmen dürfen, daß man in Murrhardt auch Latein lernen konnte, wo uns die einzige Nachricht vorliegt, daß am 19. 11. 1552 Andreas Hestel Schulmeister war<sup>25</sup>). 1554 wünscht Feuerbach einen Schulmeister.

6. Als Besonderheit verdient Erwähnung, daß in Langenau, Altenstadt und Weidenstetten zuzeiten einstige Mönche und Prioren als Schulmeister untergekommen waren<sup>26</sup>).

### Beispiele von Schulhäusern und deren Einrichtung.

Die Schulhäuser und Schulräume der Reformationszeit waren, an heutigen Verhältnissen gemessen, recht anspruchslos. Nebenräume waren in größerer Zahl vorhanden als in einer neuzeitlichen Dienstwohnung eines Oberpräzeptors auf dem Lande, aber „Stuben“ gab es wenige; und wenn 2—3 „Stuben“ neben etlichen „Kammern“ angegeben sind, so ist gewiß eine davon die Schulstube<sup>27</sup>). Doch greifen wir diesmal hinein in die alten Akten selbst und lassen diese ein paar Beispiele erzählen:

#### 1. Das gemütliche Grözingen Schulhaus<sup>28a</sup>):

„Das Schul- und Mesnerhaus ist ein Pfründhaus gewesen, hat zu St. Niklas' Pfründ gehört, welches denen von Grözingen auf ihr untertänig Supplizieren anno etc. 56 zu einer Schul zu bauen übergeben worden, welches sie auch ziemlich wohl gebauen haben und wie sie mir angezeigt, so haben sie über alle Fron daran verbauen 1 hundert und 15 Gulden. Solch Haus hat ein gewölbtes Kellerlin zu 3 oder 4 Eimer Weins, auch Brot und anderes drein zu legen weit (?) genug, darneben ein[en] Stall zu einer Kuh und unter der Stieg, so auswendig am Haus hinaufgeht, einen Stall zu einer Sau; item auf dem 1. Stock 1 Kammer und 1 kleines Kemmerlin, darneben ein Hühnerhäuslin. Item auf dem andern Stock die Schulstuben<sup>28b</sup>) und die Küche mit einem Backofen, darneben ein' Holzlege; item auf dem 3. Stock des Schulmeisters Stüblin, daran eine Kammer und dann unterm Dach eine Kammer und ein Fruchtkästlin. In gemeldetem Haus sind noch 3 böß Stiegen und böß Fensterrahmen, welches die von Grözingen auch, aufs erst sie mögen, wollen machen. Ist angeschlagen mit 20 Guldin alles, was noch zu machen, wohl möge gemacht werden.“

24) Vgl. das ähnliche Urteil Schmollers W. J. B. 1900, 115.

25) B. R. G. 1905, 9. — über Ditzingen vgl. Th. St. 1883, 222 und Boffert in B. R. G. 1905.

26) B. R. G. 1904, 178 fg.

27) Dies ist ausdrücklich gesagt bei Blaubeuren und Brackenheim im R. B.

28 a) R. B. um 1559.

28 b) Einzahl!

2. Das dumpfe Brackenheimers Schulhaus<sup>29)</sup> ist weniger verlockend: „Besitzt ein jeder Schulmeister eine ziemliche große Behausung mit einer Schul- und sonst einer Stuben. Doch steht solche Behausung in einem verdumpften ungesunden Ort, gehört der Stadt Brackenheim zu, ist etwas haufällig und wär 's wohl in gute Besserung zu bringen; [es] sind die von Brackenheim solches in Bau zu erhalten schuldig.“

Kein Wunder, wenn Schulmeister Wacker mit seinen vornehmen Zöglingen in die Sommerfrische zog „von wegen böses Luftts“<sup>30)</sup>.

3. Der Bericht über die etwas unpraktisch eingerichtete Nürtinger<sup>31)</sup> Schulbehauung zeigt, wie man sich mußte zu helfen wissen:

„Das Schulhaus, darinnen der Schulmeister wohnt, hat vor Zeiten zu S. Lienhardts Pfründ gehört und ist bei königlicher Regierung denen von Nürtingen samt der Pfründ zur Schul für eigen gegeben worden, welches sie auch im Bau zu halten schuldig. [Vorhanden ist ein] gewölbter Keller für 4 oder 5 Eimer Wein, ist aber im Sommer gar warm. Unten auf dem Boden hat's die Schulstuben<sup>32)</sup>, daneben eine Holzkammer und auf dem 1. Stock eine Stuben und ein kleines Stüblin; dasselbig geht halb in die Kammer und halb in die Stuben; item eine Küche, daran eine Kammer. Item unterm Dach 2 kleine Kammern und neben dem Haus ein Säustall. Solch Haus ist klein und zu einem Schulmeister, der junge Kinder hat, gar eng; die Kammer, darin der Schulmeister mit seinem Weib und Kindern liegt, sollt die größte sein; ist aber die von dem kleinen Stüblin, so darein gebauen, so eng, daß er keinen Wiegenbank darein kann machen. Welches dem Schulmeister gar ongelegen und mühsam ist, muß sich derhalb gar gemach behelfen; und wann man solch Stüblin herausbräch' und machte ihm ein anderes Studierstüblin unten in die Holzkammer, daß es in die Schulstuben hineinging, darzu man dann Platz genug hätte, so würde des Schulmeisters Kammer deſter weiter und könnte er im untern Stüblin viel besser und gelegener dann in dem oberen Stüblin zu seinen Schülern sehen. Auch hat es unter dem Dach neben den zweien Kammern ein böse beny (= Bühne) und gar keinen Kasten, drein man Früchte oder etwas anders schütten künnt; welches mit ringen Kosten möchte gemacht werden. Er acht<sup>33)</sup>, daß man die beny und ein Kasten, auch das Stüblin und die Kammer obgemeltdt alles mit 20 Gulden wohl möcht machen.“

29) R.B.

30) St.N. Stuttgart, L. S. 7 (1550).

31) Auch R.B., Bericht vom 14. 10. 1559.

32) Einzah!

33) wohl = „erachte“,

Dieser verständnisvolle und für den Schulmeister wohlwollende Nürtinger Bericht erscheint wirklich wie ein Ersatz für eine staatliche Bau-schau. Uns läßt er besonders auch einen Blick tun in das Leben des Schulmeisters außerhalb der Schulzeit. Er sitzt in seinem Stüblin oder Verschlag und, ist dieser Raum geschickt gelegt, so beaufsichtigt er da Kostzöglinge oder Stadtschüler, die im Schulzimmer lernen.

Da die Schulhäuser meist früher andern Zwecken gedient hatten, waren sie und insbesondere die Schulräume auch meist nicht mit Rücksicht auf ihre Bestimmung eingerichtet. Wir finden sie manchmal an der Stadtmauer, in deren Nähe die Gemeinde wohl von jeher Besitz hatte, und besonders in der Nähe der Kirche, teils, weil sie früher Wohnungen von Geistlichen waren, teils, weil der Schulmeister den Mesnerdienst versah<sup>34)</sup>, und wegen der vorschriftsmäßigen Beteiligung von Lehrer und Schülern an den Gottesdiensten.

Stets hat der Schulmeister freie Wohnung im Schulhaus, vielmehr umgekehrt, stets hält der Schulmeister in seiner Schulbehausung Schule.

Es ist anzunehmen, daß auch in Schulen mit zwei Lehrern überall nur ein Schulzimmer vorhanden war. Unterrichteten doch in Stuttgart die Lehrer der 3 unteren Klassen noch 1559 in einem Raum, und dabei mußte in Stuttgart die Defurieneinteilung das Stimmengewirr noch vielfältigen<sup>35)</sup>.

Die Ausstattung bestand wohl allgemein aus Sitz- und Schreibgelegenheit für Lehrer und Schüler, einer Wandtafel, der Bücherei des Lehrers und einer Rute.

## D. § 14. Die Schüler.

### Arbeit und fröhliche Abwechslung.

Wohl füllte die Schule der Reformationszeit mit mühevoller Arbeit<sup>1)</sup> einen großen Teil des Tages; wohl spornte die Rute und wohl manche vorschriftswidrige, handgreifliche Mahnung<sup>2)</sup> und bei dafür empfänglichen

---

34) Der Schulmeister von Beuren mußte den Mesnerdienst aufgeben, weil das für die Schule verwendete Haus „der Kirch gar ungelegen“ war. (R.B.) — Vgl. auch einen Beibericht vom Juni 1556 St.F.N. Uracher Akten über Pfullingen.

35) Von der Tübinger Osterbergschule ist mir in dieser Beziehung nichts bekannt.

1) Paulsen I, 361.

2) Roth 180 (vgl. unten S. 593): Bestimmungen fürs akademische Pädagogium von 1535; Württemberger Ordnung 1559 bei Vormbaum 93. — Man denke an die Warnung bei Vormbaum 95; aufgenommen in das Vietigheimer Kopular Fol. 19.

Gemütern der Ehrgeiz<sup>3)</sup> zu angestrenzter Tätigkeit; Visitationen und Examina<sup>4)</sup>, insbesondere die immer wieder betonte Klassenteilung und die damit gegebene Versetzungsfrage, sollen in diesem Sinne wirken. Aber trotz alledem war die liebe Schuljugend auch damals im allgemeinen gewiß nicht zertreten und kopfhängerisch. Hat doch Torites (Cons. 3) über die lenitas praeceptorum zu klagen, wie die Schulordnung von 1559 die Eltern zur nötigen Strenge mahnt (Vormbaum 93).

Wir hören von Kurzweil: die Unterhaltung dabei soll lateinisch sein<sup>5)</sup>. Ja, unter günstigen Umständen sind Klassenausmärsche, botanische Ausflüge nicht ausgeschlossen<sup>6)</sup>. Dabei mag so manches, was jetzt als Lehrfach im Stundenplan steht, desto eifriger von einzelnen betrieben worden sein, eben weil es nicht darin stand.

Der Schulweg und manches Stündchen sonst fiel auch wohl ab fürs Spiel nach eigenem Kopf<sup>7)</sup>; man mochte reifeln, schnellern, sich balgen; man ergötzte sich mit dem Brummkreisel oder auch mit lebenden Vögeln, trieb Unfug mit allerlei Kleingetier; in der kalten Jahreszeit brachte Schlittensfahren und Schleifen Abwechslung. So schildern Vater und Sohn Schwarz<sup>8)</sup> in Augsburg die Freuden der eigenen Schulzeit. Aber auch wo etwas Besonderes los war, war man dabei<sup>9)</sup>. Als zu Ulm die Mannschaft von 5 Fähnlein auf dem Marktplatz Salve schoß, standen die Schüler mitten drin, und mit Behagen berichtet Crusius, wie seine und seiner Kameraden Ohren für mehr als 3 Tage taub geworden.

Ja, der spätere Stuttgarter Pädagogarch Leonhard Engelhard hat als 15jähriger Schüler bei Kaiser Karls Anwesenheit in Hall 1541 sich ganz nahe herangemacht, „wie wackere Jugend tut“, so daß er des Kaisers Gewand berührte und alles sehen und hören konnte. Er fand auch Zeit, die vor dem Kaiser gehaltene Messe sich anzusehen, was Crusius als Protestant sich nie erlaubte. Wohl aber kam Crusius in Ulm 2 Jahre später bei der Huldigung der Bürgerschaft auf Reichnähe an den Kaiser heran. Überhaupt trotz der religiösen Nöte und der Türkengefahr mochte die Jugend still gedeihen<sup>10)</sup>, ohne sich um die Händel dieser Welt viel

3) Vgl. Roth 179 (= S. 593 dieses Bandes).

4) Vgl. Roth 180 (= S. 593 fg. dieses Bandes).

5) Ebenda aus den Bestimmungen fürs Tübinger Pädagogium von 1535.

6) Siehe besonders Sturm bei Vormbaum 708 b.

7) Nachweise von Literatur dazu in Erz. u. Sch.Gesch., Mitteilungen 1910, 2, 129.

8) Ebenda, vgl. besonders die Abbildungen S. 135, 136, 140, 143, 144.

9) Crusius, Ann. Suev. 648, 645, 650; vgl. 668 über den braven Schempius, vgl. auch S. 128 dieses Bandes.

10) Crusius, Ann. Suev. 642. Ego autem tunc (um 1540) quasi levi aura succrescebam ista scilicet aut ignorans aut non curans.

zu kümmern. In den württembergischen Landstädten spürte man die Erregung der Zeit natürlich meist weniger als in den selbständigen Reichsstädten<sup>11a)</sup>.

Die Mannigfaltigkeit der Berufs- und Erwerbstätigkeit des Lehrers brachte auch dem Schüler Abwechslung und gelegentlichen Genuß. Schreibt doch das Bietigheimer Kopular, diese Anwendung der Württemberger Ordnung auf die Einzelgemeinde, vor, daß bei Hochzeitsfesten nicht bloß Schulmeister und Provisor miteinander eine ziemliche Gabe<sup>11b)</sup> an Fleischsuppe mit Weißbrot und ein Stück Fleisch, zween Weck und ein Maß Weins, sondern auch den gemeinen Schulknaben ein Napf mit Suppe und nach Vermögen mit Fleisch und etlich Wecken dem alten Brauch nach ohne Verweigerung gegeben werden solle. So wurde eine Hochzeit in der Gemeinde zugleich ein Schulfest.

Sorgsam wird hier auch der Ausnützung der Schüler für häusliche Zwecke der Lehrersfamilie vorgebeugt. Zum kehren des Schulzimmers und zum Eintragen des Schulholzes vom Hof ins Haus dürfen sie aber herangezogen werden<sup>11c)</sup>.

Nur in dieser Gemeindeordnung<sup>11d)</sup> finden wir auch die Einrichtung eines besonderen Schulmatrikelbuchs, darein der Lehrer alle seine Jungen schreiben und intitulieren soll, gegen eine gewisse Gebühr. So wird der Neuling des Lehrers „Schulsohn“.

Ebenso begegnen uns nur an einem Ort Schulaufführungen, und zwar in Wildberg 1544 und 1545<sup>11e)</sup>. Sollten solche nicht doch verbreiteter gewesen sein?

### Landschaftliche Unterschiede.

Konfessionelle Unterschiede unter der Schülerschaft gab es natürlich nicht; doch war sie in anderer Beziehung in den verschiedenen Gemeinden nicht gleichartig, auch die landschaftlichen und Stammeseigentümlichkeiten ließen sie verschieden erscheinen.

Hie und da ist von einer feinen Jugend<sup>12)</sup> die Rede, besonders, wenn man etwa die Anstellung eines Schulmeisters oder eines zweiten Lehrers

---

11 a) Von Störungen des Schulbetriebs haben wir oben gehört.

11 b) Fol. 26 b „Zün.“

11 c) Fol. 28.

11 d) Fol. 25 b.

11 e) Schwäb. Kronik 4. Febr. 1886.

12) Von Dettingen (St. F. A. Urach) 7. 5. 1554: viel wohlhabende Leut und eine feine Jugend am Ort. — Von Blaubeuren Weibericht 12. 9. 1559 (St. F. A.) eine gar feine Jugend allhie.

durchsetzen will. Ein andermal wird der Eifer der Eltern für die Schule hervorgehoben<sup>13)</sup>.

In einzelnen Gegenden gibt es eine „arbeitsame und rauhe Landesart“; da werden etliche Kinder zu Feldgeschäften gebraucht. Diese schlimme Sitte mußte desto mehr um sich greifen, wenn der Schulmeister auch noch „etwas unfleißig“ war. Die Rosenfelder<sup>14)</sup>, die am 1. 4. 1558 so schrieben, bekamen allerdings den Gegenbescheid, man glaube, die Säumnis werde nicht allwegen den Schulmeistern zuzurechnen sein. Sie sollen sich selbst mehr um die Sache annehmen. Ganz übel lautet des Vogts Zeugnis über Dornstetten: Es ist auch kein Burger allhie, er sei gleich reich oder arm, der sein Kind auf das Latein zieh, sondern lassen die Knaben all nur Deutsch lernen. Der Schwarzwald war also für die Saat der humanistischen Schule ein harter Boden.

### Die Unterstützung armer Schüler.

Die Unterstützung armer Schüler war eine Angelegenheit von großer Bedeutung und Tragweite für die protestantischen Staaten und Landeskirchen. Man empfand das bisherige Treiben fahrender Schüler als unwürdig; an die Stelle von Betteln und noch ärgeren Gewohnheiten mußte etwas anderes treten, geordnete private<sup>15a)</sup> und öffentliche<sup>15b)</sup> Wohltätigkeit, und zwar in Formen, die nicht bedrückend waren.

Wir sahen an verschiedenen Stellen, wie von der Regierung aus die Gemeinden zu solchen Leistungen angehalten wurden, und wie der Staat selbst Mittel bereitstellte, um tatsächlich auf allen Stufen der Vorbildung, namentlich der Vorbildung zum geistlichen Amt, unvermögliichen Eltern die Kosten zu erleichtern.

Denn allerdings, theologischen Nachwuchs galt es in erster Linie durch solche Maßregeln zu gewinnen, da eben im geistlichen Beruf durch die kirchliche Neuordnung die „Ausichten“ verschlechtert worden waren<sup>16)</sup>.

13) St. F. A. Urach: der Beibericht der Vögte vom 23. 3. 1557 sagt, zu Mezingen seien auch etliche vermögliche Leut, deren sonder Zweifel zu gutem Teil ihre Söhne studieren lassen würden. Vgl. über Bernhausen Th. St. 1885, 315.

14) St. F. A. Rosenfeld 1. 4. 1558 und Dornstetten 7. 3. 1550; so reden auch die Pfulinger von einem „arbeitsamen Volk allhie“ im selben Sinn. Gesuch im St. F. A. Urach 1556.

15 a) Vgl. Crusius, Ann. Suev. 626 (1534): Peter Busler. Solche private Wohltätigkeit hat wohl in den Zeiten, da in Württemberg reformiert wurde, keine solche Bedeutung mehr gehabt, wie gleich nach Ausbruch der lutherischen Bewegung. — War das „Stipendium von Brackenheim“, das Mary Krauß von Nürtingen, seit 1540 Tübinger Stipendiat, noch besonders bezog, eine städtische Sache? (Schmoller 59.)

15 b) Vgl. S. 481 und 484, auch Große Kirchenordnung, Blatt 199 b.

16) So werden denn auch schon unter Herzog Ulrich die meisten Stipendiaten tatsächlich Theologen gewesen sein. Vgl. übrigens Schmoller 10.

Es ist bezeichnend, daß man bei Verschärfung der Anforderungen in der Prüfung nicht genug Klosterschüler zu bekommen fürchtet; von Wettbewerb, der Quelle der Not im heutigen „Landeramen“, ist noch nicht die Rede.

Natürlich waren die Schüler, die in der Hoffnung auf die Laufbahn eines Klosterschülers und Stipendiaten in die Lateinschule eintraten, meist aus einfachen Kreisen. Schmerzlich berührt es aber, zu sehen, daß trotz aller Unterstützung einzelne junge Leute ihr Ziel aus Mangel an Mitteln nicht ohne weiteres erreichen konnten.

So ist Petrus Werner von Calw „durch Armut, sein, auch seiner Eltern, darzu drungen worden, daß er das Stipendium aufgeben und zu einem Schulmeister zu Calw worden“, in der Heimatgemeinde also, im Januar 1543<sup>17)</sup>.

Ähnliches hatte A. Schweizer im Sinn; doch wurde diesem am 23. 4. 1557 bedeutet, er sei dem Herzog obligiert Theologiam zu studieren und dermaßen zu kontinuierieren, daß er möge nützlich bei der Kirchen gebraucht werden<sup>18)</sup> — ein bezeichnender Wechsel im Verhalten der Regierung.

Alle möglichen Töne zwischen Freude und Dank und stolzem Entfagen klingen uns aus dem Schorndorfer Bericht über Schulverhältnisse im St. F. A. entgegen.

Söhne von Witwen zugewanderter Geistlicher sollen nach der Großen Kirchenordnung wie Landesfinder berücksichtigt werden<sup>19)</sup>.

Die Einrichtung der „Kurrende“ ist aus Luthers Jugend satzsam bekannt. Die patriarchalische Sitte war in Stuttgart<sup>20)</sup> 1535 geregelt worden, und noch 1549 sprechen sich die Vertreter der Stadt für ihre Erhaltung aus: 10 arme fremde Knaben sollen jeden Freitag vor der vermöglichsten Leute Häusern das Tenebrae(?) oder ein Responsorium de tempore singen und dazu angeleitet werden. Sie sollen dafür eine regelmäßige Brotpende erhalten. Bekanntlich hat sich der Paupergefang in Tübingen bis in unsere Tage erhalten, freilich losgelöst von der humanistischen Schule! In der guten alten Zeit aber war eine Pauperstelle<sup>21)</sup> ein erstrebenswertes Ziel für einen unbemittelten Schüler der 3. Klasse.

### Kirchliche Anforderungen an die Jugend.

Der regelmäßige Gottesdienst machte auch an die Schuljugend seine Ansprüche. So sehr die Reformation die deutsche Sprache im Gottesdienst des deutschen Volkes in den Vordergrund rückte, so verzichtete man

17) Schmoller 59, 7. Er ist dann doch noch Pfarrer geworden.

18) St. F. A. Blaubeuren.

19) Große Kirchenordnung, Blatt 111 b, 112 a.

20) St. A. Stuttgart, G. B. Bedenken vom 31. 12. 1549.

21) W. Bjh. 1906, 31 f.; vgl. auch ebenda S. 36.

doch nicht ganz auf die Gelegenheit, „die Schüler zu zeiten einen lateinischen Gesang aus der heiligen Schrift oder derselben gemäß ihnen zur Übung in der Kirche singen“ zu lassen<sup>22)</sup>.

Bei der Abendmahlsvorbereitung, während der Geistliche „die Leut verhöret“, und an Samstagen, auf die ein Sonntag ohne Abendmahlsfeier folgt, zur Einleitung des Sonntagsgottesdienstes sollen oder können etliche (lateinische) Psalmen, auch wohl eine lateinische Antiphona, beziehungsweise ein lateinisch Introit von der Schule gesungen werden<sup>23)</sup>. Doch ist hier ziemlicher Spielraum gelassen. Die nach heutigen Begriffen sehr zahlreichen Predigtgottesdienste an Wochentagen<sup>24)</sup>, bei denen man wohl auch meist auf die Mitwirkung von Lehrer und Schülerschaft rechnete, wurden endlich doch als Störung für den wissenschaftlichen Unterricht empfunden; daher wurde hier, vermutlich nicht bloß in Stuttgart<sup>25)</sup>, an Entlastung der lateinischen Schule auf Kosten der deutschen Schule gedacht.

Zimmerhin legt die Große Kirchenordnung den Bürgern die Verpflichtung auf, auch ihre Kinder und Ehefrauen „zu den Predigten und besonders zu dem Katechismo, so man nennt der Kinder Predigt und Frag“, zu schicken<sup>26)</sup>.

### Soziale Verhältnisse; die Elternhäuser.

Schon ein Blick auf die Fürsorgebestimmungen für arme Schüler läßt erkennen, daß jedenfalls nicht nur die Kinder der oberen Schichten in den lateinischen Schulanstalten saßen. Wir finden unter den Stipendiaten, also jungen Leuten, die als Schüler ein gewisses Ziel erreicht haben, den Sohn des wenig bemittelten Bauern<sup>27)</sup>; wo der Stand des Vaters nicht genannt ist, dürfte es sich oft um die Söhne unbekannter Handwerker handeln<sup>28)</sup>; wir finden den Sohn des Wirts<sup>29)</sup>, des Kunstmalers<sup>30)</sup>, des

22) Große Kirchenordnung Blatt 85 a.

23) Ebenda Blatt 89 a.

24) Ebenda Blatt 90 a: in jeder Stadt wöchentlich zweimal, in jedem Dorf einmal. — Noch mehr Gottesdienste unter Mitwirkung der Schule setzen für Stuttgart die Verhandlungen mit Stürmlin 1558 voraus; s. S. 590.

25) S. S. 590 dieses Bandes. — In Tübingen benützte man mit der Zeit die „Pauper“ zu solchem Zweck. W. Vjh. 1906, 31 f.

26) Große Kirchenordnung. Blatt 200 a.

27) Schmoller 55 (1537), 12.

28) Bezeichnet „Schreiner“ Schmoller 60 (1540), 6, Stand oder Familienname? S. auch 63 (1541), 6, sowie Fußnote 35.

29) Ebenda 73 (1547), 7.

30) Ebenda 62 (1540), 12.

Werkmeisters<sup>31)</sup>, zahlreich den Sohn des Geistlichen<sup>32)</sup> und den des Beamten gar verschiedenen Rangs, vom Stadtknecht in Herrenberg<sup>33)</sup> und Stadtschreiber von Güglingen<sup>34)</sup> und vom Hofbinder<sup>35)</sup>, vom Keller zu Tübingen<sup>36)</sup> und vom Bebenhäuser Pfleger in Gflingen<sup>37)</sup> bis zum Vogt in Waiblingen, Dornstetten, Heubach oder Bietigheim<sup>38)</sup> und zum Kammergerichtsnotar in Speyer<sup>39)</sup>.

Finden wir Lehrersöhne vielleicht selten, so muß man sich erinnern, daß die Lehrer ja vielfach später in andere Berufe übertraten.

War es den Ärmsten möglich gemacht, einen Platz in der lateinischen Schule einzunehmen, wenn auch nicht immer das eigentliche Ziel ihrer Wünsche zu erreichen, so hielt sich dagegen viel eher der Adel abseits. Wo er aber mit dem gewöhnlichen Schulmeister und der öffentlichen Schule in Beziehung trat, da mag mit Privatnachhilfe oder sonstiger besonderer Berücksichtigung gerechnet worden sein<sup>40a)</sup>. Der ganze, äußerst anspruchslose Zustand des Schulbetriebs wird uns eben dann recht verständlich, wenn wir im Auge behalten, daß die Jugend der obersten Gesellschaftsschichten ihre gesonderte Ausbildung bekam.

Die äußeren Formen waren wohl auch nicht immer die feinsten; manche müssen sich selbst in der Hauptstadt erlaubt haben, ohne Rock zur Kirche oder Schule zu gehen<sup>40b)</sup>.

### Aussichten und Ziele.

Wir fragen: Mit welchem praktischen Zweck trat der Knabe in die lateinische Schule ein? Welche Aussichten hatte er für die Zukunft, welche Ziele mochte er sich stecken? In neuzeitlicher Sprache: Wie stand es um die Berechtigungsfrage bei der lateinischen Schule?

---

31) 62 (1541), 2.

32) Des „Prädikanten“, Diafonus oder Pfarrers: z. B. 1537, 11; 1540, 10 u. 11; 1542, 7 und 8.

33) 1547, 1.

34) 1548, 6.

35) 1542, 6.

36) 1540, 8.

37) 1539, 2.

38) 1537, 8; 1541, 10; 1542, 9; 1544, 4: Hornmolt!

39) 1537, 14 (Wild!). Vgl. auch 1541, 3; 1542, 1; 1541, 15.

40a) Vornehme junge Leute in Wackers Haus zu Brackenheim. St.A. Stuttgart, L. S. 7; in Stuttgart ebenda 14?

40b) St.A. Stuttgarter Bedenken vom 31. 12. 1549.

Je mehr Gramensübung und Prüfungsordnung in den Schulbetrieb hereinspukete, desto mehr taucht damit auch dieser Gedankenkreis für die Zeitgenossen auf.

Der Zweck der lateinischen Schule vom Standpunkt der Regierung, d. h. vom Gesichtspunkt der Kirche und des Staates aus, ist im Eingang der Schulordnung von 1559 bestimmt genug ausgesprochen. Die lateinische Bildung ist für weltliche und geistliche Beamte unerlässlich, jedenfalls, soweit für die Berufe Universitätsstudium erforderlich war. Von den künftigen Pfarrern brauchen wir nicht zu reden: die Hochschätzung der Sprachen für das theologische Studium seitens der Reformatoren ist bekannt. Die Schulmeisterei war eigentlich kein Lebensziel, auf das der Schüler schon sein Auge hätte richten mögen. Für den Juristen war der Weg über die Sprache der Römer selbstverständlich. Wie weit namentlich bei Verwaltungsstellen die Protektion und persönliche Verbindungen eine gute Schulbildung ersetzen konnten, mögen andere beurteilen. Für die Ärzte waren die alten griechischen Berühmtheiten noch immer Führer. Ganz modern aber will es uns anmuten, wenn die Große Kirchenordnung verlangt, die Meister der Wundarznei<sup>41)</sup> sollen möglichst Lehrjungen annehmen, die zuvor gestudiert haben, und womöglich gar keinen annehmen, der nicht aufs wenigste etliche Jahr in die lateinische Schule gegangen, allerdings nicht, um die Gewähr für einen gewissen Bildungsgrad zu haben<sup>42)</sup>, sondern damit sie Übersetzungen lateinischer Werke mit größerem Nutzen gebrauchen können. Und einen praktischen Sinn hat gewiß auch die Bestimmung für die Stadtschreiber<sup>43)</sup>: sie müssen „ziemliche Erkenntnuß der lateinischen Sprach“ haben und ihre „regulas mit Rechnen“ verstehen; am richtigsten ist es, wenn der Stadtschreiber artes und institutiones imperiales mit Erfolg gehört hat. Man sieht, die einheitliche Ordnung des Schulwesens führt auch zu einheitlicher vorgebildeten Beamtenchaften und verwandten Berufsgruppen.

Noch besteht aber nicht eine solche Kluft zwischen dem „Volk“ und den „Gebildeten“, insbesondere akademisch Gebildeten. Was würde man heutzutage zu hören bekommen, wollte man den einen oder andern Tübinger Stipendiaten veranlassen, ein Handwerk zu lernen<sup>44)</sup>!

---

41) Blatt 219 a, b.

42) Wie es jetzt gemeint ist, wenn für bestimmte Berufe die Einjährigenberechtigung u. dgl. verlangt wird.

43) Große Kirchenordnung Blatt 220 a und b.

44) Schmoller 59 (1540), 1 erwähnt einen derartigen Bericht vom 13. Mai 1541 über zwei Stipendiaten. — Sehr programmwidrig wird aus einem Stipendiaten „ein Bapstischer Pfaff“, ebenda 61 (1540), 1.

### Im Umkreis Wohnende und Auswärtige.

Wie heute noch, gab es unter den Schülern neben den Kindern von Ortsanfässigen „Ambulanten“ und Auswärtige. Sofern man auch sonst im Land zu so früher Tageszeit mit dem Unterricht begann, wie in Stuttgart, war das Los eines jungen Ambulanten im Winter wohl manchmal hart.

Daß die „im Umkreis wohnenden“ Schüler da und dort einen beachtenswerten Teil ausmachten, erschließen wir u. a. aus dem besonderen Schulgeldsatz für diese in Bulach und Winnenden<sup>45)</sup>.

Die auswärtigen Schüler, die die Klassen füllen halfen<sup>46)</sup> und insofern willkommen waren, konnten sogar besondere Rechte genießen<sup>47)</sup>, denen dann freilich Pflichten gegenüberstanden.

War der Bruchteil der Fremden zu groß geworden, so war dies der Bürgerschaft auch wieder nicht recht. Man fand, daß man Schullasten für andere Gemeinden trage, und sann auf Erleichterung der eigenen Last<sup>48)</sup>.

Der Vater des bekannten Martinus Crusius wird nicht der einzige pfarrherrliche Vater gewesen sein, der die Kosten und andern Schattenseiten der auswärtigen Unterbringung vermied, indem er seinem Sohn privatim Unterricht erteilte<sup>49)</sup>.

### Altersunterschiede.

Die Altersunterschiede unter den Schülern einer und derselben Schule waren jedenfalls nimmer so groß wie früher manchmal. Man war ja so stolz, daß man jetzt viel rascher vorankomme als früher. Mit der ganzen Auffassung von der Aufgabe der Schule, mit dem Streben, die jungen Leute vorwärtszubringen ins Stuttgarter Pädagogium, in eine Klosterschule, zuletzt auf die Universität, war die Romantik des ewigen Schülers unvereinbar. Auch die örtliche Aufsicht, Pfarrer und Superintendenten, hätte einem Bacchanten alten Stils die Türe gewiesen.

Zimmerhin müssen wir uns vorstellen, daß nach heutigen Begriffen sämtliche Altersstufen der Elementarschule, des unteren und mittleren Gymnasiums in der Regel in einem Raum unterrichtet wurden.

45) R.B.; vgl. auch die Bestimmungen für Gerlingen und Ditzingen, frühere Schulfiliale von Leonberg, B.R.G. 1900, 118.

46) Kopular von Vietigheim im St.N. ohne Zeitangabe.

47) Das Recht zur Beteiligung am Kurrendegesang, vgl. S. 569.

48) In Stuttgart kurz nach unserem Zeitabschnitt, Rep. Boffert (1567), fol. 131.

49) Crusius, *Annales Suevici* 641 (1540). Überhaupt werfen die von Crusius mitgeteilten Züge aus seinem Jugendleben manches Schlaglicht auf die schwäbischen Schulverhältnisse jener Zeit; vgl. 691 (1554) über seine italienischen Privatstudien.

Dabei war es an Orten ohne besondere deutsche Schule nicht ausgeschlossen, daß auch Töchterlein in der Lateinschule saßen<sup>50)</sup>, freilich vielleicht nie am fremdsprachlichen Unterricht teilnahmen.

## **E. Näheres über die zwei wichtigsten lateinischen Schulanstalten des Landes in der Reformationszeit.**

### **I. § 15. Chronik der Stuttgarter lateinischen Schule in der Reformationszeit.**

Die Stuttgarter Schule verdient in der Reformationszeit besondere Beachtung nicht nur als die vornehmste Schule der Landeshauptstadt, nicht bloß um der hochgeschätzten damaligen Vorstände willen, auch nicht bloß, weil sie neben der Tübinger Österbergschule die einzige Schule des Landes mit mehr als 2 Lehrern war; auf Grund der hier gemachten Erfahrungen und der hier getroffenen Einrichtungen ist ja unsere Partikularschulordnung von 1559 erwachsen; auf sie hat auch Herzog Christoph und seine Ratgeber als auf eine Landesschule<sup>1)</sup> und vollkommene Partikularschule besondere Stücke gehalten.

Die genauere Verfolgung ihrer Schicksale und der Schicksale mancher an ihr wirkender Lehrer soll nicht zuletzt ein möglichst zusammenhängendes Bild vom Zusammenwirken von so mancherlei Kräften und Strebungen als eine Art Stichprobe geben.

Die ersten Jahre unseres Zeitabschnitts brachten der Stuttgarter Lateinschule einen neuen Schulmeister und ein neues Schulhaus. —

#### **a. Im neuen Schulhaus. M. Alexander Markoleon.**

1534 oder 1535 wurde Alexander Märklin oder Markoleon von Eßlingen zurückberufen, derselbe, der schon früher der Stuttgarter Schule vorgestanden war.

Er ist in Marbach geboren, hat vielleicht die Pforzheimer Schule unter der Leitung Ungers besucht und sich der Unterstützung Schwebels erfreut<sup>2)</sup>. 1518 bezieht er die Universität Tübingen<sup>3)</sup>; von seiner Vaterstadt Marbach aus schreibt er zwei Briefe (1520/21? und 1522) an Schwebel. Ob er in Marbach Schulmeister war? Jedenfalls wendet er sich entschieden Luthers Sache zu. Im Wintersemester 1522/23 finden wir ihn monatelang krank im Contubernium zu Heidelberg. Er ist beglückt über ein Schreiben Schwebels und schreibt ihm wieder. 1523 wird er Baccalaureus in Heidelberg; und nun mag er das Stutt-

50) Vgl. die Übersichtstafeln unter „Schulorte usw.“.

1) Im Sinne Paulsens I, 322.

2) Nach G. Boffert) in B.R.G. 1894, 54 ff.

3) Hermelink, Tübinger Matrikeln, S. 220: Alexander Mergkling de Marpach (19. April).

garter Schulamt übernommen haben. 1533<sup>4)</sup> wurde er wegen seiner evangelischen Gesinnung in Stuttgart unmöglich, fand aber in Eßlingen eine schöne Stellung als Schulmeister.

Als Herzog Ulrich nach Rückkehr in sein Land erfuhr, daß die Stuttgarter Schule „nit also wohl mit einem Schulmeister versehen“ sei, wollte er den gesinnungstüchtigen Protestanten und geschätzten Lehrer wieder in Stuttgart haben. Es sollte derselbe „Sold“ geboten werden wie in Eßlingen. Wohl waren 100 Gulden (das zahlte die Reichsstadt) den Stuttgarter Stadtvätern zu viel für den Hauptlehrer allein; wohl war Märklin noch für etliche Jahre in Eßlingen gebunden; des Fürsten Wunsch ging aber doch rasch in Erfüllung.

Wann Märklin die Magisterwürde erworben hat, wissen wir nicht; daß er aber eine Zeitlang Dominikanermönch gewesen sein soll, erscheint mehr als zweifelhaft<sup>5)</sup>.

Spätestens 1535 beginnen auch die Verhandlungen zwischen dem Herzog und der Gemeinde Stuttgart wegen der Schulhausfrage. Nach Schnepfs eigenem Bericht hat er im Auftrag der Stadtväter dem Herzog die Bitte unterbreitet, der Stadt das Beguinenhaus zu überlassen, um die lateinische und die deutsche Schule darin einzurichten. Wir erfahren nicht alle Gründe, nur daß „die alt latinisch Schul . . . bei dem kleinen Törlein unruhig und vieler anderer Ursach halben zur Schul ganz ungelegen sein wollt“. Der Herzog willigt ein unter vier Bedingungen: Stuttgart hat die noch vorhandenen Beguinen zu versorgen; das Beguinenhaus darf nur zu Schulzwecken dienen; der lateinische Schulmeister soll allwegen vom Herzog „angenommen“ werden; ein herzoglicher Diener soll im alten Schulhaus wohnen dürfen. Stuttgart wehrte sich nur gegen die letzte von diesen Bedingungen, mit Erfolg, zunächst wenigstens, wegen der unentbehrlichen Vorratsräume für Wein und Früchte. So war man einig geworden, und die Gemeinde hatte alsbald das Beguinenhaus mit nicht geringen Kosten für seine neue Bestimmung herrichten lassen.

Im Revers der Stadt Stuttgart wegen der vom Herzog ihr überlassenen Einkünfte aus kirchlichem Gut usf. vom 5. 2. 1536<sup>6)</sup> wird die Überlassung des Beguinenhauses noch einmal erwähnt. Das Anwesen wird bezeichnet als „das Beginenhaus auf dem Thurneracker zwischen den dreien Straßen und an der Hohentreen gelegen, wie das alles um-

4) Bei Reim, Reformationsblätter der Stadt Eßlingen 1860, S. 24 und B.R.G. 1894, 55 ist die Zeit falsch bezw. unbestimmt. Die Lösung oben S. 445.

5) Vgl. schon B.R.G. 1894, 54 ff.

6) Sattler, Herzöge III, Beilage 40 (S. 176). — Bedeutet „für solch jetzgemelbt hauß“, daß man nun doch jene vierte Bedingung annahm?

ringt ist“; die Schule Märklins stand nämlich auf dem Platz des alten Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums, dessen bescheidenen Anfang sie auch darstellt.

Bald bereute man die Änderung. In einem Bedenken vom 31. 12. 1549 klagten die Vertreter Stuttgarts, die neue Schule sei gar ungelegen und z. B. für Schüler aus der Leonhardsvorstadt zu weit ab. Der geordnete Kirchgang „in Prozeß“ lasse sich nimmer durchführen. Der weite Heimweg verleite zu Unfug. Statt weitere Kosten auf Verbesserung des Schulhauses zu wenden, wird ein Tausch mit einem dem Herzog gehörigen Haus vorgeschlagen, „und ist nit wol bedacht worden, daß man das alt Schulhaus, darin E. F. G. Vogt jeko den Sitz hat, verändert, das doch anfangs darzu erbauen worden und wie der Schulmeister selber anzeigt und aus der Erfahrung hat, gut und gelegen gewest, auch noch aller Gelegenheit halben nit zu verbessern wäre“. Hatte man M. Alexander denn einst gar nicht gehört? Jetzt war es natürlich zu spät.

„Die Schul“ wurde erweitert<sup>7)</sup>; desto schwieriger war es mit der „Beholzung“<sup>8)</sup>.

Leider hören wir aus Märklins guter Zeit fast nichts weiter. Wahrscheinlich hat er von Anfang an mit zwei Gehilfen gearbeitet<sup>9)</sup>. Spätestens 1543 hat er eine Schulchrestomathie geschrieben, die auch in Hall eingeführt wurde<sup>10)</sup>. 1544 hat er mit Erfolg einen jungen Landsmann aus Marbach fürs Tübinger Stipendium empfohlen, d. h. statt des „Konkurs“-Examens von heute genügte dieses Schulhaupts schriftliches Urteil. Leider wissen wir nicht, ob der junge Mann in Stuttgart zur Schule ging oder sich etwa als Marbacher Schüler in Stuttgart von Märklin besonders prüfen lassen mußte<sup>11)</sup>.

1547 hat der Stuttgarter Pfarrer Valentin Bannius auf höheren Befehl eine Ordnung für die Stuttgarter Schule entworfen<sup>12)</sup>. Wir dürfen annehmen, daß sie mit der 1547 mannigfach erwähnten Schulordnung für die Schulen des Herzogtums im Zusammenhang steht. Die Landesschulordnung war aber schon bestätigt, als diese Stuttgarter

---

7) St.A. Stuttgart, L. S. 8 am Ende. „Die Schul“ bezeichnet wohl das Schulzimmer; daß die Lateinschule damals schon mehrere Klassenzimmer hatte, ist jedenfalls nicht zu beweisen.

8) Vgl. dazu noch aus dem Jahr 1558 St.A. Stuttgart, L. S. 21.

9) Vgl. Schnepfs Bericht vom 30. 11. 1535 „samt anderer Personen Unterhaltung“. Eine kurze Zeit diente um 1541 Johann Wacker unter Märklin.

10) Kern 21.

11) Schmoller 69<sup>18)</sup>.

12) St.A. Anbringen Valentin Bannii (Punkt 7); vgl. S. 482, Anm. 2.

Ordnung erst noch Entwurf war<sup>13)</sup>. Man hat auch die Ansicht der Stuttgarter Stadtväter dabei eingeholt. Die Schule zählte damals außer dem Vorstand zwei Provisores, während es zwei selbständige deutsche Schulmeister gab.

Wie damals, wurden die Stuttgarter zu einer Äußerung aufgefordert, als 1549/50<sup>14)</sup> eine Neuerung an der Schulordnung vorgenommen werden sollte. Vermutlich handelte es sich dabei um eine Anpassung an die durch das Interim bestimmte Zeitlage<sup>15)</sup>. Eben jetzt zeigt sich auch Märklins Stellung erschüttert. Man klagt, die Schule sei neuerdings heruntergekommen. Es zeigt sich ein Mittelweg: man könnte Märklin einen jungen tüchtigen Mann begeben, der die Hauptarbeit tut. Dem alten Schulmeister würde ein ansehnlicher Gehalt<sup>16)</sup> bleiben; die Schulwohnung hätte er zu räumen und in sein eigenes, inzwischen zu einer Schule eingerichtetes Haus zu ziehen und nur täglich zweimal zur Schule zu gehen, um etwa morgens Dialektik, nachmittags Virgil zu geben<sup>17)</sup>.

Noch kam es aber nicht zu einer solchen Entscheidung. Inzwischen wurde die eben 1549 von den „zu der Kirchen Dienst verordneten Räten“ ins Auge gefaßte Erweiterung des Schulraumes auf Kosten des Armenkastens trotz der Schwierigkeiten, die die Armenkastenpfleger machten, von der Regierung neuerdings gefordert<sup>18)</sup>.

In den Verhandlungen wird ihm Knickerigkeit und Eigennutz vorgeworfen, obwohl er sich an zeitlichem Vermögen hatte bessern können. Jene altmodischen Beiträge zur Beleuchtung und Heizung der Schule konnten übermäßig gesteigert werden; man erwartete Geschenke in den Haushalt; endlich mochte die Frau Schulmeisterin die Schul- und insbesondere wohl die Kostkinder zum Holz- und Wassertragen und dergleichen Diensten be- und ausnützen, um eine Magd zu sparen<sup>19)</sup>.

Andere den inneren Betrieb betreffende Beschwerden sind uns hier von größerer Wichtigkeit: Die Collaboratores reden nicht latine, corrigieren die epistolas<sup>20)</sup> nicht, halten die Schulzeiten nicht ein; sie sollten die Knaben auf dem Heimweg aus der Schule beaufsichtigen, an Feiertagen die Schüler in geordnetem Zug zu und von der Kirche geleiten.

13) Vgl. S. 482, Anm. 4.

14) St.A. Bedenken vom 31. 12. 1549.

15) Die Anpassung der württembergischen Schulordnung an das Interim ist bezeugt, Briefwechsel des Herzogs Christoph, Band 3, Nr. 187 vom 1. 11. 1555.

16) Von Pfründeinkommen.

17) St.A. Stuttgart, L. S. 2 und 4.

18) St.A. Stuttgart, D. S. 3: Verhandelt 2. 7. 1550.

19) St.A. Stuttgart, L. S. 4.

20) Die (freieren) schriftlichen Übungen.

Sie haben große „Schwüre“ gebraucht und den Kindern seltsame Namen gegeben. Das Halten von mehr Kostknaben im Haus des Schulmeisters ist erwünscht, weil nur in einer größeren Schule wie Stuttgart Rhetorik und Logik zu ihrem Recht kommen können.

Dem Haupt- und Grundübel, dem Mangel an Autorität beim Schulleiter gegenüber den anderen Lehrern, soll dadurch abgeholfen werden, daß diese dem Magistrat<sup>21)</sup> „Gelübb tun“ sollen und danach ihm „auf die Schulordnung“<sup>22)</sup>, drauf er den ganzen Statum der Schul richten soll“. Auch ist in einem etwas früheren Blatt<sup>23)</sup> davon die Rede, daß Superattendenten verordnet werden sollten, die regelmäßige Schulbesuche zu machen hätten, wie wir denn Studienkommissionen später in der Schulordnung von 1559 allgemein vorgeschrieben finden.

Die zwei Magister, die Märklin selbst so ganz fallen läßt, daß er erklärt, sie seien „in der Schul nit nutz gewesen“, sind wahrscheinlich M. Kaspar Altvater und M. Paulus Koch, zwei Kompromotionalen aus dem Stift<sup>24)</sup>.

Von einem weiteren Lehrer ist nicht die Rede; die Schule hatte nur drei angestellte Lehrer. Und zwar waren die Magister in Abwesenheit des Schulmeisters „bestellt“ worden<sup>25)</sup>. Daneben mögen ältere Schüler besonders zur Unterweisung der Anfänger herangezogen worden sein.

Vermutlich wurde gleich nachher „der 4. classis“ eingerichtet, indem Dr. Matthäus Albers Sohn Johannes als Lokatus mit 16 Gulden Jahresbesoldung angestellt wird. Märklin hatte sich bei Dr. Alber beklagt: Bis über die 50 Abschützen kommen zu seiner Schule; weil sie keinen besonderen „Pädagogen“ haben, sind sie „unter der Zeit, so man den anderen 3 classibus fürliest, lernens halb müßig“ und richten viel Unruhe in der Schule an. Die Regierung hatte die sehr bescheidene Besoldung ange setzt, Märklin selbst in dem jungen Alber einen geeigneten Mann gefunden. Als aber das Vierteljahr um war, will der Kastenspflieger nicht zahlen. Darüber klagt Märklin am 3. März (1551?) an Bogt Hornmolt, indem er den Wunsch ausspricht, daß die Klassenzahl

21) In der Person des Bürgermeisters.

22) Von 1547 oder 1549; vgl. Bedenken vom 31. 12. 1549. Wenn in einer Randbemerkung zu St.N. Stuttgart, L. S. 8 von „gegebner Schulordnung und Instruktion“ die Rede ist, so sind unter Instruktion wohl nähere Bestimmungen zu verstehen, die sich auf die Einzelheiten des Betriebes beziehen; vgl. zu W. 1559, Vormbaum S. 80.

23) St.N. Stuttgart, L. S. 2.

24) Vgl. St.N. Stuttgart, L. S. 8 mit 3 und 6; ferner Schmoller 68, 5. 6. Nach Boffert in B.R.G. 1905 war Altvater 1549 Schulmeister in Waiblingen gewesen.

25) St.N. Stuttgart, L. S. 8.

erhalten bleibe. Die Sache wird dann durch eine Anweisung „an die verordneten Pfleger, so bisher die vacierende(n) Pfründ(en) eingezogen“ erledigt<sup>26)</sup>.

Als am 21. August 1551 M. Martin Cleß Ühinger, Prediger bei Sankt Leonhard, Stadt und Amt Stuttgart visitierte<sup>27)</sup>, fand er als lateinischen Schulmeister vor M. Alexander „Merkle“ von Marbach mit drei Kollaboratoren. Demnach wäre des Schulmeisters Wunsch nach Beibehaltung eines weiteren Lehrers erfüllt gewesen. Superattendens scholae ist der Pfarrer, d. h. Dr. Matthäus Alber. Für Gesangsunterricht fehlte der Lehrer; also war Stürmlin nicht mehr Kantor? (Vgl. S. 589, Anm. 93).

Im übrigen war wohl alles beim alten geblieben; die Pläne, Märklin als Schulvorstand aufs Altenteil zu setzen, scheinen nicht durchgeführt worden zu sein.

Was wissen wir nun von den drei Mitarbeitern Märklins im Jahr 1551? Wir kennen mit Namen Samuel Weinmer oder Weinmar.

Sein Provisorenleben entbehrt der Romantik nicht: Er ist des Pfarrers zu Botenheim Sohn; 1547 kam er nach Tübingen; der Untervogt von Brackenheim und der Armenkasten (von Botenheim?) schießen je 4 fl bei; das übrige muß der Vater leisten, „bis ein vacierend Stipendium an ihn kommen mag“; er wird nach 2 Jahren Baccalaureus, aber Anfang 1551 etwa hat er sich „mit einem Heirat eingelassen“; er wurde derhalben des Stipendii nach dessen hochlöblichen Statutis beraubt und mit einem Provisoris-Amt zu Stuttgarten wiederum gnädiglich bedacht. Aber es ist ihm nicht möglich, seine privata studia richtig weiterzutreiben, und als Chemann und Vater eines Kindes ist er in Schulden geraten. Sein Vater kann ihm auf die Dauer auch nicht helfen. Er bittet Anfang 1552 etwa um eine eigene Schul, und der Schulmeister Märklin traut ihm zu, daß er „nit allein die Besoldung, sondern auch einen Dank und Lob bei männiglichem zu verdienen und zu erlangen“ die Fähigkeit hat. Da tritt (Anfang 1552, jedenfalls nach dem ersten Besuch) eine Wendung ein: Indem er Mitte 1552 wörtlich schreibt: „Dieweil aber Gott der Allmächtige mich ungefährlich vor einem halben Jahr heimgesucht und mir Weib und Kind mit Tod zu seinen Gnaden genommen, daß ich jekunder wiederum frei ledig als vorhin bin worden und mir weiter<sup>28)</sup> geholfen kann werden, und alles was

26) St. A. Stuttgart. Ohne Jahreszahl; ich schlage vor, das Schreiben Märklins auf 3. März 1551 anzusetzen; dann hat Johannes Alber vom 13. 12. 1550—18. 2. 1551 ein Dienstvierteljahr gearbeitet, wurde 9. 6. 1551 Stiffter und am 25. 7. 1551 immatrikuliert als Johannes Alber Reutlingensis (Hermelink 352, 47). Am 17. 8. 1553 wird er aus dem Stift entlassen (ebenda); nach dem „Sammelband“ im St. A. war er „auf Versuchung“ aufgenommen und wurde später „abgeschafft“. — Nach dieser Zeit läßt sich die Schultätigkeit des Johannes schwer ansetzen, da Märklin 3. 3. 1554 nicht mehr im Dienst war.

27) Th. St. 1885, 316.

28) Oder „wieder“?

vor versäumt, wieder herein bracht werden“ — bittet er „nur zwei einzige Jahr“ ins Stipendium wieder aufgenommen zu werden, damit er Magister werden und dann im Schuldienst oder als Diakon ankommen kann<sup>29)</sup>. Daß er dazu die besten Vorzüge mitbringen würde, glauben wir dem Jüngling mit so reicher Lebenserfahrung gern. Ging wohl sein Wunsch in Erfüllung? Daß des Kantors Michael Chreber Sohn<sup>30)</sup> Mitte 1552 Provisor in Stuttgart wurde (mindestens bis Mitte 1553), könnte dafür sprechen, daß Weinmer irgendwie fortkam.

Ein anderer Lehrer mag 1551 R a s p a r U l r i c h gewesen sein, der in einer an Hornmolt gerichteten Bitte um guten Rat erzählt, daß er ins 3. Jahr Provisor in Stuttgart sei. Beim Datum 31. 8. fehlt leider die Jahreszahl<sup>31)</sup>. Obwohl er sich offenbar zu denen rechnet, die dem Herzog „in Kirchen und Schulen zu dienen verpflichtet sind“, finden wir ihn unter den Stipendiaten<sup>32)</sup> nicht.

Mit 32 Gulden Gehalt kann er nicht heiraten. Bis er selbst Schulmeister wird, müßte ihm eine „Addition“ bewilligt werden, sofern er nicht in eine neu zu gründende, möglicherweise höher besoldete Provisorstelle in Stuttgart aufrückt.

Wer der dritte Mitarbeiter Märklins 1551 war, wissen wir nicht.

Im übrigen sagt der Visitationsbericht von 1551 noch, daß der Rat über Mangel an Zucht unter den lateinischen Schülern klagt, und der Visitator hat wohl selbst beobachten können, daß sie die Priester belästigen, wenn sie die Messe halten: Noch gilt ja das Interim.

Trotz der bösen Novembertage des Jahres 1550 muß der alte Schulmeister sich der Gunst an hohen Stellen noch erfreut haben; im Januar 1553 ist er im Begriff, aus dem gemeinen Kirchenkasten sich eine „Addition“ (es handelt sich um 10 fl) ausfolgen zu lassen<sup>33)</sup>. Ja, nach Absteigen vom Schulmeisteramt im Februar 1554 wurde ihm ein neuer Sold von 115 fl verordnet<sup>34)</sup>; und als er am 8. April desselben Jahres starb, darf seine Witwe in ihrem Bittgesuch an den Herzog auf ihn als einen Musterschulmeister hinweisen. Frau Anna bekam wenigstens den

29) Gewiß hofft er zuletzt eine Pfarrei zu bekommen.

30) St.N. Stuttgart, L. S. 12; vgl. Schmoller 79, 12; Hermelink 338, 5.

31) Die Bemerkung „circa 1553“ auf der Urkunde kann nicht entscheiden. — Holzer schreibt Bleich statt Ulrich (S. 34).

32) Bei Schmoller. — Ein Sohn des Vogts Hornmolt scheint in seiner Klasse gewesen zu sein; aber Hornmolte von Bietigheim weisen die Tübinger Matrikeln bei Hermelink zu viele auf, um eine Zeitbestimmung darauf gründen zu können.

33) St.N. Stuttgart, L. S. 11.

34) St.N. Präf. 22. 5. 1554. — Auf 16. Mai wäre die erste Gehaltszahlung fällig gewesen; nach S. 445 hätte er ein kirchliches Amt bekommen sollen.

vollen Betrag für das Jahrviertel (30 fl) nebst dem Wink, sich auch an die Stadt Stuttgart zu wenden<sup>35)</sup>.

Von M. Markoleon erzählt Haug im Schwäbischen Magazin (1776), 302, daß er aufs Predigtamt verzichtete, weil es ihm zwar nicht an dem Laist fehle, aber Leder habe er nicht genug. Er habe wohl die Kunst, eine Predigt zu Papier zu bringen, aber nicht die Gabe Gottes, selbige vor den Pfarrkindern unanstößig und mit notwendiger Wohlredenheit vorzubringen. Haugs Quellen aber rühmen von ihm, er sei „zum Unterricht der Jugend gleichsam geboren“ gewesen.

### b. Johann Wacker. Das „Pädagogium“.

Der Mann, der als Vorstand die Stuttgarter Anstalt zur Höhe führen sollte, war Johann Wacker. Er hatte sich schon Ende 1550 nach Stuttgart gemeldet, bereit, des alternden Märklin rechte Hand oder sein Nachfolger zu werden<sup>36)</sup>.

Er ist Stuttgarter Kind, genießt Märklins Unterricht und wird dann einer von den „Arstipendiaten“, da er 16. 3. 1537 als Stipendiat angenommen wird; 21. 3. 1537 wird er immatrikuliert. 9. September 1540 wird er Baccalaureus; Magister wurde er nie. Denn bald, wohl vor dem 12. März 1541 verließ er die Universität. Er wurde zuerst Provisor in Stuttgart, dann [lateinischer] Schulmeister zu Calw. Nach Schmoller 1541, nach meiner Berechnung 1542 oder 1543 kam er nach Brackenheim, wo er mindestens bis Ende 1550 die Schule versah.

Wacker sollte 1550 von Brackenheim an einen andern Ort „transferieret“ werden; man hatte von Baihingen gesprochen. Nun eröffnete sich ihm die Aussicht auf die Bietigheimer Stelle. Diese würde ihm aus verschiedenen Gründen besonders zugesagt haben. Wie aber die Verhältnisse in Stuttgart sich zuspitzen und bekannt werden, wendet er sich vielmehr an die Stuttgarter Stadtväter als die „Collatores und Lehensherrn bemeldter ihrer Schul“ mit der Bitte, ihn als ein Stadtkind zu seines früheren Präzeptors<sup>37)</sup> Gehilfen oder Nachfolger zu machen. Er

35) „diemeil ihr Hauswirt seliger auch deren von Stuttgart Diener gewesen, daß sie deshalb bei ihnen auch anhalten möge.“

36) Zu dem folgenden Bildungs- und Lebensgang vgl. Hermelink 285, 20; Schmoller 53, 3; auch Holzer 40; endlich Haug, Schwäbisches Magazin (1776) 303 fg.; an Akten, St. A. Stuttgart, L. S., besonders 9, präf. 15. Nov. 1550. Es ist ein Versehen Schmollers, wenn er schreibt, Wacker sei als Pädagogarch in Stuttgart 1587 gestorben. Schon Haug erzählt, er sei 1574 „hohen Alters halber“ verleibdingt worden mit erst 56 Jahren und allerdings 1587 gestorben. Frischlin rühmte an ihm Gelehrsamkeit, Treue und die Menge seiner Schüler.

37) Er scheint so als alter Schüler, nicht etwa als alter Mitarbeiter Märklins zu sprechen.

wolle diesem „in aller Unterdienstbarkeit gedienen“ oder ein willkommener Nachfolger sein.

Allein Wacker kam, wenn Schmolter recht unterrichtet ist, zuerst nach Schorndorf und dann nach Baihingen<sup>38)</sup>, wo wir ihn am 12. 9. 1551 finden, also nach dem Zeitpunkt, wo uns Ühinger über den Stand der Stuttgarter Schule unterrichtet. Ob er von Baihingen unmittelbar und wann er nach Stuttgart kam<sup>39)</sup>, wissen wir nicht bestimmt zu entscheiden; jedenfalls nicht später als 1554<sup>40)</sup>.

Wie die Stuttgarter lateinische Schule zur fünfklassigen Anstalt mit Vorstand und 5 Lehrern und damit zur Musterschule für die Schulordnung von 1559 sich auswuchs, auch seit wann damit der Name und Begriff eines Pädagogiums verbunden ist, können wir nicht genau verfolgen.

Zum erstenmal scheint das Wort „Pädagog“ auf Stuttgarter Verhältnisse angewendet in einem Schreiben Kaspar Gräters an Sebastian Hornmolt vom 7. 4. 1552<sup>41)</sup> vorzukommen. Hier ist mit Pädagogium bezeichnet etwas wie ein Kreis von akademischen Vorlesungen: Dr. Matthäus Alber soll wöchentlich zwei theologische Lektionen halten, ebenso Naogeorgus zweimal Homer griechisch lesen; der Schreiber des Briefs, M. Kaspar Gräter, ist für zwei Stunden über die Elemente des Hebräischen ins Auge gefaßt; auch M. Alexander (Markoleon) hat sich zu zwei Lektionen bereit erklärt; worüber, bleibt im Dunkel. Daß dieser Plan überhaupt verwirklicht wurde, macht wahrscheinlich, was wir unten vom Kollaborator Johannes Stephani aus der Zeit um 1558 hören werden. —

Wir denken bei dem Namen „Stuttgarter Pädagogium“ vielmehr an die vervollkommnete lateinische Schule mit lauter Lehrern, deren Beruf einzig der Unterricht an dieser Schule ist, an eine Schule ohne Hebräisch und Theologie.

38) Boffert in B.R.G. 1905 unter „Baihingen“.

39) Binder (255) und Pfaff (72) geben an, daß W. bis 1551 in Schorndorf war, beziehungsweise 1551 von da nach Stuttgart kam. Gegen diese Überlieferung macht bedenklich, daß die anschließende Angabe Binders, M. Melchior He(i)ndelius sei 1551 bis 1562 Präzeptor in Schorndorf gewesen, nachweislich falsch ist. Nach einer Urkunde vom 21. 5. 1555 (verhandelt 6. 7. 1555) im St.F.N. „Schorndorf“ wurde Heindel 1554 auf die Schorndorfer Schule bestellt. (Entsprechend ist B. J.B. 1905, I, 5 zu verbessern.) Ob Wacker aber nicht doch noch in Schorndorf war bis 1554, muß ich offen lassen.

40) St.N. Stuttgart, L. S. 14: Seit 19. 5. 1554 ist der vom Herzog zugewiesene Kostnabe Matthias Waals von Landshut bei Wacker, doch wohl von Anfang an in Stuttgart.

41) St.N. Stuttgart, L. S. 10.

Aber auch so ist der Name Pädagogium nicht ganz eindeutig. Zunächst scheint der Name ein Erziehungshaus, ein „Internat“ zu bezeichnen, wie solche besonders an Universitäten Bedürfnis waren für die jungen angehenden Studenten, die noch pädagogischer Leitung und Aufsicht bedurften. Da aber der Unterricht an einer solchen Anstalt natürlich gegenüber dem an den Trivialschulen ein gehobener war, so mochte gelegentlich der Nachdruck darauf fallen, ähnlich wie in Gräters Schreiben von 1552.

Mehrere Bedingungen, die die Auszeichnung der Stuttgarter Schule mit dem akademischen Namen Pädagogium gerechtfertigt erscheinen ließen, waren einige Zeit nach Märklins Abgang gegeben: Wie Märklin einst hatte Wacker mindestens seit 19. 5. 1554 Schüler „in Disziplin und Kost“, zum teil Ausländer im Auftrag des Herzogs<sup>42)</sup>. Sodann taucht nach Schmoller<sup>43)</sup> im Todesjahr Märklins (1554) der collega paedagogarchae Hieronymus Meggisser in Stuttgart auf; damit konnte der Unterricht „akademischer“ werden. Es mag freilich sein, daß dieser Titel Meggissers erst später üblich wurde; denn erst in den Jahren 1558 und 1559 beginnt sich Wacker statt als lateinischer Schulmeister als paedagogus, paedotriba und paedagogarcha zu unterzeichnen<sup>44)</sup>; insbesondere begegnet uns in dieser Schlußzeit unseres Abschnitts die Doppelunterschrift Wackers und Meggissers<sup>45)</sup>.

Jetzt erscheint in dem Schriftenwechsel zwischen der Regierung und der Gemeinde Neuffen die Stuttgarter Lateinschule geradezu als herzogliche Schule<sup>46)</sup>. Endlich spricht ein leider nicht datierter Bericht aus Schorndorf, der aber frühestens im Sommer 1557 verfaßt sein kann<sup>47)</sup>, von dem neu angerichteten Pädagogium zu Stuttgart. Der Bericht zeigt übrigens auch, daß man mit den „subsidiis für unvermögliche Landesfinder“<sup>48)</sup> Ernst gemacht hatte. Ohne Aussicht auf beträchtliche Stipendien hätten die zwei unbemittelten Schorndorfer, die um Beförderung in das Pädagogium oder in ein Kloster gebeten hatten, nicht hoffen können, als Stuttgarter Schüler auszukommen.

42) St.A. Stuttgart, L. S. 14.

43) Schmoller 70.

44) St.A. Stuttgart, L. S. 19, 23, 26.

45) Ebenda 16 (28. 1. 1558).

46) St.F.A. Nürtingen-Neuffen 1551—1582: 15. 1. 1558 redet der Herzog von „bemelter unser Schul allhie“.

47) St.F.A. Schorndorf: der darin erwähnte Dr. Johann Hirschmann bekam diesen Titel 2. 8. 1557 (Hermelin 376, 82).

48) Vormbaum 100.

Kurz, die Vermutung liegt nahe, daß ziemlich gleichzeitig mit der Neuordnung des Tübinger akademischen Pädagogiums und vielleicht im Zusammenhang damit die Stuttgarter Lateinschule diesen Ehrennamen bekam, indem gleichzeitig noch mehr als bisher ins Auge gefaßt wurde, sie zu einer Landeschule zu machen in dem Sinn der „*Ordinatio des Pädagogii zu Stuttgarten*“ in der Großen Kirchenordnung, also um 1557.

Aber daneben gebraucht der Visitationsbericht vom 2. 3. 1558 den Namen Pädagogium im besonderen, wo von der obersten (5.) Klasse geredet wird<sup>49)</sup>.

Aus den ersten Jahren nach Märklins Abgang hören wir im übrigen nur wenig.

Dem Kollaborator M. Paris Scholl<sup>50)</sup> wird im Juni 1555 ein vierzehntägiger Badeurlaub bewilligt, wenn er „einen andern dem Schulmeister auch gefällig und bequemlich substituiert“. Das ist desto nötiger, als Viktor Coccius<sup>51)</sup> noch etwas schwach ist und deswegen offenbar an kollegiale Aushilfe nicht gedacht werden kann. Vielleicht fand Scholl den verlangten Stellvertreter in dem Stipendiaten Johannes Erhard aus Sulz<sup>52)</sup>. [Nach Schmoller<sup>53)</sup> müssen wir annehmen, daß auch Hieronymus Meggisser damals schon an der Schule tätig war.]

Vor März 1557 hat Jakob Kapler kurze Zeit „zugegriffen“, ehe er als Diakon und Schulmeister nach Sindelfingen kam<sup>54)</sup>.

Bis 1557 ist Petrus Wörlin an der untersten Abteilung tätig.

In diesem Jahr wird Matthäus Greins<sup>55)</sup> durch D. Alber und Wacker geprüft. Die Lehrprobe, „Lesung und Repetition im Terentio“, hatte befriedigt; er wurde für befähigt erklärt, lateinische Grammatik zu lehren, also für den Unterricht an mittleren Klassen tauglich erfunden. Aber bis auf weiteres hat er die Anfänger übernehmen müssen und sich dabei „der Jugend sonders anmütig und fleißig“ gezeigt. Nur sind 30 Gulden Gehalt, wie sie Wörlin einst verordnet worden waren, zu wenig für

---

49) St.A. Stuttgart, L. S. 18.

50) St.A. Stuttgart, L. S. 15. Sein Lebenslauf bei Hermelink 341, 5; er studiert später Jus und wird *Uracensium archigrammaticus*. Er ist aus Dinkelsbühl.

51) B. C. ist Cannstatter, also vielleicht ein Verwandter des Haller Schulmanns Sebastian Coccius; in Tübingen ist er mindestens 17. 8. 1551 bis 6. 4. 1553 und wieder am 9. 11. 1556. Hermelink 353, 58 und 385, 15.

52) Nach Hermelink 352, 42 war dieser Stipendiat schon einmal in Kirchheim Provisor gewesen 1553; 1555 kommt er „an die Provisorei“ nach Stuttgart. Vor 1558 wird er Diakon in Haubersbronn.

53) S. 70.

54) B.R.G. 1900, 110.

55) St.A. Stuttgart, L. S. 17, 17b; vgl. 18.

die schwere Arbeit, besonders wenn man für theologische Privatstudien Bücher haben sollte<sup>56</sup>).

Der Weg, den sein Gesuch<sup>57</sup>) an den Herzog macht, ist lehrreich. Die Kirchenräte lassen sich vom Stuttgarter Stiftsverwalter über das Einkommen der Stelle schriftlich Bericht geben; der Stiftsverwalter verweist dabei auf den Schulmeister Wacker, der über die Leistung des Bittstellers Auskunft geben soll. Nun werden Wacker und Meggisser zum Bericht aufgefordert; dieser Bericht wird von Wacker gefertigt, aber von Meggisser mitunterzeichnet.

Während die philologische Dienstprüfung des Greins von dem Theologen Alber und dem Pädagogarchen Wacker abgehalten wird, stellt der Pädagogarch mit seinem collega am 28. 1. 1558 ein Zeugnis aus, betreffend Reise zur Aufnahme ins Tübinger Stipendium<sup>58</sup>). Man findet bei dem Prüfling, Jakob Fabri von Hof im Voigtland<sup>59</sup>), also einem Ausländer, die Kenntnisse in lateinischer Grammatik ziemlich gnugsam; in Dialektik und Griechisch fehlt noch viel, in der Rhetorik fast alles. Er kann so der Ordnung nach nicht ins Stipendium eintreten, sondern sollte im Stuttgarter Pädagogium seinen Schulsack ergänzen. Im Mai des nächsten Jahres tritt er uns als Tübinger Stiftler, bald als Baccalaureus, Magister, Rhetorikrepetent (!) und 1563 als Schulmeister in Bietigheim entgegen.

Für das Jahr 1558 werden wir vor allem durch den Visitationsbericht vom 2. 3. 1558 in seltener Genauigkeit aufs laufende gesetzt. Wir gaben ihn oben ausführlich wieder<sup>60</sup>) und heben hier nur kurz einige Züge vom Standpunkt der Stuttgarter Schule hervor.

Wir sehen die Anstalt zu einer fünfklassigen ausgebaut. Gezählt wird von unten nach oben Klasse 1—4; die oberste Klasse heißt im besonderen paedagogium; ja die Unterschrift stellt sogar die vier unteren

---

56) Leider wissen wir nicht, wann und von wem auf der Rückseite bemerkt wurde, daß im neuen Besoldungsbuch sich für die erste Klasse 40 (Gulden?) geordnet finden. Wenige Jahre vorher hatte der Lokat Alber diesen Dienst bei 16 fl Jahresgehalt getan.

57) Februar 1558.

58) St.A. Stuttgart, L. S. 16. Dieses Zeugnis entspricht also nach heutiger Ausdrucksweise einem solchen über Bestehen der „Konkurs“prüfung. Nur fehlt, wie beim ursprünglichen Landexamen, eben das jetzt Bezeichnende dabei, die Konkurrenz. Vgl. S. 576 zu Schmoller 69<sup>13</sup>.

59) Ich nehme ihn zusammen mit Hermelin 402, 34.

60) S. 503 ff.

Klassen der obersten gegenüber, indem sie von Schule und Pädagogium<sup>61)</sup> redet.

Jede Klasse hat ihren Klassenlehrer. Jede Klasse, höchstens die unterste ausgenommen, hat täglich 6 Stunden nach bestimmter Zeitordnung mit zwei einstündigen und einer zweistündigen Unterbrechung. Als Klassenlehrer des „Pädagogiums“, d. h. an Klasse 5, erscheint der collega paedagogarchae; zweifellos gab der Pädagogarch auch Unterricht an Klasse 5<sup>62)</sup>, vermutlich einen Teil des sprachlichen Unterrichts<sup>63)</sup>. Auf dieser Oberstufe ging man sozusagen von der Klassenlehrerordnung zum Fachlehrertum über.

Hatte doch schon der Straßburger Schulmann Sturm in seinem Ratschlag an die Straßburger Schulherren von 1537/1538<sup>64)</sup> darüber sehr klar geurteilt: *Sex primi ordines singulos doctores habere debent, in secundo atque primo utilius est esse plures propter varietatem atque difficultatem rerum, quibus omnibus non unius industria sufficit. Aliud enim est tradere et docere et aliud discere: ordine omnia disci possunt, sed non unus omnia potest docere.*

Jedenfalls hat der collega Meggisser die Dialektik und Rhetorik gelehrt, wenn auch nicht mit genug Frucht und ohne damit genügend grammatische Übung zu verbinden<sup>65)</sup>. Die Visitatoren haben den Eindruck gewonnen und im Juni 1558 zum Ausdruck gebracht, daß es ihm an Kunst und Fleiß nicht fehlte; ziemlich schroff klingt dagegen das Urteil des Schulvorstands vom Oktober 1558<sup>66)</sup>. Dieser erklärt den geringen Lehrerfolg des Konrektors anders: er „hat nit gnad zu lehren, auch wenig Eifers dazu“; er ist dagegen „gelehrt genug“, er war also wohl mehr Gelehrter als Lehrer. Nun droht ihm mindestens seit Dezember 1558 die Versetzung nach Cannstatt, also an eine gewöhnliche Lateinschule, und trotz seiner Bitte wird sie Anfang Februar 1559 wahrgemacht<sup>67)</sup>. Der Mann war nicht recht gesund<sup>68)</sup>. Sein Nachfolger in

61) In welchem Sinn? War damals etwa die oberste Klasse in einem besonderen Raum untergebracht und die vierte noch nicht? 1559 war auch die vierte Klasse abgefordert, Vormbaum 101.

62) Vgl. insbesondere Vormbaum 100: „neben ihme assignierten Lektionen“.

63) Vgl. St.A. Stuttgart, L. S. 19, Abs. 2: nur in sprachlichen Fächern konnten von Klasse 4 her Lücken sein.

64) Engel, Das Schulwesen in Straßburg usw. 68 f.

65) B.R.G. 1900, 99; auch St.A. Stuttgart, L. S. 18.

66) Wenn dies das Datum der Urschrift, nicht das der uns vorliegenden Abschrift ist, St.A. Stuttgart, L. S. 19.

67) B.R.G. 1900, 100.

68) Vgl. in dem von Schmoller benützten „Sammelband“ im St.A. den Vierteljahrsbericht aus 1551 über das Tübinger Stipendium; danach wollte M. „Blödigkeit halb seines Leibs“ einft lieber Schulmeister als Geistlicher werden. Über ihn siehe ferner Schmoller 70, 9; Hermelink 322, 50 a. Seine Heimat ist Lamm bei Ludwigsburg.

Stuttgart wurde der Klosterpräzeptor von St. Georgen Joachim Decius<sup>69)</sup>.

Volles Vertrauen genießt dagegen der Pädagogarch Johann Wacker selbst; am 28. 10. 1558<sup>70)</sup> wissen Brenz, sowie Vogt, Bürgermeister und Gericht zu Stuttgart nur eitel Gutes über ihn zu berichten<sup>71)</sup>; darum haben sie auch von ihm das Gutachten verlangt, das für Meggisser und für Hofmann so verhängnisvoll ausfällt und auch sonst in allen Stücken Berücksichtigung findet.

Dieser Johannes Hofmann<sup>72)</sup>, Lehrer der 4. Klasse, ist nach Wacker seinem Lehrauftrag nicht recht gewachsen; er hat „ein klein Ansehen bei der Jugend“ und wenig Erfolg; die Lücken, die dabei bleiben, jedes Jahr (in der 5. Klasse) auszufüllen, ist für Wacker auf die Dauer nicht wohl möglich.

Nun hatte aber Johannes Stephani von Reichelsheim seine Schultätigkeit an Klasse 2 von jeher nur als Durchgangspunkt betrachtet; er hoffte zu Stuttgart „von den gelehrten Theologis aus täglichem Zuhören<sup>73)</sup> aller Notwendigkeiten bessern Unterricht zu empfangen“. Nachdem er sich einer Prüfung fürs geistliche Amt unterzogen hatte, wurde er am 26. 11. 1558 nach Wildberg ernannt<sup>74)</sup>.

Greins konnte nun endlich an Klasse 2 aufrücken<sup>75)</sup>; seine bisherige Klasse 1 wurde im Dezember 1558 ein paar Wochen durch Kaspar Kurz<sup>76)</sup> als Amtsverweser versehen. Dann aber muß sie dauernd der arme Hofmann übernehmen, für dessen zahlreiche Familie ein Gehalt von 50 Gulden freilich nicht reichen will<sup>77)</sup>.

---

69) Vgl. Hermelink 382, 12; 2. 11. 1559 unterzeichnet er mit Johannes Mageirus und Johannes Wacker ein Prüfungszeugnis für zwei Lehramtskandidaten, St. J. A. Blauheuren, G. B.

70) St. A. Stuttgart, L. S. 20.

71) Das Nähere oben S. 507.

72) Hermelink 304, 21 Joannes Hofman Phaingensis; 305, 40 Joannes Hofman Braunensis (d. h. von Braunau); beide hatten es September 1542 zum Baccalaureus gebracht. Welcher mag es sein?

73) Dachte er dabei an Vorlesungen im Sinn von Gräters Brief vom 7. 4. 1552; vgl. S. 582.

74) St. A. Stuttgart, L. S. 23.

75) B. K. G. 1900, 100.

76) Näheres über Kaspar Kurz von Rieth, D. Heinrich Efferens zu Lorch Schwager, s. B. K. G. 1900, 100 und Hermelink 376, 81. Er war am 22. 6. 1558 wegen Heirat ohne Erlaubnis vom Stift ausgeschlossen worden; seine Belohnung als Amtsverweser ist 1 fl wöchentlich. 20. 12. 1558 wird er als Diakon mit Schulauftrag nach Häubersbronn „präsentiert“.

77) St. A. Stuttgart, L. S. 29 vom Jahr 1562. Er setzt sich alle Tage zu 10 zu Tisch.

Auch Samuel Stephanus an Klasse 3 zog bald ab; er tauscht auf 27. 2. 1558 mit M. Balthasar Eglinger aus Waiblingen, einem nach seiner eigenen und anderer Leute Meinung sehr tüchtigen Schulmann<sup>78)</sup>. Diesem gefiel seine Stellung als Schulmeister in Neuffen nicht<sup>79)</sup>. Lateiner und Deutsche nebeneinander zu unterrichten sagte ihm nicht zu. Die deutschen Schüler hemmten ihn und die Lateiner; dabei hatte er sich nicht einmal zur Unterstützung des alten Pfarrers heranziehen lassen wollen im Unterschied von seinen Vorgängern. Seinem Nachfolger wird diese Verpflichtung von vornherein auferlegt. Dieser Nachfolger ist eben unser „Samuel Steffan“, der sich hatte bereitfinden lassen, als Austauschpräzeptor für Eglinger nach Neuffen zu gehen<sup>80)</sup>.

Schon im Dezember desselben Jahres bemüht sich Eglinger um die Schule in Cannstatt<sup>81)</sup>; aber Wacker, der ihn sehr schätzt, sucht ihn dem Pädagogium zu erhalten. Wir wissen, daß Meggisser nach Cannstatt mußte; Eglinger aber bekam an Hofmanns Stelle die 4. Klasse, um später noch höher zu steigen.

Für Klasse 3 mußten Dekan und Kollegium der Tübinger Artistenfakultät einen geeigneten Studenten suchen<sup>82)</sup>. Am 16. 12. 1558 kann Georg Becherer aus Nördlingen an die Klasse verordnet werden<sup>83)</sup>. Er muß bei einer Besoldung von 45 fl die Unterstützung seiner Eltern in Anspruch nehmen. So sieht er sich veranlaßt, Ende 1559 um Aufbesserung oder Versetzung zu bitten. Wacker liegt daran, ihn der Anstalt länger zu erhalten. So wird er denn mit der Aussicht auf ein geistliches Amt getröstet.

Wir sehen, wie im Lauf eines Jahrs<sup>84)</sup> aus den verschiedensten Gründen und unter den mannigfaltigsten Formen das ganze Kollegium sich ändert durch Austritt, Eintritt, Auf- und Niederrücken; nur der Vorstand ist geblieben.

78) Vgl. über ihn Hermelink 346, 44; Schmoller 78, 1; St.A. „Sammelband“ Vierteljahrsbericht von 1551; St.A. Stuttgart, L. S. 24, 25, 31, 32. St.F.A., G.V. Nürtingen-Neuffen: Die Schulen in Stadt und Amt Neuffen 1551—1582. Sollte er wirklich zweimal Schulmeister in Göppingen gewesen sein? Schmoller gibt für das erstemal 1559 in Klammern an. Er ist 1550—55 Stifter, 1555—58 Schulmeister in Neuffen, 1558 Kollaborator an Klasse III, dann IV in Stuttgart (1559 Schulmeister in Göppingen?), 1561 Kollega Pädagogarchä; 1564 kommt er aus dieser Stellung nach Göppingen, als Schulmeister ist er dort noch 1578.

79) Schon März 1557 bewarb er sich um die Schule zu Winnenden.

80) Vgl. auch oben S. 535.

81) St.A. Stuttgart, L. S. 24, 24 a.

82) B.R.G. 1900, 99 f.

83) Ebenda. Über ihn vgl. auch Hermelink 374, 45; St.A. Stuttg., L. S. 22.

84) Von März 1558 bis Februar 1559.

Wie Wackers weitere Wünsche erfüllt wurden, haben wir oben<sup>85)</sup> schon ausführlich erzählt. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß die neue Verpflichtungsordnung wörtlich nur eben für die Stuttgarter Verhältnisse paßte<sup>86)</sup> und daß der zum Schulinspektor bestellte Geistliche wesentlich jünger war als der Schulvorstand<sup>87)</sup>.

#### Anhang: Die anderen Schulen Stuttgarts 1534—1559.

Das Bild des lateinischen Schulwesens in der Hauptstadt braucht die Ergänzung durch eine Skizze des Volksschulwesens am Ort, wenn auch nur in wenigen Strichen<sup>88)</sup>.

Miteinander wanderten die lateinische und deutsche Schule aus der Schulgasse in das Beguinenhaus auf dem Turnieracker an der „hohen Rhreen“ (1535/36). Es gab damals nur einen angestellten deutschen Schulmeister. 1551 gab es deren zwei<sup>89)</sup>, vielleicht seit 1549; denn um diese Zeit war in M. Märklins Privathaus eine Schule eingebaut worden<sup>90)</sup>. Das Haus sollte 1550 wieder geräumt werden, da der Hausherr die Leitung der Lateinschule niederlegen sollte. Beides ist, soviel wir sehen, damals nicht geschehen<sup>91)</sup>.

Neben den zwei angestellten deutschen Schulmeistern unterrichtet 1551 als privater deutscher Schulmeister Matthias Stürmlin, ein geborener Stuttgarter<sup>92)</sup>.

Er war am 12. 11. 1540 in Tübingen immatrikuliert worden; 1545 ist er [lateinischer] Schulmeister in Blaubeuren. 9. 5. 1550 ist er im Begriff, das Land zu verlassen, um auswärts Dienst zu suchen<sup>93)</sup>. Trotzdem er zur Abfertigung 4 fl bekommen sollte, hielt ihn, so scheint es, die Heimat fest.

85) S. oben S. 508 fg.

86) Vgl. die Worte „den Kirchenräten“ und besonders „vor den Theologen und Kirchenräten“ nach B.R.G. 1900, 99 und oben S. 508, Anm. 62.

87) Über M. Wirichius Wieland vgl. Hermelin 343, 48 und Schmoller 78, 15. Er war am 21. bzw. 13. 8. 1549 Tübinger Student und Stifter geworden, wurde wegen seines Unfleißes und Übelhaltens am 5. 1. 1554 aus dem Stift ausgeschlossen, aber am letzten Tag desselben Monats noch Magister. 1558 wurde er 2. Diakon in Tübingen, im selben Jahr kommt er nach Stuttgart; schon 1560 kommt er nach Güglingen; seine weiteren Schicksale berühren uns nicht. 1558 dürfte er kaum 30 Jahre gezählt haben.

88) Vgl. besonders Schmid, Das Volksschulwesen in Stuttgart usw. in W. J. B. 1903, I, 102 ff.; ferner die ersten Akten aus dem die deutsche Schule jener Zeit betreffenden Büchdel im St.A., bezeichnet St.A. Stuttgart, D. S. 1 uff.; vgl. S. 468, Anm. 1.

89) Nach Uhingers Visitationsbericht, Th. St. 1885, 314 ff.

90) St.A. Stuttgart, L. S. 5.

91) Ob Märklin bei seinem Rücktritt 1554 sein Haus bezog und was in diesem Fall aus der darin eingerichteten Schule wurde, wissen wir nicht zu sagen.

92) Zum Folgenden vgl. Hermelin 303, 14; der Blaubeurer Schulmeister wird B.R.G. 1905 Matthäus genannt.

93) St.A. Stuttgart, D. S. 2. — Schulkantor heißt er bei Boffert, Das Interim in Württemberg 86 um 1548/49.

Am 9. 3. 1552 wird er als Nachfolger Johann Tischmachers als deutscher Schulmeister in Stuttgart angestellt.

1554 trat als Ergänzung und Gegensatz zu den gewöhnlichen deutschen Schulmeistern der Modist<sup>94)</sup> Johann Hildebrand hinzu.

Privatim hielten (1551)<sup>95a)</sup> auch die Beguinen Schule, aber lediglich für Mädchen; um 1553 trat die Mädelschulmeisterin Anna Buechnerin auf, deren Tätigkeit 1562 dadurch als segensreich anerkannt wird, daß ihr 4 Gulden Hauszins bewilligt werden<sup>95b)</sup>.

Bedeutsam tritt auch hier das Jahr 1558 heraus. Im selben Monat, März 1558, aus dem der wichtige Visitationsbericht über die lateinische Schule stammt, beginnen mit dem deutschen Schulmeister Stürmlin Verhandlungen<sup>96)</sup>, die eine Entlastung der Lateinschule bezweckten; Stürmlin bezog für den Gesang in der Kirche 10 fl. Er sollte nun an den vier ersten Tagen der Woche nach dem Sonntag diesen Dienst mit seinen Schülern allein ohne die Lateiner leisten. Der Kampf mit Stürmlin, an dessen Amtsführung man übrigens recht viel auszusetzen hatte, zog sich bis in den Dezember des Jahres hin. Der Ausgang ist nicht ganz klar. Grundsätzlich hat die Regierung wohl schwerlich nachgegeben.

Lehrreich ist die Begründung von Stürmlins Widerstand: Wenn er die Kinder zum Kirchengesang anhalte und zum Katechismus führe, sehen das manche Leute nicht gern und schicken deshalb ihre Kinder zu dem andern Schulmeister, der „verschien(en)er Zeit für sich selbs Schul zu halten fürgenommen“.

Im Verlauf dieses Streits macht Stürmlin den Vorschlag, „die deutschen Schulen, wie bei der lateinischen Schul zu sehen, zusammenzutun und eine Schul daraus zu machen und Instruktion zu geben, wie und welchergestalt die administriert werden sollte“. Dieser Vorschlag, eine einheitliche mehrklassige deutsche Schule herzustellen, war wohl insofern recht zeitgemäß, als wir zu 1558 erfahren, daß „die Herren von Stuttgart kurz verrückter Zeit eine bequem gelegene und genugsam weite Behausung der deutschen Schul destiniert und zugeordnet, auch diese der Notdurft nach zu bauen bewilligt“.

Leider kam es erst 1811 zur Verwirklichung des von Stürmlin angeregten Gedankens<sup>97)</sup>.

---

94) W. J. B. 1903, I, 110. Gehobene deutsche Schulen sollten nach der Großen Kirchenordnung in Stuttgart, Tübingen und Urach bestehen mit Beitrag aus dem gemeinen Kirchenkasten, Blatt 219b. Vgl. S. 557, Anm. 8b.

95a) Th. St. 1885, 316. — 95b) St. A. Stuttgart, D. S. 9.

96) B. K. G. 1900, 100.

97) Aus W. J. B. 1903, I, 102. — Die Inhaltsangabe von St. A. Stuttgart, D. S. 8

Wenn das um 1558 bewilligte Schulhaus „in der inneren Stadt“ meist „Stürmlinschule“ genannt wurde, so dürfen wir als sicher annehmen, daß Stürmlin dieses Haus bezog. Wurde vielleicht durch Auszug Stürmlins und seiner Schule aus dem einstigen Beguinenhaus dieses ganz frei für die Zwecke des Pädagogiums? Bekamen etwa damals Klasse 4 und 5 erst ihre besonderen Räume? Oder hatte Klasse 5 schon einen, und wurde die Neuerung nun auch für Klasse 4 eingeführt? — Wenn freilich die 1572 bewilligte deutsche Schule in der Eßlinger Vorstadt meist die „Krähenschule“ genannt wurde, möchte man zunächst annehmen, daß damals erst die andere deutsche Schule von der hohen „Kehren“, d. h. vom Beguinenhaus, dorthin kam und den vom alten Sitz abgeleiteten Namen mitbrachte. Doch könnte sie diesen Namen eine Zeitlang auch schon an einem dritten Platz geführt haben<sup>98</sup>).

Stürmlin amtete noch bis 1565.

## II. § 16. Die Entwicklung des akademischen Pädagogiums in Tübingen.

Das Pädagogium in Tübingen ist eine akademische Anstalt; es wird nicht als Partikular- oder Trivialschule bezeichnet und könnte von diesem Gesichtspunkt aus hier übergangen werden. Allein nicht nur ist schon früher<sup>1)</sup> diese Anstalt in Verbindung mit den Partikularschulen behandelt worden; gerade durch die Betrachtung des Gegenstücks werden die Eigentümlichkeiten der Partikularschulen und besonders der Stuttgarter Schule, die ebenfalls den Namen Pädagogium bekommt und die einzige Vollpartikularschule des Landes darstellt, deutlicher ins Licht treten.

Das Pädagogium in Tübingen war schon vor unserem Zeitabschnitt ein ziemlich selbständiger Teil der Bursen gewesen, gleichsam die Unterburse, der man längstens bis zum Baccalaureat zugehörte. Die Bursen samt dem Pädagogium unterstanden im wesentlichen der Artistenfakultät, und diese, die niedere Fakultät, bildete als Vorstufe zu den drei höheren Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz und Medizin mit diesen zusammen die Universität, also den Gesamtkörper der Tübinger hohen Schule.

spricht von „M. St.s Fürschlag, daß beide teutsche Schulen allhie möchten zusammen-gestoßen werden“; der Verfasser dieser Inhaltsangabe meint gewiß zwei öffentliche. „Präsentiert“ wurde der Vorschlag am 30. 11. 1558.

98) Leider wüßte ich nicht zu sagen, für welcherlei Schule um 1550 Märklins Privathaus eingerichtet war; ob er nach seiner Zuruhefetzung das Haus wieder als Privatmann bezog; wo eigentlich der Modist saß.

1) Von Wagner in W. J. B. 1894, I, 105 ff.; vgl. dazu oben S. 186 ff. und 298.

Daher sind die Geschicke des Tübinger Pädagogiums unlöslich mit denen dieser drei umfassenderen Einheiten, nämlich der Bursen oder vielmehr jetzt der Burse, der Artistenfakultät und der Universität, verbunden. Bestimmungen und Satzungen für das Pädagogium haben wir deshalb unter den Ordnungen und Statuten für die akademischen Körperschaften zu suchen, bis im Jahr 1559 die „Ordnation des Pädagogiums zu Tübingen“ ebenso wie die Ordnung für das herzogliche Stipendium in der Großen Kirchenordnung erscheint, in der sonst von der Universität als solcher nicht die Rede ist.

#### a. Die Zeit der Ordnungen Herzog Ulrichs 1535—1537.

Natürlich konnte die kirchliche Neuerung in Württemberg nur durchgeführt werden, wenn auch die Universität dem neuen Geist sich anpaßte. Mußten doch dort die Geistlichen der neuen Kirche ihre Bildung holen können, und aus den Reihen der angehenden Geistlichen ergänzte sich jetzt auch noch mehr als früher der Stand der lateinischen, teilweise auch der deutschen Schulmeister. Die Lage war in Tübingen ganz anders als etwa in Wittenberg, dem Ausgangspunkt der Reformation, und anders als in der Neugründung Marburg. Die Neuerung fand Widerstand; und zwar ging der Kampf nicht nur um religiöse Anschauungen und geistige Stellungen. Vielmehr handelt es sich zugleich darum, ob das selbständige und in gewissem Sinn kirchliche Corpus der Universität zur Landeshochschule werden werde oder nicht.

Der Kampf<sup>2)</sup> dauerte von 1534—1538. Die Vorkämpfer des Herzogs, des Staats, wechseln. Im Vordergrund stehen zuerst Ambrosius Blarer<sup>3)</sup>, der Reformator für das Württemberger Land ob der Steig, und Simon Grynäus<sup>4)</sup>.

Eine Stütze für das Neue wird der neu berufene Joachim Camerarius<sup>5)</sup>, Melanchthons Freund; aber stark tritt auch hervor der Einfluß Melanchthons bei seinem Besuch in Tübingen im September und Oktober 1536 und der Name des Johannes Brenz, der als Theologe berufen wird und eben ein Jahr (April 1537—1538) in Tübingen arbeitet.

Der Staat ist Sieger, nicht zum wenigsten dadurch, daß er mit Erfolg Einfluß auf die Berufung neuer Lehrer übt. So wurde denn

---

2) Eine gedrängte Darstellung dieses Kampfes bei Roth 161—175; besonders S. 169.

3) Sommer 1534 bis Ende 1536.

4) September 1534 bis Juli 1535.

5) 30. 6. 1535 (—1541); s. auch Roth 425—428.

gleich zu Anfang die Aufhebung der Spaltung der Bursalen in Realisten und Nominalisten ausgesprochen<sup>6)</sup>, und in Antwort auf einen der Beschwerdebartikel der Universität, der die „pedagogos“ und anderes betraf, das Verhältnis der verschiedenen Tübinger „Schulen“, wie sie künftig sein sollen, in der herzoglichen Universitätsordnung vom 30. 1. 1535<sup>7)</sup> gründlich erörtert:

1. „Die Trivialschule, darin „die jungen Knaben sollen unterwiesen und gelehrt werden lateinisch lesen, schreiben, deklinieren, konjugieren und Grammatices principia, und sonderlich der Musik halb zu Chorlingen gehalten werde(n). Dergleichen auch in andern Städten dieses unsers Fürstentums Kinderschulen angeordnet werden sollen.

2. „Die andere Schule soll sein ein Pädagogium, darein dann ehrliche Kinder vom Adel, Bürgerchaft und anderer Leuten in- und außerhalb dieses Lands geschickt und verordnet werden mögen. Dazu dann wir neben der Burs einen sonderm Platz angesehen haben als nämlich das Augustiner- oder Barfüßerkloster oder sie beide nach Anzahl der Personen oder Gelegenheit der Zeit. Darüber wollen wir, daß ein sonderer geschickter und fürtrefflicher Mann zu einem Pädagogarcha und darnach drei gelehrter Magistri, oder soviel nach Menge der Personen, gesetzt und verordnet werden; welche dann die Knaben dieses Pädagogii nach Art und Wissenheit der Knaben in ihre Classes austheilen und unterschiedlichen setzen und ordnen sollen, also daß die Knaben von einer Klasse in die andern (!) gerückt werden mögen, alles zu Reizung und Eifer, damit sie durch die Ehr und Schand zum Studio dester mehr gezogen und gereizt werden.

„Doch wollen wir hierin der Lehrer Tyrannei und Härtigkeit, die jetzt zuzeiten sie üben möchten, nit zulassen, sondern ausgeschieden haben. Und sollen gemeldte Magistri in paedagogio lehren Grammaticam, Terentium, Virgilii Bücher, Ciceronis Epistolas oder Plinii, Schemata Rhetorices und Grammatices, Erasmi Colloquia, Copiam Verborum et Rerum und Parabolas etc. Darzu sollen diese Knaben mit sonderm Fleiß angehalten werden, damit sie wohl lernen ein Carmen und ein Epistolam zu machen.

„Sie sollen auch gleicher Gestalt zu der Music simplici und figurata angehalten werden, also daß sie zu Zeiten, nach dem Essen etwan ein Mutätkin oder Psalmen in figuris singen müssen, und sonderlich am Sonntag in der Kirchen ein Schulrecht in der Musik mit Singen tun und erzeugen.

„Item diese Knaben sollen ihre Magistri mit Fleiß darzu halten, daß sie alle Tag nach dem Nachessen ein Stück aus dem Catechismo beten, welcher dann ihnen sonderlich solle vorgelesen werden. Und diese Knaben soll man nit allein mit allem Fleiß zu der Latinißchen Sprach anhalten, sondern auch zu den Rudimentis und Bericht Graecae linguae gezogen und unterwiesen werden, damit wann sie in academiam geordnet und geschickt werden, daß sie dester mehr Frucht und Nutz schaffen mögen.

„Sie sollen auch, was ihnen für Kurzweil zugelassen wird, dasselbig alles mit latinißcher Sprach zu reden und auszusprechen mit Ernst angehalten werden. Man soll auch diese Knaben alle halb Jahr in ihren Classibus examinieren und

6) Mit mehr Erfolg als 1525 von der österreichischen Regierung; Roth 147.

7) Roth 178 ff.

nach ihren Studiis oder Kunst von ein(er) Klaß in die andere ordnen, und allweg die geschicktesten in die *Academiam* oder *Burs* schicken. Und vor allen Dingen sollen die(se) zu der Ehr Gottes, zur Zucht und der Rut gehalten werden. Sie sollen ihre Wohnung, Gelieger und Tisch in bemeldtem *Paedagogio* haben; darzu dann ein frommer ehrlicher Burger oder einer der hohen Schule Verwandter bestellt werden mag, der in das *Paedagogium* ziehe und den Tisch, wie dann bisher in *Pursis* auch etwan beschehen, um ein' ziemlichen Pfenning halte. Ob aber sonst auswendig in der Stadt ierndert (= irgendwo oder einer?) bei einem Vetter einen Vorteil gehalten mag, das soll ihme hiemit zugelassen sein. Doch daß er so bald nach dem Essen und fürderlich sich wiederum in das *Paedagogium* verfüge. Und diese alle sollen auch immatrikuliert und wie andere der Universität Glieder eingeleibt und zugetan sein.

3. „Die dritte Schule genannt *academia* oder hohe Schule“ — deren Ordnungen brauchen wir hier nicht weiter zu berücksichtigen.

Die Anforderungen, die hier an die Trivialschule gestellt werden, erscheinen sehr bescheiden. Die Lehrgegenstände und lateinischen Schriftsteller, die für das akademische *Pädagogium* vorgesehen werden, entsprechen ziemlich genau<sup>8)</sup> dem Plan, der 1559 für eine volle Partikularschule, d. h. für das Stuttgarter *Pädagogium*, festgelegt wird, nur daß dieses den Unterbau auch umfaßt, der in Tübingen der Trivialschule zugewiesen wird.

Man trat mit hohen Erwartungen an die Sache heran; aber inzwischen war manches noch in die Luft gebaut: ein besonderes Gebäude bekam das *Pädagogium* nicht, noch weniger zwei<sup>9)</sup>. Bis man außer dem *Paedagogarcha*<sup>10)</sup> drei Magister fürs *Pädagogium* brauchte, hatte es noch gute Weile.

Ob die Zöglinge freie Wohnung haben sollten, ist mehr als zweifelhaft<sup>11)</sup>. Die Verköstigung ist gemeinsam; aber die Kosten tragen die einzelnen.

Die Zöglinge des *Pädagogiums* gehören zur Universität, aber nicht zur *academia* oder hohen Schule im engeren Sinn. Es ist eine geschlossene Anstalt geplant etwa in der Art der niederen theologischen *Seminare* heute. Die Verbindung mit der Universität beschränkt sich auf die rechtliche Stellung der Zöglinge als immatrikulierter Studenten und das Verhältnis der Lehrer zur Hochschule, an der diese namentlich ihre Studien in einer höheren Fakultät fortsetzen mochten.

8) Die Dialektik ist nicht ausdrücklich erwähnt, sie steckt wohl in den *Schemata Grammatices*.

9) Das Augustinerkloster nahm man später für das herzogliche Stipendium.

10) Der ältere Titel ist *paedagogista*.

11) Roth 431: Im *contubernium* zieht dessen *rector* für die Universitätskasse *mercedes habitationum* ein.

Auf die Einrichtung des Pädagogiums gehen sodann ein die Statuten für die Artistenfakultät von 1536<sup>12)</sup>. Das 8. Kapitel ist überschrieben de Paedagogio und lautet in deutscher Übersetzung etwa:

„Im Pädagogium wird Unterricht für eine kindliche Stufe gehalten werden. Dem Pädagogarchen kommt die Leitung des Ganzen zu. Wenn er will, wird er jenen seinen Knaben auslegen<sup>13)</sup>, was ihm passend scheint; er wird die Art und Weise des Lernens vorschreiben, die Schüler in Klassen teilen. Er wird sich über die Fortschritte unterrichten, die Art und Weise der Übungen vorschreiben, Stoffe zu schriftlichen Arbeiten geben; aber die Magister werden dem Pädagogarchen zur Hand sein und gehorchen; sie werden ihre festen Stunden haben, in denen sie die Knaben lehren:

Um 12 werden sie die Regeln der lateinischen Grammatik vorbringen.

Um 8 oder 9 werden sie (die Schüler) in den Formeln lateinischer Rede üben und zu schriftlichen Übungen anleiten nach Anweisung des Pädagogarchen.

Um 11 werden sie Briefe oder Offizien oder ein ähnliches Büchlein von Cicero auslegen.

Um 3 den Terenz.

Doch kann und darf man diesen Unterricht nicht von vornherein nach der Schnur festlegen und im voraus bestimmen. Es bleibt also der Entscheidung der Artistenfakultät die ganze Einrichtung und Beforgung mit Rücksicht auf Sachlage, Zeitverhältnisse, Fassungskraft und Zahl der Schüler überlassen; aber ein Leitfaden dafür soll hiemit gegeben sein.“

Dazu kommen die Statuten des Kontuberniums (oder der Burse) von 1536<sup>14)</sup>. Die Bestimmungen für das Kontubernium gelten in sinngemäßer Umdeutung auch für das Pädagogium; das ist in Abschnitt XI ausdrücklich hervorgehoben. Demnach sollte der Pädagogarch für seinen Kreis auch Familienhaupt und Wächter sein. Für den strengen Geist im ganzen Kontubernium ist es bezeichnend, daß winters um 9, sommers um 10 geschlossen wird und die im Haus angestellten Magister keinen Haus Schlüssel haben dürfen.

Dem von der Universität bestimmten und besoldeten Pädagogarchen sollen einige (aliquot) Magister beigegeben werden. Noch rechnet man mit einem besonderen Haus, das dem Pädagogium zugewiesen werden soll. Für den Unterricht setzt sich der Pädagogarch ins Benehmen mit einem Vertreter der Universität, dem praeses Paedagogarchiae. Der Pädagogarch wird auf die lateinische Umgangssprache bei den Knaben achten. Strafgewalt gegenüber den ihm zugewiesenen Magistern steht nicht

12) Die zeitliche Ansetzung nach Roth 381. — Von Belang ist schon, wie in einem bestimmten Fall der Pädagogarch für den Bursenvektor einzuspringen hat. Roth 382/383.

13) enarrato kann sich auf Schriftstellerlesung beziehen.

14) Roth 425 ff. — Roth schreibt „die neue Organisation des Kontuberniums und des in demselben begriffenen Pädagogiums“ dem Camerarius zu.

ihm zu, sondern dem praeses Paedagogarchiae beziehungsweise der Universität; dem Pädagogarchen gegenüber steht die Strafgewalt dem Senat zu. Pädagogarch und zugewiesene Magister gehören ohne eigentlichen Rangunterschied zu den magistri collegii (vollständig collegii contubernalis); dies ist der neue Name der Bursenlehrerschaft.

Auch Schüler, die außerhalb des Kontuberniums und Pädagogiums wohnen, sollen am Unterricht teilnehmen können. Versäumnis von Stunden wird im Kontubernium durch Geldstrafe, im Pädagogium durch die Rute gesühnt; der Aufpaffer (lupus) wird unnötig sein; er wird abgeschafft.

Nach den in den Statuten der Artistenfakultät gegebenen Richtlinien wird der praeses den Unterricht im einzelnen anordnen.

Diese eben besprochenen Statuten von 1536 für die Artistenfakultät und für das Kontubernium werden schon vorausgesetzt in der 2. Universitätsordnung Ulrichs, der sogenannten *Confirmatio privilegiorum Universitatis Ducis Udalrici* vom 3. 11. 1536<sup>15)</sup>.

Biel weiter kommen wir aber hier nicht. Der Entwurf für das Pädagogium klingt bescheidener als zuvor: zu dem Paedagogarcha und „Verwalter“ des Pädagogiums, der ganz wie sonst ein Magister und Professor bonarum artium bestellt werden soll, treten nach Gelegenheit der Zeitläufe und der Menge der Knaben ein oder etliche Magistri.

Die Lehrgegenstände werden sein: Katechismus; Grammatik nebst Terenz, Virgil, Cicero; Musik. Die Zöglinge singen auch in der Kirche am Sonntag. Auch hier sieht man eher Einschränkung als Erweiterung.

Bis im Barfüßer- und Augustinerkloster oder in einem von diesen oder sonstwo dem Pädagogium ein richtiges Heim wird, soll es mittlerweile „an gelegem füglichem Ort angericht“ werden.

Zweifellos gilt für den Pädagogarchen und die Magister auch die allgemein festgesetzte halbjährliche Kündigungsfrist<sup>16)</sup>.

Aus „Artikel der Universität für(ge)halten, deren furter gelebt werden soll“<sup>17)</sup>, die am 11. 4. 1537 von den beiden herzoglichen Kommissarien Brenz und Camerarius der Universität übergeben wurden, ersehen wir, daß dem zuletzt Genannten insbesondere aufgetragen war, dafür zu sorgen, daß „studia artium und bonarum litterarum samt dem paedagogio angericht und verordnet werden“. Immer noch fehlt

15) Roth 185 ff.

16) Roth 195, 196. — An den Partikularschulen galt vierteljährliche Kündigung.

17) Roth 199 ff.

eine Behausung für das Pädagogium. Es soll „mittlerzeit“ in der einen Burse angerichtet und laut der Ordnung gehalten werden.

Die Universitätsstatuten von 1537<sup>18)</sup> führen uns nicht weiter.

### b. Die Zeit der Enttäuschungen 1544—1546.

Trotz all dieser Ordnungen und Verordnungen ging es mit dem Pädagogium jahrelang nicht vorwärts. Aus der für die bessere Stellung der Artistenfakultät bedeutsamen herzoglichen Ordnung dieser Fakultät vom 20. 7. 1544 und dem ungeduldrigen Begleitschreiben dazu vom 23. 9. 1544 könnte man sogar schließen wollen, daß überhaupt noch nichts geschehen war<sup>19)</sup>. Die Artistenfakultät soll die Schüler des Pädagogiums „in etliche classes wie zu Straßburg oder in ander Weg ordenlich teilen“ und zwei namentlich bezeichnete Magister dazu vorordnen, M. Michael Baj und M. Johannes Sech(i)el. Das Pädagogium soll „anfangs in der Bursch an gelegnem Ort“ angerichtet werden, bis ein besonderes Haus gebaut wird; von Überlassung eines Klosters oder zweier ist nicht mehr die Rede.

Als Lehrstoff wird bezeichnet lateinische und griechische Grammatik, aber in wenigen leichten, kurzen Regeln, nicht als Selbstzweck, sondern als Vorbereitung für „andere gute Kunst“. Die zur Einübung der Grammatik dienlichen Schriftsteller werden nicht besonders genannt. Vielleicht hörten die Zöglinge des Pädagogiums schon in dieser Zeit Schriftstellererklärung in *lectiones publicis*, desto mehr, je weniger man sich sonst ihrer annahm; aber wohl nicht ausschließlich, denn Baj und Sechel sollen in „Erholung der fürgetragnen lection, Reguln und Präzepten emsig handeln“<sup>20)</sup>.

Der Lehrvortrag hat in „reiner guter zierlicher lateinischer Sprach“ zu geschehen; ebenso sind die Grundlagen für Dialektik und Rhetorik zu legen. Stilistische Übungen, „Übungen im Wohlreden“, sollen an gestellt werden in Poesie und Prosa, im Sinn einer Schrift des inzwischen von Tübingen abgegangenen Camerarius<sup>21)</sup>. Es wird angeregt, nach Camerarius, Sturm „oder sonst einem herrlichen und berühmten Mann“ zu trachten.

Johannes Sturm hatte nämlich inzwischen (1538) seine Straßburger Schule gegründet durch Zusammenlegung der drei früher getrennten

18) Auf 1537 setzt sie Roth und begründet dies S. 231; Reyscher 11, 3, 62 waren sie dem Jahr 1518 zugeschrieben.

19) Wenn man nämlich das Wort „anrichten“ (Roth 233) pressen dürfte.

20) Also Lese- und Lehrstoff gründlich wiederholen oder abfragen.

21) Nach Roth 234 sind wahrscheinlich gemeint des Camerarius *Elementa rhetoricae proposita in schola Tubingensi*.

Schulen, und die Teilung der Schülermasse in Klassen und Dekurien war sein Hauptstolz. Seine Schule kommt also jetzt schon als Vorbild für das Tübinger Pädagogium in Betracht. Da aber die Regierung selbst jetzt nur mit zwei Lehrern rechnet, so konnte nach Sturmischen Grundsätzen auch nur die Bildung von zwei Klassen in Frage kommen.

Beachtenswert ist, daß vor akademischer Ausführlichkeit im Unterricht gewarnt wird und daß die Anforderungen kaum über das hinausgehen, was um diese Zeit der Schulmeister an der Göglinger Partikularschule tüchtigen Schülern auch beizubringen verstand<sup>22)</sup>.

Die Deklaration der Ordnung der Artistenfakultät vom 25. 2. 1545<sup>23)</sup> bietet nichts Neues.

Eine erneute Klage hören wir unter den mancherlei Mängeln der Universität, die im Namen Herzog Ulrichs am 13. 4. 1546 zu rügen sind<sup>24)</sup>. „Zudem das neu Pädagogium niendert von statt gehn wölle, darvon Ihr Artisten soviel Bertröstung getan haben“, so war berichtet worden.

Warum ging es nicht vorwärts?

Der Hauptgrund war wohl, daß die Anstalt gar so viel Herren über sich hatte, deren Wünsche oft auseinander gehen mochten, vor allem die Artistenfakultät, den Senat<sup>25)</sup> und andererseits die Landesregierung. Dazu war man immer noch erst vorläufig in der Burse untergebracht und nicht Herr im eigenen Hause.

Eine weitere Schwäche war, daß die Stellung des Pädagogarchen offenbar durchaus keine Lebensstellung war; sie erinnert in manchem an die eines Tübinger Repetentenseniors von heute.

Es kam dazu, daß dieses Pädagogium für geförderte Trivialschüler wenig Neues brachte. Diese brauchten ja den Unterricht des Pädagogiums eigentlich nicht im ganzen Umfang. Taten aber die besten Schüler nicht freudig mit, was war dann von schlechter vorbereiteten zu erwarten?

Ein Gedanke, der uns naheliegt, aber nicht so einfach durchzuführen gewesen wäre, wird anscheinend gar nie in Betracht gezogen, nämlich die Verschmelzung des akademischen Pädagogiums mit der städtischen Osterbergschule. Wie weit später nach Torites' Angabe<sup>26)</sup> die schola

---

22) Vgl. besonders das zweite Zeugnis des Vannius von 1546 bei Schmoller 51 fg.

23) Roth 243 ff.

24) Roth 249 ff.

25) 1544 hatte man es nötig befunden, der Universität Rat zu ermahnen, er solle die Artisten „treulich und väterlich helfen fürdern, nit verächtlich halten“; Roth 241.

26) Consultatio 29.

privata zu Tübingen dem paedagogium „angepaßt“ war, weiß ich nicht zu sagen.

Vielleicht geschah es gerade auch unter dem Eindruck dieser ewigen Mißerfolge mit dem Tübinger Paedagogium, daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit 1547 besonders lebhaft der Einrichtung der scholae privatae, der Partikularschulen im Land umher, zuwandte. Die erste nachweisbare Landesordnung für die Lateinschulen ist ja spätestens 1547 ausgegangen.

### c. Die Zeit Herzog Christophs: Torites; 1557; 1559.

Auch im Anfang der Regierung Christophs (seit 1550) erfüllte das akademische Paedagogium seinen Hauptzweck, die Vermittlung zwischen elementarem und akademischem Unterricht herzustellen, durchaus nicht nach Wunsch<sup>27)</sup>. Ja, dürften wir die Worte der herzoglichen Erklärung pressen, so müßten wir annehmen, die ganze Einrichtung sei eingeschlafen gewesen<sup>28)</sup>.

Um die Trivialschulen und das Paedagogium in Einklang zu bringen, wurde Michael Schütz, genannt Torites, herangezogen, der, wie wir oben ausführlicher sahen<sup>29)</sup>, eine Tätigkeit entfaltete, die für das akademische Paedagogium bedeutsamer war als für die kleinen Schulen im Land.

Im ganzen stimmt ja die *paedagogii institutio*<sup>30)</sup> in der neuen Universitätsordnung Herzog Christophs von 1557 mit den Vorschlägen des Torites in der *Consultatio* überein. Die Bedeutung der *publicae lectiones* für die Zöglinge des Paedagogiums, also die enge Verbindung zwischen der eigentlichen Hochschule und dem Paedagogium, überrascht uns jedoch.

Das Paedagogium hat den Zweck, daß „darin zuvörderst die jungen *Scolares* und angehenden *Studiosi* in den *fundamentis artium et linguarum* zu den höheren *studiis et facultatibus* präpariert und angeführt werden möchten“. Es hat vier „sonderbare“ Klassen; jede

27) Reyscher 11, 3, 141 f. — Vgl. dazu den Fall bei Schmoller 62 (1541, 1).

28) Die Wendungen, die auf Neuschöpfungen hinweisen könnten, dürfen, wie mir scheint, nicht zu wörtlich verstanden werden; vgl. den W. J. B. 1894, I, 109—111 besprochenen Streit über das Vorhandensein des Paedagogiums in Tübingen in älterer Zeit!

29) S. 493 ff.

30) Reyscher 11, 3, 127 bzw. 131 ff. Es will mir scheinen, als ob in dieser Vorschrift *bursa* oder *contubernium* im Begriff *paedagogium* mitaufgegangen wäre.

Klasse hat täglich 5 Lektionen<sup>31</sup>). Wie fügten sich daneben wohl die *repetitiones* ein?

Man tritt (wie wir aus der Großen Kirchenordnung<sup>32</sup>) von 1559 erfahren) aus der dritten Trivialschulklasse<sup>33</sup>) in die erste Klasse des akademischen Pädagogiums über.

Der Unterrichtsplan und die Hausordnung stellen sich jetzt folgendermaßen dar

Klasse I:

1. Melanchthonsche Grammatik nach Sporinus: *Stymologia* und *Syntaxis*;
2. Cicero *de amicitia* und *de senectute* je halbjährlich; 3. Virgil *Bukolika* mit Prosodie; 4. Terenz; 5. Griechische Grammatik und Xenophon.

Klasse II:

1. Griechische Grammatik, Xenophon; 2. Cicero *officia*; 3. Reden Ciceros *pro Archia*, *Marcello*, *lege Manilia*, *Deiotaro* oder ausgewählte Briefe Ciceros; 4. Virgil *publice*; 5. Linacers Grammatik.

Klasse III:

1. Melanchthonsche Dialektik; 2. Desselben Rhetorik; 3. Reden Ciceros;
4. Griechische *lectio publica*; 5. Virgil *publice*.

Klasse IV:

1. Organum des Aristoteles oder Rudolf Agricola; 2. Rhetorik und Ciceros Reden *publice*; 3. Griechische *lectio publica*; 4. Virgil *publice*;
5. Mathematik.

In jeder Klasse soll jedes Jahr der Stoff einmal durchgebracht werden<sup>34</sup>).

Fleißiges Wiederholen in besonderen Stunden (?) wird den Professoren des Pädagogiums eingeschärft. Wöchentliche schriftliche Übungen aus dem ciceronianischen Lesestoff werden Samstags „nach dem Ciceronianischen Phrasi examinirt, erwegen und gebessert“.

Halbjährliche Prüfungen nimmt der Pädagogarch mit bestimmten Artistenprofessoren im Beisein eines Professors der obern Fakultäten vor. Alle Artistenstudenten, sofern sie nicht *baccalaurei* sind, sollen einer Klasse des Pädagogiums zugewiesen werden.

Die Inspektion üben zwei Superattendenten, nämlich ein Vertreter des Senats und einer der Artistenfakultät halbmonatlich, beziehungsweise wöchentlich aus. Die Zöglinge des Pädagogiums, d. h. also alle Artistenstudenten bis zum *Baccalaureat*, wohnen grundsätzlich in der Burse. Auch die *magistri paedagogii* sind verpflichtet, dort zu speisen; diese Ordnung wird wieder aufgefrischt.

Gegen früher zeigen sich mehrere Unterschiede: Der *praeses paedagogarchiae* ist verschwunden oder doch sein Amt verändert. Jeder junge Student gehört bis zum *Baccalaureat* der Anstalt an. In jeder Klasse

31) Vgl. Logites' *Consultatio* 15: *non ultra horas quattuor aut quinque*. — Im Stuttgarter Pädagogium (1558) und nach der Partikularschulordnung von 1559 ist 6 die Normalzahl.

32) Im Abschnitt „Ordination des Pädagogiums zu Tübingen“.

33) In der 4. Trivialschulklasse und in der 1. Klasse des Tübinger Pädagogiums beginnt das Griechische.

34) Der ganze Lehrgang kann also in 4 Jahren durchlaufen werden.

kommt ein öffentliches Kolleg mehr; so ist die Scheidewand, die zwischen paedagogium und academia aufgerichtet worden war<sup>35)</sup>, tatsächlich durchbrochen; in höherem Sinn ist die Anstalt ein akademisches Pädagogium. Zugleich ist die in den Schulen sonst übliche Klassenlehrerordnung<sup>36)</sup> schon durch den akademischen Betrieb unmöglich<sup>37)</sup>.

Da man zu Stuttgart nicht Baccalaureus werden konnte, mußten also auch die Stuttgarter „Abiturienten“ noch Zöglinge des akademischen Pädagogiums werden.

Die lectiones vergab man an der Universität. Terenz<sup>38)</sup> las bis um 1553 der oben genannte M. Michael Baj; dann sein Verwandter M. Johann Brenzlin; dieser kündigt 1558 und empfiehlt als seinen Nachfolger einen andern Verwandten, M. Johann Michael Baj. — Was für eine peinliche Veränderung (in paedagogio ita ut me tali conditioni submittere non possim) er erwartet, weiß ich nicht. Sollte es sich um Verminderung der Lehrerbezüge handeln, da er sagt, sein Vetter werde quantacunque mercede conductus sich Mühe geben?

Zum Schluß unseres Zeitabschnitts bringt dann die Große Kirchenordnung von 1559 in ihrer „Ordnation des Pädagogiums zu Tübingen“<sup>39)</sup> das akademische Pädagogium in Zusammenhang mit dem übrigen Kirchen- und Schulwesen des Landes. Diese „Ordnation“ ist mehr ein geschichtlicher Rückblick und eine Bestätigung des Gewordenen als eine Neuordnung. Am Schluß aber steht die bedeutsame Nachricht, daß der Herzog die Bestimmungen über das Pädagogium<sup>40)</sup> der Universität zur Nachachtung schriftlich hat übergeben lassen, daß er aber außerdem seinen „Commissariis und Kirchenräten auf-erlegt und Befehl getan, ob diesem Pädagogio neben andern der Universität Statuten, Ordinationen und Sachen getreulichen zu halten, und derhalben jedes Jahrs einmal zu visitiern, alle Mängel und Gebrechen zu emendiern und abzustellen,“ auch wo von nöten an den Herzog zu berichten, damit er jederzeit gebühliches Einsehen tun und Hilfe erweisen könne.

Mit den letzten Worten erscheint nicht nur das akademische Pädagogium, sondern die ganze Hochschule als Landesuniversität ohne viel Aufhebens in das Ganze des herzoglich württembergischen Kirchen- und Kulturlebens hereinbezogen.

35) Vgl. die Universitätsordnung vom 30. 1. 1535!

36) Bei Schulen mit einem Schulmeister kann es natürlich weder Klassenlehrer- noch Fachlehrerordnung geben.

37) An der Stuttgarter Oberklasse unterrichteten auch zwei Lehrer.

38) U.-B. Fac. Phil.; F. Professorum vocationes XV, 1, Stück 23, Schreiben des Brenzlin vom 3. 6. 1558. — über Michael Baj vgl. S. 597; Schmoller 23, 3.

39) Abgedruckt bei Reysher 11, 3, 141 f.

40) Damit sind gewiß die Bestimmungen der Universitätsordnung von 1557 gemeint.

### Druckfehler und Berichtigungen.

Zu S. 65: In der Liste ist (teilweise auf Grund der Wagner'schen Arbeit) einzuschalten Niedlingen 1286, Oberndorf 1361 (statt 1293), Calw 1453, Brackenheim 1460 (statt 1483), Cannstatt 1468 (statt: vielleicht noch 15. Jahrhundert), Altensteig 1483, Güglingen(?) 1486, Haiterbach Ende 15. Jahrhundert.

Zu S. 71 Anm. 37: Heidenheim und Münsingen sind zu streichen (vgl. S. 233 und 243).

Zu S. 96 oben: statt Ratschreiber ist zu lesen Stadtschreiber.

Zu S. 98: hinter Tübingen ist zu streichen und Rottweil.

Zu S. 109 Z. 2: statt 1494 ist zu lesen 1474.

Zu S. 120: statt Bernhard Pellikan ist zu lesen Leonhard.

Zu S. 267 unten: statt Vademecun ist zu lesen Vademecum.

Zu S. 273 Anm. 58: statt Rhoder ist zu lesen Schoder.

Zu S. 287 unten: statt Verbalerikon ist zu lesen Verballerikon.

Zu S. 288 mitten: statt und ihm auch ist zu lesen und ihn auch.

Zu S. 306 mitten: statt Wolfgang Richards ist zu lesen Wolfgang Rychards.

Zu S. 308 mitten: statt Hebräist ist zu lesen Hebraist.

Zu S. 363 unten: statt Ellwangen und Tuttlingen ist zu lesen Ellwangen und Tübingen.

Zu S. 400 oben: statt soviel als ein Stiftherr ist zu lesen soviel als ein Stiftsherr.

Zu S. 410 oben; statt schreib er im Jahr ist zu lesen schreibt er im Jahr.

Zu S. 420 unten: statt Kontulerniums ist zu lesen Kontuberniums.

Zu S. 429 zu Balingen 1463: Heinrich Kurz ist vielleicht derselbe, der im Jahr 1446 aufgeführt ist als „Heinrich Harz, rector scholarum in Balingen“ (Stuttg. St. Arch., Rep. St. Georgen, Kloster, S. 418).

Zu S. 434 zu Weisklingen 1472: nicht Johannes Szler, sondern Johannes Sayler.

S. 460 Anm. 14 soll es heißen; Zabergäuvereins, nicht Zabergauvereins.

## Anhang.

### Quellen und Literatur zum zweiten Teil.

---

#### Quellen.

Das ungedruckte Quellenmaterial entstammt zum großen Teil dem Kgl. Haus- und Staatsarchiv Stuttgart, dann auch dem Ständischen Archiv, den Stadtarchiven von Stuttgart, Eßlingen, Crailsheim, Nürtingen, dem bischöflichen Ordinariatsarchiv in Rottenburg und der Kgl. Hofbibliothek in Stuttgart.

Überall wurden mir die Urkunden, Handschriften, Lagerbücher, Missivenbücher, Stadtbücher, Pflegerberichte in bereitwilliger Weise zur Verfügung gestellt. Der Mühe, das Heilbronner Archiv durchzusehen, hat mich Herr Dr. Moritz von Rauch enthoben, indem er mir sein Manuskript für den zweiten Teil des Heilbronner Urkundenbuchs zeitweilig überließ.

Das gedruckte Quellenmaterial ist unter die Literatur aufgenommen.

---

#### Literatur.

(Nur das Wichtigste ist hier aufgeführt.)

- Altensteig, Johannes, Vocabularius, Argent., 1509.  
Ballenstadt, Andreae Althameri vita, 1740.  
Bäumlein, Geschichte des Klosters Maulbronn, Programm 1859.  
Bebel, Heinrich, Commentaria epistolarum conficiendarum, de abusione linguae latinae etc., Pforzheim, Anshelm, 1510.  
— — Ars versificandi, Pforzheim, Anshelm, 1506.  
— — Facetiae, Frankfurt 1590.  
Bender, Hermann, Gymnasialreden, Tübingen 1887.  
Biberacher kirchliche Zustände vor der Reformation im Freiburger Diözesanarchiv 19 (1887).  
Bilfinger, Gust., Die mittelalterlichen Horen, Stuttgart 1892.  
Binder-Ebner, Württ. Münz- und Medaillenkunde, Stuttgart 1904.  
Birlinger, Alemannia, Zeitschrift für Volkskunde, 1875, 1877.  
Blaurer, Ambrosius und Thomas, Briefwechsel 1509—1538, Freiburg 1908.  
Böck, Geschichte der Universität Tübingen, Tübingen 1774.  
Bömer, Die lateinischen Schülergespräche der Humanisten in Kehrbachs Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, 1897 und 1899.

- Bossert, Württemberg und Janßen, Halle 1884.  
— Der Humanist Keyßmann in Tübingen in Württ. Vierteljahrshfte für Landesgeschichte 1906.  
— scholaris de Tuwingen in Württ. Vierteljahrshfte für Landesgeschichte, 1907.  
Brassicanus, Johannes, Institutiones Grammaticae, Tübingen, Anshelm, 1510 und 1516.  
Burkhard, De linguae latinae in Germania fati, Hannover 1713.  
Bursian, Geschichte der klassischen Philologie in Deutschland, 1883.  
Cato cum glossa et moralisatione, Augsburg, Schensperger, 1497.  
— (mit deutscher Interlinearversion), Reutlingen, Dtmars, 1495.  
Eieß, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte von Württemberg, Teil I und II 1 und 2, Tübingen 1806—1808.  
Cramer, Bücherverzeichnis der Lehrerbibliothek des Karls-Gymnasiums Heilbronn, I. Teil, Programm 1908.  
Crusii Annales Suevici I—III, 1595.  
Diehl, Adolf, Eßlinger Urkundenbuch, I, II, 1899—1905.  
— — Des Nikolaus von Wyle Abgang von Eßlingen in Württ. Vierteljahrshfte für Landesgeschichte, 1910.  
— — Speculum grammaticae und Forma discendi des Hugo Spechtshart in Rehrbachs Mitteilungen d. G. f. d. Erz- und Sch., 1910.  
Diözesanarchiv von Schwaben 19 (1901), 20 (1902), 21 (1903), 23 (1905), 24 (1906), 25 (1907).  
Donatus minor, Leipzig 1512.  
Egelhaaf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Berlin, 1885.  
Epistolae obscurorum virorum, Lipsiae 1858.  
Esopus moralisatus cum bono commento s. l., 1497.  
Felder, Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden, Freiburg, 1904.  
Finckh, Verzeichnis der Lehrer an der Gelehrten Schule zu Heilbronn, Programm 1858.  
— Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums Heilbronn, Programm 1863.  
Friderich, Die Schulverhältnisse Reutlingens, Programm 1887.  
Geiger, L., Keuchlins Briefwechsel, Stuttgart 1875, Bibliothek des Literar. Vereins.  
— — Keuchlins Leben und Werke, 1871.  
— — Heinrich Bebel in Allgem. deutscher Biographie.  
Göß, Organisation des Ulmer Gymnasiums, 1810.  
Günter, Heinrich, Rottweiler Urkundenbuch, 1896.  
Hafner, Die evangelische Kirche in Ravensburg, 1884.  
Hartfelder, Philipp Melancthon als Praeceptor Germaniae in Monumenta Germaniae Paedagogica VII, 1889.  
Häßler, Ulms Buchdruckergeschichte, 1840.  
Hehle, Der schwäbische Humanist Jakob Locher, Philomusus, Programm Ehingen, 1872—75.  
Heinrichmann, Jakob, Grammaticae institutiones, Pforzheim, Anshelm, 1508 und Tübingen, Anshelm, 1512.  
Hermelink, H., Matrikeln der Universität Tübingen, 1906.  
— — Die theologische Fakultät in Tübingen 1477—1534, Tübingen 1906.  
— — Die Anfänge des Humanismus in Tübingen in Württ. Bjh. f. L. 1906.  
— — Die religiösen Reformbestrebungen des deutschen Humanismus, Tübingen 1907.

- Herrmann, Max, Terenz in Deutschland in Rehrbachs Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 1893.
- — Bilder aus dem Kinderleben des 16. Jahrhunderts in Rehrbachs Mitteilungen d. G. f. d. Erz. und Sch. 1910.
- Heyd, Melanchthon und Tübingen 1512—1518, Tübingen 1839.
- Ulrich, Herzog zu Württemberg I—III, Tübingen 1841.
- Holzer, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums in Stuttgart, Programm 1863—1873.
- Holzherr, Geschichte der ehemaligen Abtei Zwiefalten, Stuttgart 1887.
- Horawitz, Adalb., Michael Hummelberger, Berlin 1875.
- — Analecten zur Geschichte des Humanismus in Schwaben in Sitzungsberichte der Wiener Akademie 86 (1877) und 89 (1878).
- — Griechische Studien, Berlin, 1883.
- — Michael Coccius in Allgem. Deutscher Biographie 1876.
- Joachimsohn, Frühhumanismus in Schwaben in Württ. Vierteljahrsheft für Landesgeschichte 1897.
- Kaiser, Geschichte des Volksschulwesens in Württemberg, Stuttgart 1895.
- Kapff, Zur Geschichte des Ulmer Gymnasiums, Programm 1858.
- Keim, Wolfgang Richard, in Theologische Jahrbücher, 1853.
- Kirchhofer, Melchior Oswald Myconius, Zürich 1813.
- Kistler, Jos., Materialien zur Geschichte der Rottweiler Studienanstalt 1818.
- Klaus, Geschichte der höheren Lehranstalt in Gmünd, Programm 1897.
- Klaus, Urkundliche Mitteilungen über das Schulwesen in Gmünd in Württ. Vierteljahrsheft für Landesgeschichte 1904.
- Zur Geschichte der Klöster der ehemaligen Reichsstadt Gmünd in Württ. Vierteljahrsheft für Landesgeschichte 1911.
- Klüpfel, Die Universität Tübingen, 1849.
- Knepper, Das Schul- und Unterrichtswesen im Elsaß bis 1530, Straßburg 1905.
- Knupper, Heilbronner Urkundenbuch I, 1904.
- Knob, Die deutschen Studenten in Bologna 1289—1562, 1899.
- Kolb, Chr., Zur Geschichte des alten Haller Gymnasiums, Programm 1889.
- Kolbe, Andreas Althamer, Erlangen 1895.
- Lindelbach, Michael, Praecepta Latinitatis s. a. et l. (um 1486).
- Löffler, Die Brüder des gemeinsamen Lebens in Deutschland in Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 1909.
- Martin, Erzherzogin Mechthild in Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde in Freiburg II, 1872.
- Mayer, Otto, Das Eßlinger Schulwesen in Rehrbachs Mitteilungen der Ges. f. d. Erz. und Sch. IX, 1899, 2.
- — Geistiges Leben in der Reichsstadt Eßlingen vor der Reformation in Württ. Bjh. f. L. 1900.
- — Festschrift des Gymnasiums Eßlingen 1910.
- Melanchthon, Terentius, Tübingen 1516.
- Mock, Katalog der Lehrerbibliothek des Gymnasiums Rottweil, Programm 1909.
- Mohl, Sitten und Betragen der Tübinger Studenten im 16. Jahrh., Freiburg 1898.
- Müller, Johannes, Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge 1296—1523, Zschopau 1885, 1886.
- — Quellenschriften zur Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Gotha 1882.

- Müller, Karl, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter in Württ. Bjh. f. L. 1907.
- Nestle, Eberhard, Marginalien und Materialien, 1893.
- Oberamtsbeschreibungen, sämtliche, einschließlich Münsingen 1912.
- Oswald, Geschichte der lat. Lehranstalt in Ehingen, Programm 1858.
- Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts I und II, Leipzig 1896.
- Pellikan, Konrad, Chronikon (lat. Text) von Riggensbach, Basel 1877.
- — Die Hauschronik, deutsch von Vulpinus, Straßburg 1892.
- Pfaff, Karl, Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens in Württemberg in älteren Zeiten, Ulm 1842.
- Philelphi Francisci Epistolae breviores, Tübingen, Anshelm, 1516.
- Planck, Adolf, Melancthon praeceptor Germaniae, Nördlingen 1860.
- Platter, Thomas und Felix, Selbstbiographie von Heinrich Boos, Leipzig 1878.
- Prantl, R., Geschichte der Logik I—IV, Leipzig 1855—1870.
- Preffel, Heilbronn und sein Gymnasium in Bericht des Historischen Vereins Heilbronn 1896—1900.
- Quintiliani institutio oratoria I—III, Leipzig 1798.
- Reichenhart, Die Lateinschule in Memmingen im Reformationszeitalter in Jahrbücher für Philologie und Pädagogik 1880.
- Reichling, Das Doctrinale des Alexander de Villa Dei in Monumenta Germaniae Paedagogica XII, Berlin 1893.
- Reiske, Hieron., Wolfii vita ab ipsomet conscripta, Leipzig 1773.
- Reyscher, Sammlung der Württ. Gesetze XI, 2. Abt., Die Gesetze der Mittel- und Fachschulen mit Einleitung von Hirzel, Tübingen 1847.
- Roth, Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen 1476—1550, Tübingen 1877.
- Rothenhäusler, Abteien und Stifte des Herzogtums Württemberg im Zeitalter der Reformation, Stuttgart, 1886.
- Rudgaber, Geschichte der Reichsstadt Rottweil 1835.
- Sägmüller, Das philosophisch-theologische Studium innerhalb der Schwäbischen Benediktinerkongregation im 16. und 17. Jahrhundert in Theologische Quartalschrift, 86. Jahrg., Tübingen 1904.
- Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Herzogen I—IV, Ulm-Tübingen, 1771.
- Schmid, R. A., Encyclopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, Bd. XI, Gotha 1878.
- — Geschichte der Erziehung II, 1 und 2, Stuttgart 1889, 1892.
- Schneider, G., Ankündigung eines Haller Lehrers aus dem 15. Jahrhundert in Beilage zum Württ. Staatsanzeiger, 1898.
- Schnurrer, Erläuterungen der Württ. Kirchen-Reformations- und Gelehrten-geschichte, 1798.
- Schöllkopf, Das Schulwesen im ehemaligen Deutschordensgebiet des Königreichs Württemberg in Württ. Bjh. f. L. 1905.
- Schott, E., Gedruckte Quellen zur Geschichte des höheren Schulwesens in Württemberg im Beihfest zu den Mitteilungen der Ges. f. d. Erz- u. Schulgesch., Berlin 1906.
- Schöttle, Verfassung und Verwaltung der Stadt Tübingen im Ausgang des Mittelalters, 1905.
- Schreiber, Heinrich, Loriti Glareanus, Freiburg 1837.
- Schreiber-Heiß, Die deutschen Accipies- und Magister cum discipulis-Holzschritte, Straßburg 1908.

- Schwabe, Ernst, Studien zur Entstehungsgeschichte der kursächsischen Kirchen- und Schulordnung von 1580 in Zberg-Gerth, Neue Jahrbücher für Pädagogik, 1908.
- Simleri, Observationes de arte grammatica, de literis graecis ac diphthongis, Erotemata Guarini ex Chrysolorae libello cum interpretatione latina, Isagogicum sive introductorium in literas graecas, Tübingen, Anshelm, 1512.
- Stahlecker, Beiträge zur Geschichte des höheren Schulwesens in Tübingen in Württ. Bjh. f. L. 1906.
- Stälin, Württembergische Geschichte I—IV, Stuttgart, 1841—1873.
- Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen 1498—1534, Tübingen 1881.
- Steiff, Episode aus der Tübinger Humanistenzeit im Korrespondenzblatt für Gelehrten- und Realschulen Württembergs 1882.
- Steinhöwels Asop von Osterlein in Bibliothek des Literar. Vereins Stuttg., 1873.
- Strauch, Ph., Pfalzgräfin Mechthild in ihren literarischen Beziehungen, Tübingen 1883.
- Susenbrot, Joh., Grammaticae artis institutio Froschauer s. l. et a. (um 1539).
- Töpke, Matrifel der Universität Heidelberg I—III, 1884—1893.
- Toxites, Rhaetus Consultatio de emendandis recte que aperiendis literarum ludis, Tubingae 1557.
- Weesenmayer, de schola latina Ulmana ante et sub reformationis tempus, Ulm 1817.
- de Ulmensibus Erasmi amicis, Programm 1798.
- Commentatio historico-literaria Ulmenses bene de re literaria orientali meriti, 1793.
- Weesenmayer, de Ulmensium in literas graecas meritis, Programm 1794. 1795.
- Voigt, Die Wiederbelebung des klassischen Altertums, 3. Aufl., Berlin 1893.
- Vormbaum, Die evangelischen Schulordnungen des 16. Jahrhunderts, Gütersloh 1860.
- Wagner, Julius, Das Gelehrtenschulwesen des Herzogtums Württemberg in den Jahren 1500—1534 in Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1894.
- Wibel, Hohenlohsche Kirchen- und Reformationshistorie, Dnolzbad, 1752.
- Wiedemann, Th., Johann Eck, Regensburg 1886.
- Wisnowatoff, Jakob Wimpfeling, sein Leben und seine Schriften, Berlin 1867.
- Wolf, Rudolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz, 1. Band, Heinrich Loriti, Zürich 1858.
- Württembergische Kirchengeschichte des Calmer Verlagsvereins 1893.
- Wyle, Niklas von, Translationen, Bibliothek des Literar. Vereins Stuttg., 1861.
- Zapf, Heinrich, Bebel's Leben und Schriften, Augsburg 1802.
- Zeller, Josef, Aus dem ersten Jahrhundert der gefürsteten Propstei Ellwangen in Württ. Bjh. f. L. 1908.
- — Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen, Württ. Geschichtsquellen X, 1910.
- — Andreas Athamer als Altertumsforscher in Württ. Bjh. f. L. 1910.
- Ziegelbauer, Historia rei literariae Ordinis S. Benedicti, Augsburg und Würzburg 1754.
- Ziegler, Theobald, Geschichte der Pädagogik, München 1895.
- Zwiefalten, Die Bibliothek der ehemaligen Benediktinerabtei in Serapeum, Zeitschrift für Bibliothekwissenschaft 1859—1861, Band 19—21.

## Namen- und Sachregister.

Von Oberpräzeptor Dr. Adolf Diehl in Leutkirch.

### Vorbemerkung.

Im Register sind alle Personennamen aufgenommen, ebenso alle württembergischen Ortsnamen; bei den nichtwürttembergischen wurden alle die Stellen aufgenommen, die für die Lokalforschung irgendwie Wert haben können. Schriften, deren Verfasser bekannt ist, sind unter dessen Namen eingereiht. Was in ein Sachregister aufzunehmen ist, darüber werden die Ansichten immer auseinandergehen; ich glaube, alles aufgenommen zu haben, was man in einer Schulgeschichte suchen wird. Zur leichteren Benützung ist bei einer Reihe von Stichworten auf verwandte Artikel verwiesen. Diphthonge (auch Umlaute ae, oe usw.) sind durchweg als zwei Buchstaben gerechnet, also z. B. Aesopus vor Agathe eingereiht. Die Anmerkungen sind durch Kursiv, die Hauptstellen in längeren Zahlenreihen durch Fettschrift kenntlich gemacht.

#### A.

- Aachen, Synode 20. 60 A 5.  
 Aalen, MA Stadt, ehem. Reichsstadt, Stadtschule 65. 229. 429.  
 Abbildungen von Schulen 89. 317.  
 Abedarius = Fibel 158. 318.  
 — = Wörterbuch 158.  
 Abschnüzen 517. 578.  
 Abiturientenprüfung s. Maturitätsprüfung.  
 Abtaß 81 A 37.  
 Actus = Disputation 94.  
 Adelberg, MA. Schorndorf, Prämonstratenserkloster 44. 298. 305. 308.  
 — Klosterschule, ev. 6.  
 Adelhart, Johannes, Schulm. in Sulz a. N. 251.  
 Adelheid (von Zollern), Äbtissin von Oberstenfeld 61 A 10.  
 Adelman, Konrad, Stifzherr in Ellwangen 276.  
 — Leonhard, Humanist 280.  
 Adelschule 550.  
 Adler, mag. Johann, gen. Aquila, Pfarrer in Sulz a. N. 303.  
 Adrianus, Mathias, Hebraist 291.  
 Advokat im Nebenamt 537.  
 Ackenler, Meister Hans, Schulm. in Ehlingen 235. 401. 434, Pfarrer in Ehlingen 434.  
 Aegydius Romanus 74.  
 Aeneas Sylvius 227. 260. 283. 301. 310. 313.  
 — Briefe 260.  
 — Rhetorik 265.  
 Aeschines 270. 294. 310. 346.  
 Aesopus 32. 162. 266. 312 f. 321. **323.** 330. 339. 351. 521. 523.  
 Agathe, Gemahlin Konrad Bernharts in Ulm 253.  
 Agricola, Rudolf, Humanist 270. 296. 344. 600.  
 Alber, Albert, Schulm. und Notar zu Schorndorf 250.  
 — Johannes, von Reutlingen, Lehrer in Stuttgart 518 A 34. 556 A 7. 578. 585 A 56.  
 — Dr. Matthäus, Reformator 121 A 27. 124. 126 A 59. 273. 292. 300. 373.

401. 404. 416. 441 f. 446. 487. 489.  
494. 539. 578 f. 582. 584.
- Albertus Magnus, Summa naturalium  
206. 212 f. 214. 324. 344.
- Albertus, Johannes, Schulm. 543 A 22.
- Abrecht, doctor pueror. in Tübingen 252.
- Abus Manutius, Humanist 285. 289. 327.  
329.
- Aeander, Hieronymus, Professor 291.
- Alexander III., Papst 74 A 2.  
— VI., Papst 33. 54. 368.
- Alexander f. Villadei.
- Alexander Magnus, Epōs 175. 185.
- Alexandriste 147.
- Algozus rect. puer. in Waiblingen 254.
- Alkuin 19. 24.
- Allendorf, Johann, Kirchherr in Heilbronn  
und Domherr in Würzburg 270.
- Allerheiligen, Benediktinerkloster zu Schaff-  
hausen 28 A 31.
- Almosen 53. 70 A 32. 100. 120. 123. 413.  
415. 568 f.
- Alphabet 158 ff.,
- Alphabetarii 158, vgl. Buchstaber 503.  
517.
- Alpirsbach, Benediktinerkloster, D. N. Obern-  
dorf 36. 244 A 18 a. 309.
- Altdorf, jetzt Weingarten, D. N. Ravensburg  
(vgl. Weingarten), Schule 34. 429. 458.
- Altenrieth f. Rieth.
- Altenstadt, D. N. Geislingen, Schule 563.
- Altensteig, D. N. Nagold 395.  
— Schule 363. 390. 429.  
— von f. Luß.
- Altensteig, Johann, v. Mindelheim 284.  
287. 288. 299. 301. 313. 318 A 4.  
334. 401. 424.
- Alter der Lehrer 540.
- Alter der Schüler 22. 61. 118. 119. 408.  
419. 540. 573.
- Altertumswissenschaft 298. 345.
- Althamer, Andreas, von Brenz, Humanist  
269. 272. 273. 298. 308. 346. 382.  
400. 404. 436. 442. 446 f. 461.
- Altkrauthem, D. N. Künzelsau, Schule?  
65 A 3.
- Altmann, Paul, gen. Geraeander 292.  
293 A 142.
- Altvater, M. Kaspar, Lehrer in Stuttgart,  
Schulm. in Waiblingen 578.
- Ambrosius 261.
- Amerbach, Bonifatius 494.
- Anman, Anton, Bürger zu Memmingen  
80 A 31 a.
- Amtleute, Württ. 483. 492. 527. 529.
- Amts- f. Dienst-.
- Amts-schreiber 534.
- Andrä, Jakob, württ. Theolog 511.
- Andreas, filius scolastici (in Jēny) 37 A.  
82 a.
- Angelus f. Politianus.
- Anhausen, Kloster, D. N. Heidenheim 82. 310.
- Ansbach, Markgrafen 82. 461. 463.  
— Anna, Markgräfin von Brandenburg  
80. 93. 232.  
— Friedrich 80. 233.  
— Beamte und Kanzlei 80. 93.  
— Pfarrer 461.
- Anshelm, Thomas, Tübinger, Hagenauer  
und Pforzheimer Drucker 284. 290 f.  
292. 294. 319. 324. 326. 329. 331.
- Anstellung f. Bestallung, Dienst, Patronat,  
Bewerbung 92 f. 96. 382 f. 488. 527.
- Antiqua-Schrift 318.
- Appell, Johannes, Dominikaner in Stutt-  
gart 42.
- Aquila f. Adler.
- Aquino, Thomas von 74. 179. 273.
- Arabische Ausleger des Aristoteles 296.
- Arator, De actibus apostolorum 32.
- Aratus 292.
- archigrammaticus 584 A 50.
- Arezzo, Guido von 183.
- Argenhart, D. N. Tettnang 67.
- Argument vgl. Scripturae 8. 505. 521.
- Aristoteles 24. 212. 296. 298. 307. 310.  
312. 342 f.  
— Analytica 206. 216.  
— De anima 150. 177. 184. 206. 213.  
216. 345.  
— De caelo 206. 213 f.  
— De generatione et corruptione 150.  
177. 184. 206. 213 f. 345.  
— De interpretatione 206.  
— Ethica 178. 206. 213.  
— Elenchi 206.

- Aristoteles, Logica nova, vetus (= ars?)  
 212. 216. 269. 280.  
 — Metaphysica 206. 213 f.  
 — Meteora 150. 177. 184. 206. 213. 345.  
 — Organon 213 *u* 129 a. 600.  
 — Parva naturalia 206. 213. 216. 344.  
 — Peri hermenias 212.  
 — Physica 150. 177. 178. 184. 206. 213.  
 216. 309. 345.  
 — Predicamenta 206.  
 — Topica 206.  
 Arithmetik, vgl. Computus, Rechnen 155.  
 Armenkassen 470. 475 ff. 478. 481. 484.  
 491. 545. 547 *u* 15. 552. 558 *u* 10.  
 577. 579.  
 Arnold, Pfaff —, Lehrer in Tübingen 111.  
 252. 446.  
 Arnoldi, Bartholomaeus, de Usingen  
 343 *u* 90.  
 Arnoldi, Johannes, Inquisitor 181.  
 Ars nova und vetus 212.  
 Arzt im Nebenamt 537.  
 Ascania, Volmarus de, Schulm. u. Notar  
 in Biberach 230.  
 Ascanius s. Rosetus.  
 Aschmann, Johann, Chorherr in Backnang  
 303.  
 Asinus, Asellus, Strafmittel 134. 334.  
 astrolabii, mensura 184 *u* 150.  
 Astronomie 7. 26. 154 f. 184. 298.  
 Athenae, Bezeichnung für Ulm 146 *u* 18.  
 264. 267.  
 Attigny, Synode 21.  
 Aubelin, Amandus, moderator juvenum  
 im Wengentstift 46 *u* 20.  
 Auberlin s. Boland.  
 Audientes unter den Schülern 159.  
 Aufklärung 7. 13.  
 Augsburg in Bayern 70. 408.  
 — Bischof und Bistum 18. 54 f. 93. 145  
*u* 12. 304. 332. 369. 374. 459.  
 — Domkapitel 49. 54 *u* 46. 62 *u* 15.  
 121. 253.  
 — Domscholaster 86.  
 — Generalvikar 284.  
 — Synode 69. 122.  
 — Stadt 322.  
 — Stadtschreiber 265.  
 Augsburger Religionsfrieden 3.  
 Augustinus, Kirchenvater 25. 32. 175.  
 180. 261.  
 Augustin Mayer, gen. Marius, aus Lehr,  
 Weihbischof zu Würzburg 46 *u* 20. 308.  
 Augustinerchorherrn vgl. Herbrechtingen,  
 Waldsee 44 *u* 1. 45—46. 308.  
 Augustinereremiten vgl. Eßlingen, Gmünd,  
 Neckarfulm, Tübingen 39 *u* 92. 304 f.  
 307. 452. 464.  
 Ausonius, D. Magnus 24.  
 Ausweisung von Schülern 70 *u* 32. 123.  
 133. 416. 418. 573.  
 Autenrieth, Abt von Lorch 311.  
 Ave Maria 318. 319.  
 Avianus 32. 160. 162.
- B.**
- Bachant 337 *u* 67. 403. 417.  
 Bachantrie = Schule 146.  
 Backnang, OAltstadt, Adelschule 550.  
 — Chorstift 58 *u* 57. 129 *u* 90. 319.  
 407 *u* 11.  
 — Propst 267. 303.  
 — Schule 429. 475. 481. 532 *u* 1. 542  
*u* 14. 551. 558.  
 — Stadtschreiber 429.  
 — von s. Kremer.  
 Baden, Udernbaden, Stift 55 *u* 48. 82.  
 — Markgrafen 260.  
 Badstube 378.  
 Bächler, Johann, Schulm. in Marbach a. N.  
 241. 439.  
 Baiersbronn, OAlt. Freudenstadt 485 *u* 19.  
 Baiger, Markward, Schulm. in Dischingen  
 233.  
 Bairut, Ulrich, Eßlinger Bürger 125.  
 Bakfarius als Hilfslehrer 48. 110. 116.  
 Baldermann, Johann, Notar in Heilbronn  
 415.  
 — sein Vetter, deutscher Schulm. in Heil-  
 bronn 455.  
 Balingen, OAltstadt 426.  
 — Kirche 485.  
 — Stadtschule 65. 71. 97. 121. 229. 429.  
 485. 541. 558.  
 — von, s. Miller.  
 Balthasar, M., Hofprediger 489 *u* 13.

- Balzheim (wohl Ober-), OA. Laupheim, von  
j. Wall.
- Bamberg, Michaeliskloster 30.  
— Franziskaner 43.
- Baptista s. Mantuanus.
- Barter, Eberhard, Lehrer in Reutlingen  
und Tübingen, Chorherr in Ehingen,  
Rottenburg 98. 113. 245. 252.
- Barzizza, Gasparino de, Humanist 277.
- Basel, Schweiz 110.  
— Domkantor und Scholaster 86 A 81.  
144 A 11.  
— Konzil 260.  
— Schule 98 A 43. 123 A 38. 449.  
— Universität 217. 274. 280. 293. 454.
- Basilius, Nikolaus, von Dürkheim, Bene-  
diktiner in Hirsau 309. 348 A 101.
- Bauernkrieg 314. 462.
- Baulast am Schulhaus 51 A 33. 75 f. 79.  
80. 83. 88. 373. **376—79.**
- Baumgärtner, Lampertus, deutscher Schul-  
und Rechenmeister in Ulm 455.
- Bauzen in Sachsen, Stadtschr. f. Schnee-  
vogel.
- Bayern 8. 11. 14. 110. 144 A 7.  
— Herzog Georg 66. 81 A 37. 85.
- Bayreuth, Bayern, Schule 388.
- Beanus 337 A 67. 420.
- Beatus s. Rhenanus.
- Bebel, Heinrich, Humanist 34. 114 A 7.  
146. 225 f. 250. 266 f. 268. 272. 276.  
**280—84.** 285. 288 f. 290 f. 293. 296.  
299 f. 301 f. 306. 308. 311 f. 313.  
318 A 4. 326 f. 330 f. 341. 348. 413.  
424.  
— Ars versificandi 283 f. 328. 333. 339.  
— Commentaria epistolar. conficiendar.  
279 A 89. 283. 300 A 165. 331 A 43.  
342.  
— Comoedia de optimo studio iuvenum  
339.  
— De abusione linguae Latinae 382.  
— Facetiae 285 A 118. 304 A 193. 306  
A 207. 356. 417 A 51.  
— Triumphus Veneris 285 A. 118. 287.  
— Vocabularius dictionum optimarum  
283. 334.
- Bebenhausen, OA. Tübingen, Zisterzienser-  
kloster 39 A 92. 52 A 38. 54. 68. 79.  
106. 187. 305. 309. 406. 451.  
— Klosterschule, Cv. 6.
- Becherer, Georg, von Nördlingen, Hilfs-  
lehrer in Stuttgart 552. 588.
- Beck, Johannes, Schulm. zu Waldsee 45.  
448.  
— — Pfarrer zu Heisterkirch 45 A 9.
- Beginzer, Martin, von Nördlingen 490.
- Begräbnisse und Totenfeiern 102 f. **104.**  
116. 128 f. 178. 362. 365. 387. 391.  
394. 414. 548.
- Begräbnisrecht 53.
- Beguinin s. Stuttgart.
- Behem, Thomas, Schulm. zu Ellwangen  
56 A 52.
- Beichtthören 53. 180. 320.
- Beilstein, OA. Marbach, Schuldiakonat 562.
- Beitelschieß, Udalricus, Schulm. in Wald-  
see 448.
- Belz, Gregor, von Nürtingen, Schulm. und  
Notar in Wiesensteig 449.
- Benedikt v. Aniane 20.  
— v. Nursia 25. 31.  
— XII., Papst 33. 38. 39 A 91. 46.
- Benediktbeuren, Kloster 49.
- Benediktiner, vgl. Allerheiligen, Bamberg,  
Blaubeuren, Comburg, Einsiedeln,  
Hirsau, Jßny, Kempten, Lippoldsberg,  
Lorch, Neresheim, Ochsenhausen, Peters-  
hausen, Polling, Reichenau, St. Gallen,  
St. Georgen, Sindelfingen, Weingarten,  
Wiblingen, Zwiefalten **21—39.** 52. 54.  
304. 306. 309 f. 450. f. 459.
- Benediktinerinnen s. Mariaberg.
- Bengel, Johann Abrecht 6.  
— Paul, Schulm. und Notar zu Wangen  
255. 448.
- Benner, Johannes, Schulm. in Hall 237.
- Benzenreuter, Johannes, Karmeliter in  
Heilbronn und Neckarjilm 307 f.
- Ber, Dr. Kaspar 494.
- Ber., mag., rect. pueror. in Ellwangen 35.  
— doct. puer. in Wiberach 230.  
— s. Tübingen, von  
— scholaris de Tuwingen 251 A 30.
- Berechtigungen der Lateinschule 571 f.

- Berg, Konrad v., Dompropst von Augsburg 62 A 15.
- Berlichingen, Götz von 243. 440.
- Bermittler, Meister Hermann, Schulm. in Eßlingen 98. 111. 112. 235.
- Bermut, Georg, Schulm. in Neresheim 440.
- Bern, Schweiz, Schule 443.
- Bernegt, mag. Peter, Schulm. in Rottweil 249. 443.
- Bernhard, Kaspar, Provisor und Mesner in Weinsberg 553. 557 A 9.
- Konrad, von Gundelsheim, Rektor in Ulm 168. 253.
- Bernhausen, D.A. Stuttgart, Schule 568 A 13.
- Bernold s. Grözingen.
- Bertelin, Andreas, 4. Lokat in Ulm 265. 447.
- Bertoldus, Zwiefaltensis, Chronist 33.
- Bertoldus scolasticus (in Comburg) 35.
- Schulm. in Leonberg 240.
- scolasticus in Ravensburg 244.
- Meister, Schulm. in Ravensburg 244.
- Schulm. in Rottweil 111. 248.
- Beruf, späterer der Lehrer 112 f. 401. 535 ff. 553. 572.
- — der Schüler 144 f. 156. 222. 425. 465. 568 f. 571 f.
- Besemer s. scoparius.
- Besigheim, D.A. Stadt, Mesner 103. 107. 230. 384.
- Pfarrwidem 82.
- Stadtschule 65. 82. 85 A 69. 96 A 33. 103. 107. 230. 391.
- von, s. Frank.
- Besoldung s. Gehalt.
- Bestallung der Schulmeister vgl. Dienstzeit, Dienstvertrag 48, 95 f.
- Béthune, Eberhard von, Gräzismus 167.
- Better, Heinrich s. Better.
- Bettinger, Augustinus, Schulm. u. Stadtschreiber in Horb 239. 438.
- Bez, Johannes, gen. Ursius, Spitalmeister in Markgröningen 303.
- Beuren bei Kirchheim u. Teck 309 A 224.
- Mesner 565 A 24.
- Schule 545. 559 f. 565 A 24.
- Beutelsbad, D.A. Schorndorf, Chorstift, vgl. Stuttgart 50.
- Beutelsbad (Fortf.), Schuldiakon 562.
- Beutesbad, Büttelsbad, Eberhard, rect. scol. in Stuttgart 50. 250 f.
- Bewerbungen vgl. Empfehlungen 80. 92 f. Bezirkschulaufsicht 492.
- Bibel, vgl. Psalmen 23. 25. 61 A 10. 150. 157. 175. 180 f. 221. 225. 261. 269. 290. 294. 296. 315. 320. 331. 333. 350. 413. 463. 496. 499. 504. 513. 525 f.
- Biberach, D.A. Stadt, ehem. Reichsstadt, Chorschüler 130 A 94.
- Deutsche Schule 360. 455.
- Mesner 105. 364.
- Organist 105.
- Palmesel 128. 411.
- Partem 126. 415.
- Pfarrkirche 82 A 41 a. 89. 102. 105. 128. 130. 362 ff. 366. 426. 451.
- Pfarrschule zur Fachausbildung 455.
- Prediger 168. 273.
- Progymnasium 17.
- Schulbücher 89.
- Spitalbibliothek 273.
- Stadtschule 65. 71. 73 A 47. 82 A 41 a. 84. 87 f. 90. 99. 100 f. 102. 104 f. 107. 110. 111. 120 f. 124 f. 127 A 72. 128. 130. 133. 136 A 138. 146. 165 A 46. 178 A 121. 230. 268. 273. 316. 324 f. 351. 362 ff. 365. 371. 376 f. 385. 388. 391. 411. 419. 429 f.
- — Hilfslehrer 114. 402. 459.
- Studenten 460.
- von, s. Birk, Hänslin, Brandenburg, Holzapfel.
- Bibliotheken von Klöstern 27 f. 34. 58 A 57. 142. 258. 308 f. 310 ff. 313. 331.
- von Kirchen 89. 263.
- von Schulen und Städten 88. 89. 265. 270. 273. 301. 333. 379. 565.
- von Privaten 168. 265. 270. 273. 301. 311.
- Bickel, Dionysius, Dr. theol. 309.
- Biechler, mag. Martin, Hilfslehrer in Tübingen 300. 373. 404. 446, Bewerber in Eßlingen 434. 446.
- Biel, Gabriel, Professor in Tübingen 214.
- Tractatus utilis artis grammaticae 214 A 132.

- Bietigheim, DA. Befigheim, Armenkasten 476.  
 — Deutsche Schule 557.  
 — Pfarrer 81. 371.  
 — Pfarrkirche 82. 105.  
 — Mesner 105. 107. 384. 387., zugleich deutscher Schulmeister 483.  
 — Stadtschule 66. 81. 85 A 68. 105. 107. 230. 371. 374. 377. 379. 387. 389. 391. 409 A 20. 414. 430. 461. 473. 475. 483. 486. 490. 516 A 27. 542. 545. 547 A 15. 548 f. 552. 556. 567. 581.  
 — Vogt 486. 489 f. 516 A 27. 571.  
 Binder, — [von Nördlingen, Schulm. in Oberstenfeld] 542 A 18.  
 — Germanus von Nördlingen, Bewerber in Ebingen 536 A 16. 542 A 18.  
 — Hans, Augustinerlektor in Gmünd 305.  
 Birk, Johannes, von Biberach, Klosterschulmeister in Kempten 117.  
 Birner, Andreas, Schulm. in Ellwangen 433.  
 Bischoffspiel 136. 242.  
 Blarer, Ambrosius, Reformator 292. 309. 408. 420. 426. 478. 488. 592.  
 Blaubeuren, Benediktinerkloster 28 A 31. 37. 65. 311. 340. 365. 381. 385. 430. 450.  
 — Klosterschule, ev. 6. 14.  
 — DA. Stadt.  
 — — Armenkasten 476.  
 — — Buchdruck 311.  
 — — Deutscher Schulmeister 480.  
 — — Mesner 312. 480.  
 — — Stadtschule 37. 98. 230. 303. 331. 419. 430. 480 f. 489. 533. 535 A 12. 542. 546. 547 A 15. 550. 552. 556. 563 A 27. 567 A 12. 589.  
 — — Studenten 460.  
 Bluminger, Albrecht, von Schwieberdingen, Schulm. u. Notar in Sindelfingen 250.  
 Boccaccio 273. 307.  
 Bodingen, Konrad von, Schulm. in Rottweil 248.  
 Böblingen, DA. Stadt 71.  
 — Pfarrer 549.  
 — Schule 431. 534. 559.  
 Böblingen (Fortj.), Stadtschreiber 534.  
 — von J. Krautwaffer.  
 Böcklin, Johannes, Schulm. in Waldenbuch 254.  
 Böhm, Johann, Deutschordenspriester und Humanist 266. 269. 271. 290. 308. 312. 333. 382. 447.  
 Böhmen 265.  
 Boëthius 150. 175. 264. 330. 350.  
 — Arithmetica 163. 184 A 150.  
 — De consolatione philosophiae 32.  
 — De disciplina scolarium (von Thomas de Cantiprato) 164.  
 Bönningheim, DA. Befigheim, Stadtschule 66. 231. 562.  
 Börschenstein, Johannes, Humanist 263.  
 Bold, Hieronymus, Schulm. in St. Georgen 450.  
 Bologna, Universität in Italien 258 A 3. 266.  
 Bonstetten, Albrecht von, Humanist 277. 310.  
 Bopfingen, DA. Neresheim, ehem. Reichsstadt, Heiligenpflege 84. 99. 402.  
 — Pfarrkirche 82. 365.  
 — Stadtschule 65. 80. 84. 95 A 24. 96. 97 A 39. 99. 102. 122. 231. 365. 366. 409. 431.  
 — — Kantor 114. 402.  
 Botenheim, DA. Brackenheim, Pfarrer 579.  
 — Schule 553.  
 Bottwar, Groß-, DA. Marbach 38. 310 A 237. 450.  
 — Prädikatur 231.  
 — Salvebruderschaft 435.  
 — Stadtschule 65. 231. 365. 377. 394. 435. 542. 558.  
 Brach, Wenzeslaus, Rektor u. Examinator in Konstanz 144. 313. 356 A 122.  
 — Vocabularius rerum 173. 334.  
 — Grammatica 327.  
 Brackenheim, DA. Stadt, Pfarrkirche 82. 422.  
 — Spital 384.  
 — Stadtschule 65. 82. 85 A 69. 231. 303. 346. 431. 490. 549. 556. 563 A 27. 564. 571 A 40 a. 581.  
 — Stadtschreiber 231. 384.  
 — Stipendium 568 A 15.

- Brackenheim (Fortf.), Studenten 460.  
 — Untervogt 579.  
 — von f. Baih, Mag.  
 Braitner f. Breitner.  
 Brandenburg vgl. Ansbach, Markgrafen 3.  
 — Albrecht, Achilles 265.  
 — Hildenbrand von, Karthäuser aus Biberach 273.  
 Brant, Sebastian 162 A 25. 310. 313 f. 406.  
 Brassikan, Johann, von Konstanz, Schulm. zu Cannstatt, Urach, Tübingen 59 A 64. 221 A 37. 251 A 39. 284. 286 f. 290. 293. 300. 302. 308. 373. 382. 385. 401. 432. 447.  
 — — Grammaticae institutiones 224. 274. 283. 286 f. 288 f. 294. 299 f. 313. 318 A 4. 327 f. 333. 340. 348.  
 — Johann Alexander 293. 299. 331. 341. 380. 408. 420. 424. 446.  
 Braßberger, Gebhard, von Urach, Humanist 297.  
 Braun, Konrad, von Ulm 145 A 15.  
 — Ludwig, Kaplan in Calw (vgl. dñs.) 422.  
 Braunschweig, Herzogtum, Schulordnung 5. 548. 554 A 2.  
 Bregenz, Vorarlberg, von f. Billenbach.  
 Breitner, mag. Jodokus, Schulm. in Hall 238. 436.  
 Brem, Ulrich, Schulm. in Wangen 255. 448.  
 Brendlin, Albert, Provisor in Stuttgart 251. 444.  
 Brenz, Dñ. Heidenheim, von f. Althamer.  
 — Johannes, Reformator 121 A 27. 271. 272. 303. 461. 494. 507. 508 A 54. 509 ff. 514. 516 A 27. 545. 587. 592. 596.  
 Brenzlin, M. Johannes, Lehrer am Pädagogium in Tübingen 503 A 36. 601.  
 Breslau, Schlesien, Schule 333. 377.  
 Bretten in Baden, von f. Melancthon.  
 Breviloquus, Vocabularius 173. 334.  
 Briegel, Hans, Schulm. und Stadtschreiber in Ebingen 401. 433.  
 Brito 167.  
 Brodhag, Konrad, Schulm. in Gmünd 435.  
 — Michael, Lehrer in Ulm 269. 401.  
 Brotpenden f. Almojen, Partem, Stiftungen 481 A 16. 569.  
 Bruderschaften vgl. Salve Regina 102 f. 127.  
 Brückner, (Vorname?) 494.  
 Brüder vom gemeinsamen Leben, Kappenherrn, Hieronymianer vgl. Dettingen, Herrenberg, Kirchheim u. L., Tachenhäuser, Tübingen (Schloß), Urach 52. 58 f. 301. 369. 456. 458.  
 Brühem, Johann, Augustinerlektor in Tübingen 307.  
 Brugg im Aargau 120.  
 Brun f. Braun.  
 Brunfels, Otto, Catechesis puerorum 506 A 46.  
 Bruno, scolasticus in Weingarten 34.  
 Bub, mag. Konrad, Schulm. in Rottweil und Eßlingen 272. 434. 443.  
 Buchau a. Federsee, Dñ. Niedlingen 395.  
 — Kanonissenstift 62.  
 — — Knabenschule 59. 65. 67. 91. 108. 231. 431.  
 — Stadtschreiber 59. 108.  
 Buchdruck vgl. Eßlingen, Pforzheim, Reutlingen, Straßburg, Tübingen, Ulm, Urach 34. 73. 333. 385.  
 Buchhandel von Lehrern 101. 385.  
 Buchhorn, jetzt Friedrichshafen, Dñ. Tettnang, ehem. Reichsstadt, Stadtschreiber 92. 108.  
 — Stadtschule 65. 92. 108. 232.  
 Buchstabieren 143. 318.  
 Buchstaber, Klassenbezeichnung, vgl. Alphabetarii 515. 517.  
 Bücher als Eigentum der Schule f. Bibliotheken.  
 Bücherpreise 333.  
 Büchlein, Paul, gen. Fagius, Rektor in Jäny 275.  
 Buechnerin, Anna, Mädchenschulmeisterin in Stuttgart 590.  
 Buring, Pfaff Heinrich, Schulm. in Reutlingen 245.  
 Büttelspach f. Beutelsbach.  
 Busler, Peter, Bürger von Jäny 568 A 15.  
 Buffones 121.  
 Bugenhagen, Reformator 548.

Bulach, Neu-, Dtl. Calw, Kaplan 560.  
 — Stadtschule 65. 71. 92. 232. 431. 486.  
 491. 500. 545. 559 f. 573.  
 — von, Egidius, Eßlinger Schüler 183.  
 — Johannes, Schulm. in Geislingen 236.  
 Buler, Konrad, von Leipheim, Schüler in  
 Gmünd 184 A 148.  
 Burford, rect. scol. in Mengen 242.  
 — Klosterschüler in St. Gallen 63.  
 — von Straßburg, Summa juris canonici  
 47 A 4. 74 A 1. 100 A 58.  
 Burrun = Blaubeuren? 173 A 50.  
 Bursfelder Kongregation 33.  
 Busch, Johann, von Weinsberg, Karmeliter-  
 lektor in Eßlingen 305. 308.  
 Buttner, Johann, Schulm. des Stifts Com-  
 burg 36 A 72. 58.  
 Buzbach, Johannes, aus Miltenberg 122.  
 135.

**C.** Vgl. R und Z.

C. rect. puer. in Niedlingen 246.  
 Caeporinus, (Vorname?), Griech. Gramm.  
 504.  
 Caesar, C. Julius 270. 298. 310. 331.  
 Caesarius, Johannes, in Köln 347.  
 Calw, Dtl. Stadt, Braunjche Stiftung 396.  
 403. 420. 422.  
 — Schule 411. 414. 431. 546 f. 552. 554  
 A 45. 556. 569. 581. 586.  
 — Grafen von 69 A 28.  
 — von J. Summenhart.  
 — — Albrecht, Schulm. in Leonberg 240.  
 Camerarius, Joachim, Professor in Tü-  
 bingen 285. 347. 494. 592. 595 A 14.  
 596 f.  
 — Elementa rhetoricae 597 A 21.  
 — Fabulae 504. 518. 521.  
 Cannstatt, Dtl. Stadt 68. 386.  
 — Armenkasten 476.  
 — Deutsche Schule 557.  
 — Gymnasium 17.  
 — Pfarrer 437.  
 — Stadtschreiber 426.  
 — Stadtschule 66. 232. 286. 302. 342.  
 432. 475. 481. 508. 516 A 27. 544.  
 546. 552. 556. 588.  
 — von J. Coccius, Schwicker, Mäder.

Cantipratensis, Thomas 45. 164.  
 Capito, Reformator 292.  
 Casselius J. Reßler.  
 Casualistae, Klassenbezeichnung 147.  
 Catholicon s. Janua.  
 Catonis, Disticha auch Ethica 32. 137 f.  
 149. 155. 160—162. 178. 179. 310.  
 312 f. 318 A 4. 321. 322. 330. 339.  
 350 f. 405. 503. 506 A 47. 518 f.  
 — Deutsch 161.  
 Catonistae, Klassenbezeichnung 147.  
 Catullus, C. Valerius 283. 301. 310. 312.  
 331. 498.  
 Cellarius, Simon, herzogl. Sekretär 284.  
 300.  
 Celtes, Konrad, Humanist 271.  
 Chor regieren, Chordienst J. Gottesdienst,  
 kirchl. Funktionen, 92.  
 Chorgebete J. Gottesdienst.  
 Chorschüler, pueri chorales 51. 57. 58  
 A 57. 69. 129. 183. 366. 371. 407.  
 437 f. 443.  
 Chorstifter, weltliche vgl. Stiftsschulen so-  
 wie Badnang, Comburg, Ellwangen,  
 Göppingen, Herrenberg, Horb, Lorch,  
 Möckmühl, Sindelfingen, Stuttgart,  
 Wiesensteig, Wolfegg.  
 Chreber J. Kreber.  
 Christoph, Herzog von Württemberg J. dß.  
 Chrodegangs Regel 20.  
 Chrysoloras, byzantin. Grammatiker 289.  
 294. 346 f.  
 Chyträus, Matth., Pfarrer in Ingelfingen  
 408. 420.  
 Cicero, M. Tullius 30 A 44. 227. 258 A 1.  
 260 f. 265. 269. 270. 271. 272. 273.  
 279. 283. 286. 291. 298. 301. 303.  
 310. 312 f. 331. 342. 495 ff. 500.  
 521. 524. 595 f.  
 — Colores rhetoricales 262.  
 — De amicitia 32. 277. 331. 498. 522.  
 600.  
 — De senectute 32. 331. 498. 504. 522.  
 600.  
 — De officiis 265. 331. 498. 504. 522 f.  
 524 A 53. 600.  
 — Epistolae 331. 498. 504. 506. 521 f.  
 593. 600.

- Cicero (Fortf.), Partitiones 498.  
 — Quaest. Tusculanae 309.  
 — Reden 498. 523.  
 — — Pro Archia 498. 600.  
 — — Pro Dejotaro 600.  
 — — Pro lege Manilia 498. 600.  
 — — Pro Ligario 498.  
 — — Pro Marcello 498. 600.  
 Ciprianus f. Cyprianus.  
 Circatores 28.  
 Cisiojanus 155. 180. 320. 525.  
 Cistercienser f. Zisterzienser.  
 Classis = Schulkasse 349.  
 Claves rudium 178.  
 Cleber, Hans, Schulm. in Memmingen u.  
 Tübingen 478.  
 Clemens V, Papst 38.  
 — Bernhard, Benediktiner in Zwiefalten  
 313.  
 clerici = Schüler 55 u 50. 68.  
 — als Lehrer 111.  
 clericuli = scolares 143.  
 Cleß, M. Martin, gen. Ühinger, Spezial-  
 superintendent in Stuttgart 486. 579.  
 582.  
 Clunienser 25—31.  
 Coccinus f. Köchlin.  
 Coccius, Sebastian, Schulm. in Cannstatt  
 und Hall 272. 436. 302. 342 u 85.  
 343. 401. 432. 506 f. 515 u 16 f.  
 525 u 44. 528 u 62. 584 u 51.  
 — Viktor, Lehrer in Stuttgart 584.  
 Cochlaeus, Gramm. Latina 273. 313. 329.  
 Collectanea, Pflanzensammlungen 522.  
 Colores f. Cicero.  
 Columella, L. Junius Moderatus, De re  
 rustica 308.  
 Comburg, Benediktinerkloster 35 f. 57. 82.  
 184.  
 — Stift 36. 57.  
 Compendium octo partium orationis 164.  
 169.  
 Composita f. Garlandia.  
 Computus chiometralis 184 u 148.  
 — ecclesiasticus 20. 154. 183 f.  
 Conradus, rect. pueror. in Alpirsbach 36.  
 — mag., scolasticus in Beutelsbach 50.  
 — mag., scolasticus in Eßlingen 234.  
 Conradus (Fortf.), scolasticus et notarius  
 in Hall 237.  
 — mag., rect. scol. ebenda 237.  
 — rect. pueror. in Kirchheim u. T. 239.  
 — doct. pueror. in Waldsee 45.  
 Consilium patris ad filium 141.  
 Constitutiones Hirsaugiensis 26—31.  
 Cooperarii, Hilfslehrer 514. 539.  
 Cornutus f. Garlandia.  
 Corvinus, Laurentius f. Rabe.  
 Cosmographie 531 u 72.  
 Crafft, scolasticus in Hirsau 28.  
 Crailsheim, D.A. Stadt, Deutsche Schule  
 80 u 33. 360. 455.  
 — Pfarrer 80 f. 83. 90. 108. 126. 133.  
 232. 371. 402.  
 — Pfarrkirche 82. 126. 127. 128. 130 f.  
 — — Ordnungen 357.  
 — Rat 90. 133.  
 — Schulhaus 84. 378 f.  
 — Schulordnung 80 u 35. 81. 83. 104.  
 123. 134 f. 138—140. 143. 155 f. 169.  
 174. 179 f. 182 f. 276. 316. 321. 333.  
 409 f. 412 f. 416.  
 — Stadtschule 65. 80. 83. 84. 87 f. 90 f.  
 92 f. 100. 103. 108. 117. 132. 133.  
 136 u 138. 137. 146 f. 156. 178. 232 f.  
 276. 317. 319 f. 322 ff. 334 f. 346.  
 348. 371 f. 387. 398. 400. 418. 432.  
 459.  
 — — Hilfslehrer 114. 372. 402 f.  
 Credo f. Glaubensbekenntnis.  
 Creglingen, D.A. Mergentheim 426.  
 — Schulmeister 276. 432.  
 Cremer, Wilhelm, von Ehingen, Schulm.  
 in Nördlingen 98 u 45.  
 Cruciger, Kaspar, Humanist 285.  
 Crusius, Martin, Geschichtschreiber 275. 299.  
 305. 494 u 2. 509 ff. 531. 550. 566.  
 573 u. u 49.  
 — Institutiones pueriles 510.  
 Culmann, Schulm. in Nürnberg 378.  
 Cunzelmann, Rudolf, Kanoniker im Wengen-  
 stift in Ulm 46.  
 Curtius, Q. . Rufus 283. 331.  
 custos librorum 333.  
 Cutelli Fabri f. Rittinger.  
 Cyprianus, Kirchenvater 261.

D.

- D. rect. scol. in Gmünd 237.  
 Darmsheim, DA. Böblingen 53 A 41.  
 Dasypodius, Peter, Straßburger Schulmann 502 A 34.  
 Decius, Joachim, Klosterpräzeptor in St. Georgen 544, Kollega des Pädagogarchen in Stuttgart 489 A 13.-587.  
 Deckenpfronn, DA. Calw, Deutsche Schule 512 A 4. 533.  
 — Mesner 533.  
 — Pfarrer 549.  
 Defurien, Rotten 498 A 12. 500. 506. 513. 515 f. 518 ff. 598.  
 Defurionen, Rottmeister 335. 515. 518.  
 Demosthenes 270. 277. 294. 310. 346. 499.  
 Denkendorf, DA. Eßlingen, Klosterschule, ev. 6.  
 Deposition der Beanen 420.  
 Dettingen, DA. Urach, Stift 58.  
 — Frühmesser 422.  
 — Deutsche Schule 559 f.  
 — Schule 541 A 6. 542 A 14. 559 f. 562. 567 A 12.  
 — Mesner und Schreiber 562.  
 Deutsch, Hilfsmittel im Lateinunterricht 149. 151. 160 f. 164. 166 f. 322. 329. 332. 334. 498. 504. 519.  
 Deutsche Schulen vgl. Volksschulen 5. 57. 66. 72 f. 78 A 18. 80 A 33. 97 A 38. 109 A 143. 117 A 1. 318. 360. 381. 428. 455. 458. 472. 479 ff. 483 f. 509. 512 ff. 526. 527 A 59. 528 f. 531 A 72. 533. 538. 555—61. 562. 570. 574. 589 ff.  
 Deutsche Schulmeister, vgl. Deutsche Schulen 533. 548.  
 Deutscher Unterricht vgl. Kirchenlieder 72. 156. 177. 507. 531 A 72. 555 ff. 568.  
 Deutschorden s. Mergentheim, Ulm 308.  
 Deventer in Holland, Schule 146. 268. 271. 302 A 176. 335.  
 Diafonus s. Schuldiafonus.  
 Dialektik s. Logik.  
 Didascalon 31—33.  
 Diel in Ehingen a. D. 98.  
 — David 234.  
 Diel (Fortf.), Konrad, Schulm. und Bürgermeister in Ehingen 68. 113. 234.  
 — Dzwald, mag., Schulm. zu Ehingen 234.  
 — Theodoricus, Schulm. in E., Pfarrer in Naszenstadt 112 f. 234.  
 Dienstaufsicht vgl. Patronat 83.  
 Dienstleid 51. 75 A 10. 76. 78. 90. 94 f. 104 A 93. 109 A 143. 118. 124. 370 A 10. 509. 528. 578.  
 Dienstvertrag 383.  
 Dienstwohnung 48. 83. 88. 99. 379. 386. 393. 529. 534. 541. 549 ff. 563 ff. 577.  
 Dienstzeit vgl. Kündigung 49. 94. 96—98. 222. 382. 401. 528. 541.  
 Dietsheim, DA. Laupheim 71.  
 Distieren, ad pennas dare 140. 152 A 37. 180. 207.  
 Dillingen 36 A 78. 459.  
 — von J. Sailer.  
 Dinckmut, Ulmer Drucker 162. 174. 336.  
 Dinkel, Peter, Kanzleischreiber in Ulm 262 A 9.  
 Dinkelsbühl, von J. Ris, Scholl.  
 Diomedes, Grammatiker 286. 313. 327.  
 Dionysius, Organist in Heilbronn 455.  
 Dischingen, DA. Neresheim, Stadtschule 65. 71. 233.  
 discipuli 144.  
 discolus 140.  
 Disputationen vgl. Tübingen 40.  
 — in Schulen 148. 151 ff. 154. 169. 176. 344. 350.  
 Dizingen, DA. Leonberg 563 A 25. 573 A 45.  
 doctor puerorum 34. 45. 91 f. 144. 230. 234. 244. 248. 249. 252. 255. 539 A 35.  
 doctores sancti 221. 284 A 108.  
 doctrinalis, Klassenbezeichnung 147. 149. 338. 349.  
 Döttingen, von J. Hettentaler.  
 domicelli 407.  
 Dominikaner, Predigerorden vgl. Eßlingen, Gmünd, Nürnberg, Rottweil, Stuttgart, Ulm 37. 38. 39—42. 47 A 4. 64. 184 A 148. 304 ff. 452 f. 575.  
 Dominikanerinnen s. Gotteszell, Kirchheim u. Teck, Steinheim, Straßburg.  
 Domschulen 18. 20 f.

Domstifte 20. 68.  
 Donatistae Klassenbezeichnung 127. 147.  
 174. 334.  
 Donatus, Aelius, Ars minor 23 f. 32. 34.  
 42. 149. 151. 155 f. 159. 160. **162**  
 bis **164**. 166. 167. 169. 175. 208.  
 212. 221. 246. 284 A 108. 286. 310.  
 313. 318 A 4. **321** f. 324. 327. 337.  
 341. 350 f. 353. 418. 498. 518. 519 A 38.  
 — Ars maior 164.  
 Dorfschulen vgl. Deutsche Schulen 458.  
 512 f.  
 Dornhan, DA. Sulz, Mesner 560.  
 — Schule 555 A 5. 560.  
 Dornstetten, DA. Freudenstadt 426.  
 — Stadtschule 65. 112. 233. 365. 433.  
 547. 560. 568.  
 — Bogt 489. 571.  
 — von J. Bischer.  
 Dramatische Aufführungen 137. 339. 411.  
 525.  
 Dreikönigstag 124. 136. 415.  
 Dringenberg, Lehrer in Schlettstadt 282.  
 288. 326.  
 Dürkheim, von J. Basellius.  
 Dürr, Johann, mag., Stadtschreiber in  
 Schorndorf 426.  
 — Leonhard, Abt im Prämonstratenser-  
 kloster Adelberg 308.  
 — Wendel, Lizentiat, Stadtschreiber in  
 Eßlingen 426.  
 Duns J. Scotus.  
 Durlach, Peter von, Lokat in Ulm 264.  
 Durner, Ulrich, Schulm. in Vöhringen 429.  
 Dyemer, Joh., Karmeliterlektor in Eß-  
 lingen 305.  
 Dyrin, Andreas, Benediktiner in Eßlingen  
 312.

**G.**

Eber, Valentin, Stadtschreiber in Augs-  
 burg 265.  
 Eber., pueror. rector in Horb 239.  
 — rect. scol. in Saulgau 249.  
 Eberbach bei Mainz, Zisterzienserkloster  
 82 A 41 a.  
 Eberhard, rect. scol. in Stuttgart 250.  
 — Ulrich, Kanoniker in Klosterneuburg,  
 Modus Latinitatis 174.

Eberhardzell, DA. Waldsee, von J. Feßler.  
 Eberlin, Samuel, von Gröningen 489.  
 Ebersbach, DA. Göppingen, Schule 536.  
 562.  
 Eberstadt, DA. Weinsberg, Mesner 560.  
 — Schule 547. 550. 555. 558. 560.  
 — Schuldiakonat 562.  
 Ebingen, DA. Balingen 71 A 37. 396. 426.  
 — Schule 401. 433. 545. 554.  
 — Schuldiakonat 536. 558.  
 — Schultheiß 554.  
 — Stadtschreiber 433. 554. 558.  
 Ebinger, Heinrich, Schulm. in Rottweil 248.  
 Echterdingen, DA. Stuttgart 492 A 34.  
 — Schuldiakonat 541 A 5. 545. 562.  
 Eck, Dr. Johannes 119. 120. 146 A 22.  
 157. 175. 180. 276 f. 301. 323 A 18.  
 330. 333. 408. 413. 420.  
 Edelmann, C., Schulm. in Balingen 541.  
 Efferen, D. Heinrich, von Köln, Pfarrer  
 in Lorch 587 A 76.  
 Egen, Jeremias, von Hall, Domherr 408.  
 422.  
 Eger J. Georg.  
 — in Böhmen, von J. Schneevogel.  
 Eglinger, M. Balthasar, von Waiblingen,  
 Präzeptor in Neuffen, Lehrer in Stutt-  
 gart 490 A 21. 535. 588.  
 Egehachen, Generalkommissar in 107. 249.  
 385. 443.  
 Ehingen, DA. Stadt 68.  
 — Bürgermeister 234. 433.  
 — Gymnasium 16.  
 — Konvik 16.  
 — Lyzeum 11.  
 — Stadtschreiber 234.  
 — Stadtschule 65. 71. 87. 98 u. A 41.  
 113. 121. 124. 177. **233** f. 401. 433.  
 — von 98 A 45 J. Locher, Pictor.  
 Ehingen-Rottenburg J. dieses.  
 Ehinger, Dr. Georg, in Ulm 265.  
 Ehningen, DA. Böblingen(?), Pfarrei 434.  
 Einkommen J. Gehalt.  
 Einsiedel, DA. Tübingen, Stift St. Peter  
 433. 458.  
 Einsiedeln, Benediktinerkloster 25.  
 Etkhard II, Mönch von St. Gallen 63.  
 Eßlingen in Bayern, Kloster 312.

- Ellwangen, Benediktinerkloster mit Schule  
22. **35** f. 38. 65. 368.
- Stift mit Schule 35. 36. **55—57**. 65.  
91. 99. 113. 129 *A 90*. 130. 173 *A 90*.  
276. 363. 368. 390. 396. 403. 407.  
411. **433**. 458.
- Gymnasium 16.
- Lyzeum 11.
- Stadtpfarrer 56. 57 *A 56*.
- von J. Nittinger.
- Elsäffer Schüler 120.
- Eliabeth J. Glarnerin, Schreiberin.
- Eläbeth, die Schulmeisterin in Stuttgart  
50. 251.
- — in Eßlingen 234.
- Emancipation von der Schule 36. 68.
- Emhard, Priester in Brackenheim 422.
- Empfehlungsschreiben 79 *A 22*. 80. **93** f.  
101. 263 *A 12*. **383**.
- Encomion, Esslingae des Joh. Molitorius  
263.
- Engel, Konrad, Württ. Kirchenrat 511.
- Engelhard, Leonhard, Pädagogarch in Stutt-  
gart 566.
- Engelmann, Johannes 487.
- Enßlingen, jetzt Langenenslingen, Hohen-  
zollern J. Helling.
- Entringen, Johann von, Schulm. in Rott-  
weil 249.
- Enßlin, M. Johann, Württ. Kirchenrat 511.
- Enzesperger, Balthasar aus Landshut,  
Schulm. in Blaubeuren 430.
- Enzweihingen, N. Baihingen, Mesner und  
Schreiber 562 *A 23*.
- Schule 562.
- epistolae, Stilübungen der Schüler 341.  
482. 504 f. 524. 532. 577. 593.
- Epistolae obscurorum virorum 258 *A 1*.  
267. 282. 292. 338 *A 70*.
- Epp, Sigmund, Augustiner in Tübingen  
307.
- Eppingen in Baden, von J. Költer.
- Erasmus, Desiderius, von Rotterdam 271.  
281 f. 301. 304. 307. 313. 330. 467.  
471. 498. 550.
- Adagia 311.
- Colloquia 311. 593.
- Encomion morias 311.
- Erfurt, Universität 263 f. 279. 307 f. 419.  
460.
- Erhard, Johann, von Sulz, Provisor, Dia-  
konus in Haubersbronn 540 *A 1*. 584.
- Ermenrich, Mönch zu Ellwangen 22—25.
- Erminold, Mönch zu Hirsau 28.
- Erstin, Johann, Schulm. dann Hofgerichts-  
profurator in Rottweil 401. 443.
- Ernst, scolaris 69 *A 22*.
- Erpfinger, Kaspar, Schulm. in Alten 429.
- Eschenbach 92.
- Eßlingen, N. Stadt, ehem. Reichsstadt 73  
*A 53*. 173 *A 90*. 259 ff. 359. 395.  
425 f. 465 *A 38*.
- Augustiner 307.
- Bebenhäuser Pfleger 571.
- Brotstiftung 125.
- Bruderschaft 102. 127. 130.
- Buchdruck J. Fyner.
- Deutsche Schule 360. 455.
- Dominikaner 42. 79. 88. 304. 306.  
407. 452.
- Dreikönigspfründe 434.
- Französischer Unterricht 73 *A 53*. 359 f.  
457.
- Gymnasium 17.
- Häfeleinsbuben 125. 414.
- Judenschule 456.
- Kanzlei 118. 176.
- Kapellenordnung 79.
- Karmeliter 305. 308.
- Pädagogium 11.
- Pfarrkirche 69. 79. 82. 88. 96. 105.  
112. 130. 362. 364.
- — Bibliothek 263.
- — Mesner 105. 130.
- — Schule zur Fachausbildung 456.
- — Ev. Prediger 144 *A 7*.
- Schreibschule des Nikolaus v. Wyle 457.
- Speirer Hof 79. 105. 130.
- Spital 125.
- Stadtarzt 265.
- Stadtschreiber vgl. Wyle 108. 118.  
259 f. 425 f.
- Stadtschule und Schulmeister 65. 79.  
87. 91. 93. 98 u. *A 41*. 101. 102 f.  
105. 108. 111. 112. 140 *A 160*. 154.  
183. **234—236**. 262 f. 272. 321. 346.

353. 362. 364. 371. 377. 379. 382 f.  
 385. 388 f. 390. 392. 398. 400. 410.  
 414. 418. 433 f. 445 f. 459. 461. 544.  
 546 A 12. 574 f.  
 — — scoparius 114.  
 — — Kantor 263.  
 — Wittichstiftung 235. 389. 414.  
 — von f. Bernlin, Schöffelin, Graf,  
 Wädelin.  
 Esslingae Encomion f. dſs.  
 Es tu scolaris, Gesprächsbuch 134. 137.  
 138 A 152. 139. 140 A 161. 147 f.  
 149. 158 A 7. 174 A 91 a. 268. 285.  
 336. 350. 405.  
 Ethik 7. 23. 32. 41. 296.  
 Ettinger, Mathäus, Karmeliterlektor in Eß-  
 lingen 305.  
 Etymologie 23 f. 167. 171 f. 224. 226.  
 282. 288. 500. 519. 522.  
 Eugen II., Papst 21.  
 Euklid 277.  
 Everhardini 121.  
 Examina bei Dominicanern 41.  
 Examinatoren, bischöfliche vgl. Brack, Miller  
 86. 355.  
 — württ. 488.  
 exercitia 168. 173. 176 f. 520 A 41.  
 Exercitium grammaticale 326. 341.  
 Exercitium f. Parva logica.  
 Ex quo, Vocabularius 115 A 9. 120 A 21.  
 140 A 159. 158. 171.  
 Expositio 144 A 8. 332.  
 Exposition vgl. Klassikerlektüre 520 ff.  
 Eyb, Albrecht von, Humanist 264. 310.

⚡ vgl. B und Ph.

Faber f. Heigerlin, Schmid.  
 Faber Stapulensis, Humanist 296. 343.  
 — Jakob, aus Kolmar 120.  
 Fabri, Felix, Ulmer Chronist 266. 306.  
 405. 451. 456 f.  
 — Jakob, von Hof im Voigtland, Stipen-  
 diat 585.  
 Fabri, Conradus, Schulm. in Kirchheim u. L.  
 240.  
 Fabricius f. Schmidlin.  
 Facetus, Deutscher, vgl. Garlandia 137  
 A 145. 323 f.

— von Seb. Brant 314. 323 f.  
 Fagius f. Büchlein.  
 Fahrende f. Scholaren, Vaganten.  
 Falch, Konrad, Schulm. z. Buchhorn 232  
 famuli der Geistlichen 69. 130.  
 — der Professoren 422.  
 — der Burfen f. Tübingen.  
 Farner, Benedikt, Chorherr in Stuttgart 300.  
 Fehleisen, Ulrich, Propst von Denkendorf  
 356 A 122.  
 Feldkirch in Vorarlberg, von f. Jonas.  
 Fellbach, M. Cannstatt, Schule 562.  
 Ferdinand, Erzherzog, Deutscher König,  
 vgl. Württemberg 298. 361.  
 Ferien 48. 115. 135 f. 140. 385. 412.  
 517. 525.  
 Ferrara f. Rojetus.  
 Fessler, Konrad, von Eberhardzell, Pro-  
 fessor in Tübingen 189 u. A 18. 191  
 A 35. 193 A 52.  
 Festrechnung f. Computus.  
 Festus, Pompeius 21.  
 Feuchtwangen in Bayern, von f. Fleischmann.  
 Feuerbach, M. Stuttgart, Kirchrektor 255.  
 — Schule 563.  
 Fibel vgl. Tabula, Abedarius 158. 318.  
 Ficinus Marsilius 271. 277.  
 Figuralgesang 319. 415. 593.  
 Finanzen f. Patronat und Baulast.  
 Fink, Peter, Schulm. u. Notar zu Wiefen-  
 steig 54. 449.  
 Fischer f. Georg.  
 Fleischmann [Wilhelm aus Feuchtwangen,  
 Schulm. in Oberstensfeld] 542 A 19.  
 Fliner, Oswald, Schulm. in Giengen 434.  
 Flores grammaticae f. Luckow.  
 Florus 283. 331.  
 Formelbücher 155. 176.  
 Formulare 155 A 50.  
 Forstmeister, Kaspar, Dr. jur. in Tübingen  
 423.  
 Frank, Joseph, Dominikanerlektor in Gmünd  
 304.  
 — Wendel, von Besigheim, Schulm. in  
 Rottweil und Generalkommissar in Ehe-  
 sachen 107. 249. 443.  
 Frankford, Johannes, Professor in Tü-  
 bingen 191 A 35.

Franz, Hans, von Kirchheim, Privatlehrer in Eßlingen 457.  
 Franziskaner vgl. Bamberg, Hall, Heilbronn, Mainz, Rufach, Tübingen, Ulm 38. 42 f. 64. 304 f. 307.  
 Französisch 7. 9. 73 A 53. 359 f.  
 Frauenklöster 59 f. 314 f. 453 f.  
 Freiburg im Breisgau, Universität 217. 252. 293. 307. 396. 419. 442. 460.  
 — von f. Johann.  
 Fremde Schüler vgl. Ausweisung, Heimat, Baganten 70 A 32. 120. 413. 481 A 16. 530. 548 f. 569.  
 Frequenz der Schulen 57. 66. 74 A 6. 75. 88. 100 f. 117—119. 123. 387. 397 f. 459—466. 554—561.  
 Frey, Konrad, Karmeliterlektor in Eßlingen 305.  
 Friedlieb, Franziskus, gen. Jrenicus 292.  
 Friedrich III., Deutscher Kaiser 260. 267 A 24. 361.  
 — doct. puerorum in Ravensburg 244.  
 Friedrichshafen f. Buchhorn.  
 Frischlin, Mikodemus 485.  
 Freitag, Walter, von Lenzburg, Schüler in Biberach 230.  
 Frommern, DA. Balingen 431.  
 Frühhumanismus f. Humanismus.  
 Fuchs, Dominikanerprior in Ulm 42.  
 — Leonhard, Prof. in Tübingen 270.  
 Fürmeyer, Sebastian, Schulin. in Dhringen 441.  
 Fürstenschulen vgl. Grimma, Meissen, Pforta 3 f.  
 Fulda, Kloster 21 f. 25.  
 Fußwaschung 128. 362 ff.  
 Fyner, Drucker in Eßlingen und Urach 214 A 132. 302.

**G.**

Galfridus f. Poëtria.  
 Galler, Bernhard, Vogt von Nürtingen 425.  
 Gallus, St. 24.  
 Gandelfinger, Dr. Hieronymus, Augustiner, später Prediger zu St. Leonhard in Stuttgart 307.  
 Garfing, Philipp, Goldschläger und Privatlehrer in Eßlingen 360. 457.

Garlandia, Johannes de, Aequivoca 147 A 22. 140.  
 — Composita 42. 147 A 22. 170.  
 — Cornutus 42. 170 f.  
 — Facetus 137 f. 155. 323. 330.  
 — Poëtria f. djs.  
 — Summa poenitentiae 156. 180.  
 — Synonyma 42. 147 A 22. 170.  
 — Termini defectivi 147 A 22. 170.  
 — Verba deponentialia(?) 147 A 22. 170.  
 Gasparino f. Barzizza.  
 Gaza, Theodorus, Griech. Gramm. 273. 346.  
 Gehalte der Lehrer, vgl. Kompetenz, Naturalbezüge, Schulgeld 15 f. 35. 38. 54. 56. 80 f. 83. 84. 95. 98—106. 222. 385—397. 466. 478. 483. 490 f. 528 f. 541. 544—552. 556 A 8 a. 575.  
 — Hilfslehrer 115 f. 404. 551 ff. 556 A 8 a. 578. 580. 584. 585 A 56. 587 f.  
 Geiger f. Giger.  
 — Simon, aus Zinnenstadt, Benediktiner in Wiblingen 312.  
 Geiler, Johann, von Kaisersberg 301.  
 Geislingen, DA. Stadt 266. 361.  
 — Gemeinde und Vogt 113.  
 — Schulstreit 366.  
 — Stadtpfarrer 268.  
 — Stadtschule 65. 84. 111. 113. 128. 236. 434 f.  
 — von f. Hesch.  
 Geistliche als Lehrer 111.  
 Geistliche Verwaltung 552. 557 A 11.  
 Geld f. Münzen.  
 Gellius, A. 279.  
 Gelnhausen, von f. Wittich.  
 Gemeinbenutzungen 529.  
 Gemma gemmarum, Wörterbuch 334.  
 Gemmingen, von, Bernhard, Dietrich, Hans und Otto 77—78. 371.  
 Generalkommissar f. Gheschen.  
 Generalsuperintendenten 529.  
 Geographie 154. 345. 358.  
 Geometrie vgl. Visierer 155. 184. 359.  
 Georg I., Eger, Abt von Zwiefalten 33.  
 — II., Fischer, desgl. 33. 55. 62. 313 f. 451.  
 Georgius Maior, Auszug aus Melancthon 523.

- Geracander s. Altmann.  
 Gerichtsbarkeit über Lehrer und Schüler  
 49. 86. 90. **95.** 132 f. 372. 374. 376.  
 Gerlandi Computus 184 A 150.  
 Gerlingen, Dtl. Leonberg 573 A 45.  
 Germersdorf, von s. Schmidlin.  
 Geroldseck, Wilhelm von, oberster Schul-  
 meister in Wiesensteig 54.  
 Gesang vgl. kirchliche Funktionen, Musik  
 20. 89. 179. 319. 338. 514. 525 f.  
 570. 579 593.  
 Geschenke der Schüler 111. 389. 546.  
 Geschichte 7. 154. 185. 298. 345. 358.  
 Gesprächsbücher 174. 336 f.  
 Gibinslicht, Bernhard, Zisterzienser in Be-  
 benhausen 309.  
 Gieggenbach, Konrad, baccalarius, Schulm.  
 und Kaplan in Hall 107. 237.  
 Giengen a. Brenz, Dtl. Heidenheim 265.  
 — Stadtschule 65. 236. 434.  
 Giezger, Joh., Schulm. in Buchau (wohl  
 = Gigger) 431.  
 Gigger, Giger, Johannes, Schulmeister in  
 Bopfingen und Buchau 59. 231 f. 401.  
 431.  
 Glareanus, Heinrich Loriti, Humanist 183.  
 272. 347. 408.  
 Glarnerin, Lisabet, Schulmeisterin in Ra-  
 venzburg 245.  
 Glatten, Dtl. Freudenstadt 67.  
 Glaubensbekenntnis vgl. Katechismus 19.  
 158. 177. 179. 318.  
 Glosa continua zu Alexander de Villa-  
 dei 166.  
 Glosa notabilis desgl. 166. 325 A 27. 405.  
 Glossar des alten Schulmeisters 172.  
 Glyzenhirn, Georg, Schulm. und Diakonius  
 in Gröchingen 535.  
 Gmünd, Dtl. Stadt, ehem. Reichsstadt, Au-  
 gustinerkloster 305. 407. 452.  
 — Chorschüler 130 A 94.  
 — Dominikanerkloster 304. 365. 452.  
 — Judenschule 456.  
 — Kantor 114.  
 — Stadtschreiber 392 A 68.  
 — Stadtschule 65. 95 u. A 24. 99. 180.  
 184. **227.** 273. 371. 377. 382 A 15.  
 388. 411. **435.**  
 Gmünd (Fortf.), Studenten 460.  
 — von, Konrad, Chorherr in Lorch 237  
 A 11.  
 — — s. Wißbier.  
 Gnadental, Dtl. Ehningen, Zisterzienser-  
 nonnenkloster 62 A 14.  
 Göppingen, Dtl. Stadt 426. 510 f.  
 — Deutsche Schule 533. 559.  
 — Stadtschule 53. 65. 80. 237. 370.  
 485 f. 490. 542 A 16. 559. 588 A 78.  
 — Stift Oberhofen 52. 55 A 48. 65. 80.  
 85 A 70. 435.  
 — von s. Brodhag, Rumpolt.  
 Göppingen, Amt 492 A 34.  
 Göttingen, Universität 10.  
 Goliardi 121.  
 Gonzaga, s. Württemberg.  
 Gospacher, Konrad, Schulm. in Geislingen  
 und Notar 113. 236.  
 Gottesdienst vgl. kirchliche Funktionen 19.  
 27. 29. 48. 50 f. 60. 74. 81 A 40.  
 83. 85 A 72. 86. 88. 95. **101—104.**  
 113. 114. 132. 177 f. 182 f. 320. 331 f.  
 354 f. **360—367.** 464. 485.  
 Gotteszell, Dtl. Gmünd, Dominikaner-  
 frauenkloster 315 A 263.  
 Gottfried, Abt von Hirsau 28.  
 Gotz bald, Bischof von Würzburg 22.  
 Grade, akademische, vgl. Tübingen, Artisten  
 33. 35. 97. 383.  
 Gräter, M. Kaspar, Kirchenrat 487. 582 f.  
 587 A 73.  
 Graecismus s. Béthune, Mure.  
 Graf, Dionysius, Hilfslehrer in Heilbronn  
 270. 404. 437.  
 Grammatik vgl. einzelne Autoren 20. 23.  
 31. 38. 40. 149—154. **162—171.** 206.  
 209 A 106. 212 f. 221. 224. 226 f.  
 283 ff. 321 f. **324—329.** 350 ff. 496.  
 498. 503 f. 513. 518—25. 527. 584 f.  
 593. 595 ff.  
 Granatoris s. Raftner.  
 Gratias 318.  
 Gregor der Große, Papst 23. 25. 136.  
 Gregorianischer Gesang 319 f.  
 Greifswald, Universität 217.  
 Greins, Matthäus, Lehrer in Stuttgart 489.  
 503. 584 f. 587.

Gretter, mag. Kaspar, von Gundelsheim,  
Schulm. in Heilbronn 271. 318 A 1.  
335. 377 A 33. 386. 401. 410. 437.  
463, Pfarrer in Herrenberg, Cannstatt,  
Hofprediger 437.

Gremy, Syndikus von Straßburg 494.

Grexing, Lenz, Stadtpfarrer von Ell-  
wangen 56.

Greyff, Michael, Reutlinger Drucker 162.  
166. 169. 172. 324. 336. 405.

Griechisch 7. 12 f. 24. 33. 63. 165. 171 f.  
226. 259. 263. 266 und öfter, 289 f.  
291 f. 346—348. 358. 402. 445. 447 f.  
463. 473. 497 ff. 504. 507. 510. 513.  
516. 522 f. 525. 585. 593. 597. 600.  
— Aussprache 290. 293.  
— Grammatik vgl. Melancthon 289. 292.  
313. 497 f. 504. 522 f. 597. 600.  
— Wörterbuch 292.

Grienbach, Meister Walthar, von Wiesen-  
steig, Schulm. und Pleban zu Eßlingen  
79 A 21. 112. 235.

Grimald, Abt von St. Gallen 22.

Grimma, Fürstenschule 3.

Grönenbach, Jörg, Schulm. zu Leutkirch 241.

Größingen, DA. Rürtingen 550 A 27.  
— Mesner 532 A 1. 560. 563.  
— Pfarrer 549.  
— Schule 66. 532 A 1. 534 A 9. 535.  
559 f. 562 A 23. 563.  
— Stadtschreiber 532 A 1. 534 A 9.  
— von, Bernold, scholaris 68.  
— — f. Lang.

Großbottwar f. Bottwar.

Grüner, M. Hans, Lehrer und Drucker in  
Ulm 101. 269. 385. 447.

Grünlingen, DA. Riedlingen, Pfarrer 112. 247.

Grüninger, Straßburger Drucker 330 A 42.

Gruibingen, DA. Göttingen 492 A 34.  
— Schuldiakonat 562.

Grunbach, M., Schulm. in Wangen 255.

Grynäus, Simon, Reformator 592.

Güglingen, DA. Bradenheim 477.  
— Armenkasten 476.  
— Mesner 433.  
— Schule 435. 475. 482 f. 485. 531 A 72.  
540 A 1. 542 A 14. 545. 560. 589  
A 87. 598.

Güglingen (Fortf.), Stadtschreiber 571.  
— Bogt 491 A 24.

Guarinus, Petrus 313. 346.  
— Donatkommentar 163.

Gültlingen, Balthasar von, Württ. Land-  
hofmeister 487.

Guger, mag. Konrad, scol. rect. in Urach  
254. 447.

Gugger (? vgl. Gigger), Hans, Schulm. in  
Bopfingen 431.

Guido f. Arezzo.

Guido de Columna, Historia Troiana  
153 A 43. 175 (?). 185.

Gundelsheim, von, f. Bernhart, Gretter.

Guntius, Johann Michael, Lehrer und  
Notar in Biberach 274. 430.

Gymnasien vgl. Stuttgart usw. 11 f. 17  
— Kloster 36 A 78.  
gymnasiarcha 382.  
gymnasium praeses 382.

S.

H scolasticus in Ravensburg 244.  
— Schulm. in Reutlingen 245.  
— scolasticus de Walse 45.

H., Gregorius 264.

Hadwig, Herzogin von Schwaben 62 f.

Hagenau i. Elsaß, Buchdruck f. Anshelm.

Hagg, Werner, Schulm. zu Rottweil 248.  
Halbmeister = Bakkalarius 110.

Hänslin von Biberach, Stadtpfeifer in Ulm  
121.  
— Schulm. in Dornstetten 112. 233. 433.

Härdlin, Heinrich, von Riedlingen, Schulm.  
in Rottweil 94 f. 249.

Häresie 181. 209.

Hainricus f. Heinrich.

Haiterbach, DA. Nagold, Mesner 384. 393.  
436.  
— Schule 365. 390. 436.  
— Schuldiakonat 542 A 19 u. 21. 562.  
— Stadtschreiber 392 A 68. 436.

Halderer, Johannes, aus Mößkirch, Schulm.  
in Buchau 431.

Hall, Schwäbisch, DA. Stadt, ehem. Reichs-  
stadt 73. 359. 426. 465 A 38. 566.  
— Chorschüler 408.  
— Franziskaner 43.

- Hall (Fortf.), Gymnasium 7. 11. 16.  
 — Katharinenkirche 414.  
 — Kinderwallfahrt 131.  
 — Pfarrkirche 82. 97 A 36. 108. 131. 364.  
 — Schöntaler Hof 394.  
 — Schreibschule 457.  
 — Schulstreit 367. 402.  
 — Spital 107.  
 — Stadtschreiber 108. 426.  
 — Stadtschule 65. 81. 83. 95 A 24. 96  
 A 33. 99. 105 A 106 f. 108. 110. 121  
 A 27. 146. 237 f. 271 f. 301. 317.  
 319 f. 322 ff. 326. 329. 331 f. 334 f.  
 340 ff. 344. 346. 349. 352 f. 364.  
 371. 376 f. 378 f. 383. 385. 386 ff.  
 391. 393 f. 404. 409 ff. 414. 416.  
 418. 422. 436. 442. 458 A 2. 459.  
 461. 516. 537. 545.  
 — — Schulordnung 83. 271. 316. 329.  
 364. 382. 506.  
 — — Hilfslehrer 114. 402.  
 — Studenten 460.  
 Halle a. d. Saale 272.  
 Haller, Burkard, Lehrer in Riedlingen,  
 Pfarrer in Grünigen 112. 247.  
 Hammelburg, Heinrich, mag., vicarius  
 perpetuus in Eßlingen 97 A 36.  
 Hann, Johann, Magister in Tübingen  
 193 A 52.  
 Hans s. Johannes.  
 Hartjeffer, Professor in Tübingen 422.  
 Harz, Heinrich, Schulm. und Notar zu  
 Balingen, vgl. Kurz 97. 229.  
 Haß, Augustin, Dominikaner in Stuttgart  
 42.  
 Haufen = Klassen 515.  
 Haubersbronn, DA. Schorndorf, Schul-  
 diaconat 562. 584 A 52. 587 A 76.  
 Haulin, H., Schüler zu Herbrechtingen 46.  
 Hausen ob Lontal, DA. Heidenheim, Pfarrer  
 542.  
 Hausaufgaben 140. 148 f. 160 f. 177.  
 403. 518 ff.  
 Hausstein, Johannes, gen. Dekolampadius,  
 Reformator 270. 292.  
 Hayd, Heinrich, Schulm. zu Ehingen 233.  
 — Sebald, Dialoge 504. 506 A 47. 519.  
 Haynolt, Ulrich, Schulm. in Bopfingen 231.  
 Hebräisch 12. 171. 172 A 80. 259. 263.  
 266. 269. 271. 272. 275 f. 288. 290 f.  
 294. 298. 302 f. 306 f. 308 f. 312 f.  
 348. 358. 402. 413. 447 f. 461. 463.  
 473. 507. 513. 582.  
 Hebstreit, Friedrich 244 A 19.  
 Hechinger Latein 223 f. 282.  
 Hefftel, Andreas, Schulm. in Murrhardt  
 563.  
 Hegel, Wilhelm, Philosoph 13.  
 Heger, Georg, Schulm. in Calw 431.  
 Heggbach, Zisterziensernonnenkloster 314 f.  
 366.  
 Heggzin, P. Konrad, Lehrer in Wiblingen  
 451.  
 Heid s. Hayd.  
 Heidecker, Leonhard, Bewerber um Schul-  
 stelle in Crailsheim 432.  
 Heidelberg, Universität 56 A 22. 146 A 19.  
 152 A 37. 174. 177. 217. 262 ff. 270.  
 276. 291 f. 295. 305. 307. 336. 419 f.  
 420 A 59. 423. 433. 437. 442. 445.  
 454. 460. 574.  
 — — Kontubernium 217.  
 — Kolleg der Zisterzienser 305.  
 — Schule 121 A 27.  
 — studium generale 305.  
 Heidenheim, DA. Stadt 485 A 19.  
 — Mesner 107. 371. 384.  
 — Pfarrer 81. 84. 105.  
 — Pfleger, bayr. 81 A 37.  
 — Stadtschule 65 f. 81. 84 f. 105. 107.  
 238. 371. 418. 428. 436. 459. 542.  
 558 f.  
 — Schulstreit 367. 459.  
 Heidnische Schriften s. Klassiker.  
 Heigerlin, Johann, gen. Faber, Bischof von  
 Wien (vgl. Leutkirch) 414. 417.  
 Heilbronn, DA. Stadt, ehem. Reichsstadt  
 359. 395. 415. 425. 465 A 38.  
 — Deutsche Schule 318. 360. 455.  
 — Franziskaner 43. 305.  
 — Geistliche Komödien 411.  
 — Gymnasium 7. 11. 16.  
 — — Lehrerbibliothek 270 f.  
 — Karmeliter 307 f. 406. 453.  
 — Klarißen 315.  
 — Pfarrkirche 82. 102. 104. 129. 270. 366.

Heilbronn (Fortf.), Mädchenschule 455.  
 — Organist 455.  
 — Rat 271. 366.  
 — Schreibschule 457.  
 — Schulordnung 81 *N* 40. 83. 165. 168. 316.  
 — Stadtschule 65. 71. 81. 83. 90. 96. 97. 98 *N* 41. 99 f. 102 f. 104. 111 f. 123. 126. 129. 132. 146. 152. 176. 180. 238. 270 f. 320 f. 324. 331. 335. 346. 353. 366. 371. 377. 378 f. 382. 386 f. 390 f. 398. 410. 413 f. 416. 418. 436 f. 461. 463. 466 *N* 42.  
 — — Hilfslehrer 115 f. 270. 366.  
 — Stiftung 423.  
 — Studenten 460.  
 — von J. Lenz.  
 Heilige, der 475.  
 Heiligenpfleger 77 f. 80. 84. 99. 375.  
 Heim, Jörg, Schulm. in Lauchheim 240. 438.  
 Heimat der Lehrer 98. 535. 542.  
 — der Schüler vgl. Fremde 120. 573.  
 Heimsheim, *N*A. Leonberg, Deutsche Schule 78 *N* 18. 534 *N* 9.  
 — Mesner 107. 109. 371. 384. 392.  
 — Pfarrer 534. 543. 562 *N* 23.  
 — Schulstreit 77 f. 371. 374.  
 — Stadtschreiber 109. 371. 392. 534.  
 — Stadtschule 65. 107. 109. 238. 392. 437. 532 *N* 1. 534. 543. 562 *N* 23.  
 Heindel, M. Melchior, Schulm. in Schorn-  
 dorf, dann Arzt 537. 540. 545 *N* 5.  
 553 *N* 36. 582 *N* 39.  
 Heiningen, *N*A. Göppingen, Schule 562.  
 Heiningen, Hieronymus, Bewerber in Eß-  
 lingen 434, Schulm. in Gmünd 273.  
 435, Rottenburg 277. 442.  
 — Meister Kaspar, Schulm. in Eßlingen  
 101. 236. 262 f. 382. 385. 393. 401 f.  
 434. 442.  
 Heinrich, Bischof von Speier 60.  
 — Abt von Bebenhausen 187.  
 — Meister, Schulm. in Ehingen 233.  
 — rect. pueror. in Eßlingen 234.  
 — Meister, Schulm. in Jény 239.  
 — scolasticus im Stift Lorch 49.  
 — scolasticus in Ravensburg 244.  
 Geschichte des humanist. Schulwesens in Württ.

Heinrich (Fortf.), Meister, Schulm. in  
 Reutlingen 246.  
 — — — in Riedlingen 246.  
 — sacerdos, rect. puer. in Rottenburg  
 79 *N* 23. 247.  
 — rect. pueror. in Ulm 252. 253.  
 — Herr, Schulm. von Waldsee 45.  
 — IV., Deutscher Kaiser 26.  
 Heinrichmann, Jakob, von Sindelfingen  
 227 *N* 10. 284 f. 299. 336. 401. 424.  
 — Grammaticae institutiones 137 *N* 144.  
 269. 271. 274. 275. 283. 284. 286 f.  
 288. 294. 300. 301. 313. 318 *N* 4.  
 327 f. 333 f. 339. 348. 412 *N* 30.  
 Heisterkirch, *N*A. Waldsee 45 *N* 9.  
 Helbing, Michael, gen. Sidonius, aus Enß-  
 lingen, Fürstbischof von Merseburg 417.  
 Helfenstein, Grafen von 46. 368 ff. 400.  
 — Friedrich 111.  
 — Ludwig 54.  
 — Ulrich 54. 369.  
 Helt, Georg, Humanist 285.  
 Hengen, *N*A. Urach, Schule 536. 562.  
 Henslin J. Hänslin.  
 Herbrechtingen, *N*A. Heidenheim, Schule  
 485 *N* 19. 500. 559. 561.  
 — Augustinerchorstift 46.  
 Herennium, Rhetorica ad C. — 498.  
 Hermanni mensura astrolabii 184 *N* 150.  
 Hermannus, mag., rect. scol. in Döringen  
 47.  
 — Meister, Schulm. zu Ulm 254.  
 Hermonymos, Georg 293.  
 Herodot 270.  
 Herrenalb, Zisterzienserkloster 305. 309.  
 406. 451.  
 Herrenberg, *N*A. Stadt 395.  
 — Deutsche Schule 558.  
 — Diaconus 535 *N* 13.  
 — Mesner 558 *N* 13.  
 — Pfarrer 437.  
 — Stadtknecht 571.  
 — Stadtschreiber 52. 58. 109. 238.  
 — Stadtschule 52. 58. 65. 85. 87 *N* 84.  
 109. 238. 302. 370. 374. 378. 390.  
 437. 448. 540 *N* 1. 541. 545. 558.  
 — Stift 52. 58. 76. 85. 370. 407 *N* 11.  
 458.

- Herrenberg (Fortf.), Stiftsschulm. 52.  
 — von, Johannes 250.  
 — — f. Krebs.  
 Hesch, Jodokus, aus Geislingen, Humanist  
 37. 98. 231. 245. 272. 274. 303. 331.  
 430. 441. 443.  
 Hesiod, Theogonie 347.  
 Hessen, Landgraf Philipp 3. 443 ff.  
 Hesser f. Martin.  
 Heflemang, Johann, Schulm. zu Urach 254.  
 Hettentaler, mag. Georg, von Döttingen,  
 Schulm. zu Ohringen 48.  
 Hesel, Georg, von Wiesensteig, Schulm.  
 in Rottweil 246.  
 — Ital, Schulm. zu Geislingen 236.  
 Heubach, M. Gmünd, Schule 437.  
 — Bogt 571.  
 Heylin, Jakob, Schulm. in Herrenberg 437.  
 Heylin, Johann, von Stein, Professor in  
 Tübingen 189 A 18. 214.  
 Hieronymus 60 A 5. 225. 261.  
 Hildebrand f. Brandenburg.  
 — M. Johannes, Magister domus in  
 Stift zu Tübingen 484. 489.  
 — Johann, Modist in Stuttgart 590.  
 Hildenensis, Deponentialia 147 A 22. 170.  
 Hildesheim f. Ludow.  
 Hildulf, scolasticus in Hirsau 25.  
 Hilfslehrer vgl. Baccalarius, Provisor,  
 Kantor, Lokaten, Kollaborator, coope-  
 rarius, hypodidascalus 81. 88 f. 94.  
**113—116.** 131 f. **146—155.** **402 bis**  
**404.** 459. 539 f. 555 ff.  
 Hiller, Dekan der Artisten in Tübingen  
 191 A 35.  
 Hiltbrand, Joh., von Schwefingen 284.  
 288. 290 f. 292. 294. 299.  
 Himmleron, Elias, Hilfslehrer in Stuttgart  
 552.  
 Hirnheim f. Hürnheim.  
 Hirsau, Benediktinerkloster **25—33.** 35.  
 309. 395. 406. 450.  
 — Abt, ev. 554.  
 — Klosterschule, ev. 6.  
 — Provinzialkapitel der Benediktiner 304.  
 — Jörg von, Deutscher Schulm. in Eß-  
 lingen 455.  
 Hirschmann, Johann, Dr. 583 A 47.  
 Hirtzel, Karl, Professor 1.  
 Historia Troiana vgl. Guido, 175.  
 Hitzler, Georg, Pädagogarch in Tübingen  
 502.  
 Hochreutner, Sebald, Abt von Alpirsbach  
 309.  
 Hochzeit 104. 178. 362. 365. 391. 394.  
 414. 491. 548. 567.  
 Hölzlerlin, Friedrich 6. 13.  
 Höfflin, Nikolaus, von Tübingen, Bene-  
 diktiner in Weingarten 310.  
 Hof im Voigtland, von, f. Fabri.  
 Hofmann, Johannes, Lehrer in Stuttgart  
 504. 508. 553 A 38. 587 f.  
 Hoffmeister, Johann, Augustinerprovinzial  
 464.  
 — — Stadtschr. und Schulm. von Buch-  
 horn und Rektor in Ravensburg, Mem-  
 mingen und Lindau 92. 232. 274. 398.  
 401. 441.  
 Hofmann, Peter, Schulm. in Crailsheim  
 und Oreglingen 276. 348. 432.  
 Hofprediger, württ. 437. 489 A 13.  
 Hofschüler f. Chorschüler.  
 Hohenberg, Grafschaft 395.  
 Hohenlohe, Grafen von 49.  
 Holzmann, Konrad, Bürger zu Bopfingen  
 und Siegfried, sein Sohn 122 A 35. 231.  
 Holzappel, Jos, von Biberach, Schulm. zu  
 Memmingen 93 f. 97 A 38. 230 A 4.  
 253.  
 Holzling, Jakob, Augustinerlektor in Gmünd  
 305.  
 Homer 271. 301. 499.  
 — Ilias 347.  
 — Hymnus auf Hermes 347.  
 Homerus Latinus 24. 32. 312.  
 horae canonicae f. Gottesdienst.  
 Horatius, Q.-Flaccus 24. 63. 270. 272.  
 283. 301. 303. 312 f. 331. 498.  
 — Ars poetica, „Poëtria“ 32. 175.  
 — Oden 270.  
 Horb, M. Stadt 68.  
 — Chorschüler 438.  
 — Sebastiansbruderschaft 102. 390. 438.  
 — Stadtschreiber 109. 239.  
 — Stadtschule 65. 98. 102. 109. 112.  
 239. **250.** 276. **438.**

Horb, Stift 407 A 11.  
 — von f. Stahler.  
 Horn, Matthias, Stadtschreiber in Urach  
 107 A 127. 254.  
 Hornberg, jetzt badisch, Diakon, Schule,  
 Vogt 534. 562.  
 Hornmolt, Sebastian, Direktor des württ.  
 Kirchenrats 487. 509 ff. 514. 516 A 27.  
 578. 582.  
 Hubrilugus, Wörterbuch 173 A 90.  
 Hüfelin, Johann (?), Schulm. in Ellwangen  
 433.  
 Huenlen, Bertold, Dominikaner in Ulm  
 47 A 4. 74 A 1.  
 Hürnheim, David von, Scholaster in Ell-  
 wangen 56.  
 Hugutio, Verba neutralia 147 A 22. 170.  
 — Wörterbuch 173 A 90.  
 Humanismus 2. 5. 92. 118. 157. 168.  
 173. 175. 183. 221. 223 ff. 257—601.  
 humanitas 258 A 1.  
 Humboldt, Wilhelm von 14.  
 Hummel, mag. Joachim, Schulm. in Rott-  
 weil 249. 443.  
 — Kaspar, Humanist 285 A 112.  
 Hummelberger, Michael, Humanist 221 A 37.  
 275. 281. 290 A 131. 291. 304 A 196.  
 348. 354.  
 — Griech. Grammatik 313.  
 Hummlin, Anna, Schulm. Witwe zu Wald-  
 see 45 A 9.  
 Hun, Alexander, von Marbach, Schulm. in  
 Leonberg, dann Jurist 537.  
 Hüfer, Bartholomäus, Schulm. in Mem-  
 mingen 268.  
 Hutt, Pfaff Johannes, Schulm. u. Kaplan  
 in Kirchheim u. Teck 106. 240.  
 Hutten, Ulrich von 471.  
 Huzelsieder, Ulrich, Pfarrer in Hausen ob  
 Lontal, Schuldiakon in Heidenheim 542.  
 Hygiene vgl. Ferien, Körperpflege, Lehr-  
 plan, Schulhaus, Schulzimmer, Stun-  
 denplan 88. 222. 377 f. 517.  
 hypodidascalus 539.

**J.**

Jäck, Heinrich, Prediger in Viberach 168.  
 273.

Jäger, Georg, von Lauingen 79 A 22. 93.  
 235. 262. 383.  
 — Johann, Stadtschr. in Straßburg 120.  
 Jahrtage 103. 126 f. 362. 364 ff. 390.  
 394. 414.  
 Jakobi, Peter, von Arlun, Propst von Bad-  
 nang, Chorherr von Stuttgart 267.  
 300. 303.  
 Janua, Johannes de, Catholicon 173 A 90.  
 Jasingen, OA. Kirchheim oder Ober- bezw.  
 Unter-, OA. Herrenberg?, von f. St-  
 llinger.  
 Jillingen, OA. Baihingen, Schule 550 A 25.  
 555 A 4.  
 illiterati 27. 60. 167.  
 Jüsfeld, OA. Befigheim 476.  
 — Schuldiakon 484. 562.  
 — Stadtschule 483.  
 Jünnenstadt in Bayern, von f. Geiger.  
 informator iuvenum 35.  
 — puerorum 59. 91. 231.  
 Jüngeltingen, OA. Rünzelsau, Stadtschule  
 65. 103. 239. 438.  
 Jugolstadt, Universität 266. 269. 279. 396.  
 Jnnozenz IV., Papst 59.  
 Inspektoren der Partikularschulen 529 f.  
 Institutio puerorum, Handschrift 34 A 63.  
 Interim 470 f. 475 A 8. 485 f. 535. 542.  
 577. 580.  
 Interlinearversionen 164. 166. 322.  
 Internat vgl. Tübingen, Pädagogium 3.  
 Inventar der Schulen 88. 377 f.  
 Johann XXI., Papst f. Petrus Hispanus.  
 Johannes, Abt von Isny 37 A 84.  
 — Abt von Zwiefalten 33.  
 — Schulm. in Bebenhausen 451.  
 — rect. parvulor. in Bulach 232.  
 — rect. scol. in Burrum 37 A 80. 231.  
 — Schulm. in Dornstetten 233.  
 — Schulm. in Dhringen 48.  
 — rect. puer. in Rottenburg 247.  
 — Schulm. in Ulm, Pfarrer in Laupheim  
 113. 252.  
 — Schulm. in Urach 254.  
 — Schulm. von Waldsee 45.  
 Johann v. Freiburg, Summa confessorum  
 47 A 4. 74 A 1. 99.  
 Johanniter f. Mergentheim.

Jonas, Jakob, aus Feldkirch, Humanist 298.  
 Josephus 277. 298. 331.  
 Jrenicus s. Friedlieb.  
 Isaac, iudaeus, scolast. in Ravensburg 244.  
 Isidorus 24. 33. 34.  
 Jseny, OA. Stadt, ehem. Reichsstadt, Benediktinerkloster 37.  
 — Stadtschule 37. 65. 110. 239. 268. 275. 316. 324 f. 346. 415 A 45.  
 — von s. Loner, Stör.  
 Sokrates 312. 347. 499. 523.  
 Italien 258 ff. 264. 279.  
 Italienisch, Privatstudium 573 A 49.  
 Itazismus 290. 293.  
 Judenschulen 456.  
 Jüngling, Schulm. in Güglingen 531 A 72.  
 Justingen, OA. Münsingen 280. 298.  
 Justinus 283. 331.  
 Juvenalis, D. Junius 32. 270. 272 f. 303. 310. 312 f.  
 Juvenus, C. Vettius Aquilinus 32. 283.  
 iuvenes, Novizen, vgl. Schulm. Titel 404.

**K.** Vgl. C.

Kaaden, Friede zu 474.  
 Kay, Franz, Schulm. in Hall, Pfarrer in Kleingartach 537.  
 Kaisersberg, von s. Geiler.  
 Kaisersheim in Bayern, Kloster s. Kenninger.  
 Kalefaktor 88.  
 Kalender vgl. Computus 184 A 150. 320. 345.  
 Kammerhäuler s. Chorschüler.  
 Kanoniker vgl. Stiftsschulen.  
 Kanonisches Recht 33. 47. 74. 85. 86. 122. 133. 136 A 136. 139 A 155. 157. 187 A 4. 192.  
 Kanonistenstifter 60—62.  
 Kantor, Sänger, als Dignität 35. 50 f. 53. 76. 144. 182. 368. 370. 403 A 85.  
 — Gehilfe des Schulmeisters 51. 89. 92. 94. 102 f. 110. 114—116. 127. 182 f. 242. 263 f. 319. 337 f. 362. 366. 372 f. 381. 389. 398. 402 ff. 411 f. 436 f. 439. 442. 447. 451. 580.  
 Kanzleischulen 118. 155. 176. 457.  
 Kapitelsgeld der Hilfslehrer 115 f. 131. 404. 545.

Kapitelfkirchen s. Landkapitel.  
 Kaplanei, verbunden mit Schulmeisterei 106. 560.  
 Kapler, Jakob, Lehrer in Stuttgart, Schulpfarrer in Sindelfingen 584.  
 Kappel, Hermann 173 A 90.  
 Kappenherren s. Brüder vom gemeinsamen Leben.  
 Karl der Große 19—21. 69. 74. 258.  
 — V., Deutscher Kaiser 380. 470 f. 485. 566.  
 Karlschule, Hohe 12 f.  
 Karmeliterorden vgl. Eßlingen, Heilbronn, Ravensburg, Rottenburg 304 f. 307. 453.  
 — General 331.  
 — Provinzial 465.  
 Karoch, Samuel, von Lichtenberg, de Monte Rutilo, Magister 279. 282.  
 Kastner, Granatoris, dom. Georius rect. scholarium in Ellwangen 35.  
 Katechismus 499. 504. 514. 518 f. 525. 527. 570. 590. 593. 596.  
 Kaufbeuren, Schulmeister 241.  
 — von s. Zandatt.  
 Kauffmann, M. Jakob, coll. paedagogarchae in Stuttgart 539 A 31.  
 Keller, Köler, Georg, Schulm. in Reutlingen 273. 441.  
 — Stefan, Stadtschreiber zu Riedlingen 247.  
 — Ulrich, Schulm. in Riedlingen 111. 247.  
 Kempf, Johann, doctor pueror. in Altdorf 34.  
 Kempo Thessaliensis (aus Teyel), Kommentar z. Doktrinale 325.  
 Kempten in Bayern, Kloster- und Stadtschule 117. 436.  
 — von s. Stich.  
 Kessler, Joh., gen. Cassellius, Stadtpf. in Geislingen 268. 435.  
 — Simon, Schulm. in Tübingen 446.  
 — Wilhelm, Oberster Schulm. in Wiesenstein 54.  
 Kesslerin, Anna 242.  
 Kettel, Bartholomäus, M., Stadtschreiber in Hall 426.  
 Kielmann, Hans, Schulm. in Göppingen 435.

- Kirchi, Moses 294.  
 Kindermennin, Bethje 246.  
 Kinderwallfahrt 131.  
 Kirchberg, Dominikanerinnenkloster 315  
 A 263.  
 Kirche als Leiterin des Schulwesens, vgl.  
 Kirchenrat 2 ff. 10. 18. **74—87**. 186 f.  
**374 f.**  
 Kirchendienst s. Gottesdienst.  
 Kirchengesang vgl. Kirchenlieder, Gesang.  
 Kirchengut vgl. Klostergüter 3. 6. 470.  
 474 A 2.  
 Kirchenkasten vgl. Armenkasten 470. 479.  
 580.  
 Kirchenknecht 371.  
 Kirchenlieder 125. 150. 179. 182. 319.  
 — Deutsche 128. 156. 183. 320.  
 Kirchenordnung (und Schulordnung), Große  
 württ. von 1559: 3 ff. 8. 469. 471.  
 486. 488. 509 ff. 568 A 15 b. 569  
 u. A 19. 570. 572. 584. 590 A 94. 592.  
 600 f.  
 — Kleine von 1553: 487.  
 Kirchenpatronat 79 f. **82**.  
 Kirchenräte, württ., vgl. Oberkirchenbehörde,  
 Visitation 487 f. 508. 511. 512 A 4.  
 514. 527 ff. 542 A 14. 553. 559 ff.  
 577. 585. 589 A 86. 601.  
 — Registratur 510 f.  
 Kirchenrecht s. Kanonisches Recht.  
 Kirchenwäter, SS. Patres, vgl. die Namen  
 34 A 63. 225.  
 Kircher, Franz, gen. Stadianus 278. 291 f.  
 293 A 143.  
 Kirchheim u. Teck, D. A. Stadt, Armenkasten  
 476.  
 — Bruderschaft 102 A 37. 129.  
 — Deutsche Schule 557.  
 — Dominikanerinnen 106. 240. 314. 453.  
 — Stadtschule 65. 87. 102 A 83. 106.  
**239 f.** 302. 371. 374. 379. 384 A 22.  
 438. 461. 473. 475. 481. 533. 546  
 A 9. 549. 552. 556. 584 A 52.  
 — Stift (geplant) 458.  
 — Subdiaconus 542 A 20.  
 — Zwölfbotenpfründe 387.  
 Kirchheim a. Neckar, D. A. Befigheim, Mes-  
 ner 561.  
 Kirchheim (Fortf.), Schule 438. 458. 545.  
 547. 561.  
 Kirchheim im Ries, Kloster 82.  
 Kirchhof als Standort des Schulhauses  
 87. 139.  
 Kirchliche Funktionen der Lehrer u. Schüler  
 vgl. Gottesdienst **101—104. 126—130.**  
**360—367.** 384. 389. 394. 414. 526.  
 534 f. 557 A 7. 564. **569 f.** 590. 596.  
 Kirchnerne als Abgabe der Schüler 388.  
 393.  
 Klariffenklöster vgl. Heilbronn, Pfullingen,  
 Söflingen 59 f.  
 Klassen vgl. Lektionen, loca 88. 321. 349 f.  
 497 ff. 503 ff. 513. 514—524. 530.  
 556 ff. 566. 578. 585 f. 593 ff.  
 Klassikerlektüre vgl. Humanismus 12. 23  
 bis 25. 27. 30 f. 32. 39. 150 ff. 153 f.  
 157. 175. 225. 330—332. 350 f. 463.  
 499. 513. 519 ff.  
 Klausenburg in Siebenbürgen, Schule  
 554 A 45.  
 Kleidung der Lehrer vgl. Naturalbezüge  
 49. 361.  
 — der Schüler 409. 482. 527. 571.  
 Kleingartach, D. A. Brackenheim, Pfarrer 537.  
 Klock, mag. Konrad, Schulm. in Biberach  
 111. 230.  
 Klosterarzt 385.  
 Klostergüter vgl. Kirchengut 3.  
 Klosterneuburg s. Eberhard.  
 Klosterordnung, württ. 4.  
 Klosterpräzeptor s. praeceptor.  
 Klosterschulen 2. 20. **21—43. 65 f.** 222.  
**303—315.** 355. 360. 368. 374. 380 f.  
 404—407. **450—454.**  
 — Ev. = Seminare 3 ff. 11. 13 ff. 472.  
 488. 492. 509 ff. 513. 569. 573.  
 Klübern, Mangold von, Schulm., später  
 Chorherr in Stuttgart 50. 250.  
 Knaben in Klöstern s. oblati.  
 Knecht in der Schule 77.  
 Knittlingen, D. A. Maulbronn, Schule 562.  
 Knoder, Johannes, württ. Kanzler 292.  
 Knöllingin, Luitgard, 37 A 80. 230.  
 Knuß oder Krauß, Konrad, rect. scol. in  
 Dörsenhäusen 36. 451.  
 Knup, Konrad, Schulm. in Munderfingen 243.

- Roch *s.* Coccius.  
 — M. Paulus, Lehrer in Stuttgart 578.  
 Rodersteinsfeld, *DA.* Neckarjulin 62 *N* 14.  
 Röchlin, Michael, *gen.* Coccinius, Humanist  
 283 *f.* 285. 299 *f.* 446.  
 Röhl *s.* Brassitanus.  
 Röler *s.* Keller.  
 Köln, Universität 262. 288. 294. 347.  
 — *studium generale* 305.  
 — *von* *s.* Efferen.  
 Rölter, Konrad, von Eppingen, Schulm. in  
 Heilbronn 70 *N* 32. 98. 123. 238. 270.  
 331. 354. 382. 386. 390. 398. 401 *f.*  
 413. 437.  
 Rönigsbronn, *DA.* Heidenheim, Zisterzienser-  
 kloster 305.  
 Königshlacher *s.* Rüngshlacher.  
 Körperpflege 139. 153. 378. 385. 412.  
 Kollaboratoren 14 *f.* 490. 503. 527 *ff.*  
 539. 548. 550. 577. 579. 588 *N* 78.  
 Kollation an der Ulmer Schule 181.  
 Kollatur *vgl.* Patronat 82. 490.  
 Kollegiaten *vgl.* Tübingen 217.  
 Kollegiatkirchen *s.* Chorstifter, Stiftsschulen.  
 Kollektoren 116. 151 *N* 32. 349 *ff.* 403.  
 Kolmar im Elsaß 120.  
 Kommissar *s.* Ehesachen.  
 Kommunionunterricht 180. 320.  
 Kompetenz = Gehalt, *vgl.* dieses 529.  
 Kompetenzbuch, Württ. 468 *N* 1. 487 *ff.*  
 493 *ff.* 529. 545. 554—562.  
 Komplieren 188.  
 Komposition, *lat.*, *vgl.* Argument 8. 12.  
 341. 499. 505. 520.  
 Konkursprüfung 585 *N* 58.  
 Konrad, Schulm. in Blaubeuren 37 *N* 80. 230.  
 — — in Ehingen 233. 401. 433.  
 — — in Eßlingen 92. 234.  
 — — in Munderfingen 242.  
 — — in Riedlingen 246.  
 — *mag. pueror.* in Rottweil 248.  
 — Schulm. und Schreiber in Wildberg 255.  
 Konrad von Hirsau, Didascalon 31—33.  
 142.  
 — *Matricularius* 31 *N* 46.  
 Konfistorium *vgl.* Oberkirchenbehörde, württ.  
 10.  
 Konvent *s.* Oberkirchenbehörde.  
 Konstanz in Baden, Begharden 253.  
 — Bisium 18. 54 *N* 46. 102 *N* 77. 145  
*N* 12. 181. 241. 304. 369. 371. 426.  
 — Domischulmeister 118.  
 — Examen und Examinatoren 86 *N* 81.  
 144. 332.  
 — Konzil 39.  
 — Kurie 107 *f.* 133.  
 — — Generalvikar 304.  
 — Reichstag 223.  
 — Schulrektor 35 *N* 64. 91. 248.  
 — Stadt 260.  
 — Synode 122.  
 — *von* *s.* Röl.  
 Kontoblastas, Andronikos 293.  
 Kontubernium *s.* Heidelberg, Tübingen.  
 Konwikte 16.  
 Konzilien 38 *f.* 47.  
 Koprel, Johannes, Kanoniker im Wengen-  
 stift in Ulm 46.  
 Korb, *DA.* Waiblingen, Schule 562.  
 Kostgänger 101. 124. 125. 385. 393.  
 548 *f.* 564 *f.* 578. 583.  
 Krämerin, Magdalene, Novizenmeisterin usw.  
 in Kirchheim 453.  
 Kräß *s.* Krefß.  
 Krakau, Universität 280. 419. 460.  
 Krantz, Hermann, Johanniterkomtur in  
 Mergentheim 127 *N* 69.  
 Krapner, Johann, Lehrer in Tübingen  
 — 541. 554.  
 Krauß, *s.* Krus, Knüß.  
 — Max, von Nürtingen, Stipendiat in  
 Tübingen 568 *N* 15.  
 Krautheim, Alt-(?), *DA.* Rünzelsau 240.  
 Krautwasser, *gen.* Lymphoterius, Agidius,  
 aus Böblingen 463, Schulm. in Eßlingen  
 263. 390. 434, Horb 276. 438, Rotten-  
 burg 277. 443, Stuttgart 301. 444.  
 Kreber, Michael, Chorbherr, Kantor in Stutt-  
 gart 300. 580.  
 Krebs, Burkard, von Herrenberg, Dom-  
 dekan in Passau 423.  
 Kremer, Bonifacius, Schulm. und Gerichts-  
 schreiber in Rünzelsau 240. 438.  
 Krefß, Lehrer in Blaubeuren 301 *N* 242. 450.  
 — Johannes, Stiftsprediger in Ellwangen  
 276.

Krieb, Bertold, Schulm. und Stadtschr. in  
Bachnang 429.  
Krisman, Friedrich, Schüler in Ulm 120.  
Kröner, Johannes, Prediger in Heilbronn 423.  
Kruz, Johann, Karmeliterlektor in Ravens-  
burg und Rottenburg 305.  
Kündigung vgl. auch Dienstzeit 95. **96.**  
382. 528. 540. 596.  
Küngott, Johann, Vogt von Urach 425.  
Küngschlacher, Petrus Schmidmaier gen.,  
Schulm. und Stadtschreiber zu Waldsee,  
Niedlingen und Saulgau 45. 247. 249.  
448.  
Künzelsau, D.N. Stadt, Stadtschreiber 109  
N 137.  
— Stadtschule 65. 109 N 137. 240. 438.  
Kugler, mag. Siegfried, von Nördlingen,  
Schulm. in Horb 98. 239.  
— — jr. 98. 239. <sup>486 an 5</sup>  
Kuhhirte als deutscher Lehrer 48 N 5.  
Kurrendschüler vgl. Amosen, Partem, Stutt-  
gart 416. 569. 573 N 37.  
Kurrer, Kaspar, von Schorndorf 292. 295.  
298.  
Kurz, Heinrich, Schulm. in Balingen,  
wohl = Harz (s. djs.) 429.  
— Kaspar, von Rieth, Lehrer in Stuttgart,  
Schuldiakon in Haubersbronn 587.  
— Kulin, Bürger zu Eßlingen 234.  
Kustos, Dignität 53.  
— aus der Zahl der Schüler, vgl. Kale-  
faktor 89. 90. 333. 335. 338.  
Kym, Hug, von Weil der Stadt, Schulm.  
der Stadt Eßlingen 79 N 22. 235.

**L.**

L. rect. scol. in Geislingen 236.  
Lactantius Firmianus 283.  
laica lingua, Landessprache 166 f.  
Laidingen, D.N. Mönchingen, Schule 485 N 19.  
— Schuldiakoniat 562.  
Laienbildung 19 f. 63. 73.  
Lamparter, Gregor, württ. Kanzler 300. 395.  
Lancelotus, Humanist 285. 327.  
Landau, Pfalz, Schule 388.  
Landesherrn bezw. Regierungen 2 ff. 58 f.  
74. **76—78.** 80. 82. 83. **84** f. 95. 110.  
186. 369 ff. **375.** 477 und oft.

Landeskirchen 2 ff. 85. 470.  
Landesvisitation s. Visitation.  
Landeramen 4. 8 f. 13 f. 492. 569.  
Landkapitel 68. 70.  
Landsberg in Bayern, Schule 151 N 34.  
155 N 47.  
Lands hut in Bayern 549.  
— Schule 151 N 34.  
— von s. Enzesperger, Waals.  
Landstädte 70 f. 375 f.  
Landwirtschaft der Lehrer 550. 553.  
Lang, mag. Sebastian, von Grötzingen(?)  
Schulm. in Herrenberg 437. 463, Waib-  
lingen 448. 540 N 1. 541. 544, Pfarrer  
in Rommelshausen(?) 448.  
Langenau, D.N. Ulm, Pfarrkirche 82. 107.  
240.  
— Stadtschule 65. 81. 84. 93. 107. 240. 563.  
Langsien, Hans, Schulm. in Rottweil 272.  
443.  
Larin, Martin, Schulm. und Stadtschr. in  
Lauffen a. N. 438.  
Lascaris, Griech. Gramm. 346.  
Latein **160—176.** 223 ff. 281 f. **321—342.**  
350 ff. 463. 496—508. 518—524.  
530 ff. 568. 572.  
Latein als Verkehrssprache 72. 228. 356 f.  
426. 428.  
Lateinreden der Schüler 134. 174. 200.  
203. 205. 223. 334 f. 482. 499. 501.  
516. 519. 526. 529. 531. 566. 593. 595.  
„Lateinschulen“ vgl. Partifular= 4. 7. 11 f.  
71 f. 381. 428. 512 ff.  
Lateinisch-deutsche Schulen 72. 223. 533.  
535. 538. 554. **555—561.**  
Laterankonzil, drittes und viertes 47. 74.  
Latinitates s. Lindelbach.  
Latinum idioma s. Rabe und Schneevogel.  
Latzner, Johann, Schulm. in Rottweil 443.  
Laubenberg s. Lobenberg.  
Lauchheim, D.N. Ellwangen, Stadtschule 65.  
240. 438.  
Lauda in Baden, Bürgerm. und Rat 233.  
Lauffen a. N., D.N. Besigheim 395 f.  
— Armenkasten 476.  
— Mesner, zugl. deutscher Schulm. 483.  
— Schule 438. 483 f. 541 N 5. 542 N 19  
und 20. 545. 556.

- Lauffen a. N. (Fortf.), Stadtschreiber 438.  
 — von f. Jäger.  
 Lauringen in Bayern 92 f.  
 Laupheim, OA.Stadt 71 A 37.  
 — Pfarrei 113.  
 — Schule 439.  
 Laurentius f. Nabe, Balla.  
 Lauterer, Lutterer, Lorenz, Schulm. in Eßlingen 434.  
 lectio, Vorlesung vgl. Tübingen 168. 177. 515. 520.  
 legentes, Klassenbezeichnung vgl. Lefer 158. 349.  
 Legisten, Klassenbezeichnung 515. 517.  
 „Lehenschaft der Schulmeisterei“ 80.  
 Leher, Bartholomäus, Schulm., Stadtschr. und Notar in Geislingen 435.  
 Lehr bei Ulm 46 A 20.  
 Lehrer f. Schulmeister, Hilfslehrer 539 A 35. 556 ff.  
 Lehrfächer, vgl. die einzelnen 7. 23 f. 38. 39 A 90. 54. **147—185**.  
 Lehrherr 539 A 35.  
 Lehrplan 13. 17. 83 A 47. **142—158**. 176. 223. **317—352**. 497 ff. 513 f. **514—527**.  
 Lehrproben vgl. Probedisputation 488. 527.  
 Lehrziel 7 ff. 14. 86. **143—146**. 354 ff. 408 f. 496.  
 Leibding 553. 581 A 36.  
 Leibfried, Paul, aus Leonberg, Schulm. in Wiesensteig 449.  
 Leibringen, OA. Sulz, Schule 562.  
 Leipheim in Bayern, von, f. Gmünd.  
 Leipzig, Universität 217. 279.  
 Lektion, Lecyze = Klasse, vgl. loca 89. 116. **146—155**. 156. **349—352**.  
 Lektoren an Pfarrkirchen 19 A 2. 69.  
 — bei den Dominikanern und anderen Orden 40 ff. 304 f.  
 Lektüre vgl. Klassiker 143. 261. 330 ff.  
 Lemp, Jakob, von Steinheim a. d. Murr, Professor in Tübingen 214. 287. 293 A 147.  
 Lenz f. Grezting.  
 Lenz, Joh., aus Heilbronn, Schulm. in der Schweiz 98 A 44.  
 Lenzburg, Schweiz, von f. Freitag.  
 Leonberg, OA.Stadt, Armenkasten 476.  
 Leonberg (Fortf.), Richter 113.  
 — Stadtschule 65. 110. 112. 113. **240**. 371. 377. 386 f. 403. 423. 439. 479 A 9. 481. 537. 541 A 5. 555 A 5. 561. 573 A 45.  
 — Vogt und Keller 78.  
 — von f. Leibfried.  
 — Amt 486.  
 Leonhard, Georg, Rektor in Ulm 269.  
 Leontorius, Konrad, Zisterzienser in Maulbronn 308.  
 Lesen 20. 158. 223. 317 f. 498. 500. 503. 505. 517 f.  
 Lefer vgl. legentes, Legisten 515. 517.  
 Leutkirch, OA.Stadt, ehem. Reichsstadt, Faberstiftung 389. 396. 414. 418.  
 — Pfarrkirche 82 A 41 a.  
 — — Nikolauspfründe 241.  
 — Stadtschreiber 108.  
 — Stadtschule 65. 80. 98 A 43. 103. 104. A 93. 108. 112. 165. **241**. 274. 324 f. 415 A 45. 439.  
 Lexika f. Wörterbücher.  
 Lichtenberg f. Karoch.  
 Liebegg, Rudolf von, Domkanoniker in Konstanz, Pastorale novellum 155. 181.  
 Liebler, Geo., Prof. in Tübingen 123 A 40.  
 Lienhart, Gregorius, Schulm. in Ulm 401. 447.  
 Limpurg, OA. Hall, Albrecht, Herr zu 93 A 13. 232. 432.  
 Linacer (Vorname?) 600.  
 Lindau, Bayern, Schule 441.  
 Lindelbach, Michael, von Dörsenfurt 278 f. 299.  
 — Praecepta Latinitatis 212. 221 A 37. 299. 341.  
 Lindlin, Joachim, Bürger von Stuttgart 377.  
 Lippoldsberg, Benediktinerkloster 28 A 31.  
 literata puella 60.  
 literatus 27 A 26 f. 39 A 90. 43.  
 Livius, Titus 260 f. 272. 277. 291. 331. **342**.  
 Lobenberg, Paul, Schulm. und öff. Notar in Mengen 111. 242. 249. 439.  
 loca im Schulzimmer vgl. Lektion 89. 114. 150. 349. 377.

locare 114.  
 locatus 94. 111. **114—116.** 127. 139.  
 171. 264 f. 318. 338. 372. **402 ff.**  
 412. 539. 552. 556 *A 8 a.* 578.  
 Locher, Jakob, gen. Philomusos, von Ehingen  
 267. 269. 301. 308. 310. 313. 330.  
 396. 444.  
 Löffler, Albert, Schüler(?) in Ulm, Do-  
 minikaner 184 *A 148.*  
 Löwenstein, *DN.* Weinsberg, Grafen von  
 419 *A 57.*  
 logicalia s. parva, priora, maior.  
 logici, Klassenbezeichnung 151.  
 Logif 7. 23. 32. 38. 41. 42. 115. 143.  
 149 ff. 153. 157. 163. 175. **176.** 208.  
 212. 215. 268. 271. 292. 296 f. 340.  
**342 f.** 350 f. 358. 496. 498. 500.  
 504. 513. 523 ff. 549. 577 f. 585 f.  
 594 *A 8.* 597.  
 Lombardus s. Petrus.  
 Loner, Sodobus, aus Zsny, Lokat in Ulm,  
 Kaplan in Zsny 115. 172 *A 80.* 447.  
 Lonicerus, Johannes, Augustiner in Eß-  
 lingen 307.  
 Lorch, *DN.* Welzheim, Benediktinerkloster  
 38. 49. 310. 341. 450.  
 — Chorstift 49. 65.  
 Lorch, Johann, Chorherr in Stuttgart 300.  
 Loriti s. Glareanus.  
 Loser, Balthasar, Schulm., dann Arzt 537.  
 Loffius, (Vorname?), Griech. Gramm. 504.  
 — Katechismus, Griech. 504.  
 Lucanus, M. Annaeus 209. 273. 283.  
 310. 331. 333.  
 — Pharsalia 32.  
 Lucian 173 *A 90.* 292. 312. 499.  
 Luckow, Ludolf von, Hildesheimer Kanoniker,  
 Flores grammaticae 168, vgl. Hilde-  
 nensis.  
 Lucretius, T. — Carus 24.  
 Luder, Peter, Humanist 264. 279.  
 ludi magister 37. 92. 303. 430. 538.  
 — moderator 272. 382. 538.  
 Ludwig XIV., König von Frankreich 6.  
 — der Fromme 20.  
 — der Baier, deutscher Kaiser 46.  
 — Schulmeister in Dornstetten 112. 233.  
 433.

Ludwig, rect. puer. in Munderkingen 243.  
 Ludwigsburg, *DN.* Stadt, Gymnasium 17.  
 — Lateinschule 7.  
 Luft, Augustin, Augustiner in Tübingen 307.  
 Luitprand, Schulm. in Wiesensteig 54.  
 Lukas, Abt von Herrenalb 309. 452.  
 lunaris versus 320.  
 Lupolt, Ulrich, Schulm., dann Kaplan in  
 Eßlingen 235.  
 lupus, Aufpasser unter den Schülern **134.**  
 200. 334.  
 Lur, Heinrich, Pleban von Dillingen 36  
*A 78.* 459.  
 Lustnau, Friedrich von, Kantor und Scho-  
 laster in Stuttgart 50 *A 26.*  
 Luther, Dr. Martin, 2. 119. 124. 323.  
 396. 462 ff. 470. 473. 481 *A 17.* 534.  
 569.  
 Lutterer s. Lauterer.  
 Lutz, Jörg, aus Altensteig, Schulm. in  
 Hailerbach 436.  
 — Kaspar, Provisor in Marbach 551.  
 — Konrad, mag., Hofgerichtschreiber in  
 Rottweil 425.  
 Luzern, Schweiz 260.  
 Lympholerius s. Krautwasser.  
 Lyra, Nikolaus von 273. 309.  
 Lyzeen 11. 16. 17.

### M.

Mädchenunterricht **59—63.** 183. 314 f.  
 453. 455. 548. 556 ff. 561. 574. 590.  
 Mäder, Meister Leonhard, von Cannstatt,  
 Schulm. und Notar in Stuttgart 251.  
 444.  
 Märklin, M. Alexander, gen. Marcoleon,  
 von Marbach, Schulm. in Eßlingen 263.  
 434, in Stuttgart 301. 382. 398. 401 f.  
**445.** 463. 482. 506. 518 *A 34.* 538  
*A 27.* 539 *A 33.* 540 f. 544. 546. 549.  
 553. 556 *A 7.* **574 ff.** 582. 589.  
 Magenbuch, Joh., Humanist 266. 295.  
 Magirus, Johannes, Superintendent in  
 Stuttgart 489 *A 13.* 587 *A 69.*  
 magistri in Klöstern 29.  
 magistra in Klöstern 60.  
 magister puerorum 91. 248.  
 — scolarum 35. 56. 91.

- magister studentium 40.  
 Magister, akad. Grad, nicht = Schulmeister 67.  
 Magnus, Joh., Karmeliterlektor in Ravensburg 305.  
 Maidingen, DA. Böblingen 53 A 41.  
 Maier, Martin, Pfarrer in Rottenburg a. N. 146 A 22. 158. 277.  
 Mainz, Erzbistum 18.  
 — Franziskaner 43.  
 — Provinzialsynode 122. 144.  
 — Universität 217.  
 Maior logica 213.  
 Mancinellus, Humanist 271. 283. 285. 327.  
 Mangold II., Propst von Marchtal 44.  
 Mantel, Joh., Augustiner 307.  
 Mantua, Markgräfin von 277.  
 Mantuanus, Baptista, Humanist 269. 271. 275. 283. 312. 331. 333. 346. 351.  
 Manß, Hans, Stadtschr. und Schulm. in Buchau 59. 232. 431.  
 Manuale scolarium 174. 314. 336. 420 A 59.  
 Manutius s. Aldus.  
 Marbach a. N., DA. Stadt 574. 576.  
 — Deutsche Schule 559. 561.  
 — Kirche 537.  
 — Prädikatur 551.  
 — Stadtschule 65. **241**. 439. 475. 478 A 7. 486. 491. 551. 559. 561.  
 — — Provisor 491. 551.  
 — von s. Hun.  
 Marburg in Hessen, Universität 592.  
 Marchtal, Prämonstratenserkloster 44.  
 Marcoleon s. Märklin.  
 Mariaberg, DA. Reutlingen, Benediktiner-nonnenkloster 62. 315.  
 Marius Plotius Sacerdos 165.  
 Marius, Joh., Schulm. in Blaubeuren 303. 430.  
 Markdorf, Joh., Karmeliterlektor in Ravensburg 305.  
 Markgröningen, DA. Ludwigsburg 173 A 50. 363.  
 — Pfarrer 549.  
 — Spital 105. 303.  
 — Stadtschreiber 426.  
 — Stadtschule 65. **241** f. 363. 390. **439**. 556.  
 Markgröningen (Fortf.), Bogt 486.  
 — von s. Bollant, Eberlin.  
 Markward, scolasticus in Eslingen 234.  
 — Schulm. in Giengen 236.  
 — — in Tübingen 251.  
 Marfilius (von Inghen.?) 177.  
 — s. Ficinus.  
 Martin (Heffer), Abt von Rot 44.  
 Mathematik, vgl. Rechnen 12. 157. 212. 298. 531 A 72. 600.  
 Matrikel s. Tübingen.  
 Maturitätsprüfung 10. 13. 16.  
 Maulbronn, Zisterzienserkloster 305. 308.  
 — Klosterschule, evang. 6. 14. 509.  
 Maurer, Konrad, Schulm. in Buchau und Munderkingen 59. 232. 243. 431. 440.  
 Mauser, Ulrich, Schulm. in Leutkirch und Kaufbeuren 241.  
 May, Gregorius, Schulm. in Tübingen und Generalkommissar in Chesachen 107. 112. 252. 373. 446.  
 — Thaddäus von Brackenheim, Diakonus in Herrenberg, Schulm. in Pfullingen 535 A 13. 541.  
 Mayer s. Augustin.  
 Mayr, Martin, Meister, Bewerber in Gmünd 435.  
 Maximilian I., Deutscher Kaiser 280. 295.  
 Mechtild von der Pfalz, Gräfin von Württemberg, Erzherzogin von Osterreich 2. 62. 186. 260. 262. 276 f. 395.  
 Meggisser, M. Hieronymus, von Tamm, Lehrer am Pädagogium in Stuttgart 492. 504. 508. 541. 544. 583 ff. 586 f. in Calw, Klausenburg 554 A 45, in Cannstatt 508. 544. 552. 588, in Wildberg 554.  
 Meissen in Sachsen, Fürstenschule 3.  
 Meister vgl. magister.  
 Melanchthon, Philipp Schwarzert gen., Reformator 3. 5. 266. 269. 288. 290 A 134. **291** ff. 296. 299 f. 309. 311. 320. 330 f. 339. 341 f. 343. 348. 380. 396. 401. 408. 413. 419 A 57. 420. 424. 471. 494. 506 f. 550. 592.  
 — De miseriis paedagogorum 384.  
 — Erotemata 504. 523. 600.  
 — Grammatik, Griech. 292. **346** f. 498.

- Melanchthon (Forts.), Grammatik, Latein.  
 504. 518 f. 521. 523. 551. 600.  
 — Rhetorik 504. 523. 600.  
 — Syntax 504. 521. 523.  
 — Terenz 284.
- Melander s. Schwarzmann.
- Melchior (von Stammheim), Abt von Wiblingen 36 A 78.
- Melchinger, Joh., informator iuvenum in Comburg 35.
- Mellison, Hans, Augustinerlektor in Smünd 305.
- Memmingen in Bayern, deutsche Schule 97 A 38.  
 — lat. Schule 86 A 77. 93. 97 A 38. 110 A 146. 115 A 9. 120. 137 A 144. 144. 147. 152 f. 158 A 5. 172 A 80. 177. 230 A 4. 251. 268. 271. 273 f. 303. 316. 326 ff. 329. 331 f. 334 f. 338. 342 f. 345. 349 ff. 356. 385. 436. 441. 448. 478. 498.  
 — mag. Henricus scolasticus (in Ellwangen) dictus de Memmingen 35.
- Memorieren 40 A 12. 324.
- Mengen, OA. Saugau, Stadtschule 65. 109 A 137. 111. 242. 439.  
 — Stadtschreiber 109 A 137. 242. 439.
- Menloch, Johannes, von Niedlingen, Schulmeister zu Rottenburg 247.
- Meuz, Peter, bacal. in Heilbronn 437.
- Mercator, Martin, Schulm. in Halle 272. 436.
- Mergentheim, OA. Stadt, Deutschorden 76. 242. 372.  
 — Gymnasium 11.  
 — Johanniter 76 f. 127 A 69. 242. 372. 386.  
 — Mesner 242.  
 — Pfarrkirche 76 f. 371.  
 — Progymnasium 17.  
 — Salve Regina 127.  
 — Schulstreit 76 f. 84. 372. 374.  
 — Stadtschule 65. 84. 88. 102. 136. 242. 371 f. 386. 390. 439.  
 — — Kantor 114. 242. 439.  
 — Stadtverwaltung 76 f.
- Merseburg in Preußen, Bischof 417.
- Mesner 53 A 41. 57. 58. 69. 76—78. 79 f. 81. 84. 105. 107. 128. 242. 312. 364. 369. 371. 375. 378. 384. 392 f. 407. 436 und öfter. 479 ff. 483 f. 512. 514. 526. 532 ff. 536 A 16. 547 f. 554. 557. 558 A 13. 562. 565.
- Messerschmied s. Rittinger.
- Metaphysik 7.
- Methode, vgl. die einzelnen Fächer 31 f. 88. 94. 95. 148—185. 207. 223 ff. 260 f. 282. 317—348. 496. 505. 517 ff. 531 f.
- Metrik 143. 157. 159. 175. 224 f. 328. 339. 498. 523. 593. 597.
- Metzger, Ludwig, von Neuffen, Schulm. in Kirchheim u. Teck 302. 438.
- Mezingen, OA. Urach, Schule 439. 458. 532 A 1. 547. 555. 561. 568 A 13.  
 — Mesner 561.
- Miller, mag. Georg, von Balingen, Examinator in Konstanz 144 A 9. 356 A 122.
- Mindelheim in Bayern, Pfarrer 287.  
 — von s. Altensteig.
- Ministerium des Kirchen- u. Schulwesens 10.
- Ministerialabteilung für die höh. Schulen 16.
- Ministrieren 139. 156. 179.
- Modena in Italien, Kanzler 285.
- moderator 284.  
 — iuvenum 46 A 21.  
 — ludi s. djs.
- Modi significandi 168.
- Modisten s. Schreiblehrer.
- Modus latinitatis s. Eberhard.
- Möckmühl, OA. Neckarjalm, Armenkasten 476.  
 — Chorstift mit Schule 53. 65. 367 f. 390. 396. 410. 440. 479 A 9. 547 A 15.  
 — Mesner zugl. deutscher Schulm. 483.  
 — Pfarrer 53.  
 — Schulstreit 53. 368. 374.  
 — Stadtschule 479 A 9. 483. 547 A 15. 559.
- Möllin, Moses, Jude von Weißenburg 263.
- Mömpelgard, ehem. württembergisch 549.
- Mönche, ehemalige, als württ. Schulm. 563.
- Mörchingen im Elsaß 437.
- Mößkirch, von, s. Halderer.
- Molitor s. Müller.
- Molitoris, Michael, Pfarrer in Hall 364.

- Molitorius, Johann 263.  
Moll, Pfarrer in Heimsheim 562 A 23.  
Monopp, C., Lehrer in Riedlingen 111  
A 155. 247.  
Mons Aquilius s. Adelberg.  
Monte Rutilo, de s. Karoch.  
Mor, Nikolaus, Karmeliterlektor in Ravens-  
burg 305.  
Moral s. Sittenregeln.  
morales autores 178.  
morbus scole 140.  
Morhardt, Ulrich, Drucker in Tübingen 319.  
462 A 28.  
Moritz, Herzog von Sachsen s. dts.  
morum, liber— 178.  
Mosbach, Baden 479 A 9.  
Moses s. Möllin.  
Mühlhäuser, mag. Philipp, Schulm. in  
Waiblingen 254. 448.  
Müller, Martin, von Wiesensteig, Schulm.  
und Notar in Cannstatt 432.  
— Sebastian, gen. Molitor, Abt von Zwie-  
falteln 313. 451.  
— Valentin, aus Schmalkalden, Provisor  
und Subdiakon in Marbach 542 A 20.  
543 A 22. 551.  
Mündli, Dominikus in Rottweil 181 A 136.  
Münzingen, OA. Stadt 71 A 37.  
— Schule 243 371. 440. 545. 561.  
— Schuldiakon 550. 561.  
— Stadtschreiber und Mesner 561.  
Münzinger s. Munzinger.  
Münst, Schulm. und Notar in Weingarten  
34.  
Münster, Sebastian, Kosmograph 305.  
Münzen, Kaufkraft 99 A 46. 105. 386  
A 32. 395. 398. 552.  
Mürer, Joachim, Provisor in Ulm 84 A 66.  
240.  
Mütschelin, Wilhelm, von Rottenburg, Pro-  
fessor in Tübingen 189. 191 A 35.  
193 A 52. 198 A 3.  
Mutzner, Heinrich, Schulm. zu Schorndorf  
250.  
Munderkingen, OA. Ehingen, Stadtschule  
65. 98 A 41. 242 f. 365. 440.  
Munzinger, Joh., ord. frat. minor. 179  
A 122. 184 A 151.  
Munzinger, Münzinger, mag. Johannes,  
Schulm. in Ulm 110. 146. 155. 179.  
181 f. 184 A 151. 252.  
— Johannes, Rektor in Rottweil (ob  
identisch mit vor.?) 179. 181 A 136. 248.  
Mure, Konrad von, Stiftskantor zu Zürich,  
sein Novus Graecismus 92. 167.  
Murer s. Maurer.  
Murmellius, Grammatik 313. 329.  
Murrhardt, OA. Backnang, Schule 563.  
Musik vgl. Gesang 26. 88. 154 f. 182 f.  
272. 519. 521. 525. 593. 596.  
Myconius, Oswald, Humanist 272. 409.  
Mythologie 7. 345.
- A.**
- Nagel, Johann, Altschulmeister zu Balingen  
229.  
Nagold, OA. Stadt, Stadtschreiber 109  
A 137.  
— Stadtschule 65. 109 A 137. 243. 365.  
440. 545. 561.  
Nasgenstadt, OA. Ehingen, Pfarrer 113.  
234.  
Nassower, Heinrich, genannt Schulm. von  
Walse 45, Schulm. zu Ehingen 233.  
Nattheim, OA. Heidenheim (verschr. Notter)  
401.  
Naturalbezüge der Lehrer 35 A 68. 38. 48.  
52. 54. 55. 80. 81. 90. 99. 103. 104 f.  
381. 386. 546 f. 567. 576.  
— Hilfslehrer 115 f. 551. 567.  
Naturalleistungen der Schüler vgl. Geschenke  
48. 90 f. 101. 115 f. 131 f. 546. 557 ff.  
577.  
Naturwissenschaften, vgl. die einzelnen Zweige  
10. 184. 345. 358.  
Naclerus s. Bergenhanß.  
Neander 357.  
Neuenbürg, OA. Stadt, Schule 371. 386 ff.  
440. 562.  
Nebenämter vgl. Kaplan, Schuldiakon, Notar,  
Stadtschreiber, Mesner, Schreiber  
der Herrschaft 106—110. 384. 528.  
533 f. 537. 556—562.  
Nebenbeschäftigungen s. Arzt, Advokat,  
Landwirt.

- Nebeneinnahmen 97. 101. 108. 381. 392.  
 404. 547 ff.  
 — von kirchlichen Functionen 56 f. 364 f.  
 Neckaranorum, Classis sodalium — 842.  
 Neckarfulm, DA. Stadt, Augustiner 308.  
 Neckartenzlingen, DA. Rürtingen, Schule  
 536. 562.  
 Neffker, Laurentius, Provisor in Bai-  
 hingen a. E. 541 f.  
 Reithard, Ambrosius, Stadtschr. zu Ulm 93.  
 — Hans 265 f.  
 — Heinrich, Pfarrer in Ulm 89. 264 f.  
 — Mathäus, Bürgerm. von Ulm 425.  
 — Mathias, Propst am Großmünster zu  
 Zürich 145 A 15.  
 Nellingen, DA. Eßlingen, Propstei 106.  
 — Kuhhirte zugl. deutscher Lehrer 486 A 5.  
 Nenninger, [Paul, ehem. Mönch zu Kaisers-  
 heim, Provisor in Lauffen] 542 A 19.  
 Neresheim, DA. Stadt, Benediktinerkloster  
 mit Schule 36. 65. 92. 310. 373.  
 — Stadt 36.  
 — Gymnasium 11.  
 — Mesner 107. 384. 440.  
 — Pfarrkirche 75. 365.  
 — Schulstreit 75 f. 107. 367. 373 f.  
 — Stadtschreiber 75. 109.  
 — Stadtschule 65. 72 f. 83. 87. 95 und  
 A 24. 103. 104. 107. 109. 156. 243.  
 365. 440.  
 — Visierer 75. 109. 184.  
 Nestler, Dr. Peter, Dominikaner in Ulm 306.  
 + Neuenstadt a. Kocher, Armenkasten 476.  
 Neuenhaus, DA. Rürtingen 562 A 21.  
 + Mesner 483. 559.  
 + — Stadtschule 65. 243. 440. 479 A 9.  
 483. 547 A 15. 559.  
 Neuere Sprachen, vgl. Französisch 12.  
 Neuffen, DA. Rürtingen, Pfarrer 558 A 15.  
 — Stadtschreiber 534.  
 — Stadtschule 65. 102. 129. 243. 362.  
 440. 490 A 21. 534 f. 546 A 9. 558.  
 583. 588.  
 — Wechtild von, Nonne in Zwiefalten  
 62 A 13.  
 — von f. Metzger.  
 Neuffer, Heinrich, Stadtschreiber in Eß-  
 lingen 425.
- Neuhumanismus 9. 12—14.  
 Neumarkt bei Breslau, von, f. Rabe.  
 Neavis f. Schneevogel.  
 Nicolaus de Orbellis 343.  
 Nider, Johannes, Dominikaner 37. 119. 134.  
 Niederhofen, DA. Bradenheim, Pfarrer 537.  
 Niedernhall, DA. Rünzelsau, Stadtschule  
 66. 243. 440.  
 Niethammer, bayr. Schulmann 14.  
 Niger abbas, Wörterbuch 114 A 2 u. 7.  
 140 A 159. 172.  
 Niger ordo = Benediktiner 172 A 85.  
 Niger, Peter, Dominikaner in Eßlingen 306.  
 Nigri f. Schwarz.  
 Nikolaustag 136.  
 Nikolaus V., Papst 96.  
 — der alte Schulmeister von Horwe, Ka-  
 plan in Schorndorf 112. 250.  
 Niphin f. Neuffen.  
 Nittinger, Petrus, von Eßwangen, filius  
 Cutelli Fabri, rect. scol. in Neres-  
 heim 36. 92.  
 Nördlingen in Bayern, Schule 73 A 47.  
 83 A 44. 98 A 45. 137 A 144. 260  
 A 6. 412.  
 — von f. Becherer, Beginker, Binder,  
 Kugler.  
 Nomenclatura rerum 518.  
 Notter bei Rattheim 401.  
 Notarius publicus 34. 35. 36. 44. 48.  
 54. 73 A 47. 86 A 80. 92. 109. 113.  
 176. 229 und öfter. 261. 384. 428.  
 430 und öfter.  
 Nova civitas f. Rottenburg.  
 Nova grammatica — per mag. N. —  
 in Salzburg 169 f.  
 Novizen, kleinste Schüler 148. 182.  
 — der Klöster f. Klosterschulen.  
 Novizenmeister, vgl. Klosterschulen 37. 39  
 A 90 a. 44.  
 Novus Graecismus f. Mure.  
 Nürnberg in Bayern 110.  
 — Dominikaner 42. 305.  
 — Schule 83 A 44. 152 A 37. 260 A 6.  
 318 A 2. 378 f. 387 f. 398. 418. 427. 548.  
 — Spital 69 A 23. 130 A 93.  
 — St. Sebalduskirche 92 f. 232.  
 — St. Leonhardsbrunne 387.

Nürnberg (Fortf.), Stadtschreiber 259.  
 — von, f. Stadelmann, Wider.  
 Nürtingen, DAStadt 550 A 27.  
 — Deutsche Schule 558.  
 — Mesner 105. 378.  
 — Pfarrkirche 82. 102 A 77. 105. 127  
 A 73. 129. 365. 426.  
 — Stadtschreiber 441.  
 — Stadtschule 65. 82. 85 A 68 u. 72. 105.  
 243. 365. 371. 374. 376. 378. 386.  
 441. 461. 466 A 42. 473. 550. 558.  
 564.  
 — Vogt 425.  
 — von f. Belz, Krauß.  
 Nüttel, Dr. Georg, Chorherr in Stuttgart  
 301.

**D.**

Oberaufsicht 84—87. 374—76, von 472  
 an allenthalben.  
 Oberdettingen, DA. Biberach, Pfarrer 113.  
 253.  
 Oberhausen, DA. Neutlingen 111.  
 Oberhofen f. Göppingen.  
 Oberkirchenbehörde, zugl. Oberschulbehörde,  
 vgl. Kirchenräte, Superintendenten 487 f.  
 508. 511. 512 A 4. 534 f.  
 — Registratur 510 f.  
 Obermüller, Martin 290.  
 Oberndorf, DAStadt, Pfarrkirche 82.  
 — Stadtschreiber 81 A 40. 108. 244.  
 — Stadtschule 65. 81. 84. 108. 109 A 142.  
 244. 441.  
 Oberpräzeptor 539. 548.  
 Oberstenfeld, DA. Marbach, Schule 542  
 A 18 u. 19. 559.  
 — Stift 60—62.  
 Oberstudiendirektion 10. 13.  
 oblati, vgl. Klosterschulen 20. 26 f. 28—30.  
 33 f. 37. 40.  
 Ochsenfurt f. Lindelbach.  
 Ochsenhausen, DA. Biberach, Benediktiner-  
 kloster 36. 451.  
 Ockamismus f. via moderna.  
 Odo, Abt von Cluny 25.  
 Öhringen, DAStadt, Chorstift mit Schule  
 47—49. 65. 71. 96 A 33. 158 A 4.  
 352. 368. 378. 384 A 22. 390. 394.  
 407 A 11. 409. 441.

Öhringen (Fortf.), Gemeines Brot 49.  
 — Gymnasium 7. 11.  
 — Lyzeum 16.  
 Dekolampadius f. Hausschein.  
 Öser, Erhard, Abt von Schöntal 309.  
 Österreich, Herzoge vgl. Württemberg.  
 — Ferdinand 474.  
 — Mechtild f. d's.  
 — Rudolf 113 A 167.  
 — Sigmund 266.  
 Österreicher, Hans, Schulm. in Rottenburg  
 442.  
 — Heinrich, Abt von Schuffenried 308.  
 Ötlinger, Jakob, von Jesingen, Kantor in  
 Saulgau 114 A 3. 249 A 28.  
 — Tractatus de procuracione infirmo-  
 rum 249 A 28.  
 Öttingen, Graf Joachim von 75. 373.  
 Onstmettingen, DA. Balingen, von f. Rot.  
 Oporinus, Bearbeiter von Melancthon's  
 Grammatik 600.  
 Oppad, Peter, Dominikanerlektor in Gmünd  
 304.  
 Oratoria vgl. Rhetorik 261.  
 Orbellis f. Nikolaus.  
 Ordinandenprüfung f. Prüfung.  
 ordinarii, aufsichtführende Schüler 335.  
 ordines f. Weihen.  
 ordo = Schulklasse 349.  
 Orgelspiel 102. 402. 557 A 10.  
 Orleans, Universität 293.  
 Orthographya, Anleitung zum Schreiben  
 159.  
 Ortolf, Bertold, Schulm. in Leutfirch, Pfarrer  
 in Urlau 112. 241.  
 Ortskirchenvermögen f. Armenkasten,  
 Ortsschulaufsicht vgl. Studienkommission  
 492. 529 f. 543. 573.  
 Ösweil, DA. Ludwigsburg, von f. Trostfel.  
 Otmar, Neutlinger und Tübinger, Drucker  
 162. 176. 279. 319. 322. 324. 337.  
 Otto, Bischof von Bamberg 30.  
 — scolasticus in Öhringen 47.  
 Otto, Johannes und Konrad von Ansbach  
 233. 432.  
 Ovidius, P — Naso 24. 32. 270. 273.  
 277. 283. 286. 301. 310. 312 f. 330 f.  
 333.

Ovidius (Fortf.), Metamorph. 266.  
Owen, Dtl. Kirchheim, Schuldiakoniat 562.

**P.**

Padua, Universität 93. 262. 265. 383.  
Pädagogarch, vgl. Stuttgart, Tübingen 4. 538.  
— totius ducatus 502. 538.  
Pädagogien vgl. Stuttgart, Tübingen 217. 583.  
paedagogus 44. 444. 452. 508 A 54. 527. 539. 578.  
—, Schüler, vgl. Schreiber 100. 121. 123. 148. 151. 267. 335. 337. 403.  
— vgl. Privatlehrer 116. 419. 422.  
paedotriba 274. 382. 539.  
Päpste vgl. Alexander, Clemens, Eugen, Gregor, Innozenz, Johann, Nikolaus, Pius 33. 38. 59. 374 A 20.  
Paktverschreibung 383.  
Palmacker, M. Johann, Schulm. in Weinsberg 536.  
Palmejel 128. 411.  
Pannutius, Spottname für Lemp 287.  
Paris, Universität 51 A 33. 92. 144. 262. 275. 291. 293.  
Partem 126. 415.  
Partikularschulen vgl. Lateinschulen 4 f. 72. 252. 265. 285. 381. 428. 471. 488 und oft **493—532**.  
Partikularschulordnung s. Schulordnung.  
Parva logica, Quaestiones u. Exercitium vgl. Petrus Hispanus 177. 206. 212. 278. 342.  
parvuli vgl. rector 92.  
— Klassenbezeichnung 147 f. 149. 349.  
Parvulus philosophiae 147 A 23.  
Passau, Diözesansynoden 122 A 33.  
— Domdekan s. Krebs.  
pastus = Schulgeld 100. 156 A 56.  
Pater noster s. Vaterunser.  
Patronat vgl. Schulaufsicht 50. 53. 54. 56 f. 58. **74—87**. 115. **367—379**. 473. 477. 489 f. 527. 575. 581.  
Baupergefang vgl. Kurrendschüler 569. 570 A 25.  
Pavia, Hochschule 165. 259. 264. 273.  
Pellikan, Konrad, Franziskaner 290. 294. 307. 319. 333. 408. 413. 423. 449.

Pellikan, Leonhard, von Rufach 70 A 32. 120. 255. 289. A 130. 449.  
Peniteas cito s. Garlandia, Summa poenitentiae.  
penna, ad pennas dare 152 A 37. 332 f.  
Peraudi, Raimundus, Kardinallegat 33. 51. 129.  
Peregrinus, Schriftsteller 31 A 46.  
Berlin, Meister Hans, Schulm. in Eßlingen 235. 433.  
Perrottus, ital. Humanist 283. 313. 327.  
Persius, A. — Flaccus 32. 273. 283. 331.  
Petershausen, Benediktinerkloster 28 A 31.  
Petrarca, ital. Humanist 260. 271. 283. 301. 310. 312 f.  
— De remediis etc. 265.  
Petrus Hispanus 42. 147 A 22. 176. 177 A 109. 206. 212 A 125. 213. 276. 278. 296 f. 313. 342.  
— Lombardus 296 f.  
Peutinger 308.  
Peymer, Johannes, Deutscher Schulm. in Craillsheim 455.  
Pfaffenhofen, Dtl. Brackenheim 477.  
— Mesner zugl. Deutscher Schulm. 484 f. 562.  
Pfalz, Pfalzgrafen und Kurfürsten von der 3. 53. 85 A 72.  
— Friedrich der Siegreiche 2.  
— Georg s. Bayern.  
— Ludwig 93 A 16.  
— Mechtild s. dñs.  
— Philipp 267.  
— — Statthalter in Württemberg 474.  
Pfalzgrafenweiler, Dtl. Freudenstadt, Pfarrer 548.  
Pfarrer in der Studienkommission (vgl. Patronat) 529 f. 543. 553.  
— als Schulmeister, vgl. Schuldiakoniat 562.  
Pfarrschulen vgl. Stadtschulen 19. 70. **455 f**.  
Pfau, Johannes, Modist in Hall 359.  
— — Schulm. in Brackenheim 431.  
Pfautt, Pfott, Meister Hans, Schulm. in Eßlingen 235. 401. 434.  
Pfeuffer, Georg, Kantor zu St. Sebald in Nürnberg 92 f. 232. 372.  
Pfungstexamen s. Landexamen.  
Pforta, Fürstenschule 3.

- Pforzheim in Baden, Buchdruck f. Anshelm.  
— Schule 77. 288. 290 f. 339. 348. 574.
- Pfost, Albrecht, Schulm. in Oberndorf 244.  
441.
- Pfott f. Pfautt.
- Pfründe des Schulmeisters 48. 54. 376.  
381. 479. 547.
- Pfullendorf, Baden, Schule 98 A 43. 274.  
328 f. 449.
- Pfullingen, OA. Reutlingen 21.  
— Klarissenkloster 59 f. 315.  
— Schule 535 A 13. 541. 562. 565 A 34.  
568 A 14.
- Phagifacetus, Tischzuchtbüchlein 137. 323.
- Philelphus, Franciscus 269. 271. 275.  
283. 310. 313 f. 318 A 4. 331. 351.
- Philereinus, Johannes, Benediktiner in  
Echingen 312.
- Philesius f. Ringmann.
- Philipp, Landgraf von Hessen f. dſs.  
— Kurfürst von der Pfalz, f. dſs.
- Philomusus f. Locher.
- Phyſik 7. 23. 32. 38. 41. 149. 151. 178.  
213. 215. 268. 296. 344. 350.
- Physiologus 157. 184.
- Pictor, Georg, aus Echingen, Schulm. in  
Blaubeuren 303. 430.
- Pindar 310.
- Pirchheimer, Willibald 292. 308.
- Pirzer, Georg, Rektor der Artisten und  
Mediziner zu Padua 93.
- Piscator, Joh., Karmeliterlektor in Rotten-  
burg 305.
- Piscatoris f. Georg II. (Fischer).
- Pius II., Papst (vgl. Aeneas Sylvius) 260.
- Pland, Konrad, Frühmesser in Dettingen  
422.
- Plantisch, Martin, Professor in Tübingen,  
vgl. Tübingen, Stiftung 295. 422.
- Plato 24. 499.
- Platter, Thomas 122 A 30. 333. 337 A 67.  
356. 367. 377. 408. 409 A 22. 414.  
416 A 48. 418 f. 463 A 32.
- Plantus, T. Maccius — 24. 150. 175.  
261. 268. 270. 301. 312 f. 330 f. 339.  
350 f.
- Plenderer, Konrad, Professor in Tübingen  
191 A 35.
- Plieningen, OA. Stuttgart, Deutsche Schule  
531 A 72.
- Dietrich von 494.
- Plinius, C. — Secundus 261. 310. 312.  
593.
- Plochingen, OA. Eßlingen, Schule 536.  
559. 562.
- Plutarch 261. 292. 310. 312.
- Podiebrad, Georg, König von Böhmen 265.
- Poesie 7. 268. 298. 339 f.
- poëta = Humanist 260. 279.
- Poëtria f. Horatius.  
— Novella (von Galfridus de Vinosalvo  
oder Johannes de Garlandia?) 175.
- Poggio 260. 266. 273. 301.
- Poitiers, Universität 293.
- Politianus, Angelus 271.
- Polling, Benediktinerkloster 287.
- Poltringen, OA. Herrenberg, Landkapitel 69.
- Polybius 312.
- Porphyrus, Hsagoge, in die Kategorien  
206. 212 A 125. 214. 278. 310.
- Praecepta scoliarum f. Statuta.  
praeceptor im Kloster 56 A 51.  
— an ev. Klosterschulen 489 A 13. 538.  
544. 587.
- Prämonstratenser vgl. Adelberg, Marchtal,  
Rot, Schuffenried, Weissenau 44. 305.  
308. 452.
- Präsenz 102 f. 389.
- Präzeptoren 4. 15. 382. 490. 503. 512 ff.  
538. 556 A 8a. 562 A 21.
- Brag, Universität 182. 215 A 138.
- Predigerorden f. Dominikaner.
- Predigt, vgl. Schülerpredigten 178. 320.  
526. 570.
- pretium = Schulgeld 48.
- Prettach, Johann, Schulm. in Marbach 241.
- Breußen 8. 10. 11. 13 f. 16 f.
- primae partis, Klassenbezeichnung 147.  
149. 349.
- primarii, Klassenbezeichnung 349.
- primitivae scientiae 38. 43.
- Priora logicalia (= Petr. Hisp. oder  
= Analytica?) 212.
- Priscianus 23 f. 153 A 43. 164 f. 286.  
313. 327.
- Privatlehrer, paedagogi, vgl. Schreiber 62.

Privatschulen vgl. Ulm 118. 398. **456 f.**  
 Privatstudium 157. 573 *A* 49.  
 Privatstunden 115 f. 548.  
 Privatunterricht 73. 119. 183. 359 f. 573.  
 privilegium fori 133.  
 Probedisputation und Lektion 94.  
 professorum = professi 39 *A* 92.  
 Professor 538.  
 Progymnasien s. Lyzeen.  
 Proles, Andreas, Augustinerprovinzial 307.  
 Promptuarium, Übungsheft 310. 341.  
 Propertius, Sextus 272. 283. 303. 310.  
 312. 331.  
 Prosodie s. Metrik.  
 Prosper 32.  
 Protestantismus vgl. Reformation.  
 Provisor vgl. Hilfslehrer 84 *A* 66. 93. 94 f.  
 110. **114—116.** 157. 178. 180. 251.  
 300. 349 ff. 362. 369. 373. 376. 402 ff.  
 442. 444. 446 f. 449. 489 f. 491. 509.  
 516. 528. 535. 538—43. 551 f. 555.  
 556 *A* 8a. 577 ff. 581.  
 Professionen 127 f. 138. 182. 361 ff. 410.  
 Prudentius, Aurelius — Clemens, Psycho-  
 machia 32. 283.  
 Prüfungen für Lehrer 15 f. 86 *A* 76. 97.  
 483 f. **488 ff.** 527. 536. 584 f.  
 — für Schüler vgl. Examen, Maturitäts-  
 prüfung 4. 156. 355. 491 f. 529. 531.  
 566. 572. 600.  
 — Einjährig-Freiwilligen- 16, vgl. Reise-  
 prüfung.  
 Prüfung der Ordinanden vor Erteilung der  
 höheren Weihen vgl. Konstanz 68. 86. 144.  
 150. 153 f. 180. 182. 332. 354 ff. 426.  
 Prüfer, Johann, aus Nürnberg, Domini-  
 kanerlektor in Stuttgart 305.  
 Prütz, Straßburger Drucker 286.  
 Brun, Hans, Lehrer in Bopfingen 102 *A* 75.  
 231.  
 Psalmen 20. 40. 43. 60 f. 347. 457. 514.  
 570. 593.  
 Ptolemäus 261. 307.  
 Publani Mimi, von Publius Syrus 518 f.  
 Püchler, Leonhard, Schulm. zu Biberach  
 230. 429.  
 pueri s. oblati 404.  
 pusilli, kleinste Schüler 182.

**Q.**

Quadrivium 31. 115. 183. 319.  
 Quaestiones, s. Parva logica.  
 — grammaticae, s. Wacker.  
 quartarii, Klassenbezeichnung 349.  
 Quintilianus, M. Fabius, 261. 270. 273.  
 279. 281. *A* 98. 283. 286. 310. 312 f.  
 342. 409.

**R.**

Rabanus Maurus 22. 25.  
 Rabe, Lorenz, gen. Laurentius Corvinus  
 aus Neumarft, Latinum idioma 269.  
 313. **338.** 351.  
 Radolfzell in Baden, Stadtschreiber 259.  
 Radolphus, rect. puer. in Jöny 37. 239.  
 Rainer, scolasticus in Ravensburg 244.  
 Rankweil, Ulrich von, Schulm. und Stadt-  
 schreiber in Herrenberg 238. 437.  
 rapiarii s. Repetitionshefte.  
 Rapolt, fr. Joh. — Peregrinus auch Ro-  
 tensis 31 *A* 46.  
 Rapoto, Propst zu Herbrechtingen 46.  
 Rapp Ludwig, rector scholarum Theuto-  
 nicarum von Reutlingen 73 *A* 50.  
 Rasch, Konrad, Schulm. in Biberach 429.  
 Rasper, Prior im Kloster Lorch 38.  
 Rat, Dr. Martin, Dominikanerlektor in  
 Eßlingen 305.  
 rationarii s. Repetitionshefte.  
 Rauch [Paul von Rottweil, Schuldiakon in  
 Haiterbach] 542 *A* 21.  
 Ravensburg, Tignipolis, *Di.* Stadt, ehem.  
 Reichsstadt 172.  
 — Brotstiftung 125.  
 — Gymnasium 16.  
 — Juden 120.  
 — Karmeliter 305. 407. 453.  
 — Bartem 126.  
 — Pfarrkirche 89. 173 *A* 90. 181 *A* 139.  
 — Rutenfest 137.  
 — St. Jakobsbruderschaft 127.  
 — Stadtschule 65. 87. 91. 96. 98. u.  
*A* 41. 43. 109. 111. 120. 172. 173  
*A* 90. **244.** 268. **274 f.** 316. 324 f.  
 329. 331. 353. 371. 386. 398. 411.  
**441.** 461.  
 — — Kantor 114.  
 — Stadtarzt 96.

- Ravensburg (Fortf.), Stadtschreiber 109.  
 — Studenten 460.  
 — von f. Hummelberger.  
 Raymundus f. Peraudi.  
 Rayser, Meister Hans, Schulm. in Ulm 252.  
 — Konrad, v. Niedlingen, doct. puer. in Kottweil 248.  
 Realgymnasium 12.  
 Realistische Fächer 13. 154. 168. 173.  
 183 ff. 223. 345 f. 358. 531 A 72.  
 Realschulen 9. 11 f.  
 Rechberg, Albrecht von, Stiftspropst in Ellwangen 276.  
 Rechenmeister 73. 455. 457. 531 A 72.  
 557 A 11.  
 Rechnen 154. 183. 345. 359. 531 A 72.  
 rector parvulorum 73 A 43. 92. 232.  
 — puerorum 35. 36. 37. 53 A 42. 72.  
 A 43. 79 A 23. 91 f. 230. 234. 237.  
 239. 243. 245 f. 247 f. 252. 254. 538  
 A 28.  
 — scholarum und scholarium 35. 36.  
 37. 44. 47. 50. 54 A 45. 59 A 68.  
 67. 91 f. 133 A 116—18. 229 u. öfter  
 382. 538 A 28.  
 Reformation 2 ff. 146. 257. 263. 295.  
 297. 344. 399 f. 426. 445. 448. 462 ff.  
 von 468 an allenthalben.  
 — Kaiser Sigismunds 61 A 10. 106  
 A 113. 194.  
 Regensburg, Kloster St. Emmeram 26.  
 Regulae (grammaticales etc.) 147. 149.  
 151. 169 f. 268. 350 f.  
 Regula Dominus quae pars 169. 326.  
 Regulae Remigii 326.  
 Regularum, Regulistae Klassenbezeichnung  
 147. 149. 349.  
 Regulus, Johann aus Billingen, Dr. med.,  
 Schulm. in Hall 272. 401 f. 436.  
 Reichenau, Kloster 21 f. 79 f.  
 Reichelsheim, im Odenwald? in der Wetter-  
 au? von f. Stephani.  
 Reichsstädte, jetzt württembergische vgl. Aalen,  
 Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn,  
 Eßlingen, Giengen, Gmünd, Hall, Heil-  
 bronn, Isny, Leutkirch, Ravensburg,  
 Reutlingen, Kottweil, Ulm, Wangen,  
 Weilderstadt 3. 18. 70. 84. 147. 375.  
 Reidheinz, Johannes, Schulm. in Craiß-  
 heim 233.  
 Reifeprüfung f. Maturitäts-.  
 Reifeprüfung für Kriegsdienst 13.  
 Reinbolt, scolasticus in Gmünd 237.  
 Rektor 538.  
 Religionsunterricht 70. 152. 154. 156.  
 177—182. 320 f. 457. 499. 518 f. 525 f.  
 Rem, Jörg, Schulm. und Stadtschr. in  
 Sulz a. N. 251.  
 Renaissance 258.  
 Renhard f. Stahler.  
 Renz, Georg, Vogt in Wiesensteig 54.  
 Renz, Meister Hans, Schulm. in Kott-  
 weil 249.  
 — M. Martin, Bewerber in Eßlingen 434.  
 Repetitionen f. Refumtionen.  
 Repetitionshefte, rationarii, rapiarii 332.  
 Resch, Hippolytus, Stadtschreiber in Bai-  
 hingen a. G., Vogt in Gröningen 477. 486.  
 Restitutionsedikt 6.  
 Refumtionen vgl. Tübingen (Bursen) 48.  
 157. 168. 403. 504. 520 A 41.  
 Retroversion 504.  
 Reuchlin, Johannes 266. 277. 280 f. 286.  
 288 ff. 292. 293 f. 296. 300. 302 f.  
 308 f. 346. 348. 413. 471.  
 — Colloquia graeca 348.  
 — De rudim. hebr. 313.  
 — Scenica progymnasmata oder Henno  
 288. 339.  
 — Sergius 271. 288.  
 Reuchlin, Pfarrer in Deckenpionn, Gröt-  
 zingen, Markgröningen 549.  
 Reutlingen N. A. Stadt, ehem. Reichsstadt  
 72 A 40. 110. 264.  
 — Buchdruck vgl. Grevff, Otmar 89. 137  
 A 147. 164. 165. 169. 170. 174 A 91 a.  
 92. 206 A 84. 325 A 27.  
 — Defan 81 A 38.  
 — Deutsche Schule 73.  
 — Feldsiede 111.  
 — Gymnasium 17.  
 — Kaplan Spechtshart f. d. s.  
 — Prediger 442.  
 — Stadtschule 65. 91 A 6. 97 f. 104.  
 109 A 142. 111. 163. 245. 273. 371.  
 377. 397. 441 f.

- Reutlingen (Fortf.), Provisor 114. 273. 442.  
 — Studenten 460.  
 — Ziegler'sche Stiftung 423.  
 — von f. Alber, Hårdlin, Keller, Schütz.  
 Reysmann, Theodor, Humanist 298. 311.  
 450.  
 Rhegius Urbanus, Generalvikar in Konstanz  
 304. 354. 356.  
 Rhenanus, Beatus, Humanist 275. 346.  
 Rethorik vgl. oratoria, Tübingen 155.  
 167. **176.** 262. 298. **340—42.** 358.  
 496. 498. 500. 504. 513. 523 ff. 549.  
 578. 585 f. 593. 597. 600.  
 Ricbodo, Schulmeister in Hirsau 25.  
 Richard f. Rycharb.  
 Richelin, lector artium im Dominikaner-  
 kloster z. Eßlingen 42.  
 Ricinus, Paul, Arzt Kaiser Maximilians 295.  
 Riedlingen D.A. Stadt, Kaplanei 111.  
 — Pleban 247.  
 — Progymnasium 17.  
 — Stadtschreiber 109 A 137. 247.  
 — Stadtschule 67. 98 und A 41. 109  
 A 137. 111 und A 155. 112. **246 f.**  
 382. 442.  
 — von f. Walf, Menloch, Nayser.  
 Riem, Schulm. z. Tübingen 252.  
 Rieth, Alten- D.A. Tübingen, von f. Kurz.  
 Rietmüller, Hieronymus, Rektor in Ulm  
 155. 181. 253.  
 Rimpach, Bertold, Schulm. in Leutfirch vgl.  
 Ortolf 241.  
 Ringmann, Philesius, Humanist 146 A 18.  
 267.  
 Riz, Johannes, v. Dinkelsbühl, Schulmeister  
 z. Ellwangen 35.  
 Rothenbach, Kaspar, Augustiner in Tü-  
 bingen 307.  
 Röckelin, Johannes, Schulm. in Ellwangen  
 56. 276. 433.  
 Rommelshausen D.A. Cannstatt, Pfarrer 448.  
 Romanus f. Aegydius.  
 Rorbach, Hans, Bewerber um die Deutsche  
 Schule in Crailsheim 455.  
 Roschach, Wilhelm, Karmeliterlektor in  
 Ravensburg 305.  
 Rosenbach, Gabriel v., Schulm. z. Öhringen  
 48. 441.  
 Rosenfeld, D.A. Sulz, Schule 543 A 23.  
 544. 568.  
 — Schuldiakonat 562.  
 Rosetus, Afkanus v. Ferrara, Humanist 303.  
 Rostock, Universität 217.  
 Rot a. d. Rot, Prämonstratenserkloster 44.  
 45 A 9. 305.  
 Rot, Meister Eberhard, v. Dinstmettingen.  
 Schulm. und Notar in Rottweil und  
 Konstanz 109. 248.  
 — Melchior Bolmar, Professor in Tübin-  
 gen 272.  
 — Michael gen. Rubellus, Schulm. in Rott-  
 weil 183. 272. 443.  
 Rothenburg a. Tauber 121 A 27. 416. 442.  
 Rotten f. Defurien.  
 Rottenburg a. N., D.A. Stadt 63. 160 A 15.  
 260. 395.  
 — Chorschüler 443.  
 — Karmeliter 305. 453. 464.  
 — Pfarrer 146 A 22. 277.  
 — Progymnasium 17.  
 — Stadtschule 65. 71. 98 A 41. 120.  
 146 A 22 157. 170. 180. **247 f.** **276 f.**  
 323. 330. 337. 365. 371. 411. 413.  
 442.  
 — — Kantor 114. 248. 403.  
 — Ehingen, Chorstift 113. 129 A 90. 371.  
 407 A 11.  
 — von f. Müttschelin, Rüttel.  
 Rottendorfer, Johannes, Schulm. in Crails-  
 heim 432.  
 Rottmeister, aufsichtführende Schüler f. De-  
 furien.  
 Rottweil D.A. Stadt, ehem. Reichsstadt 73.  
 — Dominikaner 426.  
 — Gymnasium 16.  
 — — Lehrerbibliothek 272. 334. 337.  
 — Heiligkreuzkirche 82. 426.  
 — Hofgericht 352. 425. 443.  
 — Konvik 16.  
 — Lyzeum 11.  
 — Pelagiuskirche 82. 426.  
 — Stadtschule 65. 81 f. 91. 94. 96. 98  
 und A 41. 107 f. 109. 111 f. 146. 154 f.  
 179. 183. **248 f.** **272 f.** 331. 353. 371.  
 408. **443.**  
 — — Hilfslehrer 115. 183

Rottweil (Fortf.), Studenten 460.  
 — von J. Rauch.  
 Rubellus J. Not.  
 Rudolf III. (v. Montfort) Bischof von Kon-  
 stanz 122.  
 — Mönch z. Fulda 22.  
 — I., Deutscher Kaiser 46.  
 Rüdiger rect. scol. in Ohringen 47.  
 — Schulm. in Leutkirch 241.  
 Rüdlingen J. Niedlingen.  
 Rümelin, Gustav 9.  
 Rüttel, Andreas von Rottenburg, Humanist  
 298.  
 Ruf, Johannes, Schulm. in Sulz a. N.  
 251. 445.  
 Rufach im Elsaß, Franziskanerkloster 307  
 — von J. Pellikan.  
 Rusler, Rupert, Kaplan in Bönnigheim  
 231.  
 Ruhegehalt 382. 553. 581 A 36.  
 Rulin J. Kurz.  
 Rumpelmette 128.  
 Rumpolt, Joh., v. Göppingen, Schulm. in  
 Saulgau 249.  
 Rupert J. Rusler.  
 Ruralkapitel J. Landkapitel.  
 Rusbach, Johann, württ. Kaplan 300.  
 Rute vgl. Schulzucht 80 f. 114. 133. 134.  
 338. 409 f. 527. 565. 594.  
 Rutenholen virgidea 137. 412.  
 Ruthart, Schulm. in Herrenberg 238.  
 Ryhard, Wolfgang, Arzt in Ulm und sein  
 Sohn Geno 37. 266. 268. 273. 285  
 A 117. 295. 303. 306. 308. 311 f.  
 385. 401. 430. 451.

S.

Sachsen, Kurfürstentum 3. 5.  
 — — Schulordnung 473. 506 f. 515.  
 — Herzog Moriz 3.  
 — Königreich 16.  
 Sachsenheim, Hermann von 162.  
 Sänger J. Kantor.  
 Sailer, Johannes, aus Dillingen, Schulm.  
 und Notar in Geislingen 236. 434.  
 Sallustius, C. — Crispus 30 A 44. 261.  
 270. 312. 331.  
 — Bellum Jugurthinum 32.

Sallustius (Fortf.), Catilina 32.  
 Salome, Polenherzogin, geb. Gräfin von  
 Berg 62.  
 Salomon, Adam, aus Schmalkalden, Schul-  
 meister in Lauffen, Subdiakon in  
 Kirchheim 542 A 20.  
 Salomonis Proverbia 504. 506 A 47. 519.  
 Salve Regina 127. 362. 364. 366. 390.  
 394. 409. 414. 433.  
 Salzburg, Provinzialsynoden 122 A 33.  
 — N. rect. scol. in — J. Nova gram-  
 matica.  
 Sam, Konrad, von Rottenacker 416.  
 Samuel J. Karoch.  
 St. Gallen, Kloster 21—25. 63.  
 St. Georgen, Baden, Klosterschule 450. 544.  
 587.  
 St. Michel in der Normandie 131.  
 Sapidus, Lehrer in Schlettstadt 418.  
 Sattler, Johann, Pfarrer in Crailsheim 372.  
 Saulgau, N. Stadt, Stadtschule 65. 111.  
 249. 411. 443.  
 — — Kantor 114. 249.  
 Saylor J. Sailer.  
 Schacher, mag. Heinrich, Rektor in Ulm  
 163. 253.  
 Schäßler J. Schöffler.  
 Schärteler, Meister Ulrich, Schulm. in  
 Rottweil 112. 248.  
 Schaffhausen, Schweiz, Schule 98 A 43.  
 274. 449.  
 Schapel, Konrad, Schulm. in Rottweil 98.  
 248.  
 Schaup J. Scopiüs.  
 Scheck, Jakob, aus Schorndorf 297 ff. 302.  
 Scheer, N. Saulgau, Stadtschule u. Ka-  
 planei 65 f. 74. 106. 143. 249.  
 Schelklingen, N. Blaubeuren, Stadtschule  
 65. 250. 280. 444.  
 Schelling, Philosoph 13.  
 Schempius (Vorname?), Pfarrer in Ulm,  
 Giengen, Ravensburg 566 A 8.  
 Schenk von Schenkenstein, Albrecht, Pfleger  
 des Stifts Ellwangen 54.  
 Schenk, Mathias, Karmeliterlektor in Rotten-  
 burg 305.  
 — Peter, Pfarrer zu Heidenheim und  
 Dekan zu Reutlingen 81.

Schenkerger, Johann, Augsburger Drucker 322.  
 Scherer, Markus, gen. Tonjor v. Tübingen 293.  
 Schick, Konrad, von Cannstatt (?), Schulmeister in Balingen 429.  
 Schmidmaier s. Künigschlacher.  
 Schiegg, Kaspar, Abt von Weingarten 310.  
 Schilling, Johannes, Schulm. in Ulm 253.  
 Schlettstadt im Elsaß vgl. Dringenberg, Sapidus, Schule 117. 418.  
 Schlychingk, Konrad, Schulm. zu Giengen 236.  
 Schmalkalden, von s. Müller, Salomon.  
 Schmid, Heinrich, gen. Faber, Abt von Blaubeuren 311.  
 — M. Jakob, Schulm. in Hall 436.  
 Schmidlin, Fabricius, Johann, aus Germersdorf 448., Schulm. in Eßlingen 263. 434 und Ulm 269. 447, Baihingen u. Brackenheim 303. 401 f. 431, Memmingen 303.  
 — Johann, Rechenmeister in Ulm 455.  
 Schmierner, Nikolaus, Dominikaner in Ulm 306.  
 Schneevogel, Paul, gen. Riavis, aus Eger, Rektor in Chemnitz, Stadtschr. in Zittau und Bautzen, Latinum ydionia 138. 268. 273. 277. 310. 313 f. 325 A 28. 337 f. 405.  
 Schneider, Bernhard, Theolog 537.  
 Schnepf, Erhard, Reformator 270. 301 A 174. 399 A 78. 445. 478. 484. 488 A 6. 489. 576 A 9.  
 Schnierlin, David, Schulm. in Bottwar 542.  
 Schnitzer, Jörg, Prediger 492 A 34.  
 Schöffelin, Konrad, von Eßlingen, Professor in Tübingen 189. 193 A 52.  
 Schöffler, Schöffler, Joh., Ulmer Drucker 169. 323 f. 337.  
 schol - vgl. auch scol.  
 schola 67 = Schulklasse 349. 382.  
 scholae als term. techn. 59 A 67. 67. 71. 156 A 56.  
 — externae 20 f.  
 — familiares et communes 56 A 51.  
 — internae 20 f., vgl. Benediktiner.

scholae (Fortj.), minor 146 A 22.  
 — particulares s. Partikularschulen.  
 — privata = Partikularschule 497. 599.  
 — Theutonicae 73 A 50.  
 — triviales s. Trivialschulen.  
 — vulgares 72.  
 scholarcha 539.  
 scholae gubernator 382.  
 Scholaren, scolaris (puer) 20. 26. 33 A 56. 36 A 71. 43. 49. 52 A 38. 55. 68—70. 86. 133 A 116 f. 144.  
 — Fahrende, vgl. Baganten 119—122.  
 Scholaster, Dignität, Oberster Schulmeister 45. 47 f. 50. 53. 54. 55. 67 f. 86. 91. 144. 368.  
 scholastici s. sco-  
 scholasticorum praeceptor 430.  
 — rector 382.  
 Scholastik 19—256. 258. 261. 278 ff. 281. 289.  
 Schönstein, Johann, von Dbingen, Schulmeister, Stadtschr. u. Notar in Markgröningen 439.  
 Schöntal, Zisterzienserkloster 308.  
 — Seminar 14.  
 Scholl, M. Paris, aus Dinkelsbühl, Hilfslehrer in Stuttgart 537 A 21. 584. Schulm. in Urach 584 A 50.  
 Schop s. Scopiüs.  
 Schorndorf, OA.Stadt, Armentkasten 476.  
 — Deutsche Schule 480. 557.  
 — Gaisbergische Stiftung 387. 396. 422. 444.  
 — Mesner 480.  
 — Nikolausmesse 112.  
 — Stadtschreiber 426.  
 — Stadtschule 65. 250. 302. 346. 386. 401. 444. 461. 481. 485. 540. 547. 552 u. A 36. 556. 557 A 11. 582 f. 602.  
 — von s. Kurrer, Scheck, Stein.  
 Schradin, Johannes, von Reutlingen, Schulmeister in Reutlingen 273. 397. 401. 442. 463.  
 Schreiben vgl. scripturae 20. 159 f. 317 ff. 345 A 96. 498. 517 ff.  
 — Unkenntnis 46. 73. 359.  
 Schreiber, scriptores 27.

- Schreiber der Herrschaft 78. 144.  
 — ältere Schüler 116. 117. 119.  
 148. 151 f. 159. 262. 349 ff. 403.  
 Schreiberin, Elisabeth 253.  
 — Adelheid 255.  
 Schreiblehrer 73. 359. 531 A 72. 557 A 11.  
 590.  
 Schriftliche Übungen vgl. Epistolae, Schreiben, Stilübungen 529. 595. 600.  
 Schriftstellerlektüre vgl. Klassiker 175.  
 Schule, Jos., Schulm. in Wangen i. A. 449.  
 Schüler vgl. scholaris 117—142. 152.  
 403. 404—427. 565—574.  
 — Leistungen, vgl. Schulgeld, Naturalleistungen 101.  
 Schülerfeste 136. 410 f.  
 Schülerhandschriften s. Schulhefte.  
 Schülerpründen vgl. Chorschüler 36 A 71.  
 49. 51.  
 Schülerpredigten 41.  
 Schüp s. Scopius.  
 Schütz, mag. Georg, aus Reutlingen 72 A 40.  
 — Michael, gen. Toriges, Lehrer in Urach und Straßburg, Professor in Tübingen, Visitator der Lateinschulen 354. 472 A 6.  
 493 ff. 510 f. 521 A 42. 522. 531. 537.  
 540 A 1. 543 f. 566. 598 ff.  
 — — Consultatio de — literarum ludis 493 ff. 511. 515. 599 f.  
 — — De instituendo paedagogio consilium 494 A 2. 501.  
 — — Institutionis puerilis libellus 495.  
 Schützen = kleine Schüler 122. 400.  
 Schulaufsicht vgl. Patronat 514.  
 Schulausflüge vgl. Rutenholen 412. 549.  
 566.  
 Schulbücher, Einheitlichkeit 517.  
 Schuldiakonus, d. h. Diakonus und zugl. Schulmeister s. Ziskfeld 489. 534 ff.  
 541 A 5. 542 u. A 21. 545. 548. 550 f.  
 558 ff. 562. 584. 587 A 76.  
 Schuldrama 525. 567.  
 Schuler als Name 70 A 32.  
 Schulfieber, morbus scole. 140.  
 Schulgeld, vgl. pastus 48. 52 f. 56. 90 f.  
 94. 99 f. 117 A 123. 118. 131 f. 379.  
 387. 393. 398. 414. 466. 480 f. 483 f.  
 528 f. 545. 556—561.  
 Schulgesetze vgl. Schulordnungen 1.  
 Schulhaus vgl. Baulast 48. 79 f. 83 f.  
 87—91. 150. 361. 376—379. 400.  
 475. 478. 491. 529. 534. 549 f. 563 ff.  
 589 ff.  
 Schulhefte 121. 140—142. 310 f. 341.  
 505. 518. 522 f.  
 Schulmatrikelbuch 567.  
 Schulmeister [Oberster], Dignität, s. Scholaster.  
 — 91—113. 115. 146—156. 361. 479.  
 484. 488 ff. 509. 515 f. 526. 527 ff.  
 532—554. 562.  
 — Titel, vgl. archigrammaticus, doctor puerorum, gymnasiarcha, gymnasmatum praeses, informator juvenum, — puerorum, ludi magister, — moderator, magister puerorum, — scolarum, moderator juvenum, paedagogarcha, paedagogus, paedotriba, praeceptor, rector puerorum, — scolarum, — scolarium, scholarcha, scolarista, scolasticus, scholasticorum praeceptor, — rector, scholae gubernator, sympaedagogus 35. 37 A 80.  
 44. 45. 56. 72 A 43. 79 A 22. 91 f. 94. 381 f. 538.  
 — als Name 45 u. A 8. 62 A 14. 67 f. 553 A 38.  
 — Bernhart, zu Cannstatt 232. 432.  
 — ? Friedrich, zu Güglingen 435.  
 — Hans, Kaplan in Horb 68.  
 — Heinrich, Kaplan in Glatten 67. 233 A 8.  
 — Johann, Vogt in Cannstatt 68. 232 A 7.  
 — Markward, gen. —, Priester in Argenthal 67.  
 — Swigger, Kaplan in Horb 68.  
 Schulmeisterin 50, vgl. Elisabeth.  
 — Margreth 232. 432.  
 Schulmonopol 74.  
 Schulordnungen, vgl. Kirchenordnung, Schulgesetze, auch Crailsheim, Hall, Heilbronn, Stuttgart, Ulm 50 f. 80 A 35.  
 81 u. A 40. 83. 173. 175. 176. 316. 383.  
 — Landesшколordnung, württ., von 1547: 482 ff. 576. 599.  
 — — von 1559: 320. 335. 493—532.  
 566 f. 572. 574. 600 A 31.

- Schulpredigten vgl. Schülerpredigten 496.  
526.
- Schulstatuten vgl. Statuta scolarium 178.  
526.
- Schulstreit 36. 50 f. 52. 54 f. **75—78.**  
85. 366 ff.
- Schulzehnt 53 A 41.
- Schulzeugnis 122.
- Schulzimmer vgl. Schulhaus, loca **88—91.**  
377 f. 388. 515 f. 526. 546. **563 ff.**  
567.
- Schulzucht vgl. Rute 8. 90. 94. 115. 118.  
119. **132—135.** 334 f. **409 f.** 514.  
527 ff. 565 f. 593.
- Schulzwang 19. 526.
- Schuffenried, D. Waldsee, Prämonstra-  
tenjerabtei 44. 73 A 47. 305. 308.  
381. 404. 406. 452.
- Schwabenspiegel 109 A 144. 135.
- Schwaigern, D. Brackenheim 71 A 37.
- Schwarz, Bertold, Lehrer, Richter, Heiligen-  
Spitalpfleger, Vogt in Geislingen 111.  
286.
- Matthäus, aus Augsburg 408. 418. 566.
- Veit Konrad, aus Augsburg 566.
- Schwarzerd s. Melanchthon.
- Schwarzmann, Dionysius, gen. Melander,  
Dominikaner in Ulm 306.
- Schwebel, Lehrer in Pforzheim 574.
- Schweizer Schüler 120.
- Schweizer, Andreas, Provisor in Blaubeuren  
und Badnang 489. 535 A 12. 542.  
551 f. 569.
- Schwezingen in Baden, von s. Hiltbrand.
- Schwicker, Michael, von Cannstatt, Hum.  
298 f. 331.
- Schwieberdingen, D. Ludwigsburg, von  
s. Bluminger.
- Schwindelin, Leonhard, Kantor in Eßlingen  
263.
- scol- vgl. auch schol-.
- scolaris s. Scholaren.
- scolarista 91.
- scolasticus vgl. Scholasterie 28. 34. 35 f.  
37. 38. 45. 47. 49. 50. 56 A 51. 72  
A 43. 91 f. 111. 230. 234. 237. 242.  
244. 246. 249.
- als Name 67 A 13. 233 A 8.
- scolastici auctores 31 A 47.  
— libri 157 A 60.
- scoparius scolarium, Befemer, Verbejer  
114. 135.
- Scopius (= Schüp, Schop, Schaup?)  
Michael, Poet 309.
- Scotus, Duns 296. 307.
- scribentes unter den Schülern 159.
- scriptores s. Schreiber.
- Scriptoris, Paul, Franziskanerlektor in  
Tübingen 278. 289 f. 305. 307. 309.
- Scripturae, Scripta, vgl. Argument, Epi-  
stolae, Schriftl. Übungen 149 f. 159.  
173. 318. 341. 350 f. 499. 504 f.
- Sechiel, M. Johannes, Lehrer am Päda-  
gogium in Tübingen 597.
- secundarii, Klassenbezeichnung 349.
- Sedulius 149 f. 175. 283. 330. 350 f.  
— Carmen Paschale 32.
- Seidener, Theobald, Schüler zu Ulm 147  
A 23. 265.
- Seminarien 14. 594.
- Seneca, L. Annaeus 273. 286. 301. 313.  
— Epistulae 265.  
— Tragoediae 266.
- Sergius s. Reuchlin.
- Servius 24. 265.
- Seyfert, Sebastian, Schulm. in Reßingen  
439.
- Sidonius s. Helding.
- Sieder, Meister Heinrich, Schulm. in Hall  
108. 238. 436.
- Siglin, Meister Johann, Schulm. in Gmünd,  
Professor in Tübingen 237. 273. 435.
- Sigloch, Jörg, mag., Stadtschreiber in  
Marktgröningen 426.
- Silius Italicus 283.  
sill- siehe syll-.
- Simler, Georg, von Wimpfen 284. **288 f.**  
290 f. 292 ff. 299. 313. 318 A 4. 327 f.  
339. 348. 401.
- Isagogicon sive introductorium in  
literas Graecas **346 f.**
- Sindelfingen, D. Böblingen, Benediktiner-  
kloster 52.
- Chorstift mit Schule 52 f. 65. 71. 99.  
100. 188 A 13. 189. **250.** 369. 389.  
444.

- Sindelfingen (Fort.), Schuldiakonat 562.  
584.  
— Schultzeiß und Gericht 53. 370.  
— Zehnten 52. 99.  
— von J. Heinrichmann.  
Singen der Schüler vor den Häusern vgl.  
Kurrende 124.  
Singet, Früchtenbrot 124.  
Singschule, herzogl. württ. 457.  
Sittenregeln, vgl. Cato, Facetus, Garlandia  
(Cornutus) 32. 137—141. 178. 525 f.  
Socratis gymnasium, d. h. Ulmer Schule  
264.  
Söfingen, M. Uln, Klarissenkloster 60 A 5.  
Solinus, C. Julius 261.  
Solothurn, in der Schweiz, Schule 367.  
Sonnenberg, Graf Eberhard von 74.  
Soziale Lage der Lehrer 15 f. 105. 111.  
**113. 399.** 536.  
— Verhältnisse der Schüler 123 f. 413.  
570 f.  
Spähne sammeln 115.  
Spanische Besatzungen 485.  
Spechtshart, Hugo, Kaplan in Reutlingen  
**142 f.** 157. 223.  
— — Chronica 142. 184. **185.**  
— — Flores musice 136. 142. 183.  
— — Forma discendi 119. 137. 140  
A 163. 141. 142. 144. 157. 158 A 8.  
159 f. 163 A 30. 165. 167 f. 170. 175 f.  
178. 181. 184 f. 323.  
— — Speculum grammaticae 115 A 9.  
142. **171.** 173. 264. 273. 324.  
— Konrad, Lehrer in Reutlingen 97 f.  
110 A 149. 111. 171. 246.  
— Lukas, Arzt 395.  
Speier, Bischöfe und Bistum 18. 38 A 90.  
60. 304. 319. 451.  
— Domkapitel 79. 82. 96. 104.  
— Domschule 25 A 15. 135 A 127.  
— Kammergerichtsnotar 571.  
Speirer, mag. Kaspar, Schulm. in Hall 436.  
Spenlin, Meister Johann, „Lehrer der  
Bucharzen“, Chorherr in Sindelfingen  
52 A 38.  
Spezhard, J. Spechtshart.  
Spezialsuperintendenten 486. 492. 509.  
529. 535.
- Spiegel, Jakob, kaiserl. Rat 295.  
Spiele vgl. Schülerfeste 139. 338. 566 f.  
Spieß, Pfaff Burkard, Schulm. zu Stutt-  
gart 50. 250.  
Spindler, Jakob, Benediktiner in Lorch 311.  
Spitäler 375.  
Spittler, Ludwig Thimotheus 10.  
Staat vgl. Landesherren 18.  
Staatsbeitrag 379.  
Stadelmann, Heinrich, von Nürnberg, sco-  
lasticus in Lorch 38. 450.  
Stadianus J. Kircher.  
Stadtschreiber 44. 52. 58. 59. 75. 77 f.  
81 A 40. 92. 93. 96. 107. **108 f.** 118.  
120. 176. 231 u. öfter, 259 f. 371.  
384. 392. 398. 401. 425 f. 428. 429  
u. öfter, 532 A 1. 533. 547. 554. 558.  
561 f. 572.  
Stadtschulen vgl. Latein-, Partikular-, Tri-  
vialschulen 2. 36. 37. 50. 53 A 42.  
58. 59. **64—185.** 222. 229—256.  
259—277. 299—303. **317—404.** 408  
bis 418. **429—450.**  
— Verbreitung 64—70. 229—256. 427  
bis 450.  
— Charakter 71—73. 427 f. 532 f.  
Stäupreis 116.  
Stahler, Renhardus dict., de Horw, doct.  
puer. zu Saulgau 249.  
Stainhofer, Konrad, Schulm. u. Stadtschr.  
in Herrenberg 52. 58. 239. 437.  
Stammheim, von J. Melchior.  
Stams, Kloster in Tirol 82 A 41 a.  
Stapulensis J. Faber.  
Status, P. Papinius 32.  
Statuta vel praecepta scolarium 137.  
139. 141.  
Staupitz, Johann von, Augustinerprior in  
Tübingen 307.  
Steffen J. Stephan.  
Stegmüller, Heinrich, von Wiesensteig,  
Schulm. in Buchau 59. 231 f.  
Stein, Georg, Schulm. zu Bietigheim 230.  
— Johannes, von Schorndorf, Professor  
in Tübingen 189 u. A 18. 193 A 52.  
Steinbach, Wendelin aus Buchbach 214.  
Steinheim a. Murr, M. Marbach, Domini-  
kanerinnenkloster 73 A 47.

- Steinheim (Fortf.), von f. Lemp.
- Steinhöwel, Heinrich, Arzt und Humanist  
261 A 7. 265. 357.
- Steinhofer f. Stainz.
- Stella f. Stör.
- Stephanus, mag., Schulrektor zu Konstanz (?)  
35 A 64.
- Stephani, Johannes, von Reichelsheim,  
Kollaborator in Stuttgart 503. 582.
- Samuel, Lehrer in Stuttgart, Schulm.  
in Neuffen 490 A 21. 504. 535. 588.
- Ster f. Stör.
- Stetter, Martin, Deutscher Schulm. in  
Göppingen, Lat. Schulm. in Kirchheim  
u. T. 533.
- mag. Wolfgang oder Hans, Schulm.  
in Rottweil 443.
- Steuerfreiheit der Lehrer 99. 110. 389.
- Steuergeschäfte durch Lehrer 108. 110.
- Steuerlisten 66. 108. 112.
- Steußlingen, Ernst von, Märtyrer 33.
- Otto von, Mönch in Zwiefalten 62.
- Stich, Bartholomäus, von Rempten, Hu-  
manist, Lehrer in Hall 105 A 106.  
271 f. 316. 385. 401. 436.
- Stiesel, Michael, Augustiner in Eßlingen,  
Mathematiker 307.
- Stift, Stipendium f. Tübingen.
- Stiftsschulen 2. 21. 44—59. 65 f. 68. 222.  
355. 360. 374. 407. 429—450. 452.  
456. 458.
- Stiftungen, Bezüge der Schüler 57. 414.  
422. 465. 530. 568 A 15. 583.
- für Lehrer 388.
- Stifer, Lehrer in Herrenberg 52.
- Stilübungen vgl. Epistolae 521. 524. 597.
- Stipendien f. Stiftungen.
- Stocker, Johannes, Humanist 266.
- Stöffler, Johann, Pfarrer von Justingen,  
Professor in Tübingen 298. 307.
- Stör (Ster), Bartholomäus, gen. Stella,  
aus Jessu, Benediktiner in Wiblingen  
312. 342 A 86.
- stoprias? = Stäupreis 116.
- Strafgewalt f. Gerichtsbarkeit.
- Straßburg im Elsaß 286. 494. 501. 510.
- Buchdruck f. Grüninger.
- Dominikanerinnen 453.
- Straßburg (Fortf.), Schule 121 A 27. 275.  
416. 418. 442. 495. 497. 500. 502.  
506. 586. 597.
- Stadtschreiber 120.
- studium generale 305.
- von, f. Burkard.
- Strauß, David Friedrich 13.
- Wenzel, Prediger in Urach 494. 543.
- Studenmayer, Jakob, Frühmesser u. Schulm.  
in Langenau 107. 240.
- Studienkommission vgl. Superintendenten  
528 ff.
- studium artium 40 ff. 43.
- generale 39 A 90 a. 305. 381.
- naturalium 41 f.
- sollemne 41.
- Stürmlin, Deutscher Schulm. in Stuttgart  
526 A 56. 533. 570 A 24. 579. 589 ff.
- Lat. Schulm. in Blaubeuren 533. 589 f.
- Stump, Balthasar, paedagogus et not. publ.  
in Stuttgart 301. 444.
- Stundenplan 48. 88. 147—153. 176. 178.  
182 f. 349—352. 506. 517—524. 532.  
586. 600.
- Sturm, Johann, Rektor in Straßburg 340.  
471. 494 f. 497—503. 521. 525. 531  
A 70. 538 A 24. 586. 597.
- Stuttgart**, Stadt 361. 395. 465 A 38. 552.
- Armenkasten 476.
- Beguininnen 590.
- Beguinienhaus 478. 575. 589.
- Bruderschaften 127.
- Bürgermeister 113. 587.
- Chorschüler 129. 407. 422.
- Deutsche Schulen 468 A 1. 479. 526.  
533. 548. 557. 570. 577. 589 ff.
- Dominikaner 42. 170. 305 f.
- Gymnasium Illustre = Eberhard-Lud-  
wigs-gymnasium 7. 11 ff. 15 f. 223.  
576.
- Karls= 17.
- Krähen(schule) 589 ff.
- Kurrende(schüler) 481 A 16. 482. 569.  
573 A 47.
- Leonhardsvorstadt 576.
- Mädchenschulen 548. 590.
- Pädagogium, Bezeichnung der ganzen  
Lateinschule und der obersten Klasse

- allein 7. 472. 488. 492. 502. 504.  
509 ff. 513. 516. 525 f. **530**. 549.  
573. **581** ff. 600 f. 601 A 37.
- Stuttgart (Fortf.), Pädagogarch, vgl.  
Wacker 488 f. 491. 524. 527. 529.  
538. 549. 566. 585 f.
- sein Collega 488 f. 492. 504. 524.  
527. 529. 538. 539 A 31. 544.  
583. 585 f. 588 A 78.
- Realgymnasium 12.
- Salve Regina 127. 365.
- St. Leonhardskirche 307. 486. 579.
- Schulgasse 88. 589.
- Schulordnung von 1501: 50. 83. 85  
A 67. 90. 95. 102. 115 A 15. 123.  
134—136. 143. 153. 157. 159.  
168. 174. 178. 180. 182. 301.  
316. 376. 386. 389. 413. 551 A 28.
- von 1547: 482 ff. 576 ff.
- von 1559: vgl. Schulordnung im  
allgemeinen 503 ff. 530.
- Schulstreit 76. 85. 370. 374.
- Singschule, herzogl. 457.
- Stadtschreiber 392 A 68.
- Stadtschule, vgl. Pädagogium **50—52**.  
65. 84. 91. 93. 95. 96. 97 A 39.  
100 f. 102. 104. 113. 128. 131.  
146. 148. 152. 154 f. 171. **250** f.  
267. 300 f. 317. 319 f. 331. 334.  
346. 353. 377 f. 382. 385. 387 f.  
391. 409. 414. 419. **444** f. 468 A 1.  
475. 478 f. 481. 485 u. A 24. 486.  
488. 490. 500. **502—509**. 515.  
517 f. 524 f. 527. 541. 543 f. 546.  
548 f. 553. 556. 565. 570. 573 A 48.  
**574—591**. 594.
- Hilfslehrer 115. 126. 178. 180.  
251. 319. 384 A 22. 402 f. 404.  
459. 503 ff. 508. 537 A 21. 539.  
548. 552. 553 A 38. 576 ff.
- Stadtverwaltung 50. 73. 132. 359.  
482 f. 490. 507.
- Stiftskirche und Chorstift **50—52**. 65.  
76. 88. 95. 102. 178. 182. 300 f.  
307. 321. 370. 407.
- evang. vgl. Brenz 509.
- Pfarrer 482. 576.
- Stiftsverwalter 551. 585.
- Stuttgart (Fortf.), Studenten 460.  
Turnieracker 576. 589.  
Vogt 106. 132. 359 A 129. 370. 576.  
587.
- Waldordnung 115 A 15.  
von f. Wacker.
- Stußel, mag. Joh., Schulm. in Hall 238.  
436.
- sublector 40.
- succentor 114. 381. 402 ff.
- Suetonius, C.— Tranquillus 213. 273.
- Sulgen f. Saulgau.
- Sulpicius f. Verulanus.
- Sulz am Neckar, Dtl. Stadt, Pfarrer 303.  
— Stadtschreiber 109 A 137.
- Stadtschule 65. 109 A 137. 251. 387.  
390. 445 f. 519. A 38. 559.
- von f. Erhard.
- Summenhard, Konrad, von Calw, Professor  
in Tübingen 191 A 35. 206 A 83. 214.  
290. 304.
- Sunder, mag. Johannes, von Lauingen.  
92. 253.
- Superintendentenz der Oberkirchenbehörde 487.  
— des Amtes (= Spezialsuperintendent?)  
492.
- , örtliche 508 f. 527 f. 578 f.
- Superintendenten, örtliche, über die Schulen  
514. 521. 528 ff. 543. 589.
- Susenbrot, Hans, Humanist 98. 165 A 48.  
241. 274. 400 f. 439. 441. 449.
- Gramm. art. institutio 274. 318 A 4.  
329. 339. 402.
- Epitome troporum etc. 274.
- Sutoris, Jakob, mag., Bewerber in Ulm  
51 A 33. 93. 246. 254. 262. 267. 447.
- Swigger f. Schulmeister.
- syllabirantes, Klassenbezeichnung 148. 158.  
349. 517 A 32.
- sympaedagogus 539 A 31.
- Synonyma f. Garlandia.
- Synonymif 167. 171.

Σ.

- tabellio, Notar 36.
- Tabula, Tafelbüchlein 158. 160. 179. 318.  
320. 518.
- Tabulistae, Klassenbezeichnung 147. 158.  
318. 334.

- Tachenhäusen, DA. Nürtingen, Stift 58.  
 Tacitus, Cornelius 461.  
 — Germania 346.  
 Tafel in der Schule 89. 182. 319. 322.  
 518.  
 Tafelbüchlein f. Tacula.  
 Tamm, DA. Ludwigsburg, von f. Meggiffer.  
 Technische Hochschule 12.  
 Tenzlingen f. Neckar-.  
 Terentius, P. — Afer 24. 150. 165. 175.  
 261. 268. 270. 271. 273. 277. 279.  
 284. 291. 298. 310. 313. 330 f. 339.  
 346. 350. 413. 496. 498. 504. 506.  
 522. 531 A 72. 584. 593. 595 f. 600 f.  
 — Adelphi 521.  
 — Andria 522.  
 — Eunuchus 266. 522.  
 tertiarium, Klassenbezeichnung 349.  
 Teschenmacher, Jakob, bac. theol., Be-  
 werber in Ulm 92. 253. 267. 447.  
 Tettwang, DA. Stadt, Schule 446.  
 Teuringen, DA. Ravensburg, Landkapitel 71.  
 Teyel f. Kempo.  
 Theodor f. Gaza.  
 Theodulus, Eclogae 32. 147 A 22. 276.  
 330.  
 Theognis 298.  
 Theologie, vgl. Religion 33. 110. 155.  
 175. 181 f.  
 Thiersch, bayr. Schulmann 14.  
 Thoma, Johann, Karmeliterlektor in Ra-  
 vensburg 305.  
 Thomas, Johann, Schulm. in Schorndorf  
 302. 401 f. 444.  
 Thucydides 301.  
 Thumb v. Neuburg, Albrecht, Propst von  
 Ellwangen 56. 276.  
 — Konrad, württ. Marschall 300.  
 Tibullus, Albius 272. 283. 301. 310. 331.  
 498.  
 Tierarzt zugl. Schulmeister 534.  
 Tignipolis f. Ravensburg.  
 Tiphernas, Gregor 293.  
 Tirones = Anfänger 318.  
 Tischmacher, Johann, Deutscher Schulm.  
 in Stuttgart 590.  
 Tischtitel 56.  
 Tonsor f. Scherer.  
 Torrentinus, Hermannus, Kommentar zum  
 Doctrinale 165 A 48. 269. 274. 313.  
 325. 351.  
 Totenfeier f. Begräbnis.  
 Totengräber 139 A 155.  
 Torites f. Schütz.  
 Träger, Heinrich, von Rheinfelden, Ulmer  
 Schüler 165 A 46.  
 Transferieren 73 A 47.  
 Trapezuntios, Georgius, Humanist 296. 344.  
 Trimberg, Hugo von 175 A 102.  
 Tripel, Kaspar, Geistlicher zu Bottenwar 38.  
 130 A 237. 450.  
 Trithemius, Geschichtschreiber 25 f. 31 A 46.  
 304. 309.  
 Trivialschulen vgl. Latein-, Partikular-,  
 Stadtschulen 72 A 38. 299 ff. 317 ff.  
 428. 591. 593. 599.  
 Trivium 31. 155. 160 A 20. 317. 321.  
 Trölin, Konrad, Schulm. in Gmünd 237.  
 Trostel, mag. Andreas, von Döweil, Schul-  
 meister in Stuttgart 444.  
 Tubingius, Christian, Abt von Blaubeuren  
 311. 340. 382. 430. 450.  
**Tübingen, Stadt** 197. 333. 395.  
 Armenkasten 476.  
 Augustinerkloster 39 A 92. 307. 452.  
 593. 596.  
 Buchdruck vgl. Anshelm, Morhart, Ot-  
 mar 206 A 83. 84. 212 A 123. 338.  
 Bürgermeister 197.  
 Deutsche Schule 360. 455. 557. 590 A 94.  
 Franziskaner 289 f. 305. 307. 593. 596.  
 Gymnasium 16.  
 Hofbinder 571.  
 Keller 571.  
 Palmesel 128.  
 Paupergefang 569. 570 A 25.  
 Rat 197.  
 Salve Reginalbruderschaft 103. 127.  
 Schlosskapelle 58.  
 — Stift mit Schule 456. 458.  
 schola Anatolica f. Stadtschule.  
 Spital 126. 414.  
 Stadtschreiber 96. 108. 197.  
 Stadtschule, Osterbergschule, Partikular-  
 schule, schola Anatolica 7. 65. 71.  
 79. 96. 98. 103 f. 105. 107. 108.

111. 112. 124. 247 *u* 25. **251** f.  
 285. 286. 300. 329. 370. 373.  
 377 f. 387 f. 391. 404. 411. 414.  
**446.** 459. 472. 478. 479 *u* 9. 481.  
 488. 497. 500. 526. 541. 546 *u* 12.  
 547. 556. 574. 593 f. 598 f.

Tübingen, Stadt, (Fortf.), Kantor 114.  
 — — locatus 539. 552.  
 — — Provisor 300. 442.

Stiftskirche, Pfarrkirche mit Kollegiat-  
 stift 52. 79. 97 *u* 37. 105. 129 *u* 10.  
 189 *u* 14. 18. 196. 221 *u* 37. 386.  
 389. 407 *u* 11. 552.  
 — Diaconus 589 *u* 87.  
 — Pfünden, Kanonikate 188 f.  
 — Propst vgl. Hochschule, Kanzler.  
 von, Ber. scholaris 69 *u* 25.  
 — J. Köchlin, Scherer.

**Tübingen, Universität**, Bücher und  
 Lehrfächer s. unter diesen Stich-  
 wörtern 2. 5. 15. 52. 82. 97. 104.  
 118 *u* 10. 129. **186** f. 262 f. 266.  
 272. 276. **277—299.** 302. 305 f.  
 308 f. 311. 313. 316. 419. 442.  
 470. 474. 509.

Bibliothek 217.  
 dies academicus 208 *u* 96.  
 Kanzler 187 *u* 5. 189 *u* 14. 190. 194  
 bis 197. 295.  
 — Bize 196.  
 Martinsstift 422.  
 Matrikel 187. 279. 421.  
 Ordinatio Ferdinandi 295—297. 300.  
 327. 334. 343. 416 *u* 49. 461.  
 472.  
 Ordnung Herzog Ulrichs 297. 593.  
 zweite 596.  
 — Herzog Christophs 495. 501. 599.  
 Pedell 196. 208. 424.  
 Rektor 188. 190. 195. 197. 198—200.  
 208. 374. 424. 444.  
 Seminar, Philol. 15.  
 Senat 186 ff. 191. 193. 197. 295.  
 501 ff. 596. 598. 600.  
 Stiftung, Plantisch-Hartjessersche 396.  
 422.  
 Studenten aus württ. Städten 460 f.  
 Syndikus 199.

Fakultäten:

Artistenfakultät 103. **186—197.** 278  
 bis **299.** 373. 501. 591 f. 595.  
 597 f. 600.

Beanalia 201 *u* 45.  
 Consilarii **192.** 193.  
 Cornutalia 201 *u* 45.  
 Dekan 190. **191** f. 194—197. 199.  
 208 f. 273. 374. 424. 444. 503.  
 588.  
 Determination 195 f.  
 Disputationen vgl. Burje 191. 194.  
 197. 206 *u* 85. 207. **208—210.**  
 352. 424.  
 Examinatoren s. Temptatoren.  
 Exerzitiien **205—208.** 211 *u* 13. 213.  
 379. 421.  
 Fakultätsrat 191. **192.** 195. 197. 209 f.  
 218 f. 380. 588.  
 Grabe, Erlangung 192 f. 198. 208.  
 211 *u* 117. 212.  
 — Bakkalariat **194** f. 201. 206. 219.  
 297. 353. 379. 424.  
 — Magisterium **195** f. 201. 215 f. 218.  
 288. 297. 345. 379. 424 f.  
 Honorare, pastus 193 f. 206. 211. 215 f.  
 220. 380. 421.  
 Kathedralia 195 *u* 69. 197 *u* 84. 201.  
 Kollegiaten **189—191.** 193. 198. 205.  
 213. 214. 218 f. 273.  
 Kollegium 190.  
 Lektionen **205—208.** 213. 280. 379.  
 421. 597. 599 ff.  
 magistri regentes 188. **191.** 196 f.  
 199. 203. 205. 208 ff. 215. 380.  
 424.  
 Matrikel 188. 191. 194. 196. 279.  
 Oratorien, Professur für 189 f. 279 f.  
 291. 298. 341. 503.  
 Poetrey, Lektur 340.  
 Prandium 195. 197.  
 — Aristotelis 197.  
 Stipendien für Professoren 380. 422.  
 — für Studenten 421.  
 Superintendenten 188. 195. 199. 204.  
 215. 219 f. 374. 380.  
 Tagatoren 193.  
 Temptatoren 193 f. 196. 197 *u* 84.

- via antiqua, Realismus 190 f. 193  
 A 52. 212. 214. 278. 296 f. 593.  
 — moderna, Defamismus 190 f. 193  
 A 52. 213. 278. 284. 296 f. 593.  
 — Gleichberechtigung 192. 209 f. 218 f.
- Bursen vgl. Kontubernium 187. 191.  
 196. **197—216.** 218. 221 A 37.  
 280. 284. 285 f. 296. 348. 420 ff.  
 591 ff. 597. 599 A 30.  
 — Private 198.  
 — — Heidelbergensis 198 A 3.  
 — antiquorum, realium 198. 202 A 47.  
 203 A 60. 296.  
 — modernorum 198. 203 A 60. 287.  
 291. 296.  
 — Aquila 296.  
 — Pavo 296.  
 — actus bursalis 208. 212.
- Bursalen (Scholaren und Baffalaren)  
 204 ff. 298.  
 claviger 202.  
 disputatio bursalis 214.  
 Exerzitien f. Artistenfakultät.  
 famuli 198 A 6. **202.** 353. 413. 420.  
 422.
- Finanzen 202 f.  
 Haus bezw. Häuser 198 f. 201. 203.  
 — Ordnung 200. 202 f. 204 f. 280.  
 421. 595.
- Konventoren 193. 195. **199—201.** 202 f.  
 204. 206. 211. 212. 215 f. 218 ff.  
 379 f. 421.  
 — Einnahmen 201.  
 — Pflichten 200.  
 — Wohnung 201.
- Kostgeld 193. 198. 202. 421.  
 Kosttisch 198. 220. 421.  
 Lateinreden 200. 203. 205.  
 lingualia 202.  
 lupus 200.  
 Mietzins 200—202.  
 Ökonom 200 f.  
 officiales 218 A 18. 220 A 31.  
 pincerna 202.  
 Profuratoren 202.  
 propositus 202.  
 Rektoren 189. 198. **199.** 200 f. 204.  
 215. 218 ff. 380. 421. 595 A 12.
- repetitiones 600.  
 Refumtionen 204. **211. 215.** 221. 380.  
 421.  
 Resumtor pro magistrandis 193.  
**215 f.** 218 f. 220. 380.  
 Wöchner, hebdomadarius 200.  
 Kontubernium, vgl. Bursen 420.  
 594 A 11. 595 f. 599 A 30.
- Pädagogien 5. 7. **216—221.** 298 f.  
 317—353. 360. 373. 376. **379 f.**  
 419. 421 f. 424. **454.** 472. 492.  
 493. 494 A 2. 495. 497. 501 ff.  
 514. 531. A 72. 565 A 2. 566. A 5.  
 584. **591 bis 601.**
- Ordination des Pädagogiums von 1559:  
 592. 601.  
 paedagogii institutio von 1557: 495.  
 599. 601 A 40.  
 praeses paedagogarchiae 595 f. 600.  
 paedagogarcha 502. 593 ff. 598. 600.  
 paedagogista vgl. Rektor 193. 211  
 A 13. 218 f. 374. 380.  
 paedagogus, vgl. rector 218 f. 374.  
 380. 421. 454.  
 rectores paedagogii 219. 374. 380.  
 Superattendenten 600.  
 Juristen 187 f. 189 A 18. 190. 199.  
 209. 288. 425. 591.  
 Defan 190. 199 A 14.  
 Mediziner 187 f. 190. 199. 209.  
 373. 425. 591.  
 Defan 190. 199 A 14.  
 Theologen 106. 187 f. 190. 197.  
 199. 207 A 93. 208 A 96. 209.  
 211. 214. 283. 291. 295 ff. 306 ff.  
 373. 396. 425. 591.  
 Defan 190. 199 A 14.  
 Stift, Ev. theol. Seminar, Stipendium  
 4 f. 465. 483. 492. 509 ff. 535.  
 541. 544 A 30. 549 A 22. 568  
 A 15. 16. 570 ff. 576. 579. 581.  
 585. 587 A 76. 589 A 87.  
 — Magister Domus 489.  
 — Ordnung von 1559: 592.  
 — Rhetorikrepetent 585.  
 — Superattendent 489.
- Tünger, Augustin, Humanist 277.  
 Turner, Ulrich, Lokat in Ulm 264.

Tuttlingen, D.A. Stadt, Schule 363.

— Schuldiakonat 562.

Twinger, Jakob, von Königshofen, Vokabular 141 A 168. 172.

## II.

Überlingen, Baden 106 A 113.

— Deutsche Schule 109 A 143.

Übermann, Samuel, Kollaborator in Baihingen a. E. 541.

Übersetzungen, notarielle 73 A 47. 315.

Uhinger f. Clesf.

Uelin, Wilhelm, Kanonikus in Adelberg, Prof. in Tübingen 298. 308.

Ulm, D.A. Stadt, ehem. Reichsstadt 45. 74. 84. 113. 260. **264—268**. 336. 361. 465 A 38. 566.

Almosen 124.

Buchdruck vgl. Dindmuth, Schöffler, Zainer 165. 174 A 91 a.

Bürgermeister 425.

Deutsche Schule 360. 455.

Deutschorden vgl. Böhm.

Dominikaner 42. 47 A 4. 74 A 1. 181. 306.

Franziskanerkloster 269.

Gymnasium 7. 11. 16.

Kanzlei und Kanzleischule 109. 176. 262 A 9. 457.

Reithardische Bibliothek 89. 265, — Stiftung 129.

Partem 126. 415 A 45. 416.

Pfarrkirche, Münster 79 f. 82. 396.

— Schule zur Fachausbildung 456.

Privatschulen, Winkelschulen 118. 398. 456.

Schulordnung 83. 100. 103. 116. 132. 134. 143. 165 f. 168. 175. 180. 184. 268. 316. 329. 349 ff.

Stadtarhiv 326.

Stadtarzt 265 f.

Stadtpfeifer 121.

Stadtschreiber vgl. Kanzlei 93. 108. 120.

Stadtverwaltung 79 f. 181.

Stadtschule 65. 71. 79 f. 82 f. 87. 88. 90. 92. 95 u. A 24. 101. 107 A 123. 117 f. 119. 120. 121. 165 A 46. 166. 167 A 53. 169. 170. 171.

177. 178 A 121. 184. **252—254**. 262. 264. **266—269**. 319. 321 ff. 325 f. 331. 335 f. 340 ff. 344. 346. 371. 377. 386 ff. 391. 401. 408 f. 414. 417. 435. **446 f.** 459. 461.

— Lehrplan 83 A 47. **146—155**. 176. 182. **349—352**. 356.

— Kollation 181.

— Schulmeister 79 f. 83 A 47. 84. 97 A 38. 99. 103 f. 108. 110. 113. 146—155. 164. 165. 168. 184. 264. 349 ff. 385. 397 A 76. 418.

— Hilfslehrer 84 A 66. 89. 93. 103. 114—116. 146—155. 171. 264. 349 ff. 384 A 22. 389. 402. 447.

Stift zu den Wengen 46. 308.

Studenten 460.

Ul. rect. solar. in Dischingen 233.

Ulricus, scolasticus in Saulgau 111. 249.

Ulrich, Kaspar, Provisor in Stuttgart 552. 580.

Ungelter, Jakob, Schulm. in Rottweil 443.

Unger, Lehrer in Pforzheim 574.

Universitäten vgl. Basel, Bologna, Erfurt, Freiburg i. B., Göttingen, Heidelberg, Jügelstadt, Krakau, Leipzig, Mainz, Marburg, Orleans, Padua, Paris, Pavia, Poitiers, Prag, Rostock, Wien, Wittenberg 3. 9. 51 A 33. 64. 74. 110. 117 f. 145. 168. 174. 182. 217. 220. 258. 419. 459 f.

Universität des Benediktinerorden 33.

Unterhalt der Schüler 123—127.

Untertürkheim, D.A. Cannstatt, Pfündhaus 553.

— Schule 562.

Urach, D.A. Stadt, Armenkasten 476.

— Buchdruck f. Syner.

— Deutsche Schule 480. 557. 590 A 94.

— Mesner 480.

— Pfarrkirche 82. 396. 494. 543.

— Seminar 14.

— Stadtschreiber 107 A 127. 254.

— Stadtschule 58 f. 65. 80. 85. 100 f. 104. 110. 112. 221 A 37. **254**. 286. 301 f. 329. 369. 374. 376. 447. 459. 465. 479 f. 481. 494. 500 f. 543. 546 A 12. 547. 550. 556. 584 A 50.

Urad (Fortf.), Stift 58. 65. 80. 85. 301.  
 369. 374. 396. 407 u. A 11. 422.  
 456. 458.  
 — Strylinsche Stiftung 423.  
 — Bogt 425. 542 A 14.  
 — von f. Braßberger.  
 Urkundenschriften verboten 109.  
 Urlaub, M. Leutkirch, Pfarrer 112. 241.  
 Urlaub 80. 136. 584.  
 Ursius, f. Bez.  
 Ursprung, Benediktinernonnenkloster 314 f.  
 453.  
 Using f. Arnoldi.

**B.**

Vademecum, Schulbuch 146 A 18. 267. 336.  
 Vaganten 121. 403. 417 ff. 568.  
 Vaih, M. Michael, aus Brackenheim, Hum.  
 298 f. 597. 601.  
 Vaihingen a. Enz, M. Stadt, Armenkasten  
 476. 478 A 6.  
 — Deutsche Schule 557.  
 — Meßner 557.  
 — Stadtschreiber 477.  
 — Stadtschule 65. 112. 121 A 27. 254.  
 303. 346. 448. 475. 478 A 6. 483 f.  
 517 A 27. 539. 541. 545. 552. 556. 581.  
 — Bogt 395.  
 Vafanz f. Ferien.  
 Vallia, Laurentius 273. 313. 326 f.  
 Vallibus, Hieronymus de, Dr. med. in  
 Padua 93.  
 Vannius, Valentin, Pfarrer in Stuttgart,  
 Abt von Maulbronn 482 f. 509 ff. 514.  
 516 A 27. 540 A 1. 542 A 14. 576.  
 Vaterunser 19. 158. 177. 318. 496.  
 — Auslegung 179.  
 Vegetius, Flavius — Rhenatus 261.  
 Benedig, Italien 294. 333.  
 Veni sancte 319.  
 Verbefer f. scoparius.  
 Vereander = Geraeander 293.  
 Verfassung, altwürttembergische 5. 10.  
 Bergenhanß, Johannes, gen. Naucerus,  
 Propst, Kanzler der Universität Tübingen,  
 Chronist 105. 189 A 18. 300.  
 — Chronik 309.  
 Bergerius, Peter Paul 494.

Verheiratung der Lehrer 37 u. A 82 a. 45.  
 49 f. 56 A 52. 111.  
 Vermögensverhältnisse der Lehrer 111 f.  
 Verfehgänge 130. 362 f.  
 Verfertigung der Schüler vgl. Prüfungen 156.  
 529. 594.  
 Verslehre f. Metrif.  
 Verulanus, Sulpicius, Humanist 327. 329.  
 Better, Meister Hans, von Wildberg, Lehrer  
 zu Stuttgart und Ulm 93. 251. 254.  
 267. 301. 444. 447.  
 — Heinrich, Meister, Schulm. in Ulm 254.  
 264. 266. 446.  
 — Hermann, Magister in Tübingen 193  
 A 52. 198 A 3.  
 Via antiqua der Scholastik, vgl. Tübingen  
 177 A 109. 217.  
 — moderna der Scholastik vgl. Tübingen  
 177 A 109.  
 vicecomes palatinus etc. 36.  
 Vienne, Konzil zu 38.  
 Vietor, Simon, Schulm. in Untertürkheim,  
 Schuldiakonus in Echterdingen 562.  
 Villadei, Alexander de, Doctrinale 42.  
 120. 146 A 18. 147. 149 f. 159 A 9.  
 165—167. 168 f. 208. 212. 221. 227.  
 267 f. 269. 270. 271. 278. 282. 284  
 u. A 108. 285 f. 287. 299. 301. 305.  
 313. 324 ff. 338 A 70. 339 f. 350 f.  
 Willenbach, Meister Peter, von Bregenz,  
 Schulm., dann Hofgerichtsprofurator in  
 Rottweil 272. 425. 443.  
 Willingen, Baden, von f. Regulus.  
 Vinosalvo f. Poëtria.  
 virga, sub — degere, vgl. Rute 135.  
 virgidemia f. Rutenholen.  
 Virgilius, P. — Maro 24. 30 A 44. 63.  
 149 ff. 175. 265. 270. 271. 272. 279.  
 282 f. 291. 293. 298. 301. 303. 310.  
 312 f. 330 f. 350 f. 413. 498. 577.  
 593. 596.  
 — Aeneis 23. 32. 266. 523.  
 — Bucolica 23. 32. 147 A 22. 266. 277.  
 600.  
 — Georgica 23. 32.  
 Wischer, Thoman, Schulm. in Hall 237. 436.  
 — Wolmar, von Dornstetten, Schulm. und  
 Notar in Horb 239. 438.

- Bistieramt 75. 109. 184.  
 Bistitationen von Klöstern 37 A 83.  
 Bistitation und Bistitatoreu, Württ. 4. 474.  
 476—481. 483. 487 f. 490. 507 f.  
 576 A 12. 579. 586. 601.  
 Bistitationsberichte 468 A 1. 486. 493. 503.  
 511. 516 f. 539. 579 f. 584 f. 589 A 89.  
 590.  
 Bistitationsordnung, württ. 476. 487. 490.  
 492. 553 A 38.  
 Binsternau, Johannes, Abt von Neresheim  
 310.  
 Bives, Ludovicus, Dialoge 506 A 47.  
 Vocabularius s. Ex quo, Breuiloquus,  
 Wörterbücher.  
 Bögte, württ., im allgem. 489. 553.  
 Böllin, Antonius, Oberster Schulm. in  
 Wiesensteig 54.  
 Bogler, Kilian, mag. Stadtschreiber in  
 Cannstatt 426, Professor in Tübingen  
 502.  
 Boland, vgl. Bolland, Auberlin, Schulm.  
 in Markgröningen 241.  
 Bolker, Johann, ansbachischer Sekretär und  
 Kanzler 93 A 13. 232 f.  
 — Michel 233.  
 Bollersheim, DA. Biberach, Eglolf v., pae-  
 dagogus 62 A 15.  
 Volksschulen vgl. Deutsche Sch. 5. 7. 72 f.  
 318. 359. 428. 545.  
 Bollant, vgl. Boland, Kaspar, aus Mark-  
 gröningen, Humanist 298.  
 Bolmarius, Dr. Melchior 531 A 72.  
 Vorbereitungs-schulen der Dominikaner 40.  
 Vorbildung der Lehrer 14. 110 f. 354. 426.  
 533 f. 541 ff.  
 Vorschreibegeld 545.  
 Vritag, C., rect. pueror. in Niedlingen 246.  
 Vulgärlatein 225.
- B.**
- Baals, Mathias, von Landshut, Schüler  
 in Stuttgart 582 A 40.  
 Bachstafeln 159. 318.  
 Bacher, Johannes, von Stuttgart, Schulm.  
 in Calw, Bradenheim, Schorndorf und  
 Baihingen, Pädagogarch 489. 490  
 A 18. 492. 505. 507 ff. 510 f. 516 u.  
 A 27. 518 f. 521. 523 A 51. 538 A 27.  
 540 f. 543 f. 549 ff. 564. 571 A 40 a.  
 576. A 9. 581. 589.  
 — Quaestiones grammaticae 518 f. 521 f.  
 — ? Quaestiones zu Melanchthons Erotet-  
 mata 523.  
 Bädelin, Meister, Joh., von Eßlingen,  
 Bewerber in Reutlingen 441.  
 Bäfelin s. Wefelin.  
 Waffentragen 132. 135.  
 Wagner, Johann, Schulm. in Stuttgart  
 251. 444.  
 — Konrad, Schulm. in Heilbronn 238. 437.  
 Waiblingen, DA. Stadt 477.  
 — Deutsche Schule 558.  
 — Pfarrer 544.  
 — Stadtschule 65. 71. 254. 391. 448.  
 540 A 1. 541. 544. 552. 558. 578 A 24.  
 — Bogt 571.  
 — von f. Eglinger.  
 Waiblinger, Konrad, Schulm. in Nagold  
 243. 440.  
 Wakefield, Robert, Lehrer in Tübingen  
 295.  
 Wakenhut, Georg, Schulm. in Haiterbach  
 436.  
 Walahfried Strabo 22. 24.  
 Waldbach DA. Weinsberg, Mesner 562.  
 — Schuldiakonat 562.  
 Waldburg, Georg, Truchseß von 45.  
 Waldenbuch DA. Stuttgart, Stadtschule 65.  
 — 254. 562.  
 Waldsee, Stadt, Augustinerchorherrn mit  
 Schule 44 A 1. 45. 65. 365. 448.  
 Walk, Hans, von Niedlingen, Schulm. in  
 Ehingen 234.  
 Wall, Andreas, von Balzheim, Rektor in  
 Ulm, Pfarrer in Oberdettingen 113.  
 153 A 43. 165. 185. A 156. 253. 264.  
 Wallraff, Mathäus, Schulm., Notar und  
 Gerichtsschreiber in Altdorf 429.  
 Walter, Meister, Schulm. in Eßlingen 235.  
 — rect. puer. in Reutlingen 245.  
 — mag., doct. puer. in Weilderstadt 255.  
 Wangen i. Allgäu, DA. Stadt, ehem. Reichs-  
 stadt, Prediger 106.  
 — Singet 124.  
 — Singknaben (Chorschüler) 130. 320.  
 415 f.

Wangen (Fortf.), Spital 130. 415.  
 — Stadtschule 65. 98 A 43. 99. 255. 268.  
 274. 316. 324 f. 329. 448.  
 — von f. Susenbrot.  
 Weidenstetten Dtl. Ulm, Schule 563.  
 Weißen, ordines, vgl. Prüfungen 20. 68.  
 111. 113. 133.  
 Weilderstadt Dtl. Leonberg, ehem. Reichs-  
 stadt 265.  
 — Kapitelskammerer 255.  
 — Stadtschule 65. 70 A 32. 120. 121  
 A 27. 255. 449.  
 — von f. Rym.  
 Weilheim Dtl. Kirchheim, Stadtschr. u.  
 Schulm. 547. 561.  
 — Schuldiakon 561.  
 Weingarten, Benediktinerkloster mit Schule  
 34 f. 60 A 5. 103 A 84. 310. 323.  
 327. 331. 334. 337. 381. 406. 451.  
 — Blutprozession 362. 451.  
 — Kantor 451.  
 — Kumpelmotte 128 A 82.  
 — Sebastianbruderschaft 103 A 84.  
 Weinmar, Samuel, von Botenheim, Lehrer  
 in Stuttgart 534 A 12. 541 A 4. 579.  
 Weinsberg, Dtl. Stadt 71. 390. 477.  
 — Schule 449. 483 f. 545. 553. 555 f.  
 557. A 9, vgl. Palmacker.  
 — Mesner 553. 556.  
 — von f. Hauschein, Busch.  
 Weinschenk, Heinrich, Schulm. u. Stadtschr.  
 z. Riedlingen 247. 382. 401. 442.  
 — Johann von Eßlingen 262 A 8.  
 — Meister Niklaus Schulm. z. Biberach  
 230.  
 Weißenau, Prämonstratenserkloster, 305.  
 — Schule 308. 381. 406. 452.  
 Weißenhorn, Meister Johann von —,  
 Schulm. z. Ulm 252.  
 Welfer, Veronika 314.  
 Weltklerus 19—21.  
 Wendel f. Frank, Steinbach.  
 Wendelstein, Johann, Pfarrer in Nattheim,  
 Schulm. z. Neresheim 36. 243. 401. 440.  
 Wengen f. Ulm.  
 Werdea, Joh. de, Kommentar z. Dogminalen  
 165 A 46.  
 Werner, Petrus, Schulm. in Calw 569.

Wernher, der Schulmeister von Ulm, Beg-  
 harde zu Konstanz 253.  
 Wernher, Schulm. z. Reutlingen 245.  
 — — zu Rottweil 248.  
 Wernlin, Georg, aus Eßlingen, Pädagog  
 in Adelberg 44.  
 Werve, Walter, von, Professor in Tübingen,  
 214.  
 Weselin, Wäselin, Lehrer in Blaubeuren  
 311 A 242. 450.  
 Westerstetten, Ursula, von 57. 130.  
 Westphälischer Friede 6.  
 Wiblingen, Benediktinerkloster 36 f. 158  
 A 3. 172 A 80. 312. 323 f. 327. 329.  
 331. 334. 342. 406. 451.  
 — Gymnasium 36 A 78. 459.  
 Wider, mag. Jörg, aus Nürnberg, Schulm.  
 in Ravensburg 441.  
 Widmann, Ambrosius, Kanzler der Univ.  
 Tübingen 295. *Widman*  
 Mangold, Professor in Tübingen 189 A 16,  
 18.  
 Wiedt, Peter, Privatlehrer in Heilbronn  
 359.  
 Wieland, M., Wirichius, Spezialsuperinten-  
 dent in Stuttgart 489 A 13. 509. 589  
 A 87.  
 Wien, Osterreich 260.  
 — Bischof 416 f.  
 — Schule zu St. Stefan 133 A 118.  
 — Universität 36. 94. 182. 251. 253.  
 264. 267 A 22. 274. 285. 423.  
 Wiener Neustadt, Schule 133 A 118.  
 Wiesensteig Dtl. Geislingen, Chorstift mit  
 Schule 53—55. 65. 84. 368, 390. 400.  
 403. 449.  
 — Provisor 369. 449.  
 — Schulstreit 76. 84. 367. 368 f. 374. 400.  
 — Vogt 54. 84.  
 — von f. Grienbach, Heßel, Müller, Steg-  
 müller,  
 Wit, Werner, Theologieprofessor in Tü-  
 bingen 307.  
 Wiclifismus 182.  
 Wild, M. Kaspar, württ. Rat 510. 514.  
 Wildbad Dtl. Neuenbürg, Stadtschreiber  
 109. 255.  
 — Stadtschule 65. 109 f. 255.

- Wildberg D<sup>n</sup>. Nagold, Mesner 107.  
 — Obervogt 431.  
 — Stadtschule 65. 107. 256. 542 A 14.  
 554. 558. 567. 587.  
 — von f. Better.  
 Wilhelm, Abt von Hirjau 25—31. 33.  
 Wilhelm, Joseph, Dominikanerlektor in  
 Gmünd 305.  
 Wimpfen, Heffen, Schule 164 A 39.  
 — von f. Simler.  
 Wimpfeling, Jakob, Humanist 224. 263.  
 267. 270. 271. 277. 282. 295. 301.  
 304. 310. 313. 326. 330. 427.  
 Winkelhofer, Hieronymus, v. Ehingen 433.  
 Windsheimer Kongregation 52.  
 Winkelschulen, vgl. Privatschulen 118.  
 456.  
 Winnenden D<sup>n</sup>. Waiblingen, Schule 449.  
 545. 558. 573. 588 A 78.  
 Winschenk f. Weinschenk.  
 Wintter, Johann, Württ. Kirchenrat 511.  
 Wirichius, M., f. Wieland.  
 Wisbier, Johannes, von Gmünd, Schüler  
 in Ulm 154. 184 A 148.  
 Wittenberg, Sachsen, Universität 291. 307.  
 396. 502. 592.  
 — Schule 517 A 30.  
 Wittich, Gerhard, von Gelnhausen, Schulm.  
 in Eßlingen 235.  
 Wittmayr, Johann, Abt von Schussenried  
 308. 404. 452.  
 Witwenversorgung 553. 580 f.  
 Wölfflin, Konrad, Schulm. z. Ravensburg  
 245.  
 Wörlein, Petrus, Lehrer in Stuttgart 584.  
 Wörterbücher 34. 42. 114 A 2. 141. 170.  
 171—173. 184. 283. 287. 333 f.  
 — Deutsch-Lateinisch 173.  
 — Griechisch 292.  
 Wolf, Hieronymus, Humanist 353. 413.  
 420. 422.  
 Wolfegg, D<sup>n</sup>. Waldsee, Stift 368. 407.  
 450. 458.  
 Wolfegge, Heinrich, scolasticus in Ravens-  
 burg 244.  
 Wolfgang, Bischof von Regensburg 22.  
 119 A 16.  
 Worms, Bistum 18.  
 Würt, Dr., Peter, Karmeliterprior in Heil-  
 bronn 308.  
 Württemberg, Grafen 82, 85 A 72.  
 110. 254.  
 — — Barbara geb. Gonzaga, 277.  
 — — Eberhard der Erlauchte 50.  
 — — Eberhard im Bart 2 f. 51. 52. 58.  
 61 A 10. 85. 87 A 84. 93. 109.  
 129. 186. 218 (öfters) 260. 277.  
 280. 294. 301. 308. 311. 369 f. 376.  
 — — Eberhard der Greiner 240.  
 — — Eberhard der Jüngere 102 A 77.  
 105. A 106. 127 A 78. 129. 259.  
 376.  
 — — Eberhard der Milde 241. 250.  
 — — Margarete 260.  
 — — Mechtild f. dieseß.  
 — — Ulrich V. der Vielgeliebte 53. 259.  
 — Herzoge 50.  
 — — Christoph 2 ff. 230. 353. 468 A 1.  
 469 f. 479. 482 A 5. 485. 486 bis  
 512. 532 f. 540. 552. 574. 585.  
 599 ff.  
 — — Eberhard II. 128. 187 A 5. 361.  
 — — Friedrich 6.  
 — — Ulrich 4 f. 72. 93. 97. 216 ff. 251.  
 267. 292. 294. 297. 300. 353. 371.  
 380. 422. 448. 452. 468 ff. 473 bis  
 486. 487 ff. 491 ff. 512. 531 A 72.  
 533 f. 545 f. 568 A 16. 575. 592 ff.  
 598.  
 — König Friedrich 13. 15.  
 NB. Die einzelnen Beamtungen (z. B.  
 Superattendenz, Kirchenrat) und  
 Ordnungen (z. B. Visitationsord-  
 nung) f. unter diesen Stichworten.  
 — Beamte 94 A 21. 96. 106. 300 f. 395.  
 — Hofkapelle 380. 422. 457.  
 — Hofmeister u. Räte 50.  
 — Hofrichter und Räte 52. 77. 85. 370.  
 — Räte 501.  
 — Landstände 465.  
 — Lohnzordnung 105. 395.  
 — Regimentsordnung 85 A 73. 152.  
 — Österreichische Regierung 107 A 123.  
 294. 295 ff. 300. 370. 374. 376. 386 f.  
 461. 465. 473 f. 477.  
 — Singschule, herzogl. 457.

- Würzburg, Bischof und Bistum 18. 38.  
49. 53. 82. 104. 304. 368. 374.  
— Examinatoren 86 A 81. 144 A 11.  
— Dom 270.  
— Kloster St. Stephan 31 A 46.  
— Stadt 110.  
Wunder, Heinrich, Schulm. in Calw 431.  
Wurmlingen Dtl. Rottenburg 71.  
— Konrad von, Kanoniker in Sindelfingen 52 A 38.  
Wurmlinger Kapelle 69 A 28.  
Wurzach Dtl. Leutkirch, von, s. Leonhard.  
Wydenbosch, Michael, Bewerber in Nürtingen 441.  
Wyle, Nikolaus von 51 A 33. 93. 107  
A 123. 118. 125. 176. 227. 259—263.  
265 f. 267. 277. 282. 300. 310. 332.  
357. 383. 425. 447. 457.  
— Schule Schreibens und Dichtens 261.  
— Translationen 260 f.  
Wyß, Johann, Hilfslehrer in Heilbronn 437.

**X.**

- Xenophon 499. 600.  
— Hiero 294.  
— Paedia 523.

**Y.**

- Ybingen, von, s. Schönstein.  
Ytal s. Heßel.

**Z.**

- Zabergäu um Brackenheim, Studenten 460.  
Zahlzeichen 345 A 96.  
Zainer, Ulmer Drucker 162. 172. 173 A 91.  
318. 334.  
— Hans, Buchführer in Ulm 101.  
Zaininger, Michel, Schulm. zu Kirchheim  
u. Teß 240.  
Zandatt [Georg, von Kaufbeuren, Schul-  
diakon in Haiterbach] 542 A 19.  
Zangerer, Michael, rect. scol. im Kloster  
Rot 44.  
Zederstücker, Bartholomäus, deutscher Schulm.  
und Organist in Schorndorf 557 A 10.  
Zedlig, von, Preuß. Minister 10.  
Zeichensprache in Klöstern 27.  
Zenker, Andreas, Schulm. in Cannstatt,  
dann Rosenfeld 544.

- Zenlin, S., Kanoniker z. Herbrechtingen 46  
A 14.  
Zerer, vgl. Zorer, Balthasar, Schulm. in  
Crailsheim 372. 379. 387. 400. 401.  
432.  
Zickel, Heinz, ansbachischer Kamerer 93. 232.  
— sein Sohn 93. 232. 432.  
Ziegler, Notar und Schulm. in Mengen  
242. 439.  
Zink, Burkard, Augsburger Kaufmann 70.  
116. 119. 120. 124 f. 142 A 174.  
— Heinrich s. Zünd.  
Zisterzienser, vgl. Bebenhausen, Eberbach,  
Heidelberg, Herrenalb, Kaisersheim,  
Königsbrunn, Schöntal 31. 39 A 92.  
91. 305. 308. 451 f.  
— Nonnen 62 A 14.  
Zittau in Sachsen, Stadtschr. s. Schneevogel.  
Zöglinge s. Kostgänger.  
Zollern, Graf von 223.  
— Adelheid, von, Äbtissin von Oberstenfeld 61 A 10.  
Zoologie, vgl. Physiologus 184.  
Zorer (Zerer?) Balthasar, Schulm. in  
Crailsheim 117 A 1.  
Zott, Wolfgang, Modist und Rechenmeister  
in Urach 557 A 11.  
Zudel, Meister Nikolaus, Schulm. und Notar  
in Heilbronn 111. 112. 238. 426.  
Zünd, Heinrich, Schulm. und Notar in  
Ravensburg 98. 111. 244 f.  
— Johannes, desgl. 98. 245.  
Zürich, Schweiz 260. 333.  
— Grossmünster 92. 145 A 15. 259.  
— Schule 259. 356.  
Zwickau, Sachsen, Schule 146. 268.  
Zwiefalten, Benediktinerkloster 28 A 31.  
33 f. 62. 158 A 3. 167 f. 313 f. 323 f.  
327. 331. 333. 336. 337. 451.  
— Abt 369.  
— Frauenkloster 62.  
Zwinger, Zwickler, Herr Heinrich, Schulm.  
in Wiesensteig 54.  
Zwolle, Schule 146. 268. 302 A 176.  
325.  
Zyckel s. Zickel.



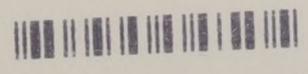
EINBAND  
VON  
GABELE, Nachfolger  
Kgl. Hofbuchbinder,  
STÜTTGART, Rotenstr. 21.

Thronungsrecht - Luthers Briefe 568  
Tenebrae 569



WÜRTEMBERGISCHE  
LANDESBIBLIOTHEK  
STÜTTGART

N13<>>39 89226 5 024



WLB Stuttgart

